

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

99. Band

(Dritte Folge · Einunddreißigster Band)

1979

VERLAG HERDER FREIBURG

Das „Freiburger Diözesan-Archiv“ erscheint jährlich einmal.

Der Umfang beträgt zur Zeit 25 bis 35 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffen, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiet der heimatlichen Kunstgeschichte.

Alle für dieses Organ bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Ausschnitte aus Zeitungen sind zu richten an Herrn Univ.-Prof. Dr. Hugo Ott, 7802 Merzhausen, v.-Schnewlin-Straße 5, Telefon 07 61 / 40 23 36.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustande sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen: a) der Darstellungen 100 DM; b) der Quellenpublikationen 60 DM.

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Sonderabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung des ersten Korrekturbogens bei der Druckerei zu bestellen sind, werden gegen Berechnung geliefert, jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag werden als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg im Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zusendung sowie die für den Austausch bestimmten Vereinsschriften an die Bibliothek des Kirchengeschichtlichen Vereins im Kirchengeschichtlichen Seminar der Universität Freiburg im Breisgau, Werthmannplatz, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an den Rechner, Herrn Paul K e r n , Erzb. Ordinariat, 7800 Freiburg i. Br., Herrenstraße, zu richten. Der Jahresbeitrag beträgt für Pflichtmitglieder 25 DM, für Einzelmitglieder 20 DM, wofür die Mitglieder das jährlich erscheinende „Freiburger Diözesan-Archiv“ erhalten. Der Versand erfolgt portofrei. Nach der Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 14. Dezember 1934 ist für alle Pfarreien und Kuratorien die Mitgliedschaft beim Kirchengeschichtlichen Verein Pflicht (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 32/1934, Seite 299/300).

Konten des Kirchengeschichtlichen Vereins: Postscheckamt Karlsruhe 350 04. Öff. Sparkasse Freiburg i. Br. Nr. 2 274 803.

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

99. Band

(Dritte Folge · Einunddreißigster Band)

1979

Schriftleitung: Prof. Dr. Hugo Ott

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung im Druckhaus Rombach+Co GmbH, Freiburg im Breisgau 1980

INHALTSVERZEICHNIS

Erzbischof Dr. Hermann Schüefele Von Wolfgang Z w i n g m a n n	5–19
Das liturgische Gebetsgedenken in seiner historischen Re- levanz am Beispiel der Verbrüderungsbewegungen des früheren Mittelalters Von Karl S c h m i d	20–44
Die Anfänge der Konstanzer Domkantorei Von Manfred S c h u l e r	45–68
Die Anfänge der Freiburger Kartause Von Karl Suso F r a n k	69–93
Das Testament des Hans v. Schönau (1480–1527) Von Otto H e r d i n g	94–172
Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811. 2. Teil. Von Hermann S c h m i d	173–375
Briefe Freiburger Theologen an Franz Xaver Kraus. Ein Beitrag zur Geschichte der Freiburger Theologischen Fakultät. 2. Teil. Von Hubert S c h i e l	376–498
 M i s z e l l e n	
St. Leonhard und St. Peter in Basel Von Kaspar E l m	499–512
Katholische Kirche als „Handlanger des Nationalsozialis- mus“ Von Hans-Josef W o l l a s c h	512–525
Buchbesprechungen	526–545
Jahresbericht	546
Kassenbericht	547

VERZEICHNIS DER MITARBEITER

- B ä u m e r , Dr. Remigius, Univ.-Professor, Mattenweg 2,
7815 Kirchlzarten
- E l m , Dr. Kaspar, Univ.-Professor, Bitterstraße 15, 1000 Berlin 33
- F r a n k , Dr. Karl Suso, Univ.-Professor, Kirchstraße 6,
7800 Freiburg
- H e r d i n g , Dr. Otto, Univ.-Professor, Pfarrgarten 4, 7800 Freiburg
- H i l l e n b r a n d , Dr. Eugen, Akad. Oberrat, In den Sauerplatten 7,
7802 Merzhausen
- K u r r u s , Dr. Theodor, Pfarrer, 7812 Bad Krozingen-Tunsel
- M ü l l e r , DDr. Wolfgang, Univ.-Professor, Spitzackerstraße 7,
7800 Freiburg
- O t t , Dr. Hugo, Univ.-Professor, von Schneulinstraße 5,
7802 Merzhausen
- R e i n h a r d t , Dr. Rudolf, Univ.-Professor, Ahornweg 10,
7400 Tübingen
- R u b n e r , Dr. Heinrich, Univ.-Professor, Eichendorffstraße 29,
8400 Regensburg
- S c h i e l , Dr. Hubert, Bibliotheksdirektor i. R.,
Auf der Weismark 44, 5500 Trier
- S c h m i d , Dr. Hermann, Obertor 3, 7770 Überlingen
- S c h m i d , Dr. Karl, Univ.-Professor, Am Schlehenrain 12,
7800 Freiburg
- S c h u l e r , Dr. Manfred, Im Gärtle 16, 7800 Freiburg
- W i e l a n d t , Dr. Friedrich, Professor, Hauptkonservator i. R.,
Ringelberghohl 19, 7500 Karlsruhe 41
- W i s c h e r m a n n , Dr. Heinfried, Univ.-Dozent, Urbanstraße 1,
7800 Freiburg
- W o l l a s c h , Dr. Hans-Josef, Bibliotheksdirektor, Rotackerstraße 16,
7800 Freiburg
- Z w i n g m a n n , Dr. Wolfgang, Ordinariatsrat, Schusterstraße 9,
7800 Freiburg

Erzbischof Dr. Hermann Schäufele 1906–1977

Als sich am Morgen des 27. Juni 1977 die Nachricht verbreitete, Erzbischof Hermann sei in seinem Urlaubsort Langenegg in Vorarlberg gestorben, tat sich jeder schwer, dieser Nachricht Glauben zu schenken. Erst am 23. Juni hatte er den Urlaub begonnen. Und wenige Tage zuvor war in der Kathedrale zu Freiburg und im ganzen Bistum des Beginns seines 20. Regierungsjahres gedacht worden. Als letzte Amtshandlung im Münster zu Freiburg hatte er am 12. Juni die Büste seines Vorgängers, Erzbischof Dr. Eugen Seiterich, enthüllt.

Seinen 70. Geburtstag am vorausgegangenen 14. November hatte Erzbischof Dr. Schäufele nicht sonderlich feierlich begehen wollen. Ein in seinen Augen des Gedenkens würdigerer Tag sollte sein 20jähriges Amtsjubiläum als Erzbischof werden. Bei dieser Gelegenheit gedachte er Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen. Und es hätte nicht so sehr die Person, sondern eben das Amt im Mittelpunkt stehen sollen. Gottes Wege aber waren anders als die menschlichen Überlegungen. Unerwartet für alle hat der oberste Hirte der Kirche seinen Diener zu sich gerufen. Er starb mitten in dem Jahr, in dem das Erzbistum Freiburg seines 150jährigen Bestehens gedachte. Der Tod ereilte ihn außerhalb seiner Diözese, der seine ganze Sorge gegolten hatte. Eines aber war ihm auch im Sterben noch gegeben: Wie er als Priester und als Bischof mit unermüdlichem Eifer Gottes Wort verkündet hatte, so war auch sein Heimgang ein letzter, stummer Hinweis auf die Mahnung Jesu: „Bleibt immer wach und betet, damit ihr allem, was geschehen wird, entrinnen und vor den Menschensohn hintreten könnt“ (Lk 21, 36). Erzbischof Hermann starb im Gebet. Neben ihm lag der Rosenkranz, dessen Geheimnisse er selbst bei großer Arbeitsfülle, zuweilen auch noch zu später Stunde, Tag für Tag betrachtete. So ist sein Sterben wohl zur eindrucksvollsten Predigt geworden, die er seinem Bistum als Vermächtnis hinterlassen hat.

Erzbischof Dr. Hermann Schäufele entstammte einer Eisenbahnerfamilie. Davon hat er immer wieder gesprochen. Wenn er es tat, spürte man, daß er eigentlich stolz darauf war. Mehr noch: Obwohl sein Lebensweg ihn in eine andere Richtung geführt hat, galt den „Eisenbahnern“ zeitlebens eine besondere Sympathie. Schließlich war es ein Bahnhof, in dem er am 14. November 1906 geboren wurde. Und es war ebenfalls ein Bahnhof, in dem er mit Ausnahme eines Sasbacher Studienjahres und eines vierjährigen Aufenthaltes im Erzbischöflichen Gymnasialkonvikt Freiburg seine Kindheits- und seine Jugendjahre verbrachte.

Stebbach, der Geburtsort von Hermann Schäufele, gehörte zur Pfarrei Richen. In der früheren, inzwischen nach einem Kirchenneubau abgerissenen Pfarrkirche dieser Gemeinde empfing er am 24. November 1906 das Sakrament der Wiedergeburt.

Bei der Eröffnung der Bahnlinie Lenzkirch–Bonndorf wurde der Vater nach Gündelwangen versetzt. Da die Mutter das dortige Klima nicht vertrug, bewarb er sich um eine andere Stelle in einer tiefergelegenen Gegend. So wurden von 1912 an Bellingen und das Markgräfler Land die eigentliche Heimat des Erzbischofs, der er sich sein Leben lang verbunden wußte. An der Entwicklung von Bellingen zu einem Kurbad nahm er bis zuletzt regen Anteil. Und trotz vielfacher Inanspruchnahme und trotz seiner Abneigung gegen Geburtstagsfeierlichkeiten ließ er es sich nicht nehmen, seinen und deren 70. Geburtstag im Kreis der ehemaligen Schulkameraden aus der Heimatgemeinde zu begehen.

Fünfeinhalb Jahre lang ging Hermann Schäufele in Bellingen zur Schule. Von seinem Heimatpfarrer Franz Xaver Sester vorbereitet, trat er am 3. November 1918 in die Quarta des Progymnasiums in Sasbach ein. Er wohnte aber nicht in der Lenderschen Anstalt, sondern bei Pfarrer Sester, der in der Zwischenzeit zum Pfarrer von Sasbach ernannt worden war. Auf Wunsch der Eltern und des neuen Heimatpfarrers Franz Joseph Adam wechselte er am 7. Januar 1920 an das Berthold-Gymnasium in Freiburg über. Er besuchte es bis zur Obersekunda vom Gymnasialkonvikt und, der wachsenden Teuerung wegen, in den letzten beiden Jahren als Fahrschüler von Bellingen aus. Nach dem Abitur bewarb er sich um die Aufnahme in das Collegium Borromaeum. Bereits nach dem ersten an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg verbrachten Semester wurde er zur Fortsetzung seiner Studien an die Gregoriana, die von Gregor XIII. errichtete Universität der Jesuiten in Rom, gesandt. Er besuchte sie als



Erzbischof Dr. Hermann Schäufele

Alumnus des Collegium Germanicum et Hungaricum, das seit seiner Gründung durch den heiligen Ignatius ebenfalls von Jesuiten geleitet wird. Im August 1934 kehrte er mit dem Doktorgrad der Philosophie und der Theologie und als Magister aggregatus der Gregoriana in seine Heimatdiözese zurück.

Neun Jahre hatte er in Rom verbracht und war in dieser Zeit durch die Schule damals führender theologischer Lehrer gegangen. Zu besonderem Dank wußte er sich dem Moraltheologen P. Arthur Vermeersch SJ verpflichtet, auf den er auch in späteren Jahren immer wieder zu sprechen kam.

Ein erstes Mal war Hermann Schäufele in Rom der Kirche begegnet. Ihr sichtbares Oberhaupt, der römische Papst, sollte für ihn zeit lebens unbestrittene Autorität bleiben. Wenn er nach seinem Tod im Nachruf des Domkapitels als ein Mann der Kirche charakterisiert werden konnte, hat ohne Zweifel sein römischer Studienaufenthalt dazu beigetragen, in ihm eine unbeirrbar Treue zum Felsen Petri grundzulegen. „Ihrer großen Liebe“, schrieb er am 11. Oktober 1931, vierzehn Tage vor seiner Priesterweihe, an Erzbischof Carl Fritz, „danke ich das Glück, hier in Rom, unter den Augen des Heiligen Vaters, im Schatten von St. Peter mich auf das heilige Priestertum vorbereiten zu dürfen. Aus aufrichtiger Seele verspreche ich daher heute Ihnen, Exzellenz, Liebe, Gehorsam und eine unwandelbare Treue. Nur eines will ich, ein Priester werden nach dem Herzen Gottes und als tüchtiger Arbeiter zurückkehren in meine liebe Heimat.“

Der römische Studienaufenthalt von Hermann Schäufele fiel ganz in das Pontifikat Pius' XI. Zunächst war es deshalb dieser große Papst, dem seine Sympathie und seine Hochachtung galten. Am meisten sollte sich aber der spätere Erzbischof an der Gestalt von Eugenio Pacelli orientieren, der seit 1930 Kardinalstaatssekretär war und als Pius XII. 1939 den päpstlichen Thron bestieg.

Die ignatianische Erziehung im Collegium Germanicum und die neuscholastische Theologie der Gregoriana haben den jungen Studenten der Theologie nachhaltig geprägt. Als Priester und als Bischof war und blieb Hermann Schäufele sich darüber klar, daß von ihm ein unbedingter Einsatz für Jesus Christus und sein Reich gefordert war. Wenn er Aufgaben seines Amtes sah, die ihn in Pflicht nahmen, schonte er sich nicht. Und das Amt nahm ihn – nicht erst als Bischof – sehr weitgehend in Beschlag. Für sich selbst ließ er sich wenig Zeit. Ein Hobby im eigentlichen Sinn kannte er nicht.

Die jährlichen Exerzitien bildeten sozusagen die Leitlinie der geistlichen Ausbildung im Collegium Germanicum. Das „Sentire cum Ecclesia“, das für Ignatius von Loyola fundamentale Bedeutung besaß, ist für Hermann Schaufele zu einer selbstverständlichen Grundhaltung geworden. Er lebte aus der Überzeugung, daß man Glied der Kirche, daß man Priester und Bischof eigentlich nur sein kann, wenn man sich in grundlegender Übereinstimmung mit der Kirche befindet, wenn man sich um eine solche Übereinstimmung täglich von neuem bemüht. „Sentire cum Ecclesia“, das bedeutete für ihn denken, fühlen, handeln aus engster Verbundenheit mit der Kirche und dem ihr eingestifteten Amt; damit war es für ihn zugleich ein entschiedenes Nein zu allen Bestrebungen und Reformen, die von ihrer Autorität nicht gedeckt waren. „Sentire cum Ecclesia“ hieß für den Konzilsvater auf das hinhören, was der Geist der Kirche heute sagen will. Für den Bischof der nachkonziliaren Zeit hieß es auch, eigene Meinungen zurückzustellen, um den vom Konzil gewiesenen Weg behutsam, aber entschlossen zu gehen. Aus diesem „Sentire cum Ecclesia“ kam gerade von ihm, der manchen – gewiß nicht ohne Grund – als konservativ galt, der sehr bestimmte Widerstand gegen einen Traditionalismus, der sich an den Buchstaben klammert, ohne zu beachten, daß der Geist, den der Herr seiner Kirche verheißen hat, ein Geist immer neuen, schöpferischen Lebens ist. Aus der Treue zur Kirche, und das hieß zuletzt zur Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils, war es ihm ein Anliegen, sie in der Welt und unter den Bedingungen des ausgehenden 20. Jahrhunderts gegenwärtig zu machen, damit sie die ihr vom Herrn übertragene Aufgabe würde erfüllen können. Es ist auffallend, wie oft er gerade in den letzten Jahren seines bischöflichen Dienstes von der Zukunft der Kirche und von der Kirche der Zukunft sprach. Für ihn war es keine Frage, daß es die Kirche ist, der die Zukunft gehört. Sein Blick war deshalb nach vorwärts gerichtet. Und Tradition, auf die er so ausgesprochen viel hielt, war für ihn nicht „Bewahren der Asche, sondern Weitertragen der Flamme“.

Am 4. September 1934 trat Dr. Schaufele seine erste Stelle als Vikar in Elzach an. Nach einer so langen Zeit des Studiums sollte er Erfahrungen in der Seelsorge sammeln. So hatte es auch der Rektor des Germanikums angeregt und seiner abschließenden Beurteilung hinzugefügt, daß er danach „als Repetent oder Rektor im Erzbischöflichen Konvikt oder Seminar seine Anlagen wohl am besten im Dienst der Diözese entfalten“ könne.

Nur ein knappes dreiviertel Jahr war Vikar Schäufele in Elzach tätig. Die wenigen Monate unmittelbaren seelsorglichen Dienstes sind ihm aber zeitlebens unvergessen geblieben. Er erinnerte sich oft und gerne an Elzach, und er tat es selten, ohne mit großer Wertschätzung des damaligen Pfarrers Joseph Röderer zu gedenken, der es offenbar verstanden hatte, seinen jungen Mitbruder mit Geschick und Einfühlungsvermögen in die Praxis der Seelsorge einzuführen. Ihm wußte sich auch der Erzbischof noch in Dankbarkeit verbunden.

Im Mai 1935 wurde Dr. Schäufele als Religionslehrer an die Handelsschule I nach Mannheim versetzt und gleichzeitig mit der Seelsorge im Schifferkinderheim St. Joseph beauftragt. Aber schon zwei Jahre später berief ihn Erzbischof Dr. Gröber nach Freiburg, um ihm die Studentenseelsorge an der Albert-Ludwigs-Universität sowie die Aufgaben eines Repetitors am Erzbischöflichen Theologischen Konvikt zu übertragen.

Der neue Studentenseelsorger gab sich über die Schwierigkeit seines Dienstes keiner Täuschung hin. Zielbewußt und klug ging er an die Arbeit, um den Studenten das notwendige Rüstzeug für das von ihnen geforderte Zeugnis des Glaubens mitzugeben. Gerade in diesen Jahren sind Verbindungen und Kontakte entstanden, die bis zu seinem Tod erhalten blieben. Manche Studenten hat er auf die Aufnahme in die Kirche vorbereitet. Und in einer Zeit, in der von ökumenischem Geist vielfach noch wenig zu spüren war, gehörte er einem an der Universität bestehenden Gesprächskreis von Christen beider Konfessionen an, die aus gemeinsamer Sorge miteinander Überlegungen zur Zukunft unseres Volkes anstellten.

Es konnte nicht ausbleiben, daß Dr. Schäufele durch seine Tätigkeit als Studentenseelsorger und durch seine Predigten im Münster – 1941 war er Dompräbendar geworden – in Gegensatz zu den damaligen Machthabern geriet. Mehr als einmal bekam er es mit der Gestapo zu tun. Einen Monat verbrachte er in Schutzhaft im Freiburger Untersuchungsgefängnis – eine Tatsache, die ihm in den ersten schwierigen Jahren der französischen Besatzungszeit sehr zustatten kam.

Als im Frühjahr 1945 die Studentenseelsorge so gut wie unmöglich geworden war, schickte Erzbischof Conrad den Studentenseelsorger als Pfarrvikar nach Oberlauchringen. Der dortige Pfarrer Erwin Dietrich war am 8. Dezember 1944 von der Gestapo verhaftet worden, weil er versucht hatte, einem holländischen Katholiken über die Grenze in die Schweiz zu verhelfen. Dr. Schäufele war ausgesprochen

gerne in Oberlauchringen. Und offenbar fand er in der Pfarrei auch eine gute Aufnahme. Jedenfalls konnte Pfarrer Dietrich über seine Tätigkeit von nur knapp drei Monaten nach Freiburg schreiben: „Der Herr Doktor hat mit ebensoviel Geschick als Seeleneifer pastoriert und hat sich die Herzen der Pfarrangehörigen fast im Sturm erobert. Pfarrgemeinde und Pfarrer sehen ihn mit Bedauern scheiden, denn wir haben ihm alle viel zu verdanken.“

Nach der Berufung des bisherigen Direktors Dr. Wendelin Rauch in das Erzbischöfliche Ordinariat wurde Dr. Schäufele im Herbst 1946 die Leitung des Collegium Borromaeum anvertraut. Vier Jahre lang arbeitete er dort mit zähem Eifer und beachtlichem Organisationstalent am inneren und äußeren Wiederaufbau des Hauses. Wie die ganze Umgebung des Münsters hatte auch das Collegium Borromaeum beim Bombenangriff auf Freiburg am Abend des 27. November 1944 großen Schaden erlitten. Unter schwierigsten Bedingungen mußten Baumaterialien beschafft und die erforderlichen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Trotz knapper Verpflegung wurde von Vorstehern und Alumnen vieles in Eigenarbeit verrichtet. Und bei all dem durfte die eigentliche Aufgabe des Theologischen Konvikts nicht aus dem Auge verloren werden. Es ging darum, eine Theologengeneration, von der viele die Not des Krieges und der Gefangenschaft durchlitten hatten und von ihr geprägt waren, auf den priesterlichen Dienst vorzubereiten. Der Konviktsdirektor war sich dessen bewußt, daß dieser Dienst einen ganzen Einsatz verlangte. Er war nicht gerade ein bequemer Vorsteher. Er scheute sich nicht, an die Theologen Anforderungen zu stellen, weil er wußte, daß sie ihnen auch später nicht erspart bleiben würden.

Im Jahre 1950 legten die wachsenden Aufgaben im Erzbischöflichen Offizialat die Berufung eines Vizeoffizials nahe. Die Wahl fiel auf Konviktsdirektor Dr. Schäufele, der sich durch seine speziellen Studien auf dem Gebiet der Moraltheologie besonders für dieses Amt empfahl und der bereits seit 1943 als Prosynodalrichter tätig war. Mit unermüdlichem Arbeitseifer ging er ans Werk. Er schonte sich nicht, wie er das vorher nicht getan hatte und nachher nicht zu tun pflegte. Auch die Arbeit des Moraltheologen und des Juristen war für ihn ein Dienst am Menschen und ein Dienst an der Kirche, dem er persönliche Wünsche und Interessen stets nachgeordnet hat.

Nach dem Tod des bisherigen Offizials, Domkapitular Dr. Joseph Vögtle, bestellte Erzbischof Dr. Wendelin Rauch Vizeoffizial Dr. Schäufele 1954 zu dessen Nachfolger. Im Herbst desselben Jahres

berief ihn der neue Erzbischof Dr. Eugen Seiterich in das Domkapitel. Am 11. April 1955 ernannte ihn der von ihm so sehr verehrte Papst Pius XII. zum Titularbischof von Leptismagna und Weihbischof von Freiburg und am 9. Juni zum Dompropst der Metropolitankirche. Am 11. Mai empfing der neue Weihbischof aus der Hand von Erzbischof Dr. Seiterich, Bischof Dr. Isidor Markus Emanuel von Speyer und Weihbischof Dr. Joseph Maria Reuß von Mainz im Münster zu Freiburg die Bischofsweihe. „In semita iustitiae vita – Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Leben“, lautete das Wort, das er sich zu seinem Wappenspruch erwählt hatte. Es war kaum ein Zufall, daß darin Anklänge an das Leitwort Papst Pius' XII., „Opus iustitiae pax – Das Werk der Gerechtigkeit ist Frieden“, enthalten waren. Manche seiner wegweisenden Dokumente – ausdrücklich erwähnt sei wenigstens die im Kriegsjahr 1943 erschienene Enzyklika „Mystici corporis Christi“ – hatte Dr. Schäufele bereits übersetzt und kommentiert. Als Bischof sollte er sich gerade seinem Lehramt noch mehr verbunden wissen.

Nach kaum vierjähriger Amtszeit starb Erzbischof Dr. Eugen Seiterich am 3. März 1958. Der bisherige Weihbischof wurde zunächst Kapitularvikar. Am 14. Mai vom Domkapitel erwählt, ernannte ihn Papst Pius XII. genau einen Monat später zum Erzbischof und zum Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Am 2. August übernahm der neue Erzbischof die Leitung des Bistums. Zu seinem Generalvikar berief er den Pfarrer von St. Johann in Freiburg, Prälat Dr. Ernst Gottlieb Föhr, dem im Jahre 1968 Domkapitular Dr. Robert Schlund nachfolgte.

Die feierliche Inthronisation von Erzbischof Hermann fand am 16. September durch seinen Studienfreund, Erzbischof Dr. Josef Schneider von Bamberg, in der Kathedrale zu Freiburg statt. Als Zeichen der erzbischöflichen Würde verlieh ihm Papst Johannes XXIII. im Geheimen Konsistorium vom 23. Dezember ds. J. das Pallium.

Mit der ihm eigenen Tatkraft ging Erzbischof Hermann an die neue Aufgabe. Die hohe Auffassung, die er vom bischöflichen Amt hatte, bewog ihn, seine ganze Kraft noch entschlossener in den Dienst der Kirche, in den Dienst seines Bistums zu stellen.

Zehn Jahre waren 1958 seit der Währungsreform vergangen. Der Wohlstand hatte zugenommen. Damit machte sich immer unverkennbarer eine Gleichgültigkeit gegenüber geistigen und geistlichen Werten bemerkbar. Die Geschlossenheit, die die Kirche in der Kampfzeit des Nationalsozialismus so stark gemacht hatte, begann nachzulassen.

Als Bischof wußte sich Hermann Schäufele zum Verkünder des Wortes Gottes und zum mahnenden Rufer bestellt. Unermüdlich übte er den Predigtendienst aus und sah seine Pflicht stets darin, grundsätzlich zu den anstehenden Fragen Stellung zu nehmen. Er scheute sich nicht, heiße Eisen anzupacken, und hatte keine Furcht, sich unbeliebt zu machen. Er setzte sich unerschrocken für die Wahrheit und die gesunde Lehre ein und wurde nicht müde, zu Grundsatztreue und entschiedenem Bekenntnis des Glaubens aufzurufen. Unverkennbar war sein Wort am Lehramt des Papstes ausgerichtet. Seine Predigten, Ansprachen und Hirtenworte atmeten ganz dessen Geist, und so war es nicht verwunderlich, daß es kaum eine Verlautbarung von ihm gab, in der er nicht wenigstens ein Papstwort ausdrücklich zitierte. Ob er, wie in den ersten Jahren, frei nach einem Wort für Wort ausgearbeiteten Manuskript sprach oder ob er sich später eines Textes auch beim Vortrag bediente: immer war sein Wort programmatisch. Es ließ echte Begeisterung spüren und fand weite Beachtung. Nicht so leicht fiel es ihm dagegen, in schlichter Einfachheit die Herzen der Menschen anzusprechen.

Erzbischof Hermann hat den ihm übertragenen Dienst am Wort sehr ernst genommen. Für die Vorbereitung seiner Ansprachen und Predigten sparte er nicht an Zeit. Und nur selten nahm er dabei, wenn man von der ausgiebig von ihm zu Rate gezogenen auch neuesten Literatur absieht, fremde Hilfe in Anspruch. Er wußte allerdings auch, daß die Erneuerung des Lebens aus dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe, um die es ihm schon vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil ging, eine Fülle von Initiativen erforderlich machte.

Die während seines Pontifikats reichlicher fließenden finanziellen Mittel ermöglichten eine rege Bautätigkeit im ganzen Bistum. Neben der Renovierung, dem Wiederaufbau und dem Neubau von Kirchen waren es insbesondere Bildungsstätten und Wohnheime verschiedenster Art, die seitens der Diözese errichtet oder mit einem Zuschuß bedacht wurden. Das Mädchengymnasium St. Ursula in Freiburg, die Heimschule St. Landelin in Ettenheim, die Erzbischöflichen Kinder- und Studienheime, das Progymnasium St. Konrad in Konstanz, das Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Freiburg, die Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg, die Studentenwohnheime in Freiburg, Karlsruhe und Konstanz sowie das Haus der Katholischen Akademie in Freiburg sind nur einige Beispiele, die hier zu nennen wären. Ihnen allen lag ein einheitliches Anliegen zugrunde: Sie sollten mithelfen, Menschen heranzubilden, die ganz aus dem Glauben

leben, damit auch sie einmal in der Lage sein würden, andere zum Glauben hinzuführen.

Für Erzbischof Schäufele war klar, daß es mit dem Bau von noch so guten Häusern nicht getan ist. Wenn der Glaube weitergegeben werden soll, bedarf es vor allem derer, die als Priester dafür von der Kirche einen amtlichen Auftrag erhalten. Um den Zugang zum Priestertum auch Spätberufenen zu ermöglichen, errichtete er in Sasbach das Spätberufenenseminar St. Pirmin. Es war eine Entscheidung, für die er zunächst keineswegs überall Beifall ertete. St. Pirmin hat sich aber bis heute als eine ungewöhnlich segensreiche Einrichtung erwiesen.

Daß der Protektor des Deutschen Caritasverbandes und ein sich in besonderer Weise am Lehramt Pius' XII. orientierender Bischof – er gehörte dem Übersetzerkollegium der von Utz-Groner herausgegebenen dreibändigen Sozialen Summe Pius' XII. an – für soziale Fragen offen war, kann eigentlich schon von vornherein angenommen werden. Erzbischof Hermann wollte ein sozialer Bischof sein. Er hatte einen Blick für die anstehenden Aufgaben, und er suchte auch in andern die Bereitschaft zum sozialen Tun zu wecken. Die Familien, die Pflegebedürftigen, die Ausländer, die Behinderten hatten in ihm einen verständnisvollen und zur helfenden Tat entschlossenen Anwalt. Durch das „Jahr für die Kirche“ oder das „Freiwillige soziale Jahr“, wie es später genannt wurde, haben viele zum Dienst am Nächsten hingefunden, und für nicht wenige wurden die Erfahrungen dieses Jahres zum Anlaß für eine neue Berufsentscheidung. Die Sorge des Freiburger Oberhirten für die Notleidenden reichte jedoch über die Grenzen des eigenen Bistums weit hinaus. Als Mitglied der Bischöflichen Kommission des Hilfswerkes Misereor wurde er ständig mit dem Hunger und dem Elend in der ganzen Welt konfrontiert. Und er tat, was in seiner Macht stand, um Abhilfe zu schaffen.

Ohne Zweifel hatte Hermann Schäufele in Rom gelernt, wachsamen Auges auf die Situation der Menschen und der Kirche in anderen Ländern zu achten. Gerade dafür öffneten sich ihm mit der Übernahme des bischöflichen Leitungsamtes neue Möglichkeiten. Schon in seinem ersten Regierungsjahr führte er die Pfingstkollekte ein, bei der er die Gläubigen des ganzen Bistums um ein besonderes Opfer bat, damit irgendwo in der Welt einer geistlichen oder einer leiblichen Not abgeholfen werden konnte. Ungezählte Bischöfe, Priester und Laien aus Missions- und Entwicklungsländern haben im Laufe der

Jahre bei ihm vorgesprochen. Soweit es nur möglich war, erhielt jeder von ihnen Unterstützung für seine Aufgaben. Besonders intensiv waren die Kontakte nach Peru, nach Südvietnam und nach Südkorea. Oft wurde er deshalb zu einem Besuch eingeladen. Erzbischof Hermann konnte sich aber nie zu einer Reise nach Übersee entschließen. Er wollte sich nicht als Wohltäter feiern lassen. Und er half lieber noch mehr, als in seinen Augen unnötige Ausgaben für kostspielige Reisen zu machen.

Seine Tür und sein Herz standen vor allem den Missionaren offen, die aus dem Erzbistum Freiburg hervorgegangen waren. Der eine oder andere von ihnen hatte schon immer in Verbindung mit der Heimatdiözese gestanden. Erzbischof Hermann begann damit, allen, deren Name und Adresse ausfindig gemacht werden konnten – ungefähr 550 Priester, Schwestern, Brüder und Laien –, regelmäßig das Konradsblatt und einen Weihnachtsgruß zukommen zu lassen. Für die meisten war es nach zehn, zwanzig, dreißig oder fünfzig Jahren missionarischen Dienstes das erste Mal, daß der Heimatbischof persönlich an sie schrieb. So riß von diesem Zeitpunkt an der Strom der Briefe, die hin- und hergingen, nicht mehr ab. Wenige Missionare kamen in den Heimaturlaub, ohne auch bei Erzbischof Hermann einen Besuch zu machen. Soweit es sich nur irgendwie ermöglichen ließ, nahm er sich für jeden Zeit, und keiner kam mit einem Anliegen, ohne daß ihm großzügig geholfen worden wäre.

Das Pontifikat von Erzbischof Dr. Hermann Schäufele stand im Zeichen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Nur wenig mehr als ein halbes Jahr war seit dem Tag seiner Ernennung zum Erzbischof vergangen, als Papst Johannes XXIII. in St. Paul vor den Mauern zum ersten Mal von seiner Absicht sprach, ein Konzil einzuberufen. In der Vorbereitungsphase hatte auch der Freiburger Oberhirte wie alle anderen Bischöfe seine Vorschläge einzubringen, welche Themen er für eine Behandlung auf dem Konzil als vordringlich ansah. Im Verlauf des Konzils nahm er insbesondere durch seine Mitgliedschaft in der Kommission für die Bischöfe und die Verwaltung der Diözesen und seinen Vorsitz in der Unterkommission, die sich mit der Stellung der Weihbischöfe und mit den nationalen Bischofskonferenzen zu befassen hatte, auf die Formulierung mancher seiner Aussagen einen unmittelbaren und sehr engagierten Einfluß. Und nachdem Papst Paul VI. das Konzil beendet hatte, war er sich dessen wohl bewußt, daß jetzt alles darauf ankommen würde, das begonnene Werk der Erneuerung auf der Ebene des Bistums fortzusetzen. Wenn der Frei-

burger Erzbischof im Jahre 1974 zum Mitglied der Bischofskongregation ernannt wurde und damit an maßgeblicher Stelle die Verantwortung für die Gesamtkirche mitzutragen hatte, wird man bei dieser Berufung sicher einen Zusammenhang mit seiner Mitarbeit beim Konzil und in der nachkonziliaren Kommission für die Bischöfe und die Verwaltung der Diözesen annehmen dürfen. „Wir haben die Kirche gesehen.“ Das war der beherrschende Eindruck, von dem Erzbischof Schäufele erfüllt war, als er nach dem Abschluß des Konzils nach Freiburg zurückkehrte.

Mit dem Beginn der nachkonziliaren Erneuerung begann auch das Unkraut zugleich mit dem Weizen zu wachsen. Diese alte Erfahrung neu zu machen, blieb Erzbischof Schäufele nicht erspart. Vieles wurde unter Berufung auf das Konzil gesagt und in die Wege geleitet. Nicht alles war durch Wort und Geist seiner Dokumente gedeckt. Und wohl manches Mal wurde zu viel von einer Reform der Strukturen, zu wenig aber von der des Herzens erwartet. Erzbischof Hermann ging entschlossen den Weg des Konzils. Und er scheute sich nicht, vor falschen Wegen mit aller Eindringlichkeit zu warnen. „... daß ihr gleichen Sinnes seid“, lautete das Wort, das er seinem Brief zum richtigen Verständnis der Feier der Eucharistie mit dem neuen Meßbuch am Gründonnerstag 1976 vorausschickte. Gerade dieser Brief ließ deutlich werden, daß er eine kämpferische Natur war. Manche Kritik wurde daran laut. Aber es zeigte sich auch, wie sehr gerade ein solches Wort von vielen erwartet worden war. Der Brief fand, obwohl nur an die Priester und Diakone im Erzbistum gerichtet, auch über die Grenzen der Diözese hinaus weite Verbreitung.

Die vom Konzil gewünschten Räte von Priestern und Laien wurden auch im Erzbistum Freiburg eingerichtet. Es fiel Erzbischof Hermann nicht leicht, sie innerlich anzunehmen. Er brauchte Zeit, um sie in sein Kirchenbild einzuordnen. Am ehesten gelang ihm das vielleicht bei den Pfarrgemeinderäten, mit deren Vertretern er bei seinen häufigen Pastoralreisen immer wieder zusammentraf. Er hat für ihren Dienst oft Worte hoher Anerkennung gefunden. Sie waren ernst gemeint, auch wenn er sie sich zunächst wohl eher abringen mußte.

Für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland konnte sich der Freiburger Erzbischof nicht sonderlich erwärmen. Er war nicht gern da, wo viel geredet wurde, wie er der unbedachten Vermehrung von Kommissionen und Sitzungsterminen ganz allgemein mit deutlicher Zurückhaltung gegenüberstand. Die

Beschlüsse der Synode hat er freilich ohne Ausnahme für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Seiner Zurückhaltung gegenüber allzu vielen Sitzungen ist es sicherlich zuzuschreiben, daß die Kommission für caritative Fragen, deren Vorsitzender er bis zur Umbildung der Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz gewesen war, über anstehende Fragen gewöhnlich im Umlaufverfahren befand. Bei den Sitzungen der Vollversammlung der Bischofskonferenz war Erzbischof Dr. Schäufele ein aufmerksamer Zuhörer. Er sprach nicht zu oft. Wenn es aber geschah, hatte sein Wort Gewicht.

Die nachkonziliare Zeit bescherte Erzbischof Hermann Schäufele Freuden und Enttäuschungen in bunter Folge. Er sah die neuen Aufbrüche des Glaubens, und er litt unter dem lautlosen Abfall vieler. Weniges aber gab es, was ihn so sehr bedrückte wie die Nachricht, daß einer der Priester, denen er die Hände aufgelegt hatte, nicht mehr zu dem Wort stand, das er bei seiner Weihe gegeben hatte. Aber auch dann, wenn es schien, daß beängstigend vieles sich zum Schlechteren hin veränderte, war er es, der zu Vertrauen und zu neuem Optimismus aufrief. Er tat das gewiß nicht aufgrund einer allzu unbeschwerten Veranlagung. Er glaubte daran, daß der Herr auch heute mächtig genug ist, seine Kirche mitten durch die Stürme unserer Zeit hindurchzuführen. Erzbischof Hermann hatte seinen Blick zuversichtlich in die Zukunft gerichtet. Jubiläen waren ihm selten Anlaß, sich allzulange mit der Vergangenheit zu befassen. Er lenkte die Aufmerksamkeit sehr bald auf die Aufgaben der Gegenwart. Er wußte, daß wir nur so vor der Geschichte bestehen und die Weichen für die Zukunft richtig stellen können.

Erzbischof Hermann hielt sehr auf einen einfachen persönlichen Lebensstil. Für den eigenen Haushalt notwendige Anschaffungen oder Instandsetzungsarbeiten mußten ihm manchmal regelrecht abgerungen werden. Von seinem Amt hatte er eine sehr hohe Auffassung. Er erwartete, daß es auch von anderen respektiert würde. Und da er sich ganz mit ihm identifizierte, konnte er ausgesprochen unnahbar wirken. Es war ihm nicht gegeben, mit einer natürlichen, unbefangenen Offenheit, wie sie etwa Johannes XXIII. eigen war, auf die Menschen zuzugehen. Er tat sich vor allem am Anfang seines Pontifikats nicht so leicht, Kontakt zu finden. Im Laufe der Jahre ist ihm aber gerade diese Fähigkeit in einer erstaunlichen Weise zugewachsen. Bei der Begegnung mit den Gläubigen vor und nach den Gottesdiensten schien es für ihn oft keine Zeit mehr zu geben. Die Gespräche mit den

Verantwortlichen der Pfarreien wurden von Jahr zu Jahr länger und gewannen viel an ursprünglicher Herzlichkeit. Manche Köchin geriet in helle Verzweiflung, weil das Essen erst lange nach dem festgesetzten Zeitpunkt beginnen konnte. Auch beim gemeinsamen Mahl konnte er unerwartet ungezwungen sein. Feierliche Tischreden wurden von ihm durch witzig-treffende Zwischenrufe unterbrochen, so daß er die Lacher gleich auf seiner Seite hatte. Für das Gespräch ließ er sich viel Zeit, und oft zitierte er beim Aufbruch zu später Stunde den Ausspruch eines hohenzollerischen Pfarrers, der fiel, als Erzbischof Conrad einmal dabei war, sich zu verabschieden: „S'isch scho recht, Exzellenz. Wenn die hohe Herre ganget, na wird's gmütlich.“

Das Amt und sein Wirken in diesem Amt brachten es mit sich, daß Erzbischof Dr. Schäufele von den verschiedensten Seiten Ehrungen zuteil wurden. Bereits im Jahre 1959 verlieh ihm der Souveräne Malteser-Ritterorden das Magistral-Großkreuz. Die Städte Geisingen und Walldürn und die Gemeinden Bad Bellingen und Gündelwangen ernannten ihn zu ihrem Ehrenbürger. Seitens der Stadt Walldürn war dies nicht zuletzt ein Zeichen des Dankes dafür, daß Erzbischof Hermann in Rom die Erhebung der Wallfahrtskirche zur Basilica minor erlangt hatte. Die Universität Karlsruhe zeichnete ihn mit der Würde eines Ehrensensors aus, und anlässlich seines 60. Geburtstages verlieh ihm der Bundespräsident das Große Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland mit Stern und Schulterband. Kennzeichnend für Erzbischof Schäufele war, daß ihm mehr als an solchen offiziellen Würdigungen an dem Wort gelegen war, das Papst Paul VI. ihm in einer Audienz am 27. Oktober 1971, zwei Tage nach seinem 40jährigen Priesterjubiläum, sagte: „Ich freue mich, Sie persönlich kennenzulernen. Ich danke Ihnen für Ihre Schreiben, Ihre Hirtenworte und Ihre Treue.“ Vom Stellvertreter Christi wußte er sich in seiner Hirten Sorge verstanden. Das war ihm Ansporn, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

In das Pontifikat von Erzbischof Dr. Hermann Schäufele fielen einige große Jahrhundertfeiern. 1964 wurde in Konstanz die 550-Jahr-Feier des Konzils von Konstanz begangen. Am 25. Januar 1966 waren es 600 Jahre seit dem Heimgang des seligen Heinrich Seuse, der die meiste Zeit seines Lebens im Bereich der heutigen Erzdiözese Freiburg verbracht hatte. Wiederum mit der Stadt Konstanz gedachte das Erzbistum im Heiligen Jahr 1975 des 1000. Todestages von Bischof Konrad. Ein ganzes Jahr lang feierte schließlich die Erzdiözese 1977 ihr 150jähriges Bestehen. Das zukunftsorientierte Leitwort

dieses Jubiläums „Damit sie auch morgen glauben können“ brachte in einer Kurzformel zum Ausdruck, worum es Erzbischof Hermann in all den Jahren seines priesterlichen und bischöflichen Wirkens gegangen war. Und das Zeugnis seines Heimgangs gab den Blick frei auf die Quelle, aus der er selbst die Kraft für seinen Dienst schöpfte und zu der er die ihm anvertrauten Menschen hinzuführen suchte.

Über 40 000 Menschen nahmen in den Tagen, als sein Leichnam in der Konviktskirche aufgebahrt war, von Erzbischof Hermann Abschied. Auch das vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Joseph Kardinal Höffner, in Konzelebration gefeierte Pontifikalrequiem führte eine beeindruckend große Trauergemeinde im Münster zu Freiburg zusammen. Zwei Kardinäle, der Apostolische Nuntius in Deutschland, Erzbischof Dr. Guido Del Mestri, 21 Bischöfe und Weihbischöfe, etwa 500 Priester und viele Gläubigen waren von überallher gekommen, um, wie der Bischof von Mainz, Hermann Kardinal Volk, in seiner Gedenkansprache sagte, durch ihr Gebet dem toten Erzbischof ihren Dank abzustatten. Im Anschluß an das Requiem wurde das, was an Erzbischof Hermann sterblich war, durch Weihbischof und Kapitularvikar Karl Gnädinger in der Gruft unter dem Hochchor des Freiburger Münsters beigesetzt, die der Heimgegangene im Jahre 1962 für das Begräbnis der Freiburger Bischöfe hatte errichten lassen.

Der unerwartete Tod von Erzbischof Hermann hatte viele betroffen gemacht. Die Eucharistiefeier am Tag seiner Beisetzung wurde für alle, die daran teilnahmen, zu einem Zeugnis des Glaubens und der Hoffnung, in deren Dienst Erzbischof Dr. Hermann Schäufele sein ganzes Leben gestellt hatte. Zeichen dieser Hoffnung in der Welt aber war für ihn die Kirche. „All mein Denken und Tun“, schrieb er deshalb in seinem Testament, „wollte besagen: *Dilexit Ecclesiam.*“

Wolfgang Zwingmann

Das liturgische Gebetsgedenken in seiner historischen Relevanz

am Beispiel der Verbrüderungsbewegung des früheren Mittelalters*

Von Karl Schmid

J. Fleckenstein zum 18. 2. 1979

Zu den das Mittelalter charakterisierenden Erscheinungen, dem Lehnswesen etwa oder dem Eigenkirchenwesen, kann auch das liturgische Gedenkwesen in seiner Ausprägung gerechnet werden, die es in der Verbrüderungsbewegung fand¹. Zwar wird die mit dem Lehen verbundene Abhängigkeit heutzutage als rückständig erachtet, so daß im Begriff des „Feudalismus“² etwas Abschätziges anklingt. Und auch die sog. Eigenkirche³, die der Besitzer, der ein Laie sein konnte, zu vererben oder zu verkaufen das Recht hatte, ist ungewohnt und mag uns gar befremdlich anmuten, wie die *redemptio animae*, der Loskauf der Seele durch materielle Gaben für die Armen oder für das Kirchenvermögen⁴, nicht ohne weiteres verständlich erscheint. Doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Lehnswesen, das nicht nur Herrenrechte, sondern auch Mannenrechte kannte, Bindungen

* Mit Anmerkungen versehener Vortrag bei der Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg am 21. 2. 1979.

¹ Vgl. dazu schon K. Schmid – O. G. Oexle, Voraussetzungen und Wirkung des Gebetsbundes von Attigny, *Francia* 2, 1974, 71–122.

² Zum Begriff „Feudalismus, feudal“ s. O. Brunners Art. in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 2, 1975, 337–350, bes. 347 ff. („Schlagwort“, „Kampfbegriff“). – Zum Lehnswesen s. F. L. Ganshof, *Qu'est-ce que la féodalité?* 1957; in deutscher Übersetzung: *Was ist das Lehnswesen?* 1961.

³ Die Lehre von der „Eigenkirche“ ist entwickelt worden von U. Stutz, s. *dens.*, *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts* (= Reihe Libelli 28, 1955).

⁴ Dazu A. Stuiber, *Die Diptychon-Formel für die nomina offerentium im römischen Meßkanon*, *Ephemerides Liturgicae* 68, 1954, 127–146, bes. 135 ff.

ermöglichte, die neben anderem vielen Menschen Schutz und Hilfe gewährten, als es den modernen Staat noch nicht gab. Es kann auch kaum zweifelhaft sein, daß die Besitzenden, die größere oder kleinere Teile ihres Vermögens zur Errichtung und Ausstattung von Kirchen und Klöstern verwandten, zur Ausbreitung des christlichen Glaubens wesentlich beitrugen, indem sie den Grund für ein Netz von geistlichen Stützpunkten legten und zu Inhabern von kirchlichen Sondervermögen wurden.

Diese geschichtlichen Vorgänge sind längst bekannt, wengleich die soziale Seite der Lebensverhältnisse und auch die Verantwortung der Laien als Eigenkirchenherren, die freilich oft genug mißbraucht wurde, in ihrer bindenden Funktion noch nicht genügend Beachtung gefunden haben und gewürdigt worden sind. Noch weniger ist dies trotz der unermüdlichen Hinweise von Georg Schreiber der Fall im Hinblick auf die Gaben, Spenden und Stiftungen, die zum liturgischen Gebetsgedenken wesentlich gehörten, zumal das Gebet selbst als Gabe verstanden wurde⁵. Gewiß: Das liturgische Gedenken im Gebet ist nicht etwa dem Mittelalter vorbehalten geblieben. Es ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens einer jeden Kirchengemeinde, und seine Wurzeln reichen tief in die Anfangsgründe des christlichen Kultes. Daher nimmt es nicht wunder, wenn verwandte oder gar ähnliche Erscheinungen auch in nichtchristlichen Kulturen begegnen⁶. Doch geben mittelalterliche Bewegungen von beachtlicher Stoßkraft: Bewegungen, die gegenseitige Hilfe durch das Gebet bezweckten und zu weitverzweigten Gebetsbünden, zu sog. Gebetsverbrüderungen führten⁷, Anlaß zu fragen, welche geschichtliche Relevanz dem Gebetsgedenken im Mittelalter zukommt.

⁵ Vgl. *K. J. Merk*, Abriss einer liturgiegeschichtlichen Darstellung des Meß-Stipendiums, 1928; *G. Schreiber*, Kirchliches Abgabewesen an französischen Eigenkirchen aus Anlaß von Ordalien, in: *Gemeinschaften des Mittelalters. Recht und Verfassung, Kult und Frömmigkeit* (= Gesammelte Abhandlungen 1, 1948), 151–212; *ders.*, Mittelalterliche Segnungen und Abgaben, ebd. 213–282. – Zum „Gebet als Gabe“ aus historischer Sicht: *O. G. Oexle*, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, *Frühmittelalterliche Studien* 10, 1976, 70–95, bes. 87 ff.

⁶ Allg. vgl. *E. von Severus*, Art. „Gebet I“, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 8, 1972, Sp. 1134–1258, bes. Sp. 1248 ff. und *O. Michel – Th. Klauer*, Art. „Gebet II (Fürbitte)“, ebd. 9, 1976, Sp. 1–36, bes. Sp. 22 ff.

⁷ Vgl. *A. Ebner*, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters, 1890; *R. Schneider*, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karolingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (= *Historische Studien* 388, 1964), bes. 80 ff.; zur Begrifflichkeit: *P. Michaud-Quantin*, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin* (= *L'Église et l'État au Moyen Age* 13, 1970), bes. 90 ff., 133 ff., 147 ff. und 179 ff.

I

Um darüber ansatzweise etwas Aufschluß zu erhalten, liegt es nahe, von einem Fund auszugehen, den der H. H. Münsterpfarrer Fehrenbach in der ehemaligen Stiftskirche St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell gemacht hat. Gegen Ende der Grabungs- und Renovierungsarbeiten trat bei der Instandsetzung des Hochaltars die beschriftete Unterseite der Altarplatte zutage. Es fanden sich Namen, die in die ursprüngliche Oberfläche des Altartisches eingeritzt oder mit Tinte auf sie geschrieben worden sind. Nach Wolfgang Erdmann könnte es sich durchaus um die Altarplatte des Gründungsbaues handeln, den der Stifter der Zelle, Bischof Eginon von Verona, im Jahre 799 geweiht hat. Ich beschränke mich hier auf wenige Bemerkungen, die das zu behandelnde Thema betreffen⁸.

Die Nameneinträge, die auf der ganzen Platte verstreut sind, häufen sich – bei genauerem Zusehen – an einer Längsseite und dort gegen die Mitte zu. Sie scheinen auf einen besonderen Bereich des Altartisches hinzudeuten, der ebenda eine später eingemeißelte Kerbe aufweist, die wohl zur Anbringung des Altarsepulcrums diente. Daß die Namensinschriften – es handelt sich um Einritzungen mehr oder weniger flüchtiger Art und um ungelenke, in nicht wenigen Fällen aber auch um sorgfältige, mit Tinte gefertigte Aufschriften⁹ – in jenem Bereich dichter gestreut sind, wo das Reliquiengrab, auch ‚Memoria‘ genannt, seinen Platz gehabt haben dürfte, scheint nicht zufällig zu sein. Es war offenbar die Absicht derer, die ihre Namen auf die Altarplatte schreiben ließen oder vielleicht sogar selbst schrieben, dem heiligen Ort, an dem das Opfer dargebracht wurde, möglichst nahe zu sein. Hier kann daran erinnert werden, daß man im Volksmund gewiß nicht von ungefähr das ‚Nameneinritzen‘ als ‚Verewigen‘ bezeichnet. Besucher von Stätten, die besondere Anziehungskraft ausüben, zeigen bekanntlich zuweilen das Bedürfnis, ihre Namen dort zu bleibender Erinnerung anzubringen. Dabei stellt sich im Hinblick auf die Niederzeller Altarplatte die Frage, ob ihre Beschriftung mit oder ohne Erlaubnis des zuständigen Priesters bzw. Kirchenoberen erfolgte. Daß die

⁸ S. den Bericht „Zur beschrifteten Altarplatte aus St. Peter und Paul, Reichenau-Niederzell“ v. J. Autenrieth, W. Erdmann, D. Geuenich, H. Roosen-Runge, K. Schmid, FDA 98, 1978, 555–565, ebd. 556 die Annahme von W. Erdmann. Vgl. auch P. Schmidt-Thomé, Eine mittelalterliche Altarplatte mit Beschriftungen aus der ehemaligen Stiftskirche St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes 7, 2, 1978, 72–85.

⁹ S. Autenrieth (wie Anm. 8), 558.

Tintenaufschriften, die im ganzen zeitlich wohl später als die Namenritzungen vorgenommen worden sind – sie dürften wohl dem 10. bzw. 11. Jahrhundert angehören¹⁰ –, so hervorragend erhalten, d. h. weitgehend unversehrt geblieben sind, hat Erstaunen hervorgerufen. Es bietet sich an zu vermuten, die Altarplatte sei bei ihrer Wiederverwendung im Neubau der Kirche an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert umgedreht worden, so daß die Namen vor der Vergänglichkeit bewahrt wurden¹¹. Wie dem auch gewesen sein mag: Einträge von Klerikern und Mönchen, vor allem einer Gruppe von drei Priestern namens *Gregorius*, *Gerhalm* und *Cotescalb* mit *Meginwardus abbas* an der Spitze, der von Heinrich IV. den Reichenauer Mönchen 1069 als Abt vorgesetzt wurde, aber schon bald vorgefundenen Schwierigkeiten weichen mußte¹², lassen darauf schließen, daß mit ihnen wohl ein ‚Gedenken‘ beabsichtigt war. Es sollte offenbar an geweihtem Ort und nicht nur einmal erfolgen, sondern Dauer haben. Ob von ‚liturgischem Gedenken‘ gesprochen werden kann, ist noch genauer zu prüfen¹³, denn der Altarstein selbst war in der Regel nicht der Ort, an dem Namen zum Zwecke des liturgischen Gedenkens festgehalten zu werden pflegten. Diese wurden vielmehr dem Pergament anvertraut und gewöhnlich in Form von Diptychen auf dem Altar beim Vollzug der Liturgie benutzt. Zwar gibt es vergleichbare Fälle von Memorialinschriften auf Stein¹⁴. An der südfranzösischen Mittelmeerküste in Minerve – das *castrum Menerba* ist im 9. Jahrhundert urkundlich bezeugt – steht in der Kirche ein Altar aus Marmor, auf dessen Oberfläche noch 93 eingravierte Namen entziffert werden konnten. Von ihnen wird vermutet, daß sie großenteils wohl Pilgern gehört haben dürften, die im früheren Mittelalter zu einem christlichen Heiligtum unterwegs ge-

¹⁰ Dazu *Geuenich* (wie Anm. 8), 560.

¹¹ W. *Erdmann* (wie Anm. 8), 555, vermutet, die Altarplatte sei bei einer Neuweihe des Altars 1623 umgedreht worden. Zur Beschaffenheit der Tinte s. *Roosen-Runge* (wie Anm. 8), 564 f.

¹² S. K. *Beyerle*, Von der Grundung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 1, 1925, 122; vgl. *Schmid* (wie Anm. 8), 560 f.

¹³ Frau Dr. R. Neumüllers-Klauser von der Inschriften-Kommission der Heidelberger Akademie der Wissenschaften hat ihre Mitwirkung bei der Bestimmung der Aufschriften zugesagt. Eine Veröffentlichung im Rahmen der *Monumenta Germaniae Historica* wird vorbereitet.

¹⁴ Im Dom von Parenzo in Istrien zum Beispiel finden sich an den Wänden des Chores Einritzungen von Namen und Daten Verstorbener aus dem früheren Mittelalter. Und auf dem Monte Gargano sind der Fürbitte dienende langobardische Nameninschriften im Michaelsheiligtum entdeckt worden; dazu nähere Hinweise bei *Autenrieth* (wie Anm. 8), 559. S. auch Anm. 69.

wesen sein mögen¹⁵. So interessant die Nameninschriften auf dem Altar als Zeugnisse des Bestrebens von Menschen, sich in Erinnerung zu rufen, gewiß sind: Es ist nicht zu verkennen, daß das Gedenken am Altar eine zentrale Angelegenheit der Liturgie darstellt. Geht doch die Praxis des liturgischen Gedenkens für Lebende und Verstorbene auf die christliche Eucharistiefeyer zurück.

Es charakterisiert das ‚Memento für Lebende und Verstorbene‘ in besonderer Weise, daß es im Bereich des eigentlichen Eucharistiegebetes selbst, im ‚Canon actionis der römischen Messe‘, seinen Platz fand¹⁶. Das Memento für die Lebenden wird bekanntlich vor, dasjenige für die Verstorbene noch heute nach den Wandlungsworten gehalten. Ausschlaggebend dafür wurde offenbar der Wunsch, die Opfertgaben Darbringenden *inter sacra mysteria* zu nennen und dann der Verstorbene zu gedenken *in communicatione corporis Christi*, im Gedanken an das Sakrament der Gemeinschaft, d. h. im Bewußtsein des gemeinsamen Glaubens. Dabei ist für das Memento im Abendland, insbesondere in der römischen Liturgie, kennzeichnend, daß das größere Gewicht zunächst beim Lebendengedächtnis, nicht so sehr beim Totengedenken zu finden ist. Zwar gehört das *Memento defunctorum*, das Totengedächtnis, zu den ältesten liturgischen Texten. Doch wurde das Totenmemento erst nachträglich in das Eucharistiegebet eingefügt. Auch blieb es zunächst auf die *missa cottidiana* beschränkt, fehlte also im Sonn- und Feiertagsgottesdienst. Offenbar war die Totensorge für bestimmte Verstorbene anfänglich nicht Angelegenheit der Gesamtgemeinde, sondern vielmehr der betroffenen natürlichen und geistlichen Gemeinschaften, der Familien und Konvente. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß das Totengedächtnis im Laufe des Mittelalters immer mehr in Übung kam. So sind es denn auch die Totenbücher, die Necrologien, an die man denkt, wenn vom Gedenkwesen die Rede ist.

Der Versuch nun, das liturgische Gedenken in seiner geschichtlichen Relevanz zu ermessen¹⁷, beruht insbesondere auf zwei Erscheinungen

¹⁵ Neben den Namen, die sich an der Front und an der rechten Seite des Altars häufen, finden sich Zusätze wie . . . *cum omnibus fidelibus suis* und geistliche Weihegrade, aber auch die Inschrift *Memento loci, Domine, sacerdotis mei*, s. E. Le Blant, *Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieure au VIII^e siècle* 1, 1856, 428–454, Nr. 609.

¹⁶ Das Folgende in teils wörtlicher Anlehnung: J. A. Jungmann, *Missarum Sollemnia*. Eine genetische Erklärung der römischen Messe 2, 51962, bes. 199 ff. (Memento für die Lebenden) und 295 ff. (Memento für die Verstorbene).

¹⁷ Vgl. die Studie von Oexle (wie Anm. 5), bes. 79 ff., der ebd., 81 f., erkenntnisfördernd „historische und liturgische Memoria“ unterscheidet und deren „Ineinandergreifen“ wie „die

der Memoria im Bereich der Liturgie: ihrer Personenbezogenheit und ihrer Gebundenheit an den Vollzug.

Es kennzeichnet das liturgische Gedenken in besonderer Weise, daß es anfänglich nicht nur allgemein, d. h. summarisch oder kollektiv, für alle Gläubigen oder für einzelne Stände, sondern vielmehr für bestimmte Menschen, also individuell, verrichtet wurde. Durch den Aufruf der Namen beim Memento für die Lebenden und Verstorbenen sind die Genannten für anwesend gehalten worden. Als Anwesende wurden sie Teilhaber an der kultischen Handlung¹⁸. Da es sich bei der Vergegenwärtigung durch Namensnennung wie bei der Vergegenwärtigung durch Erinnerung um einen Vorgang handelt, der nicht nur wesentlich zum Kult, insbesondere zum christlichen, gehört, sondern bekanntlich auch zu den Bedingtheiten der Geschichtlichkeit zu rechnen ist, hat das liturgische Gedenken stets auch eine historische Komponente. Der vergegenwärtigende Aufruf der Person durch ihren Namen im liturgischen Memento impliziert beim Vollzug des Gedenkens somit auch die Gegenwärtigkeit von Geschichtlichem, wodurch zugleich die Geschichtlichkeit des Gegenwärtigen offenbar wird. Darüber hinaus sind Namen zum Zwecke des Gedenkens schriftlich festgehalten worden. Auf Diptychen, d. h. auf zusammenklappbaren, durch Gelenke verbundenen Tafeln, oder in Bücher, die eigens zum Zwecke des Gedenkens angelegt wurden, in sog. ‚Gedenkbücher‘, oder gar – wie in Reichenau-Niederzell – auf den Altarstein selbst sind Namen in dieser Absicht geschrieben worden. In der Schriftlichkeit ist die Präsenz eines jeden Namens im sog. ‚Buch des Lebens‘ (*Liber vitae*)¹⁹ mit der Historizität eines jeden Namenträgers als Person in merkwürdiger Weise verschmolzen.

Die geschichtliche Relevanz des liturgischen Gedenkens ist auch dadurch bestimmt, daß dieses sich konkretisiert im aktuellen Vollzug einer kultischen Handlung. Zunächst und vor allem konkretisiert es sich im Gebet, das als Gabe wie als Fürbitte verstanden worden ist, und im Opfer, das bekanntlich eine Opfergabe kennt, ja voraussetzt. Der Zusammenhang von Gedenken und Gebet, von Vergegenwärtigung und Opfer, wozu das Opfermahl gehört, ist es denn auch, der

Verflechtung von Memoria als Gedächtnis und Memoria als Erinnerung“ zu untersuchen mit Recht für wichtig hält.

¹⁸ R. Berger, Die Wendung „offerre pro“ in der römischen Liturgie (= Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 41, 1965), 228 ff. („Gegenwart durch Namensnennung“), bes. 233: „Der Name zwingt den Genannten herbei, das Aussprechen des Namens schafft Gegenwart des Genannten.“

¹⁹ Wie Anm. 78.

das Verständnis dessen öffnet, was das lateinische Wort *memoria* meint. Es handelt sich um einen Ausdruck, in dem sich wie in einem Brennpunkt das zu verdichten scheint, was die Erfahrung von Geschichtlichkeit ausmacht, zugleich aber auch über sie hinausweist.

Zitieren wir hier Johannes Chrysostomus in der Übersetzung von Franz Joseph Dölger: „Wie? Du feierst das Gedächtnis Christi mit, übersiehst jedoch die Armen und zitterst nicht? Aber wenn du das Gedächtnis eines gestorbenen Sohnes oder Bruders begingst, würdest du von deinem Gewissen gequält worden sein, wenn du nicht das Herkommen beobachtet und die Armen dazu eingeladen hättest. Das Gedächtnis des Herrn aber willst du feiern und nicht einmal von deinem Tisch (den Armen) etwas zukommen lassen?“²⁰ Aus diesen direkten Fragen ergeben sich zwei wesentliche Aufschlüsse. Offenbar sind die antiken Totengedächtnisstiftungen der Hintergrund, auf dem das eucharistische Gedächtnis Jesu im Meßopfer zu betrachten ist. Und außerdem gehörte augenscheinlich die Verknüpfung der *memoria mortuorum* mit der Armensorge zum alten christlichen Herkommen. Von der theologischen und liturgischen Frage ganz abgesehen, ist die Verknüpfung des Gedenkens mit der Armensorge eine Erscheinung, die für den Historiker von zentralem Interesse ist. Denn der soziale Charakter des Gedenkens, der sich in der Verknüpfung von Toten- und Armensorge zu erkennen gibt, betrifft Kernfragen einer sozialgeschichtlich ausgerichteten Geschichtsforschung. Es ist das Verdienst von Joachim Wollasch, aus der Kenntnis der mittelalterlichen Praxis des Totengedenkens vor allem im monastischen Bereich, insbesondere im Reformmönchtum cluniacensischer Prägung, auf die sozial-caritative Seite der Memoria gebührend hingewiesen zu haben. In seinem Beitrag „Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter“,²¹ öffnete er den Blick auf eine wesentliche Funktion des Gedenkens. Er erkannte damit eine wichtige Aufgabe des von den geistlichen Gemeinschaften im früheren Mittelalter vor allem getragenen Gebetsgedenkens, die im Laufe der Zeit mehr und mehr in den öffentlichen, den staatlichen Zuständigkeitsbereich gelangte. Den Vorgang können schon wenige moderne Vokabeln wie ‚Altersversorgung‘, ‚Krankenversicherung‘ und ‚Sozialfürsorge‘ verdeutlichen.

²⁰ F. J. Dölger, *Der heilige Fisch in den antiken Religionen und im Christentum*, Textband 1922, 550 f.

²¹ J. Wollasch, *Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter*, Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, 268–286.

Um das Gebetsdenken in seiner sozialen Relevanz ermessen zu können, muß man wissen, wie die Gemeinschaften im Mittelalter in der Sorge um das Seelenheil ihrer verstorbenen Angehörigen und im Bestreben, stellvertretend für diese gute Werke zu vollbringen und vorzuweisen, d. h. auf diese Weise das Gebot der Nächstenliebe zu erfüllen, die eigenen Brüder und Schwestern mit den Armen zusammenschlossen. „Sie gaben die durch den Tod eines Bruders freigewordene tägliche Essensration am Todestag einem Armen zum Gedenken an den Toten weiter und gestalteten diese auch materielle Verbindung der toten Brüder mit den lebenden Armen so reich aus, daß oft die Grenzen wirtschaftlicher Belastbarkeit einer das Gedenken praktizierenden Gemeinschaft sichtbar wurden“²². So weist die personenbezogene mittelalterliche Armenversorgung menschlich verbindliche Züge auf, auch wenn die Namen der Armen – was nicht übersehen werden soll – in den Quellen bisher nicht entdeckt werden konnten. Ob sie anonym geblieben sind? In den ‚*Consuetudines monasticae*‘ wurde festgelegt, welche liturgischen und sozialen Leistungen nach dem Tode eines Bruders der eigenen Gemeinschaft samt ihren Armen während des 3-, 7- und 30-Tage-Gedächtnisses für den Bruder und am jeweiligen Jahrestag seines Todes zu erbringen waren.

Unversehens sind wir über das eucharistische Gedächtnis Jesu, wozu der von Paulus 1. Kor. 11, 24/25 überlieferte Herrenauftrag: *Hoc facite in meam commemorationem* gehört, auf das Totengedenken gelenkt worden, obschon es sich aus einem bestimmten Grund empfiehlt, nochmals auf das sog. Memento für die Lebenden, das vor der Wandlung gehalten wird, zurückzukommen. Nach Alfred Stuiber ist diese Bezeichnung der Diptychonformel ‚Memento für die Lebenden‘ blaß und sogar ungenau, weil man sie „zu stark als Gegenstück des Memento für die Verstorbenen einschätzt“²³. In Hinblick auf Begriff und Praxis der *redemptio animarum* in der altchristlichen Bußübung werde die Diptychonformel zutreffender *Memento offerentium* genannt, wobei mit den *offerentes* vorwiegend die Spender und Stifter gemeint seien, *qui reddunt vota sua pro redemptione animarum suarum*. Und Theodor Klauser stellte fest: Der Einzelne „gab in der Opfergabe etwas von seinem Hab und Gut, von den Grundlagen seiner Existenz und darin – stellvertretend – sich selbst. In der

²² K. Schmid – J. Wollasch, *Societas et Fraternitas*. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters, 1975, 12 (Zitat).

²³ Stuiber (wie Anm. 4), 143 (Zitat), ebd. auch die folgende Äußerung.

praktischen Wirkung waren die Oblationen zugleich wirtschaftliche Grundlage der Existenz der geistlichen und der kirchlichen Caritas; der Geistliche wie der Arme lebten sozusagen vom Altar; das eucharistische Opfer war zugleich der Quellpunkt der christlichen Liebestätigkeit“²⁴.

II

Wie wesenhaft Stiftung, Opfer und Gedenken, Altar, Meßfeier und Memoria zusammengehören, wird durch jene Stiftung König Pippins für die ‚Confessio beati Petri‘ offenbar, auf die kürzlich Arnold Angenendt in der Festschrift des Priesterkollegs beim Campo Santo Teutonico aufmerksam gemacht hat²⁵. Was brachte der Karolinger, der bekanntlich den epochalen Bund mit der römischen Kirche geschlossen und damit den Weg des Abendlands ins christliche Mittelalter endgültig geebnet hat, dem heiligen Petrus als Gabe dar? Eine *mensa*, so ist aus einem Brief Pauls I. an den Frankenkönig zu erfahren: einen (Altar-)Tisch, *mensam illam, quam olim sanctae recordationis domino et germano nostro beatissimo Stephano papae, et per eum beato Petro apostolo obtulistis; quam et cum ymnis et canticis spiritalibus, laetaniae laudes solemniter Deo referentes, infra aulam ipsius principis apostolorum introduximus; quamque vestri missi in sacram confessionem, super corpus scilicet eiusdem caelorum regni ianitoris* (des Himmelspfortners), *ex vestri (!) persona obtulerunt; quam et chrismate unctionis sanctificantes et sacram oblationem super eam inponentes, sacrificium laudis Deo omnipotenti pro aeterna animae vestrae remuneratione et regni vestri stabilitate offeruimus. . . . Et ecce memorale vestrum in eadem apostolica aula fulgens permanet in aeternum . . .*²⁶. Daß Pippins Stiftung eine *mensa* war, mag nicht zufällig gewesen sein. Unwillkürlich drängt sich der Gedanke an die Niederzeller Altarplatte mit ihren Namen auf. Bekanntlich wurde der Tisch für das Totenmahl in den Coemiterien *mensa* genannt²⁷. An diese Totenmähler erinnert die *mensa* noch immer;

²⁴ Th. Klausner, Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, 1965, 110 f. (Zitat).

²⁵ A. Angenendt, Mensa Pippini Regis. Zur liturgischen Präsenz der Karolinger in Sankt Peter, in: Hundert Jahre deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1876–1976. Beiträge zu seiner Geschichte (= Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 35. Supplementheft), 52–68.

²⁶ Codex Carolinus Nr. 21, Monumenta Germaniae Historica, Epistolae 3, 524.

²⁷ Dazu und zum Folgenden Angenendt (wie Anm. 25), bes. 60 f. und 67. Zu den Bitten um Gebetshilfe und den Offertorien der Karolinger wie zur geistlichen Verwandtschaft der Päpste und der Karolinger vgl. vor Angenendt (wie Anm. 25) schon K. Hauck, Von einer

erinnert eine Bezeichnung, die auf den beim Heiligengrab errichteten Altar, insbesondere auf die Altarplatte übergang. Die Vermutung, Pippins Stiftung sei eine *mensa* genannte steinerne Altarplatte gewesen, ist daher nicht von der Hand zu weisen. Ja, angesichts der Überlieferung, daß es sich bei der Stiftung um eine *oblatio pro anima* handelte und daß die *memoria* in der Vergegenwärtigung des Namens ihres Stifters begangen wurde, liegt es nahe anzunehmen, die *mensa Pippini regis* habe eine entsprechende Inschrift getragen. Weiß man doch aus dem „Liber Pontificalis“, daß auf der Patene, die Karl der Große dem heiligen Petrus am Weihnachtstag des Jahres 800 schenkte, der Name des Stifters, Karl, eingraviert worden war²⁸.

Die „liturgische Präsenz der Karolinger in Sankt Peter“, die in den genannten Stiftungen zum Ausdruck kommt, stellt offenbar eine nicht wegzudenkende Voraussetzung für das Verständnis des karolingisch-päpstlichen Bündnisses dar. Es kann kein Zweifel sein: Schon Pippin wurde ein Gedenken in der Liturgie der Petrusbasilika eingeräumt²⁹. Bei der für das Petrusgrab gestifteten *mensa* indessen handelte es sich, wie wir wissen, nicht nur um eine *oblatio pro aeterna remuneratione animae*, sondern auch *pro stabilitate regni*, um eine Opfergabe für das Seelenheil wie für die Herrschaft des Königs. Dabei erscheint es besonders wichtig, daß die Verwirklichung der Stiftung des Karolingers in Sankt Peter in die Liturgie hineingenommen worden ist, wie aus dem Papstbrief an den König hervorgeht. Erwähnt dieser doch liturgische Gesänge und Gebete, Hymnen und Litaneien, wie auch die *unctio chrismate* und das *sacrificium* bei der

spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, 3–93, bes. 43 ff. und 74 ff., ders., Formes de parenté artificielle dans le Haut Moyen Age, in: Famille et Parenté dans l'occident médiéval, Actes du colloque de Paris 1974, Collection de l'École Française de Rome 30, 1977, 43–47.

²⁸ Der ganze, sprachlich nicht einwandfreie Text lautet: *Et missa peracta, post celebrationem missarum, obtulit ipse serenissimus dominus imperator mensa argentea cum pedibus suis, pens. lib. Sed et in confessione eiusdem Dei apostoli obtulit una cum praecellentissimos filios suos reges et filibus diversa vasa ex auro purissimo, in ministerio ipsius mensae, pens. lib. Sed et corona aurea cum gemmis maiores, quae pendet super altare pens. lib. LV; et patena aurea maiore cum gemmis diversis, legente KAROLO, pens lib. XXX; et calicem maiorem cum gemmis et ansis duabus, pens. lib. LVIII. Item calice maiore fundato cum sifone, pens. lib. XXXVII. Immo et alium calicem maiore fundatum, pens. lib. XXXVI, obtulit super sacratissimum altarem beati Petri apostoli. Le Liber Pontificalis 2, ed. L. Duchesne, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 1892, Neudruck 1955, S. 7 f. – Unter dem Aspekt ‚Opfergaben‘ würde es sich lohnen, Schenkungen und ihre Anlässe neu zu mustern. S. auch Anm. 55. Erinnert sei an beschriftete *tabulas eburneas*, die Pippin 750 an Flavigny schenkte, dazu Schmid-Oexle (wie Anm. 1), 95 mit Anm. 102.*

²⁹ *Angenendt* (wie Anm. 25), 55 schreibt: „Pippin war damit sozusagen in Sankt Peter verewigt.“ Zur *memoria aeterna* ebd., 67 mit Anm. 95.

Aufstellung der *mensa* am Petrusgrab³⁰. Ist nun angesichts dieses Geschehens dem liturgischen Gedenken, das dem Seelenheil des Frankenherrschers und dem Bestand seines Reiches galt, historische Relevanz zuzusprechen? Es genügt schon, an die epochemachende Bedeutung des fränkisch-päpstlichen Bundes zu erinnern³¹, zu dessen Folgen die Entstehung des ‚Patrimonium Petri‘, des sog. Kirchenstaates, ebenso gehört wie die Begründung des abendländischen Kaisertums, um auf diese Frage eine Antwort zu geben.

Eine beim ersten Blick unverständlich oder gar befremdlich erscheinende Gruppierung von Klöstern, die zum *servitium regis* verpflichtet waren, öffnet sich dem Verständnis erst, wenn das Gebet, das dabei eine Rolle spielt, als helfende Gabe verstanden wird. Die ‚Notitia de servitio monasteriorum‘ des Jahres 819³² unterscheidet drei Kategorien von *monasteria*: solche Klöster, die zum Kriegsdienst (*militia*) und zu materieller Hilfe (*dona*) verpflichtet waren, dann solche, die nur materielle Hilfe zu leisten hatten (*dona sine militia*) und endlich *monasteria, quae nec dona nec militiam dare debent, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii* – Klöster also letztlich, die nur mit Gebeten dienten, deren Hilfe also in der Gebetsleistung bestand. Indem diese Leistung ausdrücklich den anderen Leistungen an die Seite gestellt ist, wird sie als prinzipiell vergleichbar, d. h. konkret als Gabe aufgefaßt. Anzunehmen, die Aufzeichnung unterscheidet Klöster mit materiellen Verpflichtungen (*militia* und *dona*) von solchen mit spirituellen Verpflichtungen (*orationes*), wäre daher wohl ein Mißverständnis. Vielmehr erscheint der Schluß durchaus gerechtfertigt, daß Klöster, die Kriegsdienst und/oder materielle Gaben leisteten, auch Gebetshilfe zu leisten hatten³³. Offenbar war das so selbstverständlich, daß eine besondere Erwähnung dieser Art Hilfeleistung nicht erforderlich schien. Dies kann nicht nur aus den Königseinträgen in den Gedenkbüchern von Klö-

³⁰ Wie Anm. 26.

³¹ Vgl. neuerdings W. Fritze, Papst und Frankenkönig (= Vorträge und Forschungen, Sonderband 10, 1973); allg. P. Classen, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz, erweiterte Sonderausg. aus Karl der Große 1, Persönlichkeit und Geschichte, 1968.

³² Corpus Consuetudinum Monasticarum 1, 1963, 493 ff. – Zum Zusammenhang der Klöster mit der Hofkapelle vgl. J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1 (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica 16/I, 1959) 103 ff.; bemerkenswert ist außerdem das ‚Königskanonikat‘, das von der späten Ottonenzeit an in Erscheinung tritt, s. dens., Rex canonicus Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikates, in: Festschrift Percy Ernst Schramm 1, 1964, 57–71, bes. 57. Vgl. auch J. Prinz, Prebenda regis, in: Monasterium. Fs. z. 700jährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster, 1966, 11–54.

³³ Dies ist bisher nicht gesehen worden, vgl. Schmid-Oexle (wie Anm. 1), 72 und Oexle (wie Anm. 5), 91.

stern geschlossen werden, sondern ist *expressis verbis* aus dem ‚Supplex Libellus‘ des Klosters Fulda zu erfahren³⁴. Auch die Mitteilung, die Fuldaer Mönche hätten im Jahre 828 versprochen, für den auf einem Feldzug gegen die Bulgaren sich befindenden Frankenkönig Ludwig, für seinen Vater und für sein Heer in der Fastenzeit 1000 Messen und ebensoviele Psalter zu beten, ist in diesem Zusammenhang von Interesse³⁵. Wenn im Hinblick auf die Fürbitten für Kaiser und Reich insbesondere in der Karfreitagsliturgie von sog. „geschichtlichen Gebeten“ gesprochen werden konnte³⁶, so ist damit zwar auf den Zusammenhang von liturgischen und historischen Elementen in der *memoria* hingewiesen. Gleichwohl vermag die Formulierung „geschichtliche Gebete“ wohl kaum zu befriedigen, da liturgisches Gebetsgedenken kaum dichotomisch aufzufassen sein wird. Die Gebete für den Papst und die Kirche sind denn auch im Unterschied dazu nicht etwa als ‚geschichtlich‘ zu betrachten.

Dhuoda, die gebildete Gemahlin des Bernhard von Septimanie, die für ihren sechzehnjährigen Sohn Wilhelm im Jahre 841 einen *liber manualis*, ein Handbüchlein, zu schreiben begann, hält diesen in zahlreichen Abschnitten ihres Schriftchens zum Beten an³⁷. Zunächst sind die Äußerungen ‚De reuerentia orationis‘ von Belang, die in Kenntnis der Regel Benedikts die *horae canonicae* zum Ausgangspunkt des Gebetsdienstes, den Wilhelm verrichten soll, nehmen³⁸. Dann mahnt Dhuoda ihren Sohn im Anschluß an Erklärungen über die erste und zweite Geburt (die Geburt aus dem Fleische und die Geburt aus dem Geist) und über den ersten und den zweiten Tod (die Trennung des

³⁴ Die Erforschung des Königsgedenkens in den Necrologien ist ein Desiderat. Vgl. z. B. die Königseinträge in einem Martyrolog des Metzter Domstifts mit necrologischen Notizen, vorläufig E. Dümmler, Handschriftliches, Forschungen zur Deutschen Geschichte 13, 1873, 596–600, dazu Ebner (wie Anm. 7), 140 ff. Zum Königsgedenken im Supplex Libellus des Klosters Fulda zuletzt O. G. Oexle, Memorialüberlieferung und Gebetsgedächtnis in Fulda vom 8. bis zum 11. Jahrhundert, in: Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter (= Munstersche Mittelalter-Schriften 8, 1, 1978), 141 mit weiteren Hinweisen.

³⁵ Vgl. E. Dümmler, Über eine verschollene Fuldische Briefsammlung des neunten Jahrhunderts, Forschungen zur deutschen Geschichte 5, 1865, S. 375.

³⁶ Die Formulierung benutzte, wie G. Tellenbach, Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters (= Sitzungsberichte der Heidelberger Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1934/35, 1), 5 mit Anm. 1, bemerkte, zuerst F. J. Mone, Lateinische und griechische Messen, 1850, S. 107 ff.

³⁷ Eine Neuedition mit einer wichtigen Einführung, einer französischen Übersetzung und einer neuen Kapiteleinteilung ist P. Riché zu verdanken: Dhuoda, Manuel pour mon fils (= Sources Chrétiennes 225, 1975).

³⁸ Ed. Riché (wie Anm. 37) cap. II, 3, 124 ff., bes. 130 f. und ebd. die Hinweise 125 Anm. 9, 131 Anm. 6 und allg. 34.

Leibes und den Tod der Seele) zur Schriftlesung und zum Gebet. Daher – so erklärt sie ihm – gehe es nicht darum, unaufhörlich zu beten und die Augen tränen zu lassen, zu weinen, sondern darum, gute Werke zu vollbringen. . . . *quicquid enim bonum egeris in saeculo, ipsum incessanter orabit pro te ad Dominum*: Was du nämlich Gutes in der Welt getan haben wirst, das wird unablässig für dich zum Herren bitten. Und nach der Aufforderung: *pro praeteritis, praesentibus et futuris* zu beten, stellt sie in einzelnen Abschnitten ihrer Schrift mehr oder weniger ausführlich die Empfänger und Empfängergruppen vor, die Wilhelm mit Gebet bedenken soll. Beten sollte er für alle kirchlichen Stände, also für alle Glieder der Kirche – für alle Bischöfe und Priester – für die Könige und die königlichen Sachwalter – für seinen *senior*, seinen Lehnsherrn also – für seinen Vater – für das ganze heilige Volk Gottes, auch für die Feinde und Sünder, daß der Friede Gottes ihnen zukomme, wie für die Reisenden, Kranken, Verfolgten und alle nicht Genannten – für die Verstorbenen – auch für die verstorbenen Übeltäter – für die verstorbenen Verwandten seines Vaters – für den verstorbenen Taufpaten Theoderich und für alle verstorbenen Christgläubigen³⁹.

Erst am Schluß ihres Büchleins spricht Dhuoda von sich, da sie – wie sie sagt – im Übermaß der Liebe für den Sohn sich selbst vergessen habe. Mit beschwörenden und rührenden Worten bittet sie ihn inständig und flehentlich, für die Erlösung ihrer Seele zu beten. Ja die Mutter, die sich selbst als *allisa* und *gravata*, als von Leid offenbar schwer Geprüfte bezeichnet, setzt alle Hoffnung auf ihren Sohn, der ihr – wie sonst niemand – helfen könne: . . . *ut ad recuperationem aliquando peruenire possim, nullum similem tui superstitem relinquo, qui ita certet in me sicut tu, et multi ex te, nobilis puer*. Nachdem die Mutter ihren Sohn nochmals an seine Sorgepflichten für den jüngeren Bruder erinnert und noch hinzugefügt hat, auch dieser möchte, wenn er das Mannesalter erreicht habe, für sie beten und beide sollten oft das hl. Opfer für sie darbringen lassen, schließt sie ihre Ausführungen: *Finit hic liber Manualis. Amen. Deo gratias*⁴⁰. Damit enden sie aber nicht. Denn Dhuoda fügt *Nomina defunctorum* an, die Namen von Verstorbenen der Familie, Anordnungen über das Grab und den Text der Grabschrift, die der Sohn ihr dereinst setzen solle, und endlich Hinweise über das Psalmengebet (im Auszug aus dem Alcuin zugeschriebenen ‚De psalmodium usu liber‘), die wiederum in die Bitte überge-

³⁹ In der Ausgabe von Riché (wie Anm. 37) cap. VIII, 1–17, 306–325.

⁴⁰ Ed. Riché (wie Anm. 37) cap. X, 4, 348 ff.: *Ad me recurrens, lugeo*.

hen, Wilhelm solle den Psalmengesang darbringen *pro te* (also sich selbst) *et genitori tuo . . . nec non et pro omnibus uiuis, seu etiam et pro personis qui tibi cari adsistunt, siue et pro omnibus fidelibus defunctis, atque pro illis quos supra commemorationem habes conscriptam additamque, si iubes. Et pro animae remedio mei, psalmos quos elegeris non oberrescas cantare*. Dann setzt sie zu einem neuen Schlußwort an: *Ad istum tamen semper recurre libellum. Vale et uige, nobilis puer, semper in Christo. . . . Qui legis, ora pro praescripta Duodane, si merearis Christum uidere in aeterna felicitate*⁴¹. Mit anderen Worten: das Manuale ist in seinem Schlußteil ganz dem Anliegen des Gedenkens gewidmet, wobei zu bemerken ist, daß die Gedenkbitte nicht im Literarischen bleibt, sondern zur größten Aktualität gelangt in der Anordnung Dhuodas, Wilhelm solle, wenn jemand aus seiner Verwandtschaft sterbe, dessen Name zu den anderen dazuschreiben lassen und für ihn beten. Zu diesen Namen solle auch der des Oheims Heribert gehören⁴². Dieser ist, wie aus anderen Quellen hervorgeht, 830 auf Befehl des Kaisers Lothar geblendet und nach Italien verbannt worden. Schließlich gibt Dhuoda ihrem Sohn Anweisung, nach ihrem Tode auch ihren Namen zu den übrigen hinzuschreiben zu lassen⁴³.

Mit der zweimaligen Ermahnung und Aufforderung an Wilhelm, die Namenreihe der verstorbenen Angehörigen zu ergänzen⁴⁴, erhält das Manuale den Charakter eines Gedenkbuchs. Obschon sich gewiß die Abschnitte über die zu verrichtenden Gebete im Manuale der Dhuoda am liturgischen Gebetsgedenken orientieren⁴⁵, kann ihr Büchlein angesichts seines ausgesprochen persönlichen Charakters wohl nicht als Zeugnis betrachtet werden, das liturgisch oder liturgiegeschichtlich etwa relevant wäre. Vielmehr handelt es sich um ein einzigartiges persönliches Dokument, in dessen Mitte die Memoria einer adligen Familie steht⁴⁶. Bei aller gattungsgeschichtlichen Eingee-

⁴¹ Ed. Riché (wie Anm. 37) cap. X, 5/6 und XI, 1/2, 354–370.

⁴² Ed. Riché (wie Anm. 37) cap. X, 5, 354 f.; *Quisquis de tua migraverit stirpe, quod non est aliud nisi in potestate Dei, quando iusserit ipse, similiter et de domno Ariberto auunculo tuo, rogo, tu si superstes fueris, nomen illius cum praescriptis personis supra iube transcribi, orando illum*.

⁴³ Ed. Riché (wie Anm. 37) X, 6, 356 f.: *Cum autem et ego ipsa dies finierim meos, nomen meum cum illorum nominibus iube transcribi defunctum*.

⁴⁴ S. Anm. 42 und 43 sowie Textstelle oben mit Anm. 41.

⁴⁵ Riché (wie Anm. 37), 307 Anm. 4 weist in diesem Zusammenhang auf Jungmanns Ausführungen über „Allgemeine Fürbitten“ hin (wie Anm. 16, 191 ff.).

⁴⁶ J. Wollasch, Eine adlige Familie des frühen Mittelalters. Ihr Selbstverständnis und ihre Wirklichkeit, Archiv für Kulturgeschichte 39, 1957, 150–188.

bundenheit in den „genre littéraire bien précis, celui des ‚miroirs‘“⁴⁷ (*te obto – sagt Dhuoda selbst – ut, inter mundanas et saeculares actionum turmas oppressus, hunc libellum a me tibi directum frequenter legere, et, ob memoriam mei, uelut in speculis atque tabulis ioco, ita non negligas*) besitzt es erheblichen geschichtlichen Zeugniswert. Dieser allerdings kann erst auf dem Hintergrund des Schicksals der Familie, des Gatten und der Kinder Dhuodas, voll ermessens und gewürdigt werden. Um die ganze Not der Verfasserin der an ihren Sohn gerichteten Schrift anzudeuten, genügt es schon zu bemerken, daß Dhuodas Gatte Bernhard und Dhuodas Sohn Wilhelm nicht eines natürlichen Todes gestorben sind. Bernhard von Septimanie, der in den Quellen ein ‚Räuber‘ und ‚Tyrann‘ genannt wird, ist 844 in Aquitanien hingerichtet worden, nachdem Karl der Kahle zu seiner Vernichtung ausgezogen war. Und Wilhelm, sein Sohn, fiel später, als er mit Gewalt in Barcelona eingedrungen war⁴⁸. Neben schweren Anschuldigungen gegen die Angehörigen dieser Familie in der historiographischen Überlieferung steht das Manuale der Mutter für ihren Sohn, in dem sie diesen zu einem christlichen Leben anzuhalten nicht müde wird. Wesentlich dazu gehört: das Gedenken zu stiften. Ihm einen historischen Zeugniswert absprechen zu wollen, wäre wohl dem Geschehen nicht angemessen.

III

Nachdem mit einigen Beispielen versucht wurde, allgemeine Belange des Gebetsgedenkens anzusprechen, soll nun am Hauptbestand der mittelalterlichen Gedenküberlieferung das Phänomen der Gebetsverbrüderung und ihrer Ausbreitung aufgezeigt werden.

Während eine Reihe wertvoller Diptychon-Tafeln überliefert sind, gingen offenbar die in sie eingelegten Pergamentblätter mitsamt den auf ihnen stehenden Namen zumeist verloren⁴⁹. Dagegen sind nicht wenige liturgische Bücher mit Nameneintragungen erhalten geblieben: auch Missalien etwa, die an den entsprechenden Stellen des ‚Canon

⁴⁷ Riché (wie Anm. 37), 12, ebd. 14 Bemerkungen zum Manuale als „livre d'éducation“, „testament spirituel“ und über dessen „caractère autobiographique“ und „intérêt historique“. Das folgende Zitat ebd. 80.

⁴⁸ Darüber eingehend Wollasch (wie Anm. 46), 165 mit Nachweisen; vgl. neuerdings Riché (wie Anm. 36), 17 ff.

⁴⁹ Vgl. O. Stegmüller, Art. Diptychon, in: Reallexikon für Antike und Christentum 3, 1957, Sp. 1134–49; J. Kollwitz, Art. Elfenbein, ebd. 4, 1959, Sp. 1106–1141; vgl. Ebner (wie Anm. 7), 97 ff. und als Beispiel H. Thomas, Die Namenliste des Diptychon Barberini und der Sturz des Hausmeiers Grimoald, Deutsches Archiv 25, 1969, 17 ff.

missae' meist am Rand oder zwischen den Zeilen die Namen derer aufweisen, die beim Memento für die Lebenden oder Verstorbenen genannt werden sollten⁵⁰. In der Regel jedoch dürften die auf einzelne Blätter oder Zettel geschriebenen Namen, Namensgruppen und Namenlisten in dafür bestimmte, ‚Diptychon‘ genannte Tafeln oder in liturgische Codices zum Zwecke des Gedenkens eingelegt worden sein. Daß einzelne lose Namenszettel nur in seltenen Fällen erhalten geblieben sind, nimmt nicht wunder. Manchmal sind solche in eigens für das Gebetsgedenken angelegte Codices später eingehftet und so aufbewahrt worden⁵¹.

Daß sich Gemeinschaften, die eine größere Anzahl von Namen Lebender oder Verstorbener ins Memento beim Meßopfer oder auch beim Stundengebet⁵² einzubeziehen hatten, zu einer Ordnung der für das Gedenken anstehenden Namen veranlaßt sahen, versteht sich. So entstanden zusammenhängende Namensaufzeichnungen, die Buchform erhielten und *Liber vitae* oder *Memoriale* genannt wurden⁵³.

Das älteste bekannte mittelalterliche Gedenkbuch, dasjenige von Sankt Peter in Salzburg, erinnert in seiner Anlage noch stark an den

⁵⁰ Als Beispiel sei die 72 Namen umfassende Liste des Domstifts Bamberg im Anschluß an die Worte des Canons, *Memento etiam Domine et eorum, qui nos precesserunt cum signo fidei et dormiunt in somno pacis*. Sie findet sich am rechten und unteren Rand von fol. 18 eines Sacramentarium Gregorianum (10./11. Jh.) der Staatl. Bibl. Bamberg Msc. lit. 1; Abb. bei A. Chroust, Mon. Palaeogr. Ser. 1 Lfg. 22, Taf. 10; vgl. E. Frh. v. Guttenberg, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, (1932-) 1963, Nr. 375, 186 ff. – Ein besonders interessantes Beispiel stellt das Sacramentarium Udalricianum (Trient, Castello del Buon Consiglio) dar, das auf fol. 14^v ff. unmittelbar im Anschluß an das Memento für die Verstorbenen von anlegender Hand ein mehrgliedriges Diptychon mit einer Reihe von Ordines aufweist, dessen Kenntnis ich der Güte von Herrn I. Rogger verdanke, der mir dankenswerterweise auch Photographien überließ. Die in Vorbereitung sich befindende Edition in den Monumenta Liturgica ecclesiae Tridentinae saeculo XIII antiquiora' wird auch ‚I dittici della cattedrale di Trento‘ behandeln und Abb. enthalten. Unabhängig davon ist G. Althoff auf die Teiledition der Personengruppe in Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum 13, 368 ff., und deren Entstehungszusammenhang aufmerksam geworden. Er wird nach Absprache mit Herrn Rogger auf die in Frage stehenden Gebetsbünde unter Heinrich II. zurückkommen.

⁵¹ Beispiele solcher eingelegter, später eingenähter Pergament-Zettel finden sich in den Gedenkbüchern von Remiremont und St. Gallen; vgl. E. Hlawitschka, K. Schmid, G. Tellenbach, Liber memorialis von Remiremont (= Monumenta Germaniae Historica, Libri memoriales 1, 1970) Tafelband, Einlageblätter A – I, Textband XI und 209; J. Autenrieth, Das St. Galler Verbrüderungsbuch. Möglichkeiten und Grenzen paläographischer Bestimmung, Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, 215–225, bes. 219 mit Abb. 73.

⁵² Vgl. C. Gindele, Das Wohltäter-Gedächtnis im frühbenediktinischen Stundengebet, Erbe und Auftrag. Benediktinische Monatsschrift NF 36, 1960, 214 ff., und schon Ph. Hofmeister, Das Totengedächtnis im Officium capituli, Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerord. 70, 1959, 189–200.

⁵³ *Liber vitae* wird z. B. das Salzburger Gedenkbuch genannt, s. unten 36 mit Anm. 54, *Memoriale* das Gedenkbuch von Remiremont (wie Anm. 51), fol. 1^v, 1.

ständischen Aufbau der altchristlichen Diptychen. Tatsächlich ist der Gebetstext, der sich am Beginn der Namenreihen der Lebenden findet, ein *Memento* für die *viventes* und der Gebetstext am Schluß der Namenreihen der Verstorbenen ein *Memento defunctorum*. Dementsprechend sind die einzelnen Ordines streng nach Lebenden und Verstorbenen getrennt. An der Spitze aller Ordines, der Salzburger Bischöfe und Äbte, der Mönche, der Könige und Herzöge, der Kleriker wie der Nonnen, der Männer und Frauen, stehen – was bezeichnend ist – der Ordo der Patriarchen und Propheten des Alten Testaments und der Ordo der Apostel, Märtyrer und Bekenner. Dieses „erweiterte Diptychon“, wie der Salzburger *Liber vitae* genannt wird, dieses große Diptychon, dessen Anlageteil aus der Zeit Bischof Virgils von Salzburg (782/84) viele Hundert von Namen umfaßt, der später durch Tausende von Namen fortgeführt bzw. ergänzt worden ist, war für die Nennung eines jeden einzelnen Namens viel zu umfangreich. Daher legte man den *Liber vitae* auf den Altar und schloß die in ihm eingeschriebenen Namen in das Gedenken ein. *Memorare digneris Domine famulos et famulas quique se nobis sacris orationibus uel confessionibus commendarunt et qui elymosinis suis se commendaverunt uenerabile loca sanctorum quorum nomina sunt scripta in libro uitae et supra sancto altario sunt posita famulorum famularumque tuarum*, so lautet das *Memento* für die Lebenden im Salzburger Gedenkbuch⁵⁴. Von dieser Art des Gedenkens rührt die Bezeichnung der Gebete *super diptycha* und *super scripta* her. Daß die Gebetshilfe in erster Linie den Mitgliedern der eigenen Gemeinschaft und Gemeinde zukommen sollte, diese also den Kern des Gedenkens bildeten, ist eher selbstverständlich als erstaunlich. Erstaunlich aber ist es, daß im Zuge der Ausbreitung der fränkischen Herrschaft im 8. Jahrhundert und der insbesondere von angelsächsischen Mönchen so sehr geförderten Festlandmission eine Bewegung um sich griff, die stark vom Gedanken der Gebetshilfe getragen war. Von ihr kündet eine Fülle von

⁵⁴ Für die Verstorbenen: *Dignare domine in memoriam sempiternam commemorare et refrigerare animabus quas de hoc seculo pacifica adsumptione migrare iussisti omnium Christianorum catholicorum quique confessi defuncti sunt quorumque nomina scribita sunt in libro uitae et supra sancto altario sunt posita, adscribi iubeas in libro uiuentium ut a te domine ueniam peccatorum consequi mereantur.* – S. zuletzt K. Forstner, Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der Handschrift A 1 aus dem Archiv von St. Peter in Salzburg (= Codices Selecti 51, 1974), 15 ff. (Paläographische Untersuchung), 30 ff. (Inhaltliche Untersuchung). – Texte nach S. Herzberg-Fränkell, *Monumenta Germaniae Historica, Necrol.* 2, 1904, 6 bzw. 42; vgl. *dens.*, Über das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, *Neues Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde* 12, 1887, 55–107; Ebner (wie Anm. 7), 101 ff.

Zeugnissen: Briefe, Verträge, Namenübermittlungen und Traditionsurkunden. Kaum noch hat man recht beobachtet und gewürdigt, daß viele, überaus viele Schenkungen *pro remedio animae* erfolgten und daß dabei nicht selten ausdrücklich die Einschreibung in den ‚Liber vitae‘ ausbedungen wurde⁵⁵. Diese Zeugnisse und viele überlieferte Namenlisten und Nachrichten vom Namensaustausch⁵⁶ zum Zwecke der Gebetshilfe lassen darauf schließen, daß sich das Gebetsgedenken bei der Christianisierung der germanischen Stämme und Völkern rasch verbreitete. Es griff indessen nicht nur in der Weise um sich, daß überall dort, wo christliche Gemeinden beteten und Opfer darbrachten, lediglich die Angehörigen der eigenen Gemeinschaft in das Gedenken eingeschlossen wurden. Vielmehr verbreitete es sich in der Art einer Bewegung, indem vielfältige Gebetskontakte nach außen geknüpft wurden. Teils über große Entfernungen hinweg stellten Kleriker und vor allem Mönche Gebetsverbindungen her, in denen auch Laien, Personen und Personengruppen von nah und fern Aufnahme fanden. Die Bewegung mit dem Ziel der Stiftung von Gebetsgemeinschaften ist unter der Bezeichnung ‚Gebetsverbrüderung‘ bekannt⁵⁷. Sie wurde in der Hauptsache vom Mönchtum getragen. Zwar steht außer Zweifel, daß auch Klerikergemeinschaften an ihr Anteil hatten; doch haben die Klöster die weitaus meisten und wichtigsten Zeugnisse der Verbrüderungsbewegung überliefert. Ob und inwieweit in sie die sog. ‚gemischten Ortsbruderschaften‘ (Gilden) einbezogen waren, muß offenbleiben, da Nachweise für das frühere Mit-

⁵⁵ Dieser Bereich bedarf dringend neuer Erforschung. Vgl. G. Schreiber, Cluny und die Eigenkirche. Zur Würdigung der Traditionsnotizen des hochmittelalterlichen Frankreich (wie Anm. 5), 81–149, bes. 99 ff.; W. Jordan, Das cluniazensische Totengedächtniswesen (= Münstersche Beiträge zur Theologie 15, 1930), 112, dazu Schmid-Wollasch (wie Anm. 66), 390; neuerdings P. Johánek, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter, Vorträge und Forschungen 23, 1977, 131–162, bes. 145 ff. Zum ‚geistlichen commercium‘ im Hinblick auf mittelalterliche Schenkungsakte vgl. Koepf (wie Anm. 78), 116; M. Herz, Sacrum commercium. Eine begriffsgeschichtliche Studie zur Theologie der römischen Liturgiesprache (= Münchener Theologische Studien 15, 1958). Die Bitte um Eintrag in den *Liber vitae* begegnet expressis verbis oft in den Weißenburger Traditionen.

⁵⁶ Vgl. etwa die als Formel überlieferte Bitte: *Vestrum enim fratrum nomina, quae sparsim actenus haberem, peto, ut pleniter una cum fratribus abere merear, quia nostrorum fratrum nomina iam multo tempore habuistis; . . . Nomina fratrum defunctorum libenti animo suscipite et preces consuetudinarias facite et ad vicina monasteria dirigite*, Monumenta Germaniae Historica, Formulae, 365.

⁵⁷ Aus liturgie- und kirchengeschichtlicher Sicht: O. Nußbaum, Kloster, Priester und Privatmesse (= Theophaneia 14, 1961), 163 ff.; A. A. Häußling, Mönchskonvent und Eucharistiefeier (= Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 58, 1973), 273 ff. S. auch oben Anm. 7.

telalter ausstehen. Und obschon noch manche Fragen – etwa die Entstehung des Verbrüderungswesens, der Charakter der Gebetsbrüderschaften als „religiöse Schutzgilden“, ihr Verhältnis zum Oblations- und Stiftungswesen, die Gründe der Meßhäufigkeit – der Klärung bedürfen⁵⁸, ist es nicht überflüssig zu bemerken, daß zu den Bezeichnungen, die Brüderschaft und Verbrüderung meinen, nicht nur *fraternitas* und *societas* gehören, sondern auch *caritas*⁵⁹.

Auch wenn die Anzahl der offenen Fragen zur Vorsicht mahnt, läßt sich schon absehen, daß die Gebetshilfe im Laufe des Mittelalters wenigstens zweimal einen großen Aufbruch erlebte und zur Bewegung wurde. Ihre Auswirkungen lassen sich auch im Bereich der alten Diözese Konstanz im alemannisch-schwäbischen Stammesgebiet fassen.

Zu den Zeugnissen, die als Niederschlag der älteren Verbrüderungsbewegung zu betrachten sind, gehören neben den Gedenkbüchern von Salzburg, Remiremont im Westen der Vogesen, Brescia in Oberitalien und Durham auf der britischen Insel, die Verbrüderungsbücher der Bodenseeklöster Reichenau, St. Gallen und Pfäfers⁶⁰. Das Kloster Reichenau hat neben St. Gallen das umfangreichste und bedeutendste Gedenkbuch aus dem Mittelalter hinterlassen⁶¹. Es enthält über 38 000 Namen und eine Klosterverbrüderung, die schon bei der Anlage des Buches bereits über 50 und später weit mehr als 100 Brüdergemeinschaften mit zahlreichen Fortsetzungen umfaßte. Diese Klosterverbrüderung erstreckte sich über das ganze karolingische Großreich, von der Seine-Mündung am Kanal bis an die östliche Grenze

⁵⁸ Die Fragen und Probleme werden aus den Studien von *Haußling* (wie Anm. 57), *passim*, bes. 76 ff., 156 ff., 226 ff., 243 ff. und 273 ff. gut ersichtlich. – Über Klerikergemeinschaften und ‚gemischte Ortsbrüderschaften‘ zu denen neben Klerikern und Laien auch Frauen gehörten, s. G. G. *Meersseman*, Die Klerikervereine von Karl dem Großen bis Innocenz III., *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 46, 1952, 1–42 und 81–112, bes. 3 ff. und 10 ff., *ders.*, *Ordo Fraternalitatis. Confraternitate e Pietà dei Laici nel Medioevo* 1 (= *Italia Sacra* 24, 1977), bes. 3 ff., 35 ff., 113 ff. Charakter und Wesen der Freundschaft, Schwurfreundschaft und Verbrüderung (*amicitia, caritas, confraternitas*) zwischen Brüdern und der Verbrüderung von Brüdergemeinschaften monastischer, klerikaler und genossenschaftlich-gildemäßiger Art bedürfen dringend weiterer Klärung und Untersuchung; s. Anm. 7.

⁵⁹ Belege bei *Ebner* (wie Anm. 7), 4 mit Anm. 3 und 4; vgl. *B. Bischoff*, *Caritaslieder*, in: *Liber Floridus. Mittellateinische Studien. Festschrift Paul Lehmann*, 1950, 164–179, Neubearbeitung in: *Ders.*, *Mittellateinische Studien* 2, 1967, 56–77; *Schneider* (wie Anm. 7), 75 ff.

⁶⁰ Vgl. dazu *Schmid-Wollasch* (wie Anm. 22), 13 ff. (Die Schwerpunkte).

⁶¹ Darüber demnächst mit ausführlichen, weiterführenden Hinweisen *J. Antenrieth, D. Geuenich, K. Schmid*, *Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau. Einleitung, Register, Facsimile* (= *Monumenta Germaniae Historica, Libri Memoriales et Necrologia, Nova Series* 1, 1979, im Druck).

Bayerns, und von Italien bis in die Grenzgebiete zu den Sachsen im Norden. Neuere Forschungen haben gezeigt, daß die in den 820er Jahren aufgezeichnete weitreichende Reichenauer Klosterverbrüderung in ihrem Kern auf die fränkische Reichssynode unter König Pippin in Attigny zurückgeht. Dort im Westen des Frankenreiches, in einem alten Kerngebiet des Königtums, hatten sich im Jahre 762 22 Bischöfe, 5 Abtbischöfe und 17 Äbte, also 44 geistliche Würdenträger, versammelt. Sie schlossen einen gegenseitigen Gebetsbund ab. Aus der schriftlich überlieferten Gebetsvereinbarung hat man bisher den Schluß gezogen, die festgelegten, von den einzelnen Teilnehmern und den von ihnen geleiteten Klerikern und Mönchen zu erbringenden Gebetsleistungen sollten allein für das Seelenheil der Vertragsunterzeichner aufgebracht werden. Daß dies nicht zutrifft, hat die Erforschung der Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches gezeigt, die zu der sicheren Erkenntnis führte, daß die Teilhabe am Gebetsbund von Attigny keineswegs nur den Leitern der Kirchen und Klöster, sondern auch den Angehörigen der von den Partnern des Gebetsbundes geleiteten Kirchen- und Klostersgemeinschaften selbst zukam. Es sind nämlich im Reichenauer Verbrüderungsbuch eine ganze Reihe von Konventlisten aus den 760er Jahren von Brüdergemeinschaften überliefert, deren Vorsteher zu den an der Synode von Attigny beteiligten Bischöfen und Äbten gehörten⁶².

Die Interdependenz des Gebetsgedenkens, die sich in der gegenseitigen Hilfe von Partnern, von Mönchen, Geistlichen und Laien, manifestiert, führte offenbar nicht nur zu beträchtlichen Gebetsleistungen, sondern auch zu materiellen Opfern für das Heil der Seelen. Auf diese Weise entstand ein Netz von Kommunikationen, das in seiner Ausdehnung und Dichte noch keineswegs erforscht ist, geschweige denn jetzt schon in seiner historischen Relevanz eingeschätzt werden kann. Gleichwohl läßt sich – wie es scheint – absehen, daß die Aufrichtung der Karolingerherrschaft beinahe über das ganze damalige Europa und die Ausbreitung der Gebetshilfebewegung in diesem Raum und über ihn hinaus⁶³ einander bedingten.

⁶² Dazu *Schmid-Oexle* (wie Anm. 1), 85 ff. – *J. Wollasch*, Geschichtliche Hintergründe der Dortmunder Versammlung von 1005 (erscheint in Festschrift für Wilhelm Kohl, im Druck) weist auf die Erweiterung der liturgischen zu sozial-caritativen Leistungen hin, die bei der Erneuerung der Verbrüderung von Dingolfing (ca. 770) auf dem concilium Baiuvaricum (805) vereinbart wurden.

⁶³ Dazu und zum universalen Zug, der dieser Bewegung eignete, s. *Schmid-Oexle* (wie Anm. 1), 94 f.; vgl. auch *K. Schmid*, Zur Ablösung der Langobardenherrschaft durch die Franken, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 52, 1972, 1–36, bes. 33 ff. – Alcuin z. B. schreibt an den Patriarchen Georgius von Jerusalem um

Angesichts des Ausmaßes und der Weite der Gebetshilfekontakte versteht es sich, daß der praktische Vollzug wie die schriftliche Aufzeichnung (die Buchführung sozusagen) des Gedenkens Not litten. Kein Wunder, daß viele Namen beim Aufschreiben durcheinander gerieten oder auch bei der schwierigen Übermittlung verloren gingen. Oft genug hören wir von solchen Mißgeschicken, und oft werden angesichts solcher Fälle auch jene ins Gedenken eingeschlossen, *quorum nomina Deus scit*⁶⁴. Es soll hier nicht von den Schwierigkeiten die Rede sein, auf die der Historiker stößt, wenn er es unternimmt, die in die Tausende und Abertausende gehenden Namen und Namensgruppen Personen und Personengruppen zuzuordnen⁶⁵. Der Hinweis auf ein grundsätzliches Problem beim Vollzug und bei der Aufzeichnung des namentlichen Gedenkens jedoch mag angebracht erscheinen. Es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen, daß die Kennzeichnung von Personen als Lebende im Gedenkbuch richtig und zutreffend war und daher eigentlich nur Sinn hatte für die Zeit, in der diese noch nicht verstorben waren. Da jedoch jede Aufzeichnung von Lebenden zum Zwecke des Gedenkens über kurz oder lang zu einer Aufzeichnung von Verstorbenen wurde, hatte die Eintragung Lebender ins Gedenkbuch somit nur begrenzte Gültigkeit, eine beschränkte Laufzeit sozusagen. Hier zeigt sich in aller Deutlichkeit die jeweilige Aktualität des nach Lebenden und Verstorbenen unterscheidenden Gedenkens in den beiden Memento der Meßfeier. Und man erinnert sich an die Anweisung Dhuodas für ihren Sohn, ihren Namen und den des Oheims Heribert wie die Namen der anderen Verwandten nach ihrem Tod zu den Namen der Verstorbenen hinzuzufügen und sie damit ins Totengedenken einzuschließen.

Weil der Tod nach christlicher Auffassung der Eingang zum Leben, zum ewigen Leben, darstellt, wird nicht nur das Lebende und Verstorbene enthaltende Gedenkbuch, sondern auch das ausgesprochene Totenbuch *Liber vitae*, ‚Buch des Lebens‘, genannt⁶⁶. Gleichwohl hat

das Jahr 800: *Vestri quoque nominis nobiscum esse memoriam inter officia sacri altaris scitote*; Alcuini epist. Nr. 210, Monumenta Germaniae Historica, Epistolae 4, 350.

⁶⁴ Vgl. *Liber memorialis* von Remiremont (wie Anm. 51), XXXIV mit Hinweis auf Koep (wie Anm. 78), 108 mit Anm. 3 und 4 sowie 109 mit Anm. 1 und H. Leclercq, Art. ‚Cuius nomen Deus scit‘, in: Dictionnaire d'Archéologie Chrétienne et de Liturgie 3, 2, 1914, Sp. 3184 ff.

⁶⁵ Dazu zuletzt: Prosopographie als Sozialgeschichte? Methoden personengeschichtlicher Erforschung des Mittelalters, Sektionsbeiträge zum 32. Deutschen Historikertag Hamburg 1978 mit weiteren Hinweisen.

⁶⁶ Von da her ergibt sich trotz der Unterscheidung von Lebenden und Verstorbenen beim Gedenken und beim Opfer die Gemeinschaft der ins ‚Buch des Lebens‘ Aufgenommenen, vgl.

man im Anschluß an das Doppel-Memento im Kanon der Messe unter Benutzung von Diptychen bei der Namensaufzeichnung in den Gedenkbüchern weitgehend an der Unterscheidung von *viventes* und *defuncti* festgehalten. Und dies, obschon dadurch jedes Gedenkbuch im Laufe der Zeit unstimmig werden mußte. Es ist daher interessant, daß in nicht wenigen Fällen der Versuch unternommen worden ist, aus Lebendenverzeichnissen die Namen von Verstorbenen zu expungieren, durchzustreichen oder auch durch Rasur zu beseitigen, aber auch durch Hinzufügungen – etwa von einem übergeschriebenen *r* für *requiescit* – Namen als die von zwischenzeitlich Verstorbenen zu kennzeichnen und darüber hinaus womöglich ins entsprechende Verzeichnis, nämlich ins Totenbuch, einzutragen⁶⁷. Die offenbar liturgisch bedingte Tradition der Unterscheidung von Lebenden und Verstorbenen bei Gedenkaufzeichnungen blieb bezeichnenderweise meistens dann unbeachtet, wenn gemischte Personengruppen ins Gedenkbuch eingetragen wurden⁶⁸. Solche Einträge gehen in der Regel auf die Initiative von einzelnen zurück und schließen vornehmlich lebende wie verstorbene Familienangehörige und Verwandte, unter ihnen Geistliche und Laien, aber auch Kinder und Greise, ein. Familien- und Sippeninträge sind nicht selten bei Besuchen von Angehörigen im Kloster oder bei der Einkehr im Kloster auf dem Durchzug entstanden. Allerdings führten Einträge dieser Art, die im Laufe der Zeit überhand nahmen, nicht nur zur Durchbrechung der vorgegebenen Anlage eines Gedenkbuches, sondern zu einer zunehmenden Unordnung in einem solchen, weil Einträge meist wahllos an irgendeiner freien Stelle des Pergaments vorgenommen wurden. So kommt es, daß frühmittelalterliche Verbrüderungsbücher zuweilen den Eindruck eines undurchdringlichen Namensgestrüpps hinterlassen⁶⁹.

K. Schmid und *J. Wollasch*, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, 365–405. Dazu *K. J. Merk*, Die meßliturgische Totenehrung in der römischen Kirche, 1926, 38: „Die Gabendarbringung begründet also die Namensnennung, die Memorie, und dieselbe erfolgte für Lebende und Tote zugleich durch ein und dieselbe Gabe.“

⁶⁷ Beispiele und Nachweise finden sich in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 61).

⁶⁸ Darüber ausführlich: Einleitung zum Reichenauer Verbrüderungsbuch (wie Anm. 61), wo das Problem der ‚Einträge‘ aufgeworfen wird.

⁶⁹ So schreibt z. B. *S. Herzberg-Fränkell*, der das Salzburger Gedenkbuch ediert hat (vgl. Anm. 54), in seiner Besprechung der Schrift von *A. Ebner* in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 14, 1893, 137: „ja mitunter trifft man inmitten der trostlosen Wüste von Namen und Daten auf eine Oase . . .“ Dazu *Merk* (wie Anm. 66), 50: „das Bemühen, Anteil an den Früchten des hl. Messopfers zu bekommen“, stellt sich „in den Vor-

Zwar ist das Totengedächtnis am Todestag wie auch am 3., 7. und 30. Tag und am Jahrtag schon früh nachzuweisen, und regelrechte Necrologien, kalendarisch angeordnete Totenbücher sind schon aus dem 9. Jahrhundert erhalten. Wiederum können als Beispiele necrologische Zeugnisse aus den Bücherbeständen der Bodenseeklöster St. Gallen und Reichenau dienen⁷⁰. Doch hat das Totengedenken erst im fortschreitenden Mittelalter seine große Zeit gehabt. Im Gegensatz zu einem umfassenden Gedenken, das alle Namen des *Liber vitae*, der beim Opfer auf dem Altar lag, einschloß, aber kein individuelles, d. h. personenbezogenes Gedenken mehr zuließ, konnte das Toten-Memento für jeden einzelnen Verstorbenen eigens gehalten werden. Der Grund dafür ist dadurch gegeben, daß vom Todestag her eine Festlegung und Ordnung desselben möglich wird. Mit dem Totengedenken waren zudem in der Regel ganz bestimmte soziale Leistungen verbunden, wovon schon die Rede war. Daß dieser Vorgang mit dem Aufkommen und der erheblichen Zunahme von sog. „Privatmessen“ und von Motivmessen einhergeht, leuchtet ohne weiteres ein⁷¹.

Hatte im früheren Mittelalter die Verbrüderungsbewegung im Abendland einen solchen Aufschwung genommen, daß sie bei der Ausbreitung des Christentums im werdenden fränkischen Großreich als Integrationsfaktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung anzusprechen ist, – so ist für die Epoche der hochmittelalterlichen Kirchenreform und der von Cluny ausgehenden monastischen Erneuerungsbewegung das necrologische Gedächtnis offenbar zu einem nicht unwichtigen Faktor im Selbstverständnis vieler Menschen geworden. Denn je sicherer sie der Totensorge sein konnten, desto größer war für sie augenscheinlich die Aussicht auf das Leben, das ewige Leben. Wiederum kann die Totensorge der schwäbischen Reformklöster als treffliches Beispiel dienen. Zu nennen wäre etwa das Sankt-Blasianische Necrologfragment, in dem sich Mönche aus Fruttuaria in Norditalien

dergrund und steigert sich seit dem 8. Jahrh. so sehr, daß Namenseintragungen nicht nur in die Lebensbücher, sondern auch in andere liturgische Bücher erfolgten, Sakramentarien, Evangeliiarien, ja man sie dahin schrieb, wo Raum und Gelegenheit sich bot, selbst auf Altartische und Altaraufsätze. Die Gabendarbringung trat in den Hintergrund. In dieser Art der Memoriengewinnung, die im 9. Jahrh. immer häufiger wird, im 10. Jahrh. ihren Höhepunkt erreicht, dann rasch abnimmt, um im 11. Jahrh. zu verschwinden, ist der Verfall der Diptychen, ‚libri vitae‘, zu erkennen.“

⁷⁰ Hinweise (wie Anm. 22), 15 f. mit Anm. 39 und 40.

⁷¹ Dazu bes. *Nußbaum* (wie Anm. 57), 132 ff. und *Häußling* (wie Anm. 57), 226 ff., der 246 ff. und 276 vorschlägt, nicht den „mißverständlichen Ausdruck ‚Privat‘-messen“ zu nehmen. Es seien „keine ‚Privat‘-, sondern ‚Kirchen‘-messen“.

und Saint-Bénigne-de-Dijon nachweisen lassen⁷², oder das um das Jahr 1000 angelegte Necrolog von Einsiedeln⁷³. Nicht unerwähnt bleiben darf das Heer von Verstorbenen, das in den cluniacensischen Necrologien zu den zugehörigen Todestagen eingetragen wurde. Die Schar der Toten, für deren Gedenken sich die *ecclesia cluniacensis* verantwortlich fühlte⁷⁴, hat inzwischen die erstaunliche Zahl von 100 000 Belegen bereits überschritten⁷⁵. Anzunehmen jedoch, es sei beabsichtigt, mit Belegquantitäten die historische Bedeutung einer religiös-monastischen Bewegung des hohen Mittelalters mit Schwerpunkt im 11. Jahrhundert nachzuweisen, wäre völlig verkehrt. Ist doch die historische Relevanz der wesentlich auch vom Mönchtum der verschiedensten Richtungen und Prägungen getragenen hochmittelalterlichen Reformbewegung und deren Wirkung auf Kirche und Welt nicht erst zu erweisen⁷⁶. Sie ist bekannt. Es geht vielmehr darum zu zeigen, daß die Sorge um den Menschen, um den Bruder wie um den Mitmenschen überhaupt im Mittelalter in erster Linie als Sorge um das Heil der Seele durch das Gebetsgedenken, als Hilfe durch das Gebet, verstanden wurde. Sie erforderte das Opfer, das darin bestehen konnte, daß ein Armer als Speisempfänger an die Stelle des verstorbenen Bruders trat. Und es geht darum aufzuzeigen, daß diese Sorge doch wohl nicht zufällig gerade zu der Zeit in einem erstaunlichen Ausmaß in der Überlieferung nachzuweisen ist, in der die Gebetshilfe Gewährenden und Armensorge Praktizierenden erheblichen Einfluß auf Kirche und Welt gewannen.

So gehört das wissenschaftliche Bemühen um das Verständnis des liturgischen Gebetsgedenkens und das Bemühen um seinen Nieder-

⁷² Vgl. J. Wollasch, Muri und St. Blasien. Perspektiven schwäbischen Mönchtums in der Reform, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 17, 1961, 420–446 und demnächst H. Houben in den Frühmittelalterlichen Studien.

⁷³ Vgl. H. Keller, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13, 1964) bes. 61 ff.

⁷⁴ Daß es sich dabei nicht nur um die eigenen Mönche handelte, sondern auch Laien, arme und reiche, der *fraternitas* angehörten, geht aus den cluniacensischen *Consuetudines* hervor: *Nonnullae sunt congregationes non solum monachorum sed etiam clericorum, quae habent societatem nostram et fraternitatem . . . Item sunt plerique fideles Christi, tam pauperes quam divites, qui cum adducti in capitulum nostrum venerint, petunt ut ipsi quoque mereantur habere fraternitatem nostram* (*Consuetudines Cluniacenses* 3, 33).

⁷⁵ Dazu Wollasch (wie Anm. 65), 50 und demnächst ders. (Hg.), Synopse der cluniacensischen Necrologien (in Vorbereitung). Vgl. auch die laufenden Berichte über die Arbeiten des Projekts B „Personen und Gemeinschaften“ im Sonderforschungsbereich 7 „Mittelalterforschung“ in: Frühmittelalterliche Studien, passim.

⁷⁶ S. J. Wollasch, Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Münstersche Mittelalterschriften 7, 1973) und ders., Neue Methoden der Erforschung des Mönchtums im Mittelalter, Historische Zeitschrift 225, 1977, 529–571.

schlag in den Gedenk- und Totenbüchern gewiß zu den Aufgaben des Historikers. Er widmet sich diesem Anliegen mit dem Ziel, die Menschen in ihrer Lebensweise, in ihren sozialen Schichtungen, ihren verschiedenen Gruppierungen, ihrer Umwelt, ihrem Werdegang, in ihrem Glauben und Schaffen zu erforschen. Dabei gewinnt er Einsichten, die zum Verständnis der geschichtlichen Individualität von Personen und Personengruppen führen können⁷⁷. Der Historiker benützt – mit anderen Worten – die reiche Namenüberlieferung, die beim Vollzug des liturgischen Gebetsgedenkens entstanden und überliefert worden ist, zu Erkenntniszwecken, die nicht in der Intention der Überlieferung selbst liegen. Die Verbrüderungsbücher und Necrologien wurden nämlich nicht um der geschichtlichen Überlieferung der in ihnen eingetragenen Namen, d. h. Personen, willen angelegt. Ihr Überlieferungszweck – man darf wohl sagen: ihr einziger und alleiniger Zweck bestand darin, die Aufgeschriebenen der Gebetshilfe teilhaftig werden zu lassen, um durch sie das Seelenheil zu gewinnen. Es war für den gläubigen Menschen entscheidend zu wissen, daß sein Name eingeschrieben stand im ‚Liber vitae‘: nicht etwa nur im Gedenkbuch, das auf dem Altar lag, sondern auch im himmlischen Buch des Lebens⁷⁸. Das muß bei der wissenschaftlichen Erforschung der *Libri vitae* stets vor Augen gehalten und bedacht werden⁷⁹.

⁷⁷ Ihre Erforschung gehört zu den vornehmsten Aufgaben der Geschichtswissenschaft, vgl. G. Tellenbach, Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des früheren Mittelalters, Freiburger Universitätsreden NF 25, 1957, 6; K. Schmid, Programmatik zur Erforschung der mittelalterlichen Personen und Personengruppen, Frühmittelalterliche Studien 8, 1974, 116–130, bes. 129 f.

⁷⁸ Zum „Buch des Lebens“: L. Koep, Das himmlische Buch in Antike und Christentum. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung zur altchristlichen Bildersprache (= Theophaneia 8, 1952).

⁷⁹ Im Zusammenwirken mit dem Projekt „Personen und Gemeinschaften“ des Sonderforschungsbereiches 7 „Mittelalterforschung“ an der Universität Münster arbeitet eine Freiburger Arbeitsgruppe an der Erschließung dieser Quellen. Vgl. auch Anm. 75.

Die Anfänge der Konstanzer Domkantorei

Von Manfred Schuler

Den Chorgesang am Konstanzer Münster, der Bischofskirche des Bistums Konstanz, versahen seit Bestehen der Kanonikergemeinschaft, die zwischen 811 und 826 gegründet worden war¹, die *Canonici* (Domherren) unter der Leitung eines Mitbruders, vermutlich des *Primericius*, später des *Scholasticus*². Diese Aufgabe gehörte zum *officium canonicum*, das die Feier der kanonischen Tageszeiten sowie des

Verzeichnis der Sigel:

- FDA Freiburger Diözesan-Archiv. Freiburg i. Br. 1865 ff.
GLA Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe
KGU K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. 2: Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152–1371. Heidelberg 1902
PROT M. Krebs, Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, 1487–Sept. 1526, in: ZGO 100–102 (N. F. 61–63), Beiheft zu ZGO 103–104 und 106 (N. F. 64–65 und 67), 1952–1958
REC Regesta Episcoporum Constantiensium, Bd. 1–5, 1 und 2. Innsbruck 1895–1931
TUB Thurgauisches Urkundenbuch, Bd. 1–8. Frauenfeld 1924–1967
UBSG Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil 1–6. Zürich, St. Gallen 1863–1955
UBZ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 1–13. Zürich 1888–1957
WUB Württembergisches Urkundenbuch, Bd. 1–11. Stuttgart 1849–1913
ZGO Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1850 ff.

¹ Vgl. *J. Trenkle-Klausmann*, Zur Geschichte des Konstanzer Domkapitels. Von seinen Anfängen bis gegen Ende des 14. Jhds. Diss. Phil. Freiburg i. Br. 1914, maschr., 7 ff. – Dem Konstanzer Chronisten Gregor Mangolt zufolge (zitiert bei *E. Reiners-Ernst*, Regesten zur Bau- und Kunstgeschichte des Münsters zu Konstanz. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Sonderheft, Lindau und Konstanz 1956, 11, Nr. 69), soll die Kanonikergemeinschaft zur Zeit Bischofs Theobaldus (um 700) eingerichtet worden sein, eine Behauptung, für die sich sonst kein Beleg findet (vgl. dazu REC 21).

² Vgl. *P. Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 2. Berlin 1878, 97 ff.; *Ph. Schneider*, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1892, 94 und 96; *M. Schuler*, Zur Geschichte des Kantors im Mittelalter, in: Kongreßbericht der Gesellschaft für Musikforschung, Leipzig 1966, 169 ff.

täglichen Kapitelsamts beinhaltete³. Tag und Nacht sollten die Canonici mit Lobgesängen Gott verherrlichen⁴. Wie schon der Name besagt, fanden Chordienst und Chorgesang im Chor der Domkirche statt, wo die Kanoniker ihre bestimmten Plätze (Chorstühle) und der Scholasticus seinen Pult hatten⁵.

In den Zuständigkeitsbereich des Primicerius, später des Scholasticus fielen auch die Ausbildung der jungen Kleriker und die Domschule. Somit waren am Konstanzer Domstift zwei Ämter in der Hand des Scholasticus vereinigt⁶.

Schenkt man Trudpert Neugart Glauben, so wäre mit Nothingus (Lehrer des hl. Konrad, von 920 bis 935 Bischof der Diözese Konstanz) erstmals ein Konstanzer Domscholasticus namentlich zu fassen⁷; indessen muß Neugart an anderer Stelle einräumen, daß beweiskräftige Urkunden aus dieser Zeit fehlen⁸. Urkundlich nachweisbar jedenfalls ist der Scholasticus am Konstanzer Münster erst seit Mitte des 12. Jahrhunderts⁹. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts kam für den Scholasticus die Bezeichnung Cantor (oder vereinzelt auch „senger“)

³ Vgl. *J. Trenkle-Klausmann*, 1 ff. und 17 ff.: *K.-E. Klink*, Das Konstanzer Domkapitel bis zum Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Rechtswissenschaftl. Diss. Tübingen 1949, maschr., 97

⁴ So in einer Konstanzer Quelle aus der Zeit um 1350. „Nouerint vniuersi et quos nosce fuerit oportunum, quod in prima huius ecclesie Constantiensis fundacione constitute et fundate fuerint viginti quatuor prebende, quarum viginti debent esse canonici choro Constantiensi in diuinis laudibus deo die nocteque seruientes, qui eciam debent eligere episcopum et prepositum Constantiensem“ (GLA 64/8, fol. 65r, 67/509, fol. 198r; veröffentlicht bei *T. Neugart*, *Episcopatus Constantiensis*, Pars I, T. 2. Freiburg i. Br. 1862, Nr. 109, S. 720; REC 4939).

⁵ Vgl. REC 1719 3437, *K.-E. Klink*, 65.

⁶ Vgl. *M. Schuler*, Zur Geschichte des Kantors, 170.

⁷ A. a. O., Pars I, T. 1. St. Blasien 1803, 270. – Nach Neugart war Nothingus im Kloster St. Gallen ausgebildet worden; er soll nicht nur in der Dichtkunst, Rhetorik und Philosophie, sondern auch in der Musik Vorzügliches geleistet haben. Der Konstanzer Chronist Christoph Schulthais (16. Jh.) schreibt ihm sogar „schöne gsang“ zu, „deren etliche in der kirchen zu Costantz noch im bruch sind“ (Konstanzer Bisthums-Chronik von Christoph Schulthais, hrsg. von *J. Marmor*, in: FDA 8, 1874, 18; vgl. dazu auch *J. Merck*, Chronik Deß Bistthums Costantz. Konstanz 1627, 61; *J. Mezler*, De viris illustribus monasterii S. Galli, Lib. II, in: *B. Pez*, Thesaurus anecdotorum novissimus, T. I, Pars 3. Augsburg 1721, Sp. 588). Möglicherweise liegt hier eine Verwechslung mit Notker Balbulus vor (vgl. *J. Merck*, 62).

⁸ A. a. O., I, 1, 141. – *Gabriel Bucelinus* (Constantia Rhenana. Frankfurt a. M. 1667, 167 f.) fuhrt übrigens Nothingus als Domdekan an.

⁹ Vgl. REC 947. 968. 1013; *T. Neugart*, I, 1, 141, und T. 2, 164. Er wird gelegentlich – so in Urkunden von 1158, 1179, 1181 und 1243 (REC 947. 1054. 1056. 1069. 1587; *T. Neugart*, I, 2, 164) – auch magister scholarum genannt, in einer Urkunde von 1269 heißt er „schulmeister“ (REC 2214; vgl. dazu *P. Hinschius*, 101, und *Ph. Schneider*, 96, Anm. 2), in einer Chronik aus der Mitte des 15. Jahrhunderts „Schulhei“ (siehe *E. Reiners-Ernst*, 12, Nr. 81).

auf¹⁰, die dann allmählich den ursprünglichen Titel fast völlig verdrängte.

Im Zusammenhang mit dem wachsenden Einfluß des Domkapitels auf die Diözesanverwaltung übernahm der Scholasticus wie andere Kanoniker zusätzliche Aufgaben und Ämter¹¹. Gleichzeitig waren die Kanoniker bestrebt, sich lästiger Pflichten zu entledigen. So übertrug der Scholasticus den Unterricht an der Domschule einem magister oder doctor puerorum (später auch rector oder doctor scholarum genannt)¹², behielt sich aber die Schulaufsicht vor.

In verschiedenen Aufsätzen versuchte ich anhand von Quellenhinweisen zu belegen, daß zur Unterstützung und Vertretung des Konstanzer Domscholasticus im Chorgottesdienst bereits vor 1220 das Amt eines Stellvertreters, des Succentors¹³, geschaffen und mit der prima praebenda Sancti Conradi ausgestattet worden war¹⁴. Des weiteren meinte ich nachweisen zu können, daß die Errichtung einer zweiten Succentorie, ausgestattet mit der secunda oder nova praebenda Sancti Conradi, im Jahre 1317 erfolgte¹⁴. Neuerdings vertritt

¹⁰ Vgl. REC n 6. 2911. 3197; WUB 10, Nr. 4566, S. 276; TUB 5, Nr. 2256, S. 518; etwa zur selben Zeit der Titel Scholasticus in REC 2938. 2972. 2993. 3007. 3013. n 15, ferner in WUB 10, Nr. 4705, S. 376 f., Nr. 4748, S. 412, Nr. 4866, S. 501 und 503; vgl. dazu M. Schuler, Zur Geschichte des Kantors, 170. – Vom beginnenden 14. bis ins 16. Jahrhundert begegnet man gelegentlich der Wendung „cantor seu scolasticus“, „cantoria sive scolasteria“ oder „scholasteria sive cantoria“ (vgl. Anhang I, S. 62: Repertorium Germanicum, Bd. 4, 3. 1958, Sp. 3633; GLA 67/523, S. 156; 5/23, Tit. VIII, fol. 172r). Aus der Zeit um 1500 stammt die Formulierung „Scholasticus siue Summus Cantor“ (GLA 67/523, S. 156).

¹¹ Vgl. P. Hinschius, 101 f.; Ph. Schneider, 97 f.; K.-E. Klink, 126. – Als Ausnahme darf allerdings gelten, wenn der Domscholasticus (Domcantor) Walther von Schaffhausen um 1300 zeitweilig das Amt eines Offizials, eines Stellvertreters des Bischofs und eines Generalvikars in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten innehatte (vgl. REC 2993. 3007. 3013. 3015. 3023. 3047. 3826. n 6. n 15; WUB 10, Nr. 4566, S. 276, Nr. 4748, S. 412, Nr. 4866, S. 501 und 503; WUB 11, Nr. 4987, S. 32, Nr. 5017, S. 54 f., Nr. 5062, S. 92, Nr. 5090, S. 107, Nr. 5181, S. 173, Nr. 5289, S. 253, Nr. 5343, S. 313, Nr. 5631, S. 503).

¹² Durch Quellen zu belegen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (siehe WUB 5, Nr. 1509, S. 276; WUB 9, Nr. 3995, S. 374; REC 2168. 4845). Vgl. auch F. X. Lender, Beiträge zur Geschichte der Studien und des wissenschaftlichen Unterrichtes in hiesiger Stadt bis zur Aufhebung des Jesuitenordens. Konstanz 1833, 20 f.; F. J. Mone, Über das Schulwesen vom 13. bis 18. Jh., in: ZGO 2, 1851, 131; T. Neugart, I, 2, 489 f.; REC 12215; Ph. Schneider, 97; A. Braun, Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters. Diss. Phil. Freiburg i. Br. 1936 (= Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Bd. 14). Münster 1938, 82 f. (ohne Quellenangabe findet sich hier ein Hinweis auf eine Urkunde von 1179, in der ein magister puerorum erwähnt wird); K.-E. Klink, 126.

¹³ Zur Geschichte des Succentorenams vgl. P. Hinschius, 99, und Ph. Schneider, 95.

¹⁴ M. Schuler, Die Konstanzer Domkantorei um 1500, in: Archiv für Musikwissenschaft 21, 1964, 26 f.; Die Musik in Konstanz während des Konzils 1414–1418, in: Acta Musicologica 38, 1966, 151; ferner auch: Ein Pfründen- und Altarverzeichnis vom Konstanzer Münster aus dem Jahre 1524, in: FDA 88, 1968, 441, Anm. 8, und 446, Anm. 63; Artikel Konstanz, in: Musik in Geschichte und Gegenwart, Supplementband 2. Kassel–Basel–Tours–London (1976), Sp. 1022.

nun Wolfgang Müller die Auffassung¹⁵: „Jedoch über die Frühzeit der Succentorien ist Schuler ein Irrtum unterlaufen: weil er von den beiden Konradspfründen, der Plebanie und der Kaplanei bei dem Grab keine Kenntnis hatte, wenigstens nichts von ihren Anfängen wußte, bezog er REC 1331 von 1220 (SCHULER, Domkantorei 26 und FDA 88/1968, 441 Anm. 8) und REC 3750 von 1317 (SCHULER, Domkantorei 25 und FDA 88, 1968, 446 Anm. 63) auf Succentorien, nur weil er Pfründen mit dem Konradsnamen begegnete. Damit kommt er zu einem viel zu frühen Ansatz für die Entstehung dieser Untersängerpfründen.“

Eine solche Feststellung konnte Wolfgang Müller wohl nur treffen, weil er offensichtlich meine Quellenhinweise nicht oder nur oberflächlich nachgeprüft hat. Es scheint ihm auch entgangen zu sein, daß ich – um meine Datierung zu begründen – REC in Verbindung mit anderen Quellen zitiere.

Bei diesen Quellen handelt es sich zum einen um ein Kopialbuch des Konstanzer Domkapitels¹⁶, zum anderen um das sogenannte Meßbuch Papst Martins V., das einem handschriftlichen Hinweis zufolge aus der St.Barbarakapelle bei der Konstanzer Domkirche stammt und sich heute im Besitz des Rosgarten-Museums in Konstanz befindet¹⁷. Die Handschrift zählt 23 Blätter (drei Lagen von je acht, neun und vier Blättern sowie Vorsatz- und Nachblatt); sie enthält Teile des Officiums und der Missa mortuorum (mit Kanonbild im weichen Stil), deren Niederschrift im 15. Jahrhundert erfolgte, ferner als Anhang (dritte Lage: vier Blätter) die Abschriften von Urkunden und Anordnungen mit Bezug auf die Succentorien am Konstanzer Dom. Falls die Herkunftsbezeichnung auch für den Anhang zutreffen sollte, wäre zu vermuten, daß der Anhang zwischen 1519 und 1527

¹⁵ Studien zur Geschichte der Verehrung des heiligen Konrad, in: FDA 95, 1975, 197, Anm. 209.

¹⁶ GLA 67/491. – Für die Anfertigung von Kopien danke ich dem Badischen General-landesarchiv Karlsruhe.

¹⁷ Auf den vorderen Einbanddeckel sind zwei wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschriftete Zettel geklebt; der eine trägt die Zahl 4, während der andere den folgenden Text aufweist: „Meßbuch, Kelch und Staab des Pabsts Martin aus der Barbara-Kapelle bei der Domkirche / Le missel, le calice et la crosse de Pape de la chapelle dite Sainte Barbe a Constance 1414“. Dieser Beschriftung nach zu schließen, gehörte die Handschrift zu den „Altertümern, die auf das Concilium . . . Bezug haben“ und die im 19. Jahrhundert im mittelalterlichen Kaufhaus der Stadt Konstanz zu besichtigen waren (siehe *J. Eiselein*, Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Konstanz 1851, 218). – Dem Rosgarten-Museum habe ich für die freundlich gewährte Einsichtnahme in die Handschrift sowie für die Anfertigung von Mikrofilmaufnahmen zu danken.

geschrieben worden ist, als der Succentor Jodocus Schwytzer die St. Barbarakapelle innehatte¹⁸, die sonst üblicherweise Succentoren nicht zustand.

Die entsprechenden Einträge in dem oben erwähnten Kopialbuch stammen wie die Abschriften in dem sogenannten Meßbuch Papst Martins V. aus der Zeit nach 1489; diese Datierung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Succentorie-Stiftungsurkunden von 1489 eingetragen sind und wir es mit einem und demselben Schreiber zu tun haben.

Beide Quellen bringen unter der Überschrift: „Donatio domus prime prebende Sancti conradi ratione cuius tenetur prebendarius siue succentor ad peractionem anniuersarij vt infra“¹⁹, die Abschrift der 1220 VII 29 ausgestellten Urkunde (REC 1331)²⁰, derzufolge Magister Walther, Inhaber der St. Konradspfründe, das auf seine Kosten erbaute Haus dieser Pfründe übereignet. Dabei belastete er die ihm nachfolgenden Pfründeninhaber mit einer jährlichen Abgabe zur Feier seiner Jahrzeit im Dom, in der Kollegiat- und Pfarrkirche St. Stephan und in der Kirche des Schottenklosters; gleichzeitig verpflichtete er seine Pfründennachfolger zur Zelebration und Abhaltung von Totenmessen für sein Seelenheil.

Die Bezeichnung *prima praebenda Sancti Conradi* wie auch *succentor* oder *succentoria* kommt zwar in dieser Urkunde selbst nicht vor; indessen beweisen Überschrift und Randanmerkungen (die allerdings eine Zeit voraussetzen, zu der die *secunda praebenda Sancti Conradi* existierte), daß es sich bei der genannten *praebenda Sancti Conradi* um die *prima praebenda Sancti Conradi*, die Succentorie, und nicht – wie Wolfgang Müller meint²¹ – um die Plebanie St. Konrad oder die St. Konradskaplanei bei dem Grab handelt.

Bedarf es noch eines weiteren Beweises, so liefern ihn gleichfalls die beiden genannten Quellen. Der erwähnten Urkundenabschrift geht

¹⁸ Vgl. *M. Schuler*, Der Personalstatus der Konstanzer Domkantorei um 1500, in: Archiv für Musikwissenschaft 21, 1964, 265; *ders.*, Ein Pfründen- und Altarverzeichnis, 448, Anm. 80.

¹⁹ Übertragen nach GLA 67/491, fol. 75r.

²⁰ Die Urkunde selbst scheint verloren; je eine weitere Abschrift, überschrieben „de domo prebende sancti Cönradi“, findet sich in einem um 1350 entstandenen Kopialbuch des Konstanzer Domkapitels (GLA 67/506, fol. 71v–72r) sowie in einem Kopialbuch aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (GLA 67/509, fol. 79r–80v). Die Urkundenabschrift ist in einer Übertragung nach GLA 67/506, fol. 71v–72r, veröffentlicht in KGU, Nr. 8, S 11 ff.; vgl. auch Konstanzer Hauserbuch, Bd. 2, 1. Hälfte, bearb. von *K. Beyerle* und *A. Maurer*. Heidelberg 1908, 299 f. – Den Herausgebern der REC sowie *K. Beyerle* (KGU) war die Urkundenabschrift in dem sogenannten Meßbuch Papst Martins V nicht bekannt.

²¹ 197, Anm. 209.

nämlich nachstehender Eintrag voraus: „Erectio et dotatio prime prebende Sancti Conradi. Item prima prebenda Sancti Conradi est vna de viginti quatuor prebendis a primeua fundatione prebendarum canonicalium et aliorum erecta et dotata. Ita quod prepositus pro tempore debeat ad illam presentare sacerdotem idoneum, qui vt decanus habeat omnibus canonicis horis interesse. Et habet ex tabula dominorum de capitulo portionem distributionis. Et a domino preposito ecclesie constantiensis quemadmodum prebende antique canonicales, habeat etiam propriam domum sitam nunc apud curiam prepositure ecclesie constantiensis in vico quondam dicto Messnergassen, quam tenetur in decenti structura retinere. Tenetur etiam ratione domus huiusmodi quam quondam dominus magister waltherus ad dictam prebendam Sancti conradi donauit peragere anniuersarium diem prout in illius legatione que sequitur claret“²².

Wenngleich dieser Eintrag in beiden Quellen der Abschrift der Urkunde von 1220 vorausgeht, ist der Text nach 1220 verfaßt worden, nimmt er doch Bezug auf die Stiftung des Magister Walther, der hier als verstorben angeführt wird. Inhalt und Anordnung der Abschriften legen den Schluß nahe, daß die Stiftungsurkunde der prima praebenda Sancti Conradi zum Zeitpunkt der Niederschrift (also um 1500) nicht mehr vorhanden war²³. Die beiden Quellen belegen jedoch zweifelsfrei: Die prima praebenda Sancti Conradi, die allerdings offensichtlich erst später die Bezeichnung Succentoria erhielt²⁴, bestand bereits vor 1220. Die Urkunde von 1220 VII 29 erlaubt eine noch frühere Datierung. Denn der Aussteller Bischof Konrad von Tegerfeld verweist auf die Zeit, in der er Probst des Domstifts Konstanz gewesen war und der Inhaber der praebenda Sancti Conradi, Magister Walther, mit seiner Zustimmung das Grundstück zum Bau des erwähnten Hauses erworben hatte. Da Konrad von Tegerfeld 1209 Bischof wurde, muß der Kauf vor 1209 getätigt worden sein, die praebenda Sancti Conradi folglich vor 1209 schon bestanden haben.

Die Errichtung dieser Pfründe hat man wohl in Verbindung mit

²² Übertragen nach GLA 67/491, fol. 75r.

²³ Wie die Konstanzer Domkapitelsprotokolle von 1499 VII 5 und 1516 XII 12 (PROT 1054. 5589) bezeugen, waren im Verlauf der Zeit zahlreiche Pfründenurkunden verlustig gegangen. In einem Pfründenverzeichnis aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird zur prima praebenda S. Conradi ausdrücklich vermerkt: „Non habet fundationem“ (GLA 209/729, S. 15).

²⁴ Siehe unten S. 57 f.

der Aufhebung der *vita communis* zu sehen²⁵. Dem Konstanzer Chronisten Christoph Schulthaiß zufolge, der freilich dem 16. Jahrhundert angehört, begann die Auflösung der *vita communis* an der Konstanzer Bischofskirche gegen Ende des 10. Jahrhunderts²⁶. Der gleichfalls im 16. Jahrhundert lebende Konstanzer Chronist Gregor Mangolt glaubt den Zeitpunkt genau angeben zu können: „Im Jahr 1153 haben die Chorbrüder zu Costantz iren Münchenstand sampt Kutten vnd Kappen hingelegt“²⁷. Karl-Erich Klink²⁸, dem die beiden angeführten Quellen nicht bekannt waren, gelangt „in Anbetracht der mangelnden Quellenlage“ zu der Annahme, daß die Aufhebung der *vita communis* an der Konstanzer Kathedrale zur selben Zeit wie am Augsburger Dom, nämlich um 1100 erfolgt sein dürfte. Zur Auflösung des gemeinsamen Lebens werden sicherlich die Auseinandersetzungen der Kanoniker mit Bischof Karlmann (1069–1071)²⁹ sowie die darauffolgenden Wirren des Investiturstreits³⁰ beigetragen haben.

In engem Zusammenhang mit der Beseitigung der *vita communis* stand die Schaffung von Einzelpfründen für die Kanoniker³¹. Diese Präbenden wurden dem Hochstiftsvermögen entnommen, das nach dem Ausscheiden des Bischofsguts übrig geblieben war, und erbrachten den Domherren regelmäßige Einkünfte an Naturalien oder Geld. Wie die uns bekannten Quellen überliefern, waren „in prima huius ecclesie Constantiensis fundacione“ (was angesichts der geschichtlichen Gegebenheiten nur heißen kann: zum Zeitpunkt der Aufhebung der *vita communis*, also um 1100) vierundzwanzig Pfründen errichtet worden³². Zwanzig dieser Pfründen wurden Kanonikern verliehen (die Zahl der bepfründeten Domherren belief sich somit auf zwan-

²⁵ Zur Aufhebung der *vita communis* vgl. *P. Hinschius*, 56 ff.; *Ph. Schneider*, 44 ff.

²⁶ „Das ist also bestanden bis ungefährlich in das 980 jar, da haben diselben angefangen iren orden ze verlassen, sich von den bischoffen abzesondere und jeder ain aigne haushaltung ze halten. Die wurdent hernach von den lüten thumbherren genent“ (Konstanzer Bischofs-Chronik, 9; vgl. dazu auch ebd., 20).

²⁷ Zitiert nach *E. Reiners-Ernst*, 11, Nr. 69.

²⁸ 6, Anm. 2.

²⁹ Siehe REC 489.

³⁰ Vgl. dazu *C. Henking*, Gebhard III., Bischof von Konstanz 1084–1110. Diss. Phil. Zürich. Stuttgart 1880; *E. Hofmann*, Die Stellung der Konstanzer Bischöfe zu Papst und Kaiser während des Investiturstreits, in: *FDA N. F.* 31, 1931, 181 ff. und 210 ff.

³¹ Vgl. *J. Trenkle-Klausmann*, 70 ff.; *K.-F. Klink*, 67.

³² *GLA* 64/8, fol. 65r; 64/9, fol. 198v; 67/509, fol. 198r; dazu REC 4939 sowie *T. Neugart*, I, 2, Nr. 109, S. 720 f.; ferner Anm. 4 und die Quellenübertragung auf S. 50. Vgl. auch *J. Trenkle-Klausmann*, 18 f., 37 ff. und 71 f.

zig³³); zusätzlich zu seiner Pfründe erhielt der Dekan die 21. Pfründe (prebenda decanatus)³⁴; die 22. Pfründe, die scolastia, auch prebenda scolastriae oder cantoriae genannt, übertrug der Bischof einem Kanoniker seiner Wahl; die 24. Pfründe, die sogenannte Bischofspräbende (prebenda episcopalis), diente dazu, die Stellvertreter der Hebdomadarii zu entlohnen (prebenda ebdomadarius)³⁵, während auf die 23. Pfründe der Dompropst einen geeigneten Priester vorzuschlagen und einzusetzen hatte, der wie der Dekan an allen kanonischen Stunden teilzunehmen verpflichtet war³⁶.

Die Identität der 23. Pfründe mit der prima praebenda Sancti Conradi (auch praebenda Sancti Conradi antiqua genannt) läßt sich zum einen durch Quellenvergleich³⁷, zum anderen durch einen Eintrag in einem Konstanzer Anniversarium eindeutig belegen, erscheint hier doch die Pfründe unter dem Namen „prebenda sancti cunradi antiqua“³⁸. Verliehen werden konnte diese Pfründe nur einem Prie-

³³ Diese Zahl, die sowohl durch eine Bulle Papst Innozenz' IV. aus dem Jahr 1248 (REC 1708; veröffentlicht von *T. Neugart*, I, 2, Nr. 38, S. 625) als auch durch eine Quelle von 1489 III 10 (GLA 67/509, fol. 239r–240r; 67/523, fol. 161r–162r) bestätigt wird, ist noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts, d. h. am Ausgang des Konstanzer Bistums, nachzuweisen (vgl. die *Catalogi personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis*). Vgl. dazu auch *K. Braun*, Studien zur Geschichte des Konstanzer Domkapitels in der zweiten Hälfte des 16. Jhds. Diss. Phil. Freiburg i. Br. 1960, masch., 31. – Gelegentlich findet sich in der Literatur die Auffassung vertreten, das Konstanzer Domkapitel habe aus 24 Kanonikern bestanden (siehe *A. Ott*, Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jh. Diss. Phil. Tübingen 1907. Freiburg i. Br. 1907, 19; *A. Braun*, 24; *K.-E. Klink*, 17 ff.; *J. Siegwart*, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jh. bis 1160 (= *Studia Friburgensia*, N. F. 30). Freiburg/Schweiz 1962, 70). Zu einer solchen Feststellung kamen die betreffenden Autoren wohl dadurch, daß sie entweder die oben erwähnten 24 Pfründe mit 24 Kanonikern gleichsetzten oder aber bepfundete und unbepründete Domherren, sogenannte Expektanten, zusammenzählten.

³⁴ *K.-E. Klink*, 18, Anm 1, und 123 f., zieht diese Sachlage in Zweifel, ohne allerdings überzeugende Argumente vorzulegen.

³⁵ Vgl. dazu die Urkunde von 1362 IX 22 bei *L. Baumann*, Urkunden von Stiftern und Städten am Bodensee, in: ZGO 27, 1875, 493 ff.; siehe auch *K.-E. Klink*, 18, Anm. 1, und 71.

³⁶ „Ad vicesimam terciam prebendam predictarum habet prepositus, quicumque pro tempore fuerit, sacerdotem idoneum presentare et instituere, qui sicut decanus omnibus debet horis canonicis interesse“ (zitiert nach *T. Neugart*, I, 2, Nr. 109, S. 720).

³⁷ Vgl. GLA 64/8, fol. 65r; 67/509, fol. 198r (REC 4939; veröffentlicht bei *T. Neugart*, I, 2, Nr. 109, S. 720). Dazu oben S. 50 („Erectio et dotatio prime prebende Sancti Conradi“).

³⁸ GLA 64/9 fol. 198v (REC 4939; veröffentlicht bei *T. Neugart*, I, 2, Nr. 109, S. 721). Der Eintrag stammt zwar aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, doch vermerkt der Schreiber dazu: „In valde vetusta reperi tabula“. Vgl. auch den folgenden Eintrag in demselben Anniversarium (passim): „In corpore minus principali cedunt singulis diebus principalibus prebendis tribus videlicet decanatus cantorie et prebende Sancti Cunradi antique cuiuslibet iij facit per septimanam vnicuique xxj d“. Siehe ferner das Anniversarium GLA 64/8, das

ster (später auch einem sich zur Priesterweihe verpflichtenden Bewerber, wobei die Weihe innerhalb eines Jahres erfolgen mußte), der zufriedenstellend singen und lesen konnte³⁹. Damit ist indirekt gesagt, welche Aufgabe der Pfründeninhaber in den Stundengottesdiensten zu erfüllen hatte. Einkünfte flossen ihm aus dem Kapitelsgut⁴⁰ sowie aus Jahrtagsstiftungen zu⁴¹. Einen eigenen Altar hatte die Pfründe nicht⁴². Den alten Kanonikerpfründen gleich war die Präbende vom Dompropst mit einem Haus ausgestattet worden, das sich nahe der Dompropstei in der Messnergasse befand⁴³. Ein weiteres Haus gelangte – wie oben dargelegt – aufgrund der Stiftung des Magisters Walther im Jahr 1220 an die Pfründe.

Von dieser Sachlage ausgehend, darf man in einem Distributionsvermerk aus dem beginnenden 12. Jahrhundert den bislang frühesten urkundlichen Beleg für die Existenz der prima praebenda Sancti Conradi sehen: „omnibus fratribus et prebende S.Conradi“ (d. h. allen Kanonikern sowie der St.Konradspfründe) wurden im November 1110 aus Anlaß der Gottesdienste für den verstorbenen Bischof Gebhard III. fünf Solidi gereicht⁴⁴. Den obigen Ausführungen zufolge stand die (prima) praebenda Sancti Conradi von Anfang an den Kanonikerpfründen nahe. Darauf verweisen übrigens auch die Bezeichnungen „prebendarius sancti Chûnradi chori Constantiensis“ für den Inhaber dieser Pfründe⁴⁵ sowie „chorus Constantiensis“ oder „canonici chori nostri“ für die Gesamtheit der Domherren⁴⁶. Wenn daher bei Distributionen die praebenda Sancti Conradi zusammen mit

zur Jahrzeit des 1248 verstorbenen Konstanzer Bischofs Heinrich von Tanne die Anweisung gibt: „in eodem anniversario fratribus et prebendis decanatus, scolastrie, et S. Cuonradi dantur 10 sol.“ (REC 1719). Vgl. dazu REC 2003 und *T. Neugart*, I, 2, 721 f.

³⁹ Vgl. REC 5411 (Nr. 12); veröffentlicht bei *T. Neugart*, I, 2, Nr. 111, S. 726.

⁴⁰ Vgl. oben S. 50 („Erectio et dotatio prime prebende Sancti Conradi“).

⁴¹ Siehe Anhang II.

⁴² Vgl. GLA 209/729, S. 15.

⁴³ Die Messnergasse (später Münsterergasse, dann Sackgasse, heute Katzgasse) führt geradewegs auf das Hauptportal des Konstanzer Münsters. Das besagte Haus (im 17. Jahrhundert genannt „Der Dank“, heute Katzgasse 6a) gehörte durch die Jahrhunderte bis Anfang des 19. Jahrhunderts, als das Bistum Konstanz aufgehoben wurde, zur Succentoria primae praebendae S. Conradi (vgl. KGU, Nr. 244, S. 319, Nr. 245, S. 321: Konstanzer Häuserbuch, Bd. 2, 1, 451 und 473; dazu *W. Müller*, 199; GLA 209/729, S. 15). Damit ist einmal mehr die Identität der prima praebenda S. Conradi mit der Succentoria primae praebendae S. Conradi bewiesen.

⁴⁴ REC 663. *K.-E. Klink*, 7, Anm. 1, liest fälschlich „omnibus fratribus et prebendariis S Conradi“; ähnlich fehlerhaft auch REC 1216. 1362 (dazu richtig *W. Müller*, 187, Anm. 148).

⁴⁵ REC 3311 (veröffentlicht bei *T. Neugart*, I, 2, Nr. 79, S. 674 f.). Vgl. ferner REC 3287.

⁴⁶ Siehe *J. Trenkle-Klausmann*, 52 und 54; *K.-E. Klink*, 16.

den Kanonikern genannt wird⁴⁷, kann nur die prima praebenda Sancti Conradi gemeint sein⁴⁸. Der oben angeführte urkundliche Beleg stützt die Annahme, daß die (prima) praebenda Sancti Conradi um 1100 im Zusammenhang mit der Aufhebung der vita communis errichtet worden ist. Den Namen des heiligen Konrad hat diese Pfründe, die möglicherweise wie die Kanonikerpfründen ursprünglich keinen Namen trug⁴⁹, jedenfalls vor der 1123 erfolgten Kanonisation des 975 verstorbenen Konstanzer Bischofs Konrad erhalten. Da die Verehrung des Heiligen in Konstanz erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts einsetzte und der Konradskult um 1100 durch die von Bischof Gebhard III. (1084–1110) angeordnete Translation zumindest offizielle kirchliche Bestätigung, wenn nicht Förderung erfahren hatte⁵⁰, dürfte die Pfründe um 1100 zu dem Namen des heiligen Konrad gekommen sein. Dieser Zeitpunkt fällt wiederum genau in die Zeit, zu der sich die Aufhebung der vita communis vermutlich vollzogen hat.

Von der (prima) praebenda Sancti Conradi zu unterscheiden ist das altare Sancti Conradi auf der linken Seite im Konstanzer Münster, eine Altarpfründe, die dem Münsterpfarrer (plebanus) vorbehalten war⁵¹. Soweit ich sehen kann, läßt sich diese Altarpfründe bis in die

⁴⁷ Dafür finden sich zahlreiche Beispiele in Konstanzer Anniversarien (vgl. *W. Müller*, 187, Anm. 148, und 188, Anm. 150), wobei auch Wendungen wie „singulis fratribus et prebende S. Conradi“ (GLA 64/7, passim) oder „Canonicis et prebende s. cünradi dantur“ (GLA 64/9, fol. 126v) vorkommen. Vgl. auch KGU, Nr. 13, S. 20: „... ad mensam fratrum Constantiensium ecclesie maioris et prebende sancti Künradi . . .“ (um 1230).

⁴⁸ *W. Müller*, 187, vertritt die – wie ich meine – irrige Auffassung, es handle sich hier um die „Konradsphebanie“.

⁴⁹ Zu einem solchen Schluß könnte man aufgrund einer oben schon mehrmals herangezogenen Quelle (GLA 64/8, fol. 65r; 67/509, fol. 198r, REC 4939; veröffentlicht bei *T. Neugart*, I, 2, Nr. 109, S. 720 f.) gelangen, wird doch diese Pfründe hier ohne Namen lediglich als 23. Præbende aufgeführt.

⁵⁰ Vgl. REC 656; *J. Siegwart*, 285, Anm. 5; *O. G. Oexle*, Bischof Konrad von Konstanz in der Erinnerung der Welfen und der welfischen Hausüberlieferung während des 12. Jhds., in: FDA 95, 1975, 8 f.; davon abweichend *R. Neumüllers-Klausner*, Zur Kanonisation Bischof Konrads von Konstanz, ebd. 73.

⁵¹ Siehe *E. Reiners-Ernst*, 12, Nr. 75, 77 und 78. Mit dem altare S. Conradi verbunden war ein Haus in der Webergasse, heute Konradigasse 5 (siehe KGU, Nr. 135, S. 173; Konstanzer Häuserbuch, Bd. 2, 1, 389; *O. Feger*, Besitzungen des Domkapitels in der Stadt Konstanz im Jahre 1383, in: ZGO 98, 1950, 407, Nr. 12). – *K. Beyerle* und *A. Maurer*, Konstanzer Häuserbuch, Bd. 2, 1, 389, wie *W. Müller*, 187 ff., beziehen alle urkundlichen Hinweise aus dem 12. und 13. Jahrhundert unterschiedslos auf die „Konradsphebanie“, wengleich *K. Beyerle* und *A. Maurer* zu erkennen meinen: „Zeitweilig erscheinen im 13. Jahrhundert sogar zwei Altäre und zwei Kaplane des hl. Konrad im Dome“. Auch *J. Clauß*, Der heilige Konrad, Bischof von Konstanz Freiburg i. Br. 1947, 85 ff., unterscheidet nicht deutlich zwischen der praebenda S. Conradi und dem altare S. Conradi.

Zeit um 1230 zurückverfolgen⁵². Im Gegensatz zur (prima) praebenda Sancti Conradi, deren Kollatur dem Dompropst zustand, wurde die Altarpfründe vom Bischof verliehen⁵³. Daß man es hier mit zwei verschiedenen Pfründen zu tun hat, kann noch durch weitere Belege erhärtet werden: In den Urkunden wird unterschieden zwischen prebenda S.Conradi (oder prebendarius S.Conradi) und altare S.Conradi (oder sacerdos bzw. prebendarius altaris S.Conradi), wobei in Jahrzeitstiftungen, Vermächtnissen und Zeugenlisten der prebendarius S.Conradi zusammen mit den Kanonikern, der sacerdos altaris S.Conradi bei den Altarpfründnern erscheint⁵⁴. Ferner werden in einer Anniversaranweisung von 1248⁵⁵ sowie in Urkunden aus der Zeit um 1230⁵⁶ und von 1290⁵⁷ beide Pfründen gleichzeitig aufgeführt.

Nach der Beseitigung der *vita communis* vernachlässigten die Kanoniker offensichtlich den ihnen obliegenden Chordienst⁵⁸. Zu ihrer Vertretung, jedoch auch um den Gottesdienst feierlicher gestalten zu können, wurden *vicarii* oder *capellani* bestellt und mit Pfründen versehen⁵⁹. Die wachsende Bereitschaft zu Stiftungen förderte diese Entwicklung. So kam es im Jahr 1317 zur Errichtung der *nova* (oder *secunda*) *praebenda Sancti Conradi*⁶⁰. Die Abschrift der Stiftungsurkunde in dem bereits oben erwähnten Kopialbuch⁶¹ ist überschrieben: „Fundatio Secunde prebende S.Conradi“, während die

⁵² Vgl. KGU, Nr. 13, S. 19 f. Ein weiterer früher Beleg findet sich in einer Konstanzer Bistumschronik: „Item mitt den rendten vnd gultten Sant Cuonrats Altar ist ouch ain ordnung verhandelt Anno MCCLXIII.“ (zitiert nach E. Reiners-Ernst, 12, Nr. 82). Vgl. auch *ders.*, 12, Nr. 75 und 77; REC 1719; KGU, Nr. 51, S. 60.

⁵³ Vgl. E. Reiners-Ernst, 12, Nr. 83.

⁵⁴ Vgl. GLA 64/7, *passim*; 64/8, *passim*; WUB 5, Nr. 1509, S. 276; WUB 9, Nr. 3995, S. 374; REC 1362. 2573; KGU, Nr. 8, S. 11 f., Nr. 9, S. 13 f., Nr. 13, S. 20, Nr. 70a, S. 79, Nr. 96, S. 111, Nr. 103, S. 123; TUB 3, Nr. 688, S. 579; TUB 4, Nr. 1021, S. 81; TUB 5, Nr. 1777, S. 92.

⁵⁵ REC 1719.

⁵⁶ KGU, Nr. 13, S. 19 f.

⁵⁷ WUB 9, Nr. 3995, S. 374.

⁵⁸ Vgl. J. Trenkle-Klausmann, 3 und 18 ff.

⁵⁹ Vgl. *ders.*, 21; dazu REC 3287; P. Hinschius, 77 ff.; Ph. Schneider, 70 ff. – Daß die Stellvertretung der Domherren ausschließlich durch deren Amtsbrüder erfolgte, wie K.-E. Klink, 104, behauptet, trifft in dieser Verallgemeinerung nicht zu.

⁶⁰ REC 3750. Da die Stiftungsurkunde bislang nur auszugsweise veröffentlicht worden ist (siehe UBZ 9, Nr. 3475, S. 318 f.; M. Schuler, Die Musik in Konstanz während des Konzils 1414–1418, 151 f.), sei sie hier im Anhang vollständig mitgeteilt. – W. Müller, 194, bezieht übrigens diese Urkunde fälschlicherweise auf den St. Konradsaltar „sub testudine sacristiae“.

⁶¹ GLA 67/491, fol. 127r–128v; siehe oben S. 48.

Kopie im sogenannten Meßbuch Papst Martins V.⁶² die folgende Überschrift trägt: „Fundatio Secunde prebende Sancti Cûnradi ad instar prime prebende Sancti Cûnradi cum capitulis et Clausulis adque ambo prebendarij sub iuramento in eorum prouisione et admissione solempniter astricti sunt“.

Dieser Urkunde von 1317 V 8 zufolge errichtete und dotierte Dompropst Konrad von Klingenberg, Patron und Rektor der Kirche in Rümlang (Schweiz, Kanton Zürich), eine Pfründe, die der praebenda Sancti Conradi ähnlich sein sollte. Zugleich dotierte er zwei Altäre in der Konstanzer Domkirche, und zwar den Marienaltar in der St.Mauritiuskapelle sowie den zu Ehren der Heiligen Johannes des Täufers, Petrus und Katharina geweihten Altar in der St.Konradskapelle. Im folgenden sei die Betrachtung dieser Urkunde entsprechend unserer Themenstellung auf die Pfründenstiftung beschränkt. In der Urkunde wird die neu errichtete Pfründe „nova prebenda Sancti Conradi“, die bestehende St.Konradspfründe „antiqua prebenda Sancti Conradi“ genannt⁶³. Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert finden auch die Bezeichnungen prima bzw. secunda praebenda Sancti Conradi Verwendung⁶⁴. Die nova praebenda Sancti Conradi sollte von den Einkünften der Kirche zu Rümlang jährlich Getreide im Wert von elf Mark Silber erhalten, wobei diese Zuteilung entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen Erträgen Schwankungen unterworfen war. Des weiteren standen dem Pfründeninhaber, der Priester sein mußte, dieselben Einkünfte zu, wie sie bisher dem Inhaber der antiqua praebenda Sancti Conradi vom Dompropst gereicht worden waren. Die Kollatur lag beim Dompropst. Wie die antiqua praebenda Sancti Conradi war auch diese Pfründe nicht mit einem Altar verbunden⁶⁵. In den Besitz eines Hauses gelangte die nova praebenda Sancti Conradi erst im Jahr 1504⁶⁶.

⁶² Rosgarten-Museum Konstanz; siehe oben S. 48.

⁶³ Diesen Bezeichnungen begegnet man noch über zwei Jahrhunderte später (siehe REC 4684. 9375; GLA 67/518, fol. 176v; 5/322, 1577 II 25).

⁶⁴ So bis zur Aufhebung des Domstifts Konstanz (siehe die Catalogi personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis). Vgl. dazu auch das Domkapitelsprotokoll von 1607 I 26 (GLA 61/7249, S. 973), das zur Errichtung der beiden Pfründen folgende Aussage macht: „Fundationes primae praebendae Seu Regentis A(nn)o 1220 et secundae praebendae S. Conradj fundatae A(nn)o 1317“.

⁶⁵ GLA 209/729, S. 7.

⁶⁶ PROT 2243 (dazu PROT 2150). Für das 17. Jahrhundert läßt sich das Pfründhaus nächst der bischöflichen Kurie beim „Fischerhaus“ lokalisieren (GLA 209/729, S. 7; vgl. W. Müller, 199, Anm. 224).

Die Pflichten des Inhabers der neuen St.Konradspfründe entsprachen denen des Inhabers der *antiqua praebenda Sancti Conradi*. Ausdrücklich vermerkt wird, daß er an den Stundengottesdiensten teilzunehmen, dabei die fehlenden priesterlichen Domherren zu ersetzen, in deren Abwesenheit mit dem Psallieren zu beginnen, die Kapitel und Kollekten zu lesen sowie dem Domkantor zu helfen habe. Beide Pfründeninhaber sollten im Chor an einem Platz stehen, von wo aus der eine die eine Seite, der andere die andere Seite beim Psallieren leiten, von wo aus auch jeder dem Domkantor, den Kanonikern, Priestern und Schülern beim Lesen und Singen Anweisungen geben konnte; dabei wurde von ihnen außerdem verlangt, den Domkantor sowohl in dessen Gegenwart wie Abwesenheit zu vertreten, eine Aufgabe, die bisher schon dem Inhaber der alten St.Konradspfründe oblag. Ferner mußten sie in Vertretung der Domherren, falls diese gesundheitlich nicht imstande oder dazu nicht willens waren, Jahrtagsmessen am Hochaltar in wöchentlich wechselndem Turnus zelebrieren. In den Matutinen und Vigilien sollten sie bei Abwesenheit der Domherren die Lektionen vortragen und im übrigen Mißstände, die durch Domherren verursacht wurden, beseitigen. Falls unter den Kanonikern Streit darüber entstände, ob Gottesdienst gehalten werde oder nicht, so galt für die beiden Pfründeninhaber nichtsdestoweniger, ihren gottesdienstlichen Pflichten nachzukommen, es sei denn, das Domkapitel habe einmütig einen anders lautenden Beschluß gefaßt.

Wie aus der Urkunde klar hervorgeht, verdankten die beiden St.Konradspfründen ihre Existenz vornehmlich dem Bestreben, die Vertretung der Domherren, insbesondere des Domkantors, in den Gottesdiensten sicherzustellen. Die Hauptaufgabe der St.Konradspfründner bestand somit im liturgischen Lesen und Singen sowie in der Leitung des gottesdienstlichen Gesangs. Von dieser Aufgabenstellung her erklärt sich die erstmals 1328 nachweisbare Bezeichnung *succentor* für die Inhaber der St.Konradspfründen⁶⁷, eine Bezeichnung, die in einer Urkunde von 1320 mit dem deutschen Ausdruck „undersänger“ wiedergegeben wird⁶⁸. Die Bezeichnung *succentoria* für das Amt des *Succentors* erscheint in den uns bekannten Quellen nicht vor

⁶⁷ GLA 5/306 (1328 XI 25). Siehe auch die Urkunde GLA 5/276, Nr. 16, von 1350 IX 10, in der es heißt: „Magister Hugo dictus Linde olim aduocatus curie, succentor seu prebendarius sancti Cunradi in Ecclesia Constantiensi“. Weitere frühe Belege stammen aus den Jahren 1350 (KGU, Nr. 244, S. 320), 1351 (REC 5039) und 1355 (REC 5209).

⁶⁸ Vgl. F. v. Weech, *Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters Urspring*, in: ZGO 23, 1871, 42.

der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁶⁹. In einer deutschen Urkunde von 1383 IV 22 werden die Succentoren „vorsenger“⁷⁰, in archivalischen Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts auch „senger“, „cantor“, „undersenger“, „chorsenger“ oder „underchorsenger“ genannt⁷¹, während sich für „succentoria“ vereinzelt die Bezeichnung „cantoria“ findet⁷².

Von den beiden St.Konradspfründen sowie dem oben erwähnten St.Konradsaltar des Plebans unterscheiden muß man das vermutlich 1312 gestiftete altare Sancti Conradi sub testudine sacristie ecclesie Constantiensis (auch als altare Sancti Conradi sub terra bezeichnet)⁷³ in der St.Konradskapelle bei der Domkirche⁷⁴.

Die Errichtung zweier weiterer Succentorien erfolgte 1350, wobei die eine Präbende von Dompropst Diethelm von Stainegg und Ritter Heinrich von Klingenberg gestiftet und mit dem Patronat der Pfarrkirche in Alterswilen (Schweiz, Kanton Thurgau) unter dem Vorbehalt, dort einen Vikar zu bestellen, dotiert wurde; die andere Präbende verdankte ihre Stiftung dem Kaplan des verstorbenen Bischofs Rudolf III. von Montfort, Hermann, der sie mit seinem Haus in der Messnergasse⁷⁵ sowie mit 700 Gulden ausstattete. Durch Urkunde von 1350 IX 28⁷⁶ genehmigten Bischof Ulrich III., Dompropst,

⁶⁹ Vgl. Repertorium Germanicum, Bd. 4, 3. 1958, Sp. 3038; ebd., Bd. 4, 2, 1957, Sp. 1654 und 2073; REC 9375.

⁷⁰ GLA 5/158.

⁷¹ GLA 67/491, fol. 151r–152v und 117r–118r; 67/520, S. 38; PROT, passim; vgl. M. Schuler, Die Konstanzer Domkantorei um 1500, 24.

⁷² GLA 67/509, fol. 239r–240r, 67/523, fol. 161r–161v; 5/321 (1521 XI 29); PROT 7552.

⁷³ Siehe M. Krebs, Nachlese zu den Konstanzer Bischofsregesten, in: ZGO 98 (N. F. 59), 1950, 237, Nr. 3619a; dazu TUB 4, Nr. 1184, S. 293 ff.; REC 3672; E. Reiners-Ernst, 14, Nr. 98 und 99. – Mit dieser Altarpfrunde war ein Haus in der Schreibergasse (heute Konradigasse 25) verbunden (vgl. Konstanzer Häuserbuch, Bd. 2, 1, 401).

⁷⁴ Siehe dazu REC 2501; ferner auch REC n 69; TUB 5, Nachtrag Nr. 68, S. 771; E. Reiners-Ernst, 14, Nr. 97.

⁷⁵ Dazu KGU, Nr. 245, S. 321 f., Nr. 245a, S. 322 f.; REC 4988. 4989. Dieses Haus. heute Katzgasse 6 (vgl. Konstanzer Häuserbuch, Bd. 2, 1, 471 f.), war dem Pfrundhaus der antiqua praebenda S. Conradi benachbart (vgl. dazu auch GLA 209/729, S. 15 und 37). – Die von Dompropst Diethelm von Stainegg und Ritter Heinrich von Klingenberg gestiftete Kaplanei hatte bis Ende des 15. Jahrhunderts kein Haus; 1489 übereignete der Domherr und damalige Domkantor Gabriel von Landenberg der Präbende sein Haus „Zum Spießeyßen“ in der Predigergasse (heute Inselgasse 12). Vgl. GLA 5/310, 1489 XI 24; 67/491, fol. 81r; Rosgarten-Museum Konstanz, sogenanntes Meßbuch Papst Martinus V., Anhang, Abschrift der Urkunde von 1350 IX 28; GLA 209/729, S. 21; ferner Konstanzer Häuserbuch, Bd. 2, 1, 261 (die hier enthaltenen Angaben sind demnach zu berichtigen und zu ergänzen).

⁷⁶ REC 4984. Die Urkunde ist vollständig veröffentlicht in KGU, Nr. 244, S. 318 ff., auszugsweise veröffentlicht bei J. A. Pupikofler, Geschichte des Thurgaus, Bd. 1. *Frauenfeld 1886, 1. Beilage, Nr. 45, S. 84 f., sowie in TUB 5, Nr. 2055, S. 347 ff. In Ergänzung zu REC, KGU und TUB sind folgende Abschriften nachzutragen: GLA 67/491, fol. 83r–85r;

Domdekan und Domkapitel diese Stiftungen; gleichzeitig legten sie die Pflichten der beiden Kapläne sowie das Kollaturrecht fest.

Die beiden Präbenden oder Kaplaneien erhielten den Namen *praebendae trium lectionum*, weil die Pfründeninhaber unter anderem an den Festen der drei Lesungen (*festivitates trium lectionum*)⁷⁷ wie Domherren die Messe am Hochaltar feierlich zu zelebrieren hatten, eine Verpflichtung, die den beiden Pfründeninhabern indessen auch an gewöhnlichen Tagen oblag. Die von dem Kaplan Hermann gestiftete Pfründe wurde später gelegentlich als *prima praebenda* (oder *succentoria prima*) *trium lectionum*, die andere Pfründe als *secunda praebenda* (oder *succentoria secunda*) *trium lectionum* bezeichnet⁷⁸.

In diesem Zusammenhang sei auf Einzelheiten hinsichtlich der Verpflichtungen zum Messelesen nicht näher eingegangen; jedoch bleibt festzuhalten, daß eine wesentliche Aufgabe der beiden Pfründeninhaber darin bestand, die Priesterdomherren zu vertreten oder zu ersetzen, wenn diese zum Messelesen verpflichtet waren.

Des weiteren wurde den Kaplänen der neu errichteten Präbenden aufgetragen, an den Messen, Matutinen, Vespern und allen anderen kanonischen Stundengottesdiensten teilzunehmen, bei Abwesenheit der Kanoniker in den Matutinen, den anderen Stundengottesdiensten sowie in den Vigilien auf Anordnung des Dekans oder eines Priesterdomherrns die Lesungen, Kapitel, Kollekten und anderes vorzutragen, ferner dem Kantor (*Scholasticus*), den Succentoren und den Domherren beim Anstimmen der Choralgesänge und beim Singen zu helfen. Ihren Platz hatten die beiden Kapläne im Chor der Domkirche auf erhöhten Sitzen neben den Succentoren (womit die Inhaber der *antiqua* und *nova praebenda Sancti Conradi* gemeint sind).

Wie bei Pfründenstiftungen üblich, mußten die Pfründeninhaber die Jahrzeiten der Stifter begehen; außerdem waren sie gehalten, bei der Meßfeier in einer Kollekte der Stifter zu gedenken.

Die Kollatur beider Präbenden stand drei residierenden, dienstälteren Kanonikern zu, von denen der eine Priester, der andere Diakon und der dritte Subdiakon sein mußte; die Genannten sollten unter Beachtung bestimmter Vorschriften die jeweilige Pfründe einem

67/506, fol. 97r–97v und 98r–98v; Rosgarten-Museum Konstanz, sogenanntes Meßbuch Papst Martins V., Anhang.

⁷⁷ Dies sind nach der damaligen liturgischen Festordnung Feste vierten Grades (vgl. *H. Grotefend*, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. 1. Hannover 1891, 60).

⁷⁸ Vgl. GLA 67/491, fgl. 81r; 61/7240, fol. 198v; 209/729, S. 15; ferner *M. Schuler*, *Ein Pfründen- und Altarverzeichnis vom Konstanzer Münster aus dem Jahre 1524*, 441 und 447.

geeigneten, tugendhaften und würdigen Priester übertragen. Für den Fall, daß die Besetzung der Kaplaneien auf diesem Weg nicht zustande käme, ging die Kollatur an den Domdekan, sodann wiederum an drei dienstältere, residierende Domherren mit der Priester-, Diakonats- und Subdiakonatsweihe, schließlich an den Dompropst, Scholasticus (Kantor) und Thesaurarius und letztendlich – falls immer noch keine Einigung über die Neubesetzung erreicht worden war – an den Bischof über.

Da die beiden Pfründen ungenügend dotiert waren, inkorporierte sie Bischof Heinrich III. von Brandis mit Urkunde von 1382 IV 27⁹ dem von ihm zu Ehren der hl. Maria Magdalena, Lazarus, Martha und Maximinus geweihten Altar im Konstanzer Münster; diesem Altar sowie den beiden Präbenden wiederum inkorporierte der Bischof die Pfarrkirche in Mosnang (Schweiz, Kanton St. Gallen), deren Patronatsherr er war. Den Pfründeninhabern auferlegte er, seine Jahrzeit am Tag nach Martini zu begehen; bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sollten die den beiden Präbendaren zustehenden Einkünfte der Pfarrkirche zu Mosnang dem Armenspital bei der Rheinbrücke in Konstanz zufließen. 1397 bestätigte Bischof Burkhard von Hewen urkundlich die letztgenannte Inkorporation⁸⁰.

Die Kapläne der beiden praebendae trium lectionum begegnen in den Schriftstücken bald nach Errichtung der Pfründen immer häufiger unter der Bezeichnung *succentores*. Als frühestes Beispiel sei hier eine Schenkung aus dem Jahr 1351 angeführt, derzufolge Bischof Ulrich Pfefferhard den vier *succentores* am Dom je 6 *denarii* vermachte⁸¹.

Bis 1489 blieb die Zahl der *Succentorien* auf vier beschränkt. Im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert erfreute sich die Musikpflege am Konstanzer Münster besonderer Förderung von seiten des Bischofs und des Domkapitels, was deutlich darin zum Ausdruck kommt, daß fünf neue *Succentorien* sowie eine Stiftung für acht Sängerknaben errichtet wurden⁸². Erst seit dieser Zeit scheinen die *Termini* „cantoria“, „cantorey“ oder „sengerey“ zur Bezeichnung der Sängergemeinschaft an der Konstanzer Bischofskirche üblich

⁷⁹ REC 6644; veröffentlicht in UBSG 4, Nr. 1859, S. 274 ff.

⁸⁰ REC 7509.

⁸¹ GLA 64/9, fol. 180v. Ein aus dem Jahr 1355 datierendes Beispiel (GLA 64/9, fol. 99v): „Item singulis sacerdotibus tam quatuor prebendarum chori seu quatuor succentoribus...“

⁸² Dazu und zum folgenden ausführlich *M. Schuler*, Die Konstanzer Domkantorei um 1500, 23 ff.; ferner auch *ders.*, Beziehungen zwischen der Konstanzer Domkantorei und der Hofkapelle Herzogs Ercole I. von Ferrara, in: *Analecta Musicologica* 15, 1975, 15 ff.

geworden zu sein. Für etwa drei Jahrzehnte durfte sich nun die Konstanzer Domkantorei zu den hervorragendsten kirchlichen Musikinstitutionen im deutschen Raum zählen.

A n h a n g

I.

Stiftungsurkunde der nova (oder secunda) praebenda Sancti Conradi von 1317, Mai 8

GERhardus dei gratia Episcopus et Capitulum Ecclesie Constantiensis. OMnibus presentium inspectoribus subscriptorum noticiam cum salute. Vt ea, que pie deuocionis et diuini cultus augmenti et ob salutem animarum intuitu peraguntur, sub stabilitate inconmutabili perseuerent, scripturarum indicijs perpetue debent memorie commendari. Nouerint itaque vniuersi, presentes et posterius, quos nosce fuerit opportunum, quod honestus vir Cûnradius de Clingenberg, Prepositus Ecclesie Constantiensis, patronus et rector Ecclesie in Rumelanc, Constantiensis dyocesis, in nostri presentia constitutus in augmentum diuini cultus et ob remedium animarum de consensu nostro nostraque auctoritate predicto Capitulo ad hoc specialiter conuocato cum deliberatione diligenti ordinauit, fecit, creauit et dotauit vnam prebendam consimilem prebende sancti Cûnradi in dicta Ecclesia Constantiensi, quam nunc tenet et habet Rudolfuus dictus Johelar, Custos Ecclesie Episcopalis-celle, necnon dotauit duo altaria sita in eadem Ecclesia Constantiensi, vnum videlicet connexum et contiguum dominico sepulcro in Capella sanctorum Mauritiij et sociorum eius martirum in honore sacratissime Marie virginis consecratum. Et aliud nuper constructum in Capella beati Cûnradi Episcopi et confessoris subterranea, proximum ante altare eiusdem beati Cûnradi ibidem in honore beatorum Johannis Baptiste, Petri apostoli ac Katerine virginis et martiris consecrandum, cum predicta Ecclesia in Rumelanc quoad temporalia, quam cum consensu eiusdem Cûnradi prepositi quoad temporalia ipsius prenotatis prebende et altaribus dedimus, contulimus et donauimus ac vsibus eorundem in perpetuum annectimus et sollempniter applicamus. Ita quod sacerdos et prebendarius noue prebende sancti Cûnradi memorate de Ecclesie in Rumelanc predictae fructibus et prouentibus, qui ad viginti Marcarum argenti redditus, qui vvlgariter dicuntur herenGulte, vltra vicariam dicte Ecclesie communiter estimantur, vndecim Marcarum redditus, videlicet Centum et decem frusta. Et sacerdos et prebendarius altaris sancte Marie predictae quinque Marcarum redditus, videlicet quinquaginta frusta. Et sacerdos et prebendarius secundi altaris in dicta capella sancti Cûnradi, ut predictur, constructi, quatuor Marcarum redditus, videlicet quadraginta frusta frumenti mensure communis, singulis annis recipiant et habeant. Et omnes tres sacerdotes prebende et altarium eorundem, qui pro tempore fuerint, decimam, fructus et prouentus Ecclesie in Rumelanc prelibate possunt et debent locare et conductores ordinare ad huiusmodi decimam, fructus et

prouentus colligendos ac instituere et destituere, prout ipsis et vtilitati eorum videbitur expedire. Et quilibet eorum debet recipere pro rata et porcione sua, prout superius est expressum. Et si iidem fructus et prouentus fuerint aliquo anno uel aliquibus annis augmentati quouis casu uel eciam diminuti, huiusmodi augmentacio uel diminucio debet ad eosdem sacerdotes et prebendarios in diuisione ipsorum fructuum et prouentuum ipsis facienda equa lance pro rata et portione quemlibet contingente, ut predicatur, equaliter pertinere. Ad hec nos supradicti Gerhardus Episcopus, Cūnradus Prepositus et Capitulum conuenerunt et vnanimi consensu nostrum omnium accedente volumus, disponimus, statuimus et ordinamus omnia infrascripta sollempniter hiis inscriptis, vt quilibet Prepositus, qui pro tempore fuerit in dicta Ecclesia Constantiensi, omnes et singulas distribuciones, que in pane, denariis et aliis rebus quibuscumque hactenus date fuerant et dari debent prebendario siue sacerdoti antique prebende sancti Cūnradi memorate, teneatur similiter dare et facere prebendario et sacerdoti predicte prebende, ut predicatur, institute nouiter et create. In recompensam autem eorundem ius patronatus Ecclesie in Rumelanc supradicte et ius presentandi vicarium perpetuum, uidelicet honestum sacerdotem secularem ad vicariam eiusdem Ecclesie, cuius vicarie redditus per prefatum Cūnradum prepositum sunt primitus augmentati in quinque frustis frumenti, cum vacauerit, Episcopo Constantiensi loci ordinario ad recipiendum ab eo curam animarum et satisfaciendum sibi de iuribus Episcopalibus predictisque sacerdotibus et prebendarijs de temporalibus rationem necnon ius conferendi prenotatam prebendam sancti Cūnradi de nouo institutam, ut predicatur, et creatam et altaria memorata et instituende in eisdem, cum vacauerint, honestos clericos seculares, actu sacerdotes, honeste uite et conuersacionis laudabilis existentes iuxta modum et formam et cum condicionibus et oneribus infrascriptis, volentes et promittentes subire eadem onera et condiciones, in Prepositum Ecclesie Constantiensi, qui pro tempore fuerit, transferimus et eidem Prepositure realiter annectimus et scriptis presentibus applicamus, uidelicet quod prebendarius et sacerdos prebende sancti Cūnradi institute nouiter et create in ea personalem et iuratam residenciam et in Choro Constantiensi interesse singulis horis canonicis et ibidem suplere defectus, necessitates et negligentias canonicorum eiusdem Ecclesie Constantiensi sacerdotum, si abessent, In incipiendis psalmodiis horis canonicis et dicentis Capitulis et Collectis et cooperari cantori teneatur et totaliter sit astrictus, prout prebendarius prebende sancti Cūnradi antique tenetur et hactenus tenebatur. Vterque etiam prebendariorum predictorum tam antique quam noue prebende sancti Cūnradi stet in Choro Constantiensi, ita quod vnus ab vno, alter ab altero latere et regat psalmodiam et informet cantorem, canonicos, sacerdotes et scolares in legendo et cantando et suplent ac suplebunt vices ipsius cantoris seu scolastici tam in presentia quam in absentia, prout hactenus est consuetum. Necnon omnia et singula aniuersaria in maiori altari, cum occurrerint canonicis Ecclesie Constantiensi non valentibus uel nolentibus, debent alternis septimanis eadem celebrare. Et in matutinis ac in uigiliis in absentia eorundem canonicorum lectiones legere aliosque defectus etiam hic non expressos necessitates et negligentias ipsorum canonicorum suplere teneantur, prout dictum Capitulum pro utilitate ipsius Ecclesie pro augmento diuini cultus et salute animarum super hoc in posterum ipsis duxerit in iungendum. Iidem eciam prebendarij propter

discordiam dominorum canonicorum, si qua, quod absit, incideret inter eos, ita quod pars canonicorum celebrare vellet diuina, alia uero cessare, a suo officio non desistere nec cessare debent sed ipsum exercere et continuare, nisi ipsum Capitulum a diuinis duxerit concorditer abstinendum. Quod tamen ad illum casum, vtpote quando propter defectum amistrationis prebendarum cessari a diuinis conueuit, nolumus, ut aliquantulum extendatur. Prebendarii uero et sacerdotes altarium predictorum, qui pro tempore fuerint, ad celebrandum cottidie missas altaribus in eisdem et ad seruandum Ecclesie Constantiensis predictae, quo ad horas canonicas et quo ad alia in Choro Constantiensis singulis horis eodem vinculo sint astricti, quo et alii sacerdotes altarium aliorum constructorum et fundatorum in Constantiensis Ecclesia astricti in diuinis officiis dinoscuntur. Et quod prebendarius et sacerdos altaris sancte Marie predictae singulis diebus in eodem altari ad celebrandum missam de beata Maria uirgine, prefatus uero prebendarius et sacerdos altaris in Capella sancti Cûnradi predicti ad celebrandum tribus diebus, videlicet feria secunda, quarta et sexta, missas pro defunctis et aliis diebus de die, prout occurrerit singulis septimanis, sicut prefatus Cûnradus Prepositus statuit et ordinauit in eodem altari, sint astricti. Et quilibet eorum tempore institutionis sue sibi faciende per prepositum Ecclesie Constantiensis, qui pro tempore fuerit, astringatur, si quid autem in premissis uel aliquod premissorum sub ortum fuerit ambiguitatis, dubii, questionis uel discordie, illud debet de plano per dictum Capitulum discuti et etiam diffiniri. Iuribus etiam Episcopalibus nobis Gerhardus Episcopus nostrisque successoribus in prefata vicaria penitus reseruatis adhibitis per nos in omnibus et singulis supradictis uerborum et gestuum sollempnitatibus debitis et consuets. Nos itaque Gerhardus dei gratia Episcopus et Capitulum Ecclesie (Constantiensis) recognoscimus omnia et singula premissa de nostro consensu expresso nostraque auctoritate rite et legitime fore peracta. Et in euidenciam eorum una cum appensione sigilli prefati Cûnradi prepositi sigilla nostra presentibus appendimus. Ego insuper Cûnradus prepositus Constantiensis premissa omnia et singula pro me meisque successoribus et heredibus, quicumque pro tempore fuerint, facio, perficio, statuo, ordino, corroboro et confirmo ipsaque approbo et ratifico per me meosque successores et heredes, quicumque pro tempore fuerint, irrefragabiliter et incommutabiliter in perpetuum obseruanda, adhibitis per me in eisdem uerborum et gestuum sollempnitatibus debitis et consuets. Et in ipsorum euidenciam ac perpetuam firmitatem appendi huic Instrumento sigillum meum. Datum et actum Constantie anno domini M^o CCC xvij., viij^o Idus Maij, Indicione xv^a.

Original: Staatsarchiv des Kantons Zürich, C II 6, Konstanz Nr. 262, Pergament; Siegel (beschädigt) des Bischofs, des Dompropsts und des Domkapitels.

Abschrift: GLA 5/336 (beglaubigt und besiegelt vom Offizial); 64/8, fol. 69r; 67/491, fol. 127r–128v; 67/506, fol. 74v–75r; 67/509, fol. 84v–86v; Rosgarten-Museum Konstanz, sogenanntes Meßbuch Papst Martins V., Anhang.

Regest: REC 3750; TUB 5, Nr. 73, S. 773 f.

Teildruck: UBZ 9, Nr. 3475, S. 318 f.; M. Schuler, Die Musik in Konstanz während des Konzils 1414–1418, in: Acta Musicologica 38, 1966, 151 f.

Die Übertragung erfolgte nach dem Original, wobei die originale Schreib-

weise – abgesehen von den Kürzeln – beibehalten, die Interpunktion modernisiert wurde. Für die Anfertigung einer Fotokopie des Originals schulde ich dem Staatsarchiv des Kantons Zürich Dank.

II.

Anniversarstiftungen

Soli prebende sancti Cūnradi antique ex tabule distributione fixa ultra distributionem mobilem.

Item pridie nonas Februarij de Anniuersario Cūnradi canonici 1 ß vj d.

Item v kalendis marcij Anna legauit de anniuersario vj d.

Item vj Idus Aprilis de anniuersario clementis vj d.

Item viij kalendis Iunij tūthehalis legauit de anniuersario vj d.

Item x kalendis octobris de anniuersario heinrici canonici iiij d.

Item xv kalendis nouembris de anniuersario ytalaice vj d.

Item ix kalendis decembris de anniuersario alterius wernheri de arbona vj d.

Item xvj kalendis decembris de anniuersario beringeri vj d.

Summa iiij ß x d.

Duabus prebendis sancti Cūnradi tam antique quam noue ex tabule distributione fixa.

Item decimonono kalendis Februarij de Anniuersario Friderici regis Romanorum. ij ß d.

Item v ydus Apprilis de Anniuersario Ioannis de Clingenberg. i ß d.

Item per se ydus Apprilis de Anniuersario Cūnradi de Clingenberg. viij d.

Item Nono kalendis Maij de Anniuersario Ioannis Molhardi. j ß d.

Item pridie Nonas Iunij de Anniuersario domini Alberthi de Bütelspach. iiij ß d.

Item per se Nonas Iunij de anniuersario domini Udalricj de Fridingen. j ß d.

Item xv kalendis Iulij de anniuersario Joannis de Clingenberg militis. j ß d.

Item iiij Nonas Iulij de anniuersario Heinrici de Stainegg. viij d.

Item per se Nonas Iulij Alberthus de brennburg. viij d.

Item x kalendis Augusti de Anniuersario alberthi de Castello. viij d.

Item viij kalendis augusti legauit Nicolaus episcopus distribui mobiliter vna cum prebendis principalibus duabus prebendis Sancti Cūnradi.

Item vj kalendis Augusti in Anniuersario Rūdolphi ducis Austrie. ij ß d.

Item v kalendis Augusti In anniuersario Waltheri de Elgāw. viij d.

Item viij kalendis Nouembris In anniuersario Udalrici de clingenberg. viij d.

Item iiij ydus Nouembris in Anniuersario magistri Cūnradi Helye. j ß d.

Item viij kalendis decembris in anniuersario magistri Cūnradi de wiltperg viij d.

Summa xvij ß viij d.

De quibus cedit prebende Sancti Cūnradi antique viij ß x d.

De quibus cedit prebende Sancti Cūnradi Noue viij ß x d.

Preter mobilem distributionem que fit viij kalendis Augusti vna cum principalibus prebendis que notetur et cuilibet sua reddatur porcio.

Duabus prebendis Sancti Cūnradi tam antique quam noue ex tabula de celebranti diuiditur utrisque ad equales partes.

Item iij kalendis Februarij de anniuersario Ioannis Mechwang alias de Sachsbach Canonici huius ecclesie vj d.

Item kalendis Februarij pridie Hugo de Grūnenberg. j ß d.

Item pridie Nonas Februarij de Anniuersario Cūnradi Canonici. j ß d.

Item xvj kalendis Apprilis de anniuersario Nicolai sātīli. vj d.

Item per se Nonas Maij de anniuersario wandelburgj búndrichin. vj d.

Item per se Nonas Iunij de anniuersario Ūdalrici de Fridingen. vj d.

Item iij ydus Iunij de anniuersario Magistri Francisci murer Canonici. vj d.

Item iij nonas Iulij legauit Anna búndrichin. vj d.

Item per se kalendis Augusti legat Nicolaus Last Canonicus. vj denarios.

Item xiiii kalendis septembris Legat Heinricus prespiter. j ß d.

Item iij ydus septembris legauit de balianibus Angelus. vj d.

Item pridie kalendis Octobris legauit dominus Burchardus de Heūwen episcopus. vj d.

Item x kalendis decembris legauit dominus Hainricus de Brandis Episcopus. vj d.

Item pridie kalendis decembris legauit Cūnradus specker ciuis. vj d.

Item xv kalendis Ianuarij waltherus de mundrachingen vj d.

Item v kalendis Ianuarij legauit dominus Marquardus Episcopus Constanciensis. j ß d.

Item pridie kalendis Ianuarij legauit Ūdalricus prepositus Constanciensis. j ß d.

Summa xj ß vj d.

De quibus cedit prebende Sancti Cūnradi antique v ß ix d.

De quibus cedit prebende Sancti Cunradi Noue v ß ix d.

Quatuor Succentoribus ex tabule distributione.

Item xvj kalendis Februarij Legauit dominus Ioannes Episcopus Constanciensis quatuor Succentoribus cuilibet j ß d. facit iij ß d.

Item x kalendis Februarij wolkuandus dyaconus vogelie Legat cuilibet vj d. facit ij ß d.

Item vj kalendis Marcij Legauit diethelmus prepositus Constanciensis ecclesie ij ß d.

Item per se kalendis Apprilis Legauit Manegoldus Comes de Nellenburg decem solidos denariorum mobiliter distribui quatuor succentoribus vna cum prebendis principalibus ad equales portiones.

Item iij^{to} ydus Maij Legauit Hainricus de Clingenberg miles cuilibet. vj d. facit ij ß d.

Item iij ydus septembris Legauit Angelus de Balionibus cuilibet vj d. facit ij ß d.

Item x kalendis decembris Legauit Thomas Fry Canonicus de Festo presentationis Marie ij ß d.

Item vij kalendis decembris Legauit dominus Ūdalricus pfefferhardj Episcopus Constanciensis singulis vj d. facit ij ß d.

Item iij Nonas decembris legauit Ioannes de Landenberg Canonicus et Thesarius cuilibet vj d. facit ij ß d.

Summa xvij ß d.

De qua Summa cedit prebende Sancti Cũnradi antique iiij ß d vj d.	Non mobilem distributionem quae fit per se kalendis Apprilis de decem solidis denariorum cuilibet admittendo suam porcionem.
De qua summa cedit prebende S. Cũnradi Noue iiij ß vj d.	
De qua summa cedit prebende vni trium lectionum iiij ß vj d.	
De qua summa cedit prebende alterj trium lectionum iiij ß vj d.	

Duabus prebendis trium lectionum solis.

Item pridie Nonas Iunij Legauit dominus Alberthus de bútelspach Ecclesie Constanciensis Canonicus duabus prebendis In ara maiorj Festa trium lectionum cantantibus, id est alijs duobus Succentoribus singulis annis. ij lib. d. Summa omnis que debetur quatuor Succentoribus de fixa distributione tabule. iiij lib. xij ß d.

De qua summa cedit prebende S. Cũnradi antique j lib. iiij ß xj d.	Nota adhuc distributiones mobiles viij kalendis Augusti per se kalendis Apprilis
--	--

Tenetur eadem prebenda Cappitulo Singulis annis viij kalendis Octobris presentibus cum obitu cuilibet j ß d.

Item ix ß ij d. pauperibus. Subcustodi. Edituis. Cappellanus vti habetur In censuali libro.

Tenetur eadem prebenda ix kalendis decembris presentibus cum obitu singulis iiij d.

De qua summa cedit prebende S. Cũnradi Noue xix ß j d.	Nota adhuc distributiones mobiles viij kalendis Augusti per se kalendis Apprilis.
--	---

De qua summa cedit Vni prebendarum trium lectionum j lib. iiij ß vj d.	Nota adhuc distributionem mobilem per se kalendis Apprilis
--	--

De qua Summa cedit alterj prebendarum trium lectionum j lib. iiij ß vj d.	Nota adhuc distributionem mobilem per se kalendis Apprilis
---	--

Tenetur vna prebendarum trium lectionum que obtinet domum In Múnstergassen domui prebende S. Cũnradi antique annexe seu contigue singulis annis j lib. x ß d. Vide Censuale de denariis jnfra Muros Constancienses.

Item adhuc cedunt tribus Succentoribus de Anniuersario generosi Ūdalrici Comitis de werdenberg viij kalendis Apprilis agentibus cuilibet j ß d. facit iiij ß d.

Summa totalis pro Succentoribus iiij lib. xv ß d.

III.

Verzeichnis der Scholastici (oder Cantores) sowie
der Succentores am Konstanzer Münster bis zu Beginn
des 15. Jahrhunderts

Das folgende Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weder was Namen noch Daten betrifft. Die angegebenen Daten verstehen sich als Grenzmarken, die das urkundlich nachweisbare erste bzw. letzte Auftreten des jeweiligen Amtsinhabers festhalten.

1. Domscholastiker (Domkantoren)

- Odalrich (Uodalrich), 1158 (REC 947), 1163 (REC 973).
 Wernher, vor 1169 II 26 (REC 1013).
 Albert (Alberus, Adelberus, Albero), magister, 1175 (TUB 2, Nr. 51, S. 195), c. 1195 (REC 1139).
 Heinrich, 1214 IV 26 (REC 1271; vgl. auch MG Nocr.Germ., T. 1, 286).
 Walther von Rotinleim (Rötteln), 1221 (REC 1337), 1227 V 26 (TUB 2, Nr. 121, S. 412 f.).
 Ortulf (Ortolf), magister, 1232 VI 22 (REC 1430), 1242 I 21 (UBZ 2, Nr. 564, S. 68).
 Konrad, magister, 1243 XII 11 (REC 1587), 1245 III 13 (KGU, Nr. 20, S. 26).
 Ortolf, magister, 1249 (UBZ 2, Nr. 769, S. 239, Nr. 770, S. 240).
 Walther von Rotinleim (Rötteln), 1253 II 27 (REC 1812), 1253 III 30 (UBZ 2, Nr. 858, S. 319).
 Burkard (Burchardus) von Hohenvels, 1266 II 5 (REC 2123), 1290 VI 7 (WUB 9, Nr. 3995, S. 374).
 Walther von Schaffhausen, magister, 1294 VIII 10 (REC 2911), 1322 III 20 (TUB 5, Nr. 87, S. 783), gest. 1324 IV 30 als Domherr in Chur (UBZ 12, S. 239, Anm. 1).
 Johannes Pfefferhard, magister, 1325 Bischof von Chur, gest. 1331 V 23 (REC 4738).
 Johannes Hofmeister von Frauenfeld, 1356 IV 28 (TUB 5, Nr. 2256, S. 518), 1374 (TUB 6, Nr. 3250, S. 718).
 Eberhard Insiegler (Sigilliferi), 1378 II 3 (REC 6456), gest. 1403 X 7 (REC 7807. 7808).

2. Succentoren

- a) Inhaber der prima praebenda Sancti Conradi
 Walther, magister, 1220 VII 29 (REC 1331), 1224 V 28 (REC 1362).
 Otto, 1240 X 9 (KGU, Nr. 16, S. 23), 1248 (KGU, Nr. 24, S. 31).
 Heinrich, 1277 II 6 (KGU, Nr. 70a, S. 79).
 Wernher „de Sancto Gregorio“, 1282 XII 7 (REC 2573), 1285 IV 14 (GLA 64/8, fol. 54v), Anniversarium am 24. September (MG Nocr.Germ., T. 1, 293).
 Ulrich von Sittingen (Seitingen), 1290 VI 7 (WUB 9, Nr. 3995, S. 374), 1303 II 11 (REC 3311).
 Rudolf, genannt Johelar (Jöhelar), Kustos des Kollegiatstifts Bischofszell, 1317 V 8 (REC 3750), 1319 I 23 (KGU, Nr. 166, S. 208 und 210).

Hugo, genannt Linde, magister, ehemals advocatus curie, 1350 IX 10 (GLA 5/276, Nr. 16).

Konrad Watman, 1383 (O. Feger, 409, Nr. 34), vermutlich identisch mit dem 1403 erwähnten gleichnamigen Chorherrn des Stifts Embrach, der seine Pfründe mit dem ständigen Vikar der Pfarrkirche Hagenau tauschte (REC 7790).

Ulrich Frige, 1403 III 15 (GLA 64/7, S. 51; 64/8, fol. 75r), gest. 1418 (Repertorium Germanicum, Bd. 4, 2, Sp. 1654).

b) Inhaber der *secunda praebenda Sancti Conradi*

Heinrich von Ehingen (Echingen), 1320 VIII 29 (ZGO 23, 1871, 42), Anniversarium am 8. Mai (GLA 64/9, fol. 127r; MG Nocr.Germ., T. 1, 288).

Johannes Rorer, 1383 (O. Feger, 411, Nr. 22, 23 und 24), 1390 III 8 (GLA 5/346; 67/523, fol. 77v).

Johannes Bosch, 1403 III 15 (GLA 64/7, S. 51; 64/8, fol. 75r), erhielt 1418 die *prima praebenda S. Conradi* (Repertorium Germanicum, Bd. 4, 2, Sp. 1654).

c) Inhaber der *prima oder secunda praebenda Sancti Conradi*

Heinrich, genannt Geltkås (Geltkese, Galkäß, Gaelkaes), von Überlingen, 1324 VII 29 (GLA 5/142), 1328 XI 25 (GLA 5/306), wohl identisch mit dem 1319 V 19 als Zeugen erwähnten Priester Heinrich, genannt Geltkås, Kirchherr in Güttingen (REC n 82; vgl. dazu auch KGU, Nr. 173, S. 221), Anniversarium am 23. November (MG Nocr.Germ., T. 1, 294).

Ulrich Keller, 1366 VIII 27 „Pfründner am Hochaltar“ (REC 5965), 1370 V 9 (REC 6108), 1370 X 5 (REC 6124), schon 1351 IX 20 als „Ulrich, genannt Keller“, faßbar (REC 5039), 1359 III 28 Kaplan der St.Margaretenkapelle „am Oberen Hof“ (REC 5457), wohl identisch mit dem 1383 nachweisbaren „Dominus Uolricus Keller“ von der St.Paulskirche in Konstanz (O. Feger, 411, Nr. 12).

Berthold, genannt vom Hof, 1370 IX 26 (REC 6118), 1371 IV 10 (REC 6146).

d) Inhaber der *prima praebenda trium lectionum*

Hermann, von St. Gallen, ehemals Kaplan des Konstanzer Bischofs Rudolf III., Stifter dieser Präbende (REC 4984. 4988), die ihm übertragen wurde (REC 5010; GLA 67/506, fol. 93v; 1357 IX 20 (REC 5317).

Johannes Molitor, 1397 XII 29 (REC 7509), 1403 III 15 (GLA 64/7, S. 51; 64/8, fol. 75r).

e) Inhaber der *secunda praebenda trium lectionum*

Johannes Schmid, 1383 IV 22 (GLA 5/158), 1403 III 15 (GLA 64/7, S. 51; 64/8, fol. 75r), möglicherweise identisch mit dem 1421 nachweisbaren erblindeten Priester Johannes Schmid, der damals vom Konstanzer Bischof bzw. von dessen Generalvikar einen Empfehlungs- und Unterstützungsbrief erhielt (REC 8838).

f) Inhaber der *prima praebenda Sancti Conradi oder der prima praebenda trium lectionum*

Johannes Berger, 1390 III 8 (GLA 5/346; 67/523, fol. 77v).

Bertold (Berchtold) Richart, 1390 III 8 (GLA 5/346; 67/523, fol. 77v).

Die Anfänge der Freiburger Kartause¹

Von Karl Suso Frank

Unter den zahlreichen Klöstern des alten Freiburg lag die Kartause Johannisberg am Rand: Geographisch schon ein Außenseiter, ordensgeschichtlich ebenso; die Kartause und ihre Bewohner blieben immer etwas Singuläres unter der nicht selten ermüdenden Allgegenwart des übrigen Klostervolkes, gleich welchen Namens, welcher Observanz und welcher Farbe. Die Singularität verlieh den Kartausen eine mit ehrfürchtiger Scheu respektierte Zelebrität. Zum Außenseiter wurde damit die Freiburger Kartause auch in der sonst recht reich und lebhaft betriebenen stadtgeschichtlichen Forschung. Nennenswertes ist bisher kaum über die Freiburger Kartause gesagt worden.

Heinrich Schreiber blickte in seiner Stadtgeschichte mit einiger Sympathie auf die mittelalterliche Klostergründung: „Erfreulicher ist der Hinblick auf die letzte Klosterstiftung in diesen Zeiten, auf jene der schöngelegenen Kartause“ (II 134). Im Freiburger Adreßkalender des Jahres 1868 teilte er auf ein paar Seiten Einzelheiten aus der Klostergeschichte mit. Im Jahre 1920 erschien ein 15seitiger Aufsatz von P. Horster zur Geschichte der Kartause in Freiburg i. Br., wohl als Initium zu weiteren Arbeiten über die Klostergeschichte gedacht, aus denen allem Anschein nach jedoch nie etwas geworden ist.

Dabei ist die vollständige Abstinenz der ordenseigenen Forschung verständlich. Die Kartäuser haben sich kaum mit sorgfältigem Interesse und leidenschaftlicher Neugier ihrer eigenen Geschichte angenommen. Die wenigen namhaften Kartäuserhistoriker sind die Ausnahme von der Regel – für die Freiburger Kartause und ihre Mönche gilt die Regel.

¹ Vortrag auf der Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese Freiburg am 21. 2. 78. – Eine Geschichte des Freiburger Kartäuserklosters hoffe ich in absehbarer Zeit vorlegen zu können.

Eine wenig hilfreiche Zusammenstellung von ein paar Nachrichten aus der Geschichte der Freiburger Kartause brachte zu Beginn unseres Jahrhunderts der Kartäuser Palémon Bastin zuwege; das Freiburger Stadtarchiv bewahrt sie auf.

Nicht so verständlich ist die lokalgeschichtliche Abstinenz. Hier mag die schon genannte scheue Zurückhaltung vor der Unzugänglichkeit einer Kartause einen Teil der Verantwortung tragen; die weitverbreitete Meinung von der „geschichtslosen“ Unveränderlichkeit eines Kartäuserklosters und des ganzen Ordens tat das Ihrige – eine Meinung, die übrigens nicht ungeschickt von den Kartäusern selbst grundgelegt und propagiert wurde: „Tuum nativum hactenus servasti saporem . . . in tuis primordiis institutis firmiter ac stabilius perseverans . . .“² Gern und begeistert wurde sie von mittelalterlichen Bewunderern nachgesprochen: „Carthusia omnis a prima sui institutione in regulari observantia semper permansit“.³ Schließlich wurde sie mit der Aureole eines Papstwortes verklärt: „Carthusia nunquam reformata, quia nunquam deformata“.⁴ Solche Aussage wirkt auf die Historikerneugier nicht gerade anziehend und anregend. Sollte aber nicht der zunächst etwas schroff abweisende Charakter einer Kartause zur Beschäftigung mit ihr verführen?

Zwar ist die Freiburger Kartause schon im Jahre 1782 mit dem großen Aufräumen der beschaulichen Klöster unter Josef II. von der kirchlichen Landkarte Freiburgs verschwunden. Und die mehr als vierhundert Jahre währende Existenz des Klosters hat nur wenige Spuren hinterlassen: Am Ort des ehemaligen Klosters das Altersheim Kartaus und die sich lang hinziehende Kartäuserstraße. Dazu kommen im Freiburger Stadtarchiv an die zweihundert Urkunden, die die Besitzgeschichte des Klosters nachzeichnen lassen; das im Karlsruher Generallandesarchiv aufbewahrte „Kopialbuch“ gibt darüber weitere Auskünfte. Das ebenfalls dort liegende Nekrologium führt zu den Bewohnern der Kartause und jenen Personen, die in und um Freiburg mit dem Kloster verbunden waren. Ein paar vereinzelte Akten und Urkunden gesellen sich hinzu, vielleicht auch einige Handschriften der Freiburger Universitätsbibliothek, alles in allem zwar etwas sprö-

² Jakob von Paradies, *Tractatus (D. Mertens 93–94)*.

³ Ebd. 93. Das Lob des Laurentius von Lüttich kann hinzugesetzt werden: *Religio mundo hactenus inaudita (H. Rütting 15)*.

⁴ Innozenz XI. in seiner Bulle „*Iniunctum nobis*“ vom 27. 3. 1688, mit der den Kartäusern eine Revision ihrer Statuten übergeben wurde. Die Neubearbeitung der Statuten war das Werk des damaligen Priors der Grande Chartreuse Innozenz Le Masson. Vgl. *J. Martin, Le Louis XIV. des Chartreux. Dom Innocent Le Masson. Paris 1975*.

des, aber nicht ganz hoffnungsloses Material, zu dem möglicherweise noch mehr kommen kann.⁵

Nicht ungesagt soll bleiben, daß in den letzten Jahren einige bedeutende Arbeiten zur Geschichte der Kartäuser, gerade auch der deutschen, veröffentlicht wurden. Sie untersuchen Leben, Werk und Wirkung einzelner Mitglieder des Ordens – wie H. Rütting mit seiner Monographie über den Kartäuser Heinrich Egger von Kalkar, 1328–1408 (Göttingen 1967). – Andere Untersuchungen gehen der Geschichte einzelner Klöster nach: A. Passmann, Straßburg⁶, J. Simmert, Mainz⁷, Fr. Stöhlker, Buxheim⁸, um ein paar davon zu nennen. Wohl geht es in diesen aufschlußreichen Publikationen um Einzelpersönlichkeiten oder um die Geschichte eines einzelnen Klosters; für die Freiburger Kartause fallen da direkt höchstens einmal ein paar Brosamen ab. Aber die Darstellungen führen doch auch zur Erfassung der Freiburger Klostergeschichte – einfach schon aus der sicher hier nicht unzutreffenden Erkenntnis: Viel anders ist es nie!

Dieses Material und diese Hilfen ermutigten mich zum Versuch einer Aufhellung der Anfänge der Freiburger Kartause und ihrer frühen Geschichte. Die Hinführung zu den Anfängen der Freiburger Kartause erfordert nun allerdings einen weiter zurück und weit entfernt liegenden Start. Denn das Vorspiel der Freiburger Gründung begab sich weitab von hier.

1. Die eremitorische Bewegung und Bruno von Köln.

Dieses Vorspiel setzt in frühester Zeit ein: Als sich vom 3. Jahrhundert an in der Alten Kirche das asketische Leben zum monastischen Dasein hin verselbständigte, wählte es die Wüste, die Einsamkeit, als Lebensraum. Das einsame Leben, fernab vom „gefährlichen Menschengemisch“, stand seither als ideale Forderung über jeder

⁵ A. Borst, *Mönche am Bodensee, 610–1525*. Sigmaringen 1978, 465 eine Abbildung aus einem kartäusischen Antiphonar von 1493, das aus Freiburg in die Kartause Ittingen kam; heute in der Kantonsbibliothek Frauenfeld.

⁶ Les Archives de l'Église de l'Alsace 7–10 (1956–1959).

⁷ Mainz 1958 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 16).

⁸ Buxheim 1974 ff. Eine auf mehrere Bände angelegte Geschichte der ehemaligen Reichskartause, die nach ihrem Abschluß wohl die gründlichste Darstellung einer Kartause und ein unentbehrliches Standardwerk zur Ordensgeschichte sein dürfte. – Zur älteren, überall verzeichneten Literatur fügt jetzt der ehemalige Kartäuser J. Hogg die breit angelegte Quellen- und Literaturreihe „*Analecta Cartusiana*“ (Band 1, 1970 in Berlin erschienen; ab Band 2: Salzburg), die Einzelbände von unterschiedlicher Qualität.

Form des Mönchslebens, saß als „Stachel im Fleisch“ eines jeden Mönchs. Auch wo man nicht die individuelle Einsamkeit wollte, blieb die Forderung der kollektiven: Das Kloster soll fern von jeder anderen menschlichen Siedlung liegen. Der „Einsamkeit zu mehreren“ gehörte im frühen abendländischen Mönchtum die Zukunft. Aber der Eremit blieb das Leitbild nicht vergessen: Wo ein Mönch sich in der Einsamkeit des gemeinsamen Lebens bewährt hat, darf er mit dem Segen seines Abtes aus der Phalanx der Brüder heraustreten, „um den Einzelkampf in der Wüste aufzunehmen“ (Benediktusregel 1). Das zönotische Mönchsleben blieb deshalb ungebrochen vom eremitischen Leben begleitet, wenngleich dies oft nur in wilden und verzerrten Formen gelebt oder da und dort nur von verschlafenen Hütern der alten Tradition weitergetragen wurde.

Das Vorspiel wurde im 11. Jahrhundert in neuer Weise gespielt, in dem die eremitische Überlieferung mit neuer und eigener Dynamik aufgegriffen wurde. Der neue Aufbruch hängt eng zusammen mit jenem Vorgang, den die Mönchsforschung als „Krise des Zönotentums“ zu erfassen sucht. Krise soll dabei nicht einfach als beschönigende Umschreibung von Dekadenz und Niedergang verstanden werden. Es handelt sich eher um eine fruchtbare Reaktion auf die Großklöster Clunys und anderer Reformverbände des alten *ordo monasticus*. Wenn Cluny stolz die *Libertas* auf seine Fahne geschrieben hatte, warum sollte diese *Libertas* nicht auch der einzelne Mönch für sich fordern: Freisein von erdrückendem Zeremoniell, vom genau reglementierten und aristokratisierten Lebensstil einer Mönchsgemeinschaft und Rückkehr zur Einfachheit der monastischen Anfänge. Die aber waren eremitorisch!

Der Aufbruch ins Eremitorium erhielt kräftigen Wind von der allgemeinen Kirchenreform des 11. Jahrhunderts mit ihrem Idealbild der „armen Kirche“, das vor allem in Klerus und Mönchtum gelebt sein sollte: „Nackt dem nackten Christus folgen“. Armut und traditionelles Klosterleben waren so einfach nicht auf einen Nenner zu bringen. Andererseits fand organisierte Armut kein anderes Modell als die monastische Lebensform. Damit war der Rückgriff auf die eremitorischen Anfänge gegeben: Einsamkeit und Armut galten als Geschwister, die Hand in Hand gingen; als „*pauupertatis et solitudinis amator*“ wurde der vollkommene Eremit gepriesen.

Neue Mönchsgemeinschaften, die aus dem traditionellen Mönchtum kamen, entstanden: Die Grammontenser in den Wäldern des Limousin (Stephan Muret, gest. 1124); die Vallumbrosaner des Johannes

Gualbert (gest. 1073) und vor allem die Eremiten von Camaldoli des Romuald von Ravenna (gest. 1027). Sie hatten für die weitere Entwicklung der eremitorischen Bewegung Signalcharakter, besonders die Kamaldulenser, denen sich auch Petrus Damiani (1007–1072) angeschlossen hatte. Dreierlei brachte diese Eremitengemeinschaft in die Mönchsgeschichte ein:

a) Der *ordo monasticus* versteht sich als *ordo eremiticus*.

b) Das Eremitendasein wird mit den Elementen der traditionellen *vita communis* verbunden. Es wird dadurch individueller Willkür entzogen, wird genormt und unter Kontrolle gestellt. Sagen wir's so: Es wird zur „geordneten Einsamkeit“, die auch in der baulichen Anlage der Eremitensiedlung ihren Niederschlag findet.

c) Um die Einsamkeit der Mönche zu sichern und sie in ihrem hohen Anspruch voll zu ermöglichen, fügt man der Eremitensiedlung eine zweite Gemeinschaft hinzu, die der Konversen (Laienbrüder).

Die „geordnete Einsamkeit“ im *ordo eremiticus* ist die wesentliche Neuerung der mittelalterlichen eremitorischen Bewegung.⁹

Geordnete Einsamkeit in guter monastischer Tradition und als Erfüllung des gregorianischen Reformappells war auch das Anliegen Brunos von Köln, der als Gründer des Kartäuserordens gilt.¹⁰ Um 1030 in Köln geboren, wurde er Magister an der Domschule von Reims und hoher Kurialbeamter dort. Hier wurde er von den Ideen der gregorianischen Reform erfaßt und für das Ideal der *solitudo* und *paupertas* gewonnen.

In seinem Brief an Radulf, einen befreundeten Reimser Kleriker, erinnerte er an diesen Entschluß: *saeculum relinquere et monachicum habitum recipere*.¹¹ Es ist die ganz traditionelle Umschreibung der Mönchswerdung. Nach enttäuschenden Erlebnissen in Reims verließ Bruno die Stadt und seinen bisherigen Wirkungskreis zwischen 1081–1083. Vielleicht wollte er zunächst als Wandereremit leben. Dann versuchte er sich als sesshafter Eremit mit zwei Gefährten im Wald von Sèche-Fontaine (40 km südwestlich von Troyes). Im Jahre 1084 war er auf der Suche nach einem Platz, der seinem Vorhaben – „der Einsamkeit zu mehreren“ – günstiger war. Durch Bischof Hugo von Grenoble und den Abt Seguin von La Chaise-Dieu erhielt er eine Einöde im Bergmassiv der Chartreuse. Mit sechs Gefährten wollte er

⁹ K. S. Frank, *Grundzüge der Geschichte des christlichen Mönchtums*. Darmstadt 1975.

¹⁰ J. Dubois, Art. Bruno = *Dizionario degli Istituti di Perfezione* 1, 1606–1615 (mit ausführlichen Literaturangaben).

¹¹ Ep. 1, 13 (*Sources chrétiennes* 88, 67).

hier als Eremit leben. Ein eigenes Programm wurde nicht formuliert. Die Tradition des Eremitatoriums, die aktuelle Modernität der *solitudo* ließen selbst das Rechte für dieses Leben finden. Außerdem lief das Unternehmen wohl kaum darauf hinaus, etwas Dauerhaftes und Beständiges zu schaffen. Es ging um das eigene Heil, das in der Einsamkeit erreicht werden sollte: „*redire in se, habitare secum*“ nannte man es in gut augustinisch-gregorianischer Tradition.¹²

Sechs Jahre lebte Bruno in der Einsamkeit der Chartreuse. Dann rief ihn Papst Urban II. (1088–1099), ein ehemaliger Schüler aus Reims, nach Rom. Bruno folgte dem Ruf – aus Gehorsam gegen den Papst, sagt die Überlieferung. Und während er nach Rom zog, verließen auch die Gefährten das Eremitorium in der Chartreuse.

Was Bruno in Rom sollte, wird nicht ganz einsichtig. Er hatte schon in Reims zu den Kirchenreformern gehört. Urban II. wollte die Reform Gregors VII. zielstrebig weiterführen. Dafür brauchte er Mitarbeiter. Wahrscheinlich sollte auch Bruno auf einen wichtigen Bischofsstuhl erhoben werden; Urban II., selbst aus Cluny gekommen, holte sich gerne seine Bischöfe aus den Klöstern. Allerdings befand sich Urban II. im Jahr 1090 in wenig angenehmer Lage. Der Papst hatte Rom verlassen müssen und hielt sich im Schutz des Normannen Roger in Süditalien auf und Bruno mit ihm. Noch im gleichen Jahr entließ der Papst seinen ehemaligen Lehrer aus dem päpstlichen Hofdienst, und Bruno wählte wieder das einsame Leben. Aber warum kehrte er nicht in die Chartreuse zurück, für deren Restauration er noch die Hilfe des Papstes erbeten hat? In der Nähe des kalabrischen Squillace erhielt er ein Stück Land, auf dem er mit einigen Freunden wieder eine Einsiedelei einrichtete. Vielleicht war diese Gründung als bescheidener Beitrag zur kirchlichen Reformpolitik gedacht und gewünscht.

Urban II. trieb auch Unionspolitik mit den Griechen, und Roger war bestrebt, sein süditalienisches Land zu latinisieren. Die griechischen Klöster in Sizilien standen nicht in seiner Gunst. Brunos Gründung dagegen wurde von dem Normannenherzog unterstützt und gefördert; vielleicht war es als ein Exempel vorbildlichen lateinischen Mönchtums gedacht, das mit dem griechischen in überbietende Konkurrenz treten könnte.

So war wohl der Plan, der sich freilich nicht so leicht in aufsehenerregende Wirklichkeit umsetzen ließ. Bruno lebte in seinem neuen

¹² Ebd. 1, 6 (70).

Eremitorium – Santa Maria della Torre – und kümmerte sich nicht um Politik, nicht einmal auf dem schmalen Gleis monastischer Expansion. Die wenigen authentischen Nachrichten, die wir aus dieser Zeit Brunos haben – es sind zwei kurze Briefe nur – belegen das zur Genüge. Bruno ist wieder ganz Eremit, der die Einsamkeit als einzig wertvollen und nützlichen Lebensraum ansieht. Die *solitudo* wird gefeiert, fast personalisiert; Bruno ist ihr Liebhaber. Sie befreit ihn von all den Bedrängnissen, vom ganzen Elend und aller Unruhe der Welt und gewährt ihm sichere und abgeklärte Ruhe¹³. Die Freude über die gefundene Einsamkeit läßt ihn die Schönheit des Landes entdecken: Es ist ein einsames Stück Land in 850 m Höhe: *Heremus, ab hominum habitatione undique satis remota*. Aber es ist ebenso „*locus amoenus*“, mit angenehmem, gesundem Klima, mit fruchtbarem Boden und genügend Wasser¹⁴. Bruno stimmt dabei in das alte Lied monastischer Poesie ein, in dem die Schönheit des Landes äußeres Zeichen für die Schönheit des dort geführten Lebens sein soll. Dieses Leben ist „*otium negotiosum*“, seine Ruhe voller Aktion, die nun freilich ganz und gar nicht in äußerer Aktivität liegt, sondern in der *contemplatio Dei*¹⁵. Was Bruno beschreibt, ist das Eremitenleben in guter, bewährter Tradition. Originalität ist wenig zu finden, noch weniger präzise Angaben, wie er denn nun genau mit seinen Mönchen gelebt habe.

An der inzwischen restaurierten Eremitensiedlung in der Chartreuse nahm Bruno mit sorgender Liebe Anteil. Ein knappes Brieflein – *ad filios suos Cartusienses* – gibt allerdings kaum mehr her; lediglich können wir daraus entnehmen, daß Bruno nur eine kleine Zahl für berufen zum Eremitenleben hält, daß zwar viele sich von der gepriesenen Ruhe angezogen fühlen, nur wenige aber wirklich in der Einsamkeit leben können: *Pauciores enim sunt contemplationis quam actionis filii*¹⁶. Wir erfahren auch daraus, daß in die Kartause Laienbrüder aufgenommen sind, die zwar ungebildet, aber mit Gottes Gnade doch zur Weisheit gelangen können¹⁷. Wir können die Verlockung der Wandereremiten errahnen, die auch die Gegend der Kartause heimsuchten und manchen aus der „geordneten Einsamkeit“ in eine frei gestaltete zu entführen suchten – sie sind eine kranke Herde,

¹³ Ebd. 1, 9 (74); 2, 2 (82–84).

¹⁴ Ebd. 1, 4 (68).

¹⁵ Ebd. 1, 6–8 (70–72).

¹⁶ Ebd. 1, 6 (70–72); 2, 2 (84).

¹⁷ Ebd. 2, 3 (84).

eine Pest, faul und Gyrovagen, die das Eremitorium in Verruf bringen. Gegen ihre Verführung hilft nur die Bindung im Gehorsam an den Oberen; es ist Landoin, den Bruno „prior et pater“ der Kartause nennt¹⁸.

Das Wenige, was Bruno erkennen läßt, ist das Konzept einer geordneten Eremitengemeinschaft, die keineswegs den Stempel seiner Persönlichkeit aufgeprägt bekommt und schon gar nicht in das Konzept eines eigenen Ordens gezwungen wird. Von einem organisatorischen Zusammenschluß der beiden Eremitensiedlungen ist nichts festzustellen. Die kalabrische ist bald nach Brunos Tod am 6. Oktober 1101 wieder verschwunden, um erst in späterer Zeit wieder zum Orden zurückzufinden¹⁹; die französische aber nahm eine eigene Entwicklung und gab dem nun nach Bruno entstehenden Orden seinen Namen.

2. Konstituierung und Ausbreitung des Kartäuserordens

Die Geschichte der Kartäuser hat sich zunächst ausschließlich an die Geschichte der Eremitensiedlung in der Chartreuse zu halten. Die Siedlung nimmt den Namen ihrer geographischen Umgebung an und wird als Grande Chartreuse zum Modell und Muster der übrigen Niederlassungen des Ordens, dies schon im Namen anzeigend: sie alle werden zu Kartausen.

Von Modell- und Mustercharakter darf man wohl schon sehr früh sprechen. Die allgemeine Begeisterung für das Eremitorium, die Neigung zur geordneten Einsamkeit, ließ die Grande Chartreuse in die Rolle des nachahmenswerten Typos hineinwachsen, ohne daß das Kloster selbst unmittelbare Ausbreitungspolitik hätte betreiben müssen. Die Eremiten wollten nichts anderes sein als Einsiedler auf dem Boden der Tradition des alten Mönchtums. Die Außenwelt zählte sie zum „ordo monasticus“ und sah sie „secundum regulam S. Benedicti“ leben²⁰. Ein Eigen- und Selbstbewußtsein, das sich in eigener Organisation und Gesetzgebung niederschlug, entwickelten die Eremiten erst

¹⁸ Ebd. 2, 4–5 (84–86).

¹⁹ M. S. Pisani, *La Certosa di Serra San Bruno nella storia del monachesimo*. Salzburg 1976.

²⁰ J. Dubois, *Quelques problèmes de l'histoire de l'ordre des Chartreux à propos de livres recents* = RHE 63 (1968) 27–53. – B. Bligny, *Recueil des plus anciens actes de la Grande Chartreuse 1086–1196* (Grenoble 1958).

später. Guigo von Kastell, 1109–1136 Prior der Grande Chartreuse, zu dessen Zeit in der Nachbarschaft sieben Eremitensiedlungen nach dem Vorbild der Chartreuse entstanden waren, schrieb in den Jahren 1121–1127 *Consuetudines* nieder, also keine Regel. Die Regel war die überlieferte, wohlbekannte „*traditio monastica*“. Guigo verweist selbst auf die bewährte Tradition, die eigentlich schon alles Sagbare gesagt hat: Die Briefe des hl. Hieronymus, die Regel des hl. Benedikt und andere Schriften zum monastischen Leben. Die *Consuetudines* erfassen auch nicht das ganze Leben bis ins kleinste Detail. Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit der Liturgie, der Wahl des Priors, Betreuung der Gäste, Aufnahme der Novizen und der Lebensordnung der Laienbrüder. Vieles bleibt ungesagt. Die lebendige Tradition kommt hinzu, der *modus vitae eremitarum* war ja so Neues und Ungewohntes nicht²¹.

Im Jahre 1140 rief Prior Anthelmus die Prioren der Kartausen – es waren inzwischen neun geworden – zum ersten Generalkapitel in die Grande Chartreuse und verpflichtete die Klöster auf die *Consuetudines Guigos*. Von dieser Zeit an kann man ohne Bedenken von einem eigenen Kartäuserorden sprechen, der sich auf den seit 1155 jährlich stattfindenden Generalkapiteln seine höchste gesetzgeberische Instanz schuf, sich im Prior der Grande Chartreuse aber so etwas wie eine monarchische Spitze gab. Die Vollmacht des Generalkapitels, das alle Prioren der einzelnen Kartausen vereinigte, und die des Priors der Großen Kartause ließen sich nicht leicht in ein gesundes Verhältnis bringen. Ein Gleichgewicht wurde erst nach langen Jahren der Erprobung und auch des Streitens erreicht²². Die weitere Gesetzgebung – bis ins 16. Jahrhundert hinein sind es neun Erweiterungen und Neubearbeitungen von Statuten – ist als Fortschreibung der Guigonischen *Consuetudines* anzusehen, aber auch als Beweis für je ständige Adaption und Akkommodation an sich ändernde Verhältnisse und wandelnde Zeiten, die selbst an der „*beata solitudo*“ der Kartausen nicht spurlos vorüberziehen.

Die Ausbreitung der Kartäuser ging langsam, still und verhalten vor sich. Es lag am Orden selbst, der nicht auf rasche Verbreitung drängte. Bruno hatte schon darauf aufmerksam gemacht, daß echte

²¹ Text: PL 153, 639–758; J. Hogg, Die ältesten *Consuetudines* der Kartäuser. Berlin 1970. – M. Laporte, *Aux sources de la vie cartusienne*; Erfassung der Quellen zur Geschichte und Spiritualität des Ordens, ist nur in den Kartäuserklöstern einzusehen.

²² J. Simmert, Zur Geschichte der Generalkapitel der Kartäuser und ihrer Akten = Festschrift H. Heimpel 1. Göttingen 1970, 677–692.

Kontemplation nur seltene Begabung unter den Menschen ist. Diese Begabung aber galt als unerlässlich für die Kartause. Die ersten Kartäuserkonstitutionen blieben bei dieser Einsicht und öffneten ihre Tore nicht leicht jedem Bewerber. Der aus geistig-asketischen Gründen geforderte *Numerus clausus* hat freilich noch einen anderen Grund. Er liegt in den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kartause, wobei zunächst die Verhältnisse der Grande Chartreuse selbst entscheidend waren. Da die Kartäuser das Betteln ablehnten – für die einzelnen Eremiten und die Wandereremiten des 11. Jahrhunderts durchaus eine Quelle ihres Lebensunterhaltes – und sich selbst versorgen wollten, konnten sie im kargen Bergland der Chartreuse von vornherein nur für eine beschränkte Anzahl von Einsiedlern eine wirtschaftliche Grundlage finden. Die Einkünfte waren von der geographischen Lage her auf bescheidene Landwirtschaft und Schafzucht beschränkt. Die Handarbeit der Mönche – Bücherabschreiben erschien als die angemessene Tätigkeit, handwerklicher Arbeit war Guigo nicht wohlgesonnen²³ – erbrachte wenig finanzielle Mittel dazu. Daher die Einsicht: In der Grande Chartreuse sollen 12 Mönche, der Prior und 16 Laienbrüder leben²⁴. Es war eine Festlegung, die nur für die Grande Chartreuse gelten sollte. Da aber hinter ihr die allgemeingültige Regel stand: Wir wollen keine größeren Ausgaben als die, die wir selbst am Ort erwirtschaften können, erhielt sie bald Allgemeingültigkeit. Das Kartäuserkloster wollte bei der kleinen Zahl, die sich selbst ernähren kann, verbleiben. Im Normalfall etwa 30 Leute, weniger sollten es auch nicht sein, da dann eine gut funktionierende *vita communis* gefährdet wird. Im Ausnahmefall kann die Zahl der Mönche verdoppelt werden, das natürlich nur, wenn die wirtschaftliche Basis ausreichend ist.

Die geringe Ausbreitung des Ordens ist auch im Rahmen der monastischen Entwicklung der Zeit zu sehen. Die „Krise des Zönobitentums“ wurde schließlich nicht von den neuen Eremitengruppen geheilt. Die Heilung brachten die neuen zönobitischen Gemeinschaften, die ihrerseits Einsamkeit und Armut in einer erneuerten Form der *vita communis* voll verwirklichen konnten. Auf dem Feld des alten *ordo monasticus* waren es die Zisterzienser, auf dem des jüngeren *ordo canonicus* die Prämonstratenser, die sich beide in ungewöhnlicher Schnelle über ganz Europa ausbreiteten.

²³ Guigo, *Consuetudines* 28, 2 (PL 153, 694).

²⁴ *Consuetudines* 78 (753–754).

²⁵ Ebd.

Bis 1150 blieb die Kartause eine französische Angelegenheit; die Klöster lagen fast nur in der näheren und weiteren Umgebung der Grande Chartreuse. Erst die folgenden Jahrzehnte führten die Kartäuser über die Grenze Frankreichs: 1160 Seitz und 1169 Geirach in der Steiermark, 1178 Witham in England. Überblickt man die weitere Ausbreitungsgeschichte, so zeigt sich erst das 14. Jahrhundert als die fruchtbare Gründungszeit: Rund hundert Kartausen wurden neu errichtet²⁶. In dieser Zeit erwachte allenthalben Sympathie für die Eremiten, die nach dem Vorbild der Grande Chartreuse lebten. In der „splendid isolation“ ihrer Einsamkeit konnten sie ihr Ansehen wahren. Unbefragt und diskussionslos galten sie als die vorbildlichen Mönche, die jede Unterstützung und Förderung verdienten, was die Kartäuser sogar zur sonst ihnen fremden Propaganda für den eigenen Orden aufweckte: *Venite ad ordinem Cartusiensem, super omnes religiones ecclesiae*²⁷!

Der den Kartäusern eigene Respekt vor dem einzelnen, die Sorge um das individuelle Heil und der Primat der Kontemplation entsprachen der Zeit und wurden gern im Verständnis einer sich wandelnden Frömmigkeit neu gedeutet. Nicht von ungefähr fanden die Kartäuser die Bewunderung jener Reformer des geistlichen Lebens, die zur „Devotio moderna“ hinführten, die dann ihrerseits in den Kartausen besonderes Heimatrecht fand. Außerdem stehen wir da in der Zeit des aufbrechenden Humanismus; Petrarca, einer seiner frühen Wortführer, propagierte das einsame Leben in mehreren Schriften. Um die Begeisterung dieser Kreise für das altkirchliche Eremitentum zu veranschaulichen, sei nur hingewiesen auf das idealisierte Bild von „Hieronymus im Gehäus“, des Hieronymus also, der den Kartäusern besonders heilig war und den Humanisten nicht weniger, auf Erasmus von Rotterdam mit seinem Widmungsbrief an den Abt Paul Volz zum Enchiridion und auch auf den Württemberger Grafen Eberhard im Bart, den Förderer jeder monastischen Reform in seinem Land, der sich gern zu seinem Humanistenfreund Vergenhan in dessen Tübinger Haus zurückzog, was der Biograph (Melanchthon) so beschreiben mußte: „Eine Hofhaltung, die in ihrer Bescheidenheit, Mäßigkeit und Lauterkeit den Zusammenkünften der Eremiten Paulus und Antonius glich“²⁸. – Die geistig-religiöse Atmosphäre kommt

²⁶ Art. Certosini = Diz. degli Istituti di Perfezione 2, 782–838.

²⁷ Egger von Kalkar (*Rüthing* 25–26).

²⁸ Zitiert nach W. Jens, Eine deutsche Universität. 500 Jahre Tübinger Gelehrtenrepublik. München 1977, 25–26.

dem Kartäuserideal entgegen. Die Kartäuser des 15. Jahrhunderts wurden zu selbstverständlichen Gesprächspartnern der Humanisten – was gerade auch am Beispiel der Freiburger Kartause gezeigt werden könnte.

Und die Kartäuser versperrten sich dieser Entwicklung nicht! Die „solitudo“ blieb wohl immer Grundforderung für das Kartäuserleben. Aber sie mußte nicht unbedingt mit der geographischen Situation übereinstimmen. Die ideale Lage der Grande Chartreuse war nicht überall zu haben. Der *mons vallatus*, die *silva densa*, *abdita*, *secreta*, die *vastitas eremi* blieben idealer Wunsch und erhielten sich in der erbaulichen Literatur. Tatsächlich rückten die Kartausen in die Nähe der Stadt oder mitten in sie hinein. Gleich, ob man Frankreich überblickt (Paris 1257), nach Italien oder England schaut (London 1349/67): Das Ergebnis der großen Ausbreitungswelle ist die Stadtkartause.

In Deutschland zeigt die Entwicklung kaum ein anderes Bild. Die ersten Gründungen – Seitz (1160) und Geirach (1169) in der Steiermark (Slowenien) – wurden in der Einsamkeit angelegt. Vom östlichen deutschen Gebiet abgesehen, blieben diese ältesten Kartausen ohne unmittelbaren Einfluß auf weitere Gründungen²⁹.

Das übrige deutsche Reichsgebiet erhielt im Jahre 1320 seine erste Kartause. Der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt gründete im Rheingau (in der Nähe von Eltville) eine Niederlassung der Kartäuser. Schon zwei Jahre später wurde die Kartause in die unmittelbare Nähe der Stadt Mainz verlegt, denn die Eremiten hatten „nach einem passenderen und für sie geeigneteren Ort“ gesucht³⁰. Die Stadtnähe als „*locus magis competens et congruus*“ ist doch nur mit einem sehr gewandelten Eremus-Verständnis in Einklang zu bringen. Und die folgenden Gründungen bestätigen dies: 1331 Beatusberg/Koblenz, 1332 Trier, St. Alban (durch Erzbischof Balduin), 1334 Köln, St. Barbara, 1335 Straßburg (auch hier war zunächst an die Gründung mitten in der Stadt gedacht; sie wurde dann aber am Stadtrand im heutigen Königshofen angelegt), etwa zehn Jahre später kam Freiburg mit seiner Kartause Johannisberg hinzu. Wenige Jahre später folgte Würzburg. In der großen Zeit ihrer Ausbreitung lassen sich die Kartäuser in der Stadt oder in ihrer nächsten Umgebung nieder. Vom *locus sane remotus ab hominibus* kann da nicht mehr die Rede sein. Damit tritt auch die Stadtbevölkerung in Beziehung zu den Kartäu-

²⁹ Für die Ausbreitung in Deutschland vgl. *H. Rütting*, 19–50.

³⁰ *J. Simmert*, *Die Geschichte der Kartause zu Mainz*. Mainz 1958, 3.

sern. Zwar gingen die meisten Gründungen auf bischöfliche Initiative zurück, aber das Bürgertum zeigte sich sofort interessiert, wenn es nicht – wie im Fall Freiburgs – selbst die Entscheidung in die Hand genommen hatte.

Die stadtnahe „Einsamkeit“ hatte natürlich auch eine handfeste wirtschaftliche Seite. Die Kartäuser ließen sich zur Gründung einer neuen Niederlassung nur bewegen, wenn eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage von den Stiftern und Förderern des Ordens sichergestellt war. Das wohlhabende städtische Bürgertum ließ sich dazu bewegen. Die Besonderheiten einer Kartause kamen einem vorsichtig abwägenden Stifterwillen, bei dem die eigene Person immer im Spiele blieb, entgegen. Die Stiftung, die wissen wollte „quid pro quo“, kam gerade bei der Kartause auf ihre Rechnung: Der Gründungsinitiator besorgte die entscheidende wirtschaftliche Basis, aber dann folgten andere Stifter, die weitere Teile der Kartause – etwa das Häuschen eines Eremiten – stifteten und sich damit den heilsvermittelnden Beter und Büsser für sich und ihre eigene Familie sicherten.

Es war nicht nur die Einsamkeit, die neu verstanden und gedeutet wurde, auch andere Gegebenheiten und Gewohnheiten aus den ersten Kartäuserzeiten mußten sich ändern. Die Grande Chartreuse als Musterkloster bestand aus zwei Wohneinheiten: die domus superior (die Wohnanlage der Eremiten) und die domus inferior, in der die Laienbrüder wohnten. Der engere Raum in der Stadt oder ihrer nächsten Umgebung zwang hier zum Umdenken. Die Kartause wurde zur einheitlichen Wohnanlage, in der Brüder- und Mönchswohnung mit den notwendigen Gemeinschaftsräumen auf engen Raum zusammenrückten³¹.

Die Grande Chartreuse hatte ihren Grund und Boden rund um die Mönchswohnung. Das ganze Terrain war Fremden nicht zugänglich. „Extra terminos“ durfte kein Besitz liegen³². Innerhalb der Grenzen (termini) lag das spatium, identisch mit den Klostergebäuden und dem kloster eigenen Land. Die neuen Gründungen entbehrten der beata solitudo des Musterklosters. Die Stadtkartausen konnten ihren Landbesitz nicht einfach beim Kloster haben. Ihr Besitz war Streubesitz in der Umgebung oder in der Stadt selbst. Die ursprüngliche Besitzre-

³¹ Zur Kartäuserarchitektur: *M. Zadnikar*, Srednjeveška Arhitektura Kartuzijanov. Ljubljana 1972. – L'Architecture dans l'Ordre des Chartreux von dem Kartäuser *A. Devaux* (Selignac 1962) ist mir nicht zugänglich.

³² Guigo, Consuetudines 41, 1 (719).

gelung mußte geändert werden. Man hielt am Wortlaut „nihil extra terminos“ fest, unterschied nun aber den terminus spatiamentorum (den eigentlichen Wohn- und Lebensbereich der Mönche, von der Klostermauer umgrenzt) vom terminus possessionum, der sich über das ganze Gebiet erstreckte, in dem Klosterbesitz verstreut lag und dessen Grenze je nach Erwerb oder Verkauf von Besitz recht mobil sein konnte: In Freiburg wird er das Gebiet von etwa 30 km Ost-Westrichtung und 25 km Nord-Südrichtung umfassen.

Die Stadtnähe und das notwendige Arrangement mit stiftungswilligen Bürgern brachte andere Änderungen: Guigos Constitutionen untersagten streng die Bestattung Fremder im Klostergelände. Ebenso verwehrten sie die Eintragung fremder Toten in das Gedächtnisbuch und die Annahme von Stiftungen für Totengedächtnisse. Allerdings scheint Guigo selbst schon die schiere Unmöglichkeit dieser Forderung gehnt zu haben: „Quod si quis talem consuetudinem contentiose jurat laudabilem, non resistimus, agat ut libet, redditurus illi rationem, qui scrutans corda et probans renes reddet unicuique iuxta vitam et iuxta fructum adinventionum suarum“³³. Tatsächlich ging die Entwicklung den gefürchteten Weg. Die frommen Stifter waren so selbstlos nicht und wollten durch die Kartäuser ihr ewiges Seelenheil garantiert wissen. Totengedächtnisse und Jahrtagsstiftungen gehören dann auch in der Kartause zu den Selbstverständlichkeiten wie in allen Klöstern, und manche Kartause wurde vom Stifter zur Grablage bestimmt: Die Kartause Seitz nahm das Grab ihres Stifters, des Markgrafen Ottokar V. von der Steiermark auf, die Herzöge von Burgund ließen sich in der 1383 von Philipp dem Kühnen gegründeten Kartause Champmol bei Dijon begraben, und die Visconti wollten ihr ewiges Seelenheil durch den Grabplatz in der berühmten Certosa di Pavia (gestiftet 1390) sichern, um nur ein paar Beispiele zu nennen; auch Wallenstein, der 1627 die Kartause Walditz-Gitschin nach dem Tode seiner Frau Lucretia stiftete, fügte sich in die Tradition:

„In der Kartause, die er selbst gestiftet,
zu Gitschin ruht die Gräfin Wallenstein.
An ihrer Seite, die sein erstes Glück
gegründet, wünscht er, dankbar, einst
zu schlummern . . .“ (Schiller, Wallensteins Tod 5,12).

³³ Ebd. 41, 2-4 (722-724).

Frommer und großzügiger Stifterwille erzwang dazu die Milderung des Verbotes von ornamenta und jeder pretiositas in Kloster und Kirche.³⁴ Stifter und Wohltäter wollten ihre Kartausen mit den gleichen Kunstwerken und Kostbarkeiten ausgestattet sehen, wie es in anderen Kirchen und Klöstern der Fall war. Die Generalkapitel erteilten großzügig die notwendige Dispens;³⁵ so konnte auch die Freiburger Kartause eines Tages mit den schönen Glasgemälden aus der Ropsteinwerkstatt geziert werden.

3. Die Gründung der Freiburger Kartause

a) Die Stiftung des Johannes Snewlin

Freiburg erscheint auf der Kartäuserlandkarte mitten im zügigsten Ausbreitungsprozeß des Ordens. Der Orden hatte mit der Errichtung untergeordneter Organisationseinheiten auf die Ausbreitung reagiert. Es entstanden Ordensprovinzen, geographische und nationale Einheiten, die freilich ohne eigene Leitung blieben und nur als geordnete Visitationsbezirke anzusehen sind. Die ältesten Konvente im deutschsprachigen Raum zählten zunächst zur lombardischen Provinz. Das Generalkapitel des Jahres 1335 löste die deutschen Kartausen aus diesem Verband und umschrieb die eigene Provinz Alemannia, deren Anwachsen bereits zwanzig Jahre später zur Aufteilung in eine Alemannia superior (östliches Deutschland) und inferior (Mitte und Westen) führte; aus dieser Provinzeinheit wurden im Jahre 1400 die Klöster längs des Rheins zur Provincia Rheni zusammengefaßt³⁶.

Innerhalb dieses Organisationsschemas entstand die Freiburger Kartause. Was im klosterreichen Freiburg zur Gründung einer Kartause führte und wie die Gründung genau vor sich ging, läßt sich nur ungefähr rekonstruieren. Die unmittelbaren Zeugnisse sind so gesprächig nicht. Sicher wissen wir, daß die Initiative von Johannes Snewlin, genannt der Gresser, Ritter und Bürgermeister zu Freiburg, ausging.

Der fromme Wille eines reichen und angesehenen Bürgers führte also zur Klostergründung, was zum Bild der Stadtkartause paßt, besonders in einer bischofslosen Stadt. Der Gresser und seine Familie zählten zu den einflußreichen Großen der Stadt Freiburg und ihrer

³⁴ Ebd. 40 (718–720).

³⁵ Für die Kölner Kartause: Ch. Schneider, Die Kölner Kartause von ihrer Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters. Köln 1930, 152.

³⁶ Im Jahre 1412 kam für Norddeutschland und Schlesien die Provincia Saxoniae hinzu.

Umgebung. Was ihn zur Klosterstiftung bewog, nennt er ganz im Stil der Zeit und übereinstimmend mit anderen Stiftungsurkunden: Sorge um sein, seiner Vorfahren und Nachkommen Seelenheil³⁷. Spätere Historiker wollten es genauer wissen, „Sühne für begangene Übeltaten“ oder ein Gelöbnis im Falle gesunder Rückkehr von einer Pilgerfahrt zu den hl. Stätten³⁸.

Bleiben wir bei des Stifters eigener Auskunft; sie genügt für das fromme Werk eines gläubigen Mannes, der durch solche Stiftungen sein ewiges Heil zu finden hoffte – ganz nach der vertrauten Überzeugung, die das Wohltäterbuch von Buxheim umschrieben hat: „Wenn auch unter den Klugen dieser Welt einer klüger ist als der andere; so ist doch jener der Klügste von allen, der es versteht, zeitliche Güter in ewige, hingefällige in bleibende und irdische in himmlische zu erhöhen“³⁹.

Als Gründungsjahr wird allenthalben 1345 genannt. Nun sind in der Tat aus den Jahren 1345–1347 die ältesten Nachrichten über eine Freiburger Kartause erhalten. Das älteste ordenseigene Zeugnis stammt aus dem Jahr 1345. Der damalige Prior der Grande Chartreuse, Heinrich Pollet (Generalprior von 1341–1346), schrieb mit den Definitoren des Generalkapitels an Johannes Snewlin, versicherte ihn der Gunst des Ordens und nahm ihn unter die Wohltäter des Ordens auf. Grund dieser Auszeichnung: „piae devotionis affectu, quem ad ordinem nostrum vos habere cognovimus“⁴⁰. Das Generalkapitel hatte um diese Zeit bereits Kenntnis vom Wohlwollen des Freiburger Bürgermeisters gegen den Orden, das konkret doch die Stiftungsabsicht meinen muß. Das Generalkapitel fand seit dem frühen 13. Jahrhundert immer in der Woche nach dem 4. Sonntag nach Ostern statt⁴¹. Danach muß Johannes Snewlin in der ersten Jahreshälfte von 1345 den Orden seine Gründungsabsicht haben wissen lassen müssen. Wie und auf welchem Wege, ist kaum aufzuhellen. Immerhin gab es im benachbarten Straßburg seit 1333 bereits Kartäuser, die das Wohlwollen des Bischofs Bethold von Buchegg besaßen, nicht aber seine kräftige materielle Unterstützung fanden. Die Gründung wurde schließlich durch die Wohltätigkeit von Straßburger Bürgern und Klerikern ermöglicht und war im Jahr 1339 mit der

³⁷ Urkunde vom 28. Juli 1346 = StA Freiburg 315 (Original mit zwei Abschriften); abgedruckt: *H. Schreiber*, *Urkundenbuch der Stadt Freiburg 2*, 364 (= UB Freiburg).

³⁸ *P. Horster*, 4–6.

³⁹ *F. Stöhlker*, *Buxheim 3*, 593.

⁴⁰ UB Freiburg 2, 361–362.

⁴¹ *J. Simmert*, *Generalkapitel 26*.

Inkorporation der Kartause von Straßburg in den Orden abgeschlossen.

Johannes Snewlin konnte sein Interesse an einer Kartause für Freiburg durchaus über Straßburg an die zuständige Adresse, eben das Generalkapitel, angemeldet haben. Wenn der Generalprior nichts von einer Klostergründung erwähnt, dann findet das Abwarten der Ordensleitung seine Erklärung. Sie stimmte bei einer Neugründung im Normalfall nur mit großer Vorsicht zu. Ein erstes Einverständnis lag in der Zustimmung zum Experiment einer Gründung. Wurde die wirtschaftliche Basis so gesichert, daß ein Kartäuserkonvent existieren konnte, dann nahm der Orden die Neugründung endgültig in seinen Verband (sog. Inkorporation) auf. Im ersten Halbjahr 1345 sah das Generalkapitel der Kartäuser mit Gnade und Wohlwollen auf das Experiment der Gründung einer Kartause in Freiburg, die Johannes Snewlin in die Hand genommen hatte.

Der Stifter mußte seinen Stiftungswillen beweisen. Er tat es. Vom 28. Juli 1346 stammt eine Urkunde, mit der der Ritter und Bürgermeister der Stadt Freiburg und mit ihm der Rat der Stadt kundtun, daß sie dem Prior und den Brüdern des Kartäuserordens eine Hofstatt am Mosbach überlassen haben. Auch das Wasser dort sollte ihnen gehören. Beschenkte sind die Brüder, die jetzt dort sitzen und später dort sitzen werden. Bürgermeister und Rat nehmen die Brüder dazu in den Schutz der Stadt auf. Als Gegenleistung erwarten sie, „daß sie unserer Vorfahren und Nachkommen bei Gott gedenken und für uns beten“⁴².

Mit der „Hofstatt am Mosbach“ – („obwendig der Brugg als der Spitz uff gat, beidersit zwünschent dem graben untz da die lachen stant“) – wurde Grund und Boden für das neue Kloster bereitgestellt. Drei Tage später schenkte Johannes Snewlin allein dem neuen Kloster „fünzig Matten Roggen in Gottenheim“⁴³ und trug damit zu einer wirtschaftlichen Sicherung der Neugründung bei. Allerdings scheint die Erstdotierung noch nicht mehr als für zwei Mönche Wohn- und Lebensmöglichkeit garantiert zu haben.

Schon die erste Urkunde gibt der Neugründung einen eigenen Namen – „St. Johans des Täufers Berg“, und zwar so von den Kartäusern genannt. In der Namensgebung schlägt sich die dem Orden eigene Devotion gegenüber dem Täufer nieder, der seit den Anfängen

⁴² Vgl. Anm. 37.

⁴³ Urkunde vom 31. Juli 1346 = StA Freiburg 315.

der Mönchsgeschichte zu den Prototypen des Mönchslebens gezählt wurde, möglicherweise auch Dankbarkeit gegenüber dem großzügigen Stifter Johannes Snewlin.

Der umfassende Stifterwille des Freiburger Bürgermeisters zeigt sich schließlich in seinem Testament vom 9. Oktober 1347⁴⁴. Die letzte Willensäußerung beweist Snewlin als außerordentlich reich begüterten Mann, der vor seinem Tode die zahlreichen Freiburger Klöster großzügig bedachte und seine große Verwandtschaft ebenfalls nicht zu kurz kommen lassen wollte. Die Kartäuser stehen unter seinen Erben an bevorzugter Stelle: Aus zwei Häusern erhielten sie den ganzen Hausrat und „all fahrend Gut“ – „Armbrust und Spiesse“ werden sinnigerweise ausgenommen –, Reben an der Wonnhalde, Matten zu Vischbach, ein Waldstück bei Gottenheim, einen Teil des Schauinslands u. a. Dazu kam die Schenkung von 150 Silbermark, um noch einmal drei Mönchszellen auszustatten, „damit nun fünf Kartäusermönche am Mosbach vermauert werden könnten“. Diese finanzielle Zuwendung war von besonderer Wichtigkeit, ermöglichte sie doch weiteren Wohn- und Lebensraum für die Kartäuser, die in jedem Fall gesicherte Existenz erwarteten. Sie sind in dieser Zeit ihrer Ausbreitung in das Gewand des „geistigen Pfründners“ geschlüpft, für deren Lebensunterhalt gesorgt sein mußte, ganz nach Art der sonst bekannten Benefizien. Auch der Freiburger Stifter mußte es erfahren, was der Baseler Kartäuserchronist schrieb: *Nec facile domum Cartusiensium fundare . . . nec fieri possit sine magnis expensis*⁴⁵!

Johannes Snewlin ist bald danach, am 10. November 1347, gestorben. Damit wurde sein Testament wirksam, und die Kartäuser am Johannisberg sahen sich fürs erste in ihrer Existenz gesichert. Die Gründungsphase der neuen Kartause war damit abgeschlossen. Die Durchsicht der Gründungsurkunden führt zu keinem exakten Gründungsdatum. Sie beläßt uns in der Unsicherheit einer längerwährenden Gründungszeit in den Jahren 1345–1347, was übrigens durchaus zu den Anfängen anderer Kartausen paßt.

Ganz offen bleibt schließlich die Frage nach der Besiedelung des neuen Klosters. Über die vage – und eigentlich selbstverständliche Auskunft –, daß die erste Handvoll Kartäusermönche aus anderen Kartausen nach Freiburg geschickt wurde, kommt man nicht hinaus.

⁴⁴ UB Freiburg 2, 365–375.

⁴⁵ *Chronica foundationis Carthusiae in Basilea minori*, cap. 2 = Baseler Chroniken, hg. von W. Vischer und A. Stern (Leipzig 1872) 252.

Alle anderen Vermutungen, die es genauer wissen wollen, gehen ins Leere. Auch der erste namentlich bekannte Kartäuser in Freiburg, P. Gerhard Holt, kann biographisch nicht geortet werden⁴⁶.

b) Die Sicherung der Freiburger Kartause

Die wirtschaftliche Basis

Die Gründungsphase brachte den Kartäusern am Johannisberg die unbedingt notwendige Existenzgrundlage. Die Sorge um den Fortbestand der Kartause mußte nun auf weiteren Ausbau und Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis gehen. Dieses Unternehmen scheint keine allzugroßen Schwierigkeiten bereitet zu haben. Das generöse Vorbild des Gründers machte Schule, und die Freiburger Kartause erhielt in den folgenden Jahrzehnten reiche Zuwendungen. Grund und Boden übernahmen die Kartäuser nicht in Eigenbewirtschaftung. Sie vergaben ihn als Lehen, häufig als Erblehen, und lebten ihrerseits vom Pacht- und Zinsertrag. Die größeren Güter lagen in Gottenheim, Gundelfingen, Rimsingen, Biengen, Norsingen, Ehrenstetten, Jechtingen und Eichstetten; zum Teil waren sie ursprünglich im Besitz des Stifters oder Angehöriger seiner Familie.

Zehntbesitz lag in Adelhausen, Haslach und im Kirchzartener Tal. Weitere Einkünfte kamen aus Besitzanteilen in Littenweiler, Herdern, Opfingen, Hausen und Waltershofen⁴⁷. Das war sicher nicht wenig, aber auch nicht zu viel, wenn man diesen Besitz mit den benachbarten Kartausen von Straßburg oder gar von Buxheim vergleicht. In unmittelbarer Klostersnähe bemühten sich die Kartäuser selbst um Besitzerwerb; 1373 kauften sie von den Klarissen 13 Jauchert Acker in der nächsten Umgebung des Klosters. Einfacher fiel ihnen ein Stück Wald beim Kloster zu. Die Stadt überließ ihnen am 23. März 1381 zehn Jauchert Wald zur Nutznießung, allerdings mit der Einschränkung, daß sie das Stück nicht einzäunen und darin nur Brennholz (kein Eichenholz) schlagen durften⁴⁸. Die Termini der Kartause erreichten also schon in der Gründungszeit recht weite Ausdehnung!

Der meiste Besitz innerhalb der Termini war durch Schenkung an die Kartause gekommen; die Schenkungen versetzten die Kartäuser in die Lage, auch als Käufer aufzutreten. Der Ackererwerb von den Klarissen wurde schon erwähnt. Im Jahre 1381 kauften die Kartäuser

⁴⁶ Urkunde vom 19. Dezember 1358 = GLA Karlsruhe.

⁴⁷ Vollständige Erfassung des Besitzes im Kopialbuch = GLA Karlsruhe 67/620.

⁴⁸ StA Freiburg 315; daraus auch die weiteren Belege.

vom Frauenstift Waldkirch den Fronhof in Wendlingen um 130 Silbermark, ein Vorgang, der die Finanzstärke des Konvents wenige Jahrzehnte nach der Gründung beweist; außerdem erhielt die Kartause im Raum des heutigen St. Georgen bald weiteren Besitz und damit verbundene Rechte, so 1382 die Pfarrkirche Hartkirch-St. Georgen, ein ausbaufähiger Erwerb, an dem die Kartäuser freilich nie so recht glücklich werden sollten, dessen Übertragung auch seinen eigenen kirchenpolitischen Hintergrund hatte⁴⁹!

Besitz, auch wenn es frommer und gottgeweihter ist, zieht gern Streiten und Prozessieren nach sich. Der früheste Streitfall über Kartäuserbesitz und die damit verbundenen Rechte entstand um die Adelhausener Zehntanteile. Offensichtlich überschritten sich hier Rechte der Kartäuser mit denen der Antoniter, die seit 1268 ihre Niederlassung in Freiburg besaßen. „Litigia cum Antoniensibus“ ist ein mehrteiliges Aktenstück aus der Kartause beschrieben⁵⁰. Der Streit währte drei Jahre, von 1394–1397. Die Interessen der Antoniter vertrat Chabert von Montalesio, seit 1373 Inhaber der Generalpräzeptorie Konstanz. Die Kartäuser hatten in ihrem damaligen Prior Johannes von Braunschweig einen energischen Verteidiger ihrer Rechte: Sie wurden unterstützt vom Bischof Guido von Lausanne, der sich als „protector, iudex et conferrator privilegiorum“ des Kartäuserordens der Sache der Freiburger Niederlassung annahm; ebenso energisch traten andere Persönlichkeiten als Protectores der Freiburger Kartause für deren Belange ein. Am 5. Juli 1397 bestätigte der Konstanzer Offizial den Vergleich zwischen Antonitern und Kartäuser, durch den die Kartaus in ihren Adelhausener Besitzrechten bestätigt wurde.

Rechtliche Sicherung

Mit der wirtschaftlichen Sicherung des Klosterbestandes ging die rechtliche Hand in Hand. Schon in den ersten Urkunden nahm die Stadt Freiburg das Kloster in seinen Schutz auf. Auf den „getreuen Schirm“ der Stadt sollten sich die Kartäuser verlassen können; Johannes Snewlin verpflichtete die Stadt in seinem Testament nochmals auf diese Schutzpflicht, die die Stadt durch den von ihr bestellten Pfleger wahrnahm. Die Kartäuser dürften damit auch als Bürger in die Stadt Freiburg aufgenommen worden sein. Eine wichtige Über-

⁴⁹ H. Stärk, Geschichte der ehemal. Johanniterpfarre St. Georgen im Breisgau. Freiburg 1964.

⁵⁰ StA Freiburg 315, Kopialbuch GLA Karlsruhe 67/620, 7–16.

einkunft zwischen Kartause und der Stadt vom 27. Januar 1402 – „Der Freiung-Brief von Zöllern, Steuern und anderem“ – nennt sie Bürger der Stadt. Die Stadt befreite damals das Kloster von Steuern und Zollabgaben für alles, was sie an Wein, Korn und anderen Gütern und Sachen nach auswärts verkauften, dazu auch von allen Dienstleistungen. Als Gegengabe für diese Freiheit sollten die Kartäuser an die Stadt „vierzehn Schilling Geldes gewöhnlicher Freiburger Münze“ jährlichen Zins zahlen. In dieser Übereinkunft bestätigte die Stadt auch alle Freiheiten, die das Kloster bereits von Päpsten, Kaisern oder der gnädigen Herrschaft von Österreich erhalten hat⁵¹.

Neben dem Schutz der Stadt konnte die Kartause damals auch auf den „der gnädigen Herrschaft von Österreich“ bauen. Schon am 19. August 1387 hatte Herzog Albrecht von Österreich die Freiburger Kartause in seinen besonderen Schutz aufgenommen – „wegen besonderer Liebe und Begierde für den Orden“. In seinem Schutzbrief statete er das Freiburger Kloster mit allen Rechten und Privilegien der anderen Kartausen in seinem Land aus⁵².

Kirchliche Stellung

Die weitere rechtliche Sicherung eines mittelalterlichen Klosters kam durch die Einbindung in die kirchliche Ordnung. Die persönliche Beziehung Brunos zu Urban II. und die unmittelbare Nähe der eremitorischen Bewegung zum Reformmönchtum förderten die Befreiung von bischöflicher Kontrolle und die Übernahme der Eremitorien in päpstlichen Schutz. Im Jahre 1192 hatte der Orden die Exemption erreicht⁵³. Der für die Freiburger Kartause zuständige Bischof blieb deshalb bei ihrer Gründung zweitrangige Instanz. Er hatte der frommen Stiftung seinen Segen zu geben, war dann freilich wieder für alle kirchlichen Aktivitäten der Kartäuser außerhalb ihres Klosters unmittelbar zuständige Instanz.

Nun fiel die Festigung der Freiburger Kartäusergründung in kirchenpolitisch unselige und unerquickliche Zeiten. Es waren die Jahre des großen abendländischen Schismas, in dem die Stadt Freiburg recht rege Partei ergriff, dabei zwar nicht gerade zum Bischofssitz avancierte, aber doch zu einer bischöflichen Regierung kam. Herzog Leopold III. hatte als eifriger Parteigänger des in Avignon regierenden Klemens VII. die vorderösterreichischen Lande auf seinen kirchen-

⁵¹ StA Freiburg 315.

⁵² Ebd.

⁵³ J. Simmert, Generalkapitel 680.

politischen Kurs festgelegt⁵⁴. Der Breisgau hielt unter dieser politischen Wegweisung beharrlich zum avignonesischen Papsttum. Mit der herrschaftlichen Entscheidung des kirchenpolitischen Kurses war es für die Klöster in diesem Bereich kein Leichtes, eigene Wege zu gehen und sich an den römischen Papst Urban VI. zu halten. Auch von der Freiburger Kartause darf deshalb keine andere Entscheidung erwartet werden.

In den Jahren 1380–1384 arbeitete für die Sache Klemens VII. in Freiburg dessen Kardinallegat Wilhelm d'Aigrefeuille, der privilegierten- und gnadenausteilend die Entscheidung für Avignon erleichterte. Er nahm auch mit der Kartause am Johannisberg Verbindung auf. Nach den Kartäuserannalen soll er im Kloster gewohnt haben⁵⁵. Die vorher schon erwähnte Inkorporation der Pfarrei Hartkirch verdankten die Kartäuser wohl der Fürsprache des Kardinals. Hartkirch gehört zuvor zur Kartause Straßburg, die aber war urbanistisch!

Die Freiburger Kartause hielt jahrelang eindeutig zu den Päpsten in Avignon. Der Orden in seiner Gesamtheit verhielt sich 1378 beim Ausbruch des Schismas äußerst zurückhaltend; man wollte neutral bleiben und nicht in die Händel der Kirchenpolitik gezogen werden. Aber im gleichen Jahr begann Urban VI. den Kartäuserorden auf seine Obediens festzulegen und ernannte einen italienischen Kartäuserprior zum Generalvisitator des Ordens. Damit sah sich das nächste Generalkapitel im Jahre 1380 zur Entscheidung gezwungen. Es wollte die Einheit des Ordens bewahren, die Entscheidung für den einen oder den anderen Papst aber jedem Kloster überlassen, das sich an die Entscheidung des jeweiligen Diözesanbischofs halten sollte. Die Grande Chartreuse schloß sich damit den Klementisten an, und der Prior vollzog nach dem Kapitel unter dem Druck der Avignoneser den Anschluß des ganzen Ordens an Klemens VII. Diese eigenmächtige Tat des Generalpriors führte zur Spaltung des Kartäuserordens; die Urbanisten erhielten im Jahr 1382 ihren eigenen Generalprior, der nun seine Anhänger zum alljährlichen Generalkapitel versammelte.

Die entschlossene Anhängerschaft Freiburgs an Klemens VII. läßt sich nicht vom Orden her erklären. Die Häuser der Alemania Inferior waren fast ununterbrochen und mehrheitlich bei der urbanistischen Observanz verblieben. Freiburg folgte herrschaftlicher Ent-

⁵⁴ P. Holtermann, Die kirchenpolitische Stellung der Stadt Freiburg während des großen Papstschismas. Freiburg 1925.

⁵⁵ C. Le Conteulx, *Annales Ordinis Cartusiensis ab anno 1084 usque ad annum 1428*, vol. 6, 269.

scheidung und blieb bei dieser Parteinahme. Sie scheint auch ganz persönliche Entscheidung eines Kartäusers gewesen zu sein, übrigens einer der wenigen Konventualen aus der Frühzeit der Freiburger Kartause, der aus der den Kartäusern eigenen Anonymität hervortritt: Johannes, aus dem Hause Braunschweig-Grubenhagen, um 1340 geboren, war kurze Zeit regierender Herzog (1361–1363), dann Kanoniker an St. Viktor in Mainz. Schließlich ist er in die Straßburger Kartause eingetreten und war dort 1378–1382 Prior. Seine entschiedene Parteinahme für Avignon, die wohl weniger kirchenpolitisch als ordensgeschichtlich motiviert war – er wollte sich vom geschichtlichen Ursprung seines Ordens nicht trennen –, bescherte ihm ernste Schwierigkeiten im Straßburger Konvent⁵⁶. Um denen zu entgehen, suchte er im klementinischen Freiburg Zuflucht, übernahm hier 1382 das Priorat und blieb bis 1397 im Amt.

Die Abkehr Freiburgs von Avignon seit 1411 beendete die klementinische Zeit für die Kartause: Auch sie war wieder das, was nun hierzulande alle waren. Die kirchenpolitische Unruhe des späten 14. Jahrhunderts hatte die Freiburger Kartause in keine Katastrophe gestürzt. Man war dabei ja angepaßt gewesen und hatte nur getan, was in Freiburg zu tun ratsam war. Das Kloster war in seinem Bestand rundum gesichert und konnte nun langsam und stetig in die Rolle der typischen Stadtkartause hineinwachsen. Erst in dieser Zeit konnte die bauliche Anlage des Klosters zu ihrem Abschluß gebracht werden und zwar unter Gregor Reisch (1502–1525), des berühmtesten Mannes in der Freiburger Priorenliste⁵⁷. In diese Zeit wird auch der lebhafteste Verkehr mit der Universität Freiburg fallen und die Mitarbeit am weiteren Ausbau des Ordens: Schon die Gründung der Kartause Thorberg bei Bern geschah mit Hilfe Freiburgs⁵⁸, ebenso die im württembergischen Güterstein bei Urach⁵⁹. Doch diese Phase der Freiburger Klostergeschichte greift über die „Anfänge der Kartause“ hinaus und ist eigener Darstellung wert.

⁵⁶ H. Rütting, a. a. O. 375.

⁵⁷ S. Münzel, Der Kartäuserprior Gregor Reisch und die Margarita philosophica. Freiburg 1937. – R. von Srbik, Maximilian I. und Gregor Reisch. Wien 1951. – F. Stöhlker, Die Kartause Buxheim 2, 187–188. – Die älteste Abbildung der Freiburger Kartause von 1504, die freilich nicht viel erkennen läßt = J. Krummer-Schroth, Bilder aus der Geschichte Freiburgs. Freiburg 1970, 45. – Der Stich des Freiburgers Peter Mayr von 1711 zeigt hinter den barocken Neubauten gut erkennbar die mittelalterliche Klosteranlage (Abbildung, a. a. O. 187).

⁵⁸ Im Jahre 1397; Johannes von Braunschweig wirkte an der Gründung mit.

⁵⁹ Gegründet 1439; vgl. Th. Schön, Geschichte der Kartause Güterstein in Württemberg = FDA 26, 1898, 137–192.

Kehren wir noch einmal zurück zu jenem hohen päpstlichen Lob der Kartäuser – „*Cartusia nunquam reformata, quia nunquam deformata*“ – und überprüfen wir es im Lichte dessen, was wir über die frühe Freiburger Kartause wissen. Der Kartäuserorden mußte niemals reformiert werden, weil er niemals deformiert war. Nun sind Reformation und Deformation keineswegs eindeutig klare Begriffe. Wenn das „*nunquam deformata*“ den Ausschluß jeglichen menschlichen Versagens, eines jeden moralischen Defektes einzelner Mitglieder bedeutet, dann ist die Behauptung schlichtweg falsch. Hier teilt der Kartäuserorden das Schicksal aller anderen Ordensgemeinschaften. Daß der Defekt bei ihnen weniger laut und schrill war, verdankt er der kleineren Zahl und seiner bescheideneren Öffentlichkeit. Wohl haben die bei den Kartäusern konsequent durchgeführten Visitationen – seit 1259 durch die *Statuta antiqua* festes Institut im Orden – jeweils rasche Korrektur ermöglicht; doch die erhaltenen Visitationsprotokolle belegen die häufige Korrekturnotwendigkeit zur Genüge. Leider sind solche Zeugnisse für Freiburg bislang nicht aufgefunden. – Die Entscheidungen der Generalkapitel für den ganzen Orden, einzelne Provinzen und auch für einzelne Konvente formuliert, belegen denselben Sachverhalt. Auch hier konnte für Freiburg noch keine Verlautbarung aufgefunden werden. Wir besitzen sie z. B. für die benachbarte Baseler Kartause und stoßen da auf die bekannte *Litanei* allgemeiner Ordensbestimmung: Die Beobachtung der gültigen Statuten muß eingeschärft werden: *ad honestatem totius ordinis, propter honestatem ordinis, propter maiorem uniformitatem domorum, ad vitanda scandala . . .*⁶⁰ Sonderbestimmungen werden verfügt: *ordinamus, statuimus, iniungimus, declaramus, insuper hortamur* usw. Sanktionen und Strafbestimmungen müssen hinzugefügt werden, die schwerste davon: der Klosterkerker, der nach den Statuten in jeder Kartause eingerichtet sein sollte – „*non tamen inhumanum et periculosum vitae, sed ad agendam poenitentiam*“ –, weniger drastisch: der häufig verfügte Entzug von Wein und Bier. – Vom moralischen Defekt des einzelnen konnte auch die Kartause nicht freibleiben⁶¹.

⁶⁰ Fürstlich Fürstenbergische Hofbibliothek Donaueschingen, Cod 555: *Liber Cartusien-sium* in Basilea, geschrieben 1412 bis 1509.

⁶¹ Vgl. die schwierigen Anfänge und das Versagen von Prioren in der 1461 gegründeten Kartause Ittingen/Thurgau: *A. Borst*, (wie Anm. 5) 355–373. (Der hier vorgestellte Prior Peter Thaler kam 1511 aus Freiburg nach Ittingen.) – Eindrucksvoll für die Verhältnisse in den einzelnen Kartausen ist die Dokumentation von *M. Laporte*, *Ex Chartis Capitulorum Generalium ab initio usque ad annum 1951*. La Grande Chartreuse 1953.

Cartusia nunquam reformata, quia nunquam deformata – will der Satz nur besagen, daß die Kartäuser immer ihrer Grundstruktur und dem, was man – übrigens im Falle eines jeden Ordens! – nur vage und unscharf mit „originalem Wollen“ umschreiben kann, treu geblieben seien, dann mag man ihm zustimmen. Die Zustimmung erfordert allerdings die entscheidende Korrektur, daß die Kartäuser sich der bekannten Forderung „*ecclesia semper reformanda*“, in ihrem Fall „*monasterium semper reformandum*“ nicht verschlossen haben. Die je notwendige Reform haben sie in einer überraschend flexiblen und mobilen Gesetzgebung für ihre Gemeinschaft fruchtbar gemacht. Diese Mobilität, die Bereitschaft zur Akkommodation und Adaption meint, hat schließlich auch die Existenz einer Freiburger Kartause ermöglicht. Sie hat ihr gute 100 Jahre nach ihrer Gründung eine fast allen deutschen Kartausen eigene Blütezeit mit schönem Achtungserfolg auch jenseits der Klostermauern beschert. Ich spiele auf die Zeit von 1480–1525 an, in der gelehrte und gebildete Prioren die Kartause leiteten, Männer, die von der neugegründeten Universität eines Tages den Weg in die Kartause fanden und doch mit ihrem früheren Lebensraum verbunden geblieben sind. Dieser bedeutsame Vorgang hat zwar nicht, wie schon mehrfach gemeint, zur „kopernikanischen Wende von der Kontemplation zum Apostolat“ bei den Kartäusern geführt⁶². Aber er zeigt doch, daß auch die Kartäuser, so schön und großartig sie das dem Christentum wesentliche Pilger- und Fremdlingsein zu leben vermögen, dieses immer nur als „ortsansässige Fremdlinge“ mit allen Konsequenzen der damit gegebenen Orts- und Zeitgebundenheit leben konnten.

⁶² *J. Lortz, Die Reformation in Deutschland 2, 133. – H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient 1, 115.*

Das Testament des Hans v. Schönau (1480–1527)*

Von Otto Herding

I

Das Testament des Junkers Hans v. Schönau¹ vom 26. Februar 1524 ist immer wieder beachtet worden. Ob man seinen Verfasser, wie es im 18. Jahrhundert der schreibselige Heinrich Sautier tat², unter die Freiburger Philanthropen einreichte, ob man das Dokument im Zusammenhang des städtischen Stiftungswesens sah³ oder im Rahmen spätmittelalterlicher Religiosität⁴ – das Testament bleibt ein

* Die Vollendung dieser Studie ist durch mancherlei widrige Umstände, gesundheitliche und berufliche, um viele Jahre verzögert worden. Der damalige erste Entwurf sollte Wolfgang Müller, dem Leiter des Alemannischen Instituts und des Universitätsarchivs in Freiburg i. Br., zugeeignet werden.

Diese Widmung sei jetzt wiederholt. Zugleich aber möchte ich meine Arbeit einem der besten Kenner der hier behandelten Probleme, Kaspar Elm, zueignen, auf dessen Anregung hin ich im Friedrich Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin über dieses Thema sprechen durfte. Den Zuhörern habe ich für wertvolle Diskussionsbeiträge zu danken.

¹ S. u. 139 ff.

² Heinrich Sautier, Die Philanthropen von Freyburg. Freiburg 1798, hier 72, unter der Überschrift (S. 58): Stiftungen zu Fortpflanzung der Religion und Frömmigkeit. Es wird nur § 18 erwähnt.

³ Anton Retzbach, Die Freiburger Armenpflege im 16. Jahrhundert, Zs. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde, 33, 1917, 107–158. — Ders. ebda. 34, 1918, Die Freiburger Armenpflege vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, 59–116, und 36, 1920, Die Freiburger Armenpflege von der Gründung der Stadt bis zum 16. Jahrhundert, 40–55. — Grundsätzlich zur Armenpflege und zum Stiftungswesen in Straßburg, Basel und Freiburg demnächst die Freiburger phil. Diss. von Thomas Fischer, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Darin wird der Rahmen, in den die wirtschaftlichen und sozialen Probleme, um die es sich hier handelt, gehören, abgesteckt. Ich gehe daher im folgenden nur sehr kurz auf diese Dinge ein. — Vgl. ferner: Erich Maschke und Jürgen Sydow, Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Veröff. der Komm. für Gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 41. Stuttgart 1967.

⁴ Elisabeth von Schönau, Ritter Hans von Schönau, Stifter und Mystiker, 1480–1527 (als Manuskript gedr. o. Jahr u. Ort) c. 1962. — Aus seiner Entstehungszeit heraus muß der Aufsatz von Peter P. Albert verstanden werden: Die reformatorische Bewegung zu Freiburg bis zum Jahre 1525, FDA, NF 19, 1919, hier bes. S. 19–24, in dem Hans v.

bedeutsames Zeugnis der Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte⁵. Daher soll hier sein vollständiger Text vorgelegt werden.

Auch die Humanismusforschung muß sich übrigens um Hans v. Schönau kümmern, so wenig er selber ein Humanist war. Aber Widmungen an ihn von repräsentativen Autoren der Zeit werfen einiges Licht auf seinen geistigen Standort, illustrieren zumindest die Einschätzung, die ihm, ob zurecht oder nicht, widerfuhr.

Die Zueignung Wimpfelings (um 1509) seiner Übersetzung eines Briefes des Giovanni Pico della Mirandola an seinen Neffen Francesco von 1492 „zu ermanen zu cristenlichem leben und zu lere der heiligen geschrift unangesehen ergernuz“ – so im Titel des Straßburger Druckes – habe ich in Kürze in der Ausgabe von Wimpfelings *Adolescentia*⁶ in dessen pädagogisches Gesamtwerk hineinzustellen versucht. Neuerdings ist Gerd Schulten⁷ wieder auf Gehalt und Rezeption des Briefes überhaupt und damit auf diese Widmung an Hans v. Schönau zu sprechen gekommen. Das Motiv, das Pico

Schönau wie sein gleichnamiger Vetter vom Standpunkt des Verfassers aus vom Verdacht zeitweiligen Sympathisierens mit Luther gereinigt werden soll. Wenn man die Tendenz abzieht, bleibt tatsächlich das Verdienst, ein Mißverständnis korrigiert zu haben. Wesentlicher ist noch, daß Alberts Suche nach möglichst „erdrückenden Tatsachenbeweisen“ etwa gegen *K. F. Vierordts* Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden I, Karlsruhe 1847, 118 f. . . ., auf die heute überholte Auffassung von Hans v. Schönau als Anhänger der Reformation vor allem zurückgeht, ihm Anlaß gegeben hat, auch auf die Anniversare der Reuerinnen, auf die wir, unter anderen Aspekten freilich, gleichfalls eingehen werden, hinzuweisen und aus ihnen zu zitieren. — Was *Albert Rosenkranz*, *Der Bundschuh I*. Heidelberg 1927, 330 und II., 134 f., über aktives Eingreifen des Hans v. Schönau zur Abwehr drohender Bauernunruhen dem Markgrafen Philipp v. Baden zur Hilfe am 4./5. Okt. 1513, berichtet, bezieht sich mit viel größerer Wahrscheinlichkeit auf den älteren Träger dieses Namens. Ich gehe nicht weiter auf die Sache ein.

⁵ Zum stadteschichtlichen Hintergrund: *Hermann Flamm*, *Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jhd.* Karlsruhe 1905, (= Volkswirtsch. Abhh. der Badischen Hochschulen VIII. Erg. Bd. 3). *Joseph Ehrler*, *Die rechtlichen und sozialen Grundlagen sowie die Verf.- und Verwaltungsorganisation der Stadt Freiburg.* (= Schriften des Ver.f. Socialpolitik 120, 3, 1905, 127–203. Jetzt: *Wolfgang Müller* (hrsg.), *Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum.* Bühl 1970, hier bes.: *Hans Thieme*, *Die Nüwen Statrechten und Statuten der löblichen Stadt Fryburg von 1520*, 96–109. — *Joseph Schlippe*, *Die drei großen Bettelordenskirchen in Freiburg*, 109–140, hier besonders 128–134 über die Barfüßerkirche, wo Hans von Schönau bestattet war. — *Wolfgang Müller*, *Mittelalterliche Formen kirchlichen Lebens am Freiburger Münster*, 141–181, bes. 148 ff. über Nebenbenefizien, Pfründstiftungen, Altäre, Wandlung der Frömmigkeitsvorstellungen. Zum Grundsätzlichen in der Erforschung von Testamenten, wenn auch zeitlich und räumlich anders orientiert: *Abasver v. Brandt*, *Mittelalterliche Bürgertestamente*, SB. Heidelberger Ak. d. Wiss. phil.-hist. Klasse 1973, 3.

⁶ *Jacobi Wimpfelingi Opera selecta I.* München 1965, unter Mitarbeit von *Franz Josef Wörstbrock*, 41–43; II, 1, 1970 unter Mitarbeit von *Dieter Mertens*, 19 f. u. Anm. 40.

⁷ *Gerd Schulten*, *Giovanni Picos Brief über das humanistisch-christliche Lebensideal und seine europäische Rezeption*, in: *Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 2. Kontinuität und Umbruch.* Stuttgart 1977, 7–49, hier 20 f.

hervorhebt: Fürsorge für die Armen als Vorbedingung der Gnade Gottes mochte der Ritter als seine eigne Devise ansehen. Indem Wimpfeling ihn dabei als eifrigen Leser des Geiler von Kaysersberg kennzeichnet, bezieht er ihn zugleich in den Kreis seiner Gesinnungsgenossen und Freunde ein⁸.

Die Dedikation eines Bandes mit Predigten Geilers⁹ durch Jakob Otter, den Betreuer des Geilerschen Nachlasses, gehört in denselben Rahmen.

Aber auch Erasmus wurde dem Ritter nahegebracht und zwar in einem Werk, das wiederum besonders zu ihm zu passen schien: *Enchiridion militis christiani*. Johannes Adelphus Muling hat es 1519 übersetzt und Hans von Schönau zugeeignet¹⁰.

Zwar wisse er wenig von ihm, schrieb er unterm 7. Dezember, „ye doch so ist das der rechten tugent krafft und eygenschafft, das auch die Platonischen lerer bekennen, das sy an sich zücht alles, das ir gemess ist und glychförmig und also auch wider von ir güst in güter menschen hertzen den glantz rechter erberkeit und frummkeit“. Eine Frucht dieser „Tugend“ sei auch sein, des „Statartzet zû Schaffhusen“ Zwillingswerk, geistlich eines, weltlich das andere, wie Jakob und Esau, nämlich das Buch vom christlichen Ritter und das Leben Friedrich Barbarossas. Vom Kaiser will er hier nicht weiter sprechen, den „waren rechten Ritter“ aber, „nit nach der Welt, sonder nach got“, verkörpert ihm Hans von Schönau: „Darumm das ich vernimm üch in rechter christenlicher geistlichkeit nach gottes und der apostel lere wunderbar zünemen und ein selig leben füren, darin üch got und diss werck wirt bestetigen . . . Bitt und beger es der meynung und

⁸ Vgl. *Opera selecta* wie Anm. 6· II, 1, 20.

⁹ ‚Der Seelen Paradies‘, Straßburg, Matthias Schurer, 22. Juni 1510. Das Vorwort Otters an Hans von Schönau, dem ‚sunderlich . . . disser schatz uberantwortet‘ werden soll, und mit ihm allen, ‚die da nderston . . . urloub zuo geben den weltlichen und geistlichen Dingen anzuhängen‘ ist vom 5. Juni. Die Predigten sind in der vorliegenden, von Geiler selbst korrigierten Fassung in der Hauptsache 1503, die letzte aber 1505 vor den Reuerinnen in Straßburg gehalten worden. Das Exemplar des Hans von Schönau, das einem Eintrag auf dem Titelblatt zufolge 1648 den Freiburger Franziskanern gehört haben muß, liegt heute in der Bibl. de la ville de Sélestat (Schlettstadt), Sign. K 458. Auf der Vorderseite des lederüberzogenen Holzeinbandes steht sowohl auf der oberen wie der unteren Hälfte (oben möglicherweise autograph) H v (unten Hans von) Schonow. Einige, meist resumierende, selten korrigierende Randnoten im Text.

¹⁰ Basel, Adam Petri, Marz 1520. Die Widmungsepistel fol. aa II^r—aa III^v vom 4. April 1519: Epistel dem edlen und vesten iuncker Hansen von Schönauw, Wonhaftig zu Fryburg by den Reuweren. . . Geben zu Schaffhusen uff sant Ambrosiustag des heiligen lerers . . . Ob H. v. Sch. damit auch zum Protektor des Buches werden sollte, laßt sich nicht sagen. Die Interpretation wurde dadurch kaum beeinflusst. Wie Muling dazu kam, den Ritter in die Nähe erasmischer Ideale zu rücken, wird aus dem Widmungstext ohnehin klar. Über Muling, dessen befriedigende Würdigung noch aussteht, s. Anm. 11.

mit dem früntlichen willen und hertzen anzünemen, als es geschicht in Hoffnung got dem herren vil lobs da durch zûbeweyßen, der teglich thût erwecken nüwe Daniel zû hilff und bystant, schyrm und schützung syner kirchen“. Unter solchen Aspekten wird der Ritter als ein Exempel der militia Christi dem Erasmus und seinem Übersetzer, dem Stadtarzt Muling, „gleichförmig“. Freilich nicht im Zeichen einer humanistischen „Sodalitas“, sondern in einer gemeinsamen Front spiritueller Reform: „So etlich gelert und geistlich menschen, die der schrift anhangen und Christo Jesu vor andern nach sollen folgen, als alle geistlichen, bischöff, priester, gewycht personen etc., das heilig folck, das gesalbet und usserwelt geschlecht und was mer der glychen ergytiger herlicher namen erdacht mögen werden, sich teglich früwen zû hören und damit genant werden, nit allein von der alten lere und schriftten, noch auch diser zyt gelerten und erfahren menschen underwysung in kein weg mögen bewegt werden, sonder die gar verwerfen und fliehen, die sie doch andern weren solten.«

Dieser Angriff auf den Klerus, ohne weiteres einfügbar in den vielfältigen Chor kritischer Stimmen der Zeit, hat höchstens durch die Klage über fehlendes Verständnis für „gelehrte und erfahrene Menschen“ der Gegenwart eine eigne Variante, zumal wenn zu ihnen der „neue Daniel“ Erasmus gehört. Die Geistlichkeit vernachlässigt also in exklusivem Hochmut ihr Lehramt im Volk: „Unterweisung . . . die sie doch anderen gewähren sollten“. Der Vorwurf erhält nun eine wiederum typische, sozialkritische Note. Sie führt zu den besonderen Motiven des Übersetzers Muling: Wenn die Geistlichen versagen, müssen die Laien in die Bresche springen. In diesem Sinne wirkt Hans von Schönau gerade aus seiner – übrigens sehr bewußten – Distanz heraus, in seiner heiligmäßigen Isolierung und Rückkehr ad fontes, zum „unerschöpflichen brunn aller tugent“, um es in Worten Mulings auszudrücken, als ein allgemein gültiges, dem Volk unmittelbar verständliches und verehrungswürdiges Beispiel. Mulings Unternehmen gilt auf literarischem Felde einem ähnlichen Zweck: „. . . werden die nit geachtet übel thûn, die dem folck geben zû lesen in gemeiner, tütscher, vätterlicher sprach, das zu irem heyl und nutz allein was geschriben, uff das, was sy das arm unwissend folck nit wöllen leren, irs geniess halb und eigen nutz, den sy besorgen darum abgan, wie die iuden von Christo, ja sprich ich, das es solchs durch sich selbs lerne und less, was im zu thûn ist oder nit“. Es sind Gedanken, wie sie seit einiger Zeit in der Luft lagen. Auch das Vorbild aller Übersetzer fehlt nicht: »Hab also in dem nachgefolgt sant Hiero-

nymo, der auch die heilig schrift den Menschen siner sprach in Dalmatisch hat vorgeschriben und ussgelegt, wiewol man leyder yetzo meynt, es sey ein schmach die heilig schrift lesen in gemeyner leyscher sprach von jedermann“. Dalmatisch? Charles Schmidt, der in seinem Kapitel über Muling die Stelle anführt, läßt das Wort weg¹¹. Streng genommen müßte Muling einer Tradition gefolgt sein, die Hieronymus die Schrift in einer Volkssprache verkünden ließ, so wie er selbst den Erasmus „tütscher nation kuntbar gemacht“ und ihn „uss dem latyn in tütsch sprach gekert“. Es sollte aber doch wohl nur die Parallele zum eignen Tun möglichst deutlich gezogen werden, das heißt auch Hieronymus' Übersetzung sollte als Dienst an der Laienwelt und an seinem Volk gelten.

Im folgenden spürt man deutlich den Einfluß des Erasmus, und zwar, gewiß nicht zufällig, seiner *Paraclesis ad lectorem pium*, die seit März des Jahres (1519) zum zweiten Mal in der Ausgabe des Neuen Testamentes vorlag¹².

Schließlich das *Enchiridion* selbst. Auf Erasmus' Vorrede „wider die, so die warheit nit wol lyden mögen“, wird der Ritter zuerst angesprochen¹³ und aufmerksam gemacht. Wieder das polemische Motiv! Doch bleibt es nicht dabei: „... in disem büch sind etwas newer gebot, nüwe underweysung und nüwe gesetz vorgeschriben denen, die warlich under Christo reysen. Nit daz solchs auch vor dem nyemant geschriben hab, sonder das es gar wenig der massen oder gestalt gethon und volbracht“¹⁴. Das Buch ließe sich in seinen ideengeschichtlichen Zusammenhang in stichwortartiger Kürze kaum trefender einordnen. Der Widmungsbrief an Hans von Schönau kommt aus der verbreiteten Gesinnung, für die Erasmus und die beginnende Reformation noch beisammen waren. Als Leo Jud das *Enchiridion* übersetzte, dachte er ähnlich. Charles Schmidt hat nun auf den Wandel hingewiesen, der gerade um 1519 in Muling vorgegangen sei: „On sait que Geiler s'était prononcé contre ces traductions; en voyant

¹¹ Charles Schmidt, *Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XVe et au commencement du XVIe siècle*, hier II. Paris 1879, 133 sqq.

¹² Vgl. z. B. ‚Vehementer enim ab istis dissentio, qui nolint ab idiotis legi divinas litteras in vulgi linguam transfusas, sive quasi Christus tam involuta docuerit, ut vix a pauculis theologis possint intelligi...‘ (Desiderius Roterodamus, ausgew. Werke, hrsg. Hajo Holborn. München 1933, *Paraclesis*, praef. S. 142, 10 ff.) mit: ‚Wiewol man leyder yetzo meynt, es sey ein schmach die heilig Schrift lesen in gemeyner leyscher sprach von jederman... Glycherwiss als ob Christus unser herr und meister so verwickelte verborgne dieffe und unverstentliche ding gelert hab, das sy allein ein wenig geleter lüt verstan sollent...‘ (Muling op. cit. aa III^v).

¹³ aa II^v.

¹⁴ aa III^v.

Adelphus s'éloigner sous ce rapport de notre prédicateur et rompre avec le passé, on ne sera pas surpris de le rencontrer parmi les premiers partisans de la Réformation“¹⁵. Unser Text „entfernt“ sich aber von der Vergangenheit nicht weiter, als es Erasmus im Enchiridion und den Praefationes zum Neuen Testament tat.

Doch geht es uns jetzt nicht um die unbestrittene und oft betonte Bedeutung gerade dieser erasmischen Schriften für die Reformation. Es geht um Mulings Übersetzung und ihren Zusammenhang mit Hans v. Schönau.

In seiner Suche nach einer Verkörperung des erasmischen christlichen Ritters hatte Muling einen Genossen in seinem Drucker Adam Petri. Beide artikulierten eine weit verbreitete Gesinnung. Petri nimmt im Vorwort an den Leser (Titelblatt, Rückseite) nicht allein die Polemik gegen die „subtilen doctores“ auf und stellt ihnen „sein“ Buch, „überflüssig vol heylsamer lere . . . wider die laster“, entgegen als „ungeblümpet und on farben“, d. h. ohne colores rhetorici. Er spricht am Ende, Einfachheit im Denken und Handeln zusammenfassend, wieder von „christenlicher geistlichkeit und ritterschaft“. Wer dazu kommen wolle auf „kurtzem und schlechtem weg“, solle das Büchlein gar nicht mehr aus der Hand legen. Im Gegensatz zu der ein Jahr später (1521) erschienenen Übertragung des Enchiridion durch Leo Jud (Curio, Basel), die gleichfalls Mulings Widmung enthält, bringt Petris Ausgabe vier die Gestalt des christlichen Ritters illustrierende Holzschnitte. Künstlerisch ist an ihnen, so weit ich urteilen kann, nichts. Aber da durch Muling und Petri nun einmal Hans von Schönaus Gestalt so eng mit dem erasmischen Ritter verknüpft worden war, sind sie als popularisierende Aussage über den miles christianus hier nicht gleichgültig. Sie umfassen jeweils eine halbe Seite. Der Ritter wird stehend, einmal gehend, stets ohne Pferd, dargestellt. Auf seinen Locken – er ist geharnischt, aber ohne Helm – sieht man statt dessen ein kleines Kreuz – eine allegorische, keine reale Figur also. Im ersten Holzschnitt, gleich hinter dem Register, steht er, das Schwert in der Hand, zwischen dem gehörnten und geflügelten Teufel, der ihm seine höllischen Versuchungen, offenbar mit einem Blasebalg ins Ohr blasen will, und einer Engelsingestalt. Sie schreitet von rechts her, in langem Gewand auf ihn zu, ein Stundenglas, über dem aber ein Crucifix angebracht ist, in der linken Hand. Mit der rechten deutet sie auf das Glas. Geharnischter Ritter, gehörnter Teufel, Stundenglas

¹⁵ Op. cit. (Anm. 11), 136. ‚Partisan de la Réformation‘ wurde er damit noch nicht.

– man könnte versucht sein, trotz aller erheblichen Unterschiede an Dürers „Ritter, Tod und Teufel“ zu denken. Näher liegt aber, formal jedenfalls, d. h. der Anordnung der Figuren nach, offenbar^{15a} die Tradition des Herkules am Scheidewege. Ein zweites Motiv (fol. 16^r): wieder der geharnischte Ritter, diesmal sein Schwert, dessen Spitze ein Herz (sein eigenes?) durchbohrt (Überwindung der fleischlichen Begierde, indem er sein Herz der Wahrheit öffnet?), senkrecht nach oben haltend. In der linken hält er ein Buch. De facto verweist diese Zusammenstellung, wenn auch kaum beabsichtigt, auf das Wort *Enchiridion* in seiner Doppeldeutigkeit als Waffe und Handbuch. Rechts und links vom Ritter eine Frauengestalt, die eine mit Lorbeerkrantz, die andere offenbar mit einem Sack voll Geld, wieder die beiden Wege zur Tugend und zum Laster. Ein andermal (fol. 44^r) ist der Ritter offenbar einen Burgweg heruntergeschritten, die Burg im Hintergrund auf der Höhe, zwei ihn verspottende männliche Figuren hat er schräg hinter sich. Er achtet nicht auf sie. Sein Weg führt aus der Welt heraus, er wendet sich von ihr ab. Das paßt zu den Versen, die das Buch zu Anfang (a6^v) über sich selbst zum besten gegeben hat: „Ich acht nit lobs noch scheltwort gross des lychten fo(l)cks on alle moss. . .“. Anderes mag beiseite bleiben, eine vollständige Analyse gehört nicht hierher.

Es gibt auch ein Portrait des Hans von Schönau (Brustbild), allerdings nur in späterer Kopie erhalten. Es hängt mit Bildern anderer „Stifter“ bis hin zu Heinrich Sautier (1808) in einem Versammlungsraum der „Allgemeinen Stiftungsverwaltung“ in Freiburg (Karlstraße 18). Da ist nun freilich alles Ritterliche abgetan. Der verhärmte Asket im Mönchsgewand, das er zu seinen Übungen anlegte, dem die Mühen der Exercitien oder die Zeichen der Krankheit im Gesicht stehen, ist mit dem Knochenmann Tod allein. Der faßt ihn von rückwärts mit der linken an der Schulter, die rechte, die eine Sanduhr in rotem Gehäuse trägt, streckt er, Handinneres nach oben, ins Leere.

^{15a} Hier kam mir mein Freiburger Kollege *Heinfried Wischermann* mit seiner ikonographischen Detailkenntnis freundlich zu Hilfe. Er verwies mich auf einen Einblattholzschnitt (von ca. 1470) der Wiener Nationalbibliothek, wo der ‚Frei Wille‘ zwischen Engel und Teufel in einer vergleichbaren Weise dargestellt ist. — Im übrigen zur Deutung des christlichen Streiters und seiner Waffen: *Andreas Wang*, *Der miles christianus im 16. und 17. Jahrhundert und seine mittelalterliche Tradition*. In: *Mikrokosmos, Beitr. z. Literaturwissenschaft und Bedeutungsforschung*. W. Harms (hrsg.), 1. Frankfurt/M. 1975. Hier bes. das Stehen des Ritters (60), der Blasebalg des Teufels (146), das Schwert (82–100). Das Kreuz auf den Locken findet sich dort nicht belegt, es scheint, (so auch Wischermann) eine Erfindung des Illustrators zu sein. Offenbar ersetzt es als ein noch wirksamerer Schutz den ‚Helm des Heiles‘ (vgl. *Wang*, 76).

BRVODER HANS, DV MVOST VON/HINNEN. WER FVR DICH LIT/WIRSTV WOL INNEN steht drüber. In kleineren Lettern wird weiter unten angemerkt, er stehe im 31. Jahr, Anno 1511. An den Ritter erinnert nur noch das Wappenschild. Der Juncker hört den Tod, er sieht ihn aber nicht, auch nicht das Stundenglas. Seine auf sich selbst weisende Hand läßt wohl denken, daß ein innerlicher Vorgang dargestellt werden soll. Ob die weit geöffneten, auseinanderliegenden Augen irgend etwas sehen oder suchen, ist ungewiß. Kann ein solcher Mann ein miles Christianus im erasmischen Sinne gewesen sein? Das Portrait – es kann nicht ohne Genehmigung des Abgebildeten verfertigt worden sein – spricht eher gegen die Lebensregeln des Enchiridion, die vor übertriebener Kasteiung warnen^{15b}. Aber verlassen wir uns nicht allein auf solche Eindrücke. Die Frage nach der „geistlichen Ritterschaft“ des Hans v. Schönau ist nicht ganz leicht zu beantworten.

Ehe man es, soweit möglich, versucht, sollte man sich überdies daran erinnern, daß auch andere Glieder seiner Familie¹⁶ oder Verwandtschaft vom religiösen Geschehen der Zeit intensiv berührt worden sind: Hans von Schönau's Mutter war eine Utenheimerin; ihr Bruder Christoph, der Freund Wimpfelings, wurde am 1. Dezember 1502 zum Bischof von Basel gewählt, am 2. Mai des nächsten Jahres geweiht¹⁷. Vorher hatte er, wie bekannt ist, geplant, zusammen mit Wimpfeling, der ihm aber dennoch zur Annahme der neuen Würde zuredete, ein Leben in asketischer Zurückgezogenheit zu führen, so wie es der Neffe, der von dem Vorhaben gehört haben wird und vielleicht davon beeindruckt war, seit 1503 bei den Freiburger Reuerinnen auf seine Weise verwirklichen sollte.

Mit Reformgedanken ist Christoph seit 1495 in erhöhtem Maße

^{15b} Dagegen handelt es sich in der Abbildung im Schweizer Arch. f. Heraldik, (1925), Nr. 2, Beilage, um den älteren Vetter Hans und zudem um einen Schildhalter, nicht um ein Portrait. Die Kenntnis der Abbildung danke ich einem frdl. Hinweis von B. Schweineköper.

¹⁶ Über das Geschlecht derer von Schönau vgl. Werner H. Frese, Die Herren von Schönau, ein Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Adels (= Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte XXVI, Freiburg/München, 1975). — Walter Merz, Die mittelalterlichen Burgen und Wehranlagen des Kantons Aargau III, 110. — Eberhard Frhr. v. Schönau-Wehr, Die Chronik der Freiherrn von und zu Schönau I–IV (masch.schr.) Fr. Privatarchiv v. Schönau-Wehr, hier Bd. IV. — Frieda Maria Huggenberg, Die Herren von Schönau und die Hüus, Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees und seiner Umgebung 75, 1957, 81–116.

¹⁷ Helvetia sacra (Albert Bruckner hrsg.) Abt. I, Bd. I. Bern 1972, 199. — Rudolf Wackernagel, Humanismus und Reformation in Basel. Basel 1924, 87 ff. Zeitgenössische Charakteristik Christophs: Nikolaus Briefer, Chronik (s. u. Anm. 23), 430. — Erasmus: Allen, Op. epist. Nr. 412 s. u. 104.

beschäftigt: im Auftrag des Abtes von Cluny sollte er damals das St. Albanskloster in Basel reformieren. Nur ein Detail in dieser Angelegenheit braucht uns hier zu kümmern. Christophs Freund Johannes Raulin^{17a}, der aus einer sehr angesehenen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Stellung als Pariser Universitätslehrer ausgebrochen und Cluniacensermönch geworden war, hatte im Sinne klösterlicher Reform „in publico conventu Cluniacensium ordinis“ eine Rede gehalten. Sie wurde 1498 von Johannes Bergman de Olpe, dem berühmten Basler Drucker, publiziert¹⁸. Eine Vorrede aber zu dieser Ansprache Raulins schrieb Sebastian Brant und widmete sie Christoph von Utenheim. Begeistert pries er darin den Umbruch und Neuanfang in Raulins Leben und berührte damit verwandte Saiten bei Christoph: „... laudare magis mortuos quam viventes inceptit, inde ut mortuus et mortis fieret discipulus“ (fol. 9a^r). In der Bibliothek des Klosters Adelhausen war, bald nachher in eine Sammlung verwandter handschriftlicher Texte eingebunden (B 1, 107, s. Anm.¹⁸), ein Exemplar der Schrift vorhanden, auch für Hans von Schönau also leicht greifbar.

Junker Hansens ältester Bruder – oder sein Vetter – Heinrich¹⁹, Doktor des geistlichen Rechtes, 1502/09 Propst und Chorherr zu

17a Jean Raulin 1443–1514. Er war Pariser theol. Doktor 1479; 1481 Leiter des Collège de Navarre, geht vor der Jahrhundertwende nach Cluny, und ist seither mit der Reform des Ordens beschäftigt. Bezeichnend für seinen reformatorischen Eifer, daß er einige Kollegen mitreißt, ihm zu folgen. Als Autor hatte er mit der Kommentierung einer logischen Schrift des Aristoteles angefangen (1500 erschienen), es folgen Briefe und lat. Predigten; Sammelausgaben erst postum, Paris 1520 und 1542; Ed. générale Anvers 1612. Seinem bedeutenden Landsmann Lefèvre d'Étaples erschien er als einer der verehrungswürdigen („colebam mirifice . . .“) und beispielgebenden religiösen Reformer der Zeit (vgl. *Eugene F. Rice jr.*, *The prefatory Epistles of Jacques Lefèvre d'Étaples*. New York/London 1972, ep. 45 vom 1. XI. 1505, 141).

18 *Collacio habita in publico conventu Cluniacensium ordinis sancti Benedicti per prestantissimum sacre pagine professorem magistrum Joannem Raulin parisiensem Nunc vero professum monachum eiusdem monasterii de perfecta religionis plantatione incremento et instauratione* Basel Joannes Bergman de Olpe, 22. VI. 1498 (fol. 9a^r–21a^v, mod. Follierung).

19 Heinrich fehlt in den Stammtafeln bei Merz und bei Frese, der sich genealogisch an Merz orientiert. — *Gustav C Knod*, *Deutsche Studenten in Bologna 1289–1562*. Berlin 1899, 502 sieht in ihm den Sohn Jakobs V. Hürus und der Margarita Kunigunde von Rinach, also einen Vetter — im modernen Sinne des Wortes — von Hans. So auch *Helvetia sacra* I, 241. Nach Eberhard von Schonau-Wehr (Anm. 16) wäre er der älteste Bruder Hans ‚des Jungen‘ gewesen. Ebenso, vermutlich ihm folgend, Elisabeth v. Schönau, s. o. Anm. 4. Außerhelidische Abstammung vermutet dagegen L. Neuhaus (Porrentruy, *Archives de l'ancien évêché de Bale*) aufgrund der Beobachtung, daß in den Akten stets ‚von‘ vor seinem Namen fehlt: Heinrich Schönau oder Schönauer (briefl. Mitt.). Das Argument wiegt um so schwerer, als damit das Schweigen des Hans v. Sch. und der Reuerinnen über den ‚Bruder‘ eine Erklärung fände. Daß das Basler Domstiftsanniversar (Anm. 52) vom dominus Henricus de Schönou spricht, scheint mir demgegenüber kaum ins Gewicht zu fallen, eher wohl das ‚von‘ in Anm. 20 (Basler Ratsmandat). Die Sache bedarf endgültiger Klärung.

St. Martin in Rheinfelden, wurde Christophs Generalvikar in spiritibus. Im Gefolge seines bischöflichen Herrn geriet er in die Krise der Basler Reformation hinein. Am 27. Februar 1524, also fast am selben Tag, an dem Hans sein Testament abschloß, erging ein Ratsmandat, das ihn in vorderster Linie betraf, weil er die von der Obrigkeit erlaubte Disputation des Guillaume Farel in der Universität habe verhindern wollen²⁰. (Derartige Streitigkeiten waren nichts Ungeöhnliches. Mit Oekolampad hatte sich im Vorjahr dasselbe abgespielt.) Im übrigen hat es Heinrich an Erwerbssinn nicht gefehlt. „Diser hat vil pfründen gehäbt und zinns und zehenden, so er selber erkhaufft hat und ist vast reich gesein“ vermerkt eine durchaus auf altgläubiger Seite stehende anonyme Basler Chronik²¹ zu seinem Tod am 19. Juni 1525.

Als die Stadt an alle Domherren mit dem Ersuchen herantrat, ihr Vermögen anzugeben, war er diesem Verlangen offensichtlich zögernd und unvollständig nachgekommen. Wer den etwas gereizten Unterton, der in der formellen Höflichkeit seiner Antwort²² mitschwingt, nur auf seinen schlechten Gesundheitszustand zurückführen will, wird dennoch aus der Bemerkung des vorhin erwähnten Anonymus „und halff in nit das testament das er vor dem rechten gemacht hat!“ nämlich dagegen, daß die Gerichtspersonen des Rates nach seinem Tod sich in seinem Hof offenbar benahmen wie in einer eroberten Festung, den Schluß ziehen müssen, daß sein Verhältnis zur städtischen Obrigkeit sehr gespannt war.

Daß die Basler Domgeistlichkeit jedenfalls noch kurz vor den Ereignissen der Jahre 1523/25 „in irem höchsten gewesen und mehr gehept an rechtung, zinsen, nützen und gefellen dann vor zu keinen Zitten“ stellt ganz allgemein Niklaus Brieffer in seiner Chronik der Basler Bischöfe fest²³.

So hat Heinrich von Schönau an der typischen Entwicklung der kirchlichen Dinge in seiner Umgebung entschieden Anteil. Vom Geist des *Enchiridion militis christiani* aber, das kurz nach Christophs

²⁰ Emil Durr (hrsg.), Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534 I, Basel 1921, nr. 195, S. 95–105. „Haynrich von Schönaw“ S. 97, Z. 19. — Basler Chroniken, hrsg. von der Historischen (von II an: Historischen und Antiquarischen) Gesellschaft in Basel I (Wilh. Vischer und Alfred Stern). Leipzig 1872, 42–44, bes. 44, Z. 35.

²¹ Basler Chroniken VII, 1915 (Aug. Bernoulli), 292 und Anm. 3, dazu Einleitung, 239–244.

²² Emil Dürr, Aktensammlung, 477 f., nr. 501 i. — Vgl. auch den Protest des Heinrich Rudolf v. Schönau an den Basler Rat (UB der Stadt Basel X nr. 39).

²³ Basler Chron. VII: Des Dekans Nikolaus Brieffer Chronik der Basler Bischöfe, 431.

von Utenheim Amtsantritt zuerst in Antwerpen erschienen war und auf den Bischof, wie Erasmus selbst bezeugt²⁴, schon vor der heimischen, Basler Ausgabe von 1518 großen Eindruck gemacht hat, legt der Generalvikar offenbar kein Zeugnis ab.

Nun kommt man anderseits dem Wesen des Hans von Schönau nicht durch eine einfache Kontrastierung bei: hier der Weltgeistliche, dort der spirituelle miles Christianus. Vielleicht ebnet den Zugang zu ihm eine Handschrift²⁵ – die freilich wiederum alles andere ist als erasmisch. Sie ist aus dem Besitz der Nonnen von Adelhausen, zu denen die Familie von Schönau auch Beziehungen hatte²⁶, ob unmittelbar oder über die Reuerinnen, an Hans von Schönau gekommen.

Der Codex führt insofern nahe an die Person des Junkers heran, als zweifellos ihm die Bereicherung des Sammelbandes um zwei Stücke zu danken ist: durch einen Sterbespiegel, der an seinem Ende von derselben Hand, die den gesamten Text geschrieben hat, den Namen „J(unker). H. v. Schönaw“ enthält (fol. 143^r). Und dann, von der *Ars moriendi* durch zwei leere Blätter getrennt, von einem anderen Schreiber das „Buchlin Bruder Egidii mit vil guter lere“. Neben diesem Titel steht, mit gleicher Tinte und einer Hand, die der des Textes sehr ähnlich ist (fol. 146^r): H v Schönaw.²⁷ Ein Vergleich mit einem notariell beglaubigten Autograph des Ritters, das ich beigebe, scheint mir zu zeigen, daß die erste der beiden Eintragungen im Manuskript gewiß nicht, die zweite aber möglicherweise autograph

²⁴ Juni 1516, vgl. oben Anm. 17.

²⁵ Fr. Stadtarch. B 1 (H) 163, Sammelhs. 15./16. Jhdt. Pap. — Einbd. Pappe mit Pgt. überzogen. 174 Bl., einige leer. 112 X 158.

²⁶ Bibliothekarische Beziehung der beiden Klöster: ein Übergang von Hss. von Adelhausen zu den Reuerinnen war nichts Singuläres. Vgl. etwa das Schicksal der Hs. St. Peter pap. 43 (Hugo de S. Victore; Priv. für den Predigerorden) mit Schriftheimat Adelhausen 1466/69. Sie kam von dort zunächst an die Reuerinnen. Katal. der Hss. der Badischen LB in Karlsruhe X (*Klaus Niebler* hrsg.), Die Hss. von St. Peter im Schwarzwald I. Wiesbaden 1969, 62. — Beziehungen v. Schönau — Adelhausen: Der Reformator mehrerer Nonnenklöster (s. u.) Johannes Meyer, der 1485 zu Adelhausen starb, hat die Namen von zwei Frauen von Schönau in seinen „uszug von dem buch des lebens der seligen ersten swestern des closters unserer frowen de annunciacione . . .“ (d. h. Adelhausens) eingetragen: Hedewigis (fol. 54^r — ich halte mich an die alte Foliierung) und Medthildis. Es handelt sich um einen Sammelband (Fr. Stadtarchiv B 1 (H) 107), innerhalb dessen der „uszug“ als ursprünglich selbständiger Codex anzusehen ist. Vgl. auch die Edition von *J. König*, FDA 13, 1880. Die Vereinigung mit den anderen Texten der Hs. 107 muß aber schon früh erfolgt sein. Es können wohl alle Adelhäuser Hss., die um 1500 vorhanden waren, zur geistigen Anschauungswelt des Hans v. Schönau grundsätzlich gerechnet werden, wenn auch natürlich ganz offen bleiben muß, in welchem Umfang. — Johannes Meyer: über ihn noch immer lesenswert: *Peter Albert*, ZGO NF 13, 1898, (hier bes. 292); „Buch der Reformacio Predigerordens“, ed. *Ben. Maria Reichert* in: Quellen u. Forsch. zur Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland. II. 1909. — *Engelbert Krebs*, Verf. Lexikon 3. 1943, 380—382.

ist. Jedenfalls ist Hans von Schönau als Eigentümer und, besonders im Falle des Sterbespiegels, als Auftraggeber jedesmal eingeschrieben. Das spräche also für sein besonderes Interesse an beiden Stücken. Während die Texte, die vorhergehen – wir müssen noch kurz auf sie zurückkommen – unverkennbar dominikanisch sind, gehört der Sterbespiegel nicht in diesen speziellen Zusammenhang und vollends Aegidius führt in die franziskanische Tradition, mit der sich Hans von Schönau allerdings verbunden fühlte. Nach der Klassifizierung von Rainer Rudolf, *Ars moriendi* (Köln–Graz 1957, S. 79), fügt sich der Sterbespiegel in die Gruppe, die er mit dem Stichwort „Gang des Todes“, gekennzeichnet und vor allem im Fränkischen und Baierschen lokalisiert hat.

Im anderen Fall handelt es sich um eine deutsche Version der *Dicta Aegidii* († 1262), eines der ersten Jünger des Franciscus also. Und zwar um eine abkürzende Übersetzung, deren Text – oder verfuhr schon die Vorlage so? –, von vielen Auslassungen abgesehen, mitunter ein wenig gewaltsam zusammenrafft, Anspielungen, die nicht ohne weiteres aus dem ursprünglichen Zusammenhang übertragbar sind, wie die Wasser des Tiber oder die Rüstung des Roland, einfach streicht, überhaupt farbloser wirkt als die originale Version. Die Kapitelüberschriften sind häufig geändert.

Dem Aegidius folgen noch, von gleicher Hand geschrieben, ein paar kleinere Stücke: „Etlich spruch von trubseligkeyten“ (168r) mit dem Beginn: „Es waren uff ein zyt sechs lerer versamlet und

²⁷ *Dicta Aegidii*: *Gisbert Menge*, Der selige Aegidius von Assisi. Sein Leben und seine Sprüche. Paderborn 1906. — *Dicta B. Aegidii Assis. Secundum codd. mss. emendata et denuo edita a PP. Collegii S. Bonaventurae Ad Claras Aquas (Quaracchi)* 1905 und *Quaracchi-Firenze 1939*. — Zur geistigen Einordnung des Aegidius: *Kurt Ruh*, Zur Grundlegung einer Geschichte der franziskanischen Mystik in: *Altdeutsche und Altniederländische Mystik*, hrsg. Kurt Ruh, Darmstadt, Wiss. Buchges., Wege der Forschung XXIII. 1964. — *Ders.* Franziskanisches Schrifttum im deutschen Mittelalter I. Texte. München 1965 = Münchner Texte und Untersuchungen zur deutschen Lit. des Mittelalters 11, hier bes. 207–209. — Die deutschen Hss. der Bayerischen Staatsbibl. München, (*Karin Schneider* hrsg.), Wiesbaden 1973, hier 116 f. cgm. 381, fol. 201^r–239^r, Aegidius v. Assisi, Goldene Worte. — Die Version von cgm. unterscheidet sich sprachlich von der Freiburger Hs. auch abgesehen davon, daß diese nur eine Abkürzung und Auswahl bietet. Aufgrund welcher Vorlage, müßte eigens untersucht werden. Hier nur ein Beleg:

Ruh, MTU S. 207 aus cgm 381:
Egidius sprach: ‚Pruder, der grad der pescheuligkeit wirt mir gesehen: ein feür, salbung, vberschwang, peschauung, geschmack, rue, glory.‘

B 1 (H) 163 Stadtarch. Freiburg, fol. 165 f.:
‚mich bedunct‘, sprach B. Egidius, ‚das die stapfen der waren contemplierung oder betrachtungen seyen feur, salb, verzuckung, ufferhebung des gemiets, rug, glori.‘

fragten einander, was sie von gott seyten“ (Expl.: „... die marter und das liden, die Christus Jesus unser Herr fur uns gelitten hett“ (170^r).

Zum Abschluß (170^r): „Sant Bernhart spricht das der mensch uberkempft sex nutz von dem das er mit andacht und uffmerkung verbringt im gebet die gotlichen zit . . . darumb billichen uss dem rechten urteil gottes stirbt mit dem tod der toren ein stum und onwert ein yeder, der do sumlich wirt syn in den gotlichen emptern.“

Der ganze erste Teil der Handschrift aber, der also geschrieben war – wieder von einer Hand (des 15. Jhdts.) –, ehe der Codex Hans von Schönaus Eigentum wurde, enthält Dominikanisches. Zunächst vier Predigten Taulers²⁸, dann nach einer Reihe von Anweisungen zur inneren Einkehr, in denen das schauende Leben, die Betrachtung, das Auffliegen in die Kontemplation, der Wortschatz populärer Mystik also, eine Rolle spielt, wiederum Predigten, und zwar des Elsässischen Dominikaners Thomas von Lampertsheim, des „Vaters Thomas“²⁹.

²⁸ Der Tauler-Forschung sind sie bekannt (vgl. *E. Fulthaus* OP. (hrsg.), Johannes Tauler, Ein deutscher Mystiker, Gedenkschrift zum 600. Todestag, Essen 1961, 447 mit älterer Lit.). Uns berührt hier aber nur die geistige Anschauungswelt des Hans v. Schönau. In ihr spielt diese Handschrift, man wird das im Blick auf die beiden Texte, deren Eintragung er veranlaßt hat, sagen dürfen, eine besondere Rolle. Ich gebe daher auch das Incipit und Explicit der vier Predigten mit einiger Ausführlichkeit aus dem Ms. und verweise nur zur Orientierung auf Johannes Tauler, Predigten (hrsg. *Georg Hofmann*, Freiburg 1961) nr. 29, Fest der Hl. Dreifaltigkeit II: Quod scimus, loquimur. — nr. 38, vierter Sonntag nach Dreifaltigkeit: Estote misericordes. — nr. 39, zweite Auslegung desselben Textes. — nr. 40, fünfter Sonntag nach Dreifaltigkeit: carissimi, estote unanimes in oratione. — 1. Hs. 163 fol. 2^r: hoc quod scimus loquimur et quod vidimus, hoc testamur et nostrum testamentum non recepistis et cetera. Unser herr sprach, das wir wissent, das sprechen wir . . . (vgl. Joh. 3, 11) fol. 8^v: . . . des helff uns die heilige drivalteikeit Amen.

2 fol. 8^r: Ein gutte bredig wie der mensch barmhertzig sol sin als unser hymelscher vatter barmherzig ist. «Sanctus lucas schribet in dem ewangelio, das vnserr herr sprach zu sinen Jungern, Sint barmhertzig, als uwer hymelscher vatter erbarmhertzig (!) ist . . . (Vgl. Luc. 6, 36)

fol. 16^r: . . . daz wir nü also uns (corr. ex: und) müssen keren, daz uns die volle vnd uberflussig moss wer daz helfff vns got Amen.

3 fol. 16^v: dise bredig seit, wie wir barmhertzig sollent sin. Man liset in diesssem ewangelium, das vnserr herr sprach: sint barmhertzig, Als uwer vatter barmhertzig ist, vergeben, das uch werd vergeben . . . (Vgl. Luc. 6, 36)

fol. 24^r: . . . daz wir die moss erfolgen müssen alle sament Amen.

4 fol. 24^r: karissime estote vnanimes in oracione Sant peters epistel. «Man liset in der epistlen von (24^v) dem sunntag das Sant peter sprach: aller liebsten sint ein müttig In dem gebet . . .

fol. 33^r: das man in der worheit eins mit got wirt, das vns dys alles geschee, das helff vns got amen. (Vgl. I Petr. 3, 8).

²⁹ Anweisungen: fol. 33^r–46^r, darunter auch zu einem ‚reht und fruch(t)barlich schouwen (den) leben‘ fol. 33^v, fol. 37^r, zur ‚beschewlichkeit‘ fol 40^r; ferner: 12 Zeichen — nur 11 sind aber aufgeführt — ‚uss der ir mercken mögen, ob ir rehte swesterliche lieb haben‘ (41^v ff.) —

Von ihm ist, hinter erneuten „guten nützlichen Lehren“, auch ein Brief an seine Schwester im Kloster Engelpört³⁰ eingetragen. Darauf folgt ein anderes, nicht mehr nur dominikanisches, sondern speziell auf den Adelhauser Konvent bezügliches Element: nämlich kurze Nachrichten von einzelnen Klosterfrauen. Hier wird erwartungsgemäß angeknüpft an die Chronik der Anna von Munzingen³¹, doch enthält diese immerhin 17 Namen, die in der Handschrift des Hans von Schönau nicht enthalten sind. Umgekehrt bringt sie 19, die in der Chronik fehlen, die sich aber in den auf alter Vorlage beruhenden Aufzeichnungen von Gregor Baumeister wieder finden³². Außerdem hat die Handschrift vieles aus der Zusammenstellung von Johannes Meyer³³ übernommen, der wiederum Anna von Munzingens Werk kannte und – freilich im einzelnen verändernd – benützte. In solchen Fällen schließt sich Hans von Schönau's Handschrift in der Regel an Anna von Munzingen an. Man könnte im einzelnen, die wertvollen Beobachtungen fortführend, die schon Walter Blank³⁴, wenn auch nicht gerade über die Hs. 163 des Freiburger Stadtarchivs, angestellt hat, noch mancherlei bemerken, zumal zur unterschiedlichen Formulierung und Sprache bei Meyer. Doch kommt es hier nur auf die Lektüre des Hans von Schönau an, also darauf, daß er einen Codex besaß, der tief in die dominikanische, speziell Adelhauser Tradition

Vater Thomas: Thomas von Lampertsheim, Lampertius, Lamparten u. ä., Dominikaner aus Gebwiler, 1482 Prior, 1483 ff. als Reformierender innerhalb seines Ordens tätig, bis etwa 1501; auch ‚bichtvater zu der steigen‘, d. h. Obersteigen im Unterelsaß; vgl. *Hans Hornung*, Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, hrsg. Karl Langosch, hier IV, Berlin 1953 und V, 1955, Sp. 464 bzw. 1088, mit Hinweis auf ältere Lit., bes. Qu. u. Forsch. zur Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland 7 (1912), 10 (1914), 24 (1928) passim. Hornung stützt sich auf Berliner Hss. — Vgl. auch *Otto Herding-Dieter Mertens* (hrsg.), Jakob Wimpfeling/Beatus Rhenanus. Das Leben des Joh. Geiler v. Kaysersberg, München 1970, 40 f und 58 f.

³⁰ Engelpört, Dominikanerinnenkloster in Gebwiler, 1465 reformiert. Vgl. *Médard Barth*, Handbuch der Elsässischen Kirchen im Mittelalter. Strasbourg 1960 ff. hier col. 416 ff. — Der Brief: fol. 69^v–73^v.

³¹ Fol. 74^r–109^r. Sie stammt aus dem Jahr 1318.

³² Gregor Baumeister: (1717–1772), Oconom, Archivar und nachher Prior des Kl. St. Peter im Schwarzwald, vgl. *P. Lindner* in FDA 20, 1889, 103–106, mit Überblick über einschlägige Mss. im GLA und in der Sem. Bibl. zu St. Peter. — Was uns hier kümmert, ist die Hs. B 1 (H) 110 im Freiburger Stadtarchiv. Gestützt auf die Abschrift eines ‚alten Manuscripti, das verlohren gegangen seyn‘ und von der Hand einer Nonne des sog. ‚Neuen Klosters zu Fryburg‘ stammen sollte, hat er eine ‚Lebensbeschreibung etlicher Schwester(n) zu Adelhausen ord. S. Dominic, bezogen aus dem Buch des Lebens besagten Closters‘ zusammengestellt. Unsere Hs. 163 steht also, soweit sie auf die Adelhäuser Klostergeschichte Bezug nimmt, zwischen Anna von Munzingen und Gregor Baumeister.

³³ Zu Meyer vgl. Anm. 26.

³⁴ *Walter Blank*, Die Nonnenviten des 14. Jahrhunderts. Eine Studie zur hagiographischen Literatur des Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der Visionen und ihrer Lichtphänomene (phil. Diss.) Freiburg i. Br. 1962.

hineinführt und zugleich, was nicht verwundert, mit dem Elsaß zu tun hat. Ferner, daß er ihn ergänzt hat um Themen, die über diesen Bereich hinausgehen – teils um allgemeine, keinem Orden speziell zugehörige, teils um franziskanische Elemente. Doch halten sie sich völlig im Rahmen der mystischen oder moralisierenden spätmittelalterlichen Devotion. Weder klingt Humanistisches an, noch finden sich Namen von Kirchenvätern, die auch eine Brücke zu humanistischer Frömmigkeit hätten schlagen können.

Die Handschrift, von der wir sprachen, gehört also in die umfangreiche Schreibttätigkeit der oberrheinischen Dominikanerinnen in ihrer Reformzeit. Wer sich nun um das Verständnis dieser Reform, die besonders mit dem Namen Meyers verknüpft ist, bemüht, wird ihren Niederschlag nicht nur in geistlichen Handschriften suchen. Es gilt vielmehr die ohnehin methodisch oft mißliche Grenze zwischen „Handschriften“ und „Archivalien“ zu überschreiten: Auch die Erneuerung der Urbare und ihnen verwandter Bücher, denen wir gleich begegnen, ist konsequenterweise vom Reformeifer angeregt worden: Wenn es zu den zentralen religiösen Pflichten der Klöster gehörte, den Willen der Stifter zu erfüllen, dann mußte es im selben Grade wie auf Fürbitte und pünktliches Messe-Lesen auch auf die exakte Verwaltung der von ihnen vermachten Gefälle ankommen. Durchaus nicht zufällig war, übrigens schon vor der eigentlichen „Reform“zeit, Anna von Munzingen sowohl Geschichtsschreiberin frommer Nonnen wie Kompilatorin eines Urbars gewesen. Das Rechnerische und das Mystische, das Asketische und die Haushaltsführung, Elemente, die sich erst im Wachrütteln des Gewissens³⁵ und nicht in naiver Selbstverständlichkeit im Sinne der Maria-Martha-Analogie einander zuordnen ließen, spielen im Vermächtnis des Hans von Schönau eine individuell zugespitzte und dennoch typische Rolle; im Vermächtnis insgesamt, nicht allein im Testament. Dieses ist vielmehr in eine ziemlich umfangliche Nachbarschaft hineinzustellen. Die Edition ist somit einzuordnen in eine quellenkundliche Untersuchung. Schon dieser Sachverhalt, das Ausmaß von Schriftlichkeit

³⁵ „Gewissen“: vgl. unten das Anniversar der Reuerinnen von 1513, von uns A 2 genannt. fol 1: Item so durch versumlichkeit unnsrer vordern, oder auch vnsser, als wir beförchten, vil almussen und andern guttäten, die vns zu vff ennthaltung des lebens oder zu andern notthafftig bruchung dess Conventzs vnd vnnsrer kyrden gebrechen buwen besserung merung vnd handthabung geben syndt, auch vil der sellen guttatern, die Ir miltt almussen also hond mitt geteyldt vnd douon wollen haben by vnss Ir sunderlich gedechtnuss, die yetzundt an fur nicht gehalten synnt oder nit mer In vnnsrer gedechtnuss synnt vnd wir doch für Ir seligkeit schuldig vnd verbunden synntd gott zu bitten . . .

also, das ein Mensch um seinetwillen im wörtlichsten Sinn, für sein Seelenheil, aufbietet, erlaubt Schlüsse auf seine Persönlichkeit, wenn auch nur mittelbare. Denn stets ist es eine vorgeformte Schriftlichkeit: Urkunden, Anniversare, Beraine, Testamente. Wie aber handelt er diese „Konventionen“?

II

„Item ich Hanns von Schönaw bin kumen zû den wurdigen Frauen zû den Ruweren zu Fryburg im Brysgaw um Joannis Baptiste als man zalt nach der geburt Christi Tausendt funffhunderdt und drü Jar“ vermerkt Hans von Schönau „der Junger“, wie er zur Unterscheidung von einem gleichnamigen Vetter hieß, am 14. Dezember 1524 in einem „Register, beträffend die gutthet den frauen bewisen“³⁶. In einem andern Text, den wir noch kennenlernen, trugen die Nonnen die „Oktav corporis Christi“ – das läuft also aufs selbe hinaus – als Ankunftsdatum ein, da der „edel und fest Junckherr . . . in meinung, das er gott dem herren getruwlich wolt dienen und anhangen“, wie sie hofften „von sunder fürsehung gottes“ zu ihnen gekommen sei³⁷. Er hatte damals ein Haus vor ihrer Kirche mit mehreren Gemächern bezogen, hatte überdies auch Zugang zur Sakristei³⁸. Sein Haushalt war nach seinen Begriffen offenbar einfach: Die ersten Jahre hatte er keine eigene Bedienung, behalf sich mit dem Klosterknecht. Später scheint er einen, nachher mehrere Knechte gehalten zu haben, die freilich von den Konventsfrauen „nachgültig“ – nachlässig – und „schlecht“ gehalten worden seien, so daß er sie wieder von „ihrem Tische nahm“, wie er auch selber kurz darauf, man schrieb den 30. November 1523, nach rund zwei Jahrzehnten also, auf die Verköstigung verzichtete, für die er stets weit mehr Entgelt gegeben, als er verbraucht habe. Zwar hatte für die Pferde seiner Gäste ein eigener Stall zur Verfügung gestanden, doch gab er offenbar nicht viele Gastereien, nur etwa anderthalb hundert Gulden will er insgesamt dafür aufgewendet haben. Zudem sei er zwischen hinein mit samt seinen Leuten ein Jahr lang fort gewesen, in Ulm, Basel, Pforzheim bei seinen Freunden^{38a}. So hätten sich die Frauen nicht schlecht

³⁶ Fr. Stadtarch. Stiftungen C/ 1/46. Im allgemeinen vgl. *Karl Motsch*, Das Kloster St. Maria Magdalena oder Reuerinnenkloster zu Freiburg, Alemannische Heimat 1, (1934), 3.

³⁷ Fr. Stadtarch. B 1 (H) 160, fol. 67^r, vgl. unten 115.

³⁸ Fr. Stadtarch., vgl. 113 und Anm. 44. Hans v. Schönau wurde also rechtlich einem Klostergründer gleichgestellt.

^{38a} Nach den chronologischen Anhaltspunkten, die die Seelbücher Hans v. Schönaus bieten, Fr. B 1 (H) 160, fol. 70^r und Stiftungen C 1/44, fol. 3^v müßte die Reise ins Jahr 1506 gefallen sein. Vgl. unten 110, A. 39.

gestellt – vielerlei Gutes habe er „dem Convent und sundern Personen“ getan „um gottes wyllen und auch darum das ich ynen yren kosten arbeyt und mie da mit wyderlegen . . . hab wellen . . . wie ich solliches etliche mal der priorin geschryfftlich und muntlich angezeygt hab, wie auch ein yetlicher vernunfftiger selbs wol betrachten und bedencken mag“. War diese Versicherung zwischen den Nonnen und ihrem gottgesandten Gast nötig? Offenbar vertrug sich der ritterliche Lebensstil, den der fromme Asket doch nicht ganz aufgeben konnte, auf die Dauer nicht so recht mit dem klösterlichen. Man rechnete sorgfältig ab. Die zwei Exemplare des Registers, inhaltlich, nicht in der Sprache, nahezu gleich, lassen jeweils sowohl Hans von Schönau zu Wort kommen (nicht autograph allerdings) wie auch, in streng regelmäßiger, auffallend kalligraphischer Buchschrift, die Schaffnerin des Klosters, Barbara Brunnerin, deren korrigierende Hand auch in den Klosterurbaren von 1450 und 1456 begegnet: eine summarische Quittung über das bisher Erhaltene. Einzelne Posten beziehen sich, abgesehen vom Tisch des Ritters, „auf der studenten disch“ –, daß er Studierende hat verköstigen lassen, erfährt man nur hier; auf Almosen und Bewirtung von Gästen, dies in e i n e r Summe; auf Einkünfte des Konvents, die das Seelbuch verzeichne. Insgesamt sind es mehr als 2150 Pfund. Darüber hinaus wird bestätigt, daß er dem Kloster „hatt . . . vil gutts thon mit cleydung, rock, beltz, in die apotheck, mit spanbetten“, dazu mit Pietanzen in der Fastenzeit und anderem, „so hie nit angeschrieben ist, wie vil guldin jerlichs uff solliches gangen ist“³⁹. Auch seinen Hausrat vermachte er, zu verschiedenen Zeitpunkten des Jahres 1523/4, damals wohl schon ein kranker Mann, dem Konvent. Ein Verzeichnis darüber, in mehrfacher Ausfer-

³⁹ All dies aus dem genannten Register, vgl. Anm. 37. Übrigens hat den Vermerk ‚Register betreffend . . .‘ nur eines der beiden Exemplare. Falls man annehmen darf, daß das eine für Hans v. Schönau, das andere fürs Kloster bestimmt war, möchte ich in A das Exemplar des Ritters vermuten: nur in ihm ist die Handschrift der Barbara Brunnerin, ist die Anwesenheit der Priorin Z(!)usanna Talfingerin bei dem Geschäft festgestellt, wenn auch nicht in der Form einer amtlichen Beglaubigung: ein solcher Vermerk war für das Kloster wohl weniger nötig. Um einen Grad gewichtiger noch ist im Sinn dieser Annahme die Erwähnung des Besuches bei Freunden in Basel und Pforzheim etc., während sich die Fassung B mit den Orten begnügt und auf die ritterliche Freundschaft verzichtet. Schließlich mußte es den Nonnen ferner liegen, im Registervermerk von ‚gutthet den frauen bewissen‘ zu sprechen – (statt: dem Konvent oder ähnlich). Diese Wendungen stehen nur in A. — Bemerkenswert sind in all den Abschnitten, in denen der Ritter das Wort hat, beträchtliche Unterschiede in der Lautgebung und Orthographie, hier und dort auch in der Formulierung: Junger (A) — Diener (B); merermal (A) — dickermal (B); selten gest (A) — wenig gestung (B) und mancherlei mehr.

tigung, stellte wieder die Schaffnerin auf. Bekanntlich sind solche Nachlässe kulturgeschichtlich nicht uninteressant, obwohl es sich hier nur um Restbestände handelt, die freilich noch immer einen beträchtlichen Vorrat an Zinn- und Messinggeschirr, an Bettstellen und Bettzeug, an Kostbarkeiten wie „eine güldene huben“, die er in die Küsterei gegeben habe, und anderes Brauchbare umfaßten. Diese Auflösung des Haushaltes, die aber kein Ende der spirituellen Beziehungen des Ritters zum Kloster bedeutete, fällt möglicherweise zusammen mit dem Neubau, den er nach dem Zeugnis des Urbars der Reuerinnen auf der Stelle einer abgebrochenen Schleifmühle, die dem Kloster gehört hatte, hat aufrichten lassen. Übrigens hängt mit dieser – um hier eine Guttat zu erwähnen, deren die Schaffnerin nicht gedenkt – zufällig der früheste Kontakt der Reuerinnen, den ich nachweisen kann, zu Hans von Schönau zusammen: In einem undatierten Brief hat er, wahrscheinlich schon vor 1503, den Freiburger Rat gebeten, dem Kloster einen Wasserzins zu erlassen, zumal sich das Wachtgeld wesentlich erhöht habe, während andererseits aus der baufälligen Schleifmühle nichts mehr herauszuholen sei. Die Auflage einer Reparatur würde vollends das Vermögen des Konvents überschreiten. Auch sei sie nicht nötig, „die wil ich dan verstee, das sunst nitt mangel an schliffen alhie ist“. Diese Fürsprache verrät einigen Einblick in Freiburger Dinge und in die Situation des Konventes. Wie weit sie Erfolg gehabt hat, steht dahin⁴⁰. Hat doch, allerdings einige Jahrzehnte später, in einer wohl schlechteren wirtschaftlichen Lage des Konventes selbst ein so erlauchter Fürbitter wie Kaiser Ferdinand, als er mit noch mehr Grund um Steueraufschub für das heruntergekommene „Closterle“ bat – er ist dafür auch ins Seelbuch eingetragen worden –, nichts erreicht: „daruff wer von neten zu schriben und entschuldigen, das man's nit thun kund“, ließ der Rat auf dem Brief vermerken⁴¹.

Wenden wir uns nun den Seelgeräten des Hans von Schönau und seiner Familie im einzelnen zu.

^{39a} Die Stücke liegen am selben Ort: Fr. Stadtarch. Stiftungen (v. Schönau) C 1/46.

⁴⁰ Neubau: Fr. Stadtarch. B 4 (B) 97 fol. 18^v: Item ein schliff, was ein muli und hus und hoff und garten und gesesse mit allem begriffen und zugehörden gelegen ze Friburg in prediger vorstat. . . . Dazu der Nachtrag: das hatt man abbrochen und Junckher Hans von Schonaw hatt ein huss daruff buwen und des bicht vatter garten zu dem anderen garten zogen, das hatt ytz Junckher ambrosius kempff. — Bitte an den Rat um Zins-erlaß: Fr. Stadtarch. Kirchensachen 93 Reuerinnen.

⁴¹ Fr. Stadtarch. Kirchensachen 93, Reuerinnen, 20. Juli 1540, Schreiben Ferdinands I. mit eigenh. Unterschrift.

Im Jahre 1508/09 muß er zum ersten Mal ein Testament abgefaßt haben. Am 12. Juli 1509 bestätigt Lorenz Uffkirchen aus Nürnberg, der soeben als Provinzial dem Peter Siber von Ulm nachgefolgt war, daß der Ritter in seinem „uffgerichtem Testament“ den Reuerinnen „etlich jerlich zins . . . verordnet . . . darzû zum teyl sine verlassene Barschafft die ettlichen Clostern und anderen armen notturftigen menschen mitzuteilen und zu speysen“, wofür diese ihm eine ewige Messe nach Ausweis eines Reversbriefes halten sollten. Statt seines Vorgängers, dem das Testament offenbar vorgelegen, der es aber nicht mehr hatte confirmieren können, verpflichtet nun Uffkirchen die Konventfrauen und die Testamentsvollstrecker vor allem dazu, die gegebenen und eventuelle künftige Almosen „in dheinen weg von des gotzhuses Nutzung und gewer“ zu „verkouffen . . . oder verendern“. Das heißt nicht zuletzt, daß abgelöste Zinsen sofort durch eine andere, sichere Anlage des Hauptgutes wieder zu erneuern sind. Eingeschlossen in diese Bestätigung wird die Jahrzeit, die Hans von Schönaus Mutter gestiftet hatte⁴².

Die Urkunden, die in diese mit dem Siegel des Provinzials versehene Confirmatio eingegangen sind – nur das übliche Gedenken am 7. und am 30. Tag nach dem Tod, wofür 35 fl. eingesetzt waren, ist nicht vorher eigens beurkundet –, seien in einer tabellarischen Übersicht zusammengestellt. Es sind sämtlich Originale mit dem Siegel der Priorin und des Konvents⁴³. Zusätzliche Kopien sind vermerkt.

Datum, Überlieferung	Spende	Verpflichtung des Konventes
1. 1505, 29. 4.	200 fl.	„alle wuchen an dem heiligen Freitag . . . zu sprechen das Respons zu latin gnant Tenebre facte sunt“. Dazu samstags die Antiphon „von dem mitliden unser liben Frawen zu latin gnannt recordare o dignissima . . . zu sprechen.“
2. 1505, 29. 4. Kop. Seelb. H. v. Sch. fol. VIII ^r	100 fl.	Um Philippi und Jacobi (1. 5.) Jahrzeit m. Vigil u. gesungenem Seelamt; 3 od. 4 Tage darnach je 5 Messen „von dem liden unnser herrn Jesu Christi“ und „von den liben selen“. Dazu in der Adventszeit ein „gesungen ambt von

⁴² Fr. Stadtarch. Kirchensachen 93, Reuerinnen.

⁴³ Fr. Stadtarch. A 1 XVI a⁹ 20—23.

Datum, Überlieferung	Spende	Verpflichtung des Konventes
		unnsere liben frowen mit der (!) Introit Rorate coeli“ und 5 gel. Messen; Entlohnung der Priester; Pietanz f. d. Konvent.
3. 1505, 6. 5.	60 fl. (in der Urk. v. L. Uffkirchen sind es 100 fl.)	Ampel „vor dem hochw. Sacrament . . . ze prennen“.
4. 1508, 6. 11. Kop. wie 2., fol. VIIIv., ausf. Auszug B 1 (H) 160, fol. 62v	50 fl.	von <i>Beatrix</i> , Caspar v. Schönau Witwe, für Jahrzeit um St. Martin (11. 11.) mit Vigil, ges. Seelamt, 5 gel. Messen.

Es war nach alledem auch nur rechtliche Formsache, bedingt wohl durch den Wechsel des Provinzials, daß der Konvent nach dem Tod des Peter Siber in Gegenwart seines Nachfolgers Lorenz Uffkirchen am 24. Juli 1510 dem Ritter angesichts der „mergklichen bu unnd guttät“, die er dem Kloster erwiesen oder die noch zu erwarten seien, seine bisherige Wohnung „mit allen gemachen . . . mit sampt dem gang zû dem heimlichen gemach, ouch das gertlin so vormals zu der Schliffen gehört hat“ – dies letzte muß ein Einschub sein, der einen Hinweis auch auf das Datum des Neubaus enthalten könnte – „mit der Stallung, so ettwan sin fruntschafft in heimgesucht . . . nun hin furter sin leben lang und nit lenger“ erneut zum Nießbrauch überläßt⁴⁴.

Indessen kommen noch weitere Stiftungen der Familie hinzu: 50 fl. für eine Jahrzeit auf St. Matthaues (21. 9.) für den Bruder Melchior v. Schönau und seine Gemahlin Ursula [v. Luteran] (Urk. vom 16. September 1510)⁴⁵ und – wichtiger noch – eine Stiftung der Mutter (20. 12. 1513)⁴⁶ von 100 fl. für eine ewige Messe jeden Freitag „uff dem nuwen alttar, so do gewichtt ist in der eer der heylgen dryvaltigkeytt“. Auf diese Urkunde ist zurückzukommen, da sie nicht nur die Zeugnisse für die – wenn schon insgesamt bescheidene – Rentenanhäufung des Klosters aus den Stiftungen einer und derselben Familie eindrucksvoll vermehrt, sondern auch Licht auf die kirchliche Situation wirft. Zunächst etwas anderes:

⁴⁴ Fr. Stadtarch. A 1 XVI a⁹ 25.

⁴⁵ Fr. Stadtarch. A 1 XVI a⁹ 26.

⁴⁶ Fr. Stadtarch. A 1 XVI a⁹ 27.

*Zyfel zu warem verkunde so gab ich Hans von
 Schönew zu Junger nach mit seiner
 Egen handt schrifft hie vnder schriben*

Autograph des Hans v. Schönau, 1521, 5. August.

Aus: Stadtarch. Freiburg i. Br., Sign. A 1 XVI a⁹ 31 (vgl. Anm. 50).

In den bisher erwähnten Urkunden, einschließlich der Testamentsbestätigung Uffkirchens, spielt der Rat noch keine Rolle, so nachdrücklich er seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sein Aufsichtsrecht über Stiftungen und soziale Fürsorge angemeldet und sich auch um Vermächtnisse an geistliche Anstalten gekümmert hat. Gerade zur Zeit des Hans von Schönau war, wie A. Retzbach⁴⁷ betont hat, die Zusammenlegung der bisher größten vier Stiftungen, für die schon 1467 ein einziger Schaffner bestellt worden war, zu einem allgemeinen Almosen im Werden. Zudem bereitete man die Codifizierung des neuen Stadtrechtes vor. In dieser Sache schrieb der Rat 1515 an Konrad Peutinger nach Augsburg. Er bat sich eine Kopie der dortigen Ordnung aus und betonte sein Interesse „vorab“ an „den Fallen testament erbschaft und vormundschaft beruend“⁴⁸. Als es 1520 publiziert wurde⁴⁹, konnte die Versicherung auf fol. LXVII^r als Abschluß einer Entwicklung gelten: „So verr aber unser burger und angehörigen vor uns in gesessnem Rat oder vor dem Stattgericht ir testament oder letsten willen uffrichten wölten, das mogen sy thün und ist inen desshalben nutz, dann wir wöllten dass selb für die krefftigst und bestendigst form nach unser Stat recht achten halten und erkennen.“ So könnte man fragen, wie weit die Sprache von Testamenten, die noch dazu so kurz nach diesem Jahr abgefaßt wurden, von der „mittelmäßig form und weg hierinn zu setzen und fürzemen“ (fol. LXVII^r) beeinflußt sein könnte.

Es ist nun immerhin denkbar, daß Hans von Schönau zunächst von dem neuen Recht für seine Verfügungsfreiheit fürchtete. In solchem Zusammenhang würden sich am ehesten die kräftigen Worte eines Notariatsinstrumentes vom 5. August 1521 erklären⁵⁰, worin er

⁴⁷ Retzbach: *op. cit.*, 116 ff. und besonders Zs. der Gesellschaft . . . 36, 1920, 54.

⁴⁸ Fr. Stadtarch. Ratsmissiven IX, 252^v, 2. XI. 1515.

⁴⁹ Nuwe Stattrechten und Sta/tuten der loblichen Statt Fryburg im/Pryssgow gelegen . . . uff den nüwen iars tag . . . fünf zehen hundert und zwentzig iar (s. l.) Adam Petri. (Ein Neudruck erschien 1964/5).

⁵⁰ Fr. Stadtarch. A 1 XVI a⁹ 31.

eigentlich nur seine Freiheit betont: Freiheit nicht nur von Ansprüchen des Konventes – hier klingen Formulierungen durch, wie er sie später in der Notiz wiederholt hat, von der wir ausgegangen sind –, sondern auch von allen Satzungen „ussgenommen gemeyner geschribnen rechten und allten billichen lantzordnungen“. Und nun: „Deshalb ich auch in allen minen geschefften gemechten Allmusen, Testament und Handlungen, die ich bysshar gemacht . . . hab, darzu noch zu machen und zu verordnen willens bin, soll und will ich obangezeygter mass fry unbekummert und onwiderfochten sin unnd beliben . . . Und hiemitt min gemütt willen und meunung festiglich eröffnet haben, das mitt kheinem stillschwigenden furgon ich in ander Satzungen oder menschlich rechten mit keiner handlung thun oder lassen . . . will. Es were dann das ich in sundern fellen mich denselben satzungen verglichen wurde, doch usserhalb derselben will und beger ich sunst obgedachten gemeinen rechten zu geleben, denen ich auch hiemitt mich und das myn underwurffig sein will“. „Harumb ist nun beger an uch, her Notari, ir wellen mir diser myner offnen protestation . . . auch offner kunttschafft und bezügnis geben“. Diese direkte Anrede an den Notar, hier Theobald Myssner, der dann sein Notariatsinstrument folgen läßt, ist gewiß nicht die Regel. Im Notariatsvermerk wird überdies noch einmal bestätigt: frei von „aller menschlichen Ordnung landts oder stet satzung“.

Mit dem neuen Stadtrecht ist er jedenfalls „verglichen“ worden: Vom Rat ist sein endgültiges Testament ausgestellt. Überdies sagt die vorsichtige Fassung der Schlußklausel, die ausdrückliche Rücksicht, die er gegenüber „den rechten Codicillorum oder donation von tods wegen oder eins yeden anderen letzsten willens“ dort zu nehmen gezwungen ist, genug.

III

Noch eine andere Quelle aber führt auf das Testament von 1524 zu. Es ist das „Seelenbuechl von dennen Reyerinnen oder Sanct Magdalena“, wie es von einer Hand des 17. Jahrhunderts auf der Innenseite des vorderen Buchdeckels betitelt wird⁵¹. Vollendet wurde es am 7. März (St. Thomas von Aquino) 1509. Im wesentlichen sind seine 75 Blatt von einer Hand geschrieben. Einige Nachträge reichen noch um weniges über dieses Datum hinaus. In diesen Fällen ist – eine freilich nicht ungewöhnliche Durchbrechung der Norm bei Anniver-

⁵¹ Fr. Stadarch, B 1 (H) 160 Pap. 75 Bl. Bleistiftfoliierung modern. Im Wesentlichen von einer Hand.

saren – häufig das Todesjahr hinter dem Namen verzeichnet, doch begegnet das auch mitunter in der Hauptmasse der Einträge.

So wie das Testament schon in seinen Vorstadien mit der Entstehung des neuen Stadtrechtes parallel geht, wie es in eine Epoche der Intensivierung der Ratsgewalt in vielen Städten, so auch in Freiburg, gegenüber geistlichen Anstalten fällt, wovon naturgemäß das Stiftungswesen betroffen ist, so führt das Anniversar⁵² in den inneren Bereich klösterlicher Reform. Die Frage, wie sie sich in ihm widerspiegelt, liefert zugleich den Rahmen für die Rolle, die Hans v. Schönau und die Seinen darin spielen.

Über die gewohnte Kargheit der Angaben zu Personen und Sachen hinaus gehen besonders die Vermerke über die Klosterreform: „Swester Kathrina von meintz unser conventschwester, die von schönsteinbach von Gewalt des ordens har in diss closter gesant ward zü reformieren in dem Jar Christi 1470“. Hierzu ergänzend (fol. 57r) eine Namensschwester „Katharina Karthuserin, die unser priorin was und eine reformiererin unsers Klosters obiit anno 1472 und was die erste Priorin diser observanz die angefangen ist worden im Jar Christi 1465 an dem zehnten tag im meyen“. Daneben tritt die Schwester „Elsbeth Töpplin . . . ein reformiererin dis closters, die uns vil güts hett geton mitt schriben, besunder der zweyer antifner (Antiphonare) und ein messbüch. Diese unser liebe getruwe müter starb Anno 1476“. – Schließlich „Johannes meyer der unser getruwer beichtvater gewesen ist, der unser closter mit siner getruwen hilff hett helfen reformieren“. Neben diesen vier Notizen zur geistlichen Reform – wir müssen nachher auf ihren Wortlaut zurückkommen – steht eine über die Erneuerung der Güter des Klosters durch Klaus Pflüger, der

⁵² Auf die Charakteristik dieses Quellentyps insgesamt hier ausführlich einzugehen, scheint mir unnötig: seit *F. L. Baumann* im ersten Band der *Necrologia* in den MGH (1888) gerade süddeutsche Anniversarien und Totenbücher aus den Diözesen Augsburg, Basel, Chur herausgegeben hat, darunter ein in unserem Zusammenhang so wichtiges wie das von Günterstal (begonnen im 13. Jhdt. und fortgeführt bis ins 16.), und seit er in begleitenden Aufsätzen im 7., 8. und besonders im 13. Band des Neuen Archivs (409–429) sich zum Wesen, zum Erkenntniswert, zu den Prinzipien der Edition geäußert hat, sind die Anniversarien nicht mehr aus dem Blickfeld der Forschung gerückt. Gewiß sieht man heute einiges anders, verfährt auch methodisch unterschiedlich, dennoch halte ich Baumanns Arbeiten auf diesem Feld noch immer für unentbehrlich. In neuerer Zeit vgl. besonders *Karl Siegfried Bader*, Grundsätze und Fragen der Herausgabe kirchlicher Jahrzeitbücher, Bl. f. Dt. Landesgesch. 85, 1939, 192–203. *Bruno Meyer*, Das Totenbuch von Wagenhausen. Die Edition von Totenbüchern, Schr. des Ver. f. Gesch. des Bodensees 86, 1968, 87–187. — *Gottfried Boesch*, Das Jahrzeitbuch der Deutschordenskommande Hitzkirch, Der Geschichtsfreund, Mitt. des Histor. Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug, 123, 1970. — Paul Bloesch, Das Anniversarbuch des Basler Domstifts . . . Kommentar u. Text, Qu. u. Forsch. z. Basler Geschichte 7, I/II, Basel 1975.

übrigens auch vom Kloster grundherrliche Lehen hatte. Gemeint ist der von ihm verfaßte Berain von 1456⁵³. Pflüger wird hier, zufällig auf derselben Seite wie jene Reformschwester Elsbeth Töplin, obwohl sein Werk vor der neuen Observanz vollendet wurde, doch ähnlich ausgezeichnet wie die eigentlichen „Reformierer“. Das ist um so verständlicher, als sein Urbar, wie in solchen Fällen üblich, noch lange benützt und auf den jeweils aktuellen Stand gebracht wurde. So fügt sich seine „Erneuerung“ – bekanntlich ist dies geradezu ein Synonym für Urbar – ganz natürlich unter die Reformdokumente. Im übrigen kommt es, um zum Seelbuch zurückzukehren, nicht auf die Anhäufung hier belangloser Namen an, als vielmehr formal auf das Eindringen des Annalenstils ins Anniversar – eine alles andere als singuläre, aber, gerade weil wildwüchsig, in ihrer jeweiligen Form immer wieder interessante Erscheinung – und inhaltlich auf das lebendige Bewußtsein von der Reform nach der Mitte des 15. Jahrhunderts, in der Schönensteinbach⁵⁴ eine führende Rolle spielte. Hans von Schönau erhält nun in diesem Anniversar, das ein so bedeutsames Stück klösterlichen Selbstbewußtseins widerspiegelt, einen bevorzugten Platz zugewiesen: „Wir wöllen im mer tûn dann wir den andern tûnd“ (fol. 67^v).

Da an anderer Stelle (vgl. S. 123) streng betont wird, daß grundsätzlich auf spirituelle Sonderleistungen kein Anspruch bestünde, hebt sich Hans von Schönau besonders deutlich von allen anderen ab als ein bevorzugter – etwas aufdringlicher? – Wohltäter und Anhäuer von geistlichen Gegengaben zum Heil seiner Seele. Es gab andere Arten des Frommseins: Wenig später findet sich im Seelbuch der Freiburger Kartause⁵⁵, das, 1480 angelegt, noch über hundert Jahre hinweg geführt worden ist, zum Gedenken an den 1537 verstorbenen humanistischen Priester Othmar Luscinius, der der Kartause sein Hab und Gut vermacht hatte, ein auffallend ausführlicher Nachtrag. Uns kümmert nur, was er, der zwar nicht durch adlige Abstammung, aber durch eine sie gesellschaftlich wettmachende lateinische und griechische Gelehrsamkeit ausgezeichnet erschien, vom Kloster begehrte: einen Platz auf dem Friedhof der Kartäuser, unter den anderen Toten. Sonst nichts. Nur in der Nähe des von ihm gestifteten Kir-

⁵³ Fr. Stadtarch. B 4 (B) 96.

⁵⁴ Schönensteinbach: Vgl. *Annette Barthelmé*, *La Réforme Dominicaine au XV^e siècle en Alsace et dans l'ensemble de la province de Teutonie*. Strasbourg 1931, passim.

⁵⁵ Ka. GLA 64, 14 fol. 247^r. — O. Luscinius: *Charles Schmidt*, *Hist. Lit.* II, 174–208; 412–418. — *Die Musik in Geschichte und Gegenwart VIII*, Kassel–Basel etc., 1960, col. 1327 f. (*Klaus W. Niemöller*) mit neuerer Lit.

chenfensters mit dem Bild des heiligen Othmar, seines Namenspatrons, wollte er liegen. „Hic etiam“, so faßte man's im Seelbuch zusammen, „ad aliqua specialia defunctorum officia nos obligari noluit satis esse putans, si domus et ordinis spiritualium bono eum redderet particeps (!) . . .“ Noch wesentlicher als die Tatsache solcher Selbstbescheidung muß in unserem Zusammenhang die Art sein, wie sie von den Mönchen vermerkt wurde – im Gegensatz zum Falle des Hans von Schönau.

Zurück zu den Reuerinnen. Ihre Bevorzugung des Ritters zeigt sich wiederum formal schon darin, daß auf Blatt 66^v ein neuer Teil des Seelbuches beginnt, und zwar nicht als Nachtrag einer späteren Hand, sondern in der Schrift des übrigen Buches: „Item diss ist das recht selbüch, dorinn wir geschriben finden, waz wir uns versprochen haben gegen unserenn lieben getruwen mittbruder . . . hansen von Schönow, sin sel sol rûwen in dem frid und all gloubig selen“ – woraus übrigens nicht zu folgern ist, dies sei erst nach seinem Tod, also nach Januar 1527 hineingefügt worden. Es ist formelhaft aufzufassen. Hans von Schönau zuliebe wird also das Anniversar zweigeteilt. Schon vorher war ein „Stilbruch“ erfolgt, wenn auch keiner ohne Beispiel, indem in großer Ausführlichkeit die erwähnte Jahrzeitstiftung der Beatrix v. Utenheim (fol. 62^v), „unsers lieben junckherr hansen von Schönow lipliche müter“ – erst im Licht des Sohnes wird ihre Würde vollständig – angeführt wird, ein Stück Urkunde also.

Das Anniversar von 1509 enthält also formal zwei Teile, inhaltlich sogar drei: das Seelbuch für die Konventsschwestern und die Beichtväter und Diener des Klosters; für die Gebetsbruderschaft der Laien; schließlich besonders das für Hans von Schönau. Diese drei nun haben sich wenige Jahre später selbständig gemacht, d. h. es sind drei verschiedene Anniversare zu diesen drei verschiedenen Zwecken angelegt worden. Ja noch mehr: Das Seelbuch für die Laien ist in zweifacher Ausfertigung geschrieben worden, lateinisch und deutsch⁵⁶.

Da das lateinische und das deutsche der Intention nach einander entsprechen sollten – es gibt auch wechselseitige Verweise, zudem sind beide in derselben, spätgotischen, kalligraphisch bemühten Schrift

⁵⁶ Zu dieser Art der Trennung des Konvents von den Laien vgl. schon *F. L. Baumann* (oben Anm. 52) in seiner Edition des Günterstaler Totenbuches, nicht eines Anniversars im engeren Sinne also, aber des Quellentyps, aus dem das Anniversar hervorgegangen ist, MGH Necr. I, 296–309: mirandum est, quod scriptor hoc necrologium . . . in duas partes dividit, quarum utraque calendario integro utitur. Pars prior nomina monialium et necessariorum monasterii ipsius, pars posterior nomina alienorum comprehenderit“ (S. 296); Deutsche Anniversare: NA 13, loc. cit., 419.

von einer Hand abgefaßt –, brauchte man das vulgärsprachliche Anniversar vom lateinischen nicht zu unterscheiden, es sei denn, wo es um die Sprache geht. Indessen ist die ursprüngliche Absicht nicht durchgehalten worden. Die Nachträge nämlich, die jedem Anniversar notwendig sind, wenn es auf dem laufenden bleiben will, sind in beiden Seelbüchern meist verschieden, gehen getrennte Wege. So findet sich z. B. im deutschen Hans von Schönaus Todesdatum (25. Januar 1527), das im lateinischen Anniversar von einer ziemlich häufig auftretenden Hand, die ich in einer genaueren Analyse die erste Nachtragshand nennen würde, hinzuergänzt worden ist (fol. 155^r), merkwürdigerweise nicht, während umgekehrt etwa Kaiser Ferdinand, von dem vorhin schon die Rede war, nur im deutschen Text erwähnt wird. Solche Fälle gäbe es viele.

Fürs erste genügt, daß also insgesamt 5 Anniversare unterschieden werden müssen, obwohl zwei von ihnen, nämlich die beiden lateinischen für den Konvent und für die Laien, zu einem Codex vereinigt worden sind, allerdings nicht etwa hintereinander, sondern durch eine ältere Handschrift, die mitten hineingebunden ist, getrennt. Diese Vereinigung hat allerdings erst in neuerer Zeit, auf keinen Fall im 16. Jahrhundert, stattgefunden. Daher sind für unsere Zwecke die Archivsignaturen unpraktisch, zumal das fünfte Dokument, das wir brauchen, nämlich das gleichfalls noch einmal geschriebene Seelbuch des Hans v. Schönau, in einem der Aktenfaszikel liegt, die den Niederschlag der Stiftungsverwaltung enthalten. Wir nennen daher die Anniversare für unseren Gebrauch:

- A 1 das vorhin besprochene, deutschsprachige Gesamtanniversar Fr. Stadtarch. B 1 (H) 160,
- A 2 das spätere, deutschsprachige Anniversar B 1 (H) 161,
- A 3 das spätere lateinische Anniversar für Konventsangehörige B 1 (H) 162, fol. 1–37^v,
- A 4 das entsprechende lateinische Anniversar für die Gebetsbrüderschaft (*Anniversarium participationis*) des Konvents, Sign. wie A 3, fol. 151^v–188^v,
- A 5 das Seelbuch des Hans v. Schönau in der Ausfertigung „Stiftungen v. Schönau“ C 1/44.

Übrigens bedeutet nicht einmal diese scheinbar nur technische Umständlichkeit der Signaturen ausschließlich ein langweilendes Hemmnis. Archivalische Überlieferung ist selten sinnlos. Zunächst ist es gar nicht zufällig, daß A 3 und A 4, wenn auch erst spät, mit einer weiteren Handschrift zu einem Codex, B 1 (H) 162, vereinigt worden

sind. Enthalten die Seelbücher religiöse Verpflichtungen, denen der Konvent seine geistliche Arbeit im Gedenken auch an immer neue Personen zuzuwenden hat, so handelt es sich in dieser älteren Handschrift um den tradierten Kern des geistlichen Lebens: Die gleiche Hand des 14. Jahrhunderts hat hier ein Martyrologium, ein Lektionar, und die *Constitutiones sororum beati Dominici* niedergeschrieben. Zu diesen treten noch die Konstitutionen Papst Benedikts IX. von 1402. Schließlich hat am 8. Juli 1483 der damalige Beichtvater des Konvents, Johannes von Lindau, eine Urkunde des Priors des Dominikanerordens von 1316 kopiert, die ihrer Bedeutung wegen dem Martyrologium inseriert, d. h. unter seinen Schutz gestellt werden sollte. In ihr wird die Zahl der Konventfrauen auf maximal 30 festgelegt. Erst wenige Jahre vorher, 1309, waren die Freiburger Reuerinnen wieder dem Dominikanerorden eingegliedert worden – Dokument eines Neubeginns also auch dieses Stück. Die beiden Anniversare wirken dann wie eine organische Ergänzung.

Problematischer wirkt der Überlieferungsbefund (womit natürlich nicht im Sinn genauer Entsprechung die heutige Aufbewahrung gemeint ist) von A 5: Es liegt, wie erwähnt, unter den Rechnungen, Urkunden, Notizen der Schönauschen Stiftungsverwaltung. Der schmale Pergamentcodex (9 Bll.) sticht mit seinem roten, wiederum pergamentenen Einband dort seltsam von seiner Umgebung ab. Andererseits: Er hat die Form einer Urkunde. „Haben wir unsere gemein InSigel gehenckt an diss selbüch“ bemerken Priorin und Konvent am 23. April 1513. Ein besiegeltes Anniversar, ein Unikum also? Gemeint ist wohl ein durch eine Urkunde eingeleitetes Seelbuch, indessen gilt die Besiegelung (Teile der Schnur sind noch erhalten) in der Tat dem ganzen Libell. Ein Seelbuch ohne Kalender im übrigen, was sich aus seiner Ein-Mann-Funktion erklärt. Der Inhalt, von dessen Details später zu reden ist, besteht in dem Versprechen, alle vereinbarten Artikel einzuhalten und aufzuzeichnen, was auf den folgenden Blättern geschieht. Ferner wird die Verpflichtung anerkannt, jeweils am St. Augustinustag (28. VIII.) die eigentlichen Seelgerätbestimmungen, ohne zum Nachweis angefügte Urkundenkopien, vor dem Konvent zu verlesen. Eine flüchtig geschriebene Aktennotiz über die Pflichten der Nonnen findet sich im selben Bestand in eine Rechnung eingelegt, aus dem Jahr 1683: Extract aus dem St. Marie Magdalene zû den Rewern habendten Seelbüch. So sehr das Anniversar also hier Rechts- und Verwaltungsdokument geworden ist, spräche die Verpflichtung zum regelmäßigen Verlesen im Konvent gegen seinen Auf-

enthalt in einer Registratur. Vielleicht war das Seelbuch erst im Zusammenhang mit dem aus ihm gefertigten „Extract“ 1683 aus der Umgebung der anderen Anniversare genommen worden und dann an seinem neuen Ort geblieben.

Dort finden sich auch spätere Abschriften des Testaments von 1524. Die jüngste datierte, die mir vor Augen gekommen ist, stammt von 1725 und trägt das Siegel der Stadt Laufenburg (vgl. Anm. 86, nr. 10). Diese Nachbarschaft der Quellentypen erinnert wiederum an die innere Zusammengehörigkeit von Anniversar und Testament – hinter den Äußerlichkeiten der jeweiligen Tradierung stecken offensichtlich verschiedene Auffassungen vom Anniversar. Wodurch sind sie verursacht? Vom immer wieder andersartigen Ineinandergreifen des Geschäftlichen und Liturgischen, des Rechtlichen und des Religiösen – und auf solche Beobachtungen kommt es an.

Nun könnte man trotz der besprochenen Schattierungen in der Überlieferung zunächst die fünf Anniversare seit 1509 einheitlich unter einem Aspekt sehen: der Klosterreform mit ihrem Hang zu spezialisierter, präzisierender Buchführung, zu einem Anwachsen der Schriftlichkeit mit ihren Licht- und Schattenseiten, wie sie der Reform von Institutionen in der Regel eigen ist.

Es kommt aber beim schärferen Hinsehen noch anderes hinzu. Die Seelbücher nach 1509 unterscheiden sich von jenem älteren nicht nur dadurch, daß sie vornehm auf Pergament geschrieben sind. Man war sich offenbar bewußt, als man sie anlegte, einen Anfang zu setzen. „Sciendum quod anno 1512 sub Laurentio Uffkyrchen . . . liber iste animarum in quo continentur obitus . . . omnium matrum et sororum ante et post reformationem cum diligenti annotatione nominum et cognominum . . . scriptus est et quod eciam in futuro semper debet fieri“ wird A 3 eingeleitet. Daß die „Reformatio“ noch einmal in der Mitte steht als zeitliches Gliederungsprinzip, wird kaum überraschen – ein Bruch im historischen Selbstbewußtsein war nicht zu erwarten, obwohl sich herausstellen wird, daß selbst hier nunmehr die Akzente etwas anders gesetzt werden. Die Unterschiede zu A 1 liegen zunächst im Formalen. Ganz abgesehen von der Notwendigkeit, dem auf die Konventfrauen beschränkten Seelbuch von jetzt an ein zweites an die Seite zu geben, wovon schon die Rede war, liegt der Nachdruck auf der „sorgsamem Verzeichnung von Vor- und Zunamen“. Diese genaue bürgerliche Identifizierung nicht nur für Laien, sondern auch für die Konventfrauen kannte der Verfasser des alten Anniversars noch nicht. Das heißt nicht, daß bei ihm cognomina völlig fehl-

ten, aber daß ihre Beifügung nun zur strikt ausgesprochenen Regel wird, schafft doch eine andere Atmosphäre. Eine weitere Präzisierung kommt hinzu: A 1 datierte allein nach Festbezeichnungen, zum Teil solchen, die relativ selten verwendet wurden; dabei unterlaufen Fehler in den Einträgen, zumindest werden sie ungenau. In den neuen Seelbüchern bildet der römische Kalender das Rückgrat, während die Festnamen zurücktreten.

Eine Kluft aber zwischen dem alten und den neueren Seelbüchern tut sich in der Hauptsache auf, in den Namen. Ein Großteil der Namen von A 1 verschwindet; andere sind an ihre Stelle getreten. Es scheint, daß 1509 das gesamte ältere Material nach heute verlorenen Vorlagen noch einmal verarbeitet worden ist. Stichproben z. B. für den Monat Juni ergeben, daß in A 3 kein einziger Name von A 1 mehr erscheint, mit einer Ausnahme. Sie mahnt zu methodischer Vorsicht im Vergleichen und sei deshalb – obwohl an sich für unseren Zweck gleichgültig – vermerkt. Zum 12. 6. ist Schwester Cloranna v. Falkenstein in A 1 verzeichnet mit ihrem Todestag zu *Transfiguratio domini*. Dies aber ist der 6. August, und tatsächlich findet man sie in A 3 unter diesem Datum. Ähnliche Behutsamkeit verlangt etwa ein Vergleich von A 1 mit A 3 für den Oktober. So ist z. B. der Name Anna Vögtin in A 1 (fol. 52^r) unterm 21. September eingeordnet, in A 3 erst zum 24. Oktober. Mit zwei weiteren Einträgen verhält es sich ähnlich. Am Gesamteindruck aber kann dies nichts ändern. Andere Klöster sind noch großzügiger verfahren. Die Freiburger Barfüßer z. B. haben die älteren, soviel ich sehe einheitlich von einer Hand der Wende zum 15. Jahrhundert geschriebenen Einträge in ihrem Anniversar nahezu sämtlich – eine der wenigen Ausnahmen bildet Herzog Leopold von Österreich und sein Tod in der Sempacher Schlacht 1386 – herausradiert und im Jahr 1520 neue Namen darüber geschrieben, so daß das Seelbuch weithin als Palimpsest wirkt⁵⁷.

Beachtet sein will auch, daß in den Anniversaren nach A 1 die große Zeit der Reform, so sehr die Erinnerung an sie summarisch noch zur Geltung kommt, in den einzelnen Einträgen zwar nicht ganz vernachlässigt, aber nicht mehr mit der Wärme von A 1 hervorgehoben wird. Es steht zwar für den Konvent kein späteres deutsches Anniversar zur Verfügung, A 2 bezieht sich, wie erwähnt, nur auf die Laien; aber es wird doch auch durch das Lateinische hindurch der

⁵⁷ Fr. Stadtarch. B 1 (H) 186, von 1520 Pgt. 34 Bll. Monats- und Festtagszählung. Anlaß dazu war die ‚Reformation‘ vom 6. 8. 1515, vgl. vorgeh. Bl. (17. Jhdt.) ‚da die fratres conventuales den Convent verlassen . . .‘.

andere Ton hörbar, etwa: „... devotus pater et frater Johannes meygerus de basylea confessor et reformator...“ (fol. 17^v). Wir haben vorhin gehört (S. 116), wie das in A 1 lautete. – Die Angabe der Herkunft paßt grundsätzlich zum offizielleren Stil von A 3. Von der durchgängigen Verwendung von Substantiven geht ohnehin, im Kontrast zu den Nebensätzen in A 1, größere Abstraktheit aus. Die „getruwe hilf“ hat in A 3 keine Entsprechung. – Die Notiz über Katharina von Mainz muß sich jetzt die Zusammenraffung gefallen lassen (fol. 7^r): „quae fuit una de reformatricibus 1470“. Manche andere Namen aus der Reformzeit tauchen in A 3 überhaupt nicht mehr auf.

Von der Durchbrechung des Grundsatzes, der in A 4 zu Beginn (fol. 151^v) ausgesprochen wird: „... conventus noster habeat conscriptos in pergamento duos libros ... anniversariorum ... unum in latino et alium in theutonico correspondentes sibi invicem per omnia“ war schon die Rede. – Eine weitere Inkonsequenz stellt sich allmählich, im späteren 16. und im 17. Jhd. immer häufiger ein: die Notierung von Laien auch in A 3. Ein „Archigrammaticus Brisacensis cum uxore, ambo Friburgo oriundi“, „Joan. Balthasar Weydenkeller“ macht den Anfang. Ganz abgesehen davon, daß der Eintrag überhaupt nicht hierhergehört – wie viele dem ursprünglichen Typ des Anniversars nicht zugehörige Elemente stecken in den paar Worten (fol. 29^r)! Es folgt chronologisch eine Colmarer Bürgersfrau. Im 17. Jahrhundert kommt noch mancherlei anderes hinzu.

In A 4 wird die *Renovatio* fast noch feierlicher eingeleitet, schon indem nicht nur Provinzial, Beichtvater, Priorin, sondern auch die Mitglieder des *consilium* sämtlich mit Namen aufgeführt werden; mehr noch durch neue Prinzipien der Seelbuchführung: Garantie der Dauer für die nunmehrigen Einträge; daher bedürfen sie der Zustimmung des gesamten Konventes und der Lizenz des Provinzials, einschließlich des Entscheides über gesungene oder gelesene Messen, erst recht über eventuelle Neuerungen *ad legendum et cantandum*. Früher Versäumtes (*per negligentiam antecessorum nostrorum*) soll wieder gut gemacht, unterlassene Messen für vergessene Wohltaten und -täter sollen zu zwei Zeiten im Jahr insgesamt gefeiert werden, andererseits aber besteht auf spirituelle Sonderleistungen kein Anspruch: „quod in ordine nostro solum possumus recipere anniversaria per modum participationis et non satisfactionis...“ Unter dem Aspekt der Dauer des Verhältnisses zwischen *benefactor*, *beneficium* und *conventus* treten *nomen et cognomen*, *memoria* und *beneficium* in enge Verbindung:

„ne ergo per successores nostros ulterius contingat oblivioni tradere benefactores nostros, cum ignorantur eorum beneficia . . . volumus, statuimus et ordinamus, quod de talibus beneficiis anniversariorum defunctorum conventus noster annuos habeat inde census atque redditus durantes in perpetuum . . .“ So erhält das im folgenden ausgesprochene, übliche Gebot sofortiger Wiederanlage eines abgelösten Kapitals (Hauptgutes) eine spirituelle Begründung. Man spürt hinter solchen Beschlüssen die Bemühung, diese beiden Seiten der Sache theoretisch zusammenzufügen.

Der Vorsatz, dem Gedächtnis der Anniversarstifter von nun an ewige Dauer zu verleihen, sollte sich nicht immer als leicht durchführbar erweisen. Zu der inneren Problematik, die vorhin angedeutet wurde, kamen auch äußere Schwierigkeiten. Ein sehr direktes Beispiel mag, wenn es auch erst später ins Jahrhundert fällt (nämlich auf den 19. 1. 1559), noch zur Illustration dienen: Der Konvent fragt den Rat zu Freiburg, ob er von einer Frau von Staufen ein Seelgerät von 100 fl mit Jahrzeit (drei Messen) annehmen solle, das mit der Bedingung verknüpft sei „wa dass gotzhus zertert würd oder dass unser genommen oder uns verboten würd nit me bey uns mess zû hallten, als das sollen die hundert güldin den Erben wider zugestellet werden. Nun wirt uns von etlichen erlichen personen geratten, dass nit anzunemen oder geschriff darumb zu geben, so wirt uns dargegen ouch von erlichen personen geraten dass also anzunemen. Nun sind wir dess betrübt besonders des artickels, so uns verboten werd das ampt der heiligen mess, daz wir verbündt seyen dass houbt zû legen und doch so unbeständige wankelmütige uffsatzung ist: wass ein Jor verboten ist, das wirt dass ander zugelassen“⁵⁸. Ob oder was der Rat geantwortet hat, ist unbekannt.

Nicht gleichgültig im Blick auf Hans von Schönau sind die Altarweihe-notizen in A 2 (fol. 1^{rv}) und entsprechend A 3 (fol. 20^v), wo sie den Auftakt bilden: Sie beziehen sich auf die Jahre 1473 und 1513 und sind von der Haupthand des Anniversars eingetragen, allerdings nicht in chronologischer Reihenfolge. Der Altar, den der Ritter selbst gestiftet hat, „in ecclesia nostra in dextro latere innixum parieti“ wird gleichsam in die Mitte gesetzt. Geweiht wird er 1513, am 2. Advent (4. 12.). Unter seinen zahlreichen Heiligen kümmert uns als eine der repräsentativen Heiligenfiguren des späten Mittelalters (seit 1461) Katharina von Siena; sie gehört schon zu den Patro-

⁵⁸ Fr. Stadtarch. Kirchensachen 93, Reuerinnen, 19. I. 1559.

nen eines der älteren Altäre. Dann aber die beiden, die vor ihr in der Reihe stehen: Sebastian und Wolfgang. Denn in die 1510 zu Pforzheim begründete Brüderschaft dieser zwei Pestheiligen ist Hans von Schönau nicht nur selbst eingetreten, sondern hat wahrscheinlich auch den Konvent der Reuerinnen zu Freiburg nach sich gezogen. Aber lassen wir das Anniversar berichten: A 2 verzeichnet (fol. 46^v) nach dem 29. Oktober (13. 10. ist St. Wolfgangstag): Am 15. August 1510 „ist unser convent in ewikeit enntpfangen und ingeschriben in die loblich brüderschaft der heyligen Sant Sebastian martirers und Sant Wolffgangs, bychtigers die wider die vergiffte pestilentz und bösen blattern ist uffgericht und von den vettern prediger ordens in dem closter zü phortzheim järlichen viermal in dem Jar andechtiglichen wirt begangen unnd in solliche brüderschaft ist auch enntpfangen und yngeschryben unsser Juncker hanns von Schönou mit allen synen verwanten und gütten frunden; der begert, als sich zympt, mit billlichem lob zü erhöhen die vor gemellten heylgen und meren die annacht der gütten menschen; hatt uffgericht ein nuwen altar in unsser kyrchen und gestyfft uff dem selben altar järlichen zü singen das ampt der heyligen mess uff alle tag der vor benempten heyligen S. Sebastian und S. Wolffgangs und glych nach dem ampt der heyligen mess verordnet zü singen das Responsorium Concede nobis, domine, queso etc. mit allem, dass darzü gehoertt wie oben verzeychenet ist in dem (!) Jarzytt des obgemelten unssers Junckherren“.

Von den älteren Altären ist der Hauptaltar in dem im März 1473 wieder aufgebauten Chor dem Dominicus, dem Dominikaner Petrus (von Mailand), den Dominikanerheiligen Thomas von Aquin und Vincenz von Valencia und, wie oben berührt, der Dominikanerin Katharina von Siena geweiht. Abgesehen von der Eröffnung: „in honore sanctissime Trinitatis et dei genetricis . . . Marie“ und dem Schluß: „. . . atque omnium sanctorum“ eine programmatisch-dominikanische Reihe also. Dazu kam im gleichen Jahr „in sinistro latere innixum parieti“ zu Ehren des hl. Kreuzes, von St. Ursula und ihren Gefährtinnen, von St. Andreas und den 10 000 Märtyrern ein weiterer Altar. Hans von Schönau hat also durch seine Stiftung die Symmetrie der Altäre hergestellt.

Der Bericht von vorhin – seine Ausführlichkeit lohnt übrigens auch, weil alles hergehörige Pforzheimer Material im Krieg verbrannt ist – hat gezeigt, daß die Reuerinnen ihrem ritterlichen Gönner in den neuen Seelbüchern wiederum eine auffallende Rolle zuge-dacht haben. Natürlich auch in Urkunden, die, was überhaupt nur

ihm zuliebe geschieht, wenn auch meist abgekürzt, inseriert werden. Zum Teil kennen wir sie schon im Original⁵⁹. Hier hat erwartungsgemäß das deutsche Anniversar A 2 besondere Bedeutung, denn es handelt sich um deutsche Stücke, die im lateinischen (A 4) fortfallen. Im vollen Wortlaut eingetragen ist eine Urkunde vom 7. 3. 1515, die ich sonst nicht überliefert finde. Sie enthält (A 2, fol. 22^v) zusammenfassende Anerkenntnis aller vom Konvent übernommenen Verpflichtungen gegenüber Hans von Schönau, wonach dieser offenbar immer wieder einmal verlangte. In anderen Fällen ist auf originale Überlieferung ausdrücklich hingewiesen, so im Anschluß an die Jahrzeit für Caspar und Beatrix von Schönau (vgl. oben S. 112 Nr. 4): „wytter so sintd (!) 2 brieff daruber gemacht und die sintd in dem deposito der selsorgern unnsers Junckherrn . . . Irs suns“. Einer dieser Seelsorger war sein Beichtvater Johannes Brisgoicus, der bekannte Freiburger Theologe, der im Testament einfach Hans, sonst (A 1 fol. 71^r) gelegentlich doctor hans genannt wird und auch, wie wir sehen werden, in Rechtsgeschäften zugunsten dritter bei Gelegenheit gemeinsam mit dem Ritter auftritt.

Die Jahrzeit des Hans von Schönau dagegen steht in A 2 (fol. 20^{rv}) wie A 4 (fol. 165^{rv}), deutsch und lateinisch ohne sachliche Unterschiede.

Die liturgischen Details der einzelnen, aufs genaueste vorgeschriebenen Messen gehören ganz in den Rahmen spätmittelalterlicher religiöser Ausdrucksformen: Sowohl die immer wiederkehrende Fünffzahl der gelesenen und gesungenen Messen wie die Verehrung des Leidens Christi zählen zu ihren charakteristischen Zügen⁶⁰. In unserem Zusammenhang wesentlich ist der besondere Nachdruck auf der jährlichen Fridolinsmesse⁶¹. Fridolin erscheint nachher noch einmal. Zum Verständnis sei in weiterem Rahmen an die zunehmende Verehrung für diesen Heiligen am Hochrhein gerade um und nach 1500 erinnert. Eine Fridolinsbruderschaft – genauer: „Brüderschaft unser lieben Frauen und S.Fridolins“ wurde am 17. Mai 1519 dem Bischof Hugo von Konstanz angezeigt. Die Genehmigung ihrer „ordnung und

⁵⁹ Vgl. oben 113.

⁶⁰ Vgl. *Adolph Franz*, Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg 1902, 261 ff., bes.: „Swer diz funf mess sprichet ainer sel mit andacht, die wird erlost . . .“ zit. aus Formular St. Ulrich, Augsburg, 15. Jhdt. — *Leiden Christi: Hans-Georg Böhme*, Zur Leiden-Christi-Verehrung im Spätmittelalter, Nassauische Annalen, 62, 1951, hier bes. 79–86.

⁶¹ „ . . . sintt wir Im schuldig Jarlichen zu singen ein mess von dem heylligen Bychtiger frydelino uff ein tag so ess gelegen ist . . . A 2 fol. 20^r. — Ähnlich A 1 fol. 69^r . . . ouch Jerlich ein gesungen ampt von Sant Fridlin uff ein ledigen tag . . .

gesetzt, deren etliche bishero geübt, etlich jetzund . . . zusetzlich auffgerichtet seind“ war durch die Säckinger Äbtissin Anna v. Falkenstein gemeinsam mit Schultheiß und Rat der Stadt Säckingen unter diesem Datum erbeten worden. Es war eine für Priester und für Laien beiderlei Geschlechts offene Genossenschaft, zu deren vornehmsten Zwecken das Totengedenken und die Fürbitte für verstorbene Mitglieder gehörte⁶².

Näherhin ist die alte Beziehung der Herren von Schönau zu dem von Fridolin gegründeten Kloster zu bedenken. Von ihren Vorgängern, den Wieladingern, hatten die Schönauer das Säckinger „Kleine Meieramt“ übernommen, zu dem nicht nur richterliche Befugnisse, sondern im Zusammenhang mit ihnen auch fünf Dinghöfe gehörten⁶³. Sie trugen all das von der Äbtissin zu Lehen. Brachte dieses Verhältnis, wie sich denken läßt, auch immer wieder Spannungen zwischen Lehensherrin und Lehensträgern mit sich, so blieb doch, davon unberührt, das Gedächtnis derer von Schönau dem Gebet der Klosterfrauen anvertraut. Zwar enthält das in der Mitte des 15. Jahrhunderts angelegte, ins sechzehnte hinein weitergeführte Säckinger Anniversar den Namen des jüngeren Hans von Schönau nicht, doch ein Großelternpaar und seine Eltern sind eingetragen⁶⁴. Vor diesem

⁶² Bruderschaft: ich benütze, ohne hier der gesamten Überlieferung nachzugehen, eine Kopie des Gesuches an Bischof Hugo von Konstanz aus dem Jahr 1590, Ka. GLA 64, 25. — Zu Fridolin insgesamt vgl. *Medard Barth*, St. Fridolin und sein Kult im alemannischen Raum. Ein Versuch, FDA 75, 1955, 112–202. Hier wesentlich der Hinweis auf die Weihe des Altars in der Freiburger Franziskaner- heute Martinskirche durch den Basler Weihbischof, den Augustinereremiten Thelamonius am 23. 8. 1506: in hon. eiusdem Annae neonon SS. Florentii, Romani, Eucharii, Fridolini et s. Elisabeth landtgraviae — bedeutsam nicht nur wegen eines weiteren Fridolin-Compatroziniums, sondern auch weil der Stifter des Altars Theoderich v. Blumeneck hieß, mithin ein Verwandter des Hans v. Schönau war, dem dieses Ereignis ohnehin nicht hatte entgehen können.

⁶³ Zu den fünf Dinghöfen, die zum „Kleinen Meieramt“ gehörten: Herrischried, Ober(n)-hof, Murg nördlich, Stein und Hornussen südlich des Hodhrheins vgl. *W. Frese* op. cit. (Anm. 16), 127 und Anm. 4.

⁶⁴ Die Jahrzeiteinträge im Säckinger Anniversar Ka. GLA 64, 24 berücksichtigen in der anlegenden Hand aus der Mitte des 15. Jhdts. zunächst insgesamt die „Hürusse“ mit ‚vier Jarzit nacheinander‘ am St. Johannesaltar der Kirche. Einzelne Namen sind nicht genannt (fol. 21^v). Eine Hand des frühen 16. Jhdts. hat dann Albrecht II. Hürus mit seiner Gemahlin ‚Ossanna von der Hoden Landenberg‘ sowie Caspar v. Schönau und Beatrix v. Utenheim eingetragen, im übrigen aber nur Hürusse und die Klingenberg Verwandtschaft von Hans Rudolf v. Schönau und Anna v. Klingenberg her aufgenommen, jedenfalls nicht Hans den Jüngeren. Im Sinne dieser Einschränkung wird auch das zweite Anniversarium ‚dominorum de Schonow‘, auf dessen ersten Teil im Februar ausdrücklich verwiesen ist, zu verstehen sein. Es ist unterm 13. August, mit dem Vermerk aber, daß es am 16. zu feiern sei, eingetragen. — Von einzelnen Persönlichkeiten spielt noch Hans Rudolf, der bei Sempach Gefallene, mit seinen beiden Gemahlinnen und Georg v. Schönau (Jörg) mit der ersten seiner drei Gemahlinnen (fol. 16^v) Margareta v. Hattstatt, und noch einmal fol. 18^v alleine,

Hintergrund wirkt es nur natürlich, daß Fridolin – neben St. Sebastian und St. Wolfgang – zu den Patronen des Altars gehörte, den Hans von Schönau den Reuerinnen zu Freiburg gestiftet hatte⁶⁵. Freilich weist die Überlieferung gerade hier eine Unregelmäßigkeit auf: Der Säckinger Heilige steht wohl im Anniversar, fehlt aber in der Weihe-notiz des Altars⁶⁶.

In kontinuierlichem, durch keine anderen Stücke unterbrochenem Zusammenhang befassen sich mit Hans v. Schönau nur A 1 und A 5. Das zweite hat das erste abgelöst; im Kern wird zwar derselbe Text wiederholt, dennoch ist die Erneuerung, wie wir wissen von 1513, verständlich: nicht nur weil es praktischer war, ein eignes Libell für den Hauptwohlträter des Klosters zu haben, sondern auch, weil das ältere Seelbuch gar manches nur vorübergehend Gültige hat tilgen müssen. Die Formulierung macht dort stellenweise einen unfertigen, konzepthaften Eindruck. So kann, obwohl natürlich sonst durchweg der Konvent Subjekt ist, unversehens, und zwar als Zusatz der anlegenden Hand, ein Diktat des Hans v. Schönau hineingeraten, wie auf dem nachher gestrichenen fol. 71^r: „Item ist ouch min leczter will und meinung, daz alle tag der mess ein gehalten werd, so ich dann by üch verordnet hab.“

Wesentlicher als die Gebete, die für sein Abscheiden vorgesehen sind – sie nehmen naturgemäß einen breiten Raum ein –, und verwandte Bestimmungen, die uns zum Teil schon begegnet sind, erscheinen in beiden Seelbüchern die Verbindungen nach außen. Sie lassen sich freilich nicht mehr in voller Schärfe nachzeichnen: „Item besunder do er in der brüderschaft ist mitt etlichen gottshusern als zû mentz zû unser lieben frowen brudern, In sant Annen brüderschaft, Auch in Sant Ludwigs brüderschaft zû den barfusen zû mentz“ – dies wird der allgemeinen Verpflichtung, allen Klöstern, wo er bekannt sei, seinen Tod mitzuteilen, angefügt (fol. 68^r). Aber das Mainzer Material hat den Krieg nicht überlebt. G. J. Wilhelm Wagner kannte noch zwei alte Mitgliederverzeichnisse der St. Ludwigsbrüderschaft bei den Franziskanern – seit der Jesuitenzeit in der Pfarr-

eine Rolle, Der fol. 35^r genannte Junker Hans v. Schönau ist der ältere Vetter des ‚jungen‘ Hans, der unberücksichtigt bleibt. – Zu den Hürus vgl. oben Anm. 16 *Frieda Maria Huggenberg*, und unten Anm. 79a.

⁶⁵ Vgl. A 2 fol. 20^r.

⁶⁶ Vgl. A 3 fol. 1^v und oben 124 f.

kirche St. Christoph in Mainz –, die von 1499–1538 reichten. Sie hätten den Namen Hans v. Schönau enthalten müssen. Noch karger sind die Nachrichten über die St. Annenbruderschaft bei den Mainzer Dominikanern⁶⁷. Um der Bruderschaft willen, die die Reuerinnen selbst mit den Klöstern zu Stetten (im Gnadental bei Hechingen, wo Hans v. Schönau unter die Stifter zählte) und Gnadenzell haben sollen, hat Hans v. Schönau 1507 ihnen eine Stiftung gemacht. Die spirituelle Auflage: „also das wir leben sollen in swesterlicher liebi und truw, und das abt-(!)gottlin eigner lieby soll gantz uss geruttet werden und allein zürnen das gott geschmecht ist, nit das man uns etwas getan hatt, das wider uns ist. Wir drü clüster sollen ein einander helfen warnemmen, wo eins an der observantz abnemen wolt an der geistlichkeit, das wir gott für ein ander bitten und an ein ander getrúw sin“⁶⁸. Spricht hier Hans v. Schönau persönlich mit? Die Wortwahl, namentlich das „Abgöttlein“ ist den Texten aus oberrheinischen Predigten Geilerscher Prägung sehr verwandt, wie sie sich in der Handschrift finden, in der sein Name eingetragen ist (H 163, vgl. etwa fol. 47^v). Davon später noch einiges. Die Nonnen fahren dann sehr nüchtern fort: „Item dise hundert guldin sind kumen, das wir unsers conventen schulden ein teil do mit bezahlt haben“⁶⁹. Weiter sollen „dry guttet brieff“, die bei ihnen liegen, weggeschickt werden: an den Kartäuserorden, den Barfüßerorden, den Predigerorden. Schließlich die Wallfahrten (fol. 68^v) nach Aachen „zú unser lieben frowen“, auf demselben Weg zu den Hl. Drei Königen zu Köln, zu den elftausend Jungfrauen zu St. Ursula, zur hl. Anna⁷⁰ in Düren. Im Süden aber: „ein fart zú Sant Cristiana der heiligen Junckfrowen

⁶⁷ G. J. Wilhelm Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogtum Hessen. II Provinz Rheinhessen, unter Mitwirkung von Fr. M. Falk bearb. u. hrsg. Friedrich Schneider. Darmstadt 1878, Die St. Ludwigsbruderschaft bei den Franziskanern, später in St. Christoph in Mainz S. 481 f. nr. 161. — St. Annen-Bruderschaft op. cit. S. 479.

⁶⁸ A 1 fol. 70^r.

⁶⁹ Loc. cit. (wie 68).

⁷⁰ Bekanntlich — vgl. Beda Kleinschmidt, Die Heilige Anna. Düsseldorf 1930, bes. S. 165 — erreichte die Verehrung der Heiligen um 1500 einen Höhepunkt. In diesem Jahr war ihr Haupt unter abenteuerlichen Umständen von Mainz nach Düren transferiert worden (op. cit. S. 375 ff. und Erwin Getz (hrsg.), St. Anna in Düren. Mönchengladbach 1972, bes. S. 163 ff.). Stiftung des St. Annenfensters im Freiburger Münster in Hans v. Schönau's Freiburger Jahren, 1515 (Kleinschmidt, 288); Annenaltar und -kapelle (1513), vgl. Wolfgang Müller wie Anm. 5, 165. — St. Anna als Mitpatronin eines Altars in der Freiburger Barfüßerkirche, 1506, vgl. 127, A. 62.

In mancherlei Hinsicht modifiziert und bereichert wird das bisherige Bild der Annenverehrung durch Jean Wirth: Sainte Anne est une sorcière, Bibl. d'Humanisme et Renaissance 40, 1978, S. 449–480. Der Aufsatz ist mir erst während des Umbruchs zugänglich gewesen.

by bassel⁷¹ und uff dem selben weg ein fart zû den dryen Junckfrowen by rinfelden⁷² und ein fart . . . zû Sant fridlin“ (68^v).

Tritt der Konvent hier in den größeren Zusammenhang spätmittelalterlicher Frömmigkeitsübung, hinter der zugleich der Ritter steht, so ergibt sich andererseits einiges auch für die lokalen Verhältnisse, nämlich die Baugeschichte des Reuerinnenklosters: 1506: „ein nûw glockhus . . . 1507: den gang an der tresamen und ein nûw heimlich gemach und ein nuwe badstuben und 10 nûwer zellen uff dem hindern dormenter“ (Dormitorium)⁷³. All dies von Hans v. Schönau mit insgesamt 200 fl unterstützt. Noch einmal hundert gab er – auch 1506 – „do wir das closter deckten, do er gen ulm für“⁷⁴. Man erhält aus dieser Aufstellung, die beide Seelbücher gleichartig überlie-

⁷¹ Die Wallfahrt zur Hl. Christiana (Chrischona) gilt wiederum einem Kult, der zur Zeit des Ritters im Jahr nach seiner Einkehr bei den Reuerinnen, 1504 also, unter dem Episkopat seines Oheims Christoph von Utenheim durch den Kardinal Peraudi (Raimundus Gallus) kräftig aufgefrischt wurde und somit einen modernen Zug erhielt. Das Barfüßerinnenkloster Gnadental zu Basel, das im Seelbuch erwähnt ist – eine Verwandte des Hans v. Schönau befand sich dort (A 1 fol. 71^r) – wurde gleichzeitig von Peraudi durch Überlassung einer Reliquie der Hl. Christiana geehrt und somit ihr verbunden. Ob der Ritter auch die Verse des Sebastian Brant auf diese Gefährtin der Hl. Ursula gekannt hat? Sie finden sich in dessen *Carmina* von 1498. Übrigens werden auch die Aachener Heiltümer (Pro Reliquiis Aquisgra/ni conservatis) im gleichen Buch unmittelbar vorher gefeiert. Es war, wie sich denken läßt, in Freiburg nicht unbekannt. Das Exemplar der Univ. Bibl. stammt aus dem Besitz des Theologieprofessors (1501–c. 1512) und Dominikaners Johannes Winkel, der 1507 Dekan der theologischen Fakultät war. Vgl. vor allem *Rudolf Wackernagel*, *Geschichte der Stadt Basel II*, 2. Basel 1916, 865 und 178 sowie III, 1924, 49. — *Ders.*, Mitt. über Raymundus Peraudi und die kirchlichen Zustände seiner Zeit in Basel, *Basler Zs.* II, 1903, hier 244 und 247. — *E. Stückelberg*, *Die Schweizerischen Heiligen des Mittelalters*, Zürich 1903, 22 und *ders.*, *Basler Kirchen I*, 1917, 50–59. — Brants *Carmina*, das übrigens auch von Wackernagel erwähnt wird (*Gesch. der Stadt Basel II loc. cit.*), allerdings mit Druckversehen in der Jahreszahl; *Varia Sebastiani Brant Carmina*, Basel, Joh. Bergmann de Olpe, 1498, fol. J IV^{vv}. *Freiburger Exemplar* (Univ. Bibl.): D 8305. — Winkel: in meiner Ausg. *Leben des Johannes Geiler von Kaysersberg* S. 10 Anm. und *Joseph Baser*, *Zur Frühgeschichte der theologischen Fakultät der Univ. Freiburg i. Br.*, Freiburg 1957, 183.

⁷² Die drei Jungfrauen bei Rheinfelden: Kunigund Mechtund Wibranda(-is) zu Eichsel. Ihre Verehrung wird schon Ende des 12. Jhdts. urkundlich bezeugt, der Legende, die sie den 11000 Märtyrerjungfrauen der Hl. Ursula zuweist, stehen wieder andere Überlieferungen entgegen. Offiziell anerkannt worden aber ist ihr Kult dennoch wiederum erst zu Hans v. Schönau: Zeit: 1504 durch ein vom Kardinal Peraudi eingeleitetes Verfahren. *Processus habitus et factus occasione translationum et relevationum sanctarum virginum Kunegundis Mehtu(!)dis et Wibrandis in ecclesia Eichsel Constantiensis diocesis* (Basel 1504, 23 Bl.). Auch hier also handelt es sich um ‚alt-neue‘ Heilige, zugleich um solche aus der Heimat der Sippe! Vgl. *Helmut Vocke* (hrsg.), *Die Chronik des Kreises Lörrach*. Waldshut 1966, hier 87 f. — Herr A. Heiz, *Fricktaler Museum Rheinfelden*, dem ich für Auskünfte in dieser Sache dankbar bin, verweist auf: *Otto Deister*, *Eichsel*. Aus der Vergangenheit der Pfarrei, Freiburg 1956.

⁷³ Vgl. A 1 fol. 70^r und A 5 fol. 3^v. Die beiden Aufstellungen unterscheiden sich nur geringfügig.

⁷⁴ Wie 73, loc. cit.

fern – für einen Posten nennt A 5 noch 100 fl mehr – zusammen mit jener schon erwähnten Notiz über einen Neubau an Stelle der Schleifmühle (oben S. 11) einen Begriff von dem schlagartigen ökonomischen Aufschwung, den das Kloster, wenn schon nur vorübergehend, in wenigen Jahren dank seinem ritterlichen Gast nahm.

Eher beiseite bleiben mag der nur persönliche Zusammenhang, in dem verwandte oder sonstwie dem Ritter nahe stehende Frauen auftauchen, die er offenbar in benachbarten Klöstern zu Kolmar⁷⁵, Basel⁷⁶ (Barfüßerinnenkloster Gnadental), in Stetten⁷⁷ unterge-

⁷⁵ A 1 fol. 71^r ‚der kranken swester brigita zu kolmar 3 fl jährlich ihr Leben lang, darnach dem Konvent Da es in A 5 fol. 4^r ‚der Kranken frowen‘ heißt, ist Verwandtschaft nicht sicher.

⁷⁶ A 1 fol. 71^r zu denselben Bedingungen wie Anm. 75 3 fl (nach A 5 2 fl) sinem beslin zu gnadental.

⁷⁷ A 1 fol. 71^r . . . ouch sinem beslin gon stetten, ähnlich A 5, loc. cit. — Von der Überlieferung eines Restes der Anniversarien des Klosters Stetten handelt *Sebastian Locher* in den Mitt. des Ver f Gesch. und Altertumskunde von Hohenzollern 19, 1885/6: Nachrichten über Entstehung und Gründung des Klosters zu Stetten im Gnadental bei Heddingen, 97–128, hier 116–127, Dominikanerinnenkloster seit 1277/78. Vgl. *Locher*, 112 und *Hieronymus Wilms OP*, Das älteste Verzeichnis der deutschen Dominikanerinnenkloster. Leipzig 1928 = Qu u. Forsch. zur Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland, Heft 24, nr. 31, 45. Vgl. auch *Viktor Ernst*, OAB Münsingen. Stuttgart 1912, 665 f. (Reform des Kl.). Für unsere Zwecke am wesentlichsten die Arbeit von Locher. Zwar haben *Franz Haug* und ihn fortsetzend *Johann Adam Kraus* in den Hohenzollerischen Jahreshften 15, 1955 (Beilage S. 3–160) und 16, 1956 (Beil. S. 161–320) in insgesamt 868 Regesten, die von 1261–1802 reichen, äußerst interessante Dokumente zur Klosterreform und einiges auch zur Spiritualität des Konventes zusammengestellt, aber weder findet man, trotz des obigen Vermerks in A 1 fol. 71^r in den abschließend beigegebenen Schwesterlisten den geringsten Anhaltspunkt, um eine Verwandte des Hans v. Schönau festzustellen — das Material ist allerdings nur fragmentarisch erhalten —, noch taucht der Name Hans v. Schönau auf. Bei Locher aber wohl! Es geht dabei um zwei verschiedene Formen der Tradierung der Anniversarien. Einmal Auszüge Gabelkovers (Ende 16 Jhdts) aus klosterlichen Seelbüchern, deren Zusammenstellung wiederum auf einem Rekonstruktionsversuch Lochers beruht. Sie beziehen sich nur auf die Zollern, geben stets das Todesjahr an mit Ausnahme einiger Einträge, die z. T. einen anderen Personenkreis betreffen und von Locher als ‚undatiert‘ abgehoben werden, was nicht in jedem Fall zutrifft. Was uns mehr kümmert, sind ‚Anniversaria Monasterii Vallis Gratiae‘, die offenbar auf einer Holztafel verzeichnet waren, die in der Klosterkirche hing und nach Locher aus der Wende des 16. Jhdts. stammen. Wieder Auszüge aus einem Seelbuch des Klosters. Derartige Tafeln, die die Geistlichen an ihre Pflichten mahnen sollten, hatte schon das Basler Konzil in den Kirchen aufzuhängen befohlen, die Manzer Akzeptation hat die Bestimmung ausdrücklich übernommen (RTA 14, nr. 56 . . . quod tabula pendeat in choro . . .). An diese alte Tradition erinnert der Stettener Fall. Ob die beiden Gruppen von Anniversarien letztlich auf dieselbe Quelle zurückgehen, wird von Locher nicht erwogen. Von den hier interessierenden drei Gedenktagen ordnete das Anniversar zwei falsch ein: Am Anfang unter Januar Christoph v. Uttenheim. Er gehört in den März (16. 3. 1527). Der Vermerk ‚Joannis de Schona u militis una missa de requiem cum vigilis‘, der die Februar-Reihe anführt, sollte den Januar abschließen. — In einem Stephan de Uttenheim, unterm Oktober eingetragen, vermutet der Hrsg. einen Geistlichen und Verwandten des Bischofs. Er kehrt bei den Reuerinnen, A 1 fol. 65^r wieder. Im einzelnen präzisieren läßt sich Hans v. Schönau's Rolle in der Klostergeschichte nicht.

bracht hatte. Nur die Stiftung für (Schwarzen)thann⁷⁸ ist ohne solchen Bezug formuliert. Sie fehlt übrigens in A 5. Schließlich tritt an einer Stelle (fol. 70^v) die ganze Sippe auf, von den Großeltern väterlicherseits an. A 5, das im großen und ganzen denselben Text wiedergibt, ist doch in einzelnen Streichungen wie Zusätzen bedeutend. So schließt sich an ein allgemeines Versprechen, alle Gaben des Ritters gewissenhaft zu verwahren, das beide Texte enthalten, hier die Vorschrift an: „Item ouch söllen wir zu ewigen zitten in unserm gotzhus haben zwey gebrüchliche weltliche messbücher nach Costenzer bistum und dieselbigen teglichs herus in die kirchen geben für die weltlichen Priester. In welchen büchern begriffen sind die messen, die man durch das gantz jor hat an fürtagen und wercktagen und ander heiligen tagen und nit die cleinen messbücher“ (4^v). Die Bemerkung zeigt, dass Hans v. Schönau die Reform der Meßbücher, die der Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg⁷⁹ als Teil seines liturgischen Reformwerkes durchführte, sehr wohl beachtet hat. Wie der Basler Reformbischof Christoph v. Utenheim war auch der Konstanzer Reformier, Bischof Hugo, ein Verwandter des Ritters. Hans von Schönau's Großmutter Ossanna von Landenberg ist schon in A 1 erwähnt. 1504 hatte Hugo neue Meßbücher bei Erhard Ratdolt in Augsburg drucken lassen. Der einleitende Erlaß vom 8. Mai des Jah-

⁷⁸ Die unstete Endphase des Klosters fällt in die Zeit des Hans v. Schönau. Vgl. *Karl Albrecht* (hrsg.), *Das Rappoltsteiner UB V*, Colmar 1898, nr. 856, S. 375, nr. 1586, S. 566, nr. 1515, S. 541. — Nach frdl. Auskunft des Colmarer Departementalarchivs ist ein Seelbuch oder Ähnliches, das auf Hans v. Schönau hinwies, allerdings nicht vorhanden. Ob Beziehungen zu den Rappoltsteinern als Motiv für seine Stiftung mitgewirkt haben, läßt sich nicht entscheiden. (Vgl. auch *W. Frese*, op. cit. Anm. 16, passim). Einige chronologische Daten, in deren Rahmen auch Hans v. Schönau's vorsichtige Klausel ‚so lang sie sich wol verhalten und observantz ist‘, individuelle Konkretheit gewinnt, sind dem nicht namentlich gezeichneten Aufsatz in der *Revue Catholique d'Alsace*, 1894, S. 28—56 zu entnehmen. Leider gibt Vf. so gut wie keine Quelle an. — Weitere Lit. u. Zusammenfassung bei *Medard Barth*, *Handbuch der Elsässischen Kirchen*, Sp. 1264 ff. Für unseren Kontext mag dieses genügen: Kaum war es Wilhelm v. Rappoltstein, der das Augustinerinnenkloster wieder aufgebaut hatte, gelungen, Schwestern aus Kloster Engelpfort in Gebwiler zu gewinnen (1465) und ihnen den Schutz des Papstes Innocenz VIII. zu verschaffen (1487), da wanderten die Frauen, feindlicher Nachbarn müde, wieder ab. Doch siedelte Wilhelm 1494 auf Anregung des Priors von St. Leonhard in Basel die durch Kriegsschäden 1486 heimatlos gewordenen Augustinerinnen von Kleinlützel dort an. Neben dem Bischof von Straßburg hatte sich um die materielle und rechtliche Sicherung der Schwestern, die übrigens der Windesheimer Kongregation angeschlossen waren, auch der Basler Reformbischof gekümmert, Christoph v. Utenheim. Hans v. Schönau hat die Zerstörung des Klosters, 1525, noch erlebt. Die vergeblichen Wiederbelebungsversuche kümmerten ihn nicht mehr.

⁷⁹ Hugo v. Hohenlandenberg 1496—1528 und 1531/32. In allgemeinerem Zusammenhang geht auf unseren Gesichtspunkt ein: *Hermann Tüchle*, *Kirchengeschichte Schwabens II*. Stuttgart 1954, 382, während *Konrad Gröber*, *Die Reformation in Konstanz . . .* FDA 19, 1919, 120—322 andere Aspekte in den Vordergrund rückt.

res spricht von der Notwendigkeit „periculose confusioni obviare“: widerspruchsvoll, wirr, ungeordnet seien die Meßtexte innerhalb seiner Diözese überliefert. Daher habe er einheitliche Texte erarbeiten lassen, „quos primum in minori, dehinc vero maiori forma... imprimi fecimus“. Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Ausgaben übrigens nicht, sogar das Vorwort mit Ausnahme der zuletzt zitierten Worte enthalten auch die „kleinen“ Missalia. Hans v. Schönau wollte also nur die neuesten verwendet wissen und somit absolut korrekt sein. Ein fast gleichlautender Vermerk über die Meßbücher findet sich in der schon erwähnten Stiftung der Beatrix v. Utenheim von 1513, zweifellos unter dem Einfluß des Sohnes. Übrigens war eine ältere Reformstufe vorausgegangen. Wer freilich Vor- und Schlußbemerkungen des vorhergehenden „reformierten“ Meßbuches unter Bischof Otto von Konstanz von 1483/4 vergleicht, in denen dieser hinter dem Stolz des Druckers – Peter Kollicker – auffallend zurücktritt, sich auch gar nicht persönlich zu Wort meldet, spürt die Distanz zu Hugo von Landenberg, der nicht nur Reformier war, sondern auch dem Humanismus nahe stand. Mit ganz anderem Persönlichkeitsbewußtsein hat er verlangt, daß man „in fronte cuiuslibet missalis harum litterarum seriem“ – seinen Runderlaß also – „una cum armis episcopalibus et propriis nostris necnon patronorum nostrorum imaginibus“ abdrucke.

Soweit die Anniversarien der Reuerinnen überhaupt und speziell die Seelbücher des Hans v. Schönau. Sie tragen gewiß typische Züge, wie sie vor fast hundert Jahren schon Baumann an anderem Material ähnlich beobachten konnte. Und doch: Abgesehen von der Verarbeitung der Reform vermittelt der Niederschlag, den das Auftreten des asketischen Ritters in ihnen gefunden hat, nicht nur ihrem Inhalt, sondern auch ihrer Struktur einen eigenen Akzent.

Darüber hinaus gibt auch die besondere Situation eines vornehmen, aber relativ stadtfremden^{79a} Namens zum Nachdenken Anlaß. Man wird von einem Anniversar als einer lokal und gesellschaftlich gebundenen Quelle erwarten, daß sich in ihm bürgerliche und adlige Familien, hier aus Freiburg und seinem Umland, ein Stelldichein geben vor einem mitunter weit in die Vergangenheit zurückweisenden Hintergrund. Man wird nach ihm fragen, wird die Namen des Seel-

^{79a} „relativ“: immerhin findet sich für die hier in Betracht kommenden Jahre im zweiten ‚Herrschaftrechtsbuch‘ der Stadt Freiburg (1508–1526), Fr. Stadtarch. E 1 IV d 2 fol. 29^r eine „Frau v. Schönau“ und im ersten (1473–1504) E 1 IV d 1, außer dem Eintrag, der uns gleich (s. 134 und Anm. 81b) beschäftigen wird, „Johanns der Hürus“, fol. 47^r.

buches also wiederfinden wollen in den Urkunden der vorangehenden Jahrhunderte: Blumeneck, Snewelin, Hattstatt, Ampringen, auch einzelne Bürgernamen, und wird ihr Wiederauftauchen erwarten in Ratsbesetzungsbüchern, Protokollen, Urbaren... oder, da dies für den Gast der Reuerinnen weniger in Betracht kommt, seine Aktivität zugunsten des geistlichen Zentrums, der Münsterkirche, deren Vollen- dung er doch miterlebt hat, wenn er nicht gar, wie etwa Bastian v. Blumeneck, der Vogt seiner Schwester Veronika, die einen seines Geschlechtes geheiratet hatte, sich in einem Münsterfenster betend verewigen ließ⁸⁰. Der Junker Hans bleibt als Stifter dem vornehmsten Ort in Freiburg fern – eine bedeutsame Ausnahme steht auf einem anderen Blatt^{80a}. Aus Humilitas? Verglichen mit der gelassenen Selbstverständlichkeit, mit der die Alteingesessenen oder traditionellen Nachbarn in den Quellen auftreten – man prüfe einmal im Anniversar der Freiburger Kartause nach, ob die Gründerfamilie Snewelin sich irgend hat besonders hervorheben lassen („wollen ihm mehr tun als den andern . . .“) –, wirkt das fast vehemente Eindringen des Namens v. Schönau – all seine Träger im Gefolge des einen, „gottgesandten“ Junkers – beinahe forciert. Nur einmal hatte sich früher ein Hartmann v. Schönau in Gesellschaft einiger Herren des einheimischen Adels in einem Sühnevertrag Freiburgs mit den Brüdern v. Staufen als Zeuge zur Verfügung gestellt. Das war im Jahre 1326 gewesen⁸¹! Der historische Hintergrund des Ritters lag eben woanders. Was er nach Freiburg mitbrachte, war trotz der eifrigen Aufzählung von Großeltern, Eltern und Geschwistern im Seelbuch, zwölf mit Namen „und noch andere“ (A 1 fol. 70^v f.)^{81a}, nur seine Person und seine Spiritualität. Allein die erwähnte Ehe seiner Schwester mit einem der einflußreichen Blumenecker konnte vielleicht seine Freiburger Basis verbreitern^{81b}.

Und die Universität? Nach seinen Beziehungen zu Freiburger Theologen und Juristen, nach seiner sonstigen Fürsorge für die Hohe

⁸⁰ Das Fenster, das hinter ihm seine beiden Gemahlinnen zeigt, befindet sich im Augustinermuseum zu Freiburg i. Br.

^{80a} S. S. 151 § 18.

⁸¹ Vgl. *Heinrich Schreiber* (hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br.*, I, 2. Freiburg i. Br. 1828 nr. CXXX, S. 261.

^{81a} „und andre sine gewistriget“ — das ist nicht mehr weit weg von einem ‚etc‘ im Anniversar!

^{81b} Eine Geschäftsverbindung mit dem Freiburger Spital, die 1510 durch Zinsablösung seitens des Spitals gegenüber Hans v. Schönau beendet wurde, scheint nur kurz gedauert zu haben. Wir erfahren nichts Näheres davon (Veröff. aus dem Arch. d. Stadt Freiburg i. Br. III, Die Urkk. d. Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br. II, 1401—1662. Freiburg i. Br. 1900, nr. 1644).

Schule von den Disputationen der Professoren bis zum Tisch der Studenten läge es nahe, seinen Namen schon in der Matrikel zu suchen und damit auch einen Beweggrund für die Wahl gerade Freiburgs zum geistlichen Asyl zu vermuten.

Das Ergebnis wäre zwar negativ, aber bekanntlich sind Matrikeln nie vollständig, waren auch nicht verpflichtet, es zu sein. Das eben anmerkungsweise erwähnte älteste Freiburger Herrschaftsrechtbuch, eine Art Grundbuch also – Hermann Flamm hat es zusammen mit anderen Quellen seinem Freiburger „Häuserbuch“ zugrunde gelegt –, führt in einer Marginalie für ein Haus in „des löwen gassen“ den „J(unker) hans von Schönou“ an. Chronologisch geht ein „doctor Jerg“ voran, wohl Northofer, dann die Krämerzunft mit dem Zusatz: „im (14)98. Jar“, es folgt „doctor paulus“, der Jurist „de Citadinis“, der 1500 Rektor war, dann Hans v. Schönau und hinter ihm „doctor angelus“ de Bisutio (Bizuzio), gleichfalls utriusque iuris doctor und wie die anderen in den Jahren 1499–1508 mehrmals Rektor. Daß der Junker seine Vorgänger und Nachfolger im Hause gekannt, ja daß er in jener Zeit, also zwanzigjährig oder etwas darüber, auch an der Universität studiert hat, bis er zu den Reuerinnen ging, steht zu vermuten. Sein nahes Verhältnis zur Hohen Schule wird damals entstanden, der Grund zu seiner theologischen Bildung in jenen Jahren (1501/03) gelegt worden sein^{81c}. So ergibt sich eine Beziehung zu Freiburg am ehesten von hier aus, doch haben wir mit dieser Annahme zum Teil schon der Interpretation des Testamentes vorgegriffen, dem wir uns nun zuwenden.

IV

Wir finden zunächst Hans v. Schönau zusammen mit seinem Beichtvater „Johannsen doctor der Hl. Schrift“ bemüht, den letzten Willen der Verena Bondorfferin, Witwe des Ulrich Riederer, bei den

^{81c} Freiburger Matrikel (*Hermann Mayer* hrsg.), hier I. 1907. Ob der früheste Eintrag des Namens S. 173 zu 1506/07: Jeorius Schenou de Constantia einen des Geschlechtes meint, scheint mir nicht einmal sicher. Nach ihm folgt erst wieder zu 1572 (S. 530): Johannes Othmar a Schenaw Lauffenburgensis; in dieser Art und Schreibweise sind auch spätere Glieder der Sippe eingetragen. — Herrschaftsrechtbuch fol. 5^r. Der Eintrag ‚doctor paulus‘ scheint mir von derselben Hand zu stammen, die im folgenden öfter (z. B. fol. 8^r) die Jahreszahl 1501 vermerkt hat; falls das zutrifft, ließe es sich chronologisch verwerten. ‚Häuserbuch‘: (*Hermann Flamm*, hrsg.), Veröff. a. d. Arch. d. Stadt Freiburg i. Br. IV, Geschichtliche Ortsbeschreibung . . . II, Freiburg i. Br. 1903, 91. Die Einträge auf S. 83 haben nichts mit dem Adelsgeschlecht zu tun. Flamm hat eine etwas andere Reihenfolge der Namen und weicht im Wortlaut leicht ab; woher das kommt, habe ich nicht nachgeprüft. Ich richte mich nach dem Wortlaut im Herrschaftsrechtbuch. Zu den Namen der Professoren vgl. auch Matrikel der Univ. II, 9.

Barfüßern begraben, wohin auch er dereinst wollte, zu erfüllen. Die Einzelbestimmungen der vom Ritter darüber ausgestellten Urkunde⁸² vom 30. Oktober 1517, der Betrag, den sie für eine ewige Messe bei den Barfüßern, und nicht nur bei ihnen, gestiftet hatte, braucht uns hier nicht zu kümmern. Wesentlich nur der unmittelbare Bezug auf Hans v. Schönau: Der Revers liege „in seiner testament laden“ bei den Reuerinnen, wo er das Geld angelegt habe. Er solle so eingehalten werden, „als berürte die selb ewig mess mich selbs für myn eigen person“. Freilich: „Doch ob sy etwas costen hierin lyden wurden, sol von dem vorgemelt almussen und nit von mynen gültten genommen werden . . .“ Soll man den Zusatz als Knausrigkeit auffassen, Angst vor der soeben bekundeten Großzügigkeit? Möglich. Vielleicht aber soll eher einem Mißverständnis, als sei eine Vermengung beabsichtigt, vorgebeugt werden: Jede derart persönliche Stiftung muß eigenständig bleiben, von ihrer materiellen Basis bis „hinauf“ zu ihrem spirituellen Zweck. Sonst würde sie ihr Wesen verlieren.

Weiterhin wirkte Hans v. Schönau als Vollstrecker des Testamentes seiner Schwester Veronika v. Blumeneck⁸³. Es ist, wie zu erwarten, in Form einer Urkunde des Bürgermeisters und Rates der Stadt Freiburg ausgestellt, am 3. 12. 1520. Darin geht es um eine Stiftung aus der Steuer des Dorfes Merdingen, die ihr Bruder, der sich „sollicher ussteilung gantzlich und nüwlich zu beladen“ versprochen hat, sein Leben lang „umb gottes willen“ verwenden soll, „wie und wohin er

⁸² Fr. Stadtarch. A 1 XVI (Urkk. Franziskanerkloster), 1517, 30. 10. Die Urk. ist mit dem Siegel des Ritters versehen. Unstimmigkeiten wegen dieses Testamentes hat es offensichtlich um diese Zeit gegeben, und zwar auch mit anderen Orden, vgl. Fr. Stadtarch. Urkk. Predigerorden vom 26. 10. 1517. Der Tod der Verena Riederin wird zum 29. 8. 1517 im Anniversar der Barfüßer (Fr. Stadtarch. B 1 (H) 186 fol. 26^v verzeichnet. Der Vermerk ist erwähnenswert, weil ihr Wunsch, bei den Barfüßern bestattet zu werden, in ausdrücklichem Zusammenhang mit der Reform gebracht wurde, die dem Kloster das verlorene Prestige zurückgewann: „que — Subjekt ist die Stifterin — post beneficia nove reformationi in vita collata prima elegit nobiscum sepulturam . . .“. Sie gehört also zu den Förderinnen der Reform des Konventes, dessen Krise ins Jahr 1515 fiel, und war hierin eine geistige Verbündete des Hans v. Schönau, der sich bekanntlich auch bei den Barfüßern bestatten ließ. Auch ein Verwandter des Ritters, Rudolf v. Blumeneck ist in dieser Reformangelegenheit aktiv geworden (6. 8. 1515, und erscheint mit anderen vor dem Rat, Urkk. Franziskanerk. l. wie oben). Die Reform des Barfüßerklosters wird noch durch mehrere Urkk. desselben Bestandes illustriert. Vgl. auch Fr. Stadtarch. Ratsmissive IX 232^v f. u. 247^{rv}. Beglaubigte Kop. des Testamentes selbst: Fr. Stadtarch., Erbschaften, Riederer, vom 26. Mai 1517. Damals waren wohl Johannes Brisgoicus, Rektor der Hohen Schule, Wilhelm Kreps, Bürgermeister, und Jörg Dorffel, Obristermeister, zu Exekutoren bestellt, von Hans v. Schönau ist aber noch nicht die Rede, er wird erst in einem späteren Stadium geholt.

⁸³ Veronika v. Blumeneck, Wwe. Caspars v. Blumeneck, „vervogtet“ mit dem Altbürgermeister und Ratsfreund Bastian v. Blumeneck s. o. und Anm. 80. — Das Testament Fr. Stadtarch. C 1/45, Stiftungen Hans v. Schönau, Copy der Gotsgab Veronicæ von Blumeneck.

wolt“. Nach seinem Tod sollen die Reuerinnen die Aufgabe übernehmen, solange sie – und nun die zur Formel gewordene, immer wiederkehrende Skepsis – „in der observantz wie jetzt lepton“, andernfalls sollte der Kirchherr zu Freiburg oder sein Stellvertreter fungieren. Für diesen Fall mußte freilich der Empfänger der Stiftung einigermaßen feststehen: die eine Hälfte den hausarmen Leuten zu Freiburg, die andere einem beliebigen Manns- oder Frauenkloster in oder außerhalb der Stadt, das am bedürftigsten wäre. Damit erhält dieses Testament doch einen etwas anderen Charakter als vorhin der letzte Wille der Riederin (Bondorfferin) mit seiner viel persönlicher motivierten Gunst für das zur letzten Ruhestatt erwählte Kloster. Doch sucht sich auch Hans v. Schönau Schwester, so weit irgend möglich, an den Konvent zu halten, der ihren Bruder beherbergte: „so aber die frowen zu den Reuwern widerumb zu bliplichem wesen und in die observantz komen wurden“, möge man zum ursprünglich vorgesehenen Zustand zurückkehren. Übrigens ist gerade die Stelle, die Hans v. Schönau betrifft, geändert worden. Die zweite Version wurde auf einem besonderen Blatt daneben gesetzt. Der Unterschied ist nicht erheblich, und doch kommt ein neuer Ton herein: „wer aber, das er solche gult und haupt güt by sinem leben nit vermachte und verordnete, so solten als dan die wirdigen frauen priorin und convent zû den ruweren . . .“ an die Stelle treten. Aus welchen Gründen diese Variante nötig wurde, ob der Ritter oder der Rat darauf gedrungen hat? Sie wäre dann jeweils verschieden zu deuten.

Übrigens war Hans v. Schönau schon im Sommer dieses Jahres mit einem Standesgenossen zusammen schiedsrichterlich in einem Erbstreit^{89a} tätig gewesen, der sich offenbar schon lange hingezogen hatte. Wieder war eine Blumeneckerin mit im Spiele. Die Streitenden werden durch ihre beiden „Vettern und Swägern“ – Hans v. Schellenberg hieß der andere Schiedsrichter – ausgesöhnt. Wir nehmen den Fall aber nur insoweit mit, als er den Eindruck verstärkt von der wiederholten Ablenkung des meditierenden Asketen durch derartige Rechtsgeschäfte im Rahmen des Standes und der Sippe und aller-

^{89a} Es handelt sich um das Konzept eines Schiedsvertrages (Pap.) vom 29. 6. 1520. Hans v. Schönau und Hans v. Schellenberg tun darin kund, daß Eitel v. Reisdach für seine Hausfrau und Oswald v. Hattstatt anstatt seiner Ehefrau (Ursula, geb. v. Blumeneck „als erbe Herrn Caspar v. Blumenecks seligen“) durch sie in einem Erbschaftsstreit ausgesöhnt worden sind. Für jede Partei soll eine Urkunde gleichlautend ausgefertigt werden. Unterschriften der Vertreter der betroffenen Parteien sowie des Hans v. Schellenberg, nicht aber des Hans v. Schönau. Fr. Stadtarch. XIV, Fürsten und Herren, v. Blumeneck, nr. 313. Zu v. Schellenberg: *Joh. Bapt. Büchel*, Geschichte der Herren v. Schellenberg, Jb. Hist. Ver. f. d. Fürstentum Liechtenstein, VII–IX, 1907/09.

dings darüber hinaus auch von seiner offenbar durch keinerlei Weltentrücktheit geminderten Achtsamkeit auf die eignen Interessen: „doch mir, dem von Schenow und minen erben in allweg on schaden“, ist für ihn als einzigen der Beteiligten hinter der Siegelankündigung dem Text eingefügt. Gewiß läßt sich darüber kein letztes Wort sprechen ohne Analyse des Rechtsinhaltes, die nicht in unseren Zusammenhang gehört. Aber auch ohne dies: Von seiner Situation her hätte man eher erwartet, die (an sich gewohnte, nur an ungewohnter Stelle eingesetzte) Formel würde hinter seinem Namen fehlen.

Und Hans v. Schönaus eigenes Testament? Den materiellen Grundlagen seiner Stiftungen nachfragen, hieße eine Besitzgeschichte des Geschlechtes im Blick auf „Hans den Jungen“ ausbreiten, somit unter speziellen Aspekten die Untersuchung von Werner Frese fortsetzen. Kümmern sollte uns aber eine Urkunde aus dem Jahre 1501, in der dem Junker sein Erbteil von seiten des Vaters Kaspar, der 1483 oder wenig später gestorben war, und seines kürzlich verschiedenen Onkels Heinrich Hürus zugewiesen wird. Kein Geringerer als Christoph von Utenheim, der nachmalige Bischof von Basel, hat nach dem Tod seiner beiden Schwäger als nunmehr einziger männlicher Vertreter der älteren Generation die Teilung unter die Geschwister v. Schönau vorgenommen. Die Urkunde, die Hans v. Schönau betrifft, liegt uns nicht im Original, sondern in einer zehn Jahre danach (19. Februar 1511) vom nunmehrigen Bischof Christoph erlassenen und mit dem Siegel der Stadt Basel versehenen Bestätigung vor⁸⁴. Außerdem wünschte Hans v. Schönau ein Vidimus des Freiburger Schultheißen, Arbogast Snewelin Berenlap, das dieser zehn Tage später besiegelte⁸⁵. Streng genommen ist nur ein Passus aus der Urkunde für das Verständnis des Testaments unentbehrlich. Es scheint mir aber richtig, ihn im Zusammenhang, und damit das gesamte ritterliche Vermögen, so weit hieraus ersichtlich, einsehbar zu machen (ich stütze mich auf Christophs Text und erläutere aus ihm, wo nötig, in Anmerkungen die einzelnen Posten):

1. 116 fl in Gold, auf der Herrschaft Österreich a)
 16 Sch. 8 Pfg., St. Bartholomaei, 40 fl. jährlich
 Basler Münze (August 24)
2. 84 fl. auf der Herrschaft Württemberg b)
 St. Valentin, 300 fl.
 (Februar 14)

⁸⁴ Fr. Stadtarch. XVII a Stiftungen, 1511, 19. 2.

⁸⁵ Fr. Stadtarch. wie Anm. 84, 1511, 29. 2.

- | | | |
|-----|---------|---|
| 3. | 100 fl. | Württemberg c)
St. Matthie
(Februar 24) |
| 4. | 130 fl. | Stadt Stein
St. Verena
(September 1) |
| 5. | 25 fl. | Abt von Stein
Joh. Baptiste
(Juni 24) |
| 6. | 30 fl. | Herrschaft Rötelen
St. Peter u. Paul
(Juni 29) |
| 7. | 50 fl. | Heinrich v. Stöffeln
Joh. Baptiste |
| 8. | 38 fl. | Freiburg i. Br. d)
Lichtmess
(Februar 2) |
| 9. | 15 fl. | Herrschaft Rheinfeld
St. Georgii
(April 23) |
| 10. | 5 fl. | Christoph v. Hattstatt e)
Martini
(November 11) |

a) Haben syne Brueder das Uberig teyl – b) wie a) – c) Hat sin Brüder Caspar das Uberig – d) Item dryssig und Acht guldin viertzehen schilling In Munz Ein Pfundt funff schilling für ein guldin zu synem teyl An hundert und Achtzehen guldin, ein pfundt, dry schilling für ein guldin, Uff der Stat Fryburg Im Bryssgow uff unser frowen Liechtmesstag, hat syn Swester Eva von Berkan das Uberig, Thut Sybenundachtzig pfund zehen schilling; Thut Sibentzig guldin ein pfundt, funff schilling für ein guldin. Und sin teyl ob genant viertzig und Acht pfundt vier schilling, Thun dryssig Acht guldin. – e) sind erlost mit hundert guldin.

Das Original (AA) des Testamentes liegt im Stadtarchiv Freiburg. Es ist auf Pergament geschrieben, libellswies, wie man später im Jahrhundert gerne sagte, stellte also einen Libellbrief dar, und zwar von 10 Blatt in Folioformat. Eingebunden ist es nicht. Auf fol. 1^r steht von gleichzeitiger Hand der einfache Vermerk: Testament Hannsen von Schönaws. Der Text umfaßt fol. 2^r–8^r. Die restlichen Blätter sind leer gelassen. Die Hand ist durchgehend gleich. Das Siegel der Stadt Freiburg und, dieses beschädigt, des Hans v. Schö-

nau, hängen an. – Entsprechend dem Vermerk, sie solle stets beim Original verbleiben, findet sich die älteste Kopie (BB) am gleichen Platz. Sie ist notariell beglaubigt und enthält am Rande bereits einige, wenig spätere Zusätze, die über die ersten Veränderungen Auskunft geben (vgl. Anm.). Im Blick auf die erhebliche Zahl der im Testament Bedachten, wohl auch mit Rücksicht auf Bedürfnisse der Verwaltung, wurde vom 16. Jahrh. an eine Reihe von Kopien hergestellt. Die Erben der Veronika v. Blumeneck wollten die ihre: man findet sie unter den Stiftungsakten mit dem Beglaubigungsvermerk des Johannes Castmeister (Freiburg). Eine weitere, collationiert und corrigiert durch den Notar der ersten Kopie (BB), Gaißlecher also, trägt von der Hand, die den Text schrieb, den ausdrücklichen Vermerk: der Universität zu Fryburg. Sie liegt aber dennoch, wie die vorige, im Freiburger Stadtarchiv unter den Stiftungsakten. Ein gleichgültiges, bürokratisches Detail? Nicht so ganz. Die Freiburger theologische Fakultät hat bald nach Hans v. Schönaus Tod, 1527 noch, allem Anschein nach unter dem Einfluß des Johannes Brisgoticus, erklärt, sie hielte es für sehr nützlich, „ut et facultas haberet copiam testamenti ipsius domicelli . . . Joannis de Schönow“. Und zwar sollte sie notariell beglaubigt sein, damit sie notfalls vor Gericht verwertbar wäre. Nun finden sich tatsächlich zwei Kopien des Testamentes aus dem 16. Jahrhundert im Universitätsarchiv, beide aber ohne den gewünschten Beglaubigungsvermerk. Nur das erwähnte Exemplar entspricht den Vorstellungen der Fakultät – wie es auch ins Stadtarchiv geraten sein mag, es sollte dem Universitätsarchiv zugestellt werden. Übrigens liegt dort noch eine Abschrift aus dem 18. Jahrhundert, ohne Datum. Eine andere, späte: Freiburg, 14. Juli 1725 im Städtischen Archiv (Rathaus) zu Laufenburg diente noch als Rechtsgrundlage für die Liquidierung der Schönausischen Stiftungsgelder bei der Trennung in Groß- und Kleinlaufenburg 1831 und für ihre Aufteilung unter die beiden Gemeinden. Vom gleichen Datum und Ort, aber in Freiburg liegend, ist eine *Copia vidimata* mit dem Signet des Georg Paul Schöch. In Säckingen und Waldshut findet sich lt. amtlicher Auskunft seltsamerweise kein Exemplar mehr. Dasselbe gilt für Breisach, doch ist es dort weniger erstaunlich.

Wohl aber ist im Stadtarchiv zu Rheinfelden (Schweiz) ein papie-rener Faszikel: „Testament und Stiftung / Junckher Hansen von Schonaws / seligen, zu Freyburg auffgericht“ – so auf dem Umschlag – noch vorhanden. Der – unbeglaubigte – Text gehört zu den frühesten Kopien. Gegenüber dem Original finden sich dennoch

Unterschiede im Lautstand, in der Orthographie, ja im Vokabular, ohne daß freilich der Inhalt berührt würde – wie ja offenbar keine Abschrift die Vorlage genau wiedergibt und jede von der anderen leicht abweicht. Freilich sind es geringfügige, sich stets wiederholende Varianten; sie systematisch in einen Apparat aufzunehmen, würde sich nicht lohnen. Im Rheinfelder Fall erscheinen sie aber etwas erheblicher. So mögen ein paar Anmerkungen, als Kostprobe zugleich, gerechtfertigt sein: Wir finden stets *ei* oder *ai* für *i*, *y* im Or.: *sein* – *syn* etc.; stets *au* für *ou* oder *ō*: *auch* – *ouch*; *ew* für *u* in Fällen wie *trewen* – *truwen*. Wesentliche Abweichungen in Vokabular oder Stil: schon „obgedacht“ für „oftgedacht“ (§ 3 Z 30) meint etwas anderes. Wenn „von der gemeyn“ in: „uss der . . .“ verändert wird (§ 6 Z 6), so mag das nachfolgende „uss den zwolf zunfften“ schuld sein. In § 23 aber liegt doch bewußter Wechsel der Präposition vor: „in kirchen . . .“ (Or.) – „zu . . .“ (Rheinfelden). Selbst der rein orthographische Unterschied: „Graw Tuech“ für „graw tuech“ im Or. (§ 24) scheint mir darauf hinzudeuten, daß durch die Großschreibung die bestimmte Tuchsorte bezeichnet werden sollte. – In § 40 steht (im vorletzten Satz, Z 41): „unnd das nit annemen“ für „unnd das nit annemen wolten“, ebenso am Anfang desselben Paragraphen: „zu ewigen tagen“ statt: „. . . zyten“. Ob in § 41 „cleineder“, also Kleinode, für „cleider“ ein Verschreiben oder eine absichtliche Veränderung darstellt, entscheide ich nicht. Jedenfalls hat der Kopist im Rheinfeldener Exemplar in einer Reihe von Fällen eine andere Wortwahl getroffen, die nicht ohne weiteres aus Dialektunterschieden zu erklären ist.

Die Kopie auf Schloß Buchholz ist in ähnlicher Art wie die älteren Abschriften, aber von späterer Hand, auf zehn Blatt angelegt. Die Abweichungen im Text sind geringfügig, ein paar Marginalien von anderer Hand gleichfalls ohne Bedeutung.

Kehren wir abschließend noch einmal zum Ausgangspunkt, den Schönauer Stiftungsakten in Freiburg, zurück. Unser drittes pergamentenes Exemplar aus der Frühzeit hat eine willkommene Besonderheit: Der Text ist in 44 §§ eingeteilt. Dies wohl erst im folgenden Jahrhundert, offenbar aber diente diese Kopie dem häufigeren Gebrauch der Verwaltung. Rechtsinhaltlich wesentliche Varianten hat sie, wie zu erwarten, keine, aber, ähnlich den anderen, leichte lautliche und orthographische Abweichungen. Ein Detail, das wahrscheinlich von ihr aus auf einige andere Texte übergegangen ist und vielleicht im Original nur vergessen worden war, übernehme ich in den Text:

§ 23 „mit sampt den z w e n zwolffern“. Die Version erscheint sachgemäß. Außerdem wurde die Paragraphenzählung übernommen, insofern hat also diese Kopie zur Texterstellung mit beigetragen⁸⁰.

Dafür erübrigt es sich, die Hervorhebungen in größerer Schrift, wie sie das Original hat, noch zu berücksichtigen, da diese eben den Zweck hatten, die jeweils ersten Worte eines Abschnitts zu bezeichnen, was durch die §§ einfacher und übersichtlicher wahrgenommen wird.

Durch Kursivsetzung ist auf gleich oder sehr ähnlich lautende Stellen in zugehörigen Urkunden oder auf Anklänge an das Neue Freiburger Stadtrecht verwiesen.

⁸⁰ Das Testament und seine Kopien:

- 1 Or. Fr. Stadtarch. A 1 XVII a
 ‚Testament Hannsen von Schönaws AA‘ (Sign. von gleicher Hand. Das ‚s‘ am Namensende mit dunklerer Tinte von gleichzeitiger Hand angefügt. Pgt. 10 Bll, 2 S. Stadt Frbg. u. Hans v. Schönau.).
- 2 Kop. wie 1
 Sign. BB mit Vermerk: ‚Diss Coppey soll allwegen beliben by dem original des Testaments‘. Pgt. coll. Gaisslecher.
- 3 Fr. Stadtarch. Stiftungen C 1/44
 ‚Abschrift des Testaments Hannsen von Schonaws seligen cost zu schreiben ein gulden/ Für Frow Veronica von Blumneck seligen gelassnen Erben‘, Pap. coll. Jo. Castmeister. Etwa gleichzeitig mit 1 und 2.
- 4 wie 3
 Abschrift für die Univ. Freiburg, Pap. coll. Gaisslecher. Vgl. Anm. 110.
- 5 wie 3 und 4
 Weitere, unbeglaubigte Kop., von gleicher Hand wie 4, Pap.
- 6/7 Fr. Univ. Arch. St. A. 1524
 Zwei Kopien, 16. Jhdts., Pap. unbeglaubigt.
 Wunsch der theol. Fak. nach einem Exemplar des Testaments: Fr. Univ. Arch. Acta fac. theol. 1440—1575, fol. 168^v.
- 8 wie 6/7
 Kop. 18. Jhdts., Pap. unbeglaubigt.
- 9 Laufenburg, Stadtarch. nr. 709
 Kop. Pap. coll. Gg. P. Schöch, actum Freiburg im Breysgau 14. Juli 1725. Vgl. *Karl Schib*, Inventar des Stadtarchivs Laufenburg. Aarau 1936, 29.
- 10 Fr. Stadtarch. Stiftungen C 1/46
 wie 9, aber mit S. der Stadt Laufenburg.
- 11 Rheinfelden (Schweiz) Stadtarch. Stiftungen 1113
 Kop. 16. Jhdts., Pap. unbeglaubigt. Vgl. *Georg Boner*, Inventar des Stadtarchivs Rheinfelden. Aarau 1936.
- 12 Buchholz, Schloß, Gem. Waldkirch b Freiburg, Frhrl. v. Ow’sches Nebenarchiv
 Kop. 16. Jhdts., unbeglaubigt. Vgl. ZGO NF 26, 1911, nr. 302 S. m 134 (Wernher Frhr. v. Ow-Wachendorf, Verz. der dortigen Archivalien).
- 13 Fr. Stadtarch. A 1, XVII a, nr. 5
 ‚Copey des testamentz hansen von Schonaws collacioniert und verglicdt dem original‘ (16. Jhd.), ohne Beglaubigungsvermerk, mit nachgetragener Paragraphenzählung. Pgt. Aufgeführt sind die von mir eingesehenen Exemplare. Das in Mitt. der bad. hist. Komm. nr. 24 m 7, 1902 (Gg. Friedrich Emlein) verzeichnete Exemplar habe ich nicht gesehen.

Der Text wird orthographisch getreu wiedergegeben mit Ausnahme der bekannten Verdoppelung von Konsonanten am Wortende aus bloßer Schreibermanier. Schreibweisen wie *drwhundert*, *trwlich* wurden beibehalten – ß wird als *ss* wiedergegeben. Eine gewisse Willkür im Wechsel von Groß- und Kleinschreibung gehört zum Charakter derartiger Texte. Im Fall von Konjunktionen und Präpositionen wurde sie zugunsten konsequenter Kleinschreibung, vom Satzanfang natürlich abgesehen, getilgt. Varianten in der Orthographie desselben Wortes (*teyl*, *teil*, *Almusen*, *allmussen*, *und*, *unnd* und *dgl.*) wurden belassen. Auch der Eigenname von Schönau wird in verschiedener Weise geschrieben.

Wir Bürgermeister⁸⁷ und Rate der Statt Fryburg im Pryssgaw Bekennen offenlich unnd thund khund aller mengklich das uff hut datum diss prieffs vor uns erschynen ist der Edel vest Hanns von Schenow und offnete alda vor uns in offnem gesessenem Rate, das er in willen und meynung were sein Testament ordnung und letzsten willen vor uns gerichtlich und by den gerichts acta gesundts lybs und wolbedachts gemuets und vernunfft zemachen, als er ouch dasselbig sein Testament und letzsten willen wie hernach volgt vor uns gemacht, gesetzt und geordnet hat.

§ 1

Namlich und des ersten ordnete er, das nach seinem todlichen abschyd sein lyb zu den Barfussern hie zu fryburg verfertigt und alda in irer kirchen zwuschen dem getteryt und der thur, als man in iren Chor gat, under dem steyn mit seinem wappen bezeychnet, begraben werden solte⁸⁸, und darnoch sollent die frawen zun Rewern hie zu Fryburg seinen *lybfall*, *Sybenden*, *drissigsten* und *Jarzyt*^{88a} halten. Dartzu ouch *das ewig liecht*, so er vor dem *hochwurdigsten Sacrament zu brennen*⁸⁹ verordnet hatte. *Ouch alle frytag von dem lyden Cristi das responsum Tenebre und alle Sampstag die loblichen Antiphonen Recordare o dignissima mater*⁹⁰ von dem mitlyden Marie hynfur ewigklich und onabgengklich halten.

⁸⁷ Mathis v. Blumeneck, vgl. Fr. Stadtarch. Ratsbesatzungen, B 5 (P) Ia nr. 2 fol. 110^v.

⁸⁸ Zur Barfüßerkirche vgl. oben Anm. 5 (*Joseph Schlippe*).

^{88a} Vgl. oben 113 und Anm. 42.

⁸⁹ S. o. 113.

⁹⁰ S. o. 113.

Darumb sy dann drwhundert und sechszig guldin in gold empfangen alles noch usswysung der Revers prieffen, so sy Ime darumb geben hetten.

§ 2

Zum andern ordnet, verschafft, legiert obbemelter Hanns von Schenow diss nochgeschryben jarlich Zynss und gulte mit iren houptguetern, allen rechten und gerechtigkeiten umb gots willen und an milte sachen:

Namlich hundert funffundrissig guldin uff sandt Ulrichs tag vallende, zynnset der durchlechtig hochgeboren furst Margraff Ernst zu Hochberg etc.^{90a}.

Item funffzig guldin geltz zynset der durchlechtig hochgeboren furst Margraff Philipps zu Baden etc.⁹¹.

Item zwenundviertzig guldin geltz mynder eyns schillings pfenings von unnd usser den achtzehenthalb marckh sylber geltz, dafur ein Ersamer Rat der statt Fryburg jarlich zynset *eyn hundert achtzeihen guldin uff purificationis Marie* lut des houptprieffs mit der Stat Fryburg gemeynem anhangendem Insigel besigelt des datum stadt am nechsten Fryttag Unser lie-

^{90a} Markgraf Ernst, geb. 1482, gest. 1553, jüngster Sohn Christophs I.: Noch 1724 wurde die diesbezügliche Urkunde Markgraf Christophs, des Vaters also, von 1507, Juli 5, notariell (Gg. Paul Schöch) beglaubigt und besiegelt: Fr. Stadtarch. A XIV, Markgrafen v. Baden. Der Markgraf bestätigt, daß er 2700 fl rh. (Gold) Hauptguts von Hans v. Schönau empfangen habe und ihm davon eine jährliche Gült von 135 fl Geldes jährlich auf St. Ulrich aus seinen Dörfern Emmendingen, Malterdingen, Eichstetten (Eystätt) und Bahlingen mit Leuten Gütern Steuern Zinsen etc. entrichten werde. Vögte, Gerichte und Gemeinden der genannten Orte werden für pünktliche Zahlung haftbar gemacht. Im Fall der Säumigkeit erhält H. v. Sch. das Recht, sich an ihnen schadlos zu halten. Wiederkaufsrecht wird jedoch vorbehalten, und zwar um den unveränderten Preis von 2700 fl bei Vorankündigung um ein Vierteljahr.

⁹¹ Am Rande BB: Sind abgelost und widerumb ailff hundert uff Triberg angelegt worden uff Martini zinst nemlich funfzig funf guld (in). — Zur Datierung dieses Vermerks in B vgl. Fr. Stadtarch. Stiftungen v. Schönau, 1529, 26. 7.: Schultheiss, Bürgermeister, Vogt, Gericht und die ganze Gemeinde der Stadt und Herrschaft Treyberg bekennen: Nachdem sie bisher dem ehrwürdigen und edlen Cornelio von Lichtenfels, Domherrn des hohen Stifts Basel jährlich auf St. Martin 55 fl. rh. in Gold oder so viel Münze dafür, wie der Gulden jeweils im Breisgau wert ist, wiederkäuflich mit 1100 Gulden Hauptguts, wie das die alten vier Briefe, die Cornelius v. Lichtenfels darüber in Händen habe, auswiesen, an den Vogteien, Gerichten, Leuten und Gütern samt den in die Herrschaft Triberg gehörigen Gefällen verzinst hätten, nunmehr mit Zustimmung des ‚Lutz von Lanndow zu Plümberg . . . diser zeit pfandthern, den hochgelerten, ersamen . . . herrn Görgen amelio der Redten doctor, ordinarien der Universitet zu Freyburg im Briseuw, Caspar Wurck, genannt Ingltetter, oberstmaister daselbst, Rudolffen Gebhart zu R(h)einfelden unnd Fridlin Resler zu Sekingern, Schulthaisen, als den vier verordneten pflegern . . . über des edlen . . . Hans von Schönow Testament . . . gegundt und zugelassen die gemelten 55 fl. gelts mit dem hauptgut . . . an dasselbig testament . . . ze lösen.‘ Cornelius v. Lichtenfels: vgl. *Helvetia sacra*, ed. A. Bruckner I, 1, 294.

ben frawen liechtmes tag, *gehört das ubrig* der anzougten somma den erben Fraw *Eva von Berckhin*⁹².

Item funffundzwentzig guldin geltz jarlich uff Andree ab dem Kouffhuss der Stat Fryburg.

Item zehen guldin geltz von den Frawen zun Rewern zu Fryburg uff Marie magdalene^{92a}.

Item zehen guldin geltz uff dem Spytal zu fryburg fallendt uff sandt Urbans tag^{92b}.

Und synd alle obgeschrybne Zynss ablossig ouch nit me dann zwolffthalben schilling pfening fur yeden guldin.

Item funffzig guldin geltz von den *Nünbundert guldin*⁹³, so sein schwester selig fraw *Veronica* von Blümneckh umb gots willen unnd durch Ine zuverordnen innhalt dess styfftprieffs vor uns vormalen uffgericht, geben und verschafft, zu welchen er hanns von Schenow ouch ein hundert guldin in gold zuthon, das die soma Tusend guldin und darvon funffzig guldin geltz gekauft uff Graff wilhelm von Furstenberg ye dritzehenhalben schilling pfening fryburger werung fur den guldin^{93a}.

Also das solliche obgeschrybne jarliche Zynss mit Irem hauptguet, brieffen, zuehorden, rechten und gerechtigkeiten noch seym absterben ein ewig almiesen und seelgeredt sygendt und blyben sollent.

§ 3

Zum dritten setzt unnd ordnet er uber obbemelt Almuesen vier Executores: einen von unnserr Rate der statt Fryburg, als wir ouch yetzt denselben ernempt haben, namlich den fursichtigen wysen *Caspar Wurcken* genant *Yngelstetter*

⁹² Vgl. 166

^{92a} Am Rande *BB* sind abgelöst und uffs Kouffhuss der stat fryburg verwandt nemlich vier ums hundert und 12 sh fur veden gulden

^{92b} Am Rande *BB* ouch abgelost ut supra.

⁹³ Vgl. oben Anm. 83.

^{93a} Wilhelm v. Fürstenberg: Laut Urkunde v. 1524, 1. 2. verschreibt Graf Wilhelm zu Fürstenberg Hans v. Schönau und seinen Erben und Nachkommen 50 fl als Zinsen für ein geliehenes Kapital von 1000 fl., jährlich zu Lichtmeß nach Freiburg zu zahlen; das Kapital habe Hans v. Schönau wiederum als milde Gabe der Stadt und Universität Freiburg vermachit; eigentlich stammten 900 fl. von Hans, der Rest von seiner Schwester Veronika v. Blumeneck. — Diese 1000 fl. sind von der Fürstenbergischen Herrschaft Donaueschingen erst 1780, 7. 6. abgelost worden, Quittung des Schaffners der Stiftung Fr. Anton Strantz. Abschr.: *E. Frhr. v. Schönau*, Chronik, IV, S. 22. — Im Fürstlich Fürstenbergischen Archiv Donaueschingen liegt nach amtlicher Auskunft kein diese Angelegenheit betreffendes Stück mehr. — *Job. Volker Wagner*, Graf Wilh. v. Fürstenberg, Stuttgart 1966, bringt hierüber nichts.

unnsern obristen meyster⁹⁴; den anndern von der loblichen Universitet, namlich den wurdigen hochgelerten herren J e o r i u s S c h m o t z e r, doctor beyder rechten⁹⁵, unnd noch seinem abgang sover ess sein mag, sol man allwegen einen andern erwellen uss der facultet der Juristen, der zu handthabung dem testament furderlich syge; den dritten von eym ersamen Rat der statt Rynfelden, namlich ein schultheyssen daselbst; den vyerden von eym ersamen Rat der statt Seckingen, namlich ouch den Schultheysen daselbst. Unnd den selben vier executorn yedem jarlichs zwen guldin fur sein arbeyt, darnoch den zweyen executorn von Rynfelden und Seckingen yedem dryg guldin fur den rytt, so sy zu der Jor rechnung hyehar gon Fryburg komen. Es soll ouch eyn yeder executor seiner obrigkeyt globen unnd an eyns gschwornen eyds stat versprechen das Testament staett und trwlich helffen volstrecken und handthaben in aller form unnd gestalt, wie das Testament in sich halt und in kheyen weg zu endern weder gar noch zum teyl oder

⁹⁴ Caspar Wurck (Wirck), genannt I(Y)ng(e)lsetter: in dieser ausführlichen Benennung erscheint er im Jahr der Testamentsabfassung des Hans v. Schönau, 1524, im Freiburger Ratsbesetzungsbuch (s. o. Anm. 87) zum ersten Mal, sonst heißt er in der Regel und vorher — seit 1517 und bis 1530 an Hand des Ratsbesetzungsbuches verfolgbar — nur Ing(e)lsetter. Im Testament der Veronika von Blumeneck, wo er unter den Garanten fungiert, ist der Name Ingelsetter von fremder Hand durchstrichen und Wirck daneben geschrieben, treten also die beiden Namen in Gegensatz. Er ist im Ratsbesetzungsbuch mehrfach als Meister seiner Schneiderzunft erwähnt, zuletzt steht er 1530 (fol. 119^v) auf der Zusatzliste. Zum gleichen Datum erscheint er zum letzten Mal im Rat, unter den 24 (fol. 120^r). Dort findet sich sein Name zum ersten Mal (104^r) im Jahr 1519 und dann fast regelmäßig bis zu jenem Jahr. In unserem Zusammenhang am wichtigsten seine soziale Tätigkeit in den verschiedenen Pflegeämtern der Stadt: Pfleger des Armenspitals ist er 1517 (101^v), des Bruderhauses 1518 (103^r), 1519 (104^r), 1522 (108^v), 1523 (110^r). In seinen späteren Jahren scheint die Vogtei über Adelhausen zu seinen regelmäßigen Obliegenheiten gehört zu haben: 1522 (108^v), in den folgenden Jahren bis 1530; von 1527 an führt er in dieser Eigenschaft die Bezeichnung Vogt (116^r). Pfleger über die ‚Vogteien, Witwen und Kinder‘, wie er fol. 132^r allerdings erst zu 1528 ausführlich benannt wird, ist er 1523 zum ersten Mal (110^r), dann wieder 1525 (113^r), 1527 (116^r). Einmal, 1528, steht er unter den Kaufhaus-Herren (117^r) und 1525 heißt er: H e r r Caspar Ingelsetter (113^r). — Im Zuge der Intensivierung der städtischen Verwaltung geistlicher Anstalten sehen wir ihn in seinen späteren Jahren noch als Pfleger von St. Clara und bei den Reuerinnen (120^v). Den Titel ‚obrister meyster‘, den er im Testament 1524 führt, hat er im Ratsbesetzungsbuch nur im Jahre vorher (109^v). — Eine derartige Vielfalt von Funktionen in der städtischen Verwaltung macht die Ernennung dieses Mannes zum Exekutor der Schönauschen Stiftung von Seiten des Rates wohl verständlich.

⁹⁵ Georius S(dh)motzer: Vgl. Fr. Stadtarch. B 1 (H) 186, Barfüßer-Anniversar, fol. 11^r zu April 17: ‚Anno domini 1550 obiit . . . utriusque iuris doctor Georgius (bekanntlich sind beide Namensformen legitim), qui fuit pater, amator et promotor fidelissimus omnium fratrum‘. Hierin kommt die Geistesverwandtschaft zu Hans von Schönau zum Ausdruck — Smotzers Daten: *Hermann Mayer* (hrsg.): Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. I,

von yemands zubeschehen verwilligen, gestatten noch vergunnen.

Unnd ob sich begeben, das die Universitet zu Fryburg abgyng oder wie sich das fuegte, das von der selben kein executor sein mocht, so solte als dann an desselben statt ein Dechan zu Rynfelden executor sein, der ouch zwen guldin zu belonung und dryg guldin fur den rytt uff die Jar rechnung haben solt. Die executor sollen ouch by iren obbestympten trwen schuldig sein, was von den offtgedachten zynsen dess Almusens abgelost oder verendert wurde, dasselbig trwlich und als ir eygen guet wyder anzelegen zu versichern etc. Ob ein executor understund anderst zuhandlen, dann noch uswysung seins letzsten willens, so sollent in die dryg absetzen und ein andern von seiner obrigkeit begeren.

§ 4

Ferrer ordnet und setzt er einen Innemer und ussteyler des Almusens, dergestalt das derselb uss den zwolff zunfften zu

181 und Anm. 33. — *Heinrich Schreiber*, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. 1857, 321 ff. — *P. S. Allen*, Op. Epist. Des. Erasmi Roterodami, VII. 1922, 279, Er. an Smotzer, 27. 12. 1527. — In diesen Zusammenhang gehört ein Notariatsinstrument aus dem Jahr 1525. Das pergamentene Blatt ist offensichtlich 1574 zur Umhüllung von Akten verwendet worden. Bei der Gelegenheit wurde es mitsamt dem Text stark beschnitten. Dieser ist zudem durchstrichen, worauf zurückzukommen ist. Ihm zufolge hätte Hans v. Schönau mit Rücksicht auf ‚blödigkeit und zufallende krankheit . . . in sorgen‘ gestanden, ‚das er gülden, so ime jarlich gefallend nit wol möcht in eigner person ynziehen . . .‘. Daher habe er ‚Georgen Amelius beider rechten doctor, den er ouch ietzund benente und erwelte für einen exequutor und testamentarien an statt doctor Georgen Smotzer . . . und Caspar werck geannt yngoldstetter . . .‘ damit beauftragt ‚alle und iede zins und gült . . . ouch schuld und anders . . . ietz und in kunfftig yn ze nemen.‘ Es folgen einige Zuweisungen ‚umb gotz willen, ouch dienst und arbeit willen, so die nachbenemten mit im hatten und für die geistlichen frowen zu den Rüwern . . . zwen und funffzig gulden, den barfüßern zwölf gulden‘, ‚zwen gulden doctor Hansen brysgow, sinem bychtvattern, vierundzwentzig gulden . . . in und usserhalb der statt Fryburg, wie sie aditen mögen am notwendigen . . . alles das ze thun oder laussen, das gesagter Hans von Schönau, so er sich gut in eigner person verwaltet, thette oder ouch in krafft diss procuratoriums, das nun hinandfür so lang er lebt, allwegen seine zwen exequutores unnd tun werden anstatt des vorigen, wenn einer oder si beide mit tod vor ime hansen von Schönaw abgiengen . . .‘ (Fr. Univ. Arch. UU 1525). — Das sind also das Testament ergänzende Bestimmungen, ein ‚procuratorium‘ über die Güter- und Güldenverwaltung, die Hans v. Schönau bei Lebzeiten mit Rücksicht auf seine Krankheit trifft. Als Notar fungiert wieder Caspar Gaißleher, sein Signet ist aufgemalt. Nach des Ritters Tod gilt offenbar allein noch das Testament, vermutlich ist der Text erst dann durchstrichen worden. Immerhin ist die Existenz dieses Stückes, ist besonders die angedeutete Ersetzung des Exekutors Smotzer durch Amelius, auch für das Testament (s. o.), und sind die ausgesetzten Beträge nicht ganz nebensächlich. — Zu Amelius: Freiburger Univ. Matr., 254, 262, 281. — *H. Schreiber*, op. cit., 353 ff. — *Allen*, op. epist. Des. Erasmi (wie oben) VIII, 50, Amelius an Er., 3. 2. 1529. Am. war Freund des Zasius.

Fryburg im Bryssgaw von seinen vier yetzt gemelten gesetzten executorn erwelt werde, die sollen in ouch dermassen erkhyesen das er dem Testament nutzlich und guet syg. Doch soll er burgen geben oder verlegung thun fur zweyhundert guldin. Unnd wan er erwelt wurdt, soll er den vier executorn eym yegklichen in sonnderheyt globen und versprechen alle dynng dess Testaments zum trwlichsten zuverrichten noch uswysung dess buchstabens, wie es schrifftlich begriffen ist. Dess soll er zwentzig guldin jarlichs zu belonnung haben und vier guldin fur den Ryt gon Rynfelden etc. das almusen jarlich usszuteylen, wie hernoch volgt.

Er soll ouch ein Copey unnd abschrift von dem testament by seinen handen haben, daruss er wyss alle dyng zuverrichten und in der Jar rechnung anzuzougen und soll von seinem Innnen und ussgeben alle Jor ein klare richtige rechnung thun vor den vier Executor und zwolffen von den Zunfften. Die sollen die Rechnung von Ime empfahren in aller gestalt wie hernoch volgt; doch behalt er Ime bevor, ob Ime gelegen sein wurd den ersten ussteyleyler zu ernennen und zusetzen.

§ 5

Namlich diwyl ein arme gemeyn in diessem almusen bedacht und begabt ist, doch alleyn vermeynt werden die armen, so dess nodturftig synd, so setzt er, das yegkliche zunfft alweg einen erwellen soll uss irer gemeyn, der by der rechnung sein soll, darmit sy allweg wissen zu ewigen zyten, das diese styffung und meynung dess Testators ist geschehen und gesyn zu lob got und zu trost den armen. Auch das alle, die in zunfften, so das almusen emphahen, wyssen, das sy schuldig syend got lob und danckh darumb zusagen und gott fur den Testattor zu bitten und fur die, da solh almusen herkompt. Ouch das der ussteyleyler und die executor das almussen uss der zwolffen bericht dester bass mugen bewenden, wo es am nodtwendigsten syg, und nit mer den vermuglichen wede den armen.

§ 6

Item die rechnung soll alle Jar geschehen uff sand Elsbetten tag^{95a} der helgen Wyttwen uff eyner zunfft, welche dann den ussteyleyler haben wurt. Zu der selben zyt unnd uff den obbe-

^{95a} 19. November.

stympten tag sollent am morgen frug erschynen uff der zunfft zu der rechnung namlich die vier executores, die dann gesetzt synd; der ussteyler, die zwolff von der gemeyn, uss den zwolff zunfften uss yegklicher eyner dartzu verordnet unnd erkhent. Dann so sollent die vier executores die Testament laden uffschliessen, alsdann eyn yegklicher ein schlüssel dartzu haben wurt unnd das versigelt testament vor den zwolfften offentlich verlesen von anfang zu end. Wann das verlesen ist, als dann soll der ussteyler ein lutere rechnung thun von allem Innemen und ussgeben das testament antreffend, und solhe rechnung sond die vier executor in glichem gwalt einer wie der ander in namen des Testators von dem ussteyler emphahen mit geschrifften und erkanntnussen unnd besichtigung dess korns unnd aller gestalt, wie im Testament begriffen ist. Unnd noch der rechnung soll der ussteyler abtreten; so soll dann von den Executorn und zwolffern erkhent werden, ob er alle dyng verricht hab noch usswysung des Testaments. Wo er anderst erfunden wurd, soll er schuldig sein daselbig uss synem guet zuersetzen. Ouch mocht er sich so unbescheyden halten im Ampt, solent die vier executores im Urlob geben unnd ein andern, wie obstat, uff das furderlichst, so es sein mag, erwellen. Unnd wann die rechnung beschlossen ist, so sollent die zwolff von den zunfften von den Executorn gefragt werden, ob sy innen dess mogendt kuntschafft geben, das sy haben das Testament verricht uss usswysung dess buchstabens, wann inen wurde nott sein, solhs zubewysen; doch soll ein yeder gesetzter ussteyler belyben, so lang er sich diesem Testament gleichformig halt.

§ 7

Item der Zunft, doruff die rechnung geschicht sol man geben ein halben guldin fur die behusung unnd geschir zu dem mol.

§ 8

Item den Executorn unnd dem ussteyler, ouch den zwolffern soll ein zymblich mol uss dem Testament gegeben und bezalt werden.

§ 9

Item den zwolffen soll man ein guldin geben fur die versumung der zyt. Sonnst soll kein unkost uff den tag noch ander uff das Testament verzert noch getryben werden, es geschehe dann us

redlichen, eehaftigen ursachen, dann so soll aller cost uss dem Testament geben unnd bezalt werden.

§ 10

Item ob ein ussteyler sturb oder abgyeng in eyner zyt vor der rechnung, so sollen seine erben schuldig sin, vor aller hanndlung in sein guet korn inpracht gult anzuzougen den zweyen executorn zu fryburg unnd das noch irem rat zubehalten, ussurichten und zuversorgen byss uff den tag der rechnung und bys von den Executorn, als obstat, ein anderer ussteyler erwolt und gesetzt wurd.

§ 11

Item wann einer von den vier executorn abgyeng oder sonst eym nit gelegen sein wolt, so soll der ussteiler solhen abgang on allen verzug zu verkunden unnd einen andern an dess abgangen stat an dem ort, do er abgangen were, zubegeren schuldig sein. So solte als dann dieselb statt oder das ort, do der executor abgangen, in monats fryst den abgang mit eynem andern ersetzen, uss irem Rate, der zu handthabung dess Testaments togenlich und geneygt und geflyssen syg.

§ 12

Item der ussteiler solle sich frundlich und gutig in der fordrung der zynssen gegen den zynssluten halten, domit er nyemands ursach zu ablosung gebe. Ob im aber verfallen zynss uffzugen und vorgehalten, dass solle er den Executorn anzougen, die den nach nodturfft und gestaltsame der sachen handlen sollen.

§ 13

Ouch ordnet er, das dieser Testaments prieff die verschrybungen uber vorgemelt zynse mit sampt den Jar rechnungen, quittungen, bekantnussen und allen prieffen und schriffen, so diss almussen berurend, in ein wol beschlossne laden und an ein wolbewart ort verordnet, do es dem mererteyl den Executoribus gelegen sein wurt, und der gestalt bewart, das zu der selben laden vier schlüssel, deren yeder Executor ein habe, also das keiner on den andern uber die laden kommen moge.

§ 14

Vor allem sollen seine gesetzten pfleger zuvoruss durch den verordneten ussteyler uss seinen vorbemelten zynssen alle

und yegkliche seine kuntlichen schulden, ob er ettliche schuldig plybe, ussrichten unnd bezalen.

§ 15

Item alle ussteylung in gelt soll fur yeden guldin zwelff schilling sechs pfennig fryburger werung in sich halten.

§ 16

Item der ussteiler soll jarlich geben den geistlichn frawen zu den Ruwern hie zu Fryburg zwentzig guldin uff Martini samenhafftig^{95b}, deren gedachte frawen dem ussteyler schriftliche bekantnus, das sy solh zwentzig guldin von Ime empfangen haben, geben; dieselbig quittierung der ussteyler in der rechnung darlegen soll. Begebe sich aber, das sich gemelte frawen ungebürlich hielten, also das ein offner Ingang by in oder ergerlich wandel da wurde, oder der Convent abgieng, das darin mynder dan acht personen weren oder das closter abgethon wurde, so sollen die obbestympten zwentzig guldin umb korn den Armen zunfftigen hie zu Fryburg, darvon harnoch stat, verwendet werden.

§ 17

Item der ussteyler soll jarlich geben zehen guldin umb tuech umb gotz willen uff martini den geistlichen vätern zum Barfussern hie zu Fryburg unnd die bekantnus, so er deshalb von irem schaffner oder Insamler nemen soll, ouch in die rechnung legen. Gefuegte sich aber, das die observantz dar in nit mer gehalten wurd, oder das dasselbig closter abgieng, so sollen die obbemelten zehen guldin an das nechst barfusser observantz closter hierumb lygend, bewendt werden.

§ 18

Item der ussteiler soll jarlich geben dem kilch herren und seinen vier helffern hie zu Fryburg funffzehen schilling pfennig, das sy alle arme menschen, so zum todt verurteylt, ee und die gericht werden, in ettliche closter lut irs Revers brieffs, den sy hierumb geben, verkunden, ouch den nechsten Sontag darnoch uff der Cantzel got fur die gerichtten personen zu pytten ver-

^{95b} Vgl. die Kommemorationsnotiz fol. 155^r in A 3: „... qui nobis annuatim legavit XX florenos, cuius anima quiescat in pace.“ Dagegen fehlt im Anniversarvermerk zum 1. Mai ebda. fol. 165^r eine derartige Erinnerung.

manen; der bezalten funffzehen Schilling soll der ussteyler bekantnus nemen unnd ouch in die rechnung legen⁹⁶.

§ 19

Item der ussteiler soll jarlich geben und darumb bekantnus nemen in die rechnung zelegen zehen guldin der Theologen facultet der universitet hie zu Fryburg an ein disputatz^{96a}, welche die herren obbestympter Facultet uff das nutzlichest und erlichest, als sy kunden, halten und haben alle Jar in der heilligen geschryfft zu yeder fronfasten eyn am Frytag oder in der nechsten wuchen vor oder noch, und soll ouch solh disputation lut seiner ordnung desshalb begriffen, gehalten werden⁹⁷. Doch das die Facultet gnugsam darin sehe und verordne, das nyemandt presentz von wegen solher disputacion geben werde, er syg dann von anfang biss zu ende in solher disputacion ungevorlich, es wer dann, das solhs us mergklichen ursachen nit sein kund oder mocht. Wurd aber solh disputacion zu zyten einest oder mer, noch Inhalt seiner ordnung nit gehalten, so

⁹⁶ Fr. Stadtarch. XV Af, 1512, Jan. 30, Or. Pgt., 1 S. Der Kildherr und die vier Herren bestätigen, daß Hans v. Sch. ‚in sinem testament und selgeret‘ jährlich auf St. Lorenztag (10. August) 15 Pfg. ewigs Zins verordnet hat ‚zu trost und furpittung der armen ellenden menschen . . . so nun hinfurter ewiglichen all hie zu Freiburg . . . mit urttel und recht vom leben zum tod erkennt werden uff das Innen gott der allmechtig Ir sind verzyh‘. Über die Handhabung dieser wie der anderen im Testament von 1524 der Sache nach wiederholten Bestimmungen würden sie wachen, so lange das Geld einging. Sollten sie nachlässig werden, könne das Geld ‚anderen armen notturftigen menschen darin‘ zudedacht werden — die Fürbitte für die Hingerichteten würde aber damit aufhören! Etlich closter: gemeint sind die Augustiner, die Kartäuser, Oberried, Adelhausen, St. Katharina, St. Agnes, St. Clara, Reuerinnen, Prediger, Barfüßer. — Von einem erneuten Testament, das dann in den Jahren 1510/11 entstanden sein müßte, ist, so viel ich sehe, nichts bekannt. Es würde aber zu dem Jahr, in dem das oben S. 100 erwähnte Portrait entstand, eben 1511, sehr wohl passen. Jedenfalls wird aus der Urkunde klar, seit wann spätestens diese berühmt gewordene Bestimmung in H. v. Sch.'s Vermächtnis auftaucht.

^{96a} Die erste Disputation fand am 21. Juni 1527 statt (nicht Juli, wie bei *Job. Jos. Bauer*, Zur Frühgeschichte der Theol. Fak. . . s. o. Anm. 71, S. 128). Vgl. Fr. Univ. Arch. Acta Facultatis theologiae ab anno 1460 ad annum 1575, fol. 170^r. — Von der Einrichtung solcher Disputationen ist schon im Jahre 1514 die Rede (Acta . . . fol. 168^v) und *Bauer*, op. cit. S. 127 und Anm. 68. Der Vorschlag ‚. . . de quatuor solennibus disputationibus in theologia quotannis servandis . . .‘ ist damals unter dem Dekanat des Johannes Brisgoicus, des Beichtvaters von Hans v. Schönau, vorgebracht worden. Er wird wohl sein Beichtkind zur Stiftung einer Disputation bewegt haben. Ein darauf bezüglicher Revers der Fakultät wurde in ‚parva facultatis matricula‘ festgehalten. (Nicht mehr erhalten). — Über Brisgoicus (Sutor, Calceatoris) *Bauer* op. cit. passim. Sein theologischer Einfluß auf H. v. Schönau läßt sich kaum im einzelnen feststellen. — Vgl. im übrigen auch Anm. 110.

⁹⁷ Es scheint, daß die Bestimmungen über die Disputation alsbald präzisiert werden mußten: am 17. April 1533 beschloß die Fakultät (Acta fol. 171^r) daß ‚soli doctores de concilio facultatis theologiae debeant praesidere hisce disputationibus . . . ex fundatione Joannis a Schönou . . .‘ Ausnahmen nur durch — offenbar einstimmigen — Fakultätsbeschuß.

sollent dann seine executores solh zehen guldin an das nochbestympt korn Almusen verwenden.

§ 20

Item der ussteyler soll jarlich funff guldin ussteylen under die Armen im Blatterhuss⁹⁸ hie zu Fryburg zu den vyer hochzyten⁹⁹ und soll uff den abend yedes hochzyts in das huss gon unnd innen das gelt pryngen: namlich ein guldin und ein ort unnd eym yegklichen sein anzal, wie das reichen mag, eym als vyl als dem andern in sein handt geben umb gotz willen; dasselbig gelt mogend die armen lut an ir lybs nodturfft und wie es in nodt und got loblich ist, bewenden, doran sol sy nyemands hyndern noch desshalb sonst einichen abbruch thun; wo das aber geschehe und kuntlich erfahren wurde, mochten die Executores dieselben funff guldin ouch an das korn almussen verwenden. Es soll ouch der platterlut husspflieger dem ussteyler, das er die funff guldin, wie obstat, ussgericht, schriftliche bekantnus geben, welche der ussteyler in der Jarrechnung darzelegen hab.

§ 21

Item man soll ouch funff guldin geben in das gutluthuss fur die sonnder siechen¹⁰⁰ in aller gestalt wie obenstat, von den Blatter luten usgeschlossen, das die kranckn in dem selbigen huss, so dem Almusen nit mogen nochkomen, wyters unnd mer bedacht sollen werden, dann die andern.

§ 22

Item der ussteiler soll ouch jarlich vier guldin umb bettgewandt unnd deckyna geben, in die dryg thurn^{100a} hie zu fry-

⁹⁸ Blatterhaus: einen kurzen Überblick über diese Anstalten bei *Retzbach*, op. cit. (vgl. Anm. 3), Bd. 33, S. 111. — Freiburger Gutleuthausordnung (v. 1480): Alem. Heimat 2, 1935, nr. 10.

⁹⁹ Vier hochzyten: die vierte schwankt regional. Am häufigsten ist wohl Christi oder Mariae Himmelfahrt. In diesem Fall aber würde ich, rückschließend vom Datum einiger späterer Quittungen gerade fürs Blatterhaus (von 1568/9) in Fr. Stadarch. Stiftungen C 1/46 Allerheiligen annehmen. Dies wird bestätigt durch eine Quittung des Zolldreibers Georg Albrecht aus Freiburg, ebda. C 1/46, wo Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, Weihnachten als die vier Hohen Zeiten bezeichnet werden (1588).

¹⁰⁰ Sondersiechen: die armen Sondersiechen, oft mit dem Zusatz ‚an dem felde‘ im Gutleuthaus, domus leprosorium, Aussätzige also. In Freiburg tauchen sie urkundlich zuerst 1272 auf (UB I, nr. 20, S. 691).

^{100a} Drei Türme: Martins-, Prediger- und Christophelturm. Vgl. *Georg Schindler*, Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg i. Br. . . . Veröff. a. d. Archiv d. Stadt Freiburg . . . 7, 1937, 74 f.

burg noch dem und es den gefangnen nodt ist; ouch soll der ussteyler alle Jor zweymalen mit verwilligung eins obristen meysters zu ungewarnetter zyt der stattknecht, dieselbigen glyger^{100b} unnd deckinen besichtigen, das sy nit erfulen und zu kein andern dann zu nodturfft der armen gefangenen geprucht werden. Wurde aber solhs nit gehalten oder das es der Statt Fryburg nit gelegen, so solte der Ussteyler die selbigen vier guldin inn die vier stett Rynfelden Seckingen Laufenburg und waltzhut inn derselben gefangknus geben unnd eynmal Jors, so er das Almussen dar in ussteylt, besichtigen, domit es gehalten werde in aller gestalt wie obstat. Es soll ouch ein oberster meyster oder Schultheys dem ussteyler in die rechnung zelegen, das er sollich vier guldin ussgericht habe, schriftliche bekanntnus geben.

§ 23

Item der ussteiler soll ouch verkunden lassen uff Sonntag vor sandt Elsbetten tag in unser lieben frawen munster an der Cantzel, das zwentzig guldin jarlich ussgeteylt werden zu eesteur¹⁰¹ zweyen armen fromen jungen personen, die von in selbs oder ander leuten nit hilff noch stur habend. Aber die ussteylung soll geschehen on allen vorteyl, nit uss gonnst oder furbyt, sonnder alleyn zu der eer gottes und furdrung der armen in den loblichen stadt der ee in aller form und gestalt wie henoeh volgt.

Wann ein junger gesell oder dochter der eesteur umb gotz willen begeren, die sollen sich dem ussteyler anzougen. Der soll sy unnd ir begern flyssig uffschryben unnd kein person usschiessen, ouch keiner die eestur zusagen noch abschlagen, sonnder sy fur die Executores unnd zwolffer uff sandt Elssbetten tag bescheiden. Als dann soll der ussteyler die selben personen, die der eesteur begert, verlesen und die zwentzig guldin darlegen. So sollen die Executor und zwolffer die personen erkunden lassen, wer die personen syend, die mit in in die ee griffen wellen und sollen darnoch erkennen, an welcher person die eesteuer am notwendigsten und got am loblichsten syg; der selben person sol man dann die eesteur zusagen und versprechen, dergestalt, wenn sy mit der gegenperson in die ee gegrif-

^{100b} Lager (Liege)stätten.

¹⁰¹ Die Bedeutung von Steuer wird weiter unten aus der Formel: ‚nit hilff noch stur‘ deutlich.

fen und in kirchen gangen syg, so well man in die zehen guldin geben. Weren aber ersam und schamhaftig personen, die nit dorfftend vor den Executorn und zwolffer erschynen zu der rechnung, die mugen wol ander gloubwurdig personen dahyn schicken. Gefugte sich ouch, das nit alle Jor personen, die der eesteur begerten oder an den sollichs wol angelegt were, vorhanden weren, sollent die Executor«s das gelt behalten, bys uff ein ander Jor oder zyt, so sy personen der Eesteur empfanglich, wie obstat, haben wurden. Ob aber personen sich anzougten zu eyner andern zyt, dann der rechnung und darby kuntlich were, das in die eestur zu nutz und furderung dyenen mochte, so haben die Executor, so in dieser stat Fryburg synd, mit sampt den »zwen« zwolffern, eim die eestur zugeben guet macht, on die andern usslendigen Executores, doch nit, sy mogen dann by ir gewyssnen erkhennen, das got loblich unnd den Armen nott syg. Es mogend sich ouch anzougten, die in dem Jar vor der rechnung in die ee khummen synd, und sich frumklich und erberlich halten, denen mag man ouch die zehen guldin geben und erkhennen unnd nit alleyn denen, so erst in die ee khumen wellen.

§ 24

Item der ussteiler soll ouch jarlich kauffen fur zwentzig guldin graw tuech zum nutzlichsten den armen, das soll er samenhafftig by einandern behalten unnd das uff sandt Elssbetten tag fur die vier executor und zwolffer antwurten, die sollent das tuech besichtigen, ob er nutzlich on vorteyl und betrug das tuech gekauft hab. Wurde dann mangel dorann erfunden, den soll er noch erkenntnus der besichtiger wyderlegen¹⁰². Unnd uff den neehsten tag noch der rechnung soll das tuech uf derselbigen zunfft in by sein der vier executor vom ussteiler zerschnitten und unter die armen on vorteyl gunst und furpyt, sonnder allein zu trost den Armen unnd got dem herren zulob ussgeteylt werden. Das tuech soll ouch uff den selben tag gantz umb gotzwillen ussgeteylt werden.

§ 25

Item der ussteiler soll ouch jarlich kauffen fur achtzig guldin korn dess pesten, so er haben mag, umb ein zymblichen pfennig unnd das gelt, das er dorumb gybt, soll er uffzeychnen vor

¹⁰² = ersetzen.

gloubhafften personen, die Ime mochten, wo sy von den executorn erfordert wurden, kuntschafft geben in welchem gelt er das korn koufft hab.

§ 26

Item dasselb korn soll er ussteylen in die zwolff zunfft dieser statt Fryburg unnder die Armen dergestalt wie hernoch folgt.

§ 27

Item wann der ussteyler korn ussgeben will, so soll er das acht tag darvor uff der Cantzel in unnser lieben frawen munster hie zu fryburg verkunden lassen, wer das korn begere luterlich umb gots willen unnd sein notdurfftig syg, der soll sich zu dem ussteyler verfuegen und uffschryben lassen. Wann dann der ussteyler die Armen uffgeschryben hat, so soll er uff ein yegkliche zunfft in sonnderheyt gon und do vor dem zunfftmeyster und echtewer alle die das Korn umb gotz willen begert und sich uff die zunfft lassen anzougen, verlesen. So sollent dann zunfftmeyster und echteuwer^{102a} trwlich erkennen, an welchem armen das am aller nottwendigsten syg unnd das korn den fromen und armen luten, die an in selbs oder iren kynden abbruch lyden, trwlich mitteylen, eym mynder, dem andern me, ye noch gelegenheyt der sachen, vyle der kynden¹⁰³ unnd es die notdurfft ervordert; und furnemlich den krancken, alten unnd allen denen, so in den zwolff zunfften erfunden werden, die ir handtbror nit mer gewynnen und irs lybs notdurfft durch andere mittel nit haben mogen. Man soll ouch das korn mitteylen den Armen wytwen und weysen, so armut halben die zunfft uffgeben und nit halten mogen; dergleich ouch den armen, die der statt zeychen¹⁰⁴ tragen und andern armen, die wir uffenthaltent, doch soll sich ein yegklichs by eym zunfftmeyster anzougen, wievil es korn empfangen hab, damit dem ussteyler schryfftlich bekantnus geben werd, die er in der rech-

^{102a} Einer der acht Beigeordneten des Zunftmeisters vor allem in Rechtsfragen. Vgl. *Gustav Hinderschiedt*, Die Freiburger Zunftordnungen des 15. und des 16. Jahrhunderts, phil. Diss. masch. schr., Freiburg i. Br. 1953, 41—44.

¹⁰³ Vielheit der Kinder: dieser Umstand wird stets sehr drastisch hervorgehoben, z. B. Fr. Stadth. C 1/46, eine der frühesten Quittungen beim Verteilen der Schönauischen Stiftungsgelder: „den hussarmen leutten, . . . so zu vil mit kindern uberfallen . . . (1527).“

¹⁰⁴ „Der Stadt Zeichen tragen“, vgl. *Reitzbach* op. cit., 126: es sei daraus nicht sicher auf Bettelerlaubnis zu schließen; es könne auch so aufzufassen sein, daß die Schönauischen Unterstützungen an die bezeichneten Armen, ohne daß sie bettelten, zu verteilen waren — m. E. eine im Textzusammenhang etwas komplizierte Interpretation.

nung darzelegen hab. Der abgang des korns soll dem ussteyler on schaden seyn als zymblich ist, noch erkhanntnus der besichtiger.

§ 28

Wo aber hynlessig uppig leut und die ir handtbrot mit irer arbeyt nit wolten oder understunden zugewynnen oder die das Ir verspilten und verprassen oder sonst unnutzlich verthundt erfunden wurden, den sol man nit von diesem Korn geben.

§ 29

Der vilgedacht Testator ordnet ouch sonderlich, das von diesem seinem verschafften almussen den gotzlesterern, Eebrechern zutrynckern unnd dennen, so teglichs das Ir unnützlich verprauchen, gantz nutzit geben werden solle noch ichtzig daruss.

§ 30

Das korn soll ouch nit glich usseteylt werden uff die zwolff zunfften also das in ein zunfft als vyl komme als in die ander, sonnder noch anzal der armen leut uff eyner yeden zunfft; der ussteyler soll das korn an zwolff somma¹⁰⁵ teylen, einer yeglichen zunfft ein teyl; darnoch sy ein zal armer lut hat, darnoch soll er ir ein zal an korn geben. Dann soll zunfftmeyster und echtenwer eym yeden armen vyl oder wenig wie obstat verordnen. Es soll ouch in diesem Korn kein zunfft eine mer gerechtigkeit haben wellen dann die ander, sonder soll ess usseteylt werden on allen vorteyl alleyn gott zulob und den armen zutrost.

§ 31

Unnd damit nyemants ursach hab zu hynlessigkeyt seiner arbeyt, und sich uff das almussen verlassen wolt, so hat er angesehen, das der ussteyler das korn behalten mag mit rat der vier executor in den Joren, so es wolfeyl ist und sich die armen mit irer arbeyt und anndern almussen wol mogen erneren unnd also das korn umb die achtzig guldin uffgeschutt und behalten werden; doch soll der ussteyler das den executorn unnd den zwolffen, so by der rechnung synd, anzougen. Die sollen das korn zu der Jar rechnung besichtigen, unnd das gelt, darumb es erkaufft ist, eygentlich anschryben, dormit der ussteyler, noch

¹⁰⁵ = somer, sumer (Getreidemaß).

annder kein vorteyl unnd misshandlung mit dem Innkauffen unnd ussteylen tryben. Es soll ouch der ussteyler vlyssig sorg zu dem korn haben, dartzu huss unnd kornschutten bestellen, dor in das korn versorgt syge, dasselbig lassen sturtzen unnd aller cost so an huss zyns, an arbeyt uber das korn gat, soll uss dem testament bezalt unnd ussgerichtt werden. Doch mag wol alle Jor ettwas von dem korn unnder die gar armen ussgeteylt oder lenger behalten werden, allweg noch rat unnd befelch der executor. Aber der ussteyler soll die achtzig guldin nut dest weniger alle Jor umb korn anlegen onverzogenlich, wo er zu dem nutzlichen kan unnd mag. Und soll mit dem gelt keinen gewyn, vorteyl noch handtyrung in^{105a} sein noch anderer nutz pruchen.

§ 32

Unnd domit diss korn kouffs nyemand beschwert, noch unwillig werde, so soll der ussteyler zu zyten, so das korn genem ist, solh korn usserhalb und nit hie zu fryburg uff dem marckt zu dem pesten unnd wolfeilsten, so er immer mag und kan, kauffen.

§ 33

Die ussteilung des korns soll alweg zwuschen sandt Martyns tag unnd ostern, so es die notturfft ervordert, ussgeteylt werden.

§ 34

Ouch sollent alle die das korn umb gotz willen nemen, das mit danckparkeyt selber pruchen und essen, unnd nit verkauffen. Welcher aber das verkaufft, der soll schuldig sein das den Executorn zu uberantwurten. Es soll ouch das korn nit lenger behalten werden, bitz ein sester dryg plaphart gylt¹⁰⁶, dann so sol man ess under die armen ussteylen, wie obstat, unnd wann man korn ussteylt, so sol man ye einer zunfft noch der andern

^{105a} Hantieren.

¹⁰⁶ Vgl. *Edzard Lindemann*, Der Spitalhaushalt des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br. von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jhdts., Zulassungsarbeit, masch.schr., Freiburg 1962. Ich benütze das Exemplar des Stadtarchivs. Darnach hätte um die Jahrhundertwende ein (dicker) Plaphart (Blaphart) 6 Pfg. entsprochen (vgl. dort die Aufstellung S. 75 ff.). Die Bestimmung in § 34, daß die Austeilung spätestens erfolgen soll, wenn ein Sester (Scheffel) Korn drei Plaphart kostet, meint wohl, daß die saisonbedingte Preisentwicklung jeweils abgewartet werden soll, freilich nur bis zu dem Zeitpunkt, wo die Armen die Verteilung am nötigsten haben. — Nach der Stiftungsurkunde des Peter Sprung vom 8. April 1510 (s. S. 168) gingen damals 10 Laib Brot auf einen Sester. Vgl. anderseits in § 31: in Jahren, wo das Korn besonders billig ist, sollen es sich die Armen selbst kaufen.

geben und sol der zwolffen ein yeder by seiner zunfft ussteylung sein.

§ 35

Furter ordnete er, das der ussteyler jarlich uff ein bestympte zyt zwuschen sandt Jacobs und Bartholomeus tag der helgen zwolffpotten selbs personlich komen in die vier stett am Reyn¹⁰⁷: Rynfelden, Seckingen, Lauffenburg und Waltzhut, unnd soll in eyner yegklichen in sonders ussteylen zehen guldin umb gotz wyllen armen leuten daselbs on vorteyl, gunst oder furpyt, alleyn zu trost den Armen, wie er dess bericht mag werden, das es am noddtwendigest ist, got zu lob. Er soll ouch by yeder stat wie unnd wem er solh zehen guldin ussgeteylt hab, bekantnus nemen unnd in die Jor rechnung legen.

§ 36

Item wan das allmussen in die vier stett, wie obstat, verricht ist, so soll der ussteyler personlich komen in die dorffer¹⁰⁸, die Caspar unnd Hanns Rudolffen von schenaw iren erben und nochkomen zugehorend unnd soll da ussteylen drissig guldin under die armen, die sein nodturfftig synd, sich frumklich und erbarlich gehalten haben, unnd ir lybs narung gern wolten mit irer handtarbeyt gewynnen, an welchen er hofft, das es wol angelegt unnd nodt syge. Er soll inn ouch solhs in ir handt antwurten. Aber den lychtfertigen, verthunden¹⁰⁹ und der glichen personen, wie obstatt, sol er nutzit geben unnd wann er das almussen also in den dorffern ussgeteylt, so soll er daselbst by einem vogt oder gericht ouch schryfftlich bekantnus in die Jor rechnung zelegen begeren und nemen. Ob aber ursachen furfielen, das uff die bestympt zyt das almussen nit gereicht wurd, also wann ettlich zynnss ussplyben oder der ussteyler krankh were, oder ander nodtwendig ursachen furfielen, die fur gnugsam erkhent mugen werden, so sollent die, dann ir teyl ussbe-lybt, ein mitlyden haben. Es soll ouch darumb das testament

¹⁰⁷ Zwischen 25. Juli und 24. August: vier stett, dazu am Rande BB: „4 woltstetten Jedes ohrt 10 fl zwischen Jacob und Martini (!)“

¹⁰⁸ Dörfer des Caspar und Rudolf v. Schönau: dazu am Rande BB: „30 fl in die dorffern, sagt nit, welche die Caspar und Hansen Rudolf v. Schönaw Erben und nachkomen zugehören“. (Es sind: Ober- und Niederschwörstadt, Öflingen, Wallbach. Vgl. auch *Frese*, S. 172 f.). Es sind im übrigen nicht nur diese drei oder vier; Zell im Wiesental z. B. gehört gleichfalls hierher (vgl. C 1/46).

¹⁰⁹ = verschwenderisch; die Form: ‚verthunigen‘ in der Rheinfeldner Kopie des Testaments, Anm. 86.

nit hynweg gezogen oder geendert werden; doch soverr der usstendig zyns inpracht wurd, oder der ussteyler durch sich oder ander die sach noch dem nutzlichsten verrichten mag, so soll unverzogenlich das usstendig almussen gereicht und gegeben werden noch wysung dess buchstabens.

§ 37

Offt gemelter Testator ordnet unnd begert ouch das die herrschafft und obrigkeyten an allen orten, da das almussen uss diesem Testament zukommen, die armen lut, so das almussen emphahen, nit dester mer mit schetzen, stur etc. beschweren wellen; wo aber das beschehe unnd kuntlich wurde, so sollen und mochten die Executor das almussen an andern orten unnder arm leut, doch dergestalt wie obstat, ussteylen.

§ 38

Ouch verordnet er was in diesem almussen von den obbestympten zynsen noch bezalung und ussteylung der vorgeschrybnen somma und stuckh, wie obstat, verricht, und dannocht ettwas von den ingenomen zynnssen vorhand~~en~~ were, dass dann dasselbig, es were vyl oder wenig, ouch zu den achtzig guldin an das korn almussen bewenden. Gefügte sich aber, das zu Execution, handthabung dess Testaments oder sonst uss redlichen ursachen, wie obstat, sovil costens uss den jarlichen zynnssen oder das gross Summa abgelost und mit fuegen nit so bald wyderumb angelegt werden mochtend, also das die stuckh unnd somma diess almusens nit gantz ussgericht mochten werden, so sollen die Executor den selben mangel unnd sovil gebrest an der vorgemelten^{100a} summa umb das korn zukauffen abziehen.

§ 39

Unnd domit die executor wissen, wie die zynss noch seinem absterben an das almussen komen sollen, unnd deshalb kunfftig Irrung zu verkomen, ordnete er unnd ist sein wyll, das alle obbestympte zynns, so by sinem leben verfallen, noch unbezalt usstunden, ouch alle die zynss, so noch seinem tod, es syg kurtz oder lang darnoch vallend, das die selben mit gantzer gefallner somma zu diesem almussen dyenen und gehören sollen.

^{100a} So zu korrigieren aus: vorgemelten.

§ 40

Wyter ordnet er unnd begert, das weder geistliche noch weltliche diss sein Testament unnd letzsten willen mit oder on recht verennndern solten, und wolten keyn dispensation, fryheyt, stattrecht noch ichtzit anders, so zu ennderung diss testaments reichte, furgenomen, gemacht noch erlangt werden, sonnder seyns Innhalts und dem buchstaben noch zu ewygen zyten halten; was ouch desshalb usbracht, gemacht oder erlangt wurde, dasselbig tod, ab unnd unkrefftig sein solle. Ob sich ouch ein statt oder executor dis testament unnd ordnung in eynem oder me stuckh zu endern unnderstunde, so sollen die andern stett unnd executor guet fueg macht und rechtlichen gewalt haben, das Testament zu iren hannden zu ziehen unnd das by der schriftlichen Meynung dess buchstabens ze hanndthaben also unnd dergestalt, ob wir Burgermeyster unnd Rat obgemelt wyder diss Testament thaetten unnd dasselbig nit hieltend in aller form und gestalt, wie von dem Testator hyerin gesetzt unnd befolhen ist, oder so unser Executor, der ussteyler oder zwolffer oder yemands, der uns angehorig, darwyder zuthun unnderstunde, unnd wir die selbigen uff anzougen der andern executorn nit stracks on allen verzug oder wyter innrede unnd usszug abstelten unnd das testament zehalten verschaffen, so sollen die zwen executores von Rynfelden unnd Seckingen solhen abbruch dess almussens von stund an den vier stetten Rynfelden, Seckingen, Lauffenburg unnd Waltzhut anzougen. Die sollen alsdann gwalt und macht haben, uss seinem befehl unnd in crafft diss prieffs, diss Testaments mit aller seiner zugehorde, zynnssen, gulten, eygentschafft, prieffen etc., sovil unnd das Almussen berurt, zu iren hannden zu ziehen unnd in iren unnder die Armen in form und gestalt wie das hie zu fryburg zuvolstrecken befolhen, trwlich ussteylen. Unnd sollent wir Burgermeyster unnd Rat unnd alle unnserer nochkomen unnd sonnst aller mengklich die vier obbemeldten stett an solchem nit hynndern, sonnder on alle Innrede, Irrung und Inntrag verfolgen lassen. Aber die Executores, die yetz und von Rynfelden unnd Seckingen geben synd, die solten darnoch geben werden: einer von eim Rate der Statt Brisach, der ander von eym Rat der Stat Nuenburg, unnd die viertzig guldin, so yetzund in die vier stett verordnet, die sollent darnoch gon Brisach unnd Nuenburg in yettwedere jerlich zwentzig guldin us-

teylt werden. Were aber der statt Brisach unnd Nuenburg solhs nit gelegen unnd das nit annemen wolten, so solte es in zwo die nechsten stett, do zunfft und ordnung gehalten, verfolgen und bewenndt werden unnd an dess Executors statt, den wir yetz- und geben solten, darnoch ein Rat der statt Lauffenburg oder Seckingen geben. Und die zwolff unnd den ussteyley die vier stett, von yeder stat dryg zu der rechnung, die sollent sich in der ussteylung unnd Jar rechnung aller mass halten wie obstat.

§ 41

Wo aber die vier Stett ouch nit hieltend, so sollend die andere zwo, Brisach unnd Nuenburg, alle ansprach in diesem Testament, wie obstatt, zwuschen unnsrer statt fryburg unnd den vier Stett haben, unnd die vierzig guldin ouch furter in zwo anderer Stett nechst by innen gelegen, da zunfft unnd stattordnung gehalten, bewendt werden, unnd sollen dann die selben zwo Stett ouch zwen Executor geben, unnd alle ordnung halten unnd gerechtigkeit zu dem Testament haben, wie obstat. Es ist ouch sein endtlicher will und meynung, das durch den Executor von der Universitet glich gestracks on allen verzug, sobald er von dieser zyt mit tod abgescheyden ist, ussgeben und ussgeteylt werden alle sein varende hab, so er zur zyt seins absterbens verlassen wurdet, es syg gelt, hussrat, kleyder, buecher unnd was das ist, nichtz ussgenommen in die Closter in unnd usserhalb der Statt Fryburg gelegen unnd andere ort, noch Innhalt eins Registerlins, mit seiner eygner hand unnderschryben unnd mit seinem eignen Insigel besigelt.

§ 42

Zum letzten ordnet er, und ist sein will, das alle seine ubrige gutt, zinn und gulten mit sampt allem hauptguet, allen rechten und gerechtigkeiten, so er yetzund hat oder in mittler Zyt uberkomen mochte unnd er in seynem leben unvermacht oder unverordnet lyesse, in funff gleicher teyl geteylt werden. Den ersten sol haben sein Bruder Caspar von Schönow, den andern Hanns Rudolff von Schenow, seins Bruders sun, den dritten sein Swester Ursula von Berenfels unnd noch irem abgang ire eeliche kynnd unnd nochkomen, den vierdten fraw Eva von Berckhin kynder unnd der selbigen kynnder nochkomen, den funfften fraw Veronica von Blumneckh nechst erben unnd

nochkomen, welche obbenampte personen und derselben yede in den vorgeschrybnen teylen, sonnderlich er zu seinen rechten erben instituiert, setzt unnd ordnet. Doch ob es sich begeben, das sein bruder Caspar, oder seins bruders sun Hansrudolff vorgemelt, on eeliche lybs erben abgiengen, so solle sollichs eynes oder irer beyder anteyl obgezougt fallen an seine des Testators andere nechste syberben.

§ 43

Furter will er unnd befylcht obbemelten seinen erben, das sich die selben vermuegen lassen solten, so wir sy diss Testament sehen unnd horen liessen unnd gloubwurdig Copye in davon geben unnd diesen brieff by der Executor hannden, wie obstat, plyben zelassen.

§ 44

Ouch befahl ers unnd verbannd seinen dartzu vestencklichen obbestympten erben unnd allen denen, so vermeynen wolten zu seinem verlassnen guet gerechtigkeit zuhaben, das sy diss sein Testament ordnung, geschafft unnd letzten wyllen staett, vest unnd onverindert halten sollen, darwyder nicht furnemen, handeln, thun noch zuthun schaffen, weder mit noch on recht, geistlichem oder weltlichem, in kein wys noch wege. Sonnder dem getwlich nochkomen by den rechtlichen penen so in solhen fällen zu besserung gesetzt; auch by verlyerung unnd beraubung eynes yeden teyls, so Ime uss diesem Testament oder sonst ab intestato zu ston mocht, Also ob eyner oder mer der obbestympten erben diss sein testament in eym oder mer artikeln und puncten wyderfechte oder abzetryben unnderstunde, das der oder die nit alleyn sein teyl unnd die rechtlichen peen verwurckt, sonnder ouch allen costen schaden unnd Interesse, so das almussen oder die andern erben empfangen onnochlessig wyderlegen unnd bezalen soll. Unnd so einicher seinen anteyl verwurckte, wie obstat, so soll alsdann der selb verwurckte teyl an die andern gehorsamen erben gemeynlich zugleichen teylen angewachsen und gefallen sein. Sollich testament setzt unnd ordnet obbemelter Hanns von Schenow vor unns, wie es am hochsten crafft unnd macht haben mocht unnd sonnderlich mit der bescheydenheit, wo solhs sein Testament noch eyns zierlichen und by den Acta gemachten Testaments rechten nit togenlich were, das er doch nit hoffen wolt, das es doch zum wenig-

sten bestennidig sein sollte, noch dem rechten Codicillorum oder donation von tods wegen oder eyns yeden andern letzsten willens.

Der vilgedacht Testator glopt ouch fur sich unnd alle seine erben by gueten trwen diss sein Testament, ordnung, geschafft und letzsten willen mit allen puncten unnd artickeln wie vorgeschryben, war, vest unnd staet zehalten, dem in alweg sovil Im muglichen nochzekomen erbarlich unnd ongevorlich. Doch dwyl *der letzsth will dess menschen bys in tod* wandelbar, *unnd in dheyнем Testament*, es syg, wie hoch das welle, *nit verpunden werden mag*, So behielt er Im vor, diss sein Testament, ordnung und letzsten willen *zu meren, zu endern, wyderruffen* unnd noch seinem guet beduncken und gefallen zum teyl oder gar *abzethun* etc.^{109b}.

Demnach, unnd der offtgedacht Hanns von Schenow, der Testator, diss sein Testament, ordnung unnd letzsten willen vor unns, wie obstat, gesetzt unnd verordnet und gemacht hat, so haben wir Burgermeyster unnd Rat offtgemelter statt, uff begeren gedachts Hannsen von Schenows, diss sein Testament, ordnung und letzsten willen krefftig unnd gnugsam noch gemeynem rechten, unnsrem alten bruch und auch nuwen Statrechten krefftig unnd gnugsam erkhent unnd zu urkhund und merer sicherheit Ime diesen prieff by den gerichtlichen Acta mit unnsrer gross Statt anhangendem Insigel besigelt geben.

Dartzu dann Ich, vylgenanter Hanns von Schenow, der Testator, meyn eygen Innsigel ouch angehenckt hab.

Beschehen uff Frytag noch sanndt Mathis tag Ap<osto>li, der do was der Sechs und zwentzigst tag des Monats February, Noch der geburt Cristi unnsers lieben herren gezalt Tausend Funffhundert zwentzig und vyer Jare¹¹⁰.

^{109b} Nüwe Statrechten fol. LXVIIV. Vgl. oben Anm. 49.

¹¹⁰ Es sei noch hingewiesen auf ein Pergamentstück (35 x 25,5 cm), das wie eine Neufassung des Testaments jedenfalls in seinen letzten drei Abschnitten aussieht und zwar in der Reihenfolge: Disputationsparagraph für die theologische Fakultät (§ 19 der Normalfassung, der damit also ans Ende gerückt wäre), Sanctio für den Fall der Nichteinhaltung des Testaments durch die beauftragten Städte, die aber ungenannt bleiben (entspräche Teilen von § 40 und 41) und Corroboratio. Datum: letzter Februar 1524, also wäre wenige Tage nach Testamentsabschluß schon wieder etwas geändert worden. Inhaltlich allerdings wäre nur § 19 betroffen, insofern nunmehr im einzelnen das Honorar für die ‚vier disputationes auff die vier fronfasten‘ festgelegt wird: ein halber Gulden für den Präsidenten, ein dicker

V

So klar das Testament abgefaßt war, so sorgsam abwägend die Gesinnungen, die aus ihm sprechen, formuliert sind – der Streit darum ließ doch nicht auf sich warten. Auf's höchste aufgebracht meldete sich sogleich der Bruder Caspar^{110a}. Ihn hatte man offensichtlich nicht gefragt. Auf seinem Krankenlager habe Hans „ein vermeint testament uffgericht und dorynnen etlich herren von der universitet und der stadt fryburg zu testamentarien und executores desselben ernent“. Und sofort hätten die Herren Silbergeschirr, Zins- und Gültbriefe „hinter sich erlegt“. Man solle alles und jedes wieder an seine Stelle schaffen und nichts vornehmen, ehe er nicht nach dem Rechten gesehen und auch, von eigenen Interessen ganz abgesehen, aus „anderen beweglichen ursachen“ seine Einrede vorgebracht habe. An wen schrieb er das? (Ohne Ort und Datum übrigens). Es war schon sein zweiter Protest. Der erste, nicht erhaltene, war an die Stadt Freiburg gegangen, die ihm – völlig korrekt – erwidert hatte, es liege nicht in ihrer Kompetenz, den Executores aus der Universität Vorschriften zu machen. Daraufhin wandte sich Caspar an die Regierung nach Ensisheim. Sie solle „von obrigkeit wegen“ einschreiten. Vielleicht steht damit im Zusammenhang ein von dort erlassener Befehl (12. Februar 1527)¹¹¹, die Stadt möge umgehend dafür sorgen, daß das Testament sämtlichen Betroffenen eröffnet und in Abschrift zugestellt würde. Caspar scheint es, als er seinen Protest schrieb, noch nicht gekannt zu haben. Andererseits hielten es Bürgermeister und Rat von Freiburg für nötig, ihre Stellung zu festigen, vielleicht doch auch gegenüber der Universität, sicher gegenüber dem auswärtigen Adel. Jedenfalls wurden sämtliche individuelle Erben, auf die im § 42 Bezug genommen wird, streng verpflichtet, sich in allen eventuellen Rechtsstreitigkeiten untereinander und gegenüber

Pfennig für den Respondenten, vier Kreuzer für jeden, der disputiert und wirklich, dies betont schon § 19, von Anfang bis zu Ende aushält. Diese Ausführungsvorschrift für die Verwendung der gestifteten 10 fl ist neu, ebenso die inhaltliche Festlegung: Disputation aus der hl. Schrift des Neuen und Alten Testaments. Nicht zufällig liegen dieses Ergänzungsbestimmungen Fr. Stadtarch. 1/C 44 neben dem der Universität zgedachten Exemplar (Anm. 86, nr. 4) des Testaments. Nur für sie waren sie relevant. Über den Zusatz: ‚des Neuen und Alten Testaments‘ gegenüber dem bloßen: ‚aus der Heiligen Schrift‘ in § 19 möchte ich mich nicht auf Vermutungen einlassen, aber vielleicht ist er nicht ganz bedeutungslos. Falls gemeint war, es solle kein Thema anderer Herkunft gewählt werden, so sollte die eindringlichere Formulierung dieses Verbot wohl stärker zu Bewußtsein bringen.

^{110a} Fr. Stadtarch. A 1 XIV v. Schönau nr. 8. Wohl Autogr., mit Unterschrift, s. d., s. l. 111 Ebda.

dritten an das Freiburger Stadtrecht und an den Rat zu halten¹¹². Diese Vorsorge war nicht überflüssig: „Kynder und derselbigen Kynder nachkommen“ stand im „Familien“paraphen des Testaments und die Szene wechselte rasch. Noch weniger als von der ersten ließ sich von späteren Generationen erwarten, daß sie „ihren“ Paraphen im Kontext mit den übrigen Bestimmungen und im Gedenken an den Stifter in pietätvoller Eintracht handhaben würden.

„Fraw Eva von Berckhin kynder“ – Brigitta und Beatrix, beide an ritterlichen Adel verheiratet, waren sich darin einig, daß die Kinder ihrer schon vor Abfassung des Testaments verstorbenen jüngeren Schwester Margareta, eben weil sie 1524 gar nicht mehr gemeint sein konnte und weil – so ihr Advokat – Kinder erst ein Erbe antreten konnten, wenn es vor ihnen ihre Mutter getan hatte, nicht erbberechtigt seien; Margaretes Witwer, Hamann v. Neuenstein, strengte dagegen vor der Stadt einen Prozeß an¹¹³. Der Ausgang, falls er einen fand, ist nicht bekannt. Man muß sich freilich davor hüten, in solchen Auseinandersetzungen nur persönliche Querelen zu sehen. Zweifellos stehen gegensätzliche erbrechtliche Auffassungen dahinter, hat sich gerade damals doch vieles auf diesem Feld verändert. Das Testament geriet sofort in den Strom verschiedener juristischer Meinungen und Lehren hinein¹¹⁴.

Im übrigen aber hat die letztwillige Stiftung des Hans von Schönau im Gegensatz zu vielen anderen ihre Eigenständigkeit behalten und ist auch in den folgenden Jahrhunderten, bis tief ins neun-

¹¹² Ebda. nr. 7. Es handelte sich damals, am 29. März 1527, schon um einen etwas gewandelten Personenkreis:

1 Caspar v. Sch.

2 Hans Rudolf.

3 Philipp Jakob v. Ampringen als Vogt der Ursula v. Barenfels, geb. v. Schönau.

4 Hans Friedrich Widergrien v. Staufenberg für s. Frau Beatrix geb. v. Bergheim.

5 Philipp Wetzel v. Marsilien für s. Frau Brigida Wetzlerin, geb. v. Bergheim, beide als Erben von Frau Eva v. Bergheim, geb. v. Schönau.

6 David v. Landeck als Vogt Hans Christophs und der Christina v. Hattstatt als Erben der Veronika v. Blumeneck, geb. v. Schönau.

¹¹³ Ebda. wie 112. Eva v. Bergheim hatte drei Töchter. Die beiden älteren Brigitte und Beatrix, s. o. nr. 4 und 5. Die jüngste, Margarete, gest. vor 1524, hatte von Hamann v. Neuenstein zwei Kinder, denen von den Schwagern im ‚namen irer husfrowen‘ das Erbe verweigert wird.

¹¹⁴ Erbrecht: dabei hätte die Partei der Schwestern Margaretes den traditionellen, die des Hamann v. Neuenstein den moderneren erbrechtlichen Standpunkt vertreten. Vgl. etwa *Schroder-Kunzberg*, Lehrbuch der Dt. Rechtsgeschichte 71932, über die Entscheidung des Wormser Reichsabschiedes von 1521 zum Eintrittsrecht vorabgestorbener Geschwister. — *Rudolf Hübner*, Grundzüge des Deutschen Privatrechts,⁵ 1930, bes. S. 765. (*Hans Sauter*, Studien zum ma. Privatrecht der Stadt Freiburg, Veröff. aus dem Arch. d. Stadt Freiburg i. Br. 11, 1969, berührt die hier interessierende Zeit nicht mehr).

zehnte, nicht in der allgemeinen Sozialverwaltung der Stadt Freiburg aufgegangen. Wer den Text analysieren will, muß freilich dennoch den Hintergrund, die sich verändernde soziale Situation im Auge behalten: die Armen, gerade die *n i c h t* in den verschiedenen mildtätigen Institutionen untergebrachten, konnten unmöglich länger undifferenziert als Objekte des Erbarmens einfach existieren oder vegetieren, sie mußten klassifiziert, differenziert werden, nach Wohlverhalten, Arbeitsfähig- und -willigkeit überprüft, registriert werden. Es mußten die Hausarmen, die verschämten Armen oder diejenigen, die sich einer Zunft anschließen wollten und dazu eine materielle Grundlage brauchten, die unterstützungsbedürftigen Heiratswilligen jeweils eigens und sonderlich bedacht werden, zuletzt auch die armen Sünder, die zum Tod verurteilt waren und die ausdrücklich auch unter die Armen zählten: sollte aus Nachlässigkeit, bestimmt die Urkunde, auf der § 18 des Testaments beruht, die Fürbitte für diese Leute je unterlassen werden, sollte der gestiftete Betrag „anderen armen notdürftigen Menschen zugute kommen“. Schließlich die Bettler. Neben dem Stadtrecht von 1520 war die Bettlerordnung von 1517 die zweite einschneidende Freiburger Ratsverordnung, die Hans v. Schönaus Testament berühren konnte¹¹⁵. Daß er nichts von ihr gehört hat, ist nicht wahrscheinlich. Er konnte sie aber kaum verwenden, da es sich darin im Wesentlichen um die Disziplinierung der Bettler und noch mehr um die Abwehr fremder Bettler handelt. So findet sich kein Widerhall auf diesen Text.

Wer die allerdings nicht eindeutige Bemerkung in § 27 des Testaments über die, die „der stadt zeichen tragen“ auf die heimischen Bettler bezieht und ihnen die „anndern armen, die wir uffenthaltent“ entgegensetzt, könnte sogar einen Widerspruch zu der scharfen Haltung gegen die fremden Bettler herauslesen, doch muß das bei der Knappheit der Formulierung offen bleiben. All diese Dinge also beschäftigten in den Städten, in Freiburg wie anderswo, eine immer stärker differenzierende Bürokratie. Es kommt aber darauf an, wie Hans von Schönau innerhalb dieses Rahmens die Akzente setzt. Da die Stadt als Ausstellerin fungiert, ist im Text natürlich auch mit formelhaften Wendungen der Kanzlei zu rechnen. Nicht in jedem Einzelfall wird mit Sicherheit abzuwägen sein. Es scheint mir hierin Unterschiede zu geben. Als z. B. der kaiserliche Rat Rudolf v. Blumen-
eck, der sich bei den Augustinern in Freiburg bestatten ließ, am 29.

¹¹⁵ Hrsg. A. Retzbach, Die Freiburger Armenpflege . . . (s. o. Anm. 3), 33, 141–143.

April 1523 ebenfalls durch den Rat sein Testament¹¹⁶ ausfertigen ließ, begann er mit „Ich Rudolf v. Blumeneck . . .“ etc. und ließ eine ausführliche, wenn auch nicht sonderlich originelle, fromme Arenga folgen. Nichts macht hier und im folgenden Text den Eindruck einer Stilisierung durch die städtische Kanzlei. Im Fall des Hans v. Schönau dagegen wäre ich, was die Form anlangt, nicht so sicher. Nach allem, was wir sonst von ihm gehört haben, verwundert es, daß sein Text weder zum Ganzen noch zu einem Teilkapitel eine Arenga oder eine religiös gestimmte Bemerkung enthält. Fürs 15. und beginnende 16. Jhdt. ist das aber in Freiburger Stiftungen, so viel ich sehe (ob letztwillig oder nicht spielt dabei keine entscheidende Rolle) wohl die Regel. (Ich stütze mich auf die von Peter Sprung 1505 angelegte Sammlung entsprechender Texte für das Freiburger Münster¹¹⁷.) Peter Sprung gibt uns freilich Gelegenheit, doch auch auf einen Wesensunterschied innerhalb der Religiosität hinzuweisen: Seine, des Ratsmitgliedes und Obersten Zunftmeisters Stiftung¹¹⁸ von 1510 – im Jahr darauf ist er gestorben – vergibt wöchentlich jeden Samstag an 72 hausarme Personen, die vom Rat und den Stiftungspflegern auszuwählen sind, Korn, Fleisch, Fisch, Wein etc. Warum gerade 72? Sprung, der schon in der Arenga zum Ganzen eine breite Blütenlese aus Bibel und Kirchenvätern ausbreitet, bis hin zum hl. Hilarius, gibt nach Lukas 10, 1 die Begründung: „dieweil der barmherzig Gott nach den 12 Boten verer zwenundsibenzig junger usserwelt . . .“ Man kennt die allegorische Bedeutung der Zahl auf allen möglichen Feldern mittelalterlichen Spekulierens. Ein Argument dieser Art nun lag Hans v. Schönau offensichtlich meilenweit fern. Hier tut sich doch, auch wenn man die Zeugnisse aus den Anniversaren hinzunimmt, eine Kluft auf. Eine religiöse Bemerkung unseres Testamentes hätte anders lauten müssen.

¹¹⁶ Fr. Stadtarch. Urkk. XIV, Fürsten und Herren, 317: v. Blumeneck, Or. 1523, April 29.

¹¹⁷ Fr. Stadtarch. B 2 (U) 17: Stiftungen und Ordnungen der altarpfrunden hie in unser lieben frowen munster ze Fryburg (1505, von Peter Sprung begonnen, einzelne Nachträge bis 1674).

¹¹⁸ Fr. Stadtarch. A 1 XVII, Peter Sprung. — Wieder ist das Ratsbesetzungsbuch (vgl. Anm. 87) bis zum Jahr seines Todes, 1511, und kontinuierlich schon die ganzen neunziger Jahre hindurch voll von den verschiedenen Tätigkeiten, die er im Dienst der Zünfte und der Stadt ausübt, mehrfach als Obristzunftmeister, etwa 1503, 1506, 1509 (fol. 79^v, 84^r, 88^v); man findet ihn verschiedentlich unter den Zunftmeistern, den Kaufhausherren, den ‚Buw‘-meistern, den Pflegern des Spitals, den ‚Ussburger‘-pflegern — dies noch 1511. Vgl. Band B 5 (P) I a 2 von etwa fol. 61^v an bis 92^v. Sprung war Kürschnermeister seines Zeichens. Ferner das wissenschaftlich freilich ungenießbare, aber immerhin einiges Material enthaltende Buch von *Balthasar Wilms*, *Die Kaufleute von Freiburg von 1120—1520*. Freiburg i. Br. 1916, hier 227—266.

Sucht man nach einem durchgehenden Motiv in ihm, so ist es die sittliche Bewertung der Almosenempfänger. Das entspricht durchaus der vorhin angedeuteten Situation der sozialen Fürsorge. Wenn Gotteslästerer, Ehebrecher, „Zutrinker“, „verthunde Personen“ ebenso wie „hinlessig, üppig lut und die ir handbrot mit irer arbeydt nit wolten . . . gewinnen“ vom Genuß der Stiftung ausgeschlossen werden (§§ 28 und 29), dann paßt das zur Moralwächtersprache einer immer gewichtiger regierenden Obrigkeit ebenso wie zu den Mahnungen der Kanzelredner.

Die Ablehnung arbeitsscheuer Bettelei gipfelt hier in der Bestimmung (§ 31), das Korn in Jahren, wo es wohlfeil sei, überhaupt nicht auszuteilen, da sich dann die „armen mit irer arbeyt und anderen allmusen“ (die offensichtlich nicht unter so strengen Normen stehen) wohl ernähren könnten. Nicht minder zeittypisch die Skepsis gegenüber Institutionen, geistlichen wie weltlichen. Doch werden wir hier von moralischen zu allgemeineren Aspekten hinübergeleitet: Die Gabe von jährlich zwanzig Gulden, die den Reuerinnen (§ 16) vermacht wird, steht unter der Kautel des Entzuges, wenn sich die Frauen „ungeburlich verhielten“. Gerade dieser, dem Stifter so eng verbundene Konvent? Wer sich den Zusammenhang der Stelle vergegenwärtigt, wird die Ausdrucksweise nicht zu individuell auffassen. „Offener ingang“ – die Formel für einen Hauptmißstand vor der Reform; es bedeutet nichts anderes, als was im folgenden § 17 von den Barfüßern gesagt wird: „. . . das die observantz . . . nit mer gehalten wurd“. Wer sich an die Mühen der Reform erinnerte, mußte die Sorge um einen Rückfall verstehen. Als zweiter Punkt: „. . . oder der convent abgieng“, numerische Auszehrung; als dritter: die Schließung des Klosters. Die drei Befürchtungen, die die Zeitumstände nahelegten. War doch auch die Universität (§ 3) und war selbst die Ordnung in den Städten (§§ 40 und 41) mutatis mutandis in ihrer Beständigkeit und Verlässigkeit nicht zweifelsfrei. „Zunft und Ordnung“ entsprach dort der Observanz in den Klöstern. Ohne die Zünfte war das Testament nicht durchführbar. Was „Zunft und Stadtordnung“ (§ 41) hieß, wird aus dem Freiburger Ratsbesetzungsbuch aus Hans v. Schönau's Zeit mit besonderer Handgreiflichkeit deutlich, wo zum Beschluß auf die jeweilige Regelung der politischen Organisation „die ordnung des umbgangs an unseres Herren fronlichnam tag“ folgt. Das ist kein Anhängsel, sondern die Abrundung der zünftlerischen Aufgaben, die sich, wie man wohl weiß, nicht im Politischen erschöpften: Zunft und Stadtordnung!

Mehr zu den moralischen Geboten als den rechtlichen Bestimmungen – denn es gab kein Rechtsmittel, um sie durchzusetzen – gehört schließlich die Sorge, die armen Leute, die das Almosen empfangen, könnten von ihrer Herrschaft als böses Entgelt dafür eine Steuererhöhung auferlegt bekommen – letztlich könnte und müßte das zur Einstellung des Almosens an solchen Orten führen (§ 37). Offenbar aber sollten Austeiler und Exekutoren doch notfalls zu Verhandlungen zum Schutz der Betroffenen verpflichtet werden. Noch deutlicher in anderem Zusammenhang: „Frundlich und gutig“ soll sich der Austeiler in der Forderung der Zinsen zu den „Zinsluten“ verhalten (§ 12), damit er niemandem Grund zur Ablösung gäbe. Das betrifft nicht etwa unmittelbar die Bauern, vielmehr die Grundherrn, noch allgemeiner: die Vertragspartner der Stiftungsverwaltung. Sie sind hier die „Zinsleute“, denn nur sie könnten im Fall von Zahlungsschwierigkeiten an Ablösung denken, könnten mit dem Kapital die Zinsen wieder zurückkaufen, so daß man sich auf eine Neuanlage besinnen müßte und womöglich Unordnung und Unregelmäßigkeiten in der Vergabe des Almosens die Folge wären. „Frundlich und gutig“ hieße also: ohne Prozeß auskommen.

Sollte das Almosen aus irgend welchen Ursachen, Ausbleiben von Zinsen z. B., so daß nicht genügend Korn gekauft werden konnte, hier oder dort nicht verteilt werden können, dann sollten die Empfänger ein „Mitleyden“ haben (§ 36), wieder ein moralischer Appell, hinter dem sich ein juristisch nicht völlig fixierbarer, aber doch gültiger Anspruch auf baldigste Wiedergutmachung birgt: „... so soll (nachträglich) unverzogenlich das usstendig allmussen gereycht werden nach weysung des buchstabens...“. Auch vor bürokratischer Handhabung der eigenen Bestimmungen will der Testator die Betroffenen geschützt wissen: Wenn sich Personen für die Ehesteuer (finanzielle Hilfe zur Eheschließung) zu einem anderen als dem vorgeschriebenen Termin anmelden, sollen solche Gesuchsteller dennoch berücksichtigt werden (§ 23).

Es ging darum, jene individuellen, gleichsam auflockernden Züge des Testaments, das, was man als „Humanität“ bezeichnen könnte, um deretwillen es berühmt geworden ist, möglichst scharf im Rahmen und vor dem Hintergrund des Typischen aufzuzeigen. Wer sie isoliert sähe, könnte wohl dazu kommen, den Philanthropen Heinrich von Sautier in gerader Linie als Hans von Schönaus geistigen Nachfahren aufzufassen, ohne die historische Distanz genügend zu beachten. Er gehört aber doch bei allen Unterschieden – und in diesem Punkt hat

schon Vierordt partiell richtig gesehen¹¹⁹ – an die Seite des Geiler von Kaysersberg, der gleichfalls strecken- und stellenweise allein den Sozialethiker hervorkehrt.

Die Intensität und Konkretheit des Modellfalles hat uns gekümmert. Da ist wohl wenig, das dem Ritter ausschließlich eigen, das im modernen Sinne originell oder singulär an ihm wäre. Aber auf das Ensemble dessen, was er an Tradition und Aktualität für wesentlich oder verwendbar hielt, kommt es an. Das heißt also, auf sein Austreten aus der Welt in die Atmosphäre des Klosters, in die Mystik, in die Todesmeditation, in Heiligenverehrung und Wallfahrt hinein, wozu er freilich anders als der erasmische miles all die Kulte und Zeremonien der Kirche brauchte und einbezog. Und wiederum kommt es auf die Art an, wie er dennoch im Grunde weltlich blieb – und dies in unerasmischer Weise – als ein Ritter, der seine adlige Freundschaft und seine Sippe nicht vergaß bis aufs letzte „Bäslein“ in irgendeinem Konvent; ein Ritter, in dessen Testament der ganze Wirkungsraum derer von Schönau sichtbar wird, so unähnlich er auch seinen Ahnen war, die Sigmund v. Habsburg, ausdrücklich das ganze Geschlecht ehrend, für „getruwe und nutzbare dienste und ouch . . . schwer blutvergiessen“, das sie erlitten, mit Schloß Laufenburg, kurz ehe der Junker Hans dort geboren wurde, belehnt hatte^{119a}; ein Asket, dem auch angesichts des Todes sein Wappen wichtig blieb – jener „Römisch-kaiserliche Rat und Regent“ im Oberelsaß, Rudolf v. Blumeneck, hatte in seinem letzten Willen daran z. B. nicht gedacht; der überhaupt die sozialen und ökonomischen Zustände seiner Umwelt, der städtischen, adligen, akademischen, geistlichen nicht aus den Augen verlor und solange es ihm möglich war, wenn auch nicht zu eigenem Gewinn, mit beträchtlichen Summen manipulierte und auf seine Gülten bedacht war – ein Gefüge von Motiven, dessen Mitte vielleicht mit dem Doppelbegriff Frömmigkeit und Rechenhaftigkeit, in wechselseitiger

¹¹⁹ Unterschiede: „Man musz (besonder in den almusen) ouch die sach uff gott den herren setzen und frischlich, on sparen, armen luten und siechen mitteilen . . .“ (so Geiler in den 21 Artikeln, *L. Dacheux* (hrsg.) in: Jean Geiler de Kaysersberg, Paris/Strasbourg 1876, S. III ff.) hätte vielleicht Hans v. Schönau nicht gesagt, sein Ordnungsdenken („Zunft und stattordnung“) hätte ihn daran gehindert. Vgl. aber anderseits die zutreffende, auf Geilers *De dispositione ad mortem* (Straßburg 1514) fol. XIV f. gestützte Bemerkung von Dieter Mertens, *Jacobus Carthusiensis*. Göttingen 1976, 264, über das „breite Spektrum der Möglichkeiten, sich aus der Welt zurückzuziehen, das Geiler entwirft“, worin eben durchaus die von Hans v. Schönau gewählte ihren Platz findet. Das würde zugleich zum Ausgang zurückführen (s. o. S. 94 f.). — *Vierordt*: s. Anm. 4: er läßt auf ein tauler-geilerisches Entwicklungsstadium aber irrig ein reformatorisches folgen.

^{119a} Vgl. *Frese*, op. cit., 178 f.

Bedingtheit also, zu bezeichnen wäre¹²⁰. Züge, die auch der geistlichen Gemeinschaft nicht fremd waren, deren Nähe er gesucht hatte und die andererseits an gelegentlichen Spannungen schuld waren, die zwischen ihm und seinen Gastgeberinnen auftraten. Eine undynamische Rechenhaftigkeit, die in anderem Boden wurzelt als jegliche Art von „Kapitalismus“. Ein Standort für Anerkennung und Kritik ergäbe sich hier, wollte man auf ein Werturteil hinaus.

Zum Anfang zurück: Drei literarische Huldigungen hoben die Gestalt des Hans v. Schönau schon bei den Zeitgenossen hervor. Von ihnen fügen sich die Widmungen Wimpfelings und Otters leicht in das gewonnene Bild. Diejenige Mulings, die nächstliegende vom Buchtitel her, verlor beim schärferen Hinsehen immer mehr an Berechtigung. Bestehen könnte sie nicht im Sinne eines Vergleichs mit dem erasmischen Ritter, wohl aber, und nur so war sie vielleicht gemeint, als das höchste rhetorische Kompliment für einen frommen ritterlichen Laien überhaupt, das dank dem Enchiridion jetzt neu zur Verfügung stand: miles Christianus.

¹²⁰ Vgl. auch meine Mitteilung auf dem internat. Kongreß f. Kirchengeschichte in Warschau, 25. VI.—1. VII. 1978, Sektion II, 26, 38—42, als Manuskript publ., Commission internationale d'Histoire ecclésiastique comparée.

Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802-1811

von Hermann Schmid

2. Teil*

VII. Das Ende der Klöster in der badischen Markgrafschaft

Im VI. OE vom 9. März 1803 verfügte Karl Friedrich die Zusammenfassung seiner oberrheinischen Lande zur größten der drei Provinzen des neuen Kurfürstentums, zur badischen Markgrafschaft. Kernstück dieser Provinz war die alte Markgrafschaft Baden mit den seit 1771 vereinigten katholischen und protestantischen Teilen badenbadischer und baden-durlachischer Herkunft, die jetzt durch die mediatisierten Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zell und das Reichstal Harmersbach, durch die Reichsabtei Gengenbach, die Niedergerichtsbezirke der großen Männer- und Frauenstifter, die Reste der Hochstifter Straßburg und Basel, durch die nassau-usingische Herrschaft Lahr sowie die hessischen Ämter Lichtenau und Willstädt eine bedeutende Vergrößerung erfuhr. Die neue Einheit wurde in die sechs Landvogteien Karlsburg, Eberstein, Yberg, Gengenbach, Hochberg und Sausenberg mit 17 Oberämtern und Ämtern eingeteilt. Von diesen 17 Ämtern wurden nur drei neu gebildet, nämlich das Obervogteiamt Gengenbach, das Oberamt Bischofsheim und das Oberamt Oberkirch, in welche hauptsächlich reichsstädtische, hessische und straßburgische Gebiete eingebracht wurden. Die übrigen Neuerwer-

* Die vorliegende Abhandlung wurde am 6. Mai 1977 von den Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Der erste Teil erschien im FDA 98, 1978. Er handelt von der Vorgeschichte der Säkularisation in Baden und vom Untergang der oberbadischen Ordenshäuser. Im zweiten Teil ist die Aufhebung der Klöster in Mittel- und Unterbaden und im Fürstenbergischen dargestellt. Außerdem befinden sich hier der Anhang und der gesamte wissenschaftliche Apparat.

bungen schlug man den vorhandenen Bezirken zu: so die baselschen Orte den durchweg protestantischen Oberämtern Rötteln und Badenweiler im Süden und im Mittelbadischen die straßburgische Herrschaft Ettenheim dem Oberamt Mahlberg⁵²⁶. Die territoriale Lage dieser Provinz, die als eigene Regierung den Hofrat in Karlsruhe und das Hofgericht in Rastatt hatte, war gekennzeichnet durch ihre Zerrissenheit. Zwischen dem südlichen, fast rein evangelischen Markgräfler Land und dem nördlichen, gemischt-konfessionellen Teil lag der vorderösterreichische Breisgau und die Landvogtei Ortenau.

Neuerwerbungen an Klöstern in der unmittelbaren Nachbarschaft des Markgräfler Landes, wo es selbst seit der Reformation keine mehr gab, fanden mit Ausnahme der umstrittenen Propstei Himmelspforte bei Wyhlen nicht statt. Dagegen erfuhren die aus dem baden-badischen Erbe stammenden und durch den Erbvertrag von 1765 garantierten Klöster durch die Offenburger und straßburgischen Mendikanten einen beachtlichen Zuwachs. Ein besonders wichtiges Ergebnis der reichsschlußmäßigen „Flurbereinigung“ war der Übergang der schon bis dahin unter badischer Oberhoheit gestandenen Stifter Schwarzach, Frauenalb, Lichtental, der straßburgischen Stifter Allerheiligen und Ettenheimmünster und der Abtei Gengenbach, die das Imperium und Domanium Karl Friedrichs beträchtlich vermehrten.

Insgesamt befanden sich in der neuen Provinz 20 klösterliche Niederlassungen, deren „Organisation“ und ferneres Schicksal Hauptgegenstand der Bestimmungen des IV. OE waren und wo in geradezu exemplarischer Weise übereilte Totalaufhebung wie in Schwarzach und Ettenheimmünster oder eine inkonsequent verfolgte Teilsäkularisation wie in Gengenbach oder die „Transplantierung“ von Mendikanten wie im Falle der Kapuziner von Mahlberg durchexerziert wurden.

Während die kleineren Klöster den Lokalbehörden überlassen waren, ordnete die Regierung am 3. März 1803 die Bildung einer Spezialkommission an, bestehend aus dem Geheimen Referendär Hofer und dem Kammerrat Kaufmann und einigen Schreibern, die mit dem Vollzug des Edikts hinsichtlich der Stifter betraut wurden. Sie begannen ihr Werk in Frauenalb am 21. März und endeten es in Schwarzach am 28. April 1803⁵²⁷.

Drei von den mittelbadischen Ordenshäusern überstanden die Säkularisationsepoche, nämlich das Frauenkloster in Rastatt und die

⁵²⁶ Vgl. *Schmidt/Wund*, Kurfürstenthum Baden, Bd. 1, 5 ff.

⁵²⁷ GehR.Prot. v. 23. V. 03 GLA 237/4595.

heute noch bestehenden Zisterzienserinnen zu Lichtental und Augustinerinnen vom Hl. Grab zu Baden-Baden. Die übrigen waren, sofern nicht 1803, spätestens 1826 erloschen: so der Prämonstratenser-Restkonvent Allerheiligen 1824, das Kapuziner-Aussterbekloster zu Oberkirch 1825 und das Franziskaner-Aussterbekloster auf dem Fremersberg 1826.

Ein weiteres Kloster, das Franziskaner-Hospiz in Seelbach in der Herrschaft Hohengeroldseck, wurde zwar nicht von Baden, sondern vom Fürsten von der Leyen säkularisiert, muß aber, da diese Herrschaft 1819 per Tausch an das Großherzogtum kam, der Vollständigkeit halber auch untersucht werden.

1. Die Kapuziner-Niederlassung in Karlsruhe

Schon bald nach Gründung der Residenz, etwa ab 1710, traten die Kapuziner in Karlsruhe in Erscheinung. Sie versahen excurrento von Bruchsal aus den Sonn- und Feiertagsgottesdienst. 1730 bezogen zwei Patres und ein Laienbruder ein von der Landesherrschaft bereitgestelltes Haus mit einer kleinen Kirche. Die Hauptaufgabe dieser Mission war die ständige Seelsorge und bisweilen der Unterricht der katholischen Kinder am Ort.

In einer Bittschrift vom Januar 1803 an Karl Friedrich, das jährliche herrschaftliche Almosen betreffend, zählte der Praeses P. Basilius, die bevorstehende Aufhebung ahnend, in wohlgesetzten Worten die langjährigen Verdienste seines Ordens um die hochfürstliche Dienerschaft, das Militär und alle anderen Pfarrkinder auf und versicherte den Markgrafen „als den Stellvertreter Gottes und den Vater des Vaterlandes“ des Gehorsams der Konventualen⁵²⁸. Zwar wurde noch einmal ein Geld-, Holz-, Wein- und Fruchtalmosen bewilligt, ebenso für 1804, doch mit deutlichem Hinweis auf die bevorstehende Aufhebung. Der § 13, IV. OE bestimmte, daß das Hospiz zu enden hatte, sobald für eine Bedienung der katholischen Gemeinde durch Weltgeistliche gesorgt war. Nachdem am 28. März 1804 die Bildung der katholischen Pfarrei Karlsruhe verfügt worden war, erfolgte die Investitur des neuen Pfarrers am 26. August und die Mönche mußten unter Mitnahme ihrer Habe ins Kloster Bruchsal zurückkehren. Die Kirche mit der Einrichtung wurde der katholischen Gemeinde überge-

⁵²⁸ GLA 206/2943. Zur Geschichte der Mission vgl. A. Ehrenfried, *Die Kapuziner in Karlsruhe einst und jetzt*, Karlsruhe 1962.

ben, das 1765 erbaute Hospiz diente bis 1815 als Pfarr-, dann auch als Schulhaus⁵²⁹.

2. Das adlige Damenstift Frauenalb

Frauenalb war um 1200 als Nonnenkloster des Benediktiner-Ordens gegründet worden, hatte sich zu einem adeligen Frauenstift entwickelt und war mit der Zeit unter badische Oberhoheit gekommen⁵³⁰. Das Verhältnis zum Haus Baden in der Neuzeit war charakterisiert durch langwierige Jurisdiktionsstreitereien. Der RDHS gab Frauenalb namentlich in die Disposition Karl Friedrichs.

Am 24. September 1802 nahm der Hofrat Stößer auf Weisung des Geheimen Rats das Kloster mit neun Ortschaften provisorisch in Besitz und verpflichtete die Dienerschaft auf den Markgrafen. Eine erste Schätzung der Einkünfte ergab ein Jahresmittel von 13 641 fl. Die Kommission nahm mit Erstaunen zur Kenntnis, daß die als unbeugsam bekannte Äbtissin nicht protestierte. Schon einige Tage zuvor hatte sie Karl Friedrich zum Gehorsam und zur Wahrung des Interesses des Hauses Baden ermahnt und jegliche Professeablegung und Novizenaufnahme verboten⁵³¹. Es war zu diesem Zeitpunkt folgendes Personal vorhanden, das im Frühjahr 1803 pensioniert wurde:

1. Maria Victoria Freifrau v. Wrede (55) Äbtissin	3000 fl
2. Xaveria v. Venningen (51) Priorin	1000 fl
3. Josepha v. Hornstein (59) Seniorin	800 fl
4. Scholastica v. Lang (52)	600 fl
5. Antonia v. La Fage (33) Großkellerin	600 fl
6. Anna v. Barille (33)	600 fl
7. LS Agatha Müller (60)	200 fl
8. LS Barbara Jünger (56)	200 fl

Außerdem waren noch die Novizinnen Ludovica v. Lasage und Victoria v. Grünberg im Konvent, denen eine Abfertigung von je 1000 fl bestimmt wurde, ferner die emigrierte französische Benediktinerin Marie Henriette de Hagen aus Servigny, die später 200 fl Pension erhielt, und der aus dem inzwischen aufgehobenen Kloster in

⁵²⁹ Aktenstücke GLA 206/2253. Vgl. *J. Bader*, Kurze Geschichte der Katholischen Pfarrgemeinde Karlsruhe, FDA 13/1880, 19.

⁵³⁰ Zur Geschichte von Frauenalb vgl. *A. Thoma*, Geschichte des Klosters Frauenalb, Freiburg 1898. Hinsichtlich der Aufhebung sei verwiesen auf den kurzen, mit einigen Irrtümern behafteten Aufsatz von *A. Staedele*, Besitznahme des Klosters Frauenalb durch die Badische Regierung (1802–1803), Ortenau 37/1957, 34 f.

⁵³¹ Aktenstücke GLA 48/5572.

Weil der Stadt stammende Augustiner Zacharias Reuß, dem eine jährliche Sustentation von 300 fl und die Übersiedlung in ein Kloster in Bruchsal oder Offenburg in Aussicht gestellt wurde⁵³².

Am 1. Dezember 1802 nahm der Obervogt von Eberstein v. Lasolaye, Frauenalb endgültig in Besitz⁵³³ und begann mit der Inventarisierung der umfangreichen Liegenschaften in der Umgebung (Wert: 111 957 fl) und der Gefälle. Die Fahrnisse wurden auf 26 437 fl, die Aktivkapitalien auf 21 389 fl und die Schulden auf 20 937 fl veranschlagt. Eine Gesamtschätzung des Vermögens ist offensichtlich nicht erfolgt⁵³⁴. Auch über die wirkliche Höhe der Klostereinkünfte herrscht Unklarheit, sie werden an anderer Stelle mit 31 061 fl angegeben⁵³⁵. A. J. V. Heunisch, einer der größten süddeutschen Statistiker und Geographen, seit 1813 in badischen Diensten, gibt die Größe des Klostergebiets mit 1,16 QM und dessen „statistischen Wert“ nach dem Steuerkapital von 1817 mit 2 870 450 fl an, nennt aber seine Bewertungsgrundlagen nicht⁵³⁶.

Bei der Inventarisierung kam es zu Auseinandersetzungen, weil kaum Bargeld und Kirchensilber vorgefunden und die Untersuchung durch Auskunftsverweigerung behindert wurde. Die Äbtissin war der Unterschlagung verdächtig. Eine „Schatzsuche“ im Kloster blieb erfolglos und es konnten trotz allen Bemühungen schließlich keine Unregelmäßigkeiten nachgewiesen werden⁵³⁷.

Der § 3, IV. OE besiegelte das Schicksal der Kommunität, die am 21. März 1803 endgültig aufgehoben, pensioniert und ausgewiesen wurde. Über eine Zustimmung des zuständigen Bischofs von Speyer gemäß § 42 RDHS ist nichts bekannt. M. Scholastica brachte man, weil geistesverwirrt, in Lichtental unter. Die übrigen Nonnen verstreuten sich in alle drei Provinzen des Kurfürstentums. Der Äbtissin, die fortan in Rastatt lebte, überließ die Landesherrschaft die Pektoralien leihweise bis zu ihrem Ableben und erklärte sich auch bereit, die bisher vom Stift an die Kapuziner in Baden-Baden und Karlsruhe und an die Franziskaner in Rastatt und Ettlingen abgegebenen Gratialien zu übernehmen. Dagegen wurden die Gaben für die Mendi-

⁵³² Personalliste v. Ende 1802 ebd. und Pensionsliste v. 23. III. 03 GLA 237/4595. Vgl. auch *K. Obser*, Abtrissinnen und Konventslisten des Klosters Frauenalb, ZGO 72, 1918, 432.

⁵³³ Kom.Prot. GLA 88/954.

⁵³⁴ Inventar v. 22. I. 03 GLA 48/5573.

⁵³⁵ *Schmidt/Wund*, 30 f.

⁵³⁶ Das Großherzogthum Baden historisch-geographisch-statistisch-topographisch beschrieben, Heidelberg 1857, 78.

⁵³⁷ Aktenstücke GLA 48/5572.

kanten in der nunmehr württembergischen Stadt Weil der Stadt gestrichen und die Armenalmosen nur bis zum Tod der Empfänger fortgezahlt⁵³⁸. Die wertvollen Hausgeräte wanderten nach Karlsruhe in die Hofökonomie, die Kellergeräte in die Hofkieferei. Die Paramente wurden auf Kirchen der Umgebung verteilt, der Rest der Fahrnisse umgehend versteigert. Das liegende Klostervermögen verwaltete ein eigens hierzu nach Frauenalb gesetzter Amtmann⁵³⁹.

Ein Jahr nach der Aufhebung stellte die Regierung Überlegungen an, was mit dem leerstehenden Kloster anzufangen sei -- das Wirtshaus und die Mühle waren in Bestand gegeben und in den Nebengebäuden hausten noch einige Domestiken. Man entschloß sich, die Kirche entweihen zu lassen und im Hauptgebäude einen Industriebetrieb zu etablieren. 1806 zog der Spinnmaschinenfabrikant Brenneisen aus Allerheiligen hierher. Ständig in Geldnot, konnte er sich jedoch nur einige Jahre halten, obwohl ihm die wohlwollenden Behörden mehrfach zu helfen versuchten⁵⁴⁰.

Im März 1810 schenkte der Großherzog das gesamte Anwesen mit einigen Grundstücken, nachdem zuvor schon ein Teil der umliegenden Realitäten verkauft worden war, seiner zweiten Gattin, der Gräfin von Hochberg „zur Errichtung einer Industrieanstalt“, was jedoch nicht erfolgte. Im Kriegswinter 1813/14 diente das Gotteshaus als Militärspital. 1819 verkaufte es die Gräfin an eine Karlsruher Genossenschaft. In den folgenden Jahren fiel ein Teil der Nebengebäude der Spitzhacke zum Opfer. Kirche und Konvent fanden als Brauerei und Wolltuchfabrik Verwendung. Im Mai 1853 brannte alles ab⁵⁴¹.

Die mit ihren Pensionen unzufriedenen Exnonnen beschäftigten mit Gesuchen und Beschwerden die Bürokratie noch bis in die 1830er Jahre⁵⁴².

3. Das Franziskaner-Hospiz in Ettlingen

Nach dem IV. OE war, wie beim Karlsruher Hospiz, der Fortbestand des Franziskaner-Klösterchens in Ettlingen befristet. Im Falle

⁵³⁸ Aktenstücke GLA 237/4595–96.

⁵³⁹ Aktenstücke GLA 237/4593.

⁵⁴⁰ GehR.Prot. v. 11. IV. 04 GLA 237/4594 und HofRProt. v. 30. VIII. 06 GLA 237/4592. Zur Tätigkeit Brenneisens vgl. auch *W. Fischer, Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800–1850*, Berlin 1962, 202 ff. *Fischer* befaßt sich auch u. a. mit frühen Industrieprojekten in den säkularisierten Stiftern Etenheimmünster, Allerheiligen und St. Blasien.

⁵⁴¹ Aktenstücke GLA 391/11263. Zum Schicksal der Gebäude vgl. auch *Thoma*, 92 f., und *H. Huth, Sicherungs- und Erhaltungsarbeiten an der Ruine des Klosters Frauenalb 1958–1974*, BH 57, 1977, 247 ff.

⁵⁴² Aktenstücke GLA 237/4597.

seiner Aufhebung sollten dessen Stiftungsrenten und Funktionen in der Schloßkapelle zur Stadtpfarrei gegen Haltung eines vierten Kaplans, falls erforderlich, geschlagen werden. Gewöhnlich lebten im Hospiz, das zum landesherrlichen Schloß gehörte und 1735 für einige Rastatter Observanten eingerichtet worden war, zwei Väter und ein Konverse. Nach den Angaben des Guardians Stockinger, Rastatt, waren im Frühjahr 1804 die PP. Archangelus Geiger (64), Superior, Willibaldus Schmidt (52), Nicephorus Einsle (46) und der 65jährige Laicus Liberatus Stetter nach Ettlingen abgeordnet. Im November 1805 wurde der Herberge ein Priester aus dem aufgelösten Rastatter Konvent zugewiesen, weswegen der Superior bei der Landesherrschaft um Aufstockung des Almosens einkam und diese auch durchsetzte⁵⁴³.

Im November 1808 endete diese Niederlassung. Die Regularen zogen mit ihren wenigen Habseligkeiten auf den Fremersberg, und ein herrschaftlicher Hausmeister erhielt die Wohnung samt Garten⁵⁴⁴. Das Almosen von 300 fl jährlich, das aus einer Stiftung der katholischen Markgräfin Augusta Sibylla stammte, sollte fortan der Ettlinger Lateinschule zugute kommen. Diese hat jedoch nie auch nur einen Gulden erhalten⁵⁴⁵.

4. Die Ordenshäuser in Rastatt

Die Franziskaner

Dieses Kloster, 1699 gegründet und im folgenden Jahr mit einem Neubau und einer Kirche ausgestattet⁵⁴⁶, erreichte gegen Ende des 18. Jahrhunderts die beachtliche Zahl von 18 Regularen. Sie missionierten und trieben Seelsorge in einem weiten Gebiet diesseits und jenseits des Rheins und hatten Beichtväter bei den Nonnenklöstern in Riegel⁵⁴⁷ und Ottersweier. Auf Grund des ausgedehnten Territoriums und der landesherrlichen Almosen machte es damals keine Schwierigkeiten, einen so großen Konvent zu ernähren. Bis ins Frühjahr 1804

⁵⁴³ Zur Geschichte des Klosters vgl. *J. Gatz*, Ettlingen, Franziskaner-Observanten-Hospiz, AFA 1, 1956, 97 ff. *Gatz* verlegt die Aufhebung irrtümllicherweise ins Jahr 1809. – Aktenstücke GLA 199/580 u. 235/145.

⁵⁴⁴ Aktenstücke GLA 199/579.

⁵⁴⁵ Aktenstücke GLA 391/10639.

⁵⁴⁶ Vgl. *H. Steigelmann*, Rastatt, Franziskaner-Observantenkloster, AFA 1, 1956, 69 ff.

⁵⁴⁷ Das Dominikanerinnen-Kloster zu Riegel ist 1779 wegen Überschuldung eingegangen. Vgl. *A. Futterer*, Das Dominikanerinnenkloster St. Katharina in Riegel, FDA 97, 1977, 5 ff.

hatte sich die Belegschaft allerdings schon erheblich reduziert. Es können für diese Zeit folgende Mönche namhaft gemacht werden:

- P. Casimirus Stockinger (48) Guardian
- P. Gregorius Vihl (60) Vicarius
- P. Mansuetus Stephan (84)
- P. Hermannus Bauhöfer (46)
- P. Heribertus Kamm (46)
- P. Chrysologus Brehm (37)
- P. Reinerius Beutter (28)
- LB Bernardus Wahl (57)
- LB Samuel Gillerz (54)
- LB Dismas Bihr (44)
- LB Nathanael Gsell (34)

Gemäß dem Bericht des Vorstehers an die KKK bezogen sie für ihre Aushilfe jährlich 55 fl vom Rastatter Stadtpfarrer. Ihr Vorrat an Kirchensilber und sonstigen Paramenten war für ein Bettelkloster beachtlich⁵⁴⁸.

Der § 13, IV. OE sah zwar ihre Verlegung ins geräumte Stift Allerheiligen vor, nicht aber ihre Aufhebung. Sie sollten dort nach dem Willen der Regierung das „PriesterCorrectionsHaus“ versorgen und die Gebäude bewachen. (Es ist bemerkenswert, daß das Edikt an anderer Stelle den Abzug der Prämonstratenser aus Allerheiligen verfügte wegen dem rauhen Klima.) Hierzu kam es jedoch nicht. Das Kloster wurde im Juli 1805 geräumt und die meisten Insassen mit ihrer Habe auf den Fremersberg geschickt. Nach dem Bericht eines Zeitgenossen hat dieser Vorgang unter den Rastatter Katholiken viel böses Blut und den Kurfürsten, der selbst in der Kirche einen Betstuhl für sich aussuchte, auf längere Zeit sehr verhaßt gemacht. Im Kloster brachte man Dienststellen und den lutherischen Pfarrer unter, die Kirche erhielten ebenfalls die Lutheraner, den Garten teilten sich landesherrliche Beamte⁵⁴⁹. Der Antrag der Gebrüder Bleuler aus dem Elsaß vom Sommer 1803, im Kloster eine Seidenmanufaktur zu etablieren, wurde noch im selben Jahr abgelehnt⁵⁵⁰.

⁵⁴⁸ Aktenstücke aus den 1780er und 1790er Jahren GLA 220/1068 und Konventslisten v. 1803/04 GLA 235/143 u. 145.

⁵⁴⁹ Ber. des österreichischen Gesandten in Karlsruhe v. 25. VII. 05 PC V, Nr. 240 und GehR Prot. v. 31. VII. 05 GLA 391/31198, desgleichen RegierungsProt v. 1803/05 GLA 235/143 u. 146.

⁵⁵⁰ Aktenstücke GLA 229/95803.

Die Piaristen

Das Kolleg der Congregatio Paulina clericorum regularium pauperum Matris Dei scholarum piarum, eine der verdientesten religiösen Genossenschaften hinsichtlich des Knabenunterrichts, 1617 von Papst Paul V. bestätigt⁵⁵¹, siedelte sich 1715 auf Grund einer Stiftung des markgräflichen Hauses in Rastatt an. Das ursprüngliche Personal von sechs Vätern wurde später auf zwölf erhöht. Ihre Hauptaufgabe war das Lesen einer täglichen Messe und der Unterricht der Buben und Jünglinge in den Elementarfächern und den freien Künsten und Wissenschaften.

Die Mönche, die aus Böhmen gekommen waren und auch einige Jahrzehnte im Fürstenbergischen gewirkt hatten⁵⁵², sollten nach dem Willen Karl Friedrichs auch nach der allgemeinen Säkularisation ihre Tätigkeit fortsetzen, jedoch mit Einschränkungen (§ 8, IV. OE). Es blieb bei der Absicht. Im September 1808 endete das Schulkloster. Sein Inventar wurde bis auf die noch benötigten Schuleinrichtungen versteigert. Die drei älteren Regularen, darunter den Gymnasiumsrektor und Provinzial, setzte die Landesherrschaft mit einer Pension zur Ruhe, da diese nicht mehr einsatzfähig waren. Die Dienstfähigen fanden weiterhin im Schuldienst Verwendung. P. Schick blieb an der seit dem 15. November 1808 als staatliches Lyceum weitergeführten Anstalt in Rastatt, die übrigen lehrten fortan an den katholischen Schulen in Baden-Baden, Offenburg und Bruchsal.

Nach den Angaben Loreyes, eines Piaristen-Zöglings und späteren Direktors des Lyceums, wurde die Aufhebung des Kollegiums eines-teils dadurch herbeigeführt, daß man die Existenz des in Baden-Baden befindlichen Lyceums als störend für den dortigen Kurbetrieb empfand und dasselbe ins benachbarte Rastatt zu verlegen bestrebt war. Andernteils forderte die unzureichende finanzielle Ausstattung der Ordensleute und ihrer Schule einen Eingriff seitens des Staates geradezu heraus⁵⁵³. In der Tat war das Einkommen der Piaristen am

⁵⁵¹ Vgl. *Heimbucher*, Orden, Bd. 2, 121 ff.

⁵⁵² Das Rastatter Ordenshaus gehörte wie das im fürstenbergischen Donaueschingen von 1759 bis 1778 bestehende zur österreichisch-schwäbisch-rheinischen Piaristen-Provinz.

⁵⁵³ Die Stiftungsurkunde v. 28. VI. 1715 in GLA 220/1061, zum Teil veröffentlicht von *M. Weber*, Geschichte des Gymnasiums, in: *Humanitas* 150 Jahre Ludwig-Wilhelm-Gymnasium Rastatt, Rastatt 1958, 16 f. Vom Ende des Kollegs weiß *Weber* ebenso wenig zu berichten wie *E. Gessler*, Die Piaristen und ihr Kolleg in Rastatt als Vorläufer des Luwig-Wilhelm-Gymnasiums, in: *Humanitas* Blätter der Vereinigung der Freunde des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums Rastatt 13/1971, 3 ff., und *C. F. Lederle / J. Neff*, *Grossh. Gymnasium Rastatt*, Festschrift zur Jahrhundertfeier 1808/1908, Rastatt 1908, 117 ff., nämlich das Datum und die

Ort durch die widrigen Zeitereignisse seit dem II. Koalitionskrieg und die böhmische Papiergeldinflation empfindlich geschmälert (sie bezogen jährlich 1700 fl aus Böhmen und 210 fl von der badischen Herrschaft), so daß sich bis in den Sommer 1808 das Personal auf acht reduziert hatte, das nach wie vor verpflichtet war, sich ohne Erhebung von Schulgeld in der Trivialschule und im Gymnasium zu betätigen, allerdings unter Mitwirkung weltlicher Lehrkräfte. Außerdem waren die gottesdienstlichen Verrichtungen in der Hofkirche zu besorgen.

Nach den Angaben des Kloostervorstehers lebten kurz vor der Säkularisation folgende Konventualen am Ort:

1. Vitalis (Balthas) (68) Provinzial
2. Glycerius (Becht) (73) invalid
3. Johannes (Glitscherli) (70) invalid
4. Dominicus (Landherr) (53) Feiertagsprediger, Katechet, Aushelfer in den Schulen
5. Mauritius (Huberti) (49) Lehrer der mittleren Grammatik
6. Paulinus (Hornung) (47) Lehrer der niederen Grammatik und des Französischen, auch Sonntagsprediger
7. Remigius (Schick) (38) Lehrer in der Trivialschule, auch Sonntagsprediger und Katechet
8. Chrysostomus (Sprattler) (38) Lehrer der Rede und Dichtung, auch Sonntagsprediger⁵⁵⁴.

Im Gegensatz zu den beiden Mannsklöstern war den Augustiner-Kanonissen noch der Verbleib in Rastatt bis 1877 beschieden.

5. Der Kapuziner-Konvent in Baden-Baden

Neben dem Augustiner-Chorfrauenstift und dem nahe der Stadt gelegenen Kloster Lichtental befand sich auch eine 1631 gegründete Niederlassung der Kapuziner in Baden-Baden. Auf Grund der Förderung durch die katholische Markgrafenfamilie war der Konvent bald

Namen einiger Patres. Alle Autoren gehen zurück auf *J. Loreyc*, Kurz gefaßte Chronik des Lyceums zu Rastatt vom Jahr 1808 bis auf gegenwärtige Zeit, als Einladung zu den öffentlichen Prüfungen und Feierlichkeiten am Großherzoglichen Lyceum zu Rastatt vom 1. bis 6. September 1837, Rastatt 1837, 6 ff.

⁵⁵⁴ Beantwortung der Fragen der großherzoglichen Generalstudienkommission bzgl. der bad. Mittelschulen durch P. Vitalis v. 8. VI. 08 GLA 220/1143. Zur Geschichte der Rastatter Klöster vgl. auch den schon zitierten *Breunig* und *C. F. Lederle*, Rastatt und seine Umgebung, Rastatt 1902.

aufgeblüht und hatte noch in den 1780er Jahren die beachtliche Stärke von 20 Mann⁵⁵⁵.

Nach dem Klosteredikt war dessen Bestand gewährleistet und „das mit einem warmen Bad begnadigte Kloster zum Erquickungsort für die kranken, alten und pflegbedürftigen Ordensglieder“ bestimmt. Allerdings wurde den Kapuzinern zugleich das fernere Predigen in der Stiftskirche verboten. Schon 1806 war ihr Ende indessen beschlossene Sache. Ohne Zweifel beschleunigte die allgemeine Entwicklung die Unterdrückung dieses Klosters, doch gehörte es zu den wenigen Fällen, wo unmittelbar durch die Wünsche Dritter die Veränderung eintrat. Interessenten hatten ein begehrlches Auge auf das Anwesen geworfen wegen den Wasserrechten und dem Bad. Im Laufe des Jahres 1806 gingen mehrfach Gesuche bei der Regierung ein um Verkauf und Verwendung des Klosters zu einem Bad-Hotel. Nachdem der Baumeister Weinbrenner in einem Gutachten festgestellt hatte, daß es sehr wohl hierzu geeignet sei, man 40 und mehr „Badkästen“ installieren und für das Ganze einen Erlös von 25 000–30 000 fl erzielen könne, beschloß der Geheime Rat am 23. Oktober 1806 die Auflösung und Veräußerung zu dem empfohlenen Zweck. Die Aushilfsseelsorge sollte den Franziskanern auf dem Fremersberg übertragen und die Religiösen auf die Klöster Bruchsal, Waghäusel, Oberkirch und Offenburg verteilt werden. Damit endete das erste der sechs zu der im Jahr zuvor gegründeten badischen Kapuziner-Kustodie gehörigen Klöster. Auf das Gesuch des Guardians Raimund wurde dem Konvent erlaubt, bis ins Frühjahr noch zu bleiben und das ehemals lichtentalische, nun landesherrliche Almosen zu verzehren, wofür aber weiterhin jeden Freitag in Lichtental eine Messe für die verblichenen Markgrafen zu lesen war.

Der letzte greifbare Personalstatus stammt vom September 1806. Gemäß diesem wirkten in Baden-Baden folgende Regularen:

⁵⁵⁵ Nach einer Konventsliste aus dem Jahr 1788 waren es 16 Priester und 4 Laienbrüder – GLA 195/1545. Zur Geschichte des Klosters vgl. *K. Reinfried*, Das ehemalige Kapuzinerkloster zu Baden-Baden, FDA 28, 1900, 307 ff., und sehr ausführlich *F. X. Lenz*, Das Kapuzinerkloster in Baden-Baden, Ortenau 18, 1931, 114 ff., 26, 1939, 40 ff. u. 27, 1940, 188 ff.

Der Jahresband 58, 1978 des Historischen Vereins für Mittelbaden: „Die Klöster der Ortenau“, bezieht auch die Kapuziner-Niederlassung in Baden-Baden mit ein, obwohl diese Stadt gar nicht zur eigentlichen Ortenau gehört. Er enthält ferner unter anderem Beiträge zur Geschichte der Konvente Schuttern, Ettenheimmünster, Schwarzach, Allerheiligen, Lichtental, Fremersberg, Wittichen, der Ordenshäuser in Gengenbach, Rippoldsau, Offenburg, Haslach, Oppenau, Oberkirch, Mahlberg, Ottersweier und Seelbach. Die einzelnen Beiträge sind hier nur berücksichtigt, wenn sie über die bisherige Literatur hinausgehen.

P. Raimundus (56) Custos provincialis
 P. Celsus (47) Guardian
 P. Olivierius (57) Vicarius
 P. Maximilianus (69)
 P. Speratus (60)
 P. Benjamin (52)
 P. Venerandus (51)
 P. Marcellianus (47)
 P. Gaudentius (45)
 P. Andreas (37)
 P. Thomas (32)
 LB Gallus (64)
 LB Pastor (54)
 LB Antonius (46)
 LB Seraphinus (35).

Anfangs Februar 1807 entließ man die beiden Knechte und den Koch. Am 19. des Monats ging die Kommunität auseinander. P. Venerandus trat zum Säkularklerus über, P. Olivierius blieb als Beichtvater der schwarzen Nonnen am Ort, P. Raimund ging als Custos provincialis nach Bruchsal. Weitere vier Priester und drei Brüder zogen wie befohlen in die anderen Klöster ab, nicht ohne zuvor – so wurde allgemein behauptet – ihrem Unwillen durch Verwüstung der Gebäude und des Gartens Luft gemacht zu haben. Ein gegen sie eingeleitetes Verfahren ließ der Großherzog jedoch in Ermangelung ausreichender Beweise 1808 niederschlagen.

Das Inventar nahmen die Regularen zum größeren Teil mit. Die Bibliothek wurde teilweise veräußert, teilweise am Ort verwahrt. Das noch vorhandene Bargeld, 1600 fl, verteilte man ebenso wie das landesherrliche Gratiale auf die noch bestehenden Kapuziner-Klöster. Das Kircheninventar ging an bedürftige Ortskirchen der Umgebung.

Noch im März 1807 ließ die Regierung die Kirche profanieren, die Gruft ausräumen und die Epitaphe fortschaffen. Im September ersteigerte der Geheime Referendär Klüber aus Karlsruhe das ganze Anwesen für 13 000 fl. Da die Mönche bei Badener Bürgern 8000 fl Schulden hatten, verblieben der Generalkasse nur noch 5000 fl⁵⁵⁶.

Bis auf einige bauliche Rudimente ist von dem Gotteshaus heute nichts mehr zu sehen. Es ist im Hotel „Badischer Hof“ aufgegangen.

6. Das Zisterzienserinnen-Stift Lichtental

Wie schon erwähnt, entging Lichtental bei Baden-Baden der völligen Aufhebung. Sein Vermögen und die Gerechtsame wurden zwar eingezogen, jedoch blieb die Kommunität bestehen. Die einzelnen Bedingungen, unter denen die Frauen fortan zusammenleben sollten, sind im IV. OE genannt⁵⁵⁷.

Die vorläufige Besitznahme des Stifts, seiner Dörfer und Schaffneien in Steinbach, Ettlingen und Pforzheim erfolgte am 24. September 1802, die endgültige acht Wochen später. Über sein Schicksal bestand anfänglich völlige Ungewißheit. Die inständigen Bitten der Äbtissin Thecla um Belassung fanden schließlich beim Landesherrn doch gnädiges Gehör. Der Konvent, der sich auf zwölf Regularinnen zu reduzieren hatte, sah sich mit dem Erlaß des Klosteredikts im Februar des nächsten Jahres bis auf weiteres gerettet⁵⁵⁸.

Ende 1802 gehörten ihm folgende Personen an:

Chorfrauen:

1. Antonia Thecla Türck (63) Äbtissin
2. Magdalena Seißer (39) Priorin
3. Theresia Höck (54) Subpriorin
4. Edmunda Ga(s)chet (78) Seniorin
5. Lutgardis Bellon (59)
6. Euphemia Fauz (59)
7. Scholastica Dorner (50)
8. Josepha Ledermann (48)
9. Johanna Baptista Kobold (47)
10. Caecilia Lauf (42)
11. Juliane Berger (41)
12. Nivarda Haus (41)
13. Johanna Nepomucena Williard (40)
14. Euphrosina Bechthold (37)
15. Benedicta Mockers (35)
16. Bernarda Bauer (34)
17. Thecla Fritz (32)
18. Anna Meyer (30)

⁵⁵⁷ Der § 3, IV. OE ist im Anhang wiedergegeben; s. auch FDA 98, 1978, 201 f. Zur Geschichte Lichtentals vgl. neben dem schon zitierten *Bauer*, Lichtenthal, auch *Pia Schundele*, Die Abtei Lichtenthal, Ortenau 58, 1978, 398 ff. (mit weiterführender Literatur), und speziell zur Säkularisation den materialreichen Aufsatz von *A. Staedele*, Kloster Lichtental und die Säkularisation, Ortenau 37, 1957, 29 ff.

⁵⁵⁸ Aktenstücke GLA 48/5962 u 5668–69 sowie 92/139.

19. Augusta Dannhäuser (29)
20. Irmengardis Schätgen (27)
21. Antonia Auerhammer (26)
22. Aloysia Meyer (26)
23. Carolina Graum (22)
24. Salesia Edelmann (22)
25. Xaveria Dörler (19)

Laienschwestern:

26. Crescentia Kamm (67)
27. Apollonia Hetzler (62)
28. Walburgis Werle (57)
29. Theselina Reis (48)
30. Barbara Großschatz (45)
31. Clara Maler (44)
32. Martha Springer (37)
33. Francisca Straub (31)
34. Humbelina Duffer (26)

Die Konventslisten führen des weiteren die Novizin Amalia Wehinger (18), die Postulantin Benedicta Zingler (23), eine 65jährige Pfründnerin und eine auf Lebzeiten angenommene Magd⁵⁵⁹. Das Vermögen wurde selbstredend vor der endgültigen Organisation des Klosters einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Für das Jahr 1802 errechnete die Inventurkommission einen Reinertrag von 20 454 fl, so daß die Korporation insgesamt Werte von über einer halben Million Gulden gehabt haben muß⁵⁶⁰.

Ende März 1803 erschien die kurbadische Organisationskommission in Lichtental, um die Verfügungen des § 3, IV. OE zu vollziehen. Sie stellte vorab fest, daß es mit den Gelübden und der klösterlichen Ordnung beim alten blieb. Als jährliche Unterhaltszahlung seitens der Landesherrschaft bot sie alles in allem 15 100 fl an, wovon beim Todfall der Vorsteherin 4000 fl, der Priorin 500 fl, der Subpriorin 450 fl, jeder Frau 400 fl, der schon eingekleideten Novizinnen je 400 fl und jeder Laienschwester 150 fl abgezogen wurden. Bares Geld für die gemeinsame Haushaltung wurde fortan in Höhe von 12 043 fl abgereicht. Der Rest der Summe stand für Bodennutzungen, Naturallieferungen und Taschengelder: für die Äbtissin 1000 fl, die Priorin 100 fl und die Subpriorin 50 fl im Jahr. Die Kommissare teilten dem

⁵⁵⁹ Die Konventslisten in GLA 48/5669 u. 233/4179.

⁵⁶⁰ Auskunft über das Vermögen erteilen ein gebundenes Inventarium v. Ende 1802 GLA 35/7 und die Aktenstücke GLA 48/5669.

Gotteshaus ferner die versprochenen Mobilien und Liegenschaften zu, die der Fiskus zu unterhalten hatte. Die „patentisierten“ Diener, ein alter Amtmann und die Schaffner, kamen in den Sold Karl Friedrichs. Von den Gesindleuten erhielten elf ihre Entlassung mit einem Handgeld. Zwei blieben am Ort und verzehrten fortan ein Gnadengehalt⁵⁶¹.

Im Januar 1808 verschied die letzte nach altem Brauch gewählte Äbtissin von Lichtental. Der Austritt der Klosterfrau Aloysia 1810 fand, den Akten nach zu urteilen, keine Nachahmung⁵⁶². Im Jahr 1808 erfolgte zum ersten Mal seit der Teilsäkularisation die Aufnahme zweier Novizinnen, nachdem die jüngste Professin, Amalia, das Zeitliche gesegnet hatte. Das zuständige Ministerium genehmigte allein unter dem Vorbehalt, „daß deren Unterhalt auf keine Art dem Staate zur Last falle, sondern lediglich aus den dem Kloster zugewiesenen Mitteln zu bestreiten seye und daß nur dann immer eine dieser Novizinnen als Klosterfrau aufgenommen werde . . . wenn zwei dieser letzteren jeweils vorher mit Tod abgegangen sind“⁵⁶³.

Wie in anderen nichtsäkularisierten badischen Nonnenkonventen gelang auch in Lichtental der Versuch, nach Erlaß des Regulativs 1811 dessen Bestimmung zu unterlaufen, daß die herkömmlichen spezifischen Ordensbräuche und -satzungen aufhören sollten. So blieb unter stillschweigender Duldung des Hauses Baden das eigentliche Zisterzienser-Leben im Kloster im großen und ganzen bestehen, obwohl dieses seit 1802/03 vom Orden völlig getrennt war.

Ihm war gemäß dem Organisationsedikt ausdrücklich der Fortbestand in Aussicht gestellt, wenn es ein „fortsezendes gutes Betragen“ und auch „die Gemeinnützigkeit seines Daseyns“ unter Beweis stellen würde. Um jegliches Risiko auszuschalten – ihre Existenz schien um 1811 keineswegs gesichert –, erklärten sich die Regularinnen dann auch bereit, den Normalunterricht der weiblichen Jugend in der Talgemeinde Beuern (ab 1863 Lichtental genannt) zu übernehmen. Nach einem mehrjährigen Provisorium fand im Frühjahr 1815 die Eröffnung einer Mädchenschule statt, die sich bis in unsere Zeit erhalten hat⁵⁶⁴.

⁵⁶¹ Org.Prot. v. 23. III. 03 ff. GLA 233/4179.

⁵⁶² Aktenstücke GLA 237/8473.

⁵⁶³ GLA 92/216.

⁵⁶⁴ Mit der Geschichte des Ordenshauses im 19. Jahrhundert befaßt sich ausführlich *Bauer*, 155 ff.

7. Das Franziskaner-Kloster auf dem Fremersberg

Das 1426 als Klausur gegründete, mehrfach zerstörte und wieder aufgebaute Ordenshaus blickte auf ein wechselvolles Schicksal zurück⁵⁶⁵. Noch im badischen Erbvertrag von 1765 war für den Konvent ein *numerus fixus* von zwölf Priestern und zwei Brüdern vereinbart worden. Obwohl das Kloster zur strikten Observanz gehörte und es eigentlich weiter bestehen sollte, ging es nach 1803 mit dem Personalstand schnell bergab und die Zugänge aus den aufgehobenen Klöstern in Rastatt und Ettlingen wurden eher als eine Last denn als ein Gewinn empfunden, wie die Gesuche um Erhöhung der landesherrlichen Unterstützungen zeigen. Im Jahr 1819 lebten nachweislich die folgenden Männer an dem einsamen Ort:

1. P. Casimirus Stockinger (63) Guardian
2. P. Willibaldus Schmidt (67)
3. P. Victorinus Campenus (67)
4. P. Nicephorus Einsle (62)
5. P. Hermannus Bauhöfer (62)
6. P. Heribertus Kamm (62)
7. Bruder Samuel Gillerz (70) halb blind
8. Bruder Dismas Bihr (59) Schneider
9. Bruder Bonus Nickel (44) Schneider
10. Bruder Samuel Kaiser (41) Koch und Gärtner⁵⁶⁶.

Im Januar 1826 verstarben der letzte Guardian P. Willibald Schmidt und Dismas Bihr, so daß nur noch ein Priester und zwei Brüder da waren. Am 25. Februar des Jahres verfügte die KKS, daß der P. Hermann Bauhöfer mit jährlich 222 fl aus der Mendikanten-Vermögenskasse für die altbadischen Lande in Baden-Baden zu pensionieren sei und zu Verwandten oder nach Rastatt gehen könne, wo ein Meßstipendium von 121 fl jährlich an der St.-Bernhards-Kirche frei war. Der hilflose Bruder Nickel war im Baden-Badener Spital für jährlich 50 fl, sein Schicksalsgenosse Kaiser als Pfortner und Sakristan im neuerrichtenden Gymnasium in Tauberbischofsheim unterzubringen. Zu versorgen waren auch die beiden Klosterknechte. Mit der Durchführung beauftragte man das Badener Dekanat. Anfang April erhielt das dortige Bezirksamt die Weisung, das gesamte Klostergut

⁵⁶⁵ Vgl. L. Heizmann, Das Franziskanerkloster Fremersberg bei Baden-Baden, Karlsruhe 1926, und W. Müller, Das Franziskanerkloster Fremersberg, Ortenau 58, 1978, 438 ff.

⁵⁶⁶ Aktenstücke GLA 229/29800 u. 235/147.

zu liquidieren, wobei im Falle der Unverkäuflichkeit das Kloster selbst auf Abbruch zu versteigern war⁵⁶⁷.

1818 waren die Gebäude mit Gärten noch auf 10 000 fl, das Mobiliarvermögen auf 500 fl, die Kirchenggeräte auf 700 fl geschätzt worden⁵⁶⁸. Da die Behörden hier wie andernorts sich nur bereit gezeigt hatten, die allernotwendigsten Erhaltungsaufwendungen zu tätigen, waren die Baulichkeiten nicht im besten Zustand und deshalb nicht mehr viel wert. Bei der Versteigerung im Mai 1826 konnten wohl die Fahrnisse losgeschlagen werden, nicht aber die Liegenschaften. Wegen diesen kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Kirchenfiskus und den Gemeinden Sinzheim und Steinbach, die die Hofraite, die Gärten und den nahegelegenen Klosterwald mit der Begründung, der Orden hätte immer nur ein Nutzungs-, nie aber ein Eigentumsrecht gehabt, für sich reklamierten. Hinsichtlich der Grundstücke gelang einige Jahre später ein Vergleich zwischen der KKS und den Gemeinden der Steinbacher Kirchspielsgenossenschaft: Der Wald wurde diesen gegen ein Entgelt von 1300 fl überlassen. Sofort ließen sie ihn kahl schlagen und das Holz versteigern. Das Klostergebäude und der Platz gingen im Dezember 1830 um 1290 fl an den Ochsenwirt Siebert aus Sinzheim. Insgesamt erlöste besagter Klosterfonds nicht mehr als 3523 fl⁵⁶⁹.

Schon wenige Jahre später erinnerte nur noch ein Gedenkstein an die ehemalige Mönchsniederlassung auf dem Fremersberg.

8. Die Benediktiner-Abtei Schwarzach

Das Gotteshaus Schwarzach blickte zur Zeit seiner Aufhebung auf eine tausendjährige Geschichte zurück, die geprägt war von jahrhundertlangen Auseinandersetzungen mit den Markgrafen von Baden um die Landeshoheit. Noch 1802 war der seit Beginn des 18. Jahrhunderts vor dem Reichskammergericht in Wetzlar anhängige Prozeß um die Reichsunmittelbarkeit, der die Finanzkraft des Klosters überaus beansprucht hatte, nicht entschieden. Die Sache erledigte sich dann durch die Säkularisation von selbst⁵⁷⁰.

Die provisorische Besitznahme der Abtei und der elf abtsstäblichen Orte vollzog der Obervogt v. Lasollaye am 25. September 1802, der

⁵⁶⁷ Aktenstücke GLA 229/29810.

⁵⁶⁸ GLA 391/1273.

⁵⁶⁹ Aktenstücke GLA 229/29811 u. 235/13084.

⁵⁷⁰ Zur Geschichte der Abtei vgl. *H. Schwarzmaier*, Schwarzach, GB V, 574 ff., und *S. Gartner*, Kloster Schwarzach (Rheinmünster), Ortenau 58, 1978, 263 ff.

sogleich die Bibliothek und das Archiv verschließen ließ⁵⁷¹. Die endgültige Besitznahme erfolgte am 29. November des Jahres. Zugleich begann man mit der Inventarisierung: Das Kloster besaß umfangreichen Hof- und Grundbesitz in der näheren und weiteren Umgebung. Die jährlichen Geld- und Naturaleinkünfte erreichten nach Berechnungen der Kommission unter dem Obervogt v. Harrant die Höhe von 32 241 fl. Eine genaue Erhebung der Aktiv- und Passivkapitalien war bis auf weiteres nicht möglich, da die Papiere in größter Unordnung waren und auch der Prälat und der Konvent sich nicht genau auskannten bzw. vorgaben, nichts zu wissen. Die Nachrechnung der landesherrlichen Rentkammer in Karlsruhe bestätigte die Erhebungen der Inventurkommission. Sie stellte fest, daß das Stift mindestens jährliche Verpflichtungen in der Höhe von über 20 000 fl hatte, unter anderem bestehend aus Gehältern und Löhnen, Verköstigungen, Almosen, Baulasten sowie Zins und Tilgung der spezifizierten Schulden beim Hebräer Alexander Seligmann in Straßburg in Höhe von 50 000 fl. Von den verbleibenden 12 000 fl waren die Pensionen und anderes zu zahlen, so daß dem Hause Baden vorläufig kaum ein Gewinn aus der Säkularisation Schwarzachs verblieb⁵⁷². Der § 4, IV. OE bestimmte Schwarzach zur Aufhebung. Am 25. April 1803 wurde diese vollzogen. Die Aufhebungskommission machte der Ökonomie ein Ende, entließ die meisten der 28 Domestiken und verfügte, daß die 22 Brotalmosenempfänger in den benachbarten Orten bis zu ihrem Tod jährlich einen Geldbetrag und auch die Bettelmönche in Rastatt, auf dem Fremersberg und in Baden-Baden, desgleichen die dortigen Nonnen, die bisherigen Zuwendungen weiterhin erhalten sollten – nunmehr aus dem Ärar. Für den Konvent traf man folgende Regelung:

Pensioniert wurden

- | | |
|---|-------------|
| 1. Anselm Gaukler (78) resignierter Prälat | mit 2000 fl |
| 2. Hieronymus Krieg (62) Prälat (hatte 1000 fl mehr zu beanspruchen, wenn Anselm gestorben war, was 1808 geschah) | mit 3000 fl |
| 3. Peter Schmalz (67) | mit 500 fl |
| 4. Johann Baptist Sachs (57) (krank) | mit 500 fl |

⁵⁷¹ Kom.Prot. v. 25. IX. 02 GLA 48/5962.

⁵⁷² Kom.Ber. v. 22. XII. 02 GLA 48/5894. Ein summarisches Verzeichnis, jedoch keine Schätzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens in GLA 105/878 u. 37/233, die Unterlagen der Rentkammer ebd. *Hewnisch*, a. a. O., 79 gibt die Größe des Klosteramts mit 0,92 QM, den statistischen Wert mit 3 730 720 fl an.

5. Bernhard Geiger (57) mit 450 fl
 6. LB Martin Haas (41) mit 200 fl.

Ihre Versetzung nach Gengenbach erhielten P. Cölestin Gnoth (27) und die Fratres clerici Gallus Lack (25), Placidus Brüderle (24), Maurus Lauinger (23) und Amand Wunsch (20). Hinsichtlich dieser Fratres merkte die Kommission an, daß sie erst eine halbjährige Probezeit zu überstehen hätten, da einige von ihnen ganz offensichtlich die rechte Lust zum Mönchsberufe vermissen ließen. Ebenfalls nach Gengenbach kam der Konverse Meinrad Bender (62). Dem Pfarrer Mathias Schmid (60), den der badische Landesherr nach dessen Emigration aus dem Sponheimischen in Schwarzach untergebracht hatte, stellte man eine Pension von 300 fl in Aussicht. Entlassen wurden die Novizen Ulrich Froschauer und Kaspar Schmid mit einem Aversum von je 1000 fl.

Für die Exposituren sah die Kommission folgende Priester vor: für Vimbuch P. Benedikt Möhrle (64) mit einer Kompetenz von 721 fl, für Stollhofen und Söllingen P. Gregor Deis (34) mit einer Kompetenz von 581 fl als Ersatzmann für den im März 1803 verstorbenen Athanas Stroh, für die neuerrichtete Pfarrei Schwarzach den bisherigen Prior Joachim Emig (60) mit einer Kompetenz von 700 fl und als Vikare die P. P. Basil Stenzhorn (33) (450 fl), Ambros Thibaud (31) (450 fl) und Augustin Sprattler (25) (400 fl). Diese genossen freies Quartier im Kloster⁵⁷³.

Der größte Teil der Paramente wurde fortgeschafft. Die Vorräte und sonstigen Fahrnisse kamen im Mai und in den folgenden Monaten unter den Hammer – Erlös: 11 709 fl –, desgleichen ein Teil der vom Gotteshaus selbst bewirtschafteten Felder⁵⁷⁴.

Ein geradezu abenteuerliches Schicksal wurde den Stiftsgebäuden zuteil. Einige Nebengebäude, so die Beschließerei, die Bierbrauerei mit den Hopfengärten, die Bäckerei und das Amts- und Waschhaus schrieb der Hofrat in Karlsruhe im November 1803 zum Verkauf aus⁵⁷⁵. Die Hauptgebäude, in denen sich seit der Auflösung die Interimsverrechnung und 1804 eine Sammelstelle für Bücher aus den mittelhheinischen Stiftern befanden⁵⁷⁶, zogen bald das lebhafteste Interesse von „Entreprenneurs“ links und rechts des Rheins

⁵⁷³ Org.Prot. v. 25. IV. 03 GLA 237/4419.

⁵⁷⁴ Aktenstücke GLA 391/35851–53.

⁵⁷⁵ ProvBl. Markgrafschaft 20/1803.

⁵⁷⁶ Die Bücher wurden in Schwarzach sortiert und dann auf dem Wasserweg in die Landeshauptstadt geschafft (Aktenstücke GLA 105/817).

auf sich. Im Jahr 1804 erteilte der Kurfürst den drei Brüdern Bleuler aus dem Unterelsaß, die beim Rastatter Franziskaner-Kloster nicht zum Zuge gekommen waren, die Erlaubnis, im Konvent eine Manufaktur für Seiden- und Halbseidenstoffe zu errichten⁵⁷⁷. Auch dem Gesuch des Seiden- und Baumwollstrumpffabrikanten Fritz aus Lyon wurde stattgegeben. Er bezog mit seiner Familie ein Nebengebäude, konnte sich jedoch nicht lange halten. Der Winter 1805/06 sah das Kloster als französisches Militärspital⁵⁷⁸.

1812 bewarben sich die Gebrüder Humann aus Straßburg um das Kloster und suchten das Bleulersche Etablissement zu verdrängen, was ihnen auch gelang – sogar gegen den Widerstand der lokalen Beamtschaft. In den Hauptgebäuden arbeitete nun, nachdem 1813/14 noch einmal ein Lazarett geduldet werden mußte, eine Zuckersiederei und eine Tabakfabrik⁵⁷⁹. Die Humanns wiederum veräußerten die Gebäude 1824 stückweise an Schwarzacher Bürger und den Straßburger Fabrikanten Dillemann.

In den 1840er Jahren wurde der größte Teil der einst so imposanten Klosteranlage demoliert⁵⁸⁰.

9. Das Prämonstratenser-Stift Allerheiligen

In einem entlegenen Schwarzwaldtal nordwestlich von Oppenau befinden sich heute noch die Überreste der Niederlassung der Söhne des hl. Norberts von Prémontré. Mitglieder dieses Klerikerordens siedelten sich hier um das Jahr 1190 an. Die Abtei überstand alle Wechselfälle der Geschichte, zuletzt die Franzoseneinfälle, wenn auch unter starken Vermögenseinbußen. Mit dem Hochstift Straßburg ging auch sie unter⁵⁸¹.

Am 22. September 1802 erfolgte die provisorische Besitznahme des Oberamtes Oberkirch, einen Tag später die von Allerheiligen durch den Obervogt von Bühl, v. Harrant⁵⁸². Am 29. November fand die Zivilbesitznahme statt und der Kommissar v. Lasollaye beschlag-

⁵⁷⁷ Privileg v. 24. II. 04 GLA 237/4416.

⁵⁷⁸ Aktenstücke GLA 229/95804 u. 95830.

⁵⁷⁹ Aktenstücke GLA 229/95776 u. 95806.

⁵⁸⁰ Universal-Lexikon Baden, Sp. 1003.

⁵⁸¹ Vgl. die wissenschaftlich fundierte, auf GLA-Akten beruhende Darstellung von K. Rögele, Säkularisation und Untergang des Klosters Allerheiligen, FDA 54/1926, 326 ff., zur Geschichte und Literatur allgemein: H. Schneider, Geschichte des Klosters Allerheiligen im Schwarzwald, Ortenau 58/1978, 348 ff.

⁵⁸² Kom.Prot. v. 24. IX. 02 GLA 48/5969.

nahmte das Archiv und die Bibliothek und veranstaltete einen Kasenssturz, der 5000 fl in bar und Obligationen für 30 000 fl zutage förderte⁵⁸³. Durch die Inkammerierung des Klosters fielen dem Hause Baden 30 Reb- und Maierhöfe zu, die zum Teil verpachtet, zum Teil eigenbewirtschaftet waren. Aus diesen und den sonstigen Gütern ergab sich eine jährliche Totaleinnahme von 28 000 fl. Die unvermeidbaren Besoldungen, Pensionen und Pfarrkompetenzen für das Jahr 1803 setzte die Kommission mit 14 600 fl an, so daß für die Landesherrschaft mit einem beträchtlichen Überschuß zu rechnen war, der noch durch den erhofften Erlös von rund 20 000 fl aus der entbehrlichen Mobiliarschaft vergrößert wurde⁵⁸⁴.

Das Klosteredikt sprach für Allerheiligen keine Totalsäkularisation aus: Die Kommunität wurde zwar enteignet, auf den Aussterbeetat gesetzt und ausquartiert, aber nicht völlig aufgelöst. Am 21. April 1803 erschien die Organisationskommission, um die künftigen Verhältnisse der Religiösen zu regeln und um einen genauen Bericht erstatten zu können⁵⁸⁵.

Pensioniert und für das gemeinschaftliche Leben im Lautenbacher Rektoratshaus bei der Wallfahrtskirche wurden vorgesehen:

1. Wilhelm Fischer (62) Prälat mit 3000 fl
2. Jakob Barth (69) Subprior mit 500 fl
3. Gottfried Schneider (74) mit 500 fl
4. Norbert Rupf (60) mit 500 fl
5. Peter Huber (52) mit 450 fl
6. Joseph Scheidel (50) mit 450 fl
7. Clemens Bauer (50) Klosterkeller mit 450 fl
8. LB Michel Dold (59) mit 250 fl

Insgesamt wurde der Lautenbacher Kommunität ein Sustentationsquantum von 6050 fl zur Verfügung gestellt, außerdem kostenlos etliche Äcker und Gärten und preisgünstiger Wein, desgleichen Holz. Die beiden Fratres clerici professi Hermann Dürr (20) und Isfried Brandenberger (22) erhielten eine Abfindung von 1200 fl bzw. 1500 fl. Der erstere verlangte seine völlige Säkularisation, um „Chirurg“ zu werden, der zweite, seine Studien zu vollenden und in den Weltpriesterstand einzutreten. Der im Konvent befindliche emigrierte Priester Anstett, ehemals Kanonikus und Generalvikar in Metz,

⁵⁸³ Kom.Prot. v. 29. XI. 02 GLA 48/5966.

⁵⁸⁴ Aktenstücke GLA 84/58. Eine Gesamt taxation des Stifts, das außer dem Klosterbezirk kein Jurisdiktionsgebiet hatte, erfolgte nicht. Weitere Inventare in GLA 391/2421.

⁵⁸⁵ Kom.Prot. v. 21. IV. 03 GLA 391/2422

erhielt ebenfalls ein Aversum, jedoch nur in Höhe von 330 fl. Auf die inländischen Klosterpfarreien wurden zwölf Patres gesetzt mit angemessenen Kompetenzen, die später in Säkularbenefizien umgewandelt werden sollten:

in Oberkirch Evermod Ruch (54) Pfarrer, Bonifaz Maier (58) Kaplan, Milo Schmid (63) Großkeller und Frühmesser
 in Lautenbach Nepomuk Blaidel (57) Wallfahrtsdirektor
 in Oppenau Johann Baptist Damm (50) Pfarrer, Alois Jung (30) Vikar
 in Peterstal Friedrich Fritz (50) Lokalkaplan
 in Durbach Sebastian Reibelt (46) Pfarrer, Ludwig Anstett (38) Kaplan
 für Mahlberg wurden als Lehrer bestimmt Ludolf Vogler (32), Michael Fries (32) und Xaver Friedmann (33).

Auf die Exposituren in der Landvogtei Ortenau wurden sechs Exreligiosen gesetzt, die hinsichtlich ihres Unterhaltes auf die bisher diesen Pfarrstellen anhängenden Kompetenzen verwiesen wurden, bis die Verhältnisse mit der vorderösterreichischen Regierung geklärt waren:

in Ebersweier Franz Blau (46) Pfarrer
 in Appenweier Anton Walter (46) Pfarrer, Leonhard Lenz (38) Kaplan
 in Nußbach Siard Bacheberle (53) Pfarrer
 in Achern Augustin Konrad (53) Pfarrer, Sales Berton (37) Kaplan.

Mit diesen Verfügungen war zugleich das Klostersgymnasium für aufgelöst erklärt⁵⁸⁶.

Auf den Bericht des Klosterkommissars Hofer hin ordnete der Geheime Rat an, daß die Verfügungen erst am 1. September 1803 in Kraft treten und die Regularen solange in Allerheiligen bleiben sollten, weil sonst der Schulkurs am Gymnasium nicht zu Ende geführt werden konnte. Die Kostgelder der Jünglinge waren an die Landesherrschaft abzuliefern und die Verpflegung von der in Oberkirch amtierenden interimistischen Klosterverrechnung sicherzustellen. Im September war dann das Beste der Mobiliarschaft nach Karlsruhe zu schaffen und der Rest, ebenso die wenigen nicht verpachteten Grundstücke zu veräußern. Das Stiftsgebäude war für die Franziskaner in

⁵⁸⁶ Org.Prot. v. 24. IV. 03 GLA 237/4797. Mit der erzherzoglichen Regierung in Freiburg hatte Baden insofern Schwierigkeiten, als diese sich strikt weigerte, eine Inventarisierung der ortenauischen Exposituren zu erlauben und deren Gefälle freizugeben. Baden konnte nur diejenigen erhalten, die Allerheiligen nicht titulo parodiali erworben hatte (GLA 237/4798).

Rastatt und für den im § 13, IV. OE vorgesehenen „Correctionsort für Weltpriester mit üblem Wandel“ freizuhalten. Die Almosen für die Kapuziner in Oberkirch, die Franziskaner in Rastatt und Offenburg sowie für 24 Arme waren von den kurfürstlichen Rezepturen zu übernehmen⁵⁸⁷.

Das Gesinde wurde noch im Sommer 1803 entlassen. Die letzten fünf Bediensteten, die man für das geplante Korrekthaus hatte beibehalten wollen, mußten im Dezember 1804 gehen⁵⁸⁸. Von dem Restkonvent in Lautenbach starb als letzter der Abt im Jahre 1824, womit dieser endgültig erloschen war⁵⁸⁹.

Zur Wahrnehmung der Seelsorge in der unwirtlichen Gegend von Allerheiligen ordnete man noch 1803 den Kapuziner Dominik Hornung aus dem aufgelösten Klosterlein zu Oppenau als Pfarrverweser ab und gab ihm zeitweilig einen Gehilfen aus dem Kloster Oberkirch bei. P. Dominik wurde 1812 wegen Untauglichkeit für den schweren Dienst nach Oberkirch zurückberufen und zur Betreuung des Schulwesens und Pfarrdienstes die Schaffung einer Kuratie ins Auge gefaßt entsprechend den Forderungen des Konstanzer Ordinariats. Gegen den hartnäckigen Widerstand des Domänendepartements genehmigte der Großherzog schließlich eine angemessene Pfarrdotierung⁵⁹⁰.

Die Abteigebäude erlitten ein trauriges Schicksal. In der Nacht vom 6. auf den 7. Juni 1804 setzte ein Blitz die Kirche und die Klausur in Brand. Die Landesherrschaft ließ die beschädigten Gebäude jedoch nur unzureichend sichern, so daß sie rasch verfielen und in den 1820er Jahren sogar als Steinbrüche benützt wurden⁵⁹¹. Im November 1804 richtete sich der aus Mailand ins Badische zurückgekehrte Baumwollmanufakturist Reinhard Brenneisen in der noch intakten Prälatur ein, die außerdem ein Förster und der Mendikant bewohnten, und leistete einen weiteren Beitrag zur Zerstörung der Baulichkeiten. Neben der Fertigung von Spinnmaschinen trieb Brenneisen auch die umliegenden Klosterfelder um. Nach seinem Wegzug nach Frauenalb 1806 verwahrloste das ehemalige Stift zunehmend, denn das Haus Baden war nicht bereit, Mittel zu dessen Erhaltung freizustellen.

⁵⁸⁷ GehR.Prot. v. 23. V. 03 GLA 237/4797.

⁵⁸⁸ Aktenstücke GLA 237/4798.

⁵⁸⁹ Vgl. *Rogele*, 328.

⁵⁹⁰ Aktenstücke GLA 84/47 u. 391/2419. Nach einem Personalstatus v. Mai 04 war P. Dominik damals 37, P. Josephus 56 Jahre alt – GLA 235/145.

⁵⁹¹ Vgl. *Rogele*, 355 ff.

1811 wies das Finanzministerium die Gefällverwaltung Oberkirch an, alle Gebäudeteile, die nicht für den Pfarrer, den Forstmann und den seit einiger Zeit am Platz hausenden Landwirt benötigt wurden, auf Abbruch zu verkaufen⁵⁹².

10. Das Kapuziner-Hospiz zu Oppenau

Das 1668 gegründete Ordenshaus überdauerte das Fürstbistum Straßburg nur um Monate. Im Mai 1803 ordnete die Regierung an, dieses, weil entbehrlich, zu schließen und die Regularen auf ein neuzugründendes Hospiz in Allerheiligen und auf das Kloster in Oberkirch zu verteilen. Die bisherige Klosterkirche sollte Pfarrkirche, das Wohngebäude Pfarrhaus, die alte baufällige Pfarrkirche außerhalb des Ortes profaniert und das Pfarrhaus als ehemalige Dependence von Allerheiligen zum Vorteil des Kurfürsten verkauft oder als Försterwohnung verwendet werden⁵⁹³. Bis in den November des Jahres hielten sich noch fünf Kapuziner am Ort auf. Nach ihrem Abzug fand eine lokale Kommission nur noch einige abgenutzte Möbel und ärmliches Hausgerät vor.

Die Kirche wurde, wie beschlossen, der Gemeinde als Pfarrkirche zur Verfügung gestellt, wofür sie an Karl Friedrich ein Dankschreiben richtete. Das Hospiz selbst schenkte er, da diesem kein Wert zugemessen wurde, im Juli 1805 der armen Bürgerschaft zur Einrichtung eines Schulhauses mit der Obliegenheit, das bisherige Schul- und Rathaus mit der daran haftenden Wirtsgerechtigkeit zu verkaufen und den Erlös für die neue Schule und Pfarrkirche zu verwenden⁵⁹⁴.

11. Der Kapuziner-Konvent in Oberkirch

Dieses im Rahmen der katholischen Mission im Renchtal um 1697 erbaute Kloster hatte im Jahr 1803 die beachtliche Zahl von 25 Insassen⁵⁹⁵. Die Kapuziner waren in dieser nicht gerade reichen und

⁵⁹² Aktenstücke GLA 391/2406.

⁵⁹³ GehR.Prot. v. 23. V. 03 GLA 237/4797. Literatur: *L. Heizmann*, Der Amtsbezirk Oberkirch in Vergangenheit und Gegenwart, Karlsruhe 1928, 16 f.; *W. Müller*, Das Kapuzinerkloster in Oppenau, Ortenau 58/1978, 507 ff.

⁵⁹⁴ Aktenstücke GLA 229/80724 u. 80746, des weiteren in 367/Zugang 1911, Nr. 1, Faszikel 31.

⁵⁹⁵ Vgl. *Heizmann*, 17, und die anschauliche, allerdings wichtige Archivalien nicht berücksichtigende Darstellung von *H. M. Pillin*, Das Oberkircher Kapuzinerkloster, Ortenau 58/1978, 522 ff.

recht abgeschiedenen Gegend neben den Prämonstratensern die wesentliche Kraft in der Seelsorge. Ihre Existenzberechtigung war deshalb auch nach dem Untergang des Hochstifts Straßburg bis auf weiteres unbestritten und ihre Anwesenheit und Dienstleistungen erkannten die badischen Behörden als eine Notwendigkeit an. Im Zusammenhang mit der Organisation der Prälatur Allerheiligen garantierte die Regierung ihnen den Fortbestand mit Rücksicht auf die Seelsorge in den weitläufigen Tälern des Schwarzwaldes und nicht zuletzt auch deshalb, daß die Gewerbsleute in Oberkirch keinen Schaden nahmen⁵⁹⁶. Besondere Sympathie genoß der Orden beim Oberamt daselbst, das bei vorgetzter Stelle die Wiederezulassung von Novizen forderte. Diesem Antrag wurde zwar vorab nicht stattgegeben, doch erklärte sich der Kurfürst bereit, die von verschiedenen Körperschaften bislang abgereichten Almosen zu übernehmen⁵⁹⁷.

Die Zugänge aus eingegangenen mittelbadischen Ordenshäusern vermochten nicht zu verhindern, daß das Personal im Laufe der Jahre sich reduzierte. 1819 lebten noch drei Priester und zwei Brüder am Ort:

1. P. Zeno Untersinger (58) Guardian
2. P. Benjamin (65)
3. P. Johann Baptist Fehnenberger (53)
4. LB Noe Strubel (69)
5. LB Seraphin Stehle (51) Koch

Am 30. April 1825 starb der letzte Priester Marquard Egle, womit der Konvent nach dem Ordensrecht erloschen war. Er ließ drei alte Konversen und einen Knecht zurück. Die Kirchensektion wies das Bezirksamt Oberkirch an, das Vermögen zu sichern und es dem Verrechner des Partikularschulfonds am Ort, der für das für Aushilfspriester bestimmte Mendikanten-Vermögen im ehemaligen rechtsrheinischen Bistum Straßburg zuständig war, zu übergeben. Die Brüder Cajetan Greising und Stehle wurden mit 150 fl Kostgeld ins Zentralkloster Staufen geschickt, Noe Strubel mit 150 fl pro Jahr pensioniert. Der Wunsch der Stadt Oberkirch, das Konventsgebäude zur Einrichtung eines Pädagogiums günstig zu erhalten, ging nicht in Erfüllung. Kloster, Kirche und Garten ersteigerte im März 1826 der Freiherr v. Schauenburg um den Preis von 7800 fl. Die Mobilien waren schon im Jahr zuvor für 1950 fl losgeschlagen worden⁵⁹⁸. Mit

⁵⁹⁶ GehR.Prot. v. 10. V. 03 GLA 237/4797.

⁵⁹⁷ Aktenstücke GLA 215/157 u. 230, 229/80724 u. 391/28119.

⁵⁹⁸ Aktenstücke GLA 235/147 u. 367/Zugang 1911, Nr 1, Faszikel 20.

diesem Ergebnis konnte der Kirchenfiskus zufrieden sein, denn es wurde damit die Schätzung von 1818 übertroffen⁵⁹⁹.

Der Kirche dachte man im folgenden die für die damalige Zeit nicht ungewöhnliche Verwendung als Holzlager zu. 1847 war das Anwesen in einem so verkommenen Zustand, daß es auf Abbruch verkauft wurde.

12. Die Klöster in Offenburg

Die Minoriten

Angehörige des Franziskaner-Ordens haben seit dem Jahr 1280 ihren festen Platz in der Geschichte Offenburgs. Seit 1660 lag das mittlere Schulwesen in ihren Händen und sie waren bemüht, einem Teil der männlichen Jugend der Stadt und ihrer Umgebung höhere Bildung näher zu bringen⁶⁰⁰.

Auch nach dem Herbst 1802, als Offenburg seine Reichsstandschaft einbüßte, änderte sich das nicht. Da für das Gymnasium im Falle der Aufhebung ohne weiteres kein Ersatz zu schaffen war, garantierte der § 10, IV. OE den Fortbestand des Klosters einstweilen. Es waren jedoch kaum fünf Jahre ins Land gegangen, als das großherzogliche Polizeidepartement am 26. Januar 1808 die Auflösung verfügte und dem Oberamt Offenburg die entsprechenden Anordnungen zustellte: Dem Konvent sei zwar 1803 zwecks Weiterführung des Gymnasialunterrichts bei Verbot der Novizenaufnahme der Fortbestand zugesichert worden. Davon sei jetzt aber abzugehen und aus dem Klostervermögen ein Fonds für das neuzugründende weltliche Gymnasium zu bilden. Das Oberamt habe trotz der 1805 schon erfolgten Vermögensaufnahme eine weitere durchzuführen, die Schulden der Mönche zu bezahlen, den Personalstand zu erheben und zu untersuchen, wer von diesen für den Weltpriesterstand oder für das Lehramt am neuen Gymnasium taugte. Des weiteren war Bericht darüber zu erstatten, ob sich die Ordensniederlassung zum bischöflichen Seminar und die

⁵⁹⁹ GLA 391/1273.

⁶⁰⁰ Vgl. *Eubel*, Minoriten-Provinz, 10, die faktenreiche, wenn auch mit einigen Irrtümern behaftete Darstellung von *W. Weiß*, Geschichte des Dekanates und der Dekane des Rural- oder Landkapitels, Offenburg 1895, 3 ff., und *L. Heizmann*, Der Amtsbezirk Offenburg in der Geschichte, Offenburg 1934, 46. Keinen nennenswerten Fortschritt in der Geschichtsschreibung stellt der Aufsatz von *R. Klotz* dar, Das Franziskanerkloster in Offenburg, *Ortenau* 58/1978, 431 ff. Eine die erreichbaren Archivalien und Literatur ausschöpfende Abhandlung über beide Offenburger Bettelklöster fehlt nach wie vor.

großherzogliche Landvogtei zum Bischofssitz eigne, da Baden vielleicht demnächst einen Landesbischof erhalten werde⁶⁰¹. Außer der Inventaraufnahme ereignete sich jedoch nichts, wie aus einem Schreiben des Vorstehers an den Generalkommissar der Franziskaner-Provinz vom November 1808 hervorgeht. P. Gschwind schilderte hier die gute innere Verfassung und Disziplin des Konvents, die zwecklosen Versuche gewisser Pfarrer, dessen jüngere und gesunde Mitglieder in den Weltklerus hinüberzuziehen, und die guten Vermögensverhältnisse, die er mit nur 800 fl Schulden und dem beachtlichen Aktivstand von 120 000 fl auswies⁶⁰². Auch das dem Großherzog im August 1809 von der Generalstudienkommission vorgetragene Ansinnen, sowohl das Minoriten- wie auch das Kapuziner-Kloster aufzuheben und so für verschiedene Schulen Raum zu schaffen, stieß bei den zuständigen Stellen auf keine Gegenliebe. Das Innenministerium lehnte dieses, desgleichen die Einbringung des Vermögens in den örtlichen Schulfonds ab, weil die Pensionen der Mönche aus dem vorhandenen Ordenseigentum nicht bestritten werden konnten und man „das Absterben einiger älterer und die Anstellung der jüngeren Konventsglieder zu Seelsorge abwarten“ mußte⁶⁰³.

Im Rahmen einer genauen Untersuchung des Klosters erhob man im Februar 1810 den Personalstand:

1. Christian Gschwind (52) Guardian und Präfekt des Gymnasiums
2. Carolus Rineck (87) abgelebt
3. Leopold Petzeld (77) abgelebt
4. Michael Barth (74) Vicar, abgelebt
5. Bernhard Dehm (73) krank
6. Dominik Kleile (67) krank
7. Crescentian Burg (57) krank
8. Caesarius Braunstein (53) Lehrer und Prediger
9. Joachim Schäfer (35) Lehrer und Prediger
10. Antonius Scherer (34) Prediger und Exactor
11. Johann Baptist Schirrmann (33) früher Lehrer am Überlinger und Offenburger Gymnasium, jetzt Prediger und Procurator

⁶⁰¹ Gehr.Prot. (PD) v. 26. I. 08 GLA 237/4813. Die Suche nach einem für ein Priesterseminar tauglichen Gebäude stand im Zusammenhang mit der Festlegung einer geeigneten Residenz für den zukünftigen badischen Landesbischof, den Karl Friedrich nach der Schaffung des neuen Staates ganz im Sinne des Josephinismus und einer territorialistischen Kirchenpolitik zu erhalten hoffte, damit jedoch zu Lebzeiten keinen Erfolg hatte. Vgl. *M. Miller*, Um ein kurbadisches Landesbistum (1802–1806), FDA 64/1936, 54 ff.

⁶⁰² Der Brief bei *Eubel*, 147 f.

⁶⁰³ Aktenstücke GLA 237/4813.

12. LB Joseph Reiner (70) abgelebt
13. LB Modest Madelinger (59) Konventsdiener und Koch
14. LB Benedict Rebmann (58) Sakristan
15. LB Columban Grau (57) Gärtner
16. LB Augustin Zürcher (41) Rebmann und Koch⁶⁰⁴.

Zwar mochte die Disziplin gut gewesen sein. Mit dem gesundheitlichen Zustand und damit der Einsatzfähigkeit der Kommunität stand es jedoch ganz offensichtlich nicht zum Besten. Da der jüngste Priester immerhin 33 Jahre alt war, war sie außerdem wie alle im Großherzogtum noch bestehenden Bettelkonvente überaltert. In Zusammenarbeit mit den Mönchen erstellten landesherrliche Beamte in den folgenden Wochen eine detaillierte Vermögensbeschreibung. Nach dieser besaßen die Minderbrüder neben dem eigentlichen Kloster mit Kellern, Kirche, Nebengebäuden und Gärten weitere Baulichkeiten und Grundstücke sowie Erb- und Schupflehen, Bodenzinsen und Gülden im Offenburger, Zeller, Ebersweierer, Korker, Waltersweierer und Lahrer Bann, alles in allem auf 104 463 fl geschätzt. Hinzu kamen das Mobiliarvermögen im Wert von 17 333 fl (darunter Kirchengeräte für 1560 fl) und 23 123 fl, angelegt in Kapitalbriefen. Dem Totalvermögen von fast 145 000 fl standen lediglich 1298 fl Schulden gegenüber, womit das Offenburger Franziskaner-Kloster das bestsituierte, um nicht zu sagen reichste Bettelkloster war, das das Haus Baden erlangt hatte⁶⁰⁵. Nicht berücksichtigt sind in dieser Berechnung die besten Stücke der Bibliothek, die schon 1807 an die Hofbibliothek bei der Residenz abgeliefert werden mußten.

Die Absicht Karl Friedrichs, einen Teil der Ordensniederlassung als Amtskellerei und Kieferei zu verwenden, konnte das Kinzigkreisdirektorium durchkreuzen. Ihm bereitete wie schon den Karlsruher Ministerialen der Umfang der Pensionszahlungen für die 16 Regularen Kopfzerbrechen: Sollte von höchster Stelle schließlich eine Säkularisation als unumgänglich erachtet werden, so müßten unbedingt einige der Väter in die Seelsorge und als Lehrer ins neue Gymnasium abgeschoben werden, um jede Kollision mit der Studienfondsadministration zu vermeiden. Überdies sei es rätlich, das gesamte Minoritenvermögen für das Gymnasium zu verwenden, um „allen Verdacht

⁶⁰⁴ Ebd. Bei diesem Akt am 21. II. 10 wurde auch festgestellt, daß dem Konvent P. Illuminat Läuble (57) angehörte. Dieser war seit 16 Jahren als Beichtvater im Nonnenkloster Paradies bei Schaffhausen tätig. Man verlangte, daß er eine Erklärung abgab, ob er dort bleiben und damit auf Pensionsansprüche verzichten wolle oder nicht.

⁶⁰⁵ Aktenstücke GLA 235/14961.

einer fiskalischen Operation bei dieser Klosteraufhebung zu beseitigen“.

Die endgültige Entscheidung, was aus den Konventualen werden sollte, ließ noch einige Jahre auf sich warten. Aus dem Schriftwechsel der badischen Bürokratie aus jener Zeit geht hervor, daß man sich mitunter nicht darüber einig war, ob die allgemeine Dispositionsbefugnis des Landesherrn gemäß § 35 RDHS durch den § 10, IV. OE aufgehoben war oder nicht und ob das Klostervermögen als Stiftungsgut oder als Domänengut anzusehen war.

Mit dem Erlaß vom 10. Mai 1813 vollzog die Regierung dann doch die schon 1803 formulierte Absicht: Das neuzuerrichtende weltliche Gymnasium zu Offenburg war mit dem Vermögen der Franziskaner auszustatten unter Vorbehalt der Pensionszahlungen für dieselben. Zwar ließ die Organisation der Lehranstalt noch auf sich warten, doch bei der obengenannten Regelung blieb es.

Im Januar 1814 bestand die Kommunität noch aus sechs Priestern und fünf Brüdern. Sie wurde wenig später endgültig aufgehoben.

Im Oktober 1816 verstarb P. Kleile. Seine Pension wurde zum Teil auf die noch am Ort weilenden Exregularen verteilt, so auf den Bruder Modest, den P. Burg, den zum Präfekten des Gymnasiums aufgestiegenen P. Schäfer und den ehemaligen Guardian, der 1829 das Zeitliche segnete. Die Spuren der übrigen Konventsmitglieder haben sich verloren. Von der Gymnasialfondsverrechnung wurden sie 1816/17 außer dem Bruder Columban nicht geführt⁶⁰⁶.

Noch einige Anmerkungen zum Schicksal der Klostergebäude: Schon kurz nach der Aufhebung nahm der landesherrliche Domänenverwalter seine Wohnung daselbst. Die großen Speicher und Keller dienten ebenfalls dem Domänenetat. 1815/16 war die Einrichtung eines Gebäudeteils zu einem Tabakfabriketablisement der Gebrüder Bronner aus Straßburg im Gespräch, ein weiterer sollte zum gleichen Zweck an die ortsansässige Firma Mannberger vermietet werden. Die Stadtgemeinde sah diese Bestrebungen nicht gern. Sie plädierte für die Verwendung des Anwesens als Lehrinstitut⁶⁰⁷. Ihr Wunsch erfüllte sich im Jahr 1823, als die Augustinerinnen Unserer Lieben Frau die ehemalige Jesuiten-Residenz in Ottersweier verließen und Kirche und Kloster der Minoriten übernahmen⁶⁰⁸.

⁶⁰⁶ Aktenstücke GLA 235/147 u. 237/4813.

⁶⁰⁷ Aktenstücke GLA 235/14962 u. 237/4813.

⁶⁰⁸ Vgl. O. Kahni, Das Kloster Unserer Lieben Frau und dessen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg, Ortenau 46/1966, 84 ff.

Die Kapuziner

Die in kulturell-wissenschaftlicher sowie baulicher Hinsicht weniger bedeutsame Niederlassung der Kapuziner in Offenburg fiel in der badischen Zeit unter die üblichen Beschränkungen, wurde aber nicht aufgehoben. Im Jahr 1804 lebten hier unter dem Vorsteher Medardus (77) neun Priester und vier Laienbrüder⁶⁰⁹. Vier Jahre später drohte vorübergehend Gefahr, als das Gebäude für die Schulschwestern von Ottersweier geräumt werden sollte. Laut Erlaß des Polizeidepartements vom 30. Januar dieses Jahres waren die Konventualen auf die Klöster Haslach, Oberkirch, Staufen und Freiburg zu verteilen. Der Plan zerschlug sich jedoch. Die Mönche fristeten ein weiteres Jahrzehnt unter Inanspruchnahme eines kleinen landesherrlichen Almosens und in Ausübung ihrer gewohnten Tätigkeiten, der Aushilfsseelsorge und des Terminierens in der südlichen Ortenau, ein bescheidenes Dasein⁶¹⁰.

Ende 1819 zählte die Gemeinschaft noch zwei Priester und zwei Brüder, die durch die wieder aufgenommenen Pläne bezüglich der Umsiedlung des Lehrinstituts zu Ottersweier in große Aufregung versetzt wurden:

1. P. Marquard Egle (61) Guardian
2. P. Maurus Fehnenberger (57)
3. LB Silvan Klaus (75)
4. LB Cajetan Greising (51)

Am 9. Juni 1820 kündigte ihnen die Kirchensektion im Innenministerium in der Tat ihre Säkularisation an unter Bewilligung eines Umkleidegeldes und einer geradezu beschämend geringen jährlichen Unterstützung, für den Vorsteher 30 fl, den P. Maurus 25 fl und die beiden Brüder je 20 fl, die damit begründet wurde, daß die Stadt Offenburg die langjährigen wertvollen Dienste der Ordensmänner mit der Aufnahme in den dortigen Spital zu belohnen sich bereit erklärt hätte. Ihre Entfernung aus ihrer Heimstätte wurde für unumgänglich erachtet wegen der nun endgültig beschlossenen Verlegung der Augustinerinnen von Ottersweier in das

⁶⁰⁹ Vgl. einige Anmerkungen bei Weiß, a. a. O., 177 ff., R. Klotz, Das Kapuzinerkloster in Offenburg, Ortenau 58/1978, 501 ff., und den faktenreichen Beitrag von B. Mayer, Kapuzinerkloster Offenburg, Helvetia Franciscana, Bd. 12, Luzern 1973 ff., 279 ff. Daß die Aufzeichnungen des P. Beda Mayer über die ober- und mittelbadischen Kapuziner-Klöster in dieser Untersuchung nur in einigen Fällen berücksichtigt sind, liegt daran, daß sie zu spät erschienen sind. Die Konventsliste v. 19. V. 04 in GLA 235/145.

⁶¹⁰ Aktenstücke GLA 216/138 u. 223/740.

vormalige Minoriten-Kloster, nunmehr Gymnasium, was die Übersetzung desselben in das Kapuziner-Kloster notwendig machte. Die Regularen setzten sich jedoch zur Wehr und waren nur zum Auszug bereit, wenn sie alle und ihre drei Knechte eine anständige Pension erhielten, da sie weder dem Kloster Oberkirch noch den Offenburger Bürgern zur Last fallen wollten. Sie wiesen auf die Pensionsregelungen für andere Exreligiösen und auf die Tatsache hin, daß ihnen die jährlichen Staatszuwendungen entzogen und in den Gymnasialfonds eingebracht worden waren, wie überhaupt das gesamte Vermögen diesem zugedacht war. P. Marquard verlangte nun 200 fl für sich, 150 fl für Maurus, für die beiden Brüder je 75 fl und die Knechte je 30 fl jährlich – eine an und für sich nicht unbillige Forderung. Seine hartnäckigen Gesuche stießen beim Kirchenfiskus auf ebenso hartnäckigen Widerstand.

Im Sommer 1820 mußten die Mönche schließlich doch in den Spital umziehen, wo man sie am Oberpfründnertisch verköstigte. Der jüngere Bruder wurde vom Kloster Oberkirch übernommen. Die Hausknechte erhielten ihren Abschied mit einer Abfindung in der Höhe eines Jahreslohns. (Es fällt auf, daß das Schicksal der letzten Offenburger Kapuziner dem derer zu Überlingen ähnelt.)

Der Frieden dauerte nicht lange. Die Spitalstiftung machte keinen Hehl daraus, daß ihr die drei Kapuziner lästig waren. Schließlich beorderte sie die KKS im Frühjahr 1821 nach Oberkirch, wogegen sich der Guardian beim Großherzog ohne Erfolg verwahrte. Das Staatsministerium lehnte ein für allemal ab, stellte es dem P. Egle aber frei, nach Württemberg auszureisen. Er begab sich, von der Personalstatistik des Bistums Konstanz von 1821 nicht ganz zutreffend als Pensionist in Offenburg aufgeführt, mit seinen Schicksalsgenossen dann doch ins Kloster Oberkirch⁶¹¹. Damit endete die 180jährige Geschichte dieses Konvents. Die Liquidation des Ordensvermögens war um diese Zeit abgeschlossen. Die Fahrnisse wurden zum Teil versteigert an Private, zum Teil gelangten sie, insbesondere Bücher und Paramente, an den Gymnasiums fonds. Sie erzielten ein Mehrfaches des amtlichen Schätzpreises von 1818. Die Mobilien hielt man seinerzeit für 900 fl, die Liegenschaften 8837 fl wert. Kloster und Kirche standen ab 1822 dem Gymnasium zur Verfügung, der Garten war

⁶¹¹ Aktenstücke GLA 233/32775 u. 235/147. Vgl. auch O Kabni, Die Auflösung des Offenburger Kapuzinerklosters, Ortenau 27/1940, 193 f.

verpachtet⁶¹², nachdem besagter Umzug der Schulschwestern ins Werk gesetzt war. Die Kosten für die Übersiedlung des Gymnasiums und die Umbauarbeiten im Kapuziner-Konvent trug die Stadtgemeinde⁶¹³.

13. Das Reichsstift Gengenbach

Gengenbach, eine benediktinische Gründung aus dem zweiten Viertel des 8. Jahrhunderts, gehörte zu den ältesten oberdeutschen Klöstern⁶¹⁴. Es fiel 1802/03 als reichsunmittelbares Stift mit einem kleinen Territorium und rund 360 Untertanen an das Haus Baden. Der einst weit verstreute Grundbesitz und die Gerechtsame hatten sich seit dem ausgehenden Mittelalter ständig vermindert und nicht zuletzt die Vermögenseinbußen, verursacht durch die Koalitionskriege und jüngsten Unglücksfälle, hatten dazu beigetragen, daß Gengenbach zur Zeit des RDHS zu den weniger bemittelten der deutschen Reichsklöster zählte. Gleichwohl hatte es nach den Schätzungen des badischen Besitznahmekommissars, des Landvogts v. Roggenbach, größere Einkünfte als die Reichsstädte Gengenbach und Offenburg zusammen erzielten. Der Gewinn für Karl Friedrich lag vorab in der Erlangung der Landeshoheit, die der Prälat bis dahin ohne Einschränkung im Klosterbezirk und in einem kleinen Gebiet im Schwarzwald ausgeübt hatte⁶¹⁵.

Der Abt führte folgenden Titel: „der Hochwürdig Herr des heil. röm. Reichs Stifts und Gotteshauses Gengenbach Prälat“. Gemäß einer statistischen Beschreibung der Prälatur, wie solche Ende 1802 auch andernorts angefertigt wurden, hatte der Abt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Klosterhof zu Gengenbach und in den beiden Gemeinden Schottenhöfe mit dem Mühlstein und der sogenannten Fabrik. Außerhalb dieser Territorien waren noch immer ansehnliche

⁶¹² Vgl. *Kähni*, a. a. O., und GLA 391/1273. In diesem Faszikel findet sich auch ein Vermerk, gemäß dem der Großherzog am 16. III. 20 die jährliche Staatsunterstützung für die Kapuziner von 134 fl dem Gymnasiums fonds auf 15 Jahre übertragen hatte.

⁶¹³ Klagschrift der Stadt Offenburg gegen das weibliche Lehrinstitut respektive die Maria-Victoria-Stiftung in Sachen Baulast der Schulgebäude v. 28. XI. 30 GLA 216/410.

⁶¹⁴ Vgl. hierzu allgemein (mit weiterführender Literatur) *K. L. Hitzfeld*, Gengenbach, GB V, 228 ff. Zur Säkularisation liegt eine umfassende Darstellung vor von *E. Schell*, Zur Geschichte der Abtei Gengenbach, besonders in den Jahren 1802–1807, ZGO 84/1932, 566 ff., die kaum zu ergänzen ist, ferner die Beiträge von *F. Zell*, Memorabilien aus dem Erzbischöflichen Archiv zu Freiburg, Die Säkularisation der Reichsabtei Gengenbach betreffend, FDA 6/1871, 295 ff. Eigenartigerweise kümmert sich *Schell* in seiner Schrift vom Übergang der Reichsstädte an Baden um die in deren Mauern befindlichen Bettelklöster nicht.

⁶¹⁵ Kom.Ber. v. 16. X. 02 GLA 48/5966.

Besitzungen vorhanden: Felder und Wälder (letztere allerdings zum Teil stark ausgehauen), Reb- und Bauerngüter, Erblehen- und Bestandsgüter, Gefälle, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten in den angrenzenden reichsstädtischen und reichstädtischen, in den badischen und vorderösterreichisch-ortenauschischen Ländern. Hinzu kamen Schaffneien in Gengenbach, Zell am Harmersbach und Offenburg und industrielle Unternehmungen, so die Glashütte im Holzbacher Berg und Tal, eine Pottaschensiederei und eine Kobaltfabrik (letztere 1788 abgebrannt und nicht wieder völlig hergestellt), welche bisweilen sogar nach Holland und England exportierten⁶¹⁶.

Das Kirchenpatronat übte die Abtei in folgenden Pfarreien aus: Gengenbach, Zell, Ichenheim, Dundenheim, Elgersweier. Diese waren mit Benediktinern besetzt, jene in Nordrach, Biberach, Griesheim mit Weltpriestern⁶¹⁷. Besonders zu vermerken ist, daß das Stift eine Lateinschule unterhielt, in der die Buben aus der Umgebung mit entsprechender Begabung umsonst unterrichtet wurden. 1802 waren es zwölf und die Abschlußprüfungen bewiesen die Qualität und gute Organisation der Anstalt. Außerdem war ein Studium für die *Fratres confessi* vorhanden⁶¹⁸.

Am 24. September 1802 fand als vorläufige Sicherungsmaßnahme die provisorisch-militärische Besitznahme von Stadt und Stift, am 30. November die endgültige Besitzergreifung und Verpflichtung der Dienerschaft auf den Markgrafen statt⁶¹⁹. Die Kommission begann nun mit der genauen Vermögensaufnahme und Untersuchung der nicht ganz übersichtlichen Finanzlage. Laut Auskunft des Prälaten waren 63 254 fl Aktiv- und 35 235 fl Passivkapitalien vorhanden⁶²⁰. Über den Wert des Gesamtvermögens und die Höhe der Einkünfte und Ausgaben sind in den Akten keine genauen Angaben zu finden. In einer amtlichen Berechnung vom Februar 1803 ist der zu erwartende Reinertrag nach Aufhebung der Klosterökonomie mit 25 355 fl und im Organisationsprotokoll vom 3. April 1803 die Sustentationssumme des Konvents (ohne Pfarrkompetenzen) mit 14 750 fl angege-

⁶¹⁶ Aktenstücke GLA 202/572. Eine Schätzung des Gesamtvermögens existiert nicht, wohl aber ein umfangreiches Inventar hiervon (GLA 202/361). *Traiteur*, Der Reichsstände Verlust, 27 liefert folgende Daten: $\frac{1}{2}$ QM Fläche, 300 Einwohner, 40 000 fl Einkünfte. Angaben über Besitzungen des Gotteshauses im Gengenbacher und umliegender Orte Bann bei *A. Staedele*, Die Abtei Gengenbach zur Zeit der Säkularisation, Ortenau 34/1954, 124 ff., u. 35/1955, 81 ff.

⁶¹⁷ Aktenstücke GLA 48/5585.

⁶¹⁸ Aktenstücke GLA 48/5587.

⁶¹⁹ Kom.Prott. GLA 48/5966 u. 5584.

⁶²⁰ Aktenstücke GLA 237/4651.

ben, so daß die Schätzung Traiteurs den wirklichen Verhältnissen am nächsten kommt. Bezüglich der Konventsglieder ergab sich folgende Aufstellung (Stand Ende 1802):

1. Bernhard Schwörer (48) Prälat
2. Ildephons Saas (40) Prior
3. Mathias Seufert (71) Subprior
4. Bartholomä Huber (73) Archivar
5. Thaddäus Fentsch (71) Großkeller
6. Martin Meyer (61) Superior in Zell, invalid
7. Andreas Breunig (61) Pfarrer in Zell
8. Peter Walter (60) invalid
9. Philipp Linz (60) Inspektor auf der Fabrik
10. Benedikt Schmiderer (56) Oberrechner
11. Placidus Reichert (55) Pfarrer in Gengenbach
12. Nepomuk Götz (50) Küchenmeister
13. Josef Schmidtbauer (48) Pfarrer in Dundenheim
14. Johann Baptist Mayer (48) Pfarrer in Ichenheim
15. Nicolaus Pfaff (46) Vikar in Zell
16. Michael Derentinger (35)
17. Sebastian Stecher (34) Lehrer der Philosophie und orientalischen Sprachen
18. Jakob Hagenauer (31) Pfarrer im ortenauischen Elgersweier
19. Anselm Schulz (29) Katechet und Lehrer der Moral
20. Hieronymus Müller (29) Lehrer des Lateinischen
21. Coelestin Quintenz (28) Lehrer der Mathematik, Physik und Mechanik
22. Basil Isemann (28) Lehrer der Theologie
23. LB Amand Herr (79)
24. LB Benedikt Lehemann (50)
25. LB Heinrich Fehndrich (46)

Fratres confessi: Columban Lack (21), Maurus Scherer (21), Ambros Bühler (21), Augustin Fenneberger (19), Bernhard Wetterer (19). 1803 kamen etliche Konventualen aus Schwarzach und Ettenheimmünster hinzu⁶²¹.

Außer dem Entzug der Herrschaftsrechte und der Vermögensverwaltung änderte sich für den Konvent vorerst nichts. Der § 4 des Organisationsediktes bestimmte, daß das Kloster Gengenbach wie Lichtental „zur fortdauernden Klostercommunion beybehalten“ und

⁶²¹ Aktenstücke GLA 48/5587.

seiner Sustentation versichert würde, daß es Mönche aus Schwarzach und Ettenheimmünster aufzunehmen hätte und außer seinen bisherigen auch deren Pfarrexposituren zugewiesen bekäme.

Die Organisation von Gengenbach erfolgte Anfang April 1803 durch die Kommissare Hofer und Kaufmann: Dem Prälaten, der nach seinem Tod durch einen Prior zu ersetzen war, wurden als Pension 5000 fl, dem Prior 550 fl, dem Subprior 500 fl, den übrigen Patres 450 fl und den Laienbrüdern 200 fl, zusammen 14 750 fl für Kost, Kleidung und Arzneien nach § 57 RDHS zugesprochen. Hinzu kamen freie Wohnung, Feld- und Gartennutzung und die Erlaubnis zur Viehhaltung. Die Expositi erhielten Geld- und Naturalkompetenzen zwischen 450 fl und 700 fl. Eine Zuweisung fremder Exposituren erfolgte jedoch nicht. Die sieben Klosterdiener wurden zum Teil pensioniert, zum Teil übernommen, 23 Gesindleute und die Handwerker entlassen. Drei Priester traten sofort aus⁶²².

Einen massiven Eingriff in das Leben der Kommunität bedeutete der „Entwurf für die innere Kloster-Administration zu Gengenbach“, wenig später von der Organisationskommission vorgelegt und am 3. Mai 1803 vom Geheimen Rat in Karlsruhe gebilligt. Die Klosterhaushaltung war gemeinschaftlich zu führen, jeder hatte nur Anspruch auf ein bestimmtes Taschengeld. Die Bestimmung einzelner Pensionen hatte nur den Zweck festzulegen, wieviel beim Tod des jeweiligen Religiösen vom Ärar einzubehalten war. Der Abt hatte einerseits mit der noch einzurichtenden landesherrlichen Administration monatlich abzurechnen, andererseits mußte er sich bei der Leitung des Klosters in allen wesentlichen Dingen eines neugeschaffenen Consiliums seniorum bedienen, das aus Prior, Subprior, Senior und Kassenadministrator bestand⁶²³. Den Mönchen wurden für den ferneren Gebrauch leihweise die notwendigen Hausgerätschaften und Paramente überlassen, das übrige ließ die Landesherrschaft fortschaffen oder in den folgenden Jahren versteigern. Hier ist anzumerken, daß um 1803 in Gengenbach der alte und wertvollere Teil des Archivs und der Bibliothek nicht mehr vorhanden war, da das Kloster 1643 ausgeplündert und 1689 von den Franzosen in Brand gesteckt worden war⁶²⁴.

Über das Leben der reglementierten und ständig überwachten

⁶²² Org.Prot. v. 3. IV. 03 ebd.

⁶²³ GLA 237/4651. Ein ähnliches Gremium richtete der Petershauser Konvent 1809 ein.

⁶²⁴ Historisch-statistische Beschreibung Gengenbachs v. Ende 1802 GLA 202/572.

Gemeinschaft geben die Unterlagen nur insofern Auskunft, als einige der Väter bis 1806 starben.

Mit der Aufhebung der breisgauischen Stifter nahte auch das Ende des Klosters Gengenbach, obwohl die Mönche, abgesehen von zeitweiligen Streitereien, hierzu keinen Anlaß gegeben hatten. Im Oktober 1806 kündigte die Regierung an, daß ebenso wie die Benediktiner-Abteien St. Blasien und St. Peter die Klosterkommunität in Gengenbach, weil mit den neuen Einrichtungen des souveränen Großherzogtums nicht mehr wohl zu vereinbaren, definitiv aufgelöst sei und nur einige Geistliche zur Versehung der Pfarreien und eines „anständigen“ Gottesdienstes bleiben könnten, die übrigen aber anderwärts mit Ausnahme der Pensionairs zu verwenden seien⁶²⁵.

Auf die Gegenvorstellungen Schwörers antwortete man nur mit allgemeinen Floskeln: „... daß nur höhere Rücksicht und allgemeinere Maaßnahmen Se. Königl. Hoheit zur gänzlichen Aufhebung des Stifts Gengenbach vermocht und bewogen hätten, auch daß Höchst-dieselben dem thätigen Eifer des Herrn Prälaten und seiner Conventualen voll Gerechtigkeit widerfahren ließen und auch in Zukunft die Beweise Höchstihrer besondern Gnade und Achtung gegen ihn fort-dauern lassen würden“. Der Prälat erreichte nur einen Aufschub bis Georgi 1807⁶²⁶.

Am 3. April 1807 erklärte die Regierung das Kloster mit Wirkung vom 23. des Monats für aufgehoben. Zur Versorgung der Pfarrei bestellte sie den Prior J. B. Mayer sowie vier Priester als Kapläne mit einer Gesamtkompetenz von 2400 fl, welche zusammen mit dem Abt und weiteren Pensionären im Kloster wohnen sollten, jedoch ohne alle klösterliche Regel und Subordination. Die Kirche wurde endgültig zur Pfarrkirche bestimmt und in einem Nebengebäude des Stifts die Trivialschule untergebracht. Jetzt erfolgte auch die Ausstattung der ehemaligen Klosterpfarreien mit je 700 fl im Durchschnitt⁶²⁷.

Noch im Jahr 1802 hatte die provisorische Regierung der Entschädigungslande zwischen Schutter und Acher in der Abtei vorübergehend ihren Sitz genommen. Andere landesherrliche Diener folgten jetzt nach und leisteten den quieszierenden Mönchen Gesellschaft. 1813/14 teilte Gengenbach insofern das Schicksal vieler anderer Stifter, als es invalides Militärpersonal in seinen Mauern aufnahm⁶²⁸.

⁶²⁵ Geh R.Prot. v. 16. X. 06, mitgeteilt von Zell, a. a. O., 298.

⁶²⁶ GehR.Prot. v. 22. XII. 06 GLA 237/4655.

⁶²⁷ GehR.Prot. v. 3. IV. 07 GLA 48/5586.

⁶²⁸ Aktenstücke GLA 391/12082.

14. Der Kapuziner-Konvent zu Mahlberg

Kapuziner lebten am Ort seit 1672, als die Grundsteinlegung für ein Hospiz stattfand. Der Bau wurde ermöglicht durch eine Stiftung der katholischen Linie des markgräflichen Hauses Baden. Seit der Einweihung der Kirche 1682 galt die Niederlassung als Kloster mit einem Guardian an der Spitze⁶²⁹.

In den 1790er Jahren hatte der Konvent die beachtliche Anzahl von zwölf Priestern und zwei Brüdern, womit das im badischen Erbvertrag von 1765 festgesetzte Maximum voll erreicht war. Gleichwohl wurde er nicht müde zu betonen, wie arm er sei und wie sehr er auf das überkommene Gratiale der Landesherrschaft und einiger benachbarter Orte für die Aushilfsseelsorge angewiesen sei⁶³⁰. Das Klosteredikt von 1803 bestimmte die Kapuziner zwar nicht zur Aufhebung, aber zur Versetzung ins Kloster Ettenheimmünster. Der Grund: Man benötigte ihre Baulichkeiten, das einzige nennenswerte Eigentum, das sie hatten. Um die Kirche insbesondere entstand bald eine Auseinandersetzung zwischen den Protestanten und Katholiken am Ort – noch bevor die Mönche abgezogen waren. Die ersteren, die nach eigenen Worten seit langer Zeit in Mahlberg „keinen zu einer gottesdienstlichen Versammlung schicklichen Plaze“ hatten und auf den Gebrauch der Simultankirche in Kippenheim verwiesen waren, verlangten von Karl Friedrich das Kloster und vor allem die Kirche, wogegen die Katholischen opponierten. Der im Mahlberger Schloß amtierende Landvogt Freiherr v. Roggenbach riet zu einem Kompromiß: Da die Katholiken 480, mit der inkorporierten Gemeinde Orschweier zusammen sogar 867, die Lutherischen aber nur 230 Köpfe zählten, sollten diese die kleinere, bisher dem katholischen Kultus vorbehaltene Katharinen-Kapelle bekommen, die Katholiken dagegen die größere, also die Kapuziner-Kirche. Aus der Kapelle sollten dann die schönen Heiligenbilder und der Altar „in die ohnehin nach KapuzinerSitte unzierliche Kirche transferirt“ und diese mit einer Glocke aus Ettenheimmünster schenkungsweise ausgestattet werden⁶³¹. Der Kurfürst ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern sprach per Resolution vom 19. Oktober 1803 der evangelischen Gemeinde das Gotteshaus zu mit der Obliegenheit, es in Stand zu halten und den Umzug der Kapuziner zu bezahlen. Die Kloster-

⁶²⁹ Vgl. W. Müller, Kapuziner in Mahlberg, Ortenau 58/1978, 512 ff.

⁶³⁰ Aktenstücke GLA 229/63291–92.

⁶³¹ Aktenstücke GLA 229/63244.

kirche war vorläufig noch für den katholischen Gottesdienst offenzuhalten. Am 8. November übergaben die Mendikanten dem örtlichen Oberamt die Klosterschlüssel und zogen unter Mitnahme der Fahrnisse in ihr neues Domizil um. Es waren dies die Patres Perfectus, Guardian, Leander, Benjamin, Philipp, Johann Baptist, Magnus, Hieronymus, ein nicht näher benannter Laienbruder und zwei weltliche Domestiken.

Mit der landesherrlichen Regelung der Kirchennutzungen schienen beide Religionsteile jedoch nicht recht glücklich gewesen zu sein. Sie vereinbarten sich gültlich auf der Grundlage des Roggenbachschen Vorschlags. Dem trug Karl Friedrich Rechnung, als er am 23. Januar 1804 den unter dem Namen „Alt-Mahlberg“ vereinigten Filialorten Mahlberg und Orschweier förmlich die Kapuziner-Kirche auf alle Zeiten als St.-Leopolds-Kapelle übergab zur ausschließlichen Benutzung unter dem Vorbehalt, daß bei Bedarf auf landesherrliche Kosten und Anteil am Bauunterhalt auf dem Kirchenboden ein Fruchtspeicher eingerichtet werden konnte. Dagegen erhielt die evangelische Gemeinde sofort, ebenfalls auf immer und zur ausschließlichen Benutzung, die St.-Katharinen-Kapelle beim Schloß. An Stelle der Kapuziner versah fortan der Exbenediktiner Ambrosius Mayer aus Ettenheimmünster als Vikar des Pfarrers von Kippenheim die katholische Seelsorge am Ort, wofür er zu seiner Pension 50 fl aus der Katharinen-Frühmeßstiftung und das jährliche Gratiale der Mendikanten von 50¹/₂ fl und 12 Maltern Korn erhielt, das damit jenen entzogen war!⁶³²

Das Klostergebäude wurde gemäß Edikt umgehend für die als Lehrer bestellten drei Prämonstratenser aus Allerheiligen renoviert und umgebaut⁶³³. Im Januar 1804 bezogen es die Patres Friedmann und Vogler. P. Fries folgte später nach. Die Ausstattung des neuen „Norbertiner-Hospizes“ entnahm der Staat dem Fahrnisbesitz des Stifts Allerheiligen.

Die Schule öffnete alsbald ihre Pforten. Die hauptsächlichen Unterrichtsgegenstände waren Latein, Geschichte und Erdkunde. Der ehrgeizige Plan des Anstaltsdirektors Friedmann, ein großes Bubensionat aufzuziehen, ließ sich nicht realisieren und schon drei Jahre später war die kleine Gemeinschaft am Ende: Vogler war Anfang 1806 unter dem Vorwand einer Krankheit nach Offenburg gezogen

⁶³² Aktenstücke GLA 353/Zugang 1908, Nr. 105, II, Faszikel 286 u. 288.

⁶³³ Aktenstücke GLA 229/63248.

und hatte dort eine neue Lehrtätigkeit angenommen; kurz darauf ging Fries nach Straßburg, und als Friedmann im Oktober 1807 eine Pfarrei übernahm, waren sämtliche Lehrerstellen vakant. Angelegentlich der Neubesetzung derselben wandelte man die bis 1806 rein katholische Lateinschule in eine gemischtkonfessionelle um⁶³⁴.

Gemäß einer Gebäudebeschreibung des Kinzigkreisdirektoriums von 1820 befanden sich im vormaligen Konvent nach wie vor die Schule und die Wohnungen der katholischen und evangelischen Pfarrgeistlichen⁶³⁵. Der Fonds zur Besoldung der katholischen Lehrer und des Pfarrers wurde aus ehemals Allerheiligenschen Vermögenswerten gebildet. Ferner leistete die Domänenverwaltung Ettenheim einen jährlichen Beitrag von 325 fl und es oblag ihr die Unterhaltung des Gebäudes⁶³⁶.

Zurück zu den Kapuzinern: Diese verkrafteten ihre Deportation ins geräumte Stift Ettenheimmünster nicht. Sie waren mit ihrem Los ganz und gar unzufrieden und beklagten sich im Mai 1804 über die schlechte Unterbringung und Versorgung in dem verwüsteten Gotteshaus. Sie forderten von der Staatskirchenbehörde ihre Versetzung ins Bürgerspital in Ettenheim, nicht zuletzt deshalb, weil dieser Ort hinsichtlich ihrer angestammten Betteldistrikte nicht so abgelegen war. Überdies konnten sie in der der Kirchenstühle, Orgel und sonstigen Einrichtung beraubten Stiftskirche keinen Gottesdienst mehr abhalten. Der Guardian litt unter diesen Zuständen so sehr, daß er schon den päpstlichen Konsens zu seinem geplanten Übertritt ins Benediktiner-Stift Schuttern eingeholt hatte⁶³⁷. Die Kommunität erreichte keine Besserstellung, sondern bewirkte im Gegenteil durch ihre Beschwerden, wenn auch ungewollt, ihre Auflösung. Am 7. Januar 1806 fand diese auf Befehl der KKK statt, nicht ohne daß sich zuvor der letzte Vorsteher, der Superior Zeno, vehement hiergegen und gegen die Versteigerung der entbehrlichen Effekten gewehrt hatte. Die Religiösen wurden mit der ihnen verbleibenden Habe, den Möbeln, Hausgerätschaften und Kirchengeräten in die Kapuziner-Klöster Offenburg, Oberkirch und Baden geschickt. P. Zeno durfte nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch 400 fl ins Offenburger Ordenshaus mitnehmen⁶³⁸.

⁶³⁴ Aktenstücke GLA 353/Zugang 1908, Nr. 105, II, Faszikel 292.

⁶³⁵ GLA 391/968.

⁶³⁶ Ber. der Domänenverwaltung Ettenheim v. 17. V. 39 GLA 391/23274.

⁶³⁷ GLA 87/256. Der Personalstand hatte sich bis zum Mai 04 nicht verändert – GLA 235/145.

⁶³⁸ Aktenstücke GLA 87/255.

15. Die Benediktiner-Abtei Ettenheimmünster

Das im bischöflich-straßburgischen Oberamt Ettenheim gelegene Stift⁶³⁹ wurde am 20. September 1802 vorläufig, am 27. November endgültig vom Landvogt v. Roggenbach in Besitz genommen. Dieser ließ das Archiv versiegeln, die Beamten auf Karl Friedrich vereidigen, dem Abt und Konvent alle Einmischung „in politicis, jurisdictionibus et cameralibus“ verbieten und mit der Inventur beginnen⁶⁴⁰. Es erfolgte eine Erhebung der Gerechtsame und Liegenschaften des Klosters, von denen ein guter Teil in Eigenregie war⁶⁴¹. Die bedeutendste Besetzung der Prälatur, die im übrigen zu den breisgauischen Landständen gehörte, obwohl sie bis dato unter der Hoheit des Fürstbischofs von Straßburg gestanden war, war wohl das St.-Landolins-Bad.

Die Finanzverwaltung mußte beim Übergang an Baden in einem desolaten Zustand gewesen sein: In den Kommissionsakten finden sich weder ausreichende Berechnungen über die Einnahmen und Ausgaben noch über Aktiva und Passiva⁶⁴². Es kam deshalb zu Querelen zwischen dem Stift und den badischen Beamten. Der Abt von St. Peter berichtet, daß diese die Besitznahme der Entschädigungsklöster im Mittelbadischen und am Bodensee im Vergleich zu Bayern mit Zurückhaltung durchgeführt hätten. „Nur in Ettenheim verfuhr auch Baden gar nicht freundlich. Man setzte zweien mit dem Prälaten unzufriedene Geistliche zu Administratoren“, . . . ferner diesem einen ihm feindlich gesinnten Beamten vor⁶⁴³.

Ob das Chaos in den Papieren absichtlich herbeigeführt worden war oder schon länger bestand, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls befahl der Geheime Rat in Karlsruhe, eine Untersuchung gegen den Abt Arbogast einzuleiten, weil er im Verdacht stand, das Rechnungs-

⁶³⁹ Vgl. *F. Quarthal*, Ettenheimmünster, GB V, 215 ff., und zur Endzeit *A. Kürzel*, Benediktiner-Abtei Ettenheimmünster, Lahr 1870, 130 ff. Einige wenig bedeutende Anmerkungen zum Ende dieses und anderer mittelbadischer Ordenshäuser bei *M. Hennig*, Die Geschichte des Landkapitels Lahr, Lahr 1893, 248 ff.

⁶⁴⁰ Kom.Prot. GLA 48/5966 u. 5968.

⁶⁴¹ Aktenstücke GLA 237/4582. Inventarien von Ettenheimmünster sind nur fragmentarisch vorhanden. Bemerkenswerterweise herrscht in den Kommissionsakten ein seltener Wirrwarr. Deshalb können über die Eigentumsverhältnisse keine definitiven Angaben gemacht werden, zumal die Realitäten damals nicht vermessen waren. *Hennisch*, Großherzogthum Baden, 78 gibt die Größe des Klosteramts mit 0,93 QM und den statistischen Wert mit 1 244 120 fl nach dem Steuerkapital von 1817 an.

⁶⁴² *Kürzel*, 131, gibt die jährlichen Einkünfte (wohl zu hoch) mit 50 000 fl an. Seine Quelle nennt er nicht.

⁶⁴³ *Speckle*, Tagebuch, Bd. 1, 489.

wesen „in größte Unordnung“ gebracht zu haben. Der Kurfürst ließ jedoch das Verfahren niederschlagen und bewilligte ihm zusätzlich 1000 fl auf seine unter dem Durchschnitt liegende Pension von 3000 fl⁶⁴⁴. Bei der Ordnung des Archivs in der Hofratsregistratur in Karlsruhe im Jahr 1804 stellten sich dann immerhin noch Kapitalbriefe im Wert von etwa 100 000 fl heraus. Allein ein Drittel dieser Summe war an Kardinal Louis de Rohan, den resignierten Bischof von Straßburg, verliehen und damit verloren⁶⁴⁵.

Am 17. April 1803 erfolgte durch die Klosterkommission unter Hofer und Kaufmann die im IV. Organisationsedikt vorgesehene Auflösung. Für die Konventualen traf man folgende Pensionsverfügung:

1. Arbogast Häusler (47) Abt 3000 fl
2. Michael Stroh (80) Senior jubilaeus 550 fl
3. Beda Pezelt (62) Superior in Schweighausen 550 fl
4. Placidus Wohlhaber (59) altersschwach 500 fl
5. Martin Brüstlin (56) Küchenmeister 500 fl
6. Otto Specht (53) 500 fl
7. Joseph Biedermann (52) 500 fl
8. Maurus Haus (51) 450 fl
9. Ottmar Zwiefelhofer (43) Prior 500 fl
10. Ambros Maier (33) 450 fl
11. Landelin Bechthold (32) 450 fl
12. Benedict Jaquard (31) 450 fl
13. Gregor Linz (31) 400 fl
14. Peter Kleinhans (26) 400 fl
15. LB Amand Grettler (69) 250 fl
16. LB Baptist Weiß (66) 250 fl
17. LB Andreas Oswald (46) 225 fl
18. LB Meinrad Iselin (35) 200 fl
19. Donatbruder Karl (49) 200 fl

Auf die Exposituren wurden mit folgender Kompetenz (die Pfarrer mit 700 fl, die Vikare mit 400 fl) gesetzt:

in Schweighausen Johann Baptist Scheidet (40) Pfarrer, Isidor Hermes Vikar, Ildephons Hering (25) Vikar
 in Münchweier Hieronymus Jonner (22) Pfarrer, Anselm Frey (26) Vikar, Arbogast Thibaud (34) Vikar
 in Ettenheimmünster Bernhard Stöber (62) Pfarrer.

⁶⁴⁴ GehR.Prot. v. 3. VIII. 03 GLA 237/4579.

⁶⁴⁵ Aktenstücke GLA 237/4582.

Diesem sollten wegen der ausgedehnten Pfarrei die vorab noch in der Abtei bleibenden Priester und später die Kapuziner aus Mahlberg aushelfen, insbesondere was die Wallfahrt zu St. Landolin anbelangte. Im Konvent befanden sich noch ein emigrierter Priester, der mit 275 fl Reisegeld nach Frankreich zurückgeschickt wurde, und ein achtjähriger Findling, der auf landesherrliche Kosten bei einem Bauern aufwachsen sollte. Den Patres Beda und Ambros wurden noch gesondert für ihre Dienste bei der Inventur Geldgeschenke ausgeworfen. Weiter verfügte die Kommission die Entlassung der meisten Domestiken und Pensionierung einiger Diener. Die Verwaltung des Klostersvermögens ging auf einen Interimsverrechner über. Die Regierung segnete die Arbeit der Kommission Ende Mai 1803 ab⁶⁴⁶.

Die Fahrnisse nahmen nach der Räumung des Stifts den üblichen Weg. Sie kamen zum Teil unter den Hammer, zum Teil in die Hofökonomie nach Karlsruhe. Schon einige Wochen nach der Aufhebung meldeten sich die Bewohner des Stabs Münstertal bei Karl Friedrich wegen dem eingetretenen Verdienstwegfall. Sie hatten bisher wesentlich vom Tagelöhnen beim Kloster gelebt und baten um günstige Überlassung der Felder, deren Kauf oder Pachtung ihnen bisher verwehrt gewesen war. Das Gesuch wurde nur zögernd behandelt. Eine zweite Bittschrift vom Dezember 1803 wies eindringlich auf die Notlage der 60 Familien hin. Nach schleppenden Berechnungen und Erörterungen genehmigte die Herrschaft endlich ein Jahr später den Verkauf eines großen Teiles der ehemals stiftischen Felder mittels Los und Steigerung, wobei ein Mindesterloß von 26 613 fl erreicht werden mußte⁶⁴⁷. Die Bad- und Wirtschaftsgebäude zu St. Landolin fanden 1807 für 7000 fl im bisherigen Pächter einen neuen Eigener, der sich zwar das alleinige Nutzungsrecht an der in der Wallfahrtskirche entspringenden Quelle ausbedungen hatte. Die Kirche selbst aber wurde die Münstertaler Pfarrkirche⁶⁴⁸.

Im November 1803 trat der Unternehmer Wunderlich aus Lahr, der dort eine Spedition und Warenhandlung betrieb, an den Kurfürsten mit dem Ansinnen heran, einen Teil der Klostergebäude zur Errichtung einer Schrotfabrik zu pachten. Dem wurde stattgegeben und ab 1804 arbeitete dann eine Zichorienfabrik in Ettenheimmünster⁶⁴⁹. Die Compagnie Wunderlich & Herbst pachtete auf 20 Jahre

⁶⁴⁶ Aktenstücke GLA 237/4579.

⁶⁴⁷ Aktenstücke GLA 391/10491.

⁶⁴⁸ Aktenstücke GLA 391/10489.

⁶⁴⁹ Aktenstücke GLA 87/58a.

für 2224 fl im Jahr die bei der Abtei liegenden Grundstücke sowie die Gebäude unter Ausschluß der Kirche und der Räumlichkeiten, die dem Pfarrer, einigen Pensionisten und den Mahlberger Mendikanten vorbehalten waren.

1812 trat das Lahrer Handelshaus Helbing & Cie, ein wichtiger badischer Kriegslieferant, die Nachfolge Wunderlichs an. Die Gesellschaft erwarb von der Landesherrschaft, die einem en-bloc-Verkauf den Vorzug gab, das Anwesen für 50 000 fl. Es entstand allerdings aus diesem Handel ein langwieriger Streit, da Helbing seinerseits hohe Forderungen aus Lieferungen hatte und diese verrechnen wollte. Im Winter 1813/14 fand die Einquartierung bayrischer Militärintaliden statt, wodurch die Gebäude weiteren Schaden nahmen⁶⁵⁰. Durch stückweisen Abriß in den folgenden Jahrzehnten wurde der tausendjährigen Benediktiner-Niederlassung auch äußerlich ein Ende gesetzt.

16. Das Franziskaner-Hospiz in Seelbach⁶⁵¹

Die Gemeinde Seelbach im Schuttertal gehörte als Hauptort der Herrschaft Hohengeroldseck bis 1819 nicht zum Großherzogtum Baden. Dieses Territorium hatte sich bis zum Ende des alten deutschen Reiches als kaiserliches Lehen im Besitz des gräflichen Hauses von der Leyen befunden, welches im Rheinland und an der Mosel beheimatet war. Mit dessen Beitritt zur Rheinischen Bundesakte und Erhebung in den Fürstenstand im Jahre 1806 wurde Hohengeroldseck souveräne Grafschaft, kam jedoch 1815 gemäß Art. 51 der Wiener Kongreßakte unter die Oberhoheit des Kaiserhauses Österreich. Im Rahmen der Territoriaausgleichungen, die nach dem Wiener Kongreß verschiedentlich im Bereich des Deutschen Bundes noch stattfanden, tauschte Österreich Hohengeroldseck in einem mit Baden unterm 10. Juli 1819 in Frankfurt geschlossenen Vertrag gegen das Amt Steinfeld im II. Landamt Wertheim (eine Exklave zwischen Lohr am Main und Karlstadt) aus, in welchem Flecken und Kloster Mariabu-

⁶⁵⁰ Aktenstücke GLA 237/4579. Lückenhaft ist die Darstellung von O. Kohler, Die Veränderung der Gebäude des Klosters Ettenheimmünster nach dessen Aufhebung im Jahre 1803, Ortenau 47/1967, 20 ff.

⁶⁵¹ Vgl. zur Geschichte dieses Ordenshauses die Darstellungen des Verfassers (H. Schmid), Zur Geschichte des Franziskaner-Reformaten-Hospizes und der nachmaligen Langsdorffschen und Kesselmeyerschen Textilmanufaktur in Seelbach im Schwarzwald 1732–1824, Ortenau 59/1979, 186 ff (mit weiterführender Literatur), und: Die Säkularisation des Franziskaner-Hospizes zu Seelbach und dessen Umwandlung in eine Textilmanufaktur 1809–1824, in: Seelbach im Schuttertal, Marktflecken und Luftkurort im Geroldsecker Land 1179–1979, Freiburg 1979, 268 ff.

chen lagen, und trat dieses Gebiet wiederum an Bayern gegen territoriale Zugeständnisse am Inn ab⁶⁵². Dieser Ringtausch bewahrte den Kapuziner-Restkonvent zu Mariabuchen vor der in Baden sicheren Säkularisation. Für die ehemalige Franziskaner-Niederlassung in Seelbach hatte dieser Vorgang allerdings keine Bedeutung mehr. Sie war schon 1813 vom Fürsten von der Leyen aufgelöst worden.

Die Erbauung dieses Hospizes durch die Franziskaner von der strengen Observanz der tirolischen Provinz war nach längeren Vorverhandlungen gesichert, als der Habsburger Kaiser Karl VI. 1732 seine Genehmigung hierzu erteilte. Der Wunsch des Ordens deckte sich mit dem der Einwohnerschaft des Schuttertals nach Hilfspriestern, da die Seelsorge in dieser Gegend nicht ausreichend gewährleistet war.

Das Haus in Seelbach wurde vom Kloster Kenzingen besetzt. Im Jahr 1803 waren fünf Regularen abgeordnet, womit der *numerus fixus* der Erektionsurkunde von 1731, nämlich vier Priester und zwei Laien, unterschritten war:

1. P. Martinian Ohser (66) Superior
2. P. Anselm Rundel (57)
3. P. Adalbert Staudacher (50)
4. Laienbruder Robert Muher (58) Sakristan und Pförtner
5. Laienbruder Martin Kalchtaler (53) Koch und Gärtner

Die Personalliste wurde angefertigt anlässlich einer Inventur, die das Oberamt Seelbach am 16. Juni 1803 durchführte. Gegen diese Maßnahme legte der Ordensprovinzial in Kenzingen, Adam Pelle, sofort Protest ein, denn er sah in dieser einen ersten Schritt zur Aufhebung des Klosters, wozu der Graf von der Leyen in seiner Eigenschaft als Inhaber eines kaiserlichen Lehens kein Recht hatte. Nachdem sich die vorderösterreichische Regierung in Freiburg eingeschaltet hatte, unternahm das Seelbacher Amt, dessen Beziehungen zu den Ordensleuten im übrigen seit Jahren gespannt waren, keine weiteren Schritte mehr.

Gut sechs Jahre später, nämlich im September 1809, befahl die auf Schloß Ahrenfels im Rheinland sitzende von der Leyensche Regierung, das Klösterlein und die zugehörigen Gärten auf Grund der

⁶⁵² Staatsvertragsakten Hohengeroldseck GLA 236/2508. Vgl. zu diesem Thema auch die Mitteilungen von C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Berlin 1830, 129 f.

Dispositionsbestimmungen des RDHS unverzüglich förmlich in Besitz zu nehmen und zum Eigentum des Fürsten zu erklären, den Mönchen aber Verbleib und Tätigkeit bis auf weiteres zu gestatten unter der Bedingung, daß sie die Baulichkeiten im Stand hielten. Diese Anordnung wurde am 4. Oktober des Jahres vollzogen.

Erwartungsgemäß ging das Hospiz wenig später zugrunde, worüber die örtliche Obrigkeit wohl kaum unglücklich gewesen sein dürfte, hatte sie doch auf dieses Ende seit Beginn des Jahrhunderts hingearbeitet. So war das Ordenshaus mit ungewöhnlich drückenden Militärlasten bedacht und die Insassen einmal als „entlarvte Wollüstlinge“, ein andermal als religiöse Eiferer abqualifiziert worden.

Im Juli 1812 verlangten die Patres Kylian Neßler, Superior, und Eligius Miltner, aus dem Kloster auszutreten, einen Teil dessen Vermögens zu erhalten und auf eine der zahlreichen vakanten Pfarreien in den elsässischen Departements Oberrhein oder Unterrhein entlassen zu werden. Entsprechende Absprachen mit dem linksrheinischen Bistum Straßburg waren schon getroffen. Auf Verlangen von der Leyens schickte das Konstanzer Ordinariat umgehend den bischöflichen Kommissarius Dr. Burg nach Seelbach, der im Einvernehmen und mit Unterstützung des dortigen Oberamts und des Pfarrers des Schuttertals den Vorsteher absetzte, beide Religiösen wegen Unbotmäßigkeit maßregelte und den P. Philipp Rogg zum provisorischen Superior und Aufseher über das Klostervermögen ernannte. Neßler und Miltner wurden gezwungen, sich beim Oberamt für ihr „höchst unanständiges und ganz respektwidriges Verhalten“ zu entschuldigen und da zu bleiben, bis die Kuratie Seelbach anderweitig besetzt war. Sie gingen im Sommer 1813, nun als französische Staatsbürger, auf Säkularpfründen ins Elsaß ab. Das Hospiz war damit am Ende. Der Fürst erklärte es am 25. September des Jahres für aufgehoben. Die Paramente kamen um billiges Geld an einige Ortskirchen, ein Teil der sonstigen Fahrnisse an den Fabrikanten Christian Kylius aus Stuttgart⁶⁵⁸. Diesem erteilte Fürst Philipp von der Leyen, nun endgültig im Besitz des auf Kosten der Ordensprovinz erbauten Gotteshauses, am 30. November 1813 ein Privileg für die Grafschaft Hohengerolds-ack zur ausschließlichen Verfertigung aller Sorten Baumwollgarn auf Maschinen nach englischer Art und zur Erzeugung des Farbstoffs „Sumac“. Er überließ dem Unternehmer das ehevorige Franziskanerkloster, die Kirche und einen Teil des Gartens unter Ausschluß eines

⁶⁵⁸ Aktenstücke GLA 229/96832–33.

dem neuen Pfarrer vorbehaltenen Gebäudeflügels pachtweise auf zehn Jahre um einen jährlichen Zins von 275 fl zuzüglich einer Rekognitionsgebühr von 30 fl. Eine dem Pächter oder einem etwaigen Nachfolger zugleich zugestandene Kaufsoption auf der Preisbasis von 10 000 fl für das gesamte Anwesen sollte dem späteren badischen Standesherrn von der Leyen noch viel Ärger bereiten⁶⁵⁴. Kylius siedelte mit seinem Anhang schon bald ins ehemalige Stift Schuttern über. Seine Nachfolger im Hospiz waren die „Entreprenneurs“ Langsdorff und Kesselmeier. Letzterer ging 1824 bankrott. Die Gemeinde kaufte die Gebäude später zu öffentlichen Zwecken.

VIII. Die Auflösung der Klöster in der badischen Pfalzgrafschaft

Gemäß dem RDHS fiel der größte Teil der rechtsrheinischen Pfalz an Baden, kleinere Teile an Hessen-Darmstadt, Nassau und Leinungen. Durch das VI. OE vom 9. März 1803 vereinigte Karl Friedrich diese Erwerbung mit dem rechtsrheinischen Rest des Hochstifts Speyer zur „Badischen Pfalzgrafschaft“ mit der Provinzregierung, dem Hofrat, und dem Hofgericht in Mannheim. Der neue Landesteil wurde in Anlehnung an das Überkommene eingeteilt in die Stadtämter Mannheim und Heidelberg und in die Landvogtei Michelsberg mit den Ämtern Philippsburg, Odenheim, Bretten, dem Stadt- und Landamt Bruchsal, in die Landvogtei Dilsberg mit den Ämtern Wiesloch, Oberheidelberg, Neckargemünd, Neckarschwarzach und in die Landvogtei Strahlenberg, bestehend aus den Ämtern Unterheidelberg, Weinheim, Ladenburg, Schwetzingen und dem Stabsamt Waldeck. Als Besonderheit dieses Teilstaates konnte gelten, daß seine katholische Bevölkerung sich auf drei Diözesen, nämlich Speyer, Worms und Würzburg verteilte und im Bereich der ehemaligen Pfalz drei Konfessionen wenigstens nominell gleichberechtigt nebeneinander lebten: Katholiken, Protestanten und Reformierte. Durch den Anschluß des Restbistums Speyer mit der Residenz Bruchsal war der katholische Bevölkerungsanteil mit 84 Pfarreien und 69 500 Seelen der stärkste geworden gegen 24 000 Lutheraner in 33 Pfarreien und 41 000 Reformierte in 52 Pfarreien⁶⁵⁵.

⁶⁵⁴ GLA 229/96817.

⁶⁵⁵ Vgl. *Schmidt/Wund*, Kurfürstenthum Baden, Bd. 2, 3 ff. Auch die Reichsstadt Wimpfen war ursprünglich als Bestandteil der badischen Pfalzgrafschaft vorgesehen, wurde aber

Hinsichtlich der Klosteraufhebung in der rechtsrheinischen Pfalz war der badische Landesherr lediglich politischer Testamentsvollstrecker des bayrischen Kurfürsten Max IV. Joseph und seines Ministers Montgelas, die schon vor der Abtretung der Pfalz an Baden vollendete Tatsachen geschaffen hatten. Die badische Okkupationskommission erstattete Ende Oktober 1802 dahingehend nach Karlsruhe Bericht, daß Mediatsstifter überhaupt nicht und von den Mendikanten nur noch einige Niederlassungen existierten⁶⁵⁶.

Es liegt nicht eben fern, die Lage der Klöster in der Pfalz des Jahres 1802 mit der des ausgehenden 16. Jahrhunderts zu vergleichen. Nach der Reformation befand sich hier nicht ein einziges Kloster mehr – das monastische Leben war völlig ausgelöscht worden. Die im Dreißigjährigen Krieg erfolgten Restitutionen blieben nur Zwischen spiel. Eine Wende trat erst ein, als der Mannesstamm des Hauses Pfalz-Simmern 1685 erlosch und das katholische Haus Pfalz-Neuburg an die Herrschaft gelangte, das die Jesuiten zuließ und die Gründung bzw. Wiedergründung zahlreicher Bettelklöster begünstigte und damit einen wirkungsvollen Beitrag zur Rekatholisierung der Pfalz leistete⁶⁵⁷.

Mit dem Dasein der Mendikanten war es zum zweiten Mal vorbei, als nach dem Tode des Kurfürsten Karl Theodor im Februar 1799 der Herzog von Zweibrücken, Maximilian Joseph, und sein Gehilfe, der Freiherr v. Montgelas, in Pfalz-Bayern ans Ruder kamen. Beide brachten den festen Willen mit, das Staatserbe grundlegend umzuge-

schon im Tauschvertrag v. 14. III. 03 an Hessen-Darmstadt abgetreten. Dadurch entging das dortige Dominikaner-Kloster der im § 7 des badischen Klosteredikts vorgesehenen Aufhebung. Seine endgültige Säkularisation erfolgte im Jahre 1818, als es bis auf einige Regularen ausgestorben war – vgl. *L. Frohnhäuser*, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen, Darmstadt 1870, 413 ff.

⁶⁵⁶ Kom.Ber. v. 29. X. 02 GLA 48/5751.

⁶⁵⁷ Vgl. zur Kirchenpolitik der verschiedenen pfälzischen Dynastien, zu den Klosterrestitutionen, zum Simultaneum und zu den ständigen Konfessionsstreitigkeiten in der rheinischen Pfalz *J. G. Widder*, Versuch einer vollständigen Geographisch-Historischen Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rheine, 4 Bde., Frankfurt/Leipzig 1786–88, dann *K. F. Vieorndt*, Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogthum Baden, Bd. 2, Karlsruhe 1855, 286 ff., und *C. Nebenius*, Geschichte der Pfalz, Mannheim 1873, 165 ff. Einen Überblick über die Neugründung der Bettelklöster, der über die frühere Literatur kaum hinausgeht, bietet auch *M. Schaab*, Die Wiederherstellung des Katholizismus in der Kurpfalz im 17. und 18. Jahrhundert, ZGO 114, 1966, 147 ff. – Eine zusammenfassende Geschichte der pfälzischen Klöster rechts des Rheins ist nicht vorhanden im Gegensatz zum linksrheinischen Teil der Pfalz, der bekanntlich auf dem Wiener Kongreß dem Königreich Bayern zugesprochen wurde. Für diesen Bereich sei auf die nach wie vor unübertroffene Darstellung von *F. X. Remling* verwiesen: Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern, 2 Bde., Neustadt a. d. Haardt 1836.

stalten. Bei der Neuorganisation der pfalz-bayrischen Verhältnisse fiel dem Exilluminaten Montgelas die beherrschende Rolle zu.

Dieser, ein scharfer Vertreter des Staatskirchentums und Territorialsystems, hatte schon 1789 eine Denkschrift über die Rechte des bayrischen Landesherrn gegenüber der Kirche vorgelegt, in der er unter anderem das uneingeschränkte Recht des Staates betonte, die Orden, weil schädlich und überflüssig, aufzuheben. Montgelas begründete seine Auffassung damit, daß sich der Besitz der Klöster seit dem Mittelalter ständig vermehrt habe, ihre Aufgaben aber im aufgeklärten Staatswesen geschrumpft und auf Staat, Städte und Weltklerus übergegangen seien. Im Gegensatz zu Karl Theodor, dem Freund der Bettelmönche und Plünderer der altbayrischen Stifter, hielt er die Aufhebung der ständischen Klöster aus Gründen der Reichs- und bayrischen Verfassung bis auf weiteres nicht für angezeigt, wohl aber die Vernichtung der Mendikanten und aller durch das Normaljahr 1624 nicht geschützten Klöster. Er schlug im Anschluß an die Übung der bayrischen Herzöge und Josephs II. für die beizubehaltenden Klöster folgende Regelungen vor: Genehmigung jeder Novizenaufnahme, regelmäßige Inspektion durch den Landesherrn, keine Profefßablegung vor dem 21. Lebensjahr, keine Geldüberweisungen ins Ausland mehr, Bildung einer bayrischen Provinz für alle Orden mit mehr als drei Niederlassungen im Land, obligatorisches Universitätsstudium für alle Mönche, die später lehren wollten usw.⁶⁵⁸.

Allgemein ist zu diesem Mann, der wie kein anderer neben Joseph II. das Aufkommen und den Verlauf der Säkularisation im deutschen Süden beeinflußt hat, zu sagen, daß er, der Voltairianer, ein unbeugsamer Feind der Kirche und des Mönchtums war, abgesichert durch das blinde Vertrauen des Herzogs, der mit ihm vor allem die Aversion gegen die Bettelmönche und die Furcht vor deren Einfluß auf das Volk teilte. Montgelas' Vorstellungen waren geprägt vom modernen, souveränen, einheitlichen, über den Konfessionen stehenden Staat, dessen Hauptziel es sein mußte, die Kirche ihrer Korporationen und korporativen Selbständigkeit zu berauben, die Bischöfe zu entrecchten und den Weltklerus als Personal einer Erziehungsanstalt tätig zu sehen. Kurzum, dem Vertreter der Toleranz und allumfassenden

⁶⁵⁸ Zu den programmatischen Äußerungen Montgelas' vgl. E. Weis, Montgelas 1759-1799, Zwischen Revolution und Reform, München 1971, 113 ff.

den Staatssouveränität mußten vor allem Sein und Wirken der Orden ein Dorn im Auge sein.

Wie schon bemerkt, waren sich Monarch und Minister in ihrer Feindschaft gegen das Mönchtum völlig einig. Ein beredtes Beispiel für die Haltung Max Josephs bietet ein Schreiben desselben an den Erzbischof von Mainz, Friedrich Karl Joseph v. Erthal, zugleich Bischof von Worms und damit für den größten Teil der Pfalz zuständig, vom 8. März 1802, in dem um die Erteilung des Tischtitels für den Karmeliter Dereser aus Heidelberg gebeten wurde. In diesem Brief setzte er den Metropolitener geradezu beiläufig von der in der Pfalz vor sich gehenden „Klosterreform“ in Kenntnis, diese mit der Zerrüttung der Staatskasse und den defizitären Bildungs- und Wohlfahrtsfonds begründend. Die Aufhebungen sollten vorrangig dem Säkularklerus und den Schulmeistern des katholischen Bevölkerungsteils zugute kommen. Der Kurfürst wies darauf hin, daß er damit auch einen anderen wohltätigen Zweck zu verbinden suchte, „nämlich den meinen Unterthanen schon längst lästigen und in einem Lande vermischter Religion besonders unanständigen Bettel der Mönche aufzuheben und die zur Seelsorge ohnehin nicht gehörig gebildeten Klostergeistlichen vom Volksunterrichte, wo es ausführbar war, zu entfernen und taugliche Weltpriester dafür zu substituieren“⁶⁵⁹.

Einmal an die Macht gekommen, zauderte Montgelas nicht lange, seine Theorien auf die schroffste Art in die Tat umzusetzen – von einer Schonung der Herrenorden in Altbayern war bald auch nicht mehr die Rede. Die Warnung gewichtiger Kameralisten in den Regierungskollegien, die die Stifter als sichere und ständige Steuerquellen erhalten wissen wollten, vor einer Totalsäkularisation in den pfalzbayrischen Staaten blieb unbeachtet. Sie befürchteten nämlich, daß man durch die Vernichtung der gesunden Klöster eine gute Einnahmequelle verliere, durch die Auflösung der verschuldeten die Gläubiger ruiniere, die ausländischen Besitzungen der Stifter verloren gingen und daß die Masse der Klostergüter in Ermangelung zahlungskräftiger Käufer in staatliche Regie genommen werden müßten, was der Landesherrschaft nur Verluste bringen würde⁶⁶⁰.

Einer der großen Geschichtsschreiber des letzten Jahrhunderts, der Pfälzer Ludwig Häusser, charakterisiert das Vorgehen des späteren leitenden Ministers in seiner Heimat nicht unzutreffend, wenngleich er das konfessionelle Vorurteil des Reformierten nicht verleugnen

⁶⁵⁹ GLA 77/3292.

⁶⁶⁰ Vgl. *Weiss*, 425 ff.

kann: „Überwiegenden Einfluß übte Montgelas, für ihn (Max Joseph) zu jener Zeit unschätzbar, weil er im Innern mit der rücksichtslosen Energie eines staatsmännischen Terroristen die Hierarchie des alten Pfaffen- und Beamtenwesens bonapartistisch umzuformen verstand und doch zugleich nach Außen mit aller Routine eines diplomatischen Meisters die Macht der Dynastie und des Landes geschickt zu erweitern wußte... Die Zeit der Mönche und Landschreiber war vorüber, denn die Gewalt der neuen Regierung richtete sich so entschieden gegen das mittelalterliche Unwesen in Kirche und Staat, wie man in hundert Jahren in der Pfalz dafür gearbeitet hatte“⁶⁶¹.

Nach vereinzelt Klosterauflösungen in der Pfalz und in Bayern in den Jahren 1800 und 1801 und vorbereitenden Maßnahmen wie die Personal- und Vermögenserhebung bei den rheinpfälzischen Mendikanten durch die örtlichen Obrigkeiten auf Befehl der mit der „Neuordnung“ des Klosterwesens betrauten „Churfürstlichen Rheinpfälzischen unmittelbaren Special-Commission in geistlichen Angelegenheiten“ zu Mannheim vom 10. August 1801⁶⁶² holte die Regierung in München zu Beginn des Jahres 1802 zum entscheidenden Schlag gegen die Bettelorden, ein Jahr später gegen die fundierten Klöster aus. Am 25. Januar 1802 dekretierte Max Joseph, daß mit sofortiger Wirkung in seinen süddeutschen Staaten die Kapuziner und Franziskaner auf den Aussterbeetat gesetzt und alle Konvente und Hospitien aufgehoben, jede weitere Profefßablegung, das Permutieren und Terminieren verboten seien. Die ausländischen Ordensleute waren des Landes zu verweisen, die verbleibenden in Zentralklöster zusammenzuziehen und bis zu ihrem Aussterben mit jährlich 125 fl zu unterhalten. Die Sustentationsbeiträge waren unter anderem von den bisher bezahlten landesherrlichen Gratialien, dem Vermögen der demnächst aufzuhebenden Stifter und aus dem Erlös der entbehrlichen Klostergebäude und Fahrnisse zu nehmen, sofern dieses Geld nicht zur Zahlung eventueller Schulden gebraucht wurde. Über die in communione verbleibenden Mönche war strenge Aufsicht zu führen, ihnen gegenüber auf die Möglichkeit des Austritts in die Welt bei Genehmigung durch die geistliche Obrigkeit hinzuweisen und eine „verhältnismäßige“ Pension in Aussicht zu stellen. In ähnlicher Weise verfügte der Kurfürst über die Frauenklöster.

⁶⁶¹ Geschichte der Rheinischen Pfalz, Heidelberg 21856, 999.

⁶⁶² GLA 211/424.

Verschont blieben nur jene, welche Mädchenschulen unterhielten. Zur Durchführung der Aufhebungen und Liquidation des Ordensvermögens bestimmte er die Spezialkommission in Klostersachen, der alle Lokalkommissionen unterstellt waren.

Begründet wurde die Säkularisation damit, daß die Hindernisse, die den Regierungsanstalten und der Kultur widerstrebten, weggeräumt werden mußten. „Eines der mächtigsten Hindernisse zeigt sich in der dermaligen Verfassung der Klöster, und besonders der Bettelmönche, die, weil sie selbst fühlen, daß der Geist der Zeit eine Veränderung in der öffentlichen Stimmung gegen sie hervorgebracht hat, mit doppelten Kräften für ihre Erhaltung dadurch arbeiten, daß sie bei dem Volke durch Fortpflanzung des Aberglaubens und der schädlichsten Irrthümer richtigeren Begriffen den Eingang zu erschweren, jede zu seiner wahren moralischen Bildung führende Anstalt demselben verdächtig zu machen suchen und einen beständigen bösen Willen dagegen unterhalten. Ihre fortdauernde Existenz ist daher nicht nur zwecklos, sondern positiv schädlich und dabei durch ihren privilegierten Bettel dem Landmanne äußerst lästig“⁶⁶³. Bemerkenswerterweise suchten mehrere Minister, voran Montgelas, in einem „Zirkular an die gesamte Weltgeistlichkeit in den oberen Staaten“ vom 11. März 1802 diese für ihr Vorgehen zu gewinnen, indem sie die Niederdrückung der Orden als Beseitigung einer lästigen und unwürdigen Konkurrenz des Säkularklerus plausibel zu machen trachteten⁶⁶⁴. In welchem Umfang ihr Bemühen Erfolg hatte, den Säkular- und Regularklerus gegeneinander auszuspielen, muß hier dahingestellt bleiben.

Das Klosterdekret, das selbstredend auch für die Pfalz galt, wurde ergänzt durch ein Spezialdekret, das die Spezialkommission in geistlichen Angelegenheiten im Auftrag Max Josephs an die pfälzische Regierung, das Generallandkommissariat, am 8. Februar 1802 erließ. Dieses wiederum hatte den landesherrlichen Willen den Amtsleuten

⁶⁶³ Das Dekret ist abgedruckt bei *Scheglmann*, Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, Bd. 1, 190 f. Entgegen der Ankündigung, die der Buchtitel in sich birgt, behandelt *Scheglmann* die Säkularisation in der rechtsrheinischen Pfalz überhaupt nicht und die im bayrischen Schwaben und Franken nur unzureichend, ein Mangel dieser sonst verdienstvollen Arbeit. Er beschränkt sich auf den altbayrischen und oberpfälzischen Raum. Erwartungsgemäß führt auch *D. Stutzer*, Die Säkularisation 1803, Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster, Rosenheim 21978, nicht weiter. *Stutzer* beschränkt sich auf das eigentliche Bayern und hier auf eine Auswahl ständischer Klöster. Die Mendikanten kommen gänzlich zu kurz. Schließlich ist das Werk nach des Autors eigenen Worten in „unwissenschaftlicher Form“ dargeboten und für die Geschichtsschreibung nur bedingt von Wert. Einiges zum Untergang der bayrischen Mendikanten findet sich bei *B. Lins*, Geschichte der bayrischen Franziskanerprovinz zum hl. Antonius von Padua, Bd. 2, München 1931, 1 ff.

⁶⁶⁴ *Scheglmann*, 204.

und der Untertanenschaft bekannt zu machen. Besagtes Dekret bedeutete das Ende für nahezu alle Ordenshäuser in der Restpfalz. Hand in Hand damit erging ein totales Terminverbot für alle Mendikanten, womit jenen die Existenzgrundlage geraubt war. Da die pfälzische „Klosterorganisation“ kaum anderweitig gedrängter und eindrücklicher dargestellt werden kann, sollen die beiden Dokumente im Wortlaut wiedergegeben werden:

„Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in Erwägung des gegenwärtigen Zustandes der Rheinpfalz und der daher entstehenden Unmöglichkeit, die darin befindlichen Klöster in ihrem bisherigen Zustande zu erhalten, eine Veränderung des Klosterwesens notwendig ermessend, sohin gnädigst beschlossen, daß

- a) die Dominicaner und Dominicanessen zu Heidelberg aufgehoben, jenen jedoch
- b) eine verhältnismäßige Pension angewiesen und
- c) den Dominicanessen das eingebrachte Vermögen rückerstattet, dahingegen
- d) die alten und vermögenslosen Layenschwestern in einem Hospital anständig untergebracht
- e) das übrig bleibende Klostervermögen dem Catholischen Religions- und Schulfonds einverleibt
- f) die Capuciner zu Heidelberg und Bretten mit denen dahier
- g) die Franciscaner zu Sinsheim mit denen zu Mosbach
- h) die Franciscaner zu Schwezingen mit denen zu Heidelberg
- i) die Carmeliten dahier mit denen zu Heidelberg vereinigt
- k) die Augustiner zu Wiesloch einstweilen zu den Carmeliten nach Weinheim versetzt, und von diesen, bis über dieses Carmelitenkloster eine endliche Verfügung getroffen werden kann, unterhalten – endlich
- l) die schwarzen Nonnen zu Heidelberg mit jenen dahier combinirt und denen, welche sich anderswohin begeben wollen, eine Pension, die jener Summe gleichkömmt, welche ihr Unterhalt in dem hiesigen Kloster betragen hätte, bewilligt
- m) die Franciscaner zu Heidelberg wegen des in der Vorstadt zu haltenden Gottesdienstes in das dortige Capucinerkloster versetzt
- n) die von den Vereinigten sowohl – als von den aufgehobenen Klöstern zurückgelassenen Gebäude, liegende Gründe und sonstige Einkünfte zum Besten des Schulfundi in Besiz genommen, übrigens
- o) sämmtlichen Religiosen das unanständige und gehässige Betteln verboten – gleichwohl erlaubt werden solle, zu gewissen Jahres-

zeiten in den Pfarrhäusern das Allmosen zu sammeln, wesfalls die abschriftlich anliegende GeneralVerordnung erlassen worden.

Hierin concentriren sich die mit dem Klosterwesen vorzunehmenden Hauptveränderungen, und man ermangelt nicht, dieselbe dem Churfürstlich RheinPfälzischen GeneralLandCommissariate mit der Bemerkung bekannt zu machen, daß man eben mit dem Vollzuge dieser höchsten Verfügungen begriffen seye, so wie man dasselbe ersuche, durch eine zu erlassende GeneralVerordnung zu gebieten, daß den auswärtigen MendicantenReligiosen das Terminiren schärfest untersagt werde.

Mannheim am 8ten Hornung 1802
Churfürstlich RheinPfälzische unmittelbare SpecialCommission in
geistlichen Angelegenheiten“.

Die Generalverordnung bezüglich des Bettelverbotes lautet:

„In Erwägung des höchst unanständigen, das Ansehen des geistlichen Standes herabsetzenden, die Moralität selbst gefährdenden und mit einer reinen StaatsPolizei ganz unverträglichen gehässigen Bettelns der MendicantenReligiosen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht beschlossen:

- 1mo daß diese bisher üblichen Collecturen der Religiosen unter den Gemeinden von Haus zu Haus von nun an in der Rheinpfalz eingestellt, dahingegen
- 2do denselben erlaubt seyn solle, zweimal im Jahre das ihnen von der Gemeinde freiwillig zufließende Allmosen in den Pfarrhäusern zu sammeln, zu welchem Ende
- 3tio den katholischen Pfarrern zu bedeuten ist, daß sie von der Kanzel ihre Gemeinde zu freiwilligen in die Pfarrhäuser für die Religiosen zu tragenden Gaben und Allmosen ermahnen sollen.

Das Oberamt N.N. hat nach dieser höchsten Entschließung die katholischen Pfarrer in seinem Bezirke so wie die Gemeinden anzuweisen, und auf deren Befolgung mit allem Nachdrucke zu wachen.

Mannheim den 8ten Febr. 1802
An sämtliche Stadträthe und Oberämter der diesseits Rheinischen Pfalz also abgegangen“⁶⁶⁵.

Hatte schon die stark von Montgelas beeinflusste kurpfälzische Religionsdeklaration vom 9. Mai 1799 die Stellung der Katholiken,

⁶⁶⁵ GLA 77/3292.

aber auch der Protestanten geschwächt und den Calvinern weitestgehende Vergünstigungen gebracht – es kamen hier Reibereien zwischen diesen und den Protestanten viel häufiger vor als zwischen Reformierten und Katholiken –, so waren durch die Unterdrückung der Klöster vitale Interessen der römischen Kirche gefährdet, zumal auch die Weltgeistlichkeit ihre bisher innegehabte Selbständigkeit völlig einbüßte⁶⁶⁶.

Die Bevölkerung versuchte in einigen Fällen, mit Bittschriften an den Kurfürsten Unheil von den Ordensleuten abzuwenden, erhielt aber durchweg abschlägige Bescheide. Die rheinpfälzische Regierung in Mannheim wurde, da sie nur zögernd an die Ausführung ging, mit Nachdruck von der Zentralregierung an ihre Aufgabe erinnert. Als besondere Schikane faßten die Mönche den Befehl der Obrigkeit vom 12. Mai 1802 auf, daß alle Regularpriester, die als *Expositi* oder *excurrendo* Seelsorge trieben, sich einem geistlichen Examen zu unterziehen hatten⁶⁶⁷.

Bis zum Spätsommer 1802 war die „Klosterreform“ weitgehend durchgeführt. Auswärtige Religiösen waren ausgewiesen, die verbliebenen zum Teil in den Weltpriesterstand übergetreten, zum Teil pensioniert, und zwar mit einer Summe, die weder recht zum Leben noch zum Sterben reichte⁶⁶⁸. Das Ordenseigentum war zu großen Teilen zugunsten des Religions- und Schulfonds (gewöhnlich als Klosterfonds bezeichnet) verkauft, so daß hier Baden als Nachfolger in allen Rechten und Pflichten und damit gebunden an die Verfügungen Max Josephs eigentlich nur die Beendigung dieses Geschäfts zukam. Eine Inkammerierung des rheinpfälzischen Klostersguts war nicht möglich und auch wegen der Schwäche der Schul-, Pensions- und milden Fonds nicht geboten. Ebenso wenig wurden schließlich Restitutionen von Ordenshäusern durchgeführt (abgesehen vom Heidelberger Franziskaner-Konvent), obwohl das rechtlich möglich gewesen wäre.

⁶⁶⁶ Der Inhalt der Deklaration bei *H. Schlick*, Die wirtschaftlichen und kulturellen Zustände der rechtsrheinischen Pfalz beim Anfall an Baden, ZGO 84/1932, 432 ff. *Schlick* widmet der pfälzischen Säkularisation im Rahmen der Darstellung der kirchlichen Verhältnisse lediglich zwei Seiten. Sonstige weiterführende Abhandlungen über dieses Thema sind nicht bekannt. Auch *H. Theobald*, Zur Geschichte des Übergangs der Rheinpfalz und Mannheims an Baden, Mannheim 1903, übergeht das Ereignis.

⁶⁶⁷ Aktenstücke GLA 77/3292 u. 8659

⁶⁶⁸ Gewöhnlich wurde ein Betrag von durchschnittlich 125 fl. bewilligt. Für alte und kranke Ordensleute, die sich selber zu helfen nicht in der Lage waren, ohnehin viel zu wenig. Zum Vergleich die Besoldungsordnung des Kurfürsten Max Joseph v. 12. XI. 1800 für die Mitglieder der rheinpfälzischen Regierung, die zum Beispiel für den Präsidenten 6 600 fl im Jahr, für den geringsten Kanzleiboten 260 fl Sold, Naturalien und Pensionsberechtigung nicht inbegriffen, bestimmte (GLA 77/1281).

Mit den Säkularisationsangelegenheiten waren nach der Besitznahme der Pfalz bis ins Jahr 1803 die in Mannheim residierende badische Landesaufsichtskommission und die bis zur Gründung der Kirchenkommission in Bruchsal weiter fungierende Spezialkommission (nun für „katholisch-geistliche“ Angelegenheiten) sowie die Klosterfondsverwaltung in Heidelberg befaßt. Über eine Fortexistenz der sogenannten Depositenkommission in Mannheim in badischer Zeit, wohin die Klosterparamente abzuliefern waren, ist nichts bekannt. In der badischen Organisation der Bettelklöster vom 14. Februar 1803 ist festgestellt, daß nur noch eines dieser Art in der Pfalz vorhanden war, nämlich das „zwar schon aufgelöste, aber doch noch mit pensionirten OrdensBrüdern besetzte FranziskanerKloster in Heidelberg“, das aus mehr oder weniger fiskalischen Gründen wiedererrichtet wurde und bis 1808 bestand. Merkwürdigerweise übergang das Edikt völlig die Tatsache, daß in Mannheim noch der Kapuziner-Konvent existierte. Allein diesem war es beschieden, die eigentliche Säkularisationsepoche als ein Überbleibsel aus pfalz-bayrischer Zeit zu überstehen. Er endete formell erst 1833.

Wie die Säkularisation in diesem Teil Badens verlaufen wäre, wenn die Klöster in unverändertem Zustand an das neue Kurfürstentum gekommen wären, darüber läßt sich nur mutmaßen. Ohne Zweifel hätte Karl Friedrich analog den differenzierenden Bestimmungen des IV. OE für Mittelbaden einen Kahlschlag vermieden. Im Endergebnis wäre jedoch, abgesehen von den etwas besseren Pensionen, kein Unterschied gewesen.

Im ehemals rechtsrheinischen hochstiftisch-speyrischen Gebiet, dem anderen großen Bestandteil der neuen Verwaltungseinheit „Pfalzgrafschaft“, gab es ebenfalls beim Übergang an Baden keine Herrenordenklöster⁶⁶⁹, sondern nur einige Mendikanten-Niederlassungen. Karl Friedrich hatte die feste Absicht, diese fortbestehen zu lassen zur Sicherung der Aushilfsseelsorge und der Krankenpflege. Seine Anordnungen waren jedoch schon wenige Jahre später überholt.

1. Die Ordenshäuser in Mannheim

Das ursprünglich katholische Pfarrdorf Mannheim, dessen Geschichte sich bis in die Zeit der Karolinger zurückverfolgen läßt,

⁶⁶⁹ Das weltgeistliche Stift Odenheim in Bruchsal, neben dem rechtsrheinischen Rest des Hochstifts Speyer die bedeutendste kirchliche Korporation in diesem Raum, war dem Hause Baden durch den § 5 RDHS namentlich zugewiesen. Vgl. A. Wetterer, Die Säkularisation

konnte erst in nachreformatorischer Zeit die Stadtrechte und einige Bedeutung überhaupt erlangen. Es überrascht deshalb nicht, daß sich erst, als den katholischen Neuburgern die Kurwürde zufiel, Mönchsorden am Platze seßhaft machen konnten. Die eigentliche Blütezeit dieser Gemeinschaften, darunter auch der Jesuiten, war und blieb das 18. Jahrhundert⁶⁷⁰.

Die Karmeliter

Die Bettelmönche vom Berge Karmel (ordo Fratrum B. V. Mariae de Monte Carmelo) kamen 1722 nach Mannheim. Da sie sich nicht aus ihren dürftigen Umständen befreien konnten und zudem zu der Richtung ihres Ordens gehörten, welche die Gebote der Armut, des Gehorsams und der Abgeschiedenheit genau beobachtete, nämlich zu den „Unbeschuhten“, war es ihnen nicht möglich, die 1766 erfolgte Erlaubnis des Kurfürsten Karl Theodor zum Bau eines größeren Klosters auszunutzen⁶⁷¹. Nachdem schon im September 1801 Erhebungen über ihren Zustand angestellt worden waren, erschien am 11. Februar des folgenden Jahres eine Kommission unter dem Regierungsrat und Stadtdirektor Rupprecht, der mit der Durchführung der Säkularisation am Ort betraut war, und sprach die Auflösung aus. Die Religiösen erhielten den Befehl, unter Mitnahme eines Teiles des Mobiliars innerhalb von vier Wochen in das Heidelberger Haus ihres Ordens überzusiedeln. Die Ausländer unter ihnen, drei an der Zahl, zogen nach Würzburg ab. Insgesamt waren folgende Regularen betroffen:

1. P. Vincenz Mayer (50) Prior
2. P. Hilarion Reiß (42)
3. P. Elisäus Jost (65)

des Ritterstifts Odenheim in Bruchsal, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Kanonistische Abteilung) 8, 1918, 44 ff., und den betreffenden Artikel von *H. Schwarzmaier* in GB V, 464 ff.

⁶⁷⁰ Hinsichtlich der allgemeinen Maßnahmen gegen die pfälzischen Klöster ist ausreichend Aktenmaterial vorhanden. Unvollständig dagegen sind die Unterlagen über die Aufhebung der einzelnen Klöster, so daß nur wenige Einzelheiten berichtet werden können. Es ist nicht festzustellen, wo die einzelnen Säkularisationsakten hingekommen sind. Gemäß dem seinerzeit bei Länderabtretungen in der Regel vertraglich vereinbarten Austausch von Archivalien müssen diese Unterlagen an Baden gekommen sein. Es ist nicht auszuschließen, daß sie teilweise in der Klosterfondsverwaltung in Heidelberg abhanden gekommen sind. – Von geringem wissenschaftlichem Wert ist die Darstellung von *K. A. Straub*, Mannheimer Kirchengeschichte, Mannheim 1957, der über die Orden am Platze nur wenig zu berichten weiß. Das gilt auch für *P. Feige*, Kirchengeschichtliches über Mannheim, in: Festgabe für die 49. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Mannheim 1902, Mannheim 1902. Überhaupt läßt die Literatur über die Mannheimer Bettelklöster sehr zu wünschen übrig.

⁶⁷¹ Vgl. *Heimbucher*, Orden, Bd. 2, 60 ff., und *J. Baroggio*, Die Geschichte Mannheims von dessen Entstehung bis 1861, Mannheim 1861, 501 f.

4. P. Thomas Wittfelder (49)
5. P. Caspar Georg (42)
6. P. Bruno Mostert (33)
7. LB Hilarion Bauer (64)

Anfang März wurde das Kloster ausgeräumt, das noch vorhandene Inventar versteigert und die Kirchensachen dem Verwalter des Carolus-Borromaeus-Hospitals übergeben⁶⁷². Der Prior legte das Ordenskleid im August 1803 ab und erhielt 110 fl Umkleidungsgeld vom Klosterfonds, nachdem er zeitweilig noch die Messe in der Zuchthauskirche gelesen hatte. Das Klostergebäude versuchte man mehrfach zu veräußern, wobei das höchste Gebot von 8000 fl von Handelsleuten kam⁶⁷³. Es diente später als Wohnhaus. In der Kirche wurden Tabakwaren hergestellt⁶⁷⁴.

Die Barmherzigen Brüder

Diese Ordensleute, in Pfalz-Bayern, außerdem noch in München und Neuburg ansässig, waren 1752 von Karl Theodor in das zwei Jahrzehnte zuvor gegründete Carolus-Borromaeus-Spital berufen worden⁶⁷⁵. Die Barmherzigen Brüder des hl. Johannes von Gott, um 1540 in Südspanien entstanden, waren der bedeutendste männliche Krankenpflegeorden in Europa und zählten zu den Mendikanten. Nur wenige der Mitglieder dieser Gemeinschaft wurden zu Priestern geweiht. Dieser Regelung lag die Befürchtung der Oberen zugrunde, daß sie sich andernfalls nicht genügend dem Krankendienst widmen⁶⁷⁶.

Durch die Koalitionskriege war das Kloster sehr heruntergekommen, zumal die linksrheinischen Stiftungskapitalien verloren waren und nach dem Anfall Mannheims an Baden auch die, die sich im Alt-bayrischen befanden, abgeschrieben werden mußten. Ende 1802 war das noch mit einigen Brüdern besetzte und mit zwölf Betten ausgestattete Hospital wegen Geldmangel nahezu funktionsunfähig, weshalb die Krankenversorgung der Stadt, die über ein überkonfessionelles Krankenhaus nicht verfügte, gefährdet war⁶⁷⁷. Ein Gesuch der

⁶⁷² Aktenstücke GLA 213/2831.

⁶⁷³ Aktenstücke GLA 213/2833.

⁶⁷⁴ Vgl. *J. G. Rieger*, *Historisch-topographisch-statistische Beschreibung von Mannheim und seiner Umgebung*, Mannheim 1824, 295.

⁶⁷⁵ *Baroggio*, 505 f. Vgl. auch *H. Drös*, *Zur Geschichte des Borromäusspitals*, *Mannheimer Geschichtsblätter* 13, 1922, Sp. 190 f.

⁶⁷⁶ Vgl. *Heimbucher*, Bd. 1, 600 ff.

⁶⁷⁷ *Bad. Kom.Ber.* v. 13. XII. 02 GLA 213/2917.

Brüder, das baufällige und ungesunde Gebäude mit dem kürzlich geräumten Karmeliter-Kloster zu vertauschen, hatte die Münchner Regierung im Frühjahr 1802 abgelehnt⁶⁷⁸. Trotz der gegenteiligen Bestimmung des § 12, IV. OE, die ein Verbleiben der „zur Kranken Bedienung wohl unterrichteten Glieder“ vorsah, wurde die Kommunität am 20. Juni 1803 von Baden für aufgehoben erklärt. Jeder Bruder wurde mit 175 fl, die beiden Domestiken mit je 150 fl als jährlichem Sustentationsbeitrag zu den Barmherzigen Brüdern nach Bruchsal versetzt⁶⁷⁹. Diese hatten zwar weniger finanzielle, dafür aber umso mehr moralische und disziplinäre Probleme. Das Gesuch des Bruders Jonathan Geyer, der aus Bruchsal entwichen und nach Mannheim zurückgekehrt war, hier bleiben zu können, lehnte die Provinzregierung ab mit der Begründung, bei der Unzulänglichkeit des pfälzischen Fonds müsse unbedingt jede unnötige Pensionierung vermieden werden. Man könne „ohnmöglich länger B. B. ohne alle Zwecke in Mannheim erhalten“⁶⁸⁰. Das Spital wurde inzwischen von gewöhnlichen Wundärzten versorgt und 1807 von der Stadt und ein Jahr später von der großherzoglichen Armenkommission übernommen. Weiteres über diese Ordensleute war nicht zu eruieren. Nur so viel ist bekannt, daß im Juli und August 1804 die Kircheneinrichtung und die medizinischen und pharmazeutischen Geräte unter den Hammer kamen⁶⁸¹.

Die Augustinerinnen von der Congrégation de Notre-Dame

Nach dem Aussterben des Hauses Pfalz-Simmern 1685 entstand im Rahmen der rechtlichen Gleichstellung der Katholiken und Lutheraner mit den Reformierten in Mannheim auch wieder eine katholische Gemeinde. Nachdem die Stadt die Verwüstungen, die die Franzosen unter dem General Melac im Pfälzer Krieg 1688/89 angerichtet hatten, einigermaßen überwunden hatte, wurden die Wünsche des katholischen Bevölkerungsteils nach einer Verbesserung des Schulwesens und der Bildungsmöglichkeiten für die Jugend zunehmend lauter. Einem Gesuch der Ursulinen aus Duderstadt um Errichtung eines Klosters war zwar kein Erfolg beschieden. Als sich jedoch Kurfürst Karl Philipp 1720 entschloß, seine Residenz und den katholischen Hofstaat von Heidelberg nach Mannheim zu verlegen, wurde die

⁶⁷⁸ Aktenstücke GLA 213/2839.

⁶⁷⁹ GehR Prot. v.20. VI. 03 GLA 213/2917.

⁶⁸⁰ Aktenstücke GLA 213/2838.

⁶⁸¹ Prov.Bl. Pfalzgrafschaft 26 u. 30/1804.

Gründung einer Mädchenschule dringlich, und er bewilligte die Ver-
setzung einiger Nonnen aus dem Kloster selben Ordens in Heidelberg
dahin. Aus dieser ursprünglichen Dependence, die auch den Segen des
Bischofs von Worms fand, entstand einige Jahre später ein selbständi-
ges Haus, das in der Regel mehrere hundert Stadtschülerinnen und
mehrere Dutzend Mädchen in Pension hatte. Die Hauptunterrichtsge-
genstände waren Deutsch, Französisch, Religion, Sittenlehre und
Handarbeiten.

Während ihres ganzen Daseins in Mannheim kamen die Welschnon-
nen nie aus ihren finanziellen Schwierigkeiten heraus. Sie waren stän-
dig auf Stiftungen und Staatsbeiträge angewiesen, wofür nicht
zuletzt ihre umfangreiche Bautätigkeit verantwortlich war. Die gro-
ßen Geldopfer, die der keineswegs ordensfeindliche Karl Theodor
mehrfach für das Schulkloster zu erbringen hatte, führten 1785 aber
doch zu staatlichen Eingriffen in dessen Verwaltung und zur Andro-
hung der Auflösung⁶⁸².

Nach den Bestimmungen des pfälzischen Klosteredikts vom
Februar 1802 war die aufgehobene Heidelberger Kommunität mit
derjenigen zu Mannheim zu vereinigen. Soweit kam es jedoch nicht.
Ende März des Jahres wurden die Mitglieder der ersteren in Pension
geschickt, möglicherweise, weil sie zu einem Übertritt nicht bereit
waren. Bekanntlich bereitete die Vereinigung von Frauenklöstern
auch desselben Ordens – einige oberbadische Beispiele beweisen das –
den staatlichen und kirchlichen Stellen die größten Schwierigkeiten.
Die Schulschwestern in Mannheim, damals 13 an der Zahl, erhielten
den Befehl, beisammen zu bleiben und den Schulunterricht fortzuführen.
Doch der durch Krankheiten, Schulden, eine nicht sehr glückliche
Wirtschaftsführung und allerlei Unfälle zerrüttete Konvent, der
in den 1790er Jahren durch Einquartierungen und sonstige Kriegser-
eignisse stark in Mitleidenschaft gezogen worden war, existierte nach
dem Übergang der Stadt an Baden nur noch kurze Zeit, woran auch
die Bestandsgarantie, in diesem Falle besser gesagt die Forderung des
§ 11, IV. OE nichts änderte. Mit Rücksicht auf seine Erziehungstä-
tigkeit erfreute er sich des Wohlwollens der Karlsruher Regierung.
Gleichwohl klagte er über einen ständigen und drückenden Mangel
an Unterhaltsmitteln. Die Kanonissen machten gegenüber Karl Fried-

⁶⁸² Aktenstücke GLA 213/2902 u. 2840. Vgl. auch die sehr informative Untersuchung von
H. Strohmaier, Das ehemalige Nonnenkloster in L 1, *Mannheimer Geschichtsblätter* 31, 1930,
Sp. 38 ff. Diese Arbeit hat den großen Vorteil, daß sie Schulakten aus dem Stadtarchiv
Mannheim berücksichtigt.

rich keinen Hehl aus ihrer Absicht, lieber pensioniert zu werden als weiterhin, mit unzureichenden Mitteln ausgestattet, als billige Lehrkräfte für die Allgemeinheit tätig zu sein, wobei zu ihrer Rechtfertigung festgestellt werden muß, daß seit Jahren verschiedenen Verpflichtungen aus Stiftungen und seitens des Staates nicht mehr nachgekommen worden war. So hatte man ihnen Verwaltung und Genuß von Kapitalien im Wert von 10 000 fl entzogen. Im Frühjahr 1805 schließlich setzte die Regierung einen Sustentationsbeitrag von 150 fl pro Person fest, was ihnen jedoch nicht genügte. Die katholische Kirchenkommission in Bruchsal griff mehrfach in die inneren Verhältnisse der Gemeinschaft ein, wodurch sich die Situation nur noch verschlimmerte. Das Mannheimer Hofratskollegium sah durch die Auseinandersetzungen den Bestand der Schule, in der vorwiegend Kinder armer Eltern Unterricht erhielten, gefährdet und wies auf das schier unlösbare Problem hin, diese anderweitig unterzubringen.

Im Hochsommer 1805 teilten die Nonnen der Obrigkeit schließlich mit, daß sie wegen „ihrer kränklichen Umstände“ den Unterricht einstellen müßten, da drei von ihnen krank darnieder lagen, wiesen auf ihre durch die KKK verursachte materielle Notlage hin, die ihnen auf die schimpflichste Art öffentlich den Kredit abgesprochen hätte, und baten darum, „ihr Schicksal zu bestimmen“. Unterm 19. August erging daraufhin die höchste Entschließung, daß der Konvent aufgelöst sei und jede der Frauen eine Pension von 125 fl jährlich vom Klosterfonds erhalten solle, sofern sie nicht in die Ordenshäuser zu Rastatt oder zu Baden-Baden übertreten wollten – was aber nicht der Fall war. Zusätzlich war auf sie zu Lasten des Ärars der jährliche Betrag von 500 fl zu verteilen, den ihnen schon Karl Theodor als Entschädigung für einige ihm abgetretene kleine Häuser ausgesetzt hatte. Diese Regelung suchte das Finanzministerium vergeblich über Jahre hinaus zu blockieren. Ferner wurde befohlen, im Kloster ein weibliches Lehrinstitut mit Wohnungen für das Lehrpersonal einzurichten und die entbehrlichen Gebäudeteile und Effekten zu versteigern.

Zur Zeit der Aufhebung gehörten zum Institut noch zehn Frauen. Durch dessen Ende wurden 300 Mädchen „lehrlos“. Die städtische Obrigkeit hatte größte Mühe, diese in anderen Schulen unterzubringen. Gesuche um höhere Pensionen lehnte die Zentralregierung ab mit der Begründung, man müsse bei den Nonnen „einen offenbaren Mangel an klösterlichem Oekonomiegeist wahrnehmen“. Gegen Ende November war das Kloster geräumt, nachdem kurz zuvor noch eine

genaue Vermögensaufnahme durchgeführt worden war. Bis in den Juni 1806 hatte man die Paramente und Hausgeräte mit einem Erlös von 2125 fl losgeschlagen, die Bäcker und Metzger aber, bei denen die Nonnen in der Kreide standen, ein Jahr später immer noch nicht völlig bezahlt. Insgesamt war das eingezogene Vermögen doch so umfangreich, daß die Pensionen und der Sold für die weltlichen Lehrerinnen der neugegründeten Schule aus seinem Ertrag einigermaßen bestritten werden konnten.

1810 lebten noch sechs Frauen mit je 200 fl und eine Schwester mit 75 fl Gehalt, davon vier in gemeinsamer Haushaltung in Mannheim, drei in Würzburg:

1. Nepomuca Blank (67) Mutter
2. Josephe Zobel (64)
3. Ignace Poetz (71)
4. Aloyse Martin (68)
5. Augustine Clery (42)
6. Xaviere Klatt (38)
7. LS Magdalena Thomin (61).

Ende 1806 öffnete das neue katholische Institut für Mädchen und Buben seine Pforten. Es war sicher ein Fortschritt, daß neben Sprach- und Religionsunterricht auch Realien gegeben wurden. Ab 1809 beherbergten die umfangreichen Gebäude auch die katholische Volksschule und dienten überhaupt bis in neuere Zeiten der Jugenderziehung⁶⁸³.

Die Kapuziner

Seit 1626 besorgten Mitglieder dieses Ordens mit Unterbrechungen die Seelsorge der katholischen Einwohner – Soldaten und Dienstboten – der Festung Friedrichsburg und der Stadt Mannheim von ihren zeitweiligen Missionen Ladenburg und Seckenheim aus. 1685 erlaubte ihnen Kurfürst Philipp Wilhelm den ständigen Aufenthalt. Durch den französischen Einfall in die Pfalz vertrieben, hatten sie ab 1698 endgültig ihre Bleibe in der Stadt und brachten es in ihren besten Zeiten auf 40 Konventualen. Die Grundsteinlegung des Gotteshauses erfolgte 1701⁶⁸⁴.

Auf Befehl der rheinpfälzischen Regierung im Frühjahr 1801 wurde im Kloster der Personal- und Realstatus erhoben und geprüft,

⁶⁸³ Aktenstücke GLA 213/2851, 2904 u. 3474. Vgl. auch ergänzend *Strohmaier*, Sp. 57 ff.

⁶⁸⁴ Schreiben des Guardians Celerinus an den Stadtrat v. 30. VIII. 1797 GLA 213/2835. Vgl. auch *Kolb*, *Lexicon* II, 249.

ob es nicht aufgehoben werden könnte. Wegen den vielen Verpflichtungen der Religiösen am Ort mußte dieses verneint werden. An festen Einkünften für ihre Verrichtungen bezogen sie jährlich 1863 fl. Von diesen Bezügen hatten sie seit vier Jahren über 2400 fl ausstehen, inzwischen aber ebenso viel Schulden bei Kaufleuten gemacht. Das Personal stellte die Kommission wie folgt fest:

1. P. Emanuel Hipp (66) Guardian, Definitor und Custos
2. P. Maxentius Wieger (47) Vicar
3. P. Victor Hesselbach (74) Confessarius
4. P. Tiberius Kiefer (72) Beichtvater bei den Nonnen, Emigrant aus dem Elsaß
5. P. Celerin Hofmann (65) Garnisonspfarrer
6. P. Engelhard Braun (64) Beichtvater der Kurfürstin
7. P. Maximilian Jung (64)
8. P. Floribert Fritsch (58) Zuchthauspfarrer
9. P. Maximin Schiff (57) Schloßkaplan
10. P. Soffronius Dulcius (52) Beichtvater
11. P. Tobias Zipp (52)
12. P. Agathangelus Zimmerschitt (49) Prediger
13. P. Fidelis Molitor (49) Garnisonskaplan
14. P. Athanasius Schneider (41) Pfarrer bei den Nonnen
15. P. Franz Faust (40) Kaplan
16. LB Bonifaz Riezer (74) Schneider und Terminarius
17. LB Damian (60) Koch, derzeit nicht im Konvent
18. LB Simon Hoeffner (56) Stadtterminarius
19. LB Marsilius Bauer (52) Schuhmacher und Terminarius, derzeit nicht im Konvent
20. LB Alex Wittschang (43) Sakristan
21. LB Joseph Henninger (29) Koch und Schuhmacher⁶⁸⁵.

Von diesen 21 Regularen stammten zwölf nicht aus der Rheinpfalz und galten damit als Ausländer. Auf Grund der im Klosteredikt Max Josephs ausgesprochenen Ausweisung schrumpfte die Kommunität auf einen Schlag um nahezu zwei Drittel. Die Zugänge aus den Klöstern Heidelberg und Bretten konnten diesen Verlust nicht wettmachen. Die Unentbehrlichkeit der Kapuziner für Mannheim bestätigte sich, als ihnen der Kurfürst unterm 5. April 1802 die Fortexistenz als dem einzigen Mendikanten-Kloster in der Pfalz förmlich bestätigte. Auch durften sie die Verbindung mit ihrer Provinz aufrechterhalten;

⁶⁸⁵ Rheinpfälzisches Kom.Prot. v. 9. III. 01 GLA 213/2835.

jedoch war die Permutation mit auswärtigen Häusern verboten. Ferner erhielten sie die Auflage, die Verwendung einzelner Priester zu Klosterämtern von der Spezialkommission genehmigen zu lassen, „damit nur taugliche Subjecte dafür angestellt werden“. Schließlich wurde jedem von ihnen die jährliche Summe von 125 fl für seine Dienste bewilligt, die jedoch gemeinsam verzehrt wurde⁶⁸⁶.

Merkwürdigerweise nannte das badische Klosteredikt die Mannheimer Kapuziner nicht, wo sie doch die Hauptlast der Seelsorge in dieser Stadt trugen. Sie beschwerten sich deshalb in Karlsruhe. Der Geheime Rat teilte daraufhin mit, daß man geglaubt habe, daß alle Klöster in der Pfalz aufgelöst seien, auch sie, da den Mendikanten grundsätzlich nur noch die Aushilfsseelsorge, nicht aber die ständige Pastoration zugestanden sei. Wenn man am Ort auf sie nicht verzichten zu können glaube, so stellte das Kollegium fest, dann sollten sie weiter bestehen, zumal der Klosterfonds vor drückenden Pensionslasten bewahrt werden müsse⁶⁸⁷. Deshalb blieben die Regularen aus mehr oder weniger fiskalischen Gründen, vom Novizenaufnahmeverbot einmal abgesehen, unbehelligt. Nachdem ihnen die badische Regierung das Betteln wieder erlaubt hatte, wurde zur Schonung der Fondskasse der jährliche Unterhaltsbeitrag herabgesetzt.

Im Jahre 1807 notierte der Guardian Basilius einen Personalstand von sechs Priestern und vier Brüdern⁶⁸⁸. 1816/17 zählte das Nekkarkreisdirektorium noch drei Patres und zwei Brüder und bedachte deren Tätigkeit mit einem lobenden Vermerk. Nach den Angaben des Klostervorstehers gegenüber der KKS erhielten die fünf Männer zusammen wenig mehr als 300 fl an jährlicher Unterstützung vom Klosterfonds und hatten, da der Bettel in Stadt und Land nur noch wenig abwarf, ein recht kümmerliches Auskommen⁶⁸⁹.

1833 lebte noch ein Konventual, der greise Guardian Karl Anton Wagner. Er wurde auf eigenen Wunsch pensioniert. Die Regierung bewilligte ihm den stattlichen Betrag von 500 fl im Jahr und freie Wohnung im Kloster. P. Wagner starb sieben Jahre später. Im Zusammenhang mit seiner Zuruhesetzung wurde das Ordenshaus

⁶⁸⁶ Aktenstücke GLA 213/2831.

⁶⁸⁷ GehR.Prot. v. 1. IV. 03 GLA 213/2832. Mannheim hatte nur eine, die sog. untere Pfarrei mit neun Priestern, die den nördlichen Stadtteil umfaßte. Bei Auflösung des Kapuziner-Klosters wäre die Einrichtung und Dotation einer weiteren, nämlich einer oberen Pfarrei mit mindestens sieben Priestern fällig gewesen.

⁶⁸⁸ GLA 213/2831.

⁶⁸⁹ Ber. v. 18. XI. 16 GLA 313/3637.

aufgelöst, das Inventar wie üblich versteigert und das Wohngebäude und die Kirche Ende 1838 auf Abbruch verkauft⁶⁹⁰.

2. Die Klöster in Heidelberg

Es überrascht nicht, daß die Stadt Heidelberg, jahrhundertlang Zentrum der rheinischen Pfalz, eine Reihe von Ordenshäusern in ihren Mauern beherbergte. Bis zur Reformation hielten sich hier Augustiner-Eremiten, Franziskaner-Observanten und Dominikaner auf. Während die Augustiner im Verlauf der frühen Glaubenskämpfe endgültig verschwanden, gaben die Franziskaner und Dominikaner auch nach ihrer Ausweisung Rechtsansprüche und die Hoffnung auf eine Wiederkehr nie auf. Ihre Restitution in den 1620er Jahren nach der Eroberung der Stadt durch kaiserliche Truppen blieb ebenso Zwischenspiel wie die Ansiedelung der Kapuziner. Mit dem Aussterben des Hauses Pfalz-Simmern und dem Übergang der Regierungsgewalt an die Neuburger kam es in dieser Stadt zu einer regelrechten Restitutions- und Neugründungswelle von Klöstern. Innerhalb von vier Jahrzehnten ließen sich neben den Franziskanern, Dominikanern und Kapuzinern Augustiner-Kanonissen, unbeschuhte Karmeliter und Jesuiten nieder, die sich alle des Wohlwollens und der tatkräftigen Förderung des Kurfürsten Johann Wilhelm erfreuten. 1724 erfolgte durch Karl Philipp die letzte Gründung eines Bettelklosters, nämlich des der Dominikaner-Frauen zu St. Katharinen.

Die Kapuziner

Dieses Kloster, 1629 gegründet, wenig später bis 1685 verwaist, wurde unmittelbar nach Verkündung des Klosterdekrets im Februar 1802 aufgehoben. Die Mehrheit der Insassen hatte das Land zu verlassen, die noch verbliebenen Einheimischen – mindestens zwei – verfügten sich im März nach Mannheim. Die Kirchengeräte wanderten zur Depositenkommission ebendort. Das verlassene Konventsgebäude wies man dem Restkonvent der Heidelberger Franziskaner zu.

⁶⁹⁰ Ber. des Innenministeriums v. 25. III. 37 an den Großherzog GLA 233/32773 – vgl. auch *Baroggio*, 492. Schon in den 1820er Jahren bestanden Pläne, das Kloster zu zerstören. So berichtet *Rieger* unter anderem (291 ff.): „Seit längerer Zeit ist diese Kirche mit dem Kloster die Zielscheibe der Neuerungs- und Zerstörungssucht. Von Zeit zu Zeit erneuert sich das Gerücht ihrer Niederreißung und Umschaffung zu einer Kavalleriekaserne.“

Wenige Jahre später war das Anwesen „in bürgerliche Wohnhäuser“ verwandelt⁶⁹¹.

Die Augustiner-Chorfrauen de Notre-Dame

Die im Jahr 1700 vom Kurfürsten Johann Wilhelm zur Stärkung des katholischen Elements berufenen schwarzen Nonnen blickten zu Beginn der pfälzischen Säkularisation auf ein erfolgreiches Wirken zurück. In ihrer Hand lag der Unterricht der Heidelberger Mädchen in Lesen, Schreiben, Rechnen, Französisch und praktischen Tätigkeiten. Sie hatten einen so guten Ruf, daß auch Kinder evangelischer Konfession zu ihnen geschickt wurden. Für ihre Bemühungen erhielten sie unter anderem von der katholischen geistlichen Administration einen Unterhaltsbeitrag, der jedoch zu Beginn des Jahrhunderts nicht mehr gezahlt wurde. Durch die schlechten Zeiten gerieten die Frauen zunehmend in Not, so daß schon im Frühjahr 1801 ihre Aufhebung erwogen wurde⁶⁹².

Ein Jahr später fand das Lehrinstitut, in welchem 200 Mädchen eine Ausbildung erhielten, ein Ende: Die Nonnen wurden mit je 150 fl pensioniert und verließen Heidelberg zum größeren Teil. Die 9600 fl Aktivkapitalien, denen im Verein mit allen anderen Klöstern am Ort beträchtliche Schulden bei Handwerkern und Händlern gegenüberstanden, wurden eingezogen, die Kirchenggeräte ins Depositorium nach Mannheim geschafft⁶⁹³. Im Kloster wurde sodann eine weltliche „Industrie- und Lehrschule“ eingerichtet⁶⁹⁴. Über das fernere Schicksal der Nonnen, deren Verlegung nach Mannheim sich als nicht praktikabel erwies, ist nichts bekannt. Nur ein Lebenszeichen der Klosterfrau Katharina Fillauer, die von der Kirchenkommission in Bruchsal eine Abfindung statt der Pension verlangte, liegt noch vor: „Ich bin eine der Unglücklichen aus dem Frauenkloster de notre Dame zu Heidelberg, denen man alles – nur ihre Gelübde nicht – nahm“⁶⁹⁵.

⁶⁹¹ Aktenstücke GLA 77/8659 u. 213/2831. Da nur einige unzusammenhängende Aktenfragmente vorhanden sind, lassen sich weitere Angaben nicht machen. Vgl. auch das wenige von *K. Spitzer*, *Heidelbergs Kirchen und Kirchengeschichte*, Wiesloch 1931, 70. Zum Schicksal der Gebäude vgl. *Kolb*, *Lexicon* II, 46. Einige sehr allgemein gehaltene Bemerkungen über die Heidelberger Ordenshäuser auch bei *K. Lankheit/E. J. Vierneisel*, *Aus Kunst und Geschichte des katholischen Heidelberg*, Heidelberg 1959.

⁶⁹² Schreiben der Superiorin Marie Pierron an den Kurfürsten Max Joseph v. 2. VI. 01 GLA 204/1995.

⁶⁹³ Aktenstücke GLA 77/8659.

⁶⁹⁴ *F. P. Wundt*, *Geschichte und Beschreibung der Stadt Heidelberg*, Mannheim 1805, 188 u. 381, sowie *Kolb*, *Lexicon* II, 43. ⁶⁹⁵ Schreiben v. 1. IV. 05 GLA 204/1996.

Die Dominikaner

Das 1707 wiedergegründete Prediger-Haus befand sich schon um die Wende zum 19. Jahrhundert in einem solch trostlosen Zustand, daß von der Obrigkeit dessen Auflösung erwogen wurde. Besonders gelitten hatte es unter Einquartierungen im Jahr 1793, wodurch die Konventualen gezwungen worden waren, ihr Unterkommen anderweitig zu suchen. Im Herbst 1800 waren noch vier Dominikaner in Heidelberg, denen der Landesherr verbot, einen neuen Prior zu wählen⁶⁹⁶.

Im Herbst 1801 fand die endgültige Aufhebung des Klosters statt. Es wurde geräumt und die Fahrnisse am 26. September für 926 fl versteigert, womit die Schulden in Höhe von 898 fl beglichen werden konnten. Die rechtliche Bestätigung dieser Maßnahme erfolgte durch das allgemeine kurfürstliche Dekret vom 8. Februar 1802. Die noch verbliebenen Priester wie auch einige Karmeliter fanden im Lauf des Jahres auf Betreiben der Spezialkommission in geistlichen Angelegenheiten eine Anstellung als Kooperatoren⁶⁹⁷. Kloster und Kirche waren bis 1804 als Militärmagazin vermietet⁶⁹⁸. Dann erwarb es die badische Regierung für 11 000 fl vom pfälzischen Klosterfonds für die Universität, die das Anwesen zur Anatomie einrichtete. 1855 fiel es der Spitzhacke zum Opfer⁶⁹⁹.

Die Dominikanerinnen

Dieser Konvent, 1724 vom Kurfürsten Karl Wilhelm gegründet, siechte schon seit den 1790er Jahren dahin. Einquartierungen veranlaßten 1794 die weißen Nonnen, das Kloster zu räumen. Requisitionen führten zu Kreditaufnahmen, die nur durch Liegenschaftsverkäufe gedeckt werden konnten⁷⁰⁰. Gemäß dem Klosteredikt war den

⁶⁹⁶ Aktenstücke GLA 204/2019. Ähnlich wie die Universität Freiburg versuchte sich auch die durch die Koalitionskriege stark in Mitleidschaft gezogene Hohe Schule zu Heidelberg auf Kosten von Klöstern zu sanieren. So unterbreitete 1798 das Rektorat der Regierung den Vorschlag, das Heidelberger Dominikaner-Kloster der Universität einzuverleiben, allerdings ohne Erfolg. Im Aug. 1802 suchte sie Max Joseph mit sämtlichen Besitzungen und Einkünften der von Frankreich aufgehobenen Stifter und Klöster des linksrheinischen Teils der Pfalz auszustatten. Dieser Maßnahme versagte jedoch Baden die rechtliche Anerkennung. Vgl. hierzu *E. Winkelmann*, Die Universität Heidelberg in den letzten Jahren der pfalzbaierischen Regierung, ZGO 36, 1883, 63 ff.

⁶⁹⁷ Aktenstücke GLA 77/8659.

⁶⁹⁸ Aktenstücke GLA 204/1395.

⁶⁹⁹ Vgl. *R. Lossen*, Zur Geschichte des Dominikaner-Klosters Heidelberg 1476 bis 1853, FDA 69/1949, 182 ff.

⁷⁰⁰ Ber. des Heidelberger Stadtrats v. 5. VI. 1799 GLA 204/1997.

Chorfrauen das Leibgeding zurückzuerstatten und die Laienschwestern in einem Spital unterzubringen. Die Auflösung war im April 1802 durchgeführt, die Paramente nach Mannheim geschafft, das Mobiliar veräußert. Der Versuch, das Gebäude Anfang September des Jahres zu einem Mindestanschlag von 15 500 fl an den Mann zu bringen, mißlang⁷⁰¹. Es diente später als lutherisches Hospital⁷⁰².

Die Karmeliter

Im Jahr 1701 erhielt der Orden die Erlaubnis, sich in Heidelberg niederzulassen und ein Kloster am Karlstor zu errichten.

Im Februar 1802 setzte die pfalz-bayrische Regierung die „Unbeschuheten“ auf den Aussterbeetat mit einer Pension von je 125 fl pro Mitglied. Sie erhielten umgehend Zuzug von den Karmelitern aus Mannheim und den Augustinern aus Wiesloch; andererseits hatten die Ausländer das Land zu verlassen. Bei den verbleibenden „brauchbaren Subjecten“ drang man auf den Übertritt in den Säkularklerus. Ende 1802 erhöhte die badische Regierung die Unterhaltszahlungen für die Priester auf 175 fl, die Brüder hatten Anspruch auf 125 fl. Im übrigen ordnete sie die endgültige Schließung des Klosters für den 1. April des folgenden Jahres an. Die beiden Augustiner hatten sich ins Heidelberger Seminar zu begeben, der Bruder Stephanus bis auf weiteres die Gebäude zu bewachen, während dem Karmeliter-Restkonvent bei Bewilligung eines Umkleidungsgeldes von je 110 fl für die Patres und 55 fl für die Laien die Ablegung der Ordenskleider befohlen wurde.

Im Frühjahr 1803 lebten hier noch unter dem Prior Wilhelm Fercher die Väter Eliseus Jost und Gregorius Hertwig die Brüder Franz Vollinger (78), Hilarion Bauer (67) und Jakob Langer (62)⁷⁰³.

Auf Anordnung der Spezialkommission veräußerte der Prokurator des Klosterfonds, Wagenbrenner, Ende April 1803 den dürftigen Hausrat. Ergebnis: 852 fl⁷⁰⁴.

Für den Konventsbau, der ebenfalls zu verkaufen oder wenigstens zu verpachten war, gab es alsbald einen Interessenten. Da der badi-

⁷⁰¹ Aktenstücke GLA 77/8659.

⁷⁰² Vgl. *Kolb*, *Lexicon* II, 43.

⁷⁰³ Aktenstücke GLA 77/8659 u. 204/1958.

⁷⁰⁴ Aktenstücke GLA 204/1957 u. 1988.

sche Kurfürst das Gebäude des Amts Ober- und Unterheidelberg für seine Aufenthalte in Heidelberg in Beschlag genommen hatte, mußte sich diese Behörde nach einer anderen Bleibe umsehen. Sie kam vorübergehend im Franziskaner-Kloster unter und mietete dann die Karmeliter vom Klosterfonds⁷⁰⁵.

Ein Jahrzehnt später war das Gebäude „größtenteils abgetragen und in Gärten verwandelt“⁷⁰⁶.

Die Franziskaner

Dieser Konvent, 1698 wiedergegründet und der strengen Richtung des Ordens, genauer gesagt der rheinischen Rekollekten-Provinz zugehörig, wurde im Februar 1802 von der Obrigkeit in das Kapuziner-Kloster in der Vorstadt verlegt mit der Obliegenheit, den dortigen Gottesdienst weiterzuführen. Vermehrt wurde er um die Confratres aus der aufgelösten Schwetzingen Herberge. In formeller Hinsicht konnte die Kommunität zwar als aufgehoben gelten, denn die Landesherrschaft hatte auch sie mit einem Bettelverbot belegt und den Regularen jeweils eine Pension von 125 fl zugewiesen. Gleichwohl ließ sie ihnen Kirchen- und Hausgeräte im Hinblick auf die vorläufig noch zu erfüllenden gemeinschaftlichen Aufgaben.

Die Heidelberger Franziskaner waren somit der zweite noch bestehende Männerkonvent in der rechtsrheinischen Pfalz, der im Herbst 1802 unter die Botmäßigkeit des Hauses Baden kam. Dieses anerkannte nicht allein die bestehende Regelung, sondern verstand sich sogar zu einer teilweisen Restitution, allerdings nur aus finanziellen Gründen.

Am 25. April 1803 erlaubte die Spezialkommission in katholischen Angelegenheiten auf Befehl der Zentralregierung in Übereinstimmung mit dem § 13 des Klosterorganisationsedikts den Mönchen, das Terminieren in einem wesentlich größeren Bezirk als früher wieder aufzunehmen, und zwar in der Erwartung, daß hierdurch Pensionen zugunsten des Klosterfonds eingespart werden konnten. Die Betroffenen ihrerseits, die bisher nur 50 fl anstatt 125 fl als Unterhaltszahlung erhalten hatten, gingen darauf ein in der Hoffnung, ihre Kommunität retten zu können. Ferner war die Einrichtung eines Theologiestudiums für alle Mendikanten-Novizen aus dem Kur-

⁷⁰⁵ Aktenstücke GLA 204/87 u. 1422.

⁷⁰⁶ Kolb, *Lexicon* II, 46.

fürstentum Baden im ehemaligen Kapuziner-Kloster vorgesehen und auch die Novizenaufnahme fortan wieder gestattet – jedoch vergebens, es meldete sich niemand. Ausländische Ordensmitglieder, die sich mehrfach um einen Eintritt bemühten, wurden von der KKK abgewiesen.

Der Konvent, dem es wegen den mageren Almosen nicht besonders gut ging, bestand im Mai 1804 aus folgenden Männern:

1. P. Mauritius Pauli (68) Guardian
2. P. Primitivus Schenach (72)
3. P. Tranquillinus Pöppen (70)
4. P. Siegebertus Haub(t) (65)
5. P. Eugenianus Rausch (59)
6. P. Theopistus Hertwig (55)
7. P. Solanus Welbluth (52)
8. P. Thomas Westermann (47)
9. P. Maternus Unkelbach (42)
10. P. Tolentinus Müller (42)
11. P. Gregorianus Ferber (40)
12. LB Antonius Krieger (73)
13. LB Solanus Retz (59)
14. LB Electus Kiefer (53)
15. LB Ludovicus Bender (46)

Ende 1806 lebte nach den Angaben des Kustos der badischen Franziskaner, des P. Archangelus Geiger in Ettlingen, noch immer die stattliche Anzahl von 12 Priestern und vier Brüdern am Ort.

Das Jahr 1808 brachte den Untergang. Das Kloster wurde im Juli aufgelöst. Ein Teil der Religiösen blieb in Heidelberg, einige kamen bei den Mitbrüdern in Miltenberg unter. So der Guardian Pauli, der dort, vom pfälzischen Klosterfonds mit einem jährlichen Kostgeld von 75 fl ausgestattet, im Februar 1812 starb⁷⁰⁷.

Einige Anmerkungen zum Schicksal der Gebäude: Der frühere Kapuziner-Konvent, letztes Domizil der Franziskaner, wurde, wie schon angemerkt, in Wohnungen umgewandelt. Im Februar 1810 nahm man die Glocke vom Dachreiter und veräußerte sie. Überhaupt gelangten zu dieser Zeit Kirchenggeräte der Franziskaner und auch der Karmeliter zur Versteigerung, da das Bethaus der letzteren nun auch geschlossen war. Das eigentliche Franziskaner-Kloster stand

⁷⁰⁷ Aktenstücke GLA 77/8659 u. 235/145 u. 147.

um diese Zeit schon nicht mehr. Im Frühjahr 1803 hatten es einige Bürger aus der Nachbarschaft für 9100 fl vom katholischen Schulfonds gekauft, um an seiner Stelle eine „öffentliche Promenade“ anzulegen. Der Konventsbau wurde im Winter 1803, das Gotteshaus ein halbes Jahr später demoliert, nachdem vorübergehend die Oberamtsschreiberei hier untergebracht war⁷⁰⁸. „... der Platz, worauf sie gestanden, heißt der Karlsplatz, und ist einer der schönsten in Heidelberg“, berichtet Johann Baptist Kolb. Besagte Bürger hatten sich bei dem Kauf übernommen und gerieten in Zahlungsschwierigkeiten. Die Angelegenheit war acht Jahre später noch nicht aus der Welt⁷⁰⁹.

3. Das Karmeliter-Kloster zu Weinheim

Als einziges der rheinpfälzischen Ordenshäuser erhielt dieses im kurfürstlichen Dekret vom 8. Februar 1802 keine endgültige Bestimmung, was wohl mit seinen strittigen Vermögensverhältnissen zusammenhing. Als man den Religiösen ein Vierteljahr später die Aufhebung ankündigte, protestierten sie hiergegen bei der Mannheimer Regierung und beanspruchten das in mehreren Territorien verstreut liegende Ordenseigentum für sich mit der Begründung, es sei Stiftungsgut, welches nicht konfisziert werden könne. Sie seien schon mehrfach widerrechtlich aus Weinheim vertrieben worden, das erste Mal 1565, und nach einem kurzen Aufenthalt nach dem Dreißigjährigen Krieg im Jahre 1693 endgültig zurückgekehrt, ohne aber seither ihre sämtlichen früheren Einkünfte wieder erlangt zu haben⁷¹⁰. Nachfolger in den Rechten und im Eigentum der im Verlauf der Reformation depossedierten Diskalzeaten war die reformierte geistliche Verwaltung, welche nach der Restitution derselben durch den Kurfürsten Johann Wilhelm einen Prozeß begann, der nun nach über hundert Jahren immer noch nicht entschieden war und in neuester Zeit gegen die Spezialkommission in geistlichen Angelegenheiten, die mit der Verwaltung des Vermögens betraut wurde, seinen Fortgang fand⁷¹¹. Der Rechtsstreit um die Gefälle der Weinheimer Mönche und des ehemaligen Stifts Neuburg, die ebenfalls seit langer Zeit strit-

⁷⁰⁸ Aktenstücke GLA 204/87, 692 u. 1389.

⁷⁰⁹ Vgl. Kolb, *Lexicon* II, 46. Aktenstücke GLA 391/15046.

⁷¹⁰ Rheinpfälzisches Reg.Prot. v. 19. V. 02 GLA 188/666. Die Kommunität bestand 1792 mindestens aus neun Männern. Zur Vorgeschichte des um 1294 gegründeten Klosters vgl. *Widder*, *Beschreibung Pfalz*, Bd. 1, 331 f., und *J. G. Weiß*, *Geschichte der Stadt Weinheim*, Weinheim 1911, 448 ff.

⁷¹¹ Bad. Kom.Ber. v. 29. X. 02 GLA 48/5751.

tig waren, erbt sich auf die KKK in Bruchsal und von dieser auf die katholische Kirchen-Ökonomie-Kommission in Mannheim fort⁷¹².

Spiegeln sich in der Geschichte der im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gegründeten Karmeliter zu Weinheim die Religionswirren der rheinischen Pfalz wider, die im ganzen deutschen Reich ohne Gegenstück waren, so macht das Schicksal der letzten Konventualen deutlich, auf welche Widrigkeiten Regulargeistliche gerade damals in den pfalz-bayrischen Staaten gefaßt sein mußten. Einige Relikte damaliger Akten, insbesondere aber das literarische Zeugnis eines Ungenannten, aller Wahrscheinlichkeit nach eines sehr geschichts- und rechtskundigen Mitglieds der Kommunität, geben uns Nachricht von den damaligen Vorgängen⁷¹³. Nachdem das Personal des Klosters erhoben, die Güter, Gerechtsame und Gefälle spezifiziert, der Aktiv- und Passivstand untersucht, Früchte und Wein aufgenommen und unter Siegel gelegt, sämtliche Mobilien auf das genaueste inventiert und taxiert und ein weltlicher Vermögensverwalter bestellt worden waren, kündigte man den Mönchen am 3. Mai 1802 an, sie hätten als Ausländer allesamt Weinheim innerhalb von 14 Tagen zu verlassen und sich, versehen mit einem Reisegeld von je 20 fl, über die Grenzen zu begeben. Als Hauptgrund für die Aufhebung nennt der anonyme Schreiber die Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der reformierten Administration sowie den Wunsch der Regierung, diese endlich erledigt zu wissen. Zwar hatte Maximilian Joseph in der nach seinem Regierungsantritt für die Pfalz erlassenen Religionsdeklaration in Aussicht gestellt, daß die Ansprüche der Reformierten auf 5/7 der Karmeliter-Güter und -Gefälle von einer gemischten Kommission untersucht und ein gütlicher Vergleich herbeigeführt werden sollte, aber über die Vorstellungen und Gegenvorstellungen der beiden Parteien war die Angelegenheit nicht hinausgekommen.

⁷¹² Aktenstücke GLA 188/668. Zur Geschichte des Stifts Neuburg vgl. *A. Ohlmeyer*/W. Setzler, Neuburg, GB V, 435 ff.

⁷¹³ Das folgende nach den Aktenstücken GLA 233/1057 und der Schrift: Geschichte der Karmeliter zu Weinheim, als ein Beytrag zur Geschichte der Klösteraufhebung in den pfalz-bayerischen Staaten, 1802. Diese Streitschrift ist ein bemerkenswertes zeitgenössisches Dokument. Mit fundierter historischer und juristischer Sachkenntnis bezog der anonyme Autor Position für die Weinheimer Karmeliter. In einem allgemeinen Vorspann befaßt er sich mit den klosterfeindlichen Parolen der Aufklärung und der pfalz-bayrischen Religionsgesetzgebung. Nicht das Mönchtum war seiner Meinung nach schädlich, sondern die landesherrliche Hof- und Zivildienerschaft. Mit Bezug auf eine Reihe von Urkundenbelegen geht er auf die pfälzischen Religionswirren ein und auf das hierdurch bedingte wechselvolle Schicksal der Karmeliter. Nicht zu Unrecht macht er die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 für das jahrhundertelange Hin und Her verantwortlich. Die Abhandlung schließt mit der Feststellung, daß keine Gewalt die Rechte der Weinheimer Korporation vernichten könne und den vertriebenen Religiosen zumindest eine lebenslängliche Pension zustünde.

Besagte Streitschrift führt aus: „Der allgemeine Grund der in den pfalzbaierischen Landen zu verfügenden Klosteraufhebungen war, dem Vorgeben nach, durch die dem Staate daraus zufallenden Gefälle das Schulwesen zu verbessern. In Betreff der Aufhebung besagter Karmelitur fügte man eine besondere Ursache hinzu, daß nemlich, wo Karmeliten länger in Besitz des Klosters und dessen Einkünften verblieben, der darauf Anspruch machenden Reformirten Administration ein Nachtheil erwachsen mögte. Diese sollte nach der Äußerung des dasigen Tit. Stadtschultheis Büchler bey der Landesdirektion dahin eingekommen seyn: daß, da bereits ein merklicher Schuldenlast auf dem Kloster hafte, wogegen mehrere Grundstücke bereits verpfändet, und zu befürchten sey, daß bey ferneren dergleichen Veräußerungen, sie, Administration in ihren darauf habenden Ansprüchen defraudirt werden möge; also trage sie darauf an, durch eine baldige Aufhebung ähnlichen Veräußerungen ein End zu machen“.

Selbstredend waren die Calviner primär nicht für den Untergang des Ordenshauses verantwortlich. Es hätte auch ohne besagten Rechtsstreit im Rahmen der pfalz-bayrischen Säkularisation sein Ende gefunden.

Schulden waren zwar vorhanden, jedoch nicht in einem existenzgefährdenden Ausmaß. Sie rührten wie bei zahlreichen anderen süddeutschen Häusern aus dem vergangenen Krieg her. Auch der Weinheimer Konvent hatte unter Einquartierungen und Requisitionen zu leiden. Bemerkenswert ist, daß er von der Regierung gezwungen worden war, den verschuldeten Barmherzigen Brüdern in Mannheim 1500 fl abzutreten – ein Vorgang, der an die Praxis Josephs II. erinnert.

Gegenvorstellungen bei der Spezialkommission in geistlichen Angelegenheiten und beim kurfürstlichen Hofgericht in Mannheim gegen die Ausweisung blieben erwartungsgemäß ohne Erfolg. Wenn das Hofgericht die Klage der Mönche mit der Begründung abwies, es fehle die Unterschrift eines „legalen Anwalts“, so war das allerdings reiner Zynismus. Denn allen Anwälten war von der Landesherrschaft untersagt worden, sich der Sache irgend eines aufzuhebenden Klosters anzunehmen.

Da man bei den Karmelitern nun auf Widerstand stieß, begann die örtliche Obrigkeit, deren Bewegungsfreiheit einzuschränken und die katholische Bürgerschaft gegen sie aufzuhetzen: Mit der Ausweisung der Karmeliter würde das katholische Religionswesen eine weit vorteilhaftere Wendung erhalten, indem der zu erwartende Pfarrver-

weser „dem religiösen Unfug der Mönche ein Ende zu machen und ihre Grundsätze des Aberglaubens aus der Gemeinde zu verbannen wisse“. Die auf diese Weise herbeigeführte Situation charakterisiert der anonyme Chronist folgendermaßen: „Unter diesen Chikanen nahete das Ende der vierzehntägigen Frist und die Furcht einer gewaltsamen mit Mißhandlungen verbundenen Ausführung bewirkte in einigen den Entschluß, mit Verlauf derselben das Kloster zu verlassen, indessen die übrigen sich entschlossen, das Letztere abzuwarten.“

Es handelte sich um die Patres Eduard Braden, dieser an einer Körperlähmung leidend, Norbert Haas, Prokurator, Paul Dotzenheimer, Sakristan und Amand Braun, Kappelan. Anfang Juni wurde der Restkonvent vom Stadtschultheißen aufgefordert, das Kloster für den inzwischen eingetroffenen Pfarrverweser Riegler zu räumen. Für den Weigerungsfall wurde mit dem Eingreifen von Militär gedroht. Die Mönche blieben unbeeindruckt und ließen es mit Berufung auf ihre Rechtsposition darauf ankommen. Tatsächlich schleppte man sie in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni 1802 mit Hilfe eines kurfürstlichen Kavalleriekommandos fort und schaffte sie bei Heppenheim über die Grenze.

Auf Weisung des Provinzials der rheinischen Karmeliter waren vier der Konventsglieder, die das Kloster am 17. Mai verlassen hatten, in die Kommunität zu Hirschhorn eingetreten, was jedoch den Absichten des Landgrafen von Hessen-Darmstadt zuwider lief, der selbige zur Aufhebung vorgesehen hatte. Es waren dies der Subprior Adam Probeck, Brocardus Berta, Matthäus Gambel und Engelbert Jung. In der Frankfurter Niederlassung des Ordens kamen die Väter Haas, Dotzenheimer und der Laie Wendelinus unter. Nach den Aufzeichnungen der hessischen Organisationskommission wurden die in Hirschhorn lebenden vier Geistlichen nach der Auflösung des dortigen Hauses vorübergehend in den Kapuziner-Klöstern Bensheim und Dieburg untergebracht und dann nach Baden abgeschoben.

Einer Aktennotiz zufolge hatte sich Prior Felician Giesen, mit einem Reisegeld ausgestattet, ebenfalls ins Ausland begeben⁷¹⁴. Weitere Nachrichten über das Schicksal der Klosterinsassen sind nicht zu erlangen, auch nicht solche über den Verbleib ihres fahrenden Besitzes. Das Gotteshaus diente im folgenden den Weinheimer Katholiken als Pfarrkirche, das Konventsgebäude, in den 1720er Jahren unter hohem Kostenaufwand errichtet, fortan Wohnzwecken⁷¹⁵.

⁷¹⁴ Aktenstücke GLA 204/1958.

⁷¹⁵ Vgl. *Weiß*, 564.

4. Das Franziskaner-Hospiz in Schwetzingen⁷¹⁶

Das nahe dem Schwetzingener Schloß errichtete Klösterlein war die jüngste und auch letzte Gründung eines Bettelordens in der rechtsrheinischen Pfalz. Im Jahr 1767 brachte es die rheinische Provinz der Franziskaner von der strikten Observanz gegen den heftigen Widerstand der Kapuziner zu Mannheim, die um ihren Termin fürchteten, gegen die Einsprache des bischöflich-wormsischen Ordinariats und die Bedenken der pfalz-bayrischen Regierung dahin, vom Kurfürsten Karl Theodor die Erlaubnis zum Bau einer Filiale in Schwetzingen zu erhalten. Dabei spielte die Fürsprache einiger katholischer Schultheißen aus der Gegend eine nicht unwesentliche Rolle⁷¹⁷.

Machte sich ab 1777 nach dem Zusammenschluß der Pfalz und Altbayerns der Wegfall der jährlichen Sommerlager Karl Theodors in Schwetzingen insofern unangenehm bemerkbar, als sich die Verdienstmöglichkeiten für die Mönche empfindlich schmälerten, so kamen diese durch die Franzosenbedrückungen um die Jahrhundertwende ganz und gar in materielle Schwierigkeiten. Weil die Almosen seitens der Bevölkerung nur noch spärlich flossen und das landesherrliche Gratiale seit 1798 eingestellt war, machte die Kommunität im Herbst 1801, als eine staatliche Untersuchung stattfand, einen heruntergekommenen Eindruck. Nach den Erhebungen des kurfürstlichen Amtmanns in Schwetzingen, der den Regularen wohlgesonnen war und ihre Belassung empfahl, befanden sich fünf Väter und zwei Brüder am Ort, die neben der Erfüllung seelsorgerischer Aufgaben auch für den Knabenunterricht zuständig waren:

1. P. Primitivus Schenach (69) Praeses
2. P. Siegebertus Haub (63) Vicarius
3. P. Philippinus Müller (48) seit 19 Jahren Kaplan in Brühl
4. P. Prudentius Hoffmann (46) Terminarius, Prediger, Beichtvater, Schloßkaplan, Lehrer in der Klosterschule
5. P. Ubertinus Schillinger (43) Prediger und Beichtvater
6. LB Anton Krieger (70) Gärtner
7. LB Solanus Retz (55) Koch und Kiefer⁷¹⁸.

Gemäß dem kurfürstlichen Klosterdekret mußten die Mönche im März 1802 in den Heidelberger Hauptkonvent zurückkehren und mit diesem in das Kapuziner-Kloster daselbst umziehen. Eine umfangrei-

⁷¹⁶ Zur Geschichte des Klosters vgl. die Darstellung des Verfassers (*H. Schmid*), *Das Franziskaner-Rekollektent-Hospiz in Schwetzingen 1767–1802*, BH 59/1979, 399 ff.

⁷¹⁷ Aktenstücke GLA 221/420–23.

⁷¹⁸ Aktenstücke GLA 221/424.

che Bittschrift von Einwohnern der Gemeinden Schwetzingen, Brühl, Blankstadt und Oftersheim beim Generallandkommissariat hatte keinerlei Erfolg, sondern wurde kurz und bündig abgefertigt⁷¹⁹. Der Hausrat der Regularen kam sogleich nach deren Abzug unter den Hammer, das Kloster ein Jahr später. Es ging in das Eigentum des stellvertretenden Schultheißen der Gemeinde, Bleß, über und wurde schließlich ein gutes Jahrhundert später abgebrochen.

5. Das Augustiner-Hospiz in Wiesloch⁷²⁰

Verhältnismäßig früh bemühte sich die rheinisch-schwäbische Provinz der Augustiner-Eremiten um eine Niederlassung im kurpfälzischen Landstädtchen Wiesloch. Einerseits, um an der Rekatholisierung der Pfalz tätigen Anteil zu nehmen, andererseits, um sich im Wettlauf mit anderen Bettelorden auch ein Einflußgebiet zu sichern und sich einen kleinen Ersatz zu schaffen für das im Laufe der Reformation verloren gegangene Kloster in Heidelberg. Der Plan nahm seit 1729 feste Formen an, wobei die Schenkungen und Fürsprache einiger katholischer Säkularkleriker aus der Umgebung eine wichtige Rolle spielten. Doch erst 1738 hatten die Augustiner wirklich Erfolg, als sie den landesherrlichen und bischöflichen Konsens erlangten, allerdings nur für ein Hospiz. Der Bau dieser Herberge und einer stattlichen Kirche fiel in die folgenden anderthalb Jahrzehnte. Ursprünglich waren drei Priester und ein Bruder bewilligt, die sich bald außer mit der Aushilfsseelsorge auch mit Schulunterricht befaßten⁷²¹. Im August 1801 stellte sich die Gemeinschaft wie folgt dar:

1. P. Philibertus Schmitt (60) Superior, Latein- und Religionslehrer
2. P. Aegidius Zirck (53) Terminarius, excurrando Frühmesser im hochstiftisch-speyrischen Roth
3. P. Bartholomaeus Sauhaber (49) Terminarius, excurrando Frühmesser im hochstiftisch-speyrischen Mühlhausen
4. P. Venantius Herre (41) Terminarius, excurrando Sonn- und Festtagsmesser in Sandhausen
5. LB Lorenz Keller (36) Schreiner und Terminarius
6. LB Thaddaeus Maucher (33) Koch und Terminarius⁷²².

⁷¹⁹ Aktenstücke GLA 77/3292.

⁷²⁰ Zur Geschichte des Klosters vgl. die Darstellung des Verfassers (*H. Schmid*), *Das Augustiner-Eremiten-Hospiz in Wiesloch 1729–1802*, BH 59/1979, 459 ff.

⁷²¹ Aktenstücke GLA 190/342.

⁷²² Aktenstücke GLA 190/331.

Im Februar 1802 verfügte die Regierung ihre Versetzung zu den Karmelitern in Weinheim. Der Superior blieb in Wiesloch und starb wenig später. Einige kamen bei den Karmelitern in Heidelberg unter, aber auch nur für kurze Zeit: so die PP. Zirck und Sauhaber und der 27jährige Laie Stephanus Bretscher, der kurz vor der Aufnahme ins Hospiz gekommen sein muß. P. Herre hielt sich vorübergehend in Weinheim auf.

Das Ordenshaus erwies sich anfänglich als unverkäuflich. Bei einer zweiten Versteigerung im März 1803 kam dann die katholische Gemeinde mit ihrem Gebot von 6600 fl zum Zug⁷²³. Noch im selben Jahr wurde die ehemalige Augustiner-Kirche zur katholischen Pfarr- und Stadtkirche erklärt und ist das bis heute geblieben. Das angebaute Hospiz hat sich ebenso bis heute weitgehend erhalten und dient nach wie vor kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken.

6. Das Kapuziner-Hospiz zu Bretten⁷²⁴

Schon im Jahr 1735 bemühte sich die rheinische Kapuziner-Provinz um die Erlaubnis, in der kurpfälzischen Oberamtsstadt Bretten ein Kloster zu gründen, nachdem sie zu diesem Zweck ein Kapital von 10 000 fl geerbt hatte. Kurfürst Karl Philipp unterstützte die Väter. Fürstbischof Damian Hugo aber machte – Bretten lag im speyerischen Sprengel – schwerwiegende Bedenken geltend und versagte schließlich seinen Konsens mit der Begründung, seine Diözese sei ohnehin mit Bettelmönchen übersetzt. Erst 1752 gelang es dem Orden, den Bau eines Hauses in Bretten durchzusetzen. Es war aber nur ein Hospiz, in der Regel mit zwei Priestern und einem Laienbruder besetzt. Für das Jahr 1801 können folgende Männer namhaft gemacht werden:

1. P. Venustus Breitenbach (60) Praeses
2. P. Adalbert Schmitt (42)
3. Bruder Marcellus Raufenbarth (61)⁷²⁵

Nach Maßgabe des pfalz-bayerischen Klosteredikts hatten die Regularen die Stadt im Frühjahr 1802 zu verlassen und nach Mannheim überzusiedeln. Nachdem sich die Umwandlung des leerstehenden Klösterchens in ein Hospital und auch in ein lutherisches Pfarr-

⁷²³ Aktenstücke GLA 190/340.

⁷²⁴ Zur Geschichte des Klosters vgl. die Darstellung des Verfassers (*H. Schmid*), Das Kapuziner-Hospiz zu Bretten 1752–1802, BH 59/1979, 269 ff.

⁷²⁵ Aktenstücke GLA 197/342 u. 423–25.

und Schulhaus nicht hatte verwirklichen lassen, schrieb es die katholische Kirchenkommission zu Beginn des Jahres 1805 mit dem Kircheninventar, nämlich der Uhr, den Glocken, Altären, der Kanzel und den Beichtstühlen sowie mit den zugehörigen Weinbergen, Gärten und Feldern in geteiltem Lose zum Verkauf aus. Bei der Versteigerung kam es in Ermangelung von Interessenten und angemessenen Geboten zur Verschleuderung des Kircheninventars. Das außerhalb der Stadt liegende Anwesen selbst und die Grundstücke konnten nur en bloc losgeschlagen werden. Es erwarb sie ein Hofrat Siegel aus Bruchsal für 5350 fl, der jedoch hinterher zur Zahlung des Kaufpreises genötigt werden mußte vom Klosterfonds in Heidelberg. Der Vorgang fand erst Jahre später seinen Abschluß.

Die Kirche war jahrzehntelang nach der Säkularisation als Strohh- und Heuschober genutzt, in der früheren Mönchsbehausung befand sich ein Tanzsaal und eine Gastwirtschaft. In den 1840er Jahren wurde alles abgebrochen⁷²⁶.

7. Die Klöster in Bruchsal

Die Kapuziner

Durch eine Schenkung ermöglichte im Jahr 1669 der Fürstbischof von Speyer, Lothar Friedrich v. Metternich, die Gründung eines Hospizes in Bruchsal. 1777 erhob es der Orden zum Konvent⁷²⁷. Der § 13, IV. OE bestimmte 1803 dieses Kloster für die fernere Zukunft zur Aufhebung, weil der Geheime Rat in Karlsruhe der Meinung war, daß die in der näheren Umgebung befindlichen Hospizien auf dem Michelsberg und zu Waghäusel für die Aushilfsseelsorge ausreichen müßten. Drei Jahre später entschloß sich jedoch die badische Regierung, die Kapuziner in Bruchsal fortbestehen zu lassen, dafür aber das Klösterchen auf dem Michelsberg aufzulösen und abzubrechen⁷²⁸. Dennoch wurde wegen dem Mangel an Profießwilligen und dem schließlich praktizierten totalen Novizenaufnahmeverbot auch aus diesem Haus ein reines Aussterbekloster, bemerkenswerterweise mit dem höchsten Staatszuschuß von 415 fl jährlich von allen damals noch existierenden Bettelkonventen in Baden. Eine 1818 durchge-

⁷²⁶ Aktenstücke GLA 197/147, 430 u. 343/1410 und ProvBl. Pfalzgrafschaft 6/1805.

⁷²⁷ Vgl. *J. Mayer*, Das Kapuzinerkloster in Bruchsal, FDA 29/1901, 171 ff. Das GLA-Material über die Bruchsaler Klöster ist spärlich. Da das Bruchsaler Stadtarchiv 1945 verbrannt ist, sind auch von daher Aufschlüsse nicht möglich.

⁷²⁸ Aktenstücke GLA 229/67 491.

führte Schätzung ergab für die Realitäten einen Wert von 6920 fl, für die Paramente einen solchen von 356 fl und für die Fahrnisse einen von 588 fl⁷²⁹. Am Ende des Jahres 1819 lebten noch sieben Regularen am Ort:

1. P. Bertinus Hent (66) Guardian
2. P. Maximilian Jung (83)
3. P. Amantius (78)
4. P. Pacificus Roth (71)
5. P. Wenceslaus Zugelder (66) Kaplan in Helmsheim
6. P. Bruno Kopp (65)
7. LB Franz Gebhard (67) Gärtner

Im November 1827 überließ der Kirchenfiskus, dem das Kloster bekanntlich seit 1820 gehörte, dasselbe dem badischen Staat für 4670 fl zur Einrichtung eines Blindeninstituts und wies diesen Betrag der „Bruchsaler Mendikantenklosterfondsverrechnung zu Karlsruhe“ zu. Der letzte Konventual und „Superior“ Zugelder wohnte hier weiterhin und las in der Kirche die heilige Messe. 1833 wurde diese entweiht und dann zeitweilig als Theatersaal benutzt. Im August des Jahres ordnete die Kirchensektion an, daß die bisherigen staatlichen Naturalleistungen in Geld umzuwandeln und dem P. Zugelder bis zu seinem Ableben jährlich die (enorme) Summe von 729 fl 43 kr von der Generalstaatskasse auszubezahlen war. Auch war ihm fernerhin gestattet, das Klostermobiliar und ein Stück des Gartens in Anspruch zu nehmen.

Betrachtet man diesen Akt als eine Art Pensionierung, so bestand der Bruchsaler Kapuziner-Konvent in der Tat bis 1833. Zugelder starb sieben Jahre später. Der gesamte Gebäudekomplex wurde nach verschiedenen Verwendungen 1880 abgerissen⁷³⁰.

Die Barmherzigen Brüder

Im Jahre 1777 fundierte der Fürstbischof von Speyer, August v. Styrum, Hospital und Niederlassung der Barmherzigen Brüder in Bruchsal und ließ einen Fonds aus verschiedenen Stiftungen mit einem Kapital von 40 000 fl bilden, der mit einer jährlichen Rente von 3014 fl den Unterhalt des Klosters sicherstellte⁷³¹. Die Brüder

⁷²⁹ GLA 391/1273.

⁷³⁰ Aktenstücke GLA 235/147 u. 14084. Vgl. auch A. Wetterer, Bruchsal vor 200 Jahren, Bruchsal 1902, 11.

⁷³¹ Stiftungsurkunde v. 7. VII. 1777 GLA 133/810.

richteten ein Krankenhaus mit zwölf Betten ein und trieben Krankenpflege ohne Rücksicht auf das Vaterland und die Religion der Hilfsbedürftigen. Durch die Koalitionskriege in einige Schwierigkeiten gekommen, suchten sie alsbald nach dem Übergang des rechtsrheinischen Teils des Hochstifts Speyer an Baden in der Landeshauptstadt Karlsruhe um Unterstützung nach⁷³². Ihnen zu helfen, war man dort wegen ihrer allseits geschätzten Tätigkeit auch gewillt. So garantierte der § 12, IV. OE den Bestand der Gemeinschaft und stellte „vorzügliche Begünstigungen“ in Aussicht, da die Regierung hierdurch eine Hebung der Krankenpflege erhoffte. Die Wünsche Karl Friedrichs gingen jedoch ebenso wenig in Erfüllung wie die des pensionierten Fürstbischofs Wilderich v. Wallersdorf, der dem Orden 5000 fl aus seinem Privatvermögen stiftete und auch ein Institut der Barmherzigen Schwestern zu fördern bereit war: Das Kloster erwies sich auf Grund innerer Querelen als nicht lebensfähig.

Wegen ständigen Reibereien mit dem Prior Arnold Brunner traten die Fratres Magnus Sicust, Damian Stippel und Narciß Groß eigenmächtig im Sommer 1806 aus, worauf Wilderich seine Stiftung zurückzog und diese erst wieder freizugeben bereit war, wenn die Ausgetretenen von der Regierung bestraft wären⁷³³. Die Vorgänge nahm der Hofrat Dr. Hirsch, Physikus am Bruchsaler Hospital, zum Anlaß, dem Großherzog folgendes zu berichten: „Den barmherzigen Brüdern geht es wie es allen übrigen Mönchsklöstern erging. Es fehlt ihnen an erwünschter Auswahl, an gescheidten Leuten“. Der Arzt behauptete weiter, daß das Personal dieser Häuser durchweg aus ehemaligen Handwerksburschen und abgedankten Soldaten bestünde. Die Brüder glaubten, daß sie nach einiger Zeit im Krankendienst „vollkommene Chirurgen“ seien, würden arrogant, trotzten den Oberen und verschwänden – meistens zum Militär als Feldchirurgen. In Bruchsal seien allein in den letzten 15 Jahren sechs Brüder mit Weibslenten entwichen. Für den Fortbestand des Ordenshospitals hatte der Arzt nur noch wenig Hoffnung: Was als Ersatz käme, sei noch schlechter, denn die Guten behielten die anderen Klöster selber.

Die Regierung war schließlich auch überzeugt, daß dieses „an sich wohlthätige Institut in seiner Form mit dem Geist der Zeit unverträglich sey“ und ordnete eine Untersuchung an, ob es nicht besser aufgelöst werden sollte⁷³⁴. Von einer Bestrafung bzw. Rückbeförderung

732 Aktenstücke GLA 133/791.

733 Aktenstücke GLA 133/814 u. 344/243.

734 Aktenstücke GLA 133/794.

der ausgetretenen Brüder, von denen einer als Feldscher in Karlsruhe weilte, war indessen nicht die Rede. Das Krankenhaus wurde bis in den Sommer 1807 von den vier noch verbliebenen Ordensgliedern und von einigen weltlichen Kandidaten der Chirurgie weitergeführt, als erneut Streitereien ausbrachen. Diese führten schließlich zum Ende des Klosters⁷³⁵ – womit die Pläne Karl Friedrichs, die Förderung dieses Krankenpflegeordens betreffend, definitiv gescheitert waren.

8. Das Kapuziner-Hospiz auf dem Michelsberg

Im Jahr 1753 gestattete der Bischof von Speyer, Franz Christoph v. Hutten, den Bruchsaler Kapuzinern, die schon vorhandene Eremitage auf dem südöstlich der Residenzstadt bei Untergrombach gelegenen Michelsberg mit zwei Konventualen zu besetzen unter der Bedingung, daß sie dort täglich eine Messe lasen und die Wallfahrt beaufsichtigten⁷³⁶.

1775 wurden die Mönche abberufen, weil es an dem entlegenen Ort zu Mißständen gekommen war. Unter anderem ging in der Gegend das Gerücht um, das Klösterlein sei Zufluchtsort für uneheliche Mütter, die dort ihre Kinder zur Welt brächten. Einige Jahre später jedoch hielt sich wieder ein Regular auf dem Michelsberg auf. Nach dem badischen Klosteredikt von 1803 sollte das Hospiz erhalten bleiben. Am 13. März 1806 hingegen verfügte die Kirchenkommission in Bruchsal in Übereinstimmung mit dem bischöflich-speyerischen Ordinariat und mit Berufung auf Karl Friedrich die Aufhebung, den Verkauf der Gebäude auf Abbruch und die Veräußerung der zugehörigen Grundstücke und Kirchengeräte zum Vorteil des Kapuziner-Konvents zu Bruchsal. Der Erlaß zeigt, daß es der Behörde in erster Linie auf die Zerstörung des Wohngebäudes und der Kapelle ankam und daß nicht allein die Entfernung der Ordensleute, sondern auch die der Wallfahrt vom Michelsberg bezweckt war. Die auf den 15. des folgenden Monats angesetzte Versteigerung brachte nicht den erwünschten Erfolg. Es konnte nur ein Teil der mönchischen Hinter-

⁷³⁵ GehR.Prot. (PD) v. 27. VIII. 07 ebd. Über die weiteren Vorgänge und die näheren Umstände des Niedergangs dieses Ordenshauses ist nichts in Erfahrung zu bringen. Mit Sicherheit bestand es nur noch Monate. Es hat wie das Mannheimer Hospital zur deutschen Provinz der Barmherzigen Brüder gehört, deren Sitz in München war und die 1809 aufgelöst wurde. Zu diesem Zeitpunkt existierten nur noch einige Niederlassungen in Schlesien und eine solche in Neuburg an der Donau (vgl. hierzu G. Schwab, Die Bayerische Provinz der Barmherzigen Brüder, Neuburg a. d. D. 1930, 26 ff.).

⁷³⁶ Aktenstücke GLA 229/67 485. Zur Geschichte dieses Gotteshauses vgl. A. Wetterer, Die St. Michaelskapelle bei Untergrombach, Karlsruhe 1933, 51 ff.

lassenschaft losgebracht werden. Zudem beanspruchte der Schultheiß von Untergrombach die bei der Kapelle befindlichen Stiftungskapitalien von 950 fl und etliche Paramente, welche auch ausgeschieden wurden. Die beiden Glocken bestimmte die KKK für das bischöfliche Seminar in Bruchsal.

Da der Verkauf der Gebäude nicht vonstatten ging – insbesondere die Wallfahrtskapelle wollte kein Mensch auf Abbruch erwerben –, kaufte diese schließlich 1807 ein Mitglied des großherzoglichen Hauses für 500 fl, welche zu fünf Prozent Zinsen zu Gunsten der Kapuziner angelegt wurden. Das Hospiz gelangte dann in die Hände des Bruchsaler Postmeisters v. Müller, der hier seinen Sommersitz einrichtete. Die Kapelle wurde nach einem halben Jahrhundert der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht⁷⁸⁷.

9. Der Kapuziner-Konvent zu Waghäusel

Das 1639 und in den folgenden Jahren bei einer Marienwallfahrt in der Nähe des Waghäusler Schlosses erbaute Kloster⁷⁸⁸ erhielt im Jahr 1803 von Karl Friedrich eine Bestandsgarantie, jedoch nur auf der Stufe eines Hospizes. 1813 erlitt die auf sechs Mitglieder zusammengesetzte Kommunität im Zusammenhang mit den Befreiungskriegen die damals üblichen Bedrückungen durch Einquartierungen, die sich im Frühsommer 1815 wiederholten. Über 200 österreichische und hessische Soldaten schädigten die Mönche schwer und brachten diese um die letzten Lebensmittel. Nach langen Auseinandersetzungen mußten die umliegenden Gemeinden, die durch die Belegung des Klosters besser weggekommen waren, für einen Teil des Schadens aufkommen⁷⁸⁹. Laut einer Erhebung des Neckarkreisdirektoriums vom November 1816 lebten zu dieser Zeit noch folgende Männer in Waghäusel:

1. P. Ladislaus (61) Guardian und Pfarrverweser in Kirrlach
2. P. Basilius (74) unbrauchbar
3. P. Theobald (62) unbrauchbar
4. LB Marcellus (77)
5. LB Jakob (50)

⁷⁸⁷ Aktenstücke GLA 229/67 462 u. 67 491. Vgl. auch *Wetterer*, 70 ff.

⁷⁸⁸ Vgl. *A. Ehrenfried, Waghäusel, Die Wallfahrt und die Kapuziner*, Ulm 1966, 19. Einige Anmerkungen zur Geschichte des Klosters auch bei *L. Feigenbutz, Der Kraichgau und seine Orte. Eine geschichtliche Abhandlung, verbunden mit der 2. Auflage Samuel Friedrich Sauters alten Nachrichten von Flehingen, Bretten 1873*, 249 f.

⁷⁸⁹ Aktenstücke GLA 229/108 480.

Die Behörde merkte an, daß die Kommunität, die Kirrlach und Waghäusel ständig seelsorgerisch betreute, nie ganz aufgehoben werden sollte, da diese Gemeinden viel zu arm seien, um eine eigene Pfarrei unterhalten zu können⁷⁴⁰.

Nach den Schätzungen des badischen Finanzministeriums von 1818 war das Konventsgebäude 4020 fl, das Inventar 404 fl wert. Die Wallfahrtskirche und die Paramente gehörten nicht dem Orden⁷⁴¹.

Gegen Ende des Jahres 1822 befanden sich im Kloster noch zwei alte und kranke Brüder und der Guardian. Dieser ersuchte den Großherzog um seine Pensionierung und Befreiung von der Sorge um die beiden Konversen. Die Kirchensektion widersprach diesem Ansinnen mit der Begründung, so schlimm wie geschildert sei die Lage der Mönche nicht. Einer der Brüder könne noch gut in dem ausgedehnten Distrikt betteln und überdies sei noch ein Knecht vorhanden, der die Gärten beim Kloster anbaue. Wenn aber eine Änderung geplant sei, so solle der Guardian auf keinen Fall pensioniert und damit dem Fonds in Bruchsal zur Last fallen, sondern auf eine geeignete Pfarrei, die Brüder in ein anderes Kloster versetzt werden. Die Landesherrschaft konnte sich zu einer tiefgreifenden Maßnahme nicht entschließen, sondern nur zu einer höheren Unterstützung der Regularen.

Im Juli 1826 hörte das Ordenshaus endgültig auf zu bestehen, nachdem P. Ladislaus Wittmann auf eine weltliche Pfarrei versetzt worden war. Die KKS ließ den jährlichen Staatsbeitrag sistieren und dem „Waghäusler Mendikantenklosterfonds zu Philippsburg“ zuweisen, wie diesem auch das übrige Vermögen mit Ausnahme der Wallfahrtskirche und deren Inventar zufiel. Diese wurde beibehalten und dem Pfarrer im benachbarten Oberhausen ein Vikar beigegeben zur Pastoration Waghäusels. Den Konventsbau, in zeitgenössischen Berichten als baufällig bezeichnet, ließ der Kirchenfiskus mit samt den Gärten versteigern. Erlös: 2495 fl. Ein Teil der Baulichkeiten wurde abgebrochen, in einem Teil eine Schule und der Mesner untergebracht⁷⁴².

⁷⁴⁰ Tabelle v. 18. XI. 16. Laut Bericht der Domänenverwaltung Philippsburg v. Aug. 1817 erhielten die Väter ein landesherrliches Almosen von 125 fl im Jahr und 176 fl vom Kirchenfonds Waghäusel für Messenlesen, Abstauben der Kircheneinrichtung und ähnliche Verrichtungen – GLA 313/3637.

⁷⁴¹ GLA 391/1273.

⁷⁴² Aktenstücke GLA 229/108 497, 235/13084, 344/2042 u. 391/40155.

IX. Die Klostersäkularisation in den Standesherrschaften Leiningen und Löwenstein-Wertheim

Das protestantische Fürstenhaus Leiningen, im Elsaß, in der Pfalz und im Wormsgau reich begütert gewesen, gehörte zu dem Erbadel, für den die Reichsdeputation in Regensburg völlig neue rechtsrheinische Territorien schuf. Gemäß § 20 RDHS erhielt Fürst Karl Friedrich Wilhelm von Leiningen für seine Verluste als eine mehr als angemessene Entschädigung die kurmainzischen Ämter Miltenberg, Buchen, Seeligental, Amorbach und Bischofsheim, die würzburgischen Ämter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg, die kurpfälzischen Ämter Boxberg und Mosbach, die Abtei Amorbach und das Oberzeller Priorat Gerlachsheim, aus denen das neue Fürstentum Leiningen mit Sitz der fürstlichen Familie zuerst in Miltenberg, dann in Amorbach gebildet wurde⁷⁴³. Ferner benannte der Paragraph auch die Entschädigungen für die drei gräflichen Seitenlinien, von denen die mainzischen Kellereien Billigheim und Neidenau 1806 unter badische Oberhoheit kamen.

In der Entschädigungsmasse befanden sich, wie schon bemerkt, das Benediktiner-Reichsstift Amorbach und fünf Dispositionsklöster, nämlich die Niederlassungen der Franziskaner strenger Observanz zu Sinsheim, Mosbach, Miltenberg, Tauberbischofsheim, alle der thüringischen Provinz zugehörig, und der Kapuziner-Konvent zu Walldüren, der zur rheinischen Provinz dieses Ordens zählte⁷⁴⁴.

Nachdem Amorbach, um 700 gegründet, Ende September 1802 von Leiningen provisorisch⁷⁴⁵, zwei Monate später endgültig in Besitz genommen war, wurde die Auflösung des Konvents unterm 2. März 1803 verfügt mit der Begründung, daß die Gebäude für den Fürsten und die obersten Landesbehörden, nämlich den Geheimen Conseil und die Hofkammer, benötigt würden⁷⁴⁶. Der Aktivstand des Stifts betrug 794 808 fl, der Passivstand 89 951 fl, das Klosterpersonal, das

⁷⁴³ Zur Schaffung des rechtsrheinischen Fürstentums Leiningen vgl. G. Wild, Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Diss. jur. Mainz 1954, und P. P. Albert, Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803–6 (Bad. Neujahrsblätter NF 4), Heidelberg 1901, 21 ff.

⁷⁴⁴ Zu den damaligen kirchlichen und schulischen Verhältnissen vgl. vor allem Albert, 40 ff. Wild, a. a. O., streift lediglich die Säkularisation Amorbachs. Auf die der Bettelklöster geht er überhaupt nicht ein.

⁷⁴⁵ Besitzergreifungspatent v. 28. IX. 02 GLA 229/109 866.

⁷⁴⁶ Vgl. R. Krebs, Amorbach im Odenwald, Amorbach 1923, 110.

auf Pension gesetzt wurde, bestand aus dem Abt und 21 Regularen⁷⁴⁷. Da die Prälatur Amorbach auf Grund des Lunéville Friedens eingezogen und ihre Säkularisation ein reichsschlußmäßiger Vorgang war, der mit der Enteignung und Pensionierung des Konvents sein Bewenden hatte und rechtlich als abgeschlossen galt, war das spätere Großherzogtum Baden hiermit, abgesehen von einigen statistischen Erhebungen, nicht mehr befaßt.

Anders verhielt es sich mit den Mendikanten-Klöstern. Hier trat der bemerkenswerte Fall ein, daß ein protestantischer Fürst aus Bejahung deren Notwendigkeit und aus Rücksicht auf die neuen Untertanen und Staatsverhältnisse diese ausdrücklich fortbestehen ließ und sich sogar mehrfach, nämlich bei den von der pfalz-bayrischen Regierung aufgehobenen Klöstern zu Sinsheim und Mosbach, zu einer regelrechten Restitution verstand⁷⁴⁸.

Indem Leiningen bei der Okkupation seiner Entschädigungslande es quasi „versäumte“, die Bettelklöster förmlich in Besitz zu nehmen und sie wenigstens de jure zu enteignen, schuf es die Grundlage für die späteren in rechtlicher Hinsicht fragwürdigen Ansprüche und Maßnahmen der badischen Regierung.

Im Jahr 1806 setzte ein Machtspruch Napoleons, unter dessen Mitwirkung 1802 das neue Fürstentum zustande gekommen war, der Souveränität Leiningens ein jähes Ende. Karl Friedrich von Baden ließ sich seinen Beitritt zum Rheinbund unter anderem mit der Erwerbung Leiningens bezahlen. Im Gegensatz zu den expropriierten Fürstbischöfen und Reichsäbten verloren Fürst Karl Friedrich Wilhelm (verstorben im Januar 1807) und sein Nachfolger Emich Karl jedoch nur eine Reihe von Hoheitsrechten, nicht aber ihr Domangut, das fortan als Patrimonial- und Privateigentum galt (§ 27 RBA). Als Souveränitätsrechte standen Baden im Fürstentum Leiningen nach § 26 RBA jetzt zu: das Recht der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der oberen Polizei, der Aushebung und der Steuererhebung. Karl Friedrich, nunmehr Großherzog, machte seinen Untertanen dann auch folgendes bekannt:

⁷⁴⁷ Inventur-Prot., abgeschlossen am 28. I. 03 GLA 237/8013.

⁷⁴⁸ In den Jahren 1923/24 versuchte die fürstlich leiningische Generalverwaltung unter Bezugnahme auf die Angriffe aus der Bevölkerung und dem badischen Landtag in zwei kleinen Schriften: Das Fürstliche Haus Leiningen, seine linksrheinischen Verluste und seine rechtsrheinische Entschädigung, Amorbach 1923, und: Reichsdeputations-Hauptschluß und Kirchengut, Amorbach 1924, die rechtsrheinischen Erwerbungen als rechtmäßig und die Aufhebung des Stifts Amorbach als unumgängliche Notwendigkeit zu verteidigen. Die vornehme Behandlung der Kapitularen und die Schonung der Mendikanten fuhrte man als besonderen Beweis für die Kirchenfreundlichkeit des Fürstenhauses an.

„... Durch den rheinischen Bundesvertrag... ist Uns nicht nur nebst mehreren anderen Königen, Großherzogen und Fürsten die völlig unbeschränkte Souveränität garantirt worden, sondern es ist Uns auch nebst einigen Ergänzungen Unseres durch den Preßburger Frieden erhaltenen Länderzuwachses gegen Abgabe anderer entfernter Bestandtheile Unserer vorigen Lande die Ausübung der Oberhoheit über die Fürstlich-Fürstenbergischen Lande (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und des links der Donau gelegenen Theils des Oberamts Möskirch), über die fürstlich Oranische Herrschaft Hagnau, die fürstlich Auerbergische gefürstete Grafschaft Thengen, die fürstlich Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau, die gräflich Leiningischen Ämter Billigheim und Neidenau, das Fürstenthum Leiningen, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Werthheim links des Maynstroms (mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein...), endlich die fürstlich Salm-Reiferscheid-Krautheimischen Besitzungen nordwärts der Jaxt zugewiesen worden, unter welcher Oberhoheit die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizey, die Militärhoheit und das Recht auf Auflagen mit bestimmten für die Eigenthumsherren und seitherigen Regenten dieser Lande noch zu berichtenden Modifikationen enthalten ist. Diesem gemäß erklären Wir nun vordersamst sämtliche Uns von Alters her angestammten, dann durch den Luneviller Frieden und darauf gefolgten Reichsdeputationsrecess, ferner durch den Preßburger Frieden, endlich durch den rheinischen Bundesvertrag Uns theils zum Eigenthum, theils zur Ober- und Erbherrlichkeit erworbenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem untheilbaren souveränen Staate und Großherzogtum vereint, und nehmen desfalls, mit Beyseitsetzung der Kurfürstenwürde, den Titel eines Großherzogs... mit allen der Königlichen Würde anhängigen Rechten, Ehren und Vorzügen an Uns...

Gegeben Baden den 13. Aug. 1806⁷⁴⁹.

Für die Mendikanten machte sich die Veränderung der Staatsverhältnisse alsbald insofern bemerkbar, als Baden in Anlehnung an das Organisationsedikt von 1803 eine repressive Klosterpolitik zu praktizieren suchte und den noch existierenden leiningischen obersten Staatsbehörden eine Untersuchung der Ordenshäuser befahl. Die im Fürstentum tätige Mediatisierungskommission, deren herausragendste

⁷⁴⁹ Bad. RegBl. 18/1806. Zur Stellung der Standesherrn in den Rheinbundstaaten vgl. auch *H. Gollwitzer*, Die Standesherrn, Stuttgart 1957, 19 f.

Persönlichkeit der Geheime Referendär und spätere Hofkommissar für Leiningen und Fürstenberg, Sensburg, war⁷⁵⁰, ließ am Interesse Badens an den Klöstern keinen Zweifel aufkommen.

Als Rechtsgrundlage diente Baden neben dem allgemeinen Souveränitätsanspruch der § 9, I. CE, der das Vermögen der Ordensgesellschaften zum gemeinen Staatsvermögen erklärte und der § 26, III. CE vom 22. VII. 1807⁷⁵¹, das die Verfassung der Standesherrn als spezifiziertes Durchführungsgesetz zur Rheinbundakte regelte und deren Verhältnis zum Souverän genau festlegte. Der § 26, III. CE lautet: „Unter die der Oberpolizey ausschließlich vorbehaltenen Gegenstände gehören die Bildung, Bestätigung oder Auflösung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, die Bestimmung und Änderung ihrer Verfassungen, die Ertheilung von Rechten und Freiheiten an sie.“ Diese Bestimmung war für die Bettelklöster insofern von Bedeutung, als sie gemäß der territorialistischen Auffassung Karl Friedrichs und der Gesetzgebung von 1803 als Staatsanstalten galten und damit der Verfügungsgewalt der Standesherrn entzogen waren.

Dementsprechend richtete der P. Eucharius Hofmann, Provinzial der thüringischen Franziskaner in Miltenberg, seine Gesuche um die Erlaubnis der Novizenaufnahme an die Regierung in Karlsruhe, wo der hartnäckige Ordensmann allerdings nur auf taube Ohren stieß. Das Polizeidepartement fertigte seine letzte Anfrage in dieser Sache mit der Phrase ab, solange es kein Konkordat zwischen Baden und dem Heiligen Stuhl gäbe, solange sei auch die Erlaubnis zur Novizenaufnahme nicht möglich⁷⁵².

In einem ausführlichen Bericht an den Großherzog vom Mai 1807 suchte der fürstlich leiningische katholische Kirchenrat einer Gefahr für die beiden Orden dadurch zu begegnen, daß er darauf hinwies, daß schon jetzt durch Schrumpfung der in früheren Zeiten mit 24 bis 30 Priestern besetzten Konvente eine empfindliche Einschränkung der Seelsorge, besonders in den einsamen Gebieten des Odenwaldes, eingetreten und daß es um den Ersatz durch Weltgeistliche schlecht bestellt sei, weil sich nur wenige Zöglinge in den bischöflichen Seminaren befänden. Deshalb käme eine Aufhebung der Mendikanten, die sich schließlich selbst ernährten, nicht in Betracht. Zudem unterhielten die Franziskaner in Miltenberg und Bischofsheim mit ihren Gymnasien die einzigen mittleren Lehranstalten im ganzen Fürstentum.

⁷⁵⁰ Vgl. *Wild*, 61 und *Universal-Lexikon Baden*, Sp. 1021.

⁷⁵¹ *Bad. RegBl.* 29/1807.

⁷⁵² *GehR Prot. (PD) v. 29. XII. 07 GLA 235/195.*

Einen merkwürdigen Versuch unternahm der leiningische Geheime Conseil zur Rettung der Klöster einen Monat später, als er die Absichten der badischen Regierung klar erkannt hatte: In einer Denkschrift an Karl Friedrich behauptete das Kollegium nun, man hätte schon immer vorgehabt, die Bettelklöster aufzuheben, aber erst untersuchen müssen, was mit den Mönchen geschehen sollte. Daß man nichts unternommen hätte, sei auch der Erkenntnis zuzuschreiben, daß sich in den Ordenshäusern heute entweder keine oder nur noch unfähige und unwürdige Kandidaten meldeten. Man möge die Aufhebung ein Werk der Zeit sein und die Konvente allmählich aussterben lassen. Im allgemeinen riet der Conseil von entsprechenden Maßnahmen ab, da eine „Aufhebung itzt politisch wäre“. Für ganz falsch hielt er eine Säkularisation der Kapuziner in Walldürn, weil diese jährlich 4000 fl bis 6000 fl von zumeist ausländischen Wallfahrern kassierten und man außerdem von „unmoralischen Exzessen“ bei dieser Wallfahrt bisher noch nichts gehört hätte. Allenfalls könnte zugegeben werden, daß die Miltenberger Franziskaner zu ihrem besseren Auskommen nach Walldürn und die Kapuziner von da nach Miltenberg versetzt würden. Sollten die beiden Klosterschulen ein Ende haben, so müsse man auf der Einrichtung einer neuen Schule, besonders für die Beamtenkinder in der Residenz Amorbach, seitens des Staates bestehen⁷⁵³.

Diese Vorstellungen kümmerten indessen die badische Regierung wenig. Als erste fielen die Mosbacher Franziskaner den Karlsruher Zentralisten zum Opfer – man benötigte ihre Niederlassung zur Unterbringung landesherrlicher Dienststellen. Einige Jahre später ging auch das Kloster zu Sinsheim ein.

Die Franziskaner in Miltenberg dagegen retteten die ständigen territorialen Verschiebungen der damaligen Zeit vor dem Untergang. Sie bestanden im Jahr 1807 außer dem Guardian Franciscus Elbert aus 14 Priestern und sieben Laienbrüdern, hatten einen ständigen Kurat in Erbach und Rheinheubach, leisteten in Miltenberg und Umgebung Aushilfsseelsorge und unterhielten ein vierklassiges Gymnasium mit vier Professoren und etwa 20 Schülern, die unter anderem in deutscher Stilistik, Rhetorik und Poesie, in Griechisch, Geographie, Geschichte und Naturgeschichte unterrichtet wurden. Die Nützlich-

⁷⁵³ Aktenstücke GLA 233/2407.

keit dieser Ordensleute war allgemein anerkannt⁷⁵⁴. Im Rahmen eines Ringtausches zwischen Baden, Württemberg, Bayern und Hessen-Darmstadt trat Karl Friedrich dem Großherzog von Hessen im Staatsvertrag vom 8. September 1810 unter anderem die leiningischen Ämter Miltenberg und Amorbach mit allen Vorteilen und Lasten ab⁷⁵⁵. Hessen wiederum trat Miltenberg im Pariser Vertrag vom 3. November 1815 an Bayern ab. König Max Joseph hob zwar das dortige Gymnasium 1817 wegen Überalterung der Religiösen auf. Sein Nachfolger Ludwig I. aber, gerühmt und geschmäht ob seiner ordensfreundlichen Haltung, garantierte den Fortbestand dieses Ordenshauses⁷⁵⁶.

War das Haus Leiningen, nun außerhalb Badens residierend, durch diese Entwicklung der Sorge um das Miltenberger Kloster enthoben worden, so dauerten seine Auseinandersetzungen mit dem Großherzog um seine staatsrechtliche Stellung im allgemeinen und um den Besitz der übrigen Klöster im besonderen unvermindert fort. Im Gegensatz zu Fürstenberg beispielsweise hatte Leiningen die badischen Konstitutionen nie anerkannt und auf dem Wiener Kongreß geradezu verzweifelnde Versuche unternommen, seine alte Stellung wieder zu erlangen, war aber damit mit vielen anderen Mediatisierten und Säkularisierten, die das gleiche versuchten, gescheitert. Es hätte fortan geradezu den politischen Prinzipien und der politischen Generallinie Leiningens widersprochen, vor einer befriedigenden allgemeinen Übereinkunft mit dem Großherzogtum Baden auf irgendwelche Ansprüche, in diesem Fall auf die Bettelklöster, zu verzichten. Die Möglichkeit einer Lösung schien zeitweilig gegeben, als Baden auf Grund der Vorschriften der Deutschen Bundesakte von 1815 und der Wiener Schlußakte von 1820 in weitere Verhandlungen mit dem Fürstenhaus eintrat⁷⁵⁷.

In den Unterlagen befindet sich der undatierte Teil eines Vertragsentwurfs aus dieser Zeit, der im § 68 der Standesherrschaft die

⁷⁵⁴ Ber des f. l. katholischen Kirchenrats v. 14. V. 07 GLA 235/195. Zur Geschichte des Klosters grundlegend: *A. Götzelmann*, Zum 300jährigen Jubiläum des Franziskanerklosters Miltenberg a. M. 1630–1930, *Franziskanische Studien* 17, Münster 1930, 361 ff.

⁷⁵⁵ Bad. RegBl. 47/1810.

⁷⁵⁶ Vgl. *P. Minges*, Geschichte der Franziskaner in Bayern, München 1896, 247 ff., und *B. Linsl/J. Gatz*, Miltenberg, *BFA* 2, 1956, 267 ff. Zur Restitution zahlreicher Klöster in Bayern durch König Ludwig I. ab 1825 vgl. *M. Doeberl*, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. 3, München 1931, 15 ff. Im übrigen sei hinsichtlich der Geschichte der leiningischen Franziskaner-Klöster auf die grundlegenden Forschungen des Chronisten der thüringischen Franziskaner-Provinz verwiesen: *G. Haselbeck*, *Registrum Thuringiae Franciscanae*, *Regesten zur Geschichte der thüringischen Franziskanerprovinz 1633–1874*, 2 Bde., Fulda 1940–41.

⁷⁵⁷ Vgl. *Wild*, *Furstentum Leiningen*, 107 f.

unentgeltliche Rückgabe der Klostergebäude und sonstigen Realitäten in Mosbach, Walldürn und Tauberbischofsheim in Aussicht stellte⁷⁵⁸. Eine Einigung kam nur im Falle der Franziskaner-Niederlassung in Bischofsheim zustande. Der Streit um die generelle Rechtsstellung des Fürstenhauses wie auch um Einzelfragen endete erst 1840 mit einem Vergleich, der diesem für seine Einbußen eine Abfindung von rund 70 000 fl einbrachte und erst nach einer erbitterten Auseinandersetzung im badischen Landtag Rechtswirksamkeit erlangte⁷⁵⁹. Nicht zuletzt diesen Unstimmigkeiten zwischen Baden und Leiningen ist es zuzuschreiben, daß die Klöster in Tauberbischofsheim und Walldürn noch einige Jahrzehnte existieren konnten.

Durch die Rheinische Bundesakte erhielt Baden 1806, wie schon angemerkt, auch die Souveränität über die Salm-Reifferscheidt-Krautheimschen Besitzungen nördlich der Jagst und über einen Teil des Territoriums der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim. Diese Gebiete wurden nach ihrer Mediatisation mit dem Fürstentum Leiningen und der badischen Pfalzgrafschaft zur Provinz des Niederrheins mit dem Sitz der Provinzregierung in Mannheim vereinigt.

Im Fürstentum Krautheim befand sich bei dessen Mediatisation nur ein schon im Frühjahr 1803 säkularisiertes Kloster, das ehemals zum Prämonstratenser-Stift Oberzell im Hochstift Würzburg gehörige Priorat Gerlachsheim. Zur Zeit seiner Aufhebung hatte dieses 17 Regularen, die jährlichen Einnahmen beliefen sich auf rund 12 000 fl⁷⁶⁰. Das Priorat war bei den Regensburger Verhandlungen dem Fürsten von Leiningen zugesprochen (§ 20 RDHS), von diesem jedoch sogleich gegen Aufhebung einer gemäß § 3 RDHS auf Amorbach zugunsten des gräflichen Hauses Salm-Reifferscheidt-Bedburg ruhenden ständigen Rente von 32 000 fl an dasselbe zusammen mit dem Amte Grünsfeld und einem Teil des Amtes Lauda abgetreten worden. Der Graf, ab Januar 1804 Reichsfürst zu Krautheim, nahm das Kloster Ende 1802 definitiv in Besitz und leitete dessen Säkularisation ein. Bayern, das etwa zur gleichen Zeit Oberzell aufhob, setzte durch, daß sich Krautheim ab 1804 an der Pension des Oberzeller Abtes beteiligen mußte. Baden kam zwar 1838 durch Kauf des unter seiner Hoheit befindlichen Anteils der Standesherrschaft Krautheim

⁷⁵⁸ GLA 237/8177.

⁷⁵⁹ Vgl. *Wild*, 124 f.

⁷⁶⁰ Vgl. *H. Dunkhase*, Das Fürstentum Krautheim 1802–1806, Nürnberg 1968, 69 ff. *Dunkhase* merkt an, daß er in verschiedenen fürstlichen und gräflichen Archiven Aufhebungsakten, das Kloster Gerlachsheim betreffend, nicht finden konnte

auch in den Besitz einstiger Klosterrealitäten, hatte aber mit der Säkularisation Gerlachsheims unmittelbar nie etwas zu tun gehabt⁷⁶¹.

Diese Feststellung gilt auch für die Zisterzienser-Prälatur Bronnbach an der Tauber, die, bis 1802/03 unter hochstiftisch-würzburgischer Landeshoheit, nach § 14 RDHS der katholischen Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim, nämlich dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, zugeschlagen wurde, der in Gemeinschaft mit dem damals noch gräflichen Hause Löwenstein-Wertheim-Freudenberg die Herrschaft in den Löwenstein-Wertheimischen Landen ausübte⁷⁶². Bronnbach fiel im Jahr 1803 der Säkularisation zum Opfer und diente fortan als Herrschaftssitz⁷⁶³.

Schließlich befanden sich in der späteren Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim noch zwei Kapuziner-Niederlassungen, die beide die eigentliche Säkularisationsepoche überdauerten: das Hospiz zu Wertheim und das Kloster Mariabuchen, dieses bei einer Marienwallfahrt im Spessart im II. Landamt Wertheim gelegen⁷⁶⁴. Es ist nicht auszuschließen, daß das 1726 in einer einsamen Waldgegend gegründete Ordenshaus bei der Mediatisation von den badischen Besitznahme-kommissaren übersehen worden ist, wie man auch über den Klosterbestand der Pfalz anfänglich keinen ganz genauen Überblick hatte. Jedenfalls erscheint Mariabuchen in den Staatserwerbsakten nicht; im übrigen beanspruchten die Konventualen keine landesherrlichen Gratialien. Gleichwohl hatten sie kein unbedeutendes Vermögen. Nach der Schätzung des badischen Fiskus hatte Mariabuchen 1818 von allen noch im Großherzogtum bestehenden Bettelklöstern den höchsten Aktivstand: 24 000 fl waren die Gebäude wert, 700 fl die Fahrnisse und 600 fl die Kirchenggeräte⁷⁶⁵. Ob allerdings im Falle der

⁷⁶¹ *Albert*, Baden zwischen Neckar und Main, 30, und ebenso *Wald*, 12, verlegten die Abtretung des Priorats irrtümlicherweise ins Jahr 1804. Tatsächlich wurde Gerlachsheim vertauscht in nicht säkularisiertem Zustand laut der Regensburger Konvention zwischen Leiningen und Salm-Reifferscheidt-Bedburg v. 24. IX. 02. Bei den entsprechenden Bestimmungen des RDHS handelt es sich um Scheinparagrafen, die zur Täuschung anderer Entschädigungsnehmer von Frankreich durchgesetzt wurden – vgl. *Dunkhase*, 32 ff. Zur Geschichte des Stifts Oberzell vgl. *G. Link*, Klosterbuch der Diözese Würzburg, Bd. 2, Würzburg 1876, 261 ff. Die Gebäude des Priorats Gerlachsheim dienten nach 1803 als Herrschaftssitz, Amt und Beamtenwohnungen, die Kirche wurde beibehalten – vgl. *J. Berberich*, Geschichte der Stadt Tauberbischofsheim und des Amtsbezirks, Tauberbischofsheim 1895, 30 ff.

⁷⁶² Vgl. *Albert*, 23.

⁷⁶³ Vgl. *Barbara Reuter*, Baugeschichte der Abtei Bronnbach, Mainfränkische Hefte 30/ Würzburg 1958, 111, und *Kolb*, Lexicon I, 171.

⁷⁶⁴ *Ders.*, Lexicon II, 255.

⁷⁶⁵ GLA 391/1273.

Liquidation für die Realitäten ein so hoher Betrag geboten worden wäre, ist mehr als fraglich.

Durch den Übergang des Amts Steinfeld, einer badischen Exklave, an Österreich laut Vertrag vom 10. Juli 1819 und dann an Bayern entging der stark reduzierte Konvent, der schon im Oktober 1803 von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf den Aussterbeetat gesetzt worden war, seinem sicheren Ende. Wie viele Kapuziner sich hier beim Wechsel des Souveräns aufhielten, war nicht zu eruieren. Schon 1811 lebten in dem im Status eines Hospizes befindlichen Gotteshaus nur noch vier Priester und zwei Brüder, nämlich der Superior Dominicus Zengerlein (64), die Väter Caecilius Noth (66), Kilianus Lenk (49), Philippus Nerius Hönig (49) und die Brüder Vitus Mayer (85) und Cleophas Muhs (46). Einer Auseinandersetzung zwischen der Landesherrschaft und der Standesherrschaft um das Klostervermögen, das Baden auch hier gemäß § 9, I. CE beanspruchte, war durch die Staatsveränderung der Boden entzogen. 1849 wurde Mariabuchen von der bayrischen Kapuziner-Provinz besiedelt⁷⁶⁶.

An dem Kapuziner-Hospiz in Wertheim bestand für die badische Regierung keinerlei Interesse in vermögensrechtlicher Beziehung. Es hatte den Charakter einer Mission in dem überwiegend protestantischen Städtchen. Seine irdischen Besitztümer waren vornehmlich Eigentum des Fürsten von Wertheim-Rosenberg und fielen an diesen nach dem Aussterben der kleinen Gemeinschaft zurück.

1. Das Franziskaner-Kloster zu Sinsheim

Das 1716 außerhalb der Stadt errichtete Haus des Franziskaner-Ordens, in kirchlicher Hinsicht zur Diözese Worms gehörig, war nach dem pfalz-bayrischen Klosterdekret vom 8. Februar 1802 zur Aufhebung bestimmt. Die Insassen erhielten den Befehl, sich ins Kloster Mosbach zu begeben. Damals befanden sich in Sinsheim 13 Patres und sieben Laienbrüder mit jährlichen Einnahmen und Ausgaben von jeweils rund 2000 fl⁷⁶⁷. Der gemischtkonfessionellen Bürgerschaft schwante Übles und Katholiken, Lutheraner und Reformierte such-

⁷⁶⁶ Zu den Maßnahmen der Wertheimer Regierung 1803/04 vgl. *Link*, 513, zur bayrischen Zeit des Klosters *A. Eberl*, Geschichte der Bayrischen Kapuziner-Ordensprovinz, Freiburg 1902, 576. Vgl. auch, was den Übergang Mariabuchens an Bayern anbelangt, die zum Franziskaner-Kloster in Seelbach gemachten Bemerkungen Die Personalliste v. 1811 in GLA 235/147.

⁷⁶⁷ Personalstand v. 20. XI. 01 GLA 222/336. Zur Geschichte des Klosters vgl. *Haselbeck*, Thuringiae, Bd. 2, 56 ff.

ten, „aufgemuntert durch die handelnde Classe“, beim Kurfürsten die Entfernung der Religiösen zu verhindern mit der Behauptung, das Ende des Konvents bedeute den Ruin der Bürgerschaft und einen nicht wieder gutzumachenden Schaden hinsichtlich der Seelsorge in den umliegenden Ortschaften. Der Ortspfarrer Glöckle und sein Kaplan hingegen gaben sich in einem Schreiben an Max Joseph alle Mühe, die Argumente der Supplikanten zu widerlegen und die Schädlichkeit der Franziskaner in der Seelsorge zu begründen.

Anfang März verfügte sich ein Teil der Regularen unter Mitnahme des Allernotwendigsten nach Mosbach, einige traten in den Säkularklerus über, einige wurden ausgewiesen. Die Klosterrealitäten kamen an den katholischen Schulfonds zu Sinsheim. Man entschloß sich, die Kirche auszuräumen und das ganze Anwesen zu verpachten⁷⁶⁸. Die getroffenen Maßregeln waren jedoch nur von kurzer Dauer. Im Dezember 1802 teilte die leiningische Zivilbesitznahmekommission dem in Mosbach weilenden Guardian mit, daß das dort untergekommene Personal demnächst in seine Heimat zurückkehren könne mit der Auflage, den früheren Seelsorgeverpflichtungen wieder voll nachzukommen. Im Anschluß daran ordnete die fürstliche Regierung in Miltenberg Ende Februar 1803 an, „daß der Pächter Michael Zorn das in Bestand genommene Kloster und Garten wieder in eben dem Stande, in welchem er es angetreten, zurücke liefern müsse“⁷⁶⁹. Hinsichtlich des Terminverbots, das Baden für die Sinsheimer Mendikanten ausgesprochen hatte, konnte Fürst Karl Friedrich Wilhelm allerdings auch nicht helfen. Einen Klagebrief des Vorstehers, der auf die Notlage seines Klosters wegen dem Verkauf der Einrichtung durch Pfalz-Bayern hinwies und eindringlich um die Erlaubnis nachsuchte, daß in dem nun zum großen Teil badisch gewordenen Betteldistrikt weiterhin gesammelt werden durfte, fertigte der Geheime Rat in Karlsruhe mit der lapidaren Bemerkung ab: Sie sollten im Fürstentum Leiningen terminieren⁷⁷⁰! Bemerkenswerterweise kamen aus der Bevölkerung beachtliche Hilfeleistungen zur Wiedereinrichtung des ausgeräumten Gotteshauses.

Der Konvent, der in leiningischer Zeit drei Pfarreien zu versehen und in zahlreichen Orten auszuhelfen hatte, zählte nach dem Übergang des Fürstentums an Baden sieben Priester und vier Brüder:

⁷⁶⁸ Aktenstücke, insbesondere rheinpfälzisches Kom.Prot. v. 3. III. 02 GLA 214/283.

⁷⁶⁹ Aktenstücke GLA 222/334.

⁷⁷⁰ Schriftverkehr v. März 03 GLA 235/195.

1. P. Mathaeus Walther (50) Guardian
2. P. Norbert Franz (68) Vicar
3. P. Othmar Schneider (67) Feiertagsprediger
4. P. Ivo Hennig (57) Subsidiarius
5. P. Arnold Wehner (52) Stationarius
6. P. Bartholomaeus Baeume (46) Pfarrer zu Siegelbach
7. P. Erasmus Enzian (32) Stationarius
8. LB Fidel Hammel (69) Gärtner
9. LB Caspar Pez (63) Terminarius
10. LB Adam Boller (32) Schneider
11. LB Agnellus Gerlich (22) Koch⁷⁷¹.

Das Personal, das sich in den folgenden Jahren durch Austritte und Todesfälle verminderte, erhielt 1812 durch die Auflösung der Franziskaner-Mission in Mosbach noch einmal unerwarteten Zuwachs. Jedoch schon im Frühjahr 1813 wies das Neckarkreisdirektorium das Amt Sinsheim an, dem Guardian Walther die geplante Aufhebung anzukündigen und ein Inventarium zu erstellen. Sobald der genaue Zeitpunkt festliege, erhalte der Kaufmann Wacker von Sinsheim seine unter Eigentumsvorbehalt für die Klosterkirche angeschafften vier Altäre, Statuen, Kanzel, Kirchenstühle sowie die Gemeinde Hilsbach ihre 30 Kirchenbänke zurück. Die Paramente seien auf die sonstigen Kirchen des Dekanats Sinsheim zu verteilen. Was die Regularen brauchten, sollten sie mitnehmen, der Rest aber versteigert werden.

Unterm 15. November 1813 erklärte die Kirchensektion das Kloster für endgültig aufgehoben. Vier Priester wurden in den Weltpriesterstand versetzt und erhielten 50 fl Umkleidungsgeld vom Heidelberger Klosterfonds. Einer ging ans Seminar in Heidelberg. Der Staat sicherte allen eine Pension für ihr Alter zu. Der Klosterknecht erhielt 30 fl Abfindung. Den ältesten der vier Brüder brachte man im Heidelberger Seminar als Hausdiener, die übrigen in den Aussterbeklöstern Fremersberg, Kenzingen und Freiburg unter⁷⁷². Im März 1814 inserierte das Amt Sinsheim das Kloster und die Nebengebäude, so das Brau- und Backhaus und etliche Ställe, im ganzen Land zum Verkauf⁷⁷³. Auf der Versteigerung fanden sich zahlreiche Interessenten ein. Der Gefällverwalter Wacker aus Waibstadt schließlich schlug mit dem Höchstgebot von 6250 fl alle Konkurrenten aus dem Feld⁷⁷⁴.

⁷⁷¹ Personalliste v. 14. V. 07 ebd.

⁷⁷² Aktenstücke GLA 222/334.

⁷⁷³ AzBl. See, Donau, Wiesen- u. Dreisamkreis 21/1814.

1835 wurde die Kirche abgerissen. Das eigentliche Kloster, an der Chaussee nach Heilbronn gelegen und geradezu für diese Verwendung prädestiniert, wandelte der damalige Eigentümer in ein Gasthaus um⁷⁷⁵.

2. Die Niederlassung der Franziskaner zu Mosbach

Die Aufhebung des im Jahre 1687 als Mission gegründeten Klosters war schon im Herbst 1801 im Gespräch, scheiterte aber am Widerstand des bischöflichen Ordinariats in Würzburg⁷⁷⁶. Es befanden sich damals 18 Väter, sechs Brüder und das Noviziat der thüringischen Franziskaner-Provinz mit sieben Novizen am Ort⁷⁷⁷. Auf Befehl der pfalz-bayrischen Regierung wurden die Novizen im Frühjahr 1802 weggeschickt, trat ein Teil des Konvents zur Weltgeistlichkeit über und bildete der Rest das Aussterbekloster Mosbach. Zum Ende des Jahres versetzte jedoch der Fürst von Leiningen das Ordenshaus wieder in seinen alten Zustand.

1807 hatte es immer noch die beachtliche Belegschaft von 12 Priestern und fünf Konversen, die die Frühmesse und Predigt in der Stadtkirche und die Aushilfsseelsorge in der Umgebung besorgten:

1. P. Johann Nepomuk Großmann (60) Guardian
2. P. Andreas Heimberger (58) Vicar
3. P. Friedrich Schmidtdiel (74) Jubilar
4. P. Aegid Linck (61) Subsidiarius
5. P. Hieronymus Sickenberger (55) Prediger
6. P. Camill Herbst (49) Pfarrer zu Lohrbach
7. P. Nikolaus Kaefelein (47) Prediger
8. P. Anselm Geiger (39) Sonntagsprediger
9. P. Marcellus Hoffmann (38) Subsidiarius
10. P. Ambrosius Rohner (37) Stationarius
11. P. Constantin Lahninger (36) Terminarius
12. P. Maurus Haltbauer (34) Subsidiarius
13. LB Homobonus Walle (83) Jubilar
14. LB Erasmus Feiler (67) Pförtner

⁷⁷⁴ Verst.Prot. v. 18. IV. 14 GLA 222/334.

⁷⁷⁵ Vgl. *D. K. Wulbelmi*, Geschichte der Großherzoglich-Badischen Amtsstadt Sinsheim, Sinsheim 1856, 208.

⁷⁷⁶ Vgl. *Haselbeck*, Bd. 1, 355 ff., und für die Zeit von 1802 bis 1812 *H. Wirth*, Die Stadt Mosbach, historisch, topographisch und statistisch geschildert, Badenia 3/1864, 88 ff.

⁷⁷⁷ Personalliste v. 23. VIII. 01 GLA 214/255.

15. LB Alban Müller (57) Koch
16. LB Friedrich Ehmann (47) Gärtner und Schuster
17. LB Christoph Hebenstreit (43) Schneider und Bäcker⁷⁷⁸.

An der am 3. Dezember 1807 vom Polizeidepartement verfügten Aufhebung des Klosters und Verteilung der Mönche auf andere Häuser entzündete sich ein jahrzehntelanger Streit zwischen Baden und Leiningen um den Mendikanten-Nachlaß, aber auch eine Auseinandersetzung innerhalb der badischen Staatsbürokratie. Die Maßnahme wurde damit begründet, daß man die Gebäude zur Unterbringung staatlicher Behörden dringend benötige. Hiergegen erhob sich allenthalben Protest. Der Fürst von Leiningen verwarhte sich sogleich bei Karl Friedrich gegen das Vorgehen gegen den Orden im allgemeinen und die Konfiskation des Vermögens im besonderen. Nach der Aufhebung der Klöster Sinsheim und Mosbach durch Pfalz-Bayern seien diese als Zugehörden der Pfalz ihm zugefallen, außerdem habe er nach § 35 RDHS ein Recht auf sie. Wenn sie bisher noch nicht inkammeriert worden seien, so nur aus politischen und ökonomischen Rücksichten. Im übrigen sei ohnehin mit einem Absterben der Orden auf Grund der allgemeinen Entwicklung zu rechnen.

Das Justizdepartement wies diese Verwahrung zurück, da Leiningen vom Reichsrezeß keinen Gebrauch gemacht habe. Überdies habe Baden als Souverän nach § 26, III. CE das Recht zur Aufhebung⁷⁷⁹. Der Mosbacher Magistrat war schon früher auf Gerüchte hin tätig geworden und hatte die Regierung um Beibehaltung der Observanten gebeten, da sie eine wichtige Nahrungsquelle für die Bürgerschaft darstellten⁷⁸⁰. Auch die Mosbacher Zünfte wandten sich mit einer Bittschrift an den Großherzog. Vergeblich – man speiste sie mit dem Versprechen ab, daß die Seelsorge gewährleistet würde⁷⁸¹. Schwierigkeiten machte auch die Provinzregierung in Mannheim, die das Mosbacher Klostervermögen im Sommer 1808 für den pfälzischen Klosterfonds reklamierte und eine angemessene Vergütung für das Gebäude verlangte. Nach nahezu einem dreiviertel Jahr entschied das Justizministerium, daß es sich bei dem Kloster in der Tat entgegen der Meinung des Finanzministeriums nicht um Domänengut, sondern um Kircheneigentum handle, da Leiningen es durch die Restitution offensichtlich kirchlichen Zwecken gewidmet

⁷⁷⁸ Personalliste v. 14. V. 07 GLA 235/195.

⁷⁷⁹ Aktenstücke GLA 214/7.

⁷⁸⁰ GLA 233/2407.

⁷⁸¹ Aktenstücke GLA 214/7.

habe. Man sah die Gefahr von Schwierigkeiten mit dem französischen Kaiserhof, wenn der Eindruck entstünde, daß die Aufhebung kirchlicher Institute in standesherrlichen Gebieten bloß die Bereicherung des landesherrlichen Arars zum Ziele hätte⁷⁸². Angesichts dieser Quereilen zog sich die Regierung folgendermaßen aus der Affäre: Sie ließ im Juni 1808 durch die Landvogtei Mosbach den Geheimratsbeschuß vom Dezember 1807 insofern vollziehen, als der am Stadtrand liegende Konvent um den 20. des Monats für die Landvogtei und Gefällverwaltung geräumt und ein Teil der Mönche nach Miltenberg und Tauberbischofsheim versetzt wurde, ebenso der alte Ortspfarrer Stiffel ins Heidelberger Seminar und sein bisheriger Kooperator auf einen anderen Posten. An Stelle des Pfarrers quartierte man drei Franziskaner-Patres und zwei Brüder im Pfarrhaus ein zur Aufrechterhaltung der Seelsorge und nannte das Ganze dann eine „Mission“. Im neuen Hospiz befanden sich der bisherige Kloostervorsteher, der jedoch bald altershalber von P. Rogerius Schell abgelöst wurde, und die Väter Anselm und Marcellus. Die Hauswirtschaft und den Termin hatten die Brüder zu besorgen. Zu ihrem Unterhalt wurden ihnen die bisherigen Pfarr-Revenuen abzüglich 100 fl Pension für den ehemaligen Pfarrer angewiesen. Schließlich ordnete die Obrigkeit die Inventarisierung der Klosterfahrnisse und die Schließung der Kirche an⁷⁸³.

Im September 1809 wurde diese wegen „Baufälligkeit und Einsturzgefahr“ (!) auf Abbruch verkauft. Unter den Hammer kamen auch die Orgel, die Altäre, Beichtstühle und sonstige Kirchenutensilien. Da der Verkauf nicht recht vonstatten ging, mußten mehrere Termine veranstaltet werden⁷⁸⁴.

Indessen waren auch die Tage des Hospizes gezählt. Im Februar 1812 kündigte das katholische Kirchendepartement an, daß die Mission demnächst geschlossen würde, da der Großherzog sich für die Errichtung und Dotation einer regulären Pfarrei entschieden habe. Als der Pfarrer ernannt war, verfügte die Behörde am 4. November 1812 die Auflösung des Hospizes. Den noch in Mosbach wirkenden

⁷⁸² Aktenstücke GLA 237/8178. Diese Äußerung ist im Zusammenhang zu sehen mit einem latenten Konflikt zwischen Napoleon und der altbadisch-protestantischen Partei am Karlsruher Hof wegen der Zurücksetzung des katholischen Bevölkerungsteils. Dieser kam offen zum Ausbruch, als der Kaiser im Februar 1810 dagegen intervenierte, daß in Baden Katholiken zu „Heloten“ und „Sklaven“ gemacht würden (vgl. *Andreas*, bad. Verwaltungsorganisation, 296 f.).

⁷⁸³ Aktenstücke GLA 214/292.

⁷⁸⁴ NiederrhProvBl. 48 u. 65/1809.

Priestern Schell und Hoffmann stellte man Säkularpfünden in Aussicht. Den Laienbruder Boller schickte man ins Kloster zu Sinsheim, den Eckart nach Bischofsheim, jeden mit 15 fl Handgeld und seinen Möbeln.

Was an Fahrnissen noch vorhanden war, wurde zugunsten des pfälzischen Klosterfonds losgeschlagen⁷⁸⁵.

3. Der Kapuziner-Konvent zu Walldürn

Noch im Jahr 1816 vermerkte Johann Baptist Kolb in seiner badischen Landesbeschreibung: „Dieses Kloster ist nunmehr eines der schönsten und größten Klöster dieser Provinz“, wenngleich ihm zu dieser Zeit nur noch sieben Geistliche unter dem Guardian Zugelder und ein Laienbruder angehörten⁷⁸⁶.

Ihr gutes Auskommen, um nicht zu sagen ihren „Wohlstand“, hatten die Kapuziner der vielbesuchten Blutswallfahrt am Orte zu verdanken, wo sie 1631 zum ersten Mal auftraten und 1658 mit Zustimmung des Kurfürsten von Mainz und des Bischofs von Würzburg ein Kloster erbauten⁷⁸⁷.

Im Jahr 1807 unter badisch-leiningischer Herrschaft bestand die Kommunität aus folgenden Männern:

1. P. Laurenz Preiles (70) Guardian
2. P. Innozenz Ept (62) Vicar
3. P. Valentin Ott (65) Beichtvater in der Pfarrkirche
4. P. Liberat Stumpf (65) Beichtvater in der Klosterkirche
5. P. Verecundus Urmezer (64) Beichtvater in der Pfarrkirche
6. P. Serenus Schell (57) Kurat in Oberndorf
7. P. Paschal Schmitt (56) Subsidiarius
8. P. Sebastian Walz (55) Subsidiarius
9. P. Egid Karg (54) Terminarius
10. P. Wenceslaus Zugelder (52) Confessarius
11. P. Bruno Kopp (51) Terminarius
12. P. Aurelian Hauck (51) Subsidiarius
13. P. Gangolph Roth (50) Beichtvater in der Pfarrkirche
14. LB Engelbert Kuhn (73) Pfortner

⁷⁸⁵ Aktenstücke GLA 214/293.

⁷⁸⁶ Lexicon III, 352, und Konventsliste v. 17. VIII. 16 GLA 345/Zugang 1908, Nr. 72, Faszikel 109.

⁷⁸⁷ Vgl. W. Brückner, Die Verehrung des Heiligen Blutes in Walldürn, Diss. phil. Frankfurt 1958, 62 f. Zur Geschichte der Kapuziner im 19. Jahrhundert äußert sich Brückner nicht

15. LB Jotnanus Hoffmann (55) Gärtner
16. LB Anton Brument (54) Terminarius
17. LB Serapion Makert (50) Koch.

Die Priester hatten ständig die Pfarrei zu versehen, in der Umgebung auszuhelfen und am Sonntag in der Wallfahrtskirche wegen dem großen Zulauf wenigstens vier Beichtväter bereitzuhalten⁷⁸⁸.

Im Jahr 1830 meldete die Obereinnehmerei Buchen, daß das Kloster seiner Auflösung ganz nahe, da nur noch ein Pater vorhanden sei, „welcher ein uralter Mann ist, der allem Anschein nach nicht mehr lange leben wird“⁷⁸⁹. Paschal Schmitt ließ sich aber noch ein Jahr Zeit. Am 9. Januar 1831 segnete er das Zeitliche, womit das Kloster Walldürn nach den Ordensregeln zu bestehen aufgehört hatte. Auch die Staatsbürokratie betrachtete es von diesem Zeitpunkt an als aufgelöst. P. Paschal ließ vier Brüder und zwei Knechte zurück, die bis auf weiteres am Ort blieben und nach dem Willen des Kirchenfiskus aus dem noch vorhandenen Vermögen ernährt wurden. Die Liegenschaften galten 2300 fl. Der Wert der Fahrnisse und das Bargeld beliefen sich auf die Summe von 3250 fl. Die Forderung der Gemeinde Walldürn, daß der Staat für die Wallfahrt einen Pfarrvikar mit einem jährlichen Gehalt von mindestens 300 fl anstellte, hatte mangels Masse des Ordensvermögens keine Aussicht auf Erfüllung⁷⁹⁰.

Im Oktober 1831 verstarb der frühere Franziskaner-Bruder Berberich, der 1823 von Tauberbischofsheim hierher versetzt worden war und für den der Heidelberger Klosterfonds von 1829 an einen jährlichen Unterhaltszuschuß von 50 fl hatte zahlen müssen. Die Lage des übrigen Klosterpersonals blieb ungeklärt. Die Brüder erhielten vom Kurator des Vermögens, einem Walldürner Stadtrat, jeweils wöchentlich 2 fl, einer der Knechte wurde abgefunden. Da die Klosterräumlichkeiten und die Mobilien eine wenig pflegliche Behandlung erfuhren, gelangten im Februar 1832 der Großteil des Mobiliars, die Bibliothek und die Naturalvorräte zur Versteigerung. Der Erlös von rund 1400 fl war bis in den Herbst 1834 aufgebraucht. Obschon das Klostervermögen unbedeutend war, beschäftigte es die Staatsregierung ebenso wie das Haus Leiningen. In einem Vortrag beim Großherzog plädierte das Innenministerium dafür, das Walldürner Klostergut an Leiningen abzutreten gegen Übernahme der Lasten,

⁷⁸⁸ GLA 235/147 u. 195.

⁷⁸⁹ Ber. v. 8. I. 30 GLA 237/8177.

⁷⁹⁰ Aktenstücke GLA 235/198.

obgleich dem die höchste Entschließung vom 17. August 1820 entgegenstand, nach der dem katholischen Kirchenfiskus die damals noch existierenden 16 Mendikanten-Klöster, darunter auch Walldürn, überlassen waren gegen Übernahme des Unterhalts der alten Mönche und der eventuell notwendig werdenden Kapitelsvikarien. Das Fürstenhaus Leiningen verlangte aber das Vermögen frei von Lasten, was das Staatsministerium am 6. August 1834 unter Bezugnahme auf das I. Konstitutionsedikt ein für alle Mal ablehnte. 1835 fand die Umkleidung der Brüder Michael Wagner (59) und Adam Boller statt. Über ihr weiteres Schicksal wie auch über das des LB Georg Lins (47) ist nichts bekannt. Im folgenden Jahr ließ die Landesherrschaft die Kirche entweihen und die Kirchengeräte verkaufen⁷⁹¹.

Das ehemalige Ordenshaus wurde später weitgehend abgerissen⁷⁹².

4. Das Franziskaner-Kloster in Tauberbischofsheim

Im Jahr 1629 gelang es der thüringischen Franziskaner-Provinz auch, vom Erzbischof und Kurfürsten von Mainz die Erlaubnis zum Bau einer Niederlassung im Städtchen Bischofsheim zu erlangen. 1688 kam zu den bisherigen Tätigkeiten der Mönche, die aus Predigen, Beicht hören und der Krankenseelsorge bestanden, der Dienst im neueröffneten Gymnasium hinzu⁷⁹³.

Im Gefolge der französischen Revolutionskriege traten erstmals schwerwiegende Änderungen ein. 1798 mußte die Zahl der herkömmlichen vier Professoren auf drei, ein Jahr später sogar auf zwei herabgesetzt werden. Verursacht wurde diese Maßnahme durch die durch die Kriegsergebnisse eingetretene Verarmung des ohnehin nie reichen Taubergrundes, die sich in der sinkenden Anzahl der Schüler und in spärlicher fließenden Almosen auswirkte. Auf Grund der klosterfreundlichen Haltung des Fürsten von Leiningen konnte sich der Konvent, der für die Stadt mehrere Aushilfspriester stellte und die gesamte Umgebung betreute, bis in die badische Zeit hinein immerhin den beachtlichen Status von 23 Mitgliedern erhalten:

1. P. Leo Raps (56) Guardian
2. P. Dionys Knapp (67) Vicar
3. P. Narziß Ept (74) Definitior und Provinzial

⁷⁹¹ Aktenstücke GLA 233/32 775, 235/198 u. 345/Zugang 1908, Nr. 72, Faszikel 109.

⁷⁹² Vgl. *J. Hoffmann*, Kurze geschichtliche und topographische Beschreibung der Stadt Walldürn nebst der Wallfahrt zum heiligen Blute, Walldürn 1877, 24 f.

⁷⁹³ Vgl. *Haselbeck*, Thuringiae, Bd. 2, 148 ff., und *Berberich*, Tauberbischofsheim, 192 f.

4. P. Fidel Roesner (85) Senior
5. P. Amand Schemmel (76) Lector moralis
6. P. Bernhard Stockert (75) Jubilar
7. P. Laurent Krick (68) Subsidiarius
8. P. Augustin Ept (68) immer krank
9. P. Eusebius Huth (59) Stadtkaplan
10. P. Beda Volck (58) Terminarius
11. P. Mansuet Conrad (56) Terminarius
12. P. Caecil Hoffmann (56) Subsidiarius
13. P. Godefridus Kaes (54) Klosterprediger
14. P. Jodok Baumann (45) Professor am Gymnasium
15. P. Hubert Hubert (44) Subsidiarius
16. P. Gregor Rimbach (40) Terminarius
17. P. Paulin Breyer (38) Professor am Gymnasium
18. P. Paulus Walther (27) Subsidiarius
19. LB Felix Schimmer (57) Terminarius
20. LB Hilarion Bruckner (55) Pförtner
21. LB Georg Ühleln (48) Gärtner
22. LB Agath Berberich (46) Sakristan
23. LB Anton Thoma (34) Büttner⁷⁰⁴.

Die Zentralregierung in Karlsruhe schien das Bischofsheimer Klostersgymnasium Ende 1807 abgeschrieben zu haben, denn in der „Landesherrlichen Verordnung und Instruction, wonach sich die Großherzoglich Badische General-Studien-Commission in Behandlung ihrer Geschäfte und männiglich in der ihr nach ihren Verhältnissen obliegenden Beywirkung zu benehmen hat“, und welche die Zuständigkeit besagter Kommission für das Trivial- und Mittelschulwesen im Land festlegte und näher regelte, fehlte das Lehrinstitut namentlich, während andere zu dieser Zeit noch von Ordensleuten betreute Gymnasien aufgeführt waren, so die zu Offenburg und Rastatt⁷⁰⁵.

Darob beunruhigt, meldete sich alsbald die Landvogtei Wertheim, bemüht, für die Schule ein gutes Wort einzulegen. Nach dem Bericht dieses Amtes hatte diese keinen Fundus und wurde wie bisher von zwei Regularen betreut. Diesen zahlte die Stadt Bischofsheim jährlich nicht mehr als 20 fl. Das Lehrangebot war reichhaltig. Es umfaßte die Fächer Deutsch, Geschichte, Latein, Griechisch, Mathematik und Geographie. Die Honoratiorensöhne vom Ort und Umland stellten

⁷⁰⁴ Aktenstücke GLA 235/195.

⁷⁰⁵ Bad. RegBl. 43/1807.

das Hauptkontingent der Zöglinge. Die Schule war immer gut besucht und erzielte gute Prüfungsergebnisse. Da sich am Platze nur noch eine mit einem Lehrer besetzte Volksschule befand, bat man eindringlich darum, von einer Auflösung abzusehen. Sicher eingedenk des Grundsatzes, daß mitunter keine Entscheidung besser sei als eine falsche, unternahmen die zuständigen Oberbehörden zunächst nichts.

Ab dem Frühjahr 1811 war am Institut nur noch ein Regular tätig, nämlich der 30jährige Constantin La(h)ninger. Sein Kollege war auf eine Weltpriesterstelle abgegangen.

Bis zum Jahresende 1813 reduzierte sich die Kommunität durch Austritte und Todesfälle ständig, so daß sie schließlich nur noch aus den Priestern Raps, Basilius Link, N. Ept, Krick, alle über 60 Jahre, und dem schon genannten Lahninger bestand. P. Conrad gehörte nur noch der Form halber dazu, denn er hielt sich ständig als Pfarrverweser in Werbachhausen im Amtsbezirk Tauberbischofsheim auf. Dagegen hatte sich die Anzahl der Laien nicht unbeträchtlich erhöht. Zu den schon seit Jahren im Kloster lebenden Brüdern Schimmer, Uhlein und Berberich waren der Gärtner Fidelis Himmel (75), der „Chyurgus“ Alfons Solpfs (44), der Koch und Schneider Adam Bolter (41) und der als Gärtner und Bierbrauer beschäftigte Eucharius Greuling (40) hinzugekommen.

Daß die badische Regierung auch fortan am Bestand des Ordenshauses nicht rüttelte, lag nicht allein an der strittigen Rechtslage und an der Existenz des Gymnasiums, sondern auch am geringen Vermögen, das in Anbetracht der im Falle einer Säkularisation zu erwartenden Pensionslasten das Fortbestehen dieses Aussterbeklosters als unbedingt ratsam erscheinen ließ. Eine Überprüfung durch das Amtsrevisorat Bischofsheim im August 1814 brachte einen mehr als ärmlichen Mobilienbesitz von 3155 fl zutage, während die Kloster- und Nebengebäude, die Kirche mit Altären, Orgel und Gestühl sowie der Garten auf nicht mehr als 5000 fl geschätzt wurden.

Mit den Anstoß zu einer endgültigen Regelung der Verhältnisse gab eine schwere Erkrankung des P. Lahninger 1822, die einen regelmäßigen Unterricht nicht mehr zuließ. Obwohl es sich ja auch um seine Untertanenschaft handelte, der gegenüber Leiningen ungeachtet der Mediatisation einige Pflichten zu beobachten hatte, hatte sich das Fürstenhaus beharrlich geweigert, sich zusammen mit dem badischen Staat, der die Schaffung eines weltlichen katholischen Gymnasiums ausdrücklich befürwortete, und der Gemeinde an dem hierzu erforderlichen Fonds zu beteiligen. Unterm 22. August 1822 kam es nun in

Amorbach zu einer vor allem für die Standesherrschaft akzeptablen Vereinbarung. Gemäß dieser trat Leiningen das Kloster zu Bischofsheim zu dem Ende an den neuzugründenden Gymnasiums fonds ab, daß es zu Unterrichtszwecken und Lehrerwohnungen, die Kirche als Gymnasiums kirche verwendet wurde. Bedingung: Baden übernahm die Versorgung der noch lebenden Religiösen, der Fonds alle Baulasten und sonstigen Verbindlichkeiten. Ebenso überließ der Fürst der Stiftung die an dem Gotteshaus haftenden drei Altarbenefizien gegen Übernahme der entsprechenden Verpflichtungen. Kurz darauf bildete die Stadt dann auch unter Beteiligung der Kirchen und des Spitalfonds von Lauda den Gymnasialfonds mit einem jährlichen Ertrag von 1570 fl⁷⁹⁶.

Bemerkenswert ist, daß der Fortbestand der Schule in der Bürgerschaft keineswegs unumstritten war. Ein Teil derselben war zu einem Zuschuß aus der Gemeindekasse nicht bereit!

In Vollzug des landesherrlich-standesherrlichen Abkommens wurde das Kloster laut großherzoglicher Verfügung vom 13. August 1823 endgültig für aufgehoben erklärt und den Patres Raps, Ept, Conrad und Lahninger, die schon seit einiger Zeit nicht mehr in communion lebten, eine Jahrespension von je 250 fl und für die Umkleidung je 75 fl zugewiesen, zu zahlen von der Pfarrinterimsrevenuekasse des Niederrheins in Heidelberg. Die Brüder Schimmer, Ühlein, Solpfs und Greuling konnten mit einer Pension von 150 fl und mit 50 fl Laisierungszuschuß rechnen, wobei letzterer fortan als Gymnasiumsdiener zu fungieren hatte. Die Konversen Berberich und Boller steckte die Kirchensektion nach Walldürn zu den Kapuzinern. Mit den Pensionszahlungen scheint es nach den Klagen des ehemaligen Guardians zumindest anfänglich nicht so recht geklappt zu haben.

Nach der Aufhebung fielen Gebäude und Fahrnisse, wie vereinbart, der Schulstiftung zu. Nicht mehr benötigtes Kircheninventar kam im Oktober des Jahres unter den Hammer, darunter etliche Bilder⁷⁹⁷.

Im Jahr 1825 war das Gymnasium, dessen Lehrpersonal inzwischen auf einen Vorsteher und vier Professoren angewachsen war, „noch nicht völlig constituirt“⁷⁹⁸. Laut der Statistik des Erzbistums Freiburg von 1828 lebten zu dieser Zeit in Tauberbischofsheim noch zwei Exfranziskaner.

⁷⁹⁶ Aktenstücke GLA 235/15 168.

⁷⁹⁷ Aktenstücke GLA 235/15 169.

⁷⁹⁸ Vgl. *Strohmeier*, kath. Oberbehörden, 199.

5. Das Kapuziner-Hospiz in Wertheim

In Wertheim am Main fand die Reformation früh Eingang und bis in die neuere Zeit waren die lutherischen Religionsverwandten in der totalen Überzahl. Nachdem kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg für die wenigen Katholiken das Simultaneum endgültig eingeführt war, hielten sich von 1682 bis in die 1820er Jahre ständig Kapuziner-Missionare am Ort auf. Es ist jedoch sicher, daß solche schon vorher mehrfach für kurze Zeit da waren, und zwar während des Schwedenkriegs.

Die Regierung des Unterrheinkreises charakterisierte 1834 anlässlich des Vorhabens eines Kirchenneubaus für die seit 1806 stark vermehrte katholische Gemeinde Geschichte und Lage derselben folgendermaßen: „Seit der Reformation ist der katholische ReligionsCultus in der Stadt Wertheim nur das Abbild seines Zustandes zu den Zeiten der ersten Christenheit. Außer einigen Hofdienern der katholischen Linie des fürstlichen Hauses Löwenstein waren keine Katholiken daselbst ansässig. Nur für sich und ihre Dienerschaft unterhielt früher die gedachte fürstliche Linie ein CapucinerHospitium und eine Rectorschule.“ Der Gottesdienst fand über Jahrhunderte zum Teil im Chor der evangelischen Stadtkirche, zum Teil in einem Zimmer statt. Er wurde gewöhnlich besorgt von zwei Priestern, die das Kloster Walldürn nebst einem Laienbruder abordnete – wie eine Konventsliste aus dem Jahr 1807 zeigt⁷⁹⁹. Nach den Feststellungen des badischen Finanzministeriums und der KKS lebten sie in einem Gebäude, welches dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg gehörte, und wurden aus dessen Kammereinkünften unterhalten, so daß die Landesherrschaft hinsichtlich dieser Herberge und des Inventars keinerlei Eigentumsansprüche nach § 9, I. CE zu stellen berechtigt war. 1819 fungierte in Wertheim der P. Venantius Arnold (65) als Praeses und Pfarrer, der P. Christophorus Leiblein (56) als Kaplan.

⁷⁹⁹ Ber. an die Zentralregierung v. 16. V. 34 GLA 387/Zugang 1910, Nr. 75, Faszikel 209. Archivalische und literarische Zeugnisse über das Wertheimer Hospiz sind äußerst rar. Überraschend genau und zutreffend sind die Angaben im Artikel „Wertheim“ des Universal-Lexikons Baden, Sp. 1139 f., was wieder einmal zeigt, daß Werken dieser Art zu Unrecht Geringschätzung seitens vieler Historiker zuteil wird. – Zu Dank verpflichtet ist der Verfasser dem Stadtarchivar von Wertheim, E. Langguth, für dessen wertvolle Mitteilungen zur Geschichte des Klosters und zum letzten Wertheimer Kapuziner Venantius. Zu diesem vgl. auch das wenige von *Komig*, *Necrologium Friburgense 1827–1846*, FDA 16, 1883, 309 und von *F. Emlen*, *Bilder aus Wertheims Vergangenheit*, Wertheim 1932, 87 f. Aufschluß über die personelle Besetzung des Hospizes im 19. Jahrhundert geben Listen v. 1807 und 1819 in GLA 235/147.

Das Hospiz hörte in den 1820er Jahren auf zu bestehen. Sein letzter Insasse, P. Venantius, wird vom Realschematismus des Erzbistums Freiburg von 1828 als Weltgeistlicher geführt, wobei angemerkt ist, daß die Dotation der Pfarrei zu dieser Zeit noch nicht definitiv reguliert und das Präsentationsrecht bei der Löwenstein-rosenbergischen Standesherrschaft war. Venantius erhielt 1829 das Ehrenbürgerrecht von Wertheim und war noch, unterstützt von einem Kooperator, bis ins Jahr 1832 als Ortspfarrer tätig. Dann bestellte die Staatsregierung einen Pfarrverwalter und besoldete diesen auch. Es spricht alles dafür, daß P. Venantius bis zu seinem Tode von der Standesherrschaft verhalten wurde. Er starb hochbetagt 1836 im Range eines Geistlichen Rats, nicht ohne zuvor eine namhafte Summe, das Ersparnis seines ganzen Lebens, zu einem Kirchenneubau und einer Schule für die Wertheimer Katholiken gestiftet zu haben⁸⁰⁰.

X. Die Säkularisation im Fürstentum und in der späteren Standesherrschaft Fürstenberg

Im Jahr 1802 befanden sich im Fürstentum Fürstenberg außer dem weltgeistlichen Kollegiatstift zu Betenbrunn bei Heiligenberg 18 Ordenshäuser, acht weibliche und zehn männliche⁸⁰¹. Abgesehen von dem Versuch des Fürsten Joseph Wenzel Ende 1780, in Anlehnung an die josephinische Klosterpolitik den Personalstand der Kapuziner-Klöster

⁸⁰⁰ Aktenstücke GLA 391/1273 u. 233/21031 u. 23195. Die beiden Faszikel aus dem Staatsministerium enthalten Material über die Stiftungen des P. Venantius und die Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und Standesherrschaft um die Dotation der neuerrichtenden Pfarrei Wertheim, als das Ende des Kapuziner-Hospizes abzusehen war. Zwar hatte der badische Landtag 1831 eine jährliche Dotation von 650 fl beschlossen und der Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg einen Jahresbeitrag von 400 fl in Aussicht gestellt unter der Voraussetzung, daß er über das Hospiz und die darin befindliche Kapelle frei disponieren konnte. Eine Einigung zum Wohle der Wertheimer Katholiken kam aber erst 1839 zustande.

⁸⁰¹ Schrifttum zur Säkularisation im Fürstentum Fürstenberg ist so gut wie nicht vorhanden. Es kann lediglich auf die Aufzählung der Ordenshäuser und die summarischen Angaben über deren Personalstatus (Stand 1802) bei G. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, Freiburg 1908, 200 f., und auf die knappen Angaben bei H. Lauer, Kirchengeschichte der Baar, Donaueschingen 21928, 347 ff., verwiesen werden. – Das Kollegiatstift Betenbrunn, gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus einem kurzlebigen Minoriten-Kloster hervorgegangen, wurde von Fürstenberg formell im Jahre 1801 nach Donaueschingen transferiert, bevor dieses jedoch wirklich durchgeführt war, 1803 aufgehoben und das Vermögen dem dortigen Progymnasiums fonds überwiesen – vgl. E. Berenbach, Betenbrunn, Ein Beitrag zur Geschichte der Fürstenbergischen Patronatspfarrei, Überlingen 1935.

zu reduzieren⁸⁰², lebten die Orden im Fürstenbergischen ungefährdet und waren allenfalls zum Teil in ihrem Bestand bedroht durch die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung und den finanziellen Aderlaß, wie er sich im Gefolge der Koalitionskriege allenthalben einstellte.

Die Lage änderte sich, als sich die Verhandlungen der Reichsdeputation zu Regensburg ihrem Ende zuneigten. Von diesen war Fürstenberg eigentlich insgesamt wenig berührt, da es keine Entschädigungen zu beanspruchen hatte und als Tauschobjekt nicht in Betracht kam. Jedoch wurden die Klöster auf seinem Territorium pauschal dem Deutschen Orden zugesprochen. Unklar war lediglich die Rechtslage bei dem Benediktiner-Priorat Rippoldsau, das zum Stift St. Georgen in Villingen gehörte, welches wiederum dem Malteser-Orden als Entschädigung in Aussicht gestellt war gemäß § 26 des endgültigen Reichsschlusses. Abgeklärt dagegen waren die Verhältnisse der Augustiner-Chorherrenpropstei Riedern am Wald als Bestandteil des thurgauischen Stifts Kreuzlingen und der Statthalterei Oftringen als Besitz der im Kanton Zürich liegenden Bendiktiner-Abtei Rheinau, welche nicht an den Deutschorden fielen, sondern nach § 29 RDHS als Zugehörden helvetischer Stiftungen unantastbar waren.

Als das Haus Fürstenberg von der Entscheidung der Reichsdeputation in Kenntnis gesetzt wurde, verwahrte es sich sofort dagegen. Der Geheime Rat und fürstenbergische Partikularabgeordnete Würth in Regensburg reichte Ende Oktober 1802 bei der Deputation eine Gegenvorstellung ein, die „Fürstlich-Fürstenbergische Vorstellung, die vorhabende Aufhebung der in seinen Landen befindlichen 8 Frauenklöster nebst einigen Hospitien betreffend“ vom 26. Oktober 1802, die die Klöster als „indisponible“ und als „unstrittiges Staatsvermögen“ reklamierte. Würth trug unter anderem folgenden „Sachverhalt“ vor:

„Das fürstliche Haus Fürstenberg hatte in seinen ziemlich ausgedehnten Landen bisher weder ein Spital oder Zufluchtsort für Arme, Presthafte, Wahnsinnige und derley von der menschlichen Gesellschaft abzusondernde und besonders zu verpflegende Leute; keinen Fond, woraus der Unterhalt für die vielen Lehrer in den so sehr verdorben gewesenen Stadt- und Landschulen geschöpft werden konnte.

⁸⁰² Befehl v. 29. XII. 1780 zur Zählung der Kapuziner zwecks Reduktion des Personals auf den Stand der Gründungszeit des betreffenden Klosters. Mit Rücksicht auf die Verdienste des Ordens dekretierte der Fürst jedoch schon unterm 9. II. 1781, daß die Klöster im gegenwärtigen Stand verbleiben konnten – FFA Ecc 8/IV/6 (zur Zitierweise: Abteilung/Volumen/Faszikel).

Um diesen großen Gebrechen abzuhelpen und den hierzu erforderlichen Einrichtungen eine stets dauernde Quelle zu öffnen, entschloß sich gedachtes fürstliches Haus bereits schon im Jahre 1786, die in seinen Landen befindlichen 8 Frauenklöster nebst einigen unbedeutenden Hospitien und Prioraten männlichen Geschlechts, die alle insgesamt ledig, keine Gattung von Gerichtsbarkeit besitzen, sondern durchaus unter der fürstlich-Fürstenbergischen Landes-, auch Vogt-, Schutz- und Schirmherrlichkeit stehen, aufzuheben und die dießfälligen Einkünfte, welche nach Abzug der vorhandenen Schulden und des erforderlichen Unterhaltes für das klösterliche Personale wenigst gegenwärtig von keinem großen Belange seyn werden, zu obiger Absicht zu verwenden. Zu diesem Ende hat sich selbiges nach der bisherigen Verfassung nicht nur gleich damalen hierwegen an den päpstlichen Stuhl zu Rom gewendet, sondern auch mit dem bischöflichen Ordinariate zu Konstanz, in dessen Bezirke alle diese geistlichen Besitzungen gelegen sind, Unterhandlungen eingeleitet und bisher fortgesetzt, mit solchen aber, außer einigen, dieses gemeinnützliche Vorhaben befördernden provisorischen Einrichtungen, theils wegen den vorgewesenen unruhigen Zeiten, theils wegen der oftmaligen Abwesenheit des hohen Herrn Ordinarii zu Konstanz noch nicht gänzlich an das Ende gelangen können, wie all dieses durch Vorlegung der betreffenden Akten auf Erfordern gezeigt werden kann . . .“

In einem weiteren Vortrag bekräftigte Würth den fürstenbergischen Standpunkt und die Weigerung, die Klöster abzutreten⁸⁰³.

Daraufhin verzichtete der Deutsche Orden in der 24. Sitzung der Deputation am 6. November 1802 im allgemeinen nach dem kurz zuvor angenommenen Grundsatz, daß keine mittelbaren Stifter der alten Territorien erblicher Stände als Entschädigungsgut genommen werden konnten, und im besonderen wegen der „Unzugänglichkeit“ der fürstenbergischen Klöster und weil ihre Wegnahme eine Unbilligkeit gegenüber dem Landesherrn bedeutet hätte⁸⁰⁴.

Auf das Entgegenkommen des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Karl von Österreich wurde dann auch eindringlich in dem umgehend erlassenen Besitznahmedekret hingewiesen, das Fürst Karl

⁸⁰³ Beilagen Nr. 173 u. 174, in: Beilagen zu dem Protokolle der Reichsdeputation, Bd. 2, 252 ff. Aktenstücke von den in den Jahren 1786 ff. behauptetermaßen geführten Verhandlungen mit Papst und Bischof sind nicht auffindbar. Es ist möglich, daß solche beiläufig einmal geführt wurden. Es fehlt aber jeder Hinweis, daß das angegebene Projekt jemals ernsthaft betrieben wurde, so daß es sich hier eher um eine Zweckbehauptung gegenüber der Reichsdeputation zur Abwehr der Deutschordens-Ansprüche gehandelt haben dürfte.

⁸⁰⁴ Protokoll der Reichsdeputation, Bd. 1, 489.

Joachim, der Klöster nun sicher, am 16. November des Jahres in Bachzimmern unterzeichnete. Das Recht zur provisorischen Besetzung leitete er aus den §§ 29 und 34, Absätze 2 und 8, des von den vermittelnden Mächten am 8. Oktober 1802 vorgelegten und in Regensburg angenommenen „Plan général“ ab⁸⁰⁵. Auch in besagtem Dekret wurde auf das mit dem Papst und dem Bischof von Konstanz besprochene Vorhaben verwiesen, den Klöstern „eine dem öffentlichen Wohl des Staats angemessenere Richtung und Verwendung zu geben und einen Theil derselben zum Besten der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und zur Pflege armer nothleidender Kranker zu verwenden“. Außerdem solle dafür gesorgt werden, daß den durch den Krieg erschöpften öffentlichen Kassen gleich jetzt eine sichere Quelle eröffnet würde.

Im einzelnen ordnete der Fürst an, daß die gesamten Klostergüter, die Gefälle und die Jurisdiktionsrechte, sofern vorhanden, ab sofort in seinem Namen verwaltet bzw. ausgeübt wurden. Jegliche Veräußerung und Veränderung von Eigentum war verboten, auch die Zulassung vorhandener Novizen zur Profese und die Aufnahme von solchen ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubnis – die im übrigen in keinem einzigen Fall gegeben wurde. Den Frauenklöstern war zum einen zu eröffnen, daß sie sich in allen das Temporale betreffenden Dingen an die landesherrlichen Weisungen zu halten und ihnen der Pater domus oder der Beichtiger nichts mehr zu befehlen hätten, daß sich andererseits aber in ihren klösterlichen Verhältnissen nichts ändern würde „und auf keinen Fall eine persönliche Säkularisation beabsichtigt werde, welche man ohne ihre eigene oder des Dioecesanen Einwilligung niemals vorgehen zu lassen gedenke“.

Schließlich befahl der Fürst die Einrichtung einer Kloster-General- und Spezialverwaltung. Die provisorische Besitznahme der Frauenkonvente erfolgte umgehend. Beauftragt wurden hiermit die Vorsteher der nächstgelegenen Ämter, die mit einem Schreiber eine Kommission zu bilden hatten.

Der Fortgang der Verhandlungen in Regensburg veranlaßte Fürstenberg, am 18. Dezember 1802 die endgültige Besitznahme gemäß § 35 RDHS in die Wege zu leiten. Die Amtsleute erhielten den Befehl, den entsprechenden Rechtsakt durchzuführen, alle Klosterdiener in die Pflicht des Landesherrn zu nehmen und alle Urkunden, ins-

⁸⁰⁵ Das Dekret v. 16. XI. 02 handschriftlich in FFA Ecc 5 1/2/IV, einigermaßen vollständig abgedruckt bei J. B. Schönstein, *Stiftung und Schicksal des ehemaligen Frauenstifts Amtenhausen, Einsiedeln 1826*, ferner im Anhang.

besondere die Klosterrechnungen, einzuziehen. Die Kommunitäten erhielten die Aufforderung, ihr bisheriges devotes Betragen beizubehalten und Wünsche bezüglich ihrer zukünftigen Sustentation anzumelden⁸⁰⁶.

Nach der Zivilbesitznahme erfolgte bei den fundierten Klöstern eine genaue Inventarisierung des liegenden und des fahrenden Vermögens und die Bestimmung eines festen Unterhaltsquantums für die Regularen. Die landesherrlichen Klosterverwaltungen nahmen ihre Tätigkeit auf. Wirklich und endgültig aufgehoben wurden zu dieser Zeit von Fürstenberg nur die Häuser der Pauliner zu Grünwald und Tannheim, beide wegen Überschuldung.

Gar nichts änderte sich für das Priorat Rippoldsau, außer daß Württemberg Ende 1805 die in seinem Territorium liegenden Güter beschlagnahmte, was auch hinsichtlich der betreffenden Besitzungen von Amtenhausen und Wittichen geschah. Auch die fünf Kapuziner-Niederlassungen, bei denen eine Inventur nicht erfolgte, blieben in ihren Verhältnissen belassen, abgesehen vom Verbot, Personal auszuwechseln, Novizen oder ausländische Angehörige des Ordens aufzunehmen und Geld ins Ausland zu schaffen. Die Propstei Riedern und die Statthalterei Ofteringen, die widerrechtlich besetzt worden waren, wurden im Laufe des Jahres 1803 ihren Eigentümern zurückgegeben. Fürstenberg zog hier ein Einlenken den mit Sicherheit zu erwartenden lang dauernden Streitereien mit den schweizerischen Klöstern und den Kantonen Thurgau und Zürich vor. Auch schreckten die sich aus einer Enteignung ergebenden Verpflichtungen ab.

Zu Beginn des Jahres 1803 fand in Donaueschingen die Gründung einer zentralen Kommission für Klostersachen statt. Es gehörten ihr der Regierungspräsident v. Kleiser, der Kammerdirektor Clavel und mehrere Räte an, die sich mit der Administration vor allem der Nonnenklöster zu befassen hatten. Aus den wenigen vorhandenen Protokollen geht hervor, daß ihre Hauptaufgabe die Behandlung von Klagen über nicht eingegangene Pensionszahlungen war⁸⁰⁷. Im April kam es zur Einrichtung der wohl wichtigeren Zentralklosterkasse unter der Leitung des Hofkammerrats v. Held, die das Vermögen und die jährlichen Einkünfte von Amtenhausen, Neudingen, Friedenweiler, Weppach und Bächen zu verwalten hatte und deren Hauptauftrag die Abtragung der Schulden war.

⁸⁰⁶ Das Dekret v. 18. XII. 02 in FFA Ecc 5^{1/2}/IV und im Anhang.

⁸⁰⁷ Aktenstücke FFA Ecc 5^{1/2}/X. Zu v. Kleiser und Clavel vgl. das Universal-Lexikon Baden, Sp. 1220 ff.

Die beiden Sonderinstitutionen wurden am 2. Juli 1804 wieder aufgelöst und ihre Aufgaben auf die f. f. Regierung bzw. auf die Hofzahlamtskasse übertragen⁸⁰⁸.

Um diese Zeit verstarb Karl Joachim, der letzte Reichsfürst zu Fürstenberg. Sein Nachfolger war der erst achtjährige Karl Egon von der böhmischen Nebenlinie, für den der Schwiegervater des verstorbenen Fürsten, der Landgraf Joachim Egon zu Fürstenberg, und seine Mutter, die Fürstin Elisabeth, die Vormundschaft übernahmen⁸⁰⁹.

An der fürstenbergischen Klosterpolitik änderte dieser Wechsel nichts. Auswirkungen, wenn auch keine weitreichenden, hatte jedoch die Mediatisierung des Fürstentums im Jahr 1806, als es mit Ausnahme einiger Herrschaften links der Donau auf Grund der Rheinbundakte unter badische Souveränität kam. Im Verlauf des Mediationsgeschäftes ließ Großherzog Karl Friedrich durch die badische Hofkommission in Donaueschingen genaue Erhebungen über die fürstenbergischen Klöster anstellen. Man erzog in Karlsruhe, diese auf Grund des § 9, I. CE dem Hause Fürstenberg zu entziehen. Vor allem das Finanzministerium trat hierfür ein, auch in späteren Jahren noch. Fürstenberg widersetzte sich erwartungsgemäß und erreichte schließlich, daß der Souverän am 8. September 1808 durch das Justizministerium die 1802/03 erfolgte Inkammerierung der Klöster zu Riedern, Amtenhausen, Friedenweiler und Mariahof als rechtsbeständig anerkennen ließ mit der Auflage, daß Fürstenberg gemäß dem Reichsrezeß die Aufwendungen für Gottesdienst und milde Anstalten, insbesondere aber die Unterhaltung von Aushilfspriestern für die nach und nach aussterbenden Mendikanten und die Einrichtung eines Landeshospitals und weiblichen Erziehungsinstituts auf sich nahm. Ferner mußte fortan die kostenfreie Visitation dieser Klöster durch den Diözesanbischof geduldet werden, da die Nonnen nicht nur in der Gemeinschaft, sondern auch nach dem Austritt in die Welt diesem zum Gehorsam verpflichtet waren – sonstige Verfügungen von dieser Seite allerdings nicht. Die Fürstin Elisabeth beschwerte sich vergeblich darüber, daß nur die Inkammerierung dieser vier Nonnenklöster, nicht aber die von Wittichen, Weppach und Bächen anerkannt worden war⁸¹⁰.

⁸⁰⁸ Aktenstücke FFA Ecc 5^{1/2}/VII.

⁸⁰⁹ Karl Egon wurde 1817 regierender Fürst und heiratete im Jahr darauf eine badische Prinzessin. Vgl. hierzu *Tumbült*, 204 ff., und *A. v. Platen*, Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg 1796–1854, Stuttgart 1954.

⁸¹⁰ Aktenstücke FFA Ecc 5^{1/2}/XVI. Zu den Staatsveränderungen v. 1806 s. 257.

Daß Baden hier im Gegensatz zu seinem Vorgehen im Fürstentum Leiningen recht bald auf seine Ansprüche verzichtete, mag daran gelegen sein, daß diese Klöster kein Entschädigungsgut, allenfalls Dispositionsgut waren, sich seit jeher in Fürstenberg befunden hatten und daß sie von Fürstenberg 1802/03 tatsächlich in Besitz genommen worden waren. Möglicherweise wollte das großherzogliche Haus auch einen langjährigen Streit mit diesem Standesherrn vermeiden. Zudem mochte ins Gewicht gefallen sein, daß die acht Frauenklöster – von den Kapuzinern war in diesem Zusammenhang schon gar nicht die Rede – im Jahre 1808 keine blendende Erwerbung darstellten, wenn eine Berechnung den Tatsachen entspricht, die die fürstenbergische Rechnungsrevision nach Karlsruhe sandte. Nach dieser betrug der Gesamtertrag aus dem Vermögen dieser Klöster 51 441 fl, die Gesamtausgaben 48 026 fl, bestehend aus Administrationskosten, Passivkapitalzinsen und Pensionen, wobei bei denen zu Neudingen, Friedenweiler, Bächen, Weppach und Engen ein Defizit und nur bei denen zu Amtenhausen, Wittichen und Riedern ein Überschuß erwirtschaftet wurde. Bei Amtenhausen und Wittichen waren allerdings die nicht unbedeutenden Gefälle mit berücksichtigt, die von Württemberg sequestriert waren. Wie bei Rippoldsau sicherte der württembergische König im Staatsvertrag mit Baden vom 31. Dezember 1808 auf besondere Verwendung Karl Friedrichs hin deren Rückgabe zu unter der Voraussetzung, daß diese Klöster 1803 tatsächlich aufgehoben und deren Gefälle mit der fürstlichen Kammer vereinigt worden waren⁸¹¹.

Auch in den folgenden Jahren sah das badische Finanzministerium nur mit Mißvergnügen diese Ordenshäuser in fremder Hand. 1813 unternahm es einen weiteren vergeblichen Versuch, ihre Einzichung zu erreichen. Man bestritt, daß diese überhaupt aufgehoben worden seien, da die meisten noch als Gemeinschaften bestünden, und daß Fürstenberg die reichsschlußmäßigen Verpflichtungen erfüllt habe. Die Staatsbürokratie kreidete dem fürstlichen Hause an, daß es lediglich die Überschüsse aus den Einkünften kassierte, die sich durch das Ableben von Religiosen ständig vermehrten, und diese zu rein privaten Zwecken verwandte⁸¹².

1817/18 wurde das Thema wieder aktuell anlässlich der Erfassung des Mendikanten-Vermögens in Baden. Die Kirchensektion betonte die Verpflichtungen Fürstenbergs und stellte fest, daß die Kapuziner

⁸¹¹ Aufstellung v. 6. X. 08 GLA 48/5583. Der Staatsvertrag im Bad. Reg.Bl. 4/1809.

⁸¹² Aktenstudie FFA Ecc 5^{1/2}/XVI.

in der Standesherrschaft nur deshalb noch existierten, weil dieselbe die Last der Pensionen scheute und die Mönche deshalb lieber weiterhin betteln ließe⁸¹³. In der Tat hatte das Fürstenhaus die 1802/03 gegenüber der Reichsdeputation und auch sonst angekündigten Vorhaben hinsichtlich des Schul- und Krankenwesens so gut wie nicht durchgeführt. Daß es nicht zu Repressalien seitens der Zentralregierung kam, ist nicht zuletzt der badischen Heirat des jungen Fürsten zuzuschreiben. Der aufgestaute Unwillen entlud sich schließlich in einem Streit um die Einstellung von Kapitelsvikarien in den 1820er Jahren, als der Standesherr begann, das Vermögen ausgestorbener Kapuziner-Klöster einzuziehen, ohne aus diesem die Bezahlung von Aushilfspriestern zu leisten.

Die KKS beharrte, den Generalvikar v. Wessenberg in Konstanz im Rücken, auf der Abtretung dieser Klöster an den Religionsfonds oder aber auf Anstellung und Bezahlung der nötigen Aushilfspriester durch Fürstenberg. Da das Innenministerium mit Zwangsmitteln drohte, empfahl die Domianialkanzlei in Donaueschingen dem Fürsten, beim Großherzog persönlich zu intervenieren⁸¹⁴. Die Auseinandersetzungen schleppten sich ergebnislos noch einige Jahre hin.

Kein Streit entstand zwischen der katholischen Kirche und der Standesherrschaft wegen den Meßstiftungen, die sich bei den Gotteshäusern befunden hatten: Sie waren nachweisbar nach badischem Vorbild auf die nächstgelegenen Pfarrkirchen übertragen worden⁸¹⁵.

Als 1852 das Kloster Neudingen, das letzte formell noch bestehende, erloschen war, hatte auch die Säkularisation im Fürstenbergischen ihren äußeren Abschluß gefunden. Durch die Konfiskation des Ordenseigentums hat sich das Haus Fürstenberg in den Besitz bedeutender Liegenschaften und Renten zu bringen und diesen auch zu behaupten gewußt. Sein bleibender Gewinn bestand aus rund 2100 Hektar an Wäldern und Feldern, die etwa den zehnten Teil der fürstlichen Privatliegenschaften ausmachten⁸¹⁶.

Daß gegen die Ordensleute hier mitunter etwas konzilianter verfahren wurde als anderswo, lag an der geringen Machtfülle des Fürsten und an der Notwendigkeit, auf die rein katholische Bevölkerung Rücksicht nehmen zu müssen. Daß es immer wieder zu Ausein-

⁸¹³ GLA 391/1273.

⁸¹⁴ Aktenstücke FFA Ecc 8/1/7.

⁸¹⁵ Aktenstücke v. 1830 FFA Ecc 5^{1/2}/XX.

⁸¹⁶ Vgl. Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg (Denkschrift der f. f. Verwaltung), Baden-Baden 1919, 5 f.

andersetzungen um die Wertung und Erfüllung von Verpflichtungen kam, lag nicht zuletzt an den Kameralisten in der Verwaltung, die in erster Linie das Interesse der Standesherrschaft wahren wollten und hier auch recht erfolgreich waren. Da andererseits die Staatsbürokratie und auch die Kirche pflichtgemäß ihre Interessen zu beobachten suchten, waren Konflikte geradezu unausweichlich.

Es muß dahingestellt bleiben, ob es für die fürstenbergische Bevölkerung vorteilhafter gewesen wäre, wenn der badische Staat nach 1806 die Klöster an sich gezogen hätte, ob in diesem Falle zusätzliche Mittel für kirchliche, schulische und humanitäre Zwecke verfügbar geworden wären.

In Ermangelung der Möglichkeit, genaue Erhebungen anzustellen, muß man sich hier auf die Vermutung beschränken, daß das Haus Fürstenberg bei der Finanzierung von Projekten zum Nutzen der Allgemeinheit sicher auch auf Mittel zurückgegriffen hat, die mittelbar oder auch unmittelbar aus ehemaligem Ordensvermögen stammten.

1. Das Franziskanerinnen-Kloster Weppach

Im Kloster Weppach, westlich von Markdorf in der Herrschaft Heiligenberg gelegen, lebten zur Zeit der Besitznahme, die am 23. November 1802 provisorisch und am 14. Januar 1803 endgültig erfolgte, die Mutter Anna Huber (55) und die Frauen Aloysia Gelder (62), Barbara Spieß (62), Crescentia Burkhart (60), Francisca Rauh (59), Josepha Schmutz (58), Antonia Merk (40), Angela Stopple (39), Eliabeth Knöpfler (33). Die 22jährige Novizin Rosa Pflüger mußte aus dem Noviziat entlassen werden, konnte aber als Magd bleiben⁸¹⁷. Bei der Inventarisierung, durchgeführt vom Oberamtmann Clavel vom Heiligenberg, stellte sich heraus, daß der Konvent in einem ungünstigen wirtschaftlichen Zustand war, wofür die vorangegangenen Kriegszeiten verantwortlich gemacht wurden. Daran hatte auch der seit 1790 ständig sinkende Personalstand nichts zu ändern vermocht.

Laut Etat und Inventar vom Januar und Februar 1803 hatten die Nonnen Einnahmen aus Kapitalzinsen, Gülten und selbstbewirtschafteten Gütern von 1289 fl, Ausgaben aber von 2315 fl, so daß sich der enorme Fehlbetrag von 1026 fl ergab. Das unbewegliche Vermögen

⁸¹⁷ Personalliste FFA Ecc 15/11. *Stengele*, Linzgovia Sacra, 140, berichtet nur Ungenaues aus der Geschichte des Klosters und legt die Besiedelung durch Franziskanerinnen in die Zeit um 1420.

wurde auf 9597 fl veranschlagt (Kirche, Kloster und Nebengebäude: 1020 fl), das bewegliche auf 8697 fl. So ergab sich ein Aktivstand von 18 294 fl gegenüber Passiva von 3058 fl⁸¹⁸. Fürstenberg hob die Kommunität nicht auf, sondern setzte sie mit einer jährlichen Sustaination von 1350 fl, also 150 fl je Frau, auf den Aussterbeetat. Beim Tod einer Nonne wurden fortan jeweils zwischen 100 und 150 fl vom Gesamtbetrag abgezogen. Für das Klostervermögen wurde ein Verwalter bestellt⁸¹⁹.

Die jüngste der Frauen trat im Jahr 1811 mit bischöflicher Erlaubnis in die Welt aus. Der Konvent fristete, sich allmählich reduzierend, bis ins Jahr 1828 ein dürftiges Dasein. Gesuche um Unterhaltszulagen schlugen das Fürstenhaus und die Domanialkanzlei hartnäckig ab mit der Bemerkung, Weppach sei eine „Passiv-Acquisition“ gewesen.

Im November 1828 verschied die Nonne Antonia Merk. Auf Antrag der letzten Insassin, der Angela Stopple, und der Standesherrschaft genehmigte das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg am 30. Januar 1829 deren Säkularisation, womit die Gemeinschaft erloschen war.

Sie erhielt eine jährliche Pension von 250 fl an Geld und Naturalien und einige Hausgerätschaften. Die Altäre und die auf 770 fl geschätzten übrigen Fahrnisse kamen im Sommer des Jahres unter den Hammer, die besseren Paramente in die Heiligenberger Schloßkapelle. Das Klostergebäude überließ die Herrschaft einem Bauern um 200 fl auf Abbruch. Dieser baute mit den Materialien die profanierte Kirche zu einem Wohnhaus um und übernahm das Ganze als Schupflehenhof⁸²⁰.

2. Das Franziskanerinnen-Kloster Bächen

Die provisorische Besitznahme dieser weiblichen Franziskaner-Niederlassung, die seit Beginn des 15. Jahrhunderts nahe dem Ort Beuren im unteren Linzgau bestand⁸²¹, fand am 22. November 1802, die zivile am 12. Januar des folgenden Jahres statt. Die Kommission fand zwölf Nonnen vor und die Novizin Elisabeth Stärk (23), die fortan als Klostermagd ihr Auskommen fand, außerdem eine Pfründerin. Im einzelnen waren da die Mutter Clara Unsinn (76) und die

⁸¹⁸ Aktenstücke FFA Ecc 15/11 u. 17^{1/2}/6.

⁸¹⁹ Erlaß v. 1. III. 03 FFA Ecc 15/11.

⁸²⁰ Aktenstücke FFA Ecc 17^{1/2}/10.

⁸²¹ Vgl. *Stengele*, 126.

Frauen Crescentia Huber (76), Francisca Huber (65), Theresia Fuchs (56), Anna Wolf (55), Johanna Fuchs (53), Josepha Gassner (52), Bonaventura Spieß (48), Aloysia Geys (40), Antonia Blaser (38), Ludovica Laufer (33) und Magdalena Dorn (33).

Anlässlich der Inventur drückte der Kommissar Clavel im Februar 1803 gegenüber der Regierung in Donaueschingen seine Verwunderung darüber aus, daß die Konvente Weppach und Bächen nicht schon längst zugrunde gegangen waren. Die jährlichen Einnahmen stellte er mit 3233 fl fest. Sie wurden von den Ausgaben um 443 fl übertroffen. Das Gesamtvermögen des Klosters schätzte er auf 67 534 fl, die Passivkapitalien auf 1265 fl. Seinen Angaben zufolge trieben die Nonnen zusammen mit sieben Dienstboten eine Landwirtschaft um, mit Vorliebe Rebbau in Bermatingen, in Hagnau und Sipplingen⁸²².

Am 1. März 1803 erhielt auch Bächen eine neue Organisation. Es wurde jeder Frau eine jährliche Unterhaltsleistung von 170 fl bestimmt, diese Verfügung jedoch wenige Monate später wieder aufgehoben und der Gemeinschaft die Fortführung der Klosterwirtschaft gestattet, weil diese Lösung die Landesherrschaft billiger kam⁸²³.

1808, nach dem Tod der Mutter Clara, wurde die Johanna Fuchs zur neuen Vorsteherin gewählt. Ein Jahrzehnt später begannen die noch lebenden Frauen, die Ökonomie teilweise einzustellen gegen entsprechende herrschaftliche Naturallieferungen – aus Altersgründen.

1832 befand sich nur noch eine Nonne in Bächen, die 68jährige Antonia Blaser. Die Standesherrschaft stellte Überlegungen dahingehend an, sie anderweitig unterzubringen, um über das Kloster disponieren zu können. Die erzbischöfliche Erlaubnis zum Austritt wurde unterm 2. März 1832 erteilt. Damit war das letzte Ordenshaus im nördlichen Bodenseegebiet aufgelöst. Die Exnonne überlebte das Ende ihres Klosters nur um einige Monate. Sie starb im Pensionsstand bei Verwandten. Die noch vorhandenen ärmlichen Gerätschaften wurden versteigert, die guten Kirchengeräte in die Hofkapelle auf dem Heiligenberg gebracht. 1841 ließ man die Kirche exsekrieren und gab die Altäre und Kanzel in die Pfarrkirche nach Beuren. Das Anwesen stand schon wenige Jahre später nicht mehr⁸²⁴.

⁸²² Aktenstücke FFA Ecc 15/11.

⁸²³ FFA Ecc 15/13.

⁸²⁴ Aktenstücke ebd. Zum Schicksal der Gebäude und Kircheneinrichtung vgl. *Staiger*, Salem, 347.

3. Der Kapuziner-Konvent in Meßkirch

Der im Jahr 1661 gegründete Kapuziner-Konvent in Meßkirch⁸²⁵ war zu Beginn des vorigen Jahrhunderts nach dem zu Engen der zweitstärkste im Fürstentum. Den Erhebungen des Oberamtes Meßkirch vom 24. Oktober 1802 zufolge hatte er folgende Mitglieder:

1. P. Vitalian Leiber (63) Guardian
2. P. Martial Gall (47) Vicar
3. P. Elias Köbach (55) Senior
4. P. Ehrenbert König (51)
5. P. Homobonus Läuterer (50)
6. P. Alvarus Wöhrle (48)
7. P. Benignus Kircher (47)
8. P. Franz Xaver Rahm (45)
9. P. Rochus Riegger (45)
10. P. Seraphinus Mayer (39)
11. P. Liborius Sterner (70) Beichtvater im Pfullendorfer Kapuzinerinnen-Kloster zum Herzen Jesu
12. LB Fidelis Welschinger (63)
13. LB Urban Rupf (46)
14. LB Philipp Lang (36)⁸²⁶.

Eine förmliche provisorische Besitznahme hatte hier ebenso wenig stattgefunden wie bei den anderen fürstenbergischen Kapuziner-Klöstern. Am 24. Dezember 1802 führte der Oberamtmann Bauer von Meßkirch mit Berufung auf die Zivilbesitznahmeverordnung des Fürsten und den § 35 RDHS dieselbe durch. Einschneidende Änderungen ergaben sich für die Gemeinschaft jedoch nur hinsichtlich der Novizenaufnahme und der Permutation, die ab sofort verboten waren. Ansonsten blieb alles beim alten: Die Mönche waren weiterhin in der Aushilfsseelsorge tätig, terminierten wie gewohnt und erhielten nach wie vor das landesherrliche Gratiale⁸²⁷.

1808 ergaben sich für sie und die Ordensbrüder in Engen vorübergehend Schwierigkeiten, als ihnen der württembergische König das Betreten seines Territoriums verbot, wo ihr Hauptbettelbezirk lag. Durch die Aussperrung der Stockacher und Radolfzeller Mendikan-

⁸²⁵ Vgl. P. Motz, Meßkirch, Geschichte und Stadtbild, BH 21/1934, 257 ff. Einzelne, jedoch unzusammenhängende Nachrichten über die Kapuziner-Klöster der fürstenbergischen Kustodie der schwäbischen Provinz bietet J. B. Baur, Beiträge zur Chronik der vorderösterreichischen Kapuziner-Provinz / Zur Chronik der schwäbischen Provinz von 1781 bis zu ihrer Auflösung, FDA 18, 1886, 153 ff. Genaue Angaben zur Geschichte des Klosters finden sich bei Mayer, Kapuzinerkloster Meßkirch, Helvetia Franciscana, Bd. 12, 265 ff.

⁸²⁶ FFA Ecc 8/1/5 und GLA 235/147. ⁸²⁷ FFA Ecc 8/11/4.

ten, die sich bis 1810 unter württembergischer Hoheit befanden, aus badischem Gebiet ergab sich jedoch ein Ausgleich⁸²⁸.

Durch die Mediatisation Fürstenbergs waren die Kapuziner im übrigen unter die badische Klostergesetzgebung gekommen. Das Obervogteiamt Pfullendorf machte den Provinzial und Definitor Vitalian in Meßkich darauf aufmerksam, daß in den fürstenbergischen Klöstern ohne Altersbeschränkung Profesß abgelegt werden dürfe, wovon jedoch unbedingt zuvor Anzeige gemacht werden müsse⁸²⁹.

Die Frage der Profesßablegungen war damals jedoch nicht mehr aktuell, da ein starker Mangel an geeigneten Kandidaten bestand. Wegen dem Schrumpfen des Konvents wurde das Guardianat in ein Hospiz zurückgestuft, und als am 10. August 1826 der letzte Priester, der Superior Alvarus, starb, war auch dieses erloschen. Der zurückgebliebene Bruder Daniel Reinhard (50) wurde in das Neustadter Klösterchen geschickt, wobei der dortige Superior dessen Aufnahme davon abhängig machte, daß die Herrschaft für Daniels Unterhalt aufkam, weil der Bettel immer weniger einbrachte.

Die umgehend durchgeführte Vermögensaufnahme förderte eine kleine Barschaft, abgenutztes Hausgerät und eine Bibliothek mit über 3000 Bänden zutage. Ende Dezember des Jahres wechselten die Mobilien für 446 fl die Besitzer. Das Gebäude und die Kirche ersteigerten Meßkircher Bürger für 810 fl auf Abbruch. Das Klostergrundstück, das sich unmittelbar neben dem Schloß befand, zog das fürstliche Haus zur Arrondierung seines Besitzes an sich⁸³⁰. Die Kirchengeräte, Altäre und sonstiges kamen an die Kirchenvogtei Meßkirch, von wo sie in den nächsten Jahren ihren Weg in verschiedene Gotteshäuser der Umgebung nahmen⁸³¹.

4. Die Klöster in Engen

Die Kapuziner

Die Zivilbesitznahme erfolgte am 28. Dezember 1802 durch den Obervogt Mors. Der seit 1618 bestehende Konvent⁸³² hatte um diese Zeit 15 Mitglieder. Im Jahr 1807 waren es noch folgende:

⁸²⁸ Aktenstücke FFA Ecc 8/1/4.

⁸²⁹ Schreiben v. 6. II. 08 FFA Ecc 8/1/3.

⁸³⁰ Aktenstücke FFA Ecc 8/II/5.

⁸³¹ Aktenstücke FFA Ecc 8/II/10.

⁸³² Vgl. *J. Barth*, Geschichte der Stadt Engen und der Herrschaft Hewen, Engen 1882, 282 f.

1. P. Godefridus Masson (62) Guardian und Beichtvater bei den Dominikanerinnen
2. P. Morandus Popp (52) Vicarius und Stadtprediger
3. P. Fructuosus Kast (78) blind
4. P. Renatus Kienzler (65)
5. P. Silvanus Zugschwerdt (63)
6. P. Johann Chrysostomus Elbs (56)
7. P. Vitus Häfele (53)
8. P. Sebastian Hohegger (50)
9. P. Bernardus Widmer (42)
10. Bruder Gregor Weißmann (52) Koch
11. Bruder Valentinus Riester (37) Pfortner⁸³³

Im Sommer 1820 war das Kloster bis auf den schwerkranken P. Sebastian Hohegger ausgestorben. Die fürstliche Domankanzlei verfügte am 25. Juli des Jahres dessen Schließung, die Erfassung des Vermögens und die Versorgung des Kranken auf herrschaftliche Kosten. Um möglichst billig davonzukommen, verfiel sie auf den Gedanken, P. Sebastian bei den Dominikaner-Frauen unterzubringen, wo er Beichtvater war. (Auch der Realschematismus der Diözese Konstanz von 1821 nennt ihn in dieser Funktion.) Gegen diesen Erlaß führte das Engener Pfarramt beim Ordinariat Beschwerde mit der Begründung, die Nonnen zu St. Wolfgang hätten selbst kaum zu leben. Auf die Forderung der Kirchenbehörde nach einer Pension von 300 fl antwortete die Standesherrschaft lediglich mit einer geringen Aufbesserung der bisher erfolgten Unterstützung⁸³⁴.

Unterdessen war die Liquidation des Klostervermögens abgeschlossen. Die beiden Klosterknechte, die im Verdacht standen, das wertvollste Hausgerät gestohlen zu haben, waren entlassen. Die kupfernen Kirchengewichte wanderten in die örtliche Pfarrkirche. Die Bibliothek mit 2000 Stücken, von denen das f. f. Rentamt Engen nur 31 für wertvoll hielt(!), wurde verschleudert. Das außerhalb der Stadt liegende Kloster, in dem eine Quelle entsprang, erachtete man für etwa 3000 fl wert und am besten als Brauerei verwendet⁸³⁵. Das Rentamt setzte dessen Versteigerung auf den 11. November 1820 fest. Es fällt auf, daß die Kundmachung entgegen der sonstigen Übung den ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, daß dieses Kloster dem Hause Fürstenberg gemäß dem RDHS als Eigentum zugefallen sei⁸³⁶.

⁸³³ Konventslisten v. 1803 in FFA 8/III/7 und v. 1807 in GLA 235/147.

⁸³⁴ Aktenstücke FFA Ecc 8/III/3.

⁸³⁵ Aktenstücke FFA Ecc 8/1/6.

⁸³⁶ AzBl. Seekreis 83/1820.

Als einziger ernsthafter Interessent trat die Stadt Engen auf, die das Anwesen für den Spottpreis von 825 fl zugeschlagen erhielt. Eigentliche Erwerber waren die örtlichen milden Stiftungen, die hier ein Armen- und Siechenhaus errichten wollten, da das frühere im Jahr 1796 von den Franzosen in Brand gesteckt und wegen Geldmangel inzwischen nicht wieder aufgebaut worden war⁶³⁷. Grund für das Fehlen von Käufern war die Auseinandersetzung zwischen Fürstenberg und der Kirchensektion. Diese wies das Seekreisdirektorium schon am 23. Oktober an, einen Verkauf nur zuzulassen, wenn sich die Standesherrschaft verbindlich machte, den Erlös für Aushilfspriester und die Krankenhilfe zu verwenden. Nutznießer der Rechtsunsicherheit war die arme Gemeinde Engen. Insgesamt erlöste man aus dem Ordensvermögen nur 1377 fl. Dieses schlechte Ergebnis mochte dafür verantwortlich sein, daß ein Jahr später die Frage der Sustaination des P. Sebastian immer noch nicht befriedigend gelöst war. Die Kreisregierung drängte hier ebenso vergeblich auf eine dauerhafte Regelung wie einige Jahre später das Ordinariat nach dem Ende der Meßkircher Kapuziner eine Fortzahlung des ständigen Almosens für Kapitelsvikarien forderte⁶³⁸.

Die Dominikanerinnen

Das Kloster zu St. Wolfgang, das am 19. November 1802 in Besitz genommen wurde, bestand aus 14 Chorfrauen und zwei Laienschwestern:

1. Maria Häberlin (52) Priorin
2. Benedicta Reiner (77) Subpriorin und Seniorin
3. Francisca Vacan (82) Jubilaea
4. Katharina Fink (72) Jubilaea
5. Dominica Hornstein (51)
6. Hyacintha Strotz (47)
7. Antonia Schmutz (44)
8. Josepha Jäger (38)
9. Augustina Birk (38)
10. Magdalena Schweiß (38)
11. Rosa Locher (31)
12. Agnes Locher (30)

⁶³⁷ Aktenstücke FFA Ecc 8/1/6.

⁶³⁸ Schriftverkehr zwischen dem Seekreisdirektorium, Wessenberg und Fürstenberg 1822–26 FFA Ecc 8/1/6.

13. Ludovica v. Wagner (28)
14. Vincencia Schneider (25)
15. LS Monica Hugle (51)
16. LS Theresia Pfister (39)

Die Inventur ergab ein Gesamtvermögen von 48 856 fl (Liegenschaften, Aktivkapitalien und Gefälle) und einen Schuldenstand von 21 084 fl⁸³⁹. Die Einnahmen beliefen sich auf 1522 fl im Jahr, die festen Lasten, bestehend aus Schuldzinsen und Feuerversicherung, auf 925 fl. Es gelang dem Kommissar nicht, genau festzustellen, wovon die Nonnen, der Beichtiger und die Dienstboten eigentlich lebten. Er jedenfalls berechnete den jährlichen Bedarf mit 3547 fl.

Fürst Karl Joachim plante angesichts dieser bedenklichen Verhältnisse, die Regularinnen, mit einem Unterhaltszuschuß versehen, auf andere Klöster zu verteilen, die Schulden zu bezahlen und die Gebäude für ein allgemeines Landesspital zu verwenden. Dem widersprach der Bischof von Konstanz, Karl Theodor v. Dalberg, da die Frauen ihre Lage nicht selbst verschuldet hätten, die Disziplin in Ordnung sei und sie sich bereit erklärt hätten, den Mädchenunterricht am Ort zu übernehmen. Im übrigen stünde der Einrichtung eines Teils des Klosters zu einem Kranken- und Irrenhaus nichts im Wege⁸⁴⁰. Die Regierung verzichtete daraufhin auf eine Aufhebung, lehnte aber auch eine förmliche Pensionierung ab, so daß die Frauen gezwungen waren, ihre Wirtschaft fortzutreiben. Als Unterstützung erhielten sie jährlich 500 fl⁸⁴¹.

1836 war die Gemeinschaft auf vier Nonnen zusammengeschmolzen. Das Rentamt Engen rechnete aus, daß eine Pensionierung für die Herrschaft von Vorteil war, da der Pächterlös aus den Realitäten die Unterhaltszahlungen überstieg. So erfolgte am 1. Januar 1837 die Beendigung der Klosterökonomie und die Pensionierung der drei Chorfrauen mit jeweils 290 fl, der Laienschwester mit 220 fl. Am 16. August 1839 fand die Schließung des um 1333 gegründeten Klosters statt, das zu diesem Zeitpunkt noch von zwei Personen bewohnt war. Die Gebäude, zum Teil schon seit 1808 auf Grund einer Schenkung dem Landesspital gehörig, gelangten in die Hände der Stadt Engen und fanden als Schule und Amt, die ehemalige Kirche als Gefängnis Verwendung. Das Inventar wurde wie üblich versteigert. Ein unerfreulicher Streit zwischen dem Haus Fürstenberg und den Verwand-

⁸³⁹ Aktenstücke FFA Ecc 17/XI.

⁸⁴⁰ Aktenstücke FFA Ecc 17/VII.

⁸⁴¹ Beschluß v. 26. IX. 03 FFA Ecc 17/XI.

ten der 1844 verstorbenen letzten Frau Ludovica um die Bezahlung der Beerdigungskosten war erst vier Jahre später beigelegt⁸⁴².

5. Das Benediktinerinnen-Stift Amtenhausen

Dieses nordwestlich von Immendingen gelegene Ordenshaus war wohl die interessanteste Erwerbung Fürstenbergs. Die provisorische Besitznahme fand am 20. November, die zivile am 29. Dezember 1802 durch den Hofrat Schanz statt. Um diese Zeit befanden sich hier die Chorfrauen

1. Maria Kunigunde Schilling (38) Äbtissin
2. Konstantina Höfele (63) Priorin
3. Theresia Stull (53) Subpriorin
4. Rosa Senessin (86) Seniorin
5. Johanna Lenzer (72) Subseniorin
6. Josepha Lenz (67)
7. Vincentia Most (62)
8. Beatrix Zwill (61)
9. Hildegard Fuchs (54)
10. Antonia Wehinger (50)
11. Magdalena Duttlin (48)
12. Bernharda Zipfel (44)
13. Walburga Heikle (30)
14. Cölestina Ringger (30)
15. Benedicta Hirt (29)
16. Mathildis Frey (27)

die Laienschwestern

17. Ursula Reichle (71)
18. Agnes Wintergerst (71)
19. Abundantia Ruef (64)
20. Elisabetha Thoma (64)
21. Barbara Rehm (51)
22. Katharina Bausch (48)
23. Ottilia Dietrich (42)
24. Juliane Fritsch (41)
25. Sebastiana Dietrich (40)
26. Agatha Krebsler (30)

⁸⁴² Aktenstücke ebd. Zum Schicksal der Gebäude vgl. auch *W. Wetzel*, Von der „Sammlung zu Engen“ zum Hegau-Museum, Engen 1937, 20.

Auch waren noch drei Kandidatinnen da. Da diese bis jetzt nicht förmlich ins Noviziat aufgenommen waren, schickte die Kommission sie zu ihren Eltern zurück.

Noch im Dezember 1802 begann man, das Vermögen zu verzeichnen. Bei den Akten befindet sich ein ausführlicher Beschrieb der umfangreichen, zwischen Bodensee und Schwarzwald gelegenen Besitzungen, jedoch keine Schätzung. Die Größe des ökonomischen Umtriebs kann daran gemessen werden, daß die Abtei in den Sommerhalbjahren bis zu 170 Leute in Brot und Lohn hatte. An Passiven fanden sich nur 2245 fl vor. Die Einnahmen schätzten die fürstlichen Beamten auf 23 195 fl, die Ausgaben auf 11 781 fl, so daß ein Überschuß von über 11 000 fl blieb⁸⁴³.

Kein Wunder, daß hier der Fürst umgehend zur Pensionierung schritt. Er hatte „die dringende Nothwendigkeit zu unverzüglicher Absönderung der KlosterOeconomie von der AdministrationsHaus-haltung eingesehen, wenn einerseits jeder quälenden Ungewißheit und auf der anderen aller schädlichen Unordnung vorgebeugt werden solle“! Der Übergang der Liegenschaften, Rechte und Gefälle des Stifts an die f. f. Kammer wurde auf den 1. Februar 1803 festgesetzt, die Verwalter und Schaffner in einer Reihe von Orten übernommen, die Entlassung des größten Theils des Gesindes für das kommende Frühjahr vorgesehen und die Nonnen auf den Aussterbeetat gesetzt⁸⁴⁴. Der landesherrliche Unterhaltsbeitrag für die Kommunität und den Beichtiger betrug fortan 3800 fl, 109 Malter Korn, 12 Zentner Butter, 6 Melkkühe und anderes im Jahr.

Bis zum Juni 1809 waren schon acht Benediktinerinnen verschieden, was zu einer Verringerung der Geldzuweisung um 220 fl je Frau und 180 fl je Schwester und auch der Naturallieferungen führte⁸⁴⁵.

Am 13. August 1842 war der Konvent mit dem Abgang der letzten Vorsteherin M. Frey gestorben. Zurück blieben die beiden Konversinnen Otilie und Agatha. Erstere starb im März 1844.

Die f. f. Verwaltung begann nun, Kloster und Kirche zu räumen. Drei Altäre wurden nach Emmingen ab Egg, die schöne Silbermann-Orgel in die Klosterkirche zu Mariahof geschafft, die Paramente auf

⁸⁴³ Personalliste und Inventarien v. 1802/03 in FFA Ecc 12/XXV. Einen guten Überblick über den liegenden Besitz des um 1300 gegründeten und bedeutendsten Frauenklosters der fürstenbergischen Landgrafschaft Baar, der ohne große Einbußen bis zur Sakularisation erhalten werden konnte, bietet K. S. Bader, Kloster Amtenhausen in der Baar, Donaueschingen 1940, 92 f.

⁸⁴⁴ Die Verfügung v. 21. I. 03 bei Schönstein, Amtenhausen, 47 f.

⁸⁴⁵ Aktenstücke FFA Ecc 12/XXVI u. XXVII.

etliche Kirchen im Fürstenbergischen verteilt. Die Hausgerätschaften, die seit 1803 nicht weniger als sechs Mal katalogisiert worden waren, kamen nach und nach zur Versteigerung. Eine große Aufregung und ein gewaltsames Einschreiten des f. f. Rentamtes Immendingen gab es, als die Schwester Agatha kurz vor ihrem Wegzug zu Verwandten nach Ravensburg auf eigene Faust und ohne Erlaubnis unter Auslösung eines Käuferansturms die noch im Kloster vorhandenen Fahrnisse verkaufen wollte⁸⁴⁶.

Das fortan leerstehende Abteigebäude und die Kirche ließ Fürstenberg in den Jahren 1849/50 bis auf die Grundmauern abbrechen und das Material verkaufen⁸⁴⁷.

6. Die Zisterzienserinnen zu Mariahof bei Neudingen

Dieses Stift war zwar nicht so wohlhabend wie Amtenhausen, hatte aber doch so viel Vermögen, daß noch im Jahr 1802 die Einziehung desselben angeordnet wurde. Der Kommunität gehörten damals folgende Personen an:

1. Maria Hildegard Hafner (43) Äbtissin
2. Antonia Vogelsang (58) Priorin
3. Thesselina Wirth (59) Subpriorin
4. Frobenia Vogel (59)
5. Eugenia Oexle (54)
6. Aleydis Ziegler (49)
7. Katharina Keller (42)
8. Hedwig Ellenrieder (37)
9. Benedicta Eggle (36)
10. Josepha Happle (32)
11. Scholastica Grieshaber (31)
12. Afra Weggerle (30)
13. Bernarda Brunner (28)
14. Caecilia Hueter (23)
15. LS Martha Metzler (54)
16. LS Magdalena Hirrlinger (44)
17. LS Gertrudis Zahn (42)
18. LS Barbara Sinner (28)

Am 19. November 1802 führte der Hofrat Schanz die vorläufige Besitznahme durch, fünf Wochen später die endgültige. Wie bei

⁸⁴⁶ Aktenstücke ebd. u. 12/XXVIII.

⁸⁴⁷ Vgl. *Bader*, 43.

Amtenhausen erfolgte zwar eine genaue Beschreibung des Vermögens, aber keine Schätzung. Die Aktivkapitalien betragen 10 475 fl, die Passiven 13 400 fl, die jährlichen Einnahmen 14 687 fl, die Totalausgaben 14 684 fl. Allein die Löhne verschlangen die Hälfte dieses Betrags. Die Konventualinnen waren mit einer Pensionierung einverstanden, konnten sich jedoch mit der Kommission über die Höhe der Zahlungen nicht einigen. Am 29. Dezember 1802 verfügte Fürst Karl Joachim die Trennung der Klostervermögensverwaltung von der Konventsökonomie und setzte der Äbtissin, Priorin und Subpriorin je 600 fl, jeder Frau 230 fl und jeder Schwester 150 fl jährlich aus, die sie neben kleineren Naturalzuweisungen gemeinsam zu verzehren hatten⁸⁴⁸.

Im Winter 1813/14 befand sich in der Abtei ein Militärspital, in den 1820er Jahren ein Blindeninstitut.

Nach dem Tod der Äbtissin im Oktober 1840 war der Konvent bis auf eine Chorfrau zusammengeschmolzen. Die Domankanzlei ließ umgehend das Mobilienvermögen aufnehmen und die Bibliothek nach Donaueschingen schaffen. Auf ihr Ersuchen hin wurde der Frau Afra eine Pension von 700 fl und das Wohnrecht bis zum Lebensende im Kloster gewährt. Sie lebte noch bis zum 2. Oktober 1852 zusammen mit einer Exnonne aus Berau und der Klosterköchin in Mariahof und mußte noch in ihren letzten Tagen den Abbrand des Klosters und der Kirche am 23. März des Jahres erleben. Mit ihrem Tod erlosch das letzte Frauenstift im Fürstenbergischen nach einem nahezu 600jährigen Bestand⁸⁴⁹.

7. Das Kapuziner-Hospiz in Stühlingen

Am Heiligabend des Jahres 1802 erklärte der Obervogt Bauer von Stühlingen das Kloster als von Fürstenberg in Besitz genommen und eröffnete den Insassen, dem P. Superior Pirmin Eggert (52), P. Richart Weber (68), P. Wigbert Leybold (61), P. Markus Jakobus Rehm (51), P. Mathias Meyer (49) und dem Bruder Georg Wachter (42) die üblichen Anordnungen des Landesherrn⁸⁵⁰.

Der Orden hatte erst vor sechs Jahrzehnten am Ort eine Niederlassung errichtet, um die Wallfahrt zu Maria Loretto und die Schloßkapelle zu betreuen. Diese Tätigkeiten übten die Regularen auch weiter-

⁸⁴⁸ Aktenstücke FFA Ecc 13/XI.

⁸⁴⁹ Aktenstücke FFA Ecc 13/XIII. Zur Vorgeschichte des Klosters vgl. *H. Lauer*, Die Klöster in der Baar, BH 8/1921, 106 ff.

⁸⁵⁰ Kom.Prot. v. 24. XII. 02 FFA Ecc 8/1/5.

hin aus und erhielten dafür vom fürstlichen Haus ein jährliches Almosen von 568 fl.

Am 10. April 1831 segnete P. Rehm als letzter Priester des Hospizes das Zeitliche. Damit hatte es nach den Regeln des Ordens zu bestehen aufgehört. Der Bruder Wachter wurde daraufhin ins Kloster Haslach versetzt, die Paramente ins Hofmarschallamt nach Donauschingen geschickt und die ärmlichen Fahrnisse für 700 fl versteigert. Ein Prozeß zwischen den Verwandten des P. Rehm um dessen Nachlaß mit dem Haus Fürstenberg endete mit dem Einlenken desselben⁸⁵¹.

Schon im Jahr 1829 hatte die Standesherrschaft das Klostergebäude der Gemeinde Stühlingen zur Unterbringung der örtlichen Schulen geschenkt. Entsprechende Maßnahmen fanden jedoch aus Kostengründen nicht statt. Später diente es humanitären Zwecken und in neuerer Zeit wieder seiner ursprünglichen Bestimmung⁸⁵².

8. Die Augustiner-Chorherrenpropstei zu Riedern am Wald

Die sogenannte „obere Propstei“, zu Beginn des 13. Jahrhunderts gegründet und 1638 dem Augustiner-Chorherrenstift Kreuzlingen einverleibt⁸⁵³, nahm der Stühlinger Obervogt Bauer am 20. November 1802 vorläufig in Besitz. Er eröffnete den drei Konventualen, nämlich dem Statthalter Bruno Rühle, dem Unterstatthalter Forerius Decret, Beichtvater bei den Nonnen, und dem P. Joseph Keller, Pfarrer am Ort, das Verbot jeglicher Veräußerungen, der Novizenaufnahme und Versendung von Geld ins Ausland. Ferner wurde unter sagt, Personal mit der Prälatur Kreuzlingen auszutauschen. Die Mönche, die das Protokoll hatten unterzeichnen müssen, sandten am Tag darauf einen Protest an den Obervogt und wiesen darauf hin, daß sie auf keinen Fall befugt seien, die Besitznahme anzuerkennen, da der wirkliche Herr der Propstei der Abt von Kreuzlingen sei. Zwar erstellte die fürstenbergische Kommission auch hier ein vorläufiges Inventar über die Propstei mit Kirche, Wirtshaus und Ökonomiege-

⁸⁵¹ Aktenstücke FFA Ecc 8/V/6.

⁸⁵² Zur Geschichte des Klosters ausführlich *H. Brandeck*, Geschichte des Kapuzinerklosters zu Stühlingen sowie der Hof- und Loretto-Kaplanei daselbst, FDA 59, 1931, 323 ff.

⁸⁵³ Vgl. *Hölzle*, Südwesten, 80, und *F. X. Stager*, Beiträge zur Klostergeschichte von Kreuzlingen und Münsterlingen, FDA 9, 1875, 285, ferner *H. Maurer*, Die Anfänge des Augustinerchorherrenstifts Riedern am Wald und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes, ZGO 115, 1967, 1 ff. Einige wenige Nachrichten über die obere und untere Propstei zu Riedern auch bei *Kolb*, Lexicon III, 107 ff.

bäuden sowie weiteren Liegenschaften und die Gefälle, errechnete die jährlichen Einnahmen mit 4035 fl, wovon die Kapitularen, elf Domestiken und die Gebäude zu unterhalten waren. Schulden waren nicht vorhanden⁸⁵⁴. Zu weiteren Schritten Fürstenbergs gegen das Kloster kam es jedoch nicht mehr. Denn am 29. November traf ein weiteres Protestschreiben des Abtes Jacobus Ruf von Kreuzlingen ein, in welchem er daran erinnerte, daß der Prälat von Kreuzlingen nach dem Herkommen nicht nur Titularpropst zu Riedern sei, „sondern steht nach allen geistlichen Rechten, päpstlich- und bischöflichen Confirmationen in wirklicher Dignität, ist Propositus Mitratus und investirt allda, hat geistliche Jurisdiction und ist das Haupt der Propstei von jeher gewesen“. Er verwies auf die Verträge mit Fürstenberg, darauf, daß die dortigen Statthalter nur vicarii des Propstes und Riedern unbestreitbar ein Mediatstift sei. Deshalb müsse er seinen Unterhalt gemäß dem Reichsschluß reklamieren, insbesondere da die Gefahr drohe, daß er aus der Schweiz verjagt werde.

Karl Joachim führte zwar in seiner Erwiderung vom 4. Dezember 1802 an, daß die helvetische Republik als Entschädigung für rechtsrheinische Verluste das Hochstift Chur und anderes erhalten habe, versicherte aber, daß Jacob als Propst von Riedern im Falle der Aufhebung der Korporation auf jeden Fall eine Pension zu erwarten hätte. Da diese Verpflichtung sich auch auf die drei Chorherren erstreckte und ein Teil der Propsteigüter im St. Blasischen und im Schwarzenbergischen lagen und gegebenenfalls verloren zu gehen drohten, nahm der Fürst von einem förmlichen Säkularisationsakt fürs erste Abstand, gab jedoch seine ursprünglichen Absichten nicht auf.

Um eine genaue Berechnung über die finanzielle Lage der Propstei anstellen zu können, versuchte Fürstenberg gegen Ende des Jahres 1803, in den Besitz der Abrechnungen zu gelangen, und drohte dem Statthalter, der sich weigerte, diese herauszugeben, mit Zwangsmitteln. Hiergegen intervenierten der Präsident und der Regierungsrat des Kantons Thurgau unterm 25. November des Jahres in Donaueschingen und warnten vor einer Gefährdung des Kreuzlinger Eigentums. Man war allenfalls bereit, die Einsichtnahme in die Rechnungen zuzugestehen, die mit der Kollatur und Pfarrei zusammenhingen, da das Stift Kreuzlingen seine Kollaturrechte in Riedern möglicherweise durch den Reichsreiß an Fürstenberg verloren hatte. Karl Joachim

854 Aktenstücke FFA Ecc 20/XV/1.

beharrte zwar auf seinem Standpunkt und machte gegenüber der Frauenfelder Regierung seine schutz- und schirmherrlichen sowie reichsschlußmäßigen Rechte geltend, kam aber in der Sache selbst nicht weiter.

Ende 1805 starb der Statthalter Rühle im Alter von 70 Jahren und wurde durch einen anderen Kapitularen ersetzt.

Die Abtei Kreuzlingen, die selbst bis ins Jahr 1848 fortbestehen konnte, sah Riedern als ständig gefährdet an und entschloß sich 1812 zum Verkauf. Im August dieses Jahres unterrichtete das f. f. Amtsrevisorat Stühlingen die Regierungskanzlei in Donaueschingen davon, daß das Stift seine Riederer Propsteibesitzungen „mit allen Rechten, Zehnden und Zinsen etc, dem vorhandenen fälligen Futter, 6 Pferden, 16 Ochsen, Schiff und Geschirr sowie mit allen Beschwerden und Verpflichtungen um . . . 55 000 fl in Louis d'ors à 11 fl an Herren Landerer und Licentiat Schmidt in Basel verkauft“ hatte. Den Kaufvertrag, der schon zu Beginn des Jahres abgeschlossen worden war, genehmigte die badische Regierung erst, als sich die Käufer verbindlich machten, die dortige Pfarrei zu dotieren und die Kirchenbaulast zu übernehmen⁸⁵⁵.

9. Das Augustiner-Chorfrauenstift zu Riedern am Wald

Mit ihren 27 Mitgliedern war diese Kommunität im ganzen Fürstentum die zahlenmäßig stärkste:

1. Johanna Baptista Mader (74) Pröpstin
2. Caecilia Ebner (55) Priorin
3. Clara Stapf (77) Seniorin
4. Theresia Josephi (74) Jubilaea
5. Salesia Fränkle (73)
6. Josepha Propst (68)
7. Augustina Schuffenbühl (53)
8. Cleophe Buol (52)
9. Johanna Baptista Gießler (52)
10. Aloysia Biry (50)
11. Carolina Farina (50)
12. Antonia Henzler (48)
13. Crescentia Diener (43)
14. Marianna Mühlhaupt (42)

⁸⁵⁵ Aktenstücke FFA Ecc 20/VI/3. Zur Geschichte des Stifts Kreuzlingen und speziell zum Ende der Niederlassung Riedern vgl. *Kuhn*, Thurgovia Sacra, Bd. 3, 241 ff. u. 343 ff.

15. Gertrud Math (39)
16. Monica Frey (38)
17. Xaveria Eisenmann (36)
18. Mechthild Hör (35)
19. Foreria Lutz (32)
20. Theodora Dinkel (30)
21. LS Ursula Amm (68)
22. LS Magdalena Meyer (67)
23. LS Jacobea Sailer (64)
24. LS Salome Haller (63)
25. LS Ignatia Beer (41)
26. LS Agatha Bick (40)
27. LS Apolonia Rheiner (39)

Besetzt wurde das Gotteshaus am 20. November 1802. Die Bestandsaufnahme ergab einen nicht unbeträchtlichen Güterbesitz mit einem Gesamtertrag von 4343 fl, wodurch die materielle Existenz der Frauen ständig gesichert war. Nachdem am 24. Dezember die Zivilbesitznahme stattgefunden hatte, verzichtete Fürstenberg ausdrücklich auf eine Pensionierung. Am 21. Januar 1803 verfügte die Regierung in Donaueschingen, weil „die Entlegenheit der Propstei Riedern einer herrschaftlichen Administration nicht geringe Hindernisse in den Weg stelle“, dem Konvent sämtliche Klostergüter anstelle von Pensionen zur Nutznießung zu überlassen mit der Auflage, genaue Rechnung zu führen, keine Schulden zu machen und nichts zu veräußern sowie die noch vorhandene Novizin Liberata Metzler (23) aus dem Kloster zu entfernen⁸⁵⁶. Letztere Anordnung wurde erst ein knappes Jahr später vollzogen und führte zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Fürsten und Wessenberg, der gegen diese Eigenmächtigkeit protestierte und durchsetzte, daß der Vater des Mädchens wenigstens das Einkleidungs-geld ersetzt bekam.

Im Sommer 1805 wählten die Kanonissen nach dem Tod der Pröpstin die Johanna Baptista Gießler zur Nachfolgerin. Ansonsten gab es bis zum Jahresende 1809 kaum Veränderungen. Anzumerken ist, daß der größere Teil der Schulden von 1803 (14 751 fl gegen 22 155 fl Aktivkapitalien) inzwischen abbezahlt war. Das Personal bestand um diese Zeit noch aus 14 Frauen und fünf Schwestern, die über den beschwerlichen Umtrieb der Klosterökonomie und über die Vergreisung des Konvents klagten. Auf Antrag der Vorsteherin pensionierte die „Fürstin Vormünderin“ die Kommunität am 28. Dezember 1809.

⁸⁵⁶ Aktenstücke FFA Ecc 20/XV/1.

Die Pröpstin erhielt 235 fl, jede Chorfrau 175 fl, jede Schwester 150 fl. Hinzu kamen Naturallieferungen⁸⁵⁷.

1811 traten zwei Nonnen aus und begaben sich in die Schweiz.

Mit der Einrichtung eines österreichischen Militärspitals im Stift im Winter 1813/14 kam für die Gemeinschaft völlig unerwartet das Ende. Auf die Anweisung der Standesherrschaft vom 27. Dezember 1813 mußten die Nonnen Hals über Kopf ausziehen. Sie zerstreuten sich und fanden nicht wieder zusammen. In die Gebäude legte man 500 bis 600 Kriegsinvaliden. Um Platz zu schaffen, wurden Mauern durchbrochen und die Kirche ausgeräumt. Als das k. k. Militär abzog, war das frühere Gotteshaus in einem verwüsteten und unbewohnbaren Zustand.

Anderthalb Jahre mußten die Regularinnen mahnen und warten, bis sich die fürstliche Domanialkanzlei dazu verstand, ihnen reine Geldpensionen auszuwerfen, denn die Naturallieferungen an die teilweise entlegenen Aufenthaltsorte waren mit erheblichen Transportkosten für dieselben verbunden. Schließlich erhielt die Johanna Gießler, die in Konstanz lebte und ihre hartnäckigen Gesuche jedesmal mit „vertriebene Pröpstin von Riedern“ unterzeichnete, fortan 400 fl jährlich, jede der Chorfrauen 300 fl und jede Schwester 250 fl⁸⁵⁸. Die letzte Konventualin von Riedern starb 1854 in Freiburg.

Das wenige, das von dem Klostermobiliar nach Auflösung des Lazarett im Frühling 1814 noch vorhanden war, wurde für 356 fl losgeschlagen. Die besseren Kirchengерäte wanderten ins Hofmarschallamt. Die Glocken und die Turmuhr der Propsteikirche erwarb später die Gemeinde Neustadt⁸⁵⁹.

Die „untere Propstei“ selbst, etwa so alt wie das Mannskloster, erfuhr noch 1814 ihre Umwandlung in einen Gutshof und wurde von der Standesherrschaft in Ermangelung eines potenten Käufers auf neun Jahre in Pacht gegeben. Laut Kaufvertrag vom 24. Oktober 1824 brachte schließlich die Gemeinde Riedern das Anwesen mit allen Liegenschaften für 18 000 fl an sich⁸⁶⁰.

10. Die Benediktiner-Statthalterei Oftringen

Unmittelbar auf die Besetzung der Ordenshäuser zu Riedern hin erschien die f. f. Kommission auch im benachbarten Dorf Oftringen,

⁸⁵⁷ Aktenstücke FFA Ecc 20/XVI/1.

⁸⁵⁸ Aktenstücke FFA Ecc 20/XVI/2.

⁸⁵⁹ Aktenstücke FFA Ecc 20/XVII.

⁸⁶⁰ Aktenstücke FFA Hauptabteilung A 21/XXI/2.

wo das im Kanton Zürich gelegene Benediktiner-Stift Rheinau eine Statthalterei hatte, erlebte aber hier eine herbe Enttäuschung. Bei der Inspektion des Schlosses mußte sie feststellen, daß der Statthalter P. Januarius Frei unter Mitnahme des gesamten Inventars und der Papiere in Richtung Jestetten das Weite gesucht hatte. Er hatte sogar die Schlösser aus den Türen brechen und im Keller die Fässer zerschlagen lassen. Obervogt Bauer ergriff dennoch förmlich Besitz, um den Ort nicht ohne „Polizei- und Justizpflege“ zu lassen. Eine Vermögensaufnahme erwies sich allerdings mangels Unterlagen als unmöglich⁸⁶¹. Am 28. November des Jahres protestierte Abt Bernhard von Rheinau, zwei Tage später auch der Statthalter beim Fürsten. Fürstenberg meinte zwar, auf Grund des § 29 RDHS im Recht zu sein, blieb auch bis 1806 im Besitz der gesamten Gerichtsbarkeit, ließ aber das Domanium und damit auch die Statthalterei unangetastet, in die P. Januarius, der spätere Abt von Rheinau, kurz darauf zurückkehrte⁸⁶². Die Abtei Rheinau, die 1679 auf Grund einer Erbschaft in Oftringen Fuß gefaßt hatte, behielt ihr rechtsrheinisches Vermögen bis in die 1860er Jahre. 1862 wurde sie selbst vom Kanton Zürich aufgehoben⁸⁶³.

11. Die Pauliner-Klöster Tannheim und Grünwald

Über eine Aufhebung dieser Ordenshäuser wurde nicht erst in den Jahren 1802 und 1803 gesprochen. Beide waren durch Krieg und Mißwirtschaft so herabgekommen, daß ihr Ende schon vorher nahezu unausweichlich schien. Im Sommer 1801 ersuchte der in Bonndorf lebende Provinzial der schwäbischen Pauliner, P. Winter, die Regierung, die Lage der beiden Hospitien untersuchen und die Schar der Gläubiger zufriedustellen zu lassen. Er betonte, daß die Religiösen lieber aufgeben als die Kreditoren schädigen wollten. Als erste Maßnahme erließ diese das Verbot, Holz aus dem Klosterwald zu verkaufen. Das bischöfliche Ordinariat in Konstanz nahm sich der Sache ebenfalls an und suchte im Einvernehmen mit Fürstenberg eine Vereinigung der beiden Häuser zu erreichen, wobei Tannheim aufgelöst und Grünwald erhalten werden sollte, weil es eine größere Pastora-

⁸⁶¹ Kom.Prot. v. 21. XI. 02 FFA Ecc 20/XV/1.

⁸⁶² Aktenstücke FFA Ecc 20/XV/4.

⁸⁶³ Vgl. H. Haas, Kloster Marienburg zu Oftringen 1862–1962, Villingen 1962, 19 ff.

⁸⁶⁴ Aktenstücke FFA Ecc 9/VIIa.

tion hatte. Die Angelegenheit wurde aber nur schleppend betrieben⁸⁶⁴.

Das Kloster zu Tannheim

Mit Bezug auf den Vorschlag der geistlichen Regierung zu Konstanz vom 5. September 1801 hob die f. f. Regierung ohne weitere Verhandlungen laut Dekret vom 18. Oktober 1802 das Kloster „zu Thanna“ auf. Begründung: Die jährlichen Ausgaben von 3176 fl würden auch auf lange Sicht die Einnahmen von 2410 fl übersteigen. Das Pauliner-Vermögen wurde zum allgemeinen Spitalfonds gezogen, wofür jener die Schulden und den drei Vätern Benedict Stury (54), Cuno Scheidenmüller (53) und Thomas Seifriz (49) eine jährliche Pension von je 300 fl zu bezahlen hatte. Diese erhielten die Anweisung, die Stätte ihres bisherigen Wirkens umgehend zu verlassen und unter Mitnahme ihrer persönlichen Gegenstände nach Grünwald überzusiedeln. Wenige Tage später vollzog der Hofkammerrat Bauer in seiner Eigenschaft als Spitalrechner diese Anordnungen.

Die Ökonomie führte die Stiftung weiter. Die Pastoration in der Tannheimer Gegend übernahmen die angrenzenden Pfarreien. Die im März des nächsten Jahres durchgeführte Bestandsaufnahme ergab ein Gesamtvermögen von rund 100 000 fl. Die Schulden, deren Höhe nicht genau festzustellen ist, konnten durch Fahrnis- und Liegenschaftsverkäufe abgedeckt werden. Gegen den Alleingang des Fürstenhauses protestierte die bischöfliche Kurie in Konstanz vergeblich. Das Ende der seit 1353 bestehenden Pauliner-Niederlassung war unwiderruflich⁸⁶⁵.

Kloster und Kirche fanden bis zum Ende des Jahrhunderts Verwendung als Pfarrhaus und Pfarrkirche. 1898 fiel alles der Spitzhacke zum Opfer⁸⁶⁶.

Das Kloster Grünwald bei Lenzkirch

Die provisorische Besitzergreifung des um 1360 gegründeten Ordenshauses nahm der Hofrat Schneider am 19. November 1802 vor. Er traf den Prior Michael Huber, den P. Anton Rappold und P. Athanasius Bury, Pfarrvikar in Löffingen, sowie die drei Tannheimer Konventualen an. Der Kommissar teilte ihnen mit, daß auch mit

⁸⁶⁵ Aktenstücke FFA Ecc 9/VIII. Zum Ende des Klosters vgl. auch *F. Mayer*, Das Paulinerkloster in Tannheim, in: *Tannheim, Geschichte von Dorf und Kloster am Osthang des Schwarzwaldes* (hgg. v. *H. Berner*), Radolfzell 1971, 124 ff.

⁸⁶⁶ Vgl. *Lauer*, Kirchengeschichte Baar, 130.

einer Auflösung dieses Klosters zu rechnen sei und stellte dem Prior eine Pension von 400 fl, den beiden übrigen Priestern je eine von 300 fl in Aussicht. Nach seinen Feststellungen hatte sich der seit Jahren bestehende Schuldenstand von über 16 000 fl nur unwesentlich verändert. Die Einnahmen beliefen sich durchschnittlich auf 1514 fl, die Ausgaben auf 1152 fl im Jahr. Eine genaue Schätzung des Totalvermögens fand nicht statt⁸⁶⁷.

Am 24. Juni 1803 bestätigte Fürst Karl Joachim noch einmal die Aufhebung der Niederlassung Tannheim und verfügte auch die Grünwalds nach § 42 RDHS. Ferner befahl er die Überweisung auch des Grünwälder Vermögens an den allgemeinen Spitalfonds, weil beide Häuser bislang ohne alle notwendige oder nützliche Bestimmung sowohl in Ansehung ihrer geistlichen als auch ökonomischen Verrichtungen bestanden hätten. Wessenberg teilte wenig später seine Zustimmung mit und begrüßte den Plan der Landesherrschaft, in Grünwald ein Krankenhaus einzurichten, wobei er vorschlug, es mit Barmherzigen Brüdern zu besetzen. Das Projekt wurde nicht verwirklicht. Die Pauliner, von denen einer bald starb, waren bis 1805 alle als Hilfspriester untergebracht. Der größte Teil der Paramente und Hausgegenstände wurde zu Geld gemacht, das Gotteshaus später eingeebnet⁸⁶⁸.

12. Das Zisterzienser-Frauenstift Friedenweiler

Dieses Kloster, urkundlich zum ersten Mal 1139 als benediktinische Gründung erwähnt, kam im 16. Jahrhundert völlig herunter und wurde um 1570 von den Fürstenbergern mit Zisterzienserinnen besetzt⁸⁶⁹.

Am 20. November 1802 nahm der Hofrat Fischer die Abtei vorläufig, im Dezember endgültig in Besitz. Im Konvent befanden sich

⁸⁶⁷ Aktenstücke FFA Ecc 10/X/1. Einige wenige Angaben zur Geschichte des Klosters bei O. B. Roegele, Kloster Grünwald im hohen Schwarzwald, BH 32/1952, 159 ff.

⁸⁶⁸ Aktenstücke FFA Ecc 8/VIIb. Mit der Frage, wie Teile der ehemaligen Klosterbibliothek nach St. Paul in Kärnten gekommen sein könnten, befaßt sich K. Elm, Quellen zur Geschichte des Paulinerordens aus Kloster Grünwald im Hochschwarzwald in der Stiftsbibliothek von St. Paul im Lavanttal, ZGO 120/1972, 93 ff. Die Bücherei wurde nicht, wie Elm mutmaßt, bei der Auflösung des Klosters im Sommer 1803 verkauft oder von den Monchen mitgenommen, sondern auf Befehl der f. f. Regierung v. 4. XI. 05 veräußert, höchstwahrscheinlich an St. Blasien – FFA Ecc 10/X/1.

⁸⁶⁹ Zur Geschichte des Klosters vgl. J. Löffler, Aus der Vergangenheit des Gotteshauses Friedenweiler, Engen 1907, 11 ff., und K. S. Bader, Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes, ZGO 91, 1939, 25 ff.

21 Nonnen und die Novizinnen Ludgard Salzmänn und Regina Tritschler, die jedoch nur als Mägde bleiben durften:

1. Caecilie Bachmann (68) Äbtissin
2. Josepha Bihler (47) Priorin
3. Benedicta Unger (59) Subpriorin († 23. Dezember 1802)
4. Ursula Wanner (77) Seniorin
5. Rosa Göblin (74) Jubilaea
6. Aleydis Jäger (66)
7. Nepomucena Merk (65)
8. Bernharda Weber (57)
9. Scholastica Schneider (51)
10. Juliana Stritt (51)
11. Justina Lienberger (43)
12. Johanna Baptista Klausmann (40)
13. Karoline Kuß (33)
14. Antonia Fink (29)
15. Caecilia Wehinger (27)
16. LS Walburga Hattler (74)
17. LS Tesselina Eberle (66)
18. LS Agatha Jehle (57)
19. LS Humbelina Bertsche (51)
20. LS Barbara Hildmann (48)
21. LS Hedwig Fehrenbach (39)

Noch im Dezember 1802 wurde eine genaue Inventarisierung durchgeführt. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, daß die Kommission sogar den Speck gewogen hat! An Aktivkapitalien waren 22 533 fl vorhanden, an Passiva 12 978 fl. Die jährlichen Einnahmen aus Eigenbau, Wald, Bestandsgütern und Gefällen beliefen sich auf 7266 fl, die Ausgaben für Domestiken, Almosen und Baulasten auf 3422 fl, so daß dem Konvent 3844 fl zum Leben blieben. Die Akten enthalten genaue Listen über bewegliches und unbewegliches Vermögen, aber keine Schätzung.

Trotz genauer Untersuchung war die Kommission von der Richtigkeit ihres Ansatzes nicht völlig überzeugt, da die aufschlußreichen Klosterrechnungen der letzten Jahre fehlten. Sogar der Hofkammerrat v. Held bemühte sich nach Friedenweiler, um die Aktiven zu erheben. Die Äbtissin, die im Verdacht stand, die Unterlagen beiseite geschafft zu haben, beharrte auf ihrer Behauptung, sie wegen der ungewissen Zukunft des Gotteshauses schon früher vernichtet zu haben.

Auf Grund der recht günstigen Finanzlage ordnete Karl Joachim am 22. Oktober 1803 die Errichtung einer Burgvogtei am Ort an zur Erhebung und Verrechnung der Gefälle und Verwaltung der Güter. Die Klosterökonomie war damit von der Haushaltung der Nonnen getrennt unter dem Vorwand: „... um allen durch die eigene Administration des Klosters entstehen mögenden Unordnungen vorzubeugen.“ Es wurden folgende Pensionen bewilligt: der Äbtissin 400 fl, der Priorin 300 fl, der Subpriorin 250 fl, jeder Frau 200 fl, jeder Schwester 140 fl, die zusammen mit den Naturalzulagen gemeinsam zu verzehren waren⁸⁷⁰.

Die Zahl der Beschwerden und Gesuche um Pensionserhöhung lassen darauf schließen, daß die Lage der Kommunität, die 1814 noch aus sechs Mitgliedern bestand, keine sehr glückliche war. Auf Anordnung der Domanialkanzlei mußte auch dieses Kloster im Dezember 1813 geräumt werden. Man brachte etwa tausend invalide Russen in den Räumlichkeiten unter, während einige Nonnen in Privatquartieren auf deren Abzug warteten. Die Äbtissin allerdings war nicht dazu zu bewegen gewesen, das Gotteshaus zu verlassen⁸⁷¹.

Am 14. Januar 1832 verstarb die letzte Konventsfrau, die Justina Lienberger. Nach dem Tod der noch verbliebenen Laienschwester Hedwig im Jahr 1839 kamen die abgenutzten Haus- und Kirchengeräte unter den Hammer, einige von den letzteren auch in die örtliche Pfarrkirche. Auch hier entstand ein Streit zwischen der Standesherrschaft und den Hinterbliebenen um die Begleichung der Beerdigungskosten. Die Exsekration der Klosterkapelle erfolgte 1841. Die Gebäude dienten fortan dem Hause Fürstenberg als Herrschaftssitz⁸⁷².

13. Der Kapuziner-Konvent zu Neustadt

Das im Jahr 1669 vom Landgrafen Maximilian Franz von Fürstenberg gegründete Hospiz, ursprünglich als Herberge für die vom Rhein ins obere Schwaben reisenden Ordensleute gedacht und um 1700 zum Guardianat erhoben⁸⁷³, zählte bei der Okkupation am Heiligen Abend des Jahres 1802 zehn Insassen:

1. P. Gottfried Mahsa (57) Guardian
2. P. Karl Müller (42) Vicar

⁸⁷⁰ Aktenstücke FFA Ecc 18/XIV.

⁸⁷¹ Aktenstücke FFA Ecc 18/XVII/2.

⁸⁷² Aktenstücke FFA Ecc 18/XVII/4.

⁸⁷³ Aktenstücke FFA Ecc 8/IV/1. Einige Daten zu diesem Bettelkloster bei *W. Gobel*, *Chronik und Familiengeschichte von Neustadt, Neustadt 1951*, 118 f.

3. P. Hicroth Deuber (70) Senior
4. P. Floribert Frey (63) Subsenior
5. P. Nicomed Emele (56)
6. P. Gregor Hueber (35)
7. P. Franz Sales Morter (35)
8. P. Leopold Mezer (30)
9. LB Severin Gebs (50)
10. LB Gregor Weismann (47)⁸⁷⁴

Nach dem Tod des Guardians Fabian im Dezember 1810 stellte die f. f. Regierung Überlegungen dahingehend an, den Konvent aufzulösen. Die Gemeinde Neustadt verwahrte sich hiergegen bei der „Fürstin Vormünderin“ mit dem Hinweis auf die Unentbehrlichkeit der Kapuziner in seelsorgerischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Verwaltung lenkte zwar ein. Der Definitor und Kustos Vitalian in Meßkirch mußte sich aber zur Herabstufung des Konvents zum Hospiz mit einem Superior an der Spitze verstehen.

Mit dem Tod des Superiors und letzten Ordenspriesters in Neustadt, Karl Müller, am 26. Mai 1828 erlosch das Klösterlein. Die beiden Brüder Gebs und Reinhard schickte man mit Bewilligung eines entsprechenden Unterhaltsbeitrags ins Kloster Haslach.

Ende Juni war das Hospiz ausgeräumt und das fürstenbergische Rentamt Löffingen schrieb dessen Verkauf aus, wogegen der Freiburger Generalvikar v. Vicari heftig protestierte, weil die Verhandlungen zwischen dem Erzbischof, der badischen Regierung und der Standesherrschaft bezüglich der erloschenen Kapuziner-Klöster und der damit zusammenhängenden Unterhaltung von Kapitelsvikarien noch nicht abgeschlossen seien. Zwei Monate später erhielt der Pfarrer am Ort aber dann doch die Erlaubnis, die Klosterkirche zu entweihen, nachdem sich im Auftrag des Fürsten ein Hofadvokat in Karlsruhe an die Kirchensektion gewandt hatte. Die Behörde wies den Generalvikar darauf hin, daß die Angelegenheit als erledigt zu betrachten sei⁸⁷⁵.

Die Taxation des Ordensvermögens ergab einen Wert von 4450 fl. Ende September 1828 wurden die Fahrnisse und die Konventsgebäude mit Garten versteigert. Erstere brachten der fürstlichen Kasse 1171 fl, letztere, in Teilen an Ortsbürger verkauft, 4555 fl ein. Ein Gebot der Gemeinde, die Baulichkeiten zur Einrichtung eines Armen-

⁸⁷⁴ FFA Ecc 8/IV/7.

⁸⁷⁵ Aktenstücke FFA Ecc 8/ IV/6

hauses für 2500 fl zu übernehmen, war zuvor von der Domanialkanzlei abgelehnt worden⁸⁷⁶.

14. Das Benediktiner-Priorat Rippoldsau

Am 22. November 1802 ließ das Haus Fürstenberg dem Benediktiner-Prior zu Rippoldsau, Philipp Motsch, und dem Kapitularen Gregor Steinheibl eröffnen, daß das Ordenshaus in landesherrlichen Besitz genommen sei⁸⁷⁷. Außer dieser rein juristischen Sicherungsmaßnahme erfolgten keine weiteren Schritte zum Nachteil dieses um 1140 gegründeten und zum vorderösterreichischen Stift St. Georgen in Villingen gehörigen Priorats. Eine eigentliche Aufhebung fand nicht statt. Fürstenberg legte lediglich fest, daß das Vermögen der in fernerer Zukunft zu errichtenden Ortschaft vorbehalten war. In der Tat erfolgte 1806/07 unter dem Druck der neuen Verhältnisse die Einrichtung einer provisorischen Pfarrei, deren endgültige Konstituierung und Dotation jedoch erst im Jahr 1822 vorgenommen wurde⁸⁷⁸.

Das Ende des Rippoldsauer Filiationklosters fiel vielmehr mit der definitiven Aufhebung des Hauptklosters zu Villingen am 8. November 1806 zusammen, dessen fester Bestandteil unbestrittenermaßen das Priorat bis dahin war mit oben genannter Einschränkung, daß nämlich Güterveräußerungen nicht mehr stattfinden durften. Der badische Kommissar Maler wies beim Säkularisationsakt im Stift St. Georgen darauf hin, daß Rippoldsau 1802 von Fürstenberg okkupiert worden war mit der ausdrücklichen Zusicherung, daß die dort weilenden Geistlichen und deren Nachfolger, solange sie die Klosterpfarrei versehen mochten, im vollen Genuß der Einkünfte bleiben würden. Eine genaue Vorstellung von dem Umfang derselben hatten die Beauftragten des Großherzogs allerdings nicht. Eine zuverlässige Schätzung war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da der Prior nicht zugegen war und außerdem ein guter Teil der Prioratsbesitzungen in nicht zugänglichem württembergischem Territorium lag. Von einer Besetzung des Klösterchens Rippoldsau hatte zwar der König von Württemberg zum Jahreswechsel 1805/06, nachdem der Frieden von

⁸⁷⁶ Aktenstücke FFA Hauptabteilung A 21/XXII/4.

⁸⁷⁷ Aktenstücke FFA Ecc 11/1/6.

⁸⁷⁸ Vgl. *A. Schmid*, *Kloster und Pfarrei Rippoldsau, Wolfach 1965*, 49 f., und *K. Schreiber*, *Bad Rippoldsau*, GB V, 548 f. Die verschiedentlich in der Literatur vorgefundene Äußerung, das Priorat sei 1802 aufgehoben worden, ist nicht haltbar.

Preßburg ausgehandelt war, nach einigem Abwägen Abstand genommen. Gleichwohl wurden die innerhalb der württembergischen Staatsgrenzen liegenden Prioratsgüter unter Zwangsverwaltung gestellt. Friedrich ließ fortan die diesbezüglichen Gefälle einziehen und Holz aus den recht umfänglichen Waldungen verkaufen⁸⁷⁹. Das zeigt, daß er sich nur bedingt von der f. f. Regierung hatte beeindrucken lassen, die auf das Gerücht hin, Württembergs Einmarsch nach Rippoldsau stünde bevor, am 6. Dezember 1805 ihren Amtsleuten in Wolfach die Weisung erteilt hatte, sich den Württembergern gegebenenfalls entgegenzustellen und zu erklären, „daß sowohl die KlosterGebäude als die Güter Appertinentien der Pfarrey in Rippolzau, die ganz in dem diesseitigen Territorio liege, und keineswegs im Eigenthum des Klosters zu St. Georgen in Villingen seye, mithin nicht in die Kategorie derjenigen Güter des Klosters St. Georgen falle, welche das Kurhaus aus was für einem Titel auch immer in Besitz zu nehmen sich bemächtigt glaube“⁸⁸⁰.

Daß nun das Priorat tatsächlich, wie Fürstenberg behauptete, eine selbständige Pfarrei war, dagegen sprachen wiederum die Auskünfte des St. Georger Kapitels anlässlich der Besitznahme des Stifts zu Beginn des Jahres 1806 durch Württemberg. Danach bezog dieses eine jährliche Summe von durchschnittlich 330 fl aus den Überschüssen, die das Klösterle zu Rippoldsau erwirtschaftete⁸⁸¹.

Im Tauschvertrag vom 17. Oktober 1806⁸⁸² hatte Baden alle Besitzungen, Rechte und Gefälle des Klosters St. Georgen, welche im Königreich Württemberg gelegen waren, an dasselbe abgetreten. Um die außerbadischen Rippoldsauer Besitzungen dennoch nicht verloren geben zu müssen, hielt Kommissar Maler bei den Verhandlungen in der Villingen Prälatur dafür, das Priorat ungeachtet der bisherigen Ereignisse nicht als stiftische Zugehörde, sondern als fürstenbergische Pfarrei auszugeben. Er ließ der Regierung in Donaueschingen den wenig realistischen Vorschlag unterbreiten, die von Württemberg beschlagnahmten Realitäten in Stuttgart als Teile einer weltlichen

⁸⁷⁹ Bad. Org.Prot. v. 8. XI. 06 ff. GLA 100/497. Die Angaben Malers decken sich in etwa mit denen des württ. Landsteuereinnehmers zu Rottweil v. 4. IX. 06, denen zufolge die Rippoldsauer Konventualen nach der f. f. Besitznahme im Jahre 1802 in politischen Angelegenheiten voll und ganz dem Oberamt Wolfach, in den kirchlichen weiterhin ihrem Abte unterstanden, zugleich aber als fürstenbergische Kirchendiener konfirmiert waren – HStA St E 146/1219.

⁸⁸⁰ GLA 389/Zugang 1908 Nr. 100, Faszikel 447.

⁸⁸¹ Ber. des Klosterkastners Spegele in Villingen an den f. f. Landvogt des Kinzigals v. 10. I. 06 GLA 389/Zugang 1908, Nr. 100, Faszikel 448.

⁸⁸² Bad. RegBl. 23/1806.

Pfarrei zu reklamieren. Denn nach dem Reichsrezeß von 1803 konnten bekanntlich Ordenshäuser, nicht aber Ortskirchen bzw. Pfarreien eingezogen werden. Wie sich herausstellte, war die Empfehlung der badischen Aufhebungskommission nicht als reine Freundlichkeit gegenüber Fürstenberg gedacht, sondern mit einem Hintergedanken verbunden. Sie verneinte nämlich die Möglichkeit, daß die beiden Rippoldsauer Religiösen ins Mutterkloster zurückkehren konnten, womit sich das Problem ihrer Pensionierung auf Kosten der badischen Staatskasse erst gar nicht stellte⁸⁸³.

Den Standpunkt der badischen Kommission teilte der Geheime Rat in Karlsruhe ebenso wenig wie sich der König von Württemberg darum scherte. Er erhielt den Sequester aufrecht. Die badische Regierung ihrerseits hielt das Haus Fürstenberg wegen seiner Voreiligkeit im Jahre 1802 für den Hauptschuldigen an der verzwickten Lage: Diesem Beispiel folge Württemberg jetzt nur und rechtfertige sein Vorgehen damit, daß es schließlich eine eigene Pfarrorganisation habe, deshalb die in seinem Gebiet liegenden Rippoldsauer Filialorte einer württembergischen Pfarrei zuteilen und diese mit den beschlagnahmten Gefällen dotieren müsse.

Aus einer fürstenbergischen Berechnung vom Februar 1807 geht hervor, daß die Einnahmen des Priorats, nun konsequenterweise als Pfarrei bezeichnet, im Jahr 3941 fl betrug, wovon Württemberg 1429 fl einbehält. Da die beiden Insassen mit 1023 fl auskamen – so hoch waren die Auslagen der Pfarrei – und sogar noch ein beachtlicher Überschuß erwirtschaftet wurde, war ihr Lebensunterhalt gesichert⁸⁸⁴.

Ende 1808 erfolgte dann doch noch eine Bereinigung der Situation. Im Vertrag vom 31. Dezember 1808 zwischen Karl Friedrich von Baden und Friedrich von Württemberg erklärte sich letzterer bereit, das sequestrierte Rippoldsauer Eigentum „als nunmehr zur Pfarrdotierung von Rippoldsau gehörig“ zurückzugeben⁸⁸⁵.

Der König ließ sich zwar mit der gänzlichen Erfüllung seines Versprechens ziemlich lange Zeit. Gleichwohl dürften es die Rippoldsauer in erster Linie ihm, dann auch Karl Friedrich zu verdanken haben, daß sie nicht nur die Prioratsgebäude weiterhin für kirchliche Zwecke in Anspruch nehmen konnten, sondern auch, daß ihre Pfarrei, da Fürstenberg es wegen der begehrlichen Nachbarschaft nicht

⁸⁸³ Bad. Org.Prot. v. 8. XI. 06 ff. GLA 100/497.

⁸⁸⁴ Aktenstücke (besonders v. 1807) FFA Ecc 11/I u. 11/I/6 sowie GLA 233/1068.

⁸⁸⁵ Bad. RegBl. 4/1809. S. auch Anmerkung 325 und überhaupt die Mitteilungen zur Säkularisation des Stifts St. Georgen in Villingen.

gewagt hatte, das sonstige Benediktiner-Vermögen einzuziehen, eine der bestdotierten im Erzbistum Freiburg ist.

15. Das Klarissen-Kloster Wittichen

Diese Kommunität, schon früh um 1324 als Niederlassung der oberdeutschen Minoriten-Provinz gegründet, war die letzte noch bestehende dieses Ordens im Gebiet des Großherzogtums Baden. An einer einsamen Stelle im mittleren Schwarzwald gelegen, zählte sie zu den wenigen noch existierenden begüterten Nonnenklöstern in der näheren und weiteren Umgebung⁸⁸⁶.

Die Besitznahme wurde am 23. November 1802 vorgenommen. Es befanden sich zu dieser Zeit folgende Personen am Platz:

die Chorfrauen

1. Coleta Baudendistel (50) Äbtissin
2. Coelestina Dufner (51) Priorin
3. Crescenz Häusler (84)
4. Josepha Lahner (61)
5. Clara Kerler (59)
6. Leutgard Scherer (46)
7. Agnes Harder (42)
8. Elisabeth Link (42)
9. Antonia Schmid (39)
10. Benedicta Buri (39)
11. Bonaventura Riedmaier (37)
12. Seraphina Kleile (36)
13. Rosa Spinner (34)
14. Francisca Armbruster (33)
15. Bernhardina Heuer (32)

die Laienschwestern

16. Xaveria Justler (74)
17. Cupertina Hopp (56)
18. Ursula Jauch (53)
19. Michelina Maus (50)
20. Magdalena Neumaier (43)
21. Dominica Hannas (41)
22. Anna Haas (36)

⁸⁸⁶ Zur Geschichte des Klosters vgl. *J. Gatz*, Wittichen/Schwarzwald, Terziarinnen-Klarissen, *AFA* 18/1973, 126 ff., und *J. Krausbeck*, Das Kloster Wittichen im Schwarzwald, Ortenau 58/1978, 455 ff.

Die Kommission unter dem Landvogt Schwab von Wolfach ermittelte Einnahmen in Höhe von 15 519 fl, Ausgaben in Höhe von 14 555 fl, an Aktiva 23 400 fl in Form von Obligationen, an Passiva rund 20 000 fl. Die umfangreichen Besitzungen der Abtei im Schwarzwald und in der Rheinebene, die sich zum Teil auch auf österreichischen und württembergischen Territorien befanden, wurden genau inventarisiert, aber nicht geschätzt. Die Sequestration der in der Grafschaft Hohenberg und Landvogtei Ortenau gelegenen Gefälle, nach der fürstenbergischen Besetzung des Klosters von der vorderösterreichischen Regierung mit der Begründung verfügt, Wittichen gehöre dem Deutschen Orden, war nur vorübergehender Natur.

Der Vermögensstand ließ es dem Hause Fürstenberg geraten erscheinen, auch hier umgehend die Vermögensverwaltung einer neuzugründenden Burgvogtei zu übertragen und die Nonnen auf den Aussterbeetat zu setzen. Dieses erfolgte am 13. Januar 1803⁸⁸⁷. Neben den üblichen Naturalzuweisungen erhielt die Äbtissin 600 fl, die Priorin 350 fl, jede Frau 230 fl, jede Schwester 150 fl, was gemeinsam verzehrt wurde. Auch für den Beichtvater und die verbleibenden Domestiken war wie in den anderen Nonnenklöstern gesorgt.

Wegen Krankheit, ungenügendem Auskommen und schlechter Unterbringung gab es in späteren Jahren mehrfach Unruhe im Konvent. So richteten 1816 sieben Nonnen aus diesen Gründen Austritts- und Einzelpensionssgesuche an die Fürstin Elisabeth. Zwei machten schließlich von der erteilten Erlaubnis Gebrauch.

Am 1. Februar 1841 verschied die letzte Bewohnerin dieses Gotteshauses, die Chorfrau Antonia.

Das wenig wertvolle Hausinventar war rasch losgeschlagen, während die Kirche mit ihrer Einrichtung belassen wurde. Die Standesherrschaft verblieb im Besitz der recht bedeutenden Liegenschaften, vor allem der Wälder, und der Klostergebäude, die heute nur noch teilweise stehen⁸⁸⁸.

16. Der Kapuziner-Konvent zu Haslach

Diese Mönchsniederlassung, vom Grafen Friedrich Rudolf von Fürstenberg im Jahr 1630 gegründet, hatte am Tag der Besitzergreifung, dem 23. Dezember 1802, als Insassen sechs Geistliche und einen Bruder.

⁸⁸⁷ Aktenstücke FFA Ecc 19/XX.

⁸⁸⁸ Aktenstücke FFA Ecc 19/XXII.

Die Zusammensetzung des Konvents veränderte sich im folgenden Dezennium stark durch Todesfälle, Versetzungen und den Zugang auswärtiger Ordensleute, obwohl dies eigentlich nicht gestattet war. Der Grund hierfür lag nicht zuletzt in disziplinären Schwierigkeiten, die sich infolge der ungünstigen Zeiten einstellten und zu Eingriffen des Konstanzer Ordinariats und des Staats führten.

Um 1810 befanden sich noch folgende Männer in Haslach:

1. P. Franz Xaver Rahm (53) Guardian
2. P. Johann Baptist Fehnenberger (44)
3. P. Ottmar Anna (39)
4. P. Leopold Marx(n)er (38)
5. P. Angelus Hebting (36)
6. LB Felix Würth (29)⁸⁸⁹

Haslach entwickelte sich in der Folgezeit zum reinen Aussterbekloster, in dem mehrfach Brüder aus der fürstenbergischen Ordenskustodie untergebracht wurden. 1833 bestand es gerade noch aus ein paar Greisen, die die Donaueschinger Kanzlei dahingehend charakterisierte, daß „sämtliche daselbst vorhandenen Ordensglieder ein bloßes InvalidenCorps“ bildeten⁸⁹⁰.

Anfang 1844 ersuchte der einzige noch lebende Regular Marxner die Standesherrschaft um seine Pensionierung mit der Begründung, er sei nicht mehr im Stande zu terminieren und überhaupt ginge der Umfang der milden Gaben mehr und mehr zurück. Außerdem stünde ihm dem Vernehmen nach ohnehin die Umkleidung bevor und die Herrschaft plane ja auch schon seit längerem die Veräußerung des Klosters. Nach eingehender Prüfung der Sachlage wies die Domankanzlei dem P. Leopold ab dem 1. März 1844 eine jährliche Pension in Höhe von 450 fl an, von der jedoch 70 fl für die bis auf weiteres in Anspruch genommene Wohnung im Kloster und die Gartennutzung abzuziehen waren⁸⁹¹. Mit dieser Verfügung hatte das letzte im Fürstenbergischen und überhaupt in Baden formell noch bestehende Mannskloster sein Ende gefunden. Marxner lebte noch sieben Jahre⁸⁹².

⁸⁸⁹ Aktenstücke FFA Ecc 8/I/5 und GLA 229/39283–84. Zur Geschichte des Klosters vgl. *H. Hansjakob*, Das Kapuziner-Kloster zu Haslach im Kinzigthale, FDA 4, 1869, 135 ff., dann *F. Schmid*, Das ehemalige Kapuziner-Kloster und die Loretto-Kapelle in Haslach i. K. Ihre Baugeschichte und die Wiederherstellungsarbeiten im Jahre 1912/14, Ortenau 6 u. 7, 1919 u. 1920, 70 ff., *Mayer*, Kapuzinerkloster Haslach, Helvetia Franciscana, Bd. 12, 217 ff., und den sehr informativen Beitrag von *M. Hildenbrand*, Das Kapuzinerkloster in Haslach im Kinzigthal, Ortenau 58/1978, 483 ff.

⁸⁹⁰ Aktenstücke FFA Ecc 8/V/6. ⁸⁹¹ Aktenstücke FFA Ecc 8/VI/8.

⁸⁹² Ber. des f. f. Rentamts Wolfach v. 10. II. 51 FFA Ecc 8/VI/7.

Einige Monate nach seiner Zurruesetzung veräußerte das Haus Fürstenberg der Stadt Haslach den Konvent mit Kirche, Ökonomiegebäuden, Gärten und der sich ebenfalls auf dem Areal befindlichen Loretto-Kapelle um 3400 fl, ausgenommen die Fürstenberger-Gruft im Gotteshaus⁸⁹³. Der Plan der Gemeinde, die Mönchsbehausung in eine Schule umzuwandeln, scheiterte an den schwachen Finanzen. Nach verschiedenen Verwendungen im letzten und in diesem Jahrhundert befindet sich das Anwesen auch heute noch in öffentlicher Hand und gehört auf Grund glücklicher Umstände zu den wenigen wohlerhaltenen ehemaligen Kapuziner-Klöstern im deutschen Süden⁸⁹⁴.

XI. Schlußbetrachtung

Die Säkularisation der Kirchengüter in Deutschland im allgemeinen und in Baden im besonderen war und ist ohne allen Zweifel rechtswirksam, auch wenn sie einen revolutionären Rechtsbruch darstellt, der in den Wirkungsbereich der Ideen Josephs II. und der französischen Revolution gehört.

Der RDHS, der die Entfeudalisierung der katholischen Kirche einleitete und die bisher ständisch bestimmte Eigentumsordnung einebene zugunsten einer aus staatlicher Eigentumsheheit und bürgerlicher Eigentumsfähigkeit gemischten Sozialordnung, war zwar ein gewaltsam vollzogener Rechtseingriff, weil er die alten Reichsgarantien abschaffte, mit einem Schlag die in vielen Jahrhunderten gewachsene aristokratisch-feudale Kirchenverfassung aufhob und durch eine breitangelegte Vermögenskonfiskation den Säkular- und Regularklerus als besonderen Stand vernichtete. Gleichwohl wurde der Rezeß von 1803 in formell unanfechtbarer Weise als Reichsgrundgesetz erlassen, das in wichtigen Teilen auch heute noch Geltung hat, auch wenn das alte Reich 1806 unterging. Die Beseitigung der geistlichen Territorialherrschaften und klösterlichen Privilegien bildete die Voraussetzung für das moderne Verhältnis von Staat und Kirche, in welchem der Staat als Gebietsmacht und die Kirche als rein geistliche Institution sich gegenüberstehen.

Mit dem Ende des ersten deutschen Kaiserreiches verlor der Reichsrezeß nicht einfach seine Geltung, sondern ging in die Länderrechte

⁸⁹³ Kaufvertrag v. 5. VIII. 44 FFA Hauptabteilung A 21/XI/34.

⁸⁹⁴ Aktenstücke GLA 389/Zugang 1908, Nr. 100, Faszikel 64. Zum Schicksal der Gebäude vgl. auch *Hildenbrand*, 493 ff.

über. Die Einzelstaaten erkannten diese reichsrechtliche Quelle als fortdauernd an. So machte Baden gerade auch nach der Auflösung des Reichs im Sommer 1806 von der Säkularisationsbefugnis umfassend Gebrauch, zusätzlich abgesichert durch die Rheinbundakte. Der RHDS war von nun an der Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten unterworfen. Auch nach der Bildung des Deutschen Bundes war er Landesrecht, denn der Bund erlangte in Sachen Staatskirchenrecht keine Zuständigkeit. Dieses blieb eine Domäne der Länder bis in unser Jahrhundert. Wichtige Bestimmungen des RDHS, so die §§ 35 und 63 galten fort, wie zahlreiche Staatsakte zur Neuordnung des katholischen Kirchenwesens nach 1815 zeigen, beispielsweise die konkordatären Abmachungen zwischen Baden und Rom 1821/27. Die Rechtstitel der Kirche auf Leistungen des Staates blieben über den Zusammenbruch der Monarchien im November 1918 hinaus bestehen und erfuhren rechtliche Anerkennung im Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung und erneut im Art. 140 des Bonner Grundgesetzes.

Die Rechtmäßigkeit des RDHS ist umstritten. Sieht man in Staat und Kirche zwei gleichrangige und in ihren Rechtsbereichen von einander unabhängige Mächte, auch in Bezug auf die *iura circa sacra* und das Kirchengut, so ist die Säkularisation von 1802/03 ein unrechtmäßiger Gewaltakt, woran auch das formell-ordnungsgemäße Zustandekommen des Deputationshauptschlusses nichts ändert. Geht man weiter davon aus, daß das Zusammenwirken von Kirche und Staat durch überpositive Grundsätze festgelegt sei, die weder durch gesetztes Recht noch durch die realen Machtverhältnisse aufgehoben werden können, so sind die Säkularisationsmaßnahmen der deutschen Monarchen illegitim.

Hält man es aber mit der naturrechtlichen Staatslehre, die mit dem Erstarken des Rationalismus in den protestantischen und katholischen Erbstaaten Europas gleichermaßen Fuß fassen konnte, wonach die Kirche eine dem Staat untergeordnete Anstalt sei und dem Staatszweck unterliege, erkennt man dem Staat die volle Souveränität auch über den kirchlichen Rechtsbereich zu, so ist die Säkularisation eine legitime Maßnahme zur Durchsetzung dieses Souveränitätsanspruchs und die Einziehung des Kirchenguts ein Staatshoheitsakt, der die Eigentumsordnung rechtmäßig umformte. Es zeigt sich bei der Erörterung der Frage der Rechtmäßigkeit der Säkularisation „eine Antinomie oberster Rechtsprinzipien, die rechtsimmanent nicht aufgehoben werden kann“⁸⁹⁵.

⁸⁹⁵ Vgl. hierzu auch *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 58.

Die Säkularisation in Baden steht in engem Zusammenhang mit der Schaffung des arrondierten, vereinheitlichten Flächenstaates, mit der Ausbildung und Verschärfung des Staatskirchenrechts und dem wachsenden Geldbedarf der seit dem zweiten Koalitionskrieg chronisch defizitären Staatskasse. Diese Entwicklungen waren für das Schicksal der Klöster von größter Bedeutung.

Die Anfänge des badischen Staatskirchentums liegen weit zurück, und zwar zum Teil schon in der Zeit vor der Regierung des Markgrafen Karl Friedrich. Es fand seitens der katholischen Linie seinen Ausdruck in der vom baden-badischen Markgrafen in Anspruch genommenen Mitaufsicht über das Schulwesen und Kirchenvermögen und in dem Pfründerepräsentationsrecht⁸⁹⁶.

Auch wenn das protestantische Haus Baden 1802/03 den Katholiken die ungehinderte Religionsübung und den Besitzstand der Ortskirchen garantierte, so war es doch bestrebt, seine Hoheitsrechte gegenüber der römischen Kirche im weitesten Sinne wahrzunehmen und auszubauen. Hier standen gerade die Mönchsorden hindernd im Wege und waren in ihrer damaligen Verfassung mit der Politik der Regierung auf lange Sicht unvereinbar⁸⁹⁷.

Zwar gingen Karl Friedrich, seine Nachfolger und die badische Beamtenschaft nicht mit der Schroffheit der bayrischen Illuminaten und Voltairianer vor und eine fanatische, exzessive, im Freimaurertum wurzelnde Mönchsfeindlichkeit, wie sie führende Köpfe in Pfalz-Bayern an den Tag legten⁸⁹⁸, läßt sich in der badischen Staats-

⁸⁹⁶ Vgl. *Fressen*, Verfassungsgeschichte der kath. Kirche, 166 ff.

⁸⁹⁷ Im § 21, I. CE, betonte Karl Friedrich noch einmal ausdrücklich seine Berechtigung, kirchliche Korporationen zuzulassen oder nicht zuzulassen bzw. solche aufzuheben, die nach seinem Dafürhalten nichts taugten: „Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und in Bezug auf alle aufgenommene oder geduldete Religionspartheyen nachstehendes: . . . das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Bewilligung der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; das Recht, die zugelassene Kirchenanstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren (welche stets als stillschweigende und unverlässliche Bedingungen ihrer Fortdauer anzusehen ist) darauf zurückzuführen, oder sie ganz aufzuheben, doch daß es in einer Art geschehe, die mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, denen sie angehören, vereinbarlich ist . . .“ (s. auch Anmerkung 99).

⁸⁹⁸ Ein bedeutendes literarisches Zeugnis des bayrischen Illuminatismus aus dem Jahre 1803 stammt von dem bayrischen Oberhofbibliothekar und Landesdirektionsrat *J. Cb. Freiherrn v. Aretin*, der vom Kurfürsten Max Joseph den Auftrag erhielt, die Büchereien der bayrischen Stifter zu durchsuchen und das „brauchbare“ Material von dem „ascetischen Wüste“ zu sondern, die guten Bücher in die Hof- und Nationalbibliothek zu schaffen, im übrigen aber dafür zu sorgen, daß „die Bücher gemeinschädlichen Inhalts sogleich abgesondert und ausser Kurs gesetzt“ wurden. Er berichtet hierüber in den Briefen über seine literarische Geschäftsreise in die bayrischen Abteien, in: *Beiträge zur Geschichte und Literatur*,

hierarchie nicht nachweisen. Man übte sich meistens in schlauer Zurückhaltung und suchte auch in der Rheinbundzeit Ausschreitungen aus außen- und innenpolitischen Gründen zu vermeiden. Gleichwohl konnte das Endergebnis der badischen Klosteraufhebung mit der Vernichtung aller überkommenen Mönchsorden im Gebiet des Großherzogtums radikaler nicht sein. Was übrig blieb, waren einige ehemalige Frauenklöster, umgewandelt in staatliche Lehrinstitute, Relikte eines einst reichen klösterlichen Lebens, die später trotz ihrer geringen Zahl und beschränkten Wirksamkeit dem kulturkämpferischen mittelstaatlichen Liberalismus ein schmerzender Dorn im Auge waren⁸⁹⁹. Hielten die Herrschenden die Kommunitäten einerseits als mit dem „Geiste der Zeit“ und mit ihrer Kirchenpolitik nicht mehr vereinbar, so waren ihnen diese andererseits nach Möglichkeit willkommene Hilfsquellen für den überlasteten Staatshaushalt.

Im Jahre 1790 war die Markgrafschaft noch völlig schuldenfrei⁹⁰⁰. Dieser Zustand änderte sich jedoch durch die Belastungen der Koalitionskriege, die Verpflichtungen, die das Bündnis mit Frankreich mit sich brachte, und die Hypotheken, die auf einem Teil der Erwerbungen von 1802/03 und 1805/06 lagen. Ende des Jahres 1802 betrug die badische Staatsverschuldung bereits rund 3 770 000 fl, zum Jahresende 1805 war sie auf 8 Millionen fl angestiegen⁹⁰¹. Der Haushaltsanschlag 1807/08 der Generalkasse in Karlsruhe weist Gesamteinnahmen in Höhe von 3 345 000 fl auf, denen Ausgaben in Höhe von 3 918 000 fl gegenüberstanden, so daß

vorzüglich aus den Schätzen der pfalzbaierischen Centralbibliothek zu Munchen, Bd. 1, München 1803, 87 ff.

Seine bemerkenswerteste Äußerung bezieht sich auf den 1. IV. 1803, den Tag der Auflösung der stiftischen Klöster (98 f.): „Zwischen gestern und heute stand eine Kluft von tausend Jahren: Heute ist der Riesenschritt über diese unermessliche Kluft gewagt. Von heute an datirt sich eine Epoche der bayerischen Geschichte, so wichtig, als in derselben bisher noch keine zu finden war. Von heute an wird die sittliche, geistige und physische Kultur des Landes eine ganz veränderte Gestalt gewinnen. Nach tausend Jahren noch wird man die Folgen dieses Schrittes empfinden. Die philosophischen Geschichtsschreiber werden von Auflösung der Klöster, wie sie es von der Aufhebung des Faustrechts thaten, eine neue Zeitrechnung anfangen, und man wird sich dann den Ruinen der Abteyen ungefähr mit eben dem gemischten Gefühle nähern, mit welchem wir jetzt die Trümmer der alten Raubschlösser betrachten. Glauben Sie nicht, lieber Freund, dass mich hier der Enthusiasmus zu weit hinreisse. Wenn Sie den bisherigen Einfluss unser Klöster, die das Drittheil des Landes inne hatten, näher kennen lernen, so bin ich überzeugt, Sie werden mit mir die Wichtigkeit der Aenderung einsehen, die den Zeitgenossen nie oder nur selten im wahren Lichte erscheinen kann. Nur nach solchen Epochen muss man Geschichte studiren und schreiben . . .“

⁸⁹⁹ Vgl. hierzu allgemein *L. Gall, Der Liberalismus als regierende Partei, Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968.*

⁹⁰⁰ Vgl. *Heunisch, Großherzogthum Baden, 41 f.*

⁹⁰¹ Vgl. *Andreas, bad. Verwaltungsorganisation, 90.*

neben der immensen Verschuldung ein laufendes Staatsdefizit von 573 000 fl bestand. Zu den Verpflichtungen unter der Rubrik „Ausgaben“ gehörten allein Pensionszahlungen in der Höhe einer halben Million Gulden, von denen der größere Teil an die aufgehobene Geistlichkeit ging⁹⁰². Da die alten und neuen Lande durch die Kriegslasten stark beansprucht waren und die Belastbarkeit der Untertanenschaft nicht unbegrenzt war, suchte man nach Aushilfsmitteln. Hier boten sich, vor allem nach dem Anfall des Breisgaus, die stiftischen Klöster an, durch deren Auflösung die Regierung in den Besitz umfangreicher Barmittel zu kommen und das landesherrliche Domanalgut bedeutend zu erweitern hoffte. Diese Hoffnungen erfüllten sich zum Teil gar nicht, zum Teil nur bedingt. Große Bargeld- und Edelmetallvorräte waren in den Klöstern nämlich nicht vorhanden. Die Verkäufe der Fahrnisse sowie der Streu- und Kleinliegenschaften hatten in vielen Fällen, wie die Versteigerungsprotokolle zeigen, nicht den gewünschten Erfolg, weil dem nun plötzlich auftretenden Angebot nicht der entsprechende Bedarf und die erforderliche Kaufkraft gegenüberstanden, so daß vieles überhaupt nicht verkauft werden konnte oder unter dem Anschlag losgeschlagen werden mußte. Übergebote waren im Verlauf der Liquidation der Klostergüter die Ausnahme. Ertragreiche und fruchtbare Grundstücke konnten in vielen Fällen nicht veräußert werden, weil sie von ihren früheren Eigentümern langfristig in Pacht gegeben waren und Baden sich an die Verträge zu halten hatte.

In vielen Fällen waren Güterveräußerungen auch gar nicht beabsichtigt, vor allem dann nicht, wenn es sich um zusammenhängende Besitzungen handelte. Hier war die Landesherrschaft bestrebt, im Genuß der Erträge zu bleiben und verleibte entsprechende Realitäten (Waldungen, Weinberge, Felder, Mineral- und Erzgruben) ihren Domänen ein, so daß eigentlich nichts anderes stattfand als der Wechsel von „toter Hand“ zu „toter Hand“⁹⁰³.

⁹⁰² GLA 237/1003. Eine Aufschlüsselung der Pensionsberechtigungen nach weltlichen und geistlichen Inhabern fand in den Anschlägen nicht statt.

⁹⁰³ Obwohl es eines der Hauptanliegen dieser Untersuchung ist, genaue Angaben über Umfang und Wert des seit 1802 dem Hause Baden zugefallenen Ordenseigentums zu machen, kann nicht mehr als ein undetaillierter Überblick geboten werden. Eine zuverlässige Gesamtschätzung der Mobilien und Immobilien aller Klöster im Bereich des ehemaligen Großherzogtums ist nicht möglich auf Grund des lückenhaften Aktenmaterials und der Tatsache, daß schon seinerzeit von den Aufhebungskommissionen in zahlreichen Fällen Schätzungen nicht vorgenommen wurden, so daß auch damals keine genauen Vorstellungen über den wirklichen Wert der Kirchengüter geherrscht haben. Hinzu kommt, wie mehrfach erwähnt, daß zu Be-

Im allgemeinen galt das, was der bayrische Abgeordnete und Regierungsdirektor Ignatz Rudhart im Rückblick auf die Säkularisation in seinem Land feststellte, auch für die in Baden: „Aber man hatte wohl eine zu große Vorstellung von den Reichthümern der Stifter und Klöster, welche durch den § 35 des jüngsten Reichshauptschlusses zur Verfügung des Landesfürsten gestellt waren. Viele Schätze, kostbare Seltenheiten und Sammlungen für Künste und Wissenschaften, größtentheils mit den schon vorhandenen vereinigt, gaben keine Rente; manche, wie z. B. Oekonomiegüter und dgl. verloren an Werth in der Regie der Regierung, andere, wie z. B. großen Theils die Gebäude, hatten einen Werth nur im Besitze der aufgehobenen Stifter und Klöster und waren dem neuen Besitzer statt vortheilhaft, vielmehr lästig, und brachten im Drange der Bedürfnisse in schnell auf einander folgenden Verkäufen veräußert, selten weder der Staatskasse noch auch den neuen Besitzern den gehofften Gewinn. Von dem vorzüglichsten Theile der neuen Erwerbungen, großen Waldungen und Grundrenten, konnte man für das Bedürfniß des Augenblickes geringe Hülfe erwarten, da sie glücklicher Weise größtentheils dem Staatsvermögen einverleibt wurden. Mit den neuen Besitzungen giengen überdies große Lasten auf Bayern über . . .“⁹⁰⁴.

Was die Mendikanten-Häuser in Baden anbelangt, so waren die meisten von ihnen in der Tat, um mit einem zeitgenössischen Wort zu reden, „Passiv-Acquisitionen“. Das zeigen die Erhebungen des Deutschen Ordens, die Berechnungen der badischen und auch der fürstbergischen Regierung. Außer den Kirchen und Wohngebäuden war da kaum etwas zu holen. Die dem Staat im Falle einer umgehenden und umfassenden Säkularisation entstehenden Verpflich-

ginn des 19. Jahrhunderts nur wenig Land vermessen war und somit amtliche Unterlagen auch in dieser Richtung nicht existieren (vgl. Anmerkung 59).

Bekanntermaßen entstanden Baden und überhaupt allen säkularisierenden Staaten aus dem Erwerb und der Verwaltung von Kirchengut Rechtsprobleme ersten Ranges. Hinsichtlich der rechtlichen, aber auch politischen und kulturellen Folgen können auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchung hinreichend abgesicherte Feststellungen getroffen werden. Dagegen dürfte die vorgefundene Quellen- und Schrifttumslage für eine abschließende Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Säkularisation – insbesondere für die Landbevölkerung – nicht voll und ganz ausreichen.

⁹⁰⁴ Ueber den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, Bd. 3, Erlangen 1827, 4. Auf die Übernahme des Mobilienbesitzes zahlreicher Stifter durch den Staat, die oft eher einer Plünderung gleichkam, und vor allem auf die Verschleuderung desselben geht Rudhart nicht ein. Hier lassen sich ebenfalls Parallelen zwischen Bayern, Württemberg und Baden feststellen – vgl. hierzu die Studie der Luise Jörissen am Fall der oberbayrischen Benediktiner-Abtei Ettal: Verwertung von klösterlichem Mobilienbesitz bei der Säkularisation im Jahre 1803, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 42, Salzburg 1924, 169 ff.

tungen überstiegen bei weitem das zu liquidierende Vermögen, was für die Kapuziner und Franziskaner-Observanten schließlich den „Vorteil“ hatte, daß man sie auf den Aussterbeetat setzte und sie im Ordensstand beließ, so daß die Restkonvente zum Teil noch jahrzehntelang ihren gewohnten Tätigkeiten nachgehen konnten.

Ein Fiasko erlebte das badische Ärar mit den Gebäuden der stiftischen Klöster auf dem Lande, die im Gegensatz zu den meisten Bettelklöstern in den Städten kaum nutzbringend zu verwenden waren. Es fanden sich in den wenigsten Fällen sogleich Interessenten, die sie kaufen oder pachten wollten, und wenn sich solche meldeten, so war die Einhaltung der Verträge und die Einrichtung der Kauf- oder Pachtsummen noch lange nicht sichergestellt. Die Einrichtung humanitärer Staatsanstalten in ehemaligen Konventen und damit eine einigermaßen angemessene Nutzung derselben scheiterte am Bedarf und an der allgemeinen Finanznot. Es trifft hier den badischen Staat, der offensichtlich nicht gewillt war, die Gebäude in ausreichendem Maße zu unterhalten, zu Recht der Vorwurf, die Verwüstung und Zerstörung wertvoller Bausubstanz, um nicht zu sagen von Kulturdenkmälern zugelassen, wenn nicht gar im stillen gefördert zu haben. Es fällt auf, daß gerade in Baden schon wenige Jahrzehnte nach der Säkularisation kaum eine intakte Abteianlage mehr existierte.

So blieben dem Hause Baden wie auch Fürstenberg als dauerhafter Gewinn aus der Enteignung der Klöster umfangreiche Liegenschaften, vor allem Wälder, und Grundrenten. Die wertvollsten Teile der Bibliotheken entgingen im Gegensatz zu zahlreichen Kircheneinrichtungen der Zerstreuung und Vernichtung und bildeten eine bedeutende Bereicherung der Staats- und Universitätsbibliotheken. Bestände aus Bettelklöstern fanden immerhin Eingang in Sammlungen von Gymnasien und Lyceen⁹⁰⁵.

Seinen reichsschlußmäßigen Verpflichtungen ist Baden im wesentlichen nachgekommen. Es hat die Sicherungen des RDHS für die auf-

⁹⁰⁵ Am meisten profitiert haben die Universitäten Heidelberg und Freiburg und die Hofbibliothek in Karlsruhe, wobei die Hauptgegenstände des Interesses alte Handschriften waren. In den Jahren 1806/07 ließ die Hohe Schule in Freiburg, wie mehrfach bemerkt, regelrecht Jagd auf solche machen. Die Bereicherung ihrer Büchersammlung mit Beständen vornehmlich aus Breisgauer Klöstern untersucht *E. Mittler*, Die Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 1795–1823 Personal, Verwaltung, Übernahme der säkularisierten Bibliotheken, Freiburg/München 1971, 68 ff. *Mittlers* Feststellungen finden teilweise Bestätigung durch die Aufhebungsakten, die über den Verbleib der Klosterbibliotheken insgesamt jedoch nur wenig Auskunft erteilen.

gehobene Geistlichkeit beachtet und Pensionen für die Exregularen beiderlei Geschlechts gezahlt, die im Durchschnitt gleich hoch, zum Teil auch höher waren als in den Nachbarstaaten. In diesem Zusammenhang ist es durchaus bemerkenswert, daß die Prinzen Friedrich und Ludwig von Baden 1802/03 sogar bereit waren, mit den Kapiteln von Petershausen und Salem über deren rechtlichen Status und Versorgung nach der Säkularisation förmliche Verträge abzuschließen⁹⁰⁶. Die Dotationspflicht bezüglich der Domkirche bei der Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz wurde ebenso erfüllt wie die vakanten Klosterpfarreien eine Ausstattung erhielten und somit die Seelsorge sichergestellt war.

Einen schweren Schlag allerdings erlitt das katholische Schulwesen, besonders das „mittlere“, durch das Eingehen der Klosterschulen⁹⁰⁷. Der Verlust dieser fortführenden Bildungsanstalten war mitunter Jahrzehnte später noch nicht ausgeglichen, da die Landesherrschaft, die überdies in finanzieller Hinsicht stark durch die Universitäten Heidelberg und Freiburg in Anspruch genommen war, nur unzureichende Subsistenzmittel für Kultus- und Unterrichtszwecke bereitstellen konnte und die betroffenen Gemeinden erst nach und nach die notwendigen Beträge aufbrachten, um leistungsfähige Schulfonds zu bilden. Der Wille, Ersatz zu schaffen, geht zwar aus dem XIII. OE vom 13. Mai 1803 hervor, das die Einrichtung katholischer Lateinschulen, Gymnasien und Lyceen in allen größeren Städten der drei badischen Provinzen vorsah. Die Verwirklichung aber ließ, bedingt durch die Zeitumstände, lange auf sich warten. So verwundert es nicht, daß in den bemerkenswert wenigen aktenkundigen Fällen, wo sich in der Bevölkerung Widerstand gegen die Auflösung eines Klo-

⁹⁰⁶ Vgl. Schmid, Säkularisation der Klöster in Konstanz, 104 f. Über das Ende des Reichstifts Salem wird demnächst eine spezielle Studie erscheinen, voraussichtlich in den Schrr. VG Bodensee 98, 1980.

⁹⁰⁷ Im Sprachgebrauch der Zeitgenossen, so der großherzoglichen Generalstudienkommission, zählten die männlichen Klosterschulen zum „mittleren“ Schulwesen. In ihnen konnten in der Regel die zu einem Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse erworben werden. Gelehrt wurden unter anderem die Trivialfächer Grammatik, Rhetorik und Dialektik, vom Quadrivium mitunter die Arithmetik, Geometrie und Musik, ferner als Zugeständnis an die Zeit Realien wie Geschichte, Natur- und Erdkunde. Ein auch nur annähernd einheitliches Lehrschema existierte in den süddeutschen Ordensschulen erwartungsgemäß nicht. Der Umfang des Unterrichtsangebots war nicht zuletzt abhängig von dem verfügbaren Lehrpersonal.

Die weiblichen Lehrinstitute befanden sich durchweg auf dem Niveau der Normalschule oder darunter. Hier wurden wenig mehr als Elementarkenntnisse in Lesen, Schreiben, Rechnen, manchmal in Französisch, in der Hauswirtschaft und als weiterer Schwerpunkt Handfertigkeiten und „industrielle“ Fähigkeiten vermittelt. (Einen lückenhaften Überblick über ehemalige männliche Ordensschulen im Bereich des Großherzogtums Baden bietet H. Gedemer, Religion als Unterrichtsfach der höheren Schulen, FDA 96, 1976, 94 ff.)

sters regte (vor allem in der Pfalz), neben religiösen Bedenken die Sorge um ein auch fernerhin ausreichendes Bildungsangebot die Antriebskraft war. Wenn in den Städten verschiedentlich Händler und Handwerker versuchten, den Lauf der Dinge zu hemmen, so waren hier handfeste wirtschaftliche Interessen im Spiel: Es galt, dem Verlust von Käufern und Auftraggebern entgegenzuwirken.

Insgesamt ist festzustellen, daß das Haus Baden, so sehr auch ihm die Aufhebung vor allem der Stifter Finanzoperation war und der Bereicherung des Ärars diene, keinen Vergleich mit Bayern und Württemberg hinsichtlich der Art der Durchführung und der Erfüllung der Obliegenheiten zu scheuen braucht und schon gar nicht einen solchen mit dem katholischen Fürstenberg, das die Klostersgüter weitgehend ungeschmälert in seinen Privatbesitz einbrachte und behielt – und das über 1918/19 hinaus.

Wie die amtlichen Berechnungen und Mitteilungen zeigen, sind den badischen und fürstenbergischen Säkularisatoren mit ganz wenigen Ausnahmen wirtschaftlich gesunde und lebensfähige, in etlichen Fällen sehr wohlhabende Stifter, denen es an Nachwuchs nicht mangelte, zum Opfer gefallen. Äußere und innere Zerfallserscheinungen wiesen lediglich eine Reihe von Bettelklöstern und einige stiftische Frauenkonvente auf, wobei dahingestellt bleiben muß, ob sich mit den Zeiten nicht auch ihre Lage wieder gebessert hätte. Schließlich litten die Mendikanten, die nicht über die materiellen Grundlagen der Herrenorden verfügten und etwaigen Kandidaten keine verlockende Versorgung bieten konnten, besonders unter Aufklärung und Krieg. Wie auch einige Frauenstifter mehr als andere von den Franzoseneinfällen und aufklärerischen Kampfmaßnahmen gegen den „Monachismus“ in Mitleidenschaft gezogen wurden. Zugegebenermaßen waren auch an den Benediktiner-, Zisterzienser-, Prämonstratenser- und Chorherrenkonventen die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um Febronianismus und rationalistische Kirchen- und Klosterreformprojekte nicht spurlos vorübergegangen. Um die Disziplin stand es in manchen von ihnen zur Zeit der Aufhebung nicht eben zum Besten.

Gleichwohl ginge man zu weit, wollte man von einer inneren Krise der süddeutschen Stifter reden, deren offener Ausbruch von der Säkularisation verdeckt worden sei. Daß seitens von Religiösen in den seltensten Fällen Widerstand geleistet wurde, lag an der offensichtlichen Aussichtslosigkeit eines solchen Unterfangens und an

den abschreckenden Erfahrungen, die im Machtbereich Josefs II. und der französischen Jakobiner gemacht worden waren. Die Verhörprotokolle der badischen Kommissare, sofern erhalten, zeigen, daß sogar noch beim Aufhebungsakt selbst in den einzelnen Kommunitäten die spontan Austrittswilligen in der Regel deutlich in der Minderheit waren. Und die fürstenbergischen Frauenklöster legten auch nach 1802 im großen und ganzen einen erstaunlichen Zusammenhalt an den Tag. – Die Mehrheit der Mönche und Nonnen stand zur Tradition und zu den Regeln ihrer Orden. Der gewaltsame, von ihnen nicht zu ändernde Gang der Dinge hat schließlich ihr Schicksal entschieden. Das zeigen im übrigen ein weiteres Mal entsprechende Ereignisse während der Befreiungskriege.

Nachdem sich im Herbst 1813 das Kriegsglück gewendet hatte und wenig später die Franzosen aus Deutschland vertrieben waren, drohte zeitweilig dem badischen Staat die Aufteilung. Österreich strebte danach, seine ehemaligen Vorlande wiederzuerlangen und mit Vorarlberg zu verbinden. Bayern forderte die Rheinpfalz zurück als Ersatz für die nur kurzfristige Erwerbung Tirol und die angrenzenden Gebiete. Das ermutigte im ersten Halbjahr 1814 die Prälaten und nicht wenige Exreligiösen von Salem, St. Blasien, St. Peter und Schuttern, offen für die Wiedererrichtung ihrer Konvente zu agitieren, deren zukünftiger Hauptzweck gegebenenfalls die bessere Bildung und Unterrichtung der Jugend sein sollte. Sie glaubten fest an eine Rückkehr Habsburgs an den Rhein. Mehr als einige Unverbindlichkeiten seitens des Kaisers ergaben sich jedoch aus diesen Bemühungen nicht⁹⁰⁸. Mit der Stabilisierung der militärischen Lage und dem Abschluß mehrerer Verträge zwischen Baden und den Großmächten zerschlug sich auch diese letzte Hoffnung.

Desgleichen war den Bestrebungen der katholischen Kirche auf dem Wiener Kongreß, die Restitution einer Reihe von Klöstern durchzusetzen, kein Erfolg beschieden. Diese Forderung vertraten in

⁹⁰⁸ Zum aufklärerischen Propagandakrieg gegen die deutschen Klöster vgl. *B. Wobrmüller*, Literarische Sturmzeichen vor der Sakularisation, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 45, München 1927, 12 ff., zu den Auseinandersetzungen um aufklärerische Reformvorstellungen innerhalb der oberschwabischen Herrenordenkonvente vgl. *K. Maier*, Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern, Zeitschrift für Kirchengeschichte 86, 1975, 329 ff. Hinsichtlich der Austrittswilligen und Ordensfeindlichen unter den Religiösen der an Baden gefallen Klöster mag die kleine Studie des Verfassers über den St. Georgener Exbenediktiner und späteren Stadtpfarrer von Überlingen, F. S. Wochler, im FDA 97, 1977, etwas weiterhelfen – Zu den Restitutionsbestrebungen Salems, St. Blasien und anderer vgl. *Speckle*, Tagebuch Bd 2, 473 ff.

der Hauptsache die von den Zeitgenossen so genannten drei „Oratoren“, nämlich der Freiherr v. Wambold, Domdekan zu Worms, Helfferich, Dompräbendar zu Speyer und Schies, Syndikus zu Worms, die als Vertreter eines großen Teiles des deutschen Klerus und einiger ehemaliger Fürstbischöfe angesehen wurden⁹⁰⁹. In ihrer „Darstellung des traurigen Zustands der entgüterten und verwaiseten katholischen Kirche Teutschlands und ihrer Ansprüche“ vom 30. Oktober 1814⁹¹⁰, die sie dem Kongreß übermittelten, verlangten sie im allgemeinen die Rückgabe aller kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert waren, aller veräußerten, sofern diese nach dem bestehenden Recht einlösbar waren, und eine angemessene Entschädigung für das unwiederbringlich verlorene Eigentum, im besonderen aber die Restitution jener von „einem leichtsinnigen und verwirrten Zeitgeist“ vernichteten „religiösen Institute, welchen die Seelsorge und der öffentliche Gottesdienst seine Aushilfe, das Reich der soliden Wissenschaften und die Geschichte eine reiche Ausbeute, das ermüdete Alter und Verdienst seine Ruhe, der Arme seine Labung, der Unglückliche Trost, der Kranke und Sterbende die sorgsamste Pflege, und der europäische Wanderer die brüderliche Gastfreundschaft verdankt . . .“.

Sie begründeten ihre Ansprüche damit, daß durch die Rückeroberrung des linken Rheinufer die eigentliche Ursache der Säkularisation weggefallen sei und somit auch die Auswirkungen zu beseitigen seien nach dem Grundsatz: *causa sublata, tollitur effectus*. Auch der Gesandte des päpstlichen Hofes, Kardinal Consalvi, beehrte in seiner Note vom 14. November 1814 unter anderem die Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der weltgeistlichen als auch der regulären beiderlei Geschlechts und die Verwendung jener nach ihrer vormaligen Bestimmung⁹¹¹. Wessenberg, der ebenfalls in Wien auftrat, allerdings ohne irgendwelche Vollmachten, machte sich in seinen Denkschriften die Argumentation der Oratoren weitgehend zu eigen. Sein oberstes Ziel war der Abschluß eines Konkordates im Umfang des Deutschen Bundes, das die katholische Kirche rechtlich sicherstellen sollte. Auf die Klöster jedoch, an deren Wiederaufleben

⁹⁰⁹ Vgl. *J. L. Klüber*, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes, Frankfurt 1816, 418 ff. U. a. äußert sich zu den Oratoren auch *F. J. Buß*, Urkundliche Geschichte des National- u. Territorialkirchenthums in der katholischen Kirche Teutschlands, Schaffhausen 1851, 792 ff.

⁹¹⁰ *Klüber*, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, Bd. 1, II, Erlangen 1815, 28 ff.

⁹¹¹ *Ders.*, Verhandlungen des wiener Congresses, 417 f.

ihm nichts lag, ging er mit keinem Wort ein⁹¹². Der Generalvikar blieb damit seiner schon im Verlauf der Säkularisation in seiner Diözese gegen die Orden eingenommenen Haltung treu.

Dagegen enthielt eine anonyme Petition an die Erbfürsten: „Rechtliche Bitten und ehrfurchtvollste Wünsche der Katholiken Teutschlands“ das Ansinnen, wenigstens einige Klöster wieder zuzulassen und auszustatten, welche „zur Besorgung des Gottesdienstes, oder zur Aufrechterhaltung und Beförderung des Cults, oder zur religiösen und sittlichen Erziehung“ notwendig seien⁹¹³.

Schließlich sahen sich die Oratoren im Mai 1815 genötigt, sich dadurch in Erinnerung zu bringen, daß sie in scharfer Form auf die ihrer Meinung nach völlige Nichtigkeit des RDHS hinwiesen. Sie stellten eine dreifache „Nullität“ des Reichsrezesses fest⁹¹⁴ und standen damit voll und ganz in der Tradition der römischen Kurie, die den ganzen „Raubschluß“ von vornherein als ungültig betrachtet hatte und sich in ihrer Machtlosigkeit darauf versteifte, ihn nach Möglichkeit zu ignorieren⁹¹⁵.

Allein, alle Schritte, die eine Rückgabe eingezogener Kirchengüter und das Zurückgehen auf den status quo ante bellum bezweckten, waren ohne jeden Erfolg. Die Großmächte auf dem Kongreß, die zur Neuordnung Europas zusammengetreten waren, zogen sich aus der Affäre, indem sie über Restitutionen offiziell überhaupt nicht verhandelten, weder über die der Klöster noch der geistlichen Staaten. Hätten sie den Wünschen der katholischen Kirche auch nur teilweise stattgegeben, so hätten sie damit ein folgenschweres Präjudiz geschaffen. Denn nicht nur die Kirche kämpfte um die Einsetzung in den vormaligen Stand, sondern auch die Ritterorden, ehemalige Reichsstädte und vor allem die zahlreichen mediatisierten Ritter, Grafen und Fürsten, die sich mit dem Verlust ihrer Hoheitsrechte nicht abfinden mochten.

Der Großherzog von Baden sicherte sich gegen jegliche weiteren Ansprüche auf Güter und Teile seines Staates ab, indem er am 12. Mai 1815 der österreichisch-russisch-englisch-preußischen Allianz vom 25. März des Jahres beitrug unter der Bedingung, daß ihm die

⁹¹² Die Denkschrift vom 27. XI. 14 bei *Kluber*, Acten, Bd. 4, 1816, 299 ff.

⁹¹³ *Ders.*, Acten, Bd. 1, II, 80 ff

⁹¹⁴ Undatierte Denkschrift mit dem Titel: „Einige Betrachtungen über den Werth der Gesetze des ReichsdeputationsSchlusses vom Jahre 1803, in Ansehung der Secularisation der geistlichen Güter“ bei *Kluber*, Acten, Bd. 4, 290 ff.

⁹¹⁵ Vgl. *dens.*, Verhandlungen des wiener Congresses, 407 f., und allgemein *L. Konig*, Pius VII. Die Säkularisation und das Reichskonkordat, Innsbruck 1904.

vier Großmächte den ungeschmälernten Bestand des Großherzogtums garantierten⁹¹⁶.

Damit war die Säkularisation in Baden und alle mit ihr zusammenhängenden Erwerbungen und Territorialveränderungen erneut völkerrechtlich sanktioniert. Es gelang dem Haus Baden in der Restaurationszeit, seinem aus Länderstücken verschiedenster Herkunft gebildeten Staate ein festes Gefüge und sogar so etwas wie eine Staatsidee zu geben.

Über ein Jahrhundert blieb die Dynastie, nachdem die badische Verfassung vom 22. August 1818 im Art. 59⁹¹⁷ die Domänen zum unstrittigen Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Familie erklärt hatte, im Besitz derselben. Bestrebungen der badischen Landstände, eine Trennung wenigstens zwischen den Domänen der alten Stammlande und den Domänen in den seit dem Lunéville Frieden erworbenen Entschädigungslanden, also hauptsächlich ehemalige Kirchengüter, durchzuführen und nur die ersteren als Privateigentum des großherzoglichen Hauses gelten zu lassen, schlugen fehl. Diese Frage wurde fortan immer wieder aufgeworfen und im Landtag erörtert, eine Lösung aber nicht gefunden⁹¹⁸.

Der Umsturz im November 1918 und der Zusammenbruch der Monarchie brachte schließlich eine solche. Der Art. 35 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 verfügte unter anderem: „Die Domänen sind ausschließlich Eigentum des badischen Staates. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden...“ Damit gelangten auch die noch vorhandenen ehemaligen Kirchengüter aus der Verfügungsgewalt des abgedankten Landesherrn, Großherzogs Friedrich II., unter die Kontrolle einer demokratisch gewählten Legislative und Regierung.

Gemäß dem Vertrag, der im Rahmen des „Gesetzes über die Auseinandersetzung bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen“

⁹¹⁶ Art. 3 des Beitrittsvertrags bei *Klüber*, Acten, Bd. 4, 427 ff.

⁹¹⁷ Bad. RegBl. 18/1818. Vgl. auch *R. Goldschmit*, Geschichte der badischen Verfassungs-urkunde 1818–1918, Karlsruhe 1918. Der Art. 59 lautet: „Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermoge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, – der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen. Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.“

⁹¹⁸ Vgl. *Ulrich*, bad. Staatsdomänen, 3 ff.

vom 7. April 1919⁹¹⁹ zwischen dem Freistaat Baden und dem Haus Baden abgeschlossen wurde, blieb letzterem nur ein mehr als bescheidener Rest seiner früheren Güter⁹²⁰.

Anhang

I. Verträge, Gesetze und Erlasse

1. Der badisch-französische Geheimvertrag vom 22. August 1796²:

Geheime Artikel

zu dem zwischen der fränkischen Republik und Sr. Durchlaucht dem Markgrafen von Baden am 22. August 1796 abgeschlossenen Friedens-Traktat.

Als Anhang zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen und unterzeichneten Friedensvertrag haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nachfolgende Artikel verabredet, welche so lange geheim bleiben sollen, als es das Interesse der contrahirenden Theile erfordern dürfte.

I. Bei dem Frieden mit dem Kaiser und Reich wird die französische Republik sich verwenden, daß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Markgrafen von Baden nachfolgende geistliche Besitzungen mit den dazugehörigen Rechten abgetreten, und zu Gunsten desselben sekularisirt werden:

1. Das Bisthum Konstanz, die Abtei Reichenau, die Probstei Oehningen in Verbindung mit den Gütern und Einkünften des Domkapitels und der Domprobstei, jedoch mit Ausnahm der Herrschaften und Gerichtsbarkeiten, welche der Bischof und das Domkapitel in dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Bundesgenossen besitzen, und welche der Disposition der französischen Republik vorbehalten bleiben.
2. Die zu dem ehemaligen Bisthum Basel gehörige Landvogtei Schliengen.
3. Der am rechten Rheinufer liegende Theil des Bisthums Speier, mit Einschluß der domkapitelischen Güter der Probstei und der Einkünfte des Kapitels von Odenheim. In diesem Falle verpflichtet sich Se. Hochfürstliche Durchlaucht, die Festungswerke von Phillippsburg zu schleifen und der Erde gleich zu machen, ohne jemals die Wiederherstellung derselben zuzugeben, wenn Höchstdieselben nicht lieber einwilligen wollten, daß dieser Platz in militairischer Rücksicht von Truppen der französischen Republik besetzt werde, welche allein befugt seyn sollen, zum Dienst des Platzes die Rheinbrücke wieder herzustellen.

⁹¹⁹ Das Gesetz und der Vertrag ebd., 59 ff.

⁹²⁰ S. Anmerkung 147.

* Der Traktat in deutscher Übersetzung bei *E J J. Pfister*, Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogthums Baden und der Verwaltung desselben, Heidelberg 1829, im französischen Originaltext bei *B. Erdmannsdorffer*, Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1783–1806, Bd. 2, Heidelberg 1892, Nr. 545.

4. Das zu dem ehemaligen Bisthum Straßburg gehörige Oberamt Ettenheim.
5. Die Stadt Seeligenstadt, nebst den kleinen, zu dem Erz-Bisthum Mainz gehörigen Landesanteilen, welche zwischen dem linken Ufer der kleinen Flüsse . . . und des Mains bis nach Ruffenstein und dem rechten Ufer des Rheins von Elberfeld bis Gernsheim liegen, um gegen jenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welcher am rechten Rheinufer entlang liegt, und gegen die Herrschaften Lahr und Geroldsek vertauscht zu werden.
6. Die Sekularisation aller Güter, Einkünfte und Rechte, welche geistliche Communitäten, deren Hauptort auf dem rechten Rheinufer liegt, in der Markgrafschaft, oder in den mit derselben zu vereinigenden geistlichen Staaten besitzen; und Einverleibung dieser Güter etc. in die Domainen des Markgrafen.
7. Hingegen verpflichtet sich Se. Hochfürstliche Durchlaucht, alle in Höchstdero gegenwärtigen und künftigen Ländern liegende Güter, Einkünfte und Rechte, welche Corporationen und Communitäten angehören, deren Hauptort am linken Rheinufer liegt, der französischen Republik anzuzeigen und zu übergeben, um darüber, wie sie es gut findet, disponiren zu können; jedoch mit gänzlicher Ausnahm der Güter und Rechte, welche die Bisthümer und Domkapitel von Straßburg und Speier im Umfang der Markgrafschaft besaßen.

II. Die französische Republik wird sich ebenfalls verwenden, damit der Markgraf von Baden erhalte: 1. das unbeschränkte Privilegium de non appellando. 2. Die Aufhebung der Taxischen Post in seinen Staaten. 3. Befreiung von allen Lehenspflichten und Schuldsigkeiten gegen die Bischöffe von Basel und Speier, und vollkommene Landesherrlichkeit (toute autorité active). 4. Die mit dem Bisthum Konstanz verbundenen Rechte in Betreff des Kreis-Ausschreibamts und der Direktion der Kreisgeschäfte.

III. Die Artikel des gegenwärtigen Friedensvertrags in Betreff des Rheins, der Schifffarth auf demselben, der Ufer und der von dem Strome eingeschlossenen Inseln erstrecken sich auch auf die am Ufer dieses Stromes liegenden Distrikte, welche in der Folge an Se. Hochfürstliche Durchlaucht, Ihre Nachfolger und Erben kommen könnten.

IV. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf tritt an die französische Republik alle Rechte ab, welche ihm an der Stadt, der Festung und dem Gebiete von Kehl zustehen mögen. Er tritt derselben gleichfalls auf dem rechten Rheinufer an der alten Hünninger Brücke einen Strich Landes von 50 Jaucharten, die Jauchart zu 100 Ruthen, und die Ruthe zu 22 Schuh ab. Dieser Strich Landes soll in der schicklichst scheinenden Gegend gewählt, und nach dem Risse eines von dem Direktorium zu ernennenden Commissärs in Gegenwart eines fürstlichen Commissärs eingemarkt, auch außer diesem, falls man es nötig fände, noch ein Weg, um zu dem erwähnten Strich Landes zu kommen, eingeräumt werden.

V. Se. Durchlaucht der Markgraf thut für sich, seine Nachfolger und Erben Verzicht auf alle, selbst eventuelle Rechte, die er an die auf dem linken Rheinufer liegenden Territorien, an die Inseln und den Lauf dieses Stromes, welche an die französische Republik abgetreten werden könnten, vermittelst Erb- oder Rückfalls-Verträgen haben oder erhalten möchte.

VI. Der Markgraf verbindet sich, die französische Republik, so weit es nothwendig seyn sollte, gegen alle Anforderungen und Ansprüche sicher zu stellen, welche von den Gläubigern Sr. Durchlaucht an die der französischen Republik abgetretenen Länder, Rechte und Einkünfte gemacht werden könnten. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf verpflichtet sich zu dergleichen rechtsgültigen Garantie über die namlichen Gegenstände in Rücksicht der Ansprüche jener teutschen Fürsten, mit welchen er in Erb- oder Rückfalls-Verträgen stehen möchte.

VII. Der Markgraf verpflichtet sich ausdrücklich, alles dasjenige, was Er persönlich, sey es unter welchem Titel es wolle, an Einwohner der von ihm abgetretenen Länder schuldig seyn möchte, zu bezahlen, und in einem Zeitraum von 5 Jahren die dort gemachten Anleihen, für welche Er entweder an öffentliche darin gelegene Anstalten, oder an Privatpersonen Einkünfte verschrieben hat, abzulösen.

VIII. Wenn der zwischen der französischen Republik und dem Kaiser und Reich abzuschließende Friedensvertrag vor den Reichstag kommen wird, so verpflichtet sich Se. Durchlaucht der Markgraf, als teutscher Reichsstand durch seine Stimme mitzuwirken:

1. daß alle am linken Ufer des Rheins gelegene Reichslande, die Inseln, und der Lauf dieses Stromes selbst, an die französische Republik abgetreten werden;
2. daß der Lehensverband, in welchem verschiedene Staaten Italiens mit dem Reiche stehen, aufgehoben werde;
3. daß zur Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche ihre Besitzungen am linken Rheinufer verlieren dürften, eine hinreichende Anzahl von geistlichen, am rechten Rheinufer liegenden Fürstenthümer sekularisirt werden.

IX. Da der Markgraf von Baden wünscht, auf immer mit der französischen Republik in Harmonie und gutem Einverständniß zu leben, so verpflichtet Er sich, in den künftigen Kriegen, welche zwischen Derselben und irgend einer andern Macht entstehen sollten, die genaueste Neutralität zu beobachten, und gegen Dieselbe unter keinerlei Namen oder Vorwand ein Contingent oder andere Hilfe zu liefern.

X. In allen künftigen Kriegen, worein die französische Republik mit Teutschland gerathen könnte, dürfen die Truppen derselben durch die Lande des Markgrafen marschiren, darin sich aufhalten, und alle zu ihren Operationen noethigen militärischen Posten besetzen; sie werden daselbst die genaueste Mannszucht beobachten, und sich in Allem wie in einem neutralen freundschaftlichen Lande betragen.

XI. Alle Personen, welche um politischer Meinungen willen in den Ländern Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gefangen gesetzt oder verfolgt worden seyn möchten, sollen unverzüglich freigelassen, alle gerichtlichen Prozeduren gegen sie eingestellt, und die in Beschlag genommenen oder confiscirten Güter derselben ihnen wieder zurückgestellt oder dem Werthe nach ersetzt werden, im Falle sie verkauft worden wären. Auch soll es ihnen freistehen, darüber zu disponiren, in die Länder Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zurückzukehren, daselbst zu bleiben oder daraus wegzuziehen.

XII. Alle gegen Markgräfliche Landeseinwohner gefällten richterlichen Urtheile, in Betreff des Verkaufs von Pferden, Ochsen und andern Effecten an die französischen Armeen, sollen als nicht geschehen betrachtet, und die kraft dieser Urtheile in die Kassen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bezahlten Straf gelder zurückerstattet werden.

XIII. Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß alle Civil-Streitigkeiten, welche in den Ländern des Markgrafen von Baden zwischen französischen Bürgern entstehen könnten, von dem diplomatischen Agenten der französischen Republik entschieden werden sollen.

XIV. Se. Hochfürstliche Durchlaucht wird in der Zukunft von keinem der an die französische Republik abgetretenen Fürstenthümer den Titel führen.

XV. Die Bedingungen des am letztverflossenen 17. Thermidor geschlossenen Waffenstillstands-Vertrags sollen in allen Punkten, welche dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrags nicht entgegen sind, vollzogen werden.

XVI. Die darin stipulirten Contributionen sollen gänzlich entrichtet werden, mit Ausnahme der allenfalls mit wechselseitiger Einstimmung gemachten Abänderungen und gegen Abrechnung der richtig anerkannten Lieferungen, welche seit der Unterzeichnung jenes Waffenstillstands auf Rechnung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht an die französischen Armeen gemacht wurden. Außer diesem soll noch jeden Monat, vom 1ten künftigen Vendemiaire angefangen bis zur Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien mit Oesterreich eine Contribution von 20 000 Livres bezahlt werden.

XVII. Der Markgraf verpflichtet sich, als weitere Entschädigung an die französische Republik innerhalb drei Jahren, und zwar Jahr zu Jahr in gleichen Theilen, achttausend, von Agenten der französischen Republik ausgesuchte und bezeichnete, zum Schiffsbau taugliche Baustämme zu liefern, welche auf Kosten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bis an das Ufer des Rheins, oder der darein fließenden schiffbaren Kanäle und Flüsse, die für die zum Beschlagen bestimmten Schiffswerften am bequemsten sind, abgeführt werden sollen. Alle Civil- und Militär-Beamten haben die nöthige Weisung erhalten, den besagten Agenten der französischen Republik alle Hülfe und Beistand zu leisten, und ihnen in Allem an die Hand zu gehen, was zur Beförderung des ihnen aufgetragenen Geschäfts beitragen könnte.

XVIII. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf verpflichtet sich, den Einwohnern der verschiedenen Theile seiner Staaten und der Gebiete, welche ihm bei dem allgemeinen Frieden abgetreten werden könnten, alle Rechte und Privilegien, welche sie besitzen oder besessen haben, namentlich auch jene, welche die innere Landesverwaltung betreffen, zu erhalten oder wieder zurückzugeben. Eben so verpflichtet Er sich in den geistlichen Staaten, die zu seinen Gunsten secularisirt werden könnten, die dort noch existierende Leibeigenschaft und das Recht der tothen Hand aufzuheben, und die Rechte und Abgaben der Billigkeit und Gelindigkeit gemäß zu bestimmen. Paris den 5. Fructidor im 4ten Jahre.

Unterzeichnet:

Carl de la Croix.

Carl Freiherr von Reizenstein.

Das Vollziehungs-Directorium genehmiget und unterzeichnet den gegenwärtigen geheimen Vertrag als Zugabe zu dem heute mit dem Markgrafen von Baden abgeschlossenen, unterzeichneten öffentlichen Friedensvertrage. Paris den 8. Fructidor im 4ten Jahr.

2. Das IV. badische Organisationsedikt vom 14. Februar 1803*:

Carl Friderich von Gottes Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Wir haben in jenem Edict, welches Unsere Zusicherungen und Entschliessungen über ReligionsUebung und ReligionsDuldung verkündet, angemerkt, daß Wir wegen der

Stifter und Klöster

in Unsern Landen, welche theils Uns zur Indemnität in säcularisirtem Stand zugewiesen, theils zur zweckmäßigen Regentenamtlichen Vorsorge in Unsere Hände gelegt worden sind, Unsere Landesherrliche Willensmeinung besonders kund thun würden. In Bezug auf Unsere zum obern Fürstenthum am Bodensee geschlagenen Lande, laßen Wir solches noch ferner ausgesetzt, da hierinnen das meiste von vorgängigen Entschließungen des deutschen Ordens abhängt, dem die dortigen MediatKlöster zur Satisfaction zugewiesen sind. In Beziehung auf Unsere längst dem Rhein gelegenen Lande aber bewürken Wir solches durch nachstehende Disposition.

Was zuvorderst die Uns zur Entschädigung namentlich angewiesene Klöster betrifft, so ist Unser Wille:

I. von allen unter diese Kategorie gehörigen Klöstern sind die Jurisdiction-Gebiete getrennt, und jenen Unserer Aemter einverleibt, in denen sie liegen, oder denen sie durch Unser demnächst erfolgendes Edict über die Organisation der executiven Landes-Administration zugewiesen werden.

II. Ihnen allen ist die Verwaltung ihrer Güter, PatronatRechte, Renten und Gefälle, so weit nicht hiernach eine Ausnahme verordnet wird – abgenommen, und wird, was die PatronatRechte betrifft, Unserer KirchenCommission übergeben, sodann soviel die Gefälle innerhalb Unserer Lande betrifft, jenen Unserer Recepturen, in deren Bezirk sie fallen, einverleibt; soviel aber die außer Lands fallende Renthnen anlangt, sollen solche da, wo sie bisher durch Unterschafneyen eingezogen wurden, auf gleichen Fuß mit Untergebung dieser Schafneyen unter Unsere betreffende AmtsReceptur einstweilen bis auf weitere Anordnung eingezogen werden; da aber, wo sie im Ausland durch Klostergeistliche, welche dahin wegen geistlichen Verrichtungen exponirt waren, erhoben wurden, sollen sie ferner bis auf einstige Aenderung von eben diesen als Unseren verordneten Administratoren eingehoben, und nach der ihnen näher zu ertheilenden Weisung theils verwaltet, theils genossen werden.

III. Von denen zwey darunter befindlichen Frauen-Klöstern soll

A. das Bernhardiner Kloster Lichtenthal, welches von einer Markgräfin Unseres Namens und Stammes gestiftet worden ist, bei dem sich die Ruhe-

* In: Kurfürstlich Badische Landes-Organisation. In 13 Edicten sammt Beylagen und Anhang, Karlsruhe 1803.

stätte Unserer ältesten Anherren vorfindet, und das nie aus den Grenzen devoter Dankbarkeit gegen Unser Fürstliches Haus ausgewichen ist, unter nachstehenden Bedingungen ferner in klösterlicher Communion beysammen bleiben.

1. Für die Aebtißin, und die vorhandenen geistlichen Frauen und Schwestern, wird der anständige Unterhalt in Geld und Naturalien nach einer nähern mit solchen zu verabredenden Ausweisung auf die Recepturen Unseres Oberamts Baden angewiesen.
2. Ihnen verbleibt anebst zum Gebrauch das Wohnungs- und nothdürftige Oekonomie-Gebäude, die von jener Oberamts-Receptur unterhalten werden; ihnen verbleibet zu gleichem Zweck ihr Garten und das zum nothdürftigen Schlacht- und MelkVieh hinlängliche nächst am Kloster gelegene Feld.
3. Ihnen verbleibt auch der Gebrauch ihrer Kirche und der NebenCapellen, doch sind sie schuldig, wenn demnächst, die für das Beuernerthal nöthige eigene Pfarrey (deren Gottesdienst in die dortige Kirche verlegt werden soll) ordnungsmäßig wird errichtet werden, ihren Gottesdienst darinn so einzutheilen, wie es das Ordinariat nöthig finden wird, damit er neben dem PfarrGottesdienst ungestört bestehe.
4. Ihnen werden aus dem vorhandenen MobiliorVorrath alle für ihre bequeme Existenz erforderliche Wohnungs- und Wirthschafts-Geräthschaften aller Art nach einem Inventario übergeben, die sie jedoch jederzeit im Stand zu erhalten, somit das Abgängige jeweils zu ergänzen schuldig sind.
5. Die nothwendige Bedienung in der Oekonomie wird bey dem oben bemerkten UnterhaltsAuswurf mit eingerechnet, und haben sie nachmals diese sich selbst nach Belieben zu besorgen; Anstellung eigener Handwerker aber findet nicht statt.
6. Wann die jezige Frau Aebtißin abgeht, so kann deren Stelle nicht wieder ersetzt werden, sondern die KlosterGemeinschaft besteht blos unter einer Priorin fort, die alsdann auch nur ein Drittheil deßen zu ihren Händen empfängt, was jezo der Frau Aebtißin zur Disposition ausgesetzt wird.
7. Novizen darf vorerst das Kloster keine annehmen, so lang es nicht auf die Zahl von Zwölfen herabgekommen ist; alsdenn aber mag dasselbe bey dem Landesherrn anfragen, und nach Maasse seines fortsezenden guten Betragens auch der Gemeinnützigkeit seines Dascyns, die es nach den Verhältnißen des Zeitalters sich wird eigen machen, von demselben gnädiger Resolution sich getrösten.

B. Das Benedictiner Kloster Frauenalb, in welchem ohnehin nur noch wenige grossentheils bejahrte adeliche Dames vorhanden sind, ist aufgehoben. Die Aebtißin, Priorin, und die adeliche Klosterfrauen empfangen verhältnißmäßige Pensionen, welche sie in jedem gutfindenden Ort, doch innerhalb Unsern Landen, verzehren können, und welche ihnen auf Unsere Gefälle des Amts Ettlingen versichert werden. Das nemliche gilt von den Layenschwestern, und sollen diejenige, welche gerne in klösterlicher Gemeinschaft fortleben, in das Kloster Lichtenthal gegen den Bezug ihrer Pension übergesezt werden. Die vorhandene Chorfräulein werden mit einer verhältnißmäßigen Abfertigung entlassen. Sammtlich ihre patentmäßige Diener

erhalten anderweite Anstellung, oder ihren ordnungsmässigen Gehalt: sammtlich verbrödertes Gesinde, Handwerksleute, und andere in gleiche Classe gehörige Diener, werden mit einer Wegzehrung die nach dem Betrag ihres Jahresgehalts und ihrer längern oder kürzern Dienstzeit, auch leichterer oder schwererer Gelegenheit zu anderwärtigen Unterkommen abgemessen wird, entlassen. Sollten so bejahrte darunter seyn, die ein anderes Unterkommen nicht wohl finden können; so behalten Wir Uns auf Anzeige desfalls die weitere landesväterliche Vorsorge bevor.

IV. Für die drey unter die vorige Kategorie gehörige Benediktiner Mannsklöster, sezen Wir

A. Insgemein fest, daß diejenige Klostergeistliche davon, welche auf Befragen in den Weltpriesterstand übertreten wollen, und die nothdürftige wissenschaftliche auch sittliche Qualification haben, dazu von Uns mittelst Ertheilung des Tafeltittels, und Empfehlung an die betreffende geistliche Behörden, und bis zu Erlangung einer angemessenen Pfründe mit dem erforderlichen Unterhalt unterstützt werden sollen; sodann daß diejenige welche etwa Verwandte im Land haben, wegen deren Unterstützung sie sich gern mit einem Jahrgehalt bey ihnen aufhalten möchten, auf Anmelden zumal bey habendem Zeugnis eines anständigen priesterlichen Wandels nach Befinden sollen erhört werden.

B. Die Klöster Schwarzach und Ettenheimmünster sind aufgehoben. Die Prälaten derselben werden anständig pensionirt, und können ihre Pension, wo sie wollen im Lande verzehren, auch ein bis zwey auf Pension alsdann zu sezende Klostergeistliche zu ihrer Gesellschaft sich auswählen. Ihre Pensionen sind auf die Gefälle des Oberamts Yberg und Amts Ettenheim versichert, die übrige Klostergeistliche, so weit wir nicht nach dem vorigen Abschnitt ihrem Wunsch gemäs ihnen den Weg zu einer andern Bestimmung öffnen, werden in das Kloster Gengenbach übergesezt, das letztere gilt auch von den Layenbrüdern. Wegen der Diener und Dienstboten kommt hier das nemliche in Anwendung, was im dritten Artickel ad B gesagt ist.

C. Das Kloster Gengenbach ist unter denen nemlichen sieben Bedingungen, welche oben bey Lichtenthal im dritten Artickel ad A. erwähnt sind, zur fortdauernden Klostercommunion beybehalten, und ihre Erfordernisse sind auf die Gefälle des Oberamts Gengenbach und Oberkirch versichert.

Es übernimmt jedoch auch alle aus den vorig beeden Klöstern zur Fortdauer des gemeinschaftlichen Klosterlebens geeignete Geistliche und Layenbrüder; auch behält es vorerst und so lang die Zahl der vorhandenen Geistlichen hinreicht, nicht allein alle Pfarrexposituren, welche es selbst bisher hatte, sondern ihm werden auch jene, welche bisher von beedvorigen Klöstern dependirten, inzwischen anhängig gemacht: somit werden jene davon die im Lande sind, erst nach und nach, wie die dazu nöthige Klostergeistliche abgehen, mit Weltpriestern besetzt.

V. Das ebenfalls in die vorige Kategorie gehörige Norbertiner Kloster Allerheiligen soll für die Lebzeiten der jezt darinn befindlichen Geistlichen und Layenbrüder, jedoch mit gänzlicher Untersagung der Novizenannahme, fortbestehen, auch sobald es deßen Zahl gestattet, ihm erlaubt seyn, seinen Siz nach Lautenbach in das Rectorathaus des mildern Klimas wegen zu verlegen. Es behält nicht nur auf gleiche Weise wie voriges seine

bisher gehabte PfarrExposituren, sondern bekommt auch noch eine Expositur für drey Geistliche zu Mahlberg, sobald dort das CapuzinerHaus geräumt ist, (wovon unten Art. XI.) um theils die dortige Kirche zu bedienen, theils für die Söhne der dortigen Diener den Unterricht im Lateinischen, in der Geschichte, Erdbeschreibung u. s. w. zu geben, damit diese nicht ferner genöthigt seyen, ihre Kinder allzufrühe von sich zu lassen. Im übrigen treten bey ihm die im dritten Artikel ad A. unter Ziffer 1. bis 6. einschließlich bemerkte Bedingungen durchaus auch ein.

Hiernächst trifft die Ordnung diejenige Stifter und Klöster Unserer Rheinischen Provinzen, welche nur zur Regentenamtlichen Vorsorge in Unsere Hände gelegt sind.

Von diesen ist das wichtigste

VI. Das CollegiatStift zu Baden. In Hinsicht, daß es dem Hauptgründer Unserer Fürstl. Stamms- und Familien-Verfaßung sein Entstehen zu danken hat; in Rücksicht daß bey ihm die Ruhestätte Unserer Regierungsvorfahrer katholischer Linie seit jüngern Zeiten, nemlich seit seines Stifters Marggrav Jacobs Zeiten, sich befindet; in Rücksicht endlich, daß es in neueren Zeiten aus eigenem Antrieb durch Uebernahme der dortigen StudienAnstalt sich Verdienste um das gemeine Weesen erworben hat; soll dasselbe bestehen bleiben, jedoch in nachfolgender auf den Zweck seiner Gemeinnützigkeit umgewandelte Gestalt.

1. Die StiftsOekonomie soll künftig zwar unter der Mitaufsicht des Capitels, aber nicht mehr unter der Verwaltung oder Direction desselben stehen, sondern gleich allen andern milden StiftungsCassen Unserer katholischen Lande am Rhein, unter der Direction Unserer katholischen KirchenCommission und unter der Verwaltung der von ihr angenommenen StiftsSchafner. Ohne die Decretur dieser Commission darf ausser den ständigen Ausgaben nichts aus dem Fond bestritten werden; dem Stift aber, dem der Genuß der ganzen Foundation gewidmet bleibt, steht frey sowohl über jede ihm zur Einsicht vor der Abhör mitzutheilende Rechnung monita zu machen, als auch alles das, was bey der Verwaltung ihm nachtheilig scheint, der KirchenCommission, und wo diese nicht abhilft, Uns oder Unsem GeheimenrathsCollegio anzuzeigen.
2. Den Wald, den das Stift bey Sulz hat, und der wegen der dortigen Forstwirthschaft mit den andern CameralWaldungen verbunden werden muß, ziehen Wir gegen eine billige Vergütung des Ertrags von der StiftsOeconomie ab, und an Uns.
3. Die Pfründgüter und Gefälle, welche bisher die vordersten Stiftsstellen unter eigener Verwaltung zum besonders theilbaren Genuß hatten, sind der Oeconomie einverleibt, und kann also künftig kein StiftsGlied irgend eine eigene PfründVerwaltung und Pfründnießung haben.
4. Die Stifts- und Gymnasien-Bibliothek, ingleichen das Stifts- und GymnasienArchiv werden zusammengeschlagen, und machen nur ein unirtes Corpus aus.
5. Auch das der Custorie annexe Pfarr-Corpus wird (mit Ausnahme derer wegen des BeuermerThals dabey befindlichen Gefälle) der StiftsOeconomie einverleibt, welche dagegen die Pfründe des Pfarrers, den Unterhalt der Capläne, und die der Pfarrey obliegende EpiscopaLasten

- trägt; jene ausgenommene Renten werden zu der Fundirung der nothwendigen Pfarrey für den allzuentlegenen bisher nach Baden eingepfarrten Staab Beuren, wovon oben (art. III, ad A.) schon Meldung gethan worden, mit verwendet.
6. Das Patronatrecht der vom Stift dependirenden Pfarreyen, nehmen Wir, jedoch unbeschadet des Renteneinkommens des Stifts, an Uns, und soll solches künftig gleich andern Unsern katholischen Pfarreyen durch Obsorge Unserer Kirchencommission verwaltet werden, und sind daher auch die Besizer dieser Pfarreyen nicht mehr Stiftische Pfarrverweser, sondern würckliche Pfarrer.
 7. Das Stift, welches dormalen aus zwey Dignitäten, drey Officien, vier Canonicaten und (mit Innbegrif einer wegen des Stiftungsfonds noch im Streit liegenden Vicarie) aus vier Vicarien besteht, soll künftig bestehen aus einer Dignität nemlich dem Dechant, aus zwey Officien nemlich dem Scholaster und Custos (welch letzterer Pfarrer der Stadt Baden ferner wie bisher ist) vier Kanoniken und vier Vicarien dann zween Capellänen des Custos und Stadtpfarrers bestehen, sofort das was durch die Suppreßion einer Dignität und eines Officii gewonnen wird, auf Verbesserung der gering stehenden Canonien und Vicarien verwendet werden, die daher künftig aus der Stiftsökonomie so praebendirt seyn sollen, wie es das an das Stift abzugebende Präbendalregister ausweist.
 8. Die Dignität und beede Officien werden nach Pfründenrecht durch Institution begeben, hingegen die Canonien und Vicarien werden blos als Commenden, erstere von drey zu drey Jahren, letztere von Jahr zu Jahr, und zwar nach den Schuljahrsterminen von Allerheiligen zu Allerheiligen laufend, auf Unsere durch die Kirchencommission ausgefertigte Präsentationen begeben, damit diejenige, welche der Schulbestimmung nicht entsprechen, durch Zurückziehung der Commende wieder in der Pfarraushülfe ihr Fortkommen zu suchen angewiesen werden können. Die Commende kann nie erneuert werden, ohne daß zuvor das Zeugnis von Uns oder Unserer Kirchencommission vorgelegt sey, daß der Innhaber seine Schulfunctionen mit Zufriedenheit versee. Alter oder Krankheit, die etwa ein Anlas werden den Schulpflichten nicht gehörig nachzukommen, sollen jedoch nie Anlas werden, jenes Zeugnis und die Erneuerung der Commende ohne Anweisung eines andern hinlänglichen Gehalts zu versagen. Die beeden Cappellaneyen werden mittelst Zuweisung der ihrer Versorgung entgegensehenden vorzüglichen qualificirten Titularen, die hier unter Aufsicht ihre Bildung vollenden und Gelegenheit sich vorzüglich zu empfehlen finden können, von der Kirchencommission besetzt, sind aber nach Wink und Willen des Custos, in dessen Haus, Kost und Aufsicht sie sind, wandelbar.
 9. Die wesentliche Bestimmung und Pflicht der Stiftsgeistlichen soll also nicht gleich vorhin im Chorsingen, sondern in Besorgung des Gymnasienunterrichts bestehen; daher ist ihnen der Chor an Werktagen ganz erlassen, an Sonn und Feiertagen aber soll diese Pflicht nur soweit fort-dauern, als die geistliche Obrigkeit solche für den pfarrlichen Gottesdienst in der Stiftskirche nützlich und erwecklich findet, der also die

Verordnung hierüber in so weit ganz frey bleibt, daß doch auch hier jener, der an selbigem Tag predigt, und nach einem Turnus zwey weitere zur Gesundheitspflege davon jedesmal frey bleiben. An die Stelle der Chorpfllichten treten die Schulpflichten.

10. Nächstdem hat an hohen Festtügen der Scholaster, und an den übrigen Sonn- und Feiertügen jeder Canoniker die Stiftspredigten, von denen dagegen die Kapuziner nunmehr ganz ausgeschlossen werden, unter gehöriger Ordinariatsinfluenz zu versehen, auch
11. besorgen sie mit den Vicarien und Capellänen gemeinschaftlich nach einer schicklichen Abtheilung die erforderliche Gottesdienstliche Verrichtungen an der Gymnasienkirche. Ferner
12. sind zwey der Vicarien zur Obsicht über die Bibliothek, und zwey zur Obsicht über das Archiv neben ihren andern Incumbenzen anzuweisen.
13. Die Studien, welche sie zu besorgen haben, fangen von dem ersten lateinischen Sprachunterricht an, und gehen bis zur Philosophie einschließ-lich nach dem Studienplan, wie er dormalen vorliegt, und künftig nach Zeit und Umständen von Uns etwa zu verändern nothwendig gefunden wird.
14. In der persönlichen und Disciplinarjurisdiction ändern wir nichts, sondern lassen solche respective dem Vicariat oder dem Stiftscapitel, je nachdem sie einem oder dem andern nach den Statuten und dem Herkommen zusteht. Was hingegen den Schiedsrichterlichen Austrag betrifft, welcher bisher für jene Fälle geordnet war, wann weltliche an Stiftsglieder, oder diese hinwiederum an weltliche etwas zu fordern haben, so heben Wir diesen auf, da er einer guten Rechtspflege und dem Geist der Zeiten nicht anpaßt, und ordnen dagegen, daß wann die Stiftspersonen an weltliche etwas zu fordern haben, sie ihnen vor den ordentlichen Richter derselben nachfolgen sollen, wenn aber weltliche an einzelne Geistliche zu fordern haben, diese sie vor dem Stiftscapitel belangen, das jedoch bey der Verhandlung wo sie schwürig ist, oder wenigstens bey der Erkänntnis Rechtsgelehrten Rath pflegen soll, und von dessen Erkenntnissen alsdenn, so oft die Sache nicht kirchliche Verbindlichkeiten sondern zeitlich Gut und Staatsbürgerliche Handlungen betrifft, an das Hofgericht Unserer Marggrafschaft gehet, so wie dann auch ihre weltliche Familienglieder unter der betreffenden weltlichen Jurisdictionsbehörde, so wie das Gesinde, gleich allem übrigen Gesinde der Geistlichen im Lande, unter der localen Ortsobrigkeit bleiben, die nur in der Art der Vorladung die behörige Achtung für den geistlichen Stand der Herrschaft zu beobachten hat.
15. Die Oeconomische Capitelversammlung fällt bey dieser Veränderung ganz hinweg; die Disciplinar- und Jurisdictionalcapitel bestehen in voriger Art fort. Dazu kommt noch ein Schulkapitel (capitulum Scholasticum) alle Monat, worinn über die Gymnasienangelegenheiten berathschlagt wird. Zu letzerm müssen auch die Vicarien und die weltlichen Lehrer, wenn deren am Gymnasio angestellt sind, zugezogen, und mit ihrer Stimme vernommen werden. Auch können Wir zu diesem letztern, so oft Wir es gut finden, einen Commissarium geistlichen oder weltlichen Standes zu dessen Dirigirung abordnen.

16. Die medii Fructus, Ordinariats jura und übrige bey der Bedienung der Stifftsglieder bisher übliche Abgaben treten zwar bey den Canonicis und Vicariis so gut wie bey den höhern Stellen ferner ein, jedoch nur bey der ersten Anstellung: bey einer bloßen Fortbelassung im Dienst durch Erneuerung der Commende kann keinem etwas weiteres abgefordert werden. Auch ist keiner ferner nach seiner Anstellung zu Reichung einer Capitels-Mahlzeit verbunden.
17. Das Stift giebt die Wohnungen nach dem Maas der dermalen vorhandenen StiftsHauser, die weiter nöthige stellet der Studien-Fundus.
18. Die Pfründen sollen bestehen aus der Competenz nach einem angemessenen Auswurf in Geld und Naturalien, sodann in der Präsenz und in Accidenzien. Letzere bestehen in den MeßStipendien, welche verhältnismäßig unter jene, die sie lesen, ausgetheilt werden. Die Präsenz wird des Jahrs zu 224 Tagen und des Tags bei dem Vicar auf 1 fl., bei den Canonicis und Officiatoren auf 1 Thl. und bei dem Dechant auf 2 fl. gerechnet, sie wird von letzterem durch die tägliche Visitation ein oder der andern Classe, bei dem Custos durch seine PfarrFunctionen, bei dem Scholaster und den übrigen durch Haltung ihrer Schulstunden verdient, sofort demjenigen die Gebühr abgezogen, wer seine Schule einen ganzen Tag versäumt, ohne durch Krankheit, durch obrigkeitliche Aufträge, oder durch Urlaub des Vorstehers, der aus sattsam erheblichen Ursachen gegeben wird, entschuldigt zu seyn.
19. Wer mehr als zehnenmal im Jahr sich schuldhafte Versäumnisse zur Last kommen laßt, verliert zugleich einen Monat an seiner Competenz.
20. Diese Disposition kommt nur nach und nach so weit nöthig unter Mitwirkung der geistlichen Behörden in Vollziehung, so wie Vacaturen die Gelegenheit darbieten, sie ohne Nachtheil der dermaligen PfründtBesitzer auszuführen. Inzwischen leistet auch der StudienFond seine bisherige Beiträge zu den Belohnungen der Stiftsherren fort. Seiner Zeit aber sobald die Oeconomia die bleibende Pfründgehalte allein bestreiten kann, bleibt er blos dem Unterhalt der GymnasienKirche und Gebäude, der Besoldung der weltlichen Lehrer, den Prämien, Druck- und Visitationskosten, Instrumenten- und BücherAnschaffung, der ausserordentlichen Belohnung vorzüglich als Lehrer verdienter Stiftsherren oder weltlichen Professoren und der Unterstüzung der studirenden Jugend gewidmet, damit diesen Bedürfnissen besser als bisher abgeholfen werden könne.

VII. Das Dominicaner-Kloster in Wimpfen soll eingehen, doch bleibt es vorerst und bis Wir näher über die Art seines Eingehens und die anderweitige Versorgung der von ihm dependirenden Pfarreyen Anordnung getroffen haben, im Genus und Verwaltung seines sämmtlichen Eigenthums.

VIII. Das in Unsern Rheinische Landen bestehende SchulKloster der Piaristen in Rastatt bleibt einstweilen wie es ist; jedoch bleibt aller Unterricht der Philosophie bei solchem eingestellt, und soll der dafür bestimmt gewesene eine Lehrer künftig zu besserer Vervollständigung des Sprachunterrichts dienen. Die im ReichsDeputationsSchluß enthaltene Untersagung der NovizenAnnahme bleibt in solange für dasselbe bestehen, bis man mit geistlicher Oberkeit und mit dem Orden einer dem Studienwesen vorträglichern – und solchen Einrichtung sich verglichen hat, daß ihm die noch auf anstän-

dige Art nicht besetzte ähnliche catholische StudienAnstalten im Lande auch mit Nutzen übergeben werden können.

Eben so

IX. bleiben die aus auswärtigen Klöstern zum Bruchsaler Gymnasio exponirte Augustiner einstweilen bei der Bedienung desselben, bis Wir wegen deßen Besezung aus einem inländischen Kloster oder aus Weltgeistlichen andere zweckmäßigere Vorsorge treffen können.

X. Zu gleichem Zweck und mit gleichem Vorbehalt bleibt einstweilen das MinoritenKloster in Offenburg in seinem bisherigen Stand mit Suspensidung der NovizenAnnahme.

XI. Die der MädchenErziehung oder ihren Unterricht sich widmende FrauenKlöster, namentlich jene zu Baden, Mannheim, und Rastatt sind völlig bei ihrem bisherigen Stand, Einkommen und Verfassung bestätigt, in Hofnung, daß sie ferner sich beeifern werden, den landesherrlichen Wünschen und Vorschriften in Absicht des SchulUnterrichts eifrigst entgegen zu gehen.

XII. Die Klöster der barmherzigen Brüder in Bruchsal und Mannheim bleiben, so weit ihre Dotation zureicht, mit Vorbehalt daß sie keine Versetzung aus Unsern Landen ohne Unsern Consens unternehmen, zumahl was die zur KrankenBedienung wohl unterrichtete Glieder betrifft. Auch darf zu Bruchsal sobald der noch unzulängliche DotationsFundus zureicht, ein Institut der Barmherzigen Schwestern errichtet werden, unter gleicher Obliegenheit, wie Wir dann überhaupt diesen Orden, wo sich etwa auch anderwärts dazu die Gelegenheit zeigte, vorzüglich zu begünstigen gemeint sind, so lang er sich beeifern wird, seiner Absicht zweckmäßig zu entsprechen.

XIII. Die MendicantenKlöster, welche in Unseren Landen am Rhein dermalen aus Franziscanern und Capuzinern, nemlich (unter Einrechnung eines zwar schon aufgehobenen aber doch noch mit pensionirten OrdensBrüdern besetzten FranziscanerKlosters in Heidelberg) in acht Klöstern und drey Hospitien (das hiesige Carlsruher mit eingerechnet) bestehen, sollen zur Aushülfe in der Seelsorge für vorübergehende Bedürfnißfälle, welche durch Krankheiten der ordentlichen Seelsorger, besonderem Zulauf an Festtagen, und dergleichens herbei geführt werden, fort bestehen dürfen, doch nur in der Zahl von sieben, sammt einem Hospitio nemlich zu Heidelberg, zu Waghäusel sammt Hospitio auf dem Michelsberg, zu Baden, zu Fremersberg, zu Allerheiligen (wohin der Convent der Franziscaner von Rastatt demnächst übergesezt wird) zu Offenburg und zu Ettenheimmünster (wohin der Convent von Mahlberg seiner Zeit übergesezt wird), an jedem Ort Eines, so daß mithin nur das Convent in Bruchsal, das Hospitium in Carlsruhe (sobald für eine Bedienung der hiesigen catholischen Gemeinde durch Weltgeistliche hinlänglich wird vorgesorgt seyn) und das Hospitium in Ettlingen (dessen Stiftungs Renten und Functionen an der SchlosCapelle zu der StadtPfarrey gegen Haltung eines weitem Caplans, wann derselbe dazu nöthig, geschlagen werden) seiner Zeit aufgehoben wird. Alles jedoch unter folgenden Bedingungen!

1. In diesen bleibenden Klöstern und Hospitien sollen nicht mehr als zusammen höchstens achzig Priester seyn; wobey jedoch diejenige die über sechzig drey Jahr alt, oder mit einer unheilbaren sie an Gottesdienstlichen

Verrichtungen auch im Kloster verhindernden Krankheit behaftet sind, so wie Novizen nicht mitgerechnet werden, und neben denen eine verhältnißmäßige Zahl Layenbrüder gestattet wird. Wie viel davon auf diese und jene einzelne Station vertheilt werden wollen, soll nach den Erfordernissen der Localität zu ermeßen den OrdensVorstehern frey bleiben.

2. Diese alle sollen nur von einer Regel seyn, und geben Wir daher ihnen zwey Jahr Zeit, um durch Tauschweise Einnahme anderer Klöster, oder durch Vereinigung der hierländischen Ordensglieder zu einerley Regel, oder auf andere gutfindende Weise sich auf die Regel der Franziskaner der stricthen Observanz, nach Gutfinden mit oder ohne Modificationen, unter Leitung ihrer geistlichen Obern zu vereinbaren, widrigenfalls werden alsdann die Capuziner, die nicht zu jener Regel treten, fortgeschickt.

3. Alle Landskinder, die in diesem Orden auswärts sind, sollen auf Verlangen in Unsere Lande versezt, und dagegen andere Fremde hinausgezogen werden. Künftig sollen sie ihren Nachwuchs nur aus Landeskindern nehmen, dürfen aber solche vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr nicht zu Ordensgelübden zulassen. Sie können innerhalb Landes auf jede gutfindende Weise ihre Glieder mutiren, aber keine ohne Landesherrliches Placet, das ausser seltenen bewegenden Fällen nicht zu hoffen ist, ausser Landes versezen, noch ohne gleiches Placet Fremde hereinziehen.

4. Wir verlangen zwar nicht gerade, daß diese Klöster zusammen eine eigene Provinz bilden, aber da müssen Wir verlangen, daß nach Verfluß der vorbestimmten zweyjährigen Frist, entweder der Provincial seinen Siz im Lande nehme, oder einen sub- oder vice-Provincial darinn anstelle, damit Wir jemanden haben mögen, an den Wir Uns wegen Erfüllung der Bedingungen dieser Permanenz-Concession halten können.

5. Alle die in diesen innländischen Klöstern befindliche Ordensgeistliche können so lang sie ihre Station im Land beybehalten wollen, von ihren geistlichen Exemtions-Privilegien gegen die Landesbischöffe, in deren Sprengel sie sind, keinerley Gebrauch machen, sondern müssen sich diesen in allen Dingen unterwerfen, wo es diese zur Handhabung der Ordnung und Kirchenzucht, und zu Erfüllung dessen, was Wir als Landesherr an sie zu fordern haben, nothwendig finden.

6. Ihre Novizen müssen die Theologie gleich andern diesem Fach sich widmenden Landeskindern zwey Jahr lang studiren (zu welchem Ende Wir namentlich das Kloster in Heidelberg bestimmt haben, wie hinwiederum das mit einem warmen Bad begnadigte Kloster in Baden zum Erquickungsort für die kranke alte und pflegbedürftige Ordensglieder, und das in Allerheiligen zum Correctionsort derjenigen Weltpriester, welchen wegen üblen Wandels von dem Ordinariat die Kirchenbedienung untersagt wird, dienen soll); auch müssen sie, wenn es der Bischof verlangt, ein Jahr in dessen Seminar zubringen.

7. Ständige Kirchspiels-Gottesdienste, seyen es nun Pfarreyen oder Frühmeßereyen und Capellaneyen, sollen sie nirgends bedienen, es seye dann mit Unserem Vorwißen und Dispensation auch Bischöflichem Gutheißen in solchen abgelegenen Waldgegenden, wo die Bewohner nur einzeln zerstreut leben, und daher nicht wohl anders als Missionsweise besorgt werden können.

8. Den Termin sollen sie lediglich durch Layenbrüder unter Aufsicht der Pfarrherren, mithin so, daß diesem allemal zuvor die Zeit der Ankunft des Sammlers zur Verkündung an das Volk gemeldet werde, besorgen lassen.

9. Wer von ihnen wider die kirchliche Landeseinrichtungen, wider den Bischöfen oder den SecularClerum, oder sonst wider die Volksbildung oder Staatswohlfarth öffentliche oder geheime Nachreden oder Machinationen, sich zu Schulden kommen läßt, soll, er sey Priester oder Laye, in die Klostermauren eingebannt seyn, und niemals mehr ausser demselben kommen dürfen, es wäre dann daß Wir aus besonderer Gnade seine Versetzung in ausländische Klöster erlauben wollten.

10. Eigene Gefangnisse dürfen sie nicht haben, sondern wenn Strafen zu erkennen sind, welche mehr als ordentliche KlosterZüchtigungen oder vierwöchentliche Einsperrung in eine gewöhnliche Zelle unter HungerKost auf sich haben, soll auf Bischöfliches Urtheil mit landesherrlichem Vorwißen geschehen, und wo der Fall peinlich würde, die Ablieferung an weltliche GerichtsBehörde ohne alle Weigerung oder Elusion erfolgen.

11. Durch obige Zahlbestimmung garantiren Wir ihnen nicht das jederzeitige Daseyn dieser Anzahl, und lassen sie daher nicht zu einem Motiv, Fremde herein zu versetzen, gelten; sondern die Zahl soll von der Möglichkeit aus Landeskindern sich zu ergänzen, und aus milden Gaben sich zu erhalten, abhängen. Wir werden sie jedoch in letzteren ferner wie bisher Unsere Gnade spüren lassen, so lang sie sich deren würdig betragen.

Schließlich

XIV. und im Allgemeinen bemerken Wir noch

1. daß allen für unbestimmte oder für bestimmte Zeit fortbestehenden Klöstern untersagt sey, Almosen in Geld, Suppe, Brod, oder dergleichen an der Pforte auszuthemen, da hierdurch nur meistens die unverschämte Armuth gesättigt und der Bettel genährt wird; sondern sie sollen die Pflichten der Mildthätigkeit dadurch erfüllen, daß sie a.) Reisenden, die über Land in einem erlaubten LebensBeruf dort hinkommen, zu einer Mahlzeit oder Herberge, wenn sie darum begrüßt werden, zulassen, b.) daß sie die Zahl von Armen aus der Nachbarschaft, welchen sie mit dieser oder jener Gattung von Unterstützung unter die Arme zu greifen gedenken, den PoliceyBeamten des Orts bekannt machen, damit alsdann diese denen wahrhaft bedürftigen Armen AssignationsZettel geben, mittelst deren sie sich zu Erhebung jener Unterstützungen auf die bestimmte Zeiten legitimiren.
2. Keinerley Recht der Freystätte kann von ihnen ausgeübt werden, so wie es überhaupt in Unsern Landen nirgends statt finden mag, da Verurtheilungen ohne Recht, und verstümmelnde Strafen gar nicht, und Todesstrafen nur bei Verbrechen, wodurch Menschenblut vorsezlich vergossen wird, und welche daher keiner Schonung empfänglich sind, vorkommen, mithin aller rechtmäßige Anlas dazu wegfällt.
3. Die Vollziehung dieses Edicts und die dazu anzuwendende nähere Maasregeln werden Wir so viel die Uns zur Satisfaction angewiesene Klöster, mithin die Artikel I. bis V. einschließlich betrifft, durch eigens verordnete Commissarien besorgen lassen; soviel aber die übrige geistliche Stiftungen, mithin die Artikel VI. bis XIV. angeht, weisen Wir solche der stabi-

lirten Katholischen KirchenCommission zu, welche desfalls seiner Zeit das weiter nöthige, so weit es erforderlich ist, unter Einvernehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden, zu verfolgen hat.

Endlich

4. benehmen Wir Unsern Nachfolgern in der Regierung hierdurch die durch den ReichsSchluß in die Hand gelegte Macht nicht, künftig je nach Erfordernis des Wohls des Staats und der Kirche ändernde Verordnungen in obigem Betref zu machen, empfehlen ihnen aber darinn immer so zu verfahren, daß dem kirchlichen Wohl Unserer katholischen Unterthanen einerseits und ihrer Beruhigung andererseits zweckmäsig vorgesorgt werde.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserem größern Staats-Innsiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 14. Febr. 1803

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium
Vt. Posselt.

3. Auszug aus dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803*

... So ist nunmehr hiernach und aus allen vordern einzelnen Deputationsbeschlüssen folgender

Deputations-Hauptschluß

abgefaßt worden:

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht wie folgt:

§ 1

Sr. Majestät dem Kaiser, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oestreich, für die Abtretung der Landvogtei Ortenau: die Bisthümer Trient und Brixen, mit ihren sämtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme; und die in diesen beiden Bisthümern gelegenen Capitel, Abteien und Klöster; unter der Verbindlichkeit jedoch, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jetzt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder der beiden Domcapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bei diesen beiden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit, nach dem in den übrigen Provinzen der oestreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen. Alle Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Majestät dem Kaiser und König als Souverain der Erbstaaten und als höchstem Reichsoberhaupte zustehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in

* Der RDHS in: Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd 2, Regensburg 1803, 840 ff. (in deutscher und französischer Sprache), dann bei *A. C. Gaspari*, Der Deputations-Receß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, Bd. 2, Hamburg 1803, 1 ff. und neuerdings bei *E. R. Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 (Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850), Stuttgart 1971, 1 ff.

so ferne diese Rechte mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde bestehen können; jene Rechte hingegen, worüber besonders verfügt worden ist, gehen an die neuen Besitzer über.

Dem Erzherzoge Großherzoge für Toscana und dessen Zugehörungen: das Erzbisthum Salzburg, die Probstei Bergtolsgraden, der jenseits der Ilz und des Inn auf der Seite von Oestreich gelegene Theil des Bisthums Passau, jedoch mit Ausnahme der Innstadt und Ilzstadt, sammt einem Bezirke von 500 französischen Toisen im Durchschnitte vom äußersten Ende jener Vorstädte an gemessen; und endlich die in den oberwähnten Diöcesen gelegenen Capitel, Abteien und Klöster. Diese Besitzungen erhält der Erzherzog unter den, auf die bestehenden Verträge gegründeten Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältnissen.

Sie werden vom bairischen Kreise getrennt, und dem oestreichischen einverleibt; auch ihre geistlichen, sowohl Metropolitan- als Diöcesan-Gerichtsbearbeitungen werden gleichfalls durch die Gränzen der beiden Kreise abgesondert; und die oben von des Erzherzogs Entschädigungen ausgenommenen Theile mit den bairischen Diöcesen verbunden. Mühlendorf, und der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthume Baiern vereinigt. Das Aequivalent der Einkünfte von Mühlendorf und der Landeshoheit über Neuburg ist von den Einkünften, welche Freisingen im oestreichischen Gebiete besitzt, zu nehmen.

Der Erzherzog Großherzog erhält überdies für sich und seine Erben in völlig souverainen und unabhängigen Besitz das Bisthum Eichstädt, sammt allen demselben anhängigen Gütern, Einkünften, Rechten und Vorrechten, so wie der Fürstbischof solche zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedensschlusses besaß; jedoch mit Ausnahme der Aemter Sandsee, Wernfels-Spatt, Aabenberg, Ahrberg-Ohrnbau, und Vahrnberg-Herrieden, und aller übrigen von den Anspachischen und Baireuthischen Landen eingeschlossenen Zugehörden des Bisthums Eichstädt, welche dem Churfürsten von Pfalzbaiern verbleiben, und dem Erzherzoge Großherzoge durch ein vollständiges Aequivalent von den Herrschaften des Churfürsten in Böhmen, und falls diese nicht hinreichen, von irgend andern Einkünften des Churfürsten von Pfalzbaiern ersetzt werden. In dem Gebiete des erwähnten Bisthums Eichstädt findet keine neue Errichtung irgend einiger Festungswerke von Seiten des Erzherzogs Großherzogs oder seiner Erben statt.

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, dessen Zugehörden und Zuständigkeiten ausmachen. Dieser Fürst und seine Erben werden beide Lande nach dem buchstäblichen Inhalte des 4ten Artikels des Lüneviller Friedensschlusses besitzen; welcher in dieser Rücksicht ohne einigen Vorbehalt oder Einschränkung von der Ortenau, wie von dem Breisgau zu verstehen ist.

§ 2

Dem Churfürsten von Pfalzbaiern für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften: das Bisthum Wirzburg, unter den hernach vorkommenden Ausnahmen; die Bisthümer Bamberg, Freisingen, Augsburg, und das von Passau; mit Vorbehalt dessen, was § 1 dem

Erzherzoge Großherzoge davon bestimmt ist; nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten, und allen und jeden Zugehörden diesscit des Inn und der Ilz, und überdies noch einen von ihren äußersten Enden an zu nehmenden Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitt; ferner: die Probstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Eberach, Irrsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeurn, Kaisersheim und St. Ulrich; überdies die geistlichen Rechte, eigenthümliche Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Capiteln, Abteien und Klöstern abhängen, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was in besagter Stadt, und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeurn, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten mit Einschlusse der freien Leute auf der Leutkircher Haide.

Es findet keine Vermehrung der Festungswerke der Stadt Passau statt. Sie werden lediglich unterhalten, und es wird kein neues Festungswerk in den Vorstädten angelegt werden. Der Churfürst von Pfalzbaiern erhält überdies in vollen eigenthümlichen und Landeshoheitsbesitz nach den vorerwähnten Bedingnissen die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt, wobei der fernere Bedacht auf einen Territorialersatz dessen, was dem Churfürsten von Pfalzbaiern noch für das ihm vorhin angewiesene Bisthum Eichstädt abgeht, vorbehalten wird.

§ 3

Dem Könige von Preußen, Churfürsten von Brandenburg für das Herzogthum Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve; für das Fürstenthum Mörs, die Bezirke von Sevenaer, Huissen und Malburg, und für die Rhein- und Maaszölle: die Bisthümer Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle mainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen; das Eichsfeld, und der mainzische Antheil an Treffurt. Ferner die Abteien: Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg; und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster, nebst dem Theile des Bisthums dieses Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seperad, Kakelsbeck, Heddingschel, Ghischinck, Notteln, Hulschhofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß der Hoopsteraa in der Grafschaft Lingen. Die Ueberreste des Bisthums Münster werden auf folgende Weise vertheilt, nämlich: dem Herzoge von Oldenburg die Aemter: Vechte und Kloppenburg.

Dem Herzoge von Aremborg das Amt Meppen, mit der Köllnischen Grafschaft Reklinghausen.

Dem Herzoge von Croy die Reste des Amtes Dülmen.

Dem Herzoge von Looz und Corswaren: die Reste der Aemter Bevergern und Wolbeck.

Die Capitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteien und Klöster, so in den Aemtern gelegen sind, welche die obenbenannten Ueberreste des Bisthums Münster ausmachen, werden gedachten Aemtern einverleibt.

Den Fürsten von Salm die Aemter: Bocholt und Ahaus, mit den darin liegenden Capiteln, Archidiaconaten, Abteien und Klöstern; alles im Verhältnisse von zwei Drittheilen für Salm-Salm, und eines Drittheils für Kyrburg, dessen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung bestimmt werden wird.

Die Reste des Amtes Horstmar mit Einschluß der darin befindlichen Capitel, Archidiaconaten, Abteien und Klöster fallen den Rheingrafen zu; unter der Bedingung, die gegen die Fürsten von Salm den 26ten October a. p. übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Aus der getroffenen Vertheilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr statt finden kann.

Das Haus Salm-Reiferscheid-Bedburg erhält das Mainzische Amt Krautheim, mit den Gerichtsbarkeits-Rechten der Abtei Schönthal in besagtem Amte, und überdies eine beständige auf Amorbach ruhende Rente von zwei- unddreißigtausend Gulden.

Der Fürst von Salm-Reiferscheid für die Grafschaft Niedersalm: eine immerwährende Rente von zwölftausend Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reiferscheid-Dyk erhält für die Feudalrechte seiner Grafschaft eine immerwährende Rente von achtundzwanzigtausend Gulden auf die Besitzungen der Frankfurter Capitel.

§ 5

Dem Markgrafen von Baden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß u. s. f. das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg u. Mannheim; ferner die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen. Ferner die hessischen Aemter: Lichtenau und Wildstädt; dann die Abteien: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehningen, die Probstei und das Stift Odenheim, und die Abtei Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen. Endlich die mittelbaren sowohl, als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckers, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen.

§ 6

Dem Herzoge von Wirtemberg für das Fürstenthum Mömpelgard nebst Zugehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderung im Elsaß und in der Franche-Comté: die Probstei Ellwangen; die Stifter, Abteien und Klöster: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner: Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margrethenhausen, nebst allen denjenigen, so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind. Ferner: das Dorf Dürrenmettstetten, und die Reichsstädte

Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten; nämlich: den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll sechshundert Gulden, halb an Bartenstein, halb an Schillingsfürst.

Dem Fürsten von Salm-Reiferscheid für seine Grafschaft Niedersalm zwölftausend Gulden.

Dem Grafen von Limburg-Styrum für die Herrschaft Oberstein zwölftausendzweihundert Gulden.

Dem Grafen von Schall für sein Gut Megen zwölftausend Gulden.

Der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen fünftausendvierhundert Gulden.

Der verwitweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbronn elftausenddreihundert Gulden.

Den Erben des Freiherrn von Dietrich für die gleichen Rechte einunddreißigtausendzweihundert Gulden.

Den Herren Seubert für die Lehen Beutal und Bretigny dreitausenddreihundert Gulden.

§ 7

Dem Landgrafen von Hessen-Cassel für St. Goar und Rheinfels und für seine Rechte und Ansprüche auf Corvey: die mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg; die Capitel Fritzlar und Amöneburg, und die Klöster in besagten Aemtern; ferner: die Stadt Gelnhausen u. das Reichsdorf Holzhausen; alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von zweiundzwanzigtausendfünfhundert Gulden für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergibt.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt, für die Abtretung der hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarsen, sammt den im genannten Herzogthume befindlichen Capiteln, Abteien und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente von fünfzehntausend Gulden; welche Rente in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergibt. Ferner: die Mainzer Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rokenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn; die mainzischen auf der Südseite des Mains im Darmstädtischen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Mönchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, so von den dem Fürsten von Nassau-Usingen

weiter unten zugewiesenen Capiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme der Dörfer: Bürgel und Schwanheim; ferner: die pfälzischen Aemter: Lindenfels, Umstadt und Otzberg, und die Reste der Aemter: Alzey und Oppenheim; dann den Rest des Bisthums Worms; die Abteien: Seligenstadt, und Marienschloß bey Rockenburg; die Probstei Wimpfen, und die Reichsstadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputat-Gelder des Landgrafen von Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren.

§ 10

Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle, und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville im Lütlicher Lande: die Herrschaft Hirschlatt, und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen für seine Feudalrechte in den Herrschaften Boxmer, Dixmüde, Berg, Gendingen, Etten, Fisch, Pannerden und Mühligen, und für seine Domainen in Belgien: die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim, letzteres im Augsburgischen.

§ 13

Dem Fürsten von Thurn und Taxis, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau nebst der Stadt; die Abteien Marchthal und Neresheim; das zu Salmansweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg, und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten.

Übrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Dem zufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden.

Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpuncte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers, und des churfürstlichen Collegiums übergeben.

§ 14

Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim für die Grafschaft Pütlingen, die Herrschaften Scharfeneck, Cugnon und andere: die zwei Mainzer Dörfer Würth und Trennfurt; die würzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteien Brombach, Neustadt und Holzkirchen; die würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von zwölftausend Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi, und die würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Werthheim; jedoch unter der Clausel, gedachtes Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen dem Churfürsten von Pfalzbaiern gegen eine immerwährende Rente von acht- undzwanzigtausend Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenstein-Wertheim für die Grafschaft Virneburg: das Amt Freudenberg, die Karthause Grünau, das Kloster Triefenstein, und die Dörfer: Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld.

§ 20

Dem Hause Leiningen für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Daxburg und die Herrschaft Weiherheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg, nämlich dem Fürsten von Leiningen die mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seeligenthal, Amorbach und Bischofsheim; die von Wirzburg getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg; die pfälzischen Aemter: Boxberg und Mosbach, und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Gunthersblum für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die mainzische Kellerei Billigheim und eine immerwährende Rente von dreitausend Gulden auf § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die mainzische Kellerei Neidenau und eine immerwährende Rente von dreitausend Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg älterer Linie: die Abtei und das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau, mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange, und eine immerwährende Rente von dreitausend Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie: die Abtei Engelthal in der Wetterau, und eine immerwährende Rente von sechstausend Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

§ 26

Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder, werden der teutsche und der Maltheser-Orden der Säcularisation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung, nemlich: der Fürst Hoch- und Teutschmeister und der teutsche Orden: die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster im Vorarlberg im oesterreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediat-Klöster der Augsburgener und Konstanzer Diöcesen in Schwaben, worüber nicht disponirt worden ist, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen.

Der Fürst Gros-Prior und das teutsche Groß-Priorat des Maltheser Ordens: die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasi, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach, und überhaupt alle Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respectiven Zugehörungen der so eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöffe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben.

§ 29

Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponirt worden ist: das Bisthum Chur, hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Capitels, und ihre Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Auch ste-

het es ihr frei, mittels immerwährender dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuß einlösbarer Renten, oder durch jede andere mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehnden und Domainen, Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säcularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften, und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebiets zustehen.

Jene Säcularisationen, welche besagte Republik innerhalb ihrer Gränzen vornehmen dürfte, gehen ohne Verlust und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen vor sich, ausschließlich dessen, worüber anderst verfügt worden ist; und ein gleiches wird für die deutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitglied des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehenherrlichkeit und alle blose Ehrenbezeichnung. Das nämliche hat in Ansehung der schweizerischen im Umfange des deutschen Reichs liegenden Besitzungen statt.

§ 31

Die Churwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge ertheilt; desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Hessen-Cassel, welche in Ansehung des Rangs unter sich, nach den im Fürstenrathe bestehenden Strophen, alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessen-Cassel in allen seinen Linien wird die Churwürde auf Hessen-Darmstadt übergehen.

§ 34

Alle Güter der Domcapitel, und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt.

§ 35

Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl, als A. C.* verwandten, mittelbarer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

* A. C. = Augsburgur Confession.

§ 36

Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§ 37

Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitalern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Disposition der respectiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen, oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher litterarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdauernden Anstalten verbleiben, insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen.

§ 42

Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diöcesan-Bischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.

§ 43

Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen sein möchten, vor den Declarationen der vermittelnden Mächte Civilbesitz zu ergreifen, mit dem ersten December 1802 seinen Anfang. Der Civilbesitz selbst geht für alle 8 Tage vor jenem Termine an . . .

§ 44

Alle seit dem 24sten August 1802 in den Entschädigungslanden und Gebieten vorgenommenen Veräußerungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen sind, werden hiemit für ungültig erklärt.

§ 47

In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitz tretenden Regenten und Besitzer, auch der davon abhängenden Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft in dem Hof-, Civil- und Militärfache, und in Ansehung der besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände, welche sich auf den anständigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfassungen der Lande, und die Uebernehmung der Schulden, auch insbesondere auf die Entrichtung der Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintritt in den wirklichen Genuß der Entschädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, soll es nach den in den folgenden §§ enthaltenen Vorschriften gehalten werden.

§ 48

Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range, und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.

§ 50

Den sämtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstbäben des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen; wobei sich von selbst versteht, daß dasjenige, was ihnen an Meubeln eigenthümlich zugehört, ihnen gänzlich überlassen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem zurückfalle.

§ 51

Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Lande ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da ihr Einkommen sehr verschieden ist, nur nach Verhältnis desselben regulirt, mithin allenthalben nur ein minimum und ein maximum bestimmt werden.

In dieser Hinsicht wird

- a) Für Fürstbischöfe das minimum auf zweitausend und das maximum auf sechstausend Gulden;
Für den Herrn Bischof zu Wirzburg, als Coadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses maximums;
- b) Für Fürstbäbe und Pröbste des ersten Ranges das minimum der Fürstbischöfe; für alle andern Fürstbäbe das minimum auf sechstausend, das maximum auf zwölftausend; für gefürstete Aebtissinnen aber das minimum auf dreitausend, das maximum auf sechstausend Gulden;
- c) Für Reichsprälaten und Aebtissinnen, auch
- d) unmittelbare Aepte das minimum auf zweitausend, das maximum auf achttausend Gulden bestimmt. Bei allen diesen Bestimmungen wird jedoch der Großmuth der künftigen Landesherrn kein Ziel gesetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen sich veranlaßt findet, unbenommen. Wie nun hiernach die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sei, oder bei aufzuhebenden Prälaturen künftighin gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen vier Wochen eine verlässige Anzeige, damit alsdann, falls wider Vermuthen ein und anderer Bestimmung wegen, bei der Anwendung obiger Regeln ein Anstand sich noch äußern sollte, die Deputation darüber erkennen möge.

§ 57

Die Conventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Communität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweitiger Versorgung eine Pension von dreihundert bis sechshundert Gulden nach dem Vermögen

ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen; Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, können von den Landesherrn mit einer dreijährigen verhältnißmäßigen Pension entlassen werden.

§ 59

In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hof-, geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten, insoferne der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so wie der Kreisdiener, da wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts, und rechtmäßiger Emolumente, oder wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingnis gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Ort, und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansäßig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen.

In diesem letztern Falle ist einem 15jährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem 10jährigen $\frac{2}{3}$, und denen, die noch nicht volle zehen Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fort zu bezahlen.

Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. Sollten hingegen seit dem 24. August 1802 neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit, und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet.

§ 63

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§ 64

Mit den Mediatstiftern, Abteien und Klöstern in den zu säcularisirenden Landen ist es ganz auf den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonici der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen $\frac{9}{10}$ ihres bisherigen Einkommens, die Vicarien aber das Ganze, die Domizellaren $\frac{9}{10}$ dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rücken den Capitularen nach. Solche Canonici jedoch, die überhaupt keine

achthundert Gulden beziehen, sind, wie die Vicarien bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnißmäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei zweitausend bis achttausend Gulden Pension. Ihre und andere Klosterconventualen dreihundert bis sechshundert Gulden. Mit den Laienbrüdern und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben hieoben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Corporationen gilt alles das Nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.

§ 65

Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

§ 66

Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer, und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Recepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem 24 Gulden Fuß unverzüglich abführen zu lassen, daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.

§ 76

In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, die künftig der Disposition der respectiven Landesherrn überlassen sind, versteht sich von selbst, daß diese Landesherrn, so weit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits geborne von dem französischen Gouvernement zu dem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben, eben so wie alle andere neue Landesherrn diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründeter Recht zusteher, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben.

§ 77

Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß; so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Cameral- als Landesschulden eines solchen Landes mitzuübernehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.

4. Erlasse der badischen Regierung (PD, FD) vom 29. Dezember 1807 und 16. Januar 1808, die Aufhebung der Bettelklöster im Bodenseegebiet befind*:

a) Auszug Großherzoglich Badischen Geheimraths-Protokolls
Polizeydepartement.

G. P. D. N. 3559

Karlsruhe, den 29.ten Dezember 1807

Über die Rückäußerung des großherzogl. geheimen Finanzdepartements auf den diesseitigen Erlaß vom 26. des v. M., den Zustand der Klöster im oberen Fürstenthum betr., seye der großherzogl. Regierung in Freyburg per Ext. Protoc. zu erkennen zu geben:

Da diese Klöster zum Theil in einem Zustande sich befinden, daß die Beschleunigung ihrer Aufhebung durch die Unmöglichkeit, sich ferner ernähren zu können, nothwendig werde, so habe man die Auflösung derselben mit Ausnahme der zur seelsorglichen Aushilfe noch nöthigen drey CapuzinerMansklöster zu Constanz, Überlingen und Markdorf beschlossen und es werde der großherzogl. Regierung und der dortigen Rentkammer wegen Regulirung der Pensionen und künftigen Administration des Klostervermögens das Weitere von dem geheimen Finanzdepartement zukommen.

Indem man derselben hiervon vorläufige Eröffnung mache, bemerke man nur, daß

1. den Klosterfrauen, welche das Beysammenwohnen dem Austritt in die Welt vorziehen, solches gestattet und für die Capuzinerinnen das Klostergebäude zu Markdorf, den Franziskanerinnen jenes zu Grünenberg, den Augustinerinnen das Klostergebäude zu Adelheiden und den Dominikanerinnen jenes zu Mörsburg zur Wohnung überlassen und ihnen eine ihrer Anzahl und Bedürfnissen entsprechende jährliche Sustentationssumme werde ausgemessen werden. Die Regierung habe daher nach genomener Rücksprache mit dem Ordinariat in Constanz und einverständlich mit diesem zu veranlassen, daß den sämtlichen Klosterfrauen des oberen Fürstenthums die Erklärung über obige Frage, ob sie nämlich in einem der angezeigten Klöster das gemeinschaftliche Zusammenwohnen oder aber den Austritt in den weltlichen Stand wählen, mit dem Beysatz abgefordert werde, daß den austretenden Klosterfrauen eine Pension von 200 fl, den Laienschwestern von 140 fl und einer Vorsteherin von 300 fl werde bewilligt werden. Von dem Erfolg erwarte man bald thunlichste Anzeige. Ebenso seye sich nach gepflogener Rücksprache mit dem Ordinariat gutachtlich anher zu äußern, wie für den Gottesdienst allenfalls durch einen pensionirten Religiosen in den zur ferneren Zusammenwohnung bestimmten Klöstern und den mit der Auflösung des Klosters aufgehörenden Gottesdienst zu Hegne, etwa durch ein Missionär aus der Reichenau, gesorgt werden könnte.
2. Von dieser für die Rechnung der großherzogl. Kammer vorgehenden Klosteraufhebung seye jedoch das DominikanerKloster in Constanz ausgenommen, dessen sämtliches Vermögen, da es bereits unter der K. K.

* GLA 313/3630 u. 391/24774

Oesterreichischen Regierung vorläufig diese Bestimmung erhalten habe, dem breisgauischen Religionsfond mit der Verbindlichkeit überlassen werde, daß dieser Fond dem noch allein vorhandenen Priester und Prior eine jährl. Pension von 400 fl und jedem der noch lebenden vier Laienbrüder in Rücksicht ihres hohen Alters und zum Theil kränklichen Umstände eine Pension von 250 fl abreiche. Es werde daher der Regierung in der Anlage dasjenige, was das ehemalige Hofraths-Collegium zu Mörsburg über den dormaligen Zustand dieses Klosters erhoben hat, mit dem Auftrag mitgetheilt, wegen Einziehung dieses Vermögens zum breisgauischen Religionsfond das Nöthige ungesäumt zu veranlassen und insbesondere nach Einvernehmen des Oberamts Constanz sich gutachtlich zu äußern, welche Theile dieses Vermögens zum Besten des Religionsfond beyzubehalten und welche dagegen zu veräußern sein möchten. Außer dieser dem breisgauischen Religionsfonde überlassenen Unterstützung könne

3. nach den milden Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit auch darauf Rechnung gemacht werden, daß ein Theil dieses Vermögens, obschon dessen Ertrag zu Bezahlung der Pensionen für die austretenden Klosterglieder bey weitem nicht zureiche, zu Schul- und Kirchenerfordernissen bey eintretenden Fällen einer desfallsigen Nothwendigkeit werde verwendet werden, und insbesondere seye
4. der Stadt Mörsburg die Versicherung zu ertheilen, daß ihr zur Entschädigung für den Verlust des von den dortigen Klosterfrauen bisher besorgten weiblichen Schulunterrichts nebst dem von dem Kloster abgeordneten Schulgebäude auch ein angemessenes FundationsKapital werde überlassen werden, um mit dessen Ertrag den Aufwand auf eine zu substituierende andere Schulanstalt bestreiten zu können.
5. Werden die Kirchengeschäften mit Ausnahme des Silbers von Werth und des kostbaren Theils der Kelche an bedürftige Kirchen der dortigen Gegend nebst den Orgeln und Altären überlassen und hierüber das weitere von dem großherzogl. geheimen Finanzdepartement verfügt werden. Da übrigens
6. in dem Inventarium über das Vermögen des CapuzinerFrauenklosters zu Pfullendorf ein gestiftetes Kapital von 1000 fl erscheine, auf welches nach den dem Stiftungsbrief beygefügten Clauseln die Bifonische Familie zu Biberach ein Rückfallrecht behaupten zu können scheine, so seye über diese Frage und darüber, ob noch jemand von dieser Familie vorhanden seye, mittelst des Obervogteyamtes in Mörsburg Auskunft einzuziehen und mit Beylegung einer Abschrift des Stiftungsbriefes hierüber gutachtlicher Bericht zu erstatten.
7. Endlich seye zu erheben und anzuzeigen, was es für eine Beschaffenheit mit jenen 515 fl 59 xr habe, welche die Stadt Markdorf an das dortige Klostervermögen wegen Schulhausbau-Reparationen mache, und ob auf diesem Kloster die Schuldigkeit, das Schulhaus zu erhalten, hafte?

Fr. Brauer

G. BrezelSternau
vt. Uhrhan

b) Auszug Geheimen-Raths-Protokolls Finanz-Departements
Act. Karlsruhe den 16ten Jänner 1808

Communication des Großherzoglichen Polizey-Departements vom 29ten vorigen Monats No. 3559, die Aufhebung der Klöster im Obern Fürstenthum betreffend.

Beschluß.

Unter Bezug auf die vom Großherzoglichen Polizey-Departement an die Regierung in Freyburg erlassene Verfügung vom 29ten vorigen Monats No. 3559, daß sämtliche Klöster des Oberfürstenthums mit Ausnahme der 3 Kapuziner-Manns-Klöster zu Konstanz, Uiberlingen und Markdorf aufgehoben und das Vermögen gegen Pensionirung und Uibernahme der darauf hafenden bleibenden Lasten von Herrschaftswegen übernommen werde, sey also der Großherzoglichen Kammer in Freyburg p. Extr. Protoc. auszudrücken, die Domestication der aufgehobenen Klöster, wo sie noch bestehe, überall sogleich aufzuheben und den Verkauf aller entbehrlichen Fahrnisse und der Liegenschaften mit einstweiliger Ausnahme der Schupflehnen einzuleiten, sofort die Klostergeistlichen, welche noch beysammen wohnen wollten, in die bemerkten 3 Klöster zu weisen und wegen des ihnen zu ihrer Nothdurft abzugebenden Sustentationsquanti in Geld und Naturalien anher Vorschlag zu machen, den austretenden aber das Geordnete von der Zeit des Austritts an durch die Provinzial-Kasse auszubezahlen lassen. Insbesondere aber erwartet man:

1. wegen Pfullendorf über die von Commissionswegen bereits vorgenommenen Veräußerungen und Operationen unter Anschluß der Verhandlungen und Beybringung des Testaments der Priorin näheren gutächtlichen Vortrag.
2. Bey Markdorf seyen nur das Kloster und die Güter im Bann der Stadt oder dem Spital um den Anschlag gegen lebenslängliche Belassung der Klosterfrauen zu überlassen; wollten sie in dieses letztere nicht eingehen, so könne eher noch etwas vom Preis heruntergelassen werden; die andern Realitäten seyen öffentlich und einzeln zu versteigern.
3. Zu Uiberlingen seyen die Kapuziner in das Franziskaner-Kloster zu versetzen und das erledigte Kloster der ersteren zu veräußern;
4. Seyen keine besondern Kapitalien für die Anniversarien auszusetzen und
5. Die Leibgedings-Kapitalien ad aerarium zu ziehen.

vdt. Klose. Holzmann.

II. Besitznahmepatente

1. Fürstenbergisches Patent vom 16. November 1802, die provisorische Besitznahme der Klöster betreffend*:

Von Gottes Gnaden Wir Karl Joachim des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen

* FFA Ecc 51/2/IV

im Kinzingerthal, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Waldsparg, Weitra und Pürglitz etc. etc.

Geben anmit zu vernehmen:

Nachdem schon vor dem glücklich geendigten ReichsKriege unser Regierungsvorfahrer glorreichen Andenkens die unverkennbare gute Absicht gehegt hatte, unter Mitwirkung Sr. päbstl. Heiligkeit und des Herrn Fürstbischöfen den in unsern fürstl. Landen gelegenen mittelbaren Klöstern, Probsteyen und Prioraten eine dem öffentlichen Wohl des Staats angemessenere Richtung und Verwendung zu geben, und einen Theil derselben zum Besten der öffentlichen UnterrichtsAnstalten und zur Pflege armer nothleidender Kranken zu verwenden, zu dieser neuen nützlichen Bestimmung auch unsere sämtliche fürstliche und landgräfliche Agnatschaft ihre Beystimmung ertheilt hatte, hingegen nicht nur alle weitere Verhandlung der Sache, sondern auch die frühere Erreichung dieses Endzweckes durch den entstandenen Krieg behindert und nun durch den von Sr. Kais. Majestät und dem Reiche abgeschlossen und ratifizirten Luneviller Frieden die Saecularisation als allgemeines EntschädigungsPrinzip angenommen, in der Folge aber durch die Erklärung vom 18ten Aug. der hohen vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland, dann durch den der außerordentlichen ReichsDeputation weiter vorgelegten und von ihr angenommenen General-Plan vom 8ten Oct. auch die mittelbaren Klöster und Priorate etc. theils zu der EntschädigungsMasse geworfen werden sollten, theils aber auch den weltlichen Landesherrn unter gewissem Vorbehalte zu ihrer landesherrlichen Disposition überlassen wurden: also sehen Wir uns bei diesen Umständen und den uns ohnehin zustehenden landesherrlichen Befugnissen umso mehr bewogen, uns dem schon von unserm Regierungsvorfahrer beabsichtigten Zwecke zu nähern, als alle in unsern fürstlichen Landen befindliche mittelbare Klöster, Probsteyen und Priorate dem hohen deutschen Orden zwar als eine Entschädigung zugeschieden, hingegen unter Berücksichtigung ihrer Unzugänglichkeit und der bey dieser Disposition zu Grunde liegenden Unbilligkeit gegen weltliche Landesherrn von Sr. Königlichen Hoheit dem Erzherzoge Carl darauf feyerlich verzichtet, auch sowohl unsere, als andere weltlichen Landesherrn hierwegen gemachten Reclamationen sowohl bey der außerordentlichen ReichsDeputation als den hohen vermittelnden Mächten berücksichtigt worden, als wodurch Wir nicht nur wieder in den Stand jener Befugnisse gesetzt worden sind, in welchen Wir uns sowohl vor als nach dem Luneviller Frieden befanden, sondern selbst durch die bei Annahme des Plan-generals und besonders dessen § 29,34, No. 2 et 8 zum Grunde gelegte ReichsDeputationsAbstimmung der 4ten und 9ten Session einen ausgedehnten Raum erhalten haben, um sowohl unsere Landes-Lehen-Schutz und Schirmherrliche als auch zum Theil unsere FundationsRechte über sämtliche in unsern Landen gelegene MediatKlöster, Probsteyen und Priorate geltend zu machen.

Durch alle diese Erwägungen und Rücksichten finden Wir uns nicht nur bestens berechtigt, sondern selbst aufgefordert, solche Einschreitungen zu veranstalten und Maaßregeln zu nehmen, wodurch nicht nur unsere obangeführte Absichten erreicht und unsere Landes-Lehen-Schutz und Schirmherrliche Gerechtsame und FundationsRechte vor jeder anderweiten zum Nachtheil unseres fürstlichen Hauses, unserer getreuen Unterthanen und selbst der

betreffenden Klöster, Probsteien und Priorate gegen den zum Reichsgesetze erhobenen Luneviller Friedensschluß allenfälligen Anfechtung gesichert, sondern selbst dafür gesorgt werden möge, daß bei den durch den Krieg erschöpften öffentlichen Kassen gleich igt schon eine sichere Quelle eröffnet werde, woraus der auf das Reich übernommene Unterhalt Ihrö Churfürstl. Gnaden vor Trier am sichersten gezogen und auch die auf die Stände des Reichs allenfalls in der Folge noch fallende Beyträge zu andern geistlichen Zwecken bestritten werden können.

Wir befehlen und verordnen daher gnädigst:

1. sollen alle in unsern fürstlichen Landen bestehende Klöster, Probsteien und Priorate in unserm Namen von Landesherrlichkeiten wegen in provisorischen Besiz genommen, und
2. das ganze Klostergut, sowie die allfälligen Gerichtsbarkeiten und andere Zuständigkeiten in unserm Namen einstweilen verwaltet und ausgeübt werden.
3. Es sezen auch bis auf weitere gnädigste Anordnung die Vorsteher und Vorsteherinnen gedachter unserer Klöster und Probsteien ihre Verrichtungen sowohl in als außer dem Kloster wie bisher fort, nur haben sie ohne Erlaubnis unserer aufzustellenden General- und der bestellten SpecialVerwaltung weder etwas zu veräußern noch zu verändern,
4. die provisorische Besiznahme ist nach den anliegenden Commissorien und Instructionen zu vollziehen, und streng darauf zu achten, daß unsere Landesväterliche Absichten und Gesinnungen durch keine unschonliche Behandlung und keine DefinitivBestellungen verfehlt werden.
5. Den KlosterVorstehern und Vorsteherinnen ist durch die bestellten Commissaires zu untersagen, keinen der vorhandenen Novizen zur Profesz ohne vorher eingeholte Landesherrliche Erlaubnis zuzulassen, auch keine Novizen weiters aufzunehmen.
6. Die Commissorien und Instructionen sind, soviel möglich, zur nämlichen Zeit hinauszugeben, damit, insoweit es thunlich ist, die obigen Maaßregeln aller Orten zugleich in Ausübung kommen.
7. Da Wir nicht gemeint sind, in Anordnungen, welche Wir kraft unserer Landesherrlichen Rechte treffen, einen fremden Einfluß zuzugeben, so ist den Vorsteherinnen der FrauenKlöster zu eröffnen, daß sie sich in allen das temporale betreffenden Angelegenheiten ausschließlic an die aufgestellte General- und SpecialVerwaltung zu wenden und keine VerhaltensAnweisungen von dem Pater Domus oder dem Beichtvater einzuholen oder anzunehmen haben.
8. Nicht minder ist den Vorsteherinnen der FrauenKlöster zu eröffnen, daß durch die getroffenen Anordnungen in ihren klösterlichen Verhältnissen nichts geändert und auf keinen Fall eine persönliche Saecularisirung beabsichtigt werde, welche man ohne ihre eigene und des Dioecesanen Einwilligung niemals vorgehen zu lassen gedenket.
9. Gegenwärtiges Landesherrliches Decret so wie die Commissorien sind den Betreffenden durch die zu ernennenden Commissarien gehörig zu insinuieren, auch auf Verlangen Abschriften hinauszugeben.

So geschehen zu Bachzimmern den 16ten Novembris 1802

(L. S.)

Karl Fürst zu Fürstenberg

2. Fürstenbergisches Patent vom 18. Dezember 1802, die definitive Besitznahme der Klöster betreffend*:

Von Gottes Gnaden Wir Karl Joachim des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kinzingerthal, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Waldsparg, Weitra und Pürglitz etc. etc.

Geben unsern gnädigst angeordneten CivilStellen, unserer fürstlichen Regierung und Kammer, unsern sämtlichen Ober- und Ämtern, dann den in unsern fürstlichen Landen befindlichen hoch- und ehrwürdigen Äbtissinnen, Priorinnen, geistlichen Müttern, Vorsteherinnen und Conventualen, nicht minder den ehrwürdigen Priors, Guardianen und Beichtvätern in Gnaden zu vernehmen:

Nachdem unter gerechter Berücksichtigung unserer Landesfürstlichen Rechte des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, des Herrn Erzherzogs Carl königliche Hoheit auf die Höchst Ihnen in unsern Landen angewiesenen Klöster so feyerlich als förmlich bey der fürtrefflichen ReichsDeputation unter dem 30ten 8bris verzichtet, diese Verzichtung auch unterm 23ten 9bris wiederholt haben, dadurch aber unsere sämtlichen Klöster der von den hohen vermittelnden Mächten und der außerordentlichen ReichsDeputation § 35 des Hauptschlusses festgesetzten Verfügung lediglich unterworfen werden, vermög welcher Anordnung die nicht zur Entschädigung gezogenen Stifter, Klöster und Priorate dem Landesherrn unter gewissen vorbehaltenen Bestimmungen überlassen sind, also finden Wir uns bewogen und berechtiget, den von uns unterm 16ten 9bris genommenen provisorischen Besiz nach dem Beyspiele unserer sämtlichen höchst und hohen ReichsMitständen in einen wirklichen CivilBesiz übergehen zu lassen.

Wir erklären daher, daß Wir vermög obgedachter höherer Disposition und Kraft unserer Landesherrlichkeit vom Tage der Publikation dieses unseres gnädigsten GeneralDecrets von allen in unsern Landen befindlichen Klöstern, Prioraten und den dazu gehörigen Dependenzen ohne Ausnahme, wo sie sich befinden, von allen ihren Rechten und Gerechtsamen, nicht minder von allen Vorräthen und allem, was im Eigenthume der ganzen Gemeinheit liegt, und nicht als PrivatEigenthum betrachtet werden kann, den wirklichen CivilBesiz ergriffen und ergriffen haben wollen.

Von dieser CivilBesiznahme sind lediglich nur jene Dependenzen ausgenommen, worüber in obangeführten DeputationsSchlusse ausdrücklich anders disponirt ist.

Wir ertheilen den zur provisorischen Besiznahme schon bevollmächtigten Commissarien unsern gnädigsten Auftrag in unserm höchsten Namen und für uns /: bey Thanna ponatur: für den LandesSpital:/ gedachte unsere sämtliche Klöster mit all ihren Dependenzen, Rechten und Gerechtsamen, Vorräthen und allem, was ein Eigenthum der klösterlichen Gemeinheit ist, in Besiz zu nehmen – mit der Gewalt auf einen andern Commissarium zu diesem Ende und besonders zur BesizErgreifung der Dependenzen zu substituieren.

* FFA Ecc 5 1/2/IV

Dasjenige devote Betragen und jene gehorsame Ergebenheit, welche unsre hoch- und ehrwürdige Abtissinnen, Prioren, geistliche Mütter, Conventualen und Schwestern bey der vorgegangenen provisorischen Besiznahme gegen uns bezeugt haben, und welches uns zu unserm besondern gnädigsten Wohlgefallen von unsern bestellten Commissarien ist angerühmt worden, wird uns immer in gnädigster Erinnerung bleiben und uns in unsern huldreichen Gesinnungen bestärken. Dieses gute Benehmen gibt uns auch die Hoffnung, daß wir die nämliche ehrerbietige Ergebenheit bei der gegenwärtigen Civil-Besizergreifung und jenen Anordnungen, welche daraus folgen, zu erwarten haben.

Um diesen Akt der CivilBesiznahme vollkommen zu vollziehen, wollen, erklären und befehlen Wir gnädigst:

1. Sollen die Verwalter, Schaffner und Hausmeister, welche bisher in den Pflichten der Klöster gestanden sind, aus diesen Pflichten entlassen und von unsern Commissarien oder ihren Substituirten in unsere Landesherrliche Pflichten und Eyd genommen und uns und unserer bestellten Commission lediglich und allein verantwortlich seyn.
2. Alle jene Urkunden, welche für die örtliche Verwaltung nicht nothwendig sind, als Lehenbriefe, Ankaufstitel, Stiftungsbriefe sind an die Commission abzugeben; Lagerbücher, Rechnungen und Manualien sind ebenfalls der Commission, und von dieser entweder unsern KlosterVerwaltern oder denjenigen zuzustellen, welche künftig die Verwaltung und Rechnung zu besorgen haben.
3. Sind von unsern Commissarien oder ihren Substituirten über sämtliches KlosterEigentum: alle Vorräthe an Naturalien, Haab und Waar, Inventarien und Consignationen aufzunehmen, und Wir erwarten hiebey die getreue Unterstützung der betreffenden KlosterVorsteher und Vorsteherinnen.
4. Da Wir uns vorbehalten, mit Anfang des künftigen Jahres den Unterhalt und die Verpflegung des sämtlichen KlosterPersonals zu reguliren, so sind mit Ende dieses Jahrs die sämtlichen KlosterRechnungen zu schließen und die Commissarien werden beauftraget, die Wünsche der betreffenden in Hinsicht der künftigen Verpflegung zum Protokoll zu nehmen, indem es unsere gnädigste Willensmeinung ist, diesen Desiderien so willfährig zu beegnen, als es die Umständ und jene Lasten gestatten werden, welche auf das Vermögen der mittelbaren Klöster von Ihrer Römisch Kais. Majestät und dem Reiche werden gelegt werden.

Unsere gnädigst nachgesetzte fürstliche Regierung und Kammer und die bevollmächtigten Commissarien erhalten den gnädigsten Befehl, dieses unser Landesherrliche Decret an den betreffenden Orten gehörig zu publiziren und in uneingestellten Vollzug zu bringen.

Gegeben Donaueschingen den 18ten Xbris 1802

Ex speciali mandato Serii. Principis regnantis aegrotantis
(L. S.)

v. Kleiser

A b k ü r z u n g e n

a. a. O.	am angegebenen Ort		Kommissions-Ordnung
Abs.	Absatz		von 1803
Abt.	Abteilung	KKS	Katholische Kirchen-
AFA	Alemania franciscana		Sektion
	antiqua, 1956 ff.	Kom.	Kommission
Art.	Artikel	kr = xr	Kreuzer
AzBl.	Anzeige-Blatt	LB	Laienbruder
Ber.	Bericht	LS	Laienschwester
BFA	Bavaria franciscana anti-	(L. S.)	Locus Sigilli
	qua, 1954 ff.	NF	Neue Folge
BH	Badische Heimat, 1914 ff.	niederrh.	niederrheinisch
CE	Constitutionsedict	NN	Nomen nominandum
DAS	Diözesan-Archiv von	OE	Organisationsedict
	Schwaben, 1884 ff.	Org.	Organisation
ders.	derselbe	orh.	oberrheinisch
Diss.	Dissertation	Ortenau	Die Ortenau, Jahrbuch
ebd.	ebenda		des Historischen Vereins
Ecc	Ecclesiastica		für Mittelbaden, 1910 ff.
FD	Finanzdepartement	PC	Politische Correspon-
FDA	Freiburger Diözesan-		denz Karl Friedrichs von
	Archiv, 1865 ff.		Baden 1783–1806 (hgg. v.
f. f.	fürstlich fürstenbergisch		Erdmannsdörffer/Obser)
fl	Florin = Gulden	PD	Polizeidepartement
f. l.	fürstlich leiningisch	Prot.	Protokoll
Frhr.	Freiherr	ProvBl.	Provinzial-Blatt
frz.	französisch	QM	Quadratmeile = ca. 56
GB	Germania Benedictina		Quadratkilometer
	(hgg. v. d. Academia Be-	RBA	Rheinische Bundesakte
	nedictina Ottobeuren)		vom 12. Juli 1806
GehR.	Geheimer Rat	RDHS	Reichsdeputationshaupt-
Hrsg.	Herausgeber		schluß vom 25. Februar
hist.	historisch		1803
HJB	Historisches Jahrbuch	RegBl.	Regierungsblatt
	1880 ff.	Schr. VG	Schriften des Vereins für
HofR.	Hofrat	Bodensee	Geschichte des Bodensees
HZ	Historische Zeitschrift,		und seiner Umgebung,
	1859 ff.		1869 ff.
k. k.	kaiserlich königlich	Sp.	Spalte
KKD	Katholisches Kirchliches	vdt./vt.	vidit
	Departement	Verst.	Versteigerung
KKK	Katholische Kirchen-	ZGO	Zeitschrift für die Ge-
	Kommission		schichte des Oberrheins,
KKKO	Katholische Kirchen-		1850 ff.

Allgemein übliche und häufig gebrauchte Abkürzungen sind hier nicht aufgeführt.

Ungedruckte Quellen

I. Badisches Generallandesarchiv in Karlsruhe (GLA)

Abt. 35	Urkunden Lichtental	Abt. 197	Akten Bretten Stadt
Abt. 37	Urkunden Markgrafschaft Baden-Baden. Specialia	Abt. 199	Akten Ettlingen Stadt
Abt. 48	Haus- und Staatsarchiv III. Staatssachen	Abt. 200	Akten Freiburg Stadt
Abt. 56	Generalintendanz der Zivilliste	Abt. 202	Akten Gengenbach Stadt und Kloster
Abt. 65	Handschriften	Abt. 204	Akten Heidelberg Stadt
Abt. 77	Akten Pfalz Generalia	Abt. 206	Akten Karlsruhe Stadt
Abt. 84	Akten Allerheiligen	Abt. 208	Akten Kenzingen Stadt
Abt. 87	Akten Ettenheimmünster	Abt. 209	Akten Konstanz Stadt
Abt. 88	Akten Frauenalb	Abt. 213	Akten Mannheim Stadt
Abt. 91	Akten Himmelpforte	Abt. 214	Akten Mosbach Stadt
Abt. 92	Akten Lichtental	Abt. 215	Akten Oberkirch Stadt
Abt. 93	Akten Mainau	Abt. 216	Akten Offenburg Stadt
Abt. 95	Akten Petershausen	Abt. 217	Akten Pfullendorf Stadt
Abt. 97	Akten Säckingen Stift, Stadt und Amt	Abt. 219	Akten Radolfzell Stadt
Abt. 98	Akten Salem	Abt. 220	Akten Rastatt Stadt
Abt. 100	Akten St. Georgen Kloster, Amt und Ort	Abt. 221	Akten Schwetzingen Stadt
Abt. 101	Akten St. Margen	Abt. 222	Akten Sinsheim Stadt
Abt. 102	Akten St. Peter	Abt. 223	Akten Staufen Stadt und Amt
Abt. 103	Akten St. Trudpert und Münstertal	Abt. 227	Akten Waldshut Stadt
Abt. 104	Akten Schuttern	Abt. 229	Spezialakten der kleineren Ämter und Städte und der Landgemeinden
Abt. 105	Akten Schwarzach Kloster und Amt	Abt. 233	Staatsministerium
Abt. 106	Akten Tennenbach	Abt. 235	Kultusministerium
Abt. 133	Akten Bruchsal Amt und Stadt	Abt. 236	Innenministerium
Abt. 184	Akten Villingen Amt und Stadt	Abt. 237	Finanzministerium
Abt. 188	Akten Weinheim Amt und Stadt	Abt. 313	Kreisregierungen
Abt. 190	Akten Wiesloch Amt und Stadt	Abt. 343	Bezirksamt Bretten
Abt. 195	Akten Baden-Baden Stadt	Abt. 344	Bezirksamt Bruchsal
Abt. 196	Akten Breisach Stadt	Abt. 345	Bezirksamt Buchen
		Abt. 353	Bezirksamt Ettenheim
		Abt. 367	Bezirksamt Oberkirch
		Abt. 387	Bezirksamt Wertheim
		Abt. 389	Bezirksamt Wolfach
		Abt. 391	Forst- und Domänen- direktion
		Abt. 399	Domänenamt Freiburg

II. Württembergisches Hauptstaatsarchiv in Stuttgart (HStASt)

Abt. E 36	Außenministerium	Abt. E 146	Innenministerium
Abt. E 100	Neuere Staatsverträge	Abt. E 201b	Kultministerium

III. Fürstlich Fürstenbergisches Archiv in Donaueschingen (FFA)

Abt. Ecclesiastica (Kirchensachen)	Abt. Hauptabteilung A 21 (Immobilieneschäfte)
------------------------------------	--

Gedruckte Quellen

- Bellinghausen, H. Frbr. Munch v.*, Protocoll der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt, 3 Bde. und 3 Beilagen-Bde., Rastatt 1800.
- Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis, Konstanz 1794.
- Engelmann, U.*, Das Tagebuch von Ignaz Speckle Abt von St. Peter im Schwarzwald, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bde. 12 und 13), Stuttgart 1966.
- Erdmannsdörffer, B./Obser, K.*, Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1783–1806, 6 Bde., Heidelberg 1888–1915.
- Ghillany, F. W.*, Diplomatisches Handbuch, 3 Bde., Nördlingen 1855.
- Großherzoglich badisches oberrheinisches Provinzial-Blatt, 1808 ff., ab Juni 1810: Großherzoglich badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis, ab April 1814: Großherzoglich badisches Anzeige-Blatt für den See- und Donau-Kreis, ab Juli 1819: Großherzoglich badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis.
- Huber, E. R.*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 (Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850), Stuttgart 1971.
- Huber, E. R./Huber, W.*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1, Berlin 1973.
- Klüber, J. L.*, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 8 Bde., Erlangen 1815–19.
- Kurbadische katholische Kirchen-Commissions-Ordnung, Karlsruhe 1804.
- Kur-Badisches Regierungs-Blatt, Karlsruhe Juli 1803 ff., ab August 1806: Regierungs-Blatt des Großherzogthums Baden, ab Januar 1809: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt.
- Kurfürstlich Badische Landes-Organisation. In 13 Edicten sammt Beylagen und Anhang, Karlsruhe 1803.
- Petzek, J.*, Systematisch-chronologische Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze, die von ältesten Zeiten her bis auf 1795 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und noch bestehen, 2 Bde., Freiburg 1796.
- Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, 2 Bde., 4 Beilagen-Bde. und 1 Register-Bd., Regensburg 1803.
- Provinzial-Blatt der badischen Markgrafschaft, Juli 1803 ff., ab Januar 1808: Großherzoglich badisches mittelrheinisches Provinzial-Blatt, ab Juni 1810: Großherzoglich badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis.
- Provinzial-Blatt der badischen Pfalzgrafschaft, Juli 1803 ff., ab Januar 1808: Großherzoglich badisches niederrheinisches Provinzial-Blatt.
- Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Fürsten-Primas des Rheinischen Bundes, Bischofs zu Konstanz, Für das Bisthum Konstanz, Konstanz 1809 ff.
- Schematism des Bisthums Constanz, Konstanz 1821.
- Statistische Darstellung des Erzbisthums Freiburg für das Jahr 1828, Freiburg 1828.

- Utz, F.*, Das katholische Kirchenwesen im Großherzogthum Baden (Gesetzes- und Verordnungssammlung), Freiburg ²1851.
 Vollständige Sammlung aller in den Großherzoglich Badischen Staats- u. Regierungs-Blättern von 1803 bis 1825 inclusive enthaltenen Gesetze, Edicte, Ministerial-Verordnungen und Rechtsbelehrungen, Karlsruhe 1826.

L i t e r a t u r

- Albert, P. P.*, 1. Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee, Radolfzell 1896.
 2. Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803–6 (Bad. Neu-jahrsblätter, hgg. v. d. Bad. Hist. Kommission, NF 4), Heidelberg 1901.
- Alemania franciscana antiqua*, Ehemalige franziskanische Männer- und Frauenklöster im Bereich der Oberdeutschen Franziskaner-Provinz mit Ausnahme von Bayern, hgg. v. d. bayr. Franziskaner-Provinz, 18 Bde., Ulm 1956–73.
- Andreas, W.*, 1. Badische Politik unter Karl Friedrich, ZGO 65, 1911, 415 ff.
 2. Baden nach dem Wiener Frieden 1809 (Bad. Neu-jahrsblätter, hgg. v. d. Bad. Hist. Kommission NF 15), Heidelberg 1912.
 3. Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802–1818, Leipzig 1913.
 4. Das Zeitalter Napoleons und die Erhebung der Völker, Heidelberg 1955.
- Aretin, J. Chr. Frbr. v. (Hrsg.)*, Beyträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Schätzen der pfalzbaierischen Centralbibliothek zu München, 9 Bde., München 1803–07.
- Aretin, K. O. Frbr. v.*, Heiliges Römisches Reich 1776–1806, Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bde., Wiesbaden 1967.
- Bader, C.*, Die katholische Kirche im Großherzogthum Baden, Freiburg 1860.
- Bader, J.*, 1. Die ehemaligen breisgauischen Stände, Karlsruhe 1846.
 2. Die Schicksale des ehemaligen Frauenstiftes Güntersthal bei Freiburg i. Br., FDA 5, 1870, 119 ff.
 3. Kurze Geschichte der Katholischen Pfarrgemeinde Karlsruhe, FDA 13, 1880, 1 ff.
- Bader, K. S.*, 1. Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes, ZGO 91, 1939, 25 ff.
 2. Kloster Amtenhausen in der Baar, Rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen, Donaueschingen 1940.
 3. Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Sigmaringen ²1978.
- Baier, H.*, 1. Die Aufhebung des Klosters St. Katharina bei Mainau, Bodensee-Chronik 14, 1925, 45 f.
 2. Die Beziehungen Badens zur Eidgenossenschaft und die Säkularisation, ZGO 89, 1937, 531 ff.
- Baroggio, J.*, Die Geschichte Mannheims von dessen Entstehung bis 1861, Mannheim 1861.

- Barth, J.*, Geschichte der Stadt Engen und der Herrschaft Hewen, Engen 1882.
- Baßler, G.*, Das Kloster Himmelspforte bei Wyhlen, seine Entstehung und Schicksale, Wyhlen 1902.
- Bauer, B.*, Das Frauenkloster Lichtenthal, Baden-Baden 1896.
- Baumann, F. L.*, Die Territorien des Seekreises 1800 (Bad. Neujahrsblätter, hgg. v. d. Bad. Hist. Kommission, 4), Karlsruhe 1894.
- Baur, J. B.*, Beiträge zur Chronik der vorderoesterreichischen Kapuziner-Provinz/Zur Chronik der schwäbischen Provinz. Von 1781 bis zu ihrer Auflösung, FDA 18, 1886, 153 ff.
- Bavaria franciscana antiqua, Ehemalige Franziskanerkloster im heutigen Bayern, hgg. v. d. bayr. Franziskaner-Provinz, 5 Bde., München 1957–61.
- Becker, J.*, Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876, Mainz 1973.
- Berberich, J.*, Geschichte der Stadt Tauberbischofsheim und des Amtsbezirks, Tauberbischofsheim 1895.
- Berenbach, E.*, Betenbrunn, Ein Beitrag zur Geschichte der Fürstenbergischen Patronatspfarrei, Überlingen 1935.
- Beringer, L.*, Die Geschichte des Dorfes Gurtweil, 2 Bde. (maschinenschriftlich, vervielfältigt), Gurtweil 1958.
- Berner, H.* (Hrsg.), 1. Dorf und Stift Öhningen, Singen 1966.
2. Tannheim, Geschichte von Dorf und Kloster am Osthang des Schwarzwaldes, Radolfzell 1971.
- Beyerle, C.*, Das ehemalige Augustinerkloster zu Konstanz, Konstanz 1905.
- Bitterauf, Th.*, Geschichte des Rheinbundes, München 1905.
- Böhmer, H.*, Die Jesuiten, Stuttgart 1975.
- Boner, G.*, Das Bistum Basel, Ein Überblick von den Anfängen bis zur Neuordnung 1828, FDA 88, 1968, 5 ff.
- Brandeck, H.*, Geschichte des Kapuzinerklosters zu Stühlingen sowie der Hof- und Loretto-Kaplanei daselbst, FDA 59, 1931, 323 ff.
- Brauer, J. N. F.*, Das Christenthum ist Regierungsanstalt – Ein Wort für unsere Zeiten, Leipzig 1807.
- Breunig, A.*, Geschichte des ehemaligen Frauenklosters in Rastatt, FDA 38, 1910, 143 ff.
- Brück, H.*, 1. Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt, Mainz 1868.
2. Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert, 4 Bde., Mainz 1902–08.
- Brückner, W.*, Die Verehrung des Heiligen Blutes in Walldürn, Diss.phil. Frankfurt 1958.
- Buholzer, J.*, Die Säkularisation katholischer Kirchengüter während des 18. und 19. Jahrhunderts, insbesondere in Frankreich, Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, Diss. jur. Freiburg i. Ue. 1921.
- Burger, W.*, Das Erzbistum Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart, Freiburg 1927.

- Buß, F. J.*, Urkundliche Geschichte des National- u. Territorialkirchentums in der katholischen Kirche Teutschlands, Schaffhausen 1851.
- Dietrich, A.*, Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Großherzogtum Baden bis zur Errichtung des katholischen Oberstiftungsrates (1803–1860). Diss.jur. Freiburg 1966.
- Dizinger, C. F.*, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit, Tübingen 1833.
- Doeberl, M.*, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. 3, München 1931.
- Drais, K. W. F. L. Frbr. v.*, Gemälde über Karl Friedrich den Markgrafen, Kurfürsten und Großherzog von Baden, 2 Bde., Mannheim 1829.
- Drös, H.*, Zur Geschichte des Borromausspitals, Mannheimer Geschichtsblätter 13, 1922, Sp. 190 f.
- Du Moulin-Eckart, R. Graf*, Zur Geschichte der badischen Politik in den Jahren 1801 bis 1804, HZ 78, 1897, 238 ff.
- Dunkhase, H.*, Das Fürstentum Krautheim 1802–1806, Nürnberg 1968.
- Eberl, A.*, Geschichte der Bayrischen Kapuziner-Ordensprovinz, Freiburg 1902.
- Ehrenfried, A.*, 1. Die Kapuziner in Karlsruhe einst und jetzt, Karlsruhe 1962.
2. Waghäusel, Die Wallfahrt und die Kapuziner, Ulm 1966.
- (*Eichrodt, J. F. v.*), Das Großherzogthum Baden nach seinen zehen Kreisen und Amtsbezirken topographisch skizzirt, Karlsruhe 1810.
- Elm, K.*, Quellen zur Geschichte des Paulinerordens aus Kloster Grünwald im Hochschwarzwald in der Stiftsbibliothek von St. Paul im Lavanttal, ZGO 120, 1972, 91 ff.
- Emlein, F.*, Bilder aus Wertheims Vergangenheit, Wertheim 1932.
- Erzberger, M.*, Die Säkularisation in Württemberg von 1802–1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen, Stuttgart 1902.
- Eubel, K.*, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz, Würzburg 1886.
- Fecht, C. G.*, Der südwestliche Schwarzwald und das anstoßende Rheingebiet, Bd. 2, I, Lörrach/Waldshut 1859.
- Fehr, O.*, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Baden-Durlach in protestantischer Zeit (1556–1807) vornehmlich im 18. Jahrhundert, Lahr 1931.
- Feige, P.*, Kirchengeschichtliches über Mannheim, in: Festgabe für die 49. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Mannheim, 1902, Mannheim 1902.
- Feigenbutz, L.*, Der Kraichgau und seine Orte. Eine geschichtliche Abhandlung, verbunden mit der 2. Auflage Samuel Friedrich Sauters alten Nachrichten von Flehingen, Bretten 1878.
- Feine, H. E.*, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Die katholische Kirche), Weimar ³1955.
- Fleig, E.*, Fürstbischof Karl Theodor v. Dalberg und die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz, FDA 56, 1928, 250 ff.
- Fischer, W.*, Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800–1850, Berlin 1962.
- Fleischhauer, Marlene*, Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Uebergang an Baden, Heidelberg 1934.

- Föhr, E.*, 1. Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932, Freiburg 1933.
2. Geschichte des badischen Konkordats, Freiburg 1958.
- Franz, H.*, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus, Freiburg 1908.
- Freisen, J.*, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit, Leipzig/Berlin 1916.
- Frohnhäuser, L.*, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen, Darmstadt 1870.
- Fürstl. Fürstenbergische Verwaltung, Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, Baden-Baden 1919.
- Fürstl. Leiningische Generalverwaltung.
1. Das Fürstliche Haus Leiningen, seine linksrheinischen Verluste und seine rechtsrheinische Entschädigung, Amorbach 1923.
2. Reichsdeputationshauptschluß und Kirchengut, Amorbach 1924.
- Futterer, A.*, Das Dominikanerinnenkloster St. Katharina in Riegel, FDA 97, 1977, 5 ff.
- Gall, L.*, Der Liberalismus als regierende Partei, Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968.
- Gams, P.*, Nekrologien der in den Jahren 1802–1813 in der jetzigen Erzdiocese Freiburg aufgehobenen Männerklöster Benedictiner-, Cistercienser-, Norbertiner-Ordens und der regulirten Chorherren, FDA 12, 1878, 229 ff. und 13, 1880, 237 ff.
- Gartner, S.*, Kloster Schwarzach (Rheinmünster), Ortenau 58, 1978, 263 ff.
- Gaspari, A. C.*, 1. (anonym), Der Französisch-Russische Entschädigungs-Plan mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, Regensburg im September 1802.
2. Der Deputations-Receß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, 2 Bde., Hamburg 1803.
- Edemer, H.*, Religion als Unterrichtsfach der höheren Schulen, FDA 96, 1976, 94 ff.
- Geier, F.*, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, Stuttgart 1905.
- Gemmert, F. J.*, Die Schicksale der Textilfabriken in den säkularisierten Breisgauer Klöstern, Schau-ins-Land 77, 1959, 62 ff.
- Geng*, Katholische Kirchen-Kommissions-Ordnung mit Erläuterungen für das Großherzogthum Baden, Freiburg 1834.
- Geschichte der Karmeliter zu Weinheim, als ein Beytrag zur Geschichte der Klösteraufhebung in den pfalzbaierischen Staaten, 1802.
- Gessler, E.*, Die Piaristen und ihr Kolleg in Rastatt als Vorläufer des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, in: Humanitas, Blätter der Vereinigung der Freunde des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums Rastatt 13, 1971, 3 ff.
- Gießler, F.*, Die Geschichte des Wilhelmitenklusters in Oberried bei Freiburg im Breisgau, Freiburg 1911.
- Gmelin, M.*, Das Kloster Himmelspforte bei Wyhlen, ZGO 26, 1874, 344 ff.
- Göbel, W.*, Chronik und Familiengeschichte von Neustadt, Neustadt 1951.
- Göller, E.*, Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, FDA 55, 1927, 143 ff. und 56, 1928, 436 ff.

- Goenner, R./Sester, J.*, Das Kirchenpatronatrecht im Großherzogtum Baden (Kirchenrechtliche Abhandlungen Bde. 10 und 11, hgg. v. U. Stutz), Stuttgart 1904.
- Götzelmann, A.*, Zum 300jährigen Jubiläum des Franziskanerklosters Miltenberg a. M. 1630–1930. Franziskanische Studien 17, Münster 1930, 361 ff.
- Goldschmit, R.*, Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818–1918, Karlsruhe 1918.
- Gollwitzer, H.*, Die Standesherrn, Stuttgart 1957.
- Gothein, E.*, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. (Bad. Neu-jahrsblätter, hgg. v. d. Bad. Hist. Kommission, NF 10), Heidelberg 1907.
- Gröber, K.*, Heinrich Ignaz Freiherr von Wessenberg, FDA 55, 1927, 362 ff. und 56, 1928, 294 ff.
- Haas, H.*, Kloster Marienburg zu Ofteringen 1862–1962, Villingen 1962.
- Haerberlin, C. F.*, Ueber Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Teutschland (Zur Erläuterung des § 35 des Reichsdeputations-Haupt-schlusses vom 25. Febr. 1803 mit Anwendung auf die Meklenburgischen Jungfrauen-Klöster), Helmstedt 1805.
- Häusser, L.*, 1. Geschichte der Rheinischen Pfalz, Heidelberg ²1856.
2. Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Grün-dung des deutschen Bundes, Bd. 2, Berlin ³1862.
- Hansjakob, H.*, 1. Das Kapuziner-Kloster zu Haslach im Kinzigthale, FDA 4, 1869, 135 ff.
2. St. Martin zu Freiburg als Kloster und Pfarrei, Freiburg 1890.
- Harl, J. P.*, Deutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen, histo-risch, staats- und kirchenrechtlich entwickelt, Berlin 1804.
- Haselbeck, G.*, Registrum Thuringiae Franciscanae, Regesten zur Geschichte der thüringischen Franziskanerprovinz 1633–1874, 2 Bde., Fulda 1940–41.
- Heimbucher, M.*, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 2 Bde., Paderborn ³1933–34.
- Heizmann, L.*, 1. Das Franziskanerkloster Fremersberg bei Baden-Baden, Karlsruhe 1926.
2. Der Amtsbezirk Oberkirch in Vergangenheit und Gegenwart, Karlsruhe 1928.
3. Die Klöster u. Kongregationen der Erzdiözese Freiburg in Vergan-genheit und Gegenwart, München-Kolbermoor 1930.
4. Der Amtsbezirk Offenburg in der Geschichte, Offenburg 1934.
- Henggeler, R.*, Die Propstei Wislikofen, in: Erb und Eigen, Blätter für Lokalgeschichte und Volkskunde des Bezirks Zurzach 8, 1945, 1 ff.
- Hennig, M.*, Die Geschichte des Landkapitels Lahr, Lahr 1893.
- Herrmann, H.*, Kirchengeschichte der zur Erzdiözese Freiburg i. Br. gehö-renden Gebiete, Freiburg 1935.
- Heunisch, A. J. V.*, 1. Geographisch-statistisch-topographische Beschreibung des Großherzogthums Baden nach den Bestimmungen der Organisation vom Jahre 1832, Heidelberg 1832.
2. Das Großherzogthum Baden historisch-geographisch-statistisch-topogra-phisch beschrieben, Heidelberg 1857.

- Hilberling, Brigitta*, 1. 700 Jahre Kloster Zoffingen 1257–1957, Konstanz 1957.
 2. Das Dominikanerkloster St. Nikolaus auf der Insel vor Konstanz, Sigmaringen/München 1969.
- Hildenbrand, M.*, Das Kapuzinerkloster in Haslach im Kinzigtal, Ortenau 58, 1978, 483 ff.
- Höfer, J./Rahner, K. (Hrsg.)*, Lexikon für Theologie und Kirche, 10 Bde., Freiburg 21957–65.
- Hölzle, E.*, Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches, Stuttgart 1938.
- Hömig, K. D.*, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse. Diss. jur. Tübingen 1969.
- Hoffmann, J.*, Kurze geschichtliche und topographische Beschreibung der Stadt Walldürn nebst der Wallfahrt zum heiligen Blute, Walldürn 1877.
- Hohenegger, A./Zierler, P. B.*, Geschichte der Tirolischen Kapuziner-Ordensprovinz, 2 Bde., Innsbruck 1913–15.
- Holzapfel, H.*, Handbuch der Geschichte des Franziskaner-Ordens, Freiburg 1909.
- Huber, E. R.*, 1. Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung, Tübingen 1927.
 2. Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, Stuttgart 21967.
- Huth, H.*, Sicherungs- und Erhaltungsarbeiten an der Ruine des Klosters Frauenalb 1958–1974, BH 57, 1977, 247 ff.
- Isele, E.*, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, Basel/Freiburg 1933.
- Jäger, G.*, Jestetten und seine Umgebung, Jestetten 1930.
- Jörissen, Luise*, Verwertung von klösterlichem Mobiliarbesitz bei der Säkularisation im Jahre 1803, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 42, Salzburg 1924, 169 ff.
- Kähni, O.*, 1. Die Auflösung des Offenburger Kapuzinerklosters, Ortenau 27, 1940, 193 f.
 2. Das Kloster Unserer Lieben Frau und dessen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg, Ortenau 46, 1966, 84 ff.
- Kastner, K.*, Die große Säkularisation in Deutschland, Paderborn 1926.
 Kenzingen, Aus der Geschichte einer Breisgaustadt, Bühl 1953.
- Kern, F.*, Sölden, Die Geschichte der Propstei und des Dorfes, Freiburg 1963.
- Kloster Unserer Lieben Frau Offenburg 1823/1973, Offenburg 1973.
- Klotz, R.*, 1. Das Franziskanerkloster in Offenburg, Ortenau 58, 1978, 431 ff.
 2. Das Kapuzinerkloster in Offenburg, Ortenau 58, 1978, 501 ff.
- Klüber, J. L.*, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes, Frankfurt 1816.
- König, J.*, 1. Die Chronik der Anna von Munzingen, FDA 13, 1880, 129 ff.
 2. Necrologium Friburgense 1827–1877, FDA 16, 1883, 273 ff. und 17, 1885, 1 ff.

- König, L.*, Pius VII. Die Sakularisation und das Reichskonkordat, Innsbruck 1904.
- Kohler, O.*, Die Verwendung der Gebäude des Klosters Ettenheimmünster nach dessen Aufhebung im Jahre 1803, Ortenau 47, 1967, 20 ff.
- Kolb, J. B.*, Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden, 3 Bde., Karlsruhe 1813–16.
- Krausbeck, J.*, Das Kloster Wittichen im Schwarzwald, Ortenau 58, 1978, 455 ff.
- Krebs, E.*, Stift Wonnentals letzte Jahre und Ende, Schau-ins-Land 39, 1912, 40 ff.
- Krebs, M.*, Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe, 2 Bde., Stuttgart 1954–57.
- Krebs, R.*, Amorbach im Odenwald, Amorbach 1923.
- Kürzel, A.*, Benediktiner-Abtei Ettenheimmünster, Lahr 1870.
- Kuhn, K.*, Thurgovia Sacra, 3 Bde., Frauenfeld 1869–76.
- Lancizolle, C. W. v.*, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seit dem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Berlin 1830.
- Lang, K. H. Ritter v.*, Memoiren, Skizzen aus meinem Leben und Wirken, meinen Reisen und meiner Zeit, 2 Bde., Braunschweig 1842.
- Langner, A. (Hrsg.)*, Sakularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert, München/Paderborn/Wien 1978.
- Lankheit, K./Viernseil, E. J.*, Aus Kunst und Geschichte des katholischen Heidelberg, Heidelberg 1959.
- Lauer, H.*, 1. Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1908.
2. Die Klöster in der Baar, BH 8, 1921, 106 ff.
3. Kirchengeschichte der Baar, Donaueschingen 1928.
- Lederle, C. F.*, Rastatt und seine Umgebung, Rastatt 1902.
- Lederle, C. F./Neff, J.*, Grossh. Gymnasium Rastatt, Festschrift zur Jahrhundertfeier 1808–1908, Rastatt 1908.
- Lenz, F. X.*, Das Kapuzinerkloster in Baden-Baden, Ortenau 18, 1931, 114 ff., 26, 1939, 40 ff. und 27, 1940, 188 ff.
- Lexikon Capuccinum, Promptuarium historico-bibliographicum ordinis fratrum minorum Capuccinorum 1525–1950, Rom 1951.
- Link, G.*, Klosterbuch der Diözese Würzburg, 2 Bde., Würzburg 1873–76.
- Lins, B.*, Geschichte der bayrischen Franziskanerprovinz von hl. Antonius von Padua 1620–1827, 2 Bde., München 1926–31.
- Löffler, J.*, Aus der Vergangenheit des Gotteshauses Friedenweiler, Engen 1907.
- Loeser, J.*, Geschichte der Stadt Baden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Baden-Baden 1891.
- Longard, I.*, Die Secularisation des Kirchengutes in Teutschland durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, und der § 37 dieses Rezesses, mit besonderer Beziehung auf die Stadt Coblenz, Koblenz 1856.

- Longner, I. v.*, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863.
- (*Loreye, J.*), Kurzgefaßte Chronik des Lyceums zu Rastatt vom Jahr 1808 bis auf gegenwärtige Zeit, als Einladung zu den öffentlichen Prüfungen und Feierlichkeiten am Großherzoglichen Lyceum zu Rastatt vom 1. bis 6. September 1837, Rastatt 1837.
- Lossen, R.*, Zur Geschichte des Dominikaner-Klosters Heidelberg 1476–1853, FDA 69, 1949, 167 ff.
- Maas, H.*, Geschichte der Katholischen Kirche im Großherzogthum Baden, Freiburg 1891.
- Maaß, F.*, Der Josephinismus, 5 Bde., Wien 1951–61.
- Maier, K.*, Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern, Zeitschrift für Kirchengeschichte 86, 1975, 329 ff.
- Marmor, J.*, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung, Konstanz 1860.
- Martin, Th.*, Das Ende des Klosters Salem, FDA 15, 1882, 101 ff.
- Matt-Willmatt, H.*, Berau im südlichen Schwarzwald, Waldshut 1966.
- Maurer, H.*, Die Anfänge des Augustinerchorherrenstifts Riedern am Wald und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes, ZGO 115, 1967, 1 ff.
- Mayer, B. (Hrsg.)*, Helvetia Franciscana, Bd. 12, Luzern 1973 ff.
- Mayer, H.*, Karoline Kaspar, Superiorin des Lehrinstituts St. Ursula zu Freiburg i. Br. (1809–1860), Überlingen 1920.
- Mayer, J.*, 1. Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald, Freiburg 1893.
2. Das Kapuzinerkloster in Bruchsal, FDA 29, 1901, 171 ff.
- Mejer, O.*, 1. Zur Geschichte des Staatskirchenrechts, HZ 30, 1873, 209 ff.
2. Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 3 Bde., Freiburg ²1885.
- Metz, F. (Hrsg.)*, Vorderösterreich, Freiburg ²1967.
- Miller, M.*, Um ein kurbadisches Landesbistum (1802–1806), FDA 64, 1936, 54 ff.
- Minges, P.*, Geschichte der Franziskaner in Bayern, München 1896.
- Mittler, E.*, Die Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 1795–1823, Personal, Verwaltung, Übernahme der säkularisierten Bibliotheken, Freiburg/München 1971.
- Mittler, O.*, Geschichte der Stadt Klingnau, Aarau ²1967.
- (*Mone, F. J.*), 1. Die katholischen Zustände in Baden, Regensburg 1841.
2. Die katholischen Zustände in Baden, Zweite Abtheilung, Regensburg 1843.
- Morsey, R.*, Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland, in: Dauer und Wandel der Geschichte (Festgabe für K. v. Raumer), Münster 1966, 36 ff.
- Motz, P.*, Meßkirch, Geschichte und Stadtbild, BH 21, 1934, 253 ff.
- Müller, W.*, 1. Studien zur Geschichte der Klöster St. Märgen und Allerheiligen, Freiburg i. Br., FDA 89, 1969, 5 ff.
2. Das Franziskanerkloster Fremersberg, Ortenau 58, 1978, 438 ff.
3. Das Kapuzinerkloster in Oppenau, Ortenau 58, 1978, 507 ff.
4. Kapuziner in Mahlberg, Ortenau 58, 1978, 512 ff.

- Nebenius, C.*, Geschichte der Pfalz, Mannheim 1873.
- Nebenius, C. F.*, Die katholischen Zustände in Baden mit Rücksicht auf die im Jahre 1841 zu Regensburg erschienene Schrift unter gleichem Titel, Karlsruhe 1842.
- Obser, K.*, 1. Baden und die revolutionäre Bewegung auf dem rechten Rheinufer im Jahre 1789, ZGO 43, 1889, 212 ff.
2. Äbtissinnen und Konventslisten des Klosters Frauenalb, ZGO 72, 1918, 424 ff.
- Oer, Rudolfine Freiin v.*, 1. Zur Beurteilung der Säkularisation von 1803, in: Festschrift für Hermann Heimpel, Göttingen 1971, 511 ff.
2. Der Eigentumsbegriff in der Säkularisationsdiskussion am Ende des alten Reiches, in: Eigentum und Verfassung (hgg. v. R. Vierhaus), Göttingen 1972, 193 ff.
- Pfeiffer, H.*, Das frühere Kapuzinerkloster in Stockach und seine Schicksale, BH 21, 1934, 167 ff.
- Pfister, E. J. J.*, Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogthums Baden und der Verwaltung desselben, Heidelberg 1829.
- Pillin, H. M.*, Das Oberkircher Kapuzinerkloster, Ortenau 58, 1978, 522 ff.
- Plassmann, E.*, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Freiburg/Basel/Wien 1968.
- Platen, A. v.*, Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg 1796–1854, Stuttgart 1954.
- Poinsignon, A.*, 1. Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster zu Freiburg im Breisgau, FDA 16, 1883, 1 ff.
2. Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., Freiburg 1891.
- Quarthal, F. (Bearb.)*, Germania Benedictina, Bd. 5 (Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg), Augsburg 1975.
- Raab, H.*, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812), Freiburg / Basel / Wien 1962.
- Reich, H.*, Die Säkularisation des rechtsrheinischen Teiles des Hochstifts Speyer, Diss. phil. Heidelberg 1935.
- Reichert, H.*, Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt, Diss. theol. Mainz 1927.
- Reinfried, K.*, Das ehemalige Kapuzinerkloster zu Baden-Baden, FDA 28, 1900, 307 ff.
- Remling, F. X.*, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern, 2 Bde., Neustadt a. d. Haardt 1836.
- Reuter, Barbara*, Baugeschichte der Abtei Bronnbach, Mainfränkische Hefte 30, Würzburg 1958, 1 ff.
- Revellio, P.*, Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen, Villingen 1964.
- Rieder, K.*, Die Aufhebung des Klosters St. Blasien, Karlsruhe 1907.
- Rieger, J. G.*, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung von Mannheim und seiner Umgebung, Mannheim 1824.
- Roder, Ch.*, 1. Die Kapuziner zu Villingen, FDA 31, 1903, 236 ff.
2. Das Benediktinerkloster St. Georgen auf dem Schwarzwald, hauptsächlich in seiner Beziehung zur Stadt Villingen, FDA 33, 1905, 1 ff.

- Rögele, K.*, Säkularisation und Untergang des Klosters Allerheiligen, FDA 54, 1926, 326 ff.
- Roegele, O. B.*, Kloster Grünwald im hohen Schwarzwald, BH 32, 1952, 159 ff.
- Ruch, J.*, Geschichte der Stadt Waldshut, Waldshut 1966.
- Rudhart, I.*, Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, nach amtlichen Quellen, 3 Bde., Stuttgart/Tübingen/Erlangen 1825–27.
- Sägmüller, J. B.*, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates, Freiburg 1913.
- (*Sautter, J. A.*), Über den Maltheserorden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland überhaupt und zum Breisgau insbesondere, Frankfurt/Leipzig 1804.
- Schaab, M.*, Die Wiederherstellung des Katholizismus in der Kurpfalz im 17. und 18. Jahrhundert, ZGO 114, 1966, 147 ff.
- Scharnagl, A.*, Zur Geschichte des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, HJB 70, 1951, 238 ff.
- Schaubinger, K.*, Geschichte des Stifts Säckingen und seines Begründers, des heiligen Fridolin, Einsiedeln 1852.
- Scheel, H.*, Süddeutsche Jakobiner, Berlin 1962.
- Scheglmann, A. M.*, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, 3 Bde., Regensburg 1903–08.
- Schell, E.*, 1. Die Reichsstädte beim Übergang an Baden, Heidelberg 1929.
2. Zur Geschichte der Abtei Gengenbach, besonders in den Jahren 1802 bis 1807, ZGO 84, 1932, 566 ff.
3. Das Hochstift Straßburg rechts des Rheins im Jahre 1802, ZGO 87, 1935, 126 ff.
- Schindele, Pia*, Die Abtei Lichtenthal, Ortenau 58, 1978, 398 ff.
- Schlick, H.*, Die wirtschaftlichen und kulturellen Zustände der rechtsrheinischen Pfalz beim Anfall an Baden, ZGO 84, 1932, 407 ff.
- Schmid, A.*, Kloster und Pfarrei Rippoldsau, Wolfach 1965.
- Schmid, H.*, 1. Säkularisation und Schicksal der Klöster in Bayern, Württemberg und Baden 1802–1815 unter besonderer Berücksichtigung von Industrieansiedlungen in ehemaligen Konventen, Überlingen 1975.
2. Die Säkularisation der Ordenshäuser in Überlingen in den Jahren 1803–1820, Schrr. VG Bodensee 94, 1976, 69 ff.
3. Franz Sales Wocheler, ehem. Stadtpfarrer von Überlingen, Biographische Notizen, FDA 97, 1977, 565 ff.
4. Die Säkularisation der Klöster in Konstanz und Umgebung 1782–1832, Schrr. VG Bodensee 96, 1978, 69 ff.
5. Zur Geschichte der Malteser-Kommende in Überlingen 1257–1807, BH 58, 1978, 333 ff.
6. Die Säkularisation des Franziskaner-Hospizes zu Seelbach und dessen Umwandlung in eine Textilmanufaktur 1809–1824, in: Seelbach im Schutertal, Marktflecken und Luftkurort im Geroldsecker Land 1179–1979, Freiburg 1979, 268 ff.
7. Zur Geschichte des Franziskaner-Reformaten-Hospizes und der nachmaligen Langsdorffschen und Kesselmeyerschen Textilmanufaktur in Seelbach im Schwarzwald 1732–1824, Ortenau 59, 1979, 186 ff.

8. Das Kapuziner-Hospiz zu Bretten 1752–1802, BH 59, 1979, 269 ff.
 9. Das Franziskaner-Rekollektten-Hospiz in Schwerzingen 1767–1802, BH 59, 1979, 399 ff.
 10. Das Augustiner-Eremiten-Hospiz in Wiesloch 1738–1802, BH 59, 1979, 459 ff.
 11. Die Säkularisation und Industrialisierung des Frauenstifts Wonntental im Breisgau 1806–1813, ZGO 127, 1979.
- Schmider, F.*, Das ehemalige Kapuziner-Kloster und die Loretto-Kapelle in Haslach i. K. Ihre Baugeschichte und die Wiederherstellungsarbeiten im Jahre 1912/14, Ortenau 6 und 7/1919 und 1920, 70 ff.
- Schmidt, J. W./Wund, P.*, Geographisch, statistisch, topographische Beschreibung von dem Kurfürstenthum Baden, 2 Bde., Karlsruhe 1804.
- Schmitt, J.*, 1. Staat und Kirche, Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation, Freiburg 1919.
2. Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, Freiburg 1921.
- Schnabel, F.*, 1. Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates, Heidelberg 1927.
2. Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, 4 Bde., Freiburg 1959.
- Schneider, A.*, Die ehemalige Zisterzienser-Abtei Tennenbach (Porta Coeli) im Breisgau, Wörishofen 1904.
- Schneider, H.*, Geschichte des Klosters Allerheiligen im Schwarzwald, Ortenau 58, 1978, 348 ff.
- Schönstein, J. B.*, 1. Kurze Geschichte des ehemaligen Benediktiner-Stiftes St. Georgen, Einsiedeln 1824.
2. Stiftung und Schicksal des ehemaligen Frauenstifts Amtenhausen vom Orden des heiligen Benedikt, Einsiedeln 1826.
- Schreckenstein, K. H. Frhr. Roth v.*, Die Insel Mainau, Geschichte einer Deutschordens-Commende vom XIII. bis zum XIX. Jahrhunderte, Karlsruhe 1873.
- Schupp, J.*, Das Dominikanerinnenkloster Maria zu den Engeln im Rahmen der Stadtgeschichte Pfullendorfs, Donaueschingen 1963.
- Schwab, G.*, Die Bayerische Provinz der Barmherzigen Brüder, Neuburg a. d. Donau 1930.
- Seiterich, L.*, Kreisdirektorium und Kreisregierung im ehemaligen Großherzogtum Baden und die historische Entwicklung ihrer Zuständigkeiten, ZGO 81, 1929, 493 ff.
- Seith, G.*, Die rechtsrheinischen Gebiete des Bistums Basel und ihr Übergang an Baden, Diss. jur. Freiburg 1950.
- Spitzer, K.*, Heidelberger Kirchen und Kirchengeschichte, Wiesloch 1931.
- Staedele, A.*, 1. Die Abtei Gengenbach zur Zeit der Säkularisation, Ortenau 34, 1954, 124 ff. und 35, 1955, 81 ff.
2. Kloster Lichtental und die Säkularisation, Ortenau 37, 1957, 29 ff.
3. Besitznahme des Klosters Frauenalb durch die Badische Regierung (1802–1803), Ortenau 37, 1957, 34 f.
- Staiger, F. X.*, 1. Meersburg am Bodensee, ehemalige fürstbischöfliche konstanziische Residenz-Stadt, dann die Stadt Markdorf, ferner die Ortschaf-

- ten Baitenhausen, Daisendorf, Hagnau, Immenstaad, Ittendorf, Kippenhausen, Stetten und die Pfarreien Berkheim, Hepbach und Kluftern sowie die Schlösser Helmsdorf, Herrschberg und Kirchberg, Konstanz 1861.
2. Salem oder Salmansweiler ehemaliges Reichskloster Cisterzienser-Ordens jetzt Großh. Markgräfl. Bad. Schloß und Hauptort der Standesherrschaft Salem sowie die Pfarreien Bermatingen, Leutkirch, Mimmenshausen, Seefelden und Weildorf mit ihren Ortschaften und Zugehörungen, Konstanz 1863.
3. Beiträge zur Klostergeschichte von Kreuzlingen und Münsterlingen, FDA 9, 1875, 265 ff.
4. Das ehemalige Klösterlein Grünenberg in der jetzigen Pfarrei Weiler, Cap. Hegau, FDA 10, 1876, 351 ff.
- Stengele, B.*, 1. Das ehemalige Franciscaner-Nonnen-Kloster Hermannsberg, FDA 15, 1882, 298 ff.
2. Protokolle über die Inventaraufnahme der dem deutschen Orden als Entschädigung im Jahre 1802 zugewiesenen Klöster des Linzgaues, FDA 16, 1883, 136 ff. und 18, 1886, 315 ff.
3. Inventuraufnahme bei den im Jahre 1803 dem deutschen Orden zugewiesenen Klöstern im Bereich des jetzigen Königreiches Württemberg, DAS 2, 1885, 18 ff. und 3, 1886, 4 ff.
4. Linzgovia Sacra. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Klöster und Wallfahrtsorte des jetzigen Landkapitels Linzgau, Überlingen 1887.
5. Die ehemaligen Augustiner-Nonnenklöster in der Diözese Konstanz, FDA 20, 1889, 307 ff.
6. Das ehemalige Franziskaner-Minoritenkloster zu Konstanz, Schrr. VG Bodensee 18, 1889, 91 ff.
7. Das ehemalige Augustinerkloster zu Konstanz, Schrr. VG Bodensee 21, 1892, 183 ff.
8. Die ehemaligen Kapuzinerklöster in Ueberlingen und Markdorf, DAS 11, 1894, 43 ff.
- Straub, K. A.*, Mannheimer Kirchengeschichte, Mannheim 1957.
- Strohmaier, H.*, Das ehemalige Nonnenkloster in L 1, Mannheimer Geschichtsblätter 31, 1930, Sp. 38 ff.
- Strohmeier, W.*, Die Aufhebung des Klosters St. Trudpert im Jahre 1806, FDA 64, 1936, 209 ff.
- Stromeyer, M.*, Die katholischen kirchlichen Oberbehörden, Pfarreien, Benefiziate und Lehranstalten im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1825.
- Stutzer, D.*, Die Säkularisation 1803, Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster, Rosenheim ²1978.
- Sutter, K.*, Die Aufhebung der Benediktinerabtei St. Blasien und der Neubeginn in St. Paul/Kärnten, BH 57, 1977, 401 ff.
- Theobald, H.*, Zur Geschichte des Übergangs der Rheinpfalz und Mannheims an Baden, Mannheim 1903.
- Thoma, A.*, Geschichte des Klosters Frauenalb, Freiburg 1898.
- Traiteur, Th. v.*, Der deutschen Reichsstände Verlust auf dem linken Rheinufer und die Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem rechten etc., Mannheim 1799.

- Tumbült, G.*, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, Freiburg 1908.
- Ulrich, G.*, Von den badischen Staatsdomänen, Karlsruhe 1929.
- Universal-Lexikon vom Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1843.
- Veit, L. A.*, 1. Der Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles infolge der französischen Revolution, FDA 55, 1927, 1 ff.
2. Zur Säkularisierung in Nassau-Usingen, Ein Beitrag zur Geschichte der Auflösung des Oberrheinischen Kreises, ZGO 80, 1928, 479 ff.
- Vierordt, K. F.*, Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogthum Baden, 2 Bde., Karlsruhe 1847–55.
- Vivenot, A. Ritter v.*, Zur Geschichte des Rastadter Congresses, Wien 1871.
- Waller, Anneliese*, Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit 1805–1813, Diss. phil. Freiburg 1935.
- Weber, M.*, Zur Geschichte von St. Peter in Konstanz, Schr. VG Bodensee 54, 1926, 204 ff.
- Weber, M.*, Geschichte des Gymnasiums, in: Humanitas, 150 Jahre Ludwig-Wilhelm-Gymnasium Rastatt, Rastatt 1958, 13 ff.
- Weech, F. v.*, 1. Baden unter den Großherzogen Carl Friedrich, Carl, Ludwig 1738–1830, Freiburg 1863.
2. (Hrsg., u.a.) Badische Biographien, 6 Bde., Heidelberg 1875–1933.
3. Badische Geschichte, Karlsruhe 1896.
- Weis, E.*, Montgelas 1759–1799, Zwischen Revolution und Reform, München 1971.
- Weiß, J. G.*, Geschichte der Stadt Weinheim, Weinheim 1911.
- Weiß, W.*, Geschichte des Dekanates und der Dekane des Rural- oder Landkapitels, Offenburg 1895.
- Weisse, C. H.*, 1. Ueber die Sekularisation Deutscher geistlicher Reichsländer in Rücksicht auf Geschichte und Staatsrecht, Leipzig 1798.
2. D. Christian Ernst Weißens Nachtrag zu seiner Abhandlung über die Sekularisation deutscher geistlicher Reichsländer, Leipzig 1800.
- Wende, P.*, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik, Lübeck/Hamburg 1966.
- (*Wessenberg, I. H. Frhr. v.*), Die Folgen der Säkularisation, Germanien 1801.
- Wetterer, A.*, 1. Bruchsal vor 200 Jahren, Bruchsal 1902.
2. Die Säkularisation des Ritterstifts Odenheim in Bruchsal, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Kanonistische Abteilung) 8, 1918, 44 ff.
3. Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827, FDA 56, 1928, 49 ff. und 57, 1930, 208 ff.
4. Die St. Michaelskapelle bei Untergrombach, Karlsruhe 1933.
- Wetzel, M.*, Markdorf in Wort und Bild, Konstanz 1910.
- Wetzel, W.*, Von der „Sammlung zu Engen“ zum Hegau-Museum, Engen 1937.
- Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 12 Bde., Freiburg 1882–1901.
- Widder, J. G.*, Versuch einer vollständigen Geographisch-Historischen Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rheine, 4 Bde., Frankfurt/Leipzig 1786–88.

- Wild, G.*, Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Diss. jur. Mainz 1954.
- Wilbelmi, D. K.*, Geschichte der Großherzoglich-Badischen Amtsstadt Sinsheim, Sinsheim 1856.
- Will, E.*, Die Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und der Krone Baden vom 28. Juni 1859; in: Baden im 19. und 20. Jahrhundert, Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien (hgg. v. *K. S. Bader*), Bd. 3, Karlsruhe 1953, 99 ff.
- Wilms, H.*, Geschichte der deutschen Dominikanerinnen 1206–1916, Dülmen i. W. 1920.
- Windelband, W.*, 1. Der Anfall des Breisgau an Baden, Tübingen 1908.
2. Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden, Tübingen 1912.
3. Die Religionsbestimmungen im Erbvertrag von 1765 zwischen Baden-Durlach und Baden-Baden, ZGO 66, 1912, 70 ff.
- Winkelmann, E.*, Die Universität Heidelberg in den letzten Jahren der pfalzbaierischen Regierung, ZGO 36, 1883, 63 ff.
- Winter, E.*, Der Josephinismus und seine Geschichte, Brünn/München/Wien 1943.
- Wirth, H.*, Die Stadt Mosbach historisch, topographisch und statistisch geschildert, Badenia 3, 1864, 88 ff.
- Wöhrmüller, B.*, Literarische Sturmzeichen vor der Säkularisation, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 45, München 1927, 12 ff.
- Wundt, F. P.*, Geschichte und Beschreibung der Stadt Heidelberg, Mannheim 1805.
- Zell, F.*, Memorabilien aus dem Erzbischöflichen Archiv zu Freiburg, Die Säkularisation der Reichsabtei Gengenbach betreffend, FDA 6, 1871, 295 ff.
- Zierler, P. B.*, 1. Das Kapuzinerhospiz in Wurmlingen, Franziskanische Studien 12, Münster 1925, 213 ff.
2. Das Kapuzinerkloster in Radolfzell, Bodensee-Chronik 18, 1929, Nr. 21 ff.
- Zobel, F. X.*, Zur Geschichte des Paulinerklosters in Bonndorf a. d. Schwarzw., FDA 39, 1911, 362 ff.

Die Beiträge der AFA, BFA, GB und ähnlicher Werke sind nur in den Anmerkungen aufgeführt. Wissenschaftlich wertlose Literatur bis einschließlich Juni 1979 ist nicht berücksichtigt.

Briefe Freiburger Theologen an Franz Xaver Kraus

Ein Beitrag zur Geschichte der Freiburger Theologischen Fakultät

II. Teil *

Von Hubert Schiel

VI. Edmund Hardy

Bei dem hohen Ansehen, in welchem F. X. Kraus in Regierungskreisen und zumal im Badischen Kultusministerium stand, ist es nicht verwunderlich, daß junge Gelehrte, die die akademische Laufbahn anstreben, sich seinen Einfluß zunutze zu machen suchten. In dieser Lage befand sich auch der Heppenheim Kaplan Edmund Hardy³⁴⁹, der sich zum bedeutendsten katholischen Religionshistoriker seiner Zeit entwickeln sollte.

Am 9. Juli 1852 als jüngster Sohn des gleichnamigen Besitzers der berühmten Mohren-Apotheke in Mainz geboren, war Hardy 1871 in das bischöfliche Seminar seiner Vaterstadt eingetreten, dem als Regens der Theo-

* Fortsetzung des in FDA 97, 1977, 279–379 erschienenen I. Teils. Die Anmerkungen werden im Anschluß an den I. Teil weiter durchgezählt.

Vorbemerkung: Persönlichkeiten, die bereits im Band 97, 1977, erklärt sind, werden – abgesehen von begründeten Ausnahmen – nicht nochmals in den Anmerkungen berücksichtigt.

³⁴⁹ „Die Beziehungen des Mainzer Religionshistorikers Edmund Hardy zu Franz Xaver Kraus“ sind von mir bereits in der „Festschrift für Alois Thomas“ (Trier 1967, 331–344) behandelt. In dem hier gegebenen Zusammenhang greife ich dieses Thema nochmals auf, es erweiternd durch die Heranziehung des Briefwechsels Kraus/Nokk und des Protokollbuchs der theologischen Fakultät über die Jahre 1881–1914. Es erübrigt sich fast, zu bemerken, daß auch obiger Beitrag in der „Bibliographie zur Universitätsgeschichte 1945–1961“ von Stark-Hassinger nicht verzeichnet ist, obwohl er sich so gut wie ausschließlich mit der Habilitation bzw. Berufung Hardys und seiner Lehrtätigkeit befaßt und damit gewiß den Bearbeitungskriterien in der Stellungnahme des Schriftleiters in FDA 97, 1977, 379 entspricht. – Über Hardy s. ferner W. Streitberg, E. Hardy. Ein Gelehrtenleben. In: Hochland 2, Halbbd. 1, 1904/05, 427–445. Ders. in: Biogr. Jb. u. Dt. Nekrolog 10, 1907, 337–343. A. Gottlob, E. Hardys denkwürdiges Jahr. In: Hochland 7, Halbbd. 2, 1910, 49–63. C. Kammer in: Jb. f. d. Bistum Mainz 3, 1948, 337–339. H. Bechert in: NDB 7, 1966, 670–671. Ein Verzeichnis der Veröffentlichungen Hardys gibt W. Streitberg in: Indogerm. Forschungen 17, 1904/05, Anz. 139–144.

loge und Politiker Franz Christoph Moufang³⁵⁰ vorstand, ein Bruder seiner Mutter. Auf dem Mainzer Bischofstuhl saß noch der streitbare Wilhelm Emanuel v. Ketteler³⁵¹. Philosophie dozierte dessen späterer Nachfolger Paul Leopold Haffner³⁵², unter dem Hardy mit einer 1872 gestellten Preisaufgabe „Darstellung und Kritik des platonischen Gottesbegriffs“ im Januar 1874 als Preisträger hervorging. Am 5. Januar 1875 empfing Hardy durch Bischof Ketteler die Priesterweihe. Das Verhältnis zwischen ihm und Bischof Haffner war und blieb kühl und distanziert. Die Hoffnung auf eine Professur am Mainzer Priesterseminar erfüllte sich nicht. Vielmehr verbrachte Hardy zehn Jahre als Kaplan in Heppenheim, der Seelsorge und seinen wissenschaftlichen Neigungen sich widmend. Neben anderen populär-wissenschaftlichen Studien veröffentlichte er 1878 eine Biographie Frédéric Ozanams, des Begründers der Vincenz-Konferenzen. In Heidelberg erwarb er sich unter Kuno Fischer³⁵³ 1879 insigni cum laude den philosophischen Doktorgrad. Der spätere Religionshistoriker kündigte sich im Mainzer „Katholik“ an, dessen Schriftleiter sein Onkel war, mit einer Aufsatzreihe „Max Müller und die Vergleichende Religionswissenschaft“³⁵⁴, fand damit aber nur bescheidenen Beifall, da er die katholischerseits geübte apologetische Betrachtungsweise allzu sehr hinter der historisch-philosophischen zurücktreten ließ.

Nach Streitberg verbrachte Hardy – noch Kaplan in Heppenheim – den Winter 1883–1884 in Berlin zu Füßen Eduard Zellers³⁵⁵. 1884 veröffentlichte er den ersten (und einzigen) Teil der aus seiner Heidelberger Dissertation erwachsenen Monographie „Der Begriff der Physis in der griechischen Philosophie“. Anschließend fährt Streitberg fort: „Immer stärker ward in dem jungen Theologen der Wunsch, ganz der Wissenschaft zu leben. Da sich in Mainz keine Aussichten boten, richtete er seine Blicke nach Freiburg i. Br. Hier . . . habilitierte er sich im März 1886 in der theologischen Fakultät . . . Den Wunsch, sich in der philosophischen Fakultät zu habilitieren, hatte er aufgeben müssen, da sein Priesterstand ein unüberwindliches Hindernis bildete. Erst später ist es Franz Xaver Kraus gelungen, diese Einschränkung zu beseitigen.“³⁵⁶

Schon im Februar 1883, also noch vor seinem Berliner Aufenthalt, trug sich Hardy mit dem Gedanken an eine Habilitation in der philosophischen

³⁵⁰ Franz Christoph Moufang (1817–1890), 1839 Priester, 1851 Regens des Priesterseminars in Mainz u. Prof. der Moral- u. Pastoraltheologie, 1854 Domkapitular, 1877–86 Bistumsverweser, 1887 wieder Regens des Priesterseminars.

³⁵¹ Wilhelm Emmanuel Frhr. v. Ketteler (1811–1877), 1844 Priester u. bis 1849 in der Seelsorge in Bedum u. Hopsten, 1849 Propst an St. Hedwig in Berlin, 1850 Bischof von Mainz.

³⁵² Paul Leopold Haffner (1829–1899), 1854 Repetent u. Privatdoz. für Philosophie in Tübingen, 1855 Prof. am Seminar in Mainz, 1866 Domkapitular, 1886 Bischof ebd. Hervorragender Prediger.

³⁵³ Kuno Fischer (1814–1907), Philosoph u. Ästhetiker, Hegelianer, Prof. in Jena, seit 1872 in Heidelberg, gefeierter akademischer Lehrer.

³⁵⁴ Der Katholik, NF 47, 1882, 244 ff., 355 ff., 449 ff. u. 561 ff.

³⁵⁵ Eduard Zeller (1814–1908), Philosoph u. Philosophiehistoriker, Hegelianer, 1849 als Theologieprof. wegen seines Liberalismus in die philos. Fakultät versetzt, 1862 Prof. in Heidelberg, 1872–1895 in Berlin, Geschichtsschreiber der griech. Philosophie.

³⁵⁶ Biogr. Jb. 10, 1907, 339.

Fakultät in Freiburg i. Br. Da er um die Freundschaft wußte, die seinen ehemaligen Seminarprofessor Friedrich Schneider³⁵⁷ mit Kraus verband, suchte er in einem ausführlichen Brief vom 15. Februar 1883 an Schneider über diesen das Interesse von Kraus an seiner Habilitation zu wecken und dessen Einfluß für sich zu gewinnen. Eingehend legte er seine derzeitige Situation dar, wies darauf hin, daß er zwar eine eigentliche Arbeit aus der Philosophie nicht vorzuweisen habe – seine Heidelberger Dissertation lag noch nicht im Druck vor –, er sich aber doch zutraue, die Hauptdisziplinen der Philosophie „tractieren“ zu können, verhehlte auch nicht, daß die vergleichende Religionswissenschaft in den letzten Jahren seine besondere Liebhaberei geworden war³⁵⁸.

Schneider leitete den Brief am 16. Februar 1883 mit einem längeren Begleitschreiben an Kraus weiter, worin er sich warm für seinen „jungen Freund“ einsetzte. Er nennt ihn einen „Mann von unabhängigem geraden Sinn, für enge, parteimäßige Auffassung gänzlich unzugänglich“. Bei seiner Begabung, seiner Energie und der diskreten Art seines Wesens glaube er ihn allen Verhältnissen gewachsen. Bleibe er in den seitherigen Verhältnissen, so sei abermals ein Talent vergraben. Sollte in Freiburg im Augenblick keine Möglichkeit gegeben sein, so möchte er Hardy und sein Anliegen doch der Aufmerksamkeit von Kraus empfohlen wissen. Übrigens habe er sich in diesem Fall wieder aufs neue ins Gedächtnis gerufen, wie sehr es Pflicht sei, Leuten solcher Art zur gegebenen Zeit und mit aller Freundlichkeit zu beugen, da es nur zu leicht geschähe, daß sie vor den Autoritäten sich scheuten, vielleicht auch da autoritativ behandelt würden und von ihrem eigentlichen Ziel abkämen oder es unter unnötigen Schwierigkeiten erreichten. Wenn er Hardy als „liebenswürdige, feine, etwas verstandesmäßig ausgeprägte Individualität“ bezeichnet, führt ihm die Freundschaft die Feder. Streitberg charakterisiert Hardy als „von überlegener kritischer Schärfe, schwer zugänglich, ja schroff, innerlich einsam“ und betont, daß sich seine Wege und die des späteren Bischofs Haffner deshalb getrennt hätten, weil dieser in Hardy die weit überlegene, selbständige Natur geahnt und ihm deshalb die Förderung versagt hätte³⁵⁹.

Die Antwort von Kraus an Schneider vom 4. März 1883 machte zunächst keine Aussichten für Freiburg. Er schrieb: „Was nun die Angelegenheit des Herrn Dr. Hardy angeht, so habe ich demselben, nachdem er sich auch persönlich an mich gewandt hat, darüber geschrieben. Es würde mir Freude machen, etwas zu Gunsten eines Verwandten des Herrn Domkapitulars Moufang tun zu können, aber die Laufbahn eines Priesters in einer philosophischen Fakultät scheint mir heutzutage sehr bedenklich; eher in einer theologischen Fakultät, und da würde ich eher Würzburg, München oder Bonn anraten als Freiburg. Über das alles läßt sich mündlich besser verhandeln, und vielleicht täte Herr Hardy gut, lieber im Sommer selbst einmal heraufzukommen; er könnte dann eventuell auch unseren neuen Ordinarius

³⁵⁷ Friedrich Schneider (1836–1907), Kunsthistoriker, 1859 Priester, 1860 Prof. am Priesterseminar in Mainz, 1892 Domkapitular. – Zahlreiche Briefe Schneiders an Kraus in dessen Nachlaß, die Gegenbriefe in den Händen des Verfassers.

³⁵⁸ Vgl. Anlage 1 zu den Briefen Hardys.

³⁵⁹ Biogr. Jb. ebd. 338.

für Philosophie, der übrigens Katholik ist, besuchen und hören, welche Chance er bei ihm fände.“

Dieser Anregung folgend, teilte Hardy am 9. Juni 1883 Kraus kurz mit, daß er nach Freiburg übersiedeln und die Habilitation in der philosophischen Fakultät vorzubereiten gedenke und sich die Freiheit nehmen werde, ihn aufzusuchen. Anschließend berichtet er Kraus am 17. Juni 1883 über den ziemlich erfolglosen Besuch bei Professor Riehl, will sich aber dadurch nicht abschrecken lassen. Indessen vergingen zwei weitere Jahre, bis Hardy sich entschloß, die Habilitation in der philosophischen Fakultät aufzugeben und es mit der theologischen Fakultät zu versuchen, wofür offensichtlich Kraus seinen Einfluß bei Kultusminister Nock³⁶⁰ und dem Universitätsreferenten Dr. Arnsperger geltend gemacht hatte. Hardy ließ Kraus am 7. Juli 1885 aus Karlsruhe das Ergebnis seiner Vorsprache im Kultusministerium wissen und unterrichtete ihn auch über seinen Besuch bei dem Freiburger Erzbischof Johann Baptist Orbin. Er hofft, daß es Kraus durch seinen Einfluß gelingen werde, die der Habilitation entgegenstehenden Schwierigkeiten hinwegzuräumen.

Nun ergab sich aber als Haupthindernis, daß Hardy nicht in der Theologie promoviert hatte. Er ist zwar in seinem Brief an Kraus vom 13. Juli 1885 bereit, auch diese Voraussetzung zu erfüllen, aber nur, wenn Kraus innerhalb der Fakultät den rein formellen Charakter der Promotion durchsetzen könne, da seine theologischen Examina elf Jahre zurücklägen und er sich nicht gleichzeitig auf Lehramt und theologische Doktorprüfung vorbereiten könne. Recht selbstbewußt weist Hardy darauf hin, daß er schon lange eine öffentliche Stelle (als Kaplan in Heppenheim!) bekleide und diese nur aufgeben könne, um sie mit einer gleichwertigen oder besseren zu vertauschen. Auch sei es ungemein genierend für ihn, bei einer bischöflichen Behörde um Urlaub nachzukommen, da er einen solchen schon einmal erhalten habe, ohne das damit motivierte Ziel erreicht zu haben. Als ihm nachträglich bewußt geworden war, daß die Promotionsbestimmungen auch Exegese auf Grundlage des hebräischen Textes verlangten, zieht er es in einem zweiten Brief an Kraus vom 13. Juli 1885 vor, daß in der Fakultät nur über sein Gesuch um Habilitation verhandelt werden und das Promotionsgesuch auf sich beruhen solle.

Offenbar war Hardy in der Zwischenzeit doch in Mainz um Urlaub nachgekommen und nach Heidelberg übersiedelt, ohne daß die Dinge in Freiburg sich in dem von ihm gewünschten Tempo entwickelt hatten. In einem Brief vom 26. November 1885 an Kraus macht er seinem Unmut Luft, vor allem über den Dekan Cornelius Krieg, der seine Angelegenheit offenbar allzu gleichgültig und saumselig behandle. „Denen, die sich keine Vorstellung machen können von den alten Herren der Fakultät und nicht wissen, daß denselben jeder praktische Blick abgeht, muß ich fast wie ein Mensch erscheinen, der nicht weiß, was er will, oder nichts kann.“ Drei Tage hernach, am 29. November, hält er es dann doch für notwendig, sich

³⁶⁰ Wilhelm Nock (1832–1903), bad. Staatsmann, 1860 Praktikant im bad. Innenministerium, 1865 Assessor, 1867 Ministerialrat, 1874 Direktor des Oberschulrats, 1881 Minister der Justiz u. des Kultus, 1893–1901 zugleich Ministerpräsident. Bad. Biogr. 6, 1935, 495–498 (*M. Krebs*).

wegen seines ungehaltenen Briefes bei Kraus zu entschuldigen. Man wird die Geduld nur bewundern können, die Kraus diesem von sich selbst überzeugten und ungestümen Kaplan entgegenbrachte.

Kurz danach löste sich alles in Wohlgefallen auf. Hardy konnte am 29. Dezember 1885 mit einer Abhandlung „Der spekulative Charakter der Theologie des Gregor von Nyssa“ den theologischen Doktorgrad erwerben³⁶¹ und sich im März 1886 mit der Probevorlesung „Über die Bedeutung der Geschichte der Philosophie für die Theologie“ habilitieren. Im Juli 1886 erhielt er vom Ministerium einen Lehrauftrag und wurde bereits am 23. Juli 1887 zum a. o. Professor ernannt. Die Antrittsvorlesung mit dem Thema „Die allgemeine vergleichende Religionswissenschaft im akademischen Studium unserer Zeit“ zeigt, wohin sich das Schwergewicht seiner wissenschaftlichen Interessen verlagert hatte. Mit Leidenschaft hatte er sich auf das Studium des Sanskrit und des Pali geworfen, veröffentlichte bereits 1890 ein Buch „Der Buddhismus nach älteren Paliwerken“ und 1893 ein grundlegendes Werk „Die vedisch-brahmanische Periode der Religion des alten Indien“. Rasch erwarb er sich den Ruf des besten Kenners des Pali in Deutschland.

Das Verhältnis zu Kraus allerdings entwickelte sich sehr viel anders, als dieser erwartet haben mag. Dabei kann Hardy, als er es unternommen hatte, über Friedrich Schneider eine Beziehung zu Kraus herzustellen, über dessen kirchenpolitische Ideen und über sein gespanntes Verhältnis zur Zentrumsparlei nicht im unklaren gewesen sein. Wie ein Namenstagsglückwunsch vom 2. Dezember 1888 beweist, hatte er die Verbindung zu Kraus zunächst aufrecht erhalten; denn er schreibt: „Möge Ihr Leben, arbeitsreich und leidvoll wie es ist, und jetzt zumal, nie jenes Trostes entbehren, der uns als Christen Ersatz für alles gibt.“ Nach Adolf Gottlob wurde ihm aber das Patronatsverhältnis zu Kraus nach und nach unbequem³⁶². Überdies warf er sich mit leidenschaftlichem Eifer auf die Tagespolitik und wurde zu einem der wortgewaltigsten Zentrumsredner und Zentrumspolitiker in Baden im Gefolge des Zentrumsführers Theodor Wacker³⁶³, wobei er nach Streitberg Feind und Freund nicht schonte, auch die notwendigen Rücksichten außer acht ließ und sich in der Erregung des Augenblicks weit über die Schranken hinausreißen ließ, die er sich bei besonnener Überlegung gezogen hatte³⁶⁴.

Hätte Hardy ein ausgesprochenes Interesse an Parteipolitik schon als Kaplan in Heppenheim gezeigt, würde Friedrich Schneider ihn gewiß nicht an Kraus empfohlen haben. Ebenso wenig war vorauszusehen, daß sich die politische Szene in Baden nach dem Tod Erzbischof Orbins († 6. April 1886) grundlegend verändern würde. Differenzen zwischen Franz X. Len-

³⁶¹ Müller 104.

³⁶² Hochland 7, Halbbd. 2, 1910, 51.

³⁶³ Theodor Wacker, * Bohlshausen bei Offenburg 1845, † Freiburg 1921; 1869 Pfarrer, seit 1883 Pfarrer in Freiburg-Zähringen, 1883–1903 Mitglied des bad. Landtags, seit 1888 Führer des Zentrums. FDA 54, 1926, 15–17 (*J. Mayer*), LThK 10, 21965, 906. – Wenn Mayer (a. a. O. 16) schreibt: „Was er mündlich oder schriftlich behauptete, war subjektiv immer wahr und zuverlässig“, wird man das „subjektiv“ unterstreichen müssen.

³⁶⁴ Hochland 2, Halbbd. 1, 1904/05, 437.

der³⁶⁵ und Albert Förderer³⁶⁶, die als Führer der katholischen Volkspartei wie Orbin der milderen Richtung angehörten, und der aggressiven Richtung unter Theodor Wacker traten um diese Zeit offen zutage. Eine am 14. Oktober 1888 in Freiburg abgehaltene Parteiversammlung leitete die Umgestaltung der katholischen Volkspartei in die badische Zentrums-
partei ein. Nach der Verschärfung der Spannungen zwischen Kirche und Staat, besser gesagt zwischen Ultramontanismus und Liberalismus, erfolgten nicht nur heftige und gehässige Angriffe der Zentrums-
presse auf den (katholischen) Kultusminister Nokk und den ihm nahestehenden F. X. Kraus, sondern auch auf die theologische Fakultät selbst. Unter den politischen Agitatoren errang Hardy rasch eine führende Rolle. Am 4. Dezember 1890 schreibt Kraus an Nokk: „Vielleicht interessiert es Ew. Exzellenz, Nachstehendes betr. Herrn Prof. Hardy zu wissen. Hr. Domkapitular Dr. Schneider, welcher s[einer] Z[eit] Hardy warm empfohlen und der sich nun gelegentlich eines hier kürzlich gemachten Besuches von der falschen Situation überzeugt hat, in welche sich Hr. H. hineingesetzt, erwirkte demselben, nach Besprechung mit mir, seitens des Bischofs von Mainz die Berufung auf die erledigte Pfarrstelle zu Darmstadt. Hr. Hardy hatte hier mündlich Dr. Schneider erklärt, daß er diese Berufung annehmen werde; als sie dann eintraf, lehnte er die Annahme ab.“ Am 7. Dezember 1890 unterrichtete Kraus Minister Nokk über die Erbitterung der gesamten Fakultät infolge der Angriffe, die sie sich seitens Wacker und Hardy gefallen lassen müsse. Das Verhältnis zwischen Fakultät und Hardy sei dadurch unerträglich geworden. Nach einmütiger Ansicht aller Herren der Fakultät könne für die Regierung Veranlassung gegeben sein, Hardy den Lehrauftrag und die Venia legendi zu entziehen³⁶⁷.

Acht Tage danach, am 15. Dezember 1890, sah sich die Fakultät durch den Senat veranlaßt, sich in einer Sitzung mit den Angriffen im „Badischen Beobachter“ und einer Notiz in der „Straßburger Post“³⁶⁸ zu befassen. Nach letzterer hatte Hardy die deutschen Fürsten als Verräter an der Kirche gebrandmarkt. In ihrem Antwortschreiben an den Senat hielt es die Fakultät unter ihrer Würde, auf die Angriffe im „Badischen Beobachter“

³⁶⁵ Franz Xaver Lender, * Konstanz 1830, † Sasbach 1913, 1853 Priester, seit 1872 Pfarrer in Sasbach, hier 1875 Gründer der „Heimschule Lender“. 1869 einer der Mitbegründer und Führer der „Kath. Volkspartei“, 1869–1887 im bad. Landtag, seit 1887 im Reichstag (Zentrum), 1896 Dr. theol. h. c., 1901 Päpstl. Hausprälat. FDA 44, 1916, 33–37 (J. Mayer).

³⁶⁶ Albert Förderer, * Rastatt 1828, † (ermordet) Lahr 1889, 1853 Priester, Vikar in Achern, 1855 Pfarrverweser in Lahr, 1862 Pfarrer ebd., 1871–1887 Mitglied des bad. Landtags. – FDA 28, 1900, 229 (J. Mayer); LThK 4, 21932, 59 (K. Hofmann). – Im Kraus-Nachlaß vier Briefe Förderers a. d. J. 1879–1881. Am 10. 1. 1880 verwarht er sich dagegen, daß Reinhold Baumstark ihn als Verfasser des boshaften und einfältigen Artikels in der Frankfurter Zeitung bezeichnet habe, während Heinrich Hansjakob gar kein Geheimnis aus seiner Urheberchaft mache. Hansjakob hatte darin die drohende Gefahr ausgemalt, daß Baden neben dem preußischen kommandierenden General in Kraus möglicherweise auch noch durch einen preußischen Erzbischof beherrscht werde. (Vgl. Kraus, Tagebücher 410). Dabei habe Baumstark ihm gegenüber die Frage gestellt, was man eigentlich an Kraus auszusetzen habe. Ihm scheine, daß Hansjakob eifersüchtig sei auf diejenigen, die sich um den Frieden bemühten.

³⁶⁷ Vgl. Anlage 4 zu den Briefen Hardys (urschriftlich im Nachlaß Nokks im Bad. General-
landesarchiv Karlsruhe).

³⁶⁸ Vgl. Anlage 2 und 3 zu den Briefen Hardys.

einzugehen, und ist der Meinung, es sei Sache des Senats, nicht der Fakultät, Schritte gegen das öffentliche Auftreten Hardys zu unternehmen. Einerseits könne die Fakultät die volle verfassungsmäßige Freiheit in der Ausübung der politischen Rechte ihrer Dozenten nicht beschränken, sich aber andererseits auch nicht gleichgültig verhalten, wenn eines ihrer Mitglieder sich in Widerspruch setze zu den Pflichten der Loyalität gegenüber dem Landesherrn. Die Fakultät kann auch nicht verschweigen, daß H. Hardy, seit er sich der politischen Agitation hingabe, seine Vorlesungen nachlässig und unvorbereitet halte. Außerdem wurde – sehr zurückhaltend – Klage darüber geführt, daß das Ordinariat ohne Befragen oder Vorwissen der Fakultät den Studierenden des ersten Kurses eine Semestralprüfung über Hardys Vorlesungen habe auferlegen lassen. Im übrigen enthält sich die Fakultät „jedes bestimmt formulierten Antrags in bezug auf die berührten Verhältnisse.“³⁸⁰

Eine Freiburger Wahlrede Hardys am 12. Juli 1893, die sich gegen die Militärpolitik Caprivis richtete, veranlaßte den Universitätssenat, ihm eine „ernste Mißbilligung“ auszusprechen, namentlich auch darüber, daß die Person des Landesherrn in die Debatte gezogen worden sei. Am 16. Oktober 1893 wurde Hardy auf eigenes Ansuchen aus dem badischen Staatsdienst entlassen, nachdem er schon Mitte September überraschend in das Benediktinerkloster Beuron eingetreten war.

Bereits am 16. September 1893 hatte Gottfried Hoberg an Kraus geschrieben: „Herr Dr. Hardy ist immer etwas acteur; der Rücktritt von der ‚akademischen Bühne‘ erfolgt mit eclat; hoffentlich reserviert er sich sein Privatvermögen, damit er Lebensunterhalt hat nach dem Austritt aus dem Kloster. Denn daß die Klostermauern ihm zu eng werden, ist zweifellos. Es ist zu bedauern, daß ein Mann wie Hardy in solch’ falsche Bahnen an der Hochschule kam, die nur einen freiwilligen Rückzug als ehrenvoll erscheinen ließen.“

In der Tat hatte Hardy es nur wenige Monate als Novize in Beuron ausgehalten. 1894 übernahm er die neu errichtete Professur für indische Literaturgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft in Freiburg in der Schweiz, zugleich wurde er einer der eifrigsten Mitarbeiter der Londoner „Pali Text Society“. Aber auch auf dieser Professur war seines Bleibens nicht. Ernste Konflikte mit der ultramontanen Universitätsverwaltung führten dazu, daß Hardy als Vorkämpfer für eine unbeengte Entwicklung der Universität im Winter 1897 mit acht reichsdeutschen Professoren und einem Österreicher auf sein Lehramt verzichtete. Er siedelte im Frühjahr 1898 nach Würzburg über und im Frühjahr 1903 nach Bonn. Rastlos arbeitete er an seinem Lebenswerk weiter und ließ den beiden bereits in Freiburg i. d. Schw. veröffentlichten Bänden seiner Pali-Texte vier weitere Bände folgen. In Bonn starb er am 10. Oktober 1904. Der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vermachte er eine Summe von über 70 000 M zur Förderung der indischen Studien.

Auf die Beziehung Hardy–Kraus fällt ein versöhnliches Licht durch zwei Briefe vom 24. Juli und 8. September 1901, dem Todesjahr von Kraus. In dem ersten beglückwünscht Hardy recht unvermittelt nach annähernd andert-halb Jahrzehnten des Schweigens Kraus zu Ehrungen, die diesem in Italien

³⁸⁰ Vgl. Anlage 5 zu den Briefen Hardys.

zuteil geworden waren, wobei er ihn einen „Stolz des deutschen Namens“ nennt. Die Antwortzeilen von Kraus, die Hardy rührten und beglückten, nimmt er zum Anlaß eines zweiten Briefes, der geradezu zum Bekenntnisbrief wird. Vieler und schmerzlicher Erfahrungen und Enttäuschungen habe es bedurft, um ihm die Binde von den Augen zu nehmen. Er habe Kraus früher nicht verstanden, da er in einer geschichtslosen und geschichtswidrigen Welt ultramontaner Irrtümer gelebt habe. Von dem Augenblick an, da er diesen Irrtümern entsagt habe, habe er ihn verstanden. Er könne aber ruhig sagen, daß auch in den Tagen, da er im Gegensatz zu Kraus stand, das Gefühl wahren und warmen Dankes ihm gegenüber nie entschwunden sei.

Hardys Briefe an Kraus

1.

Heppenheim, den 9. Juni 1883

Hochverehrter Herr Professor!

Durch die s. Z. von Herrn Dompräbendar Schneider eingeleitete Correspondenz betreff meiner dürfte Ihnen meine Angelegenheit noch in Erinnerung sein. Ich bin nun zu dem Entschlusse gekommen, demnächst von hier wegzugehen, und habe auch bereits von meinem Onkel, unserm dermaligen Bisthumsverweser, die Versicherung erhalten, daß mir dies verstattet werden solle. Mein Plan ist, nach Freiburg überzusiedeln, um dort meine Habilitation bei der philos. Fakultät vorzubereiten. Ich kenne die allgemeinen und besonderen Schwierigkeiten, trotzdem will ich es versuchen. Ich werde, um mich vorläufig dorten etwas umzusehen, übermorgen hinreisen und mir die Freiheit nehmen, Sie am Dienstag vormittag zu besuchen. Mit der Versicherung tiefer Ergebenheit Dr. Edm. Hardy.

2.

Heppenheim, den 17 Juni 83.

Hochverehrter Herr Professor!

Der Verabredung gemäß mache ich Ihnen nachträglich Mittheilung von meinem Besuche bei Professor Riehl. Daß ich es erst heute thue, daran tragen die Arbeiten die Schuld, die ich bei meiner Rückkehr hier vorfand.

Ich bin nun mit dem Erfolge des Besuches bei besagtem Professor nicht durchweg zufrieden. Denn ich entnahm aus seinen Aeußerungen, daß der Professor meinen Studiengang als einen „nicht – regelrechten“ beanstandet, und Bedenken tragen wird, auch wenn ich erfülle was sonst noch zu erfüllen sein wird, mich „als vorgebildet in der katholischen ehem. Lehranstalt zu Mainz“ der Fakultät in Vorschlag zu bringen.

Immerhin, sagte er, wolle er mit Ihnen über mich sprechen. Sie würden vielleicht die Güte habe, mich s. Z. von dieser Unterredung in Kenntniß zu setzen.

Trotz dieses keineswegs ermuthigenden Empfangs von Seiten des Vertreters der philosophischen Wissenschaft an Ihrer Hochschule werde ich mich indeß nicht abschrecken lassen. Die menschliche Eng-Herzigkeit allein kann mir als unüberwindliches Hindernis entgegentreten. Daß aber dieselbe bei

einer „freien Wissenschaft“ im Ernste möglich sei, will ich immer noch nicht glauben.

Meine nächsten Pläne habe ich noch nicht gefaßt. Ich werde meinen Onkel erst über Einiges zu Rathe ziehen, bevor ich mich entscheide. Ihren Gruß an ihn sowie an Herrn Schneider werde ich darum leider etwas spät ausrichten, da ich nicht mehr vor Johanni nach Mainz komme. In tiefster Ergebenheit verharre Edm. Hardy.

3.

Karlsruhe, den 7 Juli 1885.

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich komme soeben von Sr Excellenz Minister Nock u. Herrn Ministerialrat Dr. Arnspurger. Beide theilten mir in der Hauptsache dasselbe mit, was ich gestern aus Ihrem Munde vernahm. Also die Regierung sei gesonnen u. entschlossen, mir vorerst einen Lehrauftrag zu ertheilen, bis nach Aufnahme des neuen Postens in das Budget u. erlangter Genehmigung durch die Kammern meine Stellung an der Facultät rechtlich geregelt würde. Ministerialrat meint, daß bis zum 20. crr. die Angelegenheit erledigt wäre, da sowohl die Regierung als Herr Erzbischof wünschten, daß mit dem nächsten Semester die Theologie-Studierenden Gelegenheit hätten, Philosophie in christlichem Sinne zu hören. Herrn Erzbischof habe ich gestern, wie ich Ihnen vielleicht schon sagte, gleichfalls meine Aufwartung gemacht. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß hochderselbe gegen meine Person nichts einzuwenden haben wird. So würde denn nur die theol. Facultät noch über meine Habilitirung für Philosophie (Fundamental-Theologie) sich zu äußern haben. Sollte es mir verstattet sein, an Sie das ergebene Ansuchen zu stellen, Ihren Einfluß in die Wagschale zu werfen um die meiner Habilitirung entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen? Ihre seitherige Gewogenheit verbürgt mir Ihre guten Absichten u. Ihr gewichtiges Wort in der Facultät macht mir Hoffnung an den Erfolg zu glauben. In ausgezeichnete Hochachtung Ihr ergebener Dr. E. Hardy.

4.

Heppenheim, den 13. Juli 1885.

Sehr geehrter Herr Professor!

Nach Empfang Ihrer frdl. Zeilen vom 12 schwanke ich, was zu thun. Meine Examina in den theologischen Disciplinen liegen elf Jahre hinter mir. Seitdem war es mehr angewandte Theologie, die ich betrieb. Meine Neigungen zogen mich zur Philosophie, u. ich befriedigte dieselben so gut ich konnte unter, offengestanden, höchst schwierigen Verhältnissen. Dass ich gerne in der Lehrthätigkeit auch Anderen fruchtbringend machen möchte, was ich bisher in unvorteilhafter Isolirung pflegte, wissen Sie. Männer, die ich kenne und schätze, versichern mich, dass ich Talente für den Katheder habe, u. ich selbst glaube daran. Ein Jahr um das andere verging, u. keines liess mich die Erfüllung meiner Wünsche, die auch Sie theilten, sehen. Nun soll an der Forderung der Facultät, die, wie die Verhältnisse liegen, allein mich wegen meines Priestercharakters annehmen kann, das Unternehmen scheitern! Ich sage: Wenn es r e i n e Formalität sein soll, so füge ich mich, nimmt man es hingegen Ernst mit den R i g o r o s e n , so thut es mir leid,

gestehen zu müssen, dass es für mich unmöglich ist, mich nochmals in meinem Alter der Möglichkeit eines Mißerfolges auszusetzen. Ich kann dies auch nicht meiner Gesundheit zumuten. Zudem hoffte ich von heute bis October mich ausschliesslich für das Fach praepariren zu können, welches ich alsdann zu lehren hätte. Schon die Wichtigkeit der Sache schien mir dies zu gebieten. Wenn demnach die Facultät diese Frage lediglich als Formalität behandelt, so würde mir alles daran liegen, dass dieselbe noch vor Abschluss dieses Semesters erledigt ware. Denn gleichzeitig mich auf das Lehramt und die Prüfungen vorzubereiten, dazu reicht meine Kraft nicht hin, u. zudem bliebe der Erfolg ein ungewisser, so dass ich mich einem Refusé aussetzen müsste, welches für mich u. meine Zukunft verhängnisvoll wäre.

Ich weiss nicht, wie die Facultät, Sie abgerechnet, gegen mich gesinnt ist u. ob sie mein Kommen wünscht oder nicht. Regierung u. bischöfl. Behörde scheinen auf meiner Seite zu stehen. Ich fühle daher recht gut, dass ich etwas riskire, wenn ich das Gesuch um Zulassung zur Promotion an die Facultät richte. Ich thue es nur in der festen Erwartung, dass es Ihnen gelingen wird, die Herrn Examinatoren von der Lage der Dinge zu instruiren, sowie dass es mir gestattet wird, diese Formalität noch vor Schluß des Semesters zu erledigen. Andernfalls würde ich mein Gesuch als null u. nichtig betrachtet wissen, aber damit würde auch die Doction der betr. Fächer für die Theologen von Beginn des Wintersemesters an in Frage stehen. Man fand es neulich in Karlsruhe ganz begreiflich, dass die Facultät Dispens eintreten lasse, sowie man auch mir gegenüber den Wunsch aussprach, dass mir bald Gewissheit verschafft werde, um meine Stellung hier aufgeben zu können.

Mein Onkel schrieb mir soeben u. bat mich, Ihnen seinen Dank auszusprechen für die Förderung meiner Sache. Hoffen wir! Ihr ergebener Hardy.

NB. Die Besprechung von Zeller, sowie eine andere aus dem Liter[arischen] Centralbl[att] liegt bei. Nächstens wird das „Gymnasium“ eine solche bringen. D. O.

Da ich hier eine öffentliche Stellung u. schon lange bekleide so kann ich nur dieselbe aufgeben, wenn ich sie mit einer andern gleichwertigen oder besseren vertausche. Einen Urlaub nehmen ist für mich ungemein genierend, weil ich ihn auch motiviren müsste, u. ich schon einmal einen solchen bekam, ohne dass ich das erreichte, was ich hoffte.

Ich schreibe nebenbei privatim an Herrn Dekan zu dem Gesuche u. bitte Sie recht dringend, Ihre Herrn Collegen zu bearbeiten, damit nicht wieder wegen einer Form alles vereitelt wird. D. O.

5.

Heppenheim, den 13. Juli 85.

Hochverehrter Herr Professor!

Nach Abgang meines heutigen Briefes zur Post, (u. selten fiel mir ein Brief schwerer als dieser) habe ich nochmals die Statuten durchgesehen. Da unter § 4 Exegese auf Grundlage des hebräischen Textes verlangt wird, so sehe ich mich leider ausser Stande, dieser Forderung zu genügen, indem ich mich seit meinen Seminarjahren nicht mehr im Hebräischen geübt habe. Alles hat seine Zeit. So geht es auch mit diesen Examina. Im späteren Leben spezialisiert man mehr u. mehr.

Ich kann Sie nur bitten, in der betr. Fakultätssitzung dies zu bemerken u. für die Abweisung meines Gesuches zu stimmen. Es thut mir herzlich leid, dass die Fakultät sich an diese Bedingungen hält, aber da ich einem rigorosum heute nicht mehr genügen dürfte, so war es wohl übereilt von mir, das Gesuch um Zulassung an den Dekan zu richten.

Uebrigens kann ich mit dem besten Willen keine besondere Vergünstigung in der Behandlung der Sache Seitens der Fakultät erblicken, denn das heuer Gewährte hätte ich auch schon vor 5-6 Jahren erreichen können, u. leichter.

Ich konnte mir es daher nicht versagen, meine Verwunderung hierüber Herrn Regierungsrat Dr. Arnspurger brieflich auszudrücken.

Bedauernd heute soweit zu sein, wie vor 3 Jahren schliesse mit verbindlichem Danke Ihr Hardy.

verte!

Am liebsten wäre es mir, verehrter Herr, wenn Sie dem Herrn Dekan in meinem Namen erklärten, ich wünschte, daß über mein erstes Gesuch um Habilitierung verhandelt werde, u. das zweite solle auf sich beruhen. Doch ermassen Sie was das Beste. Nur sage man, woran ich bin. Uebrigens ist der von gewisser Seite in Aussicht genomene Dr. Braig auch nur Doctor philos.

6.

Heidelberg, den 26. November 85.

Lieber hochverehrter Herr Professor!

Mit der in meinem Briefe vom 22 crr berührten Nothwendigkeit an einen Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltes zu denken ist es leider voller Ernst. Ich habe, als ich im Sommer hierherzog, jenseits des Neckar gemiethet in der Meinung, dass mein Hiersein sich nicht in den Winter hinein ausdehnen würde. Der Unzuträglichkeiten, mit denen das Wohnen in der Nähe des Flusses verbunden ist, sind so viele, dass ich schon mit Beginn dieses Monats gewechselt hätte, wenn ich mir damals schon klar gewesen wäre über die Dauer meines Aufenthaltes. Ich bin genöthigt, jedesmal sooft ich etwas in der Stadt zu thun habe, die Brücke zu passiren, wo eine Zugluft herrscht, die von Tag zu Tag unbehaglicher wird. Dazu kommt, dass ich des ewigen Wirthshausgehens müde bin, u. doch ist dies unter den bisherigen Localverhältnissen unvermeidlich. Ich hatte dies u. Anderes auch dem Herrn Dekan gegenüber hervorgehoben. Derselbe hat indess mit gewohnter Ruhe geantwortet u. mich damit getröstet, dass meine Arbeit in Circulation gesetzt sei. Was diese zu bedeuten habe, fühle ich von Tag zu Tag mehr. Es ist für mich diese Verschleppung der Sache höchst unangenehm, u. ich kann mir kaum etwas Aufreibenderes denken, als diese Ungewissheit, in der ich jetzt, nicht schon seit 5-6 Wochen oder seit Juli, sondern seit Januar schwebe, wo mir Prof. Krieg schon schrieb, dass ihm die Sache nicht ungünstig für mich zu stehen schiene. Ob überhaupt noch etwas in diesem Semester daraus wird, bezweifle ich sehr, obschon Ministerialrath, mit dem ich dieser Tage darüber zu sprechen Gelegenheit hatte, meint, es könne wohl noch gehen. Dazu sitze ich wie man zu sagen pflegt, zwischen zwei Stühlen. Meine frühere Stellung mußte ich aufgeben, um Musse zu bekommen, u. habe hier nichts u. dort nichts. Denen, die sich keine Vorstellung machen können von den alten Herren der Facultät, u. nicht wissen, dass denselben jeder praktische Blick abgeht, muss ich fast wie ein Mensch erscheinen, der nicht weiss, was

er will, oder nichts kann. Kurz u. gut ich bin recht unzufrieden. Wenn ich nur soviel wüsste, in wieviel Wochen die Entscheidung zu erwarten steht, um meine Dispositionen darnach treffen zu können. Denn über die Jahre bin ich hinaus, in denen man sich um seine Zukunft noch nicht zu bekümmern braucht.

Mit innerem Widerstreben habe ich diese Zeilen niedergeschrieben, nur weil ich weiss, dass ich bei Ihnen auf das rechte Verständnis meiner Lage rechnen darf. Ihr ergebener Hardy.

7.

Heidelberg, den 29. Nov. 85.
Neuheimerstr. 24.

Hochverehrter Herr Professor!

Ich befürchte meinem Unmuthе jüngst etwas zuviel Luft gemacht u. ohne dass es meine Absicht war, verletzt zu haben. Man kann auch darin zuweit gehen u. sollte es geschehen sein, so bitte diese Aeusserung nur als ein Zeichen aufrichtiger Gesinnung zu nehmen. Ein altes indisches Lehrgedicht enthält den schönen Spruch: *ātmoupamyena bhūteshu Jayām kurvanti sādhanavah*, durch Selbstvergleichung bezeugen Mitleid mit den Lebenden die Guten, u. ich glaube das bhūtestu auch im Sinne von Strebenden nehmen zu dürfen: wer lebt, der strebt.

Eine wie mir scheint, recht interessante Abhandlung über die Beicht bei den Buddhisten, die ich auf Grund von ceylonesischen Quellen auszuarbeiten in Heppenheim angefangen hatte, möchte ich sehr gern vollenden, würde mir nicht meine *Collectio Indica*, die ich mit sovielen Schönen der Verhältnisse halber zurücklassen musste, hier fehlen. Ich glaube darum allerdings Grund genug zu haben mich nach Erlösung zu sehnen, u. wenn Sie etwas dafür thun können, Sie haben schon soviel gethan, werde ich Ihnen immer dankbar sein. Ihr Hardy.

8.

Fr[ei]b[ur]g 2. 12. 88.

Lieber Herr Professor u. College!

Gestatten Sie mir zu Ihrem morgigen Namensfeste meine aufrichtigen u. besten Wünsche auszudrücken. Möge Ihr Leben, arbeitsreich u. leidvoll wie es ist u. jetzt zumal, nie jenes Trostes entbehren, der uns als Christen Ersatz für Alles gibt. Seien Sie herzlich begrüßt von Ihrem ergebenen Edm. Hardy.

9.

Würzburg, Sanderring 20
24. Juli 1901

Hochgeehrter Herr Geheimer Hofrat,

Ich lese soeben Ihre Ernennung zum Mitglied der kgl. *Accademia Romana* u. des *Regio Istituto Veneto* u. erlaube mir aus diesem Anlaß Ihnen meine Freude über die Ihren grossen Verdiensten um italienische Kunst u. Litteratur von maßgebender Seite zu teil gewordene Anerkennung zum Ausdruck zu bringen. Möge es Ihnen vergönnt sein, die Früchte Ihrer Arbeiten, durch die Sie ein Stolz des deutschen Namens geworden sind, noch auf lange Zeit hinaus zu geniessen u. mit dem Lichte Ihrer Forschungen wie bisher auch

fürder in das Dunkel vergangener Tage hineinzuleuchten! Ich verbinde mit dieser, wahrer Anteilnahme entsprungenen *espettorazione* den Wunsch, daß Sie mir die Freiheit nicht verübeln, mit der ich den gegebenen Anlaß ergriff, Ihnen diese gratulatoria darzubieten, u. verharre mit hochachtungsvollem Grusse Ihr ergebener Edm. Hardy.

10.

Würzburg, den 8. Septbr. 1901.

Hochgeehrter Herr Geheimer Hofrat,

Ihre gütigen Zeilen, die Sie mir recht erschwerenden Umständen aus Berlin zusandten, haben mich gerührt u. beglückt zugleich. Wie vieler u. schmerzlicher Erfahrungen u. Enttäuschungen bedurfte es doch, mir die Binde von den Augen zu nehmen, u. jetzt da ich sehe, stehe ich in den Jahren, da die Zeit fliegenden Schrittes zum Ende treibt. Es gab Stunden, wo ich klagte u. anklagte, sie sind vorüber u. die Stille um mich stört mich nicht mehr. Ich verstand Sie früher nicht, weil ich, um es kurz zu sagen, damals noch in der geschichtslosen, auch geschichtswidrigen Welt ultramontaner Irrtümer lebte. Ich verstand Sie von dem Augenblick an, da ich diesen Irrtümern entsagte. Den Weg fand ich, u. so bin ich froh über die herben Lehren, die mir wurden, u. danke es dem Zusammenwirken von vielen Faktoren, die Ihre kostbare Zeit durch die Einzelaufzählung nicht in Anspruch nehmen dürfen, daß ich geheilt bin. Sie werden milde urteilen u. thun es schon in Ihrem geschätzten Briefe vom 8. v. M., wenn Sie den Werdegang betrachten, den ich nahm, von Mainz aus. Das Gute, darf ich wohl sagen, hat die Schule doch gehabt. Ich habe mir Alles selbst erworben u. genieße bewusster Weise, was ich jetzt bin. Keine Seele hat sich um mich bemüht, als sich ein Ideal um das andere für mich auflöste. Ich war Luft geworden, sobald ich die bekannten Cirkeln störte. Aeusserlich habe ich vieles eingebüßt. Ich leugne nicht, daß ich dies auch empfinde, zumal die Rüstigkeit u. das Können zu meinem Stilleben in keinem Verhältniß steht. Aber ob ich je dort, wo ich Sie zum ersten Male kennen lernte, mich durchgerungen hätte, dies bezweifle ich sehr. In dankbarer Erinnerung soll fortleben, was Sie gethan, um mich nach Fr[eiburg] zu ziehen. Ich kann ruhig sagen, daß auch in Tagen, da ich im Gegensatz zu Ihnen stand, das Gefühl wahren u. warmen Dankes nie entschwunden ist. Nie habe ich Dritten gegenüber daraus ein Hehl gemacht, wie sehr ich mich auch von Ihnen scheiden zu sollen glaubte. Dabei nehme ich heute, wo ich über Menschen u. Vorgänge anders denke als damals, wo ich den Bannerträgern unseres grossen nationalen Gedankens nicht mehr wie früher die landläufige ultramontane Enge u. Beschränktheit des Urteils entgegenbringe, sondern von diesen denke wie Sie u. alle ehrlichen Deutschen, mich u. mein Verhalten durchaus nicht in Schutz. Das Eine, was ich zu seiner Rechtfertigung sagen kann, ist, daß ich redete wie ich dachte, dass also aufrichtiger Sinn mir immer Leitstern war. *Our thoughts are ours, their ends none of our own.* Sie haben mich durch den liebevollen Ton Ihres Schreibens der Sorge enthoben, als könnte heute darüber noch ein Missverständnis bestehen.

Im Jahre 96 erfuhr ich zum ersten Male wieder Näheres über Sie u. Ihre Gesundheit, die damals schon sehr angegriffen war. Es war bei einem Besuche am 25. März in Luzern in der Wohnung eines ehem. Schülers, Rektor

Hürbin³⁷⁰. Ich konnte schon zu jener Zeit wünschen, Ihnen wieder näher zu treten, aber es schien mir aufdringlich, u. so blieb es, als ich später von Hauviller, auch anno 99 in Florenz von dem Antiquar Olsky³⁷¹ (vielleicht schreibe ich den Namen falsch), dessen Bekanntschaft ich durch Zufall machte, über Sie einige Nachrichten bekam. Ich staunte u. staune, wie Sie bei Ihrem leidenden Zustand u. so oft von Krankheit heimgesucht unausgesetzt neue u. schwerwiegende Arbeiten der Welt darbieten u. Ihre Feder obendrein der Beleuchtung zeitgenössischer Angelegenheiten weihen können. Ich verdanke Ihnen in dieser Hinsicht manche Aufklärung u. wertvolle Belehrung. Denn wenn ich auch mit meinen Arbeiten stark abseits stehe, so lasse ich doch, u. heute viel mehr als früher, Vieles aus der histor. Litteratur u. sonstigen Gebieten auf mich wirken, das zu diesen Arbeiten in keiner näheren Beziehung steht.

Ob wir einander einmal noch in die Augen schauen werden, wer kann es wissen? Nach Freiburg komme ich noch nicht, doch braucht es sich ja nur zu fügen, wenn Sie auf Reisen sind.

Sie werden gegenwärtig vielleicht in Baden-B. sein. Von Berlin nehmen Sie den Weg über München, dies ward mir durch die Zeitung offenbar. Ich selbst bin, einige Tage abgerechnet, die ich im August meiner alten Mutter widmete, hier geblieben, durch eine Handschr[ift] gebunden, die mir von Paris geliehen wurde. Nun bin ich mit der mühsamen Arbeit zu Ende, es waren über 300 zweiseitig beschriebene Palmblätter aus Camboja zu collationieren oder vielmehr grossenteils zu transcribieren, u. dies in 3 Monaten, u. die Frage ist, ob je die Welt davon etwas zu Gesicht bekommen wird, denn der Editionsarbeit zieht das Fehlen verfügbarer Mittel zum Drucken immerhin Grenzen. Doch dies sind Nebensachen. Möglich, daß ich bald doch noch etwas auswärts gehe. In München habe ich wenigstens einige Bekannte.

In Ihrem jüngsten Aufsatz über Rosmini³⁷² fand ich eine Menge beherzigenswerter Gedanken. Ich kenne den Rosminianismus so gut wie nicht. Seitdem ich mich von der Scholastik emancipirte, was schon früher geschah, war anfangs Franz Brentano, später Wilhelm Wundt mir Führer. Ich hatte 1891 als M[anu]scr[ipt] gedruckt einen zum Gebrauch beim akad. Unterricht verfassten Grundriss über Allg. u. Spezielle Metaphysik herausgegeben, der von Wundt beherrscht war. Da ich die Exemplare bei m[einem] Weggang beim Drucker liegen liess, hat dieser später die ganze Masse eingestampft u. mir dafür c. 16 Mk. gezahlt!

Möge denn ein guter Stern über Ihrem Leben u. Schaffen walten!

Ich danke Ihnen herzlich für Ihren Brief u. verbleibe in treuer Gesinnung Ihr ergebener E. Hardy.

³⁷⁰ Josef Hürbin (1863–1912), Studium a. d. Univ. Freiburg i. Br., Dr. phil.; 1889 Prof. f. Geschichte in Luzern, 1892–1905 Rektor des Gymnasiums und des Lyzeums ebd. Historiker u. Literaturhistoriker. Verf.: Zum 60. Geburtstag von F. X. Kraus. In: Kathol. Schweizer Blätter, 1900, 267–271. (Auch separat ersch.) F. X. Kraus. In: Kathol. Schweizer Blätter, 1902, 89–121; F. X. Kraus und die Schweiz. In: Hochland 1, Halbbd. 2, 1904, 650–667.

³⁷¹ Leo S(amuel) Olschki, * Johannesburg (Ostpr.) 1861, † Genf 1940. Verleger und Antiquar in Verona, dann Florenz.

³⁷² Antonio Rosmini. Sein Leben u. seine Schriften. In: Deutsche Rundschau, 54, 1888, 331–361; 55, 1888, S. 49–77, 218–238 u. 354–373. Wiederabgedr. in: *Kraus, Essays 1*, Berlin 1896, 85–251.

[Anlage 1.]

Edmund Hardy an Friedrich Schneider³⁷³

Heppenheim, den 15. Febr. 83

Lieber hochverehrter Herr!

Verstatten Sie mir gütigst, Sie mit einem Anliegen zu belästigen, u. verzeihen Sie mir, falls ich Ihnen dadurch von Ihrer kostbaren Zeit einige Augenblicke raube.

Wie Sie wissen, haben Verhältnisse, über die ich nicht Herr bin, es zur Folge gehabt, daß ich mich nun schon volle acht Jahre in dieser Stellung als Kaplan von H[eppenheim] befinde. Darüber habe ich allerdings an sich keinen Grund mich zu beklagen, ich habe nur dieses daran auszusetzen, daß ich gehindert bin, eine Ihnen wohlbekannte Neigung in mir so zu befriedigen, wie ich es wünschte. So gut als ich immer konnte, habe ich bis jetzt die Erfüllung meiner Berufspflichten mit meiner wissensch[aftlichen] Weiterbildung zu vereinigen gesucht. Es ist aber klar, daß dies seine besonderen Schwierigkeiten hat in Anbetracht der bedeutenden Anforderungen, welche hier die Seelsorge an mich stellt, zumal da mein H. Colleague seit Jahren, zumeist jedoch in letzter Zeit seinen dienstlichen Functionen kaum mehr nachkommt. Wenn ich daher trotzdem noch nichts Rechtes zuwege gebracht habe, so liegt die Schuld im Mangel an gehöriger Muße, u. glaube ich, daß mir daraus kein Vorwurf gemacht werden kann. Uebrigens fehlt es doch bei mir nicht an Vorarbeiten, aus denen später etwas Tüchtiges hervorgehen kann. Onkel Regens hat mir nun vor einiger Zeit gesagt, er habe einer hochstehenden Person, die ihn gefragt, wen er event. für einen philos. Lehrstuhl empfehlen könne, auch meine Wenigkeit genannt. Ich bitte Sie nun, mit mir Nachsicht üben zu wollen, wenn ich Ihnen, natürlich *sub discretione*, von einem Gedanken Mittheilung mache, der mir in dieser Sache in den Sinn gekommen ist, u. der mich auch veranlaßt hat, mich an Sie zu wenden.

Wäre nicht vielleicht Aussicht vorhanden, in Freiburg i. Br. zu landen? Sie haben dort einen guten u. einflußreichen Freund in der Person des Prof. Kraus, der gerade nach der Seite hin, auf die es hiebei zunächst ankommt, etwas ausrichten könnte, um die Anstellung eines Dozenten der Philosophie durchzusetzen, welcher die nöthigen Garantien für die Candidaten der kathol. Theologie bieten dürfte. Ich weiß freilich nicht genau, ob nicht vielleicht doch schon dort genügend in dieser Beziehung gesorgt ist. Wenn ich wage, mich gerade für Freiburg in Vorschlag zu bringen, so geschieht es, weil auch meine Promotion s. Z. (nunmehr schon vier Jahre) in Baden (Heidelberg) erfolgt ist, u. mein damaliger Examinator Prof. Kuno Fischer, der nicht ohne Ansehen und Einfluß in Karlsruhe ist, mir sehr gerathen hat, diese Carrière zu ergreifen, wie er denn auch später einem Bekannten gegenüber sich sehr günstig über mich ausgesprochen u. mir seinen damaligen Rath zu wiederholen aufgetragen hat. Ich habe übrigens aus meiner Gesinnung in einer Privatunterredung mit K. Fischer kein Hehl gemacht u. nachher weiter in keiner näheren Beziehung zu ihm gestanden. Ich denke aber, daß er, wenn

³⁷³ Den Brief Hardys legte Friedrich Schneider seinem Brief vom 16. Februar 1883 bei; vgl. oben S. 378.

gefragt, event. mir gewogen sein dürfte. Wegen meiner ehem. Preisarbeit, die ich, ohne ihm zu sagen, daß es eine Preisarbeit aus dem Mainzer Seminar sei, bei Gelegenheit der Promotion vorgelegt habe, hat er mich sehr gelobt, obschon er sie nicht als Dissertation gelten lassen wollte, einmal, weil ich ihn vorher nicht zu Rathe gezogen, u. sodann, weil sie als Dissertation zu umfangreich sei. Von einer Veröffentlichung derselben habe ich überhaupt abgesehen, hauptsächlich darum, weil ich selbst mittlerweile in vielen Punkten zu einer anderen Ansicht gekommen bin. Es ist wahr, ich kann eine eigentliche Arbeit aus der Philosophie nicht aufweisen. Außer meinem aus der Zeit vor der Promotion datirenden „Ozanam“ habe ich geschrieben: Psychologie ohne Metaphysik? (Katholik 1879, II, 449–477), die beiden Broschüren, von denen die eine über Hamlet hierher zu rechnen wäre, ferner vier größere Artikel über Max Müller u. die vergleichende Religionswiss[enschaft] (Katholik 1882. I). Dazu Kleineres, einige Recensionen, wovon nächstens auch im [Literarischen] Handw[eiser] Einiges erscheinen wird, dann den im Jahresber[icht] f. d. Görres-Gesellsch[aft] 1881 abgedruckten Vortrag (S. 19–27) über den heutigen Stand der Platon[ischen] Frage etc. Ohne mich zu rühmen, kann ich sagen, daß ich über die Fähigkeiten zum akadem[ischen] Vortrag verfüge, u. mir es zutraue, die Hauptdisciplinen der Philosophie tractiren zu können, von Plato, Aristoteles u. Thomas Aquinas das Nöthige aus directem Studium ihrer Werke zu wissen, u. von den Neueren desgleichen. Die immer mehr an Bedeutung gewinnende vergl[eichende] Religionswiss[enschaft] ist in den letzten Jahren eine besondere Liebhaberei von mir gewesen, weshalb ich mich auch in's Sanskrit hineingearbeitet habe.

Ich habe Ihnen das Alles mitgetheilt, damit Sie es einmal bei Herrn Prof. Kraus versuchen, es sei, daß Sie ihm diesen Brief beilegen, oder nur den Inhalt desselben verwerthen.

Da ich sonst mit niemanden über diese Angelegenheit geredet habe u. auch nicht wünsche, daß davon ein mir unliebsame Folgen nach sich ziehender Gebrauch gemacht werde, so bitte ich Sie höflichst, jedem Dritten gegenüber Schweigen zu beobachten. Ich brauche Sie kaum zu versichern, daß ich keinerlei Ueberdruß habe an den mir hier obliegenden Pflichten u. speciell über meine Stellung zu m[einem] unmittelbaren Vorgesetzten hier durchaus nicht zu klagen habe. Sie kennen mich zu gut, um nicht zu wissen, daß ich kein Streber bin. Auch habe ich keine sanguinischen Hoffnungen in dieser Sache u. werde mich nicht grämen, wenn es beim Alten bleibt. Sie höflichst grüßend Ihr ganz ergebener Dr. Edm. Hardy.

[A n l a g e 2.]

„Badischer Beobachter“ vom 30. November 1890:

Freiburg, 26. Nov. Unter den vielen herrlichen Worten, welche in der imposanten Versammlung am letzten Sonntag gesprochen worden sind, war uns vor Allem das eine des Hauptredners [Theodor Wacker] aus dem Herzen gesprochen: „Ich bin katholisch und halte nichts Katholisches mir fremd.“ Unwillkürlich durchmusterten wir da die dicht gedrängten Reihen der begeisterten Zuhörer und suchten vergebens nach den Männern der Wissenschaft, die vor allen ihren Volks- und Standesgenossen berufen sein soll-

ten, nichts Katholisches sich fremd zu halten, die aber gerade in unserer Stadt geflissentlich sich abzuschließen scheinen von den feierlichsten Lebensäußerungen des katholischen Volkes, d. h. nach den Hochschullehrern unserer künftigen Priester. Dann schauten wir im Geiste in die dicht gefüllten Räume der Universitätsaula, wo vor einigen Tagen vor dem Erben des badischen Thrones und dem Oberhirten der Erzdiocese ein junger Theologieprofessor [d. i. Karl Rückert] seine Antrittsrede las, und schauten da zu unserem nicht geringen Erstaunen, wie nicht einer der anwesenden Vertreter der theologischen Fakultät mit einem priesterlichen Gewande bekleidet war – der Priesterrock hatte dem Kleide des Kellners Platz gemacht. Theologieprofessoren im Frack, mußten wir uns freilich sagen, sind von einem richtigen Gefühle geleitet, wenn sie von Versammlungen, in welchen das Volk für seine höchsten Ideale begeistert wird, sich fern halten; nicht minder richtig ist aber auch des katholischen Volkes Gefühl, wenn es von ihrer Seite sein Heil nicht erwartet. Wie würdig nimmt sich dieser Auffassung des Priesterkleides gegenüber jene aus, welche der jüngsten Kabinettsordre in Betreff des Dienstanzuges der Militärgeistlichen zugrunde liegt.

[A n l a g e 3.]

„Straßburger Post“ vom 2. Dezember 1890:

Freiburg, 2 Dec. Ein Gewährsmann, der für die Richtigkeit seiner Angaben einsteht, schreibt uns:

Der „Badische Beobachter“ drückt sein Erstaunen und seine Mißbilligung darüber aus, daß „die Hochschullehrer der künftigen Priester“ des badischen Landes an der am 23. November zu Freiburg abgehaltenen Versammlung nicht teilgenommen haben. Indessen ist es letzteren nicht zu verargen, wenn sie einer Versammlung nicht beiwohnten, in welcher ihr Herr College Dr. Hardy sprach. War doch Gefahr vorhanden, daß Dr. Hardy abermals das übliche „Hoch“ auf den Landesfürsten bei öffentlichen Versammlungen verpönte und die Fürsten, „auch wenn sie dem Papste Geschenke brächten“, für Verräter erklärt. Findet [doch] selbst bei öffentlichen Versammlungen in den Augen des gestrengen Dr. Hardy nicht einmal die Politik Leos XIII. und das Verhalten des Erzbischofs von Freiburg Gnade. Daher kann der unparteiische „Beobachter“ das Fernbleiben der Freiburger Theologen sehr gut begreifen.

Der „Beobachter“ hatte ferner getadelt, daß bei einem Festact in der Universität die Theologieprofessoren nicht in geistlicher Tracht, sondern im „Gewande des Kellners“, im Frack erschienen waren. Darauf ist er aber genötigt, selbst nachfolgende Richtigestellung abzudrucken:

Ein Erlaß des großh. badischen Ministeriums vom Jahre 1884 an das akademische Directorium der Universität Freiburg verfügt, daß sich sämtliche Professoren und Docenten bei öffentlichen akademischen Acten einer einheitlichen Kleidung, nämlich der (längst eingebürgerten „ordonanzmäßigen“) Tracht des Frackes usw. zu bedienen hätten; der Erlaß erneuerte nur frühere Verfügungen und mußte von jedem akademischen Lehrer, also auch von den Professoren der Theologie, unterschrieben werden.

Weshalb denn der ebenso voreilige als ungerechte Tadel?

[A n l a g e 5.]³⁷⁴

F. X. Kraus an Kultusminister Wilhelm Nokk

Exzellenz, Hochzuverehrender Herr Geheimrat! Freiburg i. B., 7. Dez. 1890

... Die Erbitterung der gesamten Fakultät über die namenlosen Angriffe, welche wir uns unter stillschweigender Konvenienz der Kurie seitens der H. H. Wacker und Hardy gefallen lassen müssen, ist überhaupt schwer mehr zurückzuhalten. An viele Dinge gewohnt und innerlich von all' diesen Vorgängen völlig unberührt, sehe ich denselben ruhigen Blutes zu; aber ich kann den jüngeren Herren diesen Gleichmut nicht beibringen. In der Tat glaube ich, daß etwas geschehen muß, wenn die Fakultät zusammengehalten werden soll. Alle Herren derselben sind der Ansicht, daß für die Regierung vollkommen Grund wäre, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, und vor Ablauf des Quinquenniums, Prof. Hardy den ihm erteilten Lehrauftrag und die *Venia legendi* zurückzuziehen, bzw. ihn etwa an ein Gymnasium zu versetzen, was er ja freilich nicht annehmen würde; abgesehen von all' den offenen und geheimen Anfeindungen, welche er der Theol. Fakultät widmet (wie neulich den schönen Frack-Artikel im „Badischen Beobachter“), verzehrt ihn die Agitation so vollkommen, daß er seine Vorlesungen vernachlässigt und gerade die Fächer nicht liest, für welche er bestellt ist. Das Verhältnis Hardys zur Fakultät ist ein unerträgliches geworden, und die Rücksicht wird nur als Schwachheit ausgelegt. Bei all' dem bin ich freilich der Meinung, daß politische Gesichtspunkte in der Behandlung dieser Frage nicht bei Seite zu setzen sind, und falls Fakultät und Senat sich veranlaßt sehen, sich mit den letzten Vorfällen in Betreff Hardys zu beschäftigen, werde ich jedenfalls bedacht sein, alles entfernt zu halten, was dem Ministerium eine Verlegenheit bereiten könnte...

Indem ich Ew. Exzellenz bitte, den Ausdruck meiner treuesten Verehrung entgegenzunehmen und, wie gesagt, um freundlichen Rat bitte, zeichne ich Ew. Exzellenz ergebenster Prof. F. X. Kraus

[A n l a g e 5.]³⁷⁴

Protokoll der Sitzung der theologischen Fakultät vom 15. Dezember 1890

Eine weitere Sitzung wurde 15. Dez. abgehalten. Die Veranlassung hierzu gab ein Anschreiben des Senats, wie sich die theol. Fakultät auf die in No. 275 des Bad. Beobachters enthaltenen beleidigenden Angriffe auf die theol. Fakultät zu verhalten gedenke und welche Stellung sie einnehme zu einer in No. 335 der Straßburger Post enthaltenen Notiz, wornach der Extraordinarius Herr Hardy in Versammlungen Reden gehalten, in welchen er die Fürsten als Verräther an der Kirche gebrandmarkt und die Katholiken aufgefordert, kein Hoch in Zukunft mehr auf die deutschen Fürsten auszubringen. Da kein Zweifel an der Thatsache bestand, und auch begründeter Verdacht vorlag, daß Herr Hardy bei der Abfassung der von Zeit zu Zeit gegen die theol. Fakultät im Bad. Beobachter erschienenen Angriffe beteiligt war, so beschloß die theol. Fakultät folgende

³⁷⁴ Universitätsarchiv Freiburg i. Br., Protokollbuch der theologischen Fakultät 1881-1914, 69-71

Antwort an den Senat ergehen zu lassen, welche der Wichtigkeit wegen dem Wortlaute nach hier folgt: „In Erwiderung der vom Senate an die theol. Fakultät ergangenen Anfrage beehrt sich dieselbe, folgende Erklärung abzugeben: 1. Was den in No. 275 des Bad. Beobachters enthaltenen Angriff auf die theol. Fakultät angeht, so enthält derselbe zweifellos eine schwere Beleidigung und Herabsetzung der Mitglieder der Fakultät; indessen hält letztere es unter ihrer Würde, gegen dieses Preßerzeugniß gerichtlich vorzugehen. 2. Die in No. 335 der Straßb. Post enthaltene Correspondenz, welcher die theol. Fakultät fern steht, enthält allerdings schwerwiegende Anklagen über das öffentliche Auftreten des Extraordin. Prof. Hardy, indessen glaubt die Fakultät, dem Ermessen des Senats überlassen zu müssen, welche diesbezüglichen Schritte zu thun sind, da ein Vorgehen in der besagten Angelegenheit die Kompetenz der Fakultät überschreiten würde. 3. Die Fakultät sieht sich jedoch durch die in Nr. 1 u. 2 berührten Vorgänge und die Anfragen des Senats veranlaßt, sich über das Auftreten und die öffentliche Wirksamkeit des Prof. Hardy dem Senat und dem Großherzogl. Ministerium gegenüber offen auszusprechen: Die theol. Fakultät kann unmöglich daran denken, einem ihrer Dozenten seine volle verfassungsmäßige Freiheit in Ausübung seiner politischen Rechte in irgend einer Weise zu beschränken. Sie kann sich aber nicht gleichgültig dagegen verhalten, wenn die Entfaltung einer solchen politischen Thätigkeit sich mit den Pflichten der Loyalität gegen den Landesherrn in Widerspruch setzt oder wenn die ganze Gebahrung eines Dozenten sich zu einem Gegensatz zur Universität und Fakultät selbst gestaltet, und zu mehr oder weniger direkten Angriffen und Beleidigungen beider vorgeht. Es muß leider konstatiert werden, daß H. Hardy zu wiederholten Malen in beiden Richtungen zu Klagen Veranlassung gegeben hat. Als die theol. Fakultät ihre Zustimmung bezw. ihren Antrag zur Errichtung eines Lehrstuhles zu philosophischen Fächern innerhalb der theol. Fakultät gegeben hat, ging sie von der Unterstellung aus, daß zunächst diejenigen Disciplinen zu lesen seien, welche von der Fakultät selbst als unmittelbare Vorbereitung auf die Theologie zu bezeichnen wären. Die Vorlesungen, welche H. Hardy seit 1887 an unserer Hochschule hält, decken sich nur zum Teil mit dem, was die Fakultät für notwendig erachtet und [stellen] am allerwenigsten ein sich in den gegebenen Studienplan eingliederndes Ganzes dar. Es kann bei dieser Gelegenheit auch nicht verschwiegen werden, daß der Fakultät laute Klagen zu Ohren gekommen sind darüber, daß Prof. Hardy, seit er sich der polit. Agitation hingegeben, seine Vorlesungen nachlässig und unvorbereitet hält, sodaß sie die offene Unzufriedenheit seiner Schüler hervorgerufen haben. Ist dies ein fühlbarer Mißstand, der sich deshalb auch in der mangelhaften phil[osophischen] Vorbildung in den letzten Jahren geltend macht, so wird das Unzukömmliche dieses Zustandes noch dadurch vermehrt, daß H. Hardy den Studierenden des I. Cursus durch das Erzbisch. Ordinariat nun wirklich eine Semestralprüfung in den von ihm gehaltenen Vorlesungen hat auferlegen lassen, womit er seine[n] Zuhörer[n] bereits seit einigen Semester[n] gedroht. Es ergibt sich daraus für den I. Cursus, welcher dem Stundenplan gemäß verpflichtet ist, Kirchengeschichte, Einleitung in das A. u. N. Testament und Exegese beider Testamente und nach Umständen auch Apologetik zu hö-

ren, eine wöchentliche Stundenzahl von 36–38 Stunden. Die Fakultät hat nicht die Absicht, Protest zu erheben gegen Einrichtungen, welche das Erzb. Ordinariat ohne Befragen, ja ohne Vorwissen der Fakultät trifft in Sachen, welche das Studium an der Fakultät so nahe berührt[!], aber sie muß ihr Bedauern darüber ausdrücken, daß einer ihrer Dozenten ohne Genehmigung sei es des Ministeriums sei es der Fakultät den festgesetzten Studienplan in einer Weise zu durchbrechen sucht, welche eine Belastung der Studierenden bedingt und die Freiheit der theol. Fakultät gefährdet. Indem sich die Fakultät im übrigen jedes bestimmten formulierten Antrags in Bezug auf die berührten Verhältnisse aus selbstverständlichen Gründen enthält, ersucht sie den hohen Senat, diese ihre Meinungsäußerung dem Großherzogl. Ministerium zur Kenntniß zu bringen und den Personalakten des H. Hardy beizufügen.“ – Vorstehende Eingabe wurde mit einstimmigem Beschlusse (gefaßt) gemacht.

VII. Franz Heiner

Wollte man sich allein aufgrund der nachstehenden Briefe Franz Heiners³⁷⁵ an Kraus eine Vorstellung von ihren gegenseitigen Beziehungen machen, so ergäbe sich ein völlig falsches Bild. Der erste Brief Heiners vom 18. Februar 1889, noch vor Antritt der Freiburger Professur, liest sich geradezu wie eine Ergebniserklärung. Spätere Briefstellen könnten einem Liebesbriefsteller entnommen sein, wenn Heiner etwa am 30. Juli 1889 schreibt: „Ich vermissie Sie sehr hier; schon das Bewußtsein Ihrer Abwesenheit stört mich in meiner Zufriedenheit“, oder am 10. August 1891: „Ihre Abwesenheit macht uns Freiburg zu einer Einöde.“ Im folgenden Brief vom 8. August 1892 liest man: „Es ist merkwürdig, daß ich mich ohne Sie hier so vereinsamt vorkomme . . . In aller Liebe und aller Treue und Verehrung . . .“ Noch am 11. April 1893 beginnt Heiners Brief: „Verehrtester Herr Geh. Rath! Lieber Freund und Kollege!“ und schließt: „Unter dem Wunsche baldigen Wiedersehens bin ich wie immer in Liebe und Verehrung Ihr ergebenster . . .“ Im September 1894 besucht Heiner – wie auch Keppler, Hoberg, Braig und Krieg – den in Wildbad zur Kur weilenden Kraus.³⁷⁶

Noch nicht zwei Jahre später, am 23. Juni 1896, heißt es im Tagebuch von Kraus: „Heiner todfeind, sieht mich nicht mehr.“³⁷⁷ Woher dieser Gesinnungswandel?

Zunächst muß noch einmal auf die bereits unter Joseph Freisen erörterte Situation der theologischen Fakultät hinsichtlich des kanonistischen Lehrstuhls eingegangen werden. Die Neubesetzung war unausweichlich geworden, nachdem der Lehrstuhlinhaber Jakob Sentis 1884 wegen fortschreitender

³⁷⁵ Über Heiner siehe: Caritas 25, 1919, 37/38 (anonym); N. Hilling, F. Heiner †. In: Arch. f. kath. Kirchenrecht 100, 1920, 104–116 (zit. Hilling in: Archiv); J. Mayer in: FDA 49, 1921, 43/44; Rel. in Gesch. u. Gegenwart 2, 21928, 1772 (F. Laubert); Liese 251/252; LThK 5, 21960, 174 (N. Hilling); NDB 8, 1969, 301/302 (K. A. Funk). – Personalakten sind leider im Univ.-Archiv Freiburg nicht erhalten.

³⁷⁶ Kraus, Tagebücher 613 u. Heiners Brief v. 26. 7. 1894.

³⁷⁷ Ebd. 673.

Geisteskrankheit hatte in den Ruhestand versetzt werden müssen. Die Berufung des Privatdozenten Joseph Freisen war am Widerstand der Kurie gescheitert, und Heinrich Schrörs, der zur Habilitation veranlaßt wurde und im Mai 1885 die Lehrtätigkeit aufgenommen hatte, gab schon im Sommer 1886 der Kirchengeschichtspräsesur in Bonn den Vorzug. Daraufhin stand Andreas Schill³⁷⁸ zur Diskussion. Er hatte 1873 bei Hettinger und Hergenröther in Würzburg den theologischen Doktorgrad erworben und sich zunächst in der Seelsorge betätigt. 1880 habilitierte er sich in Freiburg für praktische Theologie (Patrologie, Christl. Literaturgesch., Dogmengesch., Geistl. Beredsamkeit, Krankenseelsorge) und verbrachte den Winter 1882/83 zum Studium in Rom, ohne jedoch hier zu promovieren. Obwohl nicht Kanonist, war er für das Wintersemester 1886/87 mit den kanonistischen Vorlesungen beauftragt und 1887 zum a. o. Professor ernannt worden. Die erzbischöfliche Kurie setzte sich mit Nachdruck für Schill ein, nachdem Sentis am 7. Februar 1887 gestorben und der kanonistische Lehrstuhl frei geworden war. Auch die theologische Fakultät war mit Ausnahme von Kraus für Schill und stellte in der Sitzung vom 25. Februar 1887 an das Kultusministerium den Antrag, Schill möge vorerst als a.o. Professor für Kirchenrecht bestellt werden. Im Fakultätsprotokoll heißt es: „Herr Collega Kraus, welcher gegen diesen Antrag ist, kündigt ein Separatvotum an.“³⁷⁹

Nach diesem Kraus'schen Separatvotum vom 27. Februar 1887 entbehrt die von der Fakultät ins Auge gefaßte Persönlichkeit [d. i. Schill] jene Qualifikation, die das Ministerialreskript von 1885 verlangt, nämlich die für den Inhaber des kanonistischen Lehrstuhls unentbehrliche juristische Schulung. Kraus weist darauf hin, daß in neuester Zeit sich niemand erfolgreicher auf dem in Frage stehenden Gebiet bewegt habe, als der in der Freiburger theologischen Fakultät habilitierte Dr. Freisen. Von diesem sei abzusehen, weil über die Korrektheit seiner Lehre Bedenken vorgebracht worden seien. Er nennt als in Frage kommend: 1. Hugo Laemmer in Breslau, 2. Rudolf von Scherer in Prag³⁸⁰, 3. Max Sdrlek in Münster, 4. Johann Philipp Hartmann, ebenfalls in Münster³⁸¹, 5. Karl Kreuzwald in Köln³⁸², 6. Maximilian von Lingg in Bamberg³⁸³. Sollte keiner von ihnen zu gewinnen sein,

³⁷⁸ Andreas Schill, * Siensbach bei Waldkirch 1849, † Freiburg 1896; 1872 Priester, Vikar in Heitersheim, 1875 Pfarrverw. in Wolfach, 1880 in Freiburg-Herdern, Winter 1882/1883 zum Studium in Rom, 1883 Direktor des theolog. Privatpensionats, 1889 Direktor des wiedererrichteten theolog. Konvikts. – *J. Mayer* in: FDA 28, 1900, 276, und in: *Bad. Biogr.* 5, 1906, 697–699; *F. Laubert* in: ADB 54, 1908, 15 f.

³⁷⁹ Protokollbuch der theol. Fakultät 1881–1914, 42 (Univ.-Archiv).

³⁸⁰ Rudolf Ritter von Scherer, * Graz 1845, † Wien 1913; 1869 Priester, 1875 Dr. theol., 1876 Prof. für Kirchengesch. in Graz, 1899 in Wien. Verf. u. a. *Handbuch des Kirchenrechts*. 2 Bde. 1886–1898. *Kosch* 2, 4258.

³⁸¹ Johann Philipp Hartmann, * Herbigshagen (Eichsfeld) 1829, † Münster i. W. 1911; 1854 Priester u. Kaplan in Heiligenstadt, 1857 Erzieher der Prinzen Franz u. Philipp von Arenberg, 1871 Dr. iur. utr. Bonn, 1972 Prof. f. Kirchenrecht an der Bischöfl. Akademie Paderborn, 1874 Dr. theol. Freiburg i. Br. u. o. Prof. für Kirchenrecht an der Akademie in Münster, 1884 zugl. Domkapitular. *Hegel* 1, 26 u. ö.

³⁸² Karl Kreuzwald, * Comern 1850, † Köln 1918; 1876 Priester, 1886 Prof. für Kirchenrecht in Köln (nicht Paderborn!), 1894 Generalvikar u. Domkapitular. *Kosch* 2, 2360.

³⁸³ Maximilian von Lingg, * Nesselwang 1842, † Faulenbach-Füssen 1930; Dr. theol. u. der Rechte in München, 1874 Prof. für Kirchengesch. u. Kirchenrecht in Bamberg, 1881 Dom-

wird das Fortbestehen des gegenwärtigen Provisoriums empfohlen. Kraus bezieht sich auch auf sein früheres Separatvotum gegen Schill: er habe damals die Verleihung einer a.o. Professur für Schill empfohlen und werde nach der Besetzung des kanonistischen Lehrstuhls gerne den Intentionen der Kollegen entgegenkommen, wenn es sich darum handeln sollte, Schill einen Lehrauftrag auf dem Gebiet der praktischen Theologie zu erteilen, für das er sich habilitiert habe.³⁸⁴ Bei dem Einfluß von Kraus bestand danach für Schill keine Aussicht mehr auf den Kirchenrechtslehrstuhl. Er erhielt 1889 nach der Besetzung dieses Lehrstuhls als a.o. Professor einen Lehrauftrag für Apologetik, und dabei blieb es. Julius Mayer spricht von „Schwierigkeiten und Hindernissen mannigfacher Art“, die sich gegen Schills Ernennung zum Ordinarius erhoben hatten, und nennt dies als Hauptgrund für die bittere Stimmung in dessen letzten Lebensjahren.³⁸⁵

Wieviel Kraus an der Ausschaltung Schills gelegen war, der ihm bei der Überarbeitung der zweiten Auflage seiner Kirchengeschichte das Leben schwergemacht hatte, ist aus seinem Nachlaß zu ersehen. Schon im Sommer 1886, also Monate vor der Abfassung seines Separatvotums gegen Schill, hatte er sich mit Maximilian von Lingg, später Bischof von Augsburg, in Verbindung gesetzt, um ihn für den kanonistischen Lehrstuhl zu gewinnen. Dieser bedankt sich am 13. August 1886 recht überschwänglich für den verspätet erhaltenen Brief von Kraus; er weiß nicht, wie er dessen Wohlwollen in solchem Grade verdient habe und wie er sich je dankbar genug dafür werde erzeigen können. Der Abschied von den kraftlosen Verhältnissen in Bamberg, dessen Kapitel halbe Köpfe oder halbe Charaktere habe, falle ihm nicht schwer, da es sein Herzenswunsch ist, wieder nur der Wissenschaft zu leben. Jedoch müsse er vor definitiver Entscheidung das Wort des Bamberger Erzbischofs Friedrich von Schneider und des bayerischen Kultusministers von Lutz in die Waagschale legen und die finanziellen Bedingungen kennen. 1887 erkundigt er sich nach dem Stand der Sache. Am 15. Februar 1888 erhielt er das Angebot des badischen Kultusministeriums und legte am 8. März Kraus eingehend die Gründe für seine Ablehnung dar, nämlich daß er nicht nur Kirchenrecht, sondern auch kirchenhistorische und patristische Spezialitäten lesen solle. Auch habe der todkranke Erzbischof ihn beschworen, ihn nicht zu verlassen. Da er gleichzeitig auch Prof. von Sicherer die Gründe seiner Ablehnung darlegen will, liegt es nahe, daß Kraus durch diesen auf ihn aufmerksam geworden war.

Schon vor v. Linggs Ablehnung wurden Verhandlungen mit dem Realoberschullehrer Dr. Christian Lingen³⁸⁶ in Düsseldorf geführt. Auch hier

kapitular, 1893 Dompropst, 1902 Bischof von Augsburg. *Kosch* 2, 2624 f. – Im Kraus-Nachl. 4 Briefe v. Lingg.

³⁸⁴ Siehe Anlage 1 zu den Briefen Heiners.

³⁸⁵ J. Mayer in: *Bad. Biogr.* 5, 1906, 699.

³⁸⁶ Christian Lingen, * M.-Gladbach 1842, † Trier 1916; 1865 Priester u. Kaplan in Düsseldorf, *Dr. iur. utr.*, 1873 zugl. Religionslehrer am Gymnasium, 1901 Prof., Religions- u. Oberlehrer an Gymnasium u. Realschule, 1905 Domkapitular in Trier, Päpstlicher Geheimkämmerer. Verf. (mit A. Reuss): *Causae selectae in S. Congregatione Cardinalium Concilii Tridentini interpretum propositae persumaria precum ab anno 1823 usque ad annum 1869. Ratisbonae 1871. XXX, 916 p.* – Im Kraus-Nachl. 6 Briefe Lingenens. – Über ihn Weltklerus 211.

geben dessen Briefe im Kraus-Nachlaß genauen Aufschluß. Am 19. September 1887 schreibt Lingen an Kraus, daß er in Folge eines vierwöchigen Aufenthaltes in Oberitalien dessen Brief verspätet erhalten habe. Er dankt für den ehrenvollen Antrag, der durch Kraus und auf dessen Veranlassung vom Großherzoglichen Kultusministerium an ihn ergangen sei. Er sei davon so überrascht, daß er unmöglich sogleich die Annahme telegraphisch übermitteln könne. Des langen und breiten legt er dar, daß er auch jetzt nicht zu einem Entschluß kommen könne. Auf keinen Fall könne er bereits im Wintersemester 1887/88 die Lehrtätigkeit eröffnen. Durch seine langjährige Tätigkeit als Religionslehrer habe er weder Zeit noch Veranlassung gehabt, sich speziell mit Kirchenrecht zu befassen. Da die Professur über ein Jahr vakant sei, könne es auf ein Semester mehr oder weniger nicht ankommen. Zuvor seien noch manche Fragen zu besprechen usw. Nach dem Tagebucheintrag vom 8. Oktober 1887 war Kraus im Auftrag seines Ministers zu Verhandlungen mit Lingen in Düsseldorf und meint, es sei ihm gelungen, ihn zu gewinnen.³⁸⁷

Am 23. November 1887 hatte Lingen an Kraus geschrieben, er werde wohl gehört haben, daß er den Ruf zu den vom Kultusministerium genannten Bedingungen angenommen habe. Auch der Erzbischof [Roos], dem er die Übernahme der Professur angezeigt, heiße ihn in der herzlichsten Weise willkommen. Er fragt, was die andern Fakultätskollegen dazu sagten, daß der von ihnen Vorgeschlagene [d. i. Schill] die Professur nicht erhalten habe.

Der Theologischen Fakultät gehörten an stimmberechtigten Ordinarien im Wintersemester 1887/88 außer Kraus an: Adalbert Maier, Joseph König, Friedrich Wörter und Friedrich Kössing. Die Kollegen haben Kraus die Ablehnung Schills sehr verübelt. Das geht aus seinem Brief an Nokk vom 10. Dezember 1887 hervor. Kraus schreibt, er begegne in der Fakultät einer Feindseligkeit und Rohheit, wie sie sich schwerlich je ein Mitglied einer Fakultät habe bieten lassen müssen, und die bis zur rücksichtslosen Verletzung seiner Rechte als Ordinarius gehe. Unter dem Druck dieser wüsten Verhältnisse fange er an zu bedauern, vor zwei Jahren die Anerbietungen der preussischen Regierung abgelehnt zu haben, zumal die Großherzogliche Regierung keinen Weg gefunden habe, ihm der Fakultät gegenüber Genugtuung zu verschaffen.

Am Tage zuvor, dem 9. Dezember 1887, hatte Nokk an Kraus geschrieben, er hoffe, Kraus werde in der Fakultät an Lingen eine Stütze erhalten und auch an Krieg, der nach der Genehmigung des Budgets Ordinarius werden solle.

In der Fakultät müssen die Bemühungen um Lingen bekannt gewesen sein. In einem Antwortschreiben vom 10. Dezember 1887 läßt Kraus Minister Nokk wissen, Krieg lege Wert darauf, daß seine Ernennung nicht nach derjenigen Lingsens einträfe.

Ebenfalls am 10. Dezember 1887 schrieb Lingen überraschenderweise an Kraus, er habe soeben den Geh.Referendar Dr. Arnspurger gebeten, die offizielle Ernennung noch zurückzuhalten, da seine Bedenken so gewachsen seien, daß er sich in furchtbarem Aufruhr befinde. Am 22. Dezember 1887 teilt er Kraus mit, er habe S. Exzellenz dem H. Minister soeben die inzwi-

³⁸⁷ Kraus, Tagebücher 527.

schen eingetroffene Ernennungsanzeige zurückgeschickt. Von verschiedener, wohlunterrichteter Seite habe er Nachrichten über die Freiburger Verhältnisse, nicht bloß in der theologischen Fakultät, erhalten, die ihn mit banger Sorge um seine Zukunft erfüllt hätten. Briefe vom 24. und 30. Dezember befassen sich mit weiteren Erklärungen und Entschuldigungen.

Anfangs März 1888 erfolgte die bereits erwähnte Ablehnung des Rufs seitens Maximilian von Lingg. Die kanonistischen Vorlesungen hielt weiterhin vertretungsweise Schill. Am 17. Januar 1889 endlich heißt es in einem Brief von Kraus an Nokk: „Hoffentlich ist die Angelegenheit unserer kanonistischen Lehrkanzel auf gutem Wege“, was sich nur auf Heiner beziehen kann, der bis dahin im Briefwechsel Kraus/Nokk nicht erwähnt wurde. Er wurde Kraus bereits am 19. Mai 1887 von Schrörs empfohlen.

Franz Heiner wurde am 28. August 1849 als Sohn eines evangelischen Landwirts und einer katholischen Mutter in Atteln bei Paderborn geboren. Sein Großvater väterlicherseits war evangelischer Pastor. Heiner absolvierte sein Theologiestudium in Paderborn. Der dortige Bischof Konrad Martin war im Januar 1875 von der preußischen Regierung abgesetzt worden und im August aus der Festung Wesel nach Holland geflüchtet. Heiner empfing daher die Priesterweihe am 16. Januar 1876 in Eichstätt und betätigte sich zunächst in dieser Diözese. Von 1878 an studierte er als Kaplan der Anima an der Universität Apollinare in Rom kanonisches Recht und promovierte hier 1881 zum Dr. iur. can. Danach wirkte er nochmals in der Diözese Eichstätt, wurde aber in seine Heimatdiözese zurückberufen und am 23. November 1883 zum Pfarrer in Dessau ernannt. Nebenbei publizierte er auf kanonistischem und kirchenpolitischem Gebiet. 1887 wurde ihm nach der Wiedereröffnung der Bischöflichen Akademie in Paderborn der Lehrstuhl für Kirchenrecht übertragen. Am 1. April 1889 erfolgte der Ruf nach Freiburg, wo ihm am 16. Juli der Dr. theol. h. c. verliehen wurde. Man könnte im Hinblick darauf von Vorschußlorbeeren sprechen; denn die bisherige wissenschaftliche Produktion Heiners rechtfertigte diese Ehrung so wenig wie seine Wirksamkeit bis zu diesem Zeitpunkt. Der wahre Grund dafür dürfte sein, daß Heiner an keiner deutschen theologischen Fakultät in Theologie promoviert, sondern „nur“ den römischen Dokortitel aufzuweisen hatte, und diesem Mangel abgeholfen wurde. Noch in neuerer Zeit scheiterte an diesem Umstand die beabsichtigte Habilitation eines erfolgreichen jungen Gelehrten an der Freiburger theologischen Fakultät. Andererseits zeigt diese Ehrenpromotion auch, wie erleichtert die Fakultät war, daß sie endlich die kanonistische Lehrkanzel hatte besetzen können. Kraus jedenfalls scheint alles getan zu haben, um Heiner für Freiburg zu gewinnen, und Heiner mußte bei dem Ansehen von Kraus und der großen Zahl seiner Veröffentlichungen wissen, mit wem er es in Freiburg zu tun hatte. Wenn er nicht die Absicht gehabt hätte, mit Kraus harmonisch zusammenzuwirken, hätte er keinesfalls dessen Anerbieten annehmen dürfen, bei ihm zu wohnen, bis er eine zusage Wohnung gefunden hatte.

Bereits 1889 veröffentlichte Heiner seinen „Grundriß des katholischen Eherechts“ (1910), dem er 1893/94 sein zweibändiges Lehrbuch „Katholisches Kirchenrecht“ (1913) folgen ließ. Für seine anfängliche Einstellung in Freiburg ist es unter anderm bezeichnend, daß er seine 1892 im Selbstverlag herausgegebene Veröffentlichung von 842 Seiten „Die kirchlichen Erlasse,

Verordnungen und Bekanntmachungen der Erzdiözese Freiburg³⁸⁸ – anscheinend durch Vermittlung von Kraus – Großherzog Friedrich I. von Baden überreichte und die Freude hatte, außer dem über Kraus vermittelten Dank einen eigenen Dankbrief des Großherzogs zu erhalten³⁸⁹. 1901 schreibt er im Vorwort zu seiner Schrift „Nochmals theologische Fakultäten und Tridentinische Seminarier mit besonderer Berücksichtigung der Straßburger Fakultätsfrage“: „Alle, die mich und meinen persönlichen Standpunkt kennen, wissen, daß ich nicht im Geruche der ‚Staatsfreundlichkeit‘ stehe, sondern immer und überall offen die Interessen der Kirche verrete.“³⁹⁰ Seinen Landesherrn wird er später kaum mehr mit Widmungsexemplaren beehrt haben.

K. A. Fink schreibt: „Als Freund und Verteidiger des Jesuitenordens und Vertrauensmann der römischen Kurie unter Pius X. hatte H. in der theologischen Fakultät in Freiburg wenig Kontakt.“³⁹¹ Dies trifft für die ersten Freiburger Jahre nicht zu. Hilling kennzeichnet die Sachlage richtiger: „Nicht günstig war das Verhältnis, in dem Heiner zur theologischen Fakultät stand. Abgesehen von den Anfangsjahren unterhielt er zu seinen Fakultatskollegen keine persönlichen Beziehungen.“³⁹²

Anfangs stand Heiner in Freiburg entschieden auf der Seite von Kraus; der Wandel der Ansichten vollzog sich in ihm, nicht in Kraus. Seine Berufung ist im Zusammenhang mit dem Verjüngungsprozeß der theologischen Fakultät zu sehen, der 1878 mit der Berufung von Kraus eingeleitet worden war und auf den dieser dank seiner Beziehungen zu Kultusminister Nökk und zu Großherzog Friedrich I. ausschlaggebenden Einfluß gewann. Gerade die Besetzung des kanonistischen Lehrstuhls hat dies deutlich gezeigt. Daher rührt auch der mehr oder weniger große Gegensatz, in den Kraus zu den älteren Fakultätsmitgliedern geriet, nicht etwa infolge von gegensätzlichen kirchenpolitischen Auffassungen. Männer wie Adalbert Maier, Alban Stolz, Johannes Alzog, Joseph König, Friedrich Wörter und Friedrich Kössing waren alles andere als das, was man später „Ultramontane“ nannte. Friedrich Kössing schreibt unmißverständlich: „Damals galt der jesuitische Katholizismus der Ultramontanen als eine Karikatur, als Schändung und Verunstaltung der christlichen Religion.“³⁹³ Für die Verjüngung sorgte natürlicherweise auch der Tod, der 1883 Stolz, 1889 Maier, 1894 Kössing und bereits 1896 Schill abberief. Kraus hat bei seinen Vorschlägen – wie etwa bei Hardy, Schrörs oder Heiner – auch Enttäuschungen erlebt, aber das war in der Wandelbarkeit und Unberechenbarkeit des menschlichen Charakters begründet. Schill und Franz Sales Trenkle wurden gegen seinen Willen Fakultätsmitglieder. Aber im großen und ganzen verstand er es, Gesinnungsfreunde zu gewinnen. 1887 hatte sich Karl Rückert habilitiert, 1889 waren Heiner, 1890 Gottfried Hoberg Ordinarius geworden. Für das Wintersemester 1890/91 verzeichnet das Fakultätsprotokoll: „Auch in diesem Semester herrschte unter den Ordinarien einmütiges Zusammenwirken.“³⁹⁴

³⁸⁸ 2., verm. Aufl. Freiburg: Herder 1898.

³⁸⁹ Vgl. Heiners Brief an Kraus vom 8. 8. 1892.

³⁹⁰ Paderborn 1901; a. a. O. 3.

³⁹¹ Fink 302. ³⁹² Hilling in: Archiv 112.

³⁹³ K. Sing (= F. Kössing), Über die katholischen Zustände in Baden bei dem Eintritte in das letzte Viertel dieses Jahrhunderts. Freiburg 1870, 6.

³⁹⁴ Protokollbuch der theol. Fakultät über die Jahre 1881–1914, 71.

Bei den weiteren Berufungen bzw. Habilitationen – 1893 Braig, 1894 Keppler, 1895 Künstle und 1899 Julius Mayer – dürfen Bedeutung und Einfluß von Kraus nicht unterschätzt werden.

Wiederholt betont Kraus vor 1896 in seinen Briefen an Nokk das einmütige Zusammengehen mit Heiner. Bezeichnend für dieses Zusammenwirken ist das Bemühen um einen Ersatz für den am 29. Juli 1889 verstorbenen Neutestamentler Adalbert Maier. Das Erzbischöfliche Ordinariat war für die Berufung Kepplers, der allerdings zu dieser Zeit in Tübingen Moral und Pastoral las. Am 23. Januar 1886 hatte Nokk von Kraus eine vertrauliche Mitteilung über die Befähigung, die Richtung und die Verbindungen des Geistl. Rats Markus Krauth³⁹⁵ im Erzbischöflichen Ordinariat erbeten, der als Domkapitular zur Diskussion stand. Nokk versicherte, er würde von einer Antwort nur den *aller notwendigsten* Gebrauch machen und sie vernichten, was er jedoch nicht getan hat. In seiner (undatierten) Antwort glaubte Kraus sagen zu müssen, daß derselbe (Krauth) erstens eine völlige geistige Null sei, daß er zweitens der extremen Richtung angehöre und bei seiner absoluten Unselbständigkeit und seiner schwärmerischen Gemütsrichtung ein willenloses Werkzeug in der Hand der „Partei“ sein und bleiben werde. Am 30. Juli 1889 berichtet Heiner an Kraus: „Gestern war Geistl. R[at] Kraut bei mir; er fragte, ob wir auch Keppler nehmen würden; dieser müsse her. Ich gab natürlich eine ausweichende Antwort. Ich habe ein neues Argument, ihm nicht meine Stimme zu geben. Man hat bereits hier zum ‚Universitätsprediger‘ proklamiert. Ich fürchte, wir setzen uns eine Laus in den Pelz.“ Damals zählte sich demnach Heiner noch nicht zur „Partei“ und zur extremen Richtung, während er später einer ihrer Hauptvertreter wurde.

Schon am 2. August 1889 hatte Kraus an Nokk geschrieben: „Das Ableben des Hrn. G[geistlichen] R[at]s A. Maier veranlaßt mich, in Angelegenheiten seiner Sukzession Ew. Excellenz einige Mitteilungen zu unterbreiten. Ich habe in den letzten Wochen sowohl mit Hrn. Prof. König als auch mit den H. H. Krieg und Heiner mehrfach die Sache besprochen. Danach ist nicht anzunehmen, daß Prof. Keppler seitens der Fakultät vorgeschlagen wird, noch daß seine Ernennung eine günstige Aufnahme fände... Wir müssen befürchten, daß wir mit ihm dieselbe Enttäuschung erleben werden, die uns Hardy bereitet hat!“ In dieses „wir“ ist Heiner so gut wie König und Krieg mit inbegriffen.

Am 2. Dezember 1892 kommt Kraus gegenüber Nokk auf den verschlimmerten Gesundheitszustand Joseph Königs zu sprechen; die Pensionierung wolle König aber nicht nachsuchen. Eine Stimme abgerechnet – womit nur Kössing gemeint sein kann –, werde wohl die ganze Fakultät den dringenden Wunsch haben, König möge auch ferner der Fakultät angehören. „Von den Herren Heiner, Hoberg und Krieg wird diese meine Auffassung geteilt, ohne Zweifel auch von Wörter, mit welchem ich in dieser Sache noch nicht spre-

³⁹⁵ Markus Krauth, * Neckarelz 1822, † Freiburg 1900; 1849 Priester, 1855 Sekretar der Erzb. Kanzlei in Freiburg, 1857 Ordinariatsassessor, 1867 Offizialratsrat, 1882 Geistl. Rat, 1891 Ehrendomkapitular, Papstl. Geheimekammerer. Er wurde wiederholt von der Großh. Regierung von der Liste der Kandidaten für das Domkapitel gestrichen; 1891 mit Zustimmung der Regierung gewählt, verzichtete er. Er wurde zur „Camarilla“ an der Kurie u. zu den „Intransigenten“ gerechnet. FDA 28, 1900, 213; Bad. Biogr. 5, 1906, 442–445.

chen konnte.“ Dann heißt es noch einmal: „Wir vier, Krieg, Heiner, Hoberg und ich, wahrscheinlich auch Wörter, werden unico loco, womit auch Prof. König einverstanden ist, Prof. Rückert vorschlagen.“ Von Meinungsverschiedenheiten, Unstimmigkeiten oder Differenzen zwischen Heiner und Kraus ist noch nirgends die Rede. Auch die Briefe Heiners an Kraus lassen eine beginnende Feindschaft nicht ahnen. Er informiert Kraus genauestens über die Vorgänge in der Fakultät, und noch 1893 erwähnt er eine so rein persönliche Angelegenheit wie seinen Wohnungswechsel. Er schreibt: „Wie geht es Ihnen, liebster Herr Geheimrat? Hoffentlich sind Sie gut [in Wildbad] angekommen und vertreiben nun die letzten Spuren Ihrer Krankheit. Sollte es nötig sein, so würden Hoberg und ich Sie besuchen.“ Noch im letzten Brief vom 26. Juli 1894 geht es um den Besuch bei Kraus in Wildbad und um die mangelhafte Führung der Dekanatsgeschäfte durch Krieg, wodurch Spannungen in der Fakultät entstanden waren. Heiner betrieb damals sein Lieblingsprojekt, die 1896 verwirklichte Gründung des Collegium Sapientiae für studierende Priester aus anderen Diözesen, und er bezieht Kraus wie selbstverständlich dabei mit ein, wenn er schreibt: „Bezüglich u n s e r e s ‚Collegium Sapientiae‘ sind die Aussichten nicht schlecht. Wenn Sie mitwirken, kann die Sache zustande kommen.“ Auch in den Briefen Hobergs ist noch am 28. Februar 1899 rückschauend ausdrücklich auf das Zusammengehen von Kraus, Heiner und ihm am 26. Februar bzw. 12. März 1894 die Rede, und am 22. Juli 1894 nimmt er Bezug auf einen „Antrag von Ihnen, Heiner und mir.“

Hilling schreibt leider, auf die Gründe des Mißverhältnisses zwischen Heiner und der Fakultät – den Namen Kraus nennt er nicht – könne er nicht eingehen.³⁹⁶ Er konnte sie ohnehin nur aus zweiter Hand kennen. Indessen erwähnt er, daß Heiner in sehr vertrautem Verkehr mit Erzbischof Roos gestanden, den er zusammen mit Hoberg an einem bestimmten Abend in jeder Woche besucht habe, sowie später mit dem „einflußreichen Domkapitular Dr. Jakob Schmitt“³⁹⁷, von dem in Hobergs Brief vom 24. April 1899 als dem „gewalttätigen Domherrn Schmitt“ die Rede ist. Es trägt zur Charakterisierung Heiners bei, daß auch die engere Beziehung zu Hoberg, die von der gemeinsamen Tätigkeit an der bischöflichen Akademie in Paderborn herrührte, in die Brüche ging.

Von großem Einfluß auf die Entfremdung Heiners von Kraus und seine Isolierung in der Fakultät dürfte das enge Verhältnis zu Lorenz Werthmann gewesen sein, der schon in Limburg der bischöfliche Sekretär von Roos gewesen war und den dieser als Hofkaplan mit nach Freiburg gebracht hatte. An der 1897 erfolgten Gründung des Deutschen Caritasverbandes war Heiner – nach W. Liese³⁹⁸ – maßgebend beteiligt. Werthmann war ebenfalls ein erklärter Gegner von Kraus.

³⁹⁶ Hilling in: Archiv 112.

³⁹⁷ Jakob Schmitt, * Tauberbischofsheim 1834, † Freiburg 1915; Studium in Freiburg u. an der Gregoriana in Rom, hier 1857 Priester, 1858 Repetitor am Priesterseminar St. Peter, 1884 Subregens, 1886 Domkapitular, 1886–1888 zugl. noch Subregens u. Regens am Priesterseminar, 1902 Päpstl. Hausprälat, bedeutender katechet. Schriftsteller. FDA 44, 1916, 67–69 (J. Mayer).

³⁹⁸ Liese 252.

Mit dem 26. Juli 1894 brechen die Briefe Heiners an Kraus ab. Bald danach muß das Zerwürfnis zwischen den beiden seinen Anfang genommen haben, über das, abgesehen von den Kraus'schen Tagebüchern und seinem Briefwechsel mit Nokk, andeutungsweise auch einiges aus den von Max Braubach³⁹⁹ veröffentlichten Briefen an Aloys Schulte⁴⁰⁰ zu entnehmen ist. Am 1. Januar 1896 schreibt Kraus aus Rom an Schulte, etwa zwei Monate bevor dieser den Ruf nach Breslau erhielt und annahm: „Grüßen Sie bitte die Herren Collegen, sie sind alle sehr aufmerksam und liebenswürdig gegen mich, Krieg⁴⁰¹ und Heiner ausgenommen, von denen ich nichts zu hören und zu sehen bekomme.“⁴⁰² Am 25. März 1896 heißt es in einem Brief an Nokk, ebenfalls aus Rom: „Ich möchte auch deshalb nicht zu lange fort sein, weil mir in der Fakultät allerlei vorzugehen scheint, womit ich nicht einverstanden bin. Es scheint, daß unser Kollege Heiner im Einverständnis mit dem Ordinariat jetzt dahin intrigiert, daß die in den Etat eingesetzte außerordentliche Professur nicht für meine Unterstützung, sondern für Schill verwendet werden soll. Ich bin Ew. Excellenz für die in der Kammer gegebene Erklärung im entgegengesetzten Sinne sehr dankbar. Es wird, auch aus Gründen, über welche ich Excellenz mündlich vortragen werde, gar nicht mehr anders gehen, als daß ich einen Extraordinarius neben mir erhalte, der mich eventuell vertreten kann. Das Freiburger Ordinariat möchte Schill, der als Direktor des Konvikts sich so schlecht als möglich bewährt hat, lossein, um Dr. Werthmann an seine Stelle zu setzen, womit dem fortschreitenden Jesuitismus unseres Klerus nur weiterer Vorschub geleistet wäre, ich finde nicht, daß für uns Gründe vorliegen, diese Absichten zu unterstützen.“

Nachdem Erzbischof Roos am 22. Oktober 1896 gestorben war und die Wiederbesetzung des Freiburger Erzbischofsthuhls sich in die Länge zog, erfolgten heftige Angriffe der Zentrumsparlei auf die Badische Regierung und auf Kraus. Dieser schreibt am 9. Februar 1897 an Nokk: „Ew. Excellenz werden von dem neuen Kreuzzug Kenntnis genommen haben, welchen die ultramontane Presse seit etlichen Tagen gegen das Gr. Ministerium und meine Person inszeniert hat. Ehe diese Dinge im Bad[ischen] Beob[achter] und der Germania erschienen, sind sie schon hier in der ‚Sapienz‘ verhandelt worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß alle diese schönen Artikel auf die gemeinsame Tätigkeit der HH. Prof. Heiner und Dr. Werthmann zurückgehen, welche beiden Herren, jetzt sehr deklassiert, sich möglichst rasch einen Erzbischof wünschen, um wieder zu Einfluß zu gelangen.“

³⁹⁹ M. Braubach, Die Tagebücher von F. X. Kraus. Mit e. Anhang: Briefe von Kraus an Schulte. In: Rhein. Vierteljahrsbll. 22, 1957, 266-285.

⁴⁰⁰ Aloys Schulte, * Münster i. W. 1857, † Bonn 1941; 1885 Archivrät in Karlsruhe, 1893 Prof. für Geschichte in Freiburg i. Br., 1896 in Breslau, 1901-1925 in Bonn, 1901-1903 zugl. Direktor des Preuß. Histor. Instituts in Rom. Im Kraus-Nachl. 15 Briefe Schultes. Vgl. auch Kraus, Tagebücher 593 u. 597.

⁴⁰¹ Braubach 400. – Über die Spannungen zwischen Krieg und der Fakultät verweist Braubach auf Kraus, Tagebücher 613/614, wo von der „unglaublich törichten Verwaltung der Fakultätsgeschäfte“ die Rede ist. Diese Differenz war jedoch nicht von Dauer. Schon am 8. März 1896 schrieb Krieg an Kraus, die versöhnlichen Elemente in der Fakultät hätten alle Ursache, sich zusammenzufinden. Vgl. die Briefe Kriegs an Kraus.

⁴⁰² Kraus, Tagebücher 687.

Namentlich der heutige Art[ikel] des Freiburger Boten (Nr. 32, Mittw[och])⁴⁰³, der an Heftigkeit alle frühere übertrifft, ist zweifellos von Heiner geschrieben. Die theol. Fakultät hat ihn in ihrer letzten Sitzung einstimmig bei der Dekanatswahl übergangen oder vielmehr durch den Mund des Senior Prof. Wörter die Unmöglichkeit ausgesprochen, ihn zum Dekan zu wählen, obgleich er an der Reihe war. Wir haben sofort keinen Zweifel daran gehabt, daß ein neuer Wutausbruch die Folge sein werde; der heutige übersteigt freilich alle Grenzen.“

Eine Indiskretion Keplers, auf die in der Einführung seiner Briefe an Kraus einzugehen sein wird, veranlaßte diesen am 25. Mai 1897 in seinem Tagebuch zu schreiben: „Ich bin nun fünf Wochen [aus Italien] hier[her] zurückgekehrt, eine Zeit grausamer Leiden und schwerer Anfeindung. Die ganze Meute der ultramontanen Presse samt den Wacker, Heiner, Werthmann *e tutti quanti* haben sich auf mich losgestürzt, um mich in einer Weise anzufallen, die mich zu sehr anekelt, um darauf einzugehen.“⁴⁰⁴ Kepler selbst schrieb am 12. Juni 1897 an Schulte: „Das abscheuliche Preßtreiben nimmt gar kein Ende mehr und die je gemeinsten Expektorationen fließen aus Heiners Brust und Feder. . . Man mag über Kraus denken, was man will, soviel ist sicher, daß er über solchem Subjekte turmhoch steht und daß er in seinem ganzen Leben der katholischen Kirche nicht soviel geschadet hat wie die badische katholische Presse in diesen letzten Monaten.“⁴⁰⁵ Am 10. August 1897 schreibt Kraus an Schulte: „Wie Heiner sich entpuppt, wird Ihnen bekannt sein“⁴⁰⁶, woraus hervorgeht, daß er mit solchem Gesinnungswandel Heiners nicht gerechnet hatte. Dessen Absonderung und Isolierung in der Fakultät auch durch die andern Kollegen bezeugt ein Brief Hobergs an Schulte vom 7. August 1898, in dem es heißt: „In der Fakultät ist alles beim Alten. Heiner *hors de cours* und wir andern einig.“⁴⁰⁷ Bei diesem Mißverhältnis ist es nicht verwunderlich, daß Heiner, der schon 1890/91 zum Dekan gewählt worden war, bei den späteren Wahlen zum Dekan und ebenso bei der Rektoratswahl übergangen wurde.

Eine Genugtuung für Heiner war es, daß Leo XIII. ihn 1896 wegen der Gründung der „Sapienz“ – wie Hilling schreibt – aus eigener Initiative zum Päpstlichen Hausprälaten ernannte, eine Ehre, die keinem der älteren Fakultätsmitglieder zuteil geworden, im Domkapitel jedoch nicht selten war. 1896 erhielt auch Domkapitular Franz Karl Weickum diese Ehrung. Heiners Ehrgeiz in dieser Richtung war dadurch eher verstärkt als befriedigt worden. Als nach dem Tod von Erzbischof Roos die Bischofswahl sich hinzog,

⁴⁰³ Der 230 Zeilen umfassende Artikel des „Freiburger Boten“ Nr. 32 v. 10. 2. 1897 „Zur Erzbischofswahl“ schiebt der Regierung die Schuld zu, daß der Erzbischöfl. Stuhl nach dem Tod von Erzb. Roos nicht innerhalb der gesetzlichen Frist besetzt wurde. Er zitiert weitgehend einen Artikel der „Germania“. In bezug auf Kraus heißt es: „Im weiteren Verlauf des Germania-Artikels wird die unglückselige Beeinflussung des badischen Thrones durch den Herrn Hofrath Prof. Dr. Kraus besprochen, welcher der Großh. Regierung den frivolen Rath gegeben haben soll, sie möge die Erzbischofswahl bis zum Tode des jetzigen Papstes hinauschieben; der neue Papst (auf dessen Wahl natürlich Herr Hofrath Dr. Kraus einen sehr bedeutenden Einfluß hat!) werde schon entgegenkommender sein!“

⁴⁰⁴ Kraus, Tagebücher 687.

⁴⁰⁵ Braubach 282/283. Vgl. den vollen Wortlaut des Briefes als Anlage 2 zu den Briefen Heiners.

⁴⁰⁶ Braubach 282. ⁴⁰⁷ Braubach 283.

scheint Heiner sich Hoffnung auf die Erhebung zum Erzbischof durch unmittelbares Eingreifen Leo XIII. gemacht zu haben. Es ist durchaus glaubwürdig, wenn Kraus am 4. März 1897 an Nökk schrieb: „Ew. Excellenz werden den Artikel des heutigen Freiburger Boten Nr. 52 gelesen haben⁴⁰⁸, in welchem – aus dem Bruchsaler Boten – die Hoffnung ausgesprochen wird, der Papst werde über die Regierung und das Kapitel hinweg einen Erzbischof ernennen. Ich kann Ihnen den Kommentar zu diesem Kuriosum geben. Aus der Anima in Rom heraus hat Prof. Schroers (Bonn) dem Kollegen Keppler einen Brief des Prof. Heiner mitgeteilt, welcher dort auf irgend einem Wege bekannt wurde und in welchem unser Kollege die Erklärung abgibt: es sei ihm zwar ein schweres Opfer, aber im Interesse der Erzdiözese sei er bereit, die Ernennung zum Erzbischof von Freiburg anzunehmen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Heiners Freund Werthmann... vermittelt der Jesuiten in Rom Anstrengung macht, um den Papst zu einer so ungläublichen Torheit zu verleiten.“

1904 wurde Heiner Apostolischer Protonotar und 1908 anlässlich der großen Kurialreform Pius X. Auditor an der reorganisierten Rota Romana. Gerade in bezug hierauf meint Julius Mayer: „Er nahm diese Stelle um so lieber an, da schon seit Jahren sein Verhältnis zur theologischen Fakultät kein günstiges war und er mit seinen Kollegen keine persönlichen Verhältnisse unterhielt und er zugleich Aussicht zu haben glaubte auf die Erlangung einer höheren kirchlichen Würde.“⁴⁰⁹ Auch Hilling ist der Ansicht, daß außer den unfreundlichen Verhältnissen an der Fakultät wohl die Aussicht auf die spätere Erlangung einer höheren Würde Heiner zu der Annahme der Stelle als Auditor der Rota bestimmt haben könnte. „Wenigstens sprach er sich bei der Abschiedsfeier, die zu seinen Ehren von Freunden und Verehrern veranstaltet wurde, über das zuletzt genannte Motiv ganz unverblümt aus.“⁴¹⁰ Hilling amüsiert sich geradezu darüber, daß Heiners Person in Rom einen etwas sonderbaren Anstrich gewonnen habe, da er sich sogleich bei der Anstellung als Auditor das Prädikat „Exzellenz“ beigelegt und es gern gesehen habe, wenn ihm dieser Titel auch von andern gegeben wurde. Er ist geneigt, bei diesem Verhalten an Heiners adelige Großmutter väterlicherseits zu denken, und bemerkt, daß diese Pseudoexzellenz trotz mancher Bekämpfung fortlebte und sogar in der von Heiners einzigem Bruder, einem pensionierten Lehrer in Paderborn, verfaßten Todesanzeige vertreten sei.

⁴⁰⁸ Im „*Freiburger Boten*“ Nr. 52 v. 5. 3. 1897 heißt es: „Freiburg, 3. März. Dem katholischen Baden aus dem Herzen gesprochen hat der ‚Bruchsaler Bote‘, indem er schreibt: ‚Die Vereitelung der Erzbischofswahl durch die Regierung kann ein sehr gewagtes Spiel werden. Der Papst kann nach kirchlichem Rechte, wenn das von ihm gewährte Zugeständniß bezüglich der Bischofswahl nicht beobachtet oder eingehalten wird, von sich aus und für sich, einen erledigten Bischofsstuhl besetzen. Der Papst kann, wenn er genug zugewartet hat, auch für Freiburg einen Erzbischof ernennen, und die Katholiken würden einen solchen, vom Papste ernannten Bischof, als ihren rechtmäßigen Oberhirten anerkennen und ihm Folge leisten. Ob Leo XIII. diesen Schritt nicht noch thut, wissen wir nicht, der Mann aber dazu wäre er schon, und es wäre in gewisser Beziehung für die Zukunft gut, wenn einmal durch eine solche kühne That die ewigen Schwierigkeiten, die immer bei Erledigung des Bischofssitzes im badischen Lande gemacht werden, gründlich ausgetragen würden, selbst auf die Gefahr hin, daß der offene scharfe Kulturkampf wieder ausbrechen sollte. Die Katholiken in Baden sind noch vorbereitet dazu und auch geschult dazu.“

⁴⁰⁹ J. Mayer in: FDA 49, 1921, 44. ⁴¹⁰ Hilling in: Archiv 113.

Freunde und Verehrer würden dem verdienten Prälaten diese kleine Schwäche sowie sein Liebaugeln mit dem roten Hut und Bischofsmützen zugute halten.⁴¹¹

Im Hinblick auf die „Sapienz“ nennt Hilling ihren Gründer einen nahezu idealen Rektor, der für alle Insassen des Hauses mit väterlicher Liebe besorgt war⁴¹². Dem steht Joseph Sauers Urteil entgegen. Von Mainz aus, wo er mit dem Abschluß seiner Promotionsarbeit beschäftigt war, schrieb er am 14. November 1899 an Kraus: „Nach Freiburg wollte ich nicht gehen. Das Ordinariat hätte mir jedenfalls den garnicht billigen Aufenthalt in der Sapienz vorgeschrieben, und dazu gebe ich mich nach meinen ersten Erfahrungen nicht mehr her.“⁴¹³

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Heiner sich geistig und als Gelehrter mit Kraus nicht messen konnte. Forschung lag ihm fern. Nach Hilling entwickelte er sich mit der Zeit zu einem belehrenden, aufklärenden und abwehrenden Tagesschriftsteller.⁴¹⁴ Nach K. A. Fink zeigen seine Veröffentlichungen mehr enge Kirchlichkeit als wissenschaftliche Zuverlässigkeit.⁴¹⁵ Erfreulicherweise hat die von ihm innerhalb der Kirche lautstark vertretene Richtung sich überlebt.

Heiners Lebensabend war dadurch getrübt, daß er infolge des Krieges 1915 Rom verlassen mußte, in Deutschland nicht mehr zu einem festen Wohnsitz kam und seine unbefriedigende Vermögenslage ihm große Einschränkungen auferlegte. Er starb am 13. Juli 1919.

Heiners Briefe an Kraus

1.

Paderborn, 18. Febr. 1889.

Hochverehrter Herr Dekan! Lieber Herr Collega!

Ich stand gerade im Begriffe, beiliegendes Schreiben abzusenden, als ich Ihren lieben Brief, der mir große Freude und Aufmunterung bereitet, erhalte. Ich komme jetzt mit doppelter Freude zu Ihnen, nachdem Sie in so überaus freundlicher Weise mich Ihrer werthen Freundschaft versichert haben. Ich hatte schon viel von hiesigen Studenten über Ihre große Liebenswürdigkeit gehört und würde mich bemüht haben, mir Ihr Vertrauen u[nd] Zuneigung zu gewinnen – jetzt bringen Sie mir solches entgegen, in einer Weise, daß ich nicht imstande bin, dasselbe im gleichen Maße zu erwidern. Ich danke Ihnen von ganzem Herzen, lieber Herr Collega – ich darf Sie doch so nennen – für Ihre übergroße Zuvorkommenheit und bitte Sie, die Versicherung meiner Freundschaft und Zuneigung zu Ihnen annehmen zu wollen.

Mein Ernennungsdekret selbst habe ich noch nicht in Händen, jedoch ist die ganze Angelegenheit bezüglich meiner Berufung geordnet, und ich habe bereits an den Senat auf Veranlassung des Herrn Ministerial-Rathes Arnsperger eine diesbezügliche Anzeige gemacht, so daß meine Anstellung vom 1. April an datiren wird. In der Woche nach Ostern werde ich über Karls-

⁴¹¹ Ebd. 113/114. ⁴¹² Ebd. 112.

⁴¹³ H. Schiel, Briefe J. Sauers an F. X. Kraus, in: Röm. Qu.Schr. 68, 1973, 166.

⁴¹⁴ Hilling in: Archiv 111. ⁴¹⁵ NDB 8, 1969, 302.

ruhe, woselbst ich mich persönlich dem Minister vorstellen werde, in Freiburg eintreffen. Von Ihrem frdl. Anerbieten, in Ihrem Hause Absteigequartier zu nehmen, werde ich Gebrauch machen, bis ich eine entsprechende Wohnung mir gesucht habe. Haushalt werde ich vorläufig nicht anfangen. Da ich jedoch für etwa 4 Zimmer Einrichtung besitze, so könnte ich vielleicht gleich eine Wohnung miethen, die auch für eine event. Haushaltseinrichtung ausreichte. Doch das wird sich am besten an Ort und Stelle selbst finden. Da ich Sie bei meinem Eintreffen daselbst noch nicht begrüßen kann, so werde ich mich zunächst an H[errn] Prof. Krieg wenden, der die Güte haben wird, sich des Fremdlings anzunehmen.

Bezüglich der Vorlesungen, die ich vielleicht am 2. Mai beginnen könnte, weiß ich nicht, wieviel Stunden ich zu übernehmen hätte. Ich erlaube mir vorzuschlagen für das Sommersemester wöchentlich 2 Stunden Eherecht, 2 St[unden] Vermögensrecht und eine Stunde (ein Publikum) über Censuren (Bulle Ap. Sedis) oder über „Einführung in die Dekretalen“. Darf ich es nicht Ihrem besseren Ermessen überlassen, was und wieviel Stunden zu nehmen sind? Bitte die Ankündigung nach Ihrem Dafürhalten anordnen zu wollen, ohne erst nochmals mir Vorschläge zu machen. – Alles Andere mündlich bei Ihrer Rückkehr aus Italien, wohin Sie meine besten Wünsche begleiten. Ich freue mich, Sie bei Ihrem Wiedereintreffen in Freiburg begrüßen zu dürfen.

Nochmals meinen herzlichsten Dank für Alles! Die freundlichsten Grüße von meinen hiesigen HH. Collegen.

In besonderer Verehrung und Hochachtung

Ihr ergebenster Dr. Heiner, Prof.

2.

Freiburg i. B. 30. VII. 89.

Lieber Herr Collega!

Was Sie bei ihrer Abreise von hier befürchtet hatten, ist eingetroffen. So eben höre ich, daß Ad[albert] Maier gestern Abend gestorben ist. Ich habe Krieg u. die übrigen Herren noch nicht gesprochen, vermuthe aber, da die Ferien noch nicht begonnen haben, daß man schon jetzt eine Kandidatenliste aufstellen wird. Da Sie offiziell beurlaubt sind, so glaube ich, daß ein rechtmäßiger Fakultätsbeschuß nicht gefaßt werden kann. Gestern war Geistl. R[at] Kraut bei mir; er fragte, ob wir auch Keppler nehmen würden; dieser müsse her. Ich gab natürlich eine ausweichende Antwort. Ich habe ein neues Argument, ihm nicht meine Stimme zu geben. – Man hat ihn bereits hier zum „Universitätsprediger“ proklamiert. Ich fürchte, wir setzen uns eine Laus in den Palz. – Ich werde vorläufig, sollte man einen Beschluß fassen wollen, gegen die Abhaltung einer Sitzung protestiren. Bitte mir umgehend Ihre Ansicht mittheilen zu wollen, ob ich so handeln darf. – Es darf aber niemand wissen, daß wir uns verständigt haben.

Sonst gibt es nichts Neues. Übermorgen schließe ich. – Gestern war Scher⁴¹⁶ v. Mühlhausen hier bei mir zum Abendessen. – Der Beschluß des

⁴¹⁶ Antonius Scher, * Saarlouis 1842, † Trier 1913; 1868 in Metz zum Priester geweiht, 1871 Militarseelsorger, Militäroberpfarrer in Hannover, dann in Mühlhausen (Elsaß), 1896 Dr. theol. in Freiburg i. Br., 1907 Dompropst in Trier, Apostol. Protonotar, Papstl. Hausprälat, Ehrendomherr von Loretto, eng mit Kraus befreundet. Im Kraus-Nachl. zahlreiche Briefe Schers. – Weltklerus 293, Müller 110.

Senats bezügl. der Antrittsrede ist in Karlsruhe nicht genehmigt; die Haltung einer solchen ist fakultativ; ich werde deshalb auch so vereidigt in einigen Tagen.

Wie geht es mit Ihrer Gesundheit? Hoffentl. gut – Ich vermisse Sie hier sehr; schon das Bewußtsein Ihrer Abwesenheit stört mich in meiner Zufriedenheit. Hier hatten wir ständig ein schändliches Wetter.

Leben Sie wohl, liebster Herr Collega!

In dankbarer Verehrung u. Liebe Ihr ergebenster Heiner

3.

Freiburg, 10. VIII. 91.

Verehrtester Herr Geh. Rat! Liebster Herr Collega!

Nachdem Sie uns seit 14 Tagen in die Lüfte entrückt⁴¹⁷, wo es Ihnen hoffentlich besser geht als in den Niederungen Freiburgs, erlauben Sie, daß ich Ihnen nur mit einigen Worten die hiesigen Neuigkeiten registriere. Gleich nach Ihrer Abreise war eine Senatssitzung, die letzte dieses Semesters. H. Prorektor R[ümelin]⁴¹⁸ brachte in derselben, wie mir Coll. Krieg erzählte, die Angelegenheiten der Universitätskirche⁴¹⁹ zur Sprache. Der Senat sei vom Gym. Direktor⁴²⁰ ersucht, das Gesuch der Familienväter zu unterstützen; man hat es gethan, aber unter der ausdrückl. Bedingung, daß die Altkath[oliken] nicht dadurch benachtheiligt würden. Diese Klausel ist mit allen Stimmen gegen die des H. Coll. Krieg durchgegangen. Wir sehen hieraus, was wir von dieser Seite zu erwarten haben. Auch kann ich den Gedanken nicht unterdrücken, daß R[ümelin] absichtlich auf Ihre Abreise gewartet hat; es wäre sonderbar, wenn der Direktor etwa 4 Wochen nach der Überreichung der genannten Adresse sich sollte an den Senat gewendet haben! Krieg haben die Kunden nicht gefürchtet; vielleicht kommen Sie mal dahinter! Ich habe mein Gutachten ausgearbeitet und die ganze Geschichte ist an das Ministerium abgegangen. Bitte, machen Sie aber Ihren ganzen Einfluß in Karlsruhe geltend; wir würden Ihnen ewig dankbar sein.

Sonst ist nichts Neues an der Universität vor sich gegangen. – Krieg ist seit 2. Aug. auf Reisen und läßt nichts von sich hören. Meine Recension über Lager's Angell[egenheit]⁴²¹ ist in letzter Stunde abgewiesen, obgleich ich

⁴¹⁷ Kraus befand sich zur Kur in Tarasp-Vulpera.

⁴¹⁸ Gustav Rümelin, * Nürtingen 1848, † Freiburg 1907; Studium in Heidelberg u. Tübingen, 1875 Privatdoz. für römisches Recht in Göttingen, 1878 a.o. Prof. ebd., 1878 o. Prof. der Rechte in Freiburg, 1891/92 Prorektor. – Bad. Biogr. 6, 1935, 568–571.

⁴¹⁹ Zur Universitätskirchenfrage vgl. Anm. 206 u. 426, den Brief Heiners vom 2. 2. 1893, Kriegs vom 22. 9. 1893, die Briefe Hobergs vom 22. 7. und 27. 7. 1894 und den Brief Keplers vom 13. 4. 1895. Kraus schreibt am 5. 2. 1893 in seinem Tagebuch (598): „In der Universität Hader um die Universitätskirche, der mich gestern in der Plenarversammlung zu einer schneidenden und sehr ernstern Rede veranlaßte.“

⁴²⁰ Direktor des (späteren Bertholds-)Gymnasiums war von 1885–1904 Emil Bender, * Unterschüpf 1831, † Freiburg 1904. Das Archiv des Bertholdsgymnasiums ist bei dessen Zerstörung 1944 zugrunde gegangen.

⁴²¹ Über Lager siehe Anm. 108. – Es handelt sich um die von Lager und Dompropst Franz Jakob Scheuffgen verfaßte Schrift „Das Domkapitel in Trier in seinem Verhältnis zum dortigen Bantusseminar“, 1891. In der Streitfrage mit Joh. Bernh. Endres, Direktor des bischöf-

schon die Correctur nachgesehen und nochmals auf Wunsch Krieg's gemildert. – Ist das nicht zum Caputgehen! Ich schäme mich dem Lager gegenüber! Also nicht ein freies objektives Urteil kann man mehr unterbringen! Krieg sagte mir, er würde wahrscheinlich die Red[aktion] diesen Winter niederlegen. In der vorigen Woche hatte ich Besuch von einem Vetter aus meiner Heimat; ich habe ihn in die Schweiz geschickt, da ich heute und morgen das Examen pro introitu mitabnehmen muß. – Gestern kam unser Freund Schneider⁴²² hier an; wir bedauern sehr, daß Sie nicht hier sind; er hätte sogern Sie persönl[ich] kennen gelernt! Mittwoch reisen wir auf den Schwarzwald und bleiben dort einige Tage; ich bin, da ich bis jetzt ständig gearbeitet, ganz ab, so daß ich eine Abspannung sehr notwendig habe. An 2 Sonntagen habe ich im Gefängniß und in der psych. Klinik für Pf. Krauß⁴²³ pastoriert, was mich seelisch sehr angegriffen hat. Hoberg befindet sich wohl; wir spielen jetzt mit Prof. Schneider unseren Skat, um gegenseitig Reisegeld herauszuschlagen. Könnten wir Sie nur für einen Tag mal treffen! Nächste Woche, wahrsch[einlich] 16. werden wir unsere Rheinfahrt nach Westfalen antreten.

Ihnen, liebster Herr Geh.Rat, wird es hoffentl[ich] gut gehen; wir haben viel von Ihnen gesprochen – natürlich nur Gutes – Ihre Abwesenheit macht uns Freiburg zu einer Einöde. Wenn ich bitten darf, so lasse[n] Sie einmal etwas von sich hören. Leben Sie wohl! Viele Grüße von Hoberg u. Schneider; besonders aber seien Sie begrüßt von Ihrem in Treue u. Liebe ergebensten Heiner.

4.

Freiburg, 8. VIII. 92.

Hochverehrter Herr Geh.Rath! Liebster Herr Collega!

Am Samstag (6.) habe ich meine Vorlesungen geschlossen und die Examina beendet. Gestern und vorgestern 3 Korrekturbogen nachgesehen, das Register zum Eherecht gemacht und spediert, sodaß ich auch damit fertig bin. Heute u[nd] morgen muß ich mich am Examen pro seminario beteiligen; zwei schwere Tage nochmals! Ehe ich in dasselbe „steige“, will ich aber rasch meiner Pflicht nachkommen und Ihnen meinen herzlichsten Dank aussprechen für Ihren lieben Brief. Ich habe mich über den Inhalt desselben sehr gefreut; mögen besonders unsere Wünsche bez. der Geschichtsprof[essur]⁴²⁴ in Erfüllung gehen. Neues habe ich hier in dieser Angelegenheit

lichen Konvikts in Trier, wurden über die Eigentumsfrage an dem von Erzb. Johann von Schönenberg (1581–1599) gegründeten Bantusseminar mehrere Streitschriften gewechselt. Eine Rezension der Schrift Lagers durch Heiner erschien nicht in der „Literarischen Rundschau“, die von 1885–1893 von C. Krieg herausgegeben wurde.

⁴²² Wilhelm Schneider, * Gerlingen 1847, † Paderborn 1909, gemeinsamer Freund von Heiner und Hoberg; nach Studium in Bonn, Innsbruck und Paderborn 1872 Priester (Feldkirch), Dr. theol. (Rom 1879 und Tübingen 1886), 1887 Prof. für Moral in Paderborn, zugl. Präses des theol. Konvikts, 1892 Domkapitular, 1894 Dompropst, 1900 Bischof von Paderborn. – *Liese* 485 f.

⁴²³ Karl Kraus, * Buchen (Baden) 1843, † Karlsruhe 1917; 1866 Priester u. an verschiedenen Orten in der Seelsorge tätig, 1877 Hausgeistlicher am Zuchthaus in Bruchsal, 1883 Anstaltsgeistlicher am Landesgefängnis in Freiburg, lebte nach der Resignation in Karlsruhe. Verf. u. a. „Lebensbilder aus der Verbrecherwelt“, 1912. – *FDA* 49, 1921.

⁴²⁴ Auf die auf katholischem Boden stehende Geschichtsprofessur wurde erstmals 1893 Aloys Schulte berufen, vgl. *Anm.* 400, 189 und 275.

nicht gehört; alles schweigt, was auch wir natürlich thun; es ist das jetzt, wie Sie schreiben, auch das Beste. Dann habe ich die Freude gehabt, vom Großherzog außer den durch Sie vermittelten Dank nochmals eigens einen Brief zu erhalten; ein Zeichen, daß Serenissimus die Überreichung mit Wohlgefallen aufgenommen hat. – Gestern wollte Woker⁴²⁵ kommen, erhalte aber leider Nachricht, daß er in Erfurt krank geworden ist. Hoberg ist gestern in die Schweiz (Einsiedeln) gereist. Krieg macht mit seinen Tanten Ausflüge; ich armer Kerl sitze allein hier und muß mich abschniden oder werde vielmehr abgeschunden. Ich werde wohl am 16. Aug. von hier abreisen, bis wohin ich nochmals schreiben werde. Ihnen, liebster Geh.Rath, wird es hoffentlich gut gehen. Es ist merkwürdig, daß ich mich [!] ohne Sie hier so vereinsamt vorkomme! Daß ich Ihnen gute Erholung wünsche, versteht sich von selbst. – Ich muß zum Examen – also adio!

In aller Liebe und alter Treue u. Verehrung Ihr ergebenster Heiner.

5.

Freiburg, 2. II. 93

Lieber Herr Geh. Rath!

Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich diesen Abend nicht kommen kann. Ich fühle mich so unwohl, daß ich mich gleich zu Bett legen muß, damit ich morgen früh wieder auf meinem Posten sein kann. Im Senat ist gestern beschlossen worden, an das Plenum den Antrag zu stellen: den Senat zu beauftragen, mit den Altkatholiken auf Grund der Eingabe der theol. Fakultät wegen freiwilliger Räumung der Universitätskirche zu verhandeln.⁴²⁶ Ziegler⁴²⁷ wird den Antrag begründen. Fällt dieser Antrag durch, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, so ist kein weiterer vorgesehen. Es müßte dann direkt über unser Gesuch verhandelt u. abgestimmt werden. Die Herren baten mich, wir (die Theol[ogen]) möchten bei dem ersten Antrage vorsichtig sein, daß wir niemanden reizten. Oberamtmann⁴²⁸ u. Rosin⁴²⁹ meinten, ich solle als Mitglied des Senats nur allein das Wort nehmen zu einer kurzen

⁴²⁵ Wilhelm Frz. Woker, * Brilon 1843, † Paderborn 1921; 1869 Priester (Paderborn) u. Kaplan in Eisleben, 1873 Pfarrer in Halle, 1892 Domkapitular in Paderborn, 1913 Dompropst, Päpstl. Hausprälat. – *Liese* 586.

⁴²⁶ „Senatssitzung vom 1. Februar 1893 unter dem Vorsitz Seiner Magnificenz des Prorektors Herrn Geheimen Hofrath Prof. Dr. Ziegler und in Anwesenheit der Senatoren Rümelin, Heiner, Rosin, Hegar, Baumann, v. Philippovich, Paul, Nicolai. I. Die Universitätskirche betr.

Der dem Plenum zu unterbreitende Antrag (Ziff. 5 des letzten Protokoll) soll folgendermaßen gefaßt werden: Das Plenum ermächtigt – unter Vorbehalt der Rechtsfrage – den Senat, mit dem Vorstand der Altkatholikengemeinde über einen freiwilligen Verzicht auf die ihr durch Plenarbeschluß im Jahre 1873 eingeräumte Benutzung der Universitätskirche unter besonderm Hinweise auf den Antrag der theolog. Fakultät zu verhandeln.“ – Univ.-Archiv: Protokolle der Sitzungen des Senats 10. Febr. 1875 – 4. Nov. 1899, 290 f.

⁴²⁷ Ernst Ziegler, * Messen (Kanton Bern) 1849, † Freiburg i. Br. 1905; Univ.-Studium in Bern, 1872 hier Assistent am Patholog. Institut, dann in Würzburg. Hier 1875 Privatdoz., 1878 a.o. Prof. in Freiburg, 1881 o. Prof. ebd., 1882 in Tübingen, 1889 wieder in Freiburg, einer der führenden Pathologen seiner Zeit. – *Bad. Biogr.* 6, 1935, 328–332.

⁴²⁸ Dr. Eduard Nicolai. ⁴²⁹ Vgl. Anm. 129.

Erklärung, wozu ich bereit bin; geht der Antrag durch, dann wird Z[iegler] schon das Seine thun, die Altk[atholiken] zu einem Verzichte zu bewegen. Sollten die Altk[atholiken] sich aber weigern, dann wird die Sache abermals an das Plenum gehen; unsere Position ist dann durch die Weigerung der Altk[atholiken] erleichtert. Es wäre aber gut, wenn Sie mit den Herrn diesen Abend einige Anträge formulieren würden für den Fall, daß dem Senat die Vollmacht, mit den Altk[atholiken] zu verhandeln, verweigert würde. Ich schließe mich Ihren Vorschlägen an. Ich habe eine wichtige Entdeckung bezüglich der Aktivlegitimation gemacht, wonach es garnicht zweifelhaft ist, daß die kirchl. Oberaufsichtsbehörde (Erzb[ischof]) zur Klage berechtigt ist.

Ich treffe Sie morgen im Universitätsgebäude. Unter herzl. Grüßen Ihr ergebenster Heiner.

6.

Freiburg, 11. IV. 93

Verehrtester Herr Geh.Rath! Lieber Freund u. Kollega!

Hoffentlich treffen Sie diese Zeilen gesund und wohl an. Ich habe mit dem Schreiben immer hingehalten, um Ihnen etwas Neues von hier mittheilen zu können, besonders bezüglich unserer Fakultätsangelegenheiten. Alles ist und bleibt aber in statu quo ante. Vom Ministerium ist nicht einmal das Urlaubsgesuch des H. Geistl. R[at] König⁴³⁰ beantwortet worden. Der alte Mann ist in Folge dessen in großer Aufregung, was seiner Gesundheit nur noch mehr schadet. Wörter, dessen Dekanat bald abläuft, hat jetzt das Ministerium moniert u. um Antwort gebeten. Wenn ein Judenjunge als Privatdozent geschrieben, würde er sofort Antwort erhalten haben. Ich meine, eine solche Behandlung trägt nicht dazu bei, das Ansehen unserer Fakultät zu wahren und die Freudigkeit des Schaffens zu erhöhen. Auch Hoberg ist sehr aufgeregt, da er nicht weiß, wie es mit seinen Vorlesungen diesen Sommer steht – vom guten Rückert⁴³¹ zu schweigen!

Mir geht es ziemlich gut. Ich habe meinen Einzug gehalten⁴³², der mir indes 8 Tage von meinen Arbeiten geraubt. Ich fühle mich recht wohl in meiner neuen Behausung. Mit meinem Nachbarn und Landsmann, Ing. Klute habe ich schon Freundschaft geschlossen; es ist eine sehr brave und freundliche Familie. Schulte fühlt sich glücklich hier; die Kollegen haben ihn bei seinen Besuchen freundlich aufgenommen. Leider ist er seit 3 Tagen krank; er hat die Mundfäulnis, an welcher die ganze Familie nach ihrer Übersiedelung gelitten. Die Frau ist übergücklich hier. Alle lassen grüßen. – Sonst ist alles hier beim alten. Ich habe einen Theil meines Manuskriptes des 2. Bd. des K[irchen]Rechts bereits eingeschickt. Vom ersten Bande sind schon einige günstige Besprechungen erschienen. Eine sehr gute sogar im Bad. Beobachter. – Senatssitzung haben wir keine gehabt. – Das Wetter ist seit 4 Wochen prächtig. Alles steht in Blüthe. Hoffentlich treten Sie bald Ihren Rückzug an. Viele Grüße von Hoberg. Unter dem Wunsche baldigen Wiedersehens bin ich wie immer in Liebe und Verehrung Ihr ergebenster Heiner.

⁴³⁰ Siehe die Einleitung zu dem Brief Joseph Königs an Kraus.

⁴³¹ Über Karl Rückert siehe die Einführung zu seinen Briefen an Kraus.

⁴³² Heiner wohnte anfangs Brombergstr. 13 und zog am 1. 4. 1893 in die Scheffelstr. 5. Sein Nachbar Bahningenieur Ignaz Klute wohnte Scheffelstr. 7.

7.

Freiburg, 19. 7. 94

Lieber H. Geh.R.!

Morgen werden Sie einen näheren Bericht über den Stand der K[rieg-
'schen]-Angelegenheit⁴³³ v. Hob[erg] erhalten. Für heute nur dieses in aller
Eile. Dec[an] K[rieg] hat uns. Beschluß nicht abgeschrieben, sondern diesen
auf dem Läppchen Papier so eingeschickt an den Sen[at], wie wir ihn vor-
läufig konzipiert hatten mit einem horrenden Begleitschreiben, worin unser
Beschluß als Privatäußerung hingestellt, die Ansicht Wört[ers] verdreht
wird u. v. Koenig gesagt, daß dieser seiner (Kr[ie]g's) Meinung sei.
Hob[er]g hat nun für nächste Sitz[un]g einen Protest gegen die Geschäftsfüh-
rung des Dek[ans] an das Min[isterium] angekündigt. Auch wirft K[rieg]
der Fak[ultät] Indiskretion vor u. es soll eine Disziplinaruntersuch[ung]
eingeleitet werden!!! Wären Sie hier, so bliebe uns nichts übrig, als in einer
anzuber[aumenden] Sitzung dem Dek[an] ein Mistrauensvotum zu stellen
mit der Aufforderung, sein Amt niederzulegen. Doch das Nähere wird
Hoberg schreiben. – Hoberg ist durch die Sitz[un]g krank geworden. Es
muß die Sache jetzt so geleitet werden, daß sie bis nach den Ferien verschoben
wird. – Wie geht es Ihnen, liebster H. Geh.R.? Hoffentl[ich] sind Sie
gut angekommen u. vertreiben nun die letzten Spuren Ihrer Krankheit.
Sollte es nötig sein, so würden Hoberg u. ich Sie besuchen; es könnte dann
Keppler eingeladen werden.

Unter herzlichsten Grüßen Ihr allezeit ergeb. H[einer].

[Postkarte:] An Herrn Geh. Rath Prof. Dr. Kraus
Ritter hoher Orden etc. Hochwohlgeboren
in Wildbad, Württemberg Badehaus
[Poststempel:] Freiburg 19. 7. 94. 9–10 N.
Wildbad 20 Jul. 94 8–9

8.

Freiburg, 26. VII. 94

Liebster, Verehrtester Herr Geh.Rath!

Zunächst herzlichsten Dank für Ihre Karte. Aber Sie schreiben ja nicht,
wie es Ihnen geht! Bezüglich unserer Zusammenkunft waltet ein Irrtum ob.
Hoberg u. Braig wollten erst am 5. Aug. bei Ihnen sein, da Hoberg von dort
nach Tübingen reisen will u. Braig in seine Heimat; anders müßten beide
wieder nach Freiburg zurück. Außerdem haben wir Montag noch Vorlesungen.
Ich muß am 7.–10. den Konkurs pro seminario mitabnehmen. Ich werde
Sie besuchen auf meiner Heimreise nach Westfalen, die ich am 11. oder 12.
Aug. antreten werden. Es thut mir leid, daß ich Keppler nicht treffen
werde, aber Sie werden ihn ja über unsere Verhältnisse aufklären. Gestern
ist Senatssitzung gewesen. Über ein angedrohtes Disziplinarverfahren ist
weiter, wie zu erwarten war, keine Rede gewesen; das war nur eine Dro-
hung. Krieg hat in etwa den Rückzug angetreten. Er hat die erste unsinnige
Eingabe an den Senat zurückgezogen und durch eine neue, aber sehr schwache
ersetzt. Der „Senat“ war darüber natürlich unwillig. Auch Wörter und
Koenig hatten Krieg desavouiert. Natürlich bleibt Krieg auf dem Stand-

⁴³³ Die Führung der Dekanatsgeschäfte, die von den übrigen Kollegen beanstandet wurde. Vgl. den folgenden Brief vom 26. 7. 1894, die Briefe Hobergs vom 22. 7. und 27. 7. 1894 u. Anm. 401.

punkt der Statuten. Auch hat er unsere Eingabe jetzt abgeschrieben u. sie als Antrag der Fakultät bezeichnet; den Vorwurf, den er der Fakultät wegen Indiskretion gemacht, hat er zurückgezogen, nachdem Hoberg ihm unseren Standpunkt dargelegt. Jetzt hat nun der Senat die ganze Geschichte: Statuten, unseren Protest, die Eingabe von Krieg etc. an das Ministerium abgehen lassen. Hoffentlich wird hier alles vergraben werden oder dasselbe nach den Ferien die Fakultät auffordern, ein Statut aufzustellen. Jedenfalls ruht vorläufig die ganze Angelegenheit. – Sonst gibt es hier nichts Neues. Bezüglich unseres „Collegium sapientiae“⁴³⁴ sind die Aussichten nicht schlecht. Wenn Sie mitwirken, kann die Sache zustande kommen. Wir haben Hoffnung, daß uns das Kapitel das von diesem erworbene und schön restaurierte Haus am Karlsplatze (Ecke der Herrnstraße), in welchem sich früher das Coll. sapientiae befand, überlassen wird. Doch wir sprechen mündlich mehr darüber. Der Erzbischof⁴³⁵ ist für den Plan sehr eingenommen. Viele Grüße von Hoberg u. Braig, die jedenfalls am 5. Sie besuchen werden; beide können im Pfarrhaus logieren.

Alles Gute für Ihre Gesundheit wünschend, bin ich in Liebe u. Verehrung Ihr ergebenster Heiner.

Viele Grüße an Keppler!

[Anlage 1.]⁴³⁶

F. X. Kraus an die Theologische Fakultät der Universität Freiburg

Freiburg, 27. Februar 1887

Separatgutachten betr. der kan[onistischen] Professur

Nachdem das Gh. Ministerium der Theologischen Fakultät aufgegeben hatte, für die definitive Wiederbesetzung der durch das Ableben des Prof. Sentis erledigten Lehrkanzel für Kirchenrecht und kirchengeschichtliche und patristische Spezialitäten Vorschläge zu unterbreiten, nachdem ich dem erneuten Vorschlag der hochw. Fakultät nicht beizutreten in der Lage bin, vielmehr die von letzterer ins Auge gefaßte Persönlichkeit jener Qualifikation entbehrt, welche das Ministerialreskript von 1885 verlangt und der soeben ergangene Erlaß von neuem und nachdrücklich in Erinnerung ruft, sehe ich mich veranlaßt, der Aufforderung des Gh. Ministeriums für meine Person durch Abgabe eines Separatvotums zu entsprechen.

Dasselbe geht von der Unterstellung aus, daß die seitens des Gh. Ministeriums geforderte juristische Schulung für den Inhaber des kanonistischen Lehrstuhls unentbehrlich ist und daß vorläufig keine Veranlassung vorliegt, von dieser Forderung abzustehen, da die Möglichkeit der Gewinnung einer geeigneten Kraft durchaus nicht ausgeschlossen erscheint. Ich stelle in Kürze diejenigen Namen zusammen, welche allenfalls in Betracht zu ziehen wären.

⁴³⁴ Das 1896 von Heiner gegründete Collegium Sapientiae (Sapienz), das er bis zum Weggang von Freiburg selbst leitete, befindet sich nicht am Karlsplatz, sondern Kartäuserstr. 40. Mit dem von Weibischof Kerer 1491 gestifteten mittelalterlichen Kollegienhaus hat es nur den Namen gemeinsam. ⁴³⁵ Erzbischof Johann Christian Roos.

⁴³⁶ Abgedruckt nach dem handschriftlichen Entwurf im Kraus-Nachlaß Trier (Entsiegelter Nachlaß I, 3).

Es ist bereits in der Sitzung der Theologischen Fakultät vom 25. Februar von einem anderen Fakultätsmitglied hervorgehoben worden, daß in neuester Zeit sich niemand erfolgreicher auf dem kanonistischen Gebiet bewegt habe, als der s. Zt. in unserer Fakultät habilitierte Dr. Freisen. Die in der Tat glänzenden und allseitig mit Achtung aufgenommenen Arbeiten dieses Gelehrten, welche seither das „Veringe'sche Archiv [für katholisches Kirchenrecht]“ publiziert hat, würden ihn in erster Linie der Berücksichtigung empfehlen, stünden die s. Zt. seitens des Freiburger Ordinariats und auch seitens des hochverehrten Vertreters der Dogmatik an unserer Hochschule geltend gemachten Bedenken gegen die Korrektheit seiner Lehre nicht im Wege. Wenn demnach unter diesen Umständen von Dr. Freisen abzusehen ist, so blieben folgende Namen, deren Gewinnung nicht unmöglich wäre und gegen welche ein begründeter Einwand nicht zu erheben wäre:

1. Sehr unwahrscheinlich ist, daß einer der berufensten Vertreter des kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Studiums, Hr Prof. Dr. Lämmer in Breslau, einem Rufe an unsere Hochschule folgen würde. Indessen liegen persönliche Verhältnisse in Breslau vor, welche diesem gefeierten Lehrer doch vielleicht eine Übersiedlung nach Freiburg wünschenswert erscheinen ließen, falls man in der Lage wäre, ihm das gleiche Einkommen zu sichern, welches er in Breslau besitzt.

2. Nächst Hr Prof. Lämmer ist unter den jüngern Vertretern des *Jus canonicum* Hr Prof. v. Scherer in Graz, der Verfasser eines kürzlich erschienenen und vortrefflich aufgenommenen Lehrbuchs, als der hervorragendste zu nennen. Auch bei ihm kann fraglich sein, ob man imstande sein wird, ein seiner Doppelstellung (er ist zugleich fürstbischöflicher Konsistorialrat) entsprechendes Äquivalent zu bieten. Der Versuch dürfte indessen durchaus nicht aussichtslos sein.

3. Das Gleiche gilt von Dr. Sdralek, welcher s. Zt. hier promoviert wurde, das Kirchenrecht mehrere Jahre lang in Breslau vertrat und nun Ordinarius für Kirchengeschichte in Münster ist, und von dessen Kollegen,

4. Hr Prof. ord. Hartmann in Münster, welcher den Ruf eines tüchtigen Lehrers besitzt.

5. Ich erlaube mir weiter zu nennen Dr. iur. Kreuzwald, welcher s. Zt. mit einer günstigst beurteilten Publikation, der gegen Schultes Ansicht betr. der Präskription gerichteten, von letzterm bekämpften, aber in ihrem Werte durchaus anerkannten Berliner Dissertation *De canonica juris consuetudinarum praescriptione* [Freiburg i. Br. 1873] (vgl. Reusch, Theologisches Literaturblatt 1874, Nr. 7, [Sp. 156 f.]) zuerst hervortrat, dann zahlreiche kanonistische Aufsätze in dem Freiburger Kirchenlexikon, 2. Auflage, erscheinen ließ und gegenwärtig Professor des Kirchenrechts im bischöflichen Seminar zu Paderborn ist.

6. Endlich kann auch an Dr. Lingg, Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am Lyzeum zu Bamberg, Domkapitular daselbst, gedacht werden, von welchem gute kanonistische Abhandlungen (Die Zivilehe vom Standpunkt des Rechts. Augsburg 1870. Geschichte des tridentinischen Pfarrkonkurses. Bamberg 1880) vorliegen und welcher, wie ich höre, sehr gerne in das akademische Lehrfach einträte bzw. an eine Universität überträte.

Sollte wieder Erwarten momentan keine dieser Kräfte zu gewinnen sein, so würde ich das Fortbestehen des gegenwärtig bestehenden Provisoriums empfehlen.

Ich habe mich in meinem frühern Separatvotum über die Person des Hrn Prof. Schill ausgesprochen und es betont, daß ich den günstigen Dispositionen der hochw. Fakultät in Bezug auf denselben durchaus nicht entgegenzutreten wolle, soweit es das Interesse der Sache mir zu erlauben scheint. Ich habe demnach damals die Bitte vorgetragen, es möge demselben durch die Verleihung des Charakters eines a.o. Professors eine Anerkennung zugesprochen werden; ich werde auch künftighin nach Besetzung des kanonistischen Lehrstuhls den Intentionen der Herren Kollegen gerne entgegenkommen, wenn es sich darum handeln sollte, Hrn Dr. Schill etwa durch Erteilung eines Lehrauftrags für das so umfassende Gebiet der praktischen Theologie, für welches er sich habilitiert hat, eine feste Stellung zu gewähren. Ich möchte glauben, daß sich hier leicht ein Ausweg finden ließe, welcher Herrn Dr. Schill die von den H. H. Kollegen gewünschte Genugthuung unter Wahrung des von dem Gh.Ministerium eingenommenen Standpunktes hinsichtlich der kanonistischen Lehrkanzel verschaffen würde.

Prof. Kraus.

[Anlage 2.]⁴³⁷

Paul Wilhelm von Keppler an Aloys Schulte

Freiburg, 12. Juni [1897]

Mein lieber Herr College!

Haben Sie samt der verehrten Frau Gemahlin herzlichen Dank für Ihre gütige Theilnahme an meinem Verlust. Ein solcher Todesfall schneidet tief ins Leben der Hinterbliebenen. Ich fühle mich als gebrochener Mann und habe aus den Pfingstferien, die ich in Freudenstadt zubrachte, statt Erholung nur neuen Jammer und noch stärkeres Elendgefühl heimgebracht. Wie gern ging ich auch heim.

Nach all dem, was wir seit Ihrem Weggang hier erlebt haben, möchte ich Sie beinahe beglückwünschen, dass Sie einen andern Boden aufgesucht, namentlich da Sie zu meiner grossen Freude über Ihre Wirksamkeit so Gutes berichten können. Das abscheuliche Presstreiben nimmt gar kein Ende mehr und je die gemeinsten Expectorationen fließen aus Heiners Brust und Feder. Der Mann erweist sich mehr und mehr als das Gegenteil von Charakter und christlicher Gesinnung. Ich habe ganz mit ihm gebrochen und von der Fakultät verkehrt niemand mehr mit ihm, ich glaube nicht, dass dieser Riss sich jemals wieder wird schliessen können. Man mag über Kraus denken wie man will, so viel ist sicher, dass er über solchem Subjecte thurmhoch steht und dass er in seinem ganzen Leben der katholischen Kirche nicht soviel geschadet, wie die badische katholische Presse in diesen letzten Monaten. Daran ist Weihbischof⁴³⁸ und Domkapitel nicht unschuldig und die

⁴³⁷ Schulte-Nachlaß in der Univ.-Bibl. Bonn, Sign. S 2764. – Zwei Sätze daraus veröffentlicht von M. Braubach, vgl. oben S. 404 u. Anm. 407.

⁴³⁸ Weihbischof Friedrich Justus Knecht, Anm. 181.

gerechte Strafe dafür wird sein, dass ihnen eines Tages ein Erzbischof irgendwoher gesetzt wird, – vielleicht gar aus Berlin. Unter der ganzen Misère leidet auch immer noch die Besetzung Ihrer Professur; die wird wohl dem neuen Erzbischof als Morgengabe von der Regierung gereicht werden.

An der Universität und im Land ist es auch nicht lieblicher geworden seit Ihrem Weggang. Fabricius⁴³⁹ versucht im Senat bei jeder Gelegenheit Kulturkämpferei zu treiben und findet an Herrn von Kries einen geborenen Schildknappen. Rosin hält aber muthig zu uns.

Meinem Neffen, nachdem Sie sich zu erkundigen die Güte haben, geht es gut. Von Sauer weiss ich gar nichts, nicht einmal ob er noch hier ist – weil ich die Sapienz nicht mehr betrete.

Nun Gott befohlen! Kommen Sie doch wieder einmal – Anfangs August wenn wir noch hier sind. Mit besten Empfehlungen an die Frau Gemahlin, auch von meiner Schwester Ihr treu ergebener Prof. Keppler

VIII. Gottfried Hoberg

Am 20. März 1888 hatte Kraus an Minister Nokk geschrieben: „In Bezug auf die Suppletur für den Geistl. Rat Dr. Maier wird, wie ich vermute (denn man fährt fort, Fakultätssitzungen zu halten, zu denen ich nicht eingeladen werde) während der Ferien seitens der Herren Kollegen irgend etwas geschehen. Ich werde dankbar sein, wenn eine Entscheidung so weit hinausgeschoben wird, bis ich, auf dem Rückwege [von Oberitalien], Gelegenheit gehabt, Einsicht in die Sachlage zu nehmen. Eine Änderung wird nun allerdings eintreten müssen, da die Vorlesungen unseres trefflichen Seniors doch nachgerade zur Unmöglichkeit geworden sind.“⁴⁴⁰

Am 29. Juli 1889 starb Adalbert Maier. Er hatte den Lehrstuhl für neutestamentliche Exegese an der Universität Freiburg seit 1840, also fast ein halbes Jahrhundert lang, innegehabt. Schon am 2. August 1889 wandte sich Kraus aus Sils-Maria im Engadin, wo er zur Kur weilte, mit Anregungen und Vorschlägen hinsichtlich der Neubesetzung des neutestamentlichen Lehrstuhls an Minister Nokk. Nach seinen Besprechungen mit den Kollegen König, Krieg und Heiner sei nicht anzunehmen, daß Keppler in Tübingen von der Fakultät vorgeschlagen werde, noch seine Ernennung günstig aufgenommen würde. Kraus begründet diese ablehnende Haltung damit, daß Keppler auf dem Gebiet der neutestamentlichen Exegese so gut wie nichts gearbeitet habe und sie sich in der Fakultät wegen der Protektion, die er seitens der Kurie in Freiburg und Mainz genieße, nicht über seine Tendenzen beruhigen könnten. Es liege auch kein Grund vor, Karl Rückert [– seit 1886 Privatdozent für Exegese und biblische Geographie an der Freiburger theologischen Fakultät –] zu übergehen. Sollte die Kurie Rückert definitiv ablehnen, würden sich geeignete Kandidaten schon finden. Die hervorra-

⁴³⁹ Ernst Fabricius (1857–1942), 1888 auf den neugeschaffenen Lehrstuhl für Alte Geschichte in Freiburg berufen, seit 1894 Ordinarius. – NDB 4, 1959, 733/734.

⁴⁴⁰ Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Briefe von Kraus an Wilhelm Nokk sich im Besitz des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe befinden, die Gegenbriefe Nokks im Kraus-Nachlaß an der Stadtbibliothek Trier.

gendste Lehrkraft sei Prof. Schanz in Tübingen. Außerdem käme Prof. Hoberg⁴⁴¹ in Paderborn in Betracht, auf den er ganz besonders aufmerksam machen wolle⁴⁴². Am 30. Dezember 1889 heißt es in einem Brief von Kraus an Nokk: „Die Ernennung des Hrn Hoberg wird jetzt ein fait accompli sein. Es läßt sich nicht bestreiten, daß eine gewisse Erregung darüber herrscht, daß Prof. Rückert nicht berufen werden konnte. Umso dankbarer werde ich sein, wenn Excellenz demselben eine Genugtuung bereiten wird!“

Gottfried Hoberg wurde am 19. November 1857 als Sohn eines Lehrers in Heringhausen (Westf.) geboren, studierte in München und Bonn und wurde am 10. August 1881 – des Kulturkampfes wegen in Dillingen – zum Priester geweiht. Danach verbrachte er mehrere Jahre zum Studium der arabischen, syrischen und äthiopischen Literatur in Bonn, zugleich als Rektor der Kapelle auf dem dortigen Kreuzberg. 1895 erwarb er mit der Dissertation „Abu'l fath Uthmann Ibn Ginii: de Flexione“ in Bonn den Dr. phil. und 1886 mit der Dissertation „De S. Hieronymi interpretandi“ in Münster i. W. den Dr. theol. 1887 habilitierte er sich in Bonn, wurde 1888 Professor der Exegese am neu eröffneten Priesterseminar in Paderborn und erhielt im Frühjahr 1890 den Ruf auf den Lehrstuhl für neutestamentliche Literatur in Freiburg i. Br. Nach der Emeritierung Joseph Königs übernahm er 1894 den Lehrstuhl für alttestamentliche Literatur, den er bis 1919 innehatte. 1903 wurde er Konsultor der päpstlichen Bibelkommission, 1912 Erzbischöflicher Geistlicher Rat ad honorem. Zur Würde eines Päpstlichen Hausprälaten hat er es nicht gebracht. Die „Neue Deutsche Biographie“ kennt seinen Namen schon nicht mehr.

W. Müller nennt ihn einen „ruhigen, konservativen Forscher“⁴⁴³, W. Liese „einen der bedeutendsten neueren katholischen Exegeten von konservativem Grundzug“⁴⁴⁴. Nach A. Allgeier beruhen sämtliche Arbeiten Hobergs auf breiter und gediegener sprachlicher Bildung und verbinden damit starke Betonung der grundsätzlichen Gesichtspunkte⁴⁴⁵. B. Welte nennt die Dinge beim Namen, nämlich daß gerade die katholische Exegese lange aus theologischen Gründen gegen die modernen Methoden mißtrauisch war und in ihrer eigenen Arbeit systemgebunden bleiben mußte: „Die Arbeit von G. Hoberg... hielt darum die konservative apologetische Linie durchaus ein, wie sie in der katholisch-theologischen Exegese herrschte und durch die Bibelkommissionsentscheidung von 1905 und den folgenden Jahren kirchlich festgelegt war.“⁴⁴⁶

Die Führung auf dem Gebiet der alttestamentlichen Bibelwissenschaft lag seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sowohl hinsichtlich der Textkritik wie der Literarkritik eindeutig beim Protestantismus. Zukunftsweisende Gedanken oder eine Auseinandersetzung mit der Problematik etwa der Pentateuchfrage oder der Quellenkritik zu Isaias waren von Hoberg nicht zu

⁴⁴¹ Über Hoberg siehe *J. Mayer* in: FDA 54, 1926, 36–38; *P. Liessem* in: Trutznachtigall. Heimatbl. für das kurköln. Sauerland 8, 1926, 185–187; RGG 2, 21928, 1942 (*F. Flaskamp*); LThK 5, 1933, 84 f. (*A. Allgeier*); Liese 273; Catholicisme V, 21936, 816 f. (*J. Trinquet*); Enc. Catt. 6, 1951, 1452 f. (*R. Kobert*); LThK 5, 21960, 397 (*A. Deissler*).

⁴⁴² Vgl. Anlage 1 zu den Briefen Hobergs.

⁴⁴³ *W. Müller*, Die Theologische Fakultät in Freiburg seit der Aufklärung. In: Oberrhein. Pastoralbl. 58, 1957, 218.

⁴⁴⁴ Liese 273. ⁴⁴⁵ LThK 5, 1933, 85. ⁴⁴⁶ Welte 23 f.

erwarten. Er hat sein Fach mit größter Gewissenhaftigkeit nach den kirchlichen Richtlinien vertreten, und er hat sein Lehramt noch versehen, als die Anforderungen seine Kräfte bereits überstiegen.

Aus Hobergs erstem Brief vom 13. Juli 1889 geht eindeutig hervor, daß Kraus durch Heiner auf ihn aufmerksam gemacht worden war. Hoberg schätzt das ihm entgegengebrachte Vertrauen um so mehr, als es von dem hervorragendsten Mitglied der Freiburger theologischen Fakultät ausgehe, und er nennt es sein ernstes Bestreben, sich die Zufriedenheit von Kraus nicht allein zu erwerben, sondern auch dauernd zu sichern. Die im Brief vom 10. Dezember 1889 geäußerte Absicht, ein treuer Kollege zu sein, hat er nach Kräften wahr gemacht. In seinen Briefen an Kraus hat er diesen jeweils über die Vorgänge in der Fakultät und im Senat unterrichtet, in schwierigen Situationen und Zweifelsfragen seinen Rat erbeten oder seine Intervention bei Minister Nokk angeregt. Bereits für das Jahr 1891/92 wurde er zum Dekan der theologischen Fakultät gewählt, nachdem er, wie es in den Fakultätsprotokollen heißt, „einen öffentlichen glänzenden Probevortrag gehalten“.⁴⁴⁷ Am 28. Februar 1891 wurde er an Stelle von Cornel Krieg, der sein Amt niedergelegt hatte, zum Mitglied der Baukommission gewählt. Nach Julius Mayer⁴⁴⁸ hat er an allen Angelegenheiten der theologischen Fakultät lebhaftesten Anteil genommen und blieb bei wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheiten edel und vornehm⁴⁴⁹. J. Mayer hebt auch Hobergs besondere Verdienste um die Zurückerlangung der Universitätskirche hervor, was sich auch in den Briefen widerspiegelt, obwohl der Einfluß von Kraus in dieser Hinsicht größer und eindrucksvoller gewesen ist. Von Jahrgang 20 (1894) bis 30 (1904) war Hoberg Herausgeber der „Literarischen Rundschau für das katholische Deutschland“ des Herder Verlages.

Der Übergang Hobergs vom neutestamentlichen zum alttestamentlichen Lehrstuhl vollzog sich sozusagen unter der Hand. Bereits am 7. Dezember 1892 schrieb Kraus an Nokk, Kollege Hoberg wünsche seinerzeit das Alte Testament zu übernehmen, und Rückert wünsche sich lieber das Neue, so daß die Herren nur zu tauschen hätten. Die Fakultät würde in ihrer Mehrheit durchaus zustimmen. In der Fakultätssitzung vom 22. Dezember 1892 heißt es: „Was sodann die vom Ministerium in Aussicht genommene vorübergehende Stellvertretung des Prof. König... betrifft, so übernimmt Prof. Hoberg im Sommer 1893 die Vorlesung über die bibl. Hermeneutik sowie die hebr. Exegese. Um denselben jedoch nicht zu sehr zu belasten, beantragt die Fakultät, daß die von ihm als Ordinarius der neutest. Literatur zu haltende Exegese über einen paulin. oder anderen Brief von Professor Rückert übernommen werde, der sich hierzu auch bereit erklärt hat. Im Wintersemester 1893/94 würde Prof. Hoberg die Einleitung ins A. T. lesen. Sollte auch im Sommersemester 1894 eine Suppletur nötig sein, so ließe sich hierüber weiter berichten.“⁴⁵⁰

Am 5. September 1894 schreibt Kraus nochmals an Nokk: wie er schon früher die Ehre mitzuteilen gehabt habe, habe Prof. Hoberg den Wunsch,

⁴⁴⁷ Protokollbuch der theol. Fakultät 1881–1914, 69. Univ.-Arch. Freiburg i. Br.

⁴⁴⁸ Über Julius Mayer siehe eingehend unten S. 442.

⁴⁴⁹ FDA 54, 1926, 37.

⁴⁵⁰ Protokollbuch der theol. Fakultät 1881–1914, 86. Univ.-Arch. Freiburg i. Br.

das Alte Testament zu übernehmen, und ebenso entspräche es den Wünschen des H. Kollegen Rückert, lieber das Neue als das Alte Testament zu vertreten. Seitens der Fakultät würde dieser Absicht nichts entgegenstehen, die Mehrheit sei dafür, und er glaube mit Grund annehmen zu dürfen, daß auch Wörter und Krieg nichts dagegen einzuwenden hätten. Wenn die Ernennung des Hrn Rückert an Stelle Königs einfach auf den Lehrvortrag für biblische Theologie bzw. Exegese lautete, könnte der Tausch sich vielleicht ohne alle weitere Umstände vollziehen. Müsse aber ein Fakultätsbeschluß extrahiert und vielleicht die Zustimmung des Erzbischofs eingeholt werden, was Kraus nicht nötig scheint, so hätte er die große Bitte, diese Aufforderung erst an die Fakultät gelangen zu lassen, wenn diese – wahrscheinlich nach dem 15. Oktober – wieder vollständig beisammen sei. Zur Begründung führt er aus: „Bei der Art, wie Hr. Krieg die Dekanatsgeschäfte verwaltet, wäre aber eine Behandlung dieser wie aller anderen Angelegenheiten in den Ferien und in Abwesenheit mehrerer Fakultätsmitglieder den allerseltsamsten Möglichkeiten ausgesetzt.“ Im Wintersemester 1894 hat dann der Wechsel offenbar stillschweigend stattgefunden.

Eingehend befaßt sich Hoberg in fünf Briefen vom 27. und 28. Februar, 11. und 26. März und 20. April 1899 – wie auch Krieg am 4. Mai 1899 – mit der Nachfolge Keplers bei der Besetzung der Moralprofessur. Zum Verständnis der Briefe muß auf die Zusammenhänge und die in Frage stehenden Personen eingegangen werden.

Kepler war am 11. November 1898 zum Bischof von Rottenburg gewählt worden, nachdem er von 1894 an den Lehrstuhl für Moral in Freiburg innegehabt hatte. Bei einem Besuch bei Minister Nokk in Karlsruhe kam offensichtlich auch die Frage seiner Nachfolge in Freiburg zur Sprache. Nokk teilte daraufhin am 1. Januar 1899 Kraus mit, er habe die Absicht, „unerachtet des preußischen Abratens“ einen ersten Versuch mit Mausbach in Münster (Nokk schreibt Mauskopf) zu machen. Kraus legt daraufhin bereits am 2. Januar 1899 Nokk ausführlich die Ansicht der Mehrheit der Fakultät vor, wonach mit Schneider und Mausbach nicht gedient wäre und jüngere Kräfte vorzuziehen seien⁴⁵¹. Genannt werden Bernhard Dörholt in Münster⁴⁵², Franz Didio in Hagenau⁴⁵³, Franz Walter in München⁴⁵⁴ und

⁴⁵¹ Vgl. Anlage 2 zu den Briefen Hobergs.

⁴⁵² Bernhard Dörholt, * Bockum (Westf.) 1851, † Münster i. W. 1929; theol. Studium in Innsbruck und Münster, 1875 Priester (Osnabrück), 1876 zum Studium in Rom (Anima), 1878 Dr. iur. can. ebd., Domvikar in Münster, 1881 Lic. theol. ebd., 1892 Privatdoz., 1899 a.o. Prof., 1900 planm. a.o. Prof. für Dogmatik, 1919 o. Prof., 1921 emeritiert, Päpstl. Hausprälat. *Kosch* 480, *Hegel* 2, 18 u. ö.

⁴⁵³ Karl Didio, * Triembach (Elsaß) 1867, † Villé (Weiler, Kr. Schlettstadt) 1940; 1890 Priester u. Vikar in Kolmar, 1891 zum Studium nach Würzburg beurlaubt, Schüler H. Schells, 1895 hier Dr. theol., Religionslehrer in Hagenau, 1904 Prof. an der Oberrealschule in Straßburg, 1909 Gefängnisgeistlicher, 1916 Ehrendomherr. Verf.: Die moderne Moral und ihre Grundprinzipien kritisch beleuchtet. 1896 (= Straßburger theol. Studien II, 3). – Freundl. Mitteilung von Bistumsarchivar G. Knittel in Straßburg.

⁴⁵⁴ Franz (Xaver) Walter, * Amberg 1870, † München 1850; stud. Rechtswiss., dann Theologie in München, ein Semester in Freiburg, 1894 Priester, 1899 Privatdoz. für Moraltheologie in München, 1903 o. Prof. für Moral in Straßburg, 1904 in München, Geh. Rat. Verf. u. a. Das Eigentum nach Thomas v. Aquin und der Sozialismus. 1895; Sozialpolitik und Moral. 1899.

Franz Xaver Thalhofer in Donauwörth⁴⁵⁵. Der Gedanke an Domkapitular Theodor Dreher sei fallen gelassen.

Über Dreher hatte sich Kraus schon am 11. Dezember 1896 Nökk gegenüber negativ geäußert, als dieser für den Freiburger Erzbistumsstuhl genannt wurde. Ihr beiderseitiges Urteil über ihn sei bisher übereinstimmend günstig gewesen, seither sei ihm aber manches bekannt geworden, was ihn besorgt mache. Dreher's große Intimität mit Heiner und seine enge Verbindung mit den intransigentesten Elementen würden ihm als Beweis dafür genannt, daß auch Dreher der extremsten Richtung angehöre. Er selbst kenne ihn zu wenig, wolle Nökk aber das ungünstige Urteil nicht vorenthalten, das ihm von sehr zuverlässiger Seite zugetragen worden sei.

In einem weiteren Brief vom 13. Januar 1899 an Nökk nimmt Kraus an, daß dieser jetzt im Besitz der Vorschläge der Fakultät hinsichtlich der Moralprofessur sei. Wilhelm Schneider und Joseph Mausbach figurieren darauf nur mehr pro forma. Die eigentliche Absicht gehe auf Walter und Didio, wobei ersterem der Vorzug gegeben worden sei, weil man von Didio [der in Würzburg bei Herman Schell promoviert hatte] einige Schell'schen Sprünge befürchte. Auch er selbst habe Walter primo loco zugestimmt. Am 26. Januar 1899 äußerte er gegenüber Nökk, es sei der dringende Wunsch der Fakultät, daß ihr nur homogene Elemente zugeführt werden möchten, und ist gespannt auf die Entschließung der Regierung. Die Wünsche der Mehrheit gingen noch immer auf die Berufung Walters, die den Umständen entsprechend wohl auch das Beste zu Erreichende sein dürfte. Auf Prof. Königs Wunsch macht er in einem Brief vom 28. Januar 1899 Nökk nochmals auf Didio aufmerksam, der auch nach Braigs Meinung den Vorzug verdiene und von dem jedenfalls ein Eintreten in die politisch-ultramontane Bewegung nicht zu besorgen sei, was er hinsichtlich Walters für wahrscheinlich halte, da er der Sohn des bekannten ultramontanen bayerischen Landtagspräsidenten v. Walter sei. Am 3. 2. 1899 schreibt er Nökk, daß auch Baumgartner der Ansicht sei, Didio lasse die Leistungen Mausbachs und Walters weit hinter sich. Er selbst habe bei Prof. Knöpfler⁴⁵⁶ und P. Odilo Rottmanner OSB⁴⁵⁷ in München Auskunft eingeholt und werde Nökk die Antworten mitteilen: „Die Erfahrungen, welche wir mit Hardy gemacht haben, warnen mich sehr, einem von der Zentrumsluft angehauchten, stark ins Politische gehenden jungen Mann volles Vertrauen entgegenzutragen.“ Am 4. Februar 1899 legte er Nökk negative Urteile von P. Odilo Rottmanner und Prof. von Sicherer⁴⁵⁸ vor und zieht sein Votum zugunsten von Walter zurück.

Am 27. Februar 1899 wird Kraus von Hoberg davon unterrichtet, daß sein Freund Wilhelm Schneider in Paderborn dem Ministerium in Karlsruhe

⁴⁵⁵ Franz Xaver Thalhofer, * Dillingen 1867, † 1925; Studium in Dillingen u. an der Univ. München, 1890 Priester u. Kaplan in Bissingen, dann in Dillingen u. bis 1904 am Cassianum in Donauwörth, 1898 Dr. theol. München, 1905 Dr. phil. Jena, 1904–1915 Inspektor des Waisenhauses in München, 1915 an der Lehrerbildungsanstalt in Freising, 1919 in Pasing, hier Studienprof., namhafter Religionspädagoge.

⁴⁵⁶ Über Knöpfler siehe Anm. 640 und den dazugehörigen Text.

⁴⁵⁷ Über Rottmanner siehe Anm. 642 und den dazugehörigen Text.

⁴⁵⁸ Die diesbezüglichen Briefe Rottmanners und v. Sicherers sind im Kraus-Nachlaß nicht vorhanden; vermutlich hat Nökk sie nicht zurückgeschickt.

negativ geantwortet habe. Tags darauf, am 28. Februar 1899, übermittelt er Kraus abschriftlich ein Schreiben des Ministeriums an die Fakultät, wonach diese aufgrund einer Anregung von Erzbischof Nörber nochmals die Besetzung der Moralprofessur durch einen Diözesanpriester in Erwägung gezogen sehen möchte. Dabei wurde offenbar auf Anton Leinz⁴⁵⁹ und Karl Joseph Bauer⁴⁶⁰ zurückgegriffen. Seinem beigelegten Brief an Kraus entsprechend wollte Hoberg der Fakultät empfehlen, es bei dem ersten Vorschlag zu belassen. Am 11. März 1899 schreibt er dann auch an Kraus, der sich damals in Rom aufhielt, das früher abgegebene Votum solle bleiben und Domkapitular Dreher vorübergehend einen Lehrauftrag für Moral erhalten, falls die sofortige definitive Berufung eines Moralisten sich nicht ermöglichen lasse. Kraus solle ein eigenes Votum direkt an Nokk schicken. Dabei befürchtet Hoberg, daß der Fakultät ein Moralist aufoktroiyert werde, den sie nicht wünsche, und nennt in Verbindung damit den Namen Peter Habingsreicher⁴⁶¹. Am 21. März 1899 teilt Kraus daraufhin brieflich Nokk mit, er sei seitens des Prodekans (das ist Hoberg, Dekan war Krieg) gebeten worden, zum letzten Fakultätsbeschuß betreffend die Neubesetzung der Moralprofessur seine Zustimmung auszudrücken. Er tut dies mit dem Bemerkten, daß ihm Julius Mayer immerhin lieber sei als Anton Leinz, der mit Heiner zusammengehen und dessen Einfluß verstärken würde. Am 26. März 1899 schreibt Hoberg an Kraus, der Senat habe dem Lehrauftrag für Dreher zugestimmt. Krieg habe gegenüber Ministerialrat Arnsperger geäußert, wenn von Mayer, Leinz und Trenkle⁴⁶² einer in Frage käme, könne nur an Mayer gedacht werden. In Hobergs Brief vom 20. April 1899 an Kraus heißt es, Erzbischof Nörber inclinire jetzt sehr zu Konviktsdirektor Dr. Julius Mayer als Moralisten, der ihm selbst noch unsympathischer geworden sei als früher; er seinerseits ist jetzt für Wilhelm Koch in Tübingen⁴⁶³ und meint: „Jedenfalls muß es unsere Sorge sein, einen Ordinarius, der in Verba des gewalttätigen Domherrn Schmitt schwört, fernzuhalten.“

⁴⁵⁹ Anton Leinz, * Rohrbach a. G. 1851, † Unteruhldingen 1927; 1874 Priester, 1875 Dr. iur. in Heidelberg und in der Diözese Basel tätig. 1880 Pfarrverw. in Wahlwies, 1882 in Eichsel, Kaplanverw. in Riegel, 1886 Geistl. Lehrer am Gymnasium in B.-Baden, 1893 Divisionspf. in Freiburg, 1907 Oberpf. in Metz, 1908 in Berlin u. Generalvikar des Preuß. Feldpropstes, 1908 Oberpf. der 2. Armee, 1918–1925 Pfarrkurator in Dinglingen. Verf.: Die Ehevorschrift des Concils von Trent. 1888; Die Simonie. 1902. – FDA 59, 1931, 8 f. (A. Rosch).

⁴⁶⁰ Karl Josef Bauer, * Götzingen 1860, † Heidelberg 1928; 1884 Priester, 1886 Präfekt am Gymnasialkonvikt in Freiburg, 1894 Prof. an den höheren Lehranstalten in Heidelberg, 1924 resign. FDA 59, 1931, 12.

⁴⁶¹ Peter Habingsreither, * Weinheim 1842, † Freiburg i. Br. 1901; 1869 Priester, Vikar in Buchenau, Hardheim, Höpfingen, 1875 Reallehrer am Progymnasium in Tauberbischofsheim, 1876 am Gymnasium in Freiburg, dann am Lehrerseminar in Etlingen, 1878 hier Prof., 1883 am Lehrerseminar in Meersburg, 1884 Direktor ebd., 1896 Dr. theol. in Freiburg i. Br. auf Grund seines „Lehrbuchs der kath. Religion für Mittelschulen u. Lehrerseminarien“, 2 Bde 21896. Bad Biogr. 5, 241 f. (J. Mayer). FDA 34, 1906, 16 f. (E. Oster), Müller 110.

⁴⁶² Über Trenkle siehe Anm. 668 und den dazugehörigen Text.

⁴⁶³ Anton Koch, * Pfromstetten 1859, † Tübingen 1915; 1884 Priester u. Vikar in Schonenberg, 1886 Repetent für Dogmatik am Wilhelmstift in Tübingen, 1891 Religionslehrer in Stuttgart, 1894 a.o. u. 1896 o. Prof. für Moraltheologie in Tübingen als Nachfolger Keplers. Hauptwerk: Lehrbuch der kath. Moraltheologie 1905, 31910. – Theol. Quartalschr. 99, 1917/18, 440–448; LThK 6, 21961, 364.

1899 wurde der Morallehrstuhl mit Julius Mayer⁴⁶⁴ besetzt, der ihn bis 1924 innehatte. Er war 1857 in Bühl geboren, studierte in Freiburg, wurde 1882 zum Priester geweiht und Vikar in Rastatt, dann in Mannheim. 1885 erwarb er in Freiburg bei Kraus den Dr. theol. mit dem Thema: „Die Vita St. Antonii des hl. Athanasius und der Ursprung des Mönchtums“. Nach A. Rösch wurde sein geschichtlicher Sinn durch Kraus tief und nachhaltig gefördert und methodisch geschult⁴⁶⁵. 1887 wurde Mayer Assistent für Moral am Theologischen Privatpensionat in Freiburg, 1893 Repetitor am Theologischen Konvikt und vertrat während des Wintersemesters 1893/94 den schwer erkrankten Moralthologen Friedrich Kössing. Auch für das Sommersemester 1894 war ihm der gleiche Auftrag zugedacht, indessen wurde auf den von ihm erhofften Lehrstuhl Paul Wilhelm Keppler aus Tübingen berufen, und Mayer zog sich auf die Pfarrei Bruchsal-St. Paul zurück. 1898 wurde er Direktor des Theologischen Konvikts in Freiburg und 1899 Kepplers Nachfolger. Blickt man auf die Winkelzüge und Manipulationen bei dieser Besetzung zurück, so kann man sich schwerlich des Eindrucks erwehren, daß man das auch einfacher hätte haben können. Julius Mayer war ein tieffrommer, heiligmäßiger Priester, aber kein Moralthologe von Format. Engelbert Krebs vermerkte damals in einer privaten Aufzeichnung: „Die Zustände an der Freiburger Universität sind, was den Lehrstuhl der Moral betrifft, quasi unmoralisch, indem man, nur um einen ‚Badischen‘ zu haben, einen Mann zum Moralisten machte, der ein klein wenig – Kirchenhistoriker war und Convictsdirektor, aber nur kein Moralist.“ Das eigentliche Gebiet von Mayers reichem literarischen Schaffen, unter dem besonders die Biographie seines Landsmannes und Lehrers Alban Stolz hervorzuheben ist, lag auf dem Gebiet der Heimat-, Kirchen- und Liturgiegeschichte. Von 1900 bis 1908 war er Herausgeber des „Freiburger Diözesan-Archiv“ und betreute von 1888 bis 1925 das „Necrologium Friburgense“. Er starb 1926 in seiner Vaterstadt Bühl.

Niemand wird ernstlich der Meinung sein, Kraus sei ein Mann nach dem Herzen Julius Mayers gewesen. Um so höher ist diesem das um Gerechtigkeit bemühte Bild anzurechnen, das er ohne jegliche Vergrößerung der Schwächen und Verkleinerung der Geistesgaben und Leistungen von Kraus im „Necrologium Friburgense“ entworfen hat. Er rühmt ihn als „begnadeten Meister des Wortes“ und bemerkt ausdrücklich: „So ausgeprägt seine persönlichen Anschauungen in kirchlichen und wissenschaftlichen Dingen waren, im Hörsaal traten sie ziemlich zurück“ und nennt ihn einen in seinem tiefsten Innern treugläubigen Katholiken. Nicht ganz verständlich bleibt, weshalb nach Mayer die Tatsache, daß Kraus noch auf der Todesreise neben dem Neuen Testament und der Nachfolge Christi Dantes „Göttliche Komödie“ mit sich geführt habe, „ein entsprechender Ausdruck von seiner von inniger Religiosität und nicht minder vom Geiste der Unzufriedenheit erfüllten Natur“ gewesen sein soll⁴⁶⁶.

Fast ein volles Jahrzehnt hat das persönliche Verhältnis zwischen Kraus und Hoberg fortbestanden, um dann doch noch vorübergehend eine ernsthafte Trübung zu erfahren. Der äußere Anlaß dazu war die Schrift Georg

⁴⁶⁴ Über ihn A. Rösch in: FDA 54, 1926, 1–8 u. 59, 1931, 4.

⁴⁶⁵ FDA 54, 1926, 4. ⁴⁶⁶ FDA 34, 1906, 18–22.

Frhr. von Hertlings „Das Prinzip des Katholizismus und die Wissenschaft. Grundsätzliche Erörterung einer Tagesfrage“ (Freiburg 1899), genauer gesagt ihre Besprechung durch Kraus in der „Deutschen Literaturzeitung“⁴⁶⁷. Kraus findet es begrüßenswert, daß ein so einflußreicher Zentrumspolitiker sich zu einer Tagesfrage geäußert habe, und hält es für selbstverständlich, daß der katholische Forscher an die *regula fidei* gebunden sei. Die Behauptung aber, die katholische Forschung und Geistesarbeit könne sich auf dem vom Dogma freigelassenen Wissenschaftsgebiet frei und nach den Grundsätzen des heutigen naturwissenschaftlichen und historischen Wissens bewegen und frischen Mutes arbeiten, werde von vielen als ein Schlag ins Gesicht der Wahrheit empfunden. Man höre nur zu oft die Äußerung, ein wirklicher Gelehrter könne sich heute in der Kirche überhaupt nur halten, wenn er auf jede Aktion in ihr verzichte und für sich behalte, was er denke. Hiervon mag Hoberg sich betroffen gefühlt haben; denn so etwa war die Lage auf dem Gebiet der Biblwissenschaft. Alles in allem konnte Kraus in Hertlings Darlegungen keine erschöpfende Beleuchtung der Situation der katholischen Gelehrtenwelt sehen, nannte dessen Schrift „eine in mildem Geist geschriebene Idylle“ und sah als erste Bedingung, um zu einer friedlichen und befriedigenden Auslösung der gegenwärtigen Spannung zu kommen, klare Erkenntnis und ehrliche Darlegung der Lage, wozu er durch seine eigenen Bemerkungen verhelfen wolle.

Die fragliche Nummer der „Deutschen Literaturzeitung“ wurde bereits in den letzten Tagen des Dezember 1899 ausgeliefert. Kraus übersandte sie schon vor dem 28. Dezember 1899 an Nokk, unter welchem Datum er an ihn schreibt: „Ich bin so frei gewesen, Ew. Exzellenz ein Exemplar der Nr. 1 der ‚Deutschen Literaturzeitung‘ zu übersenden, welche mit meinem Referat über v. Hertlings Schrift augenblicklich mehr Lärm macht, als ich voraussehen konnte, und als mir lieb ist. Die Nervosität (vielleicht ebenso das schlechte Gewissen) der Leute ist heute so stark, daß man nicht mehr öffentlich verhandeln kann.“

Es erschien unwahrscheinlich, daß Hoberg seinen Unmut über diese Kraus'sche Kritik erst am 26. Dezember 1900 gegenüber Aloys Schulte in Breslau geäußert haben soll. Unter diesem Datum veröffentlichte M. Braubach folgende Stelle aus einer Postkarte Hobergs an Schulte: „Sie haben Kraus' Kritik über Hertlings Buch gelesen! Wir sind sehr ärgerlich über Kraus. Warum verbittert er sich den Abend seines Lebens? Kraus ist ärgerlich, daß er betr. Errichtung der theol. Facultät in Strassburg garnicht um Rath gefragt wird. Daher die Rancune über Hertling.“⁴⁶⁸ Durch den Breslauer Eingangsstempel vom 28. 12. 1899 konnte die Zeitfrage einwandfrei geklärt werden.

Im übrigen erfuhr die Kraus'sche Kritik an Hertlings Schrift nicht nur Ablehnung. In einer neunsaltigen Stellungnahme der „Kölnischen Volkszeitung“⁴⁶⁹ wird sowohl zu den Ausführungen v. Hertlings wie von Kraus Stellung genommen und dabei den Darlegungen beider Autoren Beifall gezollt. In einer Fußnote bemerkt die Redaktion: „Die vorstehenden Ausführungen kommen aus der Feder eines hervorragenden akademischen Lehrers.“

⁴⁶⁷ Dt. Litt.ztg. 21,1 vom 1. 1. 1900, 12–19.

⁴⁶⁸ M. Braubach in: Rhein. Vierteljahrsbl. 22, 1957, 285.

⁴⁶⁹ K. V. 41, Litt. Beil. 2 v. 10. 1. 1900, 9–13.

Wir empfehlen die ruhig abwägende Erörterung der Aufmerksamkeit der Freunde wie dem Gegner.“ Als Verfasser ist unschwer der Bonner Historiker Heinrich Schrörs zu erkennen.

Kraus selbst äußert sich in seinen Tagebüchern in diesem Zusammenhang wiederholt unwillig über Hobergs Reaktion darauf, so am 10. Januar 1900: „Der Sturm, welchen mein Aufsatz gegen Hertling in der ‚Deutschen Literaturzeitung‘ erweckt, hat ausserordentliche Wogen geworfen. Auch in meiner Fakultät, wo mein Kollege Hoberg den Verkehr mit mir abgebrochen hat. Daß die Achtung vor der Wahrheit bei unseren Theologen auf ein Minimum herabgesunken und daß die Westfalen durch die Bank falsch sind, habe ich auch diesmal erfahren.“⁴⁷⁰ Am 9. Februar 1900 heißt es: „In bezug auf mich hat sich der Sturm ziemlich rasch gelegt; die Agitation des elsässischen Klerus gegen die Errichtung einer theologischen Fakultät in Straßburg und die Hinhaltung Hertlings in Rom durch die Kurie⁴⁷¹ haben mir einen ausnehmenden Dienst erwiesen. Nur mein Kollege Hoberg schmolzt mir noch und hat den Verkehr mit mir noch immer abgebrochen.“⁴⁷² Am 9. Mai 1900 schreibt er nach der Rückkehr von einem längeren Italiaufenthalt: „Hier [in Freiburg] beginnen gleich die Schwierigkeiten, die jetzt durch das ungezogene Verhalten meines Kollegen Hoberg gemehrt werden.“⁴⁷³

Bei seiner Begründung der Kraus'schen „Rancune“ gegen Hertling hat Hoberg sich zweifellos geirrt und Kraus Unrecht getan. Auf Aufforderung des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, 1885 bis 1894 Statthalter in Elsaß-Lothringen und 1894–1900 deutscher Reichskanzler, hat Kraus nämlich eine „Denkschrift über die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der K. Universität Straßburg“ verfaßt, diese bereits am 30. Dezember 1900 Minister Nokk und am 5. Januar 1901 auch in mehreren Kopien Großherzog Friedrich I. von Baden überreicht⁴⁷⁴. Ende Mai 1901 wurde Kraus auch von Hohenlohes Nachfolger Bernhard Fürst von Bülow zu einer Besprechung nach Titisee eingeladen, wobei die Angelegenheit der theologischen Fakultät in Straßburg eines der Gesprächsthemen bildete und Fürst Bülow sich, wie Kraus in seinen „Tagebüchern“ unterm 26. Mai 1901 schreibt, ganz mit seinem Promemoria einverstanden erklärte⁴⁷⁵.

Bei den Spannungen zwischen Kraus und Hoberg hat es sich nicht um einen endgültigen Bruch gehandelt, sondern um eine vorübergehende Verärgerung. Das zeigt Hobergs Brief vom 17. September 1900 zum 60. Geburtstag von Kraus, in dem er die innigsten Glückwünsche ausdrückt und sich

⁴⁷⁰ Kraus, Tagebücher 729.

⁴⁷¹ Hertling führte anfangs des Jahres 1900 in Rom Verhandlungen über die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Straßburg, gegen die der elsässische Klerus vor allem durch Bischof Michael Felix Korum in Trier, ehemals Dogmatikprofessor am Priesterseminar, dann Münsterpfarrer in Straßburg, aktiviert wurde. Er hielt die Rückkehr zu Tridentinischen Priesterseminarien als absolut verbindlich für die Heranbildung des Klerus, die Verpflichtung zum Maturitätsexamen für Theologen als Obergriff des Staates und Universitätsstudium nur ausnahmsweise angebracht für besonders befähigte Priester nach beendetem Seminarstudium. Die katholisch-theologische Fakultät in Straßburg kam gegen alle Widerstände 1903 unter Bischof Adolf Fritzen zustande.

⁴⁷² Kraus, Tagebücher 730. ⁴⁷³ Ebd. 736.

⁴⁷⁴ Exemplar im Großherzogl. Familienarch. Karlsruhe, Sign. N 430 (hektogr. vervielfältigt).

⁴⁷⁵ Kraus, Tagebücher 752.

äußert: „Möge dieser Tag Ihnen die so lange entbehrte physische Gesundheit zurückbringen, damit Ihr eifriges Schaffen im Dienste der Wissenschaft durch widrige Gesundheitsverhältnisse keine Störung mehr erleide!“ In seiner Kritik der Hertling'schen Schrift hatte Kraus die Befürchtung ausgesprochen: „Seit 50 und mehr Jahren geschieht von einer gewissen Seite alles, um diese [theologischen] Fakultäten zu unterminieren, herabzusetzen, zu denunzieren und in ihrer Aktion völlig lahm zu legen. So gut die ‚Katholiken‘ Deutschlands diesem unwürdigen Schauspiel ruhig zusehen, so gut werden sie auch der Zerstörung dieser Bildungsanstalten, ohne ein Glied zu rühren, beiwohnen. Es ist sonderbar genug, daß Hr. v. H[ertling] kein Wort darüber verliert, daß die wirklichen Feinde unserer katholischen Fakultäten weit eher intra als extra muros zu suchen sind.“⁴⁷⁶ Der Rezensent in der „Kölnischen Volkszeitung“ hatte dazu bemerkt: „Hierin kann ich Hrn. Kr[aus] nicht ganz Unrecht geben.“⁴⁷⁷ Nun schreibt auch Hoberg in seinem Glückwunschbrief vom 17. September 1900, es sei für die Fakultät zu wünschen, daß Kraus ihr noch recht lange als aktives Mitglied angehöre, da, wie es scheine, eine Ära der Angriffe begonnen habe und es mehr als je geboten sei, daß die Mitglieder zusammenhielten.

Auch von einem Besuch in der Kraus'schen Wohnung, bei dem Hoberg ihn nicht antraf, ist in dem Brief vom 11. September 1901 die Rede. Hoberg übermittelt Kraus darin Ratschläge für die geplante Ägyptenreise, bittet um Milderung seiner Kritik an einer Schrift Josef Schnitzers und spricht sich über seine Lektüre von Harnacks „Wesen des Christentums“ aus. Seine undatierten Glückwunschzeilen zu der am 5. Dezember 1901 erfolgten Verleihung der Würde eines Ehrendoktors der Universität Budapest⁴⁷⁸ dürften Kraus nicht mehr lebend erreicht haben, aber sie zeugen von unverminderter Anteilnahme.

In dem vorletzten Satz der Kraus'schen „Tagebücher“, niedergeschrieben am 10. Dezember 1901: „Auch die Kollegen meiner Fakultät zeigen mir freundliche Gesinnungen“⁴⁷⁹, darf Hoberg mit einbezogen werden.

Hobergs Briefe an Kraus

1.

Paderborn, 13. Juli 1889

Sehr verehrter Herr Professor!

Ew. Hochwürden werden freundlichst verzeihen, wenn ich einige Augenblicke Ihre Zeit in Anspruch zu nehmen mir gestatte. Die Veranlassung zu

⁴⁷⁶ Dr. Litt.ztg. 21, 1900, 18.

⁴⁷⁷ K. V. 41, Litt. Beil. 2 v. 10. 1. 1900, 12.

⁴⁷⁸ Bereits am 3. Dezember 1900 schreibt *Kraus* in seinem Tagebuch: „Man liest in den Zeitungen, daß die Juristische Fakultät in Budapest mich zum Ehrendoktor ernannt hat; offiziell ist mir noch nichts darüber bekannt“ (Tageb. 746).

Die Lit. Rundschau 7, 1901, 349 teilt mit: „Ernannt sind: Geh. Hofrat Dr. Franz Xaver Kraus, ord. Prof. der Universität Freiburg i. Br., bei der 900jährigen Feier des Bestehens des Christentums in Ungarn und des Königreiches, zum Ehrendoktor des Kanonischen Rechts an der Universität Pest.“ – Die Urkunde über die Ernennung, die über den diplomatischen Weg ging, hat Kraus nicht mehr lebend erreicht.

⁴⁷⁹ *Kraus*, Tagebücher 758.

meinem Schreiben sind die Mittheilungen Ihres Herrn Collegen, meines Freundes Dr. Heiner. Ich glaube es nicht unterlassen zu dürfen, Ihnen Hochverehrter Herr Professor meine[!] größten Dank auszusprechen für das Vertrauen, welches Ew. Hochwürden mir entgegen bringen; dasselbe schätze ich umso mehr, als es gerade von Ew. Hochwürden, dem hervorragendsten Mitglied der Freiburger theologischen Facultät ausgeht. Sollte die von Herrn Dr. Heiner gekennzeichnete Eventualität verwirklicht werden, so wird es mein sehr ernstes Bestreben stets sein, mir die Zufriedenheit Ew. Hochwürden nicht allein zu erwerben, sondern auch dauernd zu sichern. – Herr Dr. Heiner schrieb, daß Sie einen Amanuensis für das kommende Wintersemester wünschten; ich darf mir vielleicht erlauben Herrn Joh. Sauerwald⁴⁸⁰, zur Zeit in Bonn, vorzuschlagen. Derselbe war im letzten Wintersemester hier und zeichnete sich aus durch großen Fleiß und große Ausdauer. Ich habe ihm geschrieben, er möge sich mit Ew. Hochwürden in Beziehung setzen. –

Indem ich den Ausdruck meines tiefsten Dankes wiederhole, bin ich mit der Bitte um ferneres Wohlwollen in ungetheilter und größter Hochachtung Ew. Hochwürden sehr ergebener G. Hoberg.

2.

Paderborn, 10. 12. 89

Sehr verehrter Herr College,

Diese Anrede glaube ich nunmehr gebrauchen zu dürfen, nachdem ich seit vorgestern die officiële Anfrage über die Professur in den Händen habe. Ich spreche Ihnen meinen aufrichtigen Dank für Ihre gütige Mitwirkung aus. Denn wenn auch andere Factoren in Frage kamen, so glaube ich doch mit Sicherheit annehmen zu können, daß die Sache diesen Abschluß nicht gefunden hätte, wenn Sie mir nicht wohlgesinnt gewesen wären. Ich bin und bleibe daher Ihnen zu ganz besonderem Danke verbunden. Ich will mir alle Mühe geben, nicht allein als Docent meinen Platz auszufüllen, sondern auch ein treuer College zu sein, damit der einheitliche Zweck unserer Thätigkeit auch in dieser Beziehung zu Tage tritt. Ich wünsche und hoffe, daß Ew. Hochwürden es nie bereuen werden, für meine Berufung thätig gewesen zu sein.

Mit aufrichtigster Verehrung Ihr sehr ergebener G. Hoberg.

3.

Bestwig, Westfalen, 16. 9. 1893

Sehr verehrter Herr Geheimrath!

Im Begriff, mich brieflich nach Ihrem Befinden zu erkundigen lese ich im Freiburger Boten die Nachricht, daß Herr Dr. Hardy in das Kloster zu Beuron eingetreten ist. Sofort denkt man an die Neubesetzung. Nach meiner Ansicht wäre es am zweckmäßigsten, wenn die Berufung eines Docenten noch vor Beginn des neuen Semesters geschähe. Da Sie ev. in Freiburg sind mit anderen Collegen, so ließe sich vielleicht eine Fakultätssitzung abhalten, in welcher dem Ministerium geeignete Candidaten vorgeschlagen werden.

⁴⁸⁰ Johannes Sauerwald, * Nordenau 1865, † Lippspringe 1930; Univ.-Studium in München, Bonn, Tübingen, 1893 Priester (Paderborn) u. Kooperator in Reiste, Vikar in Liebenwerda, 1903 in Welschen-Ennest, 1926 Pfarrer in Welda. *Liese* 467.

Soviel ich jetzt sehen kann, wäre Dr. Braig der Candidatus primarius; sollte aber das Gr. Ministerium einen Laien in der philos. Fakultät anstellen wollen, so würde Dr. Uebinger Docent in Braunsberg sehr geeignet sein. Es wird Ihnen nicht schwer fallen, eine Berufung zu verhindern, die entgegen unseren Wünschen wäre. Ich werde auch meine Ansicht dem Herrn Collegen Krieg übermitteln. Ich bitte mir, wenn es Ihnen eben möglich ist, über den Stand der Sache einige Mittheilung gütigst zugehen zu lassen. Herr Dr. Hardy ist immer etwas acteur; der Rücktritt von der „akademischen Bühne“ erfolgt mit eclat; hoffentlich reserviert er sich sein Privatvermögen, damit er Lebensunterhalt hat nach dem Austritt aus dem Kloster. Denn daß die Klostermauern ihm zu eng werden, ist zweifellos. Es ist zu bedauern, daß ein Mann wie Hardy in solch' falsche Bahnen an der Hochschule kam, die nur einen freiwilligen Rückzug als ehrenvoll erscheinen ließen. – Ich hoffe, daß Ihre Gesundheit sich gebessert hat. Mögen Sie in Zukunft von heimtückischer Krankheit frei bleiben!

Mit besten Grüßen Ihr sehr ergebener Collega G. Hoberg.

4.

Freiburg, 22. Juli 1894

Sehr verehrter Herr Geh. Hofrath!

Hoffentlich sind Sie gut in Wildbad angekommen u. genießen dort eine gute Kur. In Kürze will ich über die Senatssitzung am Mittwoch⁴⁸¹ referieren. Unser Decan⁴⁸² hatte den Antrag der Facultätssitzung dem acad. Senate vorgelegt als Antrag von Ihnen, Heiner und mir, die Stellung Wörters nicht richtig dargestellt u. hinzugefügt, G. R. Koenig⁴⁸³ nehme eine von der Stellung „der 3 Antragsteller wesentlich verschiedene Haltung ein“. Der Antrag wurde außerdem nur im Heiner'schen Concept vorgelegt! Auf meinen entschiedenen Protest hin wurde die Weiterberathung vertagt. Ich erbat mir eine Abschrift des Schreibens des Decans u. versprach, meinen Protest gegen die falsche Darstellung des Decans schriftlich einzureichen. – Am anderen Tage habe ich dem Herrn Decan Vorstellungen gemacht wegen seines Verfahrens. Er war betroffen. Gestern nun theilte er mir mit, er habe sein Schreiben zurückgezogen, den Antrag geschäftsmäßig abgeschrieben u. werde ihn nunmehr als Facultätsantrag dem Senate vorlegen. Ich erwiderte, mein Protest werde dann unterbleiben. Vorsichtshalber werde ich aber doch denselben mitnehmen, wenn ich am Mittwoch in die Senatssitzung gehe, denn vor Ueberraschungen ist man nie sicher. Der Herr Decan hat ein Separatvotum dem acad. Directorium vorgelegt, welches eine Mustersammlung von Unklarheiten ist. Ich habe ihm gerathen, dieses umzuarbeiten, sonst müßte

⁴⁸¹ Senatssitzung vom 18. Juli 1894 unter dem Vorsitz Seiner Magnificenz des Prorektors Herr Hofrath Prof. Dr. Wiedersheim u. in Anwesenheit der P. Hoberg, Rümelin, R[ichard] Schmidt, Manz, Kluge, Riehl, Nicolai.

^{17.} Universitätskirchenstatut betr. Anfrage des Oberschulraths dahin beantworten, daß, wenn wie erlaubt Herr Rückert oder ein anderes Facultätsmitglied den Gottesdienst abhält, der sofortigen Einrichtung desselben im Benehmen mit dem Präfecten nichts im Wege steht; wenn andere Priester dabei mitwirken sollten, so wären sie zunächst dem Senat namhaft zu machen. – Senatsprotokolle Pars 102: 10. Febr. 1875 – Apr. 1899, 331 f. Univ.-Archiv Freiburg.

⁴⁸² Cornelius Krieg.

⁴⁸³ Über Joseph König siehe die Einführung zu seinem Brief an Kraus.

ich auch gegen dieses protestieren. Er hat auch dieses versprochen. – Unser Antrag wurde im Senat verlesen u. machte großen Eindruck. Solch' eine entschiedene Sprache hatte man nicht erwartet. Das Finale vom Ganzen wird sein: für K r i e g Fiasco, für uns Sieg.

Ich wünsche Ihnen gutes Wetter u. Besserung. Mit besten Grüßen Ihr ergebenster G. Hoberg.

5.

Freiburg, 27. Juli 1894

Sehr verehrter Herr Geh.-Hofrath!

Gestern war es mir nicht möglich, einen Bericht über die Senatssitzung vom 25. 7.⁴⁸⁴ zu machen, er folgt heute: Herr Decan Krieg hat rite et recte den Antrag als Antrag der Facultät vorgelegt, dann ein Separatvotum eingereicht, welches hauptsächlich zu beweisen sucht, die Kirche gehöre der Universität, nicht der theol. Facultät. Das Votum Kriegs machte auf den Senat wenig Eindruck. –

Da die Senatsmitglieder Kenntniß von der Antwort der theol. Facultät lange vor der Sitzung hatten, so war von 5 Mitgliedern ein Begleitschreiben des Senates an das Ministerium ausgearbeitet, welches gegen meine Stimme angenommen wurde. Dieses ist sehr heftig, leidenschaftlich u. enthält gegen die theol. Facultät Invectiven. Es ist nach diesem Schreiben Herr Collega Krieg zu den Commissionsberathungen hinzugezogen, weil er die Garantie geboten habe, daß er nichts an die Presse gelangen lasse. Ich habe in einem Separatvotum gegen die Unterstellung, daß ich indiscret in Bezug auf die Interna der Universität sei, protestirt u. die Erklärung abgegeben, daß ich in keiner Weise eine Indiscretion je begangen hätte. Unsere Gegner intendiren folgendes: Unsere sachlichen Gründe wollen sie „drücken“ durch den Vorwurf der Indiscretion, den sie der theol. Facultät (Krieg ausgenommen) entgegen schleudern, die Behörde soll dadurch bewogen werden, eine Untersuchung einzuleiten u. auf diese Weise amtlich das Mißtrauen constatiren. Das ganze Manoeuvre gipfelt in dem Bestreben, Sie bei der Behörde zu discreditiren u. dem Ministerium Verlegenheit zu bereiten. Letzteres geht aus folgendem klarer hervor: Es ist beschlossen, den Gymnasialgottesdienst in der U-Kirche zu erlauben unter der Bedingung, daß Herr Dr. Rückert ihn hält; ein von Herrn Krieg eingelaufener Antrag, die casuelle Benützung anderen Geistlichen zu erlauben u. eine dahingehende Vorlage dem Plenum zu unterbreiten, ist abgelehnt u. dem Antragsteller Krieg geantwortet, er müsse seinen Antrag besser motiviren. Auf meine dringende Vorstellung hin, diesen Kleinkrieg gegen uns einzustellen, wurde mir erwidert, solches gehe nicht an, da

⁴⁸⁴ Senatssitzung vom 25. Juli 1894 unter dem Vorsitz Seiner Magnificenz des Prorektors Herrn Hofrath Professor Dr. Wiedersheim u. in Anwesenheit der Senatoren Hense, Hoberg, Rümelin, R. Schmidt, Manz, Riehl, Kluge, Nicolai.

1. Universitätskirche betr. Dem Präfekten zu erwidern, daß der Senat bereit ist, einen von ihm ausgehenden, entsprechend präcisirten u. begründeten Antrag dem Plenum zur Beschlußfassung vorzulegen. Der von 5 Mitgliedern des Senats im Wortlaut vorliegende Entwurf eines Senatsberichts an das Ministerium wird mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Der theologischen Fakultät ist eine Abschrift des Senatsbeschlusses auf Antrag des theol. Senatsmitgliedes zuzufertigen. – Senatsprotokolle Pars 102: 10. Febr. 1875 bis Apr. 1899, 333. Univ.-Archiv Freiburg.

der Verdacht bestehe, daß die theol. Facultät die Kirche den Orden zur Abhaltung von Missionen ausliefern wolle! Gegen solche Utopien kämpft man natürlich vergebens. – Am meisten hat mich verletzt, daß man, zunächst gegen mich, den Vorwurf der Indiscretion erhebt. – Wenn nun die Herbstferien kommen u. wir verreisen, so findet in der Kirche kein Gottesdienst mehr statt, die Unzufriedenheit hat neue Nahrung u. der Senat hat es glücklich dahin gebracht, einen künstlichen Gegensatz zwischen den wohlwollenden Absichten unserer Regierung und den Katholiken construiert zu haben.

„Selbst wenn ein Mitglied der Fac. vor einem öffentlich angesagten Gottesdienst stürbe, so darf der betr. Gottesdienst von einem zur Universitat nicht gehorenden Priester nicht abgehalten werden“, außerte man im Senate! –

Es thut mir leid, daß wir ubermorgen nicht kommen konnen, 8 Tage spater hoffe ich, Sie in Wildbad zu besuchen. Gute Erholung! Mit besten Gruen Ihr ergebenster G. Hoberg.

6.

Bestwig, 21. 9. 1894

Sehr verehrter Herr Geheimrath!

Besten Dank fur Ihre freundliche Nachricht. Ich habe sofort an das Ministerium geschrieben. Hoffentlich geht alles gut. Es ist doch sonderbar, da unser Herr Decan Sie nicht aufsuchte, als Koenigs Abgang sicher war. –

Ich bitte Sie sehr, mir einige Beitrage (Pohls Arbeit uber Thomas v. Kempen) fur die November No der L[iterarischen] R[undschau]⁴⁸⁵ zu liefern. Denn ich bin in Verlegenheit, da seit c. 3 Monaten fast die ganze Mitarbeiterschaft streikt. Sie konnen also Pohls Arbeit ausfuhrlich behandeln; vielleicht finden Sie auch Zeit zu weiteren Recensionen (Duchesne, episcopaux; Freeriks Apoll v. Belvedere; Haug). Ich bitte Sie daher, denken Sie an die L[iterarische] R[undschau].

Am Sonntag trat ich Herrn Collega Heiner; er geht bald nach Freiburg zuruck.

Das milde Wetter seit einigen Tagen wird Ihrer Gesundheit sehr zutraglich sein. Ihnen gute Erholung wunschend mit aller Hochachtung Ihr sehr ergebener G. Hoberg.

⁴⁸⁵ Die Lit. Rundsch. 20, 1894, 19–22, enthalt von Kraus Besprechungen von *Alwin Schultz*, Das hofische Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig 21889 u. *A. Schultz*, Deutsches Leben im XIV. u. XV. Jahrhundert. Ebd. 1892; 294–296 *J. von Schlosser*, Schriftquellen zur Geschichte der karolingischen Kunst. Wien 1892, *F. F. Leitschuh*, Geschichte der karolingischen Malerei. Berlin 1894. – Lit. Rundsch. 21, 1895, 8–10, *J. Pohl*, Thomas von Kempen ist der Verfasser der Bucher De Imitatione Christi. Kempen 1894; 38–39, *L. Duchesne*, Fastes episcopaux de l'ancienne Gaule [Vol. 1]. Paris 1894; 257–259, *G. Ebbe*, Abri der Kunstgeschichte des Alterthums. Dusseldorf 1894. *K. Drexler*, Das Stift Klosterneuburg. E. kunsthist. Skizze. Wien 1894; *C. Enlart*, Origines franaises de l'Architecture gothique en Italie. Paris o. J.; *A. Perrault-Dabot*, L'Art en Bourgogne. Paris 1894; *A. Bouillet*, Le Jugement dernier dans l'art aux douce premiers sicles. Paris 1894; *G. Dargenty*, Les Artistes celbres. Antoine Watteau. Paris 1891; *E. Michel*, Les Brueghel. Ebd. 1891. – *E. Freerik*, Der Apoll von Belvedere. Paderborn 1894, ist von Kraus nicht besprochen. Eine Schrift von Haug war nicht nachzuweisen.

7.

Freiburg i/Br., 17. 8. 1895

Sehr verehrter Herr Geh.-Hofrath!

Es ist mir leider nicht mehr möglich, Sie aufzusuchen und daher muß ich mich begnügen, Ihnen schriftlich gute Cur zu wünschen. Mögen Sie Ihr Leiden in [den] Wässern Badens zurücklassen! – Anbei sende ich Ihnen zwei Briefe⁴⁸⁶. Der eine ist von Collega Commer an mich, der andere von Dr. Busse an Freund Commer. Ich denke, daß Sie mit Excellenz Dr. Nokk die Sache besprechen. Es ist interessant, aus dem einen Briefe zu ersehen, daß Herr Riehl in Kiel als Bewerber aufgetreten ist! Ließe es sich nicht ermöglichen, daß Collega Braig als Ordinarius in die philosophische [Fakultät] träte u. neben ihm ein 2. Ordinarius Philosophie docirte? Dann hätte die Philosophie im Sinne des Christenthums die gebührende Stellung an der Hochschule; der jetzige Zustand bedeutet eine Capitulation vor der Revolution. – Das Buch von Goldschmidt⁴⁸⁷ habe ich Ihnen zustellen lassen, ich bitte um eine Notiz für die „Nachrichten“, da Sie anderweitig schon engagiert sind.

Heute morgen war ich bei dem Herrn Erzbischof⁴⁸⁸; er ist in sehr schlechten Gesundheitsverhältnissen (starke Hämorrhoiden u. dgl.).

Hoffentlich kommen wir nach den Ferien alle wieder glücklich zusammen. Mit besten Grüßen und Wünschen Ihr ergebenster G. Hoberg.

8.

Paderborn, 8. 10. 95

Sehr verehrter Herr Geheimrath!

In den Ferien habe ich unseren Examenscandidaten Poggel⁴⁸⁹ getroffen. Seine Gesundheit hat sich gebessert und er wird daher im Laufe der näch-

⁴⁸⁶ Der Kraus-Nachlaß enthält einen Brief von Ludwig Busse an Ernst Commer (Bad Ems, 6. 8. 1895), in dem dieser um einige empfehlende Worte gebeten wird, falls er Beziehungen zu Persönlichkeiten in Freiburg habe, da Riehl (vgl. Anm. 178) einen Ruf nach Kiel erhalten habe. Commer wendet sich in einem Brief vom 11. 8. 1895 aus Göhren auf Rügen an Hoberg, in dem er Busse empfiehlt, falls die theol. Fakultät einen Einfluß auf die Besetzung der Philosophieprofessur ausüben könne. Der Brief schließt: „Wenn es gelingen sollte, einen kathol. Candidaten durchzubringen, so gebührt ihm selbstverständlich der Vorzug. Vielleicht ist es Dir möglich, mir über den Stand der Dinge einige Zeilen zu schreiben.“ – In einem achtseitigen Brief vom 15. 8. 1895 schreibt Busse an Kraus, er sei von befreundeter katholischer Seite aufgefordert worden, ihn um seine gütige Verwendung bei der neu zu besetzenden Professur zu bitten, und legt in größter Ausführlichkeit seine Philosophie dar, die derartig sei, daß er, obwohl von Haus aus Protestant, ein auch den Katholiken genehmer Bewerber sein könne; eine Empfehlung Busses durch Kraus an Nokk erfolgt am 24. 12. 1895, und nach Keplers Brief vom 19. 12. 1896 erscheint Busse an aussichtsreicher Stelle der Vorschlagsliste der philosophischen Fakultät. – Ludwig Busse, * Braunschweig 1862, † Halle 1907, Vertreter des philosophischen Theismus; 1887–1892 Prof. in Tokio, 1896 o. Prof. in Rostock, 1898 in Königsberg, 1904 in Münster i. W., 1907 in Halle. – Ernst Commer, * Berlin 1847, † Graz 1928, Neuscholastiker, Gegner H. Schells und des Reformkatholizismus.

⁴⁸⁷ Gemeint ist: A. Goldschmidt, Der Albanipsalter in Hildesheim u. s. Beziehung zur symbol. Kirchengesulptur des 12. Jhs. Berlin 1895. – Eine Besprechung durch Kraus in der Lit. Rundschau ist nicht erfolgt.

⁴⁸⁸ Johann Christian Roos.

⁴⁸⁹ Heinrich Poggel, * Paderborn 1858, † ebd. 1928; stud. zuerst Philologie in Münster i. W. und Straßburg, dann 1½ Jahre in Birmingham-Edgbaston, wo er viel mit Kard. New-

sten Woche nach Freiburg reisen, um sich zum Examen zu stellen. Er wird einige Zeit sich in Freiburg aufhalten, da er nicht beabsichtigt, das Examen in den sonst üblichen 2 Tagen zu persolviren. Vielleicht darf ich mir erlauben, vorzuschlagen, daß der eine oder der andere der Herrn Collegen ihn schon vor unserem Heiliggeistamt examinirt; da Sie daran sind und der Examinandus zuerst bei Ihnen vorsprechen muß, so würden Sie selber am ersten in der Lage sein, ihn von einer Examens-Materie zu entlasten. Ich schreibe diesen Brief aus eigener Initiative, da ich dem fleißigen Poggel mich nützlich erweisen wolltc, zumal er krank gewesen ist.

Hoffentlich haben Sie sich in den Ferien gut erholt, da die Witterung günstig war.

Mit besten Grüßen Ihr sehr ergebener G. Hoberg.

9.

Freiburg, 9. (Montag) 3. 96

S[ehr] v[erehrter] H[err] G[eheimer] Hofrath!

Seit gestern Nachmittag ist die Dreisam bis heute früh beständig gewachsen infolge Regens u. Schneeschmelzens im Schwarzwald. Heute Nacht um 3 Uhr dachte ich schon an das Verlassen meiner Wohnung, was aber doch nicht nöthig war. Um 1/2 4 Uhr Morgens stürzte die Schwabenthorbrücke ein; Geh. Rath Siegel⁴⁹⁰ u. Stadtdirector Sonntag⁴⁹¹ standen noch auf der Brücke, an deren Einsturz niemand dachte, als sie einfiel u. sind e r t r u n k e n. Die Leichen sollen im Riegel gelandet sein. Dr. Winterer hat sich durch einen guten Sprung gerettet, er stand nämlich neben den beiden Unglücklichen. Kurze Zeit vor der Katastrophe hatte auch S. K. H. der Erbgroßherzog⁴⁹² noch auf der Brücke geweilt. – Mehrere Häuser der Dreisamstraße (oben an der Schwabenthorstr.) sind in Gefahr einzustürzen, Militär u. Feuerwehr arbeitet seit c. 24 Stunden. Die Kronenbrücke ist nicht mehr passierbar; die bei der Kaiserstraße zeitweilig gesperrt. Gottlob! jetzt (Montag Abend) ist die Gefahr vorbei. Die Häuser von Hofrath Behagel⁴⁹³, Rechtsanwalt Fehrenbach⁴⁹⁴ waren auch in großer Gefahr. Beste Grüße Ihr G. Hoberg.

[Postkarte. Adresse:] Hochwohlgeboren Herrn Geh.Rath Prof. Dr. F. X. Kraus Rom, Edenhotel.

man verkehrte, den Entschluß faßte, Priester zu werden und 1885 das Theologiestudium begann. 1888 Priester, 1890 Prases des theol. Konvikts in Paderborn, 1895 Dr. theol. in Freiburg, 1896 Prof. für neustest. Exegese in Paderborn. *Liese* 431, *Müller* 109.

⁴⁹⁰ Karl Siegel (1822–1896), Stadtdirektor in Villingen, Staufen, Achern, Pforzheim u. Mannheim, 1887 Landeskommisär für die Kreise Freiburg, Lörrach u. Offenburg, Geh. Oberregierungsrat. *Bad. Biogr.* 5, 1906, 729–732.

⁴⁹¹ Leopold Sonntag, Vorstand des Bezirksamts Freiburg, Kreishauptmann, Geh. Regierungsrat.

⁴⁹² Friedrich II. von Baden (1857–1928), 1907–1918 Großherzog von Baden.

⁴⁹³ Wilhelm Jakob Behagel (1824–1896), seit 1845 im bad. Staatsdienst, 1861 o. Prof. des franz. u. bad. Zivilrechts, des burgerl. u. Strafprozesses a. d. Universität Freiburg, 1894 Geh. Hofrat. Er wohnte Schwarzwaldstraße 5. *Bad. Biogr.* 5, 1906, 69–71.

⁴⁹⁴ Konstantin Fehrenbach (1852–1926), Rechtsanwalt, Zentrumspolitiker, 1920–1921 Reichskanzler. Er wohnte Schwarzwaldstraße 3.

10.

(Freiburg i. Br., 3. 4. 96.)

Sehr verehrter Herr Geheimrath!

Das Buch von Bournand⁴⁹⁵ wird recherchirt. Hoffentlich liefert die Pariser V[erlags]-Hd[ilg] dasselbe. – Es thut mir sehr leid, daß Sie das Object so unqualificirbarer Angriffe in verschiedenen Zeitungen sind⁴⁹⁶. Anständige Blätter z. B. die Köln[er] V[olks-]Zeitung schweigen. Der „Freib[urger] Bote“ wird auch nichts bringen. Mir steigen bald allerlei Vermuthungen auf über die Quelle dieser Verdächtigungen. Doch kann man am besten mündlich darüber sprechen. Kommen Sie nur bald wieder, dann wird Ihre Gegnerschar keinen Muth mehr haben, wenn Sie in Freiburg sind. – Gute Ostern! Die Leiche Siegels ist noch nicht gefunden. Gute Reise wünschend mit besten Grüßen Ihr G. Hoberg.

[Postkarte. Anschrift:]

Hochwohlgeboren Herrn Prof. Dr. F. X. Kraus Rom Edenhôtel

[Poststempel:] Freiburg (Breisgau) 3. 4. 96. 4-5 N.; [Eingangsstempel:] Roma Centro 4. 4. 96

11.

Freiburg i. Br., 13. Aug. 1897

Sehr geehrter Herr Geh.-Hofrath!

Ehe ich meine Ferienwanderungen antrete, muß ich Ihren Brief vom 27. Juli noch beantworten. Ich habe an die Herder'sche Verlagshandlung geschrieben, sie solle Ihr Buch⁴⁹⁷ an Dr. v. Schlosser⁴⁹⁸ in Wien zur Recension senden. Ueber die Philosophie-Professur⁴⁹⁹ habe ich nichts gehört. Es war eine Wahl seitens der theologischen Facultät für die Wirthschafts-Deputation nothwendig. Wir haben Sie gewählt in der Voraussetzung, daß Sie die Wahl nicht ablehnen, u. Herrn Collega Keppler zum Stellvertreter. Dieses neue Amt habe übrigens wenig Bedeutung u. macht noch weniger Arbeit. Wichtiger aber ist folgendes: Die theol. Facultät muß ein neues Mitglied zur Stiftungscommission stellen, welches vom Plenum gewählt wird. Denn die Amtsperiode des Herrn G. R. König läuft am 1. Nov. ab. Der neue Stiftungscommissär (Eisele)⁵⁰⁰ sowie das academische Directorium lehnen es rundweg ab, bei dem Ministerium noch einmal vorstellig zu werden, König möge von neuem für wählbar erklärt werden. Denn König sei garnicht mehr im Stande die betr. Pflichten zu erfüllen. Das Plenum erwartet einen Vorschlag von seiten der theol. Facultät v o r den Herbstferien. Auf meine Bitte hin

⁴⁹⁵ Vermuthlich *François Bournand*, * Paris 1855. Verf. u. a. *Histoire des arts décoratifs et industriels*. 1892. – *Dictionnaire de biogr. franç.* 6, 1954, 152 (ohne Sterbedatum).

⁴⁹⁶ Über die Presseangriffe auf Kraus siehe oben S. 403 f.

⁴⁹⁷ *F. X. Kraus*, *Geschichte der christlichen Kunst*. Bd. 2, Abt. 1: *Die Kunst des Mittelalters*. Freiburg 1897.

⁴⁹⁸ Julius von Schlosser, * Wien 1866, † ebd. 1938, 1901–1921 Direktor des Kunsthistor. Museums, Universitätsprofessor ebd.

⁴⁹⁹ Über die Besetzung der Philosophieprofessur siehe FDA 97, 1977, 313 ff (Matthias Baumgartner).

⁵⁰⁰ Fridolin Eisele, * Sigmaringen 1836, † Freiburg 1920; stud. zuerst in Tübingen kathol. Theologie, dann in Berlin Rechtswissenschaft, hier 1866 Dr. iur., 1868–1872 Kreisrichter in Hedingen, 1872 o. Prof. in Basel, 1874 Prof. für röm. u. dt. bürgerl. Recht in Freiburg i. Br., 1906 Geh. Rat. NDB 4, 1959, 409.

hat der Prorektor⁵⁰¹ die Sache vertagt bis nach den Herbstferien. Das juristische Mitglied der Stiftungscommission will von jetzt ab einen Theologen zur Seite haben, der mitarbeitet. Denn die Stiftungen machen viel Mühe. Es ist auch im Interesse aller kathol. Studenten insbes. der Theologen, daß der theol. Stiftungscommissar stets au courant ist, besonders wenn über kurz oder lang der jurist. Stiftungscommissär uns Katholiken weniger günstig gesinnt ist als der jetzige. Daher ist jetzt die Frage zu erörtern, ob Sie in die Stiftungscommission einrücken wollen und, wenn Sie keine Lust haben, wen wir proponiren sollen, ob Herrn Keppler oder Herrn Krieg. Freilich würde Heiner ein eifriges Mitglied der Stiftungscommission werden, aber ihn können wir nicht vorschlagen. Für Krieg könnte in die Wagschale fallen, daß er die meiste Zeit des Jahres hier ist; für Keppler, daß er sehr pünktlich sein wird in der Abwicklung der Stipendiensachen. Ich bitte nun, daß Sie die Sache anregen, denn sofort nach den Herbstferien muß die Wahl stattfinden. Die andern Herren Collegen (Braig ausgenommen) wissen noch nichts, da ich die Angelegenheit zuvor Ihnen vortragen wollte. –

Ich hoffe, daß es Ihnen gut geht u. Sie mit neuen Kräften aus Ungarn heimkehren⁵⁰². Mit besten Grüßen u. Wünschen Ihr ergebenster G. Hoberg.

12.

Freiburg, 20. 4. 98

Sehr geehrter Herr Hofrath,

Die Vorlesungen beginnen erst am 3. Mai, da das Convict baulich verändert ist u. nicht eher fertig ist. Die Herren Collegen sind noch fast alle verreist, nur Keppler ist hier. Das Neue di Friburgo werden Sie wissen; am 11. Mai hält die neue Excellenz⁵⁰³ ihren Einzug. Ich war mit Herrn C. Braig 14 Tage in Venedig. Mit besten Grüßen und Wünschen Ihr ergebenster G. Hoberg.

[Postkarte. Adresse:]

Herrn Geh. Hofrath Dr. F. X. Kraus ord. Prof. d. Universität Freiburg i. Breisgau, z. Z. Rom, Edenhotel. [durchgestr.] 6 Corso Corsini II Firenze.

[Poststempel:] Freiburg, 20. 4. 98. 6 N u. Firenze 23. 4. 98. 6 M.

13.

z. Z. Bestwig, Westfalen, 1. 9. 98

Sehr verehrter Herr Geheimerhofrath!

Dieses Mal muß ich Sie mit einer Studentenaffaire behelligen. Im Anfang August feierte die Hercynia⁵⁰⁴ ihr 25jähriges Stiftungsfest. Am 1. Tage des Festes wurde der Tod des Fürsten Bismarck⁵⁰⁵ bekannt. Die Hercynia konnte, da Theilnehmer an dem Feste aus ganz Deutschland gekommen waren, die Feierlichkeiten nicht einstellen (was Krieger-Turnvereine auch

⁵⁰¹ Heinrich Rosin (vgl. Anm. 129).

⁵⁰² Kraus befand sich im August im ungarischen Schwefelbad Pistyan, vgl. Tagebücher 689 f.

⁵⁰³ Erzbischof Thomas Nörber.

⁵⁰⁴ Die „Hercynia“ ist die älteste zum Cartell-Verband der kath. dt. Studentenverbindungen (C. V.) gehörende Freiburger Verbindung, gegr. am 24. Juni 1873.

⁵⁰⁵ Fürst Otto von Bismarck war am 30. Juli 1898 in Friedrichsruh gestorben.

nirgends thaten), sondern glaubte, genug zu thun, wenn sie den Tod des Fürsten in einer angemessenen Weise auf dem Festcommeris erwähnte. Nichts destoweniger glaubte die „Freie Studentenschaft“ der Hercynia eine Rüge ertheilen zu müssen, indem sie der Hercynia am schwarzen Brett ihre Mißbilligung darüber aussprach, daß diese ihre Feierlichkeiten nicht eingeschränkt habe. Die Hercynia beschwerte sich bei dem Senat u. verlangte Entfernung des Mißbilligung-votums vom schwarzen Brett, der Senat aber floß über von Bismarck-Trauer und wies die Hercynia ab. Collega Krieg und ich waren in der betr. Senatssitzung u. haben die Entscheidung des Ministers⁵⁰⁶ angerufen. Wir haben insbesondere betont, daß es aus pädagogischen Rücksichten unzulässig sei, daß die eine Studentenpartei der andern eine Rüge ertheile, weil daraus große Verwickelungen entstehen würden. – Die ganze Angelegenheit ist natürlich nichts anders als eine von der zeitigen Magnificenz⁵⁰⁷ unter Beistand des akademischen Syndicus inscenirte Katholikenhetze. – Ich vermthe, daß der Herr Minister Sie um Ihre Meinung befragen wird. Ich theile Ihnen daher die Sachlage mit und bitte Sie freundlichst, die Angelegenheit in meinem Sinne vertreten zu wollen, d. h. auf den Minister einzuwirken, daß er die Entfernung des Mißbilligung-Votums vom schwarzen Brett verfügt. – Hoffentlich haben Sie sich in Karlsbad gut erholt. Denn die warmen Tage werden auch auf Ihren Rheumatismus ihre milde Wirkung nicht verfehlt haben. – Mit besten Grüßen Ihr ergebenster G. Hoberg.

14.

Freiburg, 27. 2. 99

Sehr verehrter Herr Geh. Hofrath!

Zunächst will ich Ihnen mittheilen, daß Prof. Schneider⁵⁰⁸ in Paderborn der Anfrage des Karlsruher Ministeriums eine negative Antwort ertheilt hat. Er schrieb mir und ich sehe ein, daß er nach Lage der Paderborner Verhältnisse nicht anders handeln konnte, so sehr ich auch bedauere, daß wir eine solche Kraft nicht bekommen. –

Dann habe ich an Sie eine Bitte: Ein hiesiger, seit c. 3 Jahren practicirender Rechtsanwalt, Dr. Carl Görres⁵⁰⁹, gebürtig aus Cöln, hat die Absicht, sich in München als Privatdocent zu habilitiren für Rechtswissenschaft. Er war in München vor einigen Tagen und hat seinen Plan seinem Lehrer von Bechmann⁵¹⁰ vorgetragen, der denselben billigte und ihm seine Unterstützung zusagte. Nun hat in der Münchener Juristen-Facultät Herr von Sicherer, Ihr Freund, einen großen Einfluß. Görres hat bei seiner neulichen Anwesenheit keine Gelegenheit gehabt, sich Herrn von Sicherer vorzustellen

⁵⁰⁶ Kultusminister Wilhelm Nokk.

⁵⁰⁷ Johannes von Kries, * Roggenhausen (Westpr.) 1853, † Freiburg 1928. 1883–1923 Univ.-Prof. in Freiburg, hochverdient um die experimentelle Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane.

⁵⁰⁸ Wilhelm Schneider, vgl. Anm. 422 u. oben S. 420 f.

⁵⁰⁹ Karl (Heinrich) Görres, * Köln 1865; er studierte Rechte in Berlin, 1896 Rechtsanwalt in Freiburg, dann Rechtsanwalt und Notar in Berlin, verf. zahlr. jurist. Veröffentlichungen. *Kosch* 1, 1933, 1062. Todesdatum nicht nachweisbar.

⁵¹⁰ Georg von Bechmann, * Nürnberg 1834, † München 1907; 1861 Privatdoz. in Würzburg, 1862 Prof. in Basel, 1864 in Marburg u. Kiel, 1870 in Erlangen, 1880 in Bonn, 1888 München, einer der bedeutendsten dt. Rechtsdogmatiker des 19. Jhs. NDB 1, 1953, 692.

und wird am Sonntag lediglich zu diesem Zweck nach München reisen (am nächsten Sonntag). Daher möchte ich Sie freundlichst bitten, Herrn Görres bei Ihrem Münchener gelehrten Freunde zu empfehlen. Sie können es mit ruhigem Gewissen thun, denn Görres ist mir seit vielen Jahren bekannt und ist in jeder Hinsicht zu empfehlen. Ich übernehme plene et plane die Verantwortung für jedes Wort, das Sie in dieser Hinsicht schreiben oder sagen. Görres wird auch noch an Sie schreiben; er war in Ihrer Wohnung, um Sie persönlich zu bitten und wird nach Ihrer Heimkehr sofort Ihnen seinen Besuch machen. Ich lege Ihnen daher die Sache Görres sehr ans Herz, denn es ist doch immerhin ein gutes Werk, einem jungen, soliden Katholiken zur Besteigung der cathedra superior behilflich zu sein. – Hier ist alles ruhig verlaufen. Ich habe das Decanat für Herrn Rückert⁵¹¹ verwaltet, der aber in der Genesung gute Fortschritte macht. Im Senat machte mir ein Antrag große Schmerzen: Alljährlich soll am „Tage der Sonnenwende“ das Gedächtniß Bismarcks durch eine officiële akademische Feier (Festactus in der Aula, Rede eines Ordinarius, die stets über Bismarck handeln muß, Comers, Fackelzug etc. etc.) begangen werden. Der Senat steht diesem Antrage „sympathisch gegenüber“. Ich habe mit meinen Einwendungen natürlich keinen Erfolg im Senat erzielt. Ich hoffe, daß die Apotheose am „Tag der Sonnenwende“ nicht eher wieder beraten wird, bis daß Sie hier sind. In einer folgenden Senatssitzung habe ich im Namen der theol. Facultät die Erklärung abgegeben, daß die „Sonnenwende“ eine Demonstration gegen das Christenthum sei, und niemand von einer theol. Facultät verlangen könne, einen Rückschritt ins Heidenthum mitzumachen. – Hoffentlich geht es Ihnen gut. Vergessen Sie also Görres nicht. Alles Beste wünschend mit besten Grüßen il Suo devotissimo G. Hoberg.

15.

Abschrift (mit Weglassung des Unwesentlichen)

Ministerium der Justiz . . .
Karlsruhe, 27. 2. 99

Die Verhandlungen mit Dr. Schneider haben zu keinem Ziele geführt . . . „Einer Anregung Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs gerne Folge leistend möchten wir nun vor weiteren Schritten nochmals die Frage in Erwägung gezogen sehen, ob nicht ein Diöcesanpriester als für die Besetzung des fraglichen Lehrstuhles geeignet genannt werden könnte. – Wir können uns zur Begründung auf die dortige gutächliche Aeußerung vom 26. Febr. 1894 und auf die Anschauung des Senates in dem Bericht vom 12. März 1894 No 2671 (gemeint ist die Vorstellung von Ihnen, Heiner u. mir bzgl. der Berufung von Dr. Leinz, bzw. die Aeußerung des Senates, welche in Anlehnung an das Votum von Wörter, König, Krieg die Berufung des Prof. Bauer befürwortet), nach welchen Aeußerungen die Uebertragung der Professur für Moralthologie an einen Angehörigen der Erzdiöcese, an ein Mitglied des Diöcesanklerus für besonders wünschenswerth erklärt wird, beziehen. – Wir veranlassen nun die theologische Facultät in Ergänzung ihrer Aeußerung über die für die Wiederbesetzung des erledigten Lehrstuhles in Betracht zu zie-

⁵¹¹ Karl Rückert war im Sommersemester 1898 und Wintersemester 1898/99 Dekan der theol. Fakultät.

henden Persönlichkeiten die vorgelegte Frage einer eingehenden Erörterung zu unterziehen und uns die dortige Anschauung hierüber durch den Senat der Universität zukommen zu lassen.“ gez. Nokk.

Sehr geehrter Herr Geh.-Hofrath!

Heute 28. Febr. 1899 bekomme ich vorliegendes Schreiben. Ich bedauere außerordentlich, daß Sie nicht hier sind. Soweit ich mir nach dem ersten Eindruck, den das ministerielle Schreiben auf mich macht, ein Urtheil bilden kann, werde ich der Facultät vorschlagen, zu erklären, sie habe ihrem ersten Vorschlag, auch nachdem Herr Dr. Schneider nicht mehr in Betracht käme, nichts hinzuzufügen. Dieses scheint mir das Richtigeste zu sein. – Ich fürchte aber, daß die Facultät auch einen anderen Beschluß faßt. Da Collega Braig am 3. März abreisen will, so muß ich am 2. März mindestens die Facultät zusammenerufen. Ich bitte Sie, mich sofort Ihre Absicht wissen zu lassen, da ich den Senatsbericht wohl nicht eher abzusenden brauche, bis Ihre Antwort hier ist. Mit bestem Gruß Ihr G. Hoberg.

16.

Freiburg 11. 3. 99

Verehrter Herr Geh.-Hofrath!

Wir haben Facultätssitzung in der Professur-Angelegenheit gehalten und haben folgendes beschlossen: Unser früher abgegebenes Votum bleibt so wie es ist; sollte aber die sofortige definitive Berufung eines Moralisten sich entweder garnicht oder nur schwer ermöglichen lassen, so schlagen wir vor, das Ministerium möge veranlassen, daß Domcapitular Dr. Dreher⁵¹² vorübergehend einen Lehrauftrag für Moral erhielt. – Es war nicht möglich, daß eine andere Einigung der Facultätsmitglieder zu Stande kam. Der Senat hat noch keine Sitzung gehalten, wird es aber in den nächsten Tagen thun. Sollten Sie mit unserem Zusatz (über Dr. Dreher) nicht einverstanden sein, so bitte ich, Ihr votum direct an den Minister zu senden, damit es berücksichtigt werden kann. Ich bedauere sehr, daß Sie verreist sind, denn ich kann mich der Furcht nicht verschließen, daß uns ein Moralist aufocroyiert wird, den wir nicht wünschen. Dr. Habingsreither soll sich auch wieder Mühe gegeben haben, Prof. der Moral zu werden. Ich muß wegen der Correctur von Druckbogen⁵¹³ während der ganzen Ferien hier bleiben.

Sobald ich etwas erfahre, schreibe ich.

Alles Gute in der Roma aeterna wünschend mit besten Grüßen Ihr ergebener G. Hoberg.

17.

Freiburg, im Breisgau, 26. 3. 99

Sehr verehrter Herr Geh. Hofrath!

Über die Professur habe ich nicht viel neues gehört. Unser Vorschlag bzgl. des Herrn Dr. Dreher ist vom Senate acceptirt und ist nach Karlsruhe abgegangen. Collega Krieg war bei Dr. Arnspurger wegen Sachen der Stiftungs-

⁵¹² Vgl. dazu den Brief Braigs vom 28. 4. 1899, FDA 97, 1977, 330 u. Anm. 187.

⁵¹³ G. Hoberg, Die Genesis nach dem Literalsinn erklärt. Freiburg 1899, XLIX, 415 S. = Exegetisches Handbuch zum Pentateuch mit hebräischem u. lateinischem Text. Bd. 1; 2., verm. Aufl 1908.

Commission. Bei dieser Gelegenheit ist die Rede auf die Moralprofessur gekommen. Krieg hat geäußert (Dr. Arnspurger gegenüber): Wenn von den 3 Herren Mayer, Leinz, Trenkle, einer in Frage käme, so könnte nur an Dr. Mayer gedacht werden. Ich habe den Eindruck, daß der neue Erzbischof der Facultät nicht günstig gesinnt ist. Denn es scheint mir, als ob diejenigen seines Kapitels, welche die Facultät als ein malum betrachten, seine Berather sind.

Hoffentlich geht es Ihrer Gesundheit besser. Hier ist vollendeter Winter; 7° Réaumur u. ziemlich tiefer Schnee wechseln ab.

Ich wünsche Ihnen noch viel Plaisir in Hesperien, u. bin mit besten Grüßen Ihr ergebenster G. Hoberg.

18.

Freiburg i. Br. 20. 4. 99. Dreisamstr. 25

Sehr verehrter Herr Geh.-Hofrath!

Der Minister hat an die Facultät geschrieben, wie es mit der Vertretung der Moraltheologie im Sommer gehalten werden solle; er meine, Herr Prof. Krieg könne ev. noch einmal die Vertretung übernehmen. Wir haben Facultätssitzung gehalten u. Herr Collega Krieg hat sich bereit erklärt, 4 Stunde[n] pro Woche zu lesen. Er liest dann 2 Stunden Liturgik weniger, rät aber den Studirenden an, die Vorlesung bei Künstle (Cultusgebäude etc.) zu hören. – Der Erzbischof inclinirt jetzt sehr zum Convictsdirector Dr. Julius Mayer als Moralisten. Mir ist M. noch unsympathischer geworden als er früher war. Denn er hat mich sehr gekränkt durch einen Bericht über meine Vorlesung im W.S. an das Ordinariat (ich hatte nämlich 3 Theologen wegen ihres Unfleißes nicht examinirt; ich erzähle Ihnen die Sache mündlich; ich bin bei dem Erzbischof vorstellig geworden u. habe contra M[ayer] obgesiegt). Nach meinem Dafürhalten wäre, wenn Walter, Mausbach, Didio übergangen werden sollen, ein gutes Expediens, Koch aus Tübingen als Ordinarius zu berufen. Denn die Befürchtungen, welche Keppler hatte, theile ich nicht. Jedenfalls muß es unsere Sorge sein, einen Ordinarius, der in verba des gewaltthätigen Domherrn Schmitt schwört, fernzuhalten. – Wie steht es mit Ihrer Gesundheit? Hoffentlich gut. Kommen Sie bald wieder, damit die Regierung keine Thorheit begeht bei der Berufung eines neuen Ordinarius. – Morgen lectiones incipiunt. – Mit besten Grüßen u. Wünschen Ihr ergebenster G. Hoberg.

19.

z. Z. Bestwig, Westfalen, 17. 9. 1900

Sehr verehrter Herr Geh. Hofrath!

Zu Ihrem 60. Geburtstage sende ich Ihnen meine innigsten Glückwünsche. Möge dieser Tag Ihnen die so lange entbehrte physische Gesundheit zurückbringen, damit Ihr eifriges Schaffen im Dienste der Wissenschaft durch widrige Gesundheitsverhältnisse keine Störung mehr erleide! Auch ist es für unsere Facultät am lebhaftesten zu wünschen, daß Sie derselben noch recht lange als actives Mitglied angehören, zumal da, wie es scheint, für die Universitätsfacultäten eine Aera der Angriffe begonnen hat. Daher ist es mehr als je geboten, daß die Mitglieder treu und einig zusammenhalten, damit der

Sturm sich an der Einheit bricht. Denn es ist kaum zu hoffen, daß die Facultäten Hilfe von Außen erhalten. –

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die milde Witterung während der Herbstferien Ihnen sehr zugesagt hat. Ich will noch einige Reisen machen (auch nach München u. Oberammergau), um dann gegen den 20. Oct. nach Freiburg zurückzukehren.

Indem ich alle meine Glückwünsche wiederhole, bin ich mit besten Grüßen Ihr sehr ergebener G. Hoberg.

20.

z. Z. Bestwig, Westfalen, 11. 9. 1901

Verehrtester Herr Geheimrath!

Vor meiner Abreise war ich in Ihrer Wohnung, fand aber, daß Sie noch nicht heimgekehrt waren; hoffentlich ist Ihre Gesundheit auf der ersten Reise gut gekräftigt und wird durch eine Kur im Spätherbst wohl noch mehr gestärkt werden. –

Auch sende ich ein Inserat aus der Kölnischen Volkszeitung, von Coelner Einwohnern höre ich, daß dem Besitzer des Hotels bei seiner Reise nach Egypten sich jährlich Touristen u. Reconvalescenten anschließen, um an ihm einen Führer nach Luxor zu haben. Wenn Sie auch in Heluan oder Giseh bleiben wollen, so könnten Sie doch vielleicht diese Gelegenheit benutzen, um Reisegesellschaft in das Pharaonenland zu haben.

Ich möchte Sie dann freundlichst bitten, die Beurtheilung von Dr. Schnit-zer⁵¹⁴ etwas zu mildern. Denn, als Sie eben von Freiburg gereist waren, fand sich Dr. Schnitzer in Freiburg ein. Er sprach mit großer Hochachtung von Ihnen u. wollte Ihnen einen Besuch machen, fand Sie aber zu seinem lebhaftesten Bedauern nicht mehr in Freiburg; ich habe ihm natürlich nichts von der Recension gesagt, auch nicht angedeutet. Da er aber ein tractabler Mensch ist, so würden Sie, glaube ich, sofort eine Milderung eintreten lassen, wenn Sie ihn selbst gesehen hätten. Daher erlaube ich mir, Ihnen die Sache noch einmal sehr an das Herz zu legen.

Ich lese zur Zeit Harnacks Wesen des Christenthums; es ist die Welt doch eigentlich sehr oberflächlich in religiösen Dingen, sonst würden ihr H[arnack]'s Ausführungen nicht so wichtig erscheinen.

Mit besten Wünschen u. Grüßen Ihr ergebenster G. Hoberg.

21.

[nach 5. Dezember 1901]

Sehr verehrter Herr Geheimer Hofrath!

Während ich mit den Vorbereitungen zu meiner Heimreise nach Freiburg beschäftigt bin, lese ich in der Zeitung, daß Sie zum Ehrendoctor der Pester

⁵¹⁴ Die Literar. Rundschau 27, 1901, enthält von Kraus S. 112–114 Besprechungen von *Dante*, Göttliche Komödie in deutschen Stanzen frei bearb. von *Paul Pochhammer*. Leipzig 1900; S. 289–292 von *Joh. Janssen*, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. 6: Kunst und Volksliteratur bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. 15. u. 16. Aufl. Hrsg. v. *L. Pastor*. Freiburg 1901, u. *L. Pastor*, Geschichte der Päpste . . . , Bd. 3: Geschichte im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innocenz' VIII. bis zum Tod Julius' II. 3. u. 4. Aufl. Freiburg 1899. Die Besprechung einer Schrift von Jos. Schnitzer (vgl. Anm. 279) ist nicht enthalten.

Universität ernannt sind. Ich sende Ihnen zu dieser Auszeichnung meine besten Glückwünsche, hoffend, daß Sie derselben sich noch viele Jahre erfreuen mögen, ohne immer von Leiden geplagt zu sein.

Mit besten Grüßen Ihr ergebenster G. Hoberg.

[Anlage 1.]⁵¹⁵

F. X. Kraus an Wilhelm Nokk

Sils-Maria (Engadin) Hotel Alpenrose, 2. August 1889

Exzellenz, Hochzuverehrender Herr Geheimrat!

Das Ableben des Hrn GR. A. Maier veranlaßt mich, in Angelegenheiten seiner Sukzession Ew. Exzellenz einige Mitteilungen zu unterbreiten. Ich habe in den letzten Wochen sowohl mit Hrn Prof. König als mit den H. H. Krieg und Heiner mehrfach die Sache besprochen. Danach ist nicht anzunehmen, daß Prof. Keppler seitens der Fakultät vorgeschlagen wird, noch daß seine Ernennung bei uns günstige Aufnahme fände. Die Erkundigungen, welche uns zugekommen, sind nicht allweg günstig. Es wird namentlich betont, daß Hr. Keppler auf seinem eigenen Arbeitsgebiet, der N. T. Exegese, so gut wie nichts gearbeitet hat; die Protektion, deren er sich seitens der Kurie in Freiburg wie in Mainz in der allerauffallendsten Weise erfreut, ist nicht geeignet, uns über seine Tendenzen zu beruhigen, und wir müssen befürchten, daß wir mit ihm dieselbe Enttäuschung erleben werden, die uns Hr. Hardy bereitet hat.

Ich bin immer noch der Meinung, daß kein Grund vorliegt, Prof. Rückert zu übergehen. Sollte die Kurie denselben aber definitiv ablehnen oder andere Gründe vorliegen, welche eine Auseinandersetzung mit derselben nicht rütlich erscheinen lassen, so werden sich andere geeignete Kandidaten für die N.T. Lehrkanzel schon finden. Die hervorragendste Lehrkraft, welche auf diesem Gebiete unter den kath. Theologen momentan voransteht, wäre, wie auch Prof. König erklärt, Prof. Schanz⁵¹⁶ in Tübingen, der dort jetzt Dogmatik vertritt, von Hause aus aber Exeget ist. Freilich wäre wenig Aussicht, ihn zu gewinnen. Dann aber käme Prof. Dr. Hoberg in Paderborn in Betracht, welcher, wenn ich nicht irre, sich in Bonn und Leipzig speziell mit Orientalien beschäftigt, von Prof. Gildemeister⁵¹⁷ in Bonn als Orientalist geschätzt wird und in Paderborn Altes und Neues Testament vertritt. Auf ihn möchte ich ganz besonders aufmerksam machen. In einigen Monaten wird er eine größere exegetische Arbeit publizieren. Aus diesem Grunde und aus anderen möchte ich sehr bitten, die Besetzung der erledigten Lehrkanzel nicht zu übereilen und die Fakultät erst nach ihrem Wiederzusammentritte

⁵¹⁵ Anlage 1 befindet sich im Nachlaß Nokks im Generallandesarchiv Karlsruhe.

⁵¹⁶ Paul Schanz, * Horb 1841, † Tübingen 1905; 1866 Priester, 1867 Repetent in Tübingen, 1870 Prof. am Gymnasium in Rottweil, 1876 o. Prof. für neuest. Exegese in Tübingen, 1883 Prof. für Dogmatik und Apologetik ebd. – Theol. Quartalschr. 88, 1906, 102 ff.

⁵¹⁷ Johannes Gustav Gildemeister (1812–1890), Orientalist. 1839 Privatdoz. in Bonn, 1844 a.o. Prof. ebd., 1845 o. Prof. in Marburg, 1859 in Bonn.

im Oktober zu Vorschlägen aufzufordern. Da eine Suppletur besteht, eilt die Sache nicht. Und es ist doch von größter Wichtigkeit für uns, daß eine alle Teile, auch die älteren Herren möglichst befriedigende Lösung eintritt. Ich werde das meinige tun, um eine solche herbeizuführen . . .

In tiefster Verehrung Ew. Exzellenz ergebenster Prof. Dr. F. X. Kraus.

[Anlage 2.]⁵¹⁸

F. X. Kraus an Wilhelm Nokk

Freiburg i. B., 2. Januar 1899

Exzellenz, Hochzuverehrender Herr Staatsminister!

Gestatten Sie mir, Ihre gütigen Zeilen von gestern, für welche ich aufrichtig danke, sogleich zu beantworten.

Wir erwarten jeden Tag die Aufforderung des Gr. Ministeriums um Vorschläge betr. der Wiederbesetzung der moraltheologischen Professur zu machen.

Inzwischen haben sich seit der Abreise des Herrn Kollegen Keppler die Dinge etwas verändert und ich möchte mir erlauben, Ew. Exzellenz meine Ansicht und diejenigen der Mehrheit der Fakultät darzulegen.

Wir hatten ursprünglich daran gedacht, *pari modo* den Dompropst Prof. Dr. W. Schneider in Paderborn und Prof. Mausbach vorzuschlagen. Aber es gewinnt die Ansicht die Oberhand, daß uns mit diesen aller Wahrscheinlichkeit erfolglosen Vorschlägen wenig gedient ist und nur Zeit verloren wird. Schneider, welchem die Mitra von Paderborn schon winkt, wird trotz seiner Neigung für Freiburg nicht zu gewinnen sein. Auch Mausbach soll schon auf der Liste von Osnabrück erscheinen, er denkt jedenfalls schon an eine solche Karriere. Nach den eingezogenen Erkundigungen darf man annehmen, daß er schon viel zu sehr durch die Politik und den Beifall der ultramontanen Versammlungen u.s.f. okkupiert ist, als daß er sich noch ernstlich der Wissenschaft widmen wird. Selbst Hertling urteilte so, nachdem er Mausbachs Rede auf dem Görres-Vereinstag in Münster, im August, gehört hatte. Würde Mausbach sich auch dazu verstehen zu kommen, so geschähe es nur unter Bedingungen, die über seinen Wert als Lehrer hinausgingen. Er würde uns sicher nur kurze Zeit bleiben.

Wir sind umso weniger für Mausbach, als andere bzw. jüngere Kräfte da wären, welche für eine Berufung sehr dankbar wären, oder welche zur Habilitation veranlaßt werden könnten, und deren Begabung und wissenschaftliche Leistung diejenigen Mausbachs namhaft übertreffen.

Da ist in Münster Dr. Dörholt, über welchen, ebenso wie über Mausbach, sich beiliegendes vertrauliche Schreiben meines frühern Schülers und jetzigen Kollegen Prof. Dr. Sdralek, früher in Münster, jetzt in Breslau, verbreitet. Er ist allerdings schon 50 [ahre] alt.

Da sind ferner zu nennen Dr. Didió, Religionslehrer in Hagenau, der in Würzburg studiert hat und gegen den allerdings spricht, daß er den Kol-

⁵¹⁸ Anlage 2 wie Anm. 515.

legen ein etwas zu hitziger Partisan von Schell ist. Dem Leben und seinen Leistungen (Die moderne Moral und ihre Grundprinzipien kritisch beleuchtet. Freib[urg] 1896; Die sittlichen Grundlagen der Gottesbeweise. (Straßb[urg] 1899; erscheint eben) nach und nach dem Urteil des Kollegen Braig weitaus der bedeutendste und namentlich Mausbach sehr überlegen.

Ferner Dr. Franz Walter, ein seit ca. 4 Jahren ordinierter, noch nicht angestellter junger Priester aus München, Sohn des bekannten ultramontanen Landtagspräsidenten v. Walter; gutes Talent, hat auch hier studiert (1 Sem.), und schrieb: Das Eigentum nach der Lehre des h. Thomas u. der Sozialismus, Freib[urg] 1895; Sozialpolitik u. Moral, Freib[urg] 1899. Ich kenne ihn nicht persönlich, und fürchte, daß er schon durch seinen Vater etwas zu sehr mit der ultramontanen Politik ver wachsen ist; auch vielleicht mehr Sozialpolitiker als Theologe sein wird.

Drittens ist ein sehr talentvoller junger Bayer, Dr. Thalhoffer zu nennen, der in München promovierte, auch in Würzburg und bei uns studiert hat und jetzt eine ausgezeichnete Schrift über die „Entwicklung des kath. Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe“, Freib[urg] 1899 geschrieben hat. Er wird seit 7–8 Jahren Priester sein, also etwa 33 J[ahre] haben, ist Benefiziat im Augsburgischen und bei einer etwas rustikosen äußerlichen Erscheinung ein feiner Kopf, der extremen und ultramontanen Richtung abhold. Er wird hier hauptsächlich von Braig und Baumgartner postiert, welche sehr viel auf ihn halten. [Die] Herren glauben, er würde sich auf eine Einladung der Fakultät hin hier habilitieren; ich würde befürworten, ihn sogleich als Extraordinarius oder wenigstens als mit einem Lehrauftrag versehenen Privatdozenten, wie einst Schroers, zu berufen.

Es war an evtl. Suppletur durch Domkapitular Dreher gedacht worden; wir werden, auf Grund wenig angenehmer Erfahrungen, welche wir soeben wieder mit der Kurie machten, diesen Gedanken fallen lassen, evtl. Krieg bitten, auch im Sommer noch die Moral zu lesen.

Es wäre sehr gut, wenn diese Angelegenheiten, noch ehe ich etwa fortreise, erledigt würden, und wir wären dankbar, wenn wir baldigst die Aufforderung zu Vorschlägen erhielten.

Ich bitte Ew. Exzellenz, die hier gegebenen Mitteilungen zu prüfen; die betr. Schriften stehen auf Ihren Wunsch zur sofortigen Verfügung; ich würde mich freuen, wenn auch Exzellenz der Ansicht beiträten, daß uns viel mehr mit einem ernsten, der Wissenschaft ergebenden jungen Mann gedient ist, als mit einem glänzenden Namen, der dem Strebertum schon verfallen zu sein scheint und der uns sobald als möglich wieder verläßt . . .

IX. Paul Wilhelm von Keppler

Paul Wilhelm von Keppler⁵¹⁹ wurde am 28. September 1852 als fünftes von sieben Kindern und zweiter Sohn des Notars Friedrich Keppler in Schwäbisch Gmünd geboren. Der protestantische Vater, der bereits 1855 starb, war ein Nachkomme des Bruders des bedeutenden Astronoms

⁵¹⁹ Über Keppler s. G. Haßl, P. W. v. Keppler. 1928; A. Donders, P. W. v. Keppler, ein Kunder katholischen Glaubens. 1935; Rel. in Gesch. u. Gegenwart. 3, 21929, 730 (H. Mulert), LThK 6, 21961, 118 f. (P. Bormann).

Johannes Kepler. Tatkräftige Unterstützung fand die Witwe an ihrem geistlichen Bruder, Pfarrer Laib in Rechberghausen. Auch der älteste Sohn Eugen trat in den geistlichen Stand, zwei Töchter wurden Ordensfrauen. Die Priesterweihe empfing Kepler nach dem Theologiestudium in Tübingen am 2. August 1875 durch Bischof Karl Joseph von Hefele. Nach kurzer Vikarstätigkeit in Ulm und Schwäbisch Gmünd wirkte er von 1876 bis 1880 als Repetent am Wilhelmstift in Tübingen und von 1880 bis 1883 als Stadtpfarrer in Cannstatt. Über einen mißglückten Promotionsversuch Keplers vermerkt das Protokollbuch der Freiburger Theologischen Fakultät am 22. Juli 1882: „Herr Stadtpfarrer Kepler von Cannstatt hat der Facultät mehrere Schriften vorgelegt, um auf Grund derselben die Doctorwürde zu erlangen. Ehe noch die Facultät Beschluß fassen konnte, machte Herr Kepler die Anzeige, daß Er zum Professor für Neutestamentliche Exegese an der theologischen Facultat in Tübingen ernannt sei: Herr Kepler ersuchte unsere Facultät binnen Monatsfrist sich zu erklären, ob sie ihm die theologische Doctorwürde verleihen wolle oder nicht; würde diese Entscheidung in dieser Frist nicht erfolgen, so würde Er sein Doctorat bei der Tübinger Facultät nehmen. Es wird beschlossen, der theologischen Facultät in Tübingen die Ehre zu überlassen, Herrn Kepler zu promoviren.“ Das Jahr 1883 brachte die Berufung an die Universität Tübingen als Ordinarius für Neutestamentliche Literatur und Exegese an Stelle von Paul Schanz, der den Lehrstuhl für Apologetik und Dogmatik übernahm. 1889 wurde Kepler Ordinarius für Moral und Pastoral und folgte 1894 dem Ruf auf den Lehrstuhl für Moral an der Universität Freiburg i. Br. Am 11. November 1898 wurde er zum Bischof von Rottenburg gewählt und am 18. Januar 1899 konsekriert. An seinem Bischofsitz starb er am 16. Juli 1926.

Durch den Tübinger Alttestamentler Felix von Himpel⁵²⁰ wurde Keplers Name zuerst an Kraus herangebracht. Himpel schrieb am 26. Dezember 1879 an den Freiburger Kollegen: „Für den Fall, daß sich etwas machen ließe, erlaube ich mir, auf Repetent Kepler hinzuweisen . . . Wir wollten ihn durchaus, Kuhn in erster Linie für Dogmatik: er gab es aber zurück, da er derselben sich nicht gewachsen fühlte . . . Er hat sich aus ultramontaner Verwandtschaft zu voller Selbständigkeit heraufgearbeitet, auch mit Hilfe größerer Reisen, ein feiner, liebenswürdiger Mann, der auch etwas den Schalk hat.“⁵²¹ Schon die Formulierung dieser Empfehlung verrät, daß Himpel wußte, wie Kraus ansprechbar war. Unter den Tübinger Professoren ist er derjenige, der am meisten mit den Kraus'schen Ideen sympathisierte. Daß Kepler sich seinerseits nicht im Gegensatz zu Himpel empfand, vielmehr sich ihm verbunden fühlte, erhellt daraus, daß er ihm „aus zwanzigjähriger Bekanntschaft“ und als „kleinen Teil schuldigen Dankes“ in der „Quartalschrift“ das ehrende literarische Denkmal setzte⁵²². Allerdings läßt

⁵²⁰ Felix v. Himpel, * Ravensburg 1821, † Tübingen 1890; 1845 Priester, 1849 Gymnasialprof. u. Konviktsvorstand in Ehingen, 1857 o. Prof. für Alttest. Exegese u. oriental. Sprachen in Tübingen. – Allg. Dr. Biogr. 50, 1905, 342 f.; *H. Schiel*, F. v. Himpel, ein Tübinger Gesinnungsfreund von F. X. Kraus. In: Vierteljahrsbll. d. Ges. f. nützl. Forschungen zu Trier. 3, 1957, 68–76; *Schiel*, Tübinger 60–72.

⁵²¹ *Schiel*, Tübinger 70.

⁵²² *P. W. Kepler*, Zur Erinnerung an Felix v. Himpel. In: Theol. Quartalschr. 72, 1890, 531–559.

er durchblicken, daß er mit Himpel nicht in allem einig ging: Er spricht von Vorgängen, auf die er nicht eingeht, bezüglich derer er aber das Verhalten des Verstorbenen nicht in allweg glaubt billigen zu können⁵²³. Eine Beziehung zu Kraus hat die Empfehlung Himpels kaum hergestellt. Sie ergab sich vielmehr auf Grund der gemeinsamen kunsthistorischen Interessen und Anliegen. Keppler war zeitlebens ein feinsinniger Kunstfreund. Die Kunst war die große Liebe des Pfarrers und blieb die des Professors und Bischofs⁵²⁴. Von 1886 bis 1897 war er Herausgeber des „Archivs für christliche Kunst“, des Organs des Kunstvereins für die Diözese Rottenburg. Aus seiner Vertrautheit mit den heimischen christlichen Kunstdenkmälern erwuchs sein 1888 erschienenes Werk „Württembergs kirchliche Kunstalttümer“. Gerade hierfür konnte er von Kraus vielfache Anregungen empfangen, der bereits 1876 den ersten Band der Inventarisierung der Kunstdenkmäler von Elsaß-Lothringen⁵²⁵ vorgelegt und um die Zeit, da Keppler mit ihm in briefliche Verbindung trat, die beschreibende Statistik der Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden⁵²⁶ begonnen hatte. Der von Kraus für diese Zwecke ausgearbeitete Fragebogen erschien Keppler auch für sein eigenes Unternehmen von Wert. Er durfte sich Kraus gegenüber, der sich durch zahlreiche Veröffentlichungen als Kunsthistoriker einen gefeierten Namen gemacht hatte, durchaus als der Empfangende fühlen, und es ist gewiß keine leere Redensart, wenn er am 10. September 1885 an ihn schreibt: „Könnte ich an Ihrer Seite und in Ihrer Nähe und unter Ihrer Führung diese Studien pflegen, so hätte ich mehr Vertrauen auf meine Kraft und mein Wirken.“ Um diese Zeit muß auch eine persönliche Begegnung stattgefunden haben, da Keppler am 6. Dezember 1885 von Tübingen aus schreibt: „Es wäre schön, Sie wieder einmal hier begrüßen zu können.“ Wenn er dann in dem Brief vom 25. Dezember 1886 sagt, er sei mit dem zu Ende gehenden Jahr unzufrieden, weil es ihm keinen Tag und keine Stunde des Zusammenseins mit Kraus gebracht habe, so drückt sich darin aus, welch nachhaltigen Eindruck dieser als Persönlichkeit auf ihn gemacht haben muß. Kraus verriet seinerseits seine Teilnahme an Keplers Geschick, indem er nach Keplers Brief vom 12. Dezember 1887 bereit war, sich für dessen Berufung nach Bonn zu verwenden.

Nach Donders soll der Eindruck, den Keplers „Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient“ auf Erzbischof Roos gemacht haben, bei seiner Berufung nach Freiburg entscheidend mitgewirkt haben⁵²⁷. Indessen erschien dieses Buch erst 1894, das Freiburger Erzbischöfliche Ordinariat bemühte sich jedoch bereits um Keppler, als der Lehrstuhl für Neues Testament nach dem am 29. Juli 1889 erfolgten Tod von Adalbert Maier neu zu besetzen war. In der theologischen Fakultät waren Heiner, König, Krieg und Kraus gegen seine Berufung. Heiner vor allem war es, der befürchtete, sie setzten

⁵²³ Ebd. 553 f.

⁵²⁴ J. Sauer, Bischof v. Keppler und die Kunst. In: P. W. v. Keppler. 25 Jahre Bischof, 50 Jahre Priester. Festschr., hrsg. v. J. Baumgärtner. 1925, 55 ff.

⁵²⁵ F. X. Kraus, Kunst u. Alterthum in Elsaß-Lothringen. Beschreibende Statistik. 1-4. 1877-1892.

⁵²⁶ Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden. Hrsg. v. F. X. Kraus. 1-6. 1897-1904.

⁵²⁷ Donders, Keppler 30.

sich mit ihm eine Laus in den Pelz, und Kraus trug am 2. August 1889 Nokk das Bedenken vor, sie würden mit Keppler dieselbe Enttäuschung erleben wie mit Hardy⁵²⁸.

Am 10. Januar 1894 war der Moralthologe Friedrich Kössing gestorben. Am 2. Februar des Jahres wurde Nokk von Kraus darüber unterrichtet, daß eine Fakultätssitzung in seiner Wohnung stattgefunden habe und die jungen Mitglieder der Fakultät offenbar zuvor vom Ordinariat gewonnen worden seien, für Keppler zu stimmen. Es sei beschlossen worden, die Moral vertretungsweise lesen zu lassen, um den beiden Kandidaten aus der Diözese, Julius Mayer und Anton Leinz, noch Zeit zu geben, ihre Befähigung auszuweisen.⁵²⁹

Am 1. Mai 1894 teilte Keppler die Annahme der Berufung nach Freiburg Kraus telegraphisch mit und sprach ihm außerdem am folgenden Tag brieflich „den wärmsten Dank für alle Güte in dieser Angelegenheit“ aus. Dabei konnte er nicht ahnen, daß er dazu nur sehr bedingt Anlaß hatte; denn seine Berufung war vom erzbischöflichen Ordinariat gegen den Willen der Mehrheit der Fakultät durchgesetzt worden. Am 17. September 1894 wird Keppler erstmals von Kraus, in einem Rückblick auf seinen Kuraufenthalt in Wildbad im Sommer 1894, in den Tagebüchern erwähnt: „In Wildbad besuchten mich noch die Kollegen Keppler, der nun hierher kommt, Heiner, Hoberg und Braig, zuletzt auch Krieg.“⁵³⁰ Während der Jahre 1894 bis 1898, die Keppler in Freiburg lehrte, waren seine Beziehungen zu Kraus unverkennbar ausgesprochen persönlich. Er betrachtet es als großen Schatz und Gewinn für sein ganzes zukünftiges Leben, sich in herzlicher Freundschaft an Kraus anzuschließen, und gelobt, diese Freundschaft als kostbares Gut stets heilig zu halten und in Gesinnung, Wort und Tat nach Kräften zu erwidern. (Brief vom 27. März 1895.) Solche gefühlsbetonten Versicherungen überraschen bei der kühlen und zurückhaltenden Natur Keplers und gewinnen dadurch um so größeres Gewicht. Die eingehende Art und Weise, wie er dem abwesenden Kollegen schwebende Universitätsangelegenheiten unterbreitet, spricht gleichfalls für die Wertschätzung, die er dem Führer der Fakultät entgegenbringt und zeigt ihn in der Universitäts- und Fakultätspolitik im Einvernehmen mit Kraus und als Gegner von dessen Antipoden Heiner. Die gemeinsame Beziehung zu Alois Knöpfler und dem gleichfalls liberal denkenden P. Odilo Rottmanner OSB in München läßt auch auf einige Gesinnungsverwandtschaft schließen. Dies ist um so überraschender, als Kraus aus seiner eigenen Einstellung zur kirchenpolitischen Situation und zu politischen Zeitfragen kein Hehl zu machen pflegte. Vielmehr veröffentlichte er seit dem 1. Juli 1895 jeweils am Monatsersten in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ unter dem alsbald erkannten Pseudonym „Spectator“ seine „Kirchenpolitischen Briefe“, in denen er mit glänzender journalistischer Kunst die Lage der katholischen Kirche in allen Kulturländern beleuchtete, um zu zeigen, daß der Katholizismus, wo er auf politische Macht ausgehe und dabei den Anschluß an das nationale und kulturelle Leben versäume, nur sich selbst entgegenarbeite. Mit kühnem Wahrheitsmut legte er den Fin-

⁵²⁸ Vgl. oben S. 401.

⁵²⁹ Siehe Anl. 1 zu den Briefen Keplers.

⁵³⁰ *Kraus*, Tagebücher 613.

ger auf wirkliche oder vermeinte Wunden und Schäden der Kirche und schuf sich damit die gesamte ultramontane Presse zum Gegner. Ein so nüchternen Historiker wie Heinrich Finke ist der Meinung, die kirchenpolitischen Artikel von Kraus zeigten eine Eigenschaft, die wir sonst nirgends bei einem Zeitgenossen anträfen, eine vollständige Beherrschung des ungeheuren Materials, wie es aus den verschiedenen Kulturländern, vor allem England und Amerika, Frankreich und Italien, geboten sei. Hier sei der weltbeschauende Spectator tatsächlich unersetzlich⁵³¹.

Für die Nachfolge des 1886 verstorbenen Erzbischofs Johann Christian Roos dachte Kraus in erster Linie an Keppler. Am 31. Dezember 1886 schrieb er an Minister Nökk: „Alles in allem scheint mir wohl, daß, wie die Dinge stehen, für uns Keppler der annehmbarste Bischof wäre, obgleich ich ihn sehr ungern in der Fakultät missen würde. In der Administration ist er nicht gewandt, und ich glaube ihn auch nicht fest, um den Zumutungen der ultramontanen Partei überall hinreichend zu widerstehen; aber dem Wacker-schen Unfug würde er abhelfen, und jedenfalls wäre er ein hochgebildeter und hochachtbarer Oberhirte, den ich persönlich jedem anderen vorziehen würde.“

Hätte Keppler schon damals mit der Gegenseite sympathisiert, so wäre er nicht mit Kraus für die Berufung Ludwig von Pastors und gegen den als ultramontan geltenden Heinrich Finke gewesen. Im gleichen Brief an Nökk vom 31. Dezember 1886 schreibt Kraus, er habe diese Gelegenheit auch kürzlich wieder mit Keppler besprochen, und sie seien beide für Pastor. Über Prof. Finke in Münster, bzw. dessen Persönlichkeit, habe Keppler sehr ungünstig geurteilt und warne vor ihm. Es liegt auch durchaus in der Richtung Kraus'scher Gedankengänge, wenn Keppler in seinem Brief vom 26. März 1897 in dem Straßburger Bischof Fritzen⁵³² als möglichem Freiburger Erzbischof eine „recht traurige Lösung der schwierigen Frage“ sieht.

Am 2. April 1897 spricht Keppler gegenüber Kraus von „unflätigen neuerlichen Presseergüssen“, die in Verbindung mit der Erzbischofswahl nach dem Tod von Johann Christian Roos erfolgten. Am 25. Mai 1897 schrieb Kraus in seinem Tagebuch: „Durch meinen Kollegen Keppler bin ich zu dessen eigenem größten Leidwesen (er schrieb mir darüber sehr zerknirscht) und durch den Bistumsverweser Knecht in den Ruf gekommen, dem Großherzog geraten zu haben, ein künftiges Pontifikat für die Erledigung der Erzbistumsfrage abzuwarten.“⁵³³

Die beiden diesbezüglichen Briefe Kepplers vom 12. Mai 1897 haben sich inzwischen, gesondert im Kraus-Nachlaß aufbewahrt, gefunden. Es wurde schon unter Heiner auf die Presseangriffe gegen die badische Regierung und gegen Kraus hingewiesen, als sich die Wahl eines Nachfolgers für Johann Christian Roos in die Länge zog. Man wird den ersten Brief Kepplers vom 12. Mai 1897 unbedenklich zu dem wenigen rechnen dürfen, was es an

⁵³¹ H. Finke, F. X. Kraus, in: *Alemannia* NF 3, 1902, 5.

⁵³² Adolf Fritzen, * Kleve 1838, † Straßburg 1919; 1862 Priester, 1874 Erzieher der Söhne des späteren Königs Georg von Sachsen, 1887 Direktor der bischöfl. Lehranstalt zu Montigny, 1891 Bischof von Straßburg, Befürworter einer kath.-theol. Fakultät an der Univ. Straßburg. Nach seiner Demission 1918 Titularerzbisch. von Mocissus. – *LThK* 4, 21960, 393 (*F. Reibel*).

⁵³³ Kraus, Tagebücher 687.

Autobiographischem von ihm gibt. Es ist ein Selbstbekenntnis, wie es in dieser Form nicht noch einmal von ihm vorliegt, und es spricht wahre Seelenqual aus seinen Worten: „Ich klage mich selbst aufs bitterste meiner Schuld an – aber meine Schuld ist nicht Verrat und Treulosigkeit, sondern lediglich Unklugheit. Um der Barmherzigkeit Gottes willen, strafen Sie dieses Delikt nicht dadurch, daß Sie mir Ihre Freundschaft und Ihr Vertrauen entziehen. Ich will es ja büßen und zu sühnen suchen auf jede mir mögliche Weise, vor allem dadurch, daß ich Gott inständig bitte, er wolle Sie mit seiner Gnade stärken in dem gegen Sie entbrannten Kampfe.“

Am 17. Juni 1897 heißt es im Tagebuch von Kraus: „Der Großherzog, gnädig wie immer, sprach viel mit mir über die allgemeine Lage der Dinge und die traurige Situation in Baden. Ich teilte ihm in Karlsruhe den Brief Keplers mit. Sowohl der Großherzog als Nökk ersahen daraus den Sachverhalt, fanden aber beide den Brief für mich sowohl als für Kepler sehr ehrenvoll.“⁵³⁴

Die Erhebung Keplers am 11. November 1898 auf den Bischofsstuhl von Rottenburg brachte – wenigstens zunächst – keine Abkühlung der freundschaftlichen Beziehungen. Am 18. Dezember 1898 schreibt Kraus in seinem Tagebuch: „Kepler hat gestern bewegten Abschied von mir genommen. Ich glaube, daß er volles Verständnis hat für das Schmerzliche meiner vereinsamten Lage.“⁵³⁵ Am 8. Februar 1899 heißt es, Kepler schein sich als Bischof in seinem Rottenburg ganz wohl zu gefallen. Seine Briefe seien voll von Freundschaft und Dank⁵³⁶. Das trifft vor allem auf den Brief vom 1. Februar 1899 zu, in dem er von fast unerklärlich großer und unverdienter Liebe spricht, die er während seiner vier Freiburger Jahre von den Kollegen, in allererster Linie aber von Kraus, erfahren habe.

Ein Wandel kündigt sich an in der Kraus'schen Bemerkung vom 30. Juli 1899 im Anschluß an einen Besuch Keplers in Freiburg: „Kepler ist weit mehr, als ich erwartete, mit dem hiesigen Erzbischof zufrieden und versichert mich, derselbe habe seine Mitwirkung abgelehnt zu weitgehenden Absichten, welche Rom gegen mich durchführen wollte.“⁵³⁷ Kraus hatte sich inzwischen unter dem auf ihn ausgeübten Druck bereitgefunden, die „Kirchenpolitischen Briefe“ einzustellen, aber mit seiner bereits erwähnten Kritik an Hertling in der „Deutschen Literaturzeitung“ und durch anonyme „Pariser Gazetten“⁵³⁸ in der „Allgemeinen Zeitung“ erneut Anstoß erregt.

Am 10. Januar 1900 heißt es im Kraus'schen Tagebuch: „Heute habe ich den Erzbischof besucht, welcher sehr freundlich war, aber mir doch mitteilte, der Nuntius Lorenzelli⁵³⁹ habe sich beschwert, daß die ‚Pariser Gazetten‘ der ‚Allgemeinen Zeitung‘ eine Wiederaufnahme der ‚Spectatorbriefe‘ bedeuteten. Der Erzbischof ließ mir dann durchblicken, daß die Fort-

⁵³⁴ Ebd. 688.

⁵³⁵ Ebd. 713.

⁵³⁶ Ebd. 716.

⁵³⁷ Ebd. 723 f.

⁵³⁸ Pariser Gazetten I. II. In: Allg. Zeitung 1899, Beil. 224 v. 2. 10. u. 250 v. 2. 11.

⁵³⁹ Benedetto Lorenzelli (1853–1915), 1896 Nuntius in München, 1899 bis 1904 in Paris, 1904 Erzbischof von Lucca, 1907 Kardinal

setzung dieser Korrespondenzen unmöglich sei, ohne daß ich mich eines Vorgehens seinerseits aussetze. Mit andern Worten: Ich überzeugte mich, daß diese kirchenpolitischen Betrachtungen dem vatikanischen Pharisäismus so unbequem sind, daß er vor einer Zensurierung oder Exkommunikation meiner Person nicht zurückschrecken wird, um sich davon zu befreien, wenigstens [nicht] vor einer Androhung, und wäre es auch nur das Verbot des Besuchs meiner Vorlesungen.

Ich habe in dieser Sache bereits einen sehr beunruhigten Brief des Bischofs Keppler erhalten, welcher . . . sehr in mich drang, daß ich diese Publikationen aufgebe. Ich hatte in der Tat längst wieder gesehen, daß sie in meiner jetzigen Stellung nicht durchzuführen sind, ohne daß ich mich den größten Widrigkeiten aussetze. Demnach erklärte ich dem Erzbischof, ich sei bereit, um des lieben Friedens willen mich von der journalistischen Behandlung der theologischen und kirchlichen Streitfragen und Tagesereignisse gänzlich zurückzuziehen, könne mir aber nicht verbieten lassen, auch ferner in der ‚Allgemeinen Zeitung‘ historische und andere Essays zu veröffentlichen. Kein Zweifel, ich bin seit heute ein toter Mann . . . Wäre ich jünger und gesünder, so würde ich jetzt meine Verpflanzung in die Philosophische Fakultät hier oder in Heidelberg sofort nachsuchen.“⁵⁴⁰

In dem hier erwähnten Brief vom 27. Dezember 1899 hatte Keppler gegenüber Kraus die herzliche Bitte ausgesprochen, von derartigen Publikationen abzusehen (vgl. unter Brief Nr. 33).

Kepplers letzter Brief vom 18. Januar 1901 atmet noch immer Gefühle aufrichtiger Freundschaft. Er beglückwünscht Kraus zu seinem „heroischen Entschlusse“, von seiner kirchenpolitischen Journalistik abzulassen, er bittet ihn geradezu, auf seinen Gedanken einer Übersiedlung in die Philosophische Fakultät zu verzichten, und er gesteht sogar zu, daß freilich vieles trostlos und zunächst eine Besserung nicht zu erwarten sei.

Von hier bis zu der Rede über „Wahre und falsche Reform“ auf der freien Konferenz des Kapitels Rottenburg am 1. Dezember 1902 ist es dann allerdings noch ein gewaltiger Schritt.

In dieser Rede heißt es in bezug auf Franz Xaver Kraus: „Die falschen Reformer aller Zeiten sind daran zu erkennen, daß in ihren Plänen gerade die religiösen, übernatürlichen Kräfte keine Rolle spielen . . . Neuerdings reden sie immer von ‚religiösem Katholizismus‘. Da würde man erwarten, daß sie die religiösen Reformkräfte am höchsten einschätzen, die religiösen Pflichten am meisten premieren würden. Aber davon ist keine Rede. Ihr Tun entspricht nicht, es widerspricht vielmehr ihren Worten. Das ist die innere Unwahrheit, der Pharisäismus in diesen Bestrebungen. Eine Reform mit doppeltem Boden lehnen wir ab. Es läge nahe, Namen zu nennen; ich stehe davon ab, um so mehr, da der, welcher das Stichwort geprägt hat, nicht mehr unter den Lebenden ist; er mag ungenannt bleiben, da er jahrelang namenlos oder unter Decknamen mit seiner Feder der Kirche namenlos geschadet hat.“⁵⁴¹ Man vergleiche Kepplers Urteil über Kraus im Brief an Aloys Schulte vom 12. Juni 1897⁵⁴².

⁵⁴⁰ Kraus, Tagebücher 729.

⁵⁴¹ P. W. v. Keppler, Wahre und falsche Reform. 21903, 12.

⁵⁴² Vgl. Anlage 2 zu den Briefen Heiners, oben S. 415.

Warum 1902 dieses Verdikt des Bischofs über den ein Jahr zuvor verstorbenen ehemaligen Freund und Gönner? Vom „religiösen“ im Gegensatz zum „politischen“ Katholizismus hatte Kraus seit 1879 gesprochen. Erstmals taucht diese Formulierung am 24. November dieses Jahres in seinen Tagebüchern auf, als er schrieb, er sei der Überzeugung, daß alles Heil vom Sieg des religiösen – „ich sage so lieber als des liberalen“ – Katholizismus zu erwarten sei⁵⁴³. In seinem 1897 erschienenen Dantewerk schrieb er in dem Kapitel „Dantes idcaler Katholizismus und sein Reformgedanke“⁵⁴⁴, Dante habe erkannt, daß Prinzip und Absicht des politischen Katholizismus mit der Natur des Christentums und der Idee der Kirche innerlich unvereinbar seien. „Zum ersten Mal ist hier in der Geschichte mit vollem und klarem Bewußtsein die Fahne des religiösen Katholizismus im Gegensatz zu dem politischen aufgehißt“⁵⁴⁵, schreibt er hier. Keppler hat das „ausgezeichnete Buch“ eingehend besprochen und gerühmt: „Es steht in der unübersehbaren Dante-Literatur einzig da, was Reife des Urteils und Noblesse der Form, was Kenntnis des innersten Seelenlebens des Dichters und Beherrschung und kritische Verarbeitung des von sechs Jahrhunderten aufgeschichteten Riesenmaterials anlangt.“⁵⁴⁶ Er hat hier am „religiösen Katholizismus“ keinerlei Anstoß genommen. Weshalb ist der tote F. X. Kraus auf einmal zum „falschen Reformier“ geworden? Er selbst hat sich noch in einer seiner letzten Veröffentlichungen von Josef Müller distanziert, der den Namen Kraus für seinen „Reformkatholizismus“ und für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Renaissance“ in Anspruch genommen hatte⁵⁴⁷. In einer weiteren Presseerklärung vom 4. Dezember 1901 nimmt Kraus zu dem Leitartikel der „Kölnischen Volkszeitung“ Nr. 1079 vom 3. Dezember 1901 Stellung, mit dem er in allem Wesentlichen vollkommen einverstanden sei. Da sein Name darin genannt werde, bitte er, wie bereits in der „Deutschen Litteraturzeitung“ 1899, Nr. 2, um Aufnahme einer Erklärung, um sich nochmals von Dr. Josef Müller und der von ihm herausgegebenen „Renaissance“ zu distanzieren, da er weder mit dessen Ansichten, noch mit seiner Kampfweise einverstanden sei. Unter Absatz 4 der Erklärung schreibt er: „Ich kann, im Zusammenhang mit diesem Vorkommniß, die Bemerkung nicht unterdrücken, wie es mich mit tiefer Trauer erfüllt, wenn ich die auf eine Erneuerung des kirchlichen Lebens ausgehenden Tendenzen in Deutschland und Frankreich vielfach in eine die kirchliche Ordnung erschütternde und die Autorität schädigende Richtung ausschlagen sehe. Für solche ‚Reformideen‘ bin ich nie zu haben.“⁵⁴⁸

Geholfen haben ihm alle diese Erklärungen nichts, wie sie auch Bischof Keppler nicht zur Kenntnis genommen hat. Mit seiner Rottenburger Rede wollte er neben Kraus auch Albert Ehrhard, Martin Spahn und Herman Schell treffen und hat zu scharfe Zensuren ausgeteilt. Ein ungenannter katholischer Theologe schrieb schon damals: „An dem ‚hohen sittlichen Ernst‘

⁵⁴³ Kraus, Tagebücher 410.

⁵⁴⁴ F. X. Kraus, Dante. Sein Leben und sein Werk, sein Verhältnis zur Kunst und zur Politik. 1897, 720–746.

⁵⁴⁵ Kraus, Dante 723.

⁵⁴⁶ In: Zs. f. christl. Kunst 10, 1897, 389.

⁵⁴⁷ Erklärung. In: Allg. Ztg. 1901, Beil. 281 v. 23. 8.

⁵⁴⁸ Handschriftl. im Kraus-Nachlaß Trier.

vieler ‚Reformer‘ und ihrer ‚wahren Liebe zur heiligen Kirche‘ zweifeln wir auch heute nicht, wenn wir auch nicht im entferntesten mit allem einverstanden sind, was dieser oder jener von ihnen aufgestellt hat.“⁵⁴⁹ Liebe zur Kirche hat auch Kraus die Feder geführt. Otto Sickenberger hielt Bischof Keppler entgegen: „Ich weiß nicht, wie man die Tendenz des † Kraus, gegenüber dem Aufgehen katholischen Strebens in Erwerbung und Verteidigung politischer Macht den Katholizismus zu verinnerlichen, eine Absicht, gewaltsam zur Urkirche oder zum Mittelalter zurückzukehren, finden kann. Euer Gnaden wissen dies allerdings besser, da Sie diesen Mann persönlich kannten.“⁵⁵⁰ Ebenso wenig hatte er Unrecht, wenn er schrieb: „Ihrem eigenen Freunde Kraus werfen Euer Gnaden vor, daß er mit dem Schlagworte des religiösen Katholizismus ‚innere Unwahrheit und Pharisäismus‘ begangen habe. . . Mit keinem Worte werden Sie der wahren Tendenz jenes jedenfalls bedeutenden Mannes gerecht. Sie könnten wissen, wie er den religiösen Katholizismus gemeint hat: ein kirchliches Wirken und Leben, welches das rein Religiöse zur Hauptsache macht und lieber äußere Macht und Glanz preisgibt, um das innerliche Leben nicht Schaden leiden zu lassen; welches es ablehnt, rein politische Fragen zu katholischen Parteisachen zu machen, so daß Fehler einer Partei der Religion aufgebürdet werden.“⁵⁵¹

Durch Keplers Rede über „Wahre und falsche Reform“ ließ sich nicht aufhalten, was an den damaligen Reformbestrebungen und an der Forderung nach Aussöhnung zwischen Kirche und moderner Kultur berechtigt, beherzigenswert und zeitnotwendig war. Es wird dabei auch zu berücksichtigen sein, daß der Konvertiteneifer Julius Langbehns⁵⁵², des Rembrandtdeutschen, Keppler bei der Abfassung seiner Reformrede weitgehend inspirierte und beeinflusste. Momme Nissen schreibt in seiner Langbehn-Biographie: „Der Fülle tiefer und fruchtbarer Gedanken, dem herben eindringlichen Ernst, der eifernden Besorgtheit der Rede fühlt man es an, daß hier ein bevorzugtes Menschenpaar zusammenwirkte, um eine kühn unternommene, heilsame Operation am Körper der Kirche zu vollziehen. Herrschte über Inhalt und Zielrichtung der Kundgebung völlige Übereinstimmung, so nicht ganz über die Ausdrucksweise. Der Bischof war aus naheliegenden Gründen für eine gemäßigte Reform, sein Gegenüber für eine möglichst markige, hie und da derbe Sprache.“⁵⁵³

Vielleicht ist der markigen und derben Sprache Langbehns auch das harte Urteil über Kraus zuzuschreiben, das der Reinheit der Intentionen, von denen dieser geleitet war, gewiß nicht gerecht wurde.

Auf einer Firmungsreise mit Besuchen auf Schlössern „seines braven ober-schwäbischen Adels“ hatte Keppler auch Schloß Kisllegg besucht, wo der Name Kraus, wie er von hier aus am 25. Juni 1901 an ihn schrieb, in hohen

⁵⁴⁹ Wahre und falsche Reform. In: Köln. Volksztg. 43, Beil. 50 v. 11. 12. 1902.

⁵⁵⁰ Falsche Reform? Offener Brief an S. Gnaden H. P. W. v. Keppler. Augsburg 1903, 8
⁵⁵¹ Ebd. 16.

⁵⁵² Julius Langbehn, * Hadersleben 1851, † Rosenheim 1907, genannt der „Rembrandtdeutsche“ nach seinem Hauptwerk „Rembrandt als Erzieher“ 1890, 491907; kämpfte gegen die materielle Kultur des späten 19. Jahrhunderts und für Besinnung auf das deutsche Wesen, von Keppler gefördert. 1900 katholisch.

⁵⁵³ B. M. Nissen, Der Rembrandtdeutsche Julius Langbehn. 1926, 304. Vgl. auch Donders, Keppler 141.

Ehren stand und wo er mit der „lieben Comtesse [Maria] Waldburg-Wurzach“⁵⁵⁴ viel über ihn geredet habe. Der Brief endet: „Zweifeln Sie nie an der Liebe, Ergebenheit und herzlichen Teilnahme Ihres treuen Paul Wilhelm, Bischof.“ Durch Vermittlung von P. Odilo Rottmanner OSB hatte Kraus im März 1897 Julie Fürstin Waldburg-Zeil-Wurzach⁵⁵⁵ und ihre Töchter Marie und Elisabeth Sophie⁵⁵⁶ kennengelernt und in der Folgezeit Gräfin Marie Wurzach des öfteren in Italien getroffen. Als er im August 1901 als Gast auf dem Waldburg'schen Schloß Syrgenstein weilte, hatte er sich besonders schwer von Gräfin Marie getrennt, die ihm, wie er im Tagebuch vermerkt, „eine wahrhaft treue schwesterliche Neigung widmete“⁵⁵⁷. In der Tat hatte er in ihr eine unerschütterliche Anhängerin gewonnen, die seinen Ideen und ihrer Verbreitung lebte. Die von ihr hartnäckig erstrebte Buchausgabe der Kraus'schen „Spectatorbriefe“ scheiterte am Widerstand der Stadt Trier, und sie vermag, wie sie am 28. November 1902 an Joseph Sauer schrieb⁵⁵⁸, kaum zu glauben, daß Kraus sich testamentarisch so vollständig in die Hände seiner Feinde ausgeliefert habe. Der Trierer Dompropst Anton Scher schrieb am 19. Januar 1903 an Großherzog Friedrich I. von Baden: „Unversöhnliche à la Korum gibt es noch eine große Anzahl.“⁵⁵⁹ Wie sollte die aufgrund des Kraus'schen Testaments zur Auswertung seines Nachlasses gebildete „Literarische Kommission“, auch wenn sie überwiegend aus Krausfreunden bestand, es wagen, am Sitz des streitbaren Bischofs Korum eine Buchausgabe der „Spectatorbriefe“ zu gestatten, obwohl es mehrere daran interessierte Verlage gab und sie auch heute noch ein dringendes wissenschaftliches Desiderat ist.

In Joseph Sauer sah Gräfin Waldburg den providentiellen Vollstrecker des Kraus'schen literarischen und ideellen Testaments. Nach ihrem Brief an Sauer vom 19. Januar 1903 hat die „Reform“-Rede Keplers eine ganze Lawine von Dummheit und Bosheit entfesselt, und der mit ihrer Familie befreundete Bischof war ihr ganz unverständlich geworden. Im Gegensatz zu ihrer Freundin Augusta von Eichthal⁵⁶⁰, die jetzt in Kepler einen Judas sah, glaubte sie, daß er sich in Strömungen hineingewagt hatte, die ihn nun gegen seinen Willen mit sich fortrissen, obwohl ein Bischof ein Eckstein sein sollte. Völlig unverständlich blieb ihr, daß er ihr hatte sagen lassen, sie solle das Vertrauen zu ihm nicht verlieren, „sein Freund im Jenseits werde ihm gewiß dankbar dafür sein“⁵⁶¹.

Was Kepler sich unter dieser Rechtfertigung vor Gräfin Waldburg und vor seinem eigenen Gewissen dachte, ist schwer vorstellbar. Es zeigt sich nicht zum ersten Mal, wie sehr viel stärker eine Mitra sein kann als ihr Trä-

⁵⁵⁴ Marie Gräfin Waldburg-Zeil-Wurzach (1861–1941).

⁵⁵⁵ Julie Fürstin Waldburg-Zeil-Wurzach geb. Gräfin Dubsky (1841–1914), 1858 verm. mit Eberhard Furst Waldburg-Zeil-Wurzach (1828–1903).

⁵⁵⁶ Elisabeth Sophie Gräfin Waldburg-Zeil-Wurzach (? 1866).

⁵⁵⁷ Kraus, Tagebücher 775.

⁵⁵⁸ Nachlaß Jos. Sauer, Inst. f. christl. Archäologie an der Univ. Freiburg i. Br.

⁵⁵⁹ Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe: Großh. Geh. Kabinett. Specialia 76/4447 Dienerakten Kraus.

⁵⁶⁰ Augusta von Eichthal (* 1835), meist in Rom lebend, Tochter von August Frhr. von Eichthal (1795–1875), mit Kraus befreundet.

⁵⁶¹ Siehe Anlage 2 zu den Briefen Keplers.

ger, und wie das Bewußtsein, eine Würde verkörpern und eine Symbolfigur sein zu müssen, bereits erreichte Freiheit und Selbständigkeit des Denkens wieder einschränken kann. „Er hat sich aus ultramontaner Verwandtschaft zu voller Selbständigkeit heraufgearbeitet“, hatte Felix von Himpel am 26. Dezember 1879 an Kraus geschrieben⁵⁶². Diese „ultramontane Verwandtschaft“ hatte von dem Bischof wieder Besitz ergriffen, und die geistige Bewegung, die im Zweiten Vatikanischen Konzil sieghaft zum Durchbruch kam, ist von ihm in ihren Vorläufern, zu denen Kraus, Albert Ehrhard und Herman Schell gehörten, nicht mäßigend und ausgleichend mitgetragen, sondern in kleinlicher und geradezu gehässiger Weise verunglimpft worden. Das können Biographien wie die über „Rottenburgs großen Bischof“ von Guido Haßl nicht beschönigen, auch wenn sie von Salbung, Weihrauch und Personenkult triefen. Selbst A. Donders vergleicht in seiner Keppler-Biographie die Rede über „Wahre und falsche Reform“ mit einem „Signalschuß in den Bergen“⁵⁶³. Bischöfe wie Félix Dupanloup von Orléans, Geremia Bonomelli von Cremona, Jos. Georg Stroßmayer von Diakovar, Karl Josef von Hefele von Rottenburg und Kardinäle wie John Henry Newman sind immer Ausnahmen gewesen, und Keppler zählt nicht zu ihnen. Gräfin Waldburg jedoch hat Sauer gegenüber darin richtig gesehen, daß geistige Bewegung *intra muros* sich auf die Dauer nicht unterdrücken oder gar totschiessen läßt. Auch Oskar Köhler ist der Meinung, daß der „religiöse Katholizismus“, so illusionär auch die Kraus'schen Vorstellungen vom modernen Staat waren, sich ein Jahrhundert danach in der Tat als die allein mögliche Form kirchlichen Daseins erweist⁵⁶⁴.

Kepplers Briefe an Kraus

Vorbemerkung

Die Briefe P. W. v. Kepplers an F. X. Kraus liegen bereits gedruckt vor: H. Schiel, Tübinger Theologen in Verbindung mit F. X. Kraus. III: P. W. von Keppler und F. X. Kraus. In: *Theol. Quartalschr.* 137, 1957, 289–323, und H. Schiel, F. X. Kraus und die katholische Tübinger Schule. Ellwangen 1958, 84–118 (vermehrt um die Briefe von Felix von Himpel und Franz Xaver von Funk). Kepplers Briefe werden im Folgenden aus Raummangel nur in kurzer Regestenform (in Kursivdruck) wiedergegeben, soweit sie nicht Angelegenheiten der Freiburger theologischen Fakultät, die beiderseitigen persönlichen Beziehungen und Kepplers Verhältnis als Bischof zu Kraus betreffen. Neu hinzu kommen als Nr. 21 und 22 zwei bisher ungedruckte, sehr wesentliche Briefe Kepplers vom 12. 5. 1897.

Den Schreiben Kepplers fehlt vielfach die Jahresangabe. Soweit das Datum dem Poststempel entnommen werden konnte, ist es in runden Klammern ergänzt, wenn es aus dem Inhalt erschlossen ist, in eckigen Klammern.

⁵⁶² Vgl. Anm. 521.

⁵⁶³ *Donders*, Keppler 142.

⁵⁶⁴ O. Köhler, F. X. Kraus. In: *Kathol. Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert.* Hrsg. v. H. Fries u. G. Schwaiger. 3, 1975, 255.

1. Tübingen, 16. August 1885: *Kepler erbittet von Kraus den Fragebogen, den er für die badische Denkmälerinventarisierung verwendet, da er eine Inventarisierung der Kunstschatze der Diözese Rottenburg beabsichtigt.*
2. Stuttgart, 10. September [1885]: *Der von Kraus übersandte, genau spezialisierte Fragebogen kommt Kepler für die Diözese Rottenburg sehr zustatten. Als Vorstand des Diözesankunstvereins hat er neben einer Schrift von Josef Jungmann S. J.⁵⁶⁵ die Kraus'sche Realencyklopadie⁵⁶⁶ als Vereinsgabe durchgesetzt.* „In die Pflege und literarische Vertretung der christlichen Kunst bin ich nun durch Neigung und Stellung hineingetrieben. Könnte ich an Ihrer Seite und in Ihrer Nahe und unter Ihrer Führung diese Studien pflegen, so hatte ich mehr Vertrauen auf meine Kraft und mein Wirken.“
3. Tübingen, 6. Dezember [1885]: *Kepler übersendet Kraus zur Begutachtung Kopien von Bildern aus der Kirche von Treffelhausen, die vor Abbruch der brandgeschädigten Kirche hergestellt worden waren, und erbittet sein Urteil darüber. Von der Kraus'schen Realencyklopadie benötigt er wahrscheinlich 200 Exemplare. Er äußert sich:* „Es wäre schön, Sie wieder einmal hier begrüßen zu können.“
4. Tübingen, 25. Dezember 1886: *Kepler übersendet Neujahrsglückwünsche und schreibt:* „Ich bin mit dem Jahr 86 unzufrieden, weil es mir keinen Tag und keine Stunde des Zusammenseins mit Ihnen brachte und hoffe vom 87er nach dieser Seite Besseres.“ *Für das von ihm herausgegebene „Archiv für christliche Kunst“ erhofft er einige Früchte aus der Feder von Kraus.*
5. Tübingen, 12. Dezember 1887: *Kepler dankt für das Kraus'sche Anerbieten, ihm in seiner Bonner Berufsangelegenheit von Nutzen zu sein, hat sich aber schon seit Oktober anders entschieden. Eingezogene Erkundigungen heißen keinen Zweifel darüber, daß die Fakultät in Bonn gespalten, daß die Kurie in Köln sehr schwer traktabel und auf dem besten Wege sei, mit Berlin sich abermals zu überwerfen.* „Im Lande selbst setzte man mir stark zu, zu bleiben; die Ungewißheit, wie man als Schwabe dort aufgenommen wurde, beunruhigte mich, und schließlich erhielt ich Briefe von Dr. Fischer⁵⁶⁷ in Essen, wonach er eigentlich der vom Erzbischof Vorgeschlagene sei und worin er mich bat, zurückzutreten.“
6. Tübingen, 15. Oktober [1888]: *Kepler dankt Kraus für eine freundliche Gabe und stellt seinerseits als Gegengabe das eben seiner Vollen- dung entgehende Inventar der württembergischen Kunstaltertümer in Aussicht.*
7. *Tubingen, 1. Dezember 1892: Kepler hat die Aufforderung erhalten, den Text zu einem Freiburger Munster-Album zu schreiben und erbittet die Stellungnahme von Kraus dazu.*

⁵⁶⁵ Vermutlich Josef Jungmann S. J., *Ästhetik*. 2 Bde. Freiburg 31886.

⁵⁶⁶ Realencyklopadie der christl. Alterthümer. Bearb. u. hrsg. v. *I X Kraus* 2 Bde. Freiburg 1882–1886.

⁵⁶⁷ Antonius Fischer, * Jülich 1840, † Neuenahr 1912; 1863 Priester, 1864 Oberlehrer in Essen, 1888 Domkapitular in Köln, 1889 Weihbischof ebd., 1902 Erzbischof, 1903 Kardinal.

8.

Tübingen, den 2. Mai [1894]

Hochwürdiger, hochverehrter Herr Geheimrat!

Ich habe mir gestern erlaubt, Ihnen telegraphisch meine Annahme der Berufung nach Freiburg anzuzeigen, und hole heute nach den warmsten Dank für alle Ihre Güte in dieser Angelegenheit und für die durch Herrn Braig mir übermittelte ermunternde Botschaft. Ich bitte Sie um Ihr ferneres kollegiales Wohlwollen und versichere Sie zum voraus meiner verehrungsvollen und treuergebenen Gesinnungen. Möge es mir gelingen, das große, mir entgegengebrachte Vertrauen einigermaßen zu rechtfertigen; der gute Wille meinerseits soll nicht fehlen. Mit den besten Wünschen für Ihre volle Genesung und mit herzlichem Dank für die Übersendung der Übersicht bin ich, hochverehrter Herr Geheimrat, Ihr dankbar ergebener Prof. Keppler.

9. Tübingen, 17. Mai [1894]: *Keppler übersendet als kleines Zeichen der Verehrung sein orientalisches Reisebuch*⁵⁶⁸.
10. Freiburg, 24. März [1895]: „Sie haben mir während meines Hierseins ein solches Maß von Güte und Liebe zugewendet, daß ich mir erlauben darf, meinen großen Schmerz in Ihre edle Seele niederzulegen.“ *Er teilt Kraus den Tod seiner Schwester Karoline*⁵⁶⁹ mit, die am Tage zuvor in seinen Armen gestorben ist.

11.

Freiburg, 27. März [1895]

„Hochverehrter Herr Geheimrat!

Ich kann es nicht in Worten aussprechen, wie in tiefster Seele wohl mir Ihre liebevollen und tröstenden Zeilen getan haben. Daran gewöhnt und darin geübt, meine Leiden allein zu tragen und im eigenen Innern zum Ausstrag zu bringen, drängte mich doch mein Herz, gerade Sie zum Mitwisser derselben zu machen, und die Ahnung, daß Ihre leidensgeprüfte Seele mich verstehen würde, ist durch Ihre Worte mir zur süßen Gewißheit geworden. Daß Sie mir erlauben und mich auffordern, in herzlicher Freundschaft mich an Sie anzuschließen, betrachte ich als einen großen Schatz und Gewinn für mein ganzes zukünftiges Leben, und ich versichere und gelobe Ihnen, daß ich diese Freundschaft als kostbares Gut stets heilig halten und in Gesinnung, Wort und Tat nach Kräften erwidern werde. Ich bete zu Gott, daß er Ihre erschütterte Gesundheit ganz wieder herstellen und Ihnen noch manches Decennium fruchtbringenden Arbeitens schenken möge. Wenn in irgend etwas ich Ihnen zu Diensten sein, wenn ich irgend etwas von den Lasten des Lebens Ihnen abnehmen oder tragen helfen kann, – ich bin mit ganzer Seele und größter Freude stets dazu bereit.“ *Er berichtet vom Befinden einer erkrankten Schwester in Stuttgart*⁵⁷⁰, einem erkrankten Neffen und der Not-

⁵⁶⁸ P. W. v. Keppler, Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient. Freiburg 1894.

⁵⁶⁹ Karoline Keppler, als Mère Clémence bei den Lehrerinnen von Notre-Dame (Schwwestern) in Offenburg, hier gestorben 23. 3. 1895.

⁵⁷⁰ Maria Keppler, als Vincetinerin Schwester Friederike, zuletzt Oberin im Marienhospital in Stuttgart, gest. 29. 8. 1919.

wendigkeit, einen alten Onkel⁵⁷¹ zu unterstützen, der eine große Pfarrei zu verwalten hat. „Erfahre ich nach meiner Rückkehr, daß Sie Baden-Baden aufgesucht haben, so wird einer meiner ersten Gänge die Reise dorthin sein. In herzlicher Liebe und Verehrung Ihr treuergebener Prof. Keppler.“

12.

Freiburg, Karsamstag [13. April 1895.]

„Hochverehrter, teuerster Herr Geheimrat!

Ich würde es nicht wagen, Sie bis in die lieblichen Täler von Baden mit Schreibereien zu verfolgen, hätte ich nicht die Hoffnung, etwas erfreuliche und beruhigende Mitteilungen machen zu können. Herr Domk[apitular] Schmitt, den ich eben sprach, denkt nicht mehr daran, die Eigentumsfrage⁵⁷² aufzurühren, er wäre vollständig befriedigt, wenn die beiden Paragraphen betreffend das Recht des Senates, andere als Fakultätsgottesdienste zu genehmigen, und betreffend den Gymnasial- eventuell Militärgottesdienst umgestellt würden, so daß der Schein abgewehrt würde, als stände es in der Befugnis des Senates, auch diese Gottesdienste als nur jederzeit widerruflich gestattet zu betrachten. Den Willen könnte man ihm ja nun tun, zumal es den Intentionen des Ministeriums entspricht.

Ferner erlaube ich mir, Ihrer klugen Erwägung anheimzustellen, ob Sie nicht in Ihrer mündlichen Unterredung mit dem Minister letztern ersuchen wollten, uns eine direkte Berichterstattung an ihn ohne das Mitglied des Senates zu gestatten, womit doch recht viele drohende Mißlichkeiten abgeschnitten wären. Auch betreffs der Gewerbeschule werden Sie wohl die Güte haben, den Minister zum voraus zu verständigen.“

Falls der Universitätsgottesdienst nicht am 28. April, dem ersten Sonntag des Semesters, beginnt, muß Keppler die Predigten für die beiden ersten Sonntage ablehnen, da seine beiden Entwürfe dazu nicht brauchbar wären. Falls Kraus am 5. Mai als Semesterbeginn festhält, soll Krieg die ersten Sonntage übernehmen.

13. Thiessow auf Insel Rügen, 15. August (1895): *Von meerumrauschem Lande sendet er herzlichen Gruß. Bei ihm sind Gerber aus Prag und Knöpfler aus München.*
14. Marienbad, 5. September (1895): *Stralsund, Rostock, Lübeck, Hamburg, Magdeburg erfreuten sämtlich sich einer recht öden, kulissenlosen Umgebung, jedoch mit manch charaktervollen Bauten. Am Tag zuvor hatte er im Stifte Tepl eine Prälatentafel mitgemacht.*
15. Freiburg, 21. November [1895]: *Keppler übersendet das Manuskript einer Rezension von Kraus, Geschichte der christl. Kunst, Bd. 1,⁵⁷³ zur Durchsicht. Im Senat raubt die Baukommission für den Bibliotheks-*

⁵⁷¹ Pfarrer Laib in Rechberghausen; er starb 1903 im bischofl. Palais in Rottenburg, wo er seine letzten Ruhejahre verbracht hatte.

⁵⁷² An der Universitätskirche in Freiburg.

⁵⁷³ F. X. Kraus, Geschichte der christl. Kunst. Bd. 1, 1. Freiburg 1895, von Keppler besprochen in: Zs. f. christl. Kunst 8, 1895, 315 ff. In der Rezension heißt es: „Das saure Amt des Rezensenten wird gegenüber einem solchen Monumentalwerk zum leichten Amt des Referenten. Einer Empfehlung bedarf das Buch nicht; es trägt die Garantie seiner Zukunft in sich selbst.“

bau viel Zeit. Kraus ist gebeten, Ankündigung seiner Vorlesungen zu übersenden. Für Heiners „Seelsorger“⁵⁷⁴ will Keppler noch ein längeres Referat über die Kraus'sche Kunstgeschichte schreiben, was aber unterblieb.

16. Freiburg, 30. Januar [1896]: *Keppler bedankt sich für das freundliche Schreiben zur Jahreswende, berichtet über die Berufungsangelegenheit in der philosophischen Fakultät, wobei an erster Stelle Rudolf Eucken in Jena⁵⁷⁵ steht, an zweiter Stelle Heinrich Rickert⁵⁷⁶ und als dritter Edmund Husserl⁵⁷⁷ in Halle. „Die Verhandlung im Senat drohte durch Richte etwas in Aufruhr gebracht zu werden, aber es gelang mir, die empörten Wellen zu besänftigen und weitere Debatten über mein ablehnendes Separatvotum abzuschneiden.*

In der Fakultät läuft alles friedlich, Kollege Rückert hielt seine Antrittsrede; leider war sein Thema – die Sionsfrage – zu topographisch für solchen Anlaß und ohne Karte nicht recht verständlich.

Sollte je, was ich für sehr möglich halte, ein Geistlicher aus Württemberg, Dr. Merkle, im Camposanto aus irgend einem Grunde sich Ihnen aufzudrängen suchen, so wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir Gelegenheit geben möchten, mich über diese Persönlichkeit zu äußern.“

17. Freiburg, 19. Dezember [1896]: *Im Hinblick auf elegische Klänge in dem Schreiben von Kraus meint Keppler: „Sie dürfen noch nicht an den großen Aufbruch denken; die heilige Kunst kann Sie noch nicht entbehren, und so manche schöne Aufgabe wartet Ihrer noch.“ Krieg ist zum Prorektor gewählt worden. Die größten Aussichten hinsichtlich der Berufung auf den philosophischen Lehrstuhl haben inzwischen Karl Groß⁵⁷⁸, Husserl und Ludwig Busse. „Wir haben uns entschlossen, die Vorschläge der philosophischen Fakultät durch den Senatsvertreter ablehnen zu lassen und beim Ministerium mittelst Immediateingabe die Ernennung eines Vertreters der positiv-christlichen Philosophie katholischer Konfession zu beantragen; wie das Ministerium das regeln will, ob durch Transferierung Braigs, ob durch Schaffung eines neuen Ordinariats oder Extraordinariats für Philosophie, sei ihm überlassen; ich gedenke im Senat noch ausdrücklich zu erklären, daß, sobald unser Wunsch erfüllt ist, wir uns in keiner Weise in die Besetzung eines weiteren Lehrstuhles für Philosophie einmischen werden.“*
18. Lana bei Meran, 10. März [1897]: *Keppler verbringt die Ferien zusammen mit Knöpfler. Das Semester schloß ohne irgendwelchen Zwischenfall.*
19. Torbole, 26. März (1897): *Keppler würde sich gern am 31. März mit Kraus in Bozen treffen, wenn dies ohne Unbequemlichkeit für ihn*

⁵⁷⁴ Der katholische Seelsorger. Mithrsgg. von F. Heiner 1889–1897. Die Jahrgänge 1895 u. 1896 enthalten das angekündigte Referat Keplers nicht.

⁵⁷⁵ Rudolf Eucken (1846–1926), Prof. der Philosophie in Basel, seit 1874 in Jena.

⁵⁷⁶ Heinrich Rickert (1863–1936), 1891 Privatdoz. f. Philosophie in Freiburg, 1896 o. Prof. ebd., 1916 in Heidelberg.

⁵⁷⁷ Edmund Husserl (1859–1938), 1887 Privatdoz. f. Philos. in Halle, 1901 a.o., 1906 o. Prof. in Göttingen, 1916 in Freiburg i. Br., 1928 im Ruhestand.

⁵⁷⁸ Karl Groos (1861–1946), 1889 Privatdoz. in Gießen, 1892 a.o. Prof. ebd., 1898 o. Prof. in Basel, 1901 wieder in Gießen, 1911 in Tübingen.

möglich wäre. Er hat einen Brief von Dreher, der edlen Seele, erhalten, der sicherlich an allen Dummheiten des Kapitels ganz unschuldig ist.“
„Er schreibt sehr traurig und macht seinerseits sich auf einen Erzbischof Fritzen⁵⁷⁹ gefaßt; derselbe sei nach Rom berufen für die Zeit nach Ostern. Das wäre denn doch eine recht traurige Lösung der schwierigen Frage.“

20. München, 2. April (1897): *Kepler ist mit Knöpfler gut hier angekommen. Von P. Odilo in St. Bonifaz erfuhr er von den unflätigen neuerlichen Presseergüssen gegen die Person von Kraus, den aber Gott sei Dank, derartiges nicht mehr zu alterieren vermag. Der Abend in Bozen wird ihm in unauslöschlicher Erinnerung verbleiben.*

21.

Freiburg, 12. Mai [1897]

Hochwürdiger, hochverehrter Herr Geheimrath!

Ich kann die entsetzliche Last nicht weiterschleppen, die seit Wochen auf mir liegt und mich mehr bedrückt als selbst der Tod meines Bruders⁵⁸⁰. Schon mehr als einmal wollte ich durch ein offenes Geständnis mir Erleichterung schaffen – ich brachte es nicht über die Lippen. Haben Sie die Barmherzigkeit und nehmen Sie dieses schriftliche Bekenntnis an.

Ich – i c h bin vielleicht schuld daran, daß Sie gegenwärtig wegen jener Äusserung, man würde mit der Besetzung des erzbisch. Stuhles am besten warten bis zu einem neuen Pontifikat, so unsägliches zu leiden haben.

Bitte, hören Sie in Geduld an wie alles kam. Ich war diesen Winter einmal beim Weihbischof. Derselbe theilte mir mit, daß Krieg dem Ordinariat Anzeige gemacht habe, ich aspirire auf den Stuhl und sei Ihr Kandidat und laufe Ihnen fast das Haus weg. Ich verwahrte mich dagegen. Der Weihbischof glaubte meiner Erklärung, äußerte aber allerlei Zweifel und Verdacht betreffs Ihrer Person. Ich gab mir alle Mühe, ihn davon abzubringen und ihn zu versichern, daß Sie gewiß keine Absichten auf diese Würde hätten. Ich hatte den Eindruck, daß er mir nicht glaube und wurde darüber erregt, weil ich befürchtete, ein derartiger Verdacht könnte Ihnen neue Verfolgungen zuziehen. Da fuhr mir das Wort durch den Sinn, das Sie mir damals sagten, als wir vom Colleg zusammen heimgingen. Es schien mir das sicherste Mittel, den letzten Zweifel des Weihbischofs zu besiegen und da sagte ich ihm: ich kann es Ihnen stricte beweisen, daß Herr Kraus keine derartigen Intentionen verfolgt – wie hätte er sonst dem Grossherzog den Rath geben können, nicht zu eilen mit der Besetzung, da ja ein Weihbischof da sei, und eventuell auf ein anderes Pontifikat zu warten.

Ich habe hinter diesem Wort nie etwas Schlechtes gefunden und auch der Weihbischof schien es mir im guten Sinn aufzunehmen, da er darauf erwiderte, das sei richtig, Eile habe die Besetzung gar nicht. Dass er aber diese geradezu sub sigillo gethane Äusserung alsbald weiter verbreiten würde, habe ich wahrhaftig nicht geahnt. Und doch mußte es allemnach geschehen

⁵⁷⁹ Vgl. Anm. 432; die Freiburger Theol. Fakultät verlieh ihm am 28. 2. 1881 als ernanntem Bischof von Straßburg den Dr. theol. h. c. Protokollbuch der Theol. Fakultät 1881–1914, 69. Univ.-Arch. Freiburg i. Br.

⁵⁸⁰ Keplers älterer Bruder Eugen starb 1897 als Stadtpfarrer von Freudenstadt.

sein und nun haben in dieses Wort giftige Seelen ihren ganzen Hass gegen Sie hineingeträufelt.

Ich kann es mir nicht verzeihen, dass ich so unvorsichtig war, jene Mittheilung zu machen, aber ich bitte und beschwöre Sie, glauben Sie mir, dass ich dabei keine schlimme Absicht hatte, sondern das Wort zu Ihren Gunsten verwenden wollte. Ich klage mich selbst aufs bitterste meiner Schuld an – aber meine Schuld ist nicht Verrat und Treulosigkeit sondern lediglich Unklugheit und Unvorsichtigkeit. Um der Barmherzigkeit Gottes willen strafen Sie dieses Delict nicht dadurch, dass Sie mir Ihre Freundschaft und Ihr Vertrauen entziehen. Ich will es ja zu büßen und zu sühnen suchen auf jede mir mögliche Weise, vor allem dadurch, dass ich Gott inständig bitte, er wolle Sie mit seiner Gnade stärken in dem gegen Sie entbrannten Kampfe.

Habes reum confitentem! Ich unterwerfe mich Ihrem Urtheil wie es ausfallen möge. Wie es lauten möge, es wird mich nur bekräftigen in meinen Gesinnungen der Verehrung und im Vorsatz, Ihnen alles Gute zu wünschen und zu thun, was in meinen Kräften liegt.

In tiefem Schmerze Ihr ergebenster Prof. Keppler.

22.

[Freiburg], 12. Mai [1897]

Das lohne Ihnen Gott, hochverehrter Herr Geheimrath! Ich werde es Ihnen solange ich lebe, nicht vergessen und dankbar zu entgelten suchen. Die hochsinnige und hochherzige Art, in der Sie all dies auffassen und ertragen, erfüllt mich mit Bewunderung und wird mir zum Vorbild sein in ähnlichen Lagen. Ich hoffe Sie in Bälde zu sehen. In treuer Verehrung Keppler.

23.

Freiburg, den 20. Juli [1897]

Hochverehrter, teuerster Herr Geheimrat!

Ich muß schon heute in Ihr schwefeldampfendes Tuskulum⁵⁸¹ eindringen und Sie mit amtlichen Dingen plagen. Kaum hatten Sie Freiburg verlassen, so kam zuerst das Dekret für Braig, dann auch der Erlaß an die Fakultät, „für Wiederbesetzung der Braig'schen Lehrstelle in der theologischen Fakultät baldigst Vorschläge zu machen und durch den Senat vorzulegen“. Wir werden in Bälde eine Sitzung halten, zunächst natürlich ohne Heiner. Nun habe ich schon mit mehreren Kollegen gesprochen und ihnen nahegelegt, ob man nicht die Personalfrage über die Vakanz vertagen solle, aber bis jetzt wenig Anklang gefunden. Ich zweifle auch, ob in der Sitzung hierfür eine Majorität zu finden ist. Man macht nicht mit Unrecht geltend, daß das Dekret seinem Wortlaut nach uns keinen Anhalt gibt, um etwa vorerst bloß die Frage einer Translation anzuregen, sondern uns eben strikte auffordert, Personalvorschläge zu machen. Nur im Anschluß an solche könnten wir es zum Schluß als unseren prinzipiellen Standpunkt geltend machen, daß eigentlich die Professur in die philosophische Fakultät gehöre. Auch ist richtig, daß wir uns den schwersten Vorwürfen aussetzen, wenn durch unsere Weigerung, jetzt schon Vorschläge zu machen, die Besetzung stark verzögert würde.

⁵⁸¹ Das Schwefelbad Pistyan in Ungarn.

Ich schreibe Ihnen dies in großer Eile, um womöglich noch vor der Sitzung zu erfahren, wie Sie von der Sache denken. Sehr wertvoll wäre mir namentlich zu wissen, welchen Eindruck Baumgartner auf Sie gemacht hat und an welche Persönlichkeiten Sie zuvörderst denken würden. Nach dem Wortlaut des Dekrets kann es sich natürlich nur um Geistliche handeln. Mir scheint auch mehr und mehr, daß der von uns primo loco Vorgeschlagene ernannt wird, und die Professur bei uns bleibt.

Somit bitte ich herzlich um einige Zeilen. Ich werde über den Gang der Sache Sie aufdem Laufenden erhalten. Gott behüte Sie und segne Ihnen die beschwerliche Kur.

In herzlicher Verehrung Ihr ergebenster Kepler.

24.

Freiburg, den 26. Juli [1897]

Hochverehrtester teuerster Herr Geheimrat!

Gerade recht noch kam Ihr Brief, – wenige Stunden vor der Sitzung. Es freute mich überaus, daß Sie von Baumgartner diesen guten Eindruck erhalten haben; wir hatten schon in der Vorbesprechung ihn als ersten Kandidaten ins Auge gefaßt. Nun haben wir eben unsere Sitzung gehalten, – Heiner war verreist. Wir schlugen Baumgartner primo loco vor mit nachdrücklichster Hervorhebung seiner Tüchtigkeit; secundo loco, mit starker Zurücksetzung gegen Baumgartner, Endres⁵⁸². Wir berieten, ob es nicht ratsam sei, nur einen Namen zu nennen, entschieden uns aber doch für zwei, um nicht den Eindruck der Armut zu machen. Nach diesen Vorschlägen kommt der vom Minister insinuierte Passus, daß die Fakultät nicht umhin könne, auch bei diesem Anlaß zu betonen, daß die Lehrstelle eigentlich drüben sein sollte. Nun wird es im Senat noch einen kleinen, aber ungefährlichen Skandal absetzen, die Sache selbst aber wird, so hoffe ich, namentlich dank Ihrer Intervention beim Minister, einen guten Verlauf nehmen. Heiner soll von der Sache nichts erfahren, falls er nicht von seinem Rechte Gebrauch macht und sich nach den gefaßten Beschlüssen erkundigt; und auch dann wird ihm so wenig als möglich mitgeteilt. Habingsreither war noch hier und hat uns mit Besuchen belästigt; wir haben aber einstimmig ihn abgelehnt . . . In Eile mit besten Grüßen der Kollegen und unter Anwünschung einer guten Kur Ihr treu ergebener Kepler.

25.

Freiburg, 30. Juli [1897]

Hochverehrter Herr Geheimrat!

Ich will Ihnen nur noch kurz mitteilen, daß unsere Berufungssache im Senat ganz unerwartet abließ. Man sah es den edlen Herren an, daß die Erfolglosigkeit ihres letzten dummen Antrags ihnen stark in die Glieder gefahren war; andererseits sahen sie offenbar den zweiten Passus unserer Eingabe betreffs der Translation des Lehrstuhls als einen rein akademischen Beisatz an, den das Ministerium sicher ignorieren würde. So beschlossen sie, unsere Vorschläge zu befürworten und beizufügen, daß der Senat bezüglich des zweiten Passus sich einer Meinungsäußerung enthalte, da die theol[ogi-

⁵⁸² Josef Anton Endres (1863–1924); 1887 Priester, 1890 Lyzealprof. in Regensburg, Historiker.

sche] Fakultät einen Antrag nicht gestellt habe. Damit könnte ich mich auch zufrieden geben. Ich bin froh, daß die Sache diesen guten Verlauf nahm, und hoffe auf die baldige Ernennung Baumgartners . . .

Hoffentlich geht es Ihnen gut. Ich befehle Sie in Gottes Schutz und bin in herzlicher Verehrung Ihr ergebenster Keppler.

26. Stuttgart, 28. August [1897]: *Keppler ist besorgt, die scharfe Kur in Pstyan könnte Kraus zu stark zugesetzt haben. Er bittet um kurze Nachricht nach Stuttgart. In München hat er Dr. Baumgartner getroffen, der ihm ausnehmend wohl gefiel, aber noch nicht aus Karlsruhe Nachricht erhalten hatte. Von dort ging Keppler nach Marienbad. Er sei betrübt wegen der nicht unbedenklichen Erkrankung des Bischofs Reiser*⁵⁸³.
27. Untermarchtal, den 8. September [1897]: *Keppler hat geahnt, daß das Schwefelbad Kraus nicht gut bekommen würde. Bischof Reiser traf er besser an, als erwartet, doch glauben die Ärzte nicht an den gutartigen Charakter der Magengeschwüre. Über die Teilnahme von Kraus war er erfreut. Keppler hofft, Kraus bald in Freiburg zu sehen.*
28. Stuttgart, 21. August [1898]: *Keppler hofft, Kraus in Karlsbad oder im September in Freiburg zu sehen.* „Knöpfler war mit Linsenmann⁵⁸⁴ in München beim Nuntius⁵⁸⁵ und traf dort auch unseren neuen Arcivescovo⁵⁸⁶ der einen guten, aber kranken Eindruck auf ihn machte. Als ganz großes Charakterzeichen erschien ihm, daß derselbe am ersten Tag seines Münchener Aufenthaltes das Hofbräu besuchte, was immerhin eine für Gutes und Edles empfängliche Seele und einen noch nicht ganz bornierten Sinn verrät. Er soll so schnell als möglich präkonisiert und noch im September konsekriert werden; ich will womöglich hinübergehen, damit wenigstens einige von der Fakultät da sind. Ich glaube, unter all den vier, die noch zur Wahl standen, ist Nörber weitaus der Beste, und die Fakultät kann sich über seine Wahl freuen.“
Er wünscht Kraus, daß seine Gesundheit sich kräftige und er von den quälenden Schmerzen befreit werde.
29. Stuttgart, 23. August [1898]: *Da Kraus an Keplers Geschick das Interesse eines väterlichen Freunde genommen hat, teilt er ihm mit, sein Name sei nicht auf der Rottenburger Vorschlagsliste gestanden, weil Kultusminister Sarwey⁵⁸⁷ gegen ihn gewesen sei. Infolgedessen habe auch Großherzog Friedrich I. von Baden, der ihn in Rom als Erzbischof von Freiburg beantragen wollte, nach Rücksprache Nokks mit Sarwey diesen Gedanken wieder aufgegeben.*
30. Stuttgart, 1. Januar 1898: *Der am 11. November 1898 zum Bischof von Rottenburg gewählte Keppler übersendet Kraus in den ersten Stunden*

⁵⁸³ Wilhelm Reiser (1838–1898), 1859 Priester, 1861 Repetent in Tübingen, 1867 Präfekt am Martini-Haus in Rottenburg, 1870 Konviktsdirektor, 1886 Weihbischof, 1893 Bischof von Rottenburg.

⁵⁸⁴ Franz Xaver Linsenmann (1835–1898), 1859 Priester, 1861 Repetent in Tübingen, 1867 Prof. f. Moral, 1889 Domkapitular in Rottenburg, gest. am 21. 9. 1898 als präkonisierter Bischof von Rottenburg.

⁵⁸⁵ Benedetto Lorenzelli, vgl. Anm. 539.

⁵⁸⁶ Thomas Nörber.

⁵⁸⁷ Otto Sarwey (1825–1900), seit 1885 württemberg. Kultusminister.

des neuen Jahres Dank für alle ihm erwiesene Liebe und Bitte um freundliche Bewahrung seiner wohlwollenden Gesinnungen ihm gegenüber. Unterredungen mit den großherzoglichen Herrschaften und Minister Nokk in Karlsruhe trugen den Charakter herzlichster Vertraulichkeit. Was über seine Nachfolgerfrage geredet wurde, werde Braig ihm mitteilen. Zu seinem großen Bedauern erfuhr er, daß Heiner gleich nach seinem Weggang mit seinen Umtrieben angefangen habe; er habe Erzbischof Norber nachdrücklich vor ihm verwahrt. Es ist ihm immer wieder ein beruhigender Gedanke, daß so viele treue Freunde und auch Kraus ihm in diesen schweren Zeiten zur Seite stehen. „Ich bin und bleibe in Liebe und Verehrung Ihr treuergebener P. W. Keppler, Bischof.“

31. Rottenburg, 1. Februar [1899]: *Keppler dankt Kraus für sein liebes Schreiben. „Wie oft dachte ich in den letzten Zeiten an Freiburg und an Sie! Manchmal in Freude, manchmal mit einigem Weh, immer in Liebe und Dankbarkeit . . . O wie waren sie schön, diese vier Freiburger Jahre, und wie freundlich besinnt durch eine mir heute noch fast unerklärlich große und unverdiente Liebe und Anhänglichkeit seitens meiner Kollegen, in allererster Linie von Ihrer Seite! . . . Die Freiburgensia bewegen und beschäftigen mich sehr. Der arme Erzbischof hatte sicher keine Ahnung über die Tragweite seiner Akte. Gestern schrieb er mir, der Kultusminister habe mitgeteilt, daß Prälat Schneider⁵⁸⁸ zuerst in Betracht komme für die Professur; ich respondierte sogleich, wenn irgendeine Aussicht sei, solle man diese wertvolle Akquisition sich nicht entgehen lassen. Wie wäre ich froh, namentlich auch um Ihretwillen! Das ist wenigstens ein fertiger Mann, auf den ein Verlaß ist, und ein durch und durch erleuchteter Mann!“*
32. Rottenburg, 1. Dezember 1899: *Keppler muß endlich wieder einmal brieflich zu Kraus kommen und mit ihm reden, wonach er sich in der Erinnerung der Freiburger Jahre so oft sehnt. Er erhofft bald einen weiteren Band der Kraus'schen Kunstgeschichte. „Sie müssen uns noch manche liebe Gabe spenden aus den reichen Schatzkammern Ihres Geistes.“ Er hofft, Kraus habe ihm seine Absage hinsichtlich des Kölner Erzbischofsstuhls nicht als Feigheit verübelt. Er wünscht, Freund Friedrich Schneider⁵⁸⁹ bestiege den Mainzer Stuhl und fragt sich, ob Hertling wohl diesmal die Straßburger Fakultät zustande bringe. „Vielleicht komme ich noch in die Lage, auch mündlich, wie ich es schriftlich schon getan, in Rom ein Wort dafür einzulegen; ich beabsichtige, im Frühjahr nach Rom zu gehen, und habe den festen Willen, dort etwas Fraktur zu reden, was ich auch der Nuntiaturs gegenüber einmal getan habe. Wäre nur Herr Kopp⁵⁹⁰ nicht ein gar so großer Diplomat, . . . dann ließe sich wohl in Rom manches erreichen.“*

⁵⁸⁸ Wilhelm Schneider (vgl. Anm. 422). Nokk schreibt am 28. 1. 1899 an Kraus: „Wir wollen in der Besetzungsfrage zunächst einen Versuch mit Schn[eider] machen, schlägt er fehl, so würde Walt[er] (vgl. Anm. 454) an die Reihe kommen. Es wäre freilich erwünscht, über diesen jungen Gelehrten noch einige zuverlässige Nachricht zu erhalten (Persönlichkeit betreffend).“ Über die von Kraus bei P. Rottmanner und Prof. v. Sicherer eingeholten Auskünfte s. oben S. 420 u. Anm. 458.

⁵⁸⁹ Vgl. über ihn Anm. 357. ⁵⁹⁰ Vgl. über ihn Anm. 131.

33.

Rottenburg, den 27. Dezember [1899]

Hochwürdiger, teuerster Herr Geheimrat!

Ich fühle mich durch Ihr gütiges Schreiben überaus getröstet und erleichtert, denn ich bekenne, daß ich in den letzten Zeiten in großen Sorgen war um Sie und um die Fakultät, mit der ich mich immer noch verwachsen fühle. Ich will mich nicht zum Richter aufrufen über Ihre Publikationen⁵⁹¹, – nichts liegt mir ferner; ich möchte bloß das Recht beanspruchen, wo ich Sie in Gefahr weiß, einen Warnruf auszustoßen, und meine Hand schirmend über Sie halten. Dies Recht muß ich beanspruchen, weil ich zu viel Ursache habe, Ihnen zu vergelten, was Sie mir Gutes erweisen. Lediglich in dieser Absicht bitte ich Sie herzlich: stehen Sie von derartigen Publikationen ab; sie können bloß reizen und verderben und Ihnen Unheil zuziehen, so gut auch Ihre Grundtendenz sein mag; im günstigsten Falle erreichen Sie nichts; eine Änderung und Besserung ist ja doch sicher unter dem gegenwertigen Pontifikat nicht zu erzielen. Sodann bedaure ich den Artikel der „D[utschen] L[itteatur] Z[eitung]“⁵⁹², namentlich deswegen, weil sich aus ihm für unsere Gegner der Schein ergibt, als hätten wirklich die Theologen den letzten Rest von wissenschaftlicher Freiheit verloren und als sehe man sie mit Recht als nicht ebenbürtig an, als arbeite man mit Fug und Recht an der Eliminierung der theologischen Fakultäten aus den Universitäten. So ist der moralische Eindruck des Artikels auf die anderen Fakultäten und die liberalen Professoren sicher ein den Theologen höchst ungünstiger.

Ich bin nun sehr erfreut, daß Ihnen selber daran liegt, mißliche Konsequenzen, die aus dem Artikel gezogen werden könnten, bei nächster Gelegenheit abzuschneiden. Ich begrüße es auch, daß Sie mit dem Erzbischof konferieren wollen, und werde noch heute, Ihrem Wunsche gemäß, an diesen schreiben.

Und nun geleite Sie der gütige Gott in Gnaden hinüber ins neue Jahr, und Er schenke Ihnen Seinen Frieden, der Ersatz bietet für alles, was wir Herbes und Ungerechtes erfahren. Mein Memento ist Ihnen sicher, und auch dieser Brief, wie der an H. Braig, entfloß nur meiner pietätvollen Verehrung, mit welcher ich bin und bleibe Ihr treuergebener Paul Wilhelm, Bischof.

34.

Rottenburg, den 18. Januar [1901]

Hochwürdiger, teuerster Herr Geheimrat!

Daß Sie des heutigen Tages so freundlich gedenken, rührt mich tief und freut mich deshalb um so mehr, weil ich daraus ersehe, daß Sie mein Mitreden in Ihrer Angelegenheit nicht als unbefugte Einmischung, sondern als die Intervention einer treuen Freundesseele aufgefaßt haben. Ich beglück-

⁵⁹¹ Gemeint sind die sog. Spectatorbriefe von Kraus.

⁵⁹² Vgl. oben S. 423.

wünsche Sie zu Ihrem heroischen Entschlusse, der Opferwert hat und daher unserer heiligen Sache nützen wird. Ich bitte Sie nur, dem ersten Opfer das zweite folgen zu lassen und auf jeden Gedanken einer Übersiedlung in die Philosophische Fakultät zu resignieren und schweigend und dulddend in Ihrer Fakultät zu bleiben. Es steht ja freilich vieles trostlos, und es ist zunächst eine Besserung nicht zu erwarten; was man in allerletzter Zeit aus dem Elsaß zu hören und zu lesen bekam, ist für die Zukunft unserer theologischen Fakultäten mehr als trübselig. Aber gleichwohl, wie rasch lebt man heutzutage, und wie rasch kann ein ganz anderer Wind Oberhand gewinnen! Ich habe die feste Zuversicht, daß alles, was die Fakultäten als Körperschaften und in ihren einzelnen Gliedern leiden, sich nach dem christlichen Lebensgesetz auch für sie in Kraft und Segen umsetzen wird.

Und nun Gott befohlen. Ich bin noch immer nicht entschlossen, ob ich im Frühjahr oder im Herbst nach Rom gehen soll; im Frühjahr würde ich wohl Sie auf heiligem Boden begrüßen und sprechen können.

Ich bin und bleibe in Verehrung und Treue Ihr ergebener Paul Wilhelm, Bischof.

35. Schloß Kießlegg, 25. Juni 1901: *Keppler weilt in einem Hause, in welchem der Name von Kraus in hohen Ehren steht und in welchem er mit der lieben Comtesse Walburg-Wurzach viel über ihn geredet hat.* „Von Ihnen höre ich zu meinem tiefen Bedauern, daß Sie wieder viel zu leiden haben; Gott bessere es! Hoffentlich ist die geistige Kraft wie bisher immer ungehemmt. Zweifeln Sie nie an der Liebe, Ergebenheit und herzlichen Teilnahme Ihres treuen Paul Wilhelm, Bischof.“
36. Rottenburg, 4. Juli [1901]: *Keppler dankt für die lieben Zeilen und Wünsche von Kraus. Die traurigen Nachrichten über seinen Gesundheitszustand betrüben ihn sehr; er wünscht, der Orient erschlösse sich Kraus und würde seine Heilkraft an ihm erproben.*

37.

Rottenburg, 1. Dezember [1901]

Hochwürdiger, teuerster Herr Geheimrat!

Es ist mir ein süßes Vorrecht mehr als eine Pflicht, auf den St.-Franziskus-Xaverius-Tag Ihnen zu zeigen und zu bezeugen, daß mein Herz, auch seitdem ich die Mozartstraße und das Breisgau verlassen, noch für Sie schlägt und Gesinnungen der Liebe, der Dankbarkeit und Treue gegen Sie hegt. Diesen Gesinnungen entsteigen Wünsche für Ihr Wohlergehen und Ihr teures Leben, und die Wünsche verdichten sich zu Gebeten. Da Gott Ihnen zeitlebens soviel Leiden zugeschickt, so offenbart er damit Seinen Willen und Seine Absicht, Sie, den er auf Erden auf die Höhen der Geisteserkenntnis und Glaubenserkenntnis gestellt, auch auf eine besondere Stufe der Glorie emporzuheben, und Er verbürgt sich dafür, daß Ihre Leiden Segen schaffen werden für Sie und andere. Ihm, dem Ewigen und allein Großen, wollen wir unsere Erdentage anempfehlen; Seiner Gnade befehle ich Ihre Gesundheit, Ihr Leben und Leiden, Ihr Schaffen und Wirken, und ich verbleibe in immer gleicher Verehrung und Liebe Ihr treueregebener Paul Wilhelm, Bischof.

[Anlage 1]⁵⁹³

Auszug aus dem Brief von Kraus an Nokk, Freiburg, 2. Februar 1894

... Die Theol. Fakultät ist Gr. Ministerium sehr dankbar für den Erlaß in Sachen der Universitätskirche; indessen haben wir den Eindruck, daß die Angelegenheit immer noch daran scheitern kann, daß Senat und Plenum die Erhaltung der protestantischen Gemeinde im Genuß der Kirche zur Bedingung macht, wogegen das Ordinariat zweifelsohne protestieren wird; und daß schließlich auch seitens des Stadtrates neue Schwierigkeiten betr. der Ursulakirche erhoben werden.

In der Angelegenheit der moraltheolog. Professur fand gestern eine Fakultätssitzung in meiner Wohnung statt; die jüngern Mitglieder der Fakultät waren offenbar vom Ordinariat gewonnen worden, um für Keppler zu stimmen, welchen gerade die uns feindlichst gesinnten Elemente am entschiedensten herbeiwünschten. Wir älteren, m[eine] W[enigkeit] neben Wörter besonders, waren nicht in der Lage, die Verantwortung für eine Berufung auf uns zu nehmen, welche schwer zu übersehende Mißstände herbeiführen könnte. Wir haben also beschlossen, vorläufig die Suppletur noch für den Sommer fortbestehen zu lassen und den in Aussicht genommenen Kandidaten aus dem Inlande, Dr. Mayer, dem Supplenten, und Dr. Leins[!], Zeit zu lassen, durch eine gediegene Arbeit sich als befähigt zu dieser Lehrkanzel auszuweisen. Dr. Leins, der jetzt hier als Divisionspfarrer wirkt, bietet anscheinend größere Garantie geistiger Reife und allseitiger Bildung, scheint auch einen guten Vortrag zu haben, so daß es möglich ist, daß die Mehrheit sich im Sommer für ihn entscheidet. Jedenfalls hoffen wir, mit diesen zwei Kandidaten an der Notwendigkeit vorbeizukommen, einen Nicht-Badenser zu berufen...

[Anlage 2]⁵⁹⁴

Gräfin Marie Waldburg an Josef Sauer.

Kisslegg, den 19. Januar 1903

Lieber Herr Doktor Sauer!

... Sie sind der Letzte von uns gewesen, dem es gegönnt war, vor seinem Scheiden aus dem Erdenleben, bei dem Freunde und Meister zu weilen, in sein Auge zu sehen – seine letzten Wünsche und Aufträge in Empfang zu nehmen. Dies ist wohl kein Zufall, sondern eine providentielle Fügung gewesen, ein Wegweiser für Ihr ganzes inneres Leben und Ihre Zukunft. –

Es scheint sich jetzt von allen Seiten Sturm und Unwetter zu erheben und eine Art von „Ketzerverfolgung“ in Szene gesetzt zu werden.

Die bedauerliche Rede unseres Bischofs hat gezündet wie der Blitz in einem Strohmagazin! (Bitte, diese unehrerbietige Äußerung für sich zu

⁵⁹³ Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe, Nachlaß Nokk.

⁵⁹⁴ Nachlaß Jos. Sauer, Inst. f. christl. Archäologie an der Univ. Freiburg i. Br.

behalten!!) Sie hat in den klerikal-blättern eine ganze Lawine von Dummheit und Bosheit entfesselt.

Das „Deutsche Volksblatt“ spielt sich nun auf als das Leib-Organ der bischöflichen Kurie und hat einige Artikel zur „Verteidigung“ seines Oberhirten gemacht, die ihn nur höchst peinlich und unangenehm berührt haben können, falls er sie mit einiger Aufmerksamkeit gelesen.

Mir ist Bischof Keppler jetzt ganz unverständlich geworden, aber ich bin ferne davon, ihn für einen „Judass“ zu halten – wie z. B. Augusta von Eichth[al] es in überquellender und uneingeschränkter Entrüstung tut. – Mir will es eher scheinen, als hätte er sich in Strömungen hineingewagt – die ihn nun gegen seinen Willen fortreißen. – Freilich – ein Bischof sollte ein „Eckstein“ sein! –

Eigentümlich hat es mich berührt, daß er mir unlängst sagen ließ: „Er wisse, daß er auch mir durch seine Rede vom 1. Dezember wehe getan habe – ich solle aber deshalb das Vertrauen zu ihm nicht verlieren, er hätte so sprechen müssen und sein Freund im Jenseits werde ihm gewiß nur dankbar dafür sein“ . . . ? –

. . . Meine feste und tiefinnerste Überzeugung ist und bleibt, daß trotz all diesen „Geschichten“ und Manœuvres, die gesunde „ehrliche geistige Bewegung intra muros sich doch nicht mehr unterdrücken oder gar totschlagen läßt. – Möglicherweise erstarkt sie und entwickelt sie sich, gerade durch die ungerechte Weise, mit der man gegen sie zu Felde ziehen will, doppelt rasch und kräftig.

Das Beispiel wäre nicht das erste, seit Welt- und Menschengeschichte geschrieben wird! –

Ich habe mich in diesen letzten Monaten viel mit den Arbeiten von Kraus beschäftigt und habe an der Hand seines „Dante“, wieder einmal nach Jahren, die ganze „Divina Comedia“ (in der sehr merkwürdigen und schönen Übersetzung Paul Pochhammers) durchwandelt.

Im Grunde genommen ist es erstaunlich, wie die „Divina Comedia“ dem Index entgehen konnte. Man müßte allen jenen Herren, die den Begriff „religiöser Katholizismus“ nicht zu fassen scheinen können, das Studium Dantes ganz besonders empfehlen. Freilich scheint gerade z. B. Bischof Keppler den großen Florentiner ganz anders zu verstehen wie Kraus. – Daß er gerade Dante in seiner Sturmrede nannte, gehört auch zu deren verblüffendsten Stellen! –

Auch in den Spectatorbriefen habe ich in den letzten Wochen ein gutes Stück Wegs zurückgelegt. Es stehen schlimme Dinge darin! Wir müssen gefaßt darauf sein, daß das Wieder-Erscheinen dieser Briefe einen heftigeren Sturm wie alles bisher dagewesene heraufbeschwören wird. Die Wirkung der gesammelten Briefe muß ja eine weit stärkere sein, als s.Zt. da sie in Zwischenpausen von Monaten resp. Jahren erschienen.

Von der All[emeinen] Zeitung habe ich nichts mehr über die Angelegenheit erfahren. Könnten Sie sich nicht – vielleicht indirekt nochmals erkundigen, wie es mit der Herausgabe steht? Trier hat doch nicht wieder einen Riegel vorgeschoben? . . .

Immer in aufrichtigster Verehrung Ihre Marie Waldburg

X. Joseph König

Joseph König⁵⁹⁵ wurde am 7. September 1819 in Hausen an der Aach als Sohn eines vermögenden Landwirts geboren, besuchte von 1832 bis 1840 das Lyzeum in Konstanz, studierte von 1840 bis 1843 Theologie und Philologie an der Universität Freiburg i. Br. und 1843/44 je ein Semester in Tübingen und München, wo er Kuhn, Hefele, Görres und Döllinger hörte. Im November 1844 trat er in das Priesterseminar in St. Peter ein, wurde am 30. August 1845 zum Priester geweiht und Repetent am Collegium theologicum in Freiburg, dem Alban Stolz vorstand. Am 29. Oktober 1846 erwarb er mit der Dissertation „In praecipua quaedam legis Mosaicae capita“⁵⁹⁶ mit dem Prädikat Summa cum laude in Freiburg den Dr. theol. Nach seinen Personalakten bewilligte das Ministerium des Innern dem theol. lic. Jos. König achthundert Gulden zu seiner Ausbildung, vorzugsweise in den Büchern der alttestamentlichen Literatur und der orientalischen Sprachen, während eines Jahres [1846/47] in Wien.

Nach der Rückkehr aus Wien habilitierte sich König im Herbst 1847 in Freiburg für alttestamentliche Fächer und erhielt sofort einen Lehrauftrag hierfür. Daneben bekleidete er von 1848 bis 1852 die Stelle eines zweiten Repetenten am theologischen Konvikt und von 1883–1888 die Stelle des Leiters. Im Mai 1854 wurde er a.o. Professor und 1857 o. Professor der alttestamentlichen Exegese.

Als Dr. phil. Franz Xaver Kraus sich im Wintersemester 1864/65 zur Erwerbung des theologischen Doktorgrads in Freiburg aufhielt, notierte er am 31. Oktober 1864 in seinem Tagebuch Besuche bei Alzog, Erzbischof Hermann von Vicari und Alban Stolz und vermerkt weiterhin: „Die übrigen Professoren König, Wörter und Maier, obwohl recht freundliche Herren, gewinnen mir weniger Interesse“⁵⁹⁷. In einem weiteren Eintrag vom 15. November 1864 schreibt Kraus: „Auch mit Prof. König komme ich öfter zusammen, einem guten freundlichen Herrn“⁵⁹⁸. Am 29. Januar 1865 heißt es: „Am 14. habe ich den ersten Teil meiner Rigorosen für die theologische Promotion bestanden, die Exegese und Einleitung des Alten und Neuen Testaments. Es wurde von dem Prof. König und namentlich von Prof. Maier sehr genau examiniert, und ich hoffe, daß man im allgemeinen befriedigt war. Am andern Tag eröffnete mir der Dekan, Prof. König, daß ich für die beiden Fächer approbiert sei“⁵⁹⁹. Des weiteren kommt der Name König in den Krausschen Tagebüchern nicht mehr vor, auch nicht während der sechzehn Jahre gemeinsamer Freiburger Lehrtätigkeit.

Die Vorlesungen Königs umfaßten das Gebiet der alttestamentlichen Einleitung und Exegese, der biblischen Hermeneutik und der semitischen Sprachen, deren gründlicher Kenner er war. Auf seinem eigentlichen Arbeitsge-

⁵⁹⁵ Über Josef König siehe C. Krieg in: FDA 28, 1900, V–XVI; ders. in: Bad. Biogr. 5, 1906, 401–405; J. Mayer in: FDA 34, 1906, 7–9; LThK 6, 1934, 128 f. (F. Laubert); LThK 6, 21961, 417 (A. Deissler); Müller 97; Personalakten im Univ.-Archiv Freiburg i. Br.

⁵⁹⁶ Freiburger Zs. f. Theologie XVI, 221–304.

⁵⁹⁷ Kraus, Tagebücher 202.

⁵⁹⁸ Ebd. 206.

⁵⁹⁹ Ebd. 208.

biet veröffentlichte er erstmals eine umfangreiche „Theologie der Psalmen“⁶⁰⁰, unterließ dann aber größere Publikationen, da seiner Meinung nach die Zeitverhältnisse für literarische Schöpfungen auf dem Felde des alttestamentlichen Schrifttums nicht günstig waren⁶⁰¹. Die Unbekümmertheit, Selbstsicherheit und Vorurteilslosigkeit, mit der ein Gelehrter vom Range Leonhard Hugs, Königs Lehrer, biblische Probleme behandeln konnte, war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in zunehmendem Maße unmöglich geworden. Infolgedessen wandte sich König, der schon früh geweckten Neigung zu geschichtlicher Forschung folgend, in seinen Veröffentlichungen der Diözesan-, Universitäts- und Lokalgeschichte zu. Drei Jahrzehnte, von 1870 bis 1899, lag die Schriftleitung des „Freiburger Diözesan-Archivs“ in seinen Händen.

Der nachfolgende Auszug aus einem Brief von Kraus an Minister Nokk vom 7. Dezember 1892 schafft die Voraussetzung für das Verständnis des Briefs Königs an Kraus vom 17. Dezember 1892. Die Art und Weise, wie Kraus das Anliegen Königs gegenüber dem Minister vertritt, zeigt eindeutig, daß zwischen ihm und König ein gutes, vertrauensvolles Einverständnis bestand. Kraus schrieb:

„Freiburg i. Br., 7. Dezember 1892.

... Herr Collega König hat mich ersucht, in seiner Angelegenheit Ew. Exzellenz zu schreiben. Sein Befinden hat sich in letzter Zeit wieder so verschlimmert, daß er die größte Mühe haben wird, bis zum Schlusse des Wintersemesters zu lesen, und sich außer Stande sieht, im Sommer die Vorlesungen wieder aufzunehmen. Er möchte aber die Pensionierung nicht nachsuchen, und, eine Stimme abgerechnet⁶⁰², wird wohl die ganze Fakultät den dringenden Wunsch haben, Prof. König möge auch ferner der Fakultät angehören und, wenn sein Befinden es gestattet, auch noch kleinere Kollegien lesen. Von den Herren Heiner, Hoberg und Krieg wird diese meine Auffassung geteilt, ohne Zweifel auch von Wörtern, mit welchem ich in dieser Sache noch nicht sprechen konnte ...

Ich komme also, Ew. Exzellenz, und zwar in voller Übereinstimmung mit der Mehrheit unserer Kollegen, um zunächst die Bitte vorzutragen, uns den Herrn Kollegen König so lange als tunlich zu erhalten. Er hat in den letzten Jahren manches Schwere in seiner Familie getragen, und er hat es gewiß verdient, daß ihm der Abend seines Lebens leicht gemacht werde. Ew. Exzellenz werden am besten Herrn König, welcher sich unterdessen auch persönlich an Sie gewandt haben wird, zu raten wissen, in welcher Weise er sein Gesuch einzurichten hat und in welcher Form es an die Fakultät gelangen soll.“

König trat am 24. August 1894 in den Ruhestand und starb nach längerem Leiden am 22. Juni 1900.

⁶⁰⁰ Freiburg i. Br. 1857. VIII, 528 S.

⁶⁰¹ C. Krieg in: FDA 28, 1900, XI.

⁶⁰² Dam't kann nur Friedrich Kössing gemeint sein.

Königs Brief an Kraus

Samstag, 17. Dez. 1892.

Verehrtester Herr Collega!

Nach Mittheilung des Decans von heute Vormittag war Herr Minister Nokk so freundlich u. hat auf das an ihn privatim gerichtete Schreiben an das Decanat über meine Angelegenheit ganz günstig und im Sinne des von den Facultäts-Mitgliedern geäußerten Wunsches sich ausgesprochen.

Die Facultät wird sich nach der Weisung des Ministers in der kommenden Woche des Nähern berathen⁶⁰³.

Dieß zur gefälligen Kenntnißnahme. Ihr ergebenster Collega König

XI. Friedrich Kössing

„Kössing, Dr. Friedrich, geb. Mimmehausen 15. 2. 1825, ord. 7. Sept. 1849, Vikar in Durmersheim, 1851 Geistl. Lehrer am Gymnasium in Donau-eschingen, 1853 als solcher in Heidelberg, 1863 a.o. Prof., 1869 o. Prof. der Moralthologie und Encyclopädie, † 10. Januar 1894⁶⁰⁴.“

Diese sechs Druckzeilen sind alles, was das „Necrologium Friburgense“ über einen Theologieprofessor zu berichten weiß, der nicht weniger als drei Jahrzehnte eines der wichtigsten theologischen Lehrfächer betreut hat. Andererseits ist damit hinreichend gesagt, daß Kössing bei den maßgebenden kirchlichen Kreisen in sehr geringem Ansehen stand.

Kössing hat nach dem Besuch des Lyzeums in Konstanz im Jahre 1845 die Universität Freiburg bezogen und u. a. unter Hirscher, Adalbert Maier und Staudenmaier sein Theologiestudium absolviert. Am 7. September 1849 wurde er im Priesterseminar St. Peter zum Priester geweiht. Hier war sein Onkel Joseph Kössing⁶⁰⁵ seit 1843 Regens, nachdem er bereits 1833 Repetitor und 1835 Sübregens an dem damals noch in Freiburg befindlichen Priesterseminar gewesen war. 1862 wurde er Domkapitular. Nach Cornelius Krieg war es zu beklagen, daß er sich nach dem Tod Hermann von Vicaris (1868) nicht auf die Wählliste setzen ließ, da er alle Eigenschaften besessen

⁶⁰³ Vgl. dazu „Sitzung v. 22. Dezbr. 1892. Da Geistl.R. Prof. Dr. König nach einem an den H. Präsidenten des Ministeriums der Justiz u.s.w. gerichteten u. an die Fakultät zur Aeufserung zurückgekommenen Schreiben mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse von seiner akad. Lehrthätigkeit entbunden zu werden wünscht, so beantragt die Fakultät zunächst die Befürwortung dieses Gesuches bei Großh. Ministerium.“ (Protokollbuch der theol. Fakultät 1881–1914. Univ.-Arch. Freiburg i. Br.) – Dekan war im Wintersemester 1892/93 Friedrich Wörter.

⁶⁰⁴ Über Kössing siehe: Freiburger kath. Kirchenblatt 38, 1894, 44 f.; FDA 28, 1900, 261 f. (J. Mayer); Bad. Biogr. 5, 1906, 413–416 (C. Krieg); ADB 51, 1906, 341 f. (Laubert). – Die Personalakten Kössings im Univ.-Arch. Freiburg enthalten nur: Personalbogen, Einverständnis des Erzbischofs Hermann v. Vicari mit dem Vorschlag des Senats betr. Besetzung des Morallehrstuhls, Ernennung zum o. Prof. vom 15. 1. 1869 und ein Schreiben Kössings vom 8. 11. 1893, daß er seine Vorlesungen wegen schweren Leidens auf unbestimmte Zeit aussetzen müsse.

⁶⁰⁵ Joseph Kössing, * Mimmehausen 1804, † Freiburg i. Br. 1891. Über ihn C. Krieg in: Bad. Biogr. 5, 1900, 416/417.

habe, um der Würde und Bürde des hohen Amtes mit allen Ehren gerecht zu werden⁶⁰⁶.

Friedrich Kössing promovierte am 16. Juni 1855, also während seiner Tätigkeit als geistlicher Lehrer am Lyzeum in Heidelberg, mit der „Abhandlung über den Brief des hl. Jakobus“ und „Über die Geschichtsprinzipien des hl. Augustinus“ (beides als Manuskript) in Freiburg zum Dr. theol.⁶⁰⁷. Er veröffentlichte ferner als Schulprogramme: „Dissertatio de anno quo mortem obierit Jacobus frater Domini“ (Heidelberg 1857); „De suprema Christi coena“ (ebd. 1858, 72 S.); „Das christliche Gesetz. Über Jakobus II, 8–12“ (ebd. 1862, V, 152 S., 21867). Voraussetzungen für die Berufung auf einen Morallehrstuhl wird man darin nicht sehen können, zumal da es sich um die Nachfolge Joh. Bapt. von Hirschers handelte, der nach dem „Lehrbuch der Kirchengeschichte“ von F. X. Kraus damals „unstreitig der bedeutendste katholische Moralist“ war. Es liegt nahe, daß die engen freundschaftlichen Beziehungen zwischen Adalbert Maier und Joseph Kössing auf seine Berufung von Einfluß gewesen sind.

Erzbischof Hermann von Vicari war sich darüber im klaren, daß als Nachfolger Hirschers wieder eine „Celebrität“ zu wünschen sei. In dem Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats vom 10. September 1863 an den Senat der Universität betr. Besetzung des Morallehrstuhls, gezeichnet von Generalvikar Dr. Ludwig Buchegger⁶⁰⁸, heißt es: „Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof habe sich dahin ausgesprochen: daß er gegen keinen der vier in Vorschlag gebrachten Herrn, nämlich 1. von Inländern Herrn Lyceallehrer Dr. Kössing, Herrn Convictsdirector Loth. Kuebel⁶⁰⁹, 2. Von Ausländern Herrn Dr. Deutinger⁶¹⁰ Universitätsprediger, Herrn Dr. Werner⁶¹¹ Professor etwas zu erinnern habe; übrigens zumal auch in Hinsicht auf den berühmten austretenden Herrn Vorgänger Dr. v. Hirscher er wünschen müsse, daß auch wieder eine Celebrität für das wichtige Fach der Moral gewählt werde. Gez. Dr. Ludw. Buchegger.“ Kössing wurde zu Beginn des Wintersemesters 1863/64 als a.o. Prof. auf den Morallehrstuhl berufen. 1868 veröffentlichte er: „Der reiche Jüngling im Evangelium, Erörterungen über die

⁶⁰⁶ C. Krieg, ebd. 417.

⁶⁰⁷ Müller 99.

⁶⁰⁸ Personalakten Kössing. – Ludwig Buchegger, * Singen 1796, † Bregenz 1865; 1820 Priester, 1821 a.o., 1824 o. Prof. für Dogmatik in Freiburg, 1837 Domkapitular, 1850 Generalvikar. FDA 17, 1885, 66.

⁶⁰⁹ Lothar von Kübel, * Sinzheim (Baden) 1823, † St. Peter 1881; 1847 Priester, 1854 Ordinariatsassessor, 1857–1867 zugl. Direktor des theol. Konvikts in Freiburg, 1867 Domdekan, Generalvikar und Weihbischof. Nach dem Tod Hermann v. Vicaris († 1868) Erzbistumsverweser. Er verteidigte die kirchlichen Rechte während des Kulturkampfes, stark von H. Maas beeinflusst. Seine Wahl zum Erzbischof wurde von der Regierung verhindert. FDA 20, 1889, 15 f.; ADB 17, 1883, 283 f. (*Reusch*); Bad. Biogr. 4, 1906, 230–241 (*Schill*)

⁶¹⁰ Martin Deutinger (1815–1864), 1837 Priester, 1841 Lehrer der Philosophie am Lyzeum in Freising, 1847 am Lyzeum in Dillingen, 1852 im Ruhestand und später Universitätsprediger in München. ADB 5, 1877, 90–92 (*K. v. Prantl*).

⁶¹¹ Karl Werner (1821–1888), 1845 Priester, 1847 Prof. für Moraltheologie in St. Pölten, 1865 ebd. für neutestamentl. Exegese, 1870–1880 im gleichen Fach an der Univ. Wien, 1881 Ministerialrat im österr. Kultusministerium, 1885 Propst von Zwettl. Verf. u. a. System der christlichen Ethik. 3 Bde. 1850–1852.

Grundlehren der allgemeinen Moral“ (Freiburg, VI, 397 S.), worauf 1869 die Ernennung zum o. Professor der Moral und theol. Enzyklopädie erfolgte.

Hermann Lauchert findet die Wahl unglücklich und meint: „Liberal gesinnt und unfähig, die Moraltheologie in erhebendem Vortrage den Theologiestudierenden darzubieten – wenn auch im Besitz eines ausgebreiteten Wissens und tiefgründig veranlagt, – war Kössing keineswegs geeignet, die Anziehungskraft der Fakultät zu erhöhen⁶¹².“ An anderer Stelle schreibt er, Kössing habe durch offene tadelswerte Kritik der Kirchenregierung Schwierigkeiten bereitet, in den „Badischen Biographien“ fast sämtliche Wessenbergianer Badens in der wohlwollendsten Weise behandelt und 1876 in einer unter K. Sing veröffentlichten Schrift die Kirchenregierung Freiburgs aufs schärfste angegriffen⁶¹³.

Der Nachruf im „Freiburger kathol. Kirchenblatt“ tadelt gleichfalls, daß Kössing in einer Anzahl von Publikationen leider einen Standpunkt eingenommen habe, der für einen katholischen Priester einfach unmöglich sein sollte. Jedoch wird gesagt: „Zu seiner Ehre fügen wir bei, daß Kössing in Ausübung seines Lehramtes niemals Grundsätze jener Richtung, der er damals seine Feder lieh, vertheidigt, oder auch nur seine eigenen diesbezüglichen Anschauungen ausgesprochen hat⁶¹⁴.“ Gerecht und nicht ohne Wohlwollen ist das Bild, das der langjährige Kollege Cornelius Krieg in den „Badischen Biographien“ von Kössing entwirft. Er nennt ihn einen selbständigen Denker, völlig vertraut mit dem Neuen Testament, rühmt seine große Belesenheit in der Heiligen Schrift sowie in der patristischen, mittelalterlichen und neueren Literatur, ferner seine Vorliebe für Augustinus und die Mystiker. In der Tiefe der Auffassung moraltheologischer Probleme sei er keinem Moralisten der Gegenwart gewichen. Jedoch erschwere die etwas breite und schwerfällige Darstellung die Lektüre der Schriften Kössings, von denen er besonders ein nicht zum Abschluß gekommenes Werk „Über die Wahrheitsliebe. Moraltheologische Abhandlungen Abt. 1.“ (Paderborn 1893) hervorhebt. Widrige Vorkommnisse des kirchenpolitischen Lebens und der siebziger Jahre hätten Kössing verbittert und einsam des Weges wandeln lassen. Krieg faßt sein Urteil dahin zusammen: „Kössing besaß eine ausgeprägte Individualität; viele haben diese nicht verstanden; wer aber in langem Umgange des Mannes Wesen begriffen hatte, zollte ihm Anerkennung und Achtung⁶¹⁵.“ Jedes Wort der Kritik an der Einstellung Kössings, die in absolutem und offenem Gegensatz zu der sogenannten strengkirchlichen Richtung stand, ist vermieden, was Rückschlüsse auf Kriegs eigene Ansichten zuläßt. Eine Zuschrift eines badischen Geistlichen an die „Straßburger Post“ vom 19. November 1893 zeigt, daß Kössing mit seinen Anschauungen nicht allein stand, denn es heißt hier: „Nun ist der Professor der Moral, Dr. Kössing, zum aufrichtigen Bedauern seiner vielen Freunde und Verehrer schwer erkrankt, so daß auch für ihn ein Vertreter bestellt werden muß⁶¹⁶.“

⁶¹² H. Lauchert, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. 1908, 267.

⁶¹³ Ebd. 312 f.

⁶¹⁴ Jg. 38, 1894, 45.

⁶¹⁵ Bad. Biogr. 5, 1906, 416.

⁶¹⁶ Vgl. Anlage 1 zu den Briefen Kriegs.

Krieg erwähnt die von Kössing 1876 unter dem durchsichtigen Pseudonym K. Sing veröffentlichte Schrift „Über die katholischen Zustände in Baden bei dem Eintritte in das letzte Viertel dieses Jahrhunderts“⁶¹⁷ nicht. Wäre sie nicht pseudonym erschienen, müßte man sie als wahre Bekenntnisschrift bezeichnen. Trotzdem darf man sie in die Nähe von Hirschers Schrift „Die kirchlichen Zustände der Gegenwart“ (Tübingen 1849) rücken, an die sich der Titel unverkennbar anlehnt. Kössing zeigt sich hier als Wahrheitsfanatiker, der sich mit rückhaltloser Offenheit eine Last vom Herzen schrieb und den Mut bewies, sich den Haß der von ihm angegriffenen badischen Kirchenregierung und insbesondere der Ultramontanen zuzuziehen. Er will keinen andern Zweck verfolgen, als der in vielen Kreisen herrschenden Verwirrung durch einfache Darstellung der Sachlage, wie er sie sieht, entgegenzutreten.

In den Jahren 1850 bis 1875 ist es nach Kössing einer bis dahin ziemlich einflußlosen Partei gelungen, die Herrschaft in der katholischen Kirche an sich zu reißen und in Baden mit schlechthin unmöglichen Forderungen und Ansprüchen an die Regierung den Kirchenstreit mit aller Heftigkeit zu entfachen. Lüge und Heuchelei seien vielleicht noch niemals so ohne Scheu und Scham aufgetreten, und Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit gelte als Probe der kirchlichen Gesinnung. Mit dem bekannten jesuitischen Kunstgriff werde Religion und Kirche als ein und dasselbe hingestellt. Die Ultramontanen wagten es, jedem, der nicht zu ihnen gehöre, den Anspruch auf den Namen eines Katholiken streitig zu machen. „Waren Männer wie H. v. Wessenberg, der langjährige Generalvikar und Bisthumsverweser, die vielen ausgezeichneten Männer, welche unter den Erzbischöfen Bernhard Boll und Ignaz Demeter auf den Lehrstühlen und in der Seelsorge so segensreich wirkten, keine Katholiken?“ fragt er.

Nach Kössing gehörte der 1773 geborene Hermann von Vicari in früheren Jahren zu den Katholiken im Geiste Wessenbergs, Hugs, Hirschers und Demeters. „Auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben [1841], wendete er sich den Ultramontanen zu und lieferte ihnen geradezu die Kirchengewalt aus. Der Hofkaplan Strehle⁶¹⁸ sprach in allem das letzte Wort, das Domkapitel mußte schweigen und gehorchen lernen.“ Obwohl die Mehrzahl des Klerus noch anders dachte, wurde darauf hingearbeitet, das Kirchenregiment nach dem Tode Hermann von Vicaris dem schroffsten Ultramontanismus zu sichern. Dank der Schwäche des Domkapitels konnte Weihbischof Lothar von Kübel zum Bisthumsverweser gewählt werden. Bevor dieser Weihbischof geworden war, hätten die Firmungsreisen des Mainzer Bischofs Wilhelm von Ketteler an Stelle des hochbetagten Hermann von Vicari in der Erzdiözese Freiburg einen großen Teil der Schuld daran getragen, daß seit 1850 Geistlichkeit und Volk für die Zwecke des Ultramontanismus bearbeitet worden

⁶¹⁷ Kraus, Tagebücher 608.

⁶¹⁸ Adolf Strehle, * Karlsruhe 1819, † Perouse bei Belfort 1878; 1842 Priester und Vikar in Karlsruhe, 1845–1868 Sekretär und Hofkaplan Hermann von Vicaris, 1863 zugl. Stadtpf. in Meersburg, 1867 Geistl. Rat mit Sitz und Stimme im Ordinariat, von großem Einfluß auf Vicari, nach dessen Tod auf Wunsch des Erzbisthumsverwesers L. von Kübel Hilfsarbeiter im Ordinariat. Nach Reinfried vielfach ganz falsch und ungerecht beurteilt, keineswegs herrschsüchtig und ultramontaner Heißsporn. FDA 20, 1889, 6; Bad. Biogr. 5, 1906, 755–757 (Reinfried).

seien. Nächst Strehle herrsche in der Kirchenleitung Dr. Maas⁶¹⁹, geborener Jude, Laie, Direktor der bischöflichen Kanzlei, Beisitzer im Ordinariat und Offizialat. Auf ihn richten sich die heftigsten Angriffe Kössings, nicht minder aber auf die ultramontane Schulung des künftigen niederen Klerus in Konvikten und Seminarien. Die Professoren der theologischen Fakultät, wenigstens ihre Mehrheit, seien keine Freunde des theologischen Konvikts, von dem sie vielerlei Anfechtungen zu erfahren hätten. Offen und geheim würde auf den Ruin der theologischen Fakultät hingearbeitet. Zwar sei die Geistlichkeit inzwischen zum größten Teil der ultramontanen Partei ergeben, doch dürfte sich unter einer nicht ultramontanen Kirchenleitung bald ein anderes Verhältnis herausbilden. Es komme nur darauf an, daß den Lügen und Entstellungen, ohne welche der Ultramontanismus nicht bestehen könne, Schritt für Schritt entgegengetreten werde. Kössing schließt: „Wir gehen nicht ohne Hoffnung der Zukunft entgegen.“

Unverkennbar sind das Gedankengänge eines alten Wessenbergianers, aber es spricht aus ihnen auch der Geist Bischofs Sailers und Hirschers, und das Urteil über Wessenberg hat sich seit den Zeiten des Ultramontanismus erheblich zu seinen Gunsten gewandelt.

Es ist schwer verständlich, daß Kössing sich bei dieser Einstellung mit Kraus nicht verstand. In den Tagebüchern von Kraus wird Kössing nur an einer einzigen Stelle erwähnt. Im Sommer 1893 erkrankte Kraus an einer starken Bronchitis, deren Übergang in eine Lungenentzündung verhindert werden konnte. Dann trat ein akuter Gelenkrheumatismus auf, der alle Gelenke ergriff und über Monate dauerte, mit schweren Schmerzen in Nacken, Händen und Füßen, die ein Gehen und Stehen unmöglich machten. In einem Rückblick erwähnt Kraus am 17. September 1893 zahlreiche, auch auswärtige Besucher und fährt fort: „Völlig gleichgültig hat sich mit Ausnahme des Domkapitulars Behrle⁶²⁰ der ganze höhere Klerus verhalten, inklusive der Erzbischof [Roos]. Dagegen haben mich meine Kollegen der Theologischen Fakultät sehr fleißig besucht, und es war mir eine große, mich wirklich einigermaßen ergreifende Überraschung, als selbst mein alter Gegner Kössing mir einen förmlichen Besuch machte, der durchaus herzlich verlief⁶²¹.“

Im Frühjahr 1892 erlitt Kössing einen Schlaganfall, in den Herbstferien 1893 befel ihn ein Halsleiden. Gleichwohl nahm er im Wintersemester 1893/94 seine Vorlesungen nochmals auf, beschloß sie aber schon am 31. Oktober mit dem Bemerkten, daß er wohl nicht mehr wiederkommen würde. Er starb am 10. Januar 1894. Die „Freiburger katholische Kirchenzeitung“ schließt ihren Nachruf: „Das Beispiel der Fassung und Geduld, welches Professor Kössing die noch übrigen 70 Lebenstage gegeben, und die Andacht, mit

⁶¹⁹ Heinrich Maas, * Hemsbach bei Weinheim 1826, † Freiburg 1895; 1852 konvertiert, unter Hermann v. Vicari 1853 Sekretär, dann Kanzleidirektor und Offizialratsrat beim Ordinariat, von maßgebendem Einfluß auf die kirchliche Bewegung. Verf. u. a. Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. 1891.

⁶²⁰ Rudolf Behrle, * Herbolzheim 1826, † Freiburg 1902; 1851 Priester, nach verschiedenen Seelsorgestellen 1864 Hausgeistlicher an der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, 1873 Domkapitular und bis 1882 auch Munsterpfarrer in Freiburg i. Br. Volksschriftsteller FDA 34, 1906, 27 f. (*J. Mayer*); Bad. Biogr. 6, 1935, 471–474 (*J. Sauer*).

⁶²¹ Kraus, Tagebücher 608.

der er wiederholt die hl. Sakramente empfing, bilden den tröstlichen Abschluß seiner irdischen Pilgerschaft.“

Zu seinen ersten zwei Briefen an Kraus läßt sich nicht viel sagen. Das „Protokollbuch der theologischen Fakultät 1881–1904“ enthält keine Niederschrift über eine Sitzung vom 17. Januar 1891. Kraus war 1890/91 Prorektor, Heiner Dekan. Offenbar handelt es sich bei dem Zusammenstoß zwischen Kraus und Kössing um Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Verwaltung des Fallerschen Stipendiums, über das sich nichts ausfindig machen ließ. Die Hartnäckigkeit Kössings wird in dem schlechten Verhältnis zu Kraus ihren Grund haben. Wenn er von vierzig Jahren spricht, während derer er Collegialsitzungen beizuwohnen hatte, bezieht er seine Zeit als geistlicher Lehrer in Donaueschingen und Heidelberg mit ein.

In dem Brief Kössings vom 7. Oktober 1893 handelt es sich um die Nachfolge Edmund Hardys. Zwar erfolgte dessen amtliches Ausscheiden aus dem badischen Staatsdienst erst am 16. Oktober 1893. Als aber bekannt geworden war, daß er Mitte September in das Benediktinerkloster Beuron eingetreten war, machte man sich, wie aus dem Brief Hobergs vom 16. Oktober 1893 hervorgeht, alsbald Gedanken über die Wahl eines Nachfolgers. Am 5. Oktober hielt Kössing als Dekan darüber eine Fakultätssitzung ab. Der noch in Westfalen im Urlaub weilende Hoberg hatte sein Votum schriftlich abgegeben. Kössing teilte dessen Brief und den einstimmigen Fakultätsbeschluß zugunsten Braigs dem erkrankten Kraus mit. Braigs Berufung erfolgte am 2. November 1893.

Kössings Briefe an Kraus

1.

Freiburg, d. 17. Jan. 1891.

Magnificenz und Herr *Collega!*

In der heutigen Fakultätssitzung haben Eure Magnificenz sich dadurch beleidigt gefühlt, daß ich Sie, als Sie das Wort hatten, unterbrochen. Ich weiß nicht, ob ich nicht geglaubt habe, daß Sie mit Ihrer Darlegung schon zu Ende gekommen seien, in welchem Falle ich keinen Vorwurf verdient hätte; jedenfalls habe ich mir höchstens eine Uebertretung parlamentarischer Regeln zu Schulden kommen lassen. Sie beleidigen zu wollen, lag mir nicht im Entferntesten im Sinne; Sie haben die Unterbrechung aber offenbar als eine persönliche Beleidigung aufgefaßt, wie sowohl aus den Worten, mit denen Sie mir entgegnet, als auch daraus hervorgeht, daß Sie nicht dem Herrn Vorsitzenden, dem Dekan der Fakultät, es überließen, mich an die Beobachtung des parlamentarischen Gebrauches zu erinnern. Wenn meine Zwischenbemerkung als eine persönliche Beleidigung gegen Sie aufgenommen werden konnte, müßte und würde ich Sie aufrichtig um Verzeihung bitten.

Der Senat mag in der Sache des Fallerschen Stipendiums beschließen, wie er will; mir genügt, daß ich meiner Pflicht nachgekommen bin. Ich habe die Angelegenheit nur zur Sprache gebracht, um auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, für die katholischen Stiftungen Sorge zu tragen, da es dem theologischen Mitgliede der Stiftungscommission nicht möglich ist, ihre Interessen gehörig wahrzunehmen. Ergebenst Dr. F. Koessing.

2.

Freiburg, d. 23. Jan. 1891.

Magnificenz und Herr *Collega!*

Es hat mich sehr gefreut, daß Sie mein Schreiben freundlichst aufgenommen und in der Erwiderung desselben zugleich den Wunsch geäußert haben, daß der Zwischenfall vom vorigen Samstag die Folge habe, bedauerliche Mißverständnisse zu zerstreuen. Ich möchte mir aber den Wunsch erlauben, daß, wie ich mich durch meine schriftliche Erklärung gereinigt habe, Sie für die schwere Beleidigung, zu welcher ich in der Sitzung keinen genügenden Grund gegeben habe, in geeigneter Weise eine Reparation eintreten lassen; ich kann über diese mir in der Fakultätssitzung widerfahrene Behandlung nicht gleichgiltig hinwegsehen, schon aus Rücksicht auf die Herrn *Collegen*, vor denen sie mir widerfahren ist. Es ist in den vierzig Jahren, während welcher ich *Collegialsitzungen* beizuwohnen hatte, niemals vorgekommen, daß einem Mitglied wegen eines Versehens oder Verstoßes, wie ich ihn mir habe zu Schulden kommen lassen, eine derartige Zurechtweisung erteilt wurde.

Wenn Sie sich nicht dazu verstehen möchten, dem Herrn Dekan eine schriftliche Erklärung abzugeben, zur Mittheilung an die Mitglieder, die in der Sitzung anwesend waren, könnte und würde ich mich auch vollkommen zufrieden geben, wenn Sie mich baldigst mit einem Besuche, bei welchem aber über das Geschehene nicht gesprochen werden sollte, erfreuen und beehren wollten. Ergebenst Dr. F. Koessing.

3.

F. 7. Okt. 93.

Hochgeehrter Herr *College!*

Unter Mittheilung des Briefes v. H. Hoberg zeige ich Ihnen an, daß in der Zusammenkunft v. vorgestern einmüthig beschlossen wurde, Herrn Braig (und nur diesen) in Vorschlag zu bringen.

Mit dem aufricht. Wunsche, daß Sie Sich bald erholen mögen, hochachtungsvoll Koessing.

XII. Engelbert Krebs

Wer Engelbert Krebs kannte und wem es vergönnt war, ihm persönlich näher zu kommen, der erlebte und verehrte in ihm das Idealbild einer priesterlichen Persönlichkeit. Wer sich im nachhinein eine Vorstellung von ihm machen will, dem verhilft dazu der tiefempfundene und warmherzige Nachruf, den ihm Friedrich Stegmüller, sein Nachfolger auf dem Freiburger Dogmatiklehrstuhl, gewidmet hat⁶²², ein literarisches Denkmal, wie es umfassender, einfühlsamer und vielfach ans Herz greifend nicht gedacht werden kann. Hinsichtlich der Veröffentlichungen von Krebs mehr ins einzelne gehend, bildet der Lebensüberblick von Linus Bopp im „Necrologium Freiburgense“ eine Ergänzung und Abrundung dazu, wobei gleichfalls Freundschaft die Feder geführt hat⁶²³.

⁶²² F. Stegmüller, Engelbert Krebs (1881–1950). Ein Nachruf In: Oberrhein. Pastoralbl. 52, 1951, 10–19; ders. in: LThK 6, 21961, 600.

⁶²³ L. Bopp, Dr. E. Krebs. In: FDA 71, 1951, 260–265.

Engelbert Krebs entstammt einer hochkultivierten Freiburger Bankiersfamilie, deren Namensträger seit 1250 im Breisgau vorkommen; seine unmittelbaren Vorfahren sind seit 1601 in Breisach und seit 1721 in Freiburg i. Br. nachweisbar. Hier wurde er am 4. September 1881 geboren. Sein Vaterhaus steht in nächster Nähe des Freiburger Münsters. Krebs war und blieb in Freiburg tief verwurzelt. Hier verlief sein Leben, wengleich eine Weltreise, die er in seinem Buch „Um die Erde. Eine Pilgerfahrt“ (1928) beschrieben hat, ihn 1924 über New York, quer durch Nordamerika nach San Francisco, hinüber nach Japan über Yokohama, Tokio, Nagasaki nach China mit Schanghai und Peking und durch die Mandchurei nach Korea führte, eine Pilgerfahrt, die er nach Stegmüller „mit wachem Auge und mit werbender Liebe“ unternommen hat⁶²⁴.

1900 legte Krebs am Berthold-Gymnasium in Freiburg das Abiturium mit der ersten Note ab. Seine Neigung zum Priesterberuf weckte in ihm sein musikalisch hochbegabter Vater Eugen Krebs. 1899 hat er darüber aufgezeichnet, der Vater habe ihm vom Pfarrerverden erzählt und durch die einfache und schlichte Art der Worte in ihm zum ersten Mal den Wunsch geweckt, Pfarrer zu werden, und zwar – Dorfpfarrer. 1920 schrieb er nochmals darüber: „Und zwar führte er mich zu einem sehr hoch und sehr einsam gelegenen Schwarzwalddorf, mit einer sehr armen und sehr kleinen Kirche, aber mit stundenweit verstreuten Höfen, und sagte zu mir: ‚Das soll deine Pfarrei werden. Durch Wind und Wetter sollst du deine Bauern in ihren fernen Höfen aufsuchen und ihnen die Wohltaten der Religion spenden, mit allen alles tragen, mit allen alles bereden. Die Berufung wurde mir so zum innigsten Herzenswunsch.‘“⁶²⁵ Ein Seelsorger mit größerem Wirkungsfeld, als eine Dorfpfarrei es gewesen wäre, ist Krebs als Theologieprofessor für eine Unzahl suchender und ringender und gläubiger Menschen geworden, und nicht wenige haben über ihn den Weg zur Kirche gefunden.

Seine akademische Laufbahn verlief planmäßig. Krebs bezog im Wintersemester 1900 die Universität seiner Vaterstadt, aber zunächst in der philosophischen Fakultät, als freier Couleurstudent – er war Armine –, um gewissermaßen die Echtheit und Tragfähigkeit seiner Berufung zu erproben. Das Wintersemester 1901/02 verbrachte er in München, promovierte im Juli 1903 mit einer Arbeit über den mittelalterlichen Meister Dietrich von Freiburg, der sich aber als Dietrich von Freiberg in Sachsen entpuppte. Das Thema hatte ihm sein Philosophielehrer Adolf Dyroff gegeben; nach dessen Weggang von Freiburg übernahm Heinrich Rickert das Referat darüber. Als Nebenfach hatte Krebs Physik gewählt und sich solche Kenntnisse erworben, daß sein Lehrer Franz Himstedt, seit 1895 Professor für Physik in Freiburg, ihn ganz für dieses Fach zu gewinnen suchte. Hierin spiegelt sich schon die vielseitige Begabung von Krebs, die einen seiner Wesenszüge ausmachte, wobei seine Selbstdisziplin ihn vor der naheliegenden Zersplitterung der Kräfte bewahrte. Anschließend folgte ein römischer Aufenthalt zum Studium in der Vatikanischen Bibliothek. 1904 nach Freiburg zurückgekehrt, betätigte sich der junge Gelehrte und Theologiestudent eifrig im Seminar des Historikers Heinrich Finke, an dessen Festschrift zum 50. Geburtstag er sich

⁶²⁴ Stegmüller 16.

⁶²⁵ Stegmüller 11.

mit einem Beitrag über die Mystik im Kloster Adelhausen beteiligte. Am 4. Juli 1906 wurde Krebs von Erzbischof Thomas Nörber in St. Peter zum Priester geweiht, wirkte von 1906 bis 1908 als Vikar in Oberkirch und verweilte von 1908 bis 1910 als Kaplan am Deutschen Campo Santo in Rom. Im Februar 1910 erwarb er in Freiburg mit einer religionsgeschichtlichen Arbeit „Der Logos als Heiland im ersten Jahrhundert“ (Freiburger theologische Studien 2) den Dr. theol. und habilitierte sich im folgenden Jahr für das Fach der Dogmatik. Von 1914 bis 1917 verwaltete er die durch den Tod von Johannes Uebinger verwaiste Professur für Philosophie. Am Rande darf bemerkt werden, daß Uebinger seine Berufung nach Freiburg der Empfehlung von Kraus verdankt hatte. 1915 wurde Krebs a.o. Professor und bestieg 1919 in der Nachfolge Karl Braigs als Ordinarius den Dogmatiklehrstuhl.

An Krebs und durch Krebs konnte man Katholizität im wahrsten und umfassendsten Sinn erfahren; denn alles Enge, Beengende, Beschränkte und Begrenzte überwand sein unermüdlich forschender und nach allen Seiten offener Geist. Stegmüller sagte von ihm: „Mit empfänglicher Seele nahm er alle Schwingungen seiner Zeit auf“⁶²⁶, Linus Bopp faßt es in die Worte: „Keine Zeitbewegung von Bedeutung, zu der er nicht Stellung nahm“⁶²⁷. Wie kaum ein anderer wich er keiner aktuellen Frage aus, wie sie zumal die aufkommende Religionswissenschaft aufwarf, und äußerte sich publizistisch dazu, um von vornherein Irrwegen zu steuern und Irrtümern vorzubeugen. Eine von ihm selbst erstellte handschriftliche Bibliographie seiner Veröffentlichungen mit rund 300 Titeln zeugt von der Vielfalt seiner Interessen. Stegmüller spricht auch von seiner „freimütigen Offenheit“⁶²⁸. Dies alles war verbunden mit demütiger Bescheidenheit, steter Hilfsbereitschaft und kindlicher Frömmigkeit; sein Lebensquell war das Gebet. Seine Unerschrockenheit und sein Bekennermut mußten Krebs unweigerlich gegenüber dem nazistischen System in Schwierigkeiten bringen. 1936 wurde er aus dem Lehramt entfernt, 1937 aus dem Staatsdienst entlassen. 1943 verbot ihm die Regierung Kanzel und Beichtstuhl und sogar die Feier der hl. Messe in öffentlich zugänglichen Kirchen⁶²⁹. Tiefempfindend und feinfühlig wie er war, hat Krebs die Leiden, die der Zweite Weltkrieg über die Welt und insbesondere über sein innig geliebtes Vaterland brachte, in innerster Seele mitgetragen und miterlitten. Stegmüller verschweigt nicht, daß die letzten Lebensjahre seines Freundes unter schweren Schatten standen, daß der hervorragende Kenner der Mystik durch das hindurch mußte, was die Lehre der Mystik „die dunkle Nacht“ nennt, die mit absoluter Vereinsamung und Gottverlassenheit gepaart ist. Am 27. November 1944 wohnte Krebs der Abendmesse im Münster bei, als seine geliebte Vaterstadt unter dem Hagel der Bomben und Brandbomben in Trümmer sank und der Tod in die Reihen seiner Freunde nie wieder zu schließende Lücken riß. Am 29. November 1950 holte Gott ihn endlich zu sich heim⁶³⁰.

Engelbert Krebs hat einer Vielzahl junger Theologen als Dogmatiker nicht einen trockenen Lehrstoff vermittelt; er verstand es vielmehr, in anregender

⁶²⁶ Stegmüller 16.

⁶²⁷ Bopp 261.

⁶²⁸ Stegmüller 19.

⁶²⁹ Stegmüller 17.

⁶³⁰ Stegmüller 18

und geistvoller Darbietung über die Wissensvermittlung hinaus den Lebenswert der Dogmen zu erschließen. B. Welte charakterisiert das so: „Das Kennzeichnende dabei ist vielleicht, daß er den Lebenswert dem Dogma wohl hinzufügte, aber kaum aus demselben entwickelte. Der neue Gesichtspunkt trat auf, aber das dogmatische System als solches wurde davon nicht berührt⁶³¹.“ Krebs ist als „liebenswürdige, vielseitige und anregende Persönlichkeit“ (Welte) vielen vieles gewesen. Mir war er mehr. In schwerer Lebenskrise hat er mir mit Rat und Tat beigestanden, und als ich mich mit dem Gedanken einer Promotion über Joh. Bapt. von Hirscher als Pädagoge⁶³² trug, hat er mir, wie es im Vorwort zu meiner Hirscherbiographie⁶³³ steht, „in wohl fast beispielloser Selbstlosigkeit sein eigenes reichhaltiges Material und damit zugleich das von ihm ursprünglich geplante Lebensbild Hirschers überlassen“⁶³⁴. Als sich bei der Erteilung des vom Verlag gewünschten Imprimatur Schwierigkeiten ergaben, hat er sie ausgeräumt, indem er es verstand, mit andern Worten das gleiche zu sagen, was der Zensor beanstandet hatte. Meine Hirscherbiographie trägt die Widmung: „Prof. Dr. Engelbert Krebs, dem verehrten Lehrer und Förderer meiner Hirscherstudien in Dankbarkeit zugeeignet.“

Es ist nicht die Aufgabe dieses Beitrags, die Bedeutung von Krebs innerhalb der theologischen Fakultät seiner Zeit darzustellen. F. Stegmüller hat das erschöpfend getan. In unserem Zusammenhang steht vielmehr der Student Engelbert Krebs im Mittelpunkt. Eine nähere persönliche Beziehung zwischen ihm und F. X. Kraus mag da und dort überraschen und befremden, wo man auch heute noch nicht gut auf diesen zu sprechen ist. Sie ist aber hinreichend bezeugt durch den nachfolgenden Brief vom 28. November 1901. In den Nachrufen ist nur die Rede davon, daß Krebs in München dem Augustinuskennner P. Odilo Rottmanner OSB nähertreten durfte⁶³⁵, (der nebenbei bemerkt Stiftsbibliothekar, nicht Abt von St. Bonifaz gewesen ist), nicht aber, wie diese von Krebs hochbewertete Beziehung zustande kam. Der Name Kraus fällt nur noch im Hinblick auf die berühmten Dante-Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten, die Krebs 16 Jahre lang in der Nachfolge von F. X. Kraus und H. Finke gehalten hat⁶³⁶.

Krebs hatte sein Universitätsstudium im Oktober 1900 in Freiburg nach einem Plan, den Karl Braig für ihn aufgestellt hatte, mit Geschichte, Physik, Philosophie, Kirchengeschichte und Patrologie begonnen. Dadurch wurde Kraus sein Lehrer. Dessen Name konnte ihm als Freiburger nicht fremd sein. Vergegenwärtigt man sich das Wesen von Krebs, seine Aufgeschlossenheit, Empfänglichkeit, seine vielseitigen Interessen und sein hohes geistiges Niveau schon in seiner Jugend, so konnte die Persönlichkeit von Kraus mit der Spannweite seines Geistes, der Souveränität der Stoffbeherrschung und der Vielzahl seiner Veröffentlichungen auf ihn nur größten Eindruck machen.

⁶³¹ Welte 14.

⁶³² H. Schiel, J. B. v. Hirscher, ein christlicher Pädagog. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des 19. Jahrhunderts. Diss. phil. München 1923.

⁶³³ H. Schiel, J. B. v. Hirscher. Eine Lichtgestalt aus dem deutschen Katholizismus des XIX. Jahrhunderts. Freiburg i. Br.: Caritasverl. 1926. VI, 280 S.

⁶³⁴ Vorwort V.

⁶³⁵ Stegmüller 11, Bopp 260.

⁶³⁶ Stegmüller 15, Bopp 262.

Da ihm die Vielfalt der Beziehungen von Kraus bekannt war, erbat er sich von ihm für sein Münchener Semester Empfehlungen, die, wie er in seinem Dankbrief an Kraus schreibt, ihm in München „eine ganz bestimmte, sichere Richtung und einen festen Halt geben haben.“ Diese Empfehlungen waren gerichtet an Hermann von Grauert, Alois Knöpfler und an die Benediktiner P. Odilo Rottmanner und P. Rupert Jud im Benediktinerstift St. Bonifaz. Sehen wir uns diese Persönlichkeiten auf ihre „Richtung“ hin etwas genauer an.

Die Empfehlung an Grauert⁶³⁷ galt einem der angesehensten katholischen Historiker der Zeit, den mit Kraus persönliche Beziehungen verbanden. Ihr Briefwechsel betrifft öfters Probleme der Danteforschung, auch die Reorganisation der Dante-Gesellschaft⁶³⁸. Das Dantewerk von Kraus nennt Grauert „herzerhebend“ und schreibt in bezug darauf am 31. Dezember 1898: „Sie haben der Weltliteratur einen neuen Schatz hinzugefügt.“ Es geht aber auch um die Lage und Stellung der katholischen Wissenschaft und mehrfach um die unter Hoberg behandelte einschlägige Broschüre v. Hertlings und ihre Besprechung durch Kraus, ebenso um die Grauert „sehr interessierenden“ Spectatorbriefe, wie auch um Verabredung persönlicher Begegnungen. Größten Wert legt Grauert auf die Teilnahme von Kraus am 5. Internationalen katholischen Gelehrtenkongreß 1900 in München. Seine Briefe atmen Hochschätzung und Hochachtung, der Brief vom 9. September 1898 schließt „in alter Verehrung“. Es heißt aber auch in dem Brief vom 9. November 1899 im Hinblick auf eine Dante-Kontroverse zwischen den beiden: „Ich habe von jeher die Meinung vertreten, daß man im Gelehrtenberufe sich achten, schätzen und lieben kann, wenn man auch, selbst in tiefgreifenden Fragen, nicht gleicher Ansicht ist.“⁶³⁹ Die Empfehlung an Grauert konnte jedenfalls für Krebs nur ein Gewinn sein.

Auf der Linie von Kraus bewegte sich der Münchener Kirchenhistoriker Alois Knöpfler⁶⁴⁰. Schon am 14. November 1877 hatte der Tübinger Kanonist Felix von Himpel über ihn an Kraus geschrieben: „Nobler, edler Charakter, ist er ganz entschiedener Gegner des ultramontanen Cliqueswesens

⁶³⁷ Hermann v. Grauert, * Pritzwalk 1850, † München 1924; Studium in Münster, Göttingen, Berlin, Straßburg und München, 1877 Praktikant am Bayer. Reichsarchiv in München, 1883 Privatdoz. für Geschichte ebd., 1885 o. Prof. – Hauptprobleme seiner Forschung waren Papstwahl, mittelalterl. Reichsgedanke und Friedensidee, trat ein für Völkerfrieden u. völkersolidarische Kulturarbeit. Als Nachfolger G. v. Hertlings 1920–1924 Präsident der Görres-Gesellschaft. *Kosch* 1, 1933, 1107–1109; *LThK* 4, 1932, 654 (*H. Günter*); ²1960, 1173 (*H. Spörl*).

⁶³⁸ Vgl. *H. Schiel*, *Der Versuch einer Neubegründung der Dante-Gesellschaft durch F. X. Kraus und das Echo bei den Dante-Freunden*. In: *Dr. Dante*-Jb. 38, 1960, 135–167.

⁶³⁹ Vgl. auch das Briefzitat FDA 97, 1977, 349, Anm. 249.

⁶⁴⁰ Alois Knöpfler, * Schomburg (Württ. Allgäu), † ebd. 1921; Schüler Hefeles, 1874 von diesem zum Priester geweiht, bis 1876 in der Seelsorge, dann Repetent am Wilhelmstift in Tübingen, 1881 Prof. f. Kirchengesch. u. Patrologie in Passau, 1886 für Kirchengesch. in München, „als Lehrer ausgezeichnet durch Klarheit, Wahrheitsdrang und warme Begeisterung“ (Bigelmair). *LThK* 6, 1934, 64 f. (*A. Bigelmair*); ²1961, 359 f. (Ders.) – Knöpfler ist vor allem bekannt durch sein vielverbreitetes Lehrbuch der Kirchengeschichte. 1895. ⁶1920, Neudr. 1930. – Im Kraus-Nachl. 6 Briefe Knöpflers a. d. J. 1882–1899; der letzte schließt: „in aller Verehrung u. Hochachtung ganz ergeben“.

und aller hochkirchlichen Verlogenheiten, ein ganzer Mann, trotz jugendlichen Alters, auf den man fest bauen kann.“⁶⁴¹

Am meisten beeindruckt zeigt sich Krebs in seinem Brief an Kraus von P. Odilo Rottmanner⁶⁴². Dieser war einer der Freunde von Kraus, die ihm am nächsten standen; er teilte seine Ansichten weitgehend und machte kein Hehl daraus. In einer Besprechung der 3. Auflage der Kraus'schen „Kirchengeschichte“ in der „Literarischen Rundschau“ vertritt Rottmanner die Auffassung, Kraus sei mit seinen Zugeständnissen zu weit gegangen, und meint: „Das K'sche Lehrbuch dürfte noch größere Vorzüge und weit geringere Mängel aufweisen, ohne diejenigen zu befriedigen, welche dem Buche u. dem Verf. um der ‚Richtung‘ willen abhold waren.“⁶⁴³ Über die Spectatorbriefe von Kraus äußerte er sich am 4. November 1895: „Die ‚Kirchenpolitischen Briefe‘ der ‚Allgemeinen Zeitung‘ sind von höchstem Interesse für alle, die nicht im ultramontanen Geleise ganz verfahren sind.“ In einer Notiz in einem späteren Jahrgang der „Literarischen Rundschau“ heißt es: „Die 4. Auflage von dem bekannten ‚Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studierende von Franz Xaver Kraus‘ (XIV u. 856 S. Trier, Lintz [1896]) ist mit zahlreichen Verbesserungen und Nachträgen versehen, welche zum Theil auf P. Odilo Rottmanner in München zurückzuführen sind“⁶⁴⁴.

Über die Einstellung von P. Rupert Jud⁶⁴⁵ genügt es, zusätzlich zu den Eindrücken, die Krebs von ihm gewonnen und festgehalten hat, eine Stelle aus einem Brief von P. Rupert Jud an Kraus vom 25. Dezember 1896 zu zitieren: „Möge im neuen Jahr die Vorsehung Sie recht gesund und frisch erhalten, damit Herr Hofrat als Verkünder der uneingeschränkten vollen Wahrheit auch fortan in Wort und Schrift wirken können zum wahren Wohl der Kirche.“

Über Rottmanner lernte Krebs in München auch Heinrich Mayer⁶⁴⁶ kennen, mit dem er sich eng befreundete. Sie widmeten sich in den Abendstunden an Hand des Dantewerks von Kraus und der Kommentare von Philalethes (König Johann von Sachsen) und S. A. Scartazzini eifrig dem Dantestudium.

⁶⁴¹ Schiel, Tubinger 69; vgl. auch das Urteil Knöpfers über die 2. Aufl. der Krausschen Kirchengeschichte, FDA 97, 1977, 284.

⁶⁴² Odilo Rottmanner, * Aichach 1841, † München 1907; 1864 Priester, 1865 Benediktiner in München St. Bonifaz, Stiftsbibliothekar, 1892 Dr. theol. Tübingen, „Kritischer Beobachter der Kirchenpolitik seiner Zeit. ‚Reformkatholik‘, lehnte aber organisiertes Reformertum ab“ (Reinhardt). LThK 9, 21964 (R. Reinhardt). Verf.: Geistesfrüchte aus der Klosterzelle, hrsg. v. R. Jud. 1908; Predigten und Ansprachen. 2 Bde.: 1. 1893, 31913; 2. 1902, 21908. – Der Kraus-Nachlaß enthält 28 meist umfangreiche Briefe und 12 Postkarten bzw. Kartenbriefe aus den Jahren 1881 bis 1901.

⁶⁴³ Lit. Rundschau 14, 1888, 106–109.

⁶⁴⁴ Lit. Rundschau 22, 1896, 121.

⁶⁴⁵ Rupert Jud, * München 1871, † München 1933; Benediktiner in St. Bonifaz in München. Studium in München, bes. Kirchengesch. bei A. Knöpfler, widmete sich vorwiegend Seelsorge und Predigt, 1915 Subprior und 1919 Gastmeister, religiöser Schriftsteller.

⁶⁴⁶ Heinrich Mayer, * Nürnberg 1881, † Bamberg 1957; Studium in München, 1905 Priester u. Kaplan in Bad Reichenhall, 1908 in München-Bogenhausen, 1912 an der Erziehungsanstalt der Frauen vom Guten Hirten in München-Haidhausen, 1918 Hochschulprof. in Bamberg, Päpstl. Hausprälat.

Erfreulicherweise gibt es einige auf Kraus bezügliche Aufzeichnungen von Krebs, deren Kenntnis ich der Liebenswürdigkeit von H. Prof. Friedrich Stegmüller verdanke. Ausführlich hat Krebs seine Begegnung mit P. Odilo Rottmanner und P. Rupert Jud festgehalten:

Dienstag, 26. November 1901.

St. Bonifaz sei heute geschildert, für spätere Tage eine erfrischende Erinnerung. An einem Sonntag Abend ging ich zum ersten Mal hin, bang und zagend betrat ich die Pforte des Klosters, es kam mir so ungewohnt vor, allein ins Innere eines Klosters einzudringen. Ich frage nach P. Odilo, an den F. X. Kraus, der bedeutende Kirchenhistoriker, mir eine Empfehlung mitgegeben hatte. Leider war es schon zu spät zum Besuche machen, und so sagte mir der Pförtner, ich solle einmal nachmittags zwischen zwei und drei kommen.

Anderen Tages – es muß der 11. November gewesen sein –, ging ich hin. Ein alter Pater mit weißem Haar betrat fast gleichzeitig mit mir die Pförtnerstube und fragte den Pförtner: Wo ist der Theologe? Wie ich später erfuhr, war dieser Theologe mein nachmaliger Freund Heinrich Mayer, der an diesem Tage ebenfalls zum ersten Male bei P. Odilo war! Antwort: Im Sprechzimmer, und der freundliche Alte verschwand. Jetzt fragte ich: Wo ist P. Odilo? Antwort: Das war er eben, aber er hat Besuch von einem Theologen. Warten Sie bitte noch etwas.

Ich wartete. Zwei Damen kamen und gingen ins innere Pförtnerstübchen und fragten nach P. Odilo. Endlich hörte ich ihn kommen, er wurde momentan von den Damen angesprochen, kam aber dann gleich zu mir. Ich stellte mich vor und gab ihm die Karte von Kraus. Die Freude, – die reine herzliche Freude! O, da sind Sie mir willkommen, wenn Sie Kraus zu mir schicken! Erlauben Sie einen Augenblick, ich muß die Damen abfertigen, dann will ich mit Ihnen auf mein Zimmer gehen.

Er ging schnell hinein, kam aber bald wieder zu mir, und ich folgte ihm auf seine Zelle, ein schönes geräumiges Studierzimmer, mit Schreibtisch, Tischen, Stühlen, Bücherschränken und einem verdeckten Gestell, das wie ein Tafelklavier aussah, aber das verdeckte Bett war, neben dem, ebenso unkenntlich, ein kleiner Waschtisch steht. Er war entzückt, daß Kraus mich an ihn empfohlen, sagte gleich: Nicht wahr, Sie kommen doch heute nur, um sich vorzustellen. Kommen Sie recht oft. Und jetzt können Sie mich, wenn ich Sie bitten darf, auf einem Gang begleiten, wenn Sie als Couleurstudent mit einem Pater gehen dürfen.

Ich ging mit Freuden mit ihm, wir sprachen viel von Kraus, und er lobte mir dessen große Vorzüge und nannte mir seine Schwächen. Seither war ich noch zweimal bei ihm auf seinem Zimmer und habe mit ihm über meinen Dietrich von Freiburg geredet, über den ich gerade studiere und der immer rätselhafter und seltsamer wird. Die Bibliothek von St. Bonifaz, deren Vater und Hüter P. Odilo ist, zählt 50 000 Bände, obwohl sie erst 50 Jahre alt ist, – ein herrliches Institut . . .

Er ist so ein ruhiger milder alter Herr, ein frommer demütiger Mönch, den ein Artikel der Köln. Volkszeitung neulich, der dem verstorbenen Apologeten Wörter einen Nachruf von Freiburg aus weihte, den besten Augustinuskenner der zeitigen deutschen Theologen nannte.

Und nun der andere Mönch. Die rasche impulsive Jugend, verkörpert in Pater Rupertus Jud. Er hat ein sehr scharfes Urteil über alles, empfing mich als von Kraus empfohlen auch mit offenen Armen, ging mit mir im Garten spazieren, und wir unterhielten uns sehr gut wohl $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunden. Er ist auch ein gelehrtes Haus, Odilos Assistent in der Bibliothek, aber voll kalter Schärfe im Urteil über Gelehrte und zumal über Universitätsprofessoren. Er huldigt einer sehr liberalen politischen Anschauung, ohne indes ein blinder Anhänger der Verfügungen jeder Art zu sein. Ich muß ihn demnächst wieder aufsuchen.“

Die Weihnachtsferien verbrachte Krebs in Freiburg im Kreise der Familie. Am 28. Dezember 1901 starb F. X. Kraus einsam in San Remo. Über die Empfindungen bei dieser Todesnachricht und seine Teilnahme an der am 6. Januar 1902 in Freiburg erfolgten Beerdigung von Kraus liegt gleichfalls eine Aufzeichnung von Krebs vor, der besondere Bedeutung zukommt:

„Am Sonntag 29. Dezember . . . teilte mir Hegner⁶⁴⁷ mit, daß F. X. Kraus, mein verehrter und geliebter Lehrer⁶⁴⁸, gestorben sei, fern in San Remo. Über seinen Tod ist unsäglich viel geschrieben worden, Freund und Feind redete und schrieb über den Mann, dessen Gehirn man mit Recht als die Centralnervenstelle eines über ganz Europa ausgebreiteten politischen und gelehrten Organismus nennen darf! Überall hatte er Beziehungen, Freunde, Gönner, Schüler, Anhänger, Gegner und Feinde. Ich will mir die besten diesbezüglichen Zeitungsartikel aufheben, sowie die von Braig am Grab angekündigte Veröffentlichung der Fakultät⁶⁴⁹ über ihren großen Toten anschaffen und aufbewahren. Hier nur annähernd den Mann zu zeichnen, wäre vergebliche Mühe. Eines freute mich. Jetzt erst sah man, wie fromm Kraus gewesen, wie kindlich fromm, jetzt erst drang der Ruf davon durch den Mund derer, die ihn genau kannten, in die große Weite. Man dürfte wünschen, daß seine Gegner ihn einmal bei der Celebrierung der hl. Messe in seiner Hauskapelle gesehen hätten, damit sie einmal selbst ergriffen worden wären von diesem tief sinnig frommen Wesen des großen Gelehrten und befähigten Politikers.“

Brevier, Neues Testament, Imitatio und Dantes Commedia waren seine Begleiter im Leben. R. I. P.

Ich bin bei Finke, Hoberg und Braig gewesen und habe mit ihnen über Kraus geredet, – Liebe und Bewunderung und Schmerz über den Verlust klang aus ihren Worten. Die Beerdigung war immens. Ich kreuzte als chargierter Arminiae über seinem Grab mein Rapier mit dem des Mitchargierten über der Fahne. Friede seiner Asche.

Zwei Briefe von P. Odilo und P. Rupert trösteten mich in dieser Zeit. Ich bewahre sie sorgfältig auf.“

⁶⁴⁷ Franz Hegner, † Freiburg i. Br. 1881, † Hegner? 1918, 1904 Priester, Vikar in Oberried, Kenzingen, Mannheim, Pfarrverw. in St. Georgen i. Br. 1913 Spiritual im Provinzhaus Hegne. Außergewöhnlich vielseitig begabt, „ein Vorbild echt priesterlichen Lebens und Strebens“ (J. Mayer). FDA 49, 1921, 32 f.

⁶⁴⁸ Krebs hatte im ersten Impuls „Freund“ geschrieben, das Wort dann durchgestrichen und durch „Lehrer“ ersetzt.

⁶⁴⁹ K. Braig, Zur Erinnerung an F. X. Kraus. Im Namen der theol. Fakultät an der Univ. Freiburg i. Br. Mit einem . . . Verzeichnis seiner Schriften von K. Künstle. 1902.

Man wird nach diesen Aufzeichnungen nicht an der Verehrung zweifeln können, die Krebs seinem Lehrer entgegengebracht hat. Ich selbst habe ihn nie anders von Kraus sprechen hören als mit großer Hochachtung.

Krebs' Brief an Kraus

München 28 Nov 1901
Amalienstr. 61

Sehr geehrter Herr Geh. Hofrath.

Es ist an der Zeit, daß ich Ew. Hochwohlgeboren meinen innigsten Dank ausdrücke. Sie haben mir, als ich von Freiburg schied, um hier meine Studien fortzusetzen, in liebenswürdigster, zuvorkommendster Weise Empfehlungen mitgegeben, die meiner Stellung hier in München eine ganz bestimmte, sichere Richtung und einen festen Halt gegeben haben.

Ihre Empfehlungskarten ließen mich bei den Herren Professoren Knöpfler und Grauert eine sehr gute Aufnahme finden; in ganz hervorragender Weise aber kamen sie mir bei den Besuchen im St. Bonifatiusstifte zustatten. Ich darf Ihnen gestehen, daß ich etwas zagend die Klosterschwelle überschritt, um den gelehrten Pater Odilo zu besuchen. Aber wie wick rasch meine Scheu, als mir der genannte Herr mit einem unbeschreiblich liebenswürdigen und freudigen Tone die Hand bot, mit dem: „Sie kommen von meinem Freunde, seien Sie mir willkommen“, und mich dann sofort aus dem Empfangszimmer hinauf in sein eigen Zimmer führte. Er war so erfreut über Ihren Gruß, daß er mich gleich einlud, so oft ich wollte, wiederzukommen. Für mich wolle er immer zu sprechen sein. Ich habe seiner Einladung schon mehrmals seitdem gefolgt und viel Anregung und Entgegenkommen bei ihm gefunden. Er zeigte mir die schöne Bibliothek, er schlug mir Werke nach, nach Dingen, die ich suchte und er schickte mir einen jungen Theologen, einen geistigen Schüler von Ihnen, der, durch Ihre Schriften bewogen, das Studium der Architektur aufgab und sich mit großem Fleiß auf die Kirchengeschichte verlegt hat.

Dieser kam, auf P. Odilos Rat, mich besuchen und lud meinen Bruder und mich auch schon in seine Wohnung, zu seiner äußerst fein und liebenswürdig gebildeten Familie ein. Sein Vater, Herr Oberingenieur Mayer, erzählte uns hier, daß er Ew. Hochwohlgeboren einmal des Sohnes wegen besucht, dieser selbst sagte, daß er Ihnen einmal geschrieben und von Ihnen freundlichen Rat erhalten habe. Er trug mir ehrerbietige Grüße an Sie auf.

Aber noch muß ich Ihnen sagen, wie äußerst freudig mich P. Rupert Jud empfing als ich ihm Ihre Karte gab. Er war ganz entzückt und lud mich sofort zu einem längeren Spaziergang durch den Klostergarten ein. Sie sehen, ich habe in St. Bonifaz viel gefunden, ich habe durch Ihre Vermittlung zumal einen väterlichen Freund gefunden und dafür bin ich Ihnen zu stetem tiefem Dank verpflichtet.

Mit vorzüglichster Hochachtung und ehrerbietigem Danke übermittle ich Ihnen noch die herzlichsten Grüße von P. Odilo und P. Jud und bleibe Ihr ergebenster Schüler E. Krebs.

XIII. Cornelius Krieg

Cornelius Krieg⁶⁵⁰ erfreute sich unter den Professoren der damaligen Zeit besonderer Beliebtheit bei den Studierenden. Sauer schreibt: „Die angeborene Herzengüte und das Wohlwollen, das er jedem in Not Befindlichen, die Hilfsbereitschaft, die er jedem Strebsamen entgegenbrachte, und eine wohlthuende persönliche Wärme des Gemüts, die in seinen Vorlesungen wie im Privatverkehr jedem entgegenstrahlte, gewannen ihm alle Herzen. Er war im schönsten Sinne der ‚Papa Krieg‘⁶⁵¹.“ Sauer rühmt ferner an ihm die gründliche wissenschaftliche Methode, das Wissen eines Polyhistor, feine psychologische Beobachtungsgabe und reiche seelsorgerliche Erfahrungen⁶⁵².

Krieg war zwei Jahre älter als Kraus und beschritt verhältnismäßig spät mit 42 Jahren als Privatdozent die akademische Laufbahn. Er wurde am 13. September 1838 in Weisenbach im Murgtal als Kind schlichter Bauersleute geboren. Als nahezu 17jähriger meldete er sich, durch den Ortspfarrer sehr mangelhaft vorbereitet, im Spätherbst 1855 zur Aufnahme ins Lyzeum in Rastatt, das wegen des gediegenen Unterrichts in den klassischen Sprachen sich eines vorzüglichen Rufs erfreute, und wurde für die Untertertia zugelassen. Er war mit Tornister und handfestem Ziegenhainer angekommen und überragte seine Klassenkameraden um Haupteslänge⁶⁵³. 1861 bestand er als erster unter ihnen das Abiturium und bezog im Oktober die Universität Freiburg i. Br., wo er Theologie und Philologie belegte. Zu seinen Lehrern gehörte noch Johann Baptist von Hirscher, von dem er sich besonders angesprochen fühlte, ferner Johannes Alzog, Adalbert Maier, Josef König, Friedrich Wörter, Friedrich Kössing und Alban Stolz. Philologie hörte er besonders bei Anton Baumstark und Franz Bücheler. Auf sein Studium verwendete er verhältnismäßig viel Zeit. 1866 zum Priester geweiht, wirkte er als Vikar in Hilsbach, Ersingen und Wiesenthal bei Bruchsal. 1868 ließ er sich beurlauben, um in Bonn klassische Philologie zu studieren und bereitete sich gleichzeitig auf das badische Staatsexamen vor, das er im Spätjahr 1870 bestand. Das Ordinariat ernannte ihn daraufhin zum Geistlichen Lehrer an der neuerrichteten erzbischöflichen Lehranstalt in Breisach, deren Leitung er von 1872 an innehatte, bis sie 1874 dem Kulturkampf zum Opfer fiel. Eine von ihm gegründete Privatlehranstalt in Waldkirch ging nach zwei Jahren wieder ein.

1876 promovierte er mit einer Dissertation „De servitute ex jure gentium“ in Heidelberg zum Dr. phil., wurde Pfarrverweser in Geisingen und 1877 in Ebnet. Am 10. Juli 1880 erwarb er an der Universität Freiburg i. Br. mit einer Dissertation „Die theologische Erkenntnislehre des hl. Chrysostomus“ den theologischen Doktorgrad⁶⁵⁴ und habilitierte sich hier im Oktober 1880

⁶⁵⁰ Über Krieg siehe: FDA 39, 1911, VII–X (*K. Rieder*); *H. Siebert* in: *Oberrrh. Pastoralbl.* 14, 1912, 33–36 (zit. *Siebert*); *J. Mayer* in: FDA 44, 1916, 9–12 (zit. *Mayer*); *J. Sauer* in: *Bad. Biogr.* 6, 1930, 474–479 (zit. *Sauer*); *LThK* 6, 1934, 274 (*E. Stolz*), ²1961, 643 (*L. Bopp*).

⁶⁵¹ *Sauer* 475.

⁶⁵² *Sauer* ebd.

⁶⁵³ *Siebert* 34.

⁶⁵⁴ *Müller* 105.

für Pastoraltheologie⁶⁵⁵ als erster Privatdozent, seitdem Kraus 1878 den Ruf als Ordinarius für Kirchengeschichte erhalten hatte. 1883 wurden ihm die Lehrfächer des schwer erkrankten und im gleichen Jahr verstorbenen Alban Stolz, nämlich Pastoraltheologie und Pädagogik, übertragen. 1884 wurde er planmäßiger a. o. Professor dieser Lehrfächer und 1888 o. Professor. Nach dem Tode Kössings übernahm er 1894 auch noch die Einführung in die theologische Wissenschaft (Theologische Enzyklopädie). Auf allen diesen Gebieten hat er Lehrbücher veröffentlicht: Das „Lehrbuch der Pädagogik“ 1893, ⁴1913 (hrsg. v. G. Grunwald); die „Encyklopädie der theologischen Wissenschaften nebst Methodenlehren“ 1899, ²1910. Sein langsam reifendes Hauptwerk, das ihn zum führenden Fachmann auf diesem Gebiet machte, war die auf vier Bände berechnete „Wissenschaft der Seelenleitung“; davon erschienen als Band 1 die „Wissenschaft der speziellen Seelenführung“, 1904, ²1919 (hrsg. v. F. X. Mutz), als Band 2 „Katechetik“ 1907 und als Band 3 „Homiletik“ 1915 (hrsg. v. J. Ries). Krieg erhob damit die Pastoraltheologie – nach Sauer – auf die Höhe einer neuzeitlichen Wissenschaft⁶⁵⁶, Krieg verfügte über eine außergewöhnliche Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit. Von 1885–1893 war er Schriftleiter des kritischen Literaturorgans „Literarische Rundschau“, besonders umfangreich war seine Mitarbeit an dem von Wetzer und Welte herausgegebenen „Kirchenlexikon“ und an Buchbergers „Kirchlichem Handlexikon“. Seit 1905 führte er den Vorsitz im kirchengeschichtlichen Verein der Erzdiözese Freiburg.

Die Beziehungen zwischen Krieg und Kraus müssen von Anfang an positiv und kollegial gewesen sein; denn Krieg steuerte nach Sauer nahezu ein halbes Hundert Einzelartikel zu der von Kraus von 1880 bis 1886 herausgegebenen „Real-Encyklopädie der christlichen Alterthümer“ bei⁶⁵⁷. Sauer nennt ihn „einen Mann des Friedens und versöhnlicher Gesinnung“⁶⁵⁸. Dies zeigt sich auch in den Briefen an Kraus, wo er wiederholt nach aufgetretenen Spannungen oder bei Unstimmigkeiten das ausgleichende oder versöhnliche Wort spricht. Aller Streit und Zank und alle Maßlosigkeit waren ihm zuwider. Seine Milde und Nachgiebigkeit im Interesse des Friedens gingen nach J. Mayer manchmal fast zu weit und schienen bisweilen der notwendigen Festigkeit zu entraten⁶⁵⁹. Siebert tadelt an Krieg, daß seine Begründung der kirchlichen Rechtsansprüche auf die Schule nicht hinreichend gewesen sei, daß er hinsichtlich der Entwicklung des Katechismus veralteten Ansichten gehuldigt habe und der neuen katechetischen Bewegung nicht gerecht geworden sei⁶⁶⁰.

Manche der in den Briefen Kriegs vorkommenden Fragen, wie etwa die Berufung eines katholischen Philosophen in die philosophische Fakultät und die Besetzung der Moralprofessur nach Kössings Tod, sind schon im Vorhergehenden zur Sprache gekommen, so daß darauf nicht nochmals eingegangen werden muß. Jedoch muß in Verbindung mit den Briefen vom 25. Juni 1894

⁶⁵⁵ E. Th. Nauck, Die Privatdozenten der Universität Freiburg i. Br. 1956, 76. = Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte. 8.

⁶⁵⁶ Sauer 475.

⁶⁵⁷ Sauer 476 f.

⁶⁵⁸ Sauer 476.

⁶⁵⁹ Mayer 11.

⁶⁶⁰ Siebert 35.

und vom 22. Februar 1901 nochmals auf die Frage der Universitätskirche eingegangen werden.

In dem zweiten Brief an Kraus vom 22. November 1893 verwarft sich Krieg mit allem Nachdruck dagegen, der Verfasser eines Artikels in der „Straßburger Post“ gewesen zu sein, der die Überschrift trug „Internationale Wissenschaft und – einheimische Professoren“⁶⁶¹. Nach der Anmerkung der Schriftleitung ging er ihr von einem katholischen Geistlichen zu, der versicherte, die Stimmung und Anschauung des gesamten badischen Klerus wahrheitsgetreu wiederzugeben. Nach diesem Einsender besaßen von den sieben Ordinarien der Freiburger theologischen Fakultät drei die preußische Staatsangehörigkeit, nämlich Kraus und zwei jüngere recht tüchtige Herren aus Westfalen (– das sind Heiner und Hoberg –), deren Berufung eine gewisse Enttäuschung und Mißstimmung, ja eine förmliche Mißbilligung seitens des badischen Klerus zur Folge gehabt habe. Die Wissenschaft sei allerdings international, und man solle sich bei der Besetzung von Lehrstühlen nicht von engherzigen lokalpatriotischen Rücksichten leiten lassen. Aber die Theologiestudierenden in Freiburg seien fast durchweg badische Landeskiner, und das nationale wie auch das katholisch-kirchliche Wesen und Leben im Süden habe ein vom norddeutschen und preußischen verschiedenes Gepräge, woraus zwischen Schülern und preußischen Professoren manche Schwierigkeiten erwachsen. Nun seien der Alttestamentler Dr. König und der Moralprofessor Dr. Kössing zu ersetzen. Es würde freudige Zustimmung im badischen Klerus hervorrufen, wenn die Neubesetzung dieser Lehrstühle aus seinen Reihen erfolgen würde. Baden besitze rund 1100 katholische Priester, und es wäre eine unverdiente Beleidigung, wenn man annehmen wolle, keiner davon habe das Zeug zu einem theologischen Universitätsprofessor. Auch auf badischem Boden wüchsen theologische Genies, und wenn die jungen Kräfte sähen, daß bei Besetzung von Lehrstühlen auf sie Bedacht genommen würde, würden sie mehr theologische Schriften hervorbringen und bekannter werden, während sie andernfalls schwiegen oder ihre geistigen Fähigkeiten auf den Erwerb politischer Lorbeerkränze verwendeten. Es überrascht, daß ausgerechnet der versöhnliche und zurückhaltende Krieg hinter diesem ausfälligen Artikel vermutet wurde. Es ist daher verständlich, daß er sich gegen diese Unterstellung mit aller Schärfe verwarft.

Außerdem ist in dem Brief vom 22. November 1893 von einem Antrag Heiners die Rede, den Krieg bekämpft habe und wieder bekämpfen würde, weil er den Interessen der theologischen Fakultät zuwiderlaufe. Da er betonte, daß dies jedoch mit Zeitungsartikeln nichts zu tun habe, muß der Antrag Heiners irgendwie mit dem in der „Straßburger Post“ veröffentlichten Artikel in Verbindung stehen. Leider geben weder das Protokollbuch der theologischen Fakultät, noch die Protokoll-Beilagen darüber Aufschluß⁶⁶².

Zum Sommersemester 1894 und für das Wintersemester 1894/95 wurde Krieg zum Dekan der theologischen Fakultät gewählt. Während seines Dekanats kam es zwischen ihm und Heiner, Hoberg und Kraus in der Angelegenheit der Universitätskirche und ihres vom Senat vorgeschlagenen Sta-

⁶⁶¹ „Straßburger Post“ Nr. 321 vom 19. 11. 1893; vgl. Anlage 1 zu den Briefen Kriegs.

⁶⁶² Frau Archivinspektorin Beatrix Kläiber habe ich dafür zu danken, daß sie auf meine Bitte Protokollbuch und Beilagen daraufhin nochmals durchgesehen hat, leider erfolglos.

tuts zu heftigen Auseinandersetzungen und Zerwürfnissen. In der Fakultätsitzung vom 30. Juni 1894 legten Kraus, Heiner und Hoberg einen förmlichen Protest gegen das Vorgehen des Senats ein, der sich gegen das Statut der Universitätskirche und die Ernennung Kriegs zu deren Präfekten ohne vorherige Anhörung der Fakultät richtete⁶⁰³. Über den Fortgang der Angelegenheit berichteten Heiner am 19. und 26. Juli 1894 und Hoberg am 22. und 27. Juli 1894 an den zur Kur in Wildbad weilenden Kraus, worauf verwiesen wird.

Kraus selbst notierte darüber am 5. August 1894 in Wildbad in sein Tagebuch: „Die letzte Zeit gab es widrige Streitigkeiten zwischen Senat und Fakultät und zwischen der Fakultät und ihrem derzeitigen Dekan, dem guten Krieg, dessen unglücklich zerfahrener Kopf uns widrige Verhältnisse geschaffen hat.“⁶⁰⁴

Am selben Tag schreibt Kraus darüber auch an Ministerialdirektor Ludwig Arnsperger: „Ich gedenke am Montag 13. wieder nach Hause zurückzukehren und erlaube mir die Anfrage, ob ich entweder zwischen 11-1 oder abends zwischen 5-6 Ew. Hochwohlgeboren sowie Exzellenz den Herrn Minister sprechen kann. Es liegt mir daran, dem Ministerium auch über die seltsame Situation Mitteilung zu machen, welche sich zwischen Senat und Fakultät herausgebildet hat und in welcher unser z[eitiger] Dekan, Prof. Krieg, sich in einen ganz überflüssigen Konflikt mit der Fakultät hat bringen lassen. Er kommt in diesen Tagen her, und ich will versuchen, die Herren wieder unter einen Hut zu bringen. Prof. Keppler ist kürzlich von Tübingen hergekommen, um mich hier zu begrüßen, und auch er wird redlich das Seinige tun, um mir zur Herstellung des Friedens beizustehen. Bleibt dann die von dem Senat völlig verdorbene Affäre der Universitätskirche zu erledigen, wobei wir sehr auf die Intention des Gr. Ministeriums rechnen“⁶⁰⁵. „In einem Brief vom 5. September an Nokk aus Freiburg, in welchem Kraus den Minister über den beabsichtigten Tausch der Lehrfächer zwischen Hoberg und Rückert unterrichtet, hält er es für nötig, darauf hinzuweisen, daß bei der Art, wie Krieg die Dekanatsgeschäfte verwalte, eine Behandlung dieser wie jeder andern Angelegenheit in den Ferien und in Abwesenheit mehrerer Fakultätsmitglieder den allerseltsamsten Möglichkeiten ausgesetzt sein würde. Noch am 17. September 1894 heißt es im Kraus'schen Tagebuch: „In Wildbad besuchten mich noch die Kollegen Keppler, der nun hierherkommt, Heiner, Hoberg und Braig, zuletzt auch Krieg, der gegenwärtig mit mir und meiner Fakultät infolge seiner unglaublich törichten Verwaltung der Fakultätsgeschäfte auf sehr gespanntem Fuß steht“⁶⁰⁶.

Es war demnach Krieg nicht gelungen, mit seinem Brief vom 25. Juli 1894 und mit seinem Besuch in Wildbad die Irrtümer und Mißverständnisse bezüglich der „Kirchenfrage“ auszuräumen. Diese Vorwürfe gegenüber Krieg schienen nicht nur reichlich übertrieben, sie bewiesen auch gegenüber der Ansicht Julius Mayers, daß Krieg sehr wohl einen eigenen Standpunkt vertreten und durchhalten konnte. Die Art der Führung der Dekanatsge-

⁶⁰³ Fakultätsprotokoll vom 30. Juni 1894, Absatz 5; vgl. Anlage 3 zu den Briefen Kriegs.

⁶⁰⁴ Kraus, Tagebücher 613.

⁶⁰⁵ Dieser Brief an Arnsperger liegt bei den Briefen von Kraus an Minister Nokk (Bad. Generallandesarchiv). ⁶⁰⁶ Kraus, Tagebücher 613 f.

schäfte 1894/95 hat seinem Ansehen jedenfalls nicht geschadet, da er 1896/97 einstimmig zum Prorektor gewählt wurde und das Amt des Dekans der theologischen Fakultät noch weitere dreimal verwaltete, ferner vom Plenum zum Senator sowie zum akademischen Stiftungsrat und zum Mitglied der Wirtschaftskommission gewählt wurde. Ihm fiel die Ehre zu, aus Anlaß des 70. Geburtstags Großherzog Friedrich I. die große akademische Festdeputation zu führen.

In dem gleichen Brief Kriegs vom 25. Juli 1894 ist auch von Verleumdungen und Verdächtigungen Kriegs im „Freiburger Boten“ die Rede, die um so betrübender seien, wenn man die Quelle kenne. Leider ist der „Freiburger Bote“ von 1894 an der Universitätsbibliothek in Freiburg nicht vorhanden und auch an keiner anderen deutschen Bibliothek nachweisbar⁶⁶⁷, so daß sich nicht aufhellen läßt, worauf diese Angriffe gegen Krieg sich erstreckten.

Weiterhin geht Krieg in seinem Brief vom 25. Juli 1894 auch auf den „Fall Trenkle“⁶⁶⁸ ein, der eng mit der Professur Karl Rückerts zusammenhängt. Auf letzteren kann erst bei seinen Briefen an Kraus näher eingegangen werden. Beide waren Bewerber um den durch den 1889 erfolgten Tod Adalbert Maiers freigewordenen Lehrstuhl für Neues Testament. Zwar war Hoberg bereits 1889 hierfür berufen worden, strebte aber den alttestamentlichen Lehrstuhl an. Rückert wurde von Kraus gefördert, während Trenkle mit der Unterstützung seitens des Erzbischofs Johannes Christian Roos rechnen konnte.

Trenkle hatte sich am 13. Juni 1888 für neutestamentliche Literatur habilitiert⁶⁶⁹, über zwei Jahre vor Rückert. Schon im folgenden Jahr, am 21. September 1889, teilte Minister Nokk vertraulich Kraus mit, daß Großherzog Friedrich I. von der verwitweten Frau Fürstin von Hohenzollern⁶⁷⁰ einen Brief erhalten habe, worin die hohe Dame die Unterstützung des Landesherrn dafür anrufe, dem Privatdozenten Dr. Trenkle den Charakter als Extraordinarius zu verschaffen. Er, Nokk, habe sich dem gnädigsten Herrn gegenüber zu bemerken erlaubt, daß die Fakultäten gewisse Grundsätze einhielten, nach denen solche Gesuche behandelt würden. Namentlich würden erfolgreiche Lehrtätigkeit während mehrerer Semester und literarische Leistungen verlangt. Er habe aber versprochen, Kraus von dem fürstlichen Wunsch Kenntnis zu geben und sich bei ihm zu erkundigen, ob eine Erfüllung im Bereich der (fachlich genommenen) Möglichkeit liege. Kraus möge mit Krieg darüber vertraulich sprechen und mitteilen, wie es sich damit ver-

⁶⁶⁷ Vgl. *G. Hagelweide*, Deutsche Zeitungsbestände an Bibliotheken und Archiven. 1974, 145, Nr. 638.

⁶⁶⁸ Franz Sales Trenkle, * Waldkirch 1860, † Freiburg i. Br. 1925; Studium in Freiburg, 1883 Priester u. Vikar in Biberach, 1884 in Ladenburg u. Weiterstudium in Heidelberg, 1886 Dr. theol. in Freiburg mit der Dissertation „Die Synoptiker und Johannes“ (msc.); 1887 Pfarrverw. in Umkirch, 1888 Privatdoz. für neutest. Literatur in Freiburg, 1894 a.o. Prof., 1902 Lehrauftrag für neutest. Zeitgeschichte, 1904 Stadtpfarrer in Breisach. Verf. ferner: Einleitung in das Neue Testament, 1897. – FDA 54, 1926, 42 (*J. Mayer*; 4 Druckzeilen!); *Müller* 107. ⁶⁶⁹ *Nauck*, Privatdozenten 77.

⁶⁷⁰ Josephine Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen (1813–1901), vermählt mit Karl Anton Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (1811–1885); sie war die Tochter des Großherzogs Karl von Baden (1786–1818; 1811 Großherzog) und der Großherzogin Stephanie (1789–1860), Adoptivtochter Napoleons I.

halte. Bei dieser Gelegenheit erkundigt sich Nokk auch nach den Vorschlägen der Fakultät hinsichtlich der Besetzung des durch den Tod Adalbert Maiers freigewordenen neutestamentlichen Lehrstuhls.

Nichts kommt von ungefähr. Josephine Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, mutmaßliche Schwester des legendenumwobenen Kaspar Hauser, hatte von ihrer Mutter Großherzogin Stephanie, Schloß und Gut Umkirch geerbt und bewohnte es, seit sie 1885 durch den Tod des Fürsten Karl Anton von Sigmaringen Witwe geworden war. Trenkle war aber seit 1887 Pfarrverweser in Umkirch.

Eine Antwort von Kraus findet sich unter seinen Briefen an Nokk im Badischen Generallandesarchiv nicht. Am 7. Dezember 1892 schreibt er an Nokk: „An Trenkl[!] ist gar nicht zu denken, weder für A[ites] noch für Neues Testament, da wir alle von seiner kompletten Unfähigkeit überzeugt sind.“ Auf Krieg traf dies jedoch schwerlich zu. 1894 veröffentlichte Trenkle bei Herder in Freiburg sein Buch „Der Brief des hl. Jakobus erklärt“ (VII, 414 S.) und übersandte Krieg als Dekan davon Umbruchbogen oder ein Vorexemplar; denn nach dem Fakultätsprotokoll vom 30. Juni 1894 war das Buch noch nicht im Buchhandel. Krieg hatte in der Fakultätssitzung vom 30. April 1894 den Antrag gestellt, Trenkle zum Extraordinarius zu ernennen, wogegen Kraus seinerseits beantragte, den Ordinarius für neutestamentliche Literatur mit der Prüfung des Trenkle'schen Buches zu beauftragen und die Angelegenheit bis zum Eingang dieses Urteils zurückzustellen, was angenommen wurde⁶⁷¹. In der Fakultätssitzung vom 30. Juni 1894 beantragte Krieg nochmals, die Ernennung Trenkles zum a.o. Professor bei der Regierung zu befürworten⁶⁷². Daraufhin machte ihm Kraus nach Kriegs Brief vom 25. Juli „fast unerträgliche Vorwürfe“, offenbar, weil er Rückerts Ernennung zum Ordinarius dadurch gefährdet sah. Am 16. November 1894 wurde dann Trenkle der Titel eines a.o. Professors verliehen, und Rückert wurde am 28. November 1894 zum Ordinarius für neutestamentliche Literatur ernannt. Zum Ordinarius hat es Trenkle nicht gebracht. Er behielt aber nach der 1904 erfolgten Ernennung zum Stadtpfarrer von Breisach seine akademische Lehrtätigkeit bei.

Die übrigen Briefe Kriegs bedürfen keiner Erklärung.

Krieg starb am 24. Januar 1911 in Freiburg i. Br. an Herzschwäche, nachdem er zu Anfang des Jahres von einer heimtückischen Influenza befallen worden war. 1898 war er vom Erzbischof mit dem Titel eines Geistlichen Rats und 1902 von Leo XIII. mit dem eines Päpstlichen Hausprälaten ausgezeichnet worden.

K r i e g s B r i e f e a n K r a u s

1.

St. Märgen, 19. 8. 88

Verehrtester Herr Collega!

Während der letzten Tage, ehe ich (am 12. c.) hierher ging, wollte ich Sie besuchen; leider warf ein Herr, welcher mir ins Haus fiel, alle meine Pläne

⁶⁷¹ Vgl. Anlage 2 zu den Briefen Kriegs.

⁶⁷² Vgl. Anlage 3 zu den Briefen Kriegs.

über einander und ich flüchtete Sonntags förmlich zur Stadt hinaus. Seitdem d. i. seit 8 Tagen hause ich hier bei fortgesetzt herrlichem Wetter, den gestrigen Tag ausgenommen. Hr. Schrörs hat mir wahrhaft „Lamentables“ geschrieben hinsichtlich seiner Stellung und der Angriffe auf seine Gesinnung. Er wollte im Septbr. nach Frbg kommen; es erkrankte aber seine Mutter und so muß er diese nach dem langweiligen Borkum ins Seebad begleiten. Er läßt Sie grüßen. Von Dr. Nürnberger⁶⁷³ sind 2 kanonistische Arbeiten in Frbg angelangt, seit ich weg bin; will sehen, was sie enthalten. Wie geht es Ihrem Frl. Schwester? Sende nebst Gruß die allerbesten Wünsche.

Morgen (Montag) in 8 Tagen kehre ich zurück und werde dann bei Ihnen vorsprechen. Mein Weg geht am Mittwoch an den Titisee und St. Blasien und Umgehend.

So viel in Eile. Mit den besten Grüßen in Verehrung Ihr ergeb. C. Krieg.

2.

Freiburg, 22. XI. 93

Verehrtester Herr Kollege!

Da ich nicht weiß, ob Hr. Kollege Heiner Ihnen Kenntnis von meiner Erklärung, den Artik[el] der Straßburger Post betr. gegeben hat, so schicke ich auch Ihnen folg. feierliche Erklärung zu: an jenem Artikel bin ich weder direkt noch indirekt weder materiell noch formell beteiligt, habe ihn weder beeinflusst noch veranlaßt, kurz, stehe demselben so fremd gegenüber als jedes andere Mitglied der theol. Fakultät. Dies verstand sich eigentlich von selbst.

Den Antrag Heiner habe ich bekämpft und würde es wieder thun, weil er in der Form illoyal u. inhaltlich den Interessen der theol. Fakultät zuwiderlaufend war und ist; aber dies d. h. mein ablehnender Standpunkt hat doch nichts mit Zeitungsaufstellungen zu thun.

In nächsten Tagen werde ich mich persönlich weiter aussprechen. In Verehrung grüßend Ihr Krieg.

3.

Freiburg 4. VI. 94

Verehrtester Herr Geh. Rat!

Danke verbindlichst für Ihr Beileid, das mich sehr gefreut hat. Nächster Tage werde ich persönlich den Dank wiederholen, sobald die dringendsten Geschäfte erledigt sind.

Mit verehrungsvollen Grüßen Ihr ergebenster Krieg.

⁶⁷³ August Joseph Nürnberger, * Habelschwerdt 1854, † Breslau 1910; Studium in Breslau und Prag, hier 1879 zum Priester geweiht und bis 1881 Kaplan an der Anima in Rom, 1882 Oberlehrer am Gymnasium in Neisse, 1891 am Matthiasgymnasium in Breslau, Dr. theol. Tübingen, 1892 Privatdoz. für Kirchengeschichte an der Univ. Breslau, 1894 a.o. Prof., 1906 Ordinarius, 1908 emeritiert. Verf.: Zur handschriftlichen Überlieferung der Werke des hl. Bonifatius, 1833; Hinterlassenschaft des hl. Bonifatius und des hl. Burchardus, 1888; Papsttum und Kirchenstaat. 8 Bde. 1897–1900. – *Kleineidam* 144 f.

4.

Freiburg 25. Juli 1894

Sehr verehrter Herr Geheimer Rat u. Kollege!

Gestern sagte mir gelegentlich einer Unterredung Kollege Hoberg: er verstehe nicht, warum ich darauf ausginge, Herrn Kollegen Kraus vor den Kopf zu stoßen. Und auf meine Erklärung hin sagte Hoberg: nun ist es zu beklagen, daß ein ganzer Berg von Irrtümern u. Mißverständnissen sich angesammelt habe. Diese Äußerungen des Koll. Hob. sind der erste u. hauptsächlichste Anlaß zu nachfolg. Schreiben. Es liegt mir daran, die Mißverständnisse zu beseitigen u. dies soll durch die Schriftstücke, die ich bezüglich der „Kirchenfrage“ sammle, geschehen. Diese werden darthun – urkundlich, wie wenig korrekt man meine Stellung zu jener Frage auffaßt. Ob noch andere Mißverständnisse obwalten, weiß ich nicht. Koll. Hoberg erklärte gestern noch: Wenn die Dinge so liegen, stehen wir (er u. ich) ja nicht weit auseinander. Dies habe ich seit Monaten behauptet, aber kein Gehör gefunden; ein Teil der Fakultät scheint fortdauernd falsch berichtet worden zu sein. Ich weiß nicht, ob Sie die von Verleumdungen u. Verdächtigungen strotzenden, gegen mich gerichteten Artikel des „Freib. Boten“ gelesen haben, die um so betrübender sind, wenn man die Quelle kennt, aus der die Artikel stammen. Sie eröffnen der theol. Fakultät einen traurigen Ausblick auf die Zukunft. Das sind neue Usancen, bei denen ein Zusammenwirken unmöglich ist u. man gibt endlich der Maxime Wörters Recht: sich auf seinen Lehrstuhl zurückziehen!

Was die oben erwähnten Mißverständnisse angeht, so muß ich des einen noch im besonderen gedenken: es betrifft den Fall Trenkle. Sie haben mir in der letzten Fakultätssitzung fast unerträgliche Vorwürfe gemacht u. doch fehlt diesen jeglicher Grund. Sie wissen doch seit Jahren, wie ich zu Rückert stehe: Glauben Sie, ich wollte, selbst wenn ich könnte, einen andern gegen ihn ausspielen? Dafür ist mir Rückert zu lieb als Persönlichkeit u. bin ich hinsichtlich seiner Lehrthätigkeit zu gut unterrichtet. Auch nicht ein Schatzen von Verdacht hätte hierüber aufkommen sollen. Nehmen Sie hier die formelle Erklärung, daß mir nie etwas so ferne lag als das, was man mir bezügl. des Trenkle imputiert hat. Jeglicher Neben- und Hintergedanke ist mir ferne. Aber ich möchte um der Fakultät willen jetzt den „Fall“ aus dem Gesichtskreise geschafft wissen, damit wir Ruhe haben. Ich gestehe (u. gestand ja wiederholt in den Fakultätssitzungen), daß ich vor Monaten der Herder'schen Verlagshandlung gegenüber geäußert: es ist kein Zweifel, daß Trenkle auf Grund seines Buches nach 6jähriger Lehrthätigkeit den Titel als außerordentlicher Professor erhalten kann.

Nach dieser hoffentlich klaren Erklärung richte ich an Sie, Herr Geheimer Rat, die inständige Bitte, Ihr Jawort u. Ihre Zustimmung zu geben, daß die Fakultät einen dahingehenden Antrag stellt, dessen Ausführung ja doch wiederum eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Einmal müssen wir doch die „Frage“ aus der Welt schaffen, ob einige Monate früher oder später kann ja gleichgültig sein.

Geben Sie mir gefäll. mittelst Postkarte Ihren Willen kund.

Am 8. Aug. treffe ich in Wildbad ein. Thäte es am liebsten heute schon. Denn die Hitze ist seit 8 Tagen ganz grimmig, so daß das Arbeiten fast unmöglich.

Mit kollegialer Begrüßung Ihr ergebener Krieg.

5.

Freiburg 9. I. 95

Sehr verehrter Herr Geheimer Rat!

Heute habe ich dem *officium obsequiosum* bei Exzellenz Herrn Erzbischof⁶⁷⁴ Genüge getan. Derselbe läßt der ganzen Fakultät danken. Er war vollauf befriedigt.

Jacobs Geschichte der Pfarreien⁶⁷⁵ wird besorgt.

Ich komme demnächst bei Ihnen vorbei. Inzwischen in aufrichtiger u. dankbarer Verehrung Ihr ergebenster C. Krieg.

6.

Freiburg 20. Jan. 1896

Sehr verehrter Herr Geheimer Rat!

Meinem im Nov. gegebenen Versprechen, Ihnen einmal ein Lebenszeichen aus der Dreisamstadt nach der *Roma aeterna* zu geben, komme ich später als mir lieb ist nach; schon seit Wochen trage ich den Gedanken u. Absicht zu schreiben täglich in mir: Aber die Arbeitslast – 10 Stunden Kolleg! – ist diesen Winter übergroß. Dazu kommen all' die Besuche an der Jahreswende u. hundert andre Dinge. Nun über die Vorgänge bei uns hat der eine oder andere der Kollegen Sie auf dem Laufenden gehalten, wie ich höre, und Wichtiges kam nicht vor: Stille in der Fakultät u. an der ganzen Hochschule. Nur die Besetzung des philosophischen Lehrstuhles hat in der philos. Fakultät gewaltigen Rumor u. Dissidien hervorgerufen: die Geister sind dort arg auf einander geplatzt. Ich habe, als bei uns die Sache zur Beratung stand, die Ansicht vertreten, daß wir kein formales Recht haben, uns in die Angelegenheit zu mischen, war aber dabei, an die großh. Regierung ein Gesuch zu richten, sie wolle auf einen positiv christlichen Philosophen abheben. Das Gesuch liegt noch im Pulte, denn wir wollen es nicht abschicken, ehe die Philosophen ihre Vorschläge nach Karlsruhe gegeben. Der Kampf in der philosoph. Fakultät dauert nun schon seit Oktober.

Huck⁶⁷⁶ v. Baden hat in der Kirchengeschichte das beste Examen abgelegt, das ich hier erlebt. Feldmann⁶⁷⁷ machte seine Sache auch nicht schlecht, verrät aber weniger historisches Talent als Huck. – Auf große Fest-

⁶⁷⁴ Pflichtbesuch als Dekan der theologischen Fakultät bei Erzbischof Roos.

⁶⁷⁵ Peter Jacobs aus Troisdorf (1848–1922), Anstaltsgeistlicher in Werden; er promovierte am 25. 5. 1895 in Freiburg i. Br. zum Dr. theol. mit der Dissertation „Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemal. Stiftes Werden a. d. Ruhr“, 2 Tle., 1893–1894, 544 S. – Müller 109.

⁶⁷⁶ Joh. Chrysostomus Huck, * Weitenung (Baden) 1866, † Achern 1947; 1890 Priester u. Vikar in Ersingen, dann Kooperator am Münster in Konstanz, 1893 Religionslehrer am Gymnasium in Baden-Baden, 1901 Pf. in Lehen, 1906–1934 in Achern. Am 13. 5. 1896 Dr. theol. in Freiburg mit der Dissertation „Dogmenhistorischer Beitrag zur Geschichte der Waldenser“ (1897). Verf. u. a. „Joachim von Floris und die joachitische Literatur“ (1938). – FDA 71, 1951, 212 f. (H. Ginter), Müller 110.

⁶⁷⁷ Franz Feldmann, * Hüsten (Westf.) 1866, † Bonn 1944; Studium in Bonn, Würzburg, Berlin u. Freiburg i. Br., 1891 Priester, 1896 Dr. theol. Freiburg i. Br. mit „Lieder und Gesänge des Narses von Nisibis“ (1897). 1900 Prof. f. Altes Testament in Paderborn, 1903 a.o. Prof. in Bonn, 1908 o. Prof. ebd. – Mithrsg. (seit 1923): Die Hl. Schrift des Alten Testaments übersetzt u. erklärt. – LThK 4, 21960, 64.

lichkeiten haben Sie in diesen Tagen verzichten müssen, ich meine die Feier zur Erinnerung an die Tage des Januar 1871: wir sind seit 8 Tagen in vollstem Festjubiläum u. -trübel. Am 17. d. hatten wir Festakt; v. Simson⁶⁷⁸ hielt eine bedeutsame, auf allen Seiten, sogar vom Freib. Boten beifällig aufgenommene Rede – nach Inhalt u. Form vornehm, objektiv u. frei von Phrase u. élan. Gestern Abend fand der große Festkommers der Studenten statt, der großartigste, den wohl Freiburg je gesehen; Samstag war Fackelzug. In dem Dampf der vielen Festreden wird man fast selbst zur „historischen Erinnerung“.

Ich hoffe u. wünsche, daß Sie das neue Jahr gut angefangen haben u. Ihre Gesundheit eine günstige ist. Möge Ihr séjour in der ewigen Stadt Ihr Wohlbefinden stärken u. Sie mit den Frühlingslüften heil u. wohl wiederkehren! NB. Die theol. Fakultät verlieh stud. Bilan⁶⁷⁹ ein Stipendium; Hr. Domkapit[ular] Schmitt läßt mir sagen, Sie hätten Bilz das Stip. Kürser⁶⁸⁰ zugesagt. Wollten Sie mir nicht gelegentlich 2 Worte darüber mitteilen?

Mit kollegialen Grüßen Ihr ergebener Krieg.

7.

Freiburg 8. März 1896.

Sehr verehrter Herr Geheimer Rat!

Innigen Dank für Ihre liebenswürdigen Zeilen v. 24. Jan. d. J., sie waren mir mitten in Arbeiten u. in der Misère des Tages wahre Erquickung. Es scheint mir aber auch, daß die v e r s ö h n l i c h e n Elemente in unserer Fakultät u. diejenigen, welche nicht mit dem Kopfe gegen die Wand wollen, wie Herr Wörter sich jüngst ausdrückte, alle Ursache haben, sich zusammen zu finden u. zu verständigen, und ich sehe nicht ein, wie dies nicht möglich sein sollte. Doch darüber heute nicht mehr u. ebenso wenig kann ich hier, wo in größter Eile ein Plan bzw. eine Bitte Ihnen vorgelegt werden soll, die *res gestae* der Fakultät vorläufig erzählen. Daß Prälat Scher⁶⁸¹ u. DK Behrle⁶⁸² „promoviert haben“, wissen Sie vielleicht schon. Ebenso daß der Staatsminister in der Kammer äußerte: der Lehrstuhl für Patristik stehe vor allem obenan u. sei zu besetzen, während der für Apologetik zurückgestellt werden müsse. Schulte hat für Breslau angenommen.

⁶⁷⁸ Bernhard von Simson, * Königsberg 1840, † Charlottenburg 1915; Univ.-Studium in Königsberg u. Berlin, 1863–1868 Privatdoz. für Geschichte in Jena, dann Gymnasiallehrer in Berlin und Archivar in Düsseldorf, 1874 a.o., 1877 o. Prof. für Geschichte in Freiburg i. Br., 1905 emeritiert.

⁶⁷⁹ Jakob Bilz, * Unterliederbach bei Höchst a. M. 1872, † Freiburg 1951; Theologiestudium in Freiburg, 1897 Priester, 1906–1919 Direktor des Theol. Konvikts in Freiburg, 1906 Dr. theol. ebd. mit der Schrift „Die Trinitätslehre nach dem hl. Johannes von Damaskus“ (1909); 1914 Privatdoz. f. Dogmatik, 1919 a.o., 1920 o. Prof. für Dogmatik und theol. Propädeutik. – Oberrhein. Pastoralbl. 52, 1951, 169–172; FDA 77, 1957, 177–181 (*F. Stegmüller*, mit Bibliographie); *Müller* 114.

⁶⁸⁰ Siehe den Hinweis auf das von Apollinar Kürser gestiftete Stipendium bei *Müller* 36, Anm. 78.

⁶⁸¹ Anton Scher promovierte am 3. März 1896 mit dem Thema „De universale propagatione originalis peccati“ (*Müller* 110); über ihn siehe Anm. 416.

⁶⁸² Rudolf Behrle (vgl. Anm. 620) wurde 1896 Dr. theol. h. c. der Universität Freiburg i. Br.

Doch zur eigentlichen Sache. Zum 70. Geburtstag des Großherzogs wollen die 4 Fakultäten außer einem Weihegeschenk auch eine Festschrift⁶⁸³ mit (kleineren) Beiträgen vorlegen u. Sie werden gebeten, eine Symbola beizusteuern. Die Themata sollen der Badischen Geschichte, Kunst u. Landeskunde entnommen sein. Ich habe in der Kommission (Rümelin, v. Kries, Studniczka⁶⁸⁴, Kluge) Sie vorgeschlagen u. man ging mit Freuden darauf ein u. läßt Sie dringend ersuchen sich mit einem Beitrage zu beteiligen. Die Arbeiten sollen bzw. brauchen nicht umfänglich zu sein, sollen aber schon 1. Juni eingeliefert werden. Ich bitte also recht sehr, Sie möchten die Festschrift mit einer Beisteuer beschenken. Sie dürften nach Ihrer Rückkehr in kürzester Frist eine Abhandlung fertig haben. Wollen Sie mir gef. wenn auch nur mit Karte eine, wie ich hoffe, bejahende Antwort zukommen lassen, damit ich die Kommission davon verständigen kann.

Mit freundlichen Grüßen in kollegialer Gesinnung Ihr ganz ergebener
Krieg.
In Eile.

8.

Freiburg 4. Mai 99

Sehr verehrter Herr Geh. Hofrat u. Kollege!

Es ist nicht meine Schuld, wenn ein Viertel Jahr darüber hinging, ohne daß Sie ein Lebenszeichen von mir erhielten. In der Meinung, ich würde Mitte März nach Oberitalien kommen u. Sie etwa in Florenz besuchen können, schob ich das Schreiben auf u. als ich endlich, nachdem ungezählte Theologen „geprüft“ waren, weg kann – 24. März –, hieß es bald, Sie wären in Florenz, bald Sie wären auf der Heimfahrt. Als ich am Gardasee lebte, weiter kam ich nicht, fehlte mir jede Adresse.

Darum heute erst diese Linien, die vor allem bezwecken, mein aufrichtiges Bedauern über Ihre Erkrankung auszusprechen, von der ich erst durch Rich. Schmidt⁶⁸⁵ mehr erfuhr. Zugleich hege ich die Hoffnung u. den Wunsch, daß es Ihnen wieder gut ergehe u. Sie bald arbeitsfreudig im Kreise der Kollegen sitzen. Sicherlich haben [Sie] manches Interessante in *Italia* beobachtet, zumal in Rom. Es zog auch mich mit allen Fasern von Kopf u. Herz hinüber u. bis Venetien wenigstens wäre ich gedrungen, hätten mir Herren, die von dort kamen u. mit mir in Torbole bei Riva zusammen waren, [nicht] abgeraten: es sei rauh u. naßkalt in Venedig u. in ganz Oberitalien u. so blieb ich in dem wärmeren Neste am Gardasee.

⁶⁸³ Festprogramm Sr. Kgl. Hoheit Großherzog Friedrich zur Feier des 70. Geburtstags dargebracht von der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg. 1896. Darin 93–100: F. X. Kraus: Ein Skulpturwerk aus der Sammlung des Prof. Dr. F. X. Kraus. Mit 4 Abb. im Text.

⁶⁸⁴ Franz Studniczka, * Jaslo (Galizien) 1860, † Leipzig 1929. Nach Studium in Prag und Lehramtsprüfung unterrichtete er an einem Gymnasium in Wien, habilitierte sich hier, war kurze Zeit Mitarbeiter an den Museen in Berlin und Wien, wurde 1889 als Prof. für Archäologie an die Universität Freiburg i. Br. berufen und wirkte von 1896 bis 1929 an der Univ. Leipzig. – R. Heidenreich in: Bedeutende Gelehrte in Leipzig. Hrsg. v. M. Steinmetz. 1, 1965, 132–138.

⁶⁸⁵ Richard Schmidt, Strafrechtler, * Leipzig 1862, † ebd. 1944. 1887 Privatdozent in Leipzig, 1890 a.o. Prof. ebd., 1891 o. Prof. in Freiburg, 1913 wieder in Leipzig. Im Kraus-Nachlaß ein Brief von Schmidt.

Die „Novitäten“, die sich hier, *in specie* im Kreise der Fakultät seit Beginn Februar zutragen, haben Sie, wie ich hörte, jeweils erfahren. Die Moralprofessur! Es scheint gehen zu wollen wie bei Pastor (den ich beiläufig bemerkt in Innsbruck traf) – der Minister zögert, man weiß nicht warum? So blieb es beim Alten, ich mußte sehr *invitus* abermals die harte Arbeit, die im Sommer extensiv u. intensiv drückender ist, übernehmen. Ich würde *brevi manu* abgelehnt haben, aber als ich wahrnahm, daß man v. gewisser Seite gar gerne gesehen hätte, es bliebe im Sommer eine breite Lücke in den Vorlesungen, um ein Agitationsmittel gegen den „Staat“ (*constituta a diabolo*)[zu] habe[n], sprang ich ein, obschon mir die Vertretung wegen anderer Arbeiten gerade jetzt sehr schwer fällt. Haben Sie von dem angedrohten Boykott gehört? Das fängt gut an, sagte ich mir im April, als ich davon vernahm. Sie wissen es sicherlich. Doch darüber mündlich. Im Febr. waren wir unter uns in der Meinung einig, daß von hier L[einz] uns aufgenötigt werde, weil man in K[arlsruhe] *den Willen des Archiep.* erfüllen werde. Alle (außer H., der die Sache einfädelt) meinten, hundert Mal lieber den Dr. M[ayer] als den L[einz]. Ich hatte am 20. März noch eine scharfe Auseinandersetzung mit der Exzellenz in diesem Betreff, dann scheint er auf andere Gedanken gekommen zu sein. Mir ist man wegen der Vertretung gram. Und wie ward Didio in ein schiefes Licht gestellt, Didio „der A m e r i k a n e r“! Leider war uns im Nov. ein Dillinger Herr entgangen u. Thalhofer haben wir uns entgehen „lassen.“ Nur so viel.

Wetter unfreundlich; Studenten in Hülle u. Fülle; man redet von 1700! Große Not an Hörsälen.

Kommen Sie bald u. zwar gestählt zur Geistesarbeit. Mit Schell⁶⁸⁶ („dem grünen Jungen“, wie sie ihn nennen – daß Gott erbarme!) hatte ich 3mal zusammen geplaudert. Er begehrte Ihre Adresse u. ist guter Dinge.

In Verehrung grüßt Ihr ergebenster Dr. Krieg.

9.

Freiburg 17. Okt. 1900

Sehr verehrter Herr Geheimer Rat u. Kollege!

Aufrichtig habe ich es bedauert, Sie nicht zu treffen, als ich vorgestern in Ihre Wohnung kam. Zwei mal ist es mir nun begegnet, daß ich Nachmittags Sie besuchen wollte, just wenn Sie Vormittags weggereist waren. Zwar war ich bereits am 8. Okt. aus den Bergen nach Freiburg zurückgekehrt, u. würde Sie sofort besucht haben, wäre ich nicht selbst von außergewöhnlichem Katarrh, von Kopf- u. Rückenweh so befallen worden, daß mir jeder Gang zur Pein wurde.

Daß Sie in der Schweiz erkrankt waren, erfuhr ich erst zu Hause. Ende August, als ich 3 Tage bei dem Studentenkongresse zu Baden im Aargau weilte, hatte ich die Absicht, auch für einige Tage nach Schöneck⁶⁸⁷ zu kom-

⁶⁸⁶ „In München sah ich nur Graf Monts und Lady Blennerhassett, dann P. Odilo und Knöpfler, welcher mir Schell brachte. Der Eindruck, den ich von Schells Persönlichkeit mitnahm, entsprach dem seiner Schriften: Ein idealer, edler Mensch, mit großer Unerfahrenheit und Naivität ausgerüstet; sehr beunruhigt wegen weiterer Mißhandlungen, die er befürchtet.“ Kraus, Tagebücher 721.

⁶⁸⁷ Kraus weilte vom 8.–27. 8. 1900 zur Kur in Schöneck (Schweiz) und erlitt anschließend am 31. August in Clarens einen Blutsturz; vgl. Tagebücher 738–743.

men, leider ward mein Vorhaben durch die unglückselige Bestellung, die mir von Bonn her zukam, vereitelt. Noch heute bin ich ärgerlich, daß mir die Fahrt nach Schöneck vereitelt wurde. Dafür saß ich 4 Wochen im bayerischen Gebirge (Partenkirchen).

Ich hoffe sehr, daß Ihnen die Tage in Baden-Baden gut bekommen u. Sie völlig erholt an die Dreisam zurückkehren.

Der Semesterbeginn wurde auf den 25. Okt. verschoben, wogegen meinerseits nicht geeifert wird, zumal die im Gebirge aufgelesene Erkältung dieses Mal nicht weichen will.

Mögen Sie in Baden wärmeres Wetter haben, als zur Zeit das hiesige ist: 3¹/₂° über dem Gefrieren. Darunter scheint auch die hiesige *Curia* zu leiden, den Dingen nach zu schließen, die sich dort abwickeln.

In München haben verschiedene Herren Ihre Anwesenheit vermißt⁶⁸⁸. Im ganzen führte die „Vernunft“ das Wort, namentlich bei Hardy!

Mit vorzüglicher Hochachtung u. Verehrung Ihr ergebenster Dr. Krieg.

10.

Freiburg 22. II. 1901

Sehr verehrter Herr Geh. Rat u. Kollege!

Sie haben in gestriger Fakultätssitzung mir sehr übel gedeutet, daß ich in Sachen unserer Kirche den Hrn Oberbürgermeister W[interer] aufgesucht habe; diese Deutung wäre nicht möglich gewesen, wenn Sie Anlaß u. Absicht meiner Anfragen an W. gekannt hätten. Darum hier Folgendes.

Am Freitag Abend erfuhr ich Allerlei in bewußter Angelegenheit. Vor Allem, daß diese zwischen Hrn Erzbischof u. Hrn Oberbürgermeister so viel wie geordnet sei; daß ein Briefaustausch stattgefunden u. daß Kreuzer⁶⁸⁹ die Sache betreibe. Da ich annehmen muß, daß Hr. Koll. Heiner sich höchlichst freuen würde, wenn der akadem. Gottesdienst einginge, kam mir der Gedanke: Unberufene haben hier die Hände im Spiel, die Fakultät berät u. beschließt, um schließlich als Dupierte dazustehen.

Diese Erwägungen legten es mir nahe, da die Zeit drängte u. ein Besuch bei Ihnen nicht mehr möglich war, im Vorbeigehen Herrn Oberbürgermeister zu begrüßen u. die Frage auf unsere Kirche zu bringen.

Auch nicht einen Gedanken hatte ich, Ihre Verhandlungen zu berühren u. thatsächlich fiel kein Wort in dieser Hinsicht. Diese Sache ging mich nichts an; es lag mir weitab, vor- oder einzugreifen. Nichts wollte ich, als *ex obliquo* sondieren, um Licht über das zu erhalten, was etwa im Hintergrund vorgehe. H. Oberbürgermeister sprach sich denn auch in offenster Weise aus, was er beabsichtige u.s.w.

Er sagte mir auch, die Angelegenheit sei ohne sein Wissen u. Zuthun dem Hrn Kreuzer bekannt u. von diesem aufgegriffen worden.

Mein Vorgehen war also das allerloyalste u. ich glaube sogar, den Dank der Fakultät zu verdienen, wenn ich auf privatem Wege mir Kenntnis in

⁶⁸⁸ Gemeint ist der 5. Internationale Katholische Gelehrtenkongreß vom 24./28. September 1900 in München.

⁶⁸⁹ Emil Kreuzer, Justitiar und Offizialratsrat am Freiburger Erzbischöfl. Ordinariat, Nachfolger von Heinrich Maas.

dieser die Fakultät so tief berührenden Sache verschaffen könnte, zumal die Kollegen am Donnerstag so bestürzt waren über die plötzliche Kunde von dem Kirchenverkauf.

So viel vorläufig u. eiligst.

In Verehrung grüßt Ihr ergebenster Dr. Krieg.

11.

Freiburg 25. X. 01

Hoch verehrter Herr Geheimer Rat!

Die Herren der Fakultät waren zwar einstimmig der Ansicht, daß der Brief der Exz. Nokk⁶⁹⁰ veröffentlicht werde, aber die Mehrheit glaubte im jetzigen Augenblicke wäre die Veröffentlichung nicht opportun – wegen Straßburg. Koll[ege] Mayer und ich waren für sofortige Bekanntgebung, wurden aber niedergestimmt. So muß unser Antrag verschoben werden, können ihn jedoch in der nächsten Sitzung, wenn wir es für gut finden, wieder – *ad melius informatos* – vorbringen. Koll[ege] Hoberg kam zu spät; er wäre für unsern Antrag gewesen. Warten wir also noch einige Tage.

In Verehrung grüßt Ihr ergebenster Krieg.

[A n l a g e 1.]

„Straßburger Post“ Nr. 321 vom 19. November 1893
Internationale Wissenschaft und – einheimische Professoren!*

Aus Baden, 17. November.

Indem ich Sie um gefällige Veröffentlichung des Nachstehenden bitte, verhehle ich mir nicht, daß dieser Artikel nach der Meinung Vieler wohl besser in einem badischen Blatte, etwa im „Badischen Beobachter“, am Platze gewesen wäre. Allein grade die Wahl Ihrer geschätzten und in Baden sehr beachteten Zeitung bezweckt nichts anderes, als meinen völlig objectiven Standpunkt zu dem zu besprechenden Gegenstand zu bekunden.

An der theologischen Fakultät der Freiburger Hochschule, die zur Zeit sieben Ordinarien zählt, sind drei ordentliche Professoren preussischer Staatsangehörigkeit, der bekannte Historiker Kraus und zwei jüngere recht tüchtige Herren aus Westfalen. Bei ihrer Berufung, namentlich bei derjenigen der beiden jüngsten, wurde jeweils einer gewissen Enttäuschung und Mißstimmung, ja einer förmlichen Mißbilligung seitens des badischen Clerus öffentlicher Ausdruck verliehen, mit nicht zu verkennenden Spitzen gegen die bei der Berufung activ beteiligten Stellen

⁶⁹⁰ Das Protokollbuch der theol. Fakultät 1881–1914 enthält um die fragliche Zeit keine Niederschrift über einen Brief von Minister Nokk, so daß sich nicht sagen läßt, um was es sich gehandelt hat.

* Vorstehender Artikel geht uns von einem katholischen Geistlichen zu, der versichert, daß seine Auslassungen die Stimmung und Anschauung des gesamten badischen Clerus wahrheitsgetreu wiedergeben.

und Persönlichkeiten. Die Wissenschaft ist allerdings international und es wäre thöricht und schädlich, wenn man bei der Besetzung akademischer Lehrstühle den engherzigen localpatriotischen Rücksichten sich vorherrschend bestimmen ließe. Man beruft deshalb auch mit vollem Rechte tüchtige Kräfte, gleichviel wo ihre Wiege gestanden hat. Immerhin aber sollte unseres Erachtens ceteris paribus der Inländer, das Landeskind, den Vorzug haben. Abgesehen davon, daß auch die Hochschule nach der materiellen Seite eine Versorgungsanstalt ist und dem Landeskinde nach dem allgemein giltigen ordo caritatis wohl vor dem Ausländer das hier reichlich gebotene Brot zugewendet werden sollte – die leidige „Magenfrage“ spielt auch bei den gelehrten Herren eine Rolle! –, so steht in dieser Angelegenheit noch Höheres, nämlich die Aneiferung und Erhaltung des wissenschaftlichen Strebens, welches bei häufiger oder gar regelmäßiger Nichtbeachtung oder Uebergehung erlahmen muß, sowie das Vertrauen der Schüler zum Lehrer in Frage. Dies ist ganz besonders der Fall bei den Lehrern und Studirenden der katholischen Theologie. Letztere sind in Freiburg mit verschwindenden Ausnahmen durchweg badische Landeskinder, und auch das kleine Contingent aus Hohenzollern ist eben – süddeutsch. Das nationale wie auch zum Teil das katholisch-kirchliche Wesen und Leben hat aber bei uns im Süden ein vom norddeutschen und preußischen verschiedenes eigenartiges Gepräge. So fühlt sich auch der süddeutsche Schüler zum Stammverwandten Lehrer mehr hingezogen, und aus dieser natürlichen Sympathie entspringt auch eine psychologisch sehr erklärliche größere Empfänglichkeit für die Worte des Lehrers. Daß aber die Wärme der Empfindung zum freudigen und erfolgreichen Lernen für den Jüngling so notwendig ist, wie die Hochachtung vor dem geistigen Gehalte der Lehre, wird niemand anfechten wollen. Aus dieser Verschiedenheit und teilweisen Gegensätzlichkeit entstehen aber gewiß für den norddeutschen Lehrer manche Schwierigkeiten in verschiedener Beziehung seinen süddeutschen Schülern gegenüber.

Wenn die drei anderen Facultäten sehr viele, ja in großer Mehrzahl nicht badische, besonders norddeutsche Professoren aufweisen, so verfährt dies viel weniger, als bei der theologischen; denn nach der Frequenzliste sind auch weit mehr nichtbadische, besonders norddeutsche Zuhörer bei jenen Docenten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sei nun kurz der Fall besprochen, der diesen Artikel veranlaßte. Als im vorigen Jahr der greise Professor der alttestamentlichen Literatur, Dr. König in Freiburg, auf unbestimmte Zeit Urlaub erhielt und zu seinem Stellvertreter ein badischer Theologe bestimmt wurde, war die Freude und die Befriedigung darüber unter der badischen katholischen Geistlichkeit eine allgemeine. Nun ist der Professor der Moral, Dr. Kössing, zum aufrichtigen Bedauern seiner vielen Freunde und Verehrer schwer erkrankt, so daß auch für ihn ein Vertreter bestellt werden muß. Gewiß die nämliche freudige Zustimmung würde es im badischen Clerus hervorrufen, wenn auch dieser Stellvertreter aus seinen Reihen genommen würde. Es sind in Baden rund 1100 katholische Priester, darunter nicht wenige von glänzender Begabung, reichem Wissen und eifriger wissenschaftlicher Strebsamkeit. Es ist nur zu beklagen, daß von zuständiger Seite nicht in gehöriger Weise, wie es z. B. in der Diocese Rottenburg der Fall ist, für

die Entwicklung dieser Talente, für ihre Ausreifung zur höheren Lehrfähigkeit Sorge getragen wird, so daß viele Lichter bei uns „unter dem Scheffel“ stehen. Allein es wäre eine unverdiente Beleidigung für den badischen Clerus, wenn man annehmen wollte, keines seiner Mitglieder habe das „Zeug“ zu einem theologischen Universitätsprofessor! Das wäre noch schöner! Wir wollen nicht verletzen durch Anstellung von Vergleichen, aber wir sagen: Die theologischen Genies wachsen und gedeihen auch auf badischem Boden, und wenn unsere jüngeren Kräfte einmal sehen, daß auch auf sie Bedacht genommen wird für Besetzung akademischer Lehrstühle, dann werden auch mehr theologische Schriften aus ihren Federn fließen und ihre Namen bekannter werden. So aber – schweigen sie, arbeiten sie im Berufe oder studieren sie weiter in ihren bescheidenen Stuben, oder aber sie verwenden ihre geistigen Fähigkeiten zu anderen Dingen, z. B. zum Erwerb von politischen Lorbeerkränzen! Wir wollen nun sehen, wer Vertreter wird für den Lehrstuhl der katholischen Moral in Freiburg!

Zum Schluß noch eine Mitteilung von zuverlässiger Seite: Als es sich vor kurzem um die Berufung eines süddeutschen namhaften Theologen an eine katholische höhere Lehranstalt in Preußen handelte, war ein Bedenken des dortigen Bischofs auch das: Der Betreffende sei Süddeutscher, und er, der Bischof, müsse auch Rücksicht nehmen auf die Stimmung unter seinem Clerus, und diese sei gegen einen Süddeutschen! Genügt dies nicht?

[Anlage 2.]⁶⁹¹

Protokoll der Sitzung der theologischen Fakultät vom 30. April 1894

... Der zweite Beratungsgegenstand betraf den Antrag der Ernennung des Privatdozenten Dr. Trenkle zum *tit. Professor extraordinarius*. Dr. Trenkle hatte dem Dekan seinen Kommentar zum Jakobusbriefe übersandt. Der Dekan ließ das Werk mit Begleitschreiben Trenkles bei den Ordinarien zur Einsichtnahme zirkulieren u. in der Ansicht, daß alle Kollegen das Buch näher geprüft hätten, stellte er den vorigen Antrag. Von Kollegen Kraus lag dagegen der schriftl. Antrag vor, es solle der Ordinarius der neustem. Literatur mit der näheren Prüfung des Kommentares betraut u. das weitere Vorgehen der Fakultät bis nach Eingang des betreff. Urteils ausgesetzt werden. Der Antrag ward angenommen.

Anwesend waren in der Sitzung die Kollegen Geistl. Rat Wörter, Krieg, Heiner, Hoberg.

[Anlage 3.]⁶⁹²

Protokoll der Sitzung der theologischen Fakultät vom 30. Juni 1894

Sitzung vom 30. Juni. Folg. Gegenstände liegen zur Beratung vor.

... 4. Der Dekan bringt abermals den Antrag ein beim Senate bzw. bei der Großh. Regierung zu befürworten, daß dem Privatdozenten Trenkle der

⁶⁹¹ Protokollbuch der theol. Fakultät 1881–1914, 102/103.

⁶⁹² Ebd. 105.

Charakter als außerordentlicher Professor verliehen werde. Die Fakultät beschließt jedoch mit diesem Antrage zu warten, bis der erwähnte Kommentar Trenkles im Buchhandel erschienen sei.

5. Die Kollegen Kraus, Heiner u. Hoberg bringen einen Antrag bezw. Protest wegen des Vorgehens des Senates in der Frage der Universitätskirche ein. Der Antrag richtet sich erstens gegen das vom Senate aufgestellte Kirchenstatut u. gegen die Ernennung des Professors Krieg zum Präfekten, ohne daß vorher die theol. Fakultät gehört war. Es wird beschlossen, den Antrag an den Senat und event. an die Großh. Regierung zu geben. Anwesend die Herren Wörter, Kraus, Krieg, Heiner u. Hoberg.

Schluß folgt.

Miszellen

St. Leonhard und St. Peter in Basel. *Neue Beiträge zur Geschichte des hoch- und spätmittelalterlichen Kanonikertums*

Die Erforschung der mittelalterlichen Kanonikerreformen und der aus ihnen hervorgegangenen Orden und Kongregationen ist in den letzten Jahrzehnten zu einem der wichtigsten Anliegen der Kirchen- und Ordensgeschichte geworden. Das hat eine zweite Komponente des Kanonikertums, die nichtregulierten und nicht in Verbände zusammengeschlossenen weltlichen Kollegiatstifte, stärker als sie es verdienen in den Hintergrund treten lassen. Will man sich über sie unterrichten, ist man, was Deutschland und die deutschsprachigen Länder angeht, auf inzwischen veraltete Arbeiten oder auf knappe Hinweise in kirchenrechtlichen Handbüchern angewiesen¹, während für die regulierten Chorherren eine umfangreiche neuere Literatur zur Verfügung steht². Der Grund für dieses Mißverhältnis ist nicht zufälliger Natur. Die nichtregulierten Stifte sind nach Entstehung, Funktion, Organisation und Rechtsstellung so vielfältig, daß sie sich nicht leicht klassifizieren oder gar auf einen Nenner bringen lassen. Anders als im Fall der regulierten Stifte, die, zumindest grosso modo, in geistlichem Leben und Rechtsstellung von ihrer Zugehörigkeit zu Reformkreisen, Kongregationen oder Orden her zu definieren sind, kann bei ihnen der Zugang zum Gesamtphänomen eigentlich nur auf induktive Weise, durch die Erforschung der Geschichte der einzelnen

¹ *Fr. J. Mone*, Organisation deutscher Stiftskirchen vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, ZGO 21, 1868, 1–34. *H. Schafer*, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter = Kirchenrechtliche Abhandlungen 3 Stuttgart 1903. *P. Hunschius*, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I, 2. Berlin 1878, 49–161. *A. Werminghoff*, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands. Hannover–Leipzig 1905, 150–152. *H. E. Feine*, Kirchl. Rechts-geschichte I: Die Katholische Kirche. 4Köln–Graz 1964, 196–200. *W. M. Ploch*, Geschichte des Kirchenrechts I. Wien 1953, 319–22; II. Wien 1955, 139–47; III. Wien 1959, 295–300.

² *S. Weinfurter*, Neuere Forschungen zu den Regularkanonikern im deutschen Reich des 11. und 12. Jahrhunderts, HZ 224, 1977, 379–97.

Stifte also, gewonnen werden. Besonders in der deutschsprachigen Schweiz sind nicht nur für die Geschichte der regulierten Chorherren und ihrer Zusammenschlüsse³, sondern auch für diese viel schwerer durchzuführende Erfassung des Säkularkanonikertums wichtige Vorarbeiten geleistet worden⁴. Ihnen schließen sich mit den hier zu besprechenden Arbeiten von Guy P. Marchal und Beat Matthias von Scarpatetti über St. Peter und St. Leonhard in Basel zwei Beiträge an, die nicht nur für die *Helvetia Sacra* und die Kirchengeschichte des Oberrheins, sondern auch für die Geschichte des hoch- und spätmittelalterlichen Kanonikertums von Bedeutung sind⁵.

St. Peter in Basel, das jüngere der beiden behandelten Stifte, stellt den Typ eines städtischen, genauer domstädtischen Stiftes dar, das bis in die Reformationszeit ununterbrochen an der lockeren Organisation und der ungebundeneren Lebensform eines nichtregulierten weltlichen Kollegiatstiftes festhielt. Es ging wie zahlreiche andere vergleichbare Institutionen aus einer älteren Pfarrkirche, der wahrscheinlich 1035 zur Parochialkirche erhobenen frühmittelalterlichen Begräbniskirche St. Peter, hervor. Die Gründung des Stiftes erfolgte frühestens nach 1230 auf Initiative des Plebans und fand 1233 durch B. Heinrich II. von Thun (1216–38) ihre Anerkennung. Das 1234 von Gregor IX. auf 16 Mitglieder beschränkte Kapitel blieb zunächst in enger Abhängigkeit von Bischof und Dompropst, dem bisherigen Inhaber des Kirchenpatronates. Die Lösung dieser Bindung, die Schlichtung innerstiftischer Zwistigkeiten, die Integration der Inhaber der zahlreichen im 14. Jh. errichteten Altar- und Kaplaneipfründen, die Vermehrung der anfänglich nur bescheidenen Dotation und die Beseitigung der 1356 durch das Basler Erdbeben herbeigeführten Schäden waren bis ins 15. Jh. die Leitmotive der Geschichte von St. Peter. Zum zentralen Thema wurde dann die sich schrittweise und nur nach Überwindung heftigen Widerstandes vollziehende Inkorporation

³ J. Siegwart, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jh. bis 1160 = *Studia Friburgensia*, NF 30. Freiburg/Schweiz 1962. *Ders.*, Die Consuetudines des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsaß (12. Jh.) = *Spicilegium Friburgense* 10. Freiburg/Schweiz 1965

⁴ G. P. Marchal (Red.), *Helvetia Sacra* II, 2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz. Bern 1977.

⁵ G. P. Marchal, Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel. Beiträge zur Geschichte der Kollegiatstifte im Spätmittelalter mit kritischer Edition des Statutenbuchs und der verfassungsgeschichtlichen Quellen, 1219–1529 (1709) = *Quellen u. Forschungen z. Basler Geschichte* 4. Basel 1972. B. M. v. Scarpatetti, Die Kirche und das Augustiner-Chorherrenstift St. Leonhard in Basel (11./12. Jh. – 1525). Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Basel und der späten *Devotio Moderna* = *Basler Beiträge z. Geschichtswissenschaft* 131. Basel–Stuttgart 1974.

ration der Kanonikerpfründen in die 1460 gegründete Universität, die dem Stift, ungeachtet der Tatsache, daß es schon im 14. Jh. über gelehrte Prediger und Stiftsherren verfügen konnte, ein neues, stärker durch Universität und Wissenschaft geprägtes Gesicht gab. Die Reformation bedeutete trotz der Restaurationsversuche der nach Neuenburg geflohenen altgläubigen Kanoniker das Ende des geistlichen Stiftes und seine gänzliche Überführung in ein „Universitätsinstitut“ bzw. „Professorenkolleg“, dessen eigentümlich zwitterhafter Charakter bis zu der 1816 auf Veranlassung des Rates erfolgten Aufhebung Bestand hatte.

St. Leonhard, neben St. Alban und dem Domstift die älteste regulierte Institution Basels, geht nicht auf eine ältere Kirche, sondern auf eine Kirchenneugründung zurück, die möglicherweise schon um 1060/70 auf Betreiben eines nur aus indirekten Zeugnissen bekannten Basler Klerikers, des Diakons Ezelin, zustande kam. Noch vor 1133/35, möglicherweise schon unter B. Rudolf III. von Homburg (1107–22), soll es bei ihr zur Errichtung eines Stiftes gekommen sein, in dem zwischen 1133 und 1135 unter B. Adalbero III. (1133–37) die wahrscheinlich schon von B. Rudolf III. angestrebte Einführung der *„religio canonicae professionis secundum regulam beati Augustini“* erfolgte. Diese *„religio“* war geprägt von dem selbst unter dem Einfluß von St. Ruf stehenden Marbach im Elsaß, von dem aus Regel, Gewohnheiten, Chorherren und erster Propst nach Basel gekommen sein dürften. Die angesichts eines bedauerlichen Quellenmangels für das erste Jahrhundert nach der Regulierung nur anzunehmende Strenge bei der Beachtung der regulären Observanz hatte sich im 13. Jh. so stark gelockert, daß es an seinem Ende zu einer Reform kam, die von dem Minoritenbischof Heinrich von Isny (1274–86) und dem von ihm zum Prior des Stiftes eingesetzten ehemaligen Sackbrüderprovinzial Heinrich von Weissenburg angeregt worden war. Der Erneuerung, die in den 30er Jahren des 14. Jhs. zu einer Blüte des Stiftes führte, folgte ein permanenter Niedergang, der trotz der unter den Prioren Johannes Offlatter und Petrus Rosegg versuchten Reform der Wirtschaft und ungeachtet der das religiöse Leben befruchtenden Theobald-Translation in der Mitte des 15. Jhs. zum gänzlichen Verfall der Observanz, ja fast zur völligen Auflösung der Korporation führte. Nachdem die Bemühungen der Bischöfe Arnold von Rotberg (1451–58) und Johann V. von Venningen (1458–78), das Stift wirtschaftlich zu sanieren und seine Angehörigen wenigstens zu einer „leichten Observanz“ zurückzuführen, ähnlich wirkungslos geblieben

waren wie die einige Jahrzehnte zuvor vom Basler Konzil und seinem Präsidenten, dem Kardinallegaten Giuliano Cesarini, ausgegangenen Reformanregungen, führten die vom paderbornischen Böddecken nach Basel gekommenen Windesheimer Chorherren in dem 1466 ihrem Kapitel endgültig inkorporierten St. Leonhard eine Wende herbei, die sich in allen Lebensbereichen auswirkte und den sowohl personell als auch in seiner Lebensführung grundlegend veränderten Konvent zum Ausgangspunkt für Reformen auch in anderen Stiften des Südwestens machte. Die durch die Windesheimer herbeigeführte Umgestaltung war tiefgreifend. Sie war jedoch nicht so nachhaltig, daß sie das Stift dauernd aus der es umgebenden Welt hätte herauslösen können. Als die Reformation in Basel ihren Einzug hielt, war sein Gesicht wieder baslerisch, dem aufkommenden Humanismus oberdeutscher Prägung zugewandt und zumindest, was seinen letzten Propst, den Züricher Lukas Rollenbutz, angeht, mit den Vorkämpfern des neuen Glaubens so sehr in Übereinstimmung, daß es ihm leicht fiel, 1525 als erstes Basler Kloster die Konsequenzen aus den veränderten Verhältnissen zu ziehen, sich dem Rat zu übergeben und damit den entscheidenden Schritt in Richtung auf die endgültige Aufhebung im Jahre 1529 zu tun.

Die beiden neuen Beiträge zur Geschichte der Basler Stifte unterscheiden sich in Fragestellung, Zielsetzung, Stil und Aufbau so sehr, daß es schwer fällt, zu glauben, daß sie im Abstand von nur wenigen Jahren am selben Ort entstanden und von der gleichen Fakultät als Doktorarbeiten angenommen wurden. Bei der St. Peter gewidmeten Arbeit handelt es sich nicht nur genetisch, sondern auch, was Anlage und Proportionen ihrer Teile angeht, um eine Edition, genauer um die „*editio princeps*“ des bisher nur in Ausschnitten gedruckten Statutenbuches von St. Peter sowie um eine vom Editor als „*Statuarium*“ bezeichnete Sammlung von verfassungsgeschichtlichen Quellen aus der Zeit von 1219 bis 1529, die insgesamt St. Peter betreffen, jedoch bisher nur teilweise und in anderen Zusammenhängen veröffentlicht wurden. Das kodikologisch und paläographisch bis ins Detail analysierte und in der Edition sowohl mit textkritischen als auch kommentierenden Anmerkungen versehene Statutenbuch (StA Basel, St. Peter, J) wurde zwischen 1487 und 1489 angelegt und blieb, wie aus zahlreichen Nachträgen zu schließen ist, bis 1709 im Gebrauch der Nachfolgeinstitution des Stiftes. Es enthält in seiner ursprünglichen Fassung Regelungen für Dignitäten und Offizien sowie Ordnungen, die die Kapläne, Vikare und Gebetsbruderschaften betreffen. Es fehlen in ihm jedoch auffälligerweise, neben anderen für das Stiftsleben wichti-

gen Regelungen, die Ordnungen für Gottesdienst und Pfarrseelsorge. Marchal glaubt, aus Zeitpunkt und Art der Zusammenstellung des Statutenbuches schließen zu dürfen, daß es sich bei dem „*Liber statutorum ecclesie sancti Petri Basiliensis*“ nicht um eine vollständige Kodifizierung der für das Leben des Stiftes normativen Texte, sondern um ein Dossier handelt, das als „Abwehrinstrument“ gegen „die drängenden und vor allem auch rechtlich stark untermauerten Ansprüche der Universität und der Professoren-Chorherren“ zusammengestellt wurde und lediglich die in diesem Zusammenhang wichtigen Stücke enthält⁶. Dem Statutenbuch, das so nur partiell die Organisation und den Rechtsstatus des Stiftes widerspiegelt, stellt er den Idealtypus einer Statutensammlung gegenüber, die alle rechtlich relevanten Texte bis hin zu bloßen Entwürfen umfaßt und so gut wie alle juristisch definierbaren Innen- und Außenbeziehungen der Institution berücksichtigen soll. Der Editor, der diesen Idealtypus als „*Statuarium*“ bezeichnet und in seiner insgesamt 234 Nummern umfassenden Sammlung von Urkunden, Privilegien, Kapitelsbeschlüssen, Suppliken, Eiden etc. realisiert sieht, kann dem naheliegenden Einwand, daß es sich bei seinem „*Statuarium*“ um nichts anderes als um eine bloße Rekonstruktion handelt, mit dem Hinweis auf ein nicht lange nach 1513 von den Kanonikern angelegtes Spezialregister entgegenreten, das mit seinem „*Statuarium*“ weitgehend übereinstimmt und „von den Petersherren tatsächlich als Statut empfunden worden ist“⁷. Auffällig ist freilich die nicht weiter erörterte Überschrift dieses Registers, die die aufgeführten und knapp registrierten Stücke nicht etwa als Statuten oder gar „*Statuarium*“, sondern als „*Littere privilegiorum, statutorum ac honorationem ecclesiae sancti Petri*“ bezeichnet und damit neben Privilegien und Besitz- bzw. Rechtstiteln die „Statuten“ als eine Rechtsgattung versteht, die keineswegs mit dem postulierten „*Statuarium*“ identisch sein kann. Man würde den Herausgeber jedoch mißverstehen, wenn man ihm unterstellte, es ginge ihm ausschließlich um definitorische oder gar terminologische Probleme dieser Art. Selbst die scharfsinnigen Klärungen konkreter historischer Sachverhalte, das gegenseitige Verhältnis der Dignitäten, die rechtliche Sicherung der Altar- und Kaplaneistiftungen vermittels der „Devolutionsreihe“ und die Korrektur der bisherigen Ansicht über das Verhältnis des Stiftes zur Universität im Sinne eines sehr viel stärkeren Beharrungs- und Selbstbehauptungsvermögens der

⁶ Marchal, 123.

⁷ Ebd., 111.

geistlichen Korporation, stellen nicht die eigentlichen Intentionen des Verfassers dar. Letztes Ziel, das er mit rigorosem Verzicht auf die Beachtung anderer sich aus seinen Texten ergebender Aspekte verfolgt, ist eine Art Phänomenologie der stiftischen Korporation, wobei es ihm darum geht, die Bedingungen für Kontinuität, die Modalitäten des Ausgleichs interner Konflikte und die Abwehrmechanismen gegen äußere, die Autonomie gefährdende Kräfte zu erfassen, was er selbst als einen Beitrag zu einer „rechtsgeschichtlichen Verhaltensforschung“ und als ersten Schritt auf dem Wege zu einer adäquaten Erfassung und Klassifizierung des Gesamtphänomens „Weltliches Kollegiatstift“ versteht⁸.

Es ergibt sich bei einer solchen Fragestellung fast von selbst, daß der Einbettung des Stiftes in größere Zusammenhänge nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Hinordnung auf Bischof, Domprobst und Domkapitel, der Zusammenhang der Stiftskirchen untereinander und ihre Stellung im Gefüge der städtischen Kirchen und Klöster, die schon seit dem Frühmittelalter nicht nur als ein seelsorglich-liturgischer, sondern auch als ein rechtlicher Zusammenhang gesehen wurde, werden nur angedeutet, nicht aber zu einem Thema gemacht. In gleicher Weise wird die seit Mitte des 13. Jhs. in den Diözesen Basel und Straßburg zu beobachtende Häufung von Gründungen nichtregulierter Chorherren-Kollegien lediglich registriert; die sich aufdrängende Frage nach den Ursachen jedoch mit der Feststellung, bei ihnen sei „doch nicht die geringste Spur irgendeiner reformerischen oder neuen kirchlichen Idee zu finden“, beantwortet – als ob es sich nicht zu fragen lohne, welcher, wenn auch nur dialektische, Zusammenhang zwischen dieser Gründungswelle und den sich in der rapiden Expansion der Bettelorden äußernden „neuen kirchlichen Ideen“ bestehen könnte. Gleiches gilt für die ökonomischen, sozialen, ja auch die politischen Motive der auffälligen Bevorzugung, die das späte Mittelalter nicht nur im Südwesten, sondern auch in anderen Regionen des Reiches dem nichtregulierten Chorherrentum gegenüber an den Tag legte⁹. Die Errichtung, Dotierung, Integration und Auflösung solcher Kollegien war offenbar nicht nur – wie Marchal unterstreicht – für die Gründung von städtischen und landes-

⁸ Ebd., 13.

⁹ Vgl. z. B.: *A. J. Maris*, Vorming van kapittelen van seculiere kanunniken in Gelderland voor de reformatie, *Nederlands Archievenblad* 70, 1966, 148–72. *L. Mezey*, Die Devotio moderna der Donauländer Böhmen, Österreich und Ungarn, *Mediaevalia Bohemica* 70, 1971, 177–92. *N. Backmund*, Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern. Windberg 1973.

herrlichen Universitäten von Bedeutung. Sie stellten ein Großteil der materiellen Basis bereit, die einer intellektuellen, kirchlichen und profanen, Elite materielle Subsistenz bot, ohne sie auf eine ihre Funktionen und Intentionen behindernde Weise in die Fesseln eines regulierten Ordenslebens zu legen: eine Sozialfunktion, durch die das nichtregulierte Stift in gewissem Sinne zum Trojanischen Pferd der profanen Gesellschaft innerhalb der Kirche wurde und ihm auch dann noch institutionelle Dauer belassen wurde, als seine geistlichen Funktionen überflüssig zu werden begannen¹⁰. Es wäre ungerecht, von einer wissenschaftlichen Arbeit mehr zu verlangen, als sie geben will – die Edition bietet im übrigen für die Klärung der hier nur angedeuteten Sachverhalte nicht unerhebliches Material –; allein die Überzeugung, daß die mit fast chirurgischer Präzision erfolgte Herauspräparierung des Rechtsstatus aus der Gesamtheit des historischen Zusammenhanges nicht die einzige Methode sein kann, um zu einer sachgemäßen Erfassung und richtigen Würdigung dieses Zweiges des hoch- und spätmittelalterlichen Kanonikertums zu kommen, vermag die hier erhobene Forderung nach Ausweitung des Aspektes rechtfertigen.

Der Verfasser der Arbeit über St. Leonhard hat sich keine vergleichbaren thematischen Restriktionen auferlegt oder durch eine bestimmte Quelle bzw. Quellengattung auferlegen lassen. Er behandelt die Geschichte des Stiftes von seinen Anfängen bis zur Aufhebung und versucht, allen Epochen und Aspekten gleich große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es entsteht so ein Gesamtbild, das neben den innerstädtischen Verflechtungen mit großer Plastizität die regionalen und überregionalen Bezüge hervortreten läßt, in denen das zweite Basler Stift während eines halben Jahrtausends in häufig wechselnden Konstellationen eingebunden war. Was sich dabei als Erkenntnisfortschritt ergibt, läßt sich nur andeuten: der Gründungsvorgang und die Regulierung im 12. Jh., über die nur eine schmale, in entscheidenden Punkten widersprüchliche Überlieferung vorliegt, werden neu zur Diskussion gestellt¹¹, die wiederholten Reformen des

¹⁰ Vgl. z. B.: P. Moraw, Zur Sozialgeschichte der deutschen Universität im späten Mittelalter, Gießener Universitätsblätter 8, 1975, 44–60. Ders., Zur Sozialgeschichte der Propstei des Frankfurter Bartholomäusstifts im Mittelalter, Hessisches Jahrbuch f. Landesgeschichte 27, 1977, 222–35. Ders., Hessische Stiftskirchen im Mittelalter, Archiv für Diplomatik 23, 1977, 425–58.

¹¹ P. Rücke, der Herausgeber der Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213 (1966), hat inzwischen die Gründung um 1060/70 als unwahrscheinlich zurückgewiesen. Er plädiert mit gewichtigen Argumenten für die Beibehaltung der bereits von Wackernagel und Thommsen vorgenommenen Interpretation, „nach welcher die Leonhardskirche am 2. November 1118 (oder 1119) vom Bischof Rudolf in Gegenwart des Stifters Ezzelin geweiht wurde“: P. Rücke, Quellenkritische Bemerkungen zu den Anfängen von St. Leonhard in Basel, Schweizerische

Stiftes in den allgemeinen kirchenhistorischen Zusammenhang gebracht, seine Stellung in Sozialgefüge und Wirtschaftsleben Basels und seiner Umgebung definiert, seine seelsorgerischen, wissenschaftlichen und administrativen Leistungen charakterisiert, sein künstlerisches Mäzenatentum speziell im Falle des Konrad Witz zugeschriebenen Heiligenspiegelaltars wahrscheinlich gemacht, Büchersammlung und Scriptoriumstätigkeit gewürdigt¹² und in einem fast 250 Namen umfassenden Personenverzeichnis die bekannten Mitglieder des Kapitels aufgelistet und ihre regionale Herkunft bestimmt. Was die breit angelegte, gelegentlich in Stil und Gedankenführung „episch“ werdende Darstellung davor bewahrt, bloße „Geschichtserzählung“ zu werden, ist die *expressis verbis* geäußerte Absicht, das Stift in dreifachem geschichtlichen Bezug zu sehen, nämlich „als ein Kapitel der frühen Stadtgeschichte, als ein Beispiel für das Schicksal des Reformgedankens in der Kirchengeschichte vom hohen bis ins späte Mittelalter und die wechselseitige Bedingtheit von wirtschaftlichen und religiösen Verhältnissen, schließlich als Träger der späten *Devotio Moderna* am Vorabend der Reformation“¹³.

Es sei dahingestellt, wie weit die Intention verwirklicht wurde, „die wechselseitige Bedingtheit von wirtschaftlichen und religiösen Verhältnissen“ zu verdeutlichen und die Geschichte des Kapitels überzeugend in die frühe Stadt- und, so muß man wohl ergänzen, Bistumsgeschichte einzuordnen. Will man das Gewicht der Arbeit für die Geschichte des mittelalterlichen Kanonikertums ermessen, braucht man dem nicht weiter nachgehen, wird man sich stattdessen fragen müssen, wie weit sie „das Schicksal des Reformgedankens in der Kirchengeschichte vom hohen bis ins späte Mittelalter“ deutlicher gemacht oder, um es genauer zu sagen, unsere Kenntnisse über die Hintergründe, Durchführung und Wirkung kanonikaler Reformen vergrößert hat. Die in St. Leonhard durchgeführten Reformen bieten dafür Stoff und Vergleichsmöglichkeiten genug. Was den Hintergrund der ersten und grundlegenden Reform im 12. Jh. angeht, entwirft der Verfasser, gestützt auf die Arbeiten von Dereine, Siegwald

Zeitschrift f. Geschichte 25, 1975, 148–54. Beiden Autoren sind die für die quellenkritische Einschätzung des Gründungsberichtes nicht uninteressanten Beiträge von *H. Patze* über Adel und Stifterchronik (1964) und *J. Kaster* über *Historiae fundationum monasteriorum* (1974) entgangen.

¹² Ergänzungen in: *B. von Scarpatetti*, „Ex Bibliotheca Leonardina“. Aufschlüsse und Fragen aus dem Nachlaß des Basilius Amerbach. Zur Geschichte der Basler Universitätsbibliothek, Basler Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskunde 74, 1974, 271–310.

¹³ *Scarpatetti*, 345.

und Moïs, von der Geschichte des „*ordo canonicus*“ und seiner im 11. Jh. beginnenden Reform ein anschauliches Bild, das hier und da hätte präzisiert werden können, wenn er die Literatur zu Geschichte, Spiritualität und Rechtsstatus des Kanonikertums¹⁴, ja auch zu den auf den Südwesten einwirkenden Reformvorgängen etwas vollständiger herangezogen hätte¹⁵. Nach dem weit ausgreifenden Überblick über die Kanonikerreform des 11. und 12. Jhs. wirkt die Darstellung der in St. Leonhard durchgeführten Regulierung ein wenig karg, um nicht zu sagen enttäuschend. Trotz seiner großen, vorschnelle Deutungen jedoch meidenden Kombinationsgabe gelingt es dem Verfasser nicht, mit letzter Sicherheit zu klären, wer von den – nach seiner Meinung – an der Einführung des regulierten Lebens in St. Leonhard beteiligten Bischöfen, Rudolf III. oder Adalbero III., den Ausschlag gab und von welchen Motiven er sich dabei leiten ließ. Es bleibt offen, wie die „*vita canonica*“ in St. Leonhard nach der Regulierung aussah, welche Bindungen zu dem elsässischen Reformzentrum Marbach bestanden und wie lange die Wirkung der Reform anhielt, kann sich doch die Feststellung, man habe sich noch bis in die Mitte des 13. Jhs. in St. Leonhard an die „regulierte Disziplin“ gehalten, nur auf Vermutungen stützen¹⁶. Wenn definitive Antworten nicht gegeben werden können und auf eine breite Ausmalung der in St. Leonhard herbeigeführten Zustände verzichtet werden muß, hat das seine Gründe. Die interne Überlieferung setzt in St. Leonhard erst 1205 ein. Die früheren Zeugnisse sind nur sekundären bzw. indirekten

¹⁴ z. B.: J. Semmler, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816. Zeitschr. f. Kirchengesch. 74, 1963, 15–82. J. F. A. M. van Waesberghe, De Akense regels voor Canonici en Canonicae uit 816 = Van Gorcum's Histor. Bibliotheek 83 (Assen 1967). M. Peuchmaurd, Le prêtre ministre de la parole dans la théologie du XIIe siècle (canonistes, moines et chanoines), Recherches de théologie ancienne et médiévale 29, 1962, 52–76.

Jetzt auch: C. W. Bynum, The Spirituality of Regular Canons in the Twelfth Century: a New Approach, *Medievalia et Humanistica* 4, 1973, 3–23. Speziell im Zusammenhang mit St. Leonhard: D. Missione, La législation canoniale de Saint-Ruf d'Avignon à ses origines, *Annales du Midi* 75, 1963, 471–89. Ders., La législation canoniale de Saint-Ruf d'Avignon à ses origines. Règle de Saint Augustin et coutumier, in: Moissac et l'Occident au XIe siècle Actes du colloque international de Moissac, 3–5 mai 1963. Toulouse 1964, 147–166.

¹⁵ z. B.: J. Choux, Recherches sur le diocèse de Toul au temps de la réforme Grégorienne: L'épiscopat de Pibon (1069–1107). Nancy 1952. M. Parisse, Les chanoines réguliers en Lorraine. Fondations, expansion (XIe–XIIe siècles), *Annales de l'Est* 20, 1968, 347–388. H. Dubled, Recherches sur les chanoines réguliers de Saint Augustin au diocèse de Strasbourg, *Arch. de l'Eglise d'Alsace* NS 16, 1967/68, 5–52, NS 18, 1970, 55–116. W. Hartmann, Manegold von Lautenbach und die Anfänge der Frühscholastik, *DA* 26, 1970, 47–149. Ders., (Ed.), Manegold von Lautenbach, *Liber contra Wolfelmum* = MGH Quellen z. Geistesgeschichte d. Mittelalters 8. Weimar 1972.

¹⁶ *Scarpateggi*, 105.

Charakters. Ein weiterer Grund scheint jedoch auch beim Autor selbst zu liegen. Im Anschluß an Siegward neigt er dazu, dem Kanonikertum und seinen regulierten Spielarten einen institutionellen Charakter zuzuschreiben, wie es ihn in diesem Ausmaß zumindest im frühen und hohen Mittelalter nicht besaß. Es ist ein Anachronismus von dem Orden der Augustiner-Chorherren zu reden und den kanonikal-reformkreisen und Reformkongregationen eine Kohäsions- und Integrationskraft zuzusprechen, wie sie das Ordenswesen eigentlich erst nach der Ausbildung des Zisterzienserordens und der stark an seinem Vorbild orientierten Ritter- und Bettelorden erhielt. Was im Falle von St. Leonhard bedeuten könnte, daß eine engere Bindung an Marbach und eine detaillierte Regelung seines Ordenslebens durch Regel und Statuten deswegen nicht festzustellen ist, weil es sie überhaupt nicht gegeben hat. Die zweite, am Ende des 13. Jhs. durchgeführte Reform, die man freilich mit der ursprünglichen Regulierung kaum auf eine Stufe stellen kann, ist, was Initiatoren und Wirkung angeht, besser zu fassen. Sie ging auf Betreiben Heinrichs von Isny zurück, führte zu personellen Veränderungen, ersetzte das Propstamt durch dasjenige des Priors, brachte bauliche und ökonomische Verbesserungen und führte mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, daß die Chorherren auch außerhalb der Stadt Predigt-tätigkeit auszuüben begannen. Bei der Klärung des Hintergrunds dieser Erneuerung begnügt sich der Verfasser ganz im Gegensatz zu seiner sonstigen Gewohnheit mit Andeutungen und Hinweisen auf „zelotische Mendikanten“¹⁷ und verzichtet darauf, die Literatur heranzuziehen, die geholfen hätte, die Zusammenhänge zu klären, die es dem Basler Bischof ermöglichten, in St. Leonhard ältere kanonikale Traditionen mit den von franziskanischem Rigorismus geprägten Intentionen der aus Südfrankreich nach Basel gekommenen Sackbrüder zu einer Symbiose zu bringen¹⁸. Was bei der Regulierung im 12. und bei der Erneuerung im 13. Jh. nur in Spiegel und Gleichnis zu sehen ist, wird bei der im 15. Jh. von Böddecken ausgehenden Reform durch die Windesheimer Kanoniker so deutlich, daß man diesen Vorgang gera-

¹⁷ Ebd., 110–111.

¹⁸ A. G. Little, *The Friars of the Sack*, *The English Historical Review* 9, 1894, 121–27. R. W. Emery, *The Friars of the Sack*, *Speculum* 18, 1943, 323–34. G. M. Giacomozzi, *L'Ordine della Penitenza di Gesù Cristo. Contributo alla Storia della Spiritualità del Sec. XIII* = *Scrinium Historiale* 2 (Rom 1962). Für Basel: K. Elm, *Ausbreitung, Wirksamkeit und Ende der provençalischen Sackbrüder (Fratres de Poenitentia Jesu Christi) in Deutschland und den Niederlanden. Ein Beitrag zur kurialen und konziliaren Ordenspolitik des 13. Jahrhunderts*, *Francia* 1, 1972, 259–324.

dezu als einen Paradedfall spätmittelalterlicher Klosterreform bezeichnen kann, an dem alle einschlägigen Motive und Prozeduren zu studieren sind, so z. B. die von außen herangetragenene, zunächst vergeblichen Initiativen, die personelle Erneuerung des Konventes, die Spannung, ja bewußte Distanzierung zwischen fremden Reformern und heimischer Umwelt, die Gleichzeitigkeit von spiritueller, ökonomischer und administrativer Reorganisation, die Auswirkungen auf Seelsorge, Kunstförderung, Buchsammlung und Scriptoriumstätigkeit, die fast zwangsläufig eintretende Wiederannäherung von Konvent und Milieu und schließlich die Rückkehr zum Zustand der „Normalität“. Der Verfasser hat dies alles mit Sorgfalt, Farbigkeit und Einfühlungsvermögen dargestellt und – was seine Arbeit auszeichnet – in den großen Zusammenhang der spätmittelalterlichen Ordensreform einzuordnen verstanden. Dennoch bleiben auch bei dieser Reform Fragen offen. Wenn man an die kräftigen Reformanstöße denkt, die südlich der Alpen von S. Maria di Reno, S. Frediano und der Lateranensischen Kongregation ausgingen, tut man sich schwer, der starken Gewichtung, die der Rolle der Windesheimer Kongregation bei der Reform des spätmittelalterlichen Kanonikertums zugeteilt wird, zuzustimmen¹⁹. Was die Charakterisierung der für die Entstehung Windesheims so wichtigen *Devotio Moderna* angeht, hat man das Gefühl, der Wortgebrauch sei weniger präzise, als es angesichts der langen und intensiven Erforschung dieser sich auf vielfältige Weise artikulierenden und institutionalisierenden Bewegung nötig ist²⁰.

Das gilt auch für den Versuch, nicht etwa die in ihrem Charakter eigenständigen, auf die *Devotio Moderna* zurückgehenden württembergischen Stifte, sondern die von Böödeken reformierten bzw. gegründeten Häuser als eine eigene deutsche „Deszendenz“ von den übrigen Institutionen dieser Prägung abzugrenzen und sie als besonders nüchtern, herb, düster, „stark verklärterlicht, erstarrt und menschlich oft

¹⁹ *Scarpateggi*, 212, 240. Es kann z. B. nicht die Rede davon sein, daß „die Donati, im Kloster lebende, zu Gehorsam verpflichtete Pfründner“ eine rein Windesheimer Schöpfung darstellen. Dazu *W. Kohl*, *Konversen und verwandte Gruppen in den Klöstern der Windesheimer Kongregation*, in: *Beiträge zur Geschichte des Konversentums im Mittelalter*, hg. K. Elm = *Ordensstudien 1*. Berliner Historische Studien 2. Berlin 1980 (im Druck), 67–91.

²⁰ *Ebd.*, 202 ff., 207 ff., 274, 278, 299, 346 etc. Zum Forschungsstand sind nach dem 1958 erfolgten Forschungsüberblick von *W. Jappe Alberts*, *Zur Historiographie der Devotio moderna und ihrer Erforschung*, *Westfälische Forschungen* 1, 1958, 11–67, die zuverlässigen bibliographischen Anzeigen in der Zeitschrift der Ruusbroecgenootschap „*Ons geestelijk Erf*“ heranzuziehen. Man vermißt besonders: *G. Epiney-Burgard*, *Gérard Grote (1340–1384) et les débuts de la dévotion moderne* = *Veröffentl. d. Instituts f. Europäische Geschichte Mainz* 54. Wiesbaden 1970

problematisch“ zu etikettieren²¹. Das beruht sicherlich nicht auf generalisierbaren historischen Befunden, erinnert vielmehr an die üblicherweise zur Beschreibung von Stammes- bzw. Nationaleigentümlichkeiten bemühten vorwissenschaftlichen Topoi. Daß hier wissenschaftlich fundiert argumentiert worden ist, muß man in Zweifel ziehen, wenn man sich vor Augen hält, welche Vorstellungen der Verfasser von Funktion bzw. geographischer Lage zweier Klöster hat, mit denen er sich auf vielen Seiten seines Werkes beschäftigt. Er verwandelt das westfälische Chorherrenstift Dalheim, das mehrere Chorherren in den Südwesten entsandte, in ein Chorfrauenstift und versetzt in kühnem Bogen das heute noch in idyllischer Waldeinsamkeit südlich von Paderborn liegende Böödeken über 200 km weiter nach Westen in eine nicht näher definierte Gegend zwischen Krefeld und dem Rhein²². Im Hinblick auf die Durchführung der Reform in St. Leonhard würde man u. a. gerne wissen, warum die Basler Handschrift der Windesheimer *Constitutiones* oder Statuten, die 1828 im Chorgestühl der Peterskirche gefunden wurde²³, und das von Prior Johann von Deventer benutzte „*Officiale sive Brevarium ad usum canonicorum regularium ecclesiae Sancti Leonardi*“ nur beiläufig erwähnt werden²⁴; was wohl, um die Antwort vorwegzunehmen, damit zusammenhängt, daß der Liturgie, die doch grundlegende Bedeutung für das Kanonikerleben nicht nur in St. Leonhard hatte, in diesem Buch so gut wie gar keine Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Reformen markieren nicht nur die Gliederung der Arbeit, sondern auch die Geschichte von St. Leonhard. Bei genauerem Zusehen handelt es sich immer nur um kurze, lediglich einige Jahrzehnte dauernde Perioden, in denen das Leben der Kanoniker von Vorschriften und Prinzipien geprägt wurde, die von überregionalen Verbänden gemacht bzw. aufgestellt wurden. Dieses Mißverhältnis zwischen den Zeiten regulierten und denjenigen nichtregulierten Lebens wirft die Frage auf, welche Faktoren es denn waren, die St. Leonhard vor dem dauernden Übergang in den Status eines nichtregulierten Chorherrenstiftes bewahrten und statt dessen dazu führten, daß immer wieder die Forderung nach einer höheren Form geistlichen Lebens – der *vita regularis* – erhoben werden konnte. Waren es die besonderen Rechts-

²¹ Ebd., 247, 346.

²² Ebd., 217–218, 245. Vgl. dazu jetzt: W Kobl, E. Persoons, A. G Weiler (Hrsg.), *Monasticon Windeshemense II: Deutsches Sprachgebiet Unter Schriftleitung von Kl. Scholz* = *Archief- en Bibliotheekwezen in België. Extranummer 16, Brüssel 1977, 61–70, 97–104.*

²³ Ebd., 237, 336.

²⁴ Ebd., 304–305.

verhältnisse, die St. Leonhard enger als St. Peter an den Bischof banden, war es die in den Gründungsberichten überlieferte Erinnerung an die durch Marbach geprägten Anfänge, war es die bei den Kanonikern von St. Leonhard besonders starke Hinwendung zu Augustinus, dem Vater und Vorbild des regulierten Kanonikertums? Fragen, die sich nach der Lektüre eines Buches, das „ein Beispiel für das Schicksal des Reformgedankens in der Kirchengeschichte vom hohen bis zum späten Mittelalter“ vorführen will, sicherlich nicht zu Unrecht aufdrängen.

Das Gewicht der beiden Arbeiten, die zusammen mit den in den letzten Jahren erbrachten Beiträgen zur Geschichte des Domstiftes, von St. Alban, St. Clara, Gnadental, der Barfüßer und Beginen die *Basilea Sacra* in einer Breite erfaßt haben, wie das bisher am Oberrhein nur in Straßburg geschah²⁵, läßt sich, soweit es den „*ordo canonicus*“ betrifft, nur schwer gegeneinander aufwiegen. Die eindrucksvolle Darstellung der Beharrungskraft und zugleich Anpassungsfähigkeit des weltlichen Kollegiatstiftes St. Peter zeigt, wie stark das Gewicht solch „autonom“ Institutionen sein konnte. Deutlicher wurde aber auch die Notwendigkeit und Schwierigkeit, die zahlenmäßig wahrlich nicht unbedeutende Spielart des Kanonikertums in zeitliche, regionale und sachliche Zusammenhänge zu bringen, wobei die Kategorien nicht ausschließlich von der Organisation der klassischen Orden her abstrahiert werden müssen, sondern durchaus rechtlicher, sozialer, politischer, ja selbst ökonomischer Natur sein können – wie die erwogene Klassifizierung nach dem rechtlichen Verhalten

²⁵ A. Bruckner (Red.), *Helvetia Sacra* I, 1: Schweizerische Kardinäle Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, Bern 1972, 127–362. B. Ploesch, Das Anniversarbuch des Basler Domstiftes (*Liber vite Basiliensis*) 1334/38–1610, I: Kommentar, II: Text, Basel 1975. H. J. Gilomen, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein = Quellen u. Forschungen z. Basler Geschichte 9. Basel 1977. V. Gerz – von Büren, Geschichte des Clarissenklosters St. Clara in Kleinbasel 1266–1529 = Quellen u. Forschungen z. Basler Geschichte 2. Basel 1969. B. Degler-Spengler, Das Klarissenkloster Gnadental in Basel 1289–1529 = Quellen u. Forschungen z. Basler Geschichte 3. Basel 1969. Dies., Die Urkunden des Basler Barfüßerklosters, *Arch. Zeitschrift* 67, 1971, 102–32. Zusammenfassend: *Helvetia Sacra* V, 1: Der Franziskusorden. Bern 1978, 121–36, 545–557. B. Neudiger, Mendikanten zwischen Ordensideal und städtischer Realität. Untersuchungen zum wirtschaftlichen Verhalten der Bettelorden in Basel (Phil. Diss. FU Berlin 1978). B. Degler-Spengler, Die Beginen in Basel, *Basler Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde* 69, 1969, 5–83; 70, 1970, 29–118. K. Elm, Klarissen und Beginen in Basel, *FDA* 90, 1970, 316–32. Vgl. auch: J. Cl. Schmitt, *Mort d'une hérésie. L'Église et les clercs face aux béguines et aux béghards du Rhin supérieur du XIVe au XVe siècle* = *Civilisations et Sociétés* 56. Paris – Den Haag – New York 1978. Zusammenfassend: P. Ladner, *Basilea Sacra*. Neuerscheinungen zur Basler Kirchengeschichte, *Zeitschrift f. Schweizer Kirchengeschichte* 70, 1976, 401–407.

plausibel machen kann²⁶. Bei St. Leonhard, dem Exempel für das regulierte Stift, ergab sich umgekehrt die Einsicht, wie gering doch in zeitlicher und qualitativer Hinsicht die Prägekraft von Orden und ordensähnlichen Verbänden auf die ihnen mehr oder minder eng angeschlossenen Stifte war. Sie trat in Basel so weit hinter dem Einfluß der örtlichen Gegebenheiten zurück, daß es schwer fällt, für die Zeiten vor und nach den kurzlebigen Reformen eine Lebensführung anzunehmen, die man als reguliert bezeichnen und als vorbildhaft für die als „ungebundener“ geltende Lebensform nichtregulierter weltlicher Kollegiatstifte einstufen könnte. Ausgehend von solchen Beobachtungen muß man es zweifellos als ein besonderes Verdienst der beiden Autoren werten, deutlich gemacht zu haben, daß die traditionell gewordene Zweiteilung zwischen reguliertem und nichtreguliertem Kanonikertum bestenfalls für gewisse Zeiten, jedoch nie auf Dauer die Wirklichkeit des hoch- und spätmittelalterlichen Chorherrentums bestimmte, ja in vielen Fällen nicht viel mehr sein kann als ein hermeneutisches Instrument.

K a s p a r E l m

Katholische Kirche als „Handlanger des Nationalsozialismus“ Überlegungen eines Historikers zu Urteilen zweier Theologen

In jüngster Zeit erschienen zwei Buchveröffentlichungen, die das Verhältnis der katholischen Kirche – zu Teilen auch der Caritas – zum Nationalsozialismus am Beispiel ausgewählter, in der Forschung wenig bekannter Problemfelder untersuchen. Beide Autoren sind Theologen. Beiden ist, obwohl sie auf verschiedenen Seiten des deutschen Zaunes schreiben, eine sehr verwandte Ausdrucks- und Argumentationsweise eigen; diese wird nicht unbedingt der historischen Wirklichkeit gerecht, befindet sich aber in Einklang mit einer heute weithin verbreiteten Sicht dieser Thematik.

Zu oft vermißt man in solcher Tagespublizistik und trendabhängigen Wissenschaft die Bereitschaft, sachlich zu informieren, zu zeigen, was war. Offenkundig ist es allzu verführerisch, Menschen einer vergangenen Epoche von der sicheren Warte heutigen Erkenntnisstandes aus zu taxieren, abzuurteilen. Dabei ist ihr Tun, ist das Geschehen ihrer Zeit nur zu erklären und in seinen Auswirkungen zu begreifen, wenn man sich ohne vorgefaßte Meinung der Anstrengung unter-

²⁶ P. Moraw, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift = Studien zur Germania Sacra 14. Veröffentlichl. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 68. Göttingen 1980 (im Druck).

zieht, ihren Alltag zu rekonstruieren, den Lebensrahmen zu erforschen, den ihnen tradierte Vorstellungen, „moderne“ Zeitströmungen, politische Gegebenheiten abgesteckt hatten. Und selbst dann noch wird der, der nicht miterlebt hat, eingestehen müssen, daß ihm das volle Nachempfinden des Existierens im totalitären Staat nicht gelingt.

Was der in seiner Individualität bedrohte Mensch in einer Zeit wie der des Nationalsozialismus ständig neu zu entscheiden hatte – womöglich noch in der Verantwortung für anvertraute Mitmenschen –, um anständig zu überleben, das läßt sich nicht einfangen durch den hurtigen Stift des Journalisten, das schnelle Mundwerk des Kommentators oder das vorschnelle Resümé des progressiven Jungforschers.

Die dynamischen Neuerer aber, die patentierten „Gewissen der Nation“, investieren steigenden Aufwand in „Geschichtsbuchkorrekturen“. Inbegriffen ist dabei, daß es nicht bei der Korrektur nur von Büchern bleiben muß, wenn die gesellschaftliche oder politische Opportunität des Tages ein Weiter-Gehen gebietet.

Zwei Beispiele dafür sind die eingangs erwähnten Publikationen. Wegen ihrer spezialisierten Themenstellung ermöglichen sie eine detaillierte Beobachtung, mit welcher Arbeitsweise die Verfasser zu welchen Ergebnissen gelangten.

1. Kurt Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“; die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und der „Euthanasie“-Aktion (Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Ergänzungsreihe Bd. 12), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1978. 222 Seiten, kart. 38,- DM.

Es handelt sich hier um eine theologische Dissertation, 1971 in Leipzig vorgelegt. Gedruckt wurde sie zuerst bei VEB Max Niemeyer in Halle (1977). Dabei konnte, wie der Autor in der Einleitung einräumt, die in den dazwischenliegenden sechs Jahren erschienene Literatur „nur partiell Berücksichtigung finden“ (S. 10). Bei der Wichtigkeit und Brisanz des Themas ist dies ein Manko, das den Göttinger Verlag vor Übernahme der Lizenzveröffentlichung zur Vorsicht hätte mahnen müssen. Erst recht, wenn sich feststellen läßt, daß auch wichtige Literatur vor 1971 nicht herangezogen worden war.

Nowak registriert zutreffend, daß die von ihm behandelten Fragenkomplexe in der bisherigen Forschung über den Kirchenkampf in der NS-Zeit entschieden zu kurz gekommen seien (S. 9). Eine Erklärung dafür meint er darin zu sehen, „daß verschiedene Kreise der Inneren Mission lange Zeit nicht das Bemühen um eine kritische Aufarbeitung jüngster Kirchengeschichte nachzuvollziehen vermochten“; und als Indiz für die Richtigkeit dieser Behauptung verweist er auf die völlige Zurückhaltung der Anstaltsleitung von Bethel bezüglich eigener Publikationstätigkeit und Bereitstellung von Archivalien (S. 9f.).

Nun reichen weder die in einer „geradezu verblüffenden Dürftigkeit und Unordnung“¹ erhaltenen Zeitdokumente einer Einrichtung (Bethel), noch die unterstellte publizistische Abstinenz eines Trägerverbandes (Innere Mission) aus, um die erwähnte Forschungslücke zu erklären. Zumindest wäre die Frage nach dem Beitrag der katholischen Seite zu stellen gewesen – der Deutsche Caritasverband kommt bei Nowak ein einziges Mal vor (Anmerkung 81 auf S. 205) –, und auch die nicht konfessionsgebundene Literatur wäre um so sorgfältiger zu prüfen gewesen. Statt dessen hat sich der Autor die Materialgrundlage selbst schmal gehalten: So führt er im Literaturverzeichnis beispielsweise eine Bethel-Veröffentlichung aus dem Jahre 1970 auf, die er aber nicht in der Hand gehabt haben kann; sonst hätte er doch sicherlich diese evangelische Dokumentation zur Euthanasie ausgewertet². Auch die Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte will er durchgesehen haben, doch muß ihm dabei entgangen sein, daß im Jahrgang 1967 ein gründlicher Aufsatz zum gestellten Thema abgedruckt ist³. Ähnlich liegt der Fall bei den Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, die keineswegs erschöpfend zu Rate gezogen wurden⁴. Vielleicht hätte man auf Romanliteratur, auf Plato und Plutarch verzichtet und dafür wenigstens die umfassende Bibliographie von Thomas Lohmann zum Thema Euthanasie benutzen sollen⁵. Auf diesem Wege wäre man dann auch auf eine neuere Arbeit aus dem katholisch-caritativen Bereich gestoßen⁶. Im Mißverhältnis zu dieser lückenhaften Literatur- und Quellenbasis⁷ gibt sich der Verfasser bei seinen Interpretationen recht souverän, um nicht zu sagen unbekümmert. Wenn evangelische Theologen aus einem besonderen tradierten Obrigkeitsverständnis heraus dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ mehr Ver-

¹ So beschreibt *Friedrich von Bodelschwingh* an der von Nowak zitierten Stelle die Quellenlage, räumt allerdings auch ein, daß nachträgliche Zeugenbefragung zur Belastung von „sonst ehrenwerten“ Menschen hätte führen können: Evangelische Dokumente zur Ermordung der „unheilbar Kranken“ unter der nationalsozialistischen Herrschaft in den Jahren 1939–1945. hg. im Auftrag von Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland von *Hans Christoph von Hase*. Stuttgart 1964, 122 f.

² Gemeint ist das Bethel-Arbeitsheft Nr. 1 (1970), welches folgenden Beitrag enthält: *Anneliese Hochmuth*, Bethel in den Jahren 1939–1943; eine Dokumentation zur Vernichtung lebensunwerten Lebens.

³ *Klaus Dörner*, Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 15, 1967, 121–152.

⁴ So hätte, anstelle der verwendeten Vorarbeit aus dem Jahre 1965, *Heinz Boberach*s Standardwerk nicht fehlen dürfen: Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchengemeinden in Deutschland 1933–1944 (= Veröff. der Komm. für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Bd. 12), Mainz 1971.

⁵ *Thomas Lohmann*, Euthanasie in der Diskussion; zu Beiträgen aus Medizin und Theologie seit 1945. Düsseldorf 1975.

⁶ *Carl Becker*, Die Durchführung der Euthanasie in den katholisch-caritativen Heimen für geistig Behinderte, in: Jb. der Caritaswissenschaft, hg. Karl Borgmann, Freiburg 1968, 104–119. Die jüngsten Studien über katholische Reaktionen auf Sterilisation und Euthanasie (in: Caritas '74, Jb. des DCV, Freiburg 1974, 290–306, und ebenda '73, 61–85) mögen Nowak entgangen sein.

⁷ Was ungedruckte Quellen angeht, so wurden – abgesehen von der Benutzung des Archivs des Leipziger Instituts für Hirnforschung – ausschließlich Akten des früheren Reichskirchenministeriums zugrunde gelegt.

ständnis oder Förderung entgegenbrachten als die katholische Seite, dann wird dies ausgewalzt bis zu Behauptungen wie der, „die seelsorgerische Beratung durch evangelische Pfarrer und Fürsorgere mutete mitunter nicht wie Seelsorge, sondern eher wie eine theologisch getarnte Überredungstaktik an“ (S. 105).

Aber auch katholische Befürworter einer positiven Eugenik, Hermann Muckermann etwa oder Joseph Mayer, werden in den Vordergrund geschoben, als seien sie Zeugen oder gar Wegbereiter für eine positive Aufnahme des Gesetzes. Und nur nebensächlich wird eingeräumt: „Immerhin darf nicht übersehen werden, daß gerade Muckermann, der wohl die freiwillige Sterilisation nicht ausschloß, sich gegen die Zwangssterilisation schärfstens verwehrte“ (S. 110). Nur darum ging es aber doch! Weshalb bleibt eigentlich unerwähnt, daß Muckermann als demonstrative Antwort auf das Gesetz die Leitung seines Berliner Forschungsinstituts für Eugenik niederlegte? Warum werden von den wenigen Zugeständnissen, welche die katholische Kirche den Machthabern abringen konnte, die wichtigsten als „weitere Verhandlungsergebnisse“ verschämt in einer Anmerkung versteckt (Anm. 28 auf S. 199)? Ist es von minderer Bedeutung, wenn der deutsche Episkopat dank tatkräftiger Vorarbeit des Deutschen Caritasverbandes und wesentlicher Vermittlung von dessen Präsidenten Kreuz erreichte, daß die meisten der katholisch-caritativen Behinderteneinrichtungen vom Staat als geschlossene Anstalten anerkannt wurden, in denen Erbkrankte vor dem Zwangseingriff sicher sein sollten?

Bei der Untersuchung der Euthanasieaktionen des nationalsozialistischen Staates bestätigt Nowak beiden Kirchen durchgängige Ablehnung in der Publizistik und offenen Protest von Verantwortlichen (S. 120–177). Ausführlich schildert er die mutigen Verhandlungen der Pastoren Paul Gerhard Braune und Friedrich von Bodelschwingh, des württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm, der katholischen Bischöfe, vorweg des Münsteraner Oberhirten Clemens August Graf von Galen. Gerade auf katholischer Seite fällt ihm die Geschlossenheit der Opposition und die Kompromißlosigkeit der Stellungnahmen auf (S. 176). Eine von mehreren Erklärungen dafür nennt er, ohne es zu merken, selbst; wenn er sich nämlich darüber verwundert, daß nur Bischöfe öffentlich protestierten, während Proteste von Anstaltsleitern, Ärzten, Ordensleuten „weitgehend in die Verantwortung der Oberhirten delegiert wurden“ (S. 160 f.). Er sieht jedoch durchaus richtig, daß der Protest in den Einrichtungen häufig als praktizierter Widerstand anzutreffen war, über welchen naturgemäß kaum schriftliche Überlieferung auf uns gekommen ist (S. 129 f.).

Allerdings muß hier noch einmal daran erinnert werden, daß die Quellenlage insgesamt doch ergiebiger ist als von Nowak angenommen⁸. Insofern bietet er nur eine Teilschau eines erregenden und in der Forschung bislang vernachlässigten Problems. Teilschau auch deshalb, weil das Thema des Buches mit Untertitel („Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ und

⁸ Siehe oben Anm. 6; neuerdings *Hans-Josef Wollasch*, Beiträge zur Geschichte der deutschen Caritas in der Zeit der Weltkriege, hg. Deutscher Caritasverband. Freiburg 1978, 208–224; zur Sterilisation ebenda, 195–207.

der ‚Euthanasie‘-Aktion“) zwar genau umschrieben ist, räumlich aber nur die Hälfte der Darstellung bestreitet (S. 91–177). In der anderen, einführenden Hälfte (S. 11–90) breitet der Autor die ideologische Vorgeschichte im NS-Staat aus, worüber nun wirklich schon viel publiziert wurde.

Nowaks Formulierungen sind gelegentlich nachlässig gewählt, wirken auch einmalforsch-schnoddrig. Seine Aussagen sind wiederholt unsachlich. Das beginnt mit der ständigen Verwendung von Bezeichnungen wie „faschistisches Reichsinnenministerium“ – was es nie gegeben hat, setzt sich fort mit dem Versuch, das Wesen des Nationalsozialismus durch „Faschismus“-Analysen von Parteikongressen zu deuten (Anm. 56 auf S. 193 beispielsweise), und mündet in Wertungen, die weder dem Historiker noch dem Theologen zustehen: Die gesetzliche Verhütung „lebensunwerten“ Lebens habe im Dritten Reich „gleichsam“ als Vorstufe zu dessen Vernichtung angesehen werden können, worauf „hellsichtige Beobachter der damaligen Situation gelegentlich hingewiesen“ hätten (S. 119) – ein Beleg wird nicht gegeben, wohl deshalb, weil hier ein nur aus der Rückschau gewonnenes Wissen übertragen wurde auf die Zeitgenossen der dreißiger Jahre. – Die Innere Mission sei, letztlich aus Angst um die Existenzhaltung der Organisation, in politischen Belangen betont loyal gewesen „bis hin zur Würdigung und Unterstützung des faschistischen Raubkrieges und des ‚größten Feldherrn aller Zeiten‘“ – ein ungeheuerliches Urteil, gefällt aufgrund eines Neujahrswunsches des IM-Präsidenten aus dem Jahre 1940⁹. – Obwohl der Verfasser aktiven Widerstand gegen Maßnahmen eines diktatorischen Systems als lebensgefährdend anerkennt (S. 130) und die Protestschritte eines Bischofs Wurm würdigt, wirft er diesem sein Taktieren und stetes Abwägen vor (S. 141).

Den Höhepunkt seiner Wertungsfreudigkeit aber markiert er in den abschließenden Sätzen seiner Darstellung (S. 176 f.). Wenn, so überlegt er, beide großen Kirchen sich zu gemeinsamem Handeln gefunden hätten, wäre die Euthanasieaktion womöglich noch früher zum Stillstand gekommen. Aber auch so habe sich die Position der Kirchen als stark genug erwiesen, daß die Tötungen eingestellt werden mußten, „daß die Nazi-Barbaren sich bei der ‚Euthanasie‘-Aktion in die Grenzen ihrer Macht gewiesen sahen.“ Wie, wenn die Kirchen diese Einflußmöglichkeit auch gegen die Judenverfolgung ausgespielt hätten?¹⁰ Und er folgert: „Von daher erfährt auch die heute teilweise noch unterschwellig verbreitete Meinung, man hätte gegen die faschistische Diktatur nichts unternehmen können und ohnmächtig mit anse-

⁹ Nowak zitiert Pastor *Constantin Frick* in: *Evangelische Gesundheitsfürsorge; Zeitschrift der evang. Kranken- und Pflegeanstalten* 14, 1940, 1 f., wo von Krieg und „Grofaz“ keine Rede ist. Er moniert nicht etwa den Satz: „Daß wir alle unseren Dienst nicht zuletzt auch in dankbarer Liebe zu unserem Führer getan haben, brauche ich nicht zu versichern. Gott schütze und erhalte ihn unserem deutschen Volk!“ Ihm genügt vielmehr der geäußerte Wunsch: „Gott segne Führer und Volk!“, ohne den Folgesatz zu zitieren: „Gott segne unsere lieben evangelischen Anstalten und alle, die in ihnen arbeiten!“ – Daß es übrigens gar nicht so unbegründet gewesen sein mochte, einem Verirrten wie Hitler das Heil Gottes zu wünschen, wird man dem Theologen Nowak nicht eigens zu bedenken geben müssen.

¹⁰ Hier übernimmt Nowak die Meinung von *Gunter Lewy*, *Die katholische Kirche und das Dritte Reich* (aus dem Amerikanischen von Hildegard Schulz). München 1965, 293.

hen müssen, wie sie Deutschland in den Abgrund riß, eine deutliche Korrektur.“

Dazu ist festzustellen: Es ist unhistorisch, wirklichkeitsfremd und ungerrecht, an die Vorgängergeneration die Forderung zu richten, die Kirchen hätten zugunsten eines gemeinsamen Vorgehens gewisse „Hemmungen“ eben beiseite legen müssen; erst heute quälen sich Ansätze ökumenischer Bewegung mühsam vom Fleck. – Es trifft zu, daß der unaufhörliche Widerspruch und Widerstand von Christen eine Öffentlichkeitswirkung erreichte, die Hitler zur Rücknahme seines Morderlasses bewog. Aber zu diesem Zeitpunkt waren bereits etwa 70 000 der ungefähr 300 000 Geisteskranken in Deutschland getötet worden, und bis Kriegsende kamen weitere fast 30 000 Opfer hinzu, trotz Aktionsstopp und trotz neuerlichen Protesten, weil nämlich viele staatliche Heilanstalten auch weiterhin ihre Patienten zu Tode pflegen durften, und weil 1943 nochmals in großem Umfang „Verlegungen“ erzwungen wurden, angeordnet vom Reichsinnenministerium¹¹.

Damit verlieren die vermeintlichen Grenzen der Macht des nationalsozialistischen Regimes erheblich an Kontur. Sie verschwimmen völlig, wenn man im Nachhinein meint, auch gegen die Judenverfolgung hätte offener Protest etwas ausrichten können. Spätestens mit „Mein Kampf“ dokumentiert sich bei Hitler ein irrationaler, krankhaft-fanaticher Judenhaß als Triebfeder allen Denkens und Handelns. Dagegen die Konfrontation zu suchen, hätte mit Sicherheit unkontrollierte Reaktionen Hitlers und seiner – leider zu willigen und zu zahlreichen – Befehlsempfänger zur Folge gehabt, zum Unheil der Menschen, die man schützen wollte. Hilfe für Rassenverfolgte war nur durch das stille Tun vieler einzelner möglich. Daß es sie gegeben hat, ist in der zeitgeschichtlichen Forschung allmählich keine Frage mehr¹².

Deutschlands Sturz in den Abgrund aufzuhalten, am Gefüge einer gefestigten, perfekt durchorganisierten Diktatur zu rütteln, war leider so einfach nicht, wie Nowak meint. Die echte Chance, einer radikalen Partei wie der NSDAP die Schranken zu weisen, hätte darin bestanden, ihr gar nicht erst den Weg durch die Institutionen und in die Schlüsselstellungen des demokratischen Staates freizugeben. Mag dies aus Angst oder Fehleinschätzung geschehen sein, es war die tatsächliche Entwicklung und sie hatte verheerende Folgen.

Das Gewesene, die historische Wahrheit zu rekonstruieren und aufzuzeigen, ist Aufgabe des späteren Betrachters. In keiner Weise aber steht ihm ein Recht zu, Menschen einer anderen Zeit unter anderen Existenzbedingungen leichtfertig zu verurteilen. Dies gilt auch für einen in der allseitig entwickelten realen sozialistischen Gesellschaft schreibenden Autor. Schließlich könnte es ihm selbst widerfahren, daß seine publizistischen Aussagen von einer

¹¹ Hierzu siehe die Belege bei *H.-J. Wollasch* (wie Anm. 8).

¹² Es sei nur verwiesen auf die vatikanische Aktenedition *Actes et documents du Saint Siège relatifs à la Seconde Guerre Mondiale*, édités par Pierre Blet et al. Città del Vaticano Vol. 1 ff. (1965 ff.). Für den katholischen Bereich in Deutschland und Österreich: *Lutz-Eugen Reutter*, Die Hilfstätigkeit katholischer Organisationen und kirchlicher Stellen für die im nationalsozialistischen Deutschland Verfolgten, Diss. phil. Hamburg 1969; *ders.*, Katholische Kirche als Fluchthelfer im Dritten Reich, Reddinghausen 1971. *Ludger Born*, Die Erzbischöfliche Hilfsstelle für nichtarische Katholiken in Wien, hg. und bearb. von Lothar Gruppe, Masch.-Vervielf. Wien 1978.

kommenden Generation kritisch untersucht werden, und daß angesichts von Wertungen wie antikommunistisch = antidemokratisch = ideologische Verblendung (S. 99 f.) auch an ihn die Frage gerichtet würde, ob denn eine so weitgehende Anpassung unvermeidbar gewesen sei. . . . Indes hat der Göttinger Lizenzverlag solchem Nachruhm etwas vorgebeugt, indem er eine derart miserable Klebebroschur vorlegte, daß der Übergang zur Lose-Blatt-Sammlung gleitend ist.

2. Heinrich Missalla, Für Volk und Vaterland; die Kirchliche Kriegshilfe im Zweiten Weltkrieg. Königstein: Athenäum 1978; XXVI, 215 S.

Der Autor hat sich die Aufgabe gestellt, einen in der Literatur fast unbekanntem Teilaspekt katholischer Militärseelsorge im Zweiten Weltkrieg zu erforschen. Gemeint ist die von den Bischöfen beim Deutschen Caritasverband eingerichtete „Kirchliche Kriegshilfe“. Aus deren vielseitiger Tätigkeit wird allerdings nur die „Abteilung Schrifttum“ herausgegriffen, deren Leitung Heinrich Höfler von der Zentrale des DCV hatte. Was von hier aus an literarischen Erzeugnissen zur religiös-geistigen Betreuung an Soldaten und Feldseelsorger verschickt wurde, untersucht Missalla in Auswahl auf den pastoral-theologischen Gehalt hin. Die Materialgrundlage fand er in den Archiven des Katholischen Militärbischofsamtes, des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg und des Deutschen Caritasverbandes sowie in Gesprächen mit Zeitgenossen.

Auf der knappen Hälfte des Raumes in seinem Buch (S. 1–102) breitet der Verfasser eine Skizze des zeitgeschichtlichen Hintergrundes und des Arbeitsfeldes „Militärseelsorge“ aus. Er beschreibt die Erschwernisse pastoraler Publizistik in der nationalsozialistischen Zeit (S. 14–19). Er spricht vom Kampf des DCV um seine Eigenständigkeit, wobei er das Verhältnis zwischen Aufgabe und Taktik richtig einschätzt: „Können Menschen, eine Gruppe oder ein Verband wie der DCV angesichts der konkreten Aufgabe, Menschen in Notsituationen ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religionszugehörigkeit usw. zur Seite zu stehen und mit unzulänglichen Mitteln zu helfen, prinzipiell anders handeln als sie es getan haben? Durfte man Menschen mit ihrer Not allein und auch zugrunde gehen lassen, wenn man sie durch Verhandlungen, Taktieren, Zugeständnisse retten oder ihnen auch nur das Gefühl geben konnte, nicht im Stich gelassen und nicht vergessen zu sein?“ (S. 31).

Den Feldbischof Franz Justus Rarkowski unterzieht er einer näheren Betrachtung (S. 73–92):

Seine naiv-peinliche Gefolgschaftstreue gegenüber der nationalsozialistischen Sprech- und wohl auch Denkweise, seine Ablehnung durch die Wehrmachtspfarrer, die völlige organisatorische und sachliche Distanzierung der Fuldaer Bischofskonferenz von ihm. Für den Autor ist selbst dieser Einzelgänger „nicht schlechterdings als Handlanger des Regimes“ einzustufen (S. 84), und er warnt davor, „den Feldbischof mit der gesamten Feldseelsorge zu identifizieren oder ihn als Repräsentanten des deutschen Episkopats anzusehen“ (S. 91).

In einem dritten Hauptteil schließlich (S. 103–189) stellt Missalla „Das Unternehmen ‚Kirchliche Kriegshilfe‘“ vor. Er begrenzt dieses sein eigentli-

ches Thema jedoch ausdrücklich auf die Abteilung „Schrifttum“, und selbst hier wird nochmals spezialisiert, indem der gesamte Bereich der Betreuung Kriegsgefangener ausgedehnt wird (S. 104, Anm. 3 auf S. 173 f.). Er zeigt auf, wie nervös die Machthaber wurden, als die Truppe von den Büchersendungen der Kriegshilfestelle fast überschwemmt wurde (S. 110). Daß diese Betreuung trotz mehrfacher Zensur (Oberkommando des Heeres, Oberkommando der Wehrmacht, Reichspropagandaministerium) und Verboten, trotz Schriftleitergesetz und Papierknappheit, trotz Überwachung und Bekämpfung nur eingedämmt, nicht aber ausgeschaltet werden konnte, schreibt Missalla zu Recht dem Mut der verantwortlichen Mitarbeiter zu (z. B. S. 112 f.). Heinrich Höfler, dem List und Entschlossenheit eigen waren, der zur Erfüllung seiner Aufgaben sogar das Risiko illegaler Maßnahmen auf sich nahm und Gestapohaft erleiden mußte, wird in einem Exkurs gewürdigt (S. 117–120). Der Autor faßt zusammen: „Für den Nationalsozialismus und dessen Vorstellungen ist Höfler nie anfällig gewesen. Er hat ihn als eine schmutzige und widerwärtige Angelegenheit verabscheut“ (S. 119).

Um so mehr stutzt man aber dann, wenn Missalla im Zuge seiner umfangreichen, detaillierten, von geduldigem Fleiß zeugenden Analyse versander Schriften der Kriegshilfestelle unauffällige Vorwürfe, Angriffe einbaut (S. 133 ff.): gegen die Verfasser solcher Schriften, gegen einzelne Wehrmachtspfarren, gegen Präsident Kreuzt und – gegen Heinrich Höfler.

Zu oft tauchen ihm in Briefen und Literatur Begriffe wie Ehre, Tapferkeit, Opfer, Vaterland auf, die er – heute – einfach nicht verstehen kann und deshalb falsch deutet. Über Benedict Kreuzt ist er sich allzu rasch im klaren: „An der nationalen bis nationalistischen und ‚militaristischen‘ Grundhaltung zumindest des Präsidenten des DCV gab es unter seinen Mitarbeitern wenig Zweifel“ (S. 129). Hat er das wirklich in dieser Form von einem seiner Interviewpartner gehört?

Mehr Mühe bereitet ihm die Kehrtwendung gegen Höfler, für die er sich gewagte Hilfen basteln muß. Beispiel: Im März 1942 benachrichtigt Georg Werthmann, Generalvikar des Feldbischofs, Höfler u. a. davon, daß das OKW die Herausgabe einer bestimmten Broschüre für die Wehrmachtseelsorge nicht genehmigt habe. Missalla kennt diese Veröffentlichung nicht direkt¹³; dennoch gehört sie für ihn „zu den deprimierendsten Dokumenten der Feldseelsorge, ein Konglomerat von politischer Blindheit, geistlicher Irreführung und kirchlicher Prostitution“. Und da Höfler angeblich „Erschütterung“ über Werthmanns Nachricht empfunden hat, identifiziert er sich logischerweise mit dem Inhalt der Schrift. – Oder: Wenn Höfler in Rundbriefen an die Soldaten seiner Überzeugung Ausdruck gibt, daß der Bolschewismus in seinem Wesen christentumsfeindlich sei, dann läuft dies für seinen Kritiker „auf eine Identifizierung von Sowjetunion und Satansreich“ hinaus (S. 149). – Oder: Aus Predigtvorlagen von Zivil- und Militärpfarrern wählten Höfler und Werthmann etwa 300 Skizzen aus, die an die Feldseelsorger versandt wurden; sie werden von Missalla eingehend studiert (S. 155–169). Er registriert dabei, sicher zutreffend, Gedankengänge und

¹³ Er muß nämlich einschränken: „Wenn dieses von Werthmann genannte Heft mit einer dem Verfasser vorliegenden Broschüre gleichen Namens identisch ist oder ihr auch nur entfernt ähnlich sein sollte“ (S. 138).

Formulierungen, die heute überzogen, schwülstig, kitschig empfunden und überhaupt nicht nachvollzogen werden können. Er räumt ein, daß die Gegenüberstellung von Bolschewismus und einem christlichen Deutschland wie auch die Heroisierung des gläubigen Menschen im Krieg häufig als Kritik am Nationalsozialismus gedacht war und verstanden wurde (S. 163 f.), daß Wehrmachtspfarrer „in der Regel“ nicht viel anderes vermochten und wollten, als den Soldaten menschlich nahe zu sein und die helfende Kraft des Religiösen anzubieten (S. 166).

Dessen ungeachtet spricht er von einer „indirekten Rechtfertigung des Krieges“ durch die Grabreden der Militärpfarrer (S. 167); sofern sich Predigten mit der Frage des Gehorsams beschäftigten, stellt er rigoros fest: „Man muß wohl zugestehen, daß durch Predigten dieser Art Hitlers Macht gefestigt worden ist“ (S. 165). Und obwohl Missalla aufgrund der Quellensituation keinerlei Anhaltspunkte zu besitzen gesteht, die über Zahl oder inhaltliche Qualität eingereichter und nicht verwendeter Predigtvorlagen informieren (S. 157, 169), versteigt er sich zu der Aussage: „Wenn Heinrich Höfler derartige Predigtvorlagen in seine Serien aufgenommen hat, . . . kommt man an der Feststellung nicht vorbei, daß hier Grenzen überschritten wurden, die zu überschreiten nicht erlaubt war. Man hatte sich – wenn auch nur partiell – zum Handlanger des Nationalsozialismus gemacht“ (S. 168 f.).

Das ist ein Urteil, an dem es nichts zu deuteln gibt, für das man aber, um seine Richtigkeit nachprüfen zu können, eine Begründung verlangen muß. Mitarbeiter von Heinrich Höfler nämlich haben diesen Mann anders geschildert¹⁴; Missalla selbst hat ihn, wie oben zitiert wurde, als Gegner und Opfer des Regimes vorgestellt. Hatte er also doch mehr die Prediger, die Kriegspfarrer im Visier? Wenngleich er unter 500 Militärseelsorgern nur einen einzigen fand, der nationalsozialistische Ideen bewußt vertrat (S. 70), und wenngleich er die Sicht eines Forscherkollegen, der sich als einziger vorher mit dieser Problematik befaßt hatte, kannte: „Die Kirche war gezwungen, um ihrer Glaubwürdigkeit in der Wehrmacht willen, von ihren Priestersoldaten einwandfreies soldatisches Verhalten zu fordern. Wer darin eine bewußte Unterstützung der Kriegführung Hitlers erblickt, macht sich die Sache zu leicht: war es nicht gerade der vom militärischen Standpunkt tadelfreie Theologe, der für die Partei zum Problem wurde? Wie leicht hätte sie es gehabt, die Kirche auch in den Augen der Soldaten zu diskreditieren, wenn sie auf ‚versagende‘ Theologen hätte hinweisen können.“¹⁵

Oder war das Urteil auf die Kriegshilfestelle als solche gemünzt, näherhin auf deren Träger, den Deutschen Caritasverband? Aber auch das will nicht einleuchten. Wie vorhin gezeigt werden konnte, hatte Missalla dem DCV insgesamt bestätigen müssen, daß er den richtigen Weg gewählt habe, um ungezählten Menschen in Not seinen Beistand zu erhalten. Er geht auch auf das Werk des Dichters Reinhold Schneider ein (S. 169–174), das nach den

¹⁴ Vgl. die auch im Literaturverzeichnis bei Missalla aufgeführten Würdigungen: *Georg Werthmann*, Heinrich Höfler und die katholische Feldseelsorge im Zweiten Weltkrieg, in: *Militärseelsorge*, Zeitschrift des Kath. Militärbischofsamtes 5, 1963, 146–154. *Karl Borgmann*, Heinrich Höfler zum Gedenken, in: *Caritas* 64, 1963, 337–341.

¹⁵ *Manfred Messerschmidt*, Zur Militärseelsorgepolitik im Zweiten Weltkrieg, in: *Militär-geschichtliche Mitteilungen* 1, 1969, 37–85; hier: 63.

Verboten des Jahres 1942 nächst der Heiligen Schrift den größten Teil der literarischen Sendungen der Kriegshilfestelle ausgemacht habe (S. 170). Was diese Feststellung Missallas eigentlich wert ist, hat Manfred Messerschmidt, der vor ihm dieses Forschungsfeld bearbeitete, deutlich gemacht¹⁶: „Hätte die Kriegshilfestelle seit 1939 nichts anderes getan, als den Aufsatz Reinhold Schneiders ‚Auffindung des Kreuzes‘ an die Militärpfarrer zu versenden, sie und mit ihr die katholische Kirche wären allein damit zu Zeugen mutiger Besinnung und Sprache inmitten nationalsozialistischer Herrschaft geworden.“

So kann es eigentlich nur noch die Institution „Kirche“ sein, der des Autors Unmut gilt. Gegen sie führt Missalla, bevor er seinen vorhin zitierten Richterspruch verkündet, gelegentlich am Rande einen Hieb: Der Vorwurf, die Kirche habe nicht früh und nicht laut genug vor dem Nationalsozialismus gewarnt, sei in dieser Form zu pauschal und zu wenig differenziert (S. 13); die Bischöfe waren ihm zu national gesinnt: „Es ist und bleibt eine für die deutschen Bischöfe peinliche Tatsache, daß sie in fast allen Verlautbarungen kontinuierlich vaterländische Pflichterfüllung und Opferbereitschaft, Treue und Gehorsam forderten“ (S. 38); ja, er wittert gar ruchlose Verwandtschaft: „... eine Institution, die ihre Aufgabe nicht in der Ermöglichung menschlichen Lebens sieht, sondern sich als dem personal vollzogenen Leben maßgeblich vor- und übergeordnet betrachtet – und das war, wenn auch in unterschiedlicher Weise, sowohl beim NS-Staat wie bei der damaligen römisch-katholischen Kirche der Fall –, ...“ (S. 155).

Dann, auf den 20 Seiten „Ergebnis der Untersuchung“ (S. 190–211), in der Einleitung als „kritische Würdigung“ angekündigt (S. 4), werden die Anschuldigungen deutlicher, massiv, ohne daß der Autor seiner eigenen Zwiespältigkeit Herr zu werden verstünde. Übernommene oder durch die geschichtliche Entwicklung gegebene Eigenheiten wie „unterentwickeltes Demokratieverständnis“, „Vorliebe für autoritär-hierarchische Ordnungsgebilde mit daraus resultierender Gehorsamsbereitschaft und Anerkennung der Treueverpflichtung“, „Mangel an zivilem Mut“, „Gruppenegoismus“, „nationales Pathos“, „Angst vor dem Bolschewismus“ zählen für ihn „zu den Merkmalen faschistischer oder faschistoider Einstellung“; daraus aber lassen sich „schwer zu bestreitende Berührungspunkte zwischen einer damals verbreiteten Mentalität des deutschen Katholizismus und dem Nationalsozialismus“ ableiten (S. 191). Doch schon auf der Folgeseite nimmt Missalla den Menschen der damaligen Zeit (die Bischöfe eingeschlossen) in Schutz, weil er eben infolge seines Geprägtseins durch die überkommenen Vorstellungsweisen des 19. Jahrhunderts oftmals nicht in der Lage sein konnte, Veränderungen und neue Probleme zu durchschauen¹⁷.

Er betont, „daß das frühe und nicht zurückgenommene Nein zum Totalitätsanspruch des NS-Systems und seiner den Menschen und seine Rechte

¹⁶ Wie Anm. 15, S. 70.

¹⁷ Auch an anderer Stelle (S. 200) zeigt er diesbezüglich das Bemühen um Verstehen. Es scheint ihm sicher, daß damals „kaum jemand eine unverfälschte Einsicht in das Geschehen, seine Hintergründe und seine möglichen Folgen besaß. Es dürfte nicht allzuvielen Menschen gegeben haben, deren Urteilsfähigkeit nicht durch Propaganda und Terror, durch Hoffnung auf soziale Sicherheit, nationale Neugestaltung und durch die Beschwörung einer neuen Volksgemeinschaft getrübt war.“

verachtenden Theorie und Praxis der unüberhörbare und von allen verstandene Protest der Kirchen gewesen ist, der es nicht erlaubt, die Kirchen in eine irgendwie geartete Nähe zum Nationalsozialismus zu rücken“ (S. 199). Er schließt sich der Feststellung mehrerer Forscher an, wonach allein die christlichen Kirchen einen Widerstand mit gewisser Ausstrahlungskraft gegen den Nationalsozialismus getragen haben (S. 201 f.).

Doch dann reiht er wieder „ex cathedra“ solche Feststellungen und Urteile aneinander: Der Widerstand einzelner gegen das NS-Regime, verwirklicht aus der Überzeugung und Verantwortung des Christen, dürfe nicht von der Kirche in Anspruch genommen werden (S. 190). Sehr wohl aber sei ihr das Versagen einzelner anzulasten, z. B. bei den Bischöfen. Zwar gibt es in den Augen von Missalla „die Bischöfe“ nicht (S. 192), aber eine negative und völlig isolierte Ausnahmerecheinung wie der Feldbischof Rarkowski repräsentiert für ihn den Episkopat (S. 209); in gleicher Weise ordnet er wider besseres Wissen den angeblichen Verrat des Freiburger Erzbischofs Gröber an dem Priester Max Joseph Metzger ein (S. 202 f.)¹⁸.

In salopper Bedenkenlosigkeit formuliert er eine Kurzcharakteristik der katholischen Kirche in Deutschland: „Obwohl sie den Parolen des NS nicht verfallen war, war sie wegen einer tiefverwurzelten antidemokratischen Einstellung doch nicht immun gegen faschistische Tendenzen; alle Bedenken gegen den NS wurden zurückgestellt, als sie sich zu der Hoffnung berechtigt glaubte, daß über das Konkordat die seelsorgerische Wirksamkeit garantiert würde“ (S. 193). Und über die wiederholt vorgetragene Ansicht, die katholische Kirche habe Hitlers Krieg aktiv mitgetragen¹⁹, findet er zu der stu-

¹⁸ Wider besseres Wissen: Es ist bezeichnend, daß Missalla neben der von den Meitinger Christkönigsschwestern herausgegebenen Briefesammlung (*Max Josef Metzger, Für Frieden und Freiheit, Meitungen 1964*) nur die DDR-Publikation von *Klaus Drobisch* aus-schreibt (*Wider den Krieg; Dokumentarbericht über Leben und Sterben des katholischen Geistlichen Dr. Max Joseph Metzger. Berlin-Ost 1970*).

Als intensivem Benutzer des Erzbischöflichen Archivs Freiburg, insbesondere des Nachlasses Grober, konnte ihm weder die Zeitschrift „Freiburger Diözesanarchiv“ unbekannt geblieben sein noch die dort veröffentlichte Dokumentation über Max J. Metzger (*Hugo Ott, Dokumentation zur Verurteilung des Freiburger Diözesanpriesters Dr. Max Josef Metzger und zur Stellungnahme des Freiburger Erzbischofs Dr. Conrad Gröber, in: FDA 90, 1970, 303–315*). Dort nämlich ist glaubhaft gemacht, daß Gröbers Distanzierung von Metzgers Handlungsweise taktisch begründet war, daß sie dem Erzbischof von Metzgers Verteidiger nahegelegt worden war, weil sie die einzige hauchdünne Chance für den Erfolg eines Gnadengesuchs darstellte.

Lehrreich und nützlich wäre auch das Studium des folgenden Beitrags gewesen: *Hugo Ott, Möglichkeiten und Formen kirchlichen Widerstands gegen das Dritte Reich von seiten der Kirchenbehörde und des Pfarrklerus; dargestellt am Beispiel der Erzdiözese Freiburg im Breisgau, in: Historisches Jahrbuch 92, 1972, 312–333*.

¹⁹ Wenn in Hirtenbriefen und Predigten von Opferbereitschaft, Tapferkeit oder Einsatz für die Heimat die Rede ist, erblickt Missalla darin „die Tatsache, daß die Kirche zum Einsatz im Hitler-Krieg ermutigt und aufgefordert hat“ (S. 198), sieht er „kirchenamtlich verordnete aktive Teilnahme am Hitlerkrieg“ (S. 207). – Eigenartigerweise ist er nicht immer so unerbittlich. Die Kleinschrift eines Pfarrers Matthias Laros, erst nach dem Kriege übrigens im Druck veröffentlicht, ist für ihn ein Beispiel dafür, „wie wenig aus dem verwendeten Vokabular auf die Position des jeweiligen Autors geschlossen werden darf“, ist

dienrätlichen Belehrung: „Es steht außer Frage, daß die Kirchen und die meisten ihrer Mitglieder hinter dem Anspruch des Evangeliums weit zurückgeblieben sind. Bei einer ausschließlich moralistischen Betrachtungsweise jedoch wäre die Konsequenz, daß nur diejenigen vor solchem Anspruch bestehen könnten, die im Kampf für Recht und Menschlichkeit ihr Leben hingegeben haben und daß alle Überlebenden unter dem Verdacht der Anpassung und des Verrats stehen“ (S. 194).

So einfach also war das, wenn man nur – um einmal mehr den Autor zu zitieren (S. 66) – die „Verzweckung des Evangeliums“ weit genug treibt. Man braucht nur vom ungefährdeten Ausguck des Rückschauenden aus von jedem Menschen einer Zeit und Situation das Übermenschliche fordern, von jedem Priester die unerschrockene Seelengröße eines Maximilian Kolbe, von jedem Soldaten die kindhaft-unbekümmerte Geradlinigkeit eines Franz Jägerstetter . . . Man erspart sich die mühsame, von Objektivität geleitete Rekonstruktion des Alltags in düsteren Jahren, braucht sich nicht damit aufzuhalten, Wesen und Auswirkungen eines unmenschlichen Herrschaftssystems nachzuzeichnen, aufzuzeigen, welche Möglichkeiten menschlichen Reagierens es offenließ und wie diese genutzt wurden.

Leider hat sich der Nationalsozialismus auf zu viele Mitmacher stützen können, selbstverständlich hat es in allen Schichten der Bevölkerung Gutgläubigkeit und menschliche Unzulänglichkeit gegeben. Dies kann und muß zum Verständnis von Geschehenem aufgewiesen, darf aber nicht abgeurteilt werden. Es geht einfach nicht an, die vielfältigen Erscheinungsformen des Widerstands so vieler Christen herablassend und beiläufig zu erwähnen, ihnen jedoch jeden Bezug zur „Kirche“ abzusprechen, auf der anderen Seite die Verirrung eines einzelnen Bischofs mit dem Versagen des Bischofsamtes und damit eben dieser Kirche gleichzusetzen.

Mancher Bischof hat den dornigen Prozeß von der Gutgläubigkeit über das Erkennen in die Gegnerschaft durchgemacht. Andere haben sich von Anfang an gegen das neue System gestellt, mit unterschiedlicher Schärfe und verschiedenem Ausgang: Bischof Galen von Münster sammelte durch sein offenes Auftreten bei den Machthabern Minuspunkte für die Abrechnung nach dem Endsieg, während seinem Amtsbruder Sproll von Rottenburg ein Bruchteil solcher Opposition die Vertreibung aus der Diözese eintrug. Die Eingaben des Vorsitzenden der Bischofskonferenz, in vielen Fällen vorher mit Präsident Kreutz vom Deutschen Caritasverband beraten, sind keines-

ihm „Ausdruck für das Bemühen zahlreicher Menschen, mit den bedrangenden Umständen fertig zu werden und angesichts einer lautstarken, verlogenen, alle leiseren Stimmen über-tönenden Propaganda und alle anders gerichteten Meinungen unterdrückenden Macht so zu sprechen und zu schreiben, daß man einerseits durch die verwendete und damals aus der Propaganda allen gelaufte Terminologie gedeckt war, daß aber gleichzeitig die in solcher Diktion sich zeigenden Tendenzen, Anschauungen und Ansprüche in Frage gestellt oder umgepolt wurden. Was zu anderen Zeiten unter anderen Umständen normal oder selbstverständlich, vielleicht aber auch befremdlich bis pathetisch klingen mag, hatte während der Nazizeit ein anderes Gewicht. Dazu gehören u. a. Formulierungen wie der ‚starke Wehrwille‘ neben der ‚geistigen Wehrhaftigkeit‘ und dem ‚heroischen Christentum‘. Daß dabei vielleicht hier und dort Grenzen überschritten und vielleicht auch Hörer bzw. Leser mit geringerer geistiger Beweglichkeit überfordert wurden, ist ein berechtigter Einwand, der jedoch nicht überstrapaziert werden sollte“ (S 23 f.). – Wie wahr!

wegs als risikofreie Behördenkorrespondenz abzutun. In der Frage der gesetzlichen Zwangssterilisierung haben die Bischöfe vor Widerstand gewarnt, zum Schutze des einzelnen; um so entschlossener haben sie die staatliche Euthanasieaktion bekämpft²⁰. Fürsorgerinnen wagten ihre Freiheit ebenso wie Pflegepersonal in Behinderteneinrichtungen, Hunderte von Geistlichen kamen in Konzentrationslager²¹.

All diese Bereiche und Variationen, diese ganze Vielschichtigkeit und Vielfalt finden bei Missalla keinen Platz, da sie nicht zu seinem äußerst eng gewählten Thema gehören. Er durfte sie allerdings in dem Augenblick nicht unberücksichtigt lassen, als er sich zu solch' fundamentalen, schwerwiegenden Urteilen gedrängt fühlte, wie sie oben angeführt wurden. Das hätte nicht nur methodischen Erfordernissen entsprochen, sondern auch dem, was Missalla selbst jemandem abverlangt, der über eine Periode deutscher Geschichte schreibt, „in der oft genug der bloße Wille zur menschlichen Anständigkeit hohe Anforderungen an die moralischen Kräfte des Menschen stellte und in der die schlichte Tat menschlicher Hilfeleistung häufig unter Strafandrohung stand“ (S. 1).

Außergewöhnliche Behutsamkeit und angemessenes Verhalten hatte er vorausgesetzt (S. 1). Die Einhaltung bestimmter Regeln „um der historischen Wahrheit wie um der Ehre der beteiligten Personen willen“ wird nach seiner Überzeugung in der Publizistik zu wenig beachtet (S. 2 f.). Er persönlich, dem „Rechtfertigungen oder Anklagen völlig außerhalb der Absichten“ liegen (S. 190), „hofft, sich selbst an diese Regeln zu halten“ (S. 4).

Um diese Hoffnung hat sich Heinrich Missalla selbst gebracht²². Unbeeindruckt von der Widersprüchlichkeit seiner Interpretationen und Aussagen steuert er auf sein Ziel zu, die Institution „Kirche“ mit ihren exponierten Amtsträgern heute unglaublich zu machen, weil sie damals versagt, ja sich in den Dienst der Diktatur gegeben habe. Daß er dies um jeden Preis beweisen will, verdeutlicht die sorgfältige Lektüre seiner Untersuchung; angefangen von willkürlicher Auslegung der Quellen bis hin zur Wahl des Buchtitels²³. Um jeden Preis, das meint auch: zum Nachteil von Menschen. Die Lauterkeit eines Heinrich Höfler, Leiters der Kriegshilfestelle, wird bewußt entwertet, ein mutiger Gegner des Nationalsozialismus zum aktiven

²⁰ Zu diesen beiden Problemkreisen erschienen 1973 und 1974 Studien im Jahrbuch des DCV, auf welches Periodikum jeder Benutzer des Archivs des DCV hingewiesen wird. Sie sind neuerdings abgedruckt in: *Hans-Josef Wollasch*, Beiträge zur Geschichte der deutschen Caritas in der Zeit der Weltkriege, hg. DCV, Freiburg 1978 S. 195–224.

²¹ Vgl. Die Geistlichen in Dachau sowie in anderen Konzentrationslagern und in Gefängnissen, hg. *Eugen Weiler*, Modling o. J. [1971]; *Eugen Weiler*, Die Geistlichen in Dachau; Ergänzungen und Berichtigungen, o. O. und o. J. [Freiburg 1974]. – Von den fast 3000 Priesterhäftlingen stellten die Polen die weitaus stärkste Gruppe, gefolgt von den Deutschen.

²² Eben deshalb darf er sich auch nicht zu den „wissenschaftlich Arbeitenden“ rechnen, denen – wie er zutreffend registriert – „der Zugang zum Archiv des Deutschen Caritasverbandes . . . schon seit jeher ohne Schwierigkeit möglich war“ (S. 3).

²³ Die nach journalistischer Manier herausgegriffene und zum Haupttitel beförderte Floskel „Für Volk und Vaterland“ fuhrt bewußt in die Nähe von „Blut und Boden“. Die Kirchliche Kriegshilfe, im Untertitel nicht wie im Text durch Anführungszeichen als offizieller Name gekennzeichnet, soll unmißverständlich die Vorstellung einer kirchlichen Hilfe zum Kriege wecken.

Kollaborateur gestempelt. Ein Benedict Kreuz, ganz sicher nicht frei von Schwächen, wird leichter Hand zum sympathisierenden Kommißstiefel degradiert. Nebensächlich, daß sich der Caritaspräsident – einer der kirchlichen Amtsträger! – unerschrocken, unbeirrbar und oft mit Erfolg für Mitmenschen in Bedrängnis eingesetzt hatte²⁴.

Missalla ignoriert seine eigene These von der „Fragwürdigkeit eines Anspruchs, das Richteramt ausüben zu wollen“ (S. 190) gründlich. Unentwegt urteilt und verurteilt er, schildert weniger das, was wirklich war, als das, was er wahr haben will. Sein Buch will nicht der Wahrheit dienen. Es ist ein im Sinne des Wortes diabolisches Buch. Sich mit ihm auseinanderzusetzen, ist geboten. Denn es ist ein typisches Beispiel für eine umfangreiche Publizistik, die von einer Sichtweise geprägt ist, in der sich Ahnungslosigkeit, Halbwahrheit, Anmaßung und Tendenz vermengen. Hält sich dann aber noch ein Machwerk dieser Art für „legitimiert durch die Verpflichtung, auch jüngeren Menschen Verständnishilfen für vielfach nachwirkende Ereignisse der jüngeren Geschichte zu geben“ (Missalla S. 2), dann möchte man mit Heinrich Höfler sagen: „Ich habe aber Angst vor den Nagelschuhen eines Theologen, der sich mit einem Frontgeneral verwechselt.“²⁵

Hans-Josef Wollasch

²⁴ Hierüber hat Missalla mit Sicherheit von seinen im Quellenverzeichnis genannten Gesprächspartnern wie auch von den Beratern im Archiv des DCV hinreichend Aufschluß erhalten. Sorgfältigeres Bibliographieren hätte ihm allein in der Bibliothek des DCV ebenfalls zusätzliche Erkenntnisse für eine abwägende Schilderung eingebracht.

²⁵ Zitiert bei Missalla, 136.

Buchbesprechungen

Vorbemerkung des Schriftleiters:

Auf Bitten von Herrn Professor Dr. Rudolf Reinhardt (Universität Tübingen) habe ich die Gelegenheit für eine Erwiderung auf die Rezension des Sammelbandes „Tübinger Theologen und ihre Theologie“ durch Herrn Professor Dr. Remigius Bäumer (Universität Freiburg) eingeräumt. Da in der Erwiderung Fragen an Herrn Bäumer formuliert wurden, habe ich die Antwort von Herrn Bäumer ebenfalls ermöglicht.

Es sei zugegeben, daß diese Art der Auseinandersetzung in dieser Zeitschrift ungewöhnlich ist. Da es sich aber um eine grundsätzliche Diskussion handelt, glaubte ich, diese Plattform bieten zu sollen. Hugo Ott

Erwiderung

In FDA 98 (1978) 584–586 hat Herr Professor Dr. Remigius Bäumer den Sammelband „Tübinger Theologen und ihre Theologie“ (Contubernium. Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen Band 16. Tübingen 1977) besprochen. Die Rezension fällt durch ungewöhnlich scharfe persönliche Angriffe, Unterstellungen, Unsachlichkeiten und falsche Aussagen auf. Gegen diesen Stil verwehren wir uns in aller Form, verzichten aber darauf, hier in eine Einzeldiskussion einzutreten. Zu gegebener Zeit werden wir die eine oder andere Frage aufgreifen und auf wissenschaftlichem Niveau beantworten. Im übrigen können wir es getrost dem Leser überlassen, sich selbst ein Urteil über den Sammelband, seinen Inhalt und seine Qualität zu bilden.

Herrn Bäumer aber stellen wir einige Fragen: Welche Funktion haben nach seiner Meinung die Besprechungen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift? – Glaubt er mit solchen Rezensionen dem „Freiburger Diözesanarchiv“ und dem Verein, der die Zeitschrift trägt, einen Dienst zu erweisen? – Glaubt der Rezensent, den Leser der Sache gemäß informiert zu haben? – Was heißt eigentlich „typisch Methode und Fragestellung von Reinhardt“ (S. 584) und welcher Methode fühlt sich Herr Bäumer verpflichtet?

Karl Brechenmacher
Jochim Köhler
Abraham P. Kustermann
Rudolf Reinhardt

Antwort an Reinhardt

Zu der Erwiderung von Herrn Prof. Dr. Rudolf Reinhardt (und seiner Schüler) bemerke ich: In meiner Rezension finden sich keine „ungewöhnlich scharfen persönliche Angriffe, Unterstellungen und Unsachlichkeiten“. Bei der Lektüre meiner Rezension kann sich jeder Leser von der Haltlosigkeit der Behauptung von R. überzeugen. Es ist bezeichnend, daß R. nicht einmal andeutet, worin diese ungewöhnlich scharfen Angriffe bestehen sollen und er seine erstaunlichen Verdächtigungen nicht belegt. Im übrigen bin ich überrascht, daß R., der in seinen Rezensionen nicht gerade wählerisch ist, mimosenhaft empfindlich reagiert, wenn Schwächen seiner Publikationen nur angedeutet werden. Er scheint sich zudem überhaupt nicht bewußt geworden zu sein, daß die scharfste Kritik an dem von mir rezensierten Sammelband von ihm selbst stammt, wenn er im Vorwort erklärt: „Hinter der Sammlung selbst steht eigentlich keine Konzeption.“

Der Leser fragt sich zudem, wie es zu erklären ist, daß zum 500jährigen Jubiläum der Gründung der Universität Tübingen E. eine Aufsatzsammlung präsentiert, die sich mit der Darstellung der letzten 150 Jahre begnügt und die bedeutsame Geschichte der Universität Tübingen am Vorabend der Reformation völlig ausfallen läßt. Die Geschichte der Universität in den ersten Jahrzehnten findet bei R. nicht einmal eine Erwähnung, noch bringt er eine Entschuldigung, warum er diese Zeit übergangen hat. Wenn man nur an die Namen Gabriel Biel, Konrad Summenhart, Wendelin Steinbach erinnert, wird deutlich, welch interessanter Stoff sich hier dargeboten hätte, um die Bedeutung der Theologischen Fakultät Tübingen am Vorabend der Reformation zu würdigen. Wenn R. sich nicht kompetent fühlte, eine solche Würdigung vorzulegen, wäre seine Pflicht gewesen, sich um entsprechende Mitarbeiter zu bemühen, er durfte jedoch diese Epoche nicht einfach übergehen.

Wenn R. jetzt versucht, einer Sachdiskussion auszuweichen und stattdessen Fragen zu stellen, die von den eigentlichen Differenzen ablenken, zeugt das nicht gerade von Stärke, sondern läßt den Verdacht aufkommen, er habe sich vor meiner gescheut. Trotzdem will ich kurz seine Fragen beantworten: Die Besprechung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift wie dem FDA hat die Aufgabe, den Leser über die positiven und negativen Seiten einer Arbeit zu informieren und die wissenschaftliche Diskussion zu fördern. Für Gefälligkeitsrezensionen scheint mir in einer wissenschaftlichen Zeitschrift kein Platz zu sein.

Meine Rezension hat die Schwäche des Sammelbandes von R. aus kollegialen Gründen – ich kenne Herrn R. seit über 20 Jahren – nur angedeutet. Dazu jedoch fühlte ich mich aus wissenschaftlicher Ehrlichkeit verpflichtet.

Die Arbeitsmethode und Fragestellung von R. kann jeder Leser feststellen, wenn er sich die Bände der „Theologischen Quartalsschrift“ z. B. in den Jahren 1969–74 ansieht, wo sich zahlreiche entsprechende Beiträge von R. zur Geschichte der Theologischen Fakultät Tübingen finden, meist verbunden mit einer kurzen Edition.

Als ich meine Rezension schrieb, hatte ich noch keine Kenntnis der an verschiedenen Stellen durch Sachkenntnis nicht ausgezeichneten Rezension, die R. 1977 in der Tübinger Quartalsschrift über den von mir herausgegebenen

Band „Entwicklung des Konziliarismus“ in der Reihe „Wege der Forschung“ veröffentlicht hat, ein Band, der übrigens in der internationalen wissenschaftlichen Welt ein positives Echo ausgelöst hat. Wenn R. in seiner Rezension über den darin wieder abgedruckten Beitrag von J. Hollsteiner sagt, er habe ebensogut 200 Jahre früher geschrieben werden können, dann dokumentiert er damit seine mangelnde Sachkenntnis in der Konziliarismusforschung und zeigt deutlich, wie er mit der Ehre verdienter Autoren – Hollsteiner war Mitherausgeber der Konstanzer Konzilsakten – umspringt, ohne in dieser Frage die fachliche Qualifikation mitzubringen, die der von ihm kritisierte Autor besaß.

Selbst Hubert Jedin unterstellt Herr R. in seiner Rezension einen „apologetischen Unterton“. Besonders peinlich wird der Angriff von R. gegen August Franzen, dem er nicht nur einen apologetischen Grundton unterstellt, sondern ihn auch – wiederum ohne entsprechende Kenntnis – verdächtigt, er scheine nie ungedrucktes Material verwertet zu haben. Eine solche Verdächtigung wagt R. gegen einen Wissenschaftler auszusprechen, der mehrere Jahre unter schwierigsten Nachkriegsverhältnissen im Vatikanischen Archiv gearbeitet hat und dessen wissenschaftliches Lebenswerk – trotz seines frühen Todes – sehr beachtlich ist und das jeden Vergleich mit den Publikationen von R. aushält. R. fällt dieses Fehlurteil über einen Toten, obschon es ihm ein Leichtes gewesen wäre, die Wahrheit zu erfahren. Solche Methoden disqualifizieren R. und lassen seine Erwiderung auf meine Rezension umso unverständlicher erscheinen. Wer mit so unterschiedlichen Ellen mißt und beleidigt reagiert, wenn eine eigene Arbeit, die Anlaß zur Kritik bietet, sachlich besprochen wird, bringt kaum die für einen wissenschaftlichen Dialog erforderlichen Eigenschaften mit. Remigius Bäumer

Adolf Weis. Die langobardische Königsbasilika von Brescia. Wandlungen von Kult und Kunst nach der Rombelagerung von 756. Sigmaringen 1977.

Die Wandmalerei des frühen Mittelalters ist nur in spärlichen Resten überliefert. Obwohl in den letzten Jahren die Überzeugung allgemein geworden ist, daß die mittelalterlich-vorgotische Architektur in hohem Maße Bildträger war, daß die Kahlheit vor- und romanischer Innenräume in schroffstem Gegensatz zur ursprünglichen „Buntheit“ steht, haben diese Reste als frühe Zeugnisse abendländischer Bildkunst bislang kaum die verdiente Beachtung gefunden. Außer literarischen Zeugnissen (Tituli) und etlichen Fragmenten sind außerhalb von Rom und Ravenna nur drei Kirchen auf uns gekommen, die größere Zusammenhänge dekorativer oder figürlicher Art zeigen: Santa Maria Foris Portas in Castelseprio, St. Johann in Müstair und San Salvatore in Brescia.

Der Chorraum des Kirchleins in *Castelseprio*, dessen gegenwärtiger (1978) Zustand beschämend ist, zeigt einen zweizonigen Fries von Bildern zur Jugendgeschichte Christi von ungewöhnlicher Erhaltung und malerischer Qualität. Die Datierung ist umstritten, sie schwankt zwischen dem 7. und dem 10. Jh.; vgl. über die vom Verf. angegebene Lit. auch: A. Grabar, in: Cah. Archéol. 18 (1968) und A. Peroni, in: Rassegna Gallaratese di Storia e

d'Arte 1972. Eine Datierung um 750 scheint sich in den letzten Jahren durchgesetzt zu haben, was im übrigen über die Richtigkeit dieser Annahme nichts besagt. Als Schöpfer der Fresken gilt ein zugewanderter Grieche.

Die Fresken von *Mustair* sind von der Zahl der Bildfelder her unübertroffen. Sie waren größtenteils bis 1947/51 überdeckt, d. h. ihre oberste Malschicht und damit die feine Modellierung ist verloren. Die Oberfläche erscheint stumpf und dunkel gegenüber den leuchtenden Bildern von Castelseprio. Der dreiapsidale Saal war vollständig ausgemalt. Davidszenen, Szenen aus dem NT und Apostelgeschichten sind zu identifizieren. Die meist um 800 datierte Freskenfolge ist trotz der Bemühungen von Zemp/Durrer, Birchler und Francovich weder ausreichend publiziert noch wissenschaftlich untersucht.

Mit der Ausmalung der Basilika San Salvatore in *Brescia* hat sich vor A. Weis vornehmlich der Leiter der dortigen Ausgrabungen und Restaurierungen Gaetano Panazza beschäftigt; vgl. zuletzt nach Weis den Katalog „San Salvatore in Brescia. Materiali per un museo I“, 2 Bde., Brescia 1978, I 81-117; und G. Panazza, *Brescia e il suo territorio da Teodorico a Carlo Magno*, in: Katalog „I Longobardi e la Lombardia. Saggi.“, Mailand 1978, 121-142. Es ist eine merkwürdige Erfahrung, daß Ausgräber mit der wiss. Auswertung ihrer Funde gelegentlich eine wenig glückliche Hand haben. Offenbar fehlt ihnen manchmal der nötige räumliche und geistige Abstand vom Gegenstand ihrer Arbeit. Panazza kam zu folgenden Ergebnissen. Er wies nach, daß die stehende, bislang (1978) im Zustand der Ausgrabungen belassene Basilika einen Vorgänger hatte, eine einschiffige Anlage mit dreiteiligem Chor (Bau I). Für Bau II, eine dreischiffige Arkadenbasilika, von der das Mittelschiff mit originalen Säulen und Kapitellen aus spätantiken Spolien und zwei langobardischen Stücken steht, wurde ebenfalls eine Dreiapsidenanlage nachgewiesen. Dabei wurde für die Hauptapsis, in die eine Hallenkrypta eingebaut wurde, das Ringfundament des Vorgängers wiederbenutzt. Diese Basilika blieb bis um 1500 (?) unverändert, als die Apsiden durch einen Rechteckchor ersetzt wurden. Die Fresken waren nie hochmittelalterlich übermalt. Sie verschwanden erst um 1600 unter einer Barockdekoration, als man das Langhaus um die westliche Hälfte reduzierte, auf die man die Oberkirche Santa Giulia aufsetzte.

Bau I identifizierte Panazza mit der Kirche eines vor 760 (Kat. Brescia IV 01: zwischen 753 und 759) gegründeten Hausklosters des Langobardenherrschers Desiderius und seiner Gattin Ansa. Desiderius wurde 774 von Karl d. Gr. entthront und vertrieben. Für Bau II schlug P. eine Datierung ins 2. Jahrzehnt des 9. Jh. vor, in die Regierungszeit Ludwigs d. Fr. Er stützte sich besonders auf B. Bischoff, der ein im Mittelschiff gemaltes Epigramm auf Ludwig bezog, und auf P. Bognetti, der eine Aachener Urkunde von 814 heranzog, in der San Salvatore als „monasterium novum“ bezeichnet wird. P. ließ die aufgedeckten Freskoreste abzeichnen und sichern. Zu den schon bekannten Stücken kamen mehrere „Pinselskizzen“ und auch ein Streifen ursprünglicher Malschicht über der alten Deckenkante. Mit der Rekonstruktion des Bildprogramms machte sich P. wenig Mühe. Er glaubt an einen mehr als 40 Felder umfassenden Zyklus zum Leben Jesu. (Im Kat. Brescia 1978, IV 07 datiert P. Bau I auf 753, den Einbau der Krypta auf um 762 in Verbindung mit dem Eintreffen der Reliquien der Hl. Giulia.

Er bleibt bei einem Neubau von Kloster und Kirche ab 814 – ohne Diskussion der Thesen von Weis).

Es scheint P. und seinen Ergebnissen so zu ergehen wie den Ausgräbern von Palestrina, deren Hypothesen über Anlaß und Entstehung des Heiligtums K. Kahler eliminierte. Die Arbeit von Weis hat einige unabhängig von ihrem Inhalt bemerkenswerte Qualitäten. Sie ist kurz und klar gegliedert. Sie geht, was in der kunstgeschichtlichen Literatur keineswegs selbstverständlich ist, auf die Argumente des „Gegners“ ein, belegt sie, um sie dann zu widerlegen. Sie hat vergleichsweise kleine Fehler: W. läßt in die Vorstellung des Objektes Bemerkungen einfließen, die seine später geäußerte Meinung unterstützen. So behauptet er (S. 9), daß bereits die vor 1956 in Brescia erkennbaren Wandmalereireste „unschwer als die unmittelbare Vorstufe für Müstair erkennbar waren“. Wenn das so einfach wäre, hatte sie sicher schon ein Stilkundler auf vor 780/790, die angenommene Gründung von Müstair, datiert. W. nimmt ein anderes Ergebnis vorweg. Er konstatiert (S. 9/10), Brescia sei das missing link, „das einerseits endlich den landfremden Klassizismus von Castelseprio als dessen authentische Fortsetzung zu datieren vermag, andererseits ebenso direkt zur voll ‚karolingischen‘ Kunst von Müstair hinüberführt“. Schließlich fehlt der Hinweis auf einige Arbeiten von H. Torp u. a.

W. macht zunächst darauf aufmerksam, daß die erhaltenen Reste von WM und Vorzeichnungen in Brescia sehr verschieden aussehen. Die Skizzen weisen nach Castelseprio, die ausgeführten Malereien scheinen zwei anderen „Stilen“ oder Entwicklungsstufen (nicht Händen) anzugehören. Die Engelsgruppe der Geburt Christi an der Nordwand, Clipeusbüsten an der Südwand und im SS stehen einer Cividale/S. Maria Antiqua-Gruppe nahe, die Szenen der Südwand der Malweise einer karolingischen „maniera rapida“-Gruppe; Verf. stellt aber die naheliegende Frage nach der Gleichzeitigkeit der beobachteten „Stile“ nicht. Entweder sieht er hier Möglichkeiten derselben Zeit – oder es fehlte ihm die Gelegenheit, die Malereien ausführlich vom Gerüst aus auf die Handschrift der Künstler zu untersuchen.

Vorrangiges Ziel seiner Arbeit ist eine sichere Datierung und eine ikonographische Untersuchung des Bestandes. Ausgangspunkt seiner mit kriminalistischer Kombinationsgabe aneinandergefügten Überlegungen ist (1) zunächst die Deutung einiger Bildfelder des unteren Streifens der Nordwand, bei denen es sich nicht um Wunder und Leidensgeschichte Christi handelt, sondern um die Passion der Hll. 3 Jungfrauen Pstis, Elpis und Agape. Für zwei Bildfelder der gegenüberliegenden Wand schlägt Verf. die Hebung und Translation der Gebeine der Hl. Giulia vor. (2) Die Legende der drei mailändischen Martyrinnen und ihrer Mutter wurde in der zweiten Hälfte des 8. Jh. als eine Art Erbauungsroman für die Nonnen des Brescia-Klosters neu verfaßt. (3) Anstoß für die Ergänzung des Christus-Programms (Salvator-Patrozinium) soll der Erwerb von Reliquien der drei Heiligen und ihrer Mutter aus Rom gewesen sein, wo sie unter San Pancrazio bestattet waren. (4) Als Erwerberin der Reliquien kommt die Königin Ansa in Frage, nach später, aber einhelliger Hausüberlieferung. (5) Der Erwerb größerer Reliquienbestände wurde möglich nach der im Frühjahr 756 erfolgten Rombelagerung durch die Langobarden. Ansa konnte die Reliquien aus dem Raub der Langobarden haben, Desiderius war wohl mit vor Rom, sie können ihr

aber auch vom Papst geschenkt worden sein. (6) Als Aufbewahrungsort der Reliquienschatze diente die Krypta unter der Ostapsis. Aufbewahrt wurden sie in einem Grabaltar (Kombination von Altar und beschriftetem Reliquienkasten).

Eine unverhoffte Bestätigung und Präzision seiner Hypothesen hätte Verf. in den Klosterquellen und der Lokalliteratur finden können. In einem Rituale von 1438 (Kat. Brescia II S. 15) steht:

„... (Ansa) ornavit dictam ecclesiam de magno et optimo thesauro. Videlicet de VIII corporibus sanctis integris quae sunt condite in archis subtus in confessione. S. corpus Beatissime Julie. et tres filie Sancte soffie et caput matris earum S. pistis, helpis, Agape. et duo corpora Innocentium...“.

Und im Martyrologium von Adone aus dem 9. Jh. findet sich der Hinweis, daß Ansa, nicht Desiderius, die Gebeine der Hl. Giulia hat kommen lassen (Kat. Brescia ebda.):

„De ipsa insula Ansa regina . . . praecepit corpus eius afferri, et in monasterio quod ad honorem ipsius construxit, Brixiae mirificentissime collocavit“. Die plausible Rekonstruktion der Vorgänge durch den Verf. widerlegt nun noch nicht eine Datierung des Baus und seiner Fresken ins frühe 9. Jh., macht sie aber wenig wahrscheinlich. Verf. entzieht der Datierung Panazzas endgültig den Boden, indem er die Ergänzung des HLV-Epigramms auf Ludwig d. Fr. als ungerechtfertigt zurückweist und die Existenz der Worte „regnantem Desiderium“ unterstreicht. Rez. hat sich 1978 überzeugen können, daß die erhaltenen Buchstaben keine Ergänzung im Sinne Bischofs zulassen. Seiner Zurückweisung der Deutung des Diploms von 814 als „gedankenloser Mißdeutung“ kann man nicht voll zustimmen! W. behauptet, „monasterium novum“ müsse man als eine „in der Stadt seit unbekannter, aber gewiß seit einiger Zeit geläufige Charakterisierung“ verstehen. Es steht im besagten Diplom aber (Odorici, C. D. B. sec. IX, pag. 14–18; Porro C. D. L. n. 88–91; Panazza Kat. Brescia II S. 17): „monasterium novum constructum intra muros civitatis Brixiae“. Es ist also im frühen 9. Jh. unzweifelhaft am Kloster gebaut worden, ob an der Kirche, bleibt offen.

Verf. macht sich den Weg frei für einen eigenen Vorschlag. Er greift die von Chronisten des 15. Jh. überlieferte Benennung eines Arkosolgrabs in der Südwand als „Grab der Ansa“ auf. Wenn diese Benennung zutrifft, muß Bau II langobardisch sein, das Grab liegt außerhalb von Bau I. Zwar wissen wir nicht, wann und wo Ansa starb, doch es existiert ein Epitaph des Paulus Diaconus für das Grab der Königin. Das Gedicht kann Verf. mit Hilfe von Angaben über die Schwiegersöhne der Herrscherin auf 770, spätestens 771, datieren. Da Verf. annimmt, daß die Königin 774 mit ihrem Gatten exiliert wurde, muß das Grabepitaph zu ihren Lebzeiten entstanden sein. Verf. nimmt also an, Ansa sei die Bauherrin von Bau II, die Fresken mit der Vita Christi, der Legende der Jungfrauen und der Giulia gehörten zur Erstausrüstung von Bau II – und datiert gegen oder um 770. Da Verf. eine Entstehung der Kirche unter Ludwig d. Fr. überzeugend ausschließt – der Nachfolger Karls müßte eine Grabkirche für die von seinem Vater Vertriebenen gebaut haben –, kommt eigentlich nur eine Datierung in die Zeit der Langobardenherrscher in Frage.

Die eigentliche Schwäche der Arbeit liegt darin, daß Verf. nicht hinreichend erklären kann, wieso der Bau von 753 ff. schon nach rund 15 Jahren durch

einen Neubau ersetzt worden sein soll. Der Reliquienerwerb kann *nicht* als die Ursache angesehen werden. Die Reliquien der Giulia kamen um 762 (Kat. Brescia IV 07), die der Jungfrauen aus Mailand wohl schon früher. Rez. hält folgende Theorie beim gegenwärtigen Stand der Forschung für die wahrscheinlichste:

(1) Bau I stammt, wie schon Bóna 1966, Ruggiu-Zaccaria 1969 und H. Torp 1977 annahmen, aus dem 7. Jh. Diese Kirche wäre dann der dem Michael und dem Petrus geweihte Bau gewesen, von dem in den Quellen die Rede ist; Kat. Brescia II S. 19. (2) Bau II entstand um und nach 753 – urspr. allein mit Salvator-Patrozinium. (3) Er erhielt in Zusammenhang mit den Reliquienerwerbungen um 756/762 eine Hallenkrypta. Wenn der Bau aber nicht schon 753, sondern zur Zeit der Reliquienerwerbungen begonnen wurde, könnte die Krypta gleichzeitig mit Bau II sein. Letzteres (Gleichzeitigkeit von Bau II und Krypta) nimmt auch Weis an! Vielleicht war der Bau dann tatsächlich der Hl. Giulia geweiht, wie man dem Zitat (s. o.) aus dem Martyrologium entnehmen kann. (4) Bau II erhielt eine Ausmalung, die auf die Reliquien Bezug nimmt, die nach Brescia kamen. Das Programm kann von Ansa und ihrer Tochter Ansilperga stammen, die die erste Äbtissin war. Die Ausmalung muß vor 774 entstanden sein. (5) Ob ein Teil der Ausstattung mit Bildern und Stuck im frühen 9. Jh. erneuert wurde oder erst entstanden, bleibt zu untersuchen.

Akzeptiert man die Hypothesenfolge des Verf. oder auch die des Rez., so kommt San Salvatore eine ungeahnte Bedeutung für die frühmittelalterliche Kunst zu. Die Kirche hat die älteste Hallenkrypta. Sie hat eine Ausmalung, von der nicht nur das Gesamtschema bisher einzig ist. Sie besitzt im MS den ältesten monumentalen Legendenzyklus.

Dem letzten Schritt des Verf. vermag Rez. nicht zu folgen. W. hält die Verbindungen zwischen Brescia und Castelseprio für so eng, daß er die „Pinselskizze“ der Flucht nach Ägypten in Brescia für das letzte Werk des Hauptmeisters von Castelseprio hält, der dort eine Reise nach Bethlehem malte. Nun ist die Ähnlichkeit der beteiligten Esel schon Panazza aufgefallen. Der von Castelseprio hat wegen seines störrischen Ausdrucks eine gewisse Berühmtheit erlangt, der von Brescia dürfte berüchtigt werden. Beim Studium der Zeichnung mit dem Fernglas erkennt man besser als auf dem Photo (Weis Abb. 23), daß die schwarze Farbe häufig durch die barocken Putzlöcher geht. Während auf anderen Feldern nur schwache und kaum zusammenhängende Linien aufgedeckt wurden, soll in der Eselszene die gesamte Vorzeichnung überlebt haben? Der Verdacht liegt nahe, daß hier der „Restaurator“ mit dem Pinsel in der Hand und der Umzeichnung von Castelseprio vor Augen nachgeholfen hat. Ehe nicht diese Zweifel durch Nachaufnahmen vom Gerüst ausgeräumt sind, hält Rez. jede Hypothese über Verbindungen zwischen Castelseprio und Brescia und auch Vermutungen über die Priorität für verfrüht. Ohnehin wäre es überraschend, wenn derselbe Meister an zwei von nur drei erhaltenen Kirchengemälden beteiligt gewesen wäre, wo es zwischen Graubünden und der Lombardei Hunderte gegeben haben muß. Diese Einschränkung mindert den Wert der Arbeit nicht. Sie bleibt ein verblüffendes Hypothesengebäude, das jedenfalls einsichtiger ist als die Panazza-Konstruktion.

Es war zu erwarten, daß jemand in absehbarer Zeit einen Ausgleich zwi-

schen Früh- und Spätdatierung suchen wurde. Diese Erwartung hat Barbara Anderson in einer noch nicht zugänglichen Berkeley-Dissertation bereits erfüllt. Sie verbindet die christologischen Szenen mit Castelseprio und datiert sie um 753. Die Martyrerszenen setzt sie mit Mústair und Cividale (vgl. jetzt: H. P. L'Orange/H. Torp, *Il tempietto longobardo di Cividale*, Rom 1977) in die ersten Jahre des 9. Jh. Der Vollständigkeit halber sei schließlich erwähnt, daß eine Ida Gianfranceschi Vettori im Kat. Brescia (V 01) die Dekoration von Bau II ohne nähere Begründung in die Mitte des 9. Jh. datiert.

Heinfried Wischermann

Stundenbuch des Markgrafen Christoph I. von Baden. Codex Durlach I der Badischen Landesbibliothek. Faksimile-Band von **Elmar Mittler** und **Gerhard Stamm**, 216 p.; Kommentarband von Eberhard König unter Mitarbeit von Gerhard Stamm, XII, 295 S. Karlsruhe: C. F. Müller Verlag 1978 (limit. Aufl. 400 Expl.).

Das zu Ende gehende Mittelalter hat in seinen „Stundenbücher“ genannten, für die Andacht von Laien bestimmten Gebetsbüchern, die sich von dem für den Gebrauch der Ordens- und Weltgeistlichen kanonisierten römischen Brevier durch ihr gelockertes liturgisches System und durch ihre kostbare Ausstattung unterscheiden, der Nachwelt wahre geistliche Schatzkästlein beschert. Geschrieben und gemalt auf Bestellung reicher, meist fürstlicher Auftraggeber, sind sie reizvolle Kulturdenkmale, die nun mehr und mehr Beachtung finden. Wenn auch nicht von so hoher Qualität wie das berühmte Stundenbuch des Herzogs von Berry, so ist doch auch das des badischen Markgrafen Christoph I. (geb. 1453, gest. 1527) von hohem kunst- und landesgeschichtlichem Wert. Als Vollfaksimile in seiner ganzen Farbenfreudigkeit vom Verlag C. F. Müller herausgebracht, durfte sich die kostspielige Edition mannigfacher Förderung erfreuen.

Der Text des 112 Pergamentblätter umfassenden Büchleins im Format von 15 : 11 cm, von denen 106 in humanistischer Bastarda beschrieben und reich illuminiert sind, ist lateinisch, mit Ausnahme der deutschen Oster- und dreier altfranzösischer Gebete. Inhaltlich weicht die Hdschr. von andern bekannten Stundenbüchern nur geringfügig ab: Den chronologischen Tabellen und dem Kalendarium, die der Berechnung der Festtage und vornehmlich des Osterfestes dienen, folgen „Perikopen“ genannte Lesestücke aus den vier Evangelien, Marienoffiz, die Horen des Hl. Kreuzes und Hl. Geistes, Marienmesse, Bußpsalmen und Litanei, Totenoffiz, Heiligensuffragien und andere Gebete. Eingestreut an den durch Text und Blattlagen sich ergebenden Stellen finden sich 19 ganzseitige szenische Miniaturen, darunter zwei Stifterbilder mit dem Wappen von Baden-Sponheim und 23 kleinere in den Schriftspiegel einbezogene Heiligenbildchen. Die Illustrationen, ein Stifterbild ausgenommen, werden eingerahmt von Bordüren, die geziert sind mit Rankenwerk, Blumen und Getier auf Goldgrund. Initialen, ein bis dreizeilig, zieren die Satzanfänge, Zeilenfüllstreifen beleben den Schriftspiegel.

Die Themen der ganzseitigen geistlichen Miniaturen sind: die Gefangennahme Christi, Verkündigung und Besuch Mariae, Geburt, Hirten, Dreikönige, Darstellung, Flucht und Krönung Mariae, Kreuzigung, Pfingsten,

König David, das Gleichnis vom reichen Mann und Lazarus, Jüngstes Gericht, Dreieinigkei und Maria im Glorienschein.

Die Handschrift dürfte in Paris geschrieben und dort auch illuminiert worden sein u. zw. von einem Schreiber, der auch das sogenannte „Kleine Stundenbuch der Anne de Bretagne“ geschrieben, und von einem Maler der bisher wenig bekannten Schule von Rouen, der die Pariser Hdschr. der „Triumphes de Petrarque“ bemalt hat. Sie ist im Jahr 1488 für – oder von – Markgraf Christoph in Auftrag gegeben und in Arbeit genommen worden, wurde später, weil beschädigt, restauriert, wobei verdorbene Blätter durch neu geschriebene ersetzt wurden unter Hinzufügung des Stifterbildes mit dem greisen Markgrafen, und ist nach seinem Tod in den Besitz der ernestinischen Linie seines Hauses übergegangen.

In hohem Maße dienstvoll von Herausgeber und Verlag ist die Beigabe des Kommentaranbandes, in dem die Ergebnisse der eingehenden buchtchnischen Analyse und der historischen, kunstgeschichtlichen und liturgischen Untersuchungen über Individualität, Entstehung und Herkunft der Hdschr. und über die Person ihres markgräflichen Besitzers niedergelegt sind. Beispiele von Abbildungen aus anderen Stundenbüchern wie den „petites heures“ der Anne de Bretagne erhärten die Zuschreibung an die neuentdeckte Werkstatttradition von Rouen entgegen einer vermuteten Autorschaft aus der Schule des Jean Bourdichon zu Tours. Übrigens sind inzwischen noch drei weitere der Werkstatt von Rouen zuzuschreibende Stundenbücher bekannt geworden, davon zwei in der Bad. Landesbibliothek.

Die Datierung des christophinischen Exemplars gründet sich zunächst auf die mit 1488 einsetzende und bis 1504 berechnete Ostertafel, sodann auf die beiden Stifterbilder. Das ältere (f. 18 v.) mit dem gewaffnet im Zelt betenden jugendlichen Markgraf kann, weil er das goldene Flies trägt, in dessen Orden er erst am 20. Mai 1491 aufgenommen wurde, kaum vor diesem Termin gemalt sein. Dennoch besteht die Möglichkeit, daß er, als Vetter und Freund Maximilians I. bereits von der zu erwartenden Auszeichnung unterrichtet, sie im Bilde etwas vorwegnehmen ließ.

Ungeklärt ist die Aussage des auf dem Hocker mit dem aufgeschlagenen Gebetbuch angebrachten bemalten Quadrats und der es umgebenden Buchstaben C-Z/H. Die Lösung „Christoph (Markgraf) Zu (Baden und) Hachberg“, gekürzte Titelei, befriedigt keinesfalls; warum denn nicht C-Z/B oder C-M/B? Läßt sie vielleicht daraus schließen, daß Christophs Hachberger Vetter Philipp, der öfters am Pariser Hof weilte, mit der Bestellung der Hdschr. zu tun hatte? Ob das besagte Quadrat eine nach links gewandte Menschen- oder Tiergestalt beinhaltet (Hachberger Löwe??), läßt sich nicht entscheiden.

Hier sei uns ein kritisches Wort gestattet.

Dem Wappen unter dem Stifterbild beigestellt sind die Buchstaben T-S-O-E. In den Bordüren der Bildseiten erscheinen sie regelmäßig auf den eingeflochtenen Schriftbändern (f. 33 oben korrumpiert!). Es konnte sich nur um eine Devise handeln. Sie zu deuten, ist eine im Jahr 1501 geprägte, nur in Klippenform überlieferte Münze Christophs herangezogen, deren Umschrift TRIW VND STET EWIG – Treue und Stetigkeit Ewig – lautet, abgekürzt aber TVSE ergäbe. Der Versuch, TSOE und TVSE in obigem Sinn zu assimilieren, ist jedoch mißglückt (S. 107 f.). Denn zwanglos ergibt sich aus

TSOE die Version der Devise als „Treue Steht Ohne Ende“ (vgl. Wielandt, Bad. Münzgesch. S. 56). Als BSOE (f. 96) auf Christophs 1458 in Moncalieri verewigten Oheim, den Seligen Markgraf Bernhard II. bezogen und zwar zu Miniatur und Gebet auf dem unteren der beiden Schriftbänder gehörend, kann sie nur lauten „Bernhard steht ohne Ende“; daß übrigens das S hier „selig“ bedeute, ist kaum anzunehmen, weil er oben als Heiliger angesprochen ist, wengleich ihn die Münzen seit 1501 korrekt BEATus nennen. Zur Ikonographie Markgraf Christophs werden die bekannten Portrats aus den Jahren 1511, 1512 und 1515 nebst der von Hans Baldung um 1507/08 gemalten Lichtentaler Votivtafel herangezogen und abgebildet. Mit den ebenfalls auf den badischen Hofmaler zurückgehenden unterschiedlichen Münzportrats der Jahre 1518 und 1519 und jenem ganz späten ohne Jahrszahl hatte diese Reihe nicht unwesentlich bereichert werden können; ja, der 1/8-Güldener von 1501 (Wiel. Nr. 130) mit der langhaarigen jugendlichen Büste im Harnisch forderte geradezu zum Vergleich mit dem Beter im Kriegszelt heraus.

Das jüngste Stifterbild (f. 10 v.), auf dem Christophorus dem knienden altersschwachen Markgrafen die helfende Hand reicht – Drahthaube wie auf Teston 1518 (Wiel. Nr. 109) –, ist durch die Gestalt der danebenstehenden S. Ottilia, der Namensheiligen der 1517 verstorbenen Markgräfin Ortilie, und im Hinblick auf den Teston o. J. (Wiel. Nr. 127) m. E. erst gegen 1520/21 zu datieren, wenn nicht gar noch etwas später.

Die faksimilierte Wiedergabe von Markgraf Christophs Gebetbuch in ihrer bewundernswerten originalgetreuen Vollkommenheit und seine Erschließung im Kommentarband – Zeugnis bester Zusammenarbeit von Verlag und Landesbibliothek – macht dieses Juwel badischer Geschichte, westlicher Kunst und mittelalterlicher Glaubensinnigkeit nun auch weiteren Kreisen zugänglich.

Friedrich Wielandt

Krimm, Konrad: Baden und Habsburg um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter.

Kohlhammer Verlag Stuttgart 1976. (= Veröffentl. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Band 89). 204 S.

Die vorliegende Dissertation aus der Schule A. von Brandts untersucht die Politik einer Generation der badischen Markgrafen, die auch im Rahmen dieser Zeitschrift Beachtung verdient. Denn kein geringerer als der selige Markgraf Bernhard von Baden und zwei angesene Reichsbischofe gehörten während des ausgewählten Zeitraumes zu den Mitgliedern dieser Adelsfamilie. Zwar stehen die genannten Personen nicht im Mittelpunkt der Untersuchung, aber sie nehmen in dem Zusammenhang, den sich der Verf. gesetzt hat, einen wichtigen Platz ein. Im ganzen gesehen geht es darum, das Modell der Politik einer kleineren Territorialherrschaft des Spätmittelalters nachzuzeichnen – mit ihren Grenzen und Möglichkeiten. Familiäre Beziehungen verbanden die Markgrafen damals mit den wichtigsten Trägern der Reichspolitik; die geographische Lage ihrer Lande verwies sie von vornherein auf die Habsburger als ihre entscheidenden Partner.

Detailliert arbeitet der Verf. die verschiedenen Verbindungslinien und Spannungsfelder heraus. Der „badische Kaiserdienst“ (185) zeigte sich als eine

besonders ausgeprägte Konstante. Eine Reihe von Beispielen legt den Schluß nahe, daß die Markgrafen in den Kreis der engsten Berater Kaiser Friedrichs III. einbezogen waren. Gerade in dieser Hinsicht spielt nun Bernhard II. eine wichtige Rolle. Eingehend ist deshalb dessen Tätigkeit am kaiserlichen Hof seit 1454 dargestellt, wobei es dem Verf. aber nicht darum zu tun ist, Bernhards Aktivitäten in allen Einzelheiten herauszuarbeiten. Der Beobachtungsschwerpunkt liegt in jenem Bereich, in dem es Bernhard darum ging, die Interessen der Markgrafen und ihrer Verbündeten beim Kaiser zu vertreten. Die durch A. M. Renner 1958 vorgelegten Regesten konnten so in einigen nicht unwichtigen Punkten verdichtet werden.

Konsequenterweise greift der Verf. die schon mehrfach erörterte Frage auf, wie der Vertrag zwischen den markgräflichen Brüdern vom 10. August 1454 zu bewerten ist, in dem Bernhard die Herrschaft in seinem Gebiet seinem Bruder Karl auf zehn Jahre überträgt. Während A. M. Renner die großartige Entscheidung des seligen Bernhard herausstellt, „die notwendig war, wenn er seinen inneren Auftrag erfüllen sollte: Die Arbeit am allgemeinen Frieden und an der gemeinsamen Abwehr der Türkengefahr“, sieht der Verf. in dem Vertrag lediglich eine natürliche Aufteilung der Funktionen innerhalb einer einheitlichen Politik der Markgrafen: Karl hatte die Verwaltung Badens, Bernhard die Vertretung beim Kaiser übernommen.

Auch die hagiographische Tradition, die den Seligen in enger Verbindung mit dem Türkenzug sieht, wird mit guten Gründen in Frage gestellt. Der Verf. kommt sogar zu dem Schluß: „Nicht Bernhard, sondern Karl ist in den Zusammenhang der Türkenidee einzuordnen“ (83). Einen Schlüssel für die Verehrung des Adelspatrons erkennt er nur allgemein in der Vorbildhaftigkeit des miles christianus.

Eugen Hillenbrand

Peter Lang, Die Ulmer Katholiken im Zeitalter der Glaubenskämpfe: Lebensbedingungen einer konfessionellen Minderheit. Frankfurt: Lang 1977 = Europ. Hochschulschriften, Reihe Theologie, Bd. 89. 222 S.

Die Tübinger philosophische Dissertation greift ein interessantes Thema auf: Die katholische Minderheit in der evangelischen Reichsstadt Ulm. Der chronologische Rahmen wird abgesteckt durch die Jahre 1548 (Ratsänderung und Interim) und 1653 (Nürnberger Exekutionskommission). Territorial beschränkt sich die Untersuchung auf das Stadtgebiet, so daß die Beziehungen zu den nächsten katholischen Nachbarn ausgeklammert bleiben. Damit bleibt auch das Klarissenkloster Söflingen unberücksichtigt, das nicht nur unmittelbar vor den Toren der Reichsstadt lag, sondern auf mehreren Ebenen unlösbar mit der Stadt verbunden war: Pfarrecht, Wahrnehmung des Reichsschutzes durch die Stadt, wirtschaftliche Beziehungen usw. Ein Ausblick auf das Verhältnis Reichsstadt-Söflingen hätte die Arbeit bereichern und die spannende Geschichte der nebeneinander existierenden (und notwendigerweise miteinander leben müssenden) Konfessionen erhellen können. Gegenüber älteren Untersuchungen zur Stadtgeschichte im genannten Zeitraum, deren Ungenügen P. Lang mit Recht unterstreicht, will er auch das „sozialgeschichtliche Moment“ gebührend berücksichtigen. Zur formalen Bewältigung des Stoffes verwendet er den von der Konfliktforschung geprägten Begriff des „Konfliktpartners“ (12).

Die Untersuchung wird in vier Abschnitte gegliedert: Katholische Institutionen und Stadt (15–46), katholische Bevölkerung und ihr Verhältnis zur Stadt (47–107), Religionsausübung (109–134), das konfessionelle Verhalten der katholischen und protestantischen Bevölkerung (135–149). Eine knappe Zusammenfassung und die üblichen Verzeichnisse schließen die Arbeit ab. Die Untersuchung beruht fast ausschließlich auf Archivmaterial, vor allem: Stadtarchiv Ulm, Staatsarchiv Ludwigsburg, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Deutschordens-Zentralarchiv Wien. Es sind die wesentlichen Auskunfteien zur Ulmer Stadt- und Kirchengeschichte.

Die Ausführungen zeigen die schwierige Existenz einer katholischen Minderheit in der protestantischen Stadt. Freilich lassen sie auch die Lebensmöglichkeiten der konfessionellen Minderheit erkennen. In der Frühzeit des hier behandelten Zeitraumes steht das Geschick der Katholiken in unmittelbarem Zusammenhang mit der politischen Lage im Reich: Um 1547 (die Niederlage der Schmalkaldener) wird z. B. der städtische Reformationseifer gedämpft (ein Vorgang, der auch außerhalb Ulms reich belegt werden kann). In der Stadt selbst bleiben katholische Institutionen auf Grund ihres rechtlichen Status dem Zugriff der Stadt verwehrt: Das Wengenkloster der Augustinerchorherren und das Deutschordenshaus, die – zwar unter erheblichen Beschränkungen – der kath. Minderheit die alte Kirche erhalten. Gerade hier wird die das ganze Reformationsgeschehen so entscheidende Verbindung von Recht und Konfession deutlich. Was ein Verteidiger Söflingens im 18. Jh. schrieb, könnte auch für diese beiden Häuser gesagt werden: Die Stadt Ulm hat reformieren wollen, aber nicht dürfen!

Für den Alltag, in dem Protestanten und Katholiken miteinander leben mußten, fand man zur Form der Koexistenz, mal freundlich, mal weniger freundlich bis feindselig. Dabei unterstreicht Lang die Beobachtung: Das Toleranzgefälle entsprach dem sozialen Gefälle. Danach blieb die soziale Oberschicht weithin von konfessioneller Diskriminierung frei, während der kleine Mann häufiger zu spüren bekam, daß er zu einer nur geduldeten Minderheit zählte.

Die Arbeit ist mit leichter Hand geschrieben; die Freude an gekonnter Formulierung spürbar (z. B. S. 39: „es wurde noch fleißiger reglementiert, visitiert, einquartiert und inventarisiert“); „die ordische Bewegungsfreiheit“ (S. 31) dürfte aber doch mißlungen sein (gemeint ist die Bewegungsfreiheit der Deutschherren!). Gerne wüßte man Genaueres von der Schutz- und Schirmherrschaft Ulms über das Wengenstein („eine gewisse Abhängigkeit“, S. 17; wann und wo ausgesprochen?). Daß die Wengenherrn eine „ansehnliche Stiftsbibliothek“ aufbauen konnten, steht S. 17, aber ohne Beleg. Der Aufsatz von H. Radspieler, Zur Bibliotheksgeschichte des Augustiner-Chorherrenstifts zu den Wengen (Festschrift M. Huber) gibt darüber Auskunft. Über die Versuche der Kapuziner, sich in Ulm niederzulassen (S. 110) stehen im Bullarium Capuccinorum IV 66–67 interessante Einzelheiten. Der mehrfach erwähnte Hof der Söflinger Klarissen in der Stadt („Mönchshof“) war das erste Kloster der Schwestern vor ihrem Umzug nach Söflingen. K. Suso Frank

Theodor Kurrus, Die Jesuiten an der Universität Freiburg 1620–1773.
Zweiter Band (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitäts-

geschichte, herausgegeben von **Hugo Ott**, 37. Heft) Freiburg im Breisgau 1977. Verlag Karl Alber Freiburg/München. 435 Seiten.

Nach vierzehn Jahren erschien nun der zweite Band der so sehr erwünschten Geschichte der Jesuiten an der Universität Freiburg. Er ist ihrem Wirken an der Gesamtuniversität und an der Theologischen Fakultät gewidmet, während der erste Band (vgl. FDA 84, 1964, 418 f.) die Geschichte der Einführung der Jesuiten in Freiburg und die ihres Kollegs geschildert hat. Ein dritter soll abschließend folgen über die von den Jesuiten 1620 voll übernommene Philosophische Fakultät mit ihren geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Disziplinen. Möge dem Verfasser, der mitten in der Seelsorgerlichen Arbeit steht, dieser Abschluß gelingen!

Wiederum erweist sich K. als ein ungemein fleißiger und gewissenhafter Forscher, der nicht nur eine Fülle von Akten zu bearbeiten und auf wichtige Auskünfte zu befragen versteht, sondern auch die Einordnung in große Zusammenhänge nicht versäumt. Dabei ist er von ruhigem und ausgewogenem Urteil. Er macht sehr gut begreiflich, daß die oft kleinlich erscheinenden Streitigkeiten zwischen der Universität als ganzer und den Jesuiten, die die Professuren von eineinhalb Fakultäten inne hatten und von Anfang an aber zu bestimmten Zurückhaltungen verpflichtet waren – z. B. wird ein Jesuit nie Rektor – Erscheinungsformen einer gewagten Struktur sind: Ein straff organisierter Orden mit einem weiträumigen Lebenshorizont, von auch nicht-wissenschaftlichen Aufgaben geprägt, soll sich mit einem Corpus verbinden, das unter örtlichen Bedingungen zu existieren und sich zu entwickeln hat. Daß der Stil der Auseinandersetzung beider Seiten nicht allzeit ohne Kritik beobachtet werden kann, wird durchaus deutlich. Im ganzen zerfällt der Prozeß in zwei klar unterscheidbare Perioden: 1620 bis 1700 die Zeit eines gewissen Antagonismus, eine Zeit, in die die bedrangnisreichen Jahre des Dreißigjährigen Krieges und am Ende das verwirrende Doppel einer österreichischen Universität in Konstanz und einer französischen in dem nun zu Frankreichs Krone gehörenden Freiburg fallen. Als die Spannungen zwischen dem Orden und der Universität durch einen von der Wiener Regierung betriebenen Vertrag im Jahre 1700 geregelt wurden, folgten wirklich Jahrzehnte der Integration und der Assimilation. Diese Beruhigung änderte sich nicht in der Zeit des wachsenden Zugriffs von Seiten des Staates gegen die Selbständigkeit der Universität: denn beide Seiten waren davon gleichmäßig betroffen. Sie versuchten übrigens mehr den Wiener Anforderungen zu entsprechen, als gewöhnlich angenommen wird. Aber das tiefste Anliegen, die Universität als ein *Corpus Ecclesiasticum* zu retten, war nach den neuen Konzeptionen nicht mehr zu wahren. K. zeigt aber nun gerade, daß die Verstehensansätze des Jesuitenordens, die innerhalb der Universität dem Geistlichen den Vorrang verschaffen wollten, die Sakularisierung der Universität vorangetrieben hat, so daß am Ende gilt: „in dem Maße, wie der geistliche Charakter der Universität verwischt wurde, ist sie immer mehr Staatsanstalt geworden“ (122).

K. geht auch den Versuchen anderer Orden nach, ihre Mitglieder als Universitätslehrer einbringen zu können, Versuche, die von den Jesuitengegnern gerne unterstützt wurden. Am meisten Aussicht bestand im Konstanzer Exil; aber auch dort haben diese Bestrebungen nicht zum Ziel geführt. Erst im Zuge der Theresianischen Reform kurz vor der Auflösung des Jesuitenordens

kamen andere Patres zu Professuren, indem man die meisten unter Berücksichtigung verschiedener theologischer Ausrichtungen doppelt besetzte ohne das Angebot der Jesuiten zu mindern. Diese Hypertrophie an einer so kleinen Universität ist nach 1773 rasch wieder verschwunden.

Die im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhundert von den Ständen veranlaßte Studienfächervermehrung brachte den Jesuiten eine Professur für Geschichte, aber gleichzeitig die Minderung der Philosophie vom Triennium auf das Biennium. Diese Entwicklung, der zutiefst ein Angriff auf die thomistische Metaphysik zugrunde lag, war allgemein, hat aber in Freiburg zu allererst im Bereich der oberdeutschen Studienanstalten des Ordens und unter den Universitäten der Habsburgischen Lande Realisierung gefunden.

Die Untersuchungen zur Geschichte der Theologischen Fakultät in der Zeit der Jesuiten knüpfen vor allem an die Statuten von 1632 an, den ersten, die unter ihrem Einfluß entworfen wurden. Daß sie weithin von den Vorstellungen der Ratio Studiorum des Ordens von 1599 beherrscht sind, ist offenbar. Aber der Anschluß an die örtliche Tradition ist weithin gewahrt. Daß K. vielfach auf die Vorarbeiten Bauers zurückgreifen muß, aber gerade auch für die Zeit vor 1620 neue Fragen und neue Antworten bringt, läßt sich häufig beobachten. Breite Erörterungen widmet er der oft nur unbefriedigend beantwortbaren Frage nach der Zuständigkeit bei Berufungen: wie weit bei der Fakultät, wieweit beim Senat und schließlich im wachsenden Maße bei der Regierung die Entscheidung lag. Die Patres kamen und gingen durch einfache Versetzung durch die Ordensoberen, übrigens nicht so häufig ausgewechselt, wie man meist annimmt. Die Hälfte der angewiesenen Patres hatten schon anderwärts Professorenstellen inne – sie stellen aber die einzigen „Berufungen von auswärts“ dar! – für die zwei den Weltpriestern reservierten Professuren gab es so etwas nicht. Ausführlich belegt K. die Disputation in den verschiedensten Formen, aber auch ihre oft mühsame Durchführung. Zum Promotionswesen bringt er eine Reihe von Ergänzungen, die der Rezensent als Ergänzung eigener Arbeit gerne rezipiert. Seite 302–314 folgt die geschlossene Liste der Lehrstuhlbesetzungen in der Theologischen Fakultät von 1620–1773. Zur Frage der vertretenen Theologie erörtert K. kurz die literarischen Werke jener Jesuiten, die einmal in Freiburg tätig waren, die aber oftmals erst nach ihrer Freiburger Zeit in größerem Maße zur Feder gegriffen haben.

Angesichts der so befriedigenden Fülle des Gebotenen erscheint es fast kleinlich, diese oder jene Einzelheit herauszugreifen oder ergänzen zu wollen. K. verwundert sich (106 Anm. 207), daß die Universität, nachdem ihr das Vermögen des säkularisierten Dominikanerklosters zugefallen war, nicht auch nach deren Räumlichkeiten griff – aber war für die Universität nicht eben ungewöhnlich viel Raum gewonnen worden, als sie nach der Auflösung des Generalseminars nun doch in den Besitz des Jesuitenkollegs einschließlich der Kirche gekommen war? Zu den manchmal etwas abkürzenden Redeformen des V.s gehört es wohl, wenn er (98 Anm. 120) die Kapuzinerkirche schlechtweg als „heute Konviktkirche“ bezeichnet, wo diese jedoch nur etwa an deren Stelle als totaler Neubau 1823 ff. errichtet wurde. Die flotte Rede wird aber lustig, wenn man liest (296), daß einer „den theologischen Doktorhut in Perugia wiederholt“ – er hat nämlich dort noch einmal promoviert. Die lange

Liste der Corrigenda stehengebliebener Setzfehler ließe sich um ein Vielfaches vermehren. Ein willkommenes Register für beide Bände ist beigegeben sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis für den ersten Band – warum nicht auch für den zweiten? So bleiben manche Literaturverweise zunächst kaum zu verfolgen. Wolfgang Müller

U. Rodenwaldt, Das Leben im alten Villingen. Im Spiegel der Ratsprotokolle des 17. und 18. Jh. 242 + nicht gezählte Bildseiten, Villingen 1976.
Herausgegeben von W. Binder, Druck C. Revellio KG (nicht im Buchhandel).

Als Betriebsleiter des städtischen Forstamtes Villingen ist der Verf. auf die in 57 Bänden erhaltenen frühneuzeitlichen Ratsprotokolle seiner Stadt gestoßen und hat sie, nach Sachgebieten geordnet, für den heimatkundlich und landesgeschichtlich orientierten Leser ediert. Die Protokollauszüge sind in Kursive gesetzt, orthographisch modernisiert, aber der frühneuhochdeutsche Stil wurde beibehalten. Die verbindenden Ausführungen des Verfassers sind in normalem Satz gedruckt. Breites kulturgeschichtliches Interesse hat die Darstellung bestimmt, der Schweizer Wirtschaftshistoriker A. Hauser hat den Verf. beraten. Der einleitende Teil heißt „Die Stadt und ihr Territorium“, dabei wird das Verständnis der Topographie von Villingen durch verschiedene gut gestaltete Pläne innerhalb des Textes erleichtert. Es folgt ein Abschnitt über den Rat, wobei die Beteiligung der Zünfte im Äußereren Rat und ihr Ausschluß aus dem Inneren Rat dargelegt wird. Der Abschnitt „Stadtverwaltung“ befaßt sich mit den städtischen Ämtern, es folgen Übersichten über die Probleme von „Bürgern und Hintersassen“, sowie „Handwerk und Zünften“. Da neben der Gewerbetätigkeit auch die Landwirtschaft für die zwischen Baar und Schwarzwald gelegene Stadt nötig war, sind Viehzucht und Reutfelder ebenfalls wichtige Punkte in den Ratsprotokollen. Die sanitären Fragen erscheinen unter den Abschnitten „Gesundheitswesen“ und „Umweltschutz“ (d. h. v. a. Räumung der Bäche und Müllabfuhr), weitere Abschnitte von Bedeutung betreffen Verkehr, Schulwesen und die Gerichtsbarkeit, die Villingen innerhalb seiner Mauern und im Bereich der „Freien Pürsch“ zustand. Im Abschnitt „Notizen aus dem Alltag“ sind ebenfalls Beschlüsse gesammelt, die auf die Gerichtshoheit des Rats zurückgehen, heute aber nicht mehr mit solcher Genauigkeit kontrolliert werden: Ehe- und Familienrecht, Wachdienst, die öffentliche Ordnung einschließlich der Fastnachtszeit, Marktwesen und Preisregelung. Ein Namen- und Sachverzeichnis erschließt dem Ortskundigen die einzelnen Protokollauszüge. Im Nachwort bekennt sich der Verfasser zu Huizingas Vorstellungen von der Engigkeit früheren Lebens und zieht Parallelen zu den Zuständen heutiger Entwicklungsländer, die er aus eigener Anschauung kennt. Dieser Standpunkt verleiht seinen Ausführungen eine durchgängige Frische, gepaart mit vorsichtiger Distanz vor den Stoffmassen. Für den Geschichtsunterricht an Grund- und Hauptschulen im Bereich von Schwarzwald und Baar ist das Buch zu empfehlen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Verf. dem hier besprochenen in Bälde einen zweiten Band folgen lassen will, in dem die Ratsprotokolle aus der Zeit der Industrialisierung Villingens (1830–1930) ausgewählt dargeboten werden. Heinrich Rubner

Seelbach im Schuttertal. Marktflecken und Luftkurort im Geroldseckerland 1179–1979. Hrsg. von G. Finkbeiner, K. Schillinger-Verlag, Freiburg 1979 (381 S., 35,— DM).

Dem Titel nach zu den Ortsjubiläumsschriften gehörend, wie sie zunehmend in Mode kommen, dem Inhalt und der Ausstattung nach aber eine echte literarische Besonderheit, die mehr als nur lokale Beachtung und Anerkennung verdient: der 380 Seiten starke Text-Bild-Band „Seelbach im Schuttertal 1179 bis 1979“. Sein Entstehen verdankt dieses Werk dem Engagement und Wagemut des Bürgermeisters und Gemeinderats von Seelbach, sein Zustandekommen der fachkundigen Schriftleitung G. Finkbeiners und einer Reihe von kompetenten Beiträgen und Photographen. Das Buch, weit mehr als eine Ortsgeschichte, stellt sowohl den Geschichtskundigen wie auch den Laien und Entdeckungsfreudigen in Wort und Bild zufrieden. Die in ihrer Thematik breit gefächerten Beiträge, die erfreulicherweise durchweg mit sauberen Quellen- und Literaturangaben versehen sind, ermöglichen dem Leser einen mitunter geradezu kurzweiligen Gang durch die Geschichte des Schuttertals und speziell der Ortschaften Seelbach und Wittelbach.

Von den Hohengeroldseckern, deren Namen die Landschaft heute noch trägt, ist die Rede und von ihren Nachfolgern, den Cronbergern und den illustren von der Leyen, die als souveräne Herren über das Zwergfürstentum Hohengeroldseck während der Rheinbundzeit für ein staatspolitisches Kuriosum sorgten. Bedeutsamen Ereignissen des 19. Jahrhunderts, so der 48er Revolution und Auswanderung, wie auch Männern, die über den Ort hinaus Bedeutung erlangt haben, wird gebührende Aufmerksamkeit zuteil. Dabei kommen wichtige Teilbereiche der Geschichtswissenschaft, z. B. die Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die Kultur- und Architektur- und die Kirchengeschichte keineswegs zu kurz. Seelbach und Umgebung bieten denn auch genügend Gegenstände zur Untersuchung und Betrachtung, wobei glücklicherweise umfangreiches Archivmaterial zur Verfügung stand: längst eingegangene Bergwerke, Manufakturen, Zünfte und Genossenschaften, ein vergessenes Heilbad, alter Kirchenbaubestand, ein interessantes, 1813 aufgehobenes Franziskaner-Reformaten-Klösterchen und anderes mehr. Auch Volkskundliches und Brauchtumhaftes ist in Wort und Bild berücksichtigt. Verhältnismäßig wenig Raum nimmt das rein Kommunale aus der heutigen Zeit ein – es hat nun einmal in Büchern dieser Art seine Existenzberechtigung.

Der Liebhaber seltener alter Karten und Ansichten, gestochener und gemalter, kommt auf Grund der exzellenten Abbildungen ebenso auf seine Kosten wie der Tourist und Wanderer, dem auf alten und neuen, schwarz-weißen und farbigen Photos Kulturelles, Bauliches, Szenen aus dem Leben und Wirken der Talbewohner und landschaftliche Kostbarkeiten dargeboten werden, die sich die Gegend gottlob bis heute erhalten konnte.

Kurzum: Der Erwerb dieser Schrift, die große Geschichte am kleinen Beispiel deutlich macht, die Neues aus Vergangenheit und Gegenwart dieses Raumes zwischen Rhein und Kinzig vermittelt, ist nicht nur für die Bewohner des Tals, sondern auch für den Kenner der oberrheinischen Geschichte und Kultur und überhaupt für den Freund des Schwarzwalds empfehlenswert.

Hermann Schmid

Hermann Brommer, Der Tuniberg. Sonniges Rebland, Kunst und Geschichte reich. Verlag Schnell & Steiner, München-Zürich = Band 76 in der Reihe: „Große Kunstführer“ 1. Aufl. 1978 (68 Seiten, zahlreiche Abb.).

Der Tuniberg, wie eine Insel aus der Oberrheinebene aufragend, südlich vom Kaiserstuhl gelegen und die Freiburger Bucht im Westen abriegelnd, wurde Gegenstand einer Monographie aus der Feder eines anerkannten Kunstkenners, zumal des Barocks im Breisgau, deren Fülle von, zum Teil bis dahin kaum bekannten, Objekten etwaige Zweifel an ihrer Berechtigung glänzend beheben würde. H. Brommer schrieb diesen Kunstführer im Auftrag der acht Tuniberg-Orte mit Unterstützung von Ulrich Schäfer von der Schwarzwaldverein-Ortsgruppe Merdingen, der die Tuniberg-Karte bearbeitete und die Wanderwege vorschlug, und von Helmut Breuel in Merdingen, der sie graphisch gestaltete. Allein das sehr sorgfältige Verzeichnis des Schrifttums über dieses kleine Gebiet gibt schon Zeugnis von gewissenhafter Arbeit. Auch der Abbildungsnachweis besagt, daß die Beiträge etwa von Karl List, dem Ausgraber in Schuttern, vom Erzbischöflichen Archiv (Pläne der Kirchen von Oberrimsingen und Waltershofen), vom Priesterseminar in St. Peter (alte Ansicht von St. Jakob in Grüningen), vom Stadtarchiv in Überlingen (alte Ansicht von Munzingen), vom Kloster Nonnberg in Salzburg (Ehrentrudiskapelle mit Einsiedelei bei Munzingen) ebenso viele Beziehungen weit über den engen Umkreis hinaus bedeuten und damit die Relevanz lokaler Kunstgeschichte auf engstem Raum für die weiter ausgreifende Kunstbetrachtung herausstellen. Der Kranz der acht ehemals selbständigen Gemeinden rings um den Tuniberg wird mit dem jetzt nach Breisach eingemeineten Niederrimsingen eröffnet, dessen romanischer Kirchturm mit zwei Arkadengesossen aus dem 11. Jahrhundert mit der Kirche von Sulzburg konkurrieren kann, wohin dieser Ort enge Beziehungen hatte. Oberrimsingen hatte durch den abgegangenen Ort Grüningen enge Verbindung zum Kloster St. Ulrich, ebenfalls im Schwarzwald*, und Wipperts-kirch, ein weiterer abgegangener Ort und der einzige inmitten des Tunibergs, engste Beziehung zu Schuttern und dadurch zu Bamberg, von wo wiederum der Kult des heiligen Kaiserpaars Heinrich und Kunigunde sich besonders in Merdingen glanzvoll manifestiert. Sodann die barocken Schloßbauten in Oberrimsingen und Munzingen, das ehemalige Wasserschloß in Opfingen-St. Nikolaus und das Vogteigebäude derer v. Wittenbach in Gottenheim, die wuchtigen mittelalterlichen Kirchtürme der evangelischen Kirche in Opfingen und der leider im Krieg zerstörte von Gottenheim, dann endlich die von Johann Kaspar Bagnato erbaute Barockkirche in Merdingen, welche auf dessen Betreiben von Franz Josef Spiegler, der die gewaltigen Deckenfresken in Zwiefalten schuf, Decken- und Altargemälde erhielt, dazu eines der schönsten Marienbildnisse Süddeutschlands, die Immakulata-Statue von Johann Christian Wenzinger. H. Brommer geht auch auf die etwas

* bei einer Neuauflage sollte der Vf. die Studie von Hugo Ott, Probleme um Ulrich von Cluny (= Alemannisches Jahrbuch 1970/Festschrift zum 65. Geburtstag von Wolfgang Müller, S. 9-29) berücksichtigen, wo zum Problem der beiden Rimsingen und zur Frage der ersten Ansiedlung der Cluniazenser Mönche auf dem Tuniberg oberhalb Niederrimsingen Stellung genommen wird.

weniger auffallenden Kunstwerke und auf bauerliche Kunst ein und zeigt am Beispiel moderner Plastiken, u. a. an einer erst vor kurzem aufgestellten Statue des hl. Morandus, des Apostels des Sundgau, mitten im Rebgele, daß nicht nur der Heiligenkult sich neue Patrone, hier des Weinbaus, auszusuchen versteht, sondern daß überhaupt die Kunst nicht museal zu sein braucht, sondern ihren Platz im Leben der Menschen von heute hat.

Theodor Kurrus

Adolf Futterer, Heimat am Kaiserstuhl. Schelingen. Gestern und Heute.

Im Auftrag der Gemeinde Schelingen herausgegeben. Selbstverlag der Ortsverwaltung Schelingen 1977.

Die 1975 in der heute „Vogtsburg im Kaiserstuhl“ genannten Stadt aufgegangene Winzergemeinde Schelingen – sie teilt dieses Schicksal mit Achkarren, Bickensohl, Bischoffingen, Burkheim, Oberbergen und Oberrotweil – hat von einem der besten Kenner der Geschichte des Kaiserstuhls noch ein Heimatbuch erhalten, das die fast tausend Jahre alte schriftlich bezeugte Geschichte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis, jedoch sehr anschaulich und volkstümlich umgesetzt, festhält. Sicher wird manches in der Forschung noch wenig Gesicherte (vor allem die frühe Geschichte, Deutung des Namens, Siedlungsvorgänge) als bewiesen dargestellt, in etlichen Punkten könnte bei der Wiedergabe der Quellen der kritische Stift angesetzt werden. Doch hebt sich dieses Heimatbuch, das sehr schön ausgestattet ist, ein Orts- und Personenregister aufweist, von vielen Erzeugnissen dieser Art positiv ab.

Hugo Ott

Erzbischof Hermann Schäufele, Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Leben.

Wort und Weisung. Hrsg. vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Breisgau. Redaktion Dr. Wolfgang Zwingmann, Freiburg im Breisgau 1979.

In semita iustitiae vita – unter dem Wahlspruch des Erzbischofs Schäufele sind die wichtigsten Texte aus Hirtenbriefen, Predigten und Ansprachen, thematisch gruppiert, vorgelegt worden – ein lobenswertes Unternehmen, da der verstorbene Erzbischof in der Verkündigung stets eine zentrale Aufgabe gesehen und der Ausarbeitung und Ausfeilung seiner Texte größte Aufmerksamkeit gewidmet hat. Er machte sich, wie diejenigen, die ihn beraten haben, sehr wohl wissen, die Vorbereitung nie leicht und war immer bestrebt, einem Thema unter verschiedenen Aspekten gerecht zu werden, es letzten Endes aus seiner theologischen und oberhirtlichen Sicht zu formulieren.

Das Spektrum der Themen (Jahr des Heils – Zeugnis und Dienst aus der Kraft der Sakramente – Zeugen des Glaubens – Kirche auf dem Weg durch die Zeit – Im Dienst an Kirche und Welt – Besondere Nachfolge) hätte durchaus gestrafft werden können (priesterlicher, monastischer, laikaler Dienst z. B. unter ein großes Thema gestellt) – die Kategorie „Zeugnis und Dienst aus der Kraft der Sakramente“ hätte den Fastenhirtenbrief 1973 „Ist der Sinn für Sünde heute am Erlöschen?“ gut verkraften können, auch wäre einer der eindrucksvollsten Hirtenbriefe über die Ehe vielleicht treffender gewesen als die Ansprache zu einer Trauung. Doch sei das Verdienst der Zusammenstellung der Texte, die bis auf wenige Ausnahmen (welche?) ungekürzt belassen wurden, ungeschmalert.

Hugo Ott

Baden-Württembergisches Pfarrerbuch. Band I. Kraichgau–Odenwald. Teil 1.

Die Gemeinden, ihre Pfarrer- und Schulstellen von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Bearb. von **Max-Adolf Cramer** unter Mitwirkung von **Heinz Schuchmann** (†). (= Veröff. d. Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche in Baden. Bd. XXX). Verlag Evangelischer Presseverband für Baden e. V. Karlsruhe 1979.

Das längst vergriffene zweibändige Pfarrerbuch der evangelischen Kirche Badens von Heinrich Neu (1938/39 erschienen) war nur Anlaß, nicht mehr Vorbild für eine neue Konzeption eines Baden-Württembergischen Pfarrerbuches, die mehr an der Struktur der evangelischen Pfarrerbücher in Bayern orientiert ist (vgl. für Bayern z. B. die Pfarrerbücher von M. Simon für Ansbach, Bayreuth, Nürnberg und die Reichsstädte Dinkelsbühl, Schweinfurt, Weißenburg und Windsheim, von M. Weigel für Amberg und Neuburg sowie von H. Wiedemann für Augsburg), d. h. unter Berücksichtigung der Territorialverhältnisse des Alten Reiches, die ja bis in das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zugrundegelegt werden müssen.

Diese Entscheidung für historische Zusammenhänge bedeutet freilich die Inkaufnahme von Grenzüberschreitungen in Bezug auf die Gebiete der heutigen Landeskirchen. Der hier zu besprechende Band Teil 1, der die Pfarreien und die Series Pastorum in diesen enthält und dem als 2. Teil die Lebensläufe der Pfarrer folgen soll, umfaßt die Gebiete der Kraichgauer und Odenwälder Ritterschaft, der Grafschaft Wertheim, der Reichsstädte Heilbronn und Wimpfen, der im schwäbisch-fränkischen Raum liegenden Besitzungen der Hochstifte Mainz, Speyer, Worms und Würzburg sowie des Deutschen Ritterordens (also wesentlich mehr als der Untertitel vermuten läßt), d. h. andererseits ist für den mit der historischen Karte des Alten Reiches Vertrauten ersichtlich, daß die kurpfälzischen Teile ausgeklammert sind – angesichts der Spezifika der pfälzischen Konfessionsgeschichte ist hierfür ein eigenes Pfarrerbuch geplant –, daß die nachmalige territoriale Zuordnung der Pfarreien sehr unterschiedlich ausgefallen ist, nämlich von insgesamt 364 berücksichtigten Pfarreien später 186 an Baden, 117 an Württemberg, 46 an Bayern und 15 an Hessen gelangt sind. Da gleichzeitig das Pfarrerbuch Württembergisch-Franken erschienen ist (Otto Haug, Baden-Württembergisches Pfarrerbuch II. Stuttgart 1979) ist der größte Teil des nördlichen Baden-Württemberg erfaßt.

Die Bearbeiter haben nach gründlichen Recherchen vor allem in den einschlägigen staatlichen und nichtstaatlichen Archiven unter Einbeziehung der Kirchenbücher aller interessierenden Gemeinden dem Pfarrerbuch einen sehr instruktiven Überblick über die evangelische Bewegung, Reformation und Gegenreformation, über die Geschichte einzelner Gebiete sowie über die kirchliche Einteilung vorgeschaltet. Hier ist ein reiches Material sehr übersichtlich geordnet.

Der Pfarrerteil enthält alle Namen vom Beginn der Reformation bis 1829 einschließlich (Jahr der Union der lutherischen und reformierten Kirchen im Großherzogtum Baden), wobei die Pfarreien, alphabetisch geordnet, in den historischen Kontext eingebunden sind. Angaben über Landeshoheit, Besitz- und Lebensverhältnisse, kirchliche Gliederung (katholische und evangelische, falls gegeben), Errichtung und Aufhebung einer Pfarrei, gegebenenfalls reformatorische Bewegung, gegenreformatorische Aktivitäten, Pfarrbesetzungs-

rechte, falls nachzuweisen, Daten der Kirchenbücher. Bei der Erfassung der Pfarrer-Liste sind die Bearbeiter nach dem Breitbandprinzip verfahren: vor allem für die Pfarreien der katholischen Obrigkeit soll gelten: „Die Geschichte gerade dieser Gebiete kann nicht deshalb außer acht gelassen werden, weil sie niemals eine offizielle Reformation erlebt haben. Auch das Pfarrerbuch muß der Erkenntnis Rechnung tragen, daß evangelische Verkündigung und evangelisches Gemeindebewußtsein nicht nur und nicht erst mit einer kirchenrechtlichen Einführung der Reformation in den einzelnen Herrschaftsgebieten lebendig wurden. Zur Geschichte des evangelischen Pfarrstandes in unserem Land gehören deshalb auch solche Gemeinden und Pfarrer, die zwar offiziell nicht evangelisch gewesen sind, aber versucht haben, innerhalb der katholischen Kirchenorganisation reformatorische Gedanken soweit als möglich zu verwirklichen.“ Da die Bearbeiter sich der Problematik solcher Methode bewußt waren, braucht hierzu nichts weiter angemerkt zu werden. Immerhin wird der Benutzer mit Erstaunen und Interesse entdecken, daß reformatorische Bewegungen in manchen Pfarreien länger als vermutet dauerten, besonders dort, wo landesherrliche Rechte zwischen katholischer und evangelischer Obrigkeit strittig waren.

Dieser Band bereichert die kirchliche Landesgeschichte ungemein. Auf die Komplettierung der Reihe darf mit großer Spannung gewartet werden.

Hugo Ott

Jahresbericht 1978

Die ordentliche Jahresversammlung für 1978 fand wie üblich in Freiburg statt (21. 2. 1979) und wurde mit dem Referat des Herrn Professors Dr. Karl Schmid über „Das liturgische Gebetsgedenken und seine historische Relevanz“ eröffnet. Der Referent ist Inhaber des Lehrstuhls für mittelalterliche Geschichte in Freiburg und besonders mit den Verbrüderungsbüchern der frühmittelalterlichen Klöster vertraut, die als Unterlagen für das Gebetsgedenken im Gottesdienst angesehen werden müssen. Das gar umfangreiche des Klosters Reichenau gibt Herr Schmid zur Zeit als Faksimileband der Monumenta Germaniae neu heraus. In diesem Zusammenhang hat er auch die Bedeutung der Niederzeller Altarplatte mit ihren Inschriften beurteilt (FDA 98/1978, 555–565). Der Vortrag, der in diesem Band wiedergegeben ist (S. 20–44), hat eine sehr interessierte Diskussion ausgelöst, auf die sich auch Herr Erzbischof Dr. Oskar Saier, der als solcher nun zum erstenmal an dieser Versammlung teilnahm, in seinem Schlußwort bezogen hat.

Einige unserer Mitglieder hat der Tod aus dieser Welt genommen: der langjährige Dekan des Kapitels Rastatt GR Friedrich Höfler, die Pfarrer Adolf Stiegeler, Grafenhausen, Franz Xaver Lenz, Hernten, und Dr. Heinrich Roth, zuletzt i. R. in Mudau, der, von seinem einstigen Prinzipal Dr. Feurstein, Donaueschingen, angeregt, über die frühe Kirchengeschichte des Breisgaus promoviert hat, von den verschwundenen Pfarrkirchen St. Peter und St. Martin vor Waldkirch ausgehend; ferner Professor Dr. Johannes Gugumus, Ludwigshafen/Rhein, ein Experte der Kirchengeschichte der Diözese Speyer und der Pfalz, eine Zeit lang Rektor des Deutschen Campo Santo in Rom.

Für die großzügige Unterstützung des Vereins zur Drucklegung dieses Bandes ist unserer Kirchenbehörde besonders herzlich zu danken. Ohne sie wäre der durch ihn vermittelte Dienst an der heimischen Kirchengeschichte nicht möglich.

Wolfgang Müller

Kassenbericht 1978

(31. Dezember 1978)

Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	35 875,—	DM
Zuschuß des Erzb. Ordinariats	20 000,—	DM
Erlös aus dem Verkauf von Einzelbänden	3 173,80	DM
Beitrag des Vereins Tauberfränkische Heimatfreunde e. V. Tauberbischofsheim für den Sonderdruck Heft 4 der Reihe „Tauberfränkisches Heimatmuseum“	3 000,—	DM
Spenden	758,75	DM
	<hr/>	
	62 807,55	DM

Ausgaben:

Herstellungskosten (Rest) für Band 98	43 657,82	DM
Anzahlung zu den Herstellungskosten für Band 99	10 000,—	DM
Honorare für Autoren und Referenten	2 431,25	DM
Vergütung für die Schriftleitung	1 800,—	DM
Vergütung für eine Schreibkraft der Schriftleitung	2 400,—	DM
Vergütung für die Rechnungsführung	1 200,—	DM
Versandkosten, Bankgebühren u. a.	1 772,89	DM
	<hr/>	
	63 261,96	DM

Kassenbestand am 31. 12. 1977	3 267,81	DM
Einnahmen 1978	62 807,55	DM
	<hr/>	
	66 075,36	DM
Ausgaben 1978	63 261,96	DM
	<hr/>	
Kassenbestand am 31. 12. 1978	2 813,40	DM

Mitgliederstand am 31. 12. 1977	1 315
Zugänge 1978	+ 112
Austritt / Tod	∕ 5
	<hr/>
Mitgliederstand am 31. 12. 1978	1 422

